This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

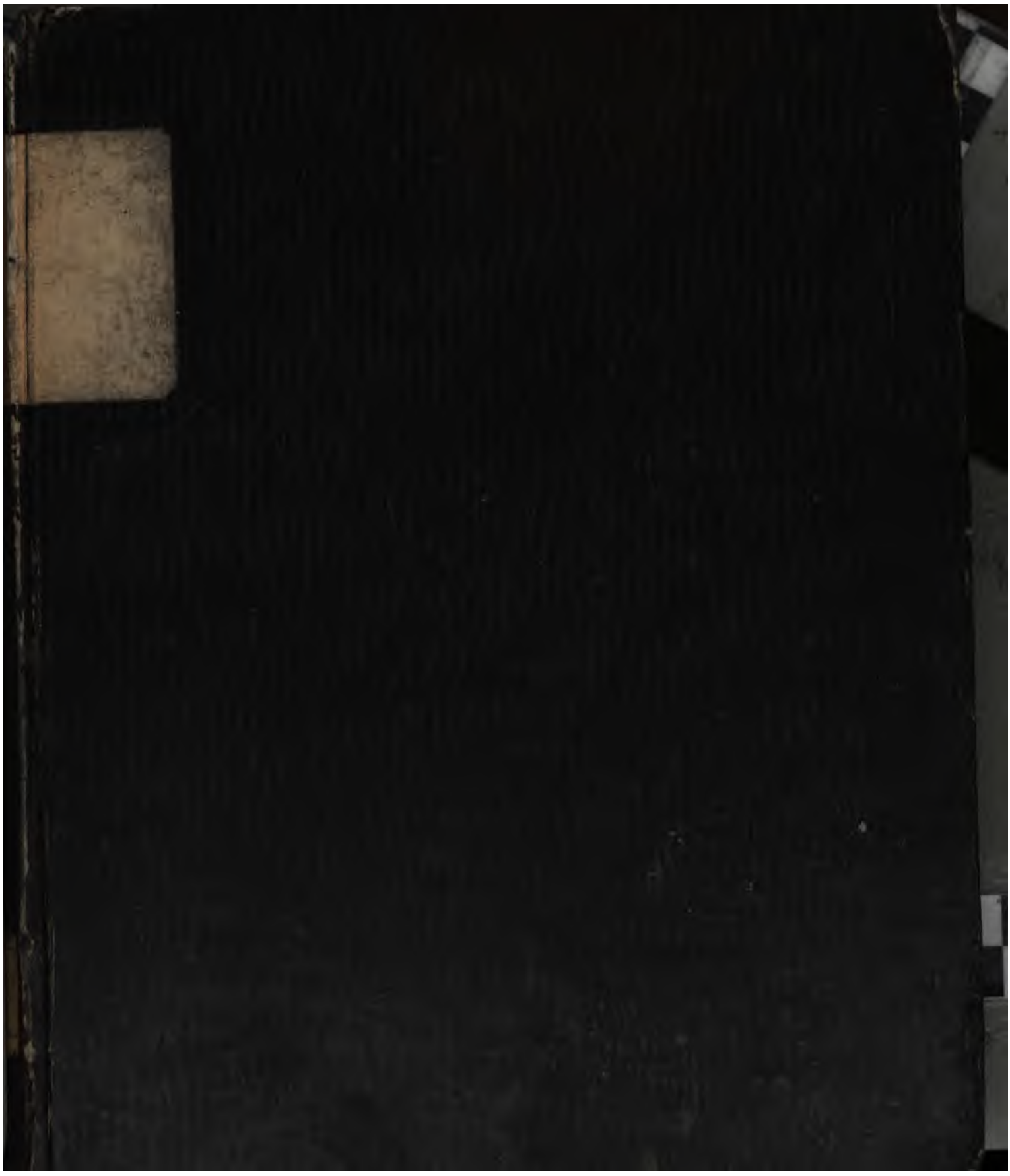

Zugangs- 71
Signatur
Ausgeschieden

STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES

Königliche Oberförsterei Biesenthal
inventarisirt sub Tit. I. No. 16.

STANFORD UNIVERSITY
STACKS
JUN 1976
LIBRARY

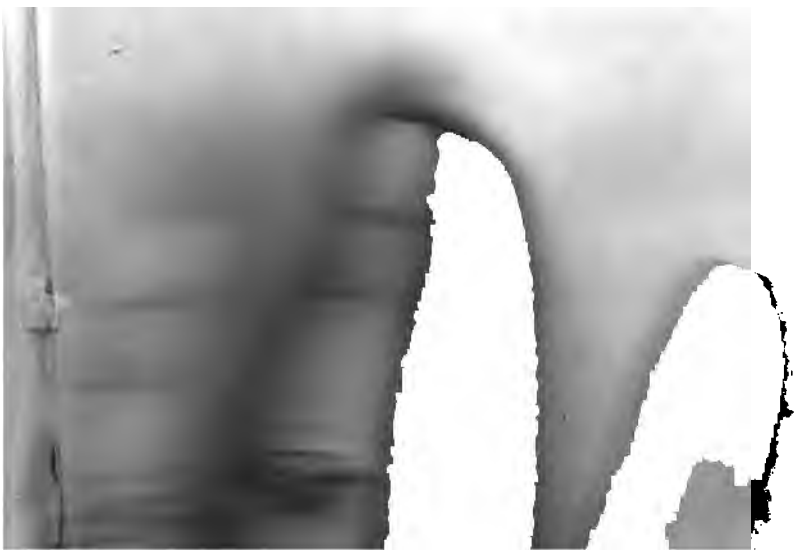

Deutsche Akademie
der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin
Institut für Forstwissenschaften
Eberswalde

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Jahrgang 1862.

Potsdam, 1862.

Zu haben bei dem Königlichen Postamte daselbst und bei allen übrigen Königlichen Postanstalten der Provinz.

(Preis 15 Silbergroschen und mit dem Alphabetischen Sach- und Namen-Register über den ganzen Jahrgang und einem Inhalts-Verzeichnisse des Oeffentlichen Anzeigers 18 Silbergroschen 9 Pfennige.)

JS9
G[illegible]
1862

Chronologische Uebersicht

in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin im 1sten Quartal 1862 erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, nach Ordnung der Materien.

erkung. Die Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Potsdam sind durch den Buchstaben R., die des Königlichen Kammergerichts durch den Buchstaben K., die der Königlichen Ober-Post-Directionen durch die Buchstaben OPD., die des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg durch die Buchstaben Co- die des Königlichen Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg durch den Buchstaben S., und die des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin durch die Buchstaben PP. neben der Nummer bezeichnet.

um der ordnungen und nntmachungen.	Nummer	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amts-blatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		I. Abgaben, landesherrliche.		
62.		**a. Zoll-, Steuer- und Salzsachen.**		
18	14 R.	Anbringung der Reclamations- und Recurs-Gesuche gegen die Veranlagung bei der Gewerbesteuer in Classe A. 1. . . .	4	24
. 11	24 R.	Abänderung des Regulativs vom 7. November 1861 zum Zeitungs-Steuer-Gesetz vom 29. Juni 1861	8	53
13	34 R.	Verkauf des Staßfurter feinen Tafelsalzes	12	75
	41 R.		13	84
		b. Chaussee-Sachen.		
. 24	29 R.	Chausseegeld-Entrichtung von Fuhren mit anderen Düngungs-Mitteln als thierischem Dünger	9	59
61.		**c. andere Abgaben.**		
15	—	Finanz-Minister. Erhebung des Brücken-Aufzugegeldes bei der Sandkrugbrücke in der Invalidenstraße zu Berlin . . .	1	2
		II. Bausachen.		
-	—	Empfehlung der von Häusler in Hirschberg erfundenen Holz-Cement-Dächer	4	30
		III. Cassen-, Credit- und Schuldenwesen.		
59.				
29	—	General-Direction der Königl. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt. Bestimmungen über die Aufnahme in die Königl. Preuß. allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt . .	3	17
61.				
3	—	Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. Ersatzleistung für präcludirte Cassenanweisungen von 1835 und Darlehns-Cassenscheine	3	9
24	—	Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. Umschreibung des Staatsschuldscheins Littr. F. Nr. 94,472	9	57
16	—	Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg. Ausgelooste Rentenbriefe	4	27
			12	78
5	—	Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. Umschreibung der Schuldverschreibung der zweiten Staatsanleihe vom Jahre 1859 Littr. C. Nr. 2003	7	98

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Dec. 10	—	Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. Umtausch beschädigter Anweisungen	1	1
28	—	Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. Fünfte Verloosung der Staats-Anleihe vom Jahre 1856	2	6
1862.				
Jan. 7	3 R.	Fünfte Verloosung der Staats-Anleihe vom Jahre 1856 . . .	2	5
15	—	Haupt-Bank-Directorium. Einziehung der Banknoten à 50 Thlr.	4 7 10 13	29 50 66 68
15	—	Haupt-Bank-Directorium. Ausreichung neuer Dividendenscheine zu den Bankantheils-Scheinen	5 9 13	35 66 88
27	17 R.	Amortisirte Staats-Papiere	5	32
27	—	Haupt-Bank-Directorium. Umtausch der alten Banknoten à 25 Thlr. und 10 Thlr.	6	43
28	16 R.	Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 . . (Beilage zum 5ten Stück des Amtsblatts.)	5	31
Febr. 26	—	General-Direction der Seehandlungs-Societät. Herabsetzung des Zinssatzes der Seehandlungs-Obligationen	10 11	66 70
März 4	5 OP.	Wahl neuer Mitglieder der Direction der Hülfscasse für den communalständischen Verband der Kurmark.	11	69
5	—	General-Direction der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt. Patent und Reglement für diese Anstalt	12	80
10	8 OP.	Verwaltung der Provinzial-Rentmeisterstelle bei der Rentenbank für die Provinz Brandenburg	12	75
11	—	Direction der Kurmärkischen Hülfscasse. Annahme von Geldern bei der Kurmärkischen Hülfscasse	12	80
25	40 R.	Herabsetzung der Zinsen der Staats-Anleihen von 1850 und 1852 von 4½ auf 4 Procent . . . . . (Beilage zum 13ten Stück des Amtsblatts.)	13	83
		IV. Communal-Angelegenheiten.		
Jan. 18	13 R.	Veränderung von Gemeinde-Bezirksgrenzen	4	24
22	20 R.	Veränderung von Gemeinde-Bezirksgrenzen	5	34
		V. Domainen-, Forst- und Jagdsachen.		
21	12 R.	Schluß der kleinen Jagd	4	23
Febr. 10	23 R.	Bauholz-Verabreichung aus Königlichen Forsten	7	48
		VI. Eisenbahn-Angelegenheiten.		
17	—	Minister für Handel ꝛc. Betriebs-Reglement für die Preußischen Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen (Beilage zum 12ten Stück des Amtsblatts.)		
		VII. Justiz-Sachen.		
Jan. 18	—	Kreisgericht zu Perleberg. Schwurgerichts-Sitzung	5	38
Febr. 1	—	Kreisgericht zu Berlin. Schwurgerichts-Sitzung	7	52
März 10	1 K.	Errichtung einer periodischen Gerichts-Deputation in Prizwalk .	13	85

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		VIII. Kirchen- und Schul-Sachen.		
1861.				
Dec. 28	1 OP.	Ernennung des bisherigen Hülfspredigers Rehm zum Prediger der evangelisch-lutherischen Gemeinde zu Brüssow und Berghol	1	2
30	2 R.	Empfehlung des christlichen Kunstblatts	1	2
1862.				
Jan. 6	1 Co.	Prüfung der nicht in einem Seminar gebildeten Lehrer	3	15
6	2 Co.	Aufnahme-Prüfung für das Berliner Seminar für Stadtschulen	3	15
13	8 R.	Veranstaltung eines halbjährigen Lehr-Cursus für Schulamts-Aspiranten	3	11
13	9 R.	Verwarnung der Militairpflichtigen bei Nachsuchung des Aufgebotes zu ihrer Verheirathung	3	12
21	3 Co.	Eröffnung eines neuen Lehr-Cursus in dem Schullehrer-Seminar zu Altdöbern	5	35
Febr. 15	4 Co.	Prüfung der aus dem Schullehrer-Seminar zu Cöpenick zu entlassenden Seminaristen	9	59
26	1 Co.	Bildung einer neuen Parochie in Berlin	12	76
20	5 Co.	Lehr-Cursus der Candidaten des Predigtamts in dem Schullehrer-Seminar zu Cöpenick	10	65
24	33 R.	Uebersicht des Zustandes des Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Fonds für das Jahr 1861	10	64
März 4	6 OP.	Allgemeine Kirchen- und Haus-Collecte für die dringendsten Nothstände der evangelischen Landeskirche	11	69
	9 OP.		13	83
		IX. Landtags-Sachen.		
Jan. 1	—	Minister des Innern. Eröffnung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie	2	5
Febr. 8	3 OP.	Theilnahme an den Präsentationswahlen für die von dem alten und befestigten Grundbesitz zu präsentirenden Mitglieder des Herrenhauses	8	53
		X. Militair-Sachen.		
1861.				
Dec. 19	OP.	Eintritt der Heerespflichtigen in den Militairdienst und Selbstverpflegung der einjährigen Freiwilligen	2	5
1862.				
Jan. 6	—	Departements-Prüfungs-Commission für einjährige Freiwillige. Einreichung der Gesuche um Vergünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes	3	16
12	8 PP.	Polizei-Verordnung wegen Bestrafung der Contravention gegen die im Artikel VIII der zur Militair-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 erlassenen Ausführungs-Verordnung bezeichneten Verpflichtungen der Militairpflichtigen	4	26
13	9 R.	Verwarnung der Militairpflichtigen bei Nachsuchung des Aufgebotes zu ihrer Verheirathung	3	12
22	19 R.	Einstellung von Schiffssjungen in das Schiffssjungen-Institut	5	33
Jan. 30 u. Febr. 2	OP.	Bekleidung der Mitglieder der uniformirten Militair-Begräbniß-Vereine	7	47
Febr. 24	31 R.	Verwaltung der allgemeinen Landes-Stiftung des National-Danks für das Jahr 1860	10	64

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
März 9	—	Commando der Marine-Station der Ostsee zu Danzig. Einstellung von Schiffsjungen	12	82
		XI. Polizei-Sachen.		
		a. Feuer-Polizei. Feuer-Versicherung.		
1861. Dec. 31	—	Subdirection der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Bayerschen Hypotheken- und Wechselbank in Berlin. Agentur-Niederlegung des Agenten Ehrenbaum in Berlin	2	8
1862. Jan. 4	PP.	Ermittelung des Anstifters des in dem Heuschuppen des Kaufmanns Heidepriem auf Seegerhof ausgebrochenen Feuers .	3	22
10	—	Ständische Städte-Feuer-Societäts-Direction in Berlin. Feuercassengelder-Ausschreiben für die Städte der Kur- und Neumark, der Niederlausitz und der Aemter Senftenberg und Finsterwalde	3	16
16	11R. u. PP.	Holz-Cement-Dächer zur feuerfesten Bedachung	4	23
26	—	General-Direction der Land-Feuer-Societät der Kurmark und der Niederlausitz. Feuercassengelder-Ausschreiben pro II. Semester 1861	6	43
März 5	7 OP.	Wahl des Königlichen Kammerherrn, Schloßhauptmanns und Haupt-Ritterschafts-Directors, Grafen von Haeseler zum General-Director der Land-Feuer-Societät der Kurmark und der Niederlausitz	11	69
20	37 PP.	Concession der Nordischen Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Aberdeen	13	87
		b. Gewerbe-Polizei.		
—	—	Patent-Ertheilung an den Ingenieur Perels in Berlin . . .	1	3
—	—	Patent-Ertheilung an den Chemiker Fuchs zu Jerzycer Fabrik bei Posen	1	3
—	—	Patent-Ertheilung an den Ingenieur Raven in Hannover . .	1	4
—	—	Patent-Ertheilung an die Fabricanten Ottenheimer in Stuttgart	1	4
Jan. 8	10 R.	Niederlegung der dem Buchdruckereibesitzer Jacobson in Perleberg übertragenen Agentur zur Beförderung von Auswanderern	3	12
—	—	Patent-Aufhebung des Civil-Ingenieurs Bernhauer in Deutz	3	20
Jan. 8	15 R.	Bestätigung des Privat-Secretairs Stamm in Angermünde als Agent zur Beförderung von Auswanderern	4	25
—	—	Patent-Ertheilung an den Civil-Ingenieur Wulff in Breslau	4	29
—	—	Patent-Ertheilung an den Dr. med. Gerold in Aken . . .	4	29
—	—	Patent-Ertheilung an den Mechaniker Babst in Berlin . . .	4	30
—	—	Patent-Ertheilung an den Apotheker Betten in Rären . . .	4	30
—	—	Patent-Ertheilung an die Fabricanten Pfeill und Jäger in Elberfeld	5	36
—	—	Patent-Ertheilung an den Dr. phil. Lunge in Breslau . . .	5	37
—	—	Patent-Ertheilung an den Klempnermeister Tradt in Dessau und den Maschinenbauer Müller in Zielenzig	5	37
—	—	Patent-Ertheilung an den Fabricanten Hovemann in Berlin .	5	37
—	—	Patent-Ertheilung an den Steuer-Supernumerar Ballerstedt in Cöln	5	37

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
—	—	Patent-Aufhebung des Ingenieurs Fuhst aus Wernigerode . .	5	37
Jan. 24	12 PP.	Arbeits-Verhältnisse der Gesellen und Arbeitsgehülfen in Berlin	6	40—42
Febr. 4	17 PP.		7	50
	20 PP.	Verlegung des Frühjahrs-Krammarktes in Berlin	8	54
	24 PP.		9	59
6	—	Empfangsstelle für die Ausstellungs-Gegenstände zur Londoner	7	50
		Industrie-Ausstellung	8	54
—	—	Patent-Ertheilung an den Fabricanten Casiraghi in Zeitz . .	7	50
—	—	Patent-Ertheilung an den Stadtbaurath Licht in Danzig und den Baumeister Hoffmann in Berlin	7	50
—	—	Patent-Aufhebung des Kaufmanns Prillwitz in Berlin . . .	7	50
14	4 OP.	Bestimmungen für den Schifffahrtsbetrieb in Rußland . . .	9	57
16	26 R.	Aufhebung eines Viehmarktes in Wilsnack	8	54
—	—	Patent-Ertheilung an den Commerzien-Rath Borsig in Berlin	8	55
18	25 PP.		9	59
	26 PP.	Verlegung des Ostermarktes in Crossen	10	66
—	—	Patent-Ertheilung an den Kammmacher Scheidt in Cöln . .	9	60
—	—	Patent-Ertheilung an den Ingenieur Hebrich in Sudenburg .	9	60
—	—	Patent-Ertheilung an den Kaufmann Grassée in Königsstein .	9	60
März 2	30 R.	Gebrauch des Preußischen Adlers zur Bezeichnung von Waaren und Etiquetten	10	63
—	—	Patent-Aufhebung des Maschinenbauers Schulz in Tarey . .	10	67
—	—	Patent-Ertheilung an den Maschinen-Fabricanten Hilger in Essen	11	71
—	—	Patent-Verlängerung des Nadel-Fabricanten und Mechanikers Graf in Haaren	11	71
—	—	Patent-Aufhebung des Rittergutsbesitzers von Arnim in Gerswalde	11	71
15	32 PP.	Schornsteinfeger-Kehrbezirk in Berlin	12	77
16	38 R.	Unterricht in der Seidenzucht durch den Seidenbaulehrer Hussack in Bornim	12	76
—	—	Patent-Ertheilung an den Nadelfabricanten Witte in Iserlohn	12	81
—	—	Patent-Aufhebung des Kaufmanns Prillwitz in Berlin . . .	13	88
1861.		c. Medicinal-Polizei.		
Dec. 10	1 PP.		1	2
	2 PP.		2	7
	6 PP.		4	26
	9 PP.	Schutzblattern-Impfung	5	35
	14 PP.		6	42
	15 PP.		7	50
27	1 R. u. PP.	Neue Auflage der Arzneitaxe	1	2
1862.				
Jan. 3	7 R.	Aerztliche Verordnungen für kranke Arme	3	11
10	5 R.	Form der ärztlichen Atteste der Medicinal-Beamten . . .	3	10
13	6 R.	Ausgebrochene Lungenseuche auf dem Rittergute Tetschendorf .	3	11
Febr. 4	16 PP.		7	50
	18 PP.	Einreichung der Pocken-Impfberichte für das Jahr 1861 . .	8	54
	23 PP.		9	68

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Febr. 10	19 PP.	Vervollständigung der Berichte über Pocken-Erkrankungsfälle . .	8	51
16	25 R.	Ausgebrochene Lungenseuche auf dem Rittergute Wilsnack . .	8	53
20	25 R.	Ausgebrochener Milzbrand unter dem Rindvieh in Nonnendorf .	9	59
27	32 R.	Aufhebung der Viehsperre über Haus Zossen	10	64
März 12	39 R.	Warnung vor dem Gebrauche von Schnupftaback, welcher in Blei verpackt ist	12	76
14	35 R.	Aufhebung der Viehsperre in Neuholland	12	75
		d. Wasser-Polizei.		
Jan. 22	18 R.	Nachweisung der Wasserstände an den Pegeln der Spree und Havel im Monat December 1861	5	33
Febr. 25	27 R.	Nachweisung der Wasserstände an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Januar 1862	9	58
März 25	42 R.	Nachweisung der Wasserstände an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Februar 1862	13	84
		e. Andere polizeiliche Bekanntmachungen.		
—	—	Nachweisung der 24jährigen Martini-Durchschnitts-Marktpreise der Getreide-Fruchtarten ꝛc. im Departement der Königlichen General-Commission für die Kurmark Brandenburg und in den Städten Lübben und Wittenberg für das Jahr 1861 . .	1	3
Jan. 8	3 PP.	Abladestellen für Schnee und Eis	3	15
9	4 R.	Berliner Durchschnitts-Marktpreise für den Monat December 1861	3	10
10	2 OP.	Beförderung von Verbrechern und Landstreichern auf den Eisenbahnen	3	10
14	7 PP.	Beaufsichtigung des öffentlichen Fuhrwesens in Berlin	4	26
25	10 PP.	Bestreuen der Bürgersteige in Berlin bei eintretender Glätte . .	5	35
26	21 R.	Nachweisung der im 4ten Quartale 1861 aus dem Regierungsbezirke Potsdam über die Landesgrenze gewiesenen Personen	6	29
31	13 PP.	Sicherung der Passage auf den Bürgersteigen in Berlin . . .	6	42
Febr. 6	22 R.	Berliner Durchschnitts-Marktpreise im Monat Januar 1862 . .	7	48
19	PP.	Verwaltung des zweiten Gesinde-Vermiethungs-Comtoirs in Berlin	9	61
25	28 PP.	Verkehr mit Fuhrwerken in einem Theile der Gollnowstraße in Berlin	10	66
März 7	29 PP.	Abraupen der Bäume	11	70
11	36 R.	Berliner Durchschnitts-Marktpreise im Monat Februar 1862 .	12	76
12	37 R.	Erhebung des Chausseegeldes auf der Teltow-Zehlendorfer Chaussee	12	76
18	33 PP.	Als gefunden eingelieferte Gegenstände	13	86
18	35 PP.	Verlegung des 11ten Polizei-Reviers in Berlin	13	87
18	36 PP.	Bestimmungen über das Gesindewesen in Berlin	13	87
19	34 PP.	Eröffnung eines siebenten Gesinde-Vermiethungs-Comtoirs in Berlin	13	86
		XII. Postsachen.		
Jan. 7	2 OPD.	Verzeichniß der bei der Ober-Post-Direction in Potsdam abzufordernden herrenlos aufgefundenen Passagier-Effecten und unbestellbaren Postsendungen	3	13

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Jan. 7	—	Minister für Handel ꝛc. Reglement für die telegraphische Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein	4	23
		(Beilage zum 4ten Stück des Amtsblatts.)		
8	1 OPD.	Besetzung contractlicher Stellen im Postdienste	3	12
8	3 OPD.	Nachweisung der bei der Ober-Post-Direction in Berlin eingegangenen unbestellbaren recommandirten Briefe	3	14
14	4 OPD.	Post-Verbindung zwischen Neustadt a. d. D. Bahnhof und Rhinow	4	25
17	5 OPD.	Post-Verbindung zwischen Groß-Kreuz und Lehnin	4	25
17	6 OPD.	Post-Verbindung zwischen Neu-Strelitz und Pasewalk	4	25
18	7 OPD.	Nachweisung der während des 4ten Quartals 1861 bei der Ober-Post-Direction in Berlin eingegangenen unbestellbaren Packet-Sendungen	5	34
Febr. 2	8 OPD.	Nachweisung der bei der Ober-Post-Direction in Berlin eingegangenen unbestellbaren Geld- und Werth-Sendungen . .	7	49
März 8	9 OPD.	Besetzung contractlicher Stellen im Postdienste	11	69
24	10 OPD.	Sendungen unter Streif- oder Kreuzband	13	85
		XIII. Allgemeine Regierungs-Angelegenheiten.		
—	—	Inhalts-Anzeige des 41ten Stücks der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten de 1861	1	1
—	—	Inhalts-Anzeige des 42sten Stücks der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten de 1861	2	5
—	—	Inhalts-Anzeige des 42sten und 43sten Stücks der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten de 1861 . . .	3	9
—	—	Inhalts-Anzeige des 1sten Stücks der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten de 1862	4	23
—	—	Inhalts-Anzeige des 2ten und 3ten Stücks der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten de 1862	5	31
—	—	Inhalts-Anzeige des 4ten Stücks der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten de 1862	6	39
—	—	Inhalts-Anzeige des 5ten und 6ten Stücks der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten de 1862	10	63
—	—	Inhalts-Anzeige des 7ten Stücks der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten de 1862	11	69
—	—	Inhalts-Anzeige des 8ten Stücks der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten de 1862	12	75
—	—	Inhalts-Anzeige des 9ten und 10ten Stücks der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten de 1862	13	83
		XIV. Vermischte Angelegenheiten.		
—	—	Geschenke an Kirchen	2	8
Jan. 8	4 PP.	Der neu angelegten Verbindungsstraße zwischen der Ritter- und der Wasserthorstraße in Berlin ist der Name „Fürstenstraße" beigelegt	3	16
—	—	Geschenke an Kirchen	3	22
—	—	Gestüt-Direction zu Friedrich-Wilhelms-Gestüt. Landbeschälung im Jahre 1862	5	38

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Jan. 13	5 PP.	Der von der Wasserthor-Brücke in der Richtung auf die Cottbuser Brücke in Berlin angelegten Straße ist der Name: „Britzer Straße" beigelegt	4	26
14	PP.	Verleihung der Erinnerungs-Medaille für Rettung aus Gefahr an den Bildhauer Mitsching in Berlin	5	38
22	PP.	Umwandlung des Namens der Mulacksgasse zu Berlin in „Mulacks-Straße"	5	35
—	—	Geschenke an Kirchen	5	38
Febr. 5	R.	Dem auf der Feldmark des Ritterguts Philippshof-Putlitz belegenen Vorwerke ist der Name: „Hochheim-Putlitz" beigelegt	7	52
12	21 PP.	Die neue Kirchgasse in Berlin hat den Namen: „Kleine Gertraudten-Straße" erhalten	8	54
12	22 PP.	Die Spreegasse in Berlin hat den Namen: „Spreestraße" erhalten	8	54
12	R.	Belobigung des Eigenthümers Grosse in Werder wegen Hülfeleistung bei der Lebensrettung des Knaben Wiese	8	56
14	—	Maaßstab der Beiträge zu den Deichlasten in der Priegnitz'schen Deichbausache	9 10 11	61 67 74
14	—	Verzeichniß der Vorlesungen bei der Königl. landwirthschaftlichen Akademie in Proskau im Sommer-Semester 1862	9	61
21	27 PP.	Der Name der großen Georgen-Kirchgasse in Berlin ist in „Georgen-Kirchstraße" umgewandelt	10	66
26	—	Lectionsplan der Königlichen landwirthschaftlichen Akademie in Waldau pro Sommer-Semester 1862	10	68
März 3	R.	Lebensrettung des Sohnes des Calculators Neumann in Brandenburg durch den Hautboisten Böttcher	10	67
—	—	Geschenke an Kirchen	10	68
—	—	Lectionsplan der Königl. Preuß. staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena pro Sommer-Semester 1862	11	74
—	—	Geschenke an Kirchen	11	74
11	30 PP.	Anderweite Benennung der Reetzen-, Kronen- und Parochial-Kirchgasse in Berlin mit dem Einen Namen: „Parochial-Straße"	12	77
12	31 PP.	Der von dem Hoflieferanten Hübner angelegten neuen Verbindungsstraße ist der Name: „Hohenzollern-Straße" beigelegt	12	77
—	—	Geschenke an Kirchen	12	82
14	—	Thierarzneischul-Direction. Verzeichniß der Vorlesungen und practischen Uebungen auf der Königl. Thierarzneischule in Berlin im Sommer-Semester 1862	13	89
—	—	Geschenke an Kirchen	13	90

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Chronologische Uebersicht

der in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin im 2ten Quartal 1862 erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, nach Ordnung der Materien.

Bemerkung. Die Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Potsdam sind durch den Buchstaben R., die des Königlichen Kammergerichts durch den Buchstaben K., die der Königlichen Ober-Post-Directionen durch die Buchstaben OPD., die des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg durch die Buchstaben Co. die des Königlichen Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg durch den Buchstaben S., und die des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin durch die Buchstaben PP. neben der Nummer bezeichnet.

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		I. Abgaben, landesherrliche.		
		a. Zoll-, Steuer- und Salzsachen.		
März 13	45 R	Verkauf des Staßfurter feinen Tafelsalzes	14	98
31	—	Haupt-Steuer-Amt für inländische Gegenstände zu Berlin. Anmeldung des innerhalb der Stadt Berlin geborenen Schlachtviehes	15	108
April 15	58 R.	Zeitweise Verlegung des Steueramts-Locals in Charlottenburg .	16	114
Mai 8	73 R.	Anmeldung der mit Taback bepflanzten Grundstücke	20	145
25	—	General-Director der Steuern. Errichtung einer Steuer-Expedition auf dem Berlin-Stettiner Eisenbahnhofe zu Berlin. .	25 26	173 183
		b. Andere Abgaben.		
März 31	48 R.	Aufhebung der Schleusengeld-Zahlung für die Schleuse bei der Hackenberger Arche	14	98
Mai 26	78 R.	Abgabe für das Befahren der Wasserstraßen zwischen der Elbe und Oder	22	155
		II. Cassen-, Credit- und Schuldenwesen.		
1861 Jan. 3	—	Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. Ersatzleistung für präcludirte Cassenanweisungen von 1835 und Darlehns-Cassenscheine	16	112
Dec. 5	—	Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. Umschreibung der Schuldverschreibung der zweiten Staats-Anleihe von 1859 Litt. C. Nr. 2003	16	112
1862 Febr. 26	—	General-Direction der Seehandlungs-Societät. Herabsetzung des Zinssatzes der Seehandlungs-Obligationen	18	127
März 25	—	Haupt-Bank-Directorium. Ausreichung neuer Dividenscheine und Talons zu den Bankantheil-Scheinen	14	99
29	44 R.	Verloosung von Staatsschuldverschreibungen	14	97
April 3	—	Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg. Versicherung der zu rentenpflichtigen Grundstücken gehörigen Mühlen bei der Mühlen-Feuer-Societät der Kurmark und der Niederlausitz zu Neu-Ruppin	16	117
6	59 R.	Nachweis der Lebensfähigkeit von Sterbe- ꝛc. Cassen	16	115

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
April 9	50 R.	Herabsetzung der Zinsen der Staats-Anleihen von 1850 u. 1852 von 4½ auf 4 Procent	15 16	103 111
24	—	Regierungs-Präsidium zu Merseburg. Ausgelooste Steuer-Credit-Cassenscheine	19	136
27	—	Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg. Verloosung von Rentenbriefen.	19	136
Mai 17	74 R.	Einziehung Herzoglich Anhalt-Dessauischen Staats-Cassenscheine	21	149
17	—	Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg. Vernichtung ausgelooster Rentenbriefe	22	160
17	—	Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg. Ausgelooste Rentenbriefe	22	161
27	—	Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg. Aushändigung der Quittungen über abgelöste Renten	24	170
28	—	Haupt-Bank-Directorium. Ausgabe neuer Noten der Preußischen Bank zu 50 Thlr.	24	170
Juni 18	94 R.	Sechste Verloosung der Staats-Anleihe vom Jahre 1856	26	183
		III. Communal-Angelegenheiten.		
April 14	63 R.	Veränderung von Gemeinde-Bezirksgrenzen	17	122
Mai 6	71 R.	Abzweigung des dem Fabrikbesitzer Dr. Kunheim gehörigen, ehemals fiscalischen Alaunwerks vom Gemeinde-Bezirke der Stadt Freienwalde a. d. O. und Erhebung desselben zu einem selbstständigen Gutsbezirke	20	145
		IV. Domainen-, Forst- und Jagdsachen.		
3	—	Hofkammer der Königlichen Familiengüter. Besetzung der Forstaufseherstelle in Staakow	20	148
		V. Justiz-Sachen.		
4	—	Kreisgerichts-Deputation zu Belzig. Deposital-Verwaltung bei derselben	20	148
19	—	Kreisgericht zu Perleberg. Schwurgerichts-Sitzung	22	164
21	—	Kreisgericht zu Berlin. Schwurgerichts-Sitzung	22	164
23	2 K.	Das Institut der Schiedsmänner.	25	174
23	3 K.	Die bei dem Stadtgericht zu Berlin im Jahre 1861 anhängig gewesenen Prozeß- und Schiedsmanns-Sachen.	25	176
		VI. Kirchen- und Schul-Sachen.		
März 31	10 OP.	Errichtung einer katholischen Missions-Pfarrei in Fehrbellin	16	113
April 14	60 R.	Aufnahme in das evangelische Gouvernanten-Institut zu Droyßig	16	115
14	61 R.	Aufnahme in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig	16	115
17	2 Co.	Bildung einer neuen evangelischen Kirchengemeinde in Berlin	18	129
15	6 Co.	Aufnahme von Jungfrauen in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig	18	129

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
April 23	7 Co.	Herstellung eines dreijährigen Cursus, resp. eines drittehalbjährigen Uebergangs-Cursus in dem Seminar zu Cöpenick	19	135
29	8 Co.	Handarbeitslehrerinnen-Prüfung	19	135
Mai 3	4 Co.	Bildung einer neuen Kirchengemeinde in Berlin	20	146
9	9 Co.	Elementarlehrer-Prüfung bei dem Berliner Seminar für Stadtschulen	21	152
27	57 R.	Ergebniß der Kirchen-Collecte an den Gedenktagen der Schlachten bei Leipzig, Paris und Belle-alliance	23	165
Juni 2	10 Co.	Vorbereitung von Schulamts-Präparanden	24	170
4	92 R.	Eintritt in die Königliche Central-Turn-Anstalt zu Berlin . .	24	169
		VII. Landtags-Sachen.		
März 29	43 R.	Neuwahl des Hauses der Abgeordneten	14	91
April 5	53 R.	Ausführung der Wahlen zum Abgeordneten-Hause	15	105
14	55 R.	Ausführung der Wahlen zum Abgeordneten-Hause	16	113
Mai 7	—	Minister des Innern. Eröffnung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie	20	143
		VIII. Militair-Sachen.		
April 3	52 R.	Remonte-Ankauf	15	104
	62 R.		17	121
	69 R.		19	132
	77 R.		21	151
19	—	General-Commando des 3ten Armee-Corps und Ober-Präsidium. Eintritt der Heerespflichtigen in den Militairdienst und Selbstverpflegung der einjährigen Freiwilligen	20	143
23	—	Militair-Oeconomie-Departement. Aufruf der Restanten der Militair-Wittwen-Casse	19	136
Mai 21	86 R.	Nachrichten für diejenigen Freiwilligen, welche in die Schiffsjungen-Division eingestellt zu werden wünschen	22	158
24	82 R.	Aushebung der Ersatzmannschaften im Bezirk der 12ten Infanterie-Brigade	22	156
Juni 10	93 R.	Aushebung der Ersatzmannschaften im Bezirk der 11ten Infanterie-Brigade	25	174
		IX. Polizei-Sachen.		
		a. Armen-Polizei.		
Mai 10	11 OP.	Wahl des Bürgermeisters Friedrich in Wittstock zum Landarmen-Director	20	144
		b. Feuer-Polizei. Feuer-Versicherung.		
22	79 R.	Feuersicherheit der Dachdeckung mit Theerpappe aus der Fabrik des Fabrikbesitzers Eppenstein in Berlin	22	156
26	85 R.	Beiträge zum Domainen-Feuerschäden-Fonds pro 1. Mai $18\frac{62}{63}$	22	157
Juni 14	13 OP.	Beschränkung des Versicherungsverkehrs der Feuer-Versicherungs-Gesellschaften und deren Agenturen	25	178

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
April 14	67 R.	Reglement über den Schifffahrts-Betrieb bei der Hohensaathener Schleuse	18	127
16	64 R.	Nachweisung der Wasserstände an den Pegeln der Spree und Havel im Monat März 1862	17	123
17	46 PP.	Passiren einiger Brücken in Berlin von Schiffsgefäßen mit stehenden Masten	18	130
Mai 21	83 R.	Nachweisung der Wasserstände an den Pegeln der Spree und Havel im Monat April 1862	22	157
31	88 R.	Ableitung des Binnenwassers auf den Elbniederungen bei Wittenberge und Müggendorf	23	165
Juni 21	96 R.	Nachweisung der Wasserstände an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Mai 1862	26	185
23	R.	Sperre des Friedrich-Wilhelms-Kanals	26	190
		g. Andere polizeiliche Bekanntmachungen.		
April 2	43 PP.	Verlegung des Büreaus des 28sten Berliner Polizei-Reviers	15	107
5	52 R.	Abhaltung öffentlicher Auctionen an Sonn- und Festtagen	15	105
7	57 R.	Berliner Durchschnitts-Marktpreise im Monate März 1862	16	114
24	66 R.	Nachweisung der im I. Quartale 1862 aus dem Regierungsbezirk Potsdam über die Landesgrenze gewiesenen Personen	18	127
25	47 PP.	Anbringen von Markisen vor den Thüren und Fenstern des Erdgeschosses	19	135
Mai 6	—	Rent- und Polizei-Amt Potsdam. Sperre der über die Bäcke bei Kohlhasenbrück führenden Brücke	19	141
7	52 PP.	Verbot des Wegfangens oder Tödtens der Vögel und des Zerstörens und Aushebens der Vogelnester	20	147
8	72 R.	Berliner Durchschnitts-Marktpreise im Monate April 1862	20	145
8	75 R.	Concessionirung und Statuten der National-Provinzial-Spiegelglas-Versicherungs-Gesellschaft in London (Beilage zum 21ten Stück des Amtsblatts.)	21	149
9	—	Oberförster von Rechenberg zu Oranienburg. Sperre des Weges von Borgsdorf nach Briese	20 21	148 154
17	56 PP.	Oeffentliche Lotterie und öffentliche Ausspielung	22	159
28	—	Sperre der Brücke auf dem Wege zwischen Stolpe und Kohlhasenbrück	22	164
31	R.	Sperre der auf dem Wege zwischen Rhinow und Neustadt-Eberswalde bei Neu-Garz belegenen Mühlengrabenbrücke	23	168
Juni 2	65 PP.	Ausladen der Bullen aus den Waggons auf den Eisenbahnhöfen	26	187
5	64 PP.	Wirksamkeit des Aufsichts-Vereins für Haltekinder in Berlin	25	179
6	63 PP.	Annahme von Pflegekindern	25	178
7	90 R.	Berliner Durchschnitts-Marktpreise im Monat Mai 1862.	24	169
14	67 PP.	Polizei-Verordnung zur Regelung der Dienstmannschaft in Berlin	26	187
23	95 R.	Erhebung des Chausseegeldes auf der Joachimsthal-Neustadt-Eberswalder Chaussee	26	184
		X. Postsachen.		
März 24	14 OPD.	Sendungen unter Streif- oder Kreuzband	17	123

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
März 24	18 OPD.	Sendungen unter Streif- oder Kreuzband	21	151
24	20 OPD.		25	177
29	—	Telegraphen-Direction. Ermäßigung der Telegraphen-Gebühren für interne Correspondenz	14	99
31	56 R.	Portofreiheit in Staatsdienst-Angelegenheiten . . . . . (Beilage zum 16ten Stück des Amtsblatts.)	16	113
April 5	12 OPD.	Nachweisung der bei der Ober-Post-Direction in Berlin eingegangenen unbestellbaren Briefe	16	116
6	11 OPD.	Verzeichniß der bei der Königl. Ober-Post-Direction zu Potsdam abzufordernden herrenlos aufgefundenen Passagier-Effecten und unbestellbaren Postsendungen	15	107
11	13 OPD.	Besetzung contractlicher Stellen im Postdienste	16	117
26	15 OPD.	Nachweisung der während des 1sten Quartals 1862 bei der Ober-Post-Direction in Berlin eingegangenen unbestellbaren Packetsendungen	19	133
Mai 2	16 OPD.	Nachweisung der bei der Ober-Post-Direction in Berlin eingegangenen unbestellbaren Geld- und Werthsendungen . . .	19	134
2	3 Co.	Portofreiheit in Staatsdienst-Angelegenheiten	19	135
3	68 R.	Portofreiheit in Staatsdienst-Angelegenheiten	19	131
8	17 OPD.	Veränderter Gang der Personen-Post von Erkner nach Rüdersdorf	20	145
15	19 OPD.	Veränderter Gang der Personen-Posten zwischen Frankfurt a. O. und Lübben, resp. Luckau	21	152
Juni 6	21 OPD.	Aufforderung zum Declariren von Geld- und Werthsendungen .	25	177
17	22 OPD.	Entfernung der Posthaltestellen zwischen Letschin und Wriezen .	25	178
17	23 OPD.	Behandlung baarer Einzahlungen im internen Preußischen Post-Verkehr	26	185
20	24 OPD.	Veränderter Gang von Personen-Posten	26	186
		XI. Allgemeine Regierungs-Angelegenheiten.		
—	—	Inhalts-Anzeige des 11ten und 12ten Stücks der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten de 1862	16	111
—	—	Inhalts-Anzeige des 13ten und 14ten Stücks der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten de 1862	17	121
—	—	Inhalts-Anzeige des 15ten Stücks der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten de 1862	19	131
—	—	Inhalts-Anzeige des 16ten Stücks der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten de 1862	20	143
—	—	Inhalts-Anzeige des 17ten und 18ten Stücks der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten de 1862	22	155
—	—	Inhalts-Anzeige des 19ten Stücks der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten de 1862	26	183
		XII. Vermischte Angelegenheiten.		
März 23	—	Lectionsplan der Königlich Preußischen höheren Forstlehranstalt zu Neustadt-Eberswalde für die Studienjahre 1862—63 und 1863—64	14	101

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
März 25	39 PP.	Der von der Tempelhofer bis zur Potsdamer Straße in Berlin führende sogenannte Mühlenweg hat den Namen „Teltower Straße" erhalten	14	99
30	R.	Repertorium der im Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam enthaltenen Verordnungen ꝛc., herausgegeben von dem Königlichen Kreis-Secretair Puhlmann in Templin. .	15	110
April 16	—	Auslegung des Lenzerwischer Deichbau-Katasters	19	142
30	R.	Rettung des Knaben Meske aus der Gefahr des Ertrinkens durch den Müllerlehrling Thum in Groß-Pankow	19	141
—	—	Geschenke an Kirchen	19	142
Mai 13	12 OP.	Empfehlung des in der Kunstverlagshandlung von A. Martin in Berlin erschienenen Gedenkblattes: „Königs Wilhelm I. Krönung in Königsberg"	21	149
24	PP.	Verleihung der Erinnerungs-Medaille für Lebensrettung an den Schiffsführer Müller	23	168
29	61 PP.	Benennung mehrerer Straßen in Berlin	23	166
31	89 R.	Dem im Teltowschen Kreise am westlichen Rande der Chaussee von Buchholz nach Königs-Wusterhausen belegenen Forsthause ist der Name „Sauberg" beigelegt	23	165
Juni 10	62 PP.	Der in der Richtung des sogenannten Blumschen Mühlenwegs angelegten neuen Straße zwischen der Lützower Weg- und der Teltower Straße zu Berlin ist der Name „Steglitzer Straße" beigelegt	25	178
—	—	Geschenke an Kirchen	26	190

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Chronologische Uebersicht

der in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin im 3ten Quartal 1862 erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, nach Ordnung der Materien.

Bemerkung. Die Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Potsdam sind durch den Buchstaben R., die des Königlichen Kammergerichts durch den Buchstaben K., die der Königlichen Ober-Post-Directionen durch die Buchstaben OPD., die des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg durch die Buchstaben Co. die des Königlichen Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg durch den Buchstaben S., und die des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin durch die Buchstaben PP. neben der Nummer bezeichnet.

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		I. Abgaben, landesherrliche.		
		a. Zoll-, Steuer- und Salzsachen.		
Mai 25	—	General-Director der Steuern. Errichtung einer Steuer-Expedition auf dem Berlin-Stettiner Eisenbahnhofe zu Berlin	27	191
		b. Gewerbe-Sachen.		
Sep. 15	139 R.	Leitung der Wahl- und Einschätzungs-Geschäfte bei der Gewerbe-Steuer-Handels Classe A. I	38	266
		c. Stempel-Sachen.		
Aug. 25	125 R.	Stempelung der an eigene Ordre gezogenen Wechsel	36	251
29	128 R.	Verkauf von mit Stempelzeichen versehenen Formularen zu Wechseln	36	253
Sep. 3	—	Haupt-Steuer-Amt für inländische Gegenstände zu Berlin. Verkauf gestempelter Wechsel-Formulare	37	261
		d. Andere Abgaben.		
3	129 R.	Erhebung einer Abgabe für Benutzung der an den Häfen des Berlin-Spandauer Kanals aufgestellten Krähne	37	257
		II. Bausachen.		
Sep. 16	90 PP.	Bauanlagen in der Umgebung der Pulver-Magazine bei Moabit	39	277
		III. Cassen-, Credit- und Schuldenwesen.		
Jan. 3	—	Haupt Verwaltung der Staats-Schulden. Ersatzleistung für präcludirte Cassenanweisungen von 1835 und Darlehns Cassenscheine	29	203
Febr. 26	—	General-Direction der Seehandlungs-Societät: Herabsetzung des Zinssatzes der Seehandlungs-Obligationen	27	196
Mai 17	—	Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg. Ausgelooste Rentenbriefe	30 38	217 266
Juni 18	98 R.	Nachweisung des Geschäftsbetriebs von den Sparcassen im Regierungsbezirk Potsdam pro 1861	27	191— 195
Juli 9	—	Direction der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Casse. Ernennung des ehemaligen Belgischen Consuls Sponholz in Berlin zum General-Agenten	32	229
10	106 R.	Ausreichung der Zinscoupons Ser. XIV. u. Talons zu Preußischen	30	213
	126 R.	Staatsschuldscheinen	36	251
12	—	Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg. Verlegung des Geschäftslocals desselben	29	208
Aug. 20	15 OP.	Wahrnehmung der Functionen als rechtsverständiges Mitglied der Direction der Kurmärkischen Provinzial-Hülfscasse . . .	35	239
Sep. 3	131 R	Einreichung der zur Convertirung nicht angemeldeten Schuldverschreibungen der Staatsanleihen von 1850 und 1852 . .	37	258
13	136 R.	Ausreichung der Zinscoupons Ser. III und Talons zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1854	38	265

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Sep. 15	144 R.	Aufbringung der Kurmärkischen Kriegsschuldensteuer für die fünfte Amortisations-Periode	39	273
22	140 R.	Achte Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855	39	271
24	145 R.	Verloosung von Staatsschuldverschreibungen	39	276
		(Beilage zum 39sten Stück des Amtsblatts.)		
		IV. Communal-Angelegenheiten.		
Juli 16	105 R.	Veränderung von Gemeinde-Bezirksgrenzen	30	213
Aug. 21	—	Magistrat zu Cöpenick. Regulativ zur Erhebung eines Einzugs- u. Bürgerrechtsgeldes für den Gemeinde-Bezirk der Stadt Cöpenick	36	255
		V. Domainen-, Forst- und Jagdsachen.		
Juli 5	102 R.	Aushändigung der Quittungen über eingezahlte Domainen- und Forst-Veräußerungsgelder	28	199
Sep. 12	137 R.	Einzahlung von Kauf- und Ablösungsgeldern für Domainen- und Forst-Gegenständen bei der Regierungs-Haupt-Casse	38	266
		V. Eisenbahn-Angelegenheiten.		
Juli 12	77 PP.	Verbindungsbahn zwischen den Eisenbahnhöfen zu Berlin . . .	30	216
		VII. Justiz-Sachen.		
Juli 1	4 K.	Bildung des Ehrenraths der Rechts-Anwalte und Notare im Departement des Kammergerichts	28	200
3	5 K.	Gerichtsferien	28	200
Aug. 25	6 K.	Jurisdictions-Veränderungen	36	253
Sep. 4	—	Kreisgericht zu Berlin. Schwurgerichts-Sitzung	38	270
		VIII. Kirchen- und Schul-Sachen.		
Juni 23	11 Co.	Lehrcursus in dem öffentlichen Schullehrer-Seminar zu Oranienburg	27	196
27	99 R.	Empfehlung eines kirchen- und schulrechtlichen Sammelwerks. .	27	196
28	12 Co.	Prüfungstermin für die nicht im Seminar gebildeten Elementarlehrer	28	200
Aug. 7	120 R.	Gebrauch der Kirchenglocken	33	231
14	13 Co.	Prüfung der aus dem Schullehrer-Seminar zu Cöpenick zu entlassenden Seminaristen	35	248
30	14 Co.	Verordnung, betreffend die Dispensation schulpflichtiger Kinder von dem Schulbesuch	37	260
Sep. 3	15 Co.	Aufnahme von Schülern in der Ritterakademie zu Brandenburg, welche nur am Unterricht Theil nehmen	37	261
		IX. Landtags- und Kreistags-Sachen.		
Aug. 9	14 OP.	Vertretung d. Städte d. Züllichau-Schwiebuser Kreises auf d. Kreistagen	34	235
		X. Militair-Sachen		
Juli 1	100 R.	Aushebung d. Ersatz-Mannschaften i. Bezirk d. 12. Infanterie-Brigade	27	196
21	—	Departements-Prüfungs-Commission für einjährig Freiwillige. Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst	32	228
23	112 R.	Aushebung d Ersatz-Mannschaften i. Bezirk d. 12. Infanterie-Brigade	31	223
Aug. 1	113 R.	Aushebung d. Ersatz-Mannschaften i. Bezirk d. 11. Infanterie-Brigade	32	227
Sep 22	143 R.	Verordnung in Betreff des Ausweichens bei Truppenmärschen .	39	273
		XI. Polizei-Sachen.		
		a. Feuer-Polizei. Feuer-Versicherung.		
Juli 12	—	Ständische Städte-Feuer-Societäts-Direction der Kur- und Neumark und der Niederlausitz. Feuercassengelder-Ausschreiben für die Städte der Kur- und Neumark, der Niederlausitz und der Aemter Senftenberg und Finsterwalde	29	208

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Juli 18	—	Ständische General-Direction der Land-Feuer-Societät der Kurmark und der Niederlausitz. Feuercassengelder-Ausschreiben für die Land-Feuer-Societät der Kurmark, des Markgrafthums Niederlausitz und die Districte Jüterbog und Belzig pro I. Semester 1862.	31	225
—	—	Ständische Städte-Feuer-Societäts-Direction der Kur- und Neumark und der Niederlausitz. Uebersicht der Verwaltung der Ständischen Städte-Feuer-Societät für das Jahr 1861. . .	34	238
		b. Gewerbe-Polizei.		
—	—	Patent-Ertheilung an den Ingenieur Andreae in Bukau . .	27	197
—	—	Patent-Ertheilung an den Civil-Ingenieur Schürmann in Elberfeld	27	197
—	—	Patent-Aufhebung des Ingenieurs Schmöle in Limburg . . .	27	197
—	—	Patent-Ertheilung an den Brauerei-Besitzer Heine und den Mechaniker Schatten zu Kassel	28	202
Juli 5	—	Oberberg-Amt zu Halle. Polizei-Verordnung in Bezug auf die Braunkohlenbergwerke	29	207
9	70 PP.	Publication der Bekanntmachungen der Gühlitz-Bahrnower Braunkohlen-Actien-Gesellschaft	29	206
—	—	Patent-Ertheilung an den Civil-Ingenieur Friedländer in Berlin	29	209
—	—	Patent-Aufhebung des Julius Schuberth in Leipzig	29	209
Juli 15	111 R.	Concessionirung des Kaufmanns Linde in Pritzwalk zur Beförderung von Auswanderern	31	223
—	—	Patent-Aufhebung des Ingenieurs Voß in Berlin	32	229
Juli 16	PP.	Statuten der Preußischen Hypotheken-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin (Beilage zum 32sten Stück des Amtsblatts.)		
—	—	Patent-Ertheilung an den Maschinen-Fabricanten Schwartzkopff in Berlin	33	233
—	—	Patent-Erlöschung des Kaufmanns Wappenhans in Berlin .	34	236
Aug. 23	124 R.	Zweiter Nachtrag zu dem Statut der deutschen Continental-Gas-Gesellschaft zu Dessau	35	241
26	128 R. u. PP.	Allgemeiner Gebühren-Tarif für die Eichungs-Behörden . . .	35	246
—	—	Patent Ertheilung an den Civil-Ingenieur Siebrecht in Kassel	35	249
—	—	Patent-Ertheilung an den Fabriken-Commissarius Hofmann in Breslau	35	249
—	—	Patent-Ertheilung an den Civil-Ingenieur Windhausen in Duderstadt und dem Kaufmann Huck in Braunschweig . . .	36	253
—	—	Patent-Ertheilung an den Maschinen-Fabricanten Haefner in Chemnitz	36	253
—	—	Patent-Ertheilung an den Maschinen-Fabricanten Fesca in Berlin	36	254
—	—	Patent-Ertheilung an den Mechaniker Trinks in Halberstadt .	36	254
—	—	Patent-Aufhebung des Eduard Zumbusch und des Heinrich Koch in Berlin.	36	254
Sep. 9	133 R.	Neuer Lehr-Cursus der Provinzial-Gewerbeschule zu Potsdam .	37	259
—	—	Patent-Ertheilung an den Dr. Grüneberg in Kalk bei Deutz .	37	262
—	—	Patent-Ertheilung an den Techniker Palm in Trier	37	262
—	—	Patent-Ertheilung an den Kaufmann Wappenhans in Berlin	37	262
—	—	Patent-Ertheilung an den Kaufmann Wäppenhans in Berlin	37	262
—	—	Patent-Ertheilung an den Nähmaschinen-Fabricanten Schmidt in Berlin	37	262
—	—	Patent-Aufhebung des Kaufmanns Hoppe in Berlin	37	263

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts
—	—	Patent-Aufhebung des Salinenförsters Köhr in Schönebeck . .	38	269
—	—	Patent-Aufhebung des Maschinenbauers Held in Berlin . . .	38	269
—	—	Patent-Aufhebung des Mechanikus Doft in Aachen	38	269
—	—	Patent-Aufhebung des Baumeisters Marcks in Magdeburg . .	38	269
		c. Medicinal-Polizei.		
Juli 15	107 R.	Aufhebung der Viehsperre über das Rittergut Nackel	30	214
26	110 R.	Ausgebrochene Lungenseuche unter dem Rindviehstande der Rittergüter Lohm I und II	31	223
31	115 R.	Aufhebung der Viehsperre über das Dorf Laesikow u. über Malterhausen	32	227
Aug. 4	116 R.	Aufhebung der Viehsperre über das Dorf Metzelthin	32	227
7	118 R.	Ausgebrochene Lungenseuche unter dem Rindviehstande des Rittergutes Teschendorf	33	231
Sep. 6	137 R.		37	260
	138 R.	Eröffnung des Hebammen-Lehr-Cursus	38	266
	142 R.		39	273
20	91 PP.	Impfungen der Königl. Schutzblattern-Impfungs-Anstalt in Berlin	39	277
20	92 PP.	Warnung vor Drathwaaren mit grüner arsenikhaltiger Farbe	39	278
23	141 R.	Aufhebung der Viehsperre über das Rittergut Wilsnack . . .	39	272
		d. Wasser-Polizei.		
Juli 5	71 PP.	Räumung der Spree und ihrer Nebengewässer	29	206
8	104 R.	Polizei-Verordnung für die über den Finow-Kanal führenden Zugbrücken im Dorfe Zerpenschleuse	29	204
22	109 R.	Nachweisung der Wasserstände an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Juni 1862.	31	222
25	108 R.	Polizei-Verordnung für die über den Finow-Kanal führende Zugbrücke bei Neustadt-Eberswalde	31	221
31	—	Regierung zu Frankfurt a. d. O. Verwaltung der Schifffahrts-Polizei auf dem Landgraben von Freienwalde bis zum Lieper See	33	234
Aug. 19	122 R.	Nachweisung der Wasserstände an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Juli 1862	35	240
Sep. 8	—	Regierung zu Magdeburg. Sperre des Plauer Kanals . . .	38	270
9	132 R.	Schiffsverkehr durch die Zugbrücke bei Neubrück	37	259
16	—	Domainen-Rent-Amt zu Spandau. Räumung des Bullengrabens bei Spandau	39	278
		e. Andere polizeiliche Bekanntmachungen.		
Mai 26	68 PP.	Concessionirung und Statut der Lebens- und Renten-Versicherungs-Gesellschaft Rogale Belge in Brüssel . . . . . (Beilage zum 27sten Stück des Amtsblatts.)	27	196
Juni 2	69 PP.	Ausladen der Bullen aus den Waggons auf den Eisenbahnhöfen	28	201
	75 PP.		30	216
27	97 R. u. PP.	Erlaubter Debit von Loosen zu der in Rom beabsichtigten Ausspielung von Mobiliar-Gegenständen zu Gunsten Sr. Heiligkeit des Papstes	27	191
Juli 8	101 R.	Berliner Durchschnitts-Marktpreise für den Monat Juni 1862 . .	28	199
12	103 R.	Die Seitens der Berliner Lebens-Versicherungs-Gesellschaft beschlossene Einführung einer neuen Tabelle in Stelle der Tabelle B. „für die Versicherung auf Lebenszeit ohne Anspruch auf Gewinn-Antheil"	29	203
12	72 PP.	Aufsichts-Verein für Haltekinder	29	207
12	73 PP.	Aufstellung sogenannter Rettungskasten	29	207

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Juli 12	74 PP. 76 PP.	Tarif für die Benutzung der Anschlags-Säulen	29 30	207 216
12	78 PP.	Abänderung der Statuten der Deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft für Gärtnereien zu Berlin	30	217
23	81 PP.	Aufbewahrung sogenannter Rettungskasten	31	225
25	117 R.	Nachweisung der im 2ten Quartale 1862 aus dem Regierungs-Bezirke Potsdam über die Landesgrenze gewiesenen Personen	32	228
25	84 PP.	Im Jahre 1862 mit Granitplatten zu versehende Straßenstrecken in Berlin	34	235
26	—	Rent- und Polizei-Amt Potsdam. Aufhebung der Sperre der Brücke bei Kohlhasenbrück	31	226
Aug. 2	114 R.	Sperre der Spreebrücke bei Briesch	32	227
4	83 PP.	Polizei-Verordnung hinsichtlich d. Volksfestes des Stralauer Fischzuges	33	233
7	118 R.	Berliner Durchschnitts-Marktpreise für den Monat Juli 1862	33	231
12	—	Rent- und Polizei-Amt Potsdam. Sperre der über den Schiffsgraben bei Sacrow führenden Brücke	33	234
13	—	Rent- und Polizei-Amt Potsdam. Sperre der Chausseestrecke vom Entenfang bis zur Ueberfahrt nach Werder	33	234
13	85 PP.	Militair-Schießübungen	34	236
19	87 PP.	Betrieb von Gast- und Schankwirthschaften und des Kleinhandels mit Getränken	35	240
21	86 PP.	Erweiterung des 32sten Polizei-Reviers der Stadt Berlin	35	248
Sep. 2	88 PP.	Erleuchtung der Droschken vom Eintritt der Dunkelheit bis zum Tagesanbruch	37	261
8	134 R.	Berliner Durchschnitts-Marktpreise für den Monat August 1862	37	260
14	R.	Sperre der bei Spandau über die Havel führenden Aufzugsbrücke	38	269
17	16 OP.	Errichtung einer Hebestelle b. Sietzing an d. Ober-Oderbruchs-Chaussee	39	271
17	89 PP.	Bestimmungen über das Gesindewesen in Berlin	39	276
		XII. Postsachen.		
März 24	26 OPD. 33 OPD.	Sendungen unter Streif- oder Kreuzband	29 33	205 231
Juni 6	34 OPD.	Aufforderung zum Declariren von Geld- und Werth-Sendungen	33	232
Juli 3	25 OPD.	Verzeichniß der bei der Königl. Ober-Post-Direction in Potsdam abzufordernden herrenlos aufgefundenen Passagier-Effecten und unbestellbaren Postsendungen	28	201
10	27 OPD.	Nachweisung der bei der Ober-Post-Direction in Berlin eingegangenen unbestellbaren recommandirten Briefe	30	215
15	28 OPD.	Besetzung contractlicher Stellen im Postdienste	30	215
19	30 OPD.	Nachweisung der bei der Ober-Post-Direction in Berlin eingegangenen unbestellbaren Geld- und Werthsendungen	31	224
24	31 OPD	Tägliche Personenpost von Jüterbog nach Luckau	31	224
26	29 OPD	Nachweisung der während des 2ten Quartals 1862 bei der Ober-Post-Direction in Berlin eingegangenen unbestellbaren Packetsendungen	31	223
Aug. 2	32 OPD.	Personenpost zwischen Neu-Strelitz u. Pasewalk	32	228
11	36 OPD.	Ermäßigung des Personengeldes bei mehreren Personenposten	33	233
12	35 OPD.	Portofreiheits-Vermerk bei portofreien Einsendungen	33	232
		XIII. Allgemeine Regierungs-Angelegenheiten.		
—	—	Inhalts-Anzeige des 20sten Stücks der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten de 1862	27	181

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
—	—	Inhalts-Anzeige des 21sten und 22sten Stücks der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten de 1862	28	199
—	—	Inhalts-Anzeige des 23sten Stücks der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten de 1862	29	203
—	—	Inhalts-Anzeige des 24sten Stücks der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten de 1862	31	221
—	—	Inhalts-Anzeige des 25sten Stücks der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten de 1862	32	227
—	—	Inhalts-Anzeige des 26sten Stücks der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten de 1862	34	235
—	—	Inhalts-Anzeige des 27sten Stücks der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten de 1862	35	239
—	—	Inhalts-Anzeige des 28sten Stücks der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten de 1862	37	257
—	—	Inhalts-Anzeige des 29sten, 30sten und 31sten Stücks der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten de 1862 .	39	271
		XIV. Vermischte Angelegenheiten		
—	—	Geschenke an Kirchen	27	197
Juli 3	PP.	Verleihung der Erinnerungs-Medaille für Rettung aus Gefahr an den Handlungs-Commis Zühlke in Berlin	28	202
—	—	Geschenke an Kirchen	29	212
Juli 18	79 PP.	Der vom Vereinigungspunkte der Invalidenstraße und der Moabiter Chaussee in der Richtung nach der Spree sich erstreckenden Straße ist der Name: „Werft-Straße" beigelegt	31	225
23	80 PP.	Umwandlung des Namens der Weinbergsgasse zu Berlin in „Kleine Rosenthaler Straße"	31	225
24	—	Wasserbau-Inspection zu Grafenbrück, Verkauf des ehemaligen Hüttenwerks Sophienhaus	31	226
31	82 PP.	Umwandlung des Namens des Weinmeisterweges zu Berlin in: „Kreuzberg-Straße"	33	228
Aug. 5	R.	Dem Lehnschulzengute des Lieutenants Thiele in Menz ist der Name: „Ludwigshorst" beigelegt	32	230
—	—	Vorlesungen an der landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf im Winter-Semester $18\frac{6}{7}$	32	230
—	—	Lectionsplan der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena bei Greifswald für das Winter-Semester $18\frac{2}{3}$ . .	34	238
Aug. 20	PP.	Rettung des Sohnes des Tischlermeisters Hollack in Berlin aus der Gefahr des Ertrinkens durch den Kaufmann Roedenbeck	35	250
23	121 R.	Ausgebot des Drucks des Amtsblatts der Regierung zu Potsdam	35	239
	127 R.		36	252
	130 R.		37	258
—	—	Vorlesungen an der Königl. landwirthschaftlichen Akademie Waldau im Winter-Semester $18\frac{1}{3}$	36	254
Sep. 6	—	General-Lotterie-Direction. Geschäfts-Anweisung für die Lotterie-Einnehmer und Untereinnehmer	37	263
6	—	Verzeichniß der Vorlesungen bei der Königlichen landwirthschaftlichen Akademie in Proskau für das Winter-Semester $16\frac{2}{3}$.	38	270
12	89 PP.	Veränderte Benennung zweier Straßen in Berlin	38	266
12	—	Civil-Waisen-Amt zu Potsdam. Haupt-Versammlung des Vereins	38	270

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Chronologische Uebersicht

der in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin im 4ten Quartal 1862 erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, nach Ordnung der Materien.

Bemerkung. Die Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Potsdam sind durch den Buchstaben R., die des Königlichen Kammergerichts durch den Buchstaben K., die der Königlichen Ober-Post-Directionen durch die Buchstaben OPD., die des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg durch die Buchstaben Co. die des Königlichen Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg durch den Buchstaben S., und die des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin durch die Buchstaben PP. neben der Nummer bezeichnet.

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts
		I. Abgaben, landesherrliche.		
		a. Zoll-, Steuer- und Salzsachen.		
Oct. 10	—	Haupt-Steuer-Amt für inländische Gegenstände zu Berlin. Anmeldung des innerhalb der Stadt geborenen Schlachtviehs.	43	304
Nov. 10	171 R.	Abhebung des Salzquantums Seitens der zwangspflichtigen Gemeinden	48	333
15	168 R.	Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer	47	328
		(Beilage zum 47sten Stück des Amtsblatts.)		
17	169 R.	Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer	47	328
27	—	Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer in der Stadt Berlin	50	355
Dec. 8	177 R.	Bezirke Behufs der Veranlagung der Gebäudesteuer	50	350
9	—	General-Director der Steuern. Ergänzung der Nachtrags-Bestimmungen zum Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativ für Berlin	51	359
19	—	Haupt-Steuer-Amt für inländische Gegenstände zu Berlin. Verlegung der in dem Chausseehause vor dem Schönhauser Thore in Berlin befindlichen Steuer Abfertigungsstelle	52	372
		b. Gewerbe-Sachen.		
Sept. 24	93 PP.	Erneuerung der Gewerbescheine der Hausirer.	40	282
	96 PP.		41	288
		c. Stempel-Sachen.		
Oct. 9	156 R.	Bestimmungen über die Verwendung von Stempelmarken.	42	295
11	—	Haupt-Steuer-Amt für inländische Gegenstände zu Berlin. Stempel-Steuer für Wechsel an eigene Ordre	42	300
			48	342
			50	354
29	163 R.	Stempel-Steuer von ausländischen in Preußen steuerpflichtigen Zeitungen ꝛc.	45	314
		d. Andere Abgaben.		
Sept. 29	146 R.	Tarif über die Erhebung des Schleusengeldes bei der Neuenmühle im Kreise Teltow	40	280
Oct. 14	157 R.	Erhebung der Schifffahrts-Abgaben von den sogenannten Ableichterfahrzeugen	43	303
		II. Cassen-, Credit- und Schuldenwesen.		
1861. Jan. 3	—	Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. Ersatzleistung für präcludirte Cassen-Anweisungen von 1835 und Darlehns-Cassenscheine	42	294
1862. Mai 17	147 R.	Einziehung Herzoglich Anhalt-Dessauischer Staats-Cassenscheine	40	280
	155 R.		42	295

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Juli 19	154 R.	Ausreichung der Zins-Coupons Serie XIV und Talons zu den Preußischen Staatsschuldscheinen	42	294
Sept. 9	—	Ersatzwahl der Mitglieder des Curatoriums der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Casse . . .	41	289
25	—	Regierungs-Präsidium zu Merseburg. Ausgelooste Steuer-Credit-Cassenscheine	41	289
29	—	Geschäftslocal der Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg	40	283
Oct. 25	—	Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg. Verloosung und Vernichtung von Rentenbriefen	44	312
Nov. 6	164 R.	Gekündigte Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen von 1850 und 1852	47	327
12	165 R.	Einziehung Herzoglich Sachsen-Gothaischer Cassen-Anweisungen .	47	327
14	—	Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg. Vernichtung ausgelooster Rentenbriefe	47	331
14	—	Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg. Ausgelooste Rentenbriefe	48	342
22	—	Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg. Aushändigung der Entlastungs-Quittungen über abgelöste Renten	50	354
Dec. 11	—	Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. 7te Verloosung der Staats-Anleihe vom Jahre 1856 und 1ste Verloosung der 5procentigen Staats-Anleihe von 1859 . . . . . (Beilage zum 52sten Stück des Amtsblatts).	52	371
13	178 R.	Liquidation und Abhebung der Forderungen an die der Regierung untergeordneten Cassen	51	360
		III. Communal-Angelegenheiten.		
Oct. 5	153 R.	Veränderung von Gemeinde-Bezirksgrenzen	41	286
Nov. 24	—	Magistrat zu Zehdenick. Regulativ über die Erhebung des Einzugs- und Bürgerrechtsgeldes in der Stadt Zehdenick . . .	50	357
		IV. Domainen-, Forst- und Jagdsachen.		
Oct. 23	159 R.	Aushändigung der Quittungen über eingezahlte Domainen- und Forst-Veräußerungsgelder	44	307
		V. Justiz-Sachen.		
Aug. 25	8 K.	Jurisdictions-Veränderungen	48	334
Sept. 15	7 K.	Das Institut der Schiedsmänner	40	282
29	—	Kreisgerichts-Deputation zu Rathenow. Abhaltung der Gerichtstage in Friesack	51	369
29	—	Kreisgerichts-Deputation zu Rathenow. Abhaltung der Gerichtstage zu Rhinow	51	369
Oct. 3	—	Ober-Staats-Anwalt. Verlegung der Staats-Anwaltschaft von Neu-Ruppin nach Spandau	41	287
6	—	Kreisgericht zu Perleberg. Schwurgerichts-Sitzung	42	302
11	—	Kreisgericht zu Neu-Ruppin. Abhaltung der Gerichtstage in Löwenberg	50	357
15	—	Kreisgerichts-Deputation zu Mittenwalde. Abhaltung der Gerichtstage zu Teupitz	46	325

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Oct. 20	—	Kreisgericht zu Brandenburg. Abhaltung der Gerichtstage in Groß-Behnitz	52	376
29	—	Kreisgericht zu Brandenburg. Abhaltung der Gerichtstage in Lehnin	51	370
Nov. 4	—	Kreisgericht zu Writzen. Abhaltung der Gerichtstage in Pröttel	52	376
12	—	Kreisgericht zu Beeskow. Abhaltung der Gerichtstage in Markgrafpieske	47	332
15	—	Kreisgerichts-Deputation zu Oranienburg. Abhaltung der Gerichtstage in Zerpenschleuse	48	344
15	—	Kreisgericht zu Wittstock. Abhaltung der Gerichtstage in Zechlin	50	357
—	9 K.	Neubildung des Ehrenrathe unter den Rechts-Anwalten bei dem Ober-Tribunal	51	361
18	—	Kreisgericht zu Templin. Abhaltung der Gerichtstage in Gerswalde	52	376
22	—	Kreisgericht zu Angermünde. Abhaltung der Gerichtstage in Gramzow	51	370
28	—	Kreisgericht zu Perleberg. Abhaltung der Gerichtstage in Warnow	49	346
Dec. 1	—	Kreisgericht zu Potsdam. Abhaltung der Gerichtstage in Ketzin	51	370
6	—	Kreisgericht zu Berlin. Schwurgerichts-Sitzung.	51	369
8	—	Kreisgerichts-Deputation zu Neustadt-Eberswalde. Abhaltung der Gerichtstage in Biesenthal	51	370
10	—	Kreisgerichts-Commission zu Straußberg. Abhaltung der Gerichtstage in Werneuchen	52	376
		VI. Kirchen- und Schul-Sachen.		
Sep. 16	16 Co.	Prüfung der Handarbeits-Lehrerinnen für den Unterricht in öffentlichen Schulen	40	282
Oct. 13	17 OP.	Wahl und Bestätigung des Pastors Karbe als Pastor der lutherischen Gemeinden Angermünde und Fredersdorf	43	303
18	18 OP.	Wahl und Bestätigung des Hülfspredigers Biehler als Pastor der lutherischen Gemeinden der Parochie Brüssow	43	303
28	20 OP.	Katholische Seelsorger-Stelle in Nauen	45	313
Nov. 15	5 Co.	Kirchliche Aufgebote in Berlin	48	335
		VII. Landtags-Sachen.		
Nov. 1	19 OP.	Eröffnung der Provinzial-Landtage	45	313
11	21 OP.	Eröffnung des Communal-Landtags der Neumark	46	317
18	22 OP.	Eröffnung des Communal-Landtags der Kurmark	48	333
28	23 OP.	Verlegung des Communal-Landtags der Neumark	49	345
Dec. 16	181 R.	Landtags-Abschied (Beilage zum 51sten Stück des Amtsblatts.)	51	361
		VIII. Militair-Sachen.		
Septbr. 20/24	OP.	Bekleidung der Mitglieder der uniformirten Militair-Begräbniß-Vereine	41	285
Oct. 18	—	Militair-Oeconomie-Departement. Aufruf der Restanten der Militair-Wittwen-Casse	44	11

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		IX. Polizei-Sachen.		
		a. Armen-Polizei.		
Oct. 16	—	Ständische Landarmen-Direction der Kurmark. Uebersicht über die Verwaltung des Kurmärkischen Landarmenwesens auf das Jahr 1861. (Zweite Beilage zum 52sten Stück des Amtsblatts.)		
		b. Feuer-Polizei. Feuer-Versicherung.		
Sep. 29	149 R.	Empfehlung der Druckschrift: „Feuerlösch-Regeln für Jedermann" von Dr. Kapff in Stuttgart	41	285
Nov. 12	170 R.	Bestätigung des Rittergutsbesitzers, Lieutenants Schultz auf Tornow, in Stelle des Amtmanns Flügge in Werbelow, zum Districts-Director und des Rittergutsbesitzers Keibel auf Ludwigsburg zum Substituten des Districts-Directors der Greifswalder Mobiliar-, Brand- und Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft für den Kreis Prenzlau	48	333
14	—	Ständische General-Direction der Land-Feuer-Societät der Kurmark und der Niederlausitz. Uebersicht der Verwaltungs-Resultate der Ständischen Land-Feuer-Societät der Kurmark und Niederlausitz für das Jahr 1861	52	373
27	174 R.	Beiträge zum Domainen-Feuerschäden-Fonds pro 1. Mai 18$\frac{62}{63}$	49	345
Dec. 5	119 PP.	Concession und Statuten der „Assecurantie Compagnie te Amsterdam de Anno 1771" (Beilage zum 50sten Stück des Amtsblatts.)	50	354
		c. Gewerbe-Polizei.		
Sep. 22	—	Ober-Berg-Amt zu Breslau. Verkauf und Preise der Steinkohlen auf den Bergwerken Königs-Grube und Königin-Louise-Grube	40	283
—	—	Patent-Ertheilung an den Kaufmann Prillwitz in Berlin	40	283
Oct. 6	99 PP.	Berliner Weihnachtsmarkt	42	299
	111 PP.		46	322
—	—	Patent-Ertheilung an die Handels-Gesellschaft Wever u. Comp. in Barmen	42	300
—	—	Patent-Ertheilung an den Fabrikbesitzer Hoppe in Berlin	43	305
—	—	Patent-Ertheilung an August Thünes in Rheydt	43	305
—	—	Patent-Aufhebung des Ingenieurs Rädiger und des W. R. Rhodes in Chemnitz	43	305
Oct. 22	102 PP.	Concession und Statuten der Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft in Dresden (Beilage zum 44sten Stück des Amtsblatts.)	44	307
—	—	Patent-Ertheilung an den Commerzien-Rath Hecker in Staßfurt	44	312
—	—	Patent-Ertheilung an Theodor Würtz in Leipzig	45	316
—	—	Patent-Aufhebung des Maschinenbauers Liepe in Brandenburg	45	316
Oct. 22	—	Ober-Berg-Amt zu Halle. Verleihung des Braunkohlen-Bergwerks Nettelbeck an den Bergwerks-Repräsentanten v. Zitzewitz in Berlin	46	322
22	—	Ober-Berg-Amt zu Halle. Verleihung des Braunkohlen-Bergwerks Sally an denselben	46	322
22	113 PP.	Gebühren-Tarif für die Eichungs-Aemter der Stadt Berlin	48	326
—	—	Patent-Ertheilung an den Maschinen-Fabricanten Hartmann in Chemnitz	46	322
—	—	Patent-Ertheilung an R. Strecker in Berlin	46	322

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
—	—	Patent-Ertheilung an den Fabricanten Thoma in Bingen . .	46	322
—	—	Patent-Aufhebung der Chemiker Baldamus und Grüne in Charkettenburg	46	322
Nov. 12	166 R.	Einrichtung eines Eichungs-Amts in Neustadt a. d. D. . . .	47	328
14	167 R.	Aufbewahrung des sogenannten Maschinen-Ausputzes und sonstiger Wollabgänge in den Wollspinnereien	47	328
—	—	Patent-Ertheilung an die Mechaniker Siemens und Halske in Berlin	47	332
—	—	Patent-Ertheilung an den Nähmaschinen-Fabricanten Schmidt in Berlin	47	332
—	—	Patent-Ertheilung an den Kaufmann Prillwitz in Berlin . .	48	343
—	—	Patent-Ertheilung an den Kupferschmiedemeister Schulz in Chodzieſen	49	346
—	—	Patent-Verlängerung des Baumeisters Hoffmann in Berlin und des Stadtbaurathe Licht in Danzig	49	346
—	—	Patent-Aufhebung des Fabrikbesitzers Hoffmann in Breslau .	49	346
—	—	Patent-Aufhebung des Ingenieurs Reichel in Berlin	49	346
—	—	Patent-Ertheilung an den Kaufmann Prillwitz in Berlin . .	50	356
—	—	Patent-Ertheilung an den Kaufmann Prillwitz in Berlin . .	51	366
—	—	Patent-Ertheilung an den Ingenieur Kayser in Breslau . .	51	367
—	—	Patent-Ertheilung an die Herren Emil und Fritz Lauffer in Berlin	51	367
—	—	Patent-Ertheilung an dem Kaufmann Prillwitz in Berlin . .	51	367
Dec. 2	—	Ober-Berg-Amt zu Halle. Verleihung des Braunkohlen-Bergwerks Dettlow an den Bergwerksbesitzer von Zitzewitz in Berlin	52	372
3	—	Ober-Berg-Amt zu Halle. Verleihung des Braunkohlen-Bergwerks Taube an den Bergwerksbesitzer Eisenmann in Berlin	52	372
—	—	Patent-Ertheilung an den Maschinenfabrikbesitzer Schmidt in Berlin	52	372
—	—	Patent-Ertheilung an den Kaufmann Prillwitz in Berlin . .	52	373
		d. Medicinal-Polizei.		
Sep. 20	98 PP.		42	299
	104 PP.		44	311
	108 PP.	Impfungen der Königlichen Schutzblattern-Impfungs-Anstalt in	46	318
	115 PP.	Berlin	47	341
	117 PP.		50	353
	125 PP.		52	372
29	148 R.	Aufhebung der Viehsperre des Gutes Todtenkopf	40	281
29	—	Rent- und Polizei-Amt Potsdam. Ausgebrochene Pocken unter den Schaafen des Mühlenmeisters Taegener in Nichel . .	40	284
Oct. 2	95 PP.	Handel mit Gift, Arzeneien, Geheim- und anderen Heilmitteln	41	288
4	150 R.	Ausgebrochene Lungenseuche unter dem Rindviehstande des Rittergut Bichel	41	285
4	151 R. u. PP.	Taxpreis der Blutegel	41	285
7	—	Polizei-Verwaltung über Tieckow. Ausgebrochene Pocken unter den Schaafen im Dorfe Tieckow	42	302
9	101 PP.	Concessionirung einer Apotheke in der Brunnenstraße zu Berlin	42	299
10	102 PP.	Warnung vor Tarlatankleidern mit künstlichen Blumen mit grünen Arsenikfarben	42	299

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Oct. 19	103 PP.	Warnung vor Arsenik-Vergiftung	44	307
28	107 PP.	Warnung vor Bleivergiftung	45	315
31	160 R.	Aufhebung der Viehsperre in Walchow	45	313
Nov. 5	109 PP.	Gebrauch schädlicher und unschädlicher Farben	46	318
16	114 PP.	Gebührensätze für die Hebammen in Berlin	48	341
Dec. 4	175 R.	Maaßregeln zur Verhütung der contagiösen Augen-Entzündung (Beilage zum 50sten Stück des Amtsblatts.)	50	349
16	—	Rent.-u. Polizeiamt Potsdam. Aufheb. der Viehsperre d. Dorfes Nichel	52	376
22	182 R. u. PP.	Arzei-Taxe für 1863	52	371
		c. Wasser-Polizei.		
Sept. 19	149 R.	Nachweisung der Wasserstände an den Pegeln der Spree und Havel im Monat August 1862	40	281
Oct. 17	158 R.	Nachweisung der Wasserstände an den Pegeln der Spree und Havel im Monat September 1862	43	304
31	R.	Sperre des Finow-, des Werbelliner und Templiner Kanals .	45	316
Nov. 19	173 R.	Nachweisung der Wasserstände an den Pegeln der Spree und Havel im Monat October 1862	48	334
Dec. 16	179 R.	Nachweisung der Wasserstände an den Pegeln der Spree und Havel im Monat November 1862	51	360
		f. Andere polizeiliche Bekanntmachungen.		
Sept. 29	97 PP.	Concession und Statuten der Allgemeinen Renten-Anstalt in Stuttgart (Beilage zum 41sten Stück des Amtsblatts).	41	288
Oct. 6	152 R.	Berliner Durchschnitts-Marktpreise für den Monat September 1862	41	286
22	105 PP.	Concession und Statut der Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft le conservateur in Paris . . . . . (Beilage zum 45sten Stück des Amtsblatts).	45	315
25	162 R.	Nachweisung der im 3ten Quartale 1862 aus dem Regierungs-Bezirke Potsdam über die Landesgrenze gewiesenen Personen.	45	314
27	106 PP.	Polizei-Verordnung, das Collectenwesen betreffend	45	315
Nov. 3	110 PP.	Polizei-Verordnung, betreffend das Dienstmanns-Institut in Berlin	46	320
5	161 R.	Polizei-Verordnung, das Collectenwesen betreffend	45	313
8	112 PP.	Polizei-Verordnung Behufs Abwendung der bei dem Betriebe der Fabriken von künstlichen Mineralwässern und anderen kohlensauren Getränken vorhandenen Explosionsgefahr . . .	47	330
10	163 R.	Berliner Durchschnitts-Marktpreise für den Monat October 1862	46	317
18	172 R.	Bekanntmachung ortspolizeilicher Verordnungen für Bernau . .	48	333
21	R.	Polizei-Verordnung zum Schutz der Telegraphen-Cabeln bei Mescherin und Greifenhagen	51	369
26	122 PP.	Abänderung der Statuten der allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft Helvetia in St. Gallen gegen Transportgefahr . . . . . (Beilage zum 51sten Stück des Amtsblatts).	51	365
28	120 PP.	Polizei-Verordnung über das Fremden-Meldewesen in Berlin .	51	362
Dec. 6	118 PP.	Sicherheit der Passage auf den Bürger- resp. Fußsteigen in Berlin bei eintretender Winterglätte	50	354
5	121 PP.	Meldung Neuanziehender im weiteren Polizei-Bezirk von Berlin	51	365
6	—	General-Commission für die Kurmark Brandenburg. Nachweisung der Martini-Durchschnitts-Marktpreise in den Normal-Marktorten im Departement der Königl. General-Commission für die Kurmark Brandenburg und in den Städten Lübben und Wittenberg für das Jahr 1862	50	355

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Dec. 9	180 R	Berliner Durchschnitts-Marktpreise für den Monat November 1862	51	361
11	125 PP.	Bezeichnung der Orte, an welchen bei Berlin im Winter Eis und Schnee abgeladen werden kann	51	365
11	—	General-Commission für die Kurmark Brandenburg. Nachweisung der 24jährigen Martini-Durchschnitts-Marktpreise im Departement der General-Commission und in den Städten Lübben und Wittenberg für das Jahr 1862	51	366
		X. Postsachen.		
Juni 6	39 OPD.	Aufforderung zum Declariren von Geld- und Werth-Sendungen	41	287
Sept. 17	37 OPD.	Besetzung contractlicher Stellen im Postdienste	40	282
20	38 OPD	Namentliche Angabe des Vertreters von Gesellschaften ꝛc. bei Postsendungen	41	287
Oct. 7	40 OPD.	Verzeichniß der bei der Ober-Post-Direction in Potsdam abzufordernden Gegenstände	42	293
13	41 OPD.	Veränderter Gang der Personen-Posten von Neu-Ruppin und Wittstock nach Neustadt a. d. D.-Bahnhof	42	298
18	43 OPD.	Nachweisung der bei der Ober-Post-Direction in Berlin eingegangenen unbestellbaren recommandirten Briefe	44	309
19	42 OPD.	Nachweisung der bei der Ober-Post-Direction in Berlin während des 3ten Quartals 1862 eingegangenen unbestellbaren Packetsendungen	44	308
19	44 OPD.	Nachweisung der bei der Ober-Post-Direction in Berlin eingegangenen unbestellbaren Geld- und Werthsendungen	44	310
24	45 OPD.	Veränderter Gang der Personen-Post von Belzig nach Brandenburg	44	311
Nov. 8	46 OPD.	Entfernungen auf der Poststraße zwischen Neustadt a. d. D.-Bahnhof und Rhinow	46	318
13	48 OPD.	Alphabetisches Ortschafts-Verzeichniß zum Dienstgebrauche für die Post-Anstalten im Bezirke der Ober-Post-Direction zu Potsdam	47	329
17	47 OPD.		47	329
	49 OPD.	Ermäßigung des Landbriefbestellgeldes	48	335
	51 OPD.		49	345
28	52 OPD.	Alphabetisches Ortschafts-Verzeichniß zum Dienstgebrauche für die Post-Anstalten im Bezirke der Ober-Post-Direction zu Potsdam	50	352
Dec. 1	176 R.	Abänderung des Regulativs über die Portofreiheit in Staatsdienst-Angelegenheiten vom 3. Februar 1862	50	349
2	50 OPD.	Abfertigung der Personen-Post von Belzig nach Brandenburg	49	345
5	53 OPD.	Errichtung einer Post-Expedition II. Classe in Groß-Machnow	51	361
10	54 OPD.	Einrichtung einer täglichen Personen-Post zwischen Pritzwalk und Putlitz	51	362
20	55 OPD.	Personen-Post zwischen Berlin und Müncheberg	52	371
22	—	Ober-Post-Amt zu Hamburg. Offene Packetträgerstelle	52	372
		XI. Allgemeine Regierungs-Angelegenheiten.		
—	—	Inhalts-Anzeige des 32sten, 33sten und 34sten Stücks der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten de 1862	40	279
—	—	Inhalts-Anzeige des 35sten und 36sten Stücks der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten de 1862	42	293
—	—	Inhalts-Anzeige des 37sten Stücks der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten de 1862	46	317

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
—	—	Inhalts-Anzeige des 38sten Stücks der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten de 1862	47	327
—	—	Inhalts-Anzeige des 39sten Stücks der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten de 1862	48	333
—	—	Inhalts-Anzeige des 40sten und 41sten Stücks der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten de 1862	51	359
		XII. Vermischte Angelegenheiten.		
Sept. 16	—	Haupt-Versammlung der Mitglieder des Stiftungsvereins der Klein-Glienicker Waisen-Anstalt für die Provinz Brandenburg	40	284
23	—	Thierarzneischul-Direction. Verzeichniß der Vorlesungen und practischen Uebungen in der Thierarzneischule im Winter-Semester 1862/63	41	291
26	94 PP.	Das an der Schwedter Straße in Berlin belegene, bisher mit dem Namen Nickelshof bezeichnete Etablissement hat den Namen: „Marthahof" angenommen	40	282
29	—	Ausscheiden des Königlichen Ober-Präsidenten, Staats-Ministers a. D. v. Flottwell aus dem Staatsdienste	40	279
—	—	Geschenke an Kirchen	40	284
Oct. 3	R.	Dem im Teltowschen Kreise belegenen Torfgräberei-Etablissement des Regierungs-Raths a. D. Ranke ist der Name „Rankenheim" beigelegt.	41	291
6	PP.	Aenderung des Namens der kleinen Waldemarstraße zu Berlin in „Joachimsstraße"	42	299
16	R.	Die Landesbaumschule bei Potsdam betreffend	43	306
17	R.	Verleihung der Erinnerungs-Medaille an den Forstlehrling Streich in Oranienburg	44	312
27	R.	Dem im Templinschen Kreise auf der Feldmark Röddelin errichteten, dem Bauer Schulze gehörigen Ackergehöft ist der Name „Schulzenfelde" beigelegt	44	312
Nov. 9	OP.	Amtsantritt des Königl. Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg von Selchow in Potsdam.	46	317
—	—	Geschenke an Kirchen	46	326
Nov. 17	—	Uebersicht vom Zustande der Klein-Glienicker Waisen-Anstalt für die Provinz Brandenburg am Schlusse des Jahres 1861 . .	49	347
18	116 PP.	Der vierten Scheunengasse in Berlin ist der Name: „Weidinger Straße" beigelegt	48	342
Decbr.	R.	Berichtigung einer Bekanntmachung über ein der Kirche zu Marquardt gemachtes Geschenk	50	357
7	123 PP.	Abänderung der Benennung von Straßen in Berlin.	51	365
8	R.	Schau-Ordnung für diejenigen Rittergüter und Gemeinden, welche mit Grundstücken an die Dabergotzer Landwehr grenzen. (Erste Beilage zum 52sten Stück des Amtsblatts).		
11	124 PP.	Der wüsten Gasse in Berlin ist der Name „Rückerstraße" beigelegt.	51	365

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 1. Den 3. Januar **1862.**

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das vorjährige 41ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 5467. Allerhöchster Erlaß vom 28. October 1861, betreffend die Anwendung der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 16. Februar 1857, bezüglich des Baues und der Unterhaltung der Chaussee vom Golmberge nach der Stadt Usedom und weiter bis zum Peenestrom dem Usedom-Wolliner Kreise bewilligten Rechte auf die im Anschluß an diese Straße ausgeführte Chaussee vom Fährhause am linken Swineufer durch die Stadt Swinemünde bis zum Golmberge.

№ 5468. Allerhöchster Erlaß vom 8. November 1861, betreffend die Ermäßigung der Hafenabgaben von den auf der Stolpmünder Rhede bleibenden Schiffen.

№ 5469. Verordnung, betreffend die Revision des Deichwesens in der Priegnitz. Vom 4. December 1861.

№ 5470. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung, betreffend die Uebereinkunft zwischen Preußen und dem Großherzogthum Hessen wegen Verhütung der Forst-, wie der Feld-, Jagd-, Fischerei und der an Weiden- und sonstigen Baumpflanzungen, an Staatsstraßen, Eisenbahnen und Vicinalwegen und an Wasserbau-Anlagen vorkommenden Frevel und Polizei-Uebertretungen, welche in den gegenseitigen Staatsgebieten begangen werden. Vom 7. December 1861.

№ 5471. Bekanntmachung, betreffend die Abänderungen des unter dem 8. April 1846 bestätigten Statuts der Kölnischen Rückversicherungs-Gesellschaft. Vom 11. December 1861.

Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

1. Von den nach § 2 des Gesetzes vom 7. Mai 1856 (Gesetz-Sammlung für 1856 Seite 334) und nach unserer Bekanntmachung vom 1. December 1857 ausgegebenen Cassen-Anweisungen zu 1 Thlr. vom 15. December 1856, ist bereits eine so große Anzahl durch erlittene Beschädigungen zum ferneren Umlaufe untauglich geworden und gegen unbeschädigte Stücke eingetauscht, daß die zu diesem Behufe ursprünglich gefertigten Ersatzstücke sämmtlich verwendet sind und neue Ersatzstücke hergestellt werden mußten. Dies ist unterm 13. Februar d. J. geschehen, und es sind dabei einige dringend nöthige Abweichungen von dem Muster der Cassen-Anweisungen vom Jahre 1856 vorgenommen worden; namentlich sind die Serien- und die Folien-Zahl, die Littera und Nummer, — welche außer der Namensunterschrift des ausfertigenden Beamten nach § 5 des Gesetzes vom 19. Mai 1851 (Gesetz-Sammlung für 1851 Seite 336) und § 5 des Gesetzes vom 7. Mai 1856 (Gesetz-Sammlung für 1856 Seite 335) vollständig sichtbar sein müssen, um dem Inhaber der Cassen-Anweisung den Anspruch auf Ersatzleistung zu wahren, — statt auf Seiten-Einfassungen, wo sie der Beschädigung zu sehr ausgesetzt waren, in der Mitte neben dem Königlichen Wappen angebracht.

Die neuen Cassen-Anweisungen vom 13. Februar 1861, von denen eine Beschreibung hier beigefügt ist, werden nur in so weit ausgefertigt und in Umlauf gesetzt werden, als es zum Umtausche beschädigter Cassen-Anweisungen vom Jahre 1856, beziehungsweise zum Ersatze für die fortan noch zur Einziehung gelangenden Cassen-Anweisungen vom Jahre 1851 erforderlich ist, dergestalt, daß an Cassen-Anweisungen zu 1 Thlr. vom 2. November 1851, 15. December 1856 und 13. Februar 1861 zusammen genommen niemals mehr als der gesetzlich festgestellte Betrag von 7,842,347 Thlr. gleichzeitig im Umlaufe sich befinden wird.

In Bezug auf die Cassen-Anweisungen zu 5 Thlr. ist eine Aenderung nicht eingetreten.

Berlin, den 10. December 1861.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministeriums.

Die Erhebung des Brücken-Aufzugsgeldes bei der Sandkrugs-Brücke in der Invalidenstraße zu Berlin.

2. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 14. October 1858, betreffend die Entrichtung der Schifffahrts-Abgabe bei Benutzung des Kanals zwischen Berlin und Spandau und in Verfolg der Bekanntmachung vom 19. März 1829 (Amtsblatt von 1829 Stück 14) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vom 1. Februar 1862 ab für das Oeffnen der Brückenklappen in der über den gedachten Kanal führenden Sandkrugsbrücke (in der Invalidenstraße zu Berlin) das Brückenaufzugsgeld mit Drei Silbergroschen Sechs Pfenningen für jeden Brückenaufzug zu entrichten ist.

Berlin, den 15. December 1861. Der Finanz-Minister von Patow.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

1. Der frühere Hülfsprediger in der Parochie Brüssow, Theodor Amandus Rehm aus Memmingen, im Königreich Bayern, in Betreff dessen die Bedingungen sub Nr. 4 der General-Concession vom 23. Juli 1845 für die, von der Gemeinschaft der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner nachgewiesen sind, ist nach erfolgter Naturalisation von dem Ober-Kirchen-Collegium zu Breslau zum Prediger der evangelisch-lutherischen Gemeinden zu Brüssow und Bergholz mit den Zweig-Gemeinden Pasewalk, Battin und Woddow vocirt und bestätigt worden.

Potsdam, den 28. December 1861. Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
Staats-Minister von Flottwell.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Neue Auflage der Arznei-Taxe.

1. Nachstehendes **Publicandum.**

Unter Berücksichtigung der eingetretenen Veränderungen in den Einkaufspreisen mehrerer Droguen und der dadurch nothwendig gewordenen Aenderung in den Taxpreisen der betreffenden Arzneimittel, habe ich eine neue Auflage der Arznei-Taxe ausarbeiten lassen, welche mit dem 1. Januar 1862 in Kraft tritt. Berlin, den 3. December 1861.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, das obige Arznei-Taxe in allen inländischen Buchhandlungen zu dem Preise von 10 Sgr. käuflich ist.

Potsdam und Berlin, den 27. December 1861.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern. Königl. Polizei-Präsidium. Im Auftrage: von Winter.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Empfehlung des christlichen Kunstblatts.

2. Das von dem Ober-Hofprediger Dr. v. Gräneisen und dem Geheimen Obertribunalsrath a. D. Dr. Schnaase in Verbindung mit dem Director Schnorr von Carolsfeld herausgegebene, bei Ebner und Seubert in Stuttgart erscheinende „Christliche Kunstblatt" eignet sich sowohl nach seiner Tendenz, als nach deren Ausführung zur Empfehlung.

Wir machen daher auf dasselbe hiermit aufmerksam und empfehlen dessen Anschaffung den Herren Geistlichen insbesondere für ihre Lese-Vereine.

Potsdam, den 30. December 1861. Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bekanntmachung des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Schutzblattern-Impfung.

1. Da neuerlich wieder mehrere Fälle von Menschenpocken vorgekommen sind und dadurch vorzugsweise die noch ungeimpften Kinder gefährdet werden, so erinnert das Polizei-Präsidium daran, daß sich dem Publikum das ganze Jahr hindurch in der Königlichen Schutzblattern-Impfungs-Anstalt, Friedrichsstraße № 225, zur Impfung Gelegenheit bietet.

Die öffentlichen (unentgeltlichen) Impfungen finden daselbst während der Wintermonate Sonntags von 12 bis 1 Uhr statt, wobei unter Hinweisung auf die Polizei-Verordnung vom 17. März 1858 bemerkt wird, daß jedes in der Anstalt geimpfte Kind am nächstfolgenden Sonntage daselbst wieder vorgestellt werden muß.

Berlin, den 10. December 1861. Königl. Polizei-Präsidium. Im Auftrage: von Winter.

Nachweisung

der 24jährigen Martini-Durchschnitts-Marktpreise der Getreide-Fruchtarten ꝛc. im Departement der Königlichen General-Commission für die Kurmark Brandenburg und in den Städten Lübben und Wittenberg für das Jahr 1861.

No.	Namen der Städte.	Der Scheffel: Weizen.			Roggen			Gerste.			gewöhnlicher Hafer.			Erbsen.			Kartoffeln.			Der Centner Heu.			Roggen-Winter-Richtstroh pro Schock à 1200 Pfd.		
		rtl.	Sgr.	₰	rtl.	Sgr.	₰	rtl.	Sgr.	₰	rtl.	Sgr.	₰	rtl.	Sgr.	₰	rtl.	Sgr.	₰	rtl.	Sgr.	₰	rtl.	Sgr.	₰
1	Berlin	2	23	2	1	28	7	1	14	11	1	2	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	Beeskow	2	19	1	1	21	5	1	13	8	—	29	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	Brandenburg a. H.	2	18	2	1	25	7	1	12	6	1	—	2	2	13	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	Dahme	2	15	8	1	21	1	1	9	11	—	29	3	2	14	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	Fürstenwalde	2	19	—	1	24	8	1	11	11	1	1	7	—	—	—	—	14	4	—	—	—	—	—	—
6	Havelberg	2	18	10	1	23	10	1	11	9	—	28	3	2	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7	Jüterbog	2	18	2	1	24	2	1	8	11	—	29	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	Lübben	2	20	10	1	21	1	1	12	10	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	Luckenwalde	2	19	5	1	26	—	1	11	11	1	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	Perleberg	2	18	9	1	23	4	1	11	2	1	5	8	2	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11	Potsdam	2	21	10	1	27	3	1	13	10	1	2	—	2	8	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	Prenzlau	2	15	5	1	24	2	1	9	6	—	28	10	1	27	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13	Pritzwalk	2	23	11	1	24	7	1	12	9	—	29	3	2	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14	Rathenow	2	17	7	1	18	11	1	12	7	—	28	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15	Neu-Ruppin	2	16	6	1	23	7	1	9	10	—	28	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16	Schwedt	—	—	—	1	25	—	1	12	6	1	—	3	2	—	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17	Templin	2	22	6	1	25	1	1	9	8	1	—	7	2	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18	Treuenbrietzen	2	18	—	1	24	8	1	9	3	—	25	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19	Wittstock	2	17	11	1	22	3	1	12	1	—	28	2	1	29	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	Wittenberg	2	17	4	1	25	9	1	16	6	—	29	11	2	24	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Patent-Ertheilungen.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 304 vom 22. December 1861.)

Dem Ingenieur Emil Perels zu Berlin ist unter dem 18. December 1861 ein Patent

auf eine Maschine zum Schneiden von Rüben und Kartoffeln, so weit dieselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 308 vom 29. December 1861.)

Dem Chemiker Justus Fuchs zu Jerzycer Fabrik bei Posen ist unter dem 24. December 1861 ein Patent

auf ein Verfahren, Blutlaugensalz darzustellen, so weit dasselbe als neu und eigenthümlich erachtet worden,

auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur Oscar Raven zu Hannover ist unter dem 24. December 1861 ein Patent
auf eine in Beschreibung und Zeichnung dargelegte, für neu und eigenthümlich erkannte Maschine zur Fabrication von Cigarren,
auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Den Fabricanten J. M. Ottenheimer, Albert Ottenheimer und Adolph Ottenheimer in Stuttgart ist unter dem 24. December 1861 ein Einführungs-Patent
auf eine für neu und eigenthümlich erkannte Ausführung des Zeugbaumes für Webestühle zur Corsetweberei, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik

Den bisherigen Förstern Johann Heinrich Klose zu Albrechtshöhe in der Oberförsterei Glambeck und Johann Friedrich Krone zu Rothebach in der Oberförsterei Dippmannsdorf ist der Character als „Königlicher Hegemeister" verliehen worden.

Der Apotheker Carl Gottfried Ludwig Rabenhorst ist in dieser Eigenschaft vorschriftsmäßig vereidigt worden.

Der bisherige Predigtamts-Candidat und Conrector Eduard Franz Julius Meyer ist zum evangelischen Diaconus zu Pritzwalk und zum Pfarrer der Gemeinden Sarnau und Boddin bestellt worden.

An Stelle des verstorbenen Rentiers Schür zu Belzig ist im Zauch-Belziger Kreise der Oeconom Koreuber zu Belzig als Kreisverordneter in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten gewählt, von der Königlichen General-Commission für die Kurmark Brandenburg bestätigt und vereidigt worden.

Der bisherige Lohnschreiber Ernst Hartmann ist zum Regierungs-Kanzlei-Diätarius ernannt worden.

Der Calculatur-Assistent Appler ist zum Königlichen Eisenbahn-Calculator bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn ernannt.

Feuerlösch-Commissarien. Der Rittergutsbesitzer von Bröstgke auf Cammer ist zum Feuerlösch-Commissarius für den 6ten Bezirk des Zauch-Belzigschen Kreises gewählt und ist diese Wahl diesseits bestätigt worden.

Zu Mitgliedern des Curatoriums der Kreis-Sparcasse des Teltower Kreises für das Jahr 1862 sind:

1) der Landrath von dem Knesebeck als Vorsitzender,
2) der Regierungs-Assessor von Hake auf Klein-Machnow,
3) der Bürgermeister Sandner zu Cöpenick

als Beisitzer,
und zu deren Stellvertretern:

ad 1) der Landrath a. D. von Albrecht zu Gütergotz,
ad 2) der Amtsrath Bouvier zu Ruhlsdorf,
ad 3) der Bürgermeister Bullrich zu Charlottenburg

von der Kreis-Versammlung gewählt und von uns bestätigt worden.

(Hierzu eine Beilage, enthaltend die Beschreibung der Cassen-Anweisungen vom 13. Februar 1861; imgleichen Drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 2. Den 10. Januar **1862.**

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 42ste Stück der vorjährigen Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 5472. Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 21. December 1861.

Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern.

3. Unter Bezugnahme auf die in № 42 der Gesetz-Sammlung publicirte Allerhöchste Verordnung vom 21. v. M., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten auf den 14. Januar d. J. in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungs-Sitzung in dem Bureau des Herrenhauses (Leipziger Straße Nr. 3) und in dem Bureau des Hauses der Abgeordneten (Leipziger Straße Nr. 55) am 12. und 13. Januar in den Stunden von 8 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends und am 14. Januar in den Morgenstunden offen liegen wird. In diesen Bureaux werden auch die Legitimations-Karten zu der Eröffnungs-Sitzung ausgegeben, wie auch jede sonst etwa erforderliche Mittheilung in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 1. Januar 1862.

Der Minister des Innern.
Graf von Schwerin.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Künfte Ve loosung der Staats-Anleihe vom Jah.e 1856.

3. Wir machen auf die in diesem Amtsblatte abgedruckte Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 28. December 1861, betreffend die Verloosung der Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1856, aufmerksam.

Potsdam, den 7. Januar 1862.

Königl. Regierung.

Bekanntmachung,

den Eintritt der Heerespflichtigen in den Militairdienst und die Selbstverpflegung der einjährigen Freiwilligen betreffend.

Die bei dem unterzeichneten commandirenden General des 3ten Armee-Corps, nach Beendigung der diesjährigen Militair-Ersatz-Geschäfte eingegangenen zahlreichen Anträge, um Zutheilung ausgehobener Rekruten zu andern Truppentheilen, als zu welchen sie von den Departements-Ersatz-Commissionen bestimmt worden sind, namentlich wenn dieselben solchen Truppentheilen, die außerhalb der Provinz Brandenburg garnisoniren, zugewiesen waren, geben uns Veranlassung den jungen Heerespflichtigen und deren Eltern und Angehörigen in der Provinz Brandenburg, Folgendes zur genauesten Beachtung bekannt zu machen:

A. 1) Die Zutheilung der zur Aushebung gelangenden Militairpflichtigen zu den verschiedenen Waffen und Truppentheilen ist nach den Vorschriften der Militair-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 lediglich von den jedesmal tagenden Departements-Ersatz-Commissionen, nach Maaßgabe der persönlichen Eigenschaften der Auszuhebenden (§§ 47 und 85 bis 93 der Ersatz-Instruction) und nach dem Ersatzbedarfe jedes Truppentheils zu bewirken.

2) Die von diesen Commissionen, auch gegen die ihnen etwa vorgetragenen Wünsche der Militairpflichtigen, desfalls getroffenen Bestimmungen sind daher als endgültig zu betrachten und können etwaige Recurs-Anträge bei uns, den obern Provinzial-Behörden, eine Berücksichtigung überall nicht mehr finden, da das Ersatzgeschäft durch die von der Departements-Ersatz-Commission getroffenen Bestimmungen seinen Abschluß für das betreffende Jahr gefunden hat.

3) Es ist einem jeden Militairpflichtigen dagegen freigestellt, sich die Einstellung in einen Truppentheil seiner Wahl, entweder durch freiwilligen Diensteintritt vor dem pflichtigen Lebensalter,

oder selbst bei schon eingetretener Dienstpflichtigkeit durch Verzichtleistung auf die Loosung in dem, von der Kreis-Ersatz-Commission abzuhaltenden Musterungs-Termine zu sichern.

4) Auch im letztgedachten Falle ist von den Militairpflichtigen wohl zu berücksichtigen, daß sie auf die Erfüllung ihrer Wünsche nicht rechnen können, wenn denselben die vorgedachten Bestimmungen über die für jede Truppen- und Waffengattung erforderlichen körperlichen Eigenschaften, entgegenstehen, oder wenn sich zur Einstellung in einen bestimmten Truppentheil und für eine bestimmte Waffe, eine größere Anzahl von Freiwilligen melden sollte, als der Ersatzbedarf des betreffenden Truppentheils zur Zeit überhaupt erheischt, wie dies ganz besonders in Bezug auf die leichten Cavallerie-Regimenter (Husaren und Dragoner) stattfindet.

5) Namentlich kann dem sich mehrenden Zudrange zur Cavallerie überhaupt nur Berücksichtigung angedeihen bei solchen Heerespflichtigen, welche

a) schon Bekanntschaft mit der Wartung, Pflege und Handhabung des Pferdes erlangt haben, ingleichen

b) die an und für sich die körperlichen Eigenschaften für den Cavallerie-Dienst besitzen, und insbesondere nur ein möglichst mäßiges Körpergewicht haben, und

c) die die äußersten Maaße von 5′ 6″ für die leichte und von 5′ 7″ für die schwere Cavallerie noch nicht erreicht haben, oder wenigstens zu der Erwartung berechtigen, daß sie diese Maaße nicht durch Nachwachsen überschreiten werden.

B. Wir nehmen hierbei zugleich Gelegenheit, alle zum einjährigen Dienst Berechtigte und deren Angehörige darauf hinzuweisen, daß die Begünstigung der Aufnahme einjähriger Freiwilliger in die Verpflegung des Truppentheils nach § 143 der Ersatz-Instruction nur in einzelnen ganz außerordentlichen Fällen gewährt werden darf.

Da sich der unterzeichnete commandirende General hiernach außer Stande sieht, den vielfachen Anträgen um Bewilligung dieser vollkommen außergewöhnlichen Begünstigung bereitwillig entgegen zu kommen, so geben wir den Freiwilligen, resp. den Bewerbern um die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst ernstlich anheim, rechtzeitig und genau zu erwägen, ob ihre Vermögenslage die Kosten der bedingten Selbstunterhaltung völlig und dergestalt sicher stelle, daß sie darüber im Augenblicke des Dienstantritts ungehindert zu disponiren vermögen. — Jedenfalls werden sie sich nach erfolgter Erwerbung der Berechtigung zum einjährigen Dienst auf die rechtzeitige Beschaffung der erforderlichen Mittel einzurichten haben, um, durch den Mangel derselben, nicht den nachtheiligen gesetzlichen Folgen einer Verabsäumung des ihnen zum Dienstantritt bestimmten Termins, ausgesetzt zu sein.

Die Herren Landräthe, resp. Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Commissionen, ersuchen wir hierdurch, nicht allein diese Bekanntmachung gefälligst in Ihren Bezirken möglichst durch die Kreisblätter allgemein zu verbreiten, sondern auch die Wirksamkeit derselben persönlich durch Belehrung und Berathung der Militairpflichtigen zu befördern.

Berlin, den 19. December 1861. Potsdam, den 24. December 1861.

Der commandirende General des 3ten Armee-Corps. Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.

(gez.) Friedrich Carl, Prinz von Preußen. Staats-Minister (gez.) von Flottwell.

Bekanntmachung,

betreffend die fünfte Verloosung der Staats-Anleihe vom Jahre 1856.

Ad 3. In der heute öffentlich bewirkten fünften Verloosung von Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1856 sind folgende Nummern gezogen worden:

Littr. A. № 626 bis 630. 3,106 bis 3,110. 5,432 bis 5,436. 5,507 bis 5,511. 5,902 bis 5,906	25 Stück à	1,000 Thlr.	= 25,000 Thlr.,
„ B. № 1,969 bis 1,978. 2,119 bis 2,128. 3,343 bis 3,352. 9,211 bis 9,220	40 Stück à	500 Thlr.	= 20,000 Thlr.,
„ C. № 480 bis 504. 9,848 bis 9,872. 14,694 bis 14,718	75 Stück à	200 Thlr.	= 15,000 Thlr.,
„ D. № 4,101 bis 4,150. 11,819 bis 11,821 . .	53 Stück à	100 Thlr.	= 5,300 Thlr.,
zusammen	193 Stück über		65,300 Thlr.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die Capitalbeträge vom 1. Juli k. J. ab in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungscasse in Berlin, Oranienstraße Nr. 94, oder bei der nächsten Regierungs-Hauptcasse gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. Juli k. J. fälligen Zins-Coupons Ser. II № 6 bis 8 und Talons baar in Empfang zu nehmen.

Um etwaigen Wünschen der Inhaber dieser Schuldverschreibungen zu genügen, sollen letztere schon vom 2. k. M. ab bei den vorgedachten Cassen eingelöset werden.

In diesem Falle werden die vom 1. Januar k. J. ab laufenden Zinsen zu 4½ Procent bis zum 15. beziehungsweise bis zum Schlusse desjenigen Monats, in welchem die Schuldverschreibungen bei den gedachten Cassen eingereicht werden, gegen Ablieferung der Zins-Coupons Ser. II № 5 bis 8 und Talons baar vergütet. Wird eine Schuldverschreibung erst in dem Zeitraum vom 16. Juni bis 1. Juli k. J. präsentirt, so ist der an letzterem Tage fällige Zins-Coupon Ser. II № 5 davon zu trennen und für sich allein in gewöhnlicher Art zu realisiren.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zins-Coupons wird von dem zu zahlenden Capitale in Abzug gebracht.

Die zu den Quittungen erforderlichen Formulare werden von den gedachten Cassen unentgeltlich verabreicht. Letztere können sich aber in einen Schriftwechsel über die Zahlungsleistung nicht einlassen und werden dergleichen Eingaben unberücksichtiget und portopflichtig den Bittstellern zurücksenden.

Die hier aufgeführten, in der 2ten und 3ten Verloosung gezogenen Schuldverschreibungen, nemlich

in der 2ten Verloosung:

Littr. A. à 1000 Thlr. № 1,953 bis 1,955,

in der 3ten Verloosung:

Littr. A. à 1000 Thlr. № 912. 3,381 bis 3,384. 4,278. 6,946. 6,947.

" B. à 500 Thlr. № 424. 427. 429. 431 bis 433. 460 bis 464. 4,166 bis 4,169. 4,171 bis 4,175. 7,686 bis 7,695.

" C. à 200 Thlr. № 5,883. 5,885 bis 5,887. 5,892 bis 5,899. 5,900 bis 5,903. 8,199. 8,200. 8,201. 8,205. 8,206. 8,208. 8,210. 8,217 bis 8,222.

" D. à 100 Thlr. № 202. 203. 205. 207. 217. 225. 226. 239 bis 250. 3,601. 3,602. 3,604. 3,607. 3,612. 3,613. 3,615. 3,617 bis 3,619. 3,622. 3,623.

sind bisher zur Einlösung nicht gelangt. Es werden daher die Besitzer derselben zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Abhebung der Capitalbeträge nochmals hierdurch erinnert.

Berlin, den 28. December 1861.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Bekanntmachung des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Schutzblattern-Impfung.

2. Da neuerlich wieder mehrere Fälle von Menschenpocken vorgekommen sind und dadurch vorzugsweise die noch ungeimpften Kinder gefährdet werden, so erinnert das Polizei-Präsidium daran, daß sich dem Publikum das ganze Jahr hindurch in der Königlichen Schutzblattern-Impfungs-Anstalt, Friedrichsstraße № 225, zur Impfung Gelegenheit bietet.

Die öffentlichen (unentgeltlichen) Impfungen finden daselbst während der Wintermonate Sonntags von 12 bis 1 Uhr statt, wobei unter Hinweisung auf die Polizei-Verordnung vom 17. März 1858 bemerkt wird, daß jedes in der Anstalt geimpfte Kind am nächstfolgenden Sonntage daselbst wieder vorgestellt werden muß.

Berlin, den 10. December 1861. Königl. Polizei-Präsidium. Im Auftrage: von Winter.

Personalchronik.

Personal-Veränderungen

bei der Staats-Anwaltschaft im Departement des Königlichen Kammergerichts.

Der Staatsanwalts-Gehülfe, Gerichts-Assessor Romberg in Stettin ist in gleicher Eigenschaft an die Staats-Anwaltschaft bei dem Stadtgerichte in Berlin versetzt.

Der Gerichts-Assessor Wendt in Erfurt ist der Staats-Anwaltschaft bei dem Kreisgerichte in Berlin als Gehülfe überwiesen worden.

Der Diaconus Carl Friedrich Wilhelm Müller, bisher zu Betschau, ist zum Diaconats-Adjuncten cum spe succedendi bei der Evangelischen Gemeine zu Treuenbrietzen, Diöces Treuenbrietzen, bestellt worden.

Feuerlösch-Commissarien. Zu Feuerlösch-Commissarien und deren Stellvertretern sind im Westhavelländischen Kreise gewählt:

a) als Commissarius des I. Districts, Kreisschulze Schmidt in Stölln, b) als dessen Stellvertreter, Schulze Osterburg in Wolsier, c) als Commissarius des VI. Districts, Amtmann Wiesecke jun. in Plauerhof, d) als dessen Stellvertreter, Polizei-Verwalter v. Scheven in Plaue, e) als Stellvertreter des Commissarius VII. Districts, Amtmann Winterfeldt jun. in Ketzür,

und sind diese Wahlen diesseits bestätigt worden.

Nachweisung

der im Monat December 1861 mit Bestallung versehenen Schiedsmannsbeamten im Departement des Kammergerichts.

Stadt Berlin. 1) Der Spediteur Witte als Schiedsmann für den Stadtgerichts-Bezirk Nr. 5, verpflichtet am 21. December 1861; 2) der Schulvorsteher Berndt als Schiedsmann für den Nicolai-Kirch-Bezirk Nr. 8, 3) der Professor Dr. Aschenborn als Schiedsmann für den Cadettenhaus-Bezirk Nr. 10, beide verpflichtet am 4. December 1861; 4) der Weinhändler Immich als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für den Hohen Steinweg-Bezirk Nr. 14, 5) der Bäckermeister Thier als Schiedsmann für den Marienkirch-Bezirk Nr. 16, beide verpflichtet am 21. December 1861; 6) der Kaufmann Jacobi als Schiedsmann für den Insel-Bezirk Nr. 21, 7) der Fabricant Hallich als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für den Cölnischen Fischmarkt-Bezirk Nr. 22, 8) der Stadtverordnete Palis als Schiedsmann für den Dorotheenstädtischen Kirch-Bezirk Nr. 30, 9) der Juwelier Rosenthal als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für den Taubenstraßen-Bezirk Nr. 30, 10) der Director der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Tancré als Schiedsmann für den Dönhofs-Platz-Bezirk Nr. 46, 11) der Fabrikbesitzer Wallach als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den Potsdamer Straßen-Bezirk Nr. 48A, alle sechs verpflichtet am 4. December 1861; 12) der Kaufmann Feige als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den Leipziger Platz-Bezirk Nr. 49, 13) der Tapezier Sesselberg als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für den Dreifaltigkeits-Kirch-Bezirk Nr. 53, 14) der Stadtwachtmeister Biering als Schiedsmann für den Halleschen Thor-Bezirk Nr. 58, 15) der Stadtverordnete Tondeur als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, alle vier verpflichtet am 21. December 1861; 16) der Calculator Grebin als Schiedsmann für den Alten Jacobsstraßen-Bezirk Nr. 68A, 17) der Stadtverordnete Windisch als Schiedsmann für den Neuen Schönhauser Straßen-Bezirk Nr. 81, 18) der Kaufmann Dittrich als Schiedsmann für den ersten und zweiten Schönhauser Thor-Bezirk Nr. 85, 19) der Rentier Wacker als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den Georgen-Kirch-Bezirk Nr. 90, 20) der Kaufmann Bonn als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für den Magazinstraßen-Bezirk Nr. 97, alle fünf verpflichtet am 4. December 1861; 21) der Kaufmann Danneel als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den Rathsholzmarkt-Bezirk Nr. 100, 22) der Kaufmann Bolle als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, beide verpflichtet am 21. December 1861.

Vermischte Nachrichten.

Agentur-Niederlegung. Der Agent Herr C. Ehrenbaum hier hat mit dem heutigen Tage die für unsere Anstalt betriebene Agentur niedergelegt und hat derselbe keinerlei Functionen mehr für uns zu verrichten. Berlin, den 31. December 1861.

Die Sub-Direction der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Bayer. Hypotheken- und Wechsel-Bank.
Franz Michaëlis.

Geschenke an Kirchen.

Der akademische Künstler Herr Moeller zu Berlin hat der dortigen Sophienkirche einen in Gips modellirten Christuskopf zum Geschenk gemacht.

(Hierzu die Chronologische Uebersicht der im 4ten Quartal 1861 erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, imgleichen Drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 3. Den 17. Januar **1862.**

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das vorjährigen 42ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 5472. Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 21. December 1861.

№ 5473. Allerhöchster Erlaß vom 18. November 1861, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte und des Rechts zur Chausseegeld-Erhebung an die Bürgermeistereien Wissen, rechts der Sieg und Friesenhagen im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz, Morsbach und Eckenhagen, im Kreise Waldbroel, Regierungsbezirk Cöln, zu dem Bau einer Gemeinde-Chaussee von Wissen an der Minden-Coblenzer Staatsstraße durch das Wisserthal über Morsbach, Steeg und Crottorf nach der Derschlag-Rothenmühler Bezirksstraße bei Wildbergerhütte.

№ 5474. Allerhöchster Erlaß vom 18. November 1861, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen, a) von Minden nach Hausberge, b) von Hausberge über Eisbergen bis an die Kurfürstlich Hessische Grenze in der Richtung auf Rinteln, c) von Hausberge über Holzhausen nach der Vlotho-Rehmer Staatsstraße bei Babbenhausen, d) von Hartum über Südhemmern und Hille bis zur Grenze des Kreises Lübbecke in der Richtung auf Frotheim.

№ 5475. Statut des Dyhrnfurther Deichverbandes. Vom 4. December 1861.

Das vorjährigen 43ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 5476. Vertrag zwischen Preußen und dem Großherzogthum Luxemburg wegen Regelung der auf die Eisenbahn von Saarbrücken und Trier nach Luxemburg bezüglichen Verhältnisse. Vom 16. September 1861.

№ 5477. Allerhöchster Erlaß vom 16. December 1861, betreffend die Erweiterung und Abänderung des revidirten Reglements der Westphälischen Provinzial-Feuer-Societät vom 26. September 1859.

Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, wegen Ersatzleistung für präcludirte Cassenanweisungen von 1835 und Darlehns-Cassenscheine.

1. Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857, 7. Januar 1858, 26. Januar und 1. December 1859 sind die Besitzer von Cassenanweisungen vom Jahre 1835 und von Darlehns-Cassenscheinen vom Jahre 1848 aufgefordert, solche Behufs der Ersatzleistung an die Controlle der Staats-Papiere, Oranienstraße Nr. 92 hierselbst, oder an die Regierungs-Hauptcassen einzureichen.

Da dessenungeachtet noch immer ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben hierdurch nochmals an deren Einreichung erinnert.

Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präclusivtermins an uns, die Controlle der Staats-Papiere oder die Provinzial-Kreis- oder Local-Cassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Controlle der Staats-Papiere oder beziehungsweise bei den Regierungs-Haupt-Cassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 3. Januar 1861. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Natan. Gamet. Guenther, Löwe.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg, die Beförderung von Verbrechern und Landstreichern auf den Eisenbahnen betreffend.

2. Der § 11 der in der Beilage zum 50sten Stück des Amtsblattes der hiesigen Königlichen Regierung pro 1859 abgedruckten Anweisung für die Beförderung von Verbrechern und Landstreichern auf den Eisenbahnen der Provinz Brandenburg vom 12. December 1859 wird hierdurch in der Weise abgeändert, beziehungsweise ergänzt,

„daß es derjenigen Behörde, welche einen Gefangenen-Transport durch die Eisenbahn absendet, auch verstattet sein soll, das Eisenbahnfahrgeld durch den Transporteur an der Eisenbahncasse durch Lösung von Fahrbillets bezahlen zu lassen und dasselbe mit den übrigen Transportkosten bei der betreffenden Strafanstalt durch den Transportzettel zur Erstattung zu liquidiren."

Potsdam, den 10. Januar 1862. Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
Statts-Minister von Flottwell.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Durchschnitts-Marktpreise der Getreide-Arten ꝛc. in der Stadt Berlin für den Monat December 1861.

4. Die Durchschnitts-Marktpreise der verschiedenen Getreide-Arten, der Erbsen, der rauhen Fourage ꝛc. haben im Monat December v. J. auf dem Markte zu Berlin betragen, und zwar:

für den Scheffel	Weizen	3	Thlr.	6	Sgr.	3 Pf.,
" " "	Roggen	2	"	5	"	3 "
" " "	große Gerste	1	"	16	"	9 "
" " "	kleine Gerste	1	"	13	"	— "
" " "	Hafer	1	"	1	"	6 "
" " "	Erbsen	2	"	11	"	5 "
" das Schock	Stroh	7	"	9	"	5 "
" den Centner	Heu	—	"	23	"	10 "
" die Tonne	Weißbier	5	"	5	"	— "
" " "	Braunbier	4	"	15	"	— "
" das Quart	einfachen Kornbranntwein	—	"	3	"	— "
" " "	doppelten Kornbranntwein	—	"	6	"	— "
" den Centner	Hopfen	44	"	10	"	— "

was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 9. Januar 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Form der ärztlichen Atteste der Medicinal-Beamten.

5. Durch das Circular-Rescript vom 20. Januar 1853 hat der Herr Minister der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten von Raumer, Excellenz, für die ärztlichen Atteste der Medicinal-Beamten vorgeschrieben, daß die amtlichen Atteste und Gutachten der Medicinal-Beamten jedesmal enthalten sollen:

1) die bestimmte Angabe der Veranlassung zur Ausstellung des Attestes, des Zweckes, zu welchem dasselbe gebraucht, und der Behörde, welcher es vorgelegt werden soll;
2) die etwanigen Angaben des Kranken oder der Angehörigen desselben über seinen Zustand;
3) bestimmt gesondert von den Angaben zu 2, die **eigenen** thatsächlichen Wahrnehmungen des Beamten über den Zustand des Kranken;
4) die aufgefundenen wirklichen Krankheits-Erscheinungen;
5) das thatsächlich und wissenschaftlich motivirte Urtheil über die Krankheit, über die Zulässigkeit eines Transports oder einer Haft, oder über die sonst gestellten Fragen:
6) die dienstleidliche Versicherung, daß die Mittheilungen des Kranken oder seiner Angehörigen (ad 2) richtig in das Attest aufgenommen sind, daß die eigenen Wahrnehmungen des Ausstellers (ad 3 und 4) überall der Wahrheit gemäß sind und daß das Gutachten auf Grund der eigenen Wahrnehmungen des Ausstellers nach dessen bestem Wissen abgegeben ist.

Außerdem müssen die Atteste mit vollständigem Datum, vollständiger Namens-Unterschrift, insbesondere mit dem Amts-Character des Ausstellers und mit einem Abdruck des Dienstsiegels versehen sein.

Mittelst Rescripts vom 11. Februar 1856 ist überdies noch angeordnet, daß die gedachten Atteste in Zukunft jedesmal, außer dem vollständigen Datum der Ausstellung, auch den Ort und den Tag der stattgefundenen ärztlichen Untersuchungen enthalten müssen, und daß obige Bestimmungen auch auf die-

jenigen Atteste der Medicinal-Beamten Anwendung finden, welche von ihnen in ihrer Eigenschaft als practische Aerzte zum Gebrauch vor Gerichts-Behörden ausgestellt werden.

Indem wir Vorstehendes hiermit zur Kenntniß bringen, machen wir den Herren Medicinal-Beamten die genaue Befolgung dieser Vorschriften zur Pflicht, indem wir dieselben darauf aufmerksam machen, daß bei Ausstellung von Zeugnissen in Haft-Angelegenheiten die Wahrscheinlichkeit einer Verschlimmerung des Zustandes eines Arrestaten bei sofortiger Freiheits-Entziehung kein genügender Grund ist, die einstweilige Aussetzung der Strafvollstreckung oder Schuldhaft als nothwendig zu bezeichnen.

Es müssen vielmehr die Medicinal-Beamten selbst überzeugt sein und nach den Grundsätzen der Wissenschaft durch die selbst wahrgenommenen Krankheits-Erscheinungen motiviren können, daß von der Haft-Vollstreckung eine nahe bedeutende und nicht wieder gut zu machende Gefahr für Leben und Gesundheit zu besorgen ist. Potsdam und Berlin, den 26. März 1856.

* * *

Vorstehende Verordnung wird hiermit zur Beachtung wiederholt in Erinnerung gebracht.

Potsdam und Berlin, den 10. Januar 1862.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern. Königl. Polizei-Präsidium. Im Auftrage: von Winter.

Lungenseuche auf dem Rittergute Tetschendorf.

6. Da in dem Rittergute Tetschendorf, Kreises Ostpriegnitz, die Lungenseuche ausgebrochen ist, so wird das genannte Gut nebst Feldmark bis auf weiteres für den Verkehr mit Rindvieh, Rauchfutter und Dünger gesperrt.

Potsdam, den 13. Januar 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Aerztliche Verordnungen für kranke Arme.

7. Die Medicinal-Personen unseres Verwaltungs-Bezirkes werden wiederholt auf die Nothwendigkeit hingewiesen, bei der Behandlung solcher Kranken, für welche die Kurkosten aus Staats- oder Communal-Fonds bestritten werden müssen, stets mit möglichster Sparsamkeit zu verfahren, und theuere Arzneimittel nur da zu verordnen, wenn sie durch wohlfeilere gleichwirkende nicht zu ersetzen sind. Auch muß die Ersparung der Gefäße durch Zurückgabe der gebrauchten Gläser ꝛc. beobachtet werden, und ist daher bei der Verordnung einer Wiederholung der Arznei niemals der Vermerk „sine vitro etc.“ auf dem Recepte zu unterlassen.

Die Apotheker dürfen Wiederholungen einer einmal verordneten Arznei nur auf vorgängige schriftliche Anordnung des Arztes anfertigen, wenn sie sich den vorschriftsmäßigen Belag für ihre Forderung an eine öffentliche Casse sichern wollen. Bestellungen von Reiteraturen Seitens des Kranken, seiner Umgebung oder eines Krankenwärters, deren Ausführung nur von dem Apotheker auf dem Recept vermerkt worden, begründen eine Zahlungs-Verbindlichkeit für öffentliche Cassen selbst dann nicht, wenn sie, wie wir dies in nicht seltenen Fällen bemerkt haben, nachträglich in Pausch und Bogen vom Arzte bestätigt worden sind.

Um diesen Vorschriften die erforderliche Befolgung zu sichern, und die für die Armen-Kranken-Pflege ꝛc. bestimmten Fonds gegen unnöthige Belastungen zu schützen, wird die Prüfung der mit den Arzneirechnungen bei uns eingehenden Recepturen keineswegs nur auf die Beobachtung der Taxpreise für die dispensirten Medicamente beschränkt, sondern auch auf die Ausmittelung der in vorgedachter Beziehung vorgekommenen Mißbräuche ausgedehnt werden. — Indem wir dies hierdurch zur Kenntniß der bei der Armen-Kranken-Pflege betheiligten Medicinal-Personen, so wie der Anstalts- und Gefängniß-Aerzte unsers Departements bringen, empfehlen wir denselben zugleich die sorgsamste Beachtung dieses für die öffentlichen und Armen-Fonds so wichtigen Gegenstandes.

Potsdam, den 3. Januar 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Veranstaltung eines halbjährigen Lehr-Cursus für Schulamts-Aspiranten.

8. Ganz in derselben Art, wie in den letztverflossenen Jahren geschehen ist, wird auch in dem Jahre 1862 von Ostern bis Michaelis bei dem Königl. Schullehrer-Seminar zu Cöpenick ein halbjähriger Lehrcursus für solche Schulamts-Aspiranten gehalten werden, welche bereits in dem Alter von 19 bis 30 Jahren stehend, und mit hinreichenden Schulkenntnissen versehen, zwar Neigung haben, sich dem Schulfache zu widmen, aber eine vollständige Ausbildung für dasselbe durch Theilnahme an einem zwei- bis dreijährigen Seminarcursus zu erstreben, bisher verhindert waren, und auf diesem Wege ihren Zweck noch zu erreichen nicht hoffen dürfen.

Es werden solche junge Männer, wenn sie den vorherrschend methodologischen und practischen halbjährigen Lehrcursus mit Fleiß benutzt und sich brauchbar gezeigt haben, in Erwartung ihrer sorgsamen Fortbildung sogleich interimistisch und mit Vorbehalt ihrer späteren Anstellungsfähigkeits-Prüfung an kleinen Landschulen beschäftigt, weshalb es denn auch von besonderer Wichtigkeit ist, daß sie an ländliche Lebensart, Einrichtung und Beschäftigungen gewöhnt seien.

Unerläßliche Bedingungen der Zulassung zum Lehrcursus, welcher nach Umständen eine über die Aufnahme entscheidende Prüfung bei uns vorangehen wird, sind demnächst eine gesunde Körperbeschaffenheit, eine gute geistige Befähigung und Geweckheit, ein geläufiges, sinngemäßes Lesen, Fertigkeit in mündlicher Mittheilung und im schriftlichen Gedanken-Ausdrucke, welcher auch frei von erheblichen orthographischen und grammatischen Fehlern sein muß, und vor Allem christlich fromme Gesinnung, ein eben so kräftiges als gemüthliches Wesen und vollkommen sittliche Unbescholtenheit.

Es ist im Allgemeinen Sache der Theilnehmer am Cursus, sich die Mittel zur Benutzung desselben und zu einem halbjährigen Aufenthalte in Cöpenick, wozu etwa 40 Thlr. erforderlich sind, selbst zu verschaffen, da wir Unterstützungen wenigstens im Voraus nicht verheißen können, vielmehr bei der Auswahl der aufzunehmenden jungen Männer auch darauf sehen müssen, daß sie die erforderlichen Mittel, sich selbst zu erhalten, besitzen.

Meldungen zur Aufnahme für den abzuhaltenden Lehrcursus sind auf's Schleunigste bei den Herren Superintendenten und Kreis-Schul-Inspectoren anzubringen, denen die Aspiranten sich auch zu einer vorgängigen kleinen Prüfung vorzustellen und einen von ihnen selbst abgefaßten Lebenslauf, Schulzeugnisse und genügende Atteste über ihre bisherige Beschäftigung und sittliche Führung, nicht minder auch Nachweis ihres Militair-Verhältnisses und eine Erklärung, ob und inwiefern sie im Stande sind, die Kosten ihres Aufenthalts in Cöpenick selbst zu bestreiten, sogleich einzureichen haben.

Potsdam, den 13. Januar 1862. Königl. Regierung.
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Die Verwarnung der Militairpflichtigen bei Nachsuchung des Aufgebotes zu ihrer Verheirathung.

9. Unter Hinweis auf die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 12. December 1831 (Seite 360) und den § 56 zu 2 der Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 werden die Herren Geistlichen hierdurch veranlaßt, die Militairpflichtigen bei Nachsuchung des Aufgebots zu ihrer Verheirathung darauf aufmerksam zu machen, daß sie durch Verheirathung oder Ansäßigmachung ihrer Verpflichtung zur Ableistung des Militairdienstes nicht überhoben würden, zu welchem Zwecke eine besondere stempelfreie Verhandlung mit ihnen durchzunehmen ist.

Potsdam, den 13. Januar 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Agentur-Niederlegung.

10. Der Buchdruckerei-Besitzer Herr Friedrich Jacobson zu Perleberg hat die ihm, als Unter-Agent des Haupt-Agenten zur Beförderung von Auswanderern, Constantin Eisenstein zu Berlin, übertragene Geschäftsführung mit Ende vorigen Jahres niedergelegt und auf Rückzahlung der von ihm bestellten Caution angetragen.

Es werden daher hiermit, gemäß § 14 des Reglements vom 6. September 1853 alle Diejenigen, welche Ansprüche an den ꝛc. Jacobson aus seiner Eigenschaft als Auswanderungs-Unter-Agent zu haben vermeinen, aufgefordert, diese Ansprüche binnen Jahresfrist, von heute an gerechnet, bei uns anzubringen, widrigenfalls die Rückzahlung der Caution ohne Weiteres verfügt werden wird.

Potsdam, den 8. Januar 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern

Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam.

Besetzung contractlicher Stellen im Postdienste.

1. Um zur Besetzung contractlicher Stellen der Post-Verwaltung im hiesigen Bezirke, als: für Landbriefträger, Postfußboten, Briefkastenträger ꝛc. geeignete Personen aus der Classe der Versorgungsberechtigten im Voraus notiren zu können, fordere ich diejenigen Militair-Invaliden, welche Stellen der gedachten Art anzunehmen bereit sind, hierdurch auf, sich unter Einreichung ihrer Versorgungs- und Führungs-Atteste bei der hiesigen Ober-Post-Direction zu melden. Die mit dergleichen Stellen verbundene Löhnung beträgt in der Regel 120 Thlr. jährlich. An Caution sind 50 Thlr. in courshabenden Papieren zu bestellen.

Durch die vorläufige Uebernahme einer contractlichen Beschäftigung wird den betreffenden Militair-Invaliden die Aussicht auf Erlangung einer Post-Unterbeamten-Stelle nicht verschlossen.

Potsdam, den 8. Januar 1862. Der Ober-Post-Director Balde.

2.

Verzeichniß

der bei der Königlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam abzufordernden

A. herrenlos aufgefundenen Passagier-Effecten.

№	Nähere Bezeichnung der Gegenstände.	Ort der Auffindung der Gegenstände.	Zeit der Auffindung der Gegenstände.
1	ein beschädigter braunseidener Sonnenschirm	Friesack, in dem zwischen der Stadt und dem Bahnhofe coursirenden Personenpostwagen	am 7. September 1861.
2	ein hölzerner Stock mit weißgelber Krücke	Jüterbog, in der Passagierstube	am 26. Juli 1861.
3	ein rothcarrirtes weißleinenes Taschentuch, Kuchen enthaltend	Jüterbog, im Personenpostwagen aus Luckau	am 10. September 1861.
4	ein Paar grauwollene Strümpfe	Angermünde, im Hauptwagen zur 3ten Königsberg-Angermünder Personenpost	am 28. September 1861.
5	ein halbwollenes graues Umschlagetuch mit grün- und braungestreifter Kante	Friesack, im Posthausflure	am 31. October 1861.
6	ein kleiner Schlüssel		
7	ein blaues buntwollenes Tuch		
8	ein kleiner Pelzkragen	Passow, in den verschiedenen Post-dienst-Localien resp. in den Post-wagen des Stralsund-Passower Courses	im Laufe des 3ten Quartals 1861.
9	ein braunlederner Riemen, gez. Grf. v. Bülow		
10	ein Etui mit Kamm und Haarbürste		
11	ein alter Gummischuh		
12	ein rothes baumwollenes Taschentuch		
13	ein braunwollener Shawl		
14	ein Paar alte Gummischuhe	Wittstock, in der Passagierstube	am 2. December 1861.

B. unbestellbare Postsendungen.

№	Gegenstand.	Signatur.	Gewicht. Pfd.	Gewicht. Lth.	Werth. Thlr.	Werth. Sgr.	Werth. ₰	Adressat.	Bestimmungsort.	Ort der Aufgabe.	Zeit der Aufgabe.	Name des Absenders.
1	1 Packet in Papier	C. W. R. 317.	—	9	—	—	—	E. W. Randel	Berlin	Potsdam Bahnhof	1. August 1861.	O. Randel.
2	1 Packet in weiß Leinen	E. W.	8	2	—	—	—	Ernst Willmann, Schlossergesell	Spandau	Gramzow	24. August 1861.	nicht angegeben.
3	1 Brief	mit baarer Einzahlung.	—	—	—	3	—	Gastwirth N. N.	Mansfeld bei Putlitz	Perleberg	14. August 1861.	Theodor John, Müllergeselle, aus Schilde.
4	1 Brief	—	—	4/10	recommandirt			Wald, Intendanturbeamter	Posen	Neu-Ruppin	2. October 1861.	Massow.
5	1 Brief	mit Vorschuß	—	—	—	15	—	Erfert	Plau Mecklenbg.	Pritzwalk	13. Juni 1861.	nicht bekannt.
6	1 Brief	mit baarer Einzahlung.	—	—	1	10	—	Müller, Schuhmachermeister	Berlin	Potsdam	11. October 1861.	Herm. Steinert.

Potsdam, den 7. Januar 1862.

Der Ober-Post-Director. Balde.

Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction zu Berlin.

8. Nachweisung

der bei der Ober-Post-Direction in Berlin eingegangenen unbestellbaren recommandirten Briefe.

№	Gegenstand	Adressat	Bestimmungsort	Zur Post gegeben in	am
1	Brief	Andrée	Berlin	Berlin Hof-Post-Amt.	15/7.1861.
2	"	Wittwe Fürst	"	"	15/7.1861.
3	"	Schiffer Brieger	Jose bei Erkner	"	19/7.1861.
4	"	Pagne	Leipzig	"	23/7.1861.
5	"	Hartmann	Berlin	" Stadtpost-Exped. № 1	26/7 1861.
6	"	Jörchen	"	" Hof-Post-Amt	27/7.1861.
7	"	Boas	New-York	" "	12/12.1860.
8	"	Garillof	Kapitannoska bei Novo-Migorod	" "	2/4.1861.
9	"	Baumann	Bischofswerder	" "	30/7.1861.
10	"	Baumann	"	" "	3/8.1861.
11	"	Zipf	Heidelberg	" Stadtpost-Exped. № 3	7/8.1861.
12	"	F. A. Weiß	Berlin	" " " 6	25/7.1861.
13	"	Hesse	"	" " " 7	21/10.1861.
14	"	v. Stillfried-Rattowitz	"	" " " 7	23/8.1861.
15	"	Knack	"	" " " 7	28/9.1861.
16	"	Mikolski	"	" " " 7	27/7.1861.
17	"	Grunow	"	" " " 8	21/8.1861.
18	"	Labandter	"	" " " 8	21/8.1861.
19	"	Biederman	"	" " " 8	21/8.1861.
20	"	Lichtenberg	"	" " " 11	19/8.1861.
21	"	Prinz Friedrich Kgl. Hoh.	"	" " " 11	9/8.1861.
22	"	Kroll	"	" " " 11	25/7.1861.
23	"	Frau Christoph	Triest	" " " 12	5/7.1861.
24	"	Schubert	Berlin	" " " 12	30/8.1861.
25	"	Stelling	Paris	" " " 12	15/9.1861.
26	"	Noehring	Berlin	" " " 15	17/10.1861.
27	"	Hein	"	" " " 15	1/10.1861.
28	"	Schlinkert	"	" " " 15	7/10.1861.
29	"	Hein	"	" " " 15	9/10 1861.
30	"	Kramer	"	" Post-Exp. a. Stettin. Bhf	20/8.1861.
31	"	Schulz	Schwerin in Mecklenburg	" Stadtpost-Exped. № 4	12/10.1861.
32	"	Dusse	Saagen bei Rummelsburg	" Hof-Post-Amt	17/9.1861.
33	"	Hermann	Nackel	" "	23/9.1861.
34	"	Krüger	Berlin	" "	25/9.1861.
35	"	Kratzenberg	Potsdam	" "	28/9 1861.
36	"	Lowes	Klein-Rhüden bei Seesen.	" "	28/9.1861.
37	"	Cartens	Oldenburg	" "	4/10.1861.
38	"	Merting	Berlin	" "	7/10.1861.
39	"	Salomon Caro	"	" "	21/10.1861.
40	"	Boche	Baruth	" "	28/10.1861.
41	"	Balfe	Turin	" Post-Exp. a. Potsd. Bhf.	28/10.1861.
42	"	Degner	Berlin	" Stadtpost-Exped. № 2	27/7.1861.
43	"	Daubitz	"	" " " 11	2/11.1861.
44	"	Neumann	"	" " " 11	2/11.1861.
45	"	Dr. Neitlinger	Wien	" " " 14	1/6.1861.
46	"	Rodelius	Berlin	" " " 14	23/10.1861.
47	"	Neumann	Beckwitz per Torgau	" Post-Exp. a. Potsd. Bhf.	26/10.1861.

Die Absender der vorbezeichneten Briefe werden aufgefordert, zur Empfangnahme derselben spätestens innerhalb vier Wochen, vom Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet sich zu melden.

Berlin, den 8. Januar 1862. Der Ober-Post-Director Schulze.

Bekanntmachung des Königlichen Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg.

Prüfung der nicht in einem Seminar gebildeten Lehrer.

1. Die nicht in einem Seminar gebildeten Elementarlehrer, welche hier für das Schulamt geprüft zu werden wünschen, werden darauf aufmerksam gemacht, daß in Folge unserer Bekanntmachung vom 7. März 1842 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam de 1842 Stück 12 S. 46) der nächste Prüfungstermin am letzten Mittwoch des Monats Februar d. J., also am 26. Februar d. J., eintritt und daß sie sich mit den in der gedachten Bekanntmachung aufgeführten Zeugnissen bei dem Herrn Seminar-Director Thilo hierselbst (Oranienburger Straße Nr. 29) 14 Tage zuvor zu melden haben. Berlin, den 6. Januar 1862. Königl. Schul-Collegium der Provinz Brandenburg.

Aufnahme-Prüfung für das Berliner Seminar für Stadtschulen.

2. Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der diesjährige Termin der Aufnahme-Prüfung für das hiesige Seminar für Stadtschulen **auf Freitag den 7. März d. J.** von uns anberaumt worden ist. Diejenigen, welche die Aufnahme wünschen, haben

1) einen selbstverfaßten und geschriebenen Lebenslauf, welcher außer den persönlichen Verhältnissen des Aufzunehmenden besonders den Gang seiner Bildung darstellt,
2) den Tauf- und Confirmationsschein,
3) das Zeugniß über die genossene Schulbildung,
4) ein Zeugniß des Seelsorgers oder der Ortsobrigkeit über den sittlichen Lebenswandel,
5) ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand überhaupt,
6) eine Bescheinigung über die innerhalb der letzten zwei Jahre mit Erfolg vollzogene oder wiederholte Impfung der Schutzblattern und
7) eine von dem Vater oder dem Vormunde des Aufzunehmenden vollzogene Erklärung, daß für den Unterhalt desselben während der Bildungszeit im Seminar gesorgt sei,

vor dem Prüfungs-Termine bei uns einzureichen und weitere Verfügung zu gewärtigen.

Berlin, den 6. Januar 1862. Königl. Schul-Collegium der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Ablade-Stelle für Schnee und Eis.

3. Das Abladen des Schnees und Eises ist für diesen Winter an den unten bezeichneten Orten gestattet. Wer Schnee und Eis auf die öffentlichen Straßen, Plätze, Wege ꝛc. oder in die öffentliche Wasserläufe abladet, verfällt der in der Polizei-Verordnung vom 24. October 1856 (Berliner Intelligenzblatt von 1856 № 256 und Amtsblatt Stück 46 Seite 390) festgesetzten Strafe. Wer auf andere als die unten bezeichneten Privatgrundstücke, Schnee und Eis schafft, oder die Erlaubniß auf den genannten Grundstücken dadurch mißbraucht, daß er Schutt, oder andere nicht düngende Stoffe entweder allein, oder mit Schnee und Eis vermengt dort abladet, wird nicht allein zur Wegschaffung polizeilich angehalten werden, sondern setzt sich auch dem Anspruch auf Schadenersatz Seitens der Grundbesitzer aus.

Verzeichniß

der Stellen, auf denen in diesem Winter Schnee und Eis abgeladen werden kann:

1) das Ackerstück des Rittergutsbesitzers Griebenow neben der Pappel-Allee links unmittelbar vor dem Sandow'schen Grundstück Nr. 37,
2) die dem Rittergutsbesitzer Griebenow gehörige große Graef'sche Wiese, hinter dem Hamburger Bahnhofe, unmittelbar rechts neben der Invalidenstraße,
3) das von dem Schmiedemeister Helwig gepachtete Grundstück der Gemeinde Alt-Schöneberg über der Krahnlake hinter dem Eschert'schen Grundstücke,
4) das Grundstück des Eigenthümers Thias hinter der Elisabeth-Kirche zwischen der Acker- und der Brunnenstraße,
5) das Grundstück des Ackergutsbesitzers C. Bachmann vor dem Landsberger Thor an der Chaussee rechts gleich hinter der Patzenhofer'schen Brauerei.

Berlin, den 8. Januar 1862. Königl. Polizei-Präsidium. Im Auftrage: von Winter.

Benennung einer neuen Straße in Berlin.

A. Des Königs Majestät haben Allergnädigst zu bestimmen geruht, daß die neu angelegte Verbindungsstraße zwischen der Ritter- und der Wasserthorstraße den Namen

„Fürstenstraße"

führen soll.

Berlin, den 8. Januar 1862. Königl. Polizei-Präsidium. Im Auftrage: von Winter.

Bekanntmachung der Ständischen Städte-Feuer-Societäts-Direction der Kur- und Neumark und der Nieder-Lausitz.

Feuercassengelder-Ausschreiben

für die zu einer Versicherungs-Societät verbundenen Städte der Kur- und Neumark, der Nieder-Lausitz und der Aemter Senftenberg und Finsterwalde

pro II. Semester 1861.

In den Monaten Juli bis mit December 1861 wurde der Societäts-Bezirk von 58 Immobiliar-Brandschäden betroffen.

Die Vergütigung für dieselben, einschließlich der Spritzen- und Wasserwagen-Prämien, ist bis jetzt festgestellt auf rund . . . . . 23,700 Thlr.

Zur Berichtigung der Vergütungen für Nebenbeschädigungen, der Kosten für extraordinaire ständische Revisionen der bau- und feuerpolizeilichen Verwaltung und für bauliche und andere Revisionen im Societäts-Interesse sind erforderlich . . . . . 1,400 „

Mithin Bedarf 25,100 Thlr.

Die Ueberschüsse der Feuercassengelder-Ausschreiben bis ult. Juni 1861, sowie die Zinsen von den bei der Hauptbank belegt gewesenen Cassenbeständen decken . . . . 19,400 „

Es sind sonach 5,700 Thlr.

für das zweite Halbjahr 1861 von den Societäts-Interessenten aufzubringen.

Zu diesem Behuf werden ausgeschrieben:

vom Hundert der Versicherungssumme

der Gebäude I. Classe — Sgr. 4 Pf.,
„ „ II. „ 1 „ — „
„ „ III. „ 1 „ 8 „
„ „ IV. „ 2 „ 4 „

Dies ergiebt von	28,664,175	Thlr.	Versicherungs-Capital	in	Classe	I.	3,184	Thlr.	27	Sgr.	3 Pf.
	30,657,525	„	„	„	„	II.	10,219	„	5	„	3 „
	6,586,100	„	„	„	„	III.	3,658	„	28	„	4 „
	2,360,175	„	„	„	„	IV.	1,835	„	20	„	9 „
überhaupt von	68,267,975	Thlr.	Versicherungs-Capital	. . . .			18,898	Thlr.	21	Sgr.	7 Pf.
Die Recepturgebühren à 2 Procent betragen							377	„	29	„	3 „

Verbleiben zur diesseitigen Verrechnung beziehungsweise Gutschreibung auf die Feuercassen-Beiträge pro I. Semester 1862 . . . . . netto 18,520 Thlr. 22 Sgr. 4 Pf.

Die Magistrate und resp. Obrigkeiten der associirten Städte wollen hiernach die von den letzteren aufzubringenden Feuercassen-Beiträge ungesäumt einziehen und binnen 4 Wochen — § 96 des revidirten Reglements — an unsere Haupt-Casse hierselbst abführen lassen.

Berlin, den 10. Januar 1862. Ständische Städte-Feuer-Societäts-Direction der Kur- und Neumark und der Nieder-Lausitz.

Bekanntmach. der Kgl. Departements-Prüfungs-Commission für einj. Freiwillige.

Die unterzeichnete Commission, welche für den am 1. April dieses Jahres bevorstehenden Einstellungstermin im Monat Februar oder im Anfang des Monat März dieses Jahres zusammentritt, fordern Diejenigen, welche die Vergünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes nachsuchen wollen, oder die Eltern oder die Vormünder derselben hierdurch auf, die desfallsigen Gesuche, welchen

ch der durch die Königliche Regierung zu Potsdam unter dem 28. März 1859 (Amtsblatt Stück 13 ite 111) publicirten Militair-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858. (§§ 129, 131 und 132):

1) der Geburtsschein,
2) die schriftliche Einwilligung des Vaters oder Vormundes zur Ableistung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes,
3) des Schulzeugnisses und
4) ein obrigkeitliches Führungs-Attest, wenn die moralische Führung nicht durch ein in neuester Zeit ausgefertigtes Schulzeugniß nachgewiesen wird,

gefügt sein müssen, bis spätestens den 15. dieses Monats in unserem Geschäfts-Locale — Niederwallaße Nr. 39 — einzureichen.

Auf diese Gesuche werden zu den anzuberaumenden Terminen Behufs Feststellung der körperlichen enstauglichkeit resp. wissenschaftlichen Qualification seiner Zeit besonders Vorladungen ergehen.

Später eingehende Gesuche können erst für den nächst folgenden Termin berücksichtigt werden.

Berlin, den 6. Januar 1862.

Königl. Departements-Prüfungs-Commission für einjährige Freiwillige.

Bekanntmachung.

Die Königlichen Regierungs-Haupt-Cassen, denen im Interesse der Staatsbeamten und zur Verfachung unserer Verwaltung die Vermittelung von Aufnahmen in unsere Anstalt obliegt, werden seit igerer Zeit dadurch, daß die betreffenden Anträge von Behörden und einzelnen Personen in der Regel hst unvollständig und mit unzulässigen Neben-Anträgen bei ihnen eingehen, mit Correspondenzen Beseitigung der vorgefundenen Mängel und Beantwortung unstatthafter Anträge in demselben Maaße gebührlich belastet, als unsere eigene Verwaltung. Wir machen daher in Folgendem alles Dasjenige annt, was bei der Reception in unsere Anstalt erforderlich ist, und bemerken dabei ausdrücklich, daß weichungen von diesen Bestimmungen unter keiner Bedingung gestattet werden können. Sollte also gegen irgendwie verstoßen oder irgend eine vorgeschriebene Form nicht ganz genau beachtet werden, rüber die mit uns in Verbindung stehenden Königlichen Cassen und unsere Agenten streng zu wachen ben, so müssen die betreffenden Personen erwarten, daß ihre Aufnahmen abgelehnt oder verzögert und ten umständliche Correspondenzen und Portokosten verursacht werden.

I. Es können in die Königlich Preußische allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt nach den bestehenden Bestimmungen nur aufgenommen werden (und zwar auch nur unter der Voraussetzung, daß nicht etwa Gesundheits- oder Alters-Verhältnisse obwalten, die nach den §§ 3 und 4 unseres Reglements überhaupt gänzlich von der Reception ausschließen):

a) diejenigen im unmittelbaren Staatsdienste angestellten Civilbeamten, welche nach dem Pensions-Reglement vom 30. April 1825 pensionsberechtigt sind und daher zum Pensionsfonds beitragen, jedoch mit der Maaßgabe, daß diejenigen unter ihnen, deren fixirtes Diensteinkommen die Summe von jährlich 250 Thlr. nicht übersteigt, höchstens eine Wittwenpension von 50 Thlr. versichern dürfen;
b) die Assessoren bei den Regierungen, den Obergerichten und den Rheinischen Landgerichten, auch wenn sie weder Gehalt, noch Diäten beziehen, so wie die bei den Auseinandersetzungs-Behörden als Special-Commissarien dauernd beschäftigten Oeconomie-Commissarien, noch ehe sie in den Genuß eines pensionsberechtigten Einkommens treten, jedoch alle diese unter b angeführten Beamten nur mit der Versicherung einer Wittwenpension von höchstens 100 Thlr., vorbehaltlich einer künftigen Erhöhung derselben für den Fall, daß ihnen später die Pensions-Berechtigung beigelegt werden sollte;
c) die im eigentlichen Seelsorger-Amte, sowohl unter Königlichen als unter Privat-Patronaten angestellten Geistlichen;
d) die an Gymnasien und diesen gleich zu achtenden Anstalten, an Schullehrer-Seminarien, so wie an höheren und an allgemeinen Stadtschulen angestellten wirklichen Lehrer, nicht aber auch die Hülfslehrer solcher Anstalten und die Lehrer an solchen Classen derselben, welche als eigentliche Elementarclassen nur die Stelle der mit jenen höheren Unterrichts-Anstalten verbundenen Elementarschulen ersetzen;
e) die Professoren bei den Universitäten, wenn sie mit einer fixirten Besoldung angestellt sind;
f) die reitenden Feldjäger.

Außerdem sind zwar noch einige andere Beamtenclassen, als die Hofdiener u. s. w. beitrittsfähig, diese befinden sich jedoch uns gegenüber in einer ganz besonderen Ausnahmestellung und werden niemals von unsern Agenten oder den Königlichen Regierungs-Haupt-Cassen, sondern zum größten Theil von ihren eigenen, mit unsern Aufnahme-Bestimmungen vollkommen bekannten Behörden zur Reception bei uns angemeldet Es bedarf daher hier nicht weiter ihrer Erwähnung.

II. Wer nun hiernach der Königlich Preußischen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beitreten will, hat vorzulegen:

a) ein Attest seiner vorgesetzten Behörde, daß er zu einer der genannten Classen gehöre, also zu Ia ausdrücklich darüber, daß er ein pensionsbeitragspflichtiges Gehalt und event. zu welchem jährlichen Betrage beziehe, zu Ib wegen der Oeconomie-Commissarien, daß er bei einer Auseinandersetzungs-Behörde dauernd beschäftigt sei, zu Id dagegen darüber, daß er zu den nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 17. April 1820 receptionsfähigen Lehrern gehöre. Ausgenommen sind hierbei nur die Geistlichen und die bei den Regierungen und Obergerichten oder anderen Landes-Collegien als wirkliche Räthe, angestellten Staatsbeamten, da diese über ihre Stellung keines besonderen Nachweises bedürfen.

Heiraths-Consense können nur dann die Stelle solcher Atteste vertreten, wenn in denselben das Verhältniß des Beamten oder Lehrers, welches ihn nach den obigen Bestimmungen zur Aufnahme in unsere Anstalt berechtigt, besonders und bestimmt ausgedrückt, auch event. das pensionsbeitragspflichtige Dienst-Einkommen des Beamten ad Ia angegeben ist. Versicherungen, welche die Recipienden selbst über ihre Stellung abgeben oder einfache Bescheinigungen einzelner Behörden: „daß N. N. berechtigt oder verpflichtet sei, der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beizutreten" können uns niemals genügen, da wir diese Berechtigung oder Verpflichtung auf eigene Verantwortung selbst zu prüfen haben.

b) Förmliche Geburts-Atteste beider Gatten und einen Copulationsschein.

Die in diesen Documenten vorkommenden Zahlen müssen mit Buchstaben ausgeschrieben sein und die Vor- und Zunamen beider Eheleute in den Geburtsscheinen müssen mit den Angaben des Copulationsscheins so genau übereinstimmen, daß die Identität der Personen durchaus keinem Zweifel unterliegt, der sonst anderweitig auf glaubhafte Weise zu heben sein würde.

Bloße Taufscheine ohne bestimmte Angabe der Geburtszeit sind ungenügend; sind aber solche Angaben im Copulationsscheine vorhanden, so können sie als Ersatz etwa fehlender besonderer Geburts-Atteste nur dann gelten, wenn die Trauung in derselben Kirche erfolgt ist, in welcher die Taufe vollzogen wurde, und wenn die Copulations- und Geburts-Angaben ausdrücklich auf Grund der Kirchenbücher einer und derselben Kirche gemacht werden. Sollte in besonderen Fällen es nicht möglich sein, einen Geburtsschein zu erhalten, und diese Unmöglichkeit bescheinigt oder wenigstens wahrscheinlich gemacht werden, so muß das Alter durch gültige Atteste seit der Zeit der Confirmation, durch glaubwürdige Bescheinigung der Eltern oder Taufzeugen, durch gerichtliche Vormundschafts-Bestellungen, worin das Alter der aufzunehmenden Eheleute angeführt wird, durch Documente, welche geraume Zeit vor beantragter Reception im Druck erschienen sind, oder sonst durch andere, allenfalls durch das suppletorium zu bekräftigende Mittel erweislich gemacht werden.

Einer gerichtlichen Beglaubigung der Kirchenzeugnisse bedarf es nicht mehr, wohl aber muß der Unterschrift des Ausstellers das Kirchensiegel deutlich beigedruckt sein. Auch sind diese Documente stempelfrei, den Predigern aber ist es nachgelassen, für Ausfertigung eines jeden solcher Zeugnisse kirchliche Gebühren, jedoch höchstens im Betrage von 7 Sgr. 6 Pf., zu fordern.

Da die Kirchenzeugnisse bis nach Beendigung der Mitgliedschaft bei unsern Acten verbleiben müssen, so ist denjenigen Recipienden, die sie etwa auf Stempelpapier einreichen und also später auch zu anderen Zwecken als zum Einkauf in unsere Anstalt benutzen können, ganz besonders anzurathen, von vorn herein uns zu unsern Acten nicht

die Originalien, sondern stempelfrei beglaubigte Abschriften zugehen zu lassen, jedoch mit dem ausdrücklichen Vermerke des vidimirenden Beamten, daß den Originalien die Kirchensiegel beigedruckt seien. Jedenfalls besitzen wir keine Arbeitskräfte, um später auf Verlangen einzelner Interessenten beglaubigte Abschriften der bei unsern Acten beruhenden Atteste ertheilen zu können.

c) Ein ärztliches, ebenfalls stempelfreies Attest in folgender Fassung:

„Ich (der Arzt) versichre hierdurch auf meine Pflicht und an Eidesstatt, daß nach meiner besten Wissenschaft Herr N. N. weder mit der Schwindsucht, Wassersucht, noch einer andern chronischen Krankheit, die ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt nicht krank, noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältniß seines Alters bei Kräften und fähig ist, seine Geschäfte zu verrichten."

Dieses Attest des Arztes muß von vier Mitgliedern unserer Anstalt, oder, wenn solche nicht vorhanden sind, von vier andern bekannten redlichen Männern dahin bekräftigt werden:

„daß ihnen der Aufzunehmende bekannt sei und sie das Gegentheil von dem, was der Arzt attestirt habe, nicht wissen."

Wohnt der Recipiend außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein Certificat hinzuzufügen, dahin lautend:

„daß sowohl der Arzt als die vier Zeugen das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von ihnen ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder Schwager des Aufzunehmenden oder der Frau desselben sei."

Dieses Certificat darf nur von Notar und Zeugen, von einem Gerichte oder von der Orts-Polizei-Behörde ertheilt werden; bei den Gesundheits-Attesten für aufzunehmende Gendarmen sind jedoch ausnahmsweise auch die Certificate von Gendarmerie-Offizieren zulässig.

Das ärztliche Attest selbst können wir nur von einem approbirten practischen Arzte oder von einem Kreis-Wundarzte annehmen. Wundärzte I. Classe, die nicht im Staatsdienste angestellt sind, dürfen dergleichen Atteste nur dann ausstellen, wenn uns zugleich von der Ortsobrigkeit bescheinigt wird, daß an ihrem Wohnorte zur Zeit ihrer Niederlassung daselbst ein zum Doctor promovirter practischer Arzt nicht ansässig gewesen.

Das Attest, die Zeugen-Aussagen und das Certificat dürfen nie vor dem 16. Januar oder 16. Juli datirt sein, je nachdem die Aufnahme zum 1. April oder 1. October erfolgen soll, und die oben vorgeschriebene Form muß in allen Theilen Wort für Wort ganz genau beobachtet werden.

III. Die Aufnahme-Termine sind, wie eben angedeutet, der 1. April und 1. October eines jeden Jahres.

Wer also nach I. zur Reception berechtigt oder verpflichtet ist und diese durch eine Königl. Regierungs-Haupt- oder Instituten-Casse, oder durch einen unserer Commissarien bewirken will, hat an dieselben seinen Antrag und die zu II. genannten Documente vor dem 1. April oder 1. October so zeitig einzureichen, daß sie spätestens bis zum 15. März oder 15. September von dort aus bei uns eingehen können. Anträge, welche nicht bis zu diesem Zeitpunkte gemacht und bis dahin nicht vollständig belegt worden sind, werden von den Königlichen Cassen und Commissarien zurückgewiesen und können nur noch spätestens bis zum 1. April oder 1. October in portofreien Briefen unmittelbar an uns selbst eingesandt werden.

In der Zwischenzeit der vorgeschriebenen Termine werden keine Receptions-Anträge angenommen und keine Aufnahmen vollzogen.

IV. Den zu II. genannten Attesten sind womöglich gleich die ersten pränumerando zu zahlenden halbjährlichen Beiträge beizufügen, die nach dem Tarif zu dem Gesetze vom 17. Mai 1856 sehr leicht berechnet werden können. Dieser Tarif ist im Verlage der hiesigen Decker'schen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei erschienen und ist also Jedermann zugänglich. Bei Berechnung der Alter ist jedoch der § 5 unseres Reglements zu beachten, wonach einzelne Monate unter Sechs gar nicht, vollendete Sechs Monate aber und darüber als ein ganzes Jahr gerechnet werden.

Stundungen der ersten Beiträge oder einzelne Theilzahlungen zur Tilgung derselben sind unstatthaft, und vor vollständiger Einsendung der tarifmäßigen Gelder und der vorgeschriebenen Atteste kann unter keinen Umständen eine Reception bewirkt werden.

V. Was die Festsetzung des Betrages der zu versichernden Pension betrifft, so haben hierüber nicht wir, sondern die den Recipienden vorgesetzten Dienstbehörden zu bestimmen. Es kann daher hier nur im Allgemeinen bemerkt werden, daß nach den, höhern Orts erlassenen Verordnungen die Pension mindestens dem fünften Theile der Diensteinkommen gleich sein muß, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß die Versicherungen nur von 25 Thlr. bis 500 Thlr. incl., immer mit 25 Thlr. steigend, stattfinden können.

VI. Bei späteren Pensions-Erhöhungen, die jedoch in Beziehung auf die Beiträge, Probejahre u. s. w. als ganz neue, von den älteren ganz unabhängige Versicherungen und nur insofern mit diesen gemeinschaftlich betrachtet werden, als ihr Gesammtbetrag die Summe von 50 Thlr., resp. 100 Thlr. und 500 Thlr. nicht übersteigen darf (cf. Ia und b), ist die abermalige Beibringung der Kirchenzeugnisse nicht erforderlich, sondern nur die Anzeige der älteren Receptions-Nummer, ein neues vorschriftsmäßiges Gesundheits-Attest und, wenn die zu Ia und b bezeichneten Grenzen überschritten werden sollen, ein amtliches Attest über die veränderte Stellung und Besoldung, so wie über die etwa erlangte Pensions-Berechtigung. Auch die Beiträge der Erhöhungen müssen wie die ersten Versicherungen durch 25 ohne Bruch theilbar sein.

VII. Nach dem Gesetze vom 17. Mai 1856 werden nicht mehr Goldsummen, sondern nur noch Summen in Silbergeld versichert, so wie auch die halbjährlichen Beiträge nur noch in Silbergeld berechnet werden.

VIII. Da wir im Schlußsatze der Receptions-Documente stets förmlich und rechtsgültig über die ersten halbjährlichen Beiträge quittiren, so werden besondere Quittungen über dieselben, wie sie sehr häufig von uns verlangt werden, unter keinen Umständen ertheilt.

Berlin, den 29. Januar 1859.

General-Direction der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

Freiherr von Monteton.

Patent-Aufhebung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 7 vom 9. Januar 1861.)

Das dem Civil-Ingenieur Heinrich Beinhauer zu Deutz unterm 27. November 1860 ertheilte Patent auf ein oberschlächtiges Wasserrad in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

Personalchronik.

Der Kammergerichts-Referendarius Hoppe ist zum Regierungs-Referendarius ernannt worden.

Der bisherige Landrathsamts-Verweser, Regierungs-Assessor Ernst Rudolf Carl von Stülpnagel ist mittelst Allerhöchster Ordre vom 18. December v. J. zum Landrathe des Kreises Zauch-Belzig ernannt worden.

Der zeitherige Förster Hülsebusch zu Bornemannspfuhl, in der Oberförsterei Biesenthal, ist zum Revierförster ernannt worden.

Nachweisung

der im Monat December 1861 im Departement des Kammergerichts vorgekommenen Personal-Veränderungen.

I. **Gerichts-Assessoren.** In das Departement des Kammergerichts sind versetzt die Gerichts-Assessoren Franz Ludwig Pescatore aus dem des Appellationsgerichts zu Arnsberg, Bogdan Heinrich Graf von Reichenbach aus dem des Appellationsgerichts zu Magdeburg. Der Kammergerichts-Referendarius Paul Gustav Pfeil ist zum Gerichts-Assessor ernannt.

II. **Referendarien.** Aus dem Justizdienste sind entlassen die Referendarien: Johann Eduard Emil Leopold Girndt auf seinen Antrag, Carl Albert Jacobson und Heinrich von Manteuffel, Behufs Ueberganges zur Verwaltung. Der Referendarius Caspar Gottfried Franz Hesekiel ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Marienwerder in das des Kammergerichts versetzt.

III. **Auscultatoren.** Aus dem Justizdienste sind entlassen die Kammergerichts-Auscultatoren: Julius Hermann Ullmann, Dr. juris Oscar Theodor Samuel Binseel und Johann Nepomuck Carl Joseph Brockhoff, auf ihren Antrag, Otto von Hinckeldey Behufs Ueberganges zur Verwaltung. Der Auscultator Julius Franz Heinrich Gustav Cappell ist aus dem Departement des Kammergerichts in das des Appellationsgerichts zu Hamm versetzt.

Zu Kammergerichts-Auscultatoren sind ernannt die Rechts-Candidaten: Dr. juris Nicolaus Prinz Handjery, Werner Friedrich Kerstien von Schenck, Eugen Bernhard Philipp Hilmar Freiherr von Borcke, Georg Heinrich Otto Harrassowitz, Udo Carl Bernhard Freiherr von Seebach.

IV. **Subaltern-Beamte.** Der Civil-Supernumerar Carl Meyer ist zum Kreisgerichts-Büreau-Assistenten bei dem Kreisgerichte in Angermünde mit der Dienststellung bei der Kreisgerichts-Deputation in Schwedt ernannt.

Im Laufe des Monats December v. J. sind im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direction in Berlin folgende Personal-Veränderungen vorgekommen:

Angestellt sind: Der Post-Secretair Beling als Ober-Post-Secretair und Expeditions-Vorsteher bei dem Eisenbahn-Post-Amte Nr. 4, der Post-Expeditions-Gehülfe Duval als Post-Expedient bei dem Eisenbahn-Post-Amte Nr. 3, die invaliden Sergeanten Albrecht und Storch als Boten bei dem Hof-Post-Amte.

Versetzt ist: Der Post-Conducteur Buch von Arnsberg zu dem Eisenbahn-Post-Amte Nr. 4 hierselbst.

Ausgeschieden sind: Der Postbotenmeister Krause, der Briefträger Deysenroth und der Hof-Post-Amtsbote Gartenschlaeger, sämmtlich wegen Invalidität.

Entlassen sind: Die Briefträger Heise und Verhofen.

Dem Fräulein Ottilde Fraezer aus Berlin, zur Zeit in Steinfeld bei Zehdenick, ist die Erlaubniß ertheilt worden, im diesseitigen Regierungs-Bezirk Stellen als Hauslehrerin anzunehmen.

Nachweisung
der im Monat December 1861 mit Bestallung versehenen Schiedsmannsbeamten im Departement des Kammergerichts.

Kreis Oberbarnim. 23) Der Braueigner Seiffert zu Wriezen als Schiedsmann für den 1sten Schiedsmanns-Bezirk der Stadt Wriezen, verpflichtet am 28. November 1861.

Kreis Westhavelland. (Brandenburg.) 24) Der Apotheker Germershausen zu Brandenburg als Schiedsmann für den St. Johannis-Bezirk, verpflichtet am 12. December 1861; 25) der Kaufmann Mandel daselbst als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am 19. December 1861; 26) der Kaufmann Riesch ebendaselbst als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 27) der Kaufmann Eger ebendaselbst als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für den St. Gotthardts-Bezirk, 28) der Rentier Leidemet ebendaselbst als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den Altstädtischen Markt-Bezirk, alle drei verpflichtet am 12. December 1861; 29) der Kaufmann Klein ebendaselbst als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am 19. December 1861; 30) der Tuchfabrikant Hampke ebendaselbst als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den Steinstraßen-Bezirk, 31) der Braueigen Stagow ebendaselbst als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, beide verpflichtet am 12. December 1861; 32) der Tuchfabricant Mewes ebendaselbst als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den St. Pauli-Bezirk, verpflichtet am 13. December 1861; 33) der Tabagist Pahle ebendaselbst als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 34) der Kaufmann Brexendorff ebendaselbst als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den St. Annen-Bezirk, 35) der Rentier Krickau ebendaselbst als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, alle drei verpflichtet am 12. December 1861; 36) der Fabricant Spitta ebendaselbst als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den Neuen Thor-Bezirk, 37) der Stadtrath Toepfer ebendaselbst als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, beide verpflichtet am 19. December 1861; 38) der Stadtrath Blell ebendaselbst als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den St. Catharinen-Bezirk, 39) der Tischlermeister Hertzer ebendaselbst als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, beide verpflichtet am 12. December 1861.

Kreis Jüterbog-Luckenwalde. 40) Der Gemeinde-Einnehmer Bergemann zu Baruth als Schiedsmann für die Stadt Baruth, verpflichtet am 7. December 1861.

Kreis Westprieguitz. 41) Der Färbereibesitzer Rochow zu Lenzen als Schiedsmann für die Stadt Lenzen, 42) der Stellmachermeister Meier daselbst als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 43) der Maurermeister Marci ebendaselbst als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, alle drei verpflichtet am 29. November 1861.

Kreis Templin. 44) Der Rittergutsbesitzer Lindenberg zu Herzfelde als Schiedsmann für den 4ten ländlichen Bezirk, 45) der Gutsbesitzer Albert Ziebelkorn daselbst als 1ster Schiedsmanns-

Stellvertreter für denselben Bezirk, 46) der Gutsbesitzer Richard Fiebelkorn zu Wiedebusch als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, alle drei verpflichtet am 25. November 1861; 47) der Stellmachermeister Kohl zu Gerswalde als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den 5ten ländlichen Bezirk, 48) der Färbermeister Güldenstein daselbst als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 49) der Actuar Winkler zu Suckow als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den 6ten ländlichen Bezirk, alle drei verpflichtet am 22. November 1861; 50) der Amtmann Bündiger zu Boßberg als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für den 6ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 9. December 1861; 51) der Amtmann Schrader zu Groß-Fredenwalde als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den 7ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 22. November 1861; 52) der Amtmann Schroeder zu Millmersdorf als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 53) der Schulze Zeckser zu Ringenwalde als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den 8ten ländlichen Bezirk, 54) der Schmidtmeister Baak daselbst als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 55) der Mühlenmeister Weißenborn zu Alimbsmühle als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für den 9ten ländlichen Bezirk, alle vier verpflichtet am 25. November 1861: 56) der Gutsbesitzer Broecker zu Annenwalde als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den 10ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 10. December 1861; 57) der Glashütten-Inspector Noelte daselbst als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am 25. December 1861; 58) der Gutsbesitzer Fuchs zu Alt-Thymen als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den 11ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 27. November 1861; 59) der Lehrer Brüsch zu Bredereiche als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am 9. December 1861; 60) der Lehnschulze Köppen zu Ruthenberg als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den 12ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 27. November 1861; 61) der Glashütten-Inspector Gau zu Alt-Placht als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am 25. November 1861; 62) der Oeconom Lamprecht zu Klein-Mutz als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für den 13ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 30. November 1861.

Vermischte Nachrichten.

Polizeiliche Bekanntmachung. Einhundert Thaler Belohnung.

Am 11. November v. J. ist auf Seegerhof in dem Heu-Schuppen des Kaufmanns Heidepriem Feuer ausgebrochen und eine große Quantität Hafer, Stroh und Heu verbrannt. Der Kaufmann Heidepriem sichert Demjenigen, der die Person, welche den Brand angesteckt hat, so nachweist, daß die gerichtliche Bestrafung erfolgen kann, eine Belohnung von Einhundert Thalern zu.

Berlin, den 4. Januar 1862. Königl. Polizei-Präsidium. Im Auftrage: von Winter.

Geschenke an Kirchen.

Der Kirche zu Vierraden, Sup. Schwedt, von Frauen und Jungfrauen daselbst eine Altar- und Kanzelbekleidung von dunkelrothem Plüsch, über 50 Thlr. an Werth.

Der Kirche zu Neuendorf, Sup. Belzig, vom Bürger und Eigenthümer Andreas Heinrich zu Berlin eine schwarzsammetne Kanzelbekleidung mit ächt goldener Stickerei und Franzen.

Der Kirche zu Wachow, Sup. Altstadt Brandenburg, von den Ehefrauen der dortigen Gemeinde zur Feier des Krönungstages Sr. Majestät des Königs eine blautuchene Altar- und Kanzelbekleidung mit silbernem Kreuz, Tressen und Franzen im Werth von 25 Thlrn.

Der Kirche zu Luckenwalde von dem dortigen Jünglings-Verein eine neusilberne, galvanisch versilberte und vergoldete Taufschüssel.

Der Kirche zu Alt-Ruppin vom Kaufmann und Rittergutsbesitzer C. Kohlbach auf Neumühl eine schwarzsammetne Altar- und Kanzelbekleidung mit ächt goldnen Franzen zum Werth von 140 Thlrn.

Der Kirche zu Fredersdorf bei Belzig vom Herrn Patron Baron v. Oppen, eine grüntuchene Altar-, Taufstein- und Kanzelpultbekleidung.

Der Kirche zu Liepe, Sup. Neustadt-Eberswalde, vom Kaufmann Pattri auf der Friedrich-Wilhelms-Mühle bei Liepe 2 werthvolle Oelgemälde, welche zu beiden Seiten der Kanzel aufgestellt sind.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 4. Den 24. Januar **1862.**

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das diesjährige 1ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 5478. Gesetz, betreffend die Errichtung einer Depositen-Casse für den Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln. Vom 24. Juni 1861.

№ 5479. Verordnung wegen des von der Depositen-Casse für den Bezirk des Appellationsgerichtshofes in Cöln zu gewährenden Zinssatzes für die bei derselben zu hinterlegenden Gelder. Vom 28. October 1861.

Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

5. Zwischen den Verwaltungen des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins ist das anliegende neue Reglement für die innerhalb des Vereins sich bewegende telegraphische Correspondenz vereinbart worden. Dasselbe tritt an Stelle des bisherigen Reglements vom 1. Januar d. J. ab in Kraft.

Berlin, den 7. Januar 1862.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Holz-Cement-Dächer zur feuerfesten Bedachung.

11. Nachdem über die von dem Fabrikbesitzer **Carl Samuel Häusler** in Hirschberg in Schlesien **erfundene** und gefertigte **Holz-Cement-Bedachung** hinsichtlich ihrer Feuersicherheit als Dachdeckungs-Material unter Zuziehung von Sachverständigen umfassende Versuche angestellt worden sind, bringen wir hierdurch und auf Grund des von den Sachverständigen abgegebenen Gutachtens zur öffentlichen Kenntniß, daß die mit dem **Carl Samuel Häuslerschen Holz-Cement** vorschriftsmäßig eingedeckten Dächer hinsichtlich ihrer Feuersicherheit den Ziegelspließdächern **mindestens** gleich zu erachten sind.

Wir machen die Polizei-Behörden hierauf aufmerksam und bemerken gleichzeitig, daß jedes mit diesem Fabricat eingedeckte Dach einen Schild und jedes Faß mit dem bezüglichen Material **eine gleiche Etiquette** mit der Inschrift:

„Carl Samuel Häusler in Hirschberg in Schlesien, Erfinder der Holz-Cement-Bedachung"

führen wird.

Potsdam und Berlin, den 16. Januar 1862.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Königl. Polizei-Präsidium. Im Auftrage: von Winter.

Schluß der kleinen Jagd.

12. Der Schluß der kleinen Jagd ist für den Regierungs-Bezirk Potsdam allgemein auf den 8. Februar d. J. festgesetzt, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Potsdam, den 21. Januar 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Veränderung von Gemeinde-Bezirksgrenzen.

13. Gemäß § 1 des Gesetzes, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen ꝛc. ꝛc. vom 14. April 1856, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nachbenannten Grundstücke:

Bezeichnung			
des Kreises.	des Grundstücks.	des Erwerbers.	des künftigen Gemeinde-Verbandes.
Nieder-Barnim.	1 □Rth. der fiscalischen Dorfstraße.	Bauergutsbesitzer Albrecht.	Dorf Kagel.
do.	7 Mrg. 176 □Rth. Acker des Kossäthen Chr. Falkenberg zu Quaden-Germendorf.	Forst-Fiscus.	Königl. Neuholländer Forst.
do.	7 Mrg. 176 □Rth. vom Jagen 64 der Königl. Neuholländer Forst.	Kossäth Christian Falkenberg.	Dorf Quaden-Germendorf.
Beeskow-Storkow.	15 □Rth. der fiscalischen Dorfstraße.	Kossäthengutsbesitzer Rohrbacher.	Dorf Behrensdorf.
Ruppin.	28 □Rth. vom Schutzbezirk Schäferberg der Königl. Havelberger Forst.	Holländer J. F. A. Müller.	Dorf Michaelisbruch.
do.	3¼ □Rth. der fiscalischen Dorfstraße.	Schmiedemeister Krüger.	Dorf Herzberg.
do.	Der Große Struben-See von 73½ Mrg., bisher im domainen-fiscalischen Besitz.	Lehnschulze Spitzel zu Seebeck.	Dorf Strubensee.
do.	Der Glambeck-See (Fläche?), bisher im domainen-fiscalischen Besitz.	Fischer Meinow, Plath und Mangelsdorf zu Lindow.	Desgleichen.
Teltow.	5 □Rth. der fiscalischen Dorfstraße.	Commerzien-Rath Bergmann.	Dorf Neuendorf bei Potsdam.
do.	46 □Rth. des Parks zu Kl.-Glienicke, Gemeinde Kl.-Glienicke.	Domainen-Fiscus.	Domain-fiscalischer Gutsbezirk (zur Dorfstraße.)
do.	27 □Rth. der fiscalischen Dorfstraße.	Se. Königl. Hoheit des Prinzen Carl (zum Park zu Kl.-Glienicke.)	Dorf Glienicke.
do.	50 Mrg. Acker des Gutsbezirks Staakow.	Königl. Hofkammer der Kgl. Familiengüter.	Kronfidei-Commiß-Forstrevier Hammer.

von den bisherigen Guts- resp. Gemeinde-Verbänden abgezweigt und den in der letzten Kolonne erwähnten Verbänden einverleibt worden sind.

Potsdam, den 14. Januar 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Anbringung der Reclamations- und Recurs-Gesuche gegen die Veranlagung bei der Gewerbesteuer in Classe AI.

14. Den in der Handelsclasse AI zur Gewerbesteuer veranlagten Gewerbtreibenden machen wir hierdurch bekannt, daß nach der Bestimmung des Herrn Finanzministers Excellenz die Reclamations- und Recurs-Gesuche nicht bei dem Commissarius für die Wahl der Abgeordneten und für die Einschätzung der Handels-Geschäfte zur Gewerbesteuer-Classe AI, sondern bei der unterzeichneten Königl. Regierung, Abtheilung für die directen Steuern, Domainen und Forsten, einzureichen sind.

Potsdam, den 18. Januar 1862. Königl. Regierung.

Abtheilung für die directen Steuern, Domainen und Forsten.

Agentur-Bestätigung. Beförderung von Auswanderern.

15. Der Privat-Secretair Carl Hellmuth Stamm zu Angermünde ist als Unter-Agent des Haupt-Agenten zur Beförderung von Auswanderern, Constantin Eisenstein zu Berlin, concessionirt worden.

Potsdam, den 8. Januar 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam.

Die Post-Verbindung zwischen Neustadt a. d. D. Bahnhof und Rhinow.

4. Vom 1. Februar d. J. ab wird der zur Zeit wöchentlich viermaligen Personen-Post zwischen Neustadt a. d. D. Bahnhof und Rhinow, unter Aufhebung der wöchentlich dreimaligen Kariol-Post zwischen beiden Orten, versuchsweise ein täglicher Gang gegeben werden.

Die Personen-Post behält ihre jetzigen Courszeiten.

Potsdam, den 14. Januar 1862. Der Ober-Post-Director. Balde.

Die Post-Verbindung zwischen Großkreuz und Lehnin.

5. Vom 1. Februar d. J. ab wird der zur Zeit wöchentlich viermaligen Personenpost zwischen Großkreuz und Lehnin, unter Aufhebung der wöchentlich dreimaligen Botenpost zwischen beiden Orten, ein täglicher Gang gegeben. Die Courszeiten der Personenpost bleiben unverändert.

Potsdam, den 17. Januar 1862. Der Ober-Post-Director Balde.

Die Post-Verbindung zwischen Neu-Strelitz und Pasewalk.

6. Vom 1. Februar d. J. ab wird unter Aufhebung der täglichen Personenpost zwischen Pasewalk und Straßburg i. d. Ukm. und der wöchentlich viermaligen Boten-Post zwischen Straßburg i. d. Ukm. und Wolfshagen eine tägliche vierfitzige Personenpost zwischen Neu-Strelitz und Pasewalk mit folgendem Gange eingerichtet:

aus Neu-Strelitz 5 Uhr 30 Minuten früh,
in Relais Ollendorf 7 Uhr 25 Minuten früh,
aus Relais Ollendorf 7 Uhr 35 Minuten früh,
in Woldegk 9 Uhr 35 Minuten Vormittags,
aus Woldegk 9 Uhr 50 Minuten Vormittags,
in Straßburg i. d. Ukm. 10 Uhr 50 Minuten Vormittags,
aus Straßburg i. d. Ukm. 11 Uhr 20 Minuten Vormittags,
in Pasewalk 1 Uhr 5 Minuten Nachmittags,

zum Anschlusse an die Personenpost von Pasewalk nach Stettin und von Stralsund nach Passow,

aus Pasewalk 3 Uhr 15 Minuten Nachmittags,

nach Ankunft der Personenpost von Stettin und der Personenpost von Passow nach Stralsund,

in Straßburg i. d. Ukm. 5 Uhr Nachmittags,
aus Strasburg i. d. Ukm. 5 Uhr 15 Minuten Nachmittags,
in Woldegk 6 Uhr 15 Minuten Abends,
aus Woldegk 6 Uhr 30 Minuten Abends,
in Relais Ollendorf 8 Uhr 30 Minuten Abends,
aus Relais Ollendorf 8 Uhr 40 Minuten Abends,
in Neu-Strelitz 10 Uhr 35 Minuten Abends,

Das Personengeld beträgt 6 Sgr. pro Meile, wofür 30 Pfd. an Passagier-Gepäck frei mitgeführt werden können.

Die postmäßige Entfernung beträgt:

zwischen Neu-Strelitz und Ollendorf $2\frac{3}{4}$ Meilen,
zwischen Ollendorf und Woldegk $2\frac{3}{4}$ Meilen,
zwischen Woldegk und Straßburg i. d. Ukm. $1\frac{1}{2}$ Meilen,
zwischen Straßburg i. d. Ukm. und Pasewalk $2\frac{1}{2}$ Meilen,

Beichaisen werden nach Bedürfniß auf den betreffenden Stationen gestellt.

Zwischen Straßburg i. d. Ukm. und Woldegk tritt das Gut Glantzhof — $\frac{1}{4}$ Meile von Straßburg i. d. Ukm., in die Reihe der Posthaltestellen ein. Auf dem Großherzoglich-Mecklenburgischen Landes-Gebiete werden dagegen bei allen bewohnten Orten und Häusern Passagiere aufgenommen resp. abgesetzt. Zwischen Straßburg i. d. Ukm. und Pasewalk werden die bisherigen Anhalte-Punkte unverändert beibehalten. Potsdam, den 17. Januar 1862. Der Ober-Post-Director Balde.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Benennung einer neuen Straße in Berlin.

5. Des Königs Majestät haben allergnädigst zu bestimmen geruht, daß die neue Straße, welche von der Wasserthor-Brücke in der Richtung auf die Cottbuser Brücke angelegt ist, den Namen:

Britzer-Straße

führen soll.

Berlin, den 13. Januar 1862. Königl. Polizei-Präsidium. Im Auftrage: von Winter.

Schutzblattern-Impfung.

6. Da neuerlich wieder mehrere Fälle von Menschenpocken vorgekommen sind und dadurch vorzugsweise die noch ungeimpften Kinder gefährdet werden, so erinnert das Polizei-Präsidium daran, daß sich dem Publikum das ganze Jahr hindurch in der Königlichen Schutzblattern-Impfungs-Anstalt Friedrichsstraße № 225, zur Impfung Gelegenheit bietet.

Die öffentlichen (unentgeltlichen) Impfungen finden daselbst während der Wintermonate Sonntags von 12 bis 1 Uhr statt, wobei unter Hinweisung auf die Polizei-Verordnung vom 17. März 1858 bemerkt wird, daß jedes in der Anstalt geimpfte Kind am nächstfolgenden Sonntage daselbst wieder vorgestellt werden muß.

Berlin, den 12. Januar 1862. Königl. Polizei-Präsidium. Im Auftrage: von Winter.

Polizeiliche Bekanntmachung.

Beaufsichtigung des öffentlichen Fuhrwesens zu Berlin.

7. Der Neuenburger Straße Nr. 15 wohnhafte Polizei-Hauptmann von Stückradt ist zum Commissarius des Polizei-Präsidiums für das öffentliche Fuhrwesen ernannt und durch die ihm ertheilte Instruction ermächtigt worden, alle zur Aufrechthaltung des öffentlichen Verkehrs und des reglementsmäßigen Fuhrwerkbetriebes erforderlichen Maaßregeln ungesäumt durchzuführen.

Etwaige Beschwerden über seine Anordnungen sind an die 2te Abtheilung des Polizei-Präsidii zu richten. Berlin, den 14. Januar 1862. Königl. Polizei-Präsidium. Im Auftrage: von Winter.

Polizei-Verordnung wegen Bestrafung der Contravention gegen die im Artikel VIII der zur Militair-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 erlassenen Ausführungs-Verordnung bezeichneten Verpflichtungen der Militairpflichtigen.

8. Die nachstehende

Polizei-Verordnung:

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und in Gemäßheit des Artikels VIII der zur Allerhöchst bestätigten Militair-Ersatz-Instruction für die Preußischen Staaten vom 9. December 1858 erlassenen Ausführungs-Verordnung von demselben Tage (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Jahrgang 1859 Stück 13 Extra-Beilage) verordnet das Polizei-Präsidium für den engeren Polizei-Bezirk von Berlin, sowie für den Bezirk des Polizei-Amts Charlottenburg, was folgt:

§ 1. Die Annahme der Meldungen zu den Stammrollen liegt innerhalb der Weichbildsgrenze der Stadt Berlin und im Thiergarten den Vorständen der Polizei-Reviere (Polizei-Lieutenants), auf den zum platten Lande gehörigen Theilen des engeren Berliner Polizei-Bezirks den Orts-Vorstehern und deren Beisitzern und im Bezirke des Polizei-Amts Charlottenburg dem Bürgermeister resp. den von diesem damit beauftragten Bezirks-Vorstehern daselbst ob. Bei diesen Beamten haben die Militairpflichtigen oder in deren Abwesenheit oder Behinderung ihre Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod- oder Fabrikherren die ihnen nach § 34 in Verbindung mit § 21 der Militair-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 obliegenden An- oder Abmeldungen zur Berichtigung der Stammrollen innerhalb der dort angegebenen Zeit zu machen.

§ 2. Seitens des Beamten oder der Behörde, welche die Stammrolle führt, werden zwar alljährlich in der ersten Hälfte des Monats Januar die Militairpflichtigen resp. deren Eltern ꝛc. im Weichbilde Berlins und im Thiergarten durch die Publicationsorgane des Polizei-Präsidiums, auf dem platten Lande des engeren Polizei-Bezirks und im Bezirke des Polizei-Amts Charlottenburg durch das Teltower Kreisblatt und durch öffentlichen Aushang an die im § 1 bezeichnete Meldepflicht erinnert werden, jedoch ist die Strafbarkeit der Verpflichteten im Falle der unterlassenen Meldung von einer vorangegangenen öffentlichen Aufforderung nicht abhängig.

§ 3. Jeder Militairpflichtige ist gehalten, sich auf die nach Vorschrift der §§ 44 und 77 der Militair-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 erlassene Aufforderung, zur Musterung bezüglich Aushebung vor die Kreis- oder Departements-Ersatz-Commission des Bezirks, in welchem er nach § 21 ebendaselbst gestellungspflichtig ist, zur bestimmten Zeit zu gestellen und bei dem Aufruf seines Namens im Musterungs- oder Aushebungslocale gegenwärtig zu sein.

§ 4. Militairpflichtige, sowie deren Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod- oder Fabrikherren, welche die in Vorstehendem bezeichneten ihnen nach der Militair-Ersatz-Instruction obliegenden Verpflichtungen des Meldens (vergl. § 1) bezüglich des pünktlichen Erscheinens (vergl. § 3) unterlassen, verfallen einer Geldstrafe bis zu 10 Thlr., welcher im Falle ihres Unvermögens eine Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen substituirt wird.

Berlin, den 29. Februar 1860. Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

wird hiermit wieder in Erinnerung gebracht.

Berlin, den 12. Januar 1862. Königl. Polizei-Präsidium. Im Auftrage: von Winter.

Bekanntmachung der Kgl. Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 27. October d. J. am 16. d. M. stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind folgende Apoints gezogen worden:

Litt. A. zu 1000 Thlr.

die Nummern: 71. 728. 745. 772. 1124. 1150. 1425. 2049. 2167. 2383. 2485. 2557. 2888. 4044. 4214. 4781. 5354. 5443. 5559. 5793. 5869. 5951. 6587. 7147. 7161. 7484. 7488. 7721. 7766. 7838. 8045.

Litt. B. zu 500 Thlr.

die Nummern: 187. 269. 441. 498. 510. 862. 1028. 1584. 1755. 1802. 2055. 2688. 3028. 3032. 3505.

Litt. C. zu 100 Thlr.

die Nummern: 467. 869. 966. 1186. 1325. 1354. 1541. 1945. 2074. 2256. 2610. 3068. 3083 3180. 3391. 3515. 3597. 3657. 3718. 3829. 4143. 4330. 4334. 4984. 5317. 5336. 5979. 6334. 7551. 7607. 7625. 7965. 8251. 8330.

Litt. D. zu 25 Thlr.

die Nummern: 57. 503. 528. 574. 909. 1003. 1234. 1463. 1511. 2092. 2277. 2449. 2905. 3047. 3053. 3266. 3306. 3432. 3866. 3901. 4327. 4438. 4449. 4718. 4728. 4838. 4871. 5128. 5575. 6007. 6731.

Litt. E. zu 10 Thlr.

die Nummern: 1. 7. 37. 45. 46. 84. 88. 137. 146. 147. 161. 206. 227. 230. 231. 244. 282. 287. 295. 308. 313. 317. 322. 325. 330. 331. 342. 351. 354. 397. 406. 419. 443. 463. 465. 494. 497. 502. 524. 531. 547. 559. 608. 619. 638. 657. 665. 677. 686. 700. 740. 795. 808. 853. 874 877. 882. 902. 926. 932. 936. 961. 1011. 1030. 1046. 1056. 1106. 1118. 1143. 1146. 1202. 1212. 1223. 1236. 1237. 1238. 1244. 1255. 1261. 1282. 1284. 1372. 1407. 1425. 1433. 1436. 1445. 1452. 1460. 1482. 1497. 1509. 1538. 1562. 1565. 1584. 1598. 1600. 1601. 1605. 1622. 1643. 1668. 1689. 1722. 1798. 1799. 1837. 1905. 1909. 1916. 1967. 1969. 1985. 1999. 2061. 2083. 2092. 2137. 2140. 2156 2166. 2179. 2184. 2187. 2214. 2265. 2275. 2278. 2280. 2292. 2307. 2321. 2362. 2401. 2442. 2491. 2507. 2514. 2526. 2557. 2560. 2580. 2597. 2620. 2629. 2663. 2686. 2724. 2748. 2757. 2774. 2839. 2885. 2931. 2954. 3048. 3059. 3073. 3078. 3079. 3081. 3088. 3092. 3102. 3105. 3135. 3141. 3147. 3161. 3166. 3174. 3186. 3202. 3233. 3245. 3254. 3295. 3332. 3360. 3424. 3459. 3463. 3465. 3477. 3541. 3543. 3548. 3585. 3598. 3661. 3677. 3762. 3772. 3774. 3778. 3793. 3820. 3840. 3844. 3851. 3856. 3876. 3913. 3914. 3926. 3937. 3968. 3990. 4005. 4017. 4073. 4076. 4084. 4087. 4091. 4143. 4155. 4159. 4186. 4271. 4274. 4279. 4315. 4328. 4330. 4354. 4363. 4390. 4391. 4419. 4426. 4553. 4561. 4578. 4650. 4668. 4692. 4728. 4747. 4751. 4759. 4829. 4837. 4846. 4871. 4897. 4900. 4936. 4948. 4995. 4997. 4999. 5092. 5100. 5111. 5132. 5155. 5157. 5161. 5175. 5195. 5212. 5272. 5296. 5346. 5348. 5352. 5390. 5416. 5420. 5423. 5426. 5427. 5436. 5444. 5454. 5456. 5488. 5490. 5494. 5508. 5565. 5573. 5605. 5608. 5611. 5646. 5660. 5661. 5679. 5689. 5700. 5715. 5735. 5737. 5738. 5793. 5822. 5828. 5854. 5882. 5883. 5932. 5934. 5959. 5986. 5995. 5999. 6036. 6064. 6067. 6071. 6131. 6133. 6138. 6152. 6190. 6203. 6218. 6247. 6251. 6252. 6262. 6264. 6278. 6288.

6293. 6337. 6372. 6424. 6437. 6446. 6462. 6508. 6526. 6531. 6551. 6566. 6567. 6571. 6653. 6661. 6662. 6677. 6689. 6719. 6729. 6752. 6761. 6768. 6777. 6829. 6854. 6868. 6874. 6881. 6939. 6940. 6965. 6977. 6983. 7022. 7093. 7099. 7107. 7111. 7113. 7158. 7223. 7235. 7240. 7298. 7301. 7322. 7348. 7368. 7374. 7380. 7395. 7444. 7451. 7483. 7492. 7511. 7517. 7533. 7551. 7565. 7598. 7615. 7714. 7731. 7735. 7748. 7750. 7752. 7836. 7847. 7862. 7902. 7909. 7915. 7916. 7930. 7937. 7971. 7976. 7985. 7993. 8001. 8004. 8013. 8036. 8063. 8080. 8088. 8091. 8104. 8124. 8128. 8138. 8149. 8172. 8182. 8194. 8198. 8206. 8223. 8230. 8231. 8236. 8254. 8269. 8351. 8391. 8392. 8404. 8406. 8418. 8421. 8429. 8441. 8457. 8475. 8556. 8559. 8564. 8591. 8623. 8625. 8642. 8659. 8669. 8693. 8710. 8721. 8727. 8754. 8764. 8773. 8819. 8823. 8826. 8835. 8836. 8863. 8873. 8875. 8885. 8905. 8908. 8911. 8919. 8924. 8929. 8934. 8938. 8942. 8946. 8948. 8958. 8981. 8983. 8987. 8988. 8998. 9001. 9039. 9060. 9062. 9081. 9101. 9113. 9120. 9129. 9134. 9139. 9145. 9162. 9163. 9174. 9181.

Die Inhaber der vorbezeichneten Rentenbriefe werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und der dazu gehörigen Coupons Ser. II Nr. 8 bis incl. 16 den Nennwerth der Ersteren bei der hiesigen Rentenbank-Casse, Alte Jacobsstraße Nr. 106, vom 1. April k. J. ab in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr in Empfang zu nehmen.

Vom 1. April k. J. ab hört die Verzinsung der ausgelooften Rentenbriefe auf.

Gleichzeitig werden die Inhaber folgender bereits früher ausgelooften Rentenbriefe der Provinz Brandenburg und zwar:

a) aus dem Fälligkeits-Termin am 1. April 1856:
Littr. D. Nr. 1532. über 25 Thlr.,

b) aus dem Fälligkeits-Termin am 1. October 1858:
Littr. E. Nr. 1669. über 10 Thlr.,

c) aus dem Fälligkeits-Termin am 1. April 1859:
Littr. A. Nr. 4658. über 1000 Thlr.,
- B. Nr. 6. über 500 Thlr.,
- C. Nr. 13. und 3190. à 100 Thlr.,
- D. Nr. 2238. und 4178. à 25 Thlr.,
- E. Nr. 63. 439. 1110. 1129. 1448. 3260. 3771. 3928. 4567. 4867. 5898. 6030. und 7205. à 10 Thlr.,

d) aus dem Fälligkeits-Termin am 1. October 1859:
Littr. A. Nr. 231. 3165. 3220. 4546. à 1000 Thlr.,
- B. Nr. 5. 2671. à 500 Thlr.,
- C. Nr. 1356. 1573. 1867. 3367. 4195. und 6712 à 100 Thlr.,
- D. Nr. 2214. und 5381. à 25 Thlr.,
- E. Nr. 43. 187. 329. 522. 578. 622. 671. 866. 993. 1044. 1358. 1555. 1968. 2094. 2465. 2519. 2691. 2932. 3144. 3358. 3522. 3641. 3966. 4276. 4569. 4691. 4825. 5162. 5176. 5391. 5392. 5619. 5693. 5722. 5891. 5948. 5976. 6404. 6463. 6853. 7019. 7297. 7337. 7422. 7450. 7454. 7563. 7582. 7942. 8125. 8483. à 10 Thlr.

e) aus dem Fälligkeits-Termin am 1. April 1860:
Littr. B. Nr. 2156. und 2504. à 500 Thlr.,
- C. Nr. 398. 1737. 4985. 6384. à 100 Thlr.,
- D. Nr. 1268. 1400. 1984. 2704. 2754. 3116. und 6035. à 25 Thlr.,
- E. Nr. 24. 71. 115. 203. 323. 462. 793. 913. 1075. 1258. 1316. 1440. 1446. 1447. 1506. 1604. 1825. 1887. 2481. 2670. 2769. 2872. 2959. 3216. 3283. 3298. 3318. 3355. 3370. 3375. 3413. 3530. 3613. 3625. 3692. 3967. 4116. 4295. 4311. 4451. 4490. 4491. 4497. 4541. 4587. 4687. 4714. 4941. 5128. 5429. 5623. 5663. 5826. 5940. 6109. 6123. 6226. 6238. 6348. 6583. 6817. 6912. 6930. 6955. 7064. 7102. 7200. 7564. 8098. 8143. 8598. und 8634 à 10 Thlr.,

f) aus dem Fälligkeitstermin am 1. October 1860:
Littr. A. Nr. 1675 über 1000 Thlr.,
Littr. B. Nr. 1150. und 1463 à 500 Thlr.,
Littr. C. Nr. 4900. und 5034. à 100 Thlr.,
Littr. D. Nr. 343. 609. 4934. und 5610 à 25 Thlr.,

Littr. E. Nr. 160. 333. 370. 454. 499. 563. 577. 593. 594. 596. 641. 678. 743. 861. 863. 865. 903. 919. 1038. 1039. 1080. 1504. 1536. 1772. 1826. 1966. 2049. 2085. 2099. 2163. 2341. 2466. 2471. 2483. 2494. 2567. 2595. 2692. 2697. 2722. 2878. 2888. 2929. 2934. 2992. 3072. 3153. 3170. 3531. 3636. 3723. 3779. 3802. 3997. 4021. 4112. 4460. 4496. 4615. 4665. 4744. 4811. 5286. 5312. 5354. 5475. 5530. 5672. 5675. 5840. 5953. 5975. 6186. 6219. 6234. 6263. 6550. 6596. 6849. 6935. 6968. 7048. 7049. 7082. 7119. 7287. 7289. 7316. 7336. 7531. 7546. 7703. 7834. 7863. 7953. 7998. 8229. 8270. 8413. 8422. 8497. 8535. 8542. 8553. 8646. und 8708. à 10 Thlr.,

g) aus dem Fälligkeitstermin am 1. April 1861:

Littr. A. Nr. 6073. 6278. à 1000 Thlr.,

Littr. B. Nr. 141. und 193. à 500 Thlr.,

Littr. C. Nr. 339. 741. 3769. 5184. 5215. 5701. 6328. 7071. à 100 Thlr.,

Littr. D. Nr. 321. 328. 940. 2051. 5348. 5698. 6224. à 25 Thlr.,

Littr. E. Nr. 3. 65. 107. 131. 167. 218. 297. 341. 367. 376. 507. 525. 770. 855. 960. 987. 1066. 1070. 1174. 1257. 1281. 1428. 1526. 1624. 1652. 1856. 1930. 1933. 1990. 2219. 2220. 2240. 2339. 2358. 2373. 2385. 2412. 2461. 2598. 2608. 2638. 2671. 2758. 2833. 2837. 2905. 2933. 2982. 3218. 3350. 3418. 3536. 3562. 3596. 3773. 3864. 3880. 3892. 3947. 3951. 3965. 4064. 4150. 4183. 4308. 4489. 4520. 4522. 4536. 4572. 4842. 4994. 5004. 5076. 5181. 5191. 5236. 5255. 5284. 5321. 5582. 5620. 5621. 5717. 5876. 6182. 6249. 6338. 6638. 6687. 6722. 6791. 6937. 7015. 7028. 7087. 7317. 7331. 7332. 7388. 7434. 7472. 7543. 7606. 7627. 7737. 7809. 7944. 8112. 8201. 8264. 8349. 8388. 8432. 8437. 8459. 8460. 8514. 8519. 8536. 8570. 8571. 8605. 8678. 8856 à 10 Thlr.

wiederholt aufgefordert, den Nominalwerth derselben nach Abzug des Betrages der von den mit abzuliefernden Coupons etwa fehlenden Stücke, auf unserer Casse in Empfang zu nehmen.

Wegen der Verjährung der ausgelooseten Rentenbriefe machen wir auf die Bestimmung des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850 § 44 aufmerksam.

Endlich bemerken wir, daß den Inhabern von ausgelooseten und gekündigten Rentenbriefen gestattet ist, die zu realisirenden Rentenbriefe — unter Beifügung einer ordnungsmäßigen Quittung — mit der Post an die Rentenbank-Casse portofrei einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers in Antrag zu bringen.

Berlin, 16. November 1861.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.
Heyder.

Bekanntmachung des Königlich Preußischen Haupt-Bank-Directoriums.

Wir haben beschlossen, die Banknoten à 50 Thlr. aus dem Verkehr zu ziehen und fordern hierdurch auf, dieselben baldigst bei einer der Bank-Cassen hier oder in den Provinzen in Zahlung zu geben oder gegen andere Banknoten umzutauschen, da vom 1. Mai d. J. ab deren Einlösung nur hier bei der Haupt-Bank-Casse erfolgen wird.

Berlin, den 15. Januar 1862. Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

Patent-Ertheilungen.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 10 vom 12. Januar 1862.)

Dem Civil-Ingenieur Theodor Wulff zu Breslau ist unter dem 8. Januar 1862 ein Patent auf einen Wassermesser, so weit derselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 12 vom 14. Januar 1862.)

Dem Dr. med. Gerold zu Aken ist unter dem 10. Januar 1862 ein Patent auf einen Lichtmesser zum Gebrauche in Krankenzimmern bei Augenkrankheiten in der durch Zeichnung, Modell und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung

auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 16 vom 18. Januar 1862.)

Dem Mechaniker B. Babst hierselbst ist unter dem 15. Januar 1862 ein Patent

auf einen Cubicirungs-Apparat für tropfbare Flüssigkeiten in seiner ganzen, durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 17 vom 19. Januar 1862.)

Dem Apotheker Hugo Betten zu Raeren ist unter dem 15. Januar d. J. ein Patent

auf ein durch Beschreibung erläutertes Verfahren, Leim darzustellen, so weit dasselbe als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Verfahrungsweisen zu beschränken,

auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Der Stadt-Secretair Rabenhorst zu Schwedt a. O. ist an Stelle des dortigen Bürgermeisters Schmidt zum Polizei-Anwalt bei der Königl. Kreisgerichts-Deputation zu Schwedt a. O. ernannt worden.

Der Apotheker I. Classe Rudolph Albert Jahn hat die Neustädtische Apotheke zu Rathenow vom 1. Januar d. J. ab übernommen.

Vermischte Nachrichten.

Bezugnehmend auf die in heutiger Nummer des Amtsblattes enthaltene Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Potsdam vom 16. Januar d. J., betreffend die Classification der von

Carl Samuel Häusler zu Hirschberg in Schlesien erfundenen Holz-Cement-Dächer

zur **feuerfesten Bedachung**, empfiehlt die unterzeichnete Wittwe **Mathilde Häusler**, Inhaberin der Geschäfts-Firma **Carl Samuel Häusler**, ihr durch 20jährige Erfahrung erprobtes und bewährt gefundenes Dachdeckungs-Material. Solches ist stets **aus der Fabrik** in **Hirschberg** und aus meiner Niederlage bei Herrn **Leopold von Lagerström** in **Breslau** zu beziehen.

Da in jüngster Zeit wiederholt Fälle vorgekommen sind, daß Surogate von Holz-Cement als mein **eigenes ächtes Fabricat** verkauft wurden, so fühle ich mich im Interesse der Herren Bauunternehmer veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, daß ich für **unverfälschtes** Fabricat nur dann einstehen kann, wenn dasselbe aus den beiden obengenannten Quellen bezogen ist.

Der Kostenpunkt stellt sich bei nicht zu großer Entfernung auf 2 Sgr. pro □Fuß für Material und Arbeitslohn.

Für **Berlin** und Umgegend übernimmt Herr Maurermeister **C. Rabitz**, Invalidenstraße 66a, für **Frankfurt a. d. O.** und Umgegend Herr **F. H. Hennig** in Guben, für **Breslau** und Umgegend Herr **Leopold von Lagerström**, Bahnhofsstraße 10, die Ausführung wasserdichter, feuersicherer und an Ausdauer unübertroffener C. S. Häuslerscher Holz-Cement-Dächer.

Brochüren nebst Zeichnungen Behufs Anleitung zur Ausführung dieser Dächer, so wie von Behörden und Technikern auf Grund eigener Anschauung und Erfahrung ertheilter Empfehlungen werden gratis verabfolgt. Unter diesen Empfehlungen befindet sich auch eine Verfügung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Schlesien, welche in dem Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau, Stück 24 de 1861, enthalten ist, wodurch die Häuslerschen Holz-Cement-Dächer zur **feuerfesten Bedachung** classificirt worden sind.

Hirschberg in Schlesien.

Mathilde Häusler,
Inhaberin der Geschäfts-Firma
Carl Samuel Häusler.

(Hierzu eine Beilage, enthaltend das Reglement für die telegraphische Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein, imgleichen Zwei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Beilage

zum 4ten Stück des Amtsblatts pro 1862

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 24. Januar 1862.

Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **Ad 5.**

Reglement

für

die telegraphische Correspondenz

im

Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein.

Bereich der Wirksamkeit des Reglements.

§ 1. Den Bestimmungen gegenwärtigen Reglements ist die telegraphische Correspondenz unterworfen, welche die Linien mindestens zweier der dem Deutsch-Oesterreichischen Vereine angehörigen Verwaltungen berührt. In wie weit das Reglement für solche Correspondenz gilt, welche sich nur auf den eigenen Linien bewegt, wird von jeder Verwaltung besonders bestimmt.

Benutzung der Telegraphen.

§ 2. Die Benutzung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Telegraphen steht Jedermann zu. Jede Verwaltung hat jedoch das Recht, ihre Linien und Stationen zeitweise ganz oder zum Theil für alle oder für gewisse Gattungen von Correspondenz zu schließen. Die Aufgabe von Depeschen Behufs der Telegraphirung kann nur bei den Telegraphen-Stationen (allenfalls auch brieflich) erfolgen.

Bewahrung des Telegraphen-Geheimnisses.

§ 3. Die Vereins-Regierungen werden Sorge tragen, daß die Mittheilung von Depeschen an Unbefugte verhindert und daß das Telegraphen-Geheimniß in jeder Beziehung auf das Strengste gewahrt werde.

Aufgabe der Depeschen.

§ 4. Die Telegraphen-Stationen zerfallen rücksichtlich der Zeit, während welcher sie für die Annahmen und Beförderung der Depeschen offen zu halten sind, in drei Classen, nemlich:

a) Stationen mit Tag- und Nachtdienst;
b) Stationen mit vollem Tagesdienst;
c) Stationen mit beschränktem Tagesdienst.

Die Stationen mit Tag- und Nachtdienst sind ohne Unterbrechung für den Dienst geöffnet.

Die Dienststunden der Stationen mit vollem Tagesdienste sind:

1) vom 1. April bis Ende September
von 7 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends;
2) vom 1. October bis Ende März
von 8 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends.

Die Dienststunden der Stationen mit beschränktem Tagesdienst sind an Wochentagen (einschließlich der auf Wochentage fallenden Festtage):

von 9 bis 12 Uhr Vormittags

und

von 2 bis 7 Uhr Nachmittags;

an Sonntagen:

von 8 bis 9 Uhr Vormittags

und

von 2 bis 5 Uhr Nachmittags.

Wohin Depeschen gerichtet werden können.

§ 5. Telegraphische Depeschen können nach allen Orten aufgegeben werden, wohin die vorhandenen Telegraphen-Verbindungen auf dem ganzen Wege oder auf einem Theil desselben die Gelegenheit zur Beförderung darbieten. Befindet sich am Bestimmungs-Ort keine Telegraphen-Station oder wünscht der Absender, daß die Beförderung durch den Telegraphen nicht bis zum Bestimmungs-Orte oder bis zu der, diesem am nächsten gelegenen, Telegraphen-Station geschehe, so erfolgt die Weiterbeförderung von der äußersten, beziehungsweise der von dem Aufgeber bezeichneten Telegraphen-Station entweder durch die Post, durch Estafetten, oder durch Expreßboten. Fehlt die Angabe über die Art der Weiterbeförderung, so wird die Beförderung per Post als vom Aufgeber verlangt, vorausgesetzt. In den geeigneten Fällen und wo solches ausdrücklich zugelassen ist, können auch die Eisenbahn-Betriebs-Telegraphen nach den hierüber ertheilten speciellen Vorschriften zur Weiterbeförderung benutzt werden. Findet aber die Adreß-Station, daß die Depesche voraussichtlich durch die Post oder Boten schneller als durch den Eisenbahn-Betriebs-Telegraphen befördert werden kann, so wird sie ohne Rücksicht auf die eingezahlten Gebühren die Uebermittelung durch die Post oder durch Expreßboten veranlassen. Die Aufgabe von Depeschen mit der Bezeichnung „Büreau restant" oder poste restante ist zulässig.

Erfordernisse der zu befördernden Depeschen.

§ 6. Das Original jeder zu befördernden Depesche muß in solchen Buchstaben und Zeichen, welche sich durch den Telegraphen wiedergeben lassen, deutlich und verständlich geschrieben sein und darf weder ungewöhnliche Wortbildungen, noch dem Sprachgebrauch zuwiderlaufende Zusammenziehungen und Abkürzungen, noch auch Rasuren enthalten. Obenan muß die Adresse stehen mit der etwaigen Angabe über die Art der Weiterbeförderung der Depesche, dann der Text und am Schlusse die Unterschrift des Absenders mit der etwaigen Beglaubigung folgen. Die Adresse muß den Empfänger und den Bestimmungsort so deutlich bezeichnen, daß in beiden Beziehungen Zweifel nicht entstehen können. Die Folgen ungenauer Adressirung sind vom Absender zu tragen. Derselbe kann eine nachträgliche Vervollständigung der Adresse nur gegen Aufgabe und Bezahlung einer neuen Depesche beanspruchen. Es ist dem Absender einer Depesche gestattet, seiner Unterschrift eine beliebige Beglaubigung beifügen zu lassen.

Gattungen der Depeschen.

§ 7. Die Depeschen zerfallen rücksichtlich ihrer Behandlung in folgende Gattungen:

I. Staats-Depeschen, d. h. Depeschen, welche von dem Staats-Oberhaupte und den Regierungs-Organen der dem Verein angehörigen Staaten ausgehen, oder denen die Bevorzugung der Staats-Depeschen anderweit vertragsmäßig eingeräumt worden ist.

II. Dienst-Depeschen.

III. Privat-Depeschen.

Besondere Bestimmungen für Staats-Depeschen.

§ 8. Staats-Depeschen können in beliebiger Sprache, auch chiffrirt, aufgegeben werden. Sie müssen als Staats-Depeschen bezeichnet und durch Siegel oder Stempel als solche beglaubigt sein.

Besondere Bestimmungen für Privat-Depeschen.

§ 9. Bei Privat-Depeschen ist die Fassung in deutscher oder französischer Sprache Regel. Die Stationen, wo auch die Aufgabe von Depeschen in niederländischer, englischer oder italienischer Sprache gestattet ist, werden besonders namhaft gemacht. Die Anwendung der Chiffernschrift ist bei Privat-Depeschen ausgeschlossen; dagegen ist die Beförderung der Börsencourse, Waaren-, Getreidepreise ꝛc. in bloßen Zahlen unter denjenigen Beschränkungen gestattet, welche die einzelnen Vereins-Regierungen etwa Behufs Abwendung von Mißbräuchen für nöthig erachten sollten.

Beanstandung der Annahme.

§ 10. Depeschen, welche den vorstehend (§§ 8 und 9) angegebenen Erfordernissen nicht entsprechen, können zur Abänderung oder Erneuerung zurückgegeben werden.

Zurückweisung.

§ 11. Privat-Depeschen, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt, oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für unzulässig erachtet wird, werden zurückgewiesen. Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Inhalts steht zunächst dem Vorsteher der Aufgabe-Station oder dessen Stellvertreter, und in weiterer Instanz der dieser Station vorgesetzten Central-Verwaltung zu, gegen deren Entscheidung ein Recurs nicht stattfindet. Erfolgt die Zurückweisung einer Depesche nach deren Annahme, so wird dem Absender sogleich Nachricht davon gegeben. Bei Staats-Depeschen steht den Telegraphen-Stationen eine Controle der Zulässigkeit des Inhalts nicht zu.

Gebühren-Erhebung.

§ 12. Bei Aufgabe der Depeschen sind sämmtliche Telegraphirungs-Gebühren, so wie die Gebühren für die etwaige Weiterbeförderung mittelst Estafetten voraus zu entrichten. Die Gebühren für die Weiterbeförderung durch Post oder Boten können nach Wahl des Aufgebers im Voraus bezahlt oder von den Adressaten eingehoben werden. In letzterem Falle kann die Aufgabe-Station ein entsprechendes Depositum vom Aufgeber verlangen.

Grundlagen für die Gebühren-Erhebung.

§ 13. Die Gebühren für die telegraphische Beförderung werden einerseits durch die Wortzahl der Depeschen, andererseits durch die Entfernung (Zonenzahl) bestimmt. Den nach den Vorschriften gegenwärtigen Reglements sich ergebenden Gebühren treten bei Depeschen, welche zum Theil auf den Linien von nicht zum Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein gehörigen Verwaltungen befördert werden, die jenen Verwaltungen zustehenden Gebühren in der Höhe der wirklich an dieselbe zu zahlenden Beträge hinzu. Eben so wird bei Depeschen, welche von der letzten Vereins-Station mittelst Eisenbahn-Betriebs-Telegraphen weiter zu befördern sind (§ 5), die Taxe um den Betrag der Gebühren für diese Weiterbeförderung erhöht.

Beförderungs-Gebühren.

§ 14. Die Einheit für die Beförderungs-Gebühren (§ 13) bildet, je nach der Währung, welche bei der Aufgabe-Station besteht, den Satz von

12 Sgr.,
60 Xr. Oesterreichisch,
42 Xr. Süddeutsch,
70 Cents Niederländisch
1 Franc 50 Centimes

für die einfache Depesche, bis auf die Entfernung von 10 Meilen (erste Zone).

Eine einfache Depesche ist eine solche, welche nicht mehr als 20 Worte enthält. Für jede folgenden 10 Worte wird jedesmal die Hälfte der Einheits-Gebühr mehr erhoben, so das Depeschen mit 21 bis 30 Worten 18 Sgr. ꝛc., dergleichen mit 31 bis 40 Worten 24 Sgr. ꝛc. u. s. f. kosten.

Die Zonen bestimmen sich durch directe Entfernungen (Luftlinien) in der Weise, das die ersten 10 geographischen Meilen die erste, die folgenden 15 geographischen Meilen die zweite, die folgenden

20 geographischen Meilen die dritte, und so fort immer die um 5 Meilen vergrößerte Meilenzahl eine weitere Zone bilden.

Die nach Maßgabe der Wortzahl für die erste Zone ermittelte Gebühr steigt jedesmal um denselben Betrag für jede folgende Zone.

Es ergiebt sich hiernach folgende Tabelle:

Entfernung		Beförderungs-Gebühr für																	
		eine einfache Depesche von 1 bis 20 Worten										Zuschlag für jede folgenden 10 Worte									
				Oesterreich.		Süddeutsch		Niederländ.						Oesterreich.		Süddeutsch		Niederländ.			
nach Zonen	nach Meilen	Thlr.	Sgr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Cent.	Frcs.	Cent.	Thlr.	Sgr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Cent.	Frcs.	Cent.
I.	bis 10	—	12	—	60	—	42	—	70	1	50	—	6	—	30	—	21	—	35	—	75
II.	über 10— 25	—	24	1	20	1	24	1	40	3	—	—	12	—	60	—	42	—	70	1	50
III.	" 25— 45	1	6	1	80	2	6	2	10	4	50	—	18	—	90	1	3	1	5	2	25
IV.	" 45— 70	1	18	2	40	2	48	2	80	6	—	—	24	1	20	1	24	1	40	3	—
V.	" 70—100	2	—	3	—	3	30	3	50	7	50	1	—	1	50	1	45	1	75	3	75
VI.	" 100—135	2	12	3	60	4	12	4	20	9	—	1	6	1	80	2	6	2	10	4	50
VII.	" 135—175	2	24	4	20	4	54	4	90	10	50	1	12	2	10	2	27	2	45	5	25
VIII.	" 175—220	3	6	4	80	5	36	5	60	12	—	1	18	2	40	2	48	2	80	6	—
IX.	" 220—270	3	18	5	40	6	18	6	30	13	50	1	24	2	70	3	9	3	15	6	75
X.	" 270—325	4	—	6	—	7	—	7	—	15	—	2	—	3	—	3	30	3	50	7	50

Anmerkung.

Auf den Linien des Staats-Telegraphen tritt vom 1. Januar 1862 ab eine Ermäßigung des Gebühren-Tarifs **für die innerhalb des Preußischen Verwaltungs-Bezirks** sich bewegende telegraphische Correspondenz in der Art ein, daß für die einfache nicht mehr als 20 Worte zählende Depesche

in der ersten Zone . . . . . 8 Sgr.
in der zweiten Zone . . . . . 16 Sgr.
in der dritten Zone und darüber hinaus . . 24 Sgr.

und für jede weitere 10 Worte die Hälfte dieser Einheits-Gebühr zur Erhebung kommen.

Das Maximum der Beförderungs-Gebühr einer einfachen Depesche im internen Verkehr beträgt sonach nicht mehr als 3 mal 8 Sgr. = 24 Sgr.

Regeln für die Zählung der Worte.

§ 15. Bei Ermittelung der Wortzahl einer Depesche Behufs der Tarifirung werden folgende Regeln beobachtet:

1) Die Wortzahl wird durch den Gesammt-Inhalt dessen bestimmt, was vom Absender zum Zwecke der Telegraphirung in das Original der Depesche geschrieben worden ist. Jedes Wort, welches aus nicht mehr als sieben Sylben besteht, wird als **ein** Wort gezählt; bei längeren Worten wird der Ueberschuß wieder als **ein** Wort gerechnet.

2) Zusammengesetzte Worte gelten als **ein** Wort, wenn sie in einem Worte geschrieben sind und die Länge nicht über sieben Sylben hinausgeht. Sind die einzelnen Theile dagegen getrennt geschrieben — wenn auch durch Bindestriche verbunden, — so gelten sie als eben so viele einzelne Worte. Mit Buchstaben ausgeschriebene Zahlen können in **ein** Wort zusammengeschrieben werden und unterliegen dann den Bestimmungen für die Zählung einfacher und zusammengesetzter Worte. Ausgeschriebene Bruchtheile sind von den Zahlen zu trennen und werden besonders gezählt. Zahlenangaben, welche in französischer Sprache mit Buchstaben ausgeschrieben

sind, werden als so viele Worte taxirt, als erforderlich sind, um sie auszudrücken, und dürfen in französischen Depeschen dergleichen aus mehreren Worten bestehende Zahlenausdrücke nie in ein Wort zusammengezogen werden.

3) Jedes getrennt stehende Buchstaben- oder Zahlenzeichen, das Zeichen für Schilling (|), für Procent (%), ferner jedes apostrophirte Wort oder Vorwort werden als ein Wort gezählt. — Zum Worttext der Depesche gehörige Interpunctionszeichen, Apostrophe, Bindestriche, Anführungszeichen, Parenthesen, die Zeichen für den neuen Absatz (Alinea), werden nicht mitgerechnet; dagegen werden die Zeichen für das Unterstreichen sowie alle durch den Telegraphen nicht darstellbare Zeichen, welche daher durch Worte wiedergegeben werden müssen, als Worte berechnet.

4) Zahlen, mit Ziffern geschrieben, gelten nur bis zur Summe von fünf Ziffern als ein Wort. Der etwaige Ueberschuß wird bis zur Summe von fünf Ziffern abermals als ein Wort berechnet. Die einer Zahl angehängten, sie als eine Ordnungszahl bezeichnenden Buchstaben, werden als eben so viele Ziffern der Zahl hinzugerechnet. Befinden sich innerhalb selbstständiger Zahlengrößen (Zahlengruppen) Kommata oder Bruchstriche, so werden diese mitgezählt und der Zeichenzahl der betreffenden Gruppe zugerechnet. Die zwischen den einzelnen Zahlengruppen als Trennungsmerkmale erscheinenden Zeichen, wozu nur Kommata oder Punkte angewendet werden dürfen, werden nicht mitgezählt.

5) Bei chiffrirten Depeschen werden sämmtliche als Chiffern benutzte Zahlen und Buchstaben, sowie Kommata und sonstige Zeichen im chiffrirten Texte zusammengezählt, die gefundene Summe wird durch drei getheilt und der Quotient als die für den chiffrirten Text zu taxirende Wortzahl angesehen. Sofern die Theilung durch drei einen Rest läßt, gilt dieser ebenfalls als ein Wort. Der Wortzahl des chiffrirten Textes tritt die Zahl der ausgeschriebenen Worte, nach den gewöhnlichen Regeln berechnet, hinzu.

6) Adresse und Unterschrift, ferner die Angabe über die Weiterbeförderung der Depesche von der letzten Telegraphen-Station aus, über bezahlte Rückantwort, und die nach der Unterschrift etwa folgende Beglaubigung werden mitgezählt.

7) Worte, Zahlen und Zeichen, welche die Telegraphen-Station selbst der Depesche zum Zwecke des Dienstes hinzufügt, werden nicht mit taxirt.

Gebühren-Erhebung.

§ 16. Die Gebühren-Erhebung erfolgt in der Landeswährung derjenigen Verwaltung, welcher die Aufgabe-Station angehört. Die für die Gebühren-Erhebung maßgebenden Zonen-Verzeichnisse und Tarife liegen bei jeder Telegraphen-Station dem Publikum zur Einsicht auf.

Bestimmung des zu benutzenden Weges.

§ 17. Wenn zur Beförderung der Depeschen sich mehrere Wege darbieten, auf denen die Taxen verschieden sind, so werden die Gebühren nach dem billigsten Wege berechnet, sofern nicht vom Absender die Benutzung eines theureren Weges ausdrücklich verlangt wird. Ist der Station bei Aufgabe der Depesche bekannt, daß der billigste oder der vom Aufgeber bezeichnete Weg wegen Unterbrechung oder Störung der Verbindung, oder wegen Ueberfüllung der Linie nicht sogleich benutzt werden kann, so wird der Aufgeber hiervon in Kenntniß gesetzt und ihm die Wahl eines anderen, offenen Weges überlassen, in welchem Falle die Gebühr für den wirklich zu benutzenden Weg berechnet wird.

Aus dem Umstande, daß bei einer Depesche eine ungewöhnliche oder von der Bestimmung des Absenders abweichende Art der Beförderung stattgefunden hat, kann ein Anspruch auf Erstattung von Telegraphen-Gebühren nicht hergeleitet werden.

Gebühren für Weiterbeförderung von Depeschen.

§ 18. Die Gebühren für die Weiterbeförderung der Depeschen von der letzten Vereins-Station ab, welche bei der Aufgabe erhoben werden, betragen:

a) Für die Beförderung per Post auf jede Entfernung innerhalb Europas 8 Sgr. = 40 Xr. Oesterreichisch = 28 Xr. süddeutsch = 47 Cents Niederländisch,

für welche Gebühr innerhalb der deutschen Postvereins-Staaten (zu welchen das Königreich der Niederlande nicht gehört) die Beförderung und Bestellung als Expreß-Brief erfolgt; nach außereuropäischen Ländern 20 Sgr. = 1 Fl. Oesterreichisch = 1 Fl. 10 Xr. süddeutsch = 1 Fl. 17 Cents Niederländisch.

b) Für die Beförderung durch Boten bis zu einer Entfernung von 2 Meilen 24 Sgr. = 1 Fl. 20 Xr. Oesterr. = 1 Fl. 24 Xr. süddeutsch = 1 Fl. 40 Cents Niederländisch.

c) Für die Beförderung durch Eisenbahnbetriebs-Telegraphen, nach Maßgabe der in den bezüglichen Staaten bestehenden Bestimmungen, ohne Rücksicht auf die Entfernung, 12 Sgr. = 60 Xr. Oesterr. = 42 Xr. süddeutsch — 70 Cent Niederl. für die einfache Depesche von 20 Worten mit Zuschlag der Hälfte dieser Taxe für je 10 Worte mehr.

d) Für die Beförderung durch Boten auf mehr als 2 Meilen oder mittelst Estafetten die hierfür wirklich erwachsenden Auslagen.

Ist der Betrag der Auslagen für Boten- oder Estafetten-Beförderung nicht im Voraus bekannt, so ist von dem Aufgeber eine zur Deckung des muthmaßlichen Betrages ausreichende Summe zu deponiren, von welcher der Ueberrest nach 5 Tagen zurückgefordert werden kann. Dieses Depositum soll bei jeder Depesche per Meile betragen 24 Sgr. = 1 Fl. 20 Xr. Oesterr. = 1 Fl. 24 Xr. süddeutsch = 1 Fl. 40 Cents Niederl.

Die Telegraphen-Station, bei welcher die Depesche den Telegraphen verläßt, wird der Aufgabe-Station die Höhe des Betrages der Boten- oder Estafetten-Gebühr möglichst schnell auf telegraphischem Wege mittheilen, worauf die Abrechnung mit dem Aufgeber über den hinterlegten Betrag sofort erfolgt. Findet die Bezahlung des Postporto oder der Botengebühr durch den Adressaten statt, so hat dieser nur den wirklichen Betrag der Postgebühr oder des Botenlohns zu entrichten.

Depeschen an mehrere Adressaten.

§ 19. Jede Depesche kann an mehrere Adressaten zugleich gerichtet werden. Ist die Depesche bei einer und derselben Adreß-Station für mehrere Adressaten auszufertigen, so tritt der Beförderungs-Gebühr eine Vervielfältigungs-Gebühr hinzu. Diese beträgt für die zweite und jede weitere Ausfertigung je nach der bei der Aufgabe-Station bestehenden Währung:

6 Sgr.,
30 Xr. Oesterreichisch,
21 Xr. süddeutsch,
35 Cents Niederländisch.

Ist die Depesche dagegen nach verschiedenen Adreß-Stationen zu befördern, so wird dieselbe als so viele einzelne Depeschen behandelt nnd taxirt, wie Adreß-Stationen angegeben sind, in der Weise, daß von der Aufgabe-Station bis zu jeder Adreß-Station die volle Beförderungs-Gebühr in Ansatz kommt.

Verlangen der Rückantwort.

§ 20. Dem Aufgeber einer Depesche ist gestattet, bei Aufgabe derselben zugleich die Gebühr für die Rückantwort, unter Festsetzung einer beliebigen Wortzahl, zu hinterlegen.

Die Depesche muß in diesem Falle vor der Unterschrift die Notiz enthalten:

„Antwort bezahlt"

wenn nicht mehr als 20 Worte, und

„Antwort . . . . bezahlt" (z. B. Antwort 30 bezahlt)

wenn mehr als 20 Worte vorausbezahlt werden. Enthält die Depesche weniger Worte, als wofür die Gebühren bezahlt sind, so hat der Aufgeber keinen Anspruch auf Rückerstattung der erlegten Mehrgebühren. Geschieht die Aufgabe der Antwortsdepesche später als 8 Tage nach der Aufgabe der Ursprungsdepesche, oder enthält sie mehr Worte, als bezahlt sind, so ist sie als eine neue Depesche zu betrachten und vom Antwortgeber zu bezahlen. Ist binnen 10 Tagen, vom Tage der Aufgabe an gerechnet, keine Antwort eingegangen, oder hat der Antwortgeber, wegen Ueberschreitung der Wortzahl, die Antworts-Depesche selbst bezahlt, so kann der Aufgeber der ersten Depesche die von ihm hinterlegte

Rückantworts-Gebühr zurückverlangen, hat aber 6 Sgr. = 30 Xr. Oesterreich. = 21 Xr. süddeutsch = 35 Cents Niederländ. zu erlegen. Noch weitere 5 Tage über die obigen 10 Tage werden für die Rückforderung der hinterlegten Rückantworts-Gebühren gestattet. Wird die anberaumte Frist von 15 Tagen versäumt, so verfallen die hinterlegten Gebühren.

Abtelegraphirung.

§ 21. Bei der Abtelegraphirung wird unter Berücksichtigung der Richtung, in welcher die Depeschen zu befördern sind, die Reihenfolge beobachtet, in welcher sie bei der Station aufgeliefert werden oder telegraphisch zu derselben gelangen. Jedoch haben Staats-Depeschen, und unter diesen wieder die Depeschen der Staats-Oberhäupter, der Ministerien und der Gesandtschaften den Vorrang. Hierauf olgen die Privat-Depeschen, welche in der Regel nur bringenden Dienst-Depeschen nachgesetzt werden.

Verfahren bei verhinderter Abtelegraphirung.

§ 22. Wenn sich bei oder nach Aufgabe einer Depesche ergiebt, daß deren Abtelegraphirung nicht ohne erheblichen Aufenthalt möglich ist, so wird der Absender hiervon so weit als thunlich in Kenntniß gesetzt und ihm überlassen, die Depesche unter Rücknahme der Gebühren zurückzuziehen.

Zurückziehung und Unterdrückung von Depeschen.

§ 23. Vor begonnener Abtelegraphirung kann jede Depesche zurückgefordert werden, wenn die rückfordernde Person sich als der Absender oder dessen Beauftragter legitimirt und die etwaige Empfangsbescheinigung der Station zurückgiebt. Die Gebühren werden in solchem Falle nach Abzug von

6 Sgr., oder von
30 Xr. Oesterreichisch, oder von
21 Xr. süddeutsch, oder von
35 Cents Niederländisch

erstattet. Dasselbe tritt insbesondere auch dann ein, wenn der Absender auf der Depesche eine bestimmte Zeit, bis zu welcher dieselbe abzutelegraphiren sei, angegeben hat, und diese Zeit nicht innegehalten werden kann. Hat die Abtelegraphirung einer Depesche bereits begonnen, so kann solche zwar aufgehalten und unterdrückt, aber nicht zurückgefordert, auch kann veranlaßt werden, daß eine bereits abgegangene Depesche nicht bestellt wird, in so fern hierzu noch Zeit und Gelegenheit vorhanden ist. Bei jedem derartigen Verlangen hat sich der Antragsteller als der Absender oder dessen Beauftragter vollständig zu legitimiren. Für die Aufhaltung und Unterdrückung in der Telegraphirung befindlicher Depeschen wird eine besondere Gebühr nicht erhoben; die gezahlten Gebühren bleiben dagegen verfallen. Das Verlangen, daß eine bereits abgegangene Depesche nicht bestellt werde, muß mittelst besonderer Depesche des Aufgebers erfolgen, wofür die tarifmäßigen Gebühren zu zahlen sind. Die erlegten Gebühren für Depeschen, deren Bestellung unterdrückt wird, werden nicht erstattet. Ausländische und besondere Gebühren verfallen stets nur in so weit, als die ausländischen Linien schon berührt worden sind, oder eine Weiterbeförderung Statt gefunden hat.

Verfahren bei der Adreß-Station.

§ 24. Die Depeschen werden gleich nach der Ankunft bei der Adreß-Station durch wortgetreue Abschrift des ganzen Inhalts ausgefertigt. Die nach dem Orte selbst gerichteten Depeschen werden in Couverts eingeschlossen, welche die vollständige Adresse der Depesche erhalten, und mit dem Siegel der Station versehen, so schleunig als möglich bestellt. Die nach anderen Orten bestimmten Depeschen werden, je nachdem sie durch Vermittelung von Eisenbahn-Betriebs-Telegraphen oder durch die Post als Expreß-Brief, durch Estafette oder durch expresse Boten weiter zu senden sind, mit möglichster Beschleunigung den Eisenbahn-Betriebs-Telegraphen übergeben oder der Weiterbeförderung in der letzterwähnten Weise zugeführt. Wenn der Adressat seinen Aufenthaltsort verändert hat, so werden demselben für ihn anlangende Depeschen an den neuen Adreßort nachtelegraphirt, wenn er in einer bei der betreffenden Telegraphenstation niederzulegenden schriftlichen Erklärung das Verlangen der Nachsendungen ausdrücklich ausgesprochen hat. Zur Deckung der entfallenden Gebühren kann die Hinterlegung eines entsprechenden Geldbetrages verlangt werden.

Bestellung durch Telegraphen-Boten.

§ 25. Der Bote hat die Depesche nebst Empfangs-Bescheinigung ohne Aufenthalt nach der Wohnung, oder nach dem Geschäfts-Local des Adressaten, oder nach der Post zu bringen und sich bei Abgabe derselben zu überzeugen, daß die richtige Zeit und Unterschrift in die Empfangs-Bescheinigung eingetragen ist. Dem Boten ist die Annahme von Geschenken untersagt. Zur Bescheinigung der Abgabe einer Staats-Depesche kann, wenn nicht eine besondere schriftliche Verfügung darüber getroffen ist, nur der Vorstand der betreffenden Behörde, oder in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter, oder der diesem im Amte folgende älteste Beamte als berechtigt angesehen werden. Privat-Depeschen können, wenn der Adressat von dem Boten nicht zu Hause angetroffen wird, entweder an ein erwachsenes Mitglied seiner Familie oder an dessen Geschäfts-Gehülfen, Dienerschaft, Gast- oder Haus-Wirthe abgegeben werden, in sofern derselbe nicht für derartige Fälle einen besonderen Empfänger der Station schriftlich namhaft gemacht hat. In allen Fällen, wo der Bote den Adressaten nicht selbst antrifft und die Depesche einem Andern aushändigt, so hat der Letztere in der Empfangs-Bescheinigung seiner eigenen Namens-Unterschrift das Wort „für" und den Namen des Adressaten beizufügen.

Unbestellbare Depeschen.

§ 26. Von der Unbestellbarkeit einer Depesche und den Gründen der Unbestellbarkeit wird der Aufgabe-Station Behufs Mittheilung an den Aufgeber telegraphische Meldung gemacht. Ist eine Depesche unbestellbar, weil der Adressat nicht hat aufgefunden werden können, so wird dieselbe bei der Adreß-Station ausgehängt. Hat sich innerhalb sechs Wochen der Adressat zur Empfangnahme der Depesche nicht gemeldet, so wird solche vernichtet. Ueber nachträgliche Empfangnahme wird eine dienstliche Mittheilung an die Abgangs-Station nicht erlassen.

Garantie.

§ 27. Die Telegraphen-Verwaltungen leisten für die richtige Ueberkunft der Depeschen oder deren Ueberkunft und Zustellung innerhalb bestimmter Frist keinerlei Garantie, und haben Nachtheile, welche durch Verlust, Verstümmelung oder Verspätung der Depeschen entstehen, nicht zu vertreten. Für Depeschen, welche verloren gehen, oder in einer Art verstümmelt werden, daß sie erweislich ihren Zweck nicht erfüllen können, oder welche später in die Hände der Adressaten gelangen, als dies — die gleiche Adressirung vorausgesetzt — durch Vermittelung der Post hätte der Fall sein müssen, werden die bezahlten Gebühren erstattet, sofern deren Reclamation innerhalb sechs Monaten vom Tage der Aufgabe der Depesche ab erfolgt. Die Erstattung der Gebühren für verlorene, verstümmelte oder verspätete Depeschen kann versagt werden, wenn der Verlust, die Verstümmelung oder die Verspätung durch den Eisenbahnbetriebs-Telegraphen oder auf nicht vereinsländischen Linien vorgekommen ist. Die betreffende Vereins-Verwaltung wird sich jedoch auch im letzteren Falle bei der auswärtigen Verwaltung für Rückerstattung der Gebühren verwenden. Verzögerungen, welche bei Weiterbeförderungen mittelst Post, Estafette oder Expreß-Boten eingetreten sind, begründen keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühren.

Nachzahlung und Rückerstattung von Gebühren.

§ 28. Gebühren, welche für beförderte Depeschen irrthümlich zu wenig erhoben worden sind, hat der Absender auf Verlangen nachzuzahlen; ebenso die nicht im Voraus bezahlten Gebühren für Weiterbeförderung mittelst Post oder Boten nach den für die Vorausbezahlung fixirten Beträgen im Falle der Unbestellbarkeit oder verweigerten Annahme eines Telegramms. Die Verweigerung der Zahlung von Weiterbeförderungs-Gebühren durch den Adressaten wird der Verweigerung der Annahme des Telegramms gleich erachtet. Irrthümlich zu viel erhobene Gebühren werden demselben nachträglich erstattet.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 5. Den 31. Januar **1862.**

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das diesjährige 2te Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 5480. Urkunde, betreffend die Stiftung des Königlichen Kronen-Ordens. Vom 18. October 1861.

№ 5481. Urkunde, betreffend die Erweiterung des Königlichen Hausordens von Hohenzollern. Vom 18. October 1861.

№ 5482. Allerhöchster Erlaß vom 4. December 1861, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte und die Befugniß zur Erhebung des Chausseegeldes an die Gemeinde Bensberg, im Kreise Mühlheim, Regierungs-Bezirk Cöln, bezüglich der von ihr zu bauenden Strecke der Gemeinde-Chaussee von Stump an der Dünnwald-Dabringhausen, Kammerforsterhöher-Bezirksstraße, im Regierungs-Bezirk Düsseldorf, über Kesselsbhün und Bechem nach Spitze an der Gladbach-Wipperfürther Bezirksstraße im Regierungs-Bezirk Cöln.

№ 5483. Allerhöchster Erlaß vom 4. December 1861, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Diesdorf-Niederdodeleber Feldmarkgrenze im Anschluß an die Magdeburg-Diesdorfer Chaussee bis zum Dorfe Niederdodeleben, im Kreise Wolmirstedt, Regierungs-Bezirk Magdeburg.

№ 5484. Allerhöchster Erlaß vom 16. December 1861, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte und des Rechts zur Chausseegeld-Erhebung an die Gemeinden Brilon, Thülen und Giershagen, im Kreise Brilon, Regierungs-Bezirk Arnsberg, für die chausseemäßige Unterhaltung eines Theiles der Arnsberger-Beverunger Chaussee zwischen Brilon und Bredelar.

№ 5485. Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 16. December 1861, betreffend die Abänderung des § 24 des Gesellschaftsstatuts der Actiengesellschaft zum Bau der Straße von Mayen nach Andernach und Neuwied vom 8. September 1851. Vom 28. December 1861.

№ 5486. Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 16. December 1861, betreffend die Genehmigung der unter der Benennung „Gladbacher Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft" in Gladbach, Regierungs-Bezirk Düsseldorf, zu domicilirenden Actiengesellschaft zur Versicherung gegen Feuersgefahr, Blitzschaden und Explosion. Vom 3. Januar 1862.

Das diesjährige 3te Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthäl

№ 5487. Privilegium wegen Emission von vier und ein halbprocentigen Prioritäts-Obligatione II. Serie der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft zum Betrage von drei Millionen Thalern. Vom 30. December 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Bekanntmachung,

die 7te Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 betreffend.

16. In der gestern und heute öffentlich bewirkten 7ten Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind auf diejenigen 2000 Schuldverschreibungen, welche zu den am 16. September v. J. gezogenen 20 Serien gehören, die in der beiliegenden Liste aufgeführten Prämien gefallen.

Die Besitzer dieser Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den Betrag der Prämien

vom 1. April d. J. ab

in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungscasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung, wozu Formulare daselbst unentgeltlich verabfolgt werden, und gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. I Nr. 7 und 8 über die Zinsen vom 1. April 1861 ab, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, zu erheben.

Der Betrag der etwa fehlenden Coupons wird vom Prämienbetrage zurückbehalten.

Auswärtige, welche die Prämien bei einer Regierungs-Hauptcasse in Empfang zu nehmen wünschen, haben dieser die Schuldverschreibungen vom 1. März d. J. ab, einzureichen, und können bei derselben sodann den Betrag der Prämien am 1. April gegen eine, den Empfang aus der Staatsschulden-Tilgungscasse bescheinigende Quittung erheben.

In einen Schriftwechsel wegen der Prämien-Auszahlung können wir uns nicht einlassen, und es werden daher Eingaben, welche diesen Gegenstand betreffen, ohne Weiteres portopflichtig zurückgesandt werden. Aus bereits früher verlooften und gekündigten Serien, und zwar aus:

Serie 1279. 1328. 1356. 1418. 1441. (1ste Verlooſung für 1856.)
- 42. 55. 79. 169. 180. 182. 211. 316. 319. 390. 391. 443. 542. 715. 722. 815. 855. 863. (2te Verlooſung für 1857.)
- 162. 570. 770. 782. 789. 890. 971. 1121. 1284. 1364. (3te Verlooſung für 1858.)
- 106. 198. 218. 263. 267. 279. 286. 303. 327. 483. 534. 543. 547. 555. 632. 702. 764. 797. 938. 958. 1010. 1042. 1084. 1218. 1480. 1487. 1495. (4te Verlooſung für 1859.)
- 39. 174. 290 339. 490. 601. 832. 834. 837. 846. 857. 978. 996. 1109. 1158. 1187. 1244. 1336. (5te Verlooſung für 1860.)
- 1. 9. 63. 100. 223. 233. 264. 344. 362. 379. 416. 424. 436. 444. 482. 572. 646. 672. 711. 724. 848. 849. 949. 1086. 1088. 1159. 1266. 1306. 1311. 1383. 1404. 1485. (6te Verlooſung für 1861.)

sind viele Schuldverschreibungen bis jetzt noch nicht realisirt. Die Inhaber derselben werden zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Erhebung ihrer Capitalien erinnert.

Berlin, den 16. Januar 1862. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und jeder Inhaber von Schuldverschreibungen der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 darauf hingewiesen, daß die oben gedachte Verlooſungsliste nicht allein jedem Amtsblattstücke beigefügt ist, sondern auch in den Geschäftszimmern der Herren Landräthe, der Königlichen Domainen-Aemter, der Magistrate, so wie der Kreis-, Steuer, Forst- und Kämmerei-Cassen zu Jedermanns Einsicht ausgelegt werden wird.

Gleichzeitig werden die Inhaber von dergleichen Schuldverschreibungen auf die Nachtheile aufmerksam gemacht, welche für sie entstehen, wenn sie die rechtzeitige Einlösung der ausgelooſten Staatspapiere unterlassen.

Potsdam, den 28. Januar 1862. Königl. Regierung.

Amortisirte Staats-Papiere.

17. Nachstehende Liste der Königl. Controlle der Staats-Papiere vom 4. d. M., die im Rechnungs-Jahre 1861 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere betreffend, wird in Gemäßheit des § 22 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Ges.-S. Seite 157) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Potsdam, den 27. Januar 1862. Königl. Regierung.

* * *

Liste

der aufgerufenen und der Königlichen Controlle der Staats-Papiere im Rechnungsjahre 1861 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staats-Papiere.

I. Staatsschuldscheine.

№	№	№	№	№	№	№
Lit. A.	Lit. E.	Lit. F. à 100 Thlr.		Lit. G.	Lit. H. à 25 Thlr.	
à 1000 Thlr.	à 200 Thlr.	92,288	175,980	à 50 Thlr.	6,290	41,108
2,545	11,194	102,496	199,868	4,939	6,294	41,109
	17,610	111,221		28,313	11,188	51,015
		167,998		33,831	12,234	51,017

II. Schuldverschreibungen der fr. Staats-Anl. v. J. 1848.		III. Schuldverschreibungen der Staats-Anl. v. J. 1850.	IV. Schuldverschreibungen der Staats-Anl. v. J. 1854.
Lit. C. à 100 Thlr.	Lit. E. à 20 Thlr.	Lit. D. à 100 Thlr.	Lit. D. à 100 Thlr.
15,167	724 und 991	10,028	5,923

V. Prioritäts-Actien der Niederschl.-Märk. Eisenbahn Ser. I à 100 Thlr.	VI. Prioritäts-Obligationen der Niederschl.-Märk. Eisenbahn Ser. II à 50 Thlr.	
27,729	6,871	15,070
	14,272	34,961

Berlin, den 4. Januar 1862. Königl. Controlle der Staats-Papiere.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

18. Nachweisung

der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat December 1861 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin. Ober-Wasser. Fuß.	Zoll.	Unter-Wasser. Fuß.	Zoll.	Spandau. Ober-Wasser. Fuß.	Zoll.	Unter-Wasser. Fuß.	Zoll.	Potsdam. Fuß.	Zoll.	Baumgartenbrück. Fuß.	Zoll.	Brandenburg. Ober-Wasser. Fuß.	Zoll.	Unter-Wasser. Fuß.	Zoll.	Rathenow. Ober-Wasser. Fuß.	Zoll.	Unter-Wasser. Fuß.	Zoll.	Havelberg. Fuß.	Zoll.	Plauer Brücke. Fuß.	Zoll.
1	8	6	4	3	8	11	3	9	4	4	2	10	6	11½	4	1½	5	2	3	5	5	—	5	6
2	8	6	4	3	9	—	3	10	4	4½	2	10	6	9½	4	4½	5	2	3	6	5	—	5	6½
3	8	7	4	3	9	—	3	11	4	4½	2	10½	6	10	4	5½	5	2	3	7	5	3	5	8½
4	8	8	4	3	8	10	3	11	4	4½	2	10½	7	—	4	4½	5	2	3	8	5	4	5	9½
5	8	8	4	3	8	10	3	11	4	4	2	10	6	11½	4	6½	5	2	3	8	5	5	5	10
6	8	8	4	3	8	9	3	10	4	3½	2	10	6	9	4	7½	5	2	3	8	5	5	5	11
7	8	9	4	4	8	8	3	9	4	3	2	10	6	11½	4	7½	5	2	3	9	5	5	5	11½
8	8	9	4	3	8	8	3	6	4	3	2	10	6	11½	4	5	5	2	3	10	5	5	6	—
9	8	9	4	3	8	8	3	8	4	3	2	10	6	11½	4	7½	5	2	3	11	5	5	6	—
10	8	9	4	4	8	7	3	10	4	2½	2	10	6	11	4	7½	5	2	3	11½	5	5	6	—
11	8	9	4	4	8	6	3	10	4	2½	2	10	6	10	4	8	5	1	4	—	5	4	6	—
12	8	9	4	4	8	6	3	10	4	2½	2	10	6	10	4	8	5	2	4	—	5	4	6	½
13	8	9	4	4	8	6	3	9	4	2½	2	10	6	10	4	8	5	2	4	—	5	4	6	½
14	8	9	4	5	8	5	3	10	4	2½	2	10	6	9½	4	8½	5	2	4	—	5	4	6	½
15	8	9	4	5	8	6	3	7	4	3	2	10½	6	7½	4	6	5	2	4	—	5	5	6	1
16	8	9	4	5	8	6	3	10	4	4	2	10½	6	8	4	7	5	2	4	—	5	7	6	1
17	8	9	4	5	8	6	3	11	4	4	2	10½	7	—	4	7½	5	2	4	—	5	8	6	1
18	8	9	4	6	8	6	4	—	4	5	2	11	7	—	4	7	5	2	4	1	5	9	6	1
19	8	11	4	6	8	8	3	11	4	5½	2	11	7	1	4	8	5	2	4	1½	5	9	6	1
20	9	—	4	7	8	8	3	10	4	5½	2	11½	7	1½	4	8½	5	2	4	2	5	10	6	1½
21	9	—	4	7	8	8	3	11	4	5½	2	11½	7	—	4	9	5	2	4	2	5	11	6	1½
22	9	—	4	6	8	8	3	9	4	5½	2	11½	7	—	4	8½	5	2	4	2	6	2	6	2
23	9	—	4	6	8	9	3	11	4	5	2	11½	7	½	4	8½	5	2	4	2	6	5	6	2
24	9	1	4	6	8	9	3	11	4	5	2	11½	6	11	4	9	5	2	4	2	6	5	6	2½
25	9	—	5	2	8	11	3	10	4	5	2	11½	7	1	4	7½	5	2	4	2	6	5	6	2½
26	9	—	5	2	9	—	3	10	4	5	2	11½	7	1	4	7½	5	2	4	2	6	5	6	2½
27	8	11	5	3	9	—	4	—	4	5	2	11½	7	1	4	7½	5	2	4	2	6	3	6	3
28	8	10	5	3	8	9	4	3	4	5½	3	—	6	9½	4	10½	5	2	4	3	6	1	6	3
29	8	9	5	3	8	7	4	—	4	6	3	—	6	9½	4	10½	5	2	4	3	5	11	6	3½
30	8	9	5	3	8	7	4	3	4	6	3	—	7	—	4	10	5	2	4	4	5	10	6	3½
31	8	9	5	3	8	6	4	—	4	6	3	—	7	—	4	10	5	2	4	4	5	2	6	3½

Potsdam, den 22. Januar 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Einstellung von Schiffsjungen in das Schiffsjungen-Institut.

19. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß nach einer uns gewordenen Mittheilung der Königlichen Marine-Station der Ostsee, der Bedarf an Schiffsjungen für die Königliche Marine durch bereits erfolgte Anmeldungen und Notirungen für dieses Jahr hinreichend gedeckt ist und somit

bis auf Weiteres Niemandem mehr Aussicht auf Einstellung gemacht werden kann. Gleichzeitig machen wir darauf aufmerksam, daß nach § 167 der Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 nur solche junge Leute als Schiffsjungen angenommen werden dürfen, welche 14 Jahre alt sind, das 16te Lebensjahr jedoch noch nicht überschritten haben. Potsdam, den 22. Januar 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Veränderung von Gemeinde-Bezirks-Grenzen.

20. Die durch die Bekanntmachung vom 3. Juni 1858 (Amtsblatt pro 1858 Seite 205) veröffentlichte Einverleibung des Etablissements Neue Mühle, Kreis Ostpriegnitz, in den Bezirk der Gemeinde Luhme, ist rückgängig geworden, was hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht wird, daß gedachtes Etablissement wiederum in den fiscalischen Gutsverband des Domainen-Amts Zechlin zurückgetreten ist. Potsdam, den 22. Januar 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction zu Berlin.

7. Nachweisung der während des 4ten Quartals 1861 bei der Ober-Post-Direction in Berlin eingegangenen unbestellbaren Packetsendungen.

№	Gegenstand.	Adressat.	Bestimmungs-Ort.	Gewicht. Pfd.	Lth.	Signatur.	Zur Post gegeben in	am	Name des Absenders.
1	Packet	Carl Heineke	Altwedding	2	10	A. S.	Berlin	7. Sept. 61.	ElisabethSchilling
2	Packet	R. Rentner	Halle a. S.	1	20	R. R.	Berlin	1. Juni 61.	—
3	Packet	C. Stoehr.	Belzig	1	—	C. M. № 1,004.	Berlin	18. Aug. 61.	C. Marx
4	Kiste	Alex. Bankowirze	Krakau	16	—	A. V.	Berlin Anh. Bahnh.	23. Juni 61.	—
5	Packet	Herrm. Schwabe	Preuß Mark	—	5	H. H. S.	Berlin	22. Juni 61.	—
6	Packet	W. Brechlin	Driesen	—	16	W. B.	Berlin Anh. Bahnh.	22. Sept 61.	Louise Arnold
7	Packet	Ludwisine Gaudard	Löwenbruch b. Ludwigsfelde	7	20	M. K.	Berlin	1. Juli 61.	Catharina Hugoz
8	Packet	Salomon Bernstein	Nakel	9	5	R. S. T. № 1.	Berlin	7. Octbr. 61.	Heinrich Wolff
9	Packet	Husar Wego	Bonn	5	—	F. W.	Berlin	28. Sept. 61.	Paul
10	Packet	Augusta Motz	Sorau	—	6	A. M.	Berlin Anh. Bahnh.	10. Oct. 61.	Die Schwester
11	Packet	CarlCramer & Co.	Iserlohn	1	12	L. & C. 45.	Berlin	5. Octbr. 61.	Carl Borck
12	Packet	Joseph Wolff	Stargard	—	28	H. W.	Berlin	20. Oct. 61.	Julie u. S. Friedländer
13	Kiste	Rechtsanw. Luckmann	Frankfurt a. d. O.	7	10	A. A.	Berlin	24. Oct. 61.	—
14	Schachtel	Heinr. Marwitz	Danzig	1	18	T. v. T.	Berlin	22. Juli 61.	Josephine
15	Kiste	Friedländer	Breslau	21	27	C. K.	Berlin Niederschl. Bahnhof	2. Novbr. 61.	—
16	Kiste	Herrm. Lehmann	Schönebeck	20	20	H. L.	Berlin Niederschl. Bahnhof	6. Novbr. 61.	Auguste Schwarz geb. Mühlhaus
17	Packet	Ida Kahlow	Smogelsdorf bei Gollancz	1	3	F. J. K.	Berlin Anh. Bahnh.	7. Novbr. 61.	P. Rückert
18	Packet	Heimann Löwi	Breslau	20	—	H. L.	Berlin	5. Novbr. 61.	—
19	Packet	ApothekerSchrund	Neusalz	—	7	A. S.	Berlin Potd. Bahnh.	13. Nov. 61.	A. Schmidt
20	Rolle	Arnold Düssel	Cöln	—	15	J. B.	Berlin	8. Octbr. 61.	—
21	Packet	Apotheker Hübner	Oppeln	—	6	H. H.	Berlin	18. Dec. 61.	F. L. Schmidt.

Die unbekannten Eigenthümer der vorbezeichneten Sendungen werden aufgefordert, zur Empfangnahme derselben spätestens innerhalb 4 Wochen, von dem Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet, bei der hiesigen Ober-Post-Direction sich zu melden, widrigenfalls der Inhalt der Packete zum Besten der Post-Armen-Casse öffentlich versteigert werden wird.

Berlin, den 18. Januar 1862. Der Ober-Post-Director Schulze.

Bekanntmachung des Königlichen Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg.

Eröffnung eines neuen Lehr-Cursus in dem Schullehrer-Seminar zu Altdöbern.

3. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß in dem Schullehrer-Seminar zu Altdöbern mit dem 28. April d. J. ein neuer Lehr-Cursus beginnt, und daß Aspiranten zu demselben sich sobald als möglich und spätestens bis zum 1. März d. J., unter Beibringung der erforderlichen Zeugnisse und eines Lebenslaufs, bei dem Herrn Superintendenten Koethe daselbst zu melden haben.

Berlin, den 21. Januar 1862. Königl. Schul-Collegium der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Schutzblattern-Impfung.

9. Da neuerlich wieder mehrere Fälle von Menschenpocken vorgekommen sind und dadurch vorzugsweise die noch ungeimpften Kinder gefährdet werden, so erinnert das Polizei-Präsidium daran, daß sich dem Publikum das ganze Jahr hindurch in der Königlichen Schutzblattern-Impfungs-Anstalt Friedrichsstraße № 225, zur Impfung Gelegenheit bietet.

Die öffentlichen (unentgeltlichen) Impfungen finden daselbst während der Wintermonate Sonntags von 12 bis 1 Uhr statt, wobei unter Hinweisung auf die Polizei-Verordnung vom 17. März 1858 bemerkt wird, daß jedes in der Anstalt geimpfte Kind am nächstfolgenden Sonntage daselbst wieder vorgestellt werden muß.

Berlin, den 12. Januar 1862. Königl. Polizei-Präsidium. Im Auftrage: von Winter.

Bestreuen der Bürgersteige bei eintretender Glätte.

10. Die mehrfachen, in den letzten Tagen vorgekommenen Unglücksfälle, welche durch Glätte des Trottoirs entstanden sind, veranlassen das Königliche Polizei-Präsidium die hinsichtlich des Bestreuens der Bürgersteige mit Asche, Sand oder dergleichen, wiederholt erlassenen Polizei-Verordnungen allen Hausbesitzern mit dem Hinzufügen nochmals einzuschärfen, daß das Polizei-Präsidium in Zukunft nicht blos überall, wo bei eintretender Glätte nicht gehörig gestreut ist, auf Kosten der betreffenden Hausbesitzer streuen und die Kosten executivisch wird einziehen lassen, sondern daß alle Contravenienten nebenher auch ihre unnachsichtliche Denunciation zur gerichtlichen Bestrafung zu gewärtigen haben werden.

Berlin, den 25. Januar 1862. Königl. Polizei-Präsidium. Im Auftrage: von Winter.

Benennung einer Straße in Berlin.

11. Des Königs Majestät haben Allergnädigst zu bestimmen geruht, daß die Mulacks-Gasse hierselbst fortan den Namen: **„Mulacks-Straße"**

führen soll. Berlin, den 22. Januar 1862. Königl. Polizei-Präsidium. Im Auftrage: von Winter.

Bekanntmachung des Königl. Preußischen Haupt-Bank-Directoriums,

betreffend die Ausreichung neuer Dividenden-Scheine zu den Bankantheils-Scheinen.

Zu den Bankantheils-Scheinen sollen neue Dividenden-Scheine für die fünf Jahre 1862 bis 1866 einschließlich ausgereicht werden. Die Eigenthümer der Bankantheils-Scheine werden daher aufgefordert, diese (ohne den letzten Dividenden-Schein) mit einem doppelten Verzeichnisse derselben in dem Zeitraum vom 15. April bis 30. Mai 1862 in den Vormittagsstunden jedes Werktages von 9—12 Uhr der Haupt-Bank-Casse zu Berlin persönlich oder durch einen Dritten zu übergeben. Das mit einzureichende doppelte Verzeichniß muß, in beiden Exemplaren, die Nummer der Bankantheils-Scheine einzeln nach deren Reihefolge, die Stückzahl, bei jedem Stücke den Namen des eingetragenen Eigenthümers enthalten und von dem Einreicher mit Bemerkung seines Standes und Wohnorts deutlich unterschrieben sein. Die Haupt-Bank-Casse bescheinigt auf dem Verzeichniß-Duplicat den Empfang der Bankantheils-Scheine und giebt dasselbe dem Ueberbringer sofort zurück. Die Bankantheils-Scheine werden mit den neuen Dividenden-Scheinen von der Haupt-Bank-Casse womöglich sogleich, spätestens aber am nächsten Werktage gegen Rückgabe des Verzeichniß-Duplicats und die darunter zu setzende Quittung ausgehändigt. Die Bank behält sich zwar das Recht vor, die Gültigkeit dieser Quittungen zu prüfen, übernimmt jedoch keine Verpflichtung dazu. Diejenigen Inhaber von Bankantheils-Scheinen, welche die neuen Dividenden-Scheine nicht bei der Haupt-Bank-Casse in Berlin, sondern entweder bei dem Bank-Directorium zu

Breslau oder bei einem Bank-Comtoir, oder einer Bank-Commandite in den Provinzen in Empfang nehmen wollen, haben dies in dem vorgedachten Zeitraum vom 15. April bis 30. Mai 1862 der von ihnen gewählten Provinzial-Bankstelle mit genauer Angabe der Nummern ihrer Bankantheils-Scheine (aber ohne deren Beifügung) zu melden. Spätestens 14 Tage nach dem Empfange dieser Meldung wird jede Provinzial-Bankstelle die ihr von hier aus zuzusendenden neuen Dividenden-Scheine den Präsentanten der betreffenden Bankantheils-Scheine, ebenso wie es vorstehend für die Haupt-Bank zu Berlin angeordnet ist, ausreichen. Gedruckte Formulare zu den Verzeichnissen wird die Haupt-Bank-Casse zu Berlin und jede betreffende Provinzial-Bankstelle unentgeldlich verabfolgen.

Sollten übrigens Bankantheils-Scheine zur Beifügung der neuen Dividenden-Scheine nicht in der vorstehend bestimmten Art persönlich oder durch einen Dritten übergeben werden, sondern etwa durch die Post oder sonst mit Briefen von außerhalb eingehen, so müssen die Bankantheils-Scheine den Absendern ohne Weiteres zurückgeschickt werden, da sich die Bank-Verwaltung dieserhalb in Schriftwechsel nicht einlassen kann. Berlin, den 15. Januar 1862.

Königl. Preußisches Haupt-Bank-Directorium.

v. Lamprecht. Meyen. Schmidt. Dechend. Woywod. Kühnemann.

Bekanntmachung der Direction des Königlichen Friedrich-Wilhelms-Gestüts. Landbeschälung im Jahre 1862.

Im Regierungs-Bezirk Potsdam sollen auf den nachstehend genannten Stationen in diesem Frühjahr Beschäler des Brandenburg'schen Landgestüts aufgestellt werden und kann die Bedeckung der Stuten bald nach dem, in der gewöhnlichen Zeit stattfindenden Eintreffen der Königlichen Hengste, daselbst ihren Anfang nehmen.

№	Name der Beschäl-Station.	Im Kreise.	№	Name der Beschäl-Station.	Im Kreise.
1	Lindenau	Ruppin	13	Prenzlau	Prenzlau
2	Lindow		14	Lübbenow	
3	Doellen		15	Rossow	
4	Scharfenberger Krug	Ost-Priegnitz	16	Ziemkendorf	
5	Dransee		17	Lütte	Zauch-Belzig
6	Berlin	Berlin	18	Treuenbrietzen	
7	Nassenheide	Nieder-Barnim	19	Nauen	Ost-Havelland
8	Falkenberg		20	Bornstädt	
9	Alt-Maedewitz	Ober-Barnim	21	Beeskow	Beeskow
10	Neu-Trebbin		22	Havelberg	West-Priegnitz
11	Milmersdorf	Templin	23	Zossen	Teltow
12	Angermünde	Angermünde			

Hinsichtlich der Bedingungen, unter welchen die Bedeckung der Stuten stattfinden kann, wird von Seiten der Herrn Stationshalter desfalls die nöthige Auskunft gegeben, im Uebrigen aber auf die unterm 3. Februar 1851 dieserhalb erlassene Bekanntmachung aufmerksam gemacht.

Außerdem decken im Königlichen Friedrich-Wilhelms-Gestüt vom 15. Februar d. J. ab:

1) Stilton, Engl. Vollblut, dunkelrothbraun, 5′ 5″, 13 Jahr, v. Cotherstone und The Wryneck, Vollblutstuten à 6 Frd'or., Halbblutstuten à 3 Frd'or. und 1 Thlr. in den Stall.
2) Springy-Jack, Engl. Vollblut, hellbraun, 5′ 3½″, 17 Jahr, v. Hetman Platof und Oblivion, Vollblutstuten à 4 Frd'or., Halbblutstuten à 2 Frd'or. und 1 Thlr. in den Stall.
3) Ibicus, Engl. Vollblut, Schimmel, 5′ 6″, 13 Jahr, v. Grey-Momus und Joujou, Vollblutstuten à 4 Frd'or., Halbblutstuten à 2 Frd'or. und 1 Thlr. in den Stall.
4) Aga, Arab. Vollblut, Schimmel, 5′ —″, 10 Jahr, v. Chaban und Barrack III., Vollblut- und Halbblutstuten à 2 Frd'or. und 1 Thlr. in den Stall.

Friedrich-Wilhelms-Gestüt, den 10. Januar 1862. Die Königl. Gestüt-Direction

Patent-Ertheilungen.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 18 vom 21. Januar 1861.)

Den Fabricanten Wilh. Eduard Pfeill und Ernst August Jaeger zu Elberfeld ist unter dem 17. Januar 1862 ein Patent

auf eine durch Zeichnung, Modell und Beschreibung dargestellte mechanische Vorrichtung an Bandmühlenstühlen zur Theilung der Kette, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Dr. phil. Georg Lunge in Breslau ist unter dem 17. Januar 1862 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Apparat zum Entfetten der Wolle vermittelst Schwefelkohlenstoff, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Klempnermeister Friedrich Tradt zu Dessau und dem Maschinenbauer W. Müller zu Zielenzig ist unter dem 17. Januar 1862 ein Patent

auf eine Maschine zum Trocknen der Wolle in der durch Beschreibung, Zeichnung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken,

auf vier Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 23 vom 26. Januar 1862.)

Dem Fabricanten Wilhelm Hovemann zu Berlin ist unter dem 22. Januar 1862 ein Patent

auf eine in Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erkannte Glätt-Vorrichtung an Wickelmaschinen für Floretseide, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 24 vom 28. Januar 1862.)

Dem Steuer-Supernumerar W. Ballerstedt in Cöln ist unter dem 24. Januar 1862 ein Patent

auf einen Control-Apparat für Branntweinbrennereien in seiner ganzen, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 24 vom 28. Januar 1862.)

Das dem Ingenieur Herrmann Fuhst aus Wernigerode, zur Zeit in Halle a. S., unter dem 3. Mai 1860 ertheilte Patent

auf eine Centrifugal-Trockenmaschine mit selbstthätiger Zuführung von erwärmter Luft in der durch Zeichnung dargelegten ganzen Zusammensetzung,

ist aufgehoben.

Personalchronik.

Dem stellvertretenden Director der Königlichen Elisabethschule in Berlin, Prediger Flashar, ist das Prädicat Professor beigelegt worden.

Der Prediger Carl Friedrich Wilhelm Kraemer, bisher zu Beyrut in Syrien, ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinen der Parochie Neuendorf — Diöces Treuenbrietzen — bestellt worden.

Der bisherige Adjunct an dem Pädagogium zu Putbus, Oscar Meyer, und der bisherige Collaborator an dem Gymnasium zu Greiffenberg, Martin Stier, sind als ordentliche Lehrer an dem Gymnasium in Neu-Ruppin angestellt worden.

Die Schulamts-Candidaten Dr. **Gustav Krüger**, Dr. **Hermann Theodor Jentsch** und **Julius Baumann** sind als Adjuncten und ordentliche Lehrer am Joachimsthalschen Gymnasium angestellt worden.

Personal-Veränderungen

im Bereiche der Königlichen Intendantur 3ten Armee-Corps.

Ernannt: 1) Blume, Secretariats-Aspirant zum Secretariats-Assistenten ernannt und der Intendantur der 6ten Division zu Brandenburg a. d. H. überwiesen. 2) Metzelthin, desgleichen und der Intendantur der 5ten Division zu Frankfurt a. d. O. überwiesen. 3) Meyler, überzähliger Intendantur-Secretair bei der Intendantur der 5ten Division zu Frankfurt a. d. O. zum etatsmäßigen Intendantur-Secretair.

Versetzt: 1) Schulz, Intendantur-Registratur-Assistent bei der Intendantur des 3ten Armee-Corps in's Kriegs-Ministerium. 2) Berger, Intendantur-Registratur-Assistent bei der Intendantur des Garde-Corps zur Intendantur des 3ten Armee-Corps versetzt.

Der bisherige Calculator Böttcher ist zum Königlichen Eisenbahn-Calculator bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn ernannt worden.

Die Bauführer Carl Louis Ottomar Moeller, Gotthilf Friedrich Rudolph Lange, August Wilhelm Martin Heinrich Busse, August Hermann Carl Lindemann, Carl Theodor Wilhelm Houselle, Paul Georg Eduard Jacob, und der Feldmesser Eduard Wilms sind bei der Königlichen Ministerial-Bau-Commission zu Berlin vorschriftsmäßig vereidigt worden.

Die bisherige Hebammenschülerin Wittwe Auguste Antoinette Knaack, geb. Pickenhagen, ist als Stadt-Hebamme für Berlin approbirt und vereidigt worden, nachdem sie in der mit ihr abgehaltenen Prüfung gut bestanden ist.

Die an der Lang n Brücke über die Unterhavel zu Brandenburg eingerichtete besondere Brückenwärterstelle, ist dem Invaliden Johann Prieß zum 1. d. M. verliehen worden.

Dem Predigtamts-Candidaten Gottfried Wilhelm Eduard Hennig aus Moest im Regierungs-Bezirk Merseburg, zur Zeit in Stübenitz, Ostpriegnitzschen Kreises, ist die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Hauslehrer im diesseitigen Regierungs-Bezirk anzunehmen.

Den Fräuleins Marie Dorothee Auguste Friederike Bühring aus Kleesten in Mecklenburg-Schwerin und Louise Lisette Johanne Marie Pirscher aus Parchim in Mecklenburg-Schwerin, ist die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Hauslehrerinnen im diesseitigen Regierungsbezirk anzunehmen.

Vermischte Nachrichten.

Verleihung der Erinnerungs-Medaille für Rettung aus Gefahr.

3. Der Bildhauer Carl Leopold Julius Mitsching hierselbst hat am 17. October v. J. die beiden Knaben des Hofbauschreibers Bohm mit Entschlossenheit und eigener Lebensgefahr vom Tode des Ertrinkens in dem Floßgraben gerettet. Diese lobenswerthe That wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem ꝛc. Mitsching dieserhalb die Erinnerungs-Medaille für Rettung aus Gefahr verliehen worden ist.

Berlin, den 14. Januar 1862. Königl. Polizei-Präsidium. Im Auftrage: von Winter.

Sitzung des Königlichen Schwurgerichts zu Perleberg.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nächste Sitzungs-Periode des hiesigen Königlichen Schwurgerichts am 17. Februar d. J. beginnt und voraussichtlich etwa 14 Tage währen wird. Der Eintritt zu den Sitzungen ist nur gegen Einlaßkarten gestattet, die im Büreau für General-Sachen von dem Herrn Kanzlei-Director Wesener verabfolgt werden.

Perleberg, den 18. Januar 1862. Königl. Kreisgericht.

Geschenke an Kirchen.

Der Kirche zu Jeserig, Sup. Belzig, von einer dortigen Einwohnerin eine weiße gehäkelte und eine in Wolle gestickte Altardecke.

In der Superintendentur Pritzwalk: der Kirche zu Sarnow vom Bauer Friedrich Schütt daselbst eine schwarztuchene Altardecke und der Kirche zu Breitenfeld von einem Ungenannten eine schwarzsammetne Kanzelpultdecke mit silbernen Franzen.

Der Kirche zu Gadow, Sup. Wittstock, von einem ungenannten Gemeindemitglied 2 Altarwachskerzen.

In der Superintendentur Strasburg: der Kirche zu Trebenow ein Kronleuchter mit 8 Wachskerzen, der Kirche zu Nechlin 2 und der Kirche zu Werbelow 4 große Wachskerzen.

Der Kirche zu Teschendorf, Sup. Zehdenick, vom Schul- und Kirchenvorsteher, Koffäthen Gottfried Grabow daselbst eine neusilberne, stark vergoldete Weinkanne.

Der Kirche zu Pflueghof, Sup. Belzig, von einem Ungenannten 2 Altarvasen mit Blumenbouquets.

Der Kirche zu Wentdorf, Sup. Perleberg, vom dortigen Bauer-Altsitzer Joachim Pump eine Altarbibel mit Goldschnitt und vom Bauer-Altsitzer Christoph Duckstein eine Altaragende mit Goldschnitt in Saffianleder.

(Hierzu eine Beilage, enthaltend die Liste der Prämien, welche auf die 2000 Nummern der am 16. September 1861 gezogenen 20 Serien der Schuld-Verschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1855 à 100 Thlr. in der am 15. und 16. Januar 1862 stattgehabten Siebenten Ziehung ausgeloost sind, abzuliefern mit Zins-Coupons Ser. I № 7 und 8; imgleichen Zwei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 6. Den 7. Februar **1862.**

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das diesjährige 4te Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 5488. Allerhöchster Erlaß vom 18. November 1861, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts, der fiscalischen Vorrechte und des Rechts zur Chausseegeld-Erhebung an den Kreis Meseritz im Regierungs-Bezirk Posen, für den Bau einer Chaussee von Meseritz bis an die Märkische Grenze bei Paradies.

№ 5489. Allerhöchster Erlaß vom 16. December 1861, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Prierosbrück über Gräbendorf in der Richtung auf Groß-Besten bis zur Königs-Wusterhausen-Buchholzer Chaussee, im Kreise Teltow.

№ 5490. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Teltower Kreises im Betrage von 11,050 Thalern vom 16. December 1861.

№ 5491. Allerhöchster Erlaß vom 16. December 1861, betreffend die Errichtung eines Handelsgerichts in Düsseldorf.

№ 5492. Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Genehmigung zur Erhöhung des Grundcapitals der Gladbacher Actien-Gesellschaft für Druckerei und Färberei, und Bestätigung der Gesellschafts-Beschlüsse vom 7. November 1861. Vom 6. Januar 1862.

№ 5493. Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 30. December 1861, betreffend die Genehmigung der Errichtung der „Werdener Gas-Actien-Gesellschaft." Vom 14. Januar 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Landesverweisungen.

21. Nachweisung

der im 4ten Quartale 1861 aus dem Regierungsbezirk Potsdam über die Landesgrenze gewiesenen Personen.

Laufende №	Die Ausweisung erfolgte im Kreise.	Des Ausgewiesenen: Vor- und Zunamen.	Geburts- und Heimathsort.	Stand.	Personenbeschreibung: Alter. J.	Gestalt.	Farbe der Haare.	Besondere Kennzeichen.	Tag des Urtels oder der polizeilichen Ausweisungs-Verfügung. Tg. Mon. J.
1	Osthavelland	Anna Marie Schwarz	Dresden	unverehelicht	31	klein	schwarz	keine	14. Dec. 1861.
2	Prenzlau	Friedrich August Albert Pieper	Bredenfelde in Mecklenburg-Strelitz	Dienstknecht	22	groß	blond	keine	25. Juni 1861.
3	Prenzlau	Friedrich Franz Seeger	Buckow in Anhalt-Bernburg	Dienstknecht	25	schlank	blond	keine	18. Mai 1861.
4	Prenzlau	Georg Johann Wilhelm Kohfeldt	Fürstenberg in Mecklenburg-Strelitz	Arbeitsmann	34	kräftig	schwarzbraun	keine	9. Aug. 1861.

Laufende №	Die Ausweisung erfolgte im Kreise.	Des Ausgewiesenen: Vor- und Zunamen.	Geburts- und Heimaths-Ort.	Stand.	Personenbeschreibung: Alter. J.	Gestalt.	Farbe der Haare.	Besondere Kennzeichen.	Tag des Urtels oder der polizeilichen Ausweisungs-Verfügung. Tg. Mon. J.
5	Templin	Johann Joachim Christian Carls	Amt Ribnitz bei Rostock in Mecklenburg	Arbeitsmann	45	mittel	braun	keine	8. Nov. 1861.
6	Zauch-Belzig	Franz Schmidt	Lindau bei Zerbst	Sattlermeister	40	mittel	dunkelblond	Sommersprossen im Gesicht und an der rechten Hand e. Schnittnarbe	6. Nov. 1861.
7	Stadt Potsdam	Catharina Heine, geborene Ewald	Reichensachsen, Bueschhausen in Hessen	Wittwe	53	schwächlich	blond	der Mittelfinger der linken Hand ist krumm	15. Nov. 1861.
8	Stadt Potsdam	Franz Alexander Heins	Berlin und Hamburg	Buchbindergeselle	20	schlank	blond	—	15. Dec. 1861.
9	Stadt Potsdam	Friederike Raschke	Zerbst	unverehelicht	20	schlank	blond	—	24. Dec. 1861.

Vorstehende Nachweisung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 26. Januar 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

12. Nachstehende Verordnungen:

Bekanntmachung.

Um die Arbeitsverhältnisse der fremd einwandernden und einheimischen Gesellen und Arbeitsgehülfen im Interesse der Orts- und Gewerks-Polizei-Behörde gleichmäßig controllirен zu können, werden unter Aufrechthaltung der Verordnung des unterzeichneten Polizei-Präsidiums vom 18. Januar 1845 folgende Bestimmungen mit dem 1. Januar k. J. in Kraft treten:

1) Jeder fremd einwandernde Geselle oder Gehülfe, desgleichen jeder fremde Lehrling, welcher nach beendigter Lehrzeit als Geselle oder Gehülfe hier bleibt, muß mit einem polizeilichen Arbeitsbuche, jeder heimische oder längere Zeit sich bereits hier aufhaltende Geselle oder Gehülfe eines Gewerkes, für welches in Berlin eine Innung besteht, dagegen mit einem Innungs-Arbeitsscheine versehen sein. —

2) Kein Arbeitsgeber darf einen Gesellen oder Gehülfen ohne polizeiliches Arbeitsbuch oder Innungs-Arbeitsschein in Arbeit nehmen.

3) Erhält der fremde einwandernde Geselle oder Gehülfe Arbeit, so muß er die, in der Verordnung vom 18. Januar 1845 verlangte, von dem Arbeitsgeber ausgestellte Bescheinigung, mag der Letztere der Innung angehören oder nicht, von dem Innungs-Vorstande zur Sicherung der Controlle abstempeln lassen und werden die Vte Abtheilung des Polizei-Präsidiums, so wie die Revier-Polizei-Commissarien nur Bescheinigungen annehmen, welche auf diese Weise controllirt sind.

4) Die mit einem Innungs-Arbeitsscheine versehenen Gesellen müssen jeden Arbeits-Ein- und Austritt dem Innungs-Vorstande anzeigen und durch einen Stempel auf dem Schein controlliren lassen. Kein Arbeitsgeber, mag er der Innung angehören oder nicht, darf einen Gesellen oder Gehülfen annehmen, in dessen Arbeitsschein nicht der fragliche Vermerk gemacht worden.

5) Auf dem Berlinischen Rathhause, bei den Revier-Polizei-Commissarien, auf den Herbergen und Niederlagen befindet sich ein Nachweis der Innungs-Vorsteher und derjenigen Geschäftslocale, wo die Meldungen zu bewirken sind.

6) Auf Contraventionen gegen die vorstehenden Bestimmungen ist, sofern dieselben nicht nach der Verordnung vom 18. Januar 1845 zu bestrafen sind, für den Gesellen eine Geldbuße von 5 Sgr.

bis 1 Thlr., gegen den Gewerbtreibenden eine solche von 1 bis 5 Thlr. oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe gesetzt.

Berlin, den 9. December 1846.

Das Königl. Polizei-Präsidium.
von Puttkammer.

Ober-Bürgermeister, Bürgermeister und Rath hiesiger Königl. Residenz.
Krausnick. Lütke. H. Lenke.

Polizei-Verordnung.

In Erwägung, daß das Statut für die Stadt Berlin, betreffend die Gesellen-Verbindungen und Cassen zur gegenseitigen Unterstützung vom $\frac{\text{1. August}}{\text{1. November}}$ 1850 und publicirt den 10. Januar 1851 (Berliner Intelligenz-Blatt № 15 vom 18. Januar pr.) im § 2 bestimmt:

Niemand darf Gesellen und Gehülfen, welche nach den auf § 1 gegründeten Anordnungen einer Gesellen-Casse beitreten müssen, im Polizei-Bezirk der Stadt Berlin in Arbeit nehmen, ohne gleichzeitig davon bei der betreffenden Casse Anzeige zu machen; in Erwägung ferner, daß durch die Bekanntmachung des Magistrats hiesiger Königlichen Haupt- und Residenzstadt vom 14. October 1851 (Berliner Intelligenz-Blatt № 254 vom 30. October pr.) diejenigen Gewerbe festgesetzt und zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden, deren Gesellen und Gehülfen verpflichtet sind, den bestehenden, zu den bezeichneten Gewerben gehörigen Gesellen-Cassen zur gegenseitigen Unterstützung für die Dauer ihrer hiesigen Beschäftigung beizutreten, verordnet das Polizei-Präsidium auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung: Arbeitsgeber, welche eines der in der magistratualischen Bekanntmachung vom 14. October 1851 genannten Gewerbe im Polizei-Bezirke der Stadt Berlin betreiben, und es unterlassen, von der Annahme eines Gesellen oder Gehülfen innerhalb 24 Stunden, nachdem dieselbe erfolgt ist, bei der betreffenden Gesellen-Verbindung oder Casse Anzeige zu machen, verfallen in eine Geldstrafe von Einem bis zu Fünf Thalern oder im Unvermögensfalle in eine verhältnißmäßige Gefängnißhaft.

Berlin, den 20. Mai 1852. Königl. Polizei-Präsidium. von Hinkeldey.

Polizei-Verordnung.

Das im Berliner Intelligenz-Blatt vom 10. April d. J. № 83 publicirte, mittelst Ministerial-Rescripts vom 7. April d. J. bestätigte Ortsstatut für Berlin vom 5. desselben Monats, betreffend die Fabrikarbeiter-Cassen und Verbindungen zur gegenseitgen Unterstützung enthält im § 2 folgendes Verbot:

Kein Inhaber eines Fabrik-Etablissements darf Arbeiter, welche nach der Bestimmung des § 1 (des Ortsstatuts) einer Unterstützungs-Casse oder Verbindung beitreten müssen, länger als drei auf einander folgende Tage in Arbeit behalten, ohne der betreffenden Casse hiervon Anzeige zu machen. Wenn der Arbeiter aus der Arbeit tritt oder aus derselben entlassen wird, so muß dies innerhalb 24 Stunden nach erfolgter Entlassung oder nach geschehenem Austritt vom Arbeitsgeber der Casse angezeigt werden.

Mit Bezug hierauf verordnet das Königliche Polizei-Präsidium auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung:

daß nach erfolgter und vorschriftsmäßig publicirter Bestimmung der Verbindung oder Casse durch den Magistrat der Residenzstadt Berlin, welcher die Arbeiter des betreffenden Fabrik-Etablissements zugewiesen worden, diejenigen Fabrikinhaber, welche gegen obige Bestimmung fehlen, in eine Geldstrafe von 1 Thlr. bis 5 Thlr. oder im Unvermögensfalle in eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verfallen.

Berlin, den 10. Mai 1853. Königl. Polizei-Präsidium. von Hinkeldey.

Polizei-Verordnung.

Nachdem in dem vom Magistrat hiesiger Königlicher Haupt- und Residenzstadt unterm 14. April v. J. erlassenen und von dem Königlichen Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten unterm 24. November v. J. bestätigten Orts-Statut für Berlin, betreffend das Verhältniß der selbstständigen

Gewerbetreibenden rücksichtlich der Gesellen oder Gehülfen und Lehrlinge, so wie der gewerblichen Unterstützungs-Cassen folgende Bestimmungen getroffen worden sind:

§ 3. Arbeitgeber, welche Gesellen oder Gehülfen beschäftigen, auch welche das in Betreff der Gesellen-Verbindungen und Cassen erlassene Orts-Statut vom $\frac{1.\ \text{August}}{1.\ \text{November}}$ 1850 Anwendung findet, sind bei Strafe verpflichtet, von jeder Auflösung des Arbeits-Verhältnisses innerhalb 24 Stunden, unter Beobachtung der in den einzelnen Gesellen-Cassen-Statuten vorgeschriebenen Förmlichkeiten, bei der betreffenden Casse Anzeige zu erstatten.

§ 5. Jeder Lehrherr, für dessen Gewerbe dort (in Berlin) eine Innung besteht, ist verpflichtet, seine Lehrlinge vor Ablauf von 6 Wochen nach dem vorläufigen Eintritte derselben in die Lehre, bei dem Vorstande der Innung zur Aufnahme anzumelden.

Lehrherren, für deren Gewerbe in Berlin keine Innung besteht, haben ihre Lehrlinge in gleicher Frist bei dem Magistrat anzumelden.

Das Ausscheiden des Lehrlings aus dem Lehrverhältnisse muß binnen 3 Tagen vom Lehrherrn, wenn für das Gewerbe eine Innung besteht, dem Innungs-Vorstande, sonst dem Magistrate angezeigt werden.

Bei der Verpflichtung zu dieser Anzeige macht es keinen Unterschied, ob die vertragsmäßige Lehrzeit bereits abgelaufen ist oder nicht, und ob der Lehrling mit oder ohne Zustimmung des Lehrherrn die Lehre verläßt.

§ 6. Hinsichtlich der An- und Abmeldung wie Beaufsichtigung der Lehrlinge der Innungs-Genossen, bewendet es bei den bestehenden Vorschriften.

verordnet auf Grund der §§ 5 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung pro 1850 Seite 265 ff.) das Polizei-Präsidium was folgt:

Einziger Artikel.

Arbeitsgeber und Lehrherren, welche den vorstehend abgedruckten Vorschriften der §§ 3, 5 und 6 des Orts-Statuts vom 14. April 1857 zuwider, die An- und Abmeldung ihrer Gesellen oder Gehülfen und ihrer Lehrlinge oder solcher Personen, die mit der Absicht ein Lehrverhältniß einzugehen, bei ihnen eingetreten sind, bei den betreffenden Cassen, den Innungs-Vorständen oder dem Magistrat hiesiger Königlichen Haupt- und Residenzstadt unterlassen, verfallen in eine Geldbuße von Zehn Silbergroschen bis zu Fünf Thalern oder im Unvermögensfalle in eine verhältnißmäßige Freiheitsstrafe.

Diese Strafe wird neben den in den Innungs-Statuten für die unterlassene An- und Abmeldung der Lehrlinge etwa festgesetzten Ordnungsstrafen vollstreckt.

Berlin, den 16. Juli 1858. Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

werden hierdurch mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß dieselben in Gemäßheit der Verordnung des Polizei-Präsidiums vom gestrigen Tage für die Bezirke und Grundstücke, welche nach der Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg vom 27. März d. J. mit dem 1. Januar 1861 in den Stadtbezirk von Berlin übergehen, von diesem Tage an in Kraft treten.

Berlin, den 29. December 1860. Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

werden hiermit in Erinnerung gebracht.

Berlin, den 24. Januar 1862. Königl. Polizei-Präsidium. Im Auftrage: von Winter.

Sicherung der Passage auf den Bürgersteigen.

13. Die in neuerer Zeit wiederholt vorgekommenen Klagen darüber, daß die Bürgersteige in sehr belästigender Weise von Personen, welche abfärbende oder beschmutzende Gegenstände tragen, insonderheit von Fleischern und Schornsteinfegern benutzt werden, veranlassen das Königliche Polizei-Präsidium die nachstehende Polizei-Verordnung wegen Tragens von Lasten auf dem Bürgersteige vom 9. August 1855 hierdurch in Erinnerung zu bringen:

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 6 und 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung und zur Ausführung des § 344 № 8 des Strafgesetzbuches für die Preußischen Staaten, wonach ein Jeder mit Geldbuße bis zu 20 Thlrn. oder Gefängniß bis zu 14 Tagen bestraft wird, der die zur Erhaltung der Sicherheit, Bequemlichkeit, Reinlichkeit und Ruhe auf den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen erlassenen Polizei-Verordnungen übertritt, verordnet das Polizei-Präsidium im Anschluß an die Bestimmungen der §§ 1, 2 und 34 der Polizei-Verordnung vom 5. Januar 1854 (Berliner Intelligenz-Blatt von 1854 № 9) für den engeren Polizei-Bezirk von Berlin was folgt:

§ 1. Der Transport von Lasten auf den Bürger- und Fußsteigen, den öffentlichen Durchgängen und allen sonstigen, ausschließlich für Fußgänger bestimmten Wegen, desgleichen das Tragen von Gegenständen daselbst, die durch ihren größeren Umfang und ihre Ausdehnung den Verkehr beeinträchtigen, sowie solcher Sachen, die beim Anstreifen abfärben oder beschmutzen, ist verboten.

§ 2. Ausgenommen von dem Verbot des § 1 sind die Stellen der Fußwege, wo dieselben den Fahrdamm vor dem Eingang in ein Grundstück trennen; aber auch hier darf die entgegenstehende Benutzung nicht länger ausgedehnt werden, als bei fortgesetzter Bewegung zum Transport des Gegenstandes erforderlich ist.

§ 3. Wer gegen das vorstehende Verbot handelt, verfällt der im oben angezogenen § 344 des Strafgesetzbuches festgesetzten Strafe: der Geldbuße bis zu 20 Thlrn. oder im Unvermögensfalle einer Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen.

Berlin, den 9. August 1855. Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

Das Polizei-Präsidium fügt hinzu, daß die Executiv-Polizei-Beamten zu einem vorzugsweise strengen Einschreiten gegen die contravenirenden Schornsteinfeger und Fleischer angewiesen worden sind.

Berlin, den 31. Januar 1862. Königl. Polizei-Präsidium. Im Auftrage: von Winter.

Schutzblattern-Impfung.

14. Da neuerlich wieder mehrere Fälle von Menschenpocken vorgekommen sind und dadurch vorzugsweise die noch ungeimpften Kinder gefährdet werden, so erinnert das Polizei-Präsidium daran, daß sich dem Publikum das ganze Jahr hindurch in der Königlichen Schutzblattern-Impfungs-Anstalt Friedrichsstraße № 225, zur Impfung Gelegenheit bietet.

Die öffentlichen (unentgeltlichen) Impfungen finden daselbst während der Wintermonate Sonntags von 12 bis 1 Uhr statt, wobei unter Hinweisung auf die Polizei-Verordnung vom 17. März 1858 bemerkt wird, daß jedes in der Anstalt geimpfte Kind am nächstfolgenden Sonntage daselbst wieder vorgestellt werden muß.

Berlin, den 12. Januar 1862. Königl. Polizei-Präsidium. Im Auftrage: von Winter.

Bekanntmachung des Königlich Preußischen Haupt-Bank-Directoriums.

Da von den am 3. Februar, 13. März und 22. September 1859, sowie am 11. Februar 1860 aufgerufenen alten Banknoten zu 25 Thlr. und 10 Thlr. ein großer Theil noch nicht eingegangen ist, so bringen wir jene Aufforderungen hierdurch mit dem Bemerken nochmals in Erinnerung, daß der Umtausch der Noten gegenwärtig noch bei allen Regierungs-Haupt- und Bank-Cassen, **vom 1. Mai d. J. ab** aber nur bei der Haupt-Bank-Casse in Berlin stattfinden kann.

Berlin, den 27. Januar 1862. Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

Bekanntmachung der Ständischen General-Direction der Land-Feuer-Societät der Kurmark und der Nieder-Lausitz.

Der Societäts-Bezirk ist im Laufe des II. Semesters 1861 von 89 Bränden betroffen worden. Hierdurch sind erwachsen:

a)	an Brandentschädigungsgeldern	86,064	Thlr.	16	Sgr.	11	Pf.,
b)	= Spritzen-Prämien	2,578	=	15	=	—	=
c)	= Wasserwagen-Prämien	810	=	—	=	—	=
d)	= Pertinenzschäden-Vergütigungen	1,833	=	19	=	6	=
	Hierzu treten:						
e)	= Verwaltungs-Kosten	6,149	=	10	=	—	=
f)	= Reisekosten	486	=	—	=	—	=
g)	= Extraordinariis	1,403	=	1	=	10	=
	Summa	99,325	Thlr.	3	Sgr.	3	Pf.

Hiervon kommt in Abzug:

a)	das den Societäts-Mitgliedern nach dem Ausschreiben pro I. Semester 1861, vom 22. Juli ejd. verbliebene Guthaben von	20,711	Thlr.	27	Sgr.	4	Pf.,
b)	an Zinsen von dem Capitale des eisernen Bestandfonds und von den bei der Königl. Hauptbank belegt gewesenen disponiblen Feuercassen-Beiträgen	1,022	=	—	=	—	=
c)	an Eintrittsgeldern	951	=	23	=	8	=
d)	an extraordinairen Einnahmen	639	=	7	=	1	=
	Summa	23,324	Thlr.	28	Sgr.	1	Pf.

Der noch aufzubringende Bedarf stellt sich demnach auf . . 76,000 Thlr. 5 Sgr 2 Pf.

Zur Deckung dieses Betrages werden hiermit ausgeschrieben für Gebäude der

I. Classe 1 Sgr.,
II. = 2 =
III. = 5 =
IV. = 10 =

} pro Hundert der Versicherungs-Summe,

so daß aufzubringen sind für Gebäude der

I.	Classe	von	29,372,250	Thlr.	Versicherungs-Capital	9,790	Thlr.	22	Sgr. 6 Pf.,
II.	=	=	29,319,400	=	=	19,546	=	8	= — =
III.	=	=	32,729,525	=	=	54,549	=	6	= 3 =
IV.	=	=	224,275	=	=	747	=	17	= 6 =
	zusammen	von	91,645,450	Thlr.		84,633	Thlr.	24	Sgr. 3 Pf.,
	gegen obige					76,000	=	5	= 2 =
	also mehr					8,633	Thlr.	19	Sgr. 1 Pf.,

welches Guthaben den Societäts-Genossen bei Erlaß des Feuercassengelder-Ausschreibens pro I. Semester 1862 angerechnet werden wird.

Die Societäts-Mitglieder werden hierdurch veranlaßt, die von ihnen zu leistenden Beiträge in Gemäßheit der besonderen Aufforderungen der betreffenden Kreis-Feuer-Societäts-Directionen ungesäumt zu zahlen.

Berlin, den 26. Januar 1862.

Ständische General-Direction der Land-Feuer-Societät der Kurmark und der Nieder-Lausitz.
Graf Haeseler.

Personalchronik.

An Stelle des bisherigen Polizei-Anwalts, Sadtkämmerers Heinrich zu Niemegk, ist der Bürgermeister Schüler daselbst zum Polizei-Anwalt bei der dortigen Königlichen Kreisgerichts-Commission ernannt worden.

Personal-Chronik im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, den bisherigen commissarischen Büreau-Vorsteher der Ober-Post-Direction zu Potsdam, Geheimem Calculator und Geheimen expedirenden Secretair Krüger zum „Post-Rathe" zu ernennen.

Versetzt sind: die Post-Expedienten Bethke von Charlottenburg nach Wittstock, Bonesf von Angermünde nach Hamburg und Mielert von Hamburg nach Angermünde, sowie der Packbote Gärtner von Wrietzen nach Spandau.

Angestellt sind: die Post-Expeditions-Gehülfen Kennes, Blanck, Kühn, Matthias, Anger und Kowalk als Post-Expedienten in Potsdam, Charlottenburg, Templin, Wittstock, Charlottenburg und Prenzlau, sowie der Militair-Invalide Wettstädt als Packbote in Gransee.

Uebertragen ist: die Verwaltung der Post-Expedition II. Classe in Linum dem Lehnschulzen Buge, in Groß-Schönebeck dem früheren Oeconom Harbort interimistisch, in Zechlin dem Zoll-Einnehmer Greunuß, in Groß-Welle dem früheren Oeconom Lindig und in Dahlwitz dem Gasthofsbesitzer Schultze.

Gestorben ist: der Post-Eleve Düring in Brandenburg an der Havel.

Freiwillig ausgeschieden sind: die Post-Expediteure Schulze in Zechlin, Freudenberg in Groß-Welle und von Treskow in Dahlwitz.

Entlassen ist: der Post-Expediteur Kressin in Linum.

Der Prediger Wilhelm August Heinrich Wohlthat, bisher zu Genninsch-Warthebruch, ist zum Pfarr-Adjuncten cum spe succedendi bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Werneuchen — Diöces Bernau — bestellt worden.

Von dem Königlichen Consistorium der Provinz Brandenburg sind die Candidaten:

1) Bernhard Ernst Theodor Kalisch aus Herzfelde,
2) Johannes Jonathan Benjamin Lutze aus Berlin,
3) Carl Christian Bogislav Müller aus Dobberzin,
4) Traugott Maximilian Hermann Rudloff aus Stepenitz,
5) Hermann Oscar Schwahn aus Berlin,

für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

In Stelle des verstorbenen Baumeisters Hoffmann hat der Bauführer Herr Hoffmann, Ritterstraße Nr. 41 wohnhaft, das Amt eines Vorsitzenden der 29sten Abtheilung des Aufsichts-Vereins für Haltekinder zu Berlin übernommen.

Feuerlösch-Commissarien. Im Templinschen Kreise sind zu Feuerlösch-Commissarien, resp. deren Stellvertretern gewählt und diesseits bestätigt worden, und zwar:

für den II. Bezirk: der Amtmann Vieweg zu Ahlimbswalde zum Commissarius, der Gutsbesitzer Kayser zu Ahlimbsmühle zum Stellvertreter;

für den III. Bezirk: der Lehnschulze Dahms zu Storkow zum Commissarius, der Lehnschulze Schneider zu Grunewald zum Stellvertreter;

für den IV. Bezirk: der Amtmann Friese zu Gr.-Kölpin zum Commissarius, der Amtmann Schröder zu Millmersdorf zum Stellvertreter;

für den V. Bezirk: der Rittergutsbesitzer Lindenberg auf Herzfelde zum Commissarius, der Amtmann Natorp zu Ruhehof zum Stellvertreter;

für den VI. Bezirk: der Amtmann Schulz zu Boysterfelde als Stellvertreter;

für den VII. Bezirk: der Rittergutsbesitzer Springefeld auf Warbende zum Commissarius, der Amtmann Junk zu Fürstenau zum Stellvertreter;

für den VIII. Bezirk: der Lehnschulze Schreyer zu Bergsdorf zum Commissarius, der Lehnschulze Dittmann zu Falkenthal zum Stellvertreter;

für den IX. Bezirk: der Lehnschulze Zenmer zu Wesendorf zum Commissarius, der Lehnschulze Krüger zu Crewelin zum Stellvertreter;

für den X. Bezirk: der Administrator Döllen zu Alt-Placht zum Stellvertreter;

für den XI. Bezirk: der Lieutenant Baer zu Ravensbrück zum Commissarius, der Gutsbesitzer Seehausen zu Saehle zum Stellvertreter;

für den XII. Bezirk: der Amtmann Görnemann zu Brüsenwalde zum Commissarius, der Lehnschulze Stabe zu Beenz zum Stellvertreter;

für den XIII. Bezirk: der Rittergutsbesitzer Stropp auf Ribbeck zum Stellvertreter.

Dem Predigtamts-Candidaten Friedrich Wilhelm Lütgert aus Brackwede bei Bielefeld, zur Zeit in Lohm, Ostpriegnitzer Kreises, ist die Erlaubniß ertheilt worden, im diesseitigen Regierungsbezirk Stellen als Hauslehrer anzunehmen.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 7. Den 14. Februar 1862.

Bekanntmachung,

die Bekleidung der Mitglieder der uniformirten Militair-Begräbniß-Vereine betreffend.

Zufolge eines von den Herren Ministern des Innern und des Krieges unterm 9. Januar d. J. an uns ergangenen Erlasses haben des Königs Majestät in Erweiterung der für die uniformirten Militair-Begräbniß-Vereine hinsichtlich der Bekleidung der Mitglieder derselben zur Zeit bestehenden Allerhöchsten Festsetzungen unterm 23. November v. J. zu genehmigen geruht, daß ferner auch

A. die Mitglieder dieser Vereine

1) einen Helm mit weißen Beschlägen, wie solcher in der Armee gebräuchlich, jedoch mit weißen Schuppenketten und statt des Adlers die Namenschiffre des Hochseligen Königs Majestät Friedrich Wilhelm IV. in durchbrochener Arbeit, — ähnlich wie solche auf den Achselklappen der Waffenröcke zu tragen gestattet ist — umgeben von einem bandförmigen Metallstreifen mit der Firma des Vereins,
2) eine Mütze von der Farbe des Grundtuchs der Waffenröcke, roth paspoilirt, mit Schirm, Preußischer Kokarde,
3) silberne Tressen an Kragen und Aufschlägen der Waffenröcke von beliebigem, jedoch innerhalb eines und desselben Vereins gleichem Muster von halber Breite der in der Armee üblichen Tressen für Infanterie-Unterofficiere, nach Wahl resp. Bestimmung des Vereins, ob sämmtliche oder nur gewissen Kategorien der Mitglieder diese Tressen anzulegen haben,
4) eine Säbelquast am Hirschfänger von weißer Seide oder Baumwolle; ein Preußisches Officier-Portepee nur dann, wenn die Mitglieder der gedachten Vereine zum Tragen desselben während ihrer Dienstzeit im Heere berechtigt gewesen sind,
5) Beinkleider von der Grundfarbe der Waffenröcke, event. mit rothem Paspoil (die bereits bestehenden uniformirten Vereine können die etwa angelegten Beinkleider anderer Farbe bis zum 1. Januar 1863 auftragen);

B. die in Officier-Stellen gewählten Mitglieder dieser Vereine

6) einen Officier-Degen resp. Säbel nach der Wahl des Vereins,
7) ein Portepee von Silber und weißer Seide; ein Preußisches Officier-Portepee nur dann, wenn die Betreffenden zum Tragen desselben während ihrer Dienstzeit im Heere berechtigt gewesen sind,
8) eine Schärpe von Silber, jedoch ohne schwarze Durchwirkung und mit kleinen — nach Art der Husaren-Schärpen — vorne zu tragenden Quasten von Silber, außerdem
9) die in Hauptmanns- oder Führer-Stellen der resp. Vereine gewählten Mitglieder zwei weiße Sterne in den Epauletten, endlich

C. die in Feldwebel-Stellen gewählten Mitglieder dieser Vereine

den sub B. 6 und 7 gedachten Degen resp. Säbel, so wie das Portepee, wie ad 7, anlegen dürfen.

Die nähere Feststellung einer Probe zu den ad 1 und 8 erwähnten Namenszügen resp. Schärpen, so wie zu den Epauletten der Officiere ist noch zu gewärtigen, dagegen haben Allerhöchstdieselben gleichzeitig zu befehlen geruht, daß das Ablegen der von einigen dieser Vereine angelegten Preußischen Officier-Schärpen, so wie das Ablegen der Portepees von Seiten der zum Tragen desselben nicht Berechtigten sogleich erfolgen muß, wogegen das außer Gebrauchsetzen resp. die Abänderung der sonst den vorstehenden, so wie den schon bestehenden allgemeinen Verordnungen über das Tragen militairischer Abzeichen zuwider angelegten Bekleidungs- ꝛc. Stücke und Abzeichen bis zum 1. Januar 1863 ausgesetzt werden darf.

Indem wir den in Rede stehenden Vereinen in der Provinz Brandenburg von den vorstehenden Allerhöchsten Bestimmungen hierdurch zur Nachachtung Kenntniß geben, machen wir insbesondere die Führer derselben für deren stricte Befolgung verantwortlich.

Berlin, den 2. Februar 1862. Der commandirende General. Friedrich Carl, Prinz von Preußen.

Potsdam, den 30. Januar 1862. Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg. Staats-Minister von Flottwell.

Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

6. Der Rentier H. Jahn hierselbst hat auf Umschreibung der Schuldverschreibung der zweiten Staatsanleihe vom Jahre 1859 Littr. C. № 2003 über 200 Thlr. angetragen, weil sie in Folge erlittener Beschädigungen zum ferneren Umlaufe nicht geeignet ist.

In Gemäßheit des § 3 des Gesetzes vom 4. Mai 1843 (Ges.-Sammlung Seite 177) wird ein Jeder, welcher an diese Schuldverschreibung ein Anrecht zu haben vermeint, aufgefordert, dies bei uns innerhalb 6 Monate und spätestens **am 15. Juni 1862** schriftlich anzuzeigen, widrigenfalls die gedachte Schuldverschreibung cassirt, und dem Antragsteller ein neues Document ausgereicht werden wird.

Berlin, den 5. December 1861. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden. von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Durchschnitts-Marktpreise der Getreide-Arten ꝛc. in der Stadt Berlin für den Monat Januar 1862.

22. Die Durchschnitts-Marktpreise der verschiedenen Getreide-Arten, der Erbsen, der rauhen Fourage ꝛc. haben im Monat Januar d. J. auf dem Markte zu Berlin betragen, und zwar:

für den Scheffel	Weizen	3	Thlr.	5	Sgr.	— Pf.,
" " "	Roggen	2	"	5	"	3 "
" " "	große Gerste	1	"	16	"	— "
" " "	kleine Gerste	1	"	12	"	5 "
" " "	Hafer	1	"	1	"	3 "
" " "	Erbsen	2	"	9	"	6 "
" das Schock	Stroh	7	"	14	"	3 "
" den Centner	Heu	—	"	24	"	11 "
" die Tonne	Weißbier	5	"	5	"	— "
" " "	Braunbier	4	"	15	"	— "
" das Quart	einfachen Kornbranntwein	—	"	3	"	— "
" " "	doppelten Kornbranntwein	—	"	6	"	— "
" den Centner	Hopfen	43	"	10	"	— "

was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 6. Februar 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bauholz-Verabreichung aus Königlichen Forsten.

23. Den zum Empfange von Bauholz aus Königlichen Forsten berechtigten Grundbesitzern werden die bestehenden Bestimmungen wegen rechtzeitiger Anmeldung ihrer Gesuche um Verabreichung von Bauholz unter Verweisung auf unsere früheren, in dieser Angelegenheit erlassenen Bekanntmachungen, namentlich auf die im 17ten Stücke des Amtsblatts pro 1851, Pag. 121 abgedruckte Verfügung vom 19. April 1851 hierdurch in Erinnerung gebracht. Dieselben werden demgemäß aufgefordert, ihre etwaigen Anträge auf Verabreichung von Bauholz in der Wadelzeit pro $18\frac{61}{62}$ spätestens bis zum 1. Mai d. J. bei den betreffenden Domainen-Polizei- und Rent-Aemtern anzumelden, da spätere Anmeldungen, welche nicht durch ganz besondere, erst nach Ablauf jener Frist eingetretene Umstände zu rechtfertigen sind, nicht früher als in dem darauf folgenden Wadel $18\frac{62}{63}$ Berücksichtigung finden können.

Potsdam, den 10. Februar 1862. Königl. Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction zu Berlin.

8. Nachweisung

der bei der Ober-Post-Direction in Berlin eingegangenen unbestellbaren Geld- und Werth-Sendungen.

№	Gegenstand.	Adressat.	Bestimmungs-Ort.	Angegebener Werth. Thl. Sg. Pf.	Gewicht. Pfd. Loth.	Zur Post gegeben in	Zur Post gegeben am	Name des Absenders.
1	Brief	Theateragent Blume	München	1 — —	— $\frac{4}{10}$	Berlin	$\frac{19}{5}$.61.	C. Miller
2	"	Mathilde Pole	Posen	— 15 — baare Einzahl.	— —	"	$\frac{1}{5}$.61.	Julie Koritz
3	"	Arbeiter Joach. Borges	Magdeburg	5 — —	— $\frac{6}{10}$	"	$\frac{4}{5}$.61.	K. Zemlin
4	"	Tagelöhner-Wittwe Klems	Gersdorf bei Crossen	2 — —	— $\frac{9}{20}$	"	$\frac{4}{6}$.61.	—
5	"	Schiffer Gottlieb	Marienwerder b. Gr.-Schönebeck	1 — —	— $\frac{4}{10}$	"	$\frac{9}{6}$.61.	Wittwe Lorenz
6	"	Wilhelm Diethelm	Oberwitz bei Penzig	13 22 6	— $\frac{6}{10}$	"	$\frac{27}{7}$.61.	C. F. Schlicker
7	"	Madame Bohling	Danzig	— 15 — baare Einzahl.	— —	"	$\frac{25}{5}$.61.	der Sohn
8	"	Kaufmann Dobeiner	Berlin	1 — —	— $\frac{4}{10}$	"	$\frac{15}{7}$.61.	—
9	"	Müllergef. Joseph Scholz	Gr.-Hartmannsdorf	2 — — baare Einzahl.	— —	"	$\frac{2}{5}$.61.	Anton Scholz
10	"	Arbeiter Christ. Mennewitz	Drossen	2 — —	— $\frac{6}{10}$	"	$\frac{3}{5}$.61.	—
11	"	Tuchmachergef. Theod. Brandt	Forste	1 — —	— $\frac{5}{10}$	"	$\frac{15}{8}$.61.	—
12	"	Herrmann Richter	Kraschau, Mähren	6 — —	— $\frac{7}{10}$	"	$\frac{23}{8}$.61.	die Mutter
13	"	Gastwirth Otto	Stettin	4 — — baare Einzahl.	— —	"	$\frac{17}{9}$.61.	Herm. Bartelt
14	"	Dorothea Feist	Drossen	2 — —	— $\frac{5}{20}$	"	$\frac{20}{9}$.61.	—
15	"	Fräul. Emilie Scholtz	Berlin	1 — —	— —	"	$\frac{23}{9}$.61.	—
16	"	Karoline Mökel	Guben	2 — —	— $\frac{5}{10}$	"	$\frac{25}{9}$.61.	—
17	"	Ortsschulze Weimund	Malchow bei Berlin	2 — —	— $\frac{6}{10}$	"	$\frac{26}{9}$.61.	—
18	"	Arbeiter Drege	Leitersdorf	2 — —	— $\frac{9}{20}$	" Postexp. a. Potsd. Eisenb.-hofe	$\frac{13}{10}$.61.	—

Die Absender der vorbezeichneten Sendungen werden aufgefordert, zur Empfangnahme derselben spätestens innerhalb 4 Wochen, von dem Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet, bei der hiesigen Ober-Post-Direction sich zu melden, widrigenfalls der in den Sendungen enthaltene Geld-Inhalt dem Post-Armen-Fonds überwiesen werden wird.

Berlin, den 2. Februar 1862.

Der Ober-Post-Director Schulze.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Schutzblattern-Impfung.

15. Da neuerlich wieder mehrere Fälle von Menschenpocken vorgekommen sind und dadurch vorzugsweise die noch ungeimpften Kinder gefährdet werden, so erinnert das Polizei-Präsidium daran, daß sich dem Publikum das ganze Jahr hindurch in der Königlichen Schutzblattern-Impfungs-Anstalt Friedrichsstraße № 225, zur Impfung Gelegenheit bietet.

Die öffentlichen (unentgeltlichen) Impfungen finden daselbst während der Wintermonate Sonntags von 12 bis 1 Uhr statt, wobei unter Hinweisung auf die Polizei-Verordnung vom 17. März 1858 bemerkt wird, daß jedes in der Anstalt geimpfte Kind am nächstfolgenden Sonntage daselbst wieder vorgestellt werden muß.

Berlin, den 12. Januar 1862. Königl. Polizei-Präsidium. Im Auftrage: von Winter.

Einreichung der Pocken-Impfberichte für das Jahr 1861.

16. Diejenigen Medicinalpersonen, welche den Pocken-Impfbericht für das Jahr 1861 dem Polizei-Präsidium bis jetzt nicht eingereicht haben, werden erinnert, diesen oder die Anzeige, daß sie nicht geimpft haben, nunmehr binnen 8 Tagen einzureichen.

Berlin, den 4. Februar 1862. Königl. Polizei-Präsidium. Im Auftrage: von Winter.

Verlegung des diesjährigen sechstägigen Frühjahrs-Krammarktes.

17. Zur Kenntniß des handeltreibenden Publikums wird hierdurch gebracht, daß der auf den 10. März d. J. angesetzte sechstägige Frühjahrs-Krammarkt hierselbst

auf den 3. März d. J.

verlegt worden ist, um sein Zusammentreffen mit der am 8. März beginnenden Reminiscere-Messe in Frankfurt a. d. O. zu beseitigen.

Berlin, den 4. Februar 1862. Königl. Polizei-Präsidium. Im Auftrage: von Winter.

Londoner Industrie-Ausstellung.

Die Empfangsstelle für die Ausstellungs-Gegenstände des Regierungs-Bezirks Potsdam und der Stadt Berlin befindet sich auf dem Hamburger Bahnhofe im ersten Güterschuppen im rechten Flügel. Berlin, den 6. Februar 1862.

Die Bezirks-Commission für die Londoner Industrie-Ausstellung. J. A.: Weigert.

Bekanntmachung des Königlich Preußischen Haupt-Bank-Directoriums.

Wir haben beschlossen, die Banknoten à 50 Thlr. aus dem Verkehr zu ziehen und fordern hierdurch auf, dieselben baldigst bei einer der Bank-Cassen hier oder in den Provinzen in Zahlung zu geben oder gegen andere Banknoten umzutauschen, da vom 1. Mai d. J. ab deren Einlösung nur hier bei der Haupt-Bank-Casse erfolgen wird.

Berlin, den 15. Januar 1862. Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

Patent-Ertheilungen.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 29 vom 2. Februar 1862.)

Dem Fabricanten Julius Castraghi in Zeitz ist unter dem 29. Januar 1862 ein Patent

auf einen in seiner Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten Webstuhl, ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken,

auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 33 vom 7. Februar 1862.)

Dem Stadtbaurath Licht in Danzig und dem Baumeister Friedrich Hoffmann in Berlin ist unter dem 3. Februar 1862 ein Patent

auf ein Verfahren zur Darstellung künstlicher Sandsteine, so weit dasselbe nach der vorgelegten Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 34 vom 8. Februar 1862.)

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz hierselbst unter dem 27. October 1860 ertheilte Patent

auf einen in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten Hochofen zur Gewinnung von Zink, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile desselben zu beschränken,

ist aufgehoben.

Personalchronik.

Der Privat-Secretair Carl Friedrich Wilhelm Maaß ist als Regierungs-Civil-Supernumerar angenommen worden.

Nachweisung

der im Monat Januar 1862 im Departement des Kammergerichts vorgekommenen Personal-Veränderungen.

I. **Richter.** Der Gerichts-Assessor Ernst Hermann Clemens von Notz ist zum Stadtrichter bei dem Stadtgericht in Berlin ernannt. Der Gerichts-Assessor Friedrich Wilhelm Theodor Ehlert ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Brandenburg mit der Function bei der Gerichts-Commission in Niemegk ernannt.

II. **Rechts-Anwalte und Notare.** Der Notar Justiz-Rath Winther zu Berlin ist verstorben.

III. **Gerichts-Assessoren.** Der Gerichts-Assessor August Friedrich Eduard Polthier ist aus dem Departement des Kammergerichts in das des Appellationsgerichts zu Cöslin versetzt.

An das Kammergericht sind versetzt: Der Gerichts-Assessor Carl Heinrich Bernhard Wunsch aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Glogau, der Gerichts-Assessor August Meincke aus dem Departement des Appellationsgerichtshofes zu Cöln, der Gerichts-Assessor Carl Maximilian Otto Frantz ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Wittenberg mit der Function bei der Gerichts-Commission in Seyda ernannt.

Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt die bisherigen Referendarien: Richard Wilhelm Franz Aldefeld, Ludwig Wilhelm Carl Hermann Treplin, Heinrich Ludwig Gottlob Messerschmidt, Carl Ewald Fabriz.

IV. **Referendarien.** Der Referendar Alfred Heinrich Emanuel von Küster ist auf seinen Antrag Behufs Ueberganges zur Verwaltung aus dem Justizdienste entlassen.

Zu Kammergerichts-Referendarien sind ernannt die bisherigen Auscultatoren: Franz Wilhelm August Gottfried Wittich, Gotthold Ludwig Oscar Telle, Carl Ludwig Gustav Schmidt, Carl Ludwig Albert Groschuff, Ernst Carl Eduard Rummel, Johannes Richard Schultze, Heinrich Benno Darko Hilse.

V. **Auscultatoren.** Der Rechts-Candidat Gustav Julius Schacht ist zum Kammergerichts-Auscultator ernannt.

Der Auscultator Udo Curt Bernhard Freiherr von Seebach ist Behufs Ueberganges in das Departement des Appellationsgerichts zu Halberstadt aus dem des Kammergerichts entlassen.

Der bisherige Prediger bei der Königlichen Strafanstalt zu Sagan, Johann Heinrich Kühtz ist zum Pfarrer der Parochie Kemnitz in der Diöcese Pritzwalk bestellt worden.

Der Prediger Carl Friedrich Beckmann, bisher zu Trebbin, ist zum Pfarrer der Parochie Christdorf in der Diöcese Wittstock bestellt worden.

Die Pfarrstelle zu Klein-Lüben in der Superintendentur Wilsnack, Privat-Patronats, ist durch das Ableben des Predigers Meier erledigt worden.

Der frühere Cassen-Gehülfe Gustav Emil Herman Röhnisch ist als Buchhalter bei der vereinigten Consistorial-, General-Commissions-, Militair-, Bau- ꝛc. Casse in Berlin, angestellt worden.

Der Diakon der Pastoral-Gehilfen-Anstalt zu Duisburg, Andreas Schliephake ist als etatsmäßiger Aufseher bei der Strafanstalt zu Spandau angestellt worden.

Zu Mitgliedern des Curatoriums der Templiner Kreis-Spar-Casse für den Zeitraum vom 2. Januar 1862 bis dahin 1863 sind:

a) zum Vorsitzenden: der Landrath von Mettingh zu Templin,
b) zum ersten Beisitzer: der Rittergutsbesitzer von Arnim auf Petznick,
c) zum zweiten Beisitzer: der Bürgermeister Papenbrock zu Templin,
d) zum dritten Beisitzer der Lehnschulze Schäfer zu Dölln,

und zu deren Stellvertretern:

ad a) der Kreis-Deputirte von Arnim auf Millmersdorf,
ad b) der Rittergutsbesitzer von Arnim auf Gerswalde,
ad c) der Kämmerer Becker zu Templin,
ad d) der Lehnschulze Dahms zu Storkow,

durch die Kreistags-Versammlung gewählt und diesseits bestätigt worden.

Von dem Königlichen Consistorium der Provinz Brandenburg sind die Candidaten:

1) Carl August Edmund Koch aus Heidekrug bei Guben,
2) Joachim Friedrich Wilhelm Krüger aus Brandenburg a. d. H.,
3) Paul Carl Wilhelm Joseph Schultz aus Ottmachau in Oberschlesien,
4) Carl Friedrich Theodor Schulze aus Guben,
5) Martin August Sybel aus Potsdam,

für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Nachweisung

der im Monat Januar 1862 mit Bestallung versehenen Schiedsmannsbeamten im Departement des Kammergerichts.

Stadt Berlin. 1) Der Kaufmann Bennecke als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den Hohen Steinweg-Bezirk Nr. 14, 2) der Fabricant Treue als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den Marien-Kirch-Bezirk Nr. 16, 3) der Wagen-Fabricant Kühlstein als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den Behrenstraßen-Bezirk Nr. 34, 4) der Plattir-Fabricant Splittgerber als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 5) der Kaufmann Krohn als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den Französischen Straßen-Bezirk Nr. 36, 6) der Rentier Ponge als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für den Friedrich-Wilhelms-Gymnasium-Bezirk Nr. 56, 7) der Geh. Registrator beim Königlichen Ober-Tribunal Stadler als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den Kochstraßen-Bezirk Nr. 61, 8) der Tabackshändler Vogelsang als Schiedsmann für den Neuen Roßstraßen-Bezirk Nr. 64, 9) der Kaufmann Degmeier als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 10) der Gutsbesitzer Boetzow als Schiedsmann für den Prenzlauer Thor-Bezirk Nr. 88, 11) der Büreau-Vorsteher Wentzel als Schiedsmann für den St. Marcus-Kirch-Bezirk Nr. 96, 12) der Kaufmann Klemm als Schiedsmann für den Holzmarktstraßen-Bezirk Nr. 98, 13) der Geheime Secretair Hartmann als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den Brunnenstraßen-Bezirk Nr. 101, 14) der Königl. Ober-Tribunals-Registrator Pyterle als Schiedsmann für den Pionirstraßen-Bezirk Nr. 103, 15) der Viehhändler Hoehne als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für Neu-Moabit Nr. 105, 16) der Hutmacher Rieck als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für den Land-Bezirk Nr. 107, alle sechszehn verpflichtet am 18. Januar 1862.

Stadt Potsdam. 17) Der Hof-Apotheker Krumbholz als Schiedsmann für den achten Bezirk, verpflichtet am 24. December 1861.

Vermischte Nachrichten.

Orts-Benennung.

Dem auf der Feldmark des Ritterguts Philippshof-Putlitz im Westpriegnitzschen Kreise, 60° nordöstlich von der Putlitz-Pritzwalker Landstraße begründeten, westlich vom Dorfe Schmarsow, nordöstlich von der Mansfelder Wassermühle und südöstlich von der Stadt Putlitz belegenen Vorwerke ist der Name

„Hochheim-Putlitz"

beigelegt worden.

Potsdam, den 5. Februar 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Sitzung des Königlichen Kreis-Schwurgerichts zu Berlin.

Die zweite Sitzungs-Periode des hiesigen Kreis-Schwurgerichts für das Jahr 1862 wird

am 17. März d. J.

beginnen. Meldungen um Einlaßkarten sind in unserm 7ten Büreau (am Hausvoigtei-Platz Nr. 14) anzubringen.

Berlin, den 1. Februar 1862. Königl. Krejsgericht. Erste (Criminal-) Abtheilung.

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 8. Den 21. Februar 1862.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Die Theilnahme an den Präsentationswahlen für die von dem alten und befestigten Grundbesitz zu präsentirenden Mitglieder des Herrenhauses.

3. Nachdem die Bestimmungen des Reglements vom 12. October 1854 über die Wahl der für den alten und befestigten Grundbesitz in den Landschaftsbezirken zu präsentirenden Mitglieder des Herrenhauses durch den Allerhöchsten Erlaß vom 5. November v. J. (Staats-Anzeiger № 267 und 268) verschiedene Abänderungen erlitten haben, kommt es zur Vorbereitung künftiger Präsentationswahlen darauf an, die Wahlberechtigten der neu gebildeten Landschaftsverbände festzustellen. Diejenigen Herren Rittergutsbesitzer der Provinz Brandenburg, der zur Kurmark gehörigen Kreise Stendal, Osterburg, Salzwedel und Gardelegen, so wie der zur Neumark gehörigen Kreise Dramburg und Schievelbein, welche nach Maaßgabe des Reglements vom 12. October 1854 respective des Allerhöchsten Erlasses vom 5. November v. J. ein Theilnahmerecht an den Präsentationswahlen des alten oder befestigten Grundbesitzes zum Herrenhause in Anspruch nehmen, fordere ich demgemäß auf, ihre Wahlberechtigung, eventualiter unter Beibringung der erforderlichen Nachweise, innerhalb 4 Wochen bei dem Königlichen Landrathe ihres Kreises anzumelden, widrigenfalls sich dieselben eine etwaige Nichtberücksichtigung ihrer Ansprüche selbst beizumessen haben.

Potsdam, den 8. Februar 1862. Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg. Staats-Minister von Flottwell.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Abänderung des Regulativs vom 7. November v. J. zum Zeitungs-Steuer-Gesetze vom 29. Juni 1861.

24. Nachstehende Anordnung des Herrn Finanzministers:

Statt der Bestimmung im ersten Satze des 3ten Absatzes des § 1 des zum Zeitungs-Steuer-Gesetze vom 29. Juni v. J. erlassenen Regulativs vom 7. November v. J., nach welcher die Abstempelung der erscheinenden Zeitungen ꝛc. **bis zum 24.** des ersten Monats im Quartale herbei geführt werden soll, wird hiermit Folgendes angeordnet:

„**Am 27.** des ersten Monats im Kalender-Vierteljahre, oder, wenn dieser Tag auf einen Sonn- oder Festtag fällt, so wie, wenn nach der Einrichtung des betreffenden Blattes keine Nummer desselben **am 27.** des gedachten Monats erscheint, am nächsten Werktage, an welchem das Blatt ausgegeben wird, dürfen, mit Ausnahme der für das Ausland bestimmten Exemplare (§ 8) nur gestempelte Exemplare des Hauptblattes ausgegeben werden."

Im Uebrigen bewendet es bei den Bestimmungen des vorgedachten Regulativs.

Berlin, den 31. Januar 1862. Der Finanzminister. gez. von Patow.

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 11. Februar 1862. Königl. Regierung. Abtheilung für indirecte Steuern.

Sperre des Gutes Wilsnack.

25. Da in dem Rittergute Wilsnack die Lungenseuche ausgebrochen ist, so wird dieses Gut und seine Feldmark für den Verkehr mit Rindvieh, Rauchfutter und Dünger bis auf Weiteres gesperrt.

Potsdam, den 16. Februar 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Aufhebung des Viehmarktes in Wilsnack.

26. Da in dem, in Anschlusse der Stadt Wilsnack liegenden Rittergute gleichen Namens die Lungenseuche unter dem Rindvieh ausgebrochen ist, so wird der am 3. März d. J. in der Stadt Wilsnack anstehende Rindviehmarkt hiermit aufgehoben.

Der Pferde- und Schweinemarkt können dagegen am 3. März d. J. dortselbst abgehalten werden.

Potsdam, den 16. Februar 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Einreichung der Pocken-Impfberichte für das Jahr 1861.

18. Diejenigen Medicinalpersonen, welche den Pocken-Impfbericht für das Jahr 1861 dem Polizei-Präsidium bis jetzt nicht eingereicht haben, werden erinnert, diesen oder die Anzeige, daß sie nicht geimpft haben, nunmehr binnen 8 Tagen einzureichen.

Berlin, den 4. Februar 1862. Königl. Polizei-Präsidium. Im Auftrage: von Winter.

Vervollständigung der Berichte über Pocken-Erkrankungsfälle.

19. Die an das Polizei-Präsidium gelangenden ärztlichen Anzeigen über Pocken-Erkrankungsfälle haben bisher die Angabe, ob der Erkrankte revaccinirt gewesen, nicht enthalten, und selbst die, die stattgehabte Vaccination betreffende Angabe ist oft unsicher.

Im Interesse der Wissenschaft ebensowohl, wie in dem der öffentlichen Gesundheitspflege, ersucht das Polizei-Präsidium die hiesigen Herren Aerzte, die stattgehabte Vaccination und Revaccination, und wenn es sein kann, auch den Zeitpunkt der letzteren, bei einem jeden in Ihre Behandlung kommenden Pockenfalle möglich genau ermitteln und das Resultat in der polizeilichen Anzeige des Falles angeben zu wollen.

Berlin, den 10. Februar 1862. Königl. Polizei-Präsidium. Im Auftrage: von Winter.

Verlegung des diesjährigen sechstägigen Frühjahrs-Krammarktes.

20. Zur Kenntniß des handeltreibenden Publikums wird hierdurch gebracht, daß der auf den 10. März d. J. angesetzte sechstägige Frühjahrs-Krammarkt hierselbst

auf den 3. März d. J.

verlegt worden ist, um sein Zusammentreffen mit der am 8. März beginnenden Reminiscere-Messe in Frankfurt a. d. O. zu beseitigen.

Berlin, den 4. Februar 1862. Königl. Polizei-Präsidium. Im Auftrage: von Winter.

Benennung einer Straße in Berlin.

21. Des Königs Majestät haben allergnädigst zu bestimmen geruht, daß die neue Kirchgasse hierselbst fortan den Namen:

„Kleine Gertraudten-Straße"

führen soll.

Berlin, den 12. Februar 1862. Königl. Polizei-Präsidium. Im Auftrage: von Winter.

Benennung einer Straße in Berlin.

22. Des Königs Majestät haben allergnädigst zu bestimmen geruht, daß die Spreegasse hierselbst fortan den Namen:

„Spreestraße"

führen soll.

Berlin, den 12. Februar 1862. Königl. Polizei-Präsidium. Im Auftrage: von Winter.

Londoner Industrie-Austellung.

Die Empfangsstelle für die Ausstellungs-Gegenstände des Regierungs-Bezirks Potsdam und der Stadt Berlin befindet sich auf dem Hamburger Bahnhofe im ersten Güterschuppen im rechten Flügel. Berlin, den 6. Februar 1862.

Die Bezirks-Commission für die Londoner Industrie-Ausstellung. J. A.: Weigert.

Patent-Ertheilungen.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 40 vom 15. Februar 1862.)

Dem Königlichen Commerzien-Rath Borsig hierselbst ist unter dem 11. Februar 1862 ein Patent
auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, in seiner ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich anerkannten Apparat zum Abdampfen zuckerhaltiger, salzhaltiger und anderer Flüssigkeiten, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken,

und ein Patent
auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, in seiner ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich anerkannten, continuirlich arbeitenden Destillirapparat, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile desselben zu beschränken,

jedes auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

In Stelle des bisherigen Polizei-Anwalts, Bürgermeisters Brunner zu Kyritz, ist der Stadt-Secretair Kessler daselbst für die Amtsdauer des Bürgermeisters Brunner zum Polizei-Anwalt bei den dortigen beiden Königlichen Kreisgerichts-Commissionen ernannt worden.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 6. d. M. dem Apotheker Eugen Sinogowitz zu Pankow für die Dauer seines Besitzes der dortigen Apotheke das Königliche Hof-Prädicat zu verleihen geruht.

Der Doctor der Medicin und Chirurgie Ernst Adolph August Wiesener zu Berlin ist als practischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Apotheker Otto Wilhelm Ferdinand Stechmann ist Behufs Uebernahme der Apotheke zu Lychen vorschriftsmäßig vereidigt worden.

Im Laufe des Monats Januar d. J. sind im Bezirke der Ober-Post-Direction in Berlin folgende Personal-Veränderungen vorgekommen:

Angestellt sind: Die bisherigen Post-Expeditions-Gehülfen Sydow und Ullrich als Post-Expedienten bei den Eisenbahn-Post-Aemtern Nr. 1 und 2 resp. Nr. 3, der bisherige Hof-Post-Amtsbote Schroeter als Briefträger, der invalide Unterofficier Merten als Postbegleiter, die invaliden Sergeanten Geisler und Baronshof, so wie der invalide Unteroffizier Strauch als Boten bei dem Hof-Post-Amte hierselbst.

Versetzt sind: Die Ober-Post-Secretaire Uehr und Nigmann von Berlin nach Posen, resp. von Breslau nach Berlin, und der Post-Secretair von Westernhagen von Cottbus nach Berlin.

Ausgeschieden sind: Die Post-Expedienten Haupt and Hergt und der Hof-Post-Amtsbote Schmeling, sämmtlich wegen Invalidität.

Entlassen ist: Der Hof-Post-Amtsbote Lossow.

Gestorben ist: Der Post-Expedient Weise von dem Hof-Post-Amte hierselbst.

Die Pfarrstelle zu Dierberg, Diöces Lindow, Königlichen Patronats, ist durch den Tod des bisherigen Inhabers erledigt.

Der Lehrerin Auguste Schmidt ist die Erlaubniß zur Errichtung einer höheren Töchterschule in der St. Jacobi-Parochie zu Berlin ertheilt worden.

Die Bauführer Eugen Richard August von Hagen aus Breslau und Carl Johann Max Taeglichsbeck aus Brandenburg sind in dieser Eigenschaft vorschriftsmäßig vereidigt worden.

Der bisherige Haupt-Cassen-Assistent Nebling der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn ist zum Cassirer der Güter-Casse in Berlin ernannt.

Dem Candidaten der Theologie Fritz Schroeter aus Magdeburg, jetzt in Werder, ist die Erlaubniß ertheilt, im diesseitigen Regierungsbezirk Stellen als Hauslehrer anzunehmen.

Der invalide Unterofficier Louis Menzel vom 7ten Brandenburgischen Infanterie-Regiment № 60 ist als etatsmäßiger Aufseher bei der Strafanstalt zu Spandau angestellt worden.

Nachweisung

der im Monat Januar 1862 mit Bestallung versehenen Schiedsmannsbeamten im Departement des Kammergerichts.

Stadt Prenzlau. 18) Der Rentier Seidel als Schiedsmann für den Kloster-Bezirk, 19) der Kaufmann Battré als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 20) der Färbermeister Battré als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 21) der Kaufmann Kalbersberg als Schiedsmann für den Königs-Bezirk, 22) der Braueigen Küster als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 23) der Stadt-Aelteste Gralow als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 24) der Kaufmann Hebeler als Schiedsmann für den Jacobi-Bezirk, 25) der Kaufmann Fischer als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 26) der Kaufmann Tiecke als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 27) der Handschuhmachermeister Geue als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für den Johannis-Bezirk, 28) der Kaufmann Müller als Schiedsmann für den Roland-Bezirk, alle elf verpflichtet am 20. December 1861; 29) der Hôtelbesitzer Wiesener als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 30) der Bäckermeister Stahlberg als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, beide verpflichtet am 21. December 1861; 31) der Schlossermeister Behnke als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den Uker-Bezirk, 32) der Gelbgießermeister Stimming als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 33) der Bäckermeister Ploetz als Schiedsmann für den Ravit-Bezirk, 34) der Kaufmann Reincke als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 35) der Kaufmann Steffen als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 36) der Ackerbürger und Stadtrath Stegemann als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den Mühlen-Bezirk, 37) der Kaufmann Jahnke als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, alle sieben verpflichtet am 20. December 1861.

Vermischte Nachrichten.

Lebensrettung. Oeffentliche Belobung.

Der Eigenthümer Ferdinand Grosse zu Werder hat bei der am 9. v. M. bewirkten Lebensrettung des im Eise der Havel eingebrochenen Knaben Wiese thätige Hülfe geleistet, was hierdurch belobigend anerkannt wird.

Potsdam, den 12. Februar 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierzu Zwei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 9. Den 28. Februar **1862.**

Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Der Banquier L. Mende in Frankfurt a. d. O. hat auf Umschreibung des Staatsschuldscheins Litt. F. Nr. 94,472 über 100 Thlr. angetragen, weil von demselben oben und unten Stücke abgerissen sind, und der Schein daher zum ferneren Umlaufe nicht geeignet ist.

In Gemäßheit des § 3 des Gesetzes vom 4. Mai 1843 (Ges.-Samml. Seite 177) wird Jeder, der an diesem Papier ein Anrecht zu haben vermeint, aufgefordert, dies bei uns **innerhalb 9 Monate**, und spätestens **am 15. Mai k. J.** schriftlich anzuzeigen, widrigenfalls der gedachte Staatsschuldschein cassirt, und dem Antragsteller ein neues Document ausgereicht werden wird.

Berlin, den 24. October 1861.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Uebersetzung des Allerhöchst bestätigten, in der Kaiserlichen Senats-Zeitung vom 16. Juni 1861 № 48 abgedruckten Reichsraths-Gutachtens vom 1. Mai 1861.

Laut Ukas Sr. Kaiserlichen Majestät hat der dirigirende Senat vernommen den Bericht des Gefährten des Finanz-Ministers vom 11. Mai 1861 sub № 3083, wobei derselbe dem dirigirenden Senat, Behufs erforderlicher Publication, eine Abschrift des am 1. Mai d. J. Allerhöchst bestätigten Gutachtens des Reichraths vorstellt, betreffend die Verpflichtung aller Schiffseigenthümer an den Vordertheilen (Vorsteven) der Fahrzeuge Marken zu haben, welche die Tiefe der Fahrzeuge bezeichnen. In dem gedachten Gutachten des Reichsraths heißt es: Der Reichsrath hat im Oeconomie-Departement und in der Allgemeinen Versammlung, nach Durchsicht der Vorstellung des Finanz-Ministers, betreffend die Verpflichtung sämmtlicher Schiffseigenthümer, an den Vordertheilen der Fahrzeuge Marken zu haben, welche die Tiefe der Fahrzeuge bezeichnen, festgesetzt:

a) Allen Schiffseigenthümern und Schiffern der in russische Häfen einlaufenden Fahrzeuge zur Pflicht zu machen, an den Vordertheilen (Vorsteven) derselben Metall- oder andere Marken zu haben, welche die Tiefe der Fahrzeuge nach russischen oder ausländischen Fußen oder Metres bezeichnen, und der Deutlichkeit wegen mit heller Oelfarbe anzustreichen sind.

b) Im Fall solches Maaß gar nicht oder falsch angegeben sein sollte, wenn der Fehler ¼ Zoll auf jeden Fuß der eigentlichen Tiefe des Hintertheils (Achterstevens) übersteigt, so ist von dem Schiffer oder Schiffseigenthümer jedesmal 10 R. S. vom Fahrzeuge beizutreiben, und

c) Diese Bestimmungen sind nach Jahresfrist, von dem Zeitpunkte ihrer Bestätigung an gerechnet, in Wirksamkeit zu treten.

Auf diesem Gutachten steht geschrieben: Sr. Kaiserliche Majestät hat das in der Allgemeinen Versammlung des Reichsraths erfolgte Gutachten, betreffend die Verbindlichkeit sämmtlicher Schiffseigenthümer an den Vordertheilen der Fahrzeuge Marken zu haben, welche die Tiefe der Fahrzeuge bezeichnen, Allerhöchst zu bestätigen geruht und zu vollziehen befohlen. Unterz.: Der Vorsitzende des Reichsraths Graf D. Bludow, den 1. Mai 1861.

Befohlen: Von diesem Allerhöchst bestätigten Reichsrathsgutachten, Behufs erforderlicher Vollziehung desselben, den Herrn Finanz-Minister und Oberdirigirenden der Wege-Communication und öffentlichen Bauten mittelst Ukase zu benachrichtigen, wie auch ebenmäßig zur Kenntnißnahme, und wenn es angeht nöthigen Vollziehung sämmtlicher Gouvernements-, Militair- und Provinzial-Verwaltungen kund zu thun, die Herren Minister und Haupt-Chefs der Gouvernements in Kenntniß zu setzen und allen Departements des dirigirenden Senats und seiner allgemeinen Versammlungen

Mittheilung zu machen. Behufs Benachrichtigung des Oberdirigirenden der II. Abtheilung der Höchsteigenen Kanzlei Sr. Kaiserlichen Majestät aber eine Abschrift dieser Bestimmung zu den Acten des Ober-Procurors gelangen und in der Senatszeitung abdrucken zu lassen.

Für die richtige Uebersetzung, Collegien-Assessor Wiedemann.

* * *

Die vorstehende Uebersetzung des mit dem 1. Mai d. J. in Geltung tretenden Kaiserlich Russischen Ukases vom 29. Mai v. J. wird hierdurch dem Schifffahrttreibenden Publikum zur genauesten Beachtung bekannt gemacht.

Potsdam, den 14. Februar 1862.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
Staats-Minister von Flottwell.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen

27. Nachweisung

der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Januar 1862 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin. Ober-Wasser. Fuß.	Zoll.	Berlin. Unter-Wasser. Fuß.	Zoll.	Spandau. Ober-Wasser. Fuß.	Zoll.	Spandau. Unter-Wasser. Fuß.	Zoll.	Potsdam. Fuß.	Zoll.	Baumgartenbrück. Fuß.	Zoll.	Brandenburg. Ober-Wasser. Fuß.	Zoll.	Brandenburg. Unter-Wasser. Fuß.	Zoll.	Rathenow. Ober-Wasser. Fuß.	Zoll.	Rathenow. Unter-Wasser. Fuß.	Zoll.	Havelberg. Fuß.	Zoll.	Plauer Brücke Fuß.	Zoll.
1	8	6	5	—	8	6	4	—	4	6½	3	½	6	11	4	8	5	2	4	4	5	9	5	3½
2	8	6	5	—	8	5	4	2	4	6½	3	½	7	1½	4	9	5	2	4	4	5	9	5	3½
3	8	5	5	—	8	3	4	3	4	7	3	½	7	1	4	9	5	2	4	3	5	9	5	3½
4	8	5	4	8	8	5	4	—	4	7	3	1	7	—	4	11	5	2	4	3	5	9	5	3½
5	8	5	4	5	8	6	3	8	4	6½	3	1	6	11½	4	11	5	2	4	3	5	9	5	4
6	8	5	4	5	8	8	4	—	4	6	3	1	7	—	4	11½	5	2	4	3	5	9	5	4
7	8	5	5	4	8	7	4	—	4	5	3	½	7	—	5	4	4	2	3	4	5	7	5	4
8	8	4	5	6	8	6	4	—	4	4	3	½	6	10	5	6	4	8	3	2	5	6	6	4½
9	8	4	5	2	8	5	4	2	4	4	3	—	6	10	5	6	4	9	3	4	5	4	6	6
10	8	4	4	10	8	5	4	2	4	4½	3	—	6	9½	5	5	5	4	4	—	5	5	6	7½
11	8	4	4	9	8	6	4	—	4	5	3	—	6	11½	5	4	5	2	4	6½	5	5	6	8
12	8	8	4	9	8	9	3	9	4	5½	3	—	7	—	5	2½	5	3	4	6	5	8	6	8½
13	8	8	4	9	8	11	4	—	4	5½	3	½	7	4	5	2½	5	2	4	6	5	10	6	8½
14	8	8	4	—	8	9	4	2	4	7	3	½	7	2	4	10½	4	8	4	—	5	8	6	8½
15	8	8	4	9	8	6	5	2	4	7½	3	1	6	11	4	11	5	2	3	8	5	7	6	9
16	8	8	6	—	8	5	5	—	4	9	3	1	6	5	5	6	5	—	3	5	5	7	6	9
17	8	8	6	—	8	5	4	10	4	8½	3	1	6	6½	5	4	4	10	3	11	6	9	6	9
18	8	8	6	2	8	5	4	8	4	8½	3	1	6	10	5	4	5	—	4	4	8	6	6	9
19	8	7	5	10	8	5	4	4	4	8½	3	1	7	1½	5	6	5	5	4	6	9	—	6	9
20	8	7	5	10	8	5	4	5	4	8	3	1	7	1½	5	6	5	6½	4	11	10	—	6	9
21	8	6	5	9	8	5	4	6	4	8	3	1	7	1½	5	6	5	7½	5	—	10	—	6	9
22	8	6	5	6	8	6	4	4	4	7½	3	½	6	11½	5	7½	5	9½	5	2	10	—	6	9
23	8	6	5	4	8	7	4	3	4	7	3	½	6	11½	5	9	5	9½	5	2	9	10	6	10
24	8	6	5	4	8	8	4	3	4	7	3	½	6	11½	5	9	5	9½	5	2	9	8	6	10
25	8	6	5	4	8	8	4	3	4	6½	3	½	6	11½	5	8½	5	10	5	2	9	6	6	11
26	8	7	5	—	8	9	3	11	4	6½	3	1	6	11½	5	7½	5	10	5	2½	9	6	7	—
27	8	7	5	—	8	11	4	—	4	6	3	1	6	11	5	8½	5	10	5	2½	9	6	7	1
28	8	8	5	2	8	11	4	—	4	5½	3	1	6	11½	5	8½	5	9	5	1½	9	6	7	1
29	8	8	5	2	9	—	3	11	4	5½	3	½	6	11½	5	8½	5	8½	5	1	9	6	7	1½
30	8	10	4	11	9	—	4	—	4	5½	3	½	6	11½	5	9	5	8½	5	1	9	7	7	2
31	8	11	4	11	8	11	4	3	4	6½	3	½	7	—	5	10	5	9	5	1	9	10	7	2

Potsdam, den 25. Februar 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Milzbrand in Nonnendorf, Kreis Jüterbog-Luckenwalde.

28. Da in Nonnendorf, Kreises Jüterbog-Luckenwalde, der Milzbrand unter dem Rindvieh ausgebrochen ist, so wird dieser Ort und dessen Feldmark für den Verkehr mit Rindvieh, Rauchfutter und Dünger bis auf Weiteres gesperrt.

Potsdam, den 20. Februar 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Chausseegeld-Entrichtung von Fuhren mit anderen Düngungs-Mitteln als thierischem Dünger (Stall-Dünger, Mist).

29. Im Hinblick auf das Ergebniß der veranlaßten Erörterungen ist beschlossen, zur Zeit die in Anregung gekommene Aufhebung der Bestimmung des Chausseegeld-Tarifs vom 29. Februar 1840 unter den Befreiungen zu 7a, nach welcher Fuhren mit thierischem Dünger (Stalldünger, Mist) bei allen Hebestellen vom Chausseegelde frei zu lassen sind, nicht weiter zu verfolgen, dagegen wird in Betracht, daß die bisher nachgegebene Ausdehnung der für Fuhren mit thierischem Dünger (Stalldünger, Mist) gewährten Befreiung auf Fuhren mit anderen Düngungsmitteln, (als Poudrette, Stuben- und Straßenkehricht, andern Abgängen aus Müllgruben, Moder und dergleichen) durch den Wortlaut der angeführten Tarifbestimmung nicht geboten ist, daß andererseits das Bedürfniß vorliegt, jede Schmälerung der Chausseegeldeinnahme zu vermeiden, unter Aufhebung früherer entgegenstehender Erlasse hiermit bestimmt, daß fortan auf Grund der mehrerwähnten Vorschrift nur den Fuhren mit thierischem Dünger (Stalldünger, Mist) nicht aber auch den Fuhren mit andern Düngungsmitteln die Chausseegeldfreiheit auf Staats- wie auf Kreis-, Gemeinden-, Actien-, Privat-Chausseen u. s. w. zugestanden werden soll.

Die Königliche Regierung hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 28. Januar 1862.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. von der Heydt.

Der Finanz-Minister. von Patow.

Vorstehender Ministerial-Erlaß wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 24. Februar 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königlichen Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg.

Prüfung der aus dem Schullehrer-Seminar zu Cöpenick zu entlassenden Seminaristen.

4. Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Prüfung der in dem diesjährigen Ostertermin aus dem Schullehrer-Seminar zu Cöpenick zu entlassenden Seminaristen am 24. und 25. März d. J. daselbst abgehalten werden wird. Wir laden zugleich die Herren Superintendenten, Schulinspectoren und Prediger, welche sich von den Verhältnissen des Seminars näher zu unterrichten wünschen, ein, sich zu dem gedachten Termine einzufinden.

Berlin, den 15. Februar 1862. Königl. Schul-Collegium der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Einreichung der Pocken-Impfberichte für das Jahr 1861.

23. Diejenigen Medicinalpersonen, welche den Pocken-Impfbericht für das Jahr 1861 dem Polizei-Präsidium bis jetzt nicht eingereicht haben, werden erinnert, diesen oder die Anzeige, daß sie nicht geimpft haben, nunmehr binnen 8 Tagen einzureichen.

Berlin, den 4. Februar 1862. Königl. Polizei-Präsidium. Im Auftrage: von Winter.

Verlegung des diesjährigen sechstägigen Frühjahrs-Krammarktes.

24. Zur Kenntniß des handeltreibenden Publikums wird hierdurch gebracht, daß der auf den 10. März d. J. angesetzte sechstägige Frühjahrs-Krammarkt hierselbst

auf den 3. März d. J.

verlegt worden ist, um sein Zusammentreffen mit der am 8. März beginnenden Reminiscere-Messe in Frankfurt a. d. O. zu beseitigen.

Berlin, den 4. Februar 1862. Königl. Polizei-Präsidium. Im Auftrage: von Winter.

Verlegung des diesjährigen Ostermarkts in der Stadt Crossen.

25. Auf den Antrag des Magistrats zu Crossen wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der im Kalender auf den 12. und 13. März d. J. angesetzte Ostermarkt dortselbst

auf den 26. und 27. desselben Monats

verlegt worden ist.

Berlin, den 18. Februar 1862. Königl. Polizei-Präsidium. Im Auftrage: von Winter.

Bekanntmachung des Königl. Preußischen Haupt-Bank-Directoriums,

betreffend die Ausreichung neuer Dividenden-Scheine zu den Bankantheils-Scheinen.

Zu den Bankantheils-Scheinen sollen neue Dividenden-Scheine für die fünf Jahre 1862 bis 1866 einschließlich ausgereicht werden. Die Eigenthümer der Bankantheils-Scheine werden daher aufgefordert, diese (ohne den letzten Dividenden-Schein) mit einem doppelten Verzeichnisse derselben in dem Zeitraum vom 15. April bis 30. Mai 1862 in den Vormittagsstunden jedes Werktages von 9—12 Uhr der Haupt-Bank-Casse zu Berlin persönlich oder durch einen Dritten zu übergeben. Das mit einzureichende doppelte Verzeichniß muß, in beiden Exemplaren, die Nummer der Bankantheils-Scheine einzeln nach deren Reihefolge, die Stückzahl, bei jedem Stücke den Namen des eingetragenen Eigenthümers enthalten und von dem Einreicher mit Bemerkung seines Standes und Wohnorts deutlich unterschrieben sein. Die Haupt-Bank-Casse bescheinigt auf dem Verzeichniß-Duplicat den Empfang der Bankantheils-Scheine und giebt dasselbe dem Ueberbringer sofort zurück. Die Bankantheils-Scheine werden mit den neuen Dividenden-Scheinen von der Haupt-Bank-Casse womöglich sogleich, spätestens aber am nächsten Werktage gegen Rückgabe des Verzeichniß-Duplicats und die darunter zu setzende Quittung ausgehändigt. Die Bank behält sich zwar das Recht vor, die Gültigkeit dieser Quittungen zu prüfen, übernimmt jedoch keine Verpflichtung dazu. Diejenigen Inhaber von Bankantheils-Scheinen, welche die neuen Dividenden-Scheine nicht bei der Haupt-Bank-Casse in Berlin, sondern entweder bei dem Bank-Directorium zu Breslau oder bei einem Bank-Comtoir, oder einer Bank-Commandite in den Provinzen in Empfang nehmen wollen, haben dies in dem vorgedachten Zeitraum vom 15. April bis 30. Mai 1862 der von ihnen gewählten Provinzial-Bankstelle mit genauer Angabe der Nummern ihrer Bankantheils-Scheine (aber ohne deren Beifügung) zu melden. Spätestens 14 Tage nach dem Empfange dieser Meldung wird jede Provinzial-Bankstelle die ihr von hier aus zuzusendenden neuen Dividenden-Scheine den Präsentanten der betreffenden Bankantheils-Scheine, ebenso wie es vorstehend für die Haupt-Bank zu Berlin angeordnet ist, ausreichen. Gedruckte Formulare zu den Verzeichnissen wird die Haupt-Bank-Casse zu Berlin und jede betreffende Provinzial-Bankstelle unentgeldlich verabfolgen.

Sollten übrigens Bankantheils-Scheine zur Beifügung der neuen Dividenden-Scheine nicht in der vorstehend bestimmten Art persönlich oder durch einen Dritten übergeben werden, sondern etwa durch die Post oder sonst mit Briefen von außerhalb eingehen, so müssen die Bankantheils-Scheine den Absendern ohne Weiteres zurückgeschickt werden, da sich die Bank-Verwaltung dieserhalb in Schriftwechsel nicht einlassen kann. Berlin, den 15. Januar 1862.

Königl. Preußisches Haupt-Bank-Directorium.

v. Lamprecht. Meyen. Schmidt. Dechend. Woywod. Kühnemann.

Patent-Ertheilungen.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 42 vom 18. Februar 1862.)

Dem Kammmacher Victor Scheidt in Cöln ist unter dem 14. Februar 1862 ein Patent

auf die durch Modell und Beschreibung nachgewiesene Art der Ausführung von Frisirkämmen mit eingesetzten Zähnen,

auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 44 vom 20. Februar 1862.)

Dem Ingenieur J. H. Habrich zu Sudenburg bei Magdeburg ist unter dem 15. Februar d. J. ein Patent

auf einen, in Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, als neu und eigenthümlich erkannten Dekantir-Apparat für Scheideschlamm der Zuckerfabriken und ähnliche Substanzen,

auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 45 vom 21. Februar 1862.)

Dem Kaufmann Friedr. Wilh. Albert Grassée in Königstein ist unter dem 18. Februar 1862 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung erläutertes Verfahren bei der Bereitung von Essig, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich anerkant worden ist,

auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

An Stelle des mit Tode abgegangenen Gräflich zu Solmsschen Polizei-Anwalts Fischer ist der Bürgermeister Meyer zu Baruth zum Polizei-Anwalt bei der dortigen Königlichen Kreisgerichts-Commission ernannt worden.

Sr. Majestät der König haben dem Kreis-Physikus Sanitätsrath Dr. Rehfeldt zu Prenzlau den Character als Geheimer Sanitäts-Rath zu verleihen geruht.

Der Candidat der Zahnarzneikunst August Louis Reginald Morin zu Berlin, ist als ausübender Zahnarzt in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der bisherige Stations-Assistent Ostwaldt zu Berlin, ist zum Königlichen Eisenbahn-Stations-Assistenten II. Classe bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn ernannt worden.

Bei dem Stadtgericht zu Berlin sind die Kanzlei-Diätarien Johann David Elias Miersch und Carl Anton Haseroth I als Kanzlisten angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung.

Der Polizei-Hauptmann a. D. Aschoff ist als Vorsteher des bisher vom Kanzlei-Inspector a. D. Denecke verwalteten zweiten Gesinde-Vermiethungs-Comtoirs in Berlin für den Bezirk der Friedrichstadt bestätigt worden.

Berlin, den 19. Februar 1862. Königl. Polizei-Präsidium. Im Auftrage: von Winter.

Bekanntmachung,

in Betreff des Maaßstabes der Beiträge zu den Deichlasten in der Priegnitz'schen Deichbausache.

Nach § 14 der Allerhöchst emanirten Verordnung, betreffend das Deichwesen in der Priegnitz vom 4. December v. J. (Gesetz-Sammlung 1861 Seite 857) soll jedem Dominium und jeder Gemeinde die Nachweisung der Buhnencassenbeiträge zur Prüfung und Anbringung etwaiger Reclamationen dagegen mitgetheilt werden. Dies ist geschehen und kann jeder Betheiligte sie daselbst einsehen, und auch Reclamationen dagegen bei dem unterzeichneten Deichregulirungs-Commissarius binnen 4 Wochen präclusivischer Frist, von Publication dieser Bekanntmachung an gerechnet, anbringen, anderenfalls von ihm angenommen wird, er habe gegen die Vertheilung der Buhnencassenbeiträge nichts zu erinnern und sei damit einverstanden, daß dieselben in dieser Höhe als Maaßstab für die Aufbringung der Deichbruchkosten und der sonstigen Deichlasten dienen sollen.

Berlin (Grabenstraße Nr. 36) den 14. Februar 1862.

Der Deichregulirungs-Commissarius, Regierungs-Rath von Funck.

Verzeichniß

der Vorlesungen des Sommer-Semesters 1862 bei der Königlichen landwirthschaftlichen Akademie in Proskau.

1)	Landwirthschaftliche Betriebslehre	Geh. Reg.-Rath Dr. Heinrich.
2)	Specieller Pflanzenbau	Oeconomie-Rath Wagener.
3)	Schafzucht	
4)	Landwirthschaftliche Demonstrationen im Felde	
5)	Ueber Abschätzung größerer Landgüter	
6)	Statik des Landbaues	
7)	Demonstrationen auf dem Versuchsfelde	
8)	Gestaltlehre der Pflanzen und Systemkunde mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Culturpflanzen	Professor Dr. Heinzel.
9)	Krankheiten der Pflanzen	
10)	Practische Uebungen in anatomisch-physologischen Untersuchungen der landwirthschaftlichen Culturpflanzen	
11)	Demonstrationen an lebenden Pflanzen	
12)	Organische und Agricultur-Chemie	Professor Dr. Krocker.
13)	Landwirthschaftliche Technologie	
14)	Analytische Chemie mit Uebungen im chemischen Laboratorium	

15) Ueber Trockenlegung mit besonderer Berücksichtigung der Drainirung der Felder . . . . . } Baumeister Engel.
16) Landwirthschaftliche Baukunde . . . . . } Baumeister Engel.
17) Uebungen im Nivelliren, Feldmessen und Planzeichen . . . . } Baumeister Engel.
18) Forstschutz und Waldbau mit Excursionen Oberförster Wagner.
19) Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere . . . } Departements-Thierarzt Lüthens.
20) Innere Krankheiten derselben mit besonderer Berücksichtigung der akuten und ansteckenden . . . . . } Departements-Thierarzt Lüthens.
21) Obstbaumzucht mit Demonstrationen Institutsgärtner Hannemann.

Die Vorlesungen beginnen den 28. April d. J. Anmeldungen zur Aufnahme Studirender oder sonstige die landwirthschaftliche Akademie betreffende Anfragen, sind entweder mündlich oder schriftlich an den Unterzeichneten zu richten, der jede Auskunft gern ertheilen wird.

Proskau, Oberschlesien, den 14. Februar 1862.

Der Director und Geheime Regierungs-Rath Dr. Heinrich.

Geschenke an Kirchen.

Der Buchhändler Schulz zu Berlin hat der Friedrichs-Werderschen Kirche daselbst einen Christus-Kopf in Oeldruck mit reichem Goldrahmen zum Geschenk gemacht.

In der Superintendentur Berlin Land: der Kirche zu Lindenberg ein zwölfarmiger broncener Kronenleuchter mit 12 Wachslichten vom dortigen Rentner Dan. Ferd. Bolle im Werth von 35 Thlr. und ein zwanzigarmiger broncener Kronenleuchter mit 20 Wachslichten von 52 Frauen der Gemeinde im Werth von 46 Thlr. Der Kirche zu Blankenburg von einem Ungenannten ein gußeisernes Altarcrucifix und von der Patronin Rittergut-Besitzerin Dobert eine Altarbekleidung von grünwollenem Rips mit goldgesticktem Kreuz und Einfassung.

Der Patron der Kirche und Schule zu Alt-Temmen — Sup. Templin — Herr A. v. Arnim hat auf eigne Kosten daselbst ein neues Schulhaus und Stallungen erbaut, die geräumige Schulstube zugleich zu einem Kirchsaale eingerichtet, in einer halbrunden Nische einen befestigten Altartisch aufgestellt und zu dessen Ausschmückung eine schwarztuchene Decke mit Silberstickerei und Silberfranzen, wie auch ein gußeisernes Crucifix mit Vergoldung geschenkt.

Der Kirche zu Briest — Sup. Gramzow — eine neusilberne Abendmahlskanne und eine dergl. Hostiendose, beide versilbert, im Werth von circa 30 Thlr, von den Frauen der Gemeinde.

In der Sup. Prenzlow I. der Kirche zu Wichmannsdorf eine schwarzsammetne Altarpultdecke und 4 Altarlichte und der Kirche zu Clausthagen 2 Thlr. 15 Sgr. zur Armencasse.

Der Kirche zu Wiesenburg — Sup. Belzig — eine Altar-, Kanzel- und Taufsteinbekleidung von schwarzem Tuch mit weißen Franzen, von der Frau Kammerherrin v. Miltitz und eine Altarbibel vom Pastor emer. Thiele daselbst.

Der St. Marienkirche zu Strausberg von mehreren Frauen und Jungfrauen der Gemeinde ein gestickter Fußteppich vor dem Altar von 6 Ellen Länge und 3 Ellen Breite, zu welchem die Zuthaten etwa 50 Thlr. betragen haben, die durch freiwillige Beiträge zusammengebracht sind.

In der Sup. Perleberg der Kirche zu Premslin ein zinnernes Taufbecken und der Kirche zu Glävzin ein Altarlicht.

In der Sup. Neustadt-Eberswalde der Kirche zu Niedersinow vom dortigen Kaufmann Miers ein broncener 16 armiger Kronenleuchter mit Glaskrystall-Verzierungen.

In der Sup. Pritzwalk der Kirche zu Sarnau von Fräulein Sophie Hebenbruck sen. daselbst ein silberner Abendmahlskelch nebst Patene, beide innen vergoldet und der Kirche zu Garz vom Patron Herrn Rittergutsbesitzer v. Freyer auf Hoppenrade eine Altarbibel.

In der Sup. Prenzlow II der Kirche zu Eickstedt von der verwittweten Frau Amtmann Lindenberg ein Teppich in Plüsch und der Kirche zu Züsedom von der Büdnerwittwe Stolt zwei Altarleuchter nebst Kerzen.

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Haynschen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 10. Den 7. März **1862.**

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das diesjährige 5te Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 5494. Verordnung, betreffend die durch die Einführung des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs nöthig gewordene Ergänzung der Gesetze über die gerichtlichen Gebühren und Kosten. Vom 27. Januar 1862.

№ 5495. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 7. Januar 1862, betreffend die mit mehreren Kantonen der Schweiz abgeschlossene Uebereinkunft wegen der Kosten der Verpflegung von erkrankten Angehörigen der contrahirenden Theile. Vom 25. Januar 1862.

№ 5496. Allerhöchster Erlaß vom 13. Januar 1862, betreffend die Ausscheidung der Stadt Reichenbach aus dem Bezirke der für die Stadt und den Kreis Görlitz errichteten Handelskammer.

Das diesjährige 6te Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 5497. Allerhöchster Erlaß vom 3. Februar 1862, betreffend Aenderungen und Ergänzungen des Revidirten Reglements der Städte-Feuersocietät der Kur- und Neumark, mit Ausnahme der Stadt Berlin, so wie für die Städte der Niederlausitz und die Aemter Senftenberg und Finsterwalde vom 23. Juli 1844 und des Nachtrages zu demselben vom 2. Juni 1852.

№ 5498. Allerhöchster Erlaß vom 3. Februar 1862, betreffend die Genehmigung zum Eisenbahn-Anschlusse der Steinkohlenzeche „Wilhelmine Victoria" an den Bahnhof Gelsenkirchen der Cöln-Mindener Eisenbahn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Gebrauch des Preußischen Adlers zur Bezeichnung von Waaren und Etiquetten.

30. Es wird hiermit zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht, daß durch Allerhöchsten Erlaß vom 4. Januar d. J. allen Preußischen Fabricanten der Gebrauch und die Abbildung des Preußischen Adlers in der, durch die nachstehende Zeichnung dargestellten Form zur Bezeichnung ihrer Waaren und Etiquetten gestattet ist. Der, nach der Zeichnung im Schrift-Ringe verbleibende freie Raum darf von den Fabricanten mit ihrer Firma, oder dem Sitze derselben oder mit beiden beliebig ausgefüllt werden, auch ist die Fortlassung des Schrift-Ringes mit der Maßgabe gestattet, daß die Form eines Wappenschildes statt dessen nicht gewählt werden darf.

Potsdam, den 2. März 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Verwaltung der allgemeinen Landes-Stiftung des National-Danks für das Jahr 1860.

31. Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 18. December 1860 (Amtsblatt Seite 420/1) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß nach dem uns vorliegenden Jahres-Berichte:

„des Curatoriums des National-Danks für Veteranen"

die Einnahmen der allgemeinen Landes-Stiftung im Jahre 1860 überhaupt 96,935 Thlr. 19 Sgr. 9 Pf. betragen haben. Davon sind zu lebenslänglich fortlaufenden Unterstützungen 26,909 Thlr. 16 Sgr. 1 Pf.
zu einmaligen Unterstützungen . . . . . 45,811 " 28 " 8 "
und für verabreichte Naturalien, Beköstigung ꝛc. . . . . 3.088 " 24 " 9 "
zusammen also = 75,810 Thlr. 9 Sgr. 6 Pf.

zu Unterstützungs-Zwecken verwendet worden. Der disponible Cassen- und Vermögens-Bestand der Stiftung betrug am Schlusse des Jahres 1860 = 190,323 Thlr. 27 Sgr. — Die Anzahl der unterstützten Veteranen belief sich auf 21,480. —

Was nun den Regierungs-Bezirk Potsdam anbetrifft, so haben an den vorerwähnten Unterstützungs-Beträgen 1381 Veteranen mit 1894 Thlr. 15 Sgr. lebenslänglichen und mit 3092 Thlr. 3 Sgr. 4 Pf. einmaligen Unterstützungen Theil genommen; 172 Thlr. 2 Sgr. sind für verabreichte Naturalien und für Beköstigung verwendet worden.

Auch die Kreis-Commissariate und die mit der allgemeinen Landes-Stiftung in Verbindung stehenden Vereine haben sich in reger Weise der im diesseitigen Regierungs-Bezirke noch vorhandenen hilfsbedürftigen Veteranen angenommen.

Die meisten Unterstützungen haben vertheilt die Commissariate für den Oberbarnimschen Kreis 485 Thlr. 21 Sgr., Prenzlau 641 Thlr. 10 Sgr. einschließlich einer kreisständischen Bewilligung von 363 Thlr., für die West-Priegnitz 538 Thlr. bei 427 Thlr. kreisständischen Bewilligungen, für die Ost-Priegnitz 482 Thlr. bei 303 Thlr. dergl., Ruppin 340 Thlr. bei 239 Thlr. dergl., die Stadt-Bezirks-Commissariate Brandenburg 202 Thlr. und Potsdam 197 Thlr. 15 Sgr. und das Kreis-Commissariat Jüterbog 182 Thlr. bei 100 Thlr. kreisständischer Bewilligung.

Ferner sind Frauen- und Jungfrauen-Vereine für den in Rede stehenden Zweck thätig gewesen in Freienwalde, Wrietzen, Biesenthal, Werneuchen und Zehdenick; namentlich hat der zu Wrietzen 121 Thlr. 10 Sgr. und der zu Zehdenick 69 Thlr. zur Unterstützung hilfsbedürftiger Veteranen verwendet.

Da am Schlusse des Jahres 1860 noch im Preußischen Staate 47,993, im Regierungs-Bezirke Potsdam allein noch 2678 hilfsbedürftige Veteranen vorhanden waren, so liegt es auf der Hand, daß alle diese Gaben noch nicht zur angemessenen Unterstützung der alten Krieger ausgereicht haben, obgleich im Jahre 1860 außerdem noch aus Staats-Fonds 3100 Thlr. und aus den, an den Gedenktagen der Schlachten bei Leipzig, Paris und Belle-alliance abgehaltenen Kirchen-Collecten 755 Thlr. 20 Sgr. an hilfsbedürtige Veteranen des diesseitigen Regierungs-Bezirks von uns vertheilt worden sind. —

Zum Schluß sprechen wir den Wunsch aus, daß auch für die Zukunft der allgemeinen Landes-Stiftung des National-Danks, mit Rücksicht auf den patriotischen Zweck dieser Stiftung, eine recht rege Theilnahme zugewendet werden möge.

Potsdam, den 24. Februar 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Aufhebung der Viehsperre über Haus Zossen.

32. Die durch unsere Verfügung vom 4. November v. J. (Amtsbl. Stück 45 S. 347) angeordnete Sperre der Feldmark des Ritterguts Haus Zossen, Kreis Teltow, für Rindvieh, Rauchfutter und Dünger wird hiermit wieder aufgehoben.

Potsdam, den 27. Februar 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Uebersicht des Zustandes des Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Fonds für das Jahr 1861.

33. Im Verfolg der früheren Bekanntmachungen, insbesondre der vom 28. Februar v. J. — Amtsblatt de 1861 Stück 10 Seite 81 — wird in Betreff der Verwaltung des Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Fonds für das Jahr 1861 nach § XIV des Reglements vom 16. November 1819 hierdurch nachstehende Uebersicht zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

Laufende №	Näherer Nachweis.		Capital-Vermögen incl. Documente. Thlr.	Baar. Thlr.	Sgr.	Pf.
	Einnahme im Jahre 1861.					
	A. Bestand aus dem Jahre 1860		165,450	4,094	11	1
	und nach dem Jahresschlusse eingegangene Zahlungen pro 1860 . . .			25	—	—
	B. An laufenden Einnahmen pro 1861.					
1	Zinsen von Capitalien	6439 Thlr. — Sgr. — Pf.				
2	Beiträge von Mitgliedern	4429 " — " — "				
3	Kirchencollectengelder	495 " 13 " 8 "				
4	Hauscollectengelder	595 " 7 " 5 "				
5	Freiwillige Beiträge aus Privat-Patronats-Kirchen-Cassen	233 " 27 " 6 "				
6	Fortgefallene Gebühren für Revision der Königlichen Aemter-Kirchen-Rechnungen	— " — " — "				
7	An Pommerschen Pfandbriefen		6,000			
8	An zurückgezahlten Capitalien	3000 " — " — "				
		=		15,192	18	7
9	Antrittsgelder von neuen Mitgliedern . .	165 Thlr. — Sgr. — Pf.				
10	Quartal-Abzüge von Zulagen	34 " — " — "				
		=		199	—	—
		Summa der Einnahmen	171,450	19,510	29	8
	Ausgabe im Jahre 1861.					
1	Wittwen- und Waisen-Unterstützungen, die Jahresrate zu 18 Thlr., und außerdem außerordentliche Pensions-Zulage von 2 Thlrn. für jede Wittwe oder Waisenfamilie eines Lehrers, welche den vollen Pensions-Betrag bezieht, aus den Ueberschüssen de 1860			9,128	15	10
2	ad Extraordinaria			5	—	—
3	Zur zinsbaren Belegung			5,964	5	—
4	An Restausgaben			318	—	—
5	Ausfall für eingezogene Hypotheken-Capitalien		3,000			
		Summa der Ausgaben	3,000	15,415	20	10
	Balance.					
	Die Einnahme pro 1861 beträgt		171,450	19,510	29	8
	Die Ausgabe pro 1861 beträgt		3,000	15,415	20	10
		Bleibt Bestand	168,450	4,095	8	10

Für das Jahr 1861 sind an circa 490 Wittwen- und Waisen-Familien-Pensionen verabreicht worden.

Potsdam, den 24. Februar 1862.

Königl. Regierung.
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachung des Königlichen Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg.

Lehrcursus der Candidaten des Predigtamts in dem Schullehrer-Seminar zu Cöpenick.

§. 1. In unserer Bekanntmachung vom 15. Februar 1847 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam de 1847 Stück 11 S. 91 und Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O. de 1847 Stück 10 S. 66) ist bestimmt, daß der durch die Circular-Verfügung vom 14. November 1842 angeordnete sechswöchentliche Cursus für die Candidaten des Predigtamts in dem Schullehrer-Seminar zu Potsdam (jetzt zu Cöpenick) unmittelbar nach dem Pfingstfeste beginnen soll.

Da in diesem Jahre das Pfingstfest ungewöhnlich spät fällt, und deshalb ein nach Pfingsten beginnender sechswöchentlicher Cursus mit den Sommerferien des Seminars zusammenfallen würde, so bestimmen wir, daß der gedachte Lehrcursus in diesem Jahre ausnahmsweise mit dem 29. April d. J. beginnen und bis zum Pfingstfeste dauern soll.

Diejenigen Candidaten des Predigtamts, welche an dem gedachten Cursus in Cöpenick Theil nehmen wollen, haben sich spätestens bis zum 1. April d. J. unter Einreichung ihrer Zeugnisse bei dem Herrn Seminar-Director Wetzel zu Cöpenick zu melden.

Berlin, den 20. Februar 1862. Königl. Schul-Collegium der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Verlegung des diesjährigen Ostermarkts in der Stadt Crossen.

26. Auf den Antrag des Magistrats zu Crossen wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der im Kalender auf den 12. und 13. März d. J. angesetzte Ostermarkt dortselbst

auf den 26. und 27. desselben Monats

verlegt worden ist.

Berlin, den 18. Februar 1862. Königl. Polizei-Präsidium. Im Auftrage: von Winter.

Benennung einer Straße in Berlin.

27. Des Königs Majestät haben allergnädigst zu bestimmen geruht, daß die große Georgen-Kirchgasse hierselbst fortan den Namen:

„Georgen-Kirchstraße"

führen soll.

Berlin, den 21. Februar 1862. Königl. Polizei-Präsidium. Im Auftrage: von Winter.

Polizei-Verordnung,

betrifft den Verkehr mit Fuhrwerken in einem Theile der Gollnowstraße in Berlin.

28. Auf Grund der § 5 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung verordnet das Königliche Polizei-Präsidium wie folgt:

Derjenige Theil der Gollnowsstraße, welcher zwischen der Neuen Königsstraße und der Georgen-Kirchstraße belegen ist, darf nur in der Richtung von der Georgen-Kirchstraße her befahren werden.

Die Führer der Fuhrwerke, welche in entgegengesetzter Richtung fahren, verfallen der Strafe des § 344 № 8 des Strafgesetzbuchs.

Berlin, den 25. Februar 1862. Königl. Polizei-Präsidium. Im Auftrage: von Winter.

Bekanntmachung des Königlich Preußischen Haupt-Bank-Directoriums.

Wir haben beschlossen, die Banknoten à 50 Thlr. aus dem Verkehr zu ziehen und fordern hierdurch auf, dieselben baldigst bei einer der Bank-Cassen hier oder in den Provinzen in Zahlung zu geben oder gegen andere Banknoten umzutauschen, da vom 1. Mai d. J. ab deren Einlösung nur hier bei der Haupt-Bank-Casse erfolgen wird.

Berlin, den 15. Januar 1862. Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

Bekanntmachung der General-Direction der Seehandlungs-Societät.

Wir haben beschlossen, den Zinssatz von den auf Seehandlungs-Obligationen bei uns belegten Capitalien vom 1. September d. J. ab auf den Satz von 2½ Procent für das Jahr herabzusetzen. Demzufolge kündigen wir hierdurch sämmtliche Capitalien, welche auf Seehandlungs-Obligationen noch zu dem Zinssatze von 3½ Procent für das Jahr, bei uns belegt sind, zur Rückzahlung am 1. September d. J.

Diejenigen Besitzer derartiger Obligationen, welche mit der beschlossenen Zinsherabsetzung einverstanden sind, haben dies spätestens bis zum 1. August d. J. durch Einreichung ihrer Obligationen bei der Seehandlungs-Haupt-Casse, welche dieselben in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr Vormittags entgegen nehmen wird, zu erkennen zu geben, und es werden ihnen die Obligationen sodann, mit dem Reductionsstempel versehen, sofort zurückgegeben werden.

Von den Inhabern der bis zu diesem Zeitpunkte nicht präsentirten Obligationen wird angenommen, daß sie auf die Zinsenherabsetzung nicht eingehen wollen, vielmehr die Rückzahlung des Capitals am 1. September d. J. wünschen. Dieselben fordern wir daher hierdurch auf, die mit Quittung über den

Rückempfang des Capitals zu versehenden Obligationen vom 1. September d. J. ab, bei der Seehandlungs-Haupt-Casse einzureichen, und dagegen das Capital der Obligationen und die darauf haftenden Zinsen à 3½ Procent bis 1. September d. J., Zug um Zug in Empfang zu nehmen.

Mit dem 1. September d. J. hört die Verzinsung der nicht abgestempelten Obligationen auf.

Falls Inhaber der gekündigten zu 3½ Procent verzinslichen Obligationen die Rückzahlung ihrer Capitalien vor dem 1. September d. J. wünschen, so sind wir bereit, diese Rückzahlung unter Vergütigung der Zinsen bis zum Präsentationstage der Obligationen, schon von jetzt ab eintreten zu lassen. Die Obligationen können zu diesem Behufe, mit Quittung über den Rückempfang des Capitals versehen, bei der Seehandlungs-Haupt-Casse an den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr Vormittags eingereicht werden.

Berlin, den 26. Februar 1862. General-Direction der Seehandlungs-Societät.

Camphausen. Scheller.

Patent-Aufhebung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 51 vom 28. Februar 1862.)

Das dem Maschinenbauer August Schulz zu Parey a. E. unterm 7. December 1860 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Säemaschine für Rübsaamen, so weit dieselbe für neu und eigenthümlich erachtet worden, ist aufgehoben.

Personalchronik.

Der Privatsecretair Friedrich Wilhelm Gustav Arndt ist als Regierungs-Civil-Supernumerarius angenommen worden.

Der Doctor der Medicin und Chirurgie Johann Gustav Samuel Theodor Liepelt zu Berlin, ist als practischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer in den Königl. Landen approbirt und vereidigt worden.

Die Pfarrstelle zu Vierraden, Diöces Schwedt a. d. O., Königl. Patronats, ist durch den Tod des Predigers Gruß erledigt.

Die bisherigen Hülfslehrer Streithorst, Ramme, Lutter und Lübcky sind als Lehrer an der Königlichen Vorschule in Berlin definitiv angestellt worden.

Dem Lehrer Johann Wilhelm Friedrich Kuhnow ist die Erlaubniß zur Errichtung einer Privat-Mittelschule für Knaben in der Rosenthaler Vorstadt zu Berlin ertheilt worden.

Dem Schulamts-Candidaten Carl Anton Scholle, aus Naumburg a. d. S., ist die Erlaubniß ertheilt worden, im diesseitigen Regierungsbezirk Stellen als Hauslehrer anzunehmen.

Vermischte Nachrichten.

Lebensrettung.

Mit anerkennenswerther Entschlossenheit ist der neunjährige Sohn des Calculators Neumann zu Brandenburg durch den Hautboist Boettcher des 3ten Brandenburgischen Infanterie-Regiments Nr. 20 am 4. Februar d. J. aus der Gefahr des Ertrinkens in der Havel errettet worden.

Potsdam, den 3. März 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung,

in Betreff des Maaßstabes der Beiträge zu den Deichlasten in der Priegnitz'schen Deichbausache.

Nach § 14 der Allerhöchst emanirten Verordnung, betreffend das Deichwesen in der Priegnitz vom 4. December v. J. (Gesetz-Sammlung 1861 Seite 857) soll jedem Dominium und jeder Gemeinde die Nachweisung der Buhnencassenbeiträge zur Prüfung und Anbringung etwaiger Reclamationen dagegen mitgetheilt werden. Dies ist geschehen und kann jeder Betheiligte sie daselbst einsehen, und auch Reclamationen dagegen bei dem unterzeichneten Deichregulirungs-Commissarius binnen 4 Wochen präclusivischer Frist, von Publication dieser Bekanntmachung an gerechnet, anbringen, anderenfalls von ihm angenommen wird, er habe gegen die Vertheilung der Buhnencassenbeiträge nichts zu erinnern und sei damit einverstanden, daß dieselben in dieser Höhe als Maaßstab für die Aufbringung der Deichbruchkosten und der sonstigen Deichlasten dienen sollen.

Berlin (Grabenstraße Nr. 36) den 14. Februar 1862.

Der Deichregulirungs-Commissarius, Regierungs-Rath von Funck.

Stundenplan

für das Sommer-Semester 1862 bei der Königlichen landwirthschaftlichen Akademie in Waldau.

Montag: von 6—7 Uhr Krankheiten der landwirthschaftlichen Cultur-Gewächse, Professor Dr. Körnicke; von 7—8 Uhr organische Chemie und Agrikulturchemie, Professor Dr. Ritthausen; von 8—9 Uhr Krankheiten der Haushiere, Thierarzt Neumann; von 9—10 Uhr Pferdekenntniß, Thierarzt Neumann; von 10—12 Uhr mikroskopische Uebungen im physiologischen Laboratorium, Professor Dr. Körnicke; Nachmittags von 2 Uhr ab Uebungen im Feldmessen und Nivelliren, Baumeister Kinzel.

Dienstag: von 6—7 Uhr land- und forstwirthschaftliche Insecten-Kunde, Professor Dr. Körnicke; von 7—8 Uhr organische Chemie und Agrikulturchemie, Professor Dr. Ritthausen; von 8—9 Uhr Anbau der Handelsgewächse, der Administrator; von 9—10 Uhr systematische Botanik mit besonderer Berücksichtigung der norddeutschen Flora und der Cultur-Gewächse, Professor Dr. Körnicke; von 10—11 Uhr Thierzüchtungskunde, Director Settegast; von 11—12 Uhr landwirthschaftlich-technische Gewerbe, Professor Dr. Ritthausen; Nachmittags von 2 Uhr ab practische Anleitung zum Bonitiren und Abschätzen ländlicher Grundstücke, Director Settegast; — Abwechselnd: Demonstrationen auf den Versuchsfeldern, der Versuchs-Dirigent.

Mittwoch: von 6—7 Uhr Demonstrationen im Obstbau, Instituts-Gärtner Strauß; von 7—8 Uhr organische Chemie und Agrikulturchemie, Professor Dr. Ritthausen; von 8—9 Uhr Trockenlegung der Grundstücke und Drainage, der Administrator; von 9—10 Uhr specieller Pflanzenbau, Director Settegast; von 10 bis 12 Uhr Anleitung zum Planzeichnen, Baumeister Kinzel; Nachmittags von 2 Uhr ab landwirthschaftliche Demonstrationen und Excursionen, der Administrator.

Donnerstag: von 6—7 Uhr systematische Botanik mit besonderer Berücksichtigung der norddeutschen Flora und der Cultur-Gewächse, Professor Dr. Körnicke; von 7—8 Uhr Physik I. Theil und Meteorologie, Professor Dr. Ritthausen; von 8—9 Uhr Schweinezucht, der Administrator; von 9—10 Uhr systematische Botanik mit besonderer Berücksichtigung der norddeutschen Flora und der Cultur-Gewächse, Professor Dr. Körnicke; von 10—11 Uhr Gütertaxation, Director Settegast; von 11—12 Uhr landwirthschaftlich-technische Gewerbe, Professor Dr. Ritthausen; Nachmittags von 2 Uhr ab Uebungen im chemischen Laboratorium, Professor Dr. Ritthausen.

Freitag: von 6—7 Uhr Gemüsebau, Instituts-Gärtner Strauß; von 7—8 Uhr Physik I. Theil und Meteorologie, Professor Dr. Ritthausen; 8—9 Uhr Wiesenbau, der Administrator; von 9—10 Uhr Krankheiten der Hausthiere, Thierarzt Neumann; von 10—11 Uhr die Landwirthschaft Englands und ihre Anwendbarkeit unter deutschen Verhältnissen; Director Settegast; von 11—12 Uhr Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthier-, Thierarzt Neumann; Nachmittags von 2 Uhr ab Uebungen im chemischen Laboratorium, Professor Dr. Ritthausen.

Sonnabend: von 6—7 Uhr die Lehre von der Fütterung der Hausthiere, der Versuchs-Dirigent; von 7—8 Uhr über landwirthschaftliches Versuchswesen, der Versuchs-Dirigent; von 8—10 Uhr mikroskopische Uebungen im physiologischen Laboratorium, Professor Dr. Körnicke, von 10—12 Uhr Waldbau und Forstschutz, Oberförster Gebauer; Nachmittags von 2 Uhr ab botanische Excursionen, Professor Dr. Körnicke; Abwechselnd: forstwissenschaftliche Excursionen, Oberförster Gebauer.

Die Bibliothek ist Montag und Donnerstag von 1—2 Uhr geöffnet.

Waldau, den 28. Februar 1862. Der Königl. Oeconomie-Rath und Director Settegast.

Geschenke an Kirchen.

Der Kirche zu Linum — Sup. Fehrbellin — von der Wittwe des Torfgräberei-Besitzers Wegener ein Kronenleuchter von broncirtem Messing.

Der Kirche zu Dom-Kietz — Sup. Dom-Brandenburg — vom Büdner und Schiffer Willmann daselbst eine sammetne Kanzelpultdecke.

Der Kirche zu Bornstedt — Sup. Potsdam I — von Ihrer Majestät der Königin Elisabeth eine Altardecke von kornblauem Patent-Sammet mit Silberbesatz und Kreuz nebst Kanzelpult und von Frauen und Jungfrauen der Gemeinde eine Taufkanne und Taufschüssel.

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 11. Den 14. März **1862.**

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das diesjährige 7te Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 5499. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Barmen im Betrage von 400,000 Thlrn. Vom 27. Januar 1862.

№ 5500. Allerhöchster Erlaß vom 24. Februar 1862, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 22. Mai 1861 zum Bau der Altenbeken-Holzmindener Eisenbahn aufzunehmende Staats-Anleihe von 4,800,000 Thlrn.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

5. Im Verfolg meiner Bekanntmachung vom 28. December 1857 (Amtsblatt der Königlichen Regierung hierselbst de 1858 Seite 10) bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß auf dem diesjährigen Kurmärkischen Communal-Landtage an Stelle der inzwischen verstorbenen Mitglieder der Direction der Hülfscasse für den communalständischen Verband der Kurmark, Landrath a. D. von Loeschebrand auf Sauen und Stadtverordnete, Bäckermeister Krebs

I. zu Berlin,

a) der Königliche Geheime Ober-Regierungs- und vortragenden Rath im Ministerium des Innern, von Klützow zu Berlin zum ersten Stellvertreter,

b) der Königliche Baurath, Stadtälteste Cantian zu Berlin zum zweiten Stellvertreter

gewählt worden ist.

Potsdam, den 4. März 1862. Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg. Staats-Minister von Flottwell.

6. Seitens des Evangelischen Ober-Kirchen-Raths ist, im Einverständnisse mit den Herren Ministern der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und des Innern, die abermalige Veranstaltung einer allgemeinen Kirchen- und Haus-Collecte für die dringendsten Nothstände der evangelischen Landeskirche, nachdem dazu die erbetene Allerhöchste Genehmigung Seiner Majestät des Königs erfolgt ist, beschlossen und zu deren Ausführung die Zeit von Ostern bis Pfingsten dieses Jahres bestimmt worden.

Demgemäß ersuche ich die Herren Landräthe, sowie die Polizei- und Ortsbehörden in der Provinz Brandenburg hierdurch, Sich die Förderung dieser wichtigen Angelegenheit mit dem von Ihnen bisher immer schon für gute Zwecke bethätigten Eifer herzlich angelegen sein lassen zu wollen.

Insbesondere aber bestimme ich hierbei ausdrücklich, daß, so wenig innerhalb der obgedachten Zeit als nahe an derselben, anderweitige Haus-Collecten, sie mögen an sich bereits genehmigt sein oder nicht, innerhalb der Provinz abgehalten werden dürfen. Die Kreis- und Ortsbehörden ersuche ich über die genaue Befolgung dieser Bestimmung zu wachen.

Potsdam, den 4. März 1862. Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg. Staats-Minister von Flottwell.

7. Der Königliche Kammerherr, Schloßhauptmann und Haupt-Ritterschafts-Director Graf von Haeseler ist für die sechs Jahre vom 1. Januar 1862 bis ultimo December 1867 zum General-Director der Land-Feuer-Societät der Kurmark und der Niederlausitz wieder gewählt worden.

Potsdam, den 5. März 1862. Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg. Staats-Minister von Flottwell.

Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction zu Berlin.

Besetzung contractlicher Stellen im Postdienste.

9. Versorgungsberechtigte Militair-Invaliden, welche zur Uebernahme von contractlichen Beschäftigungen, als: Landbriefträger, Kastenträger, Packetträger, Hoffeger, Nachtwächter u. s. w. bereit sind, werden

aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Versorgungs- und sonstigen Papiere, bei der hiesigen Ober-Post-Direction zu melden, damit ihre Notirung für eintretende Vacanzen erfolgen kann.

Derartige Beschäftigungen werden in der Regel gegen eine Löhnung von 120 bis 240 Thlr. jährlich verdungen. An Caution sind 50 Thlr. in courshabenden Papieren zu bestellen.

Die Aussicht auf Erlangung einer Anstellung als Post-Unterbeamte wird dem betreffenden Militair-Invaliden durch die Uebernahme einer contractlichen Stelle nicht benommen.

Berlin, den 8. März 1862. Der Ober-Post-Director Schulze.

Bekanntmachung des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Abraupen der Bäume.

29. Nachstehende

Polizei-Verordnung:

Auf Grund der § 6 Litt. h und 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung verordnet das Polizei-Präsidium für den engeren Polizeibezirk von Berlin, wie folgt:

§ 1. Jeder Besitzer eines Gartens, in welchem überwiegend die Obst-, Gemüse- oder Blumenzucht betrieben wird, ist verpflichtet, alljährlich a) alle in demselben befindlichen Bäume ohne Unterschied in der Zeit vom 1. October bis 31. December an den Stämmen und Aesten bis zu einer Höhe von fünfzehn Fuß vom Erdboden aus durch Abkratzen und Abkehren von den daran befindlichen Raupengespinnsten nebst Eiern zu befreien; b) in der Zeit vom 1. November bis 15. März des darauf folgenden Jahres die an den Zweigen der Bäume und Sträucher befindlichen Raupennester abzuschneiden und zu vertilgen.

§ 2. Wer den vorstehend getroffenen Anordnungen nachzukommen unterläßt, verfällt der im § 347 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851 festgesetzten Geldbuße bis zu 20 Thlr. oder im Falle des Unvermögens einer Gefängnißstrafe bis zu vierzehntägiger Dauer.

Berlin, den 9. Februar 1856. Königl. Polizei-Präsidium.

wird hierdurch republicirt.

Berlin, den 7. März 1862. Königl. Polizei-Präsidium. Im Auftrage: von Winter.

Bekanntmachung der General-Direction der Seehandlungs-Societät.

Wir haben beschlossen, den Zinssatz von den auf Seehandlungs-Obligationen bei uns belegten Capitalien vom 1. September d. J. ab auf den Satz von 2½ Procent für das Jahr herabzusetzen. Demzufolge kündigen wir hierdurch sämmtliche Capitalien, welche auf Seehandlungs-Obligationen noch zu dem Zinssatze von 3½ Procent für das Jahr, bei uns belegt sind, zur Rückzahlung am 1. September d. J.

Diejenigen Besitzer derartiger Obligationen, welche mit der beschlossenen Zinsherabsetzung einverstanden sind, haben dies spätestens bis zum 1. August d. J. durch Einreichung ihrer Obligationen bei der Seehandlungs-Haupt-Casse, welche dieselben in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr Vormittags entgegen nehmen wird, zu erkennen zu geben, und es werden ihnen die Obligationen sodann, mit dem Reductionsstempel versehen, sofort zurückgegeben werden.

Von den Inhabern der bis zu diesem Zeitpunkte nicht präsentirten Obligationen wird angenommen, daß sie auf die Zinsenherabsetzung nicht eingehen wollen, vielmehr die Rückzahlung des Capitals am 1. September d. J. wünschen. Dieselben fordern wir daher hierdurch auf, die mit Quittung über den Rückempfang des Capitals zu versehenden Obligationen vom 1. September d. J. ab, bei der Seehandlungs-Haupt-Casse einzureichen, und dagegen das Capital der Obligationen und die darauf haftenden Zinsen à 3½ Procent bis 1. September d. J., Zug um Zug in Empfang zu nehmen.

Mit dem 1. September d. J. hört die Verzinsung der nicht abgestempelten Obligationen auf.

Falls Inhaber der gekündigten zu 3½ Procent verzinslichen Obligationen die Rückzahlung ihrer Capitalien vor dem 1. September d. J. wünschen, so sind wir bereit, diese Rückzahlung unter Vergütigung der Zinsen bis zum Präsentationstage der Obligationen, schon von jetzt ab eintreten zu lassen. Die Obligationen können zu diesem Behufe, mit Quittung über den Rückempfang des Capitals versehen, bei der Seehandlungs-Haupt-Casse an den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr Vormittags eingereicht werden.

Berlin, den 26. Februar 1862. General-Direction der Seehandlungs-Societät.

Camphausen. Scheller.

Patent-Ertheilung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 54 vom 4. März 1862.)

Dem Maschinen-Fabricanten Ewald Hilger zu Essen an der Ruhr ist unter dem 28. Februar 1862 ein Patent

auf eine Maschine zum Trocknen von Wolle, so weit dieselbe nach der vorgelegten Beschreibung und Zeichnung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Verlängerung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 57 vom 7. März 1862.)

Das dem Nadelfabricanten und Mechaniker Franz Joseph Graf zu Haaren unterm 13. December 1857 auf die Dauer von fünf Jahren für den Umfang des Preußischen Staats ertheilte Patent

auf eine Nähnadelspitzmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

ist um drei fernere Jahre verlängert worden.

Patent-Aufhebung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 59 vom 9. März 1862.)

Das dem Rittergutsbesitzer Herrn A. F. von Arnim auf Gerswalde unterm 7. August 1860 ertheilte Patent auf einen Dampfentwickler, der in seiner ganzen, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannt ist, ist aufgehoben.

Personalchronik.

Der Sergeant Gustav Eduard Klewitz ist zum Regierungs-Militair-Supernumerarius ernannt worden

Die Försterstelle für den Schutzbezirk Storkowforth (Forsthaus am Störitz-See) in der Oberförsterei Rüdersdorf ist vom 1. April d. J. ab dem Förster Hirzel, bisher zu Philippsthal, in der Oberförsterei Potsdam, übertragen worden.

Nachweisung

der im Monat Februar 1862 im Departement des Kammergerichts vorgekommenen Personal-Veränderungen.

I. **Richter.** Der Kreisgerichts-Director Hoene in Wongrowiec ist als Director an das Kreisgericht zu Spandau versetzt. Der Gerichts-Assessor Herrmann Victor Julius Litzmann ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte in Jüterbog mit der Function bei der Gerichts-Commission in Baruth ernannt.

II. **Rechts-Anwalte.** Der Rechts-Anwalt und Notar, Geheime Justiz-Rath Hellwig zu Berlin ist verstorben.

III. **Gerichts-Assessoren.** Der Gerichts-Assessor Ludwig Christian Heinrich Stüler ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Breslau in das des Kammergerichts, und der Gerichts-Assessor Johann Florian Schlenther aus dem Departement des Kammergerichts in das des Appellationsgerichts zu Marienwerder versetzt. Der Kammergerichts-Referendarius Friedrich Carl Wilhelm von Bülow ist zum Gerichts-Assessor ernannt.

IV. **Referendarien.** Der Referendarius Dr. jur. Heinrich Drebs Schumann ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Marienwerder in das des Kammergerichts versetzt.

Zu Kammergerichts-Referendarien sind ernannt die bisherigen Auscultatoren: George August Reimerdes, Dr. jur. Ernst Wilhelm Eberhard Eck, Ernst Ludwig Riedel.

V. **Auscultatoren.** Der Auscultator Bernhard Nagel ist Behufs Ueberganges in das Departement des Appellationsgerichts zu Breslau aus dem des Kammergerichts entlassen. Der Auscultator Carl August Wilhelm Neupert ist verstorben. Der Rechts-Candidat Dr. jur. Alphons Pilaski ist zum Auscultator ernannt.

Im Laufe des Monats Februar d. J. sind im Bezirke der Ober-Post-Direction in Berlin folgende Personal-Veränderungen vorgekommen:

Angestellt sind: die ehemaligen Post-Expeditions-Gehilfen Simon, Wagner und Zillmann als Post-Expedienten bei dem Hof-Post-Amte, der invalide Sergeant Mehlführer als Post-Expedient bei dem Zeitungs-Comtoir, der invalide Sergeant Lehmann und der invalide Unterofficier Fey als Boten bei dem Hof-Post-Amte.

Versetzt sind: der Post-Secretair Wahl von Berlin nach Halle, der Post-Expedient Köhler von Neusalz nach Berlin und der Post-Expedient Nürnberg vom Hof-Post-Amte zum Zeitungs-Comtoir hierselbst.

Pensionirt sind: der assistirende Hof-Post-Secretair Bayer und der Post-Secretair Stützke.

Die Oberpfarrstelle zu Lychen, Diöces Templin, Königlichen Patronats, ist durch den Tod des Oberpredigers Reinhardt erledigt.

Der Schulamts-Candidat Johann Theodor Wegener ist als 4ter ordentlicher Lehrer an der Realschule in Potsdam angestellt worden.

Dem Lehrer Eduard Heinrich Paul Klitzing aus Berlin, zur Zeit in Eggersdorf bei Pritzwalk, ist die Erlaubniß ertheilt worden, im diesseitigen Regierungs-Bezirke Stellen als Hauslehrer anzunehmen.

Nachweisung

der im Monat Februar 1862 mit Bestallung versehenen Schiedsmannsbeamten im Departement des Kammergerichts.

Stadt Berlin. 1) Der Kaufmann Violet als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den Landschafts-Bezirk Nr. 2, 2) der Kaufmann Retslag als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für den Königsbrücken-Bezirk Nr. 15, 3) der Buchdruckerei-Besitzer Nietack als Schiedsmann für den kleinen Jüdenhof-Bezirk Nr. 17, 4) der Destillateur Merker als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den Cölnischen Fischmarkt-Bezirk Nr. 22, 5) der Graveur Frauenstaedt als 1ster Schiedmanns-Stellvertreter für den Rittergassen-Bezirk Nr. 23, 6) der Tischlermeister Kersten als Schiedsmann für den Dorotheenstraßen-Bezirk Nr. 32, 7) der Klempnermeister Kasch als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 8) der Restaurateur Erhardt als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 9) der Buchhändler Müller als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den Thiergartenstraßen-Bezirk Nr. 48c, 10) der Steindruckerei-Besitzer Kraatz als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für den Halleschen Thor-Bezirk Nr. 58, 11) der Kaufmann Witte als Schiedsmann für den Schlesischen Thor-Bezirk Nr. 70a und b, 12) der Schriftgießerei-Besitzer Franke als Schiedsmann für den Brückenstraßen-Bezirk Nr. 71, 13) der Calculator Tiede als 2ter Schiedmanns-Stellvertreter für den Neuen Thor-Bezirk Nr. 74c, 14) der Kaufmann Schadow als 1ster Schiedmanns-Stellvertreter für den Posthofs-Bezirk Nr. 75, 15) der Kaufmann Paul als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den Laufgassen-Bezirk Nr. 84, 16) der Schriftgießerei-Besitzer Fickert als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für den Schützenplatz-Bezirk Nr. 91, 17) der Bezirks-Vorsteher Namslau als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den Kaiserstraßen- und Domkirchhof-Bezirk Nr. 92 und 93, alle 17 verpflichtet am 17. Februar 1862.

Kreis Angermünde. 18) Der Schulze Schulze zu Liepe als Schiedsmann für den 10ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 18. Februar 1862.

Kreis Westhavelland. 19) Der Kreisschulze Schmidt zu Stölln als Schiedsmann für den 1sten ländlichen Bezirk, 20) der Cantor Schreiber zu Spaatz als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 21) der Schulze Bollmann zu Gülpe als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für den 1sten ländlichen Bezirk, alle drei verpflichtet am 18. Januar 1862; 22) der Ritterguts-Besitzer Graf von Bredow zu Friesack als Schiedsmann für den 2ten ländlichen Bezirk, 23) der Amtmann Aue zu Vietznitz als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 24) der Scharfrichterei-Besitzer Timner zu Friesack als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, alle drei verpflichtet am 7. Januar 1862; 25) der Ritterguts-Besitzer Graf von Bredow zu Liepe als Schiedsmann für den 4ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 18. Januar 1862; 26) der Amtmann Zimmermann als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am 12. Februar 1862; 27) der Kreisschulze Luederitz zu Kotzen als Schiedsmann für den 10ten ländlichen Bezirk, 28) der Schulze Schadebrodt zu Stechow als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 29) der Bauer Euen zu Kotzen als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, alle drei verpflichtet am 18. Januar 1862.

Kreis Jüterbog-Luckenwalde. (Stadt Jüterbog.) 30) Der Buchbindermeister Fincke als Schiedsmann für den ersten Bezirk, 31) der Brauerei-Besitzer Schüler als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 32) der Bäckermeister Kausch als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 33) der Zeugschmiedemeister Flemming als Schiedsmann für den zweiten Bezirk,

34) der Kaufmann Frobenius als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 35) der Webermeister Jacobi als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, alle sechs verpflichtet am 29. Januar 1862.

Kreis Prenzlau. 36) Der Bürgermeister Beutel zu Brüssow als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für die Stadt Brüssow, verpflichtet am 10. Februar 1862.

Kreis Ostprignitz. 37) Der Schulze Mahnke zu Grabow als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den 1sten ländlichen Bezirk, 38) der Amtmann Henning zu Weitgendorf als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, beide verpflichtet am 5. Februar 1862; 39) der Bauerguts-Besitzer Freude zu Jacobsdorf als Schiedsmann für den 2ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 1. Februar 1862; 40) der Schulze Jaap zu Trieglitz als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am 30. Januar 1862; 41) der Bauerguts-Besitzer Rusch zu Helle als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am 1. Februar 1862; 42) der Schulze Voß zu Schmolde als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den 3ten ländlichen Bezirk, 43) der Hofbesitzer Wilde daselbst als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 44) der Bürger Alpermann zu Freienstein als Schiedsmann für den 4ten ländlichen Bezirk, 45) der Bürger Havemann daselbst als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 46) der Verordnete Behrend ebendaselbst als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, alle fünf verpflichtet am 5. Februar 1862; 47) der Schulze Wille zu Wulfersdorf als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den 6ten ländlichen Bezirk, 48) der Schulze Schulz zu Wernickow als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, beide verpflichtet am 30. Januar 1862; 49) der Domainen-Actuarius Barnick zu Amt Zechlin als Schiedsmann für den 7ten ländlichen Bezirk, 50) der Ortsvorsteher Volkmann zu Fl. Zechlin als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 51) der Büdner und Schneidermeister Stroß daselbst als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, alle drei verpflichtet am 5. Februar 1862; 52) der Kreisschulze Wiechert zu Halenbeck als Schiedsmann für den 8ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 6. Februar 1862; 53) der Schulze Rogge zu Maulbeerwalde als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 54) der Schulze Heuer zu Sadenbeck als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 55) der Gutsbesitzer Goering zu Klenzenhof als Schiedsmann für den 9ten ländlichen Bezirk, 56) der Schulze Poehls zu Tuchen als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 57) der Bauergutsbesitzer Heuer zu Reckenthin als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 58) der Schulze Hagenow zu Lindenberg als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den 10ten ländlichen Bezirk, alle sechs verpflichtet am 30. Januar 1862; 59) der Schulze Dreusch zu Barenthin als Schiedsmann für den 11ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 11. Februar 1862; 60) der Schmiedemeister Lehmann zu Kötzlin als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am 29. Januar 1862; 61) der Bauer Wegener zu Göricke als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am 11. Februar 1862; 62) der Schulze Scheel zu Dahlhausen als Schiedsmann für den 12ten ländlichen Bezirk, 63) der Töpfermeister Winkel zu Blumenthal als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 64) der frühere Lehnschulze jetzt Eigenthümer Voigt zu Boddin als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, alle drei verpflichtet am 30. Januar 1862; 65) der Amtmann Meyenburg zu Mechow als Schiedsmann für den 13ten ländlichen Bezirk, 66) der Rittergutsbesitzer von Risselmann zu Behlow als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, beide verpflichtet am 11. Februar 1862; 67) der Rittergutsbesitzer Verdrieß zu Ganz als Schiedsmann für den 14ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 30. Januar 1861; 68) der Rittergutsbesitzer Roloff zu Bantikow als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am 31. Januar 1862; 69) der Rittergutsbesitzer Schleker zu Grabow als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am 30. Januar 1862; 70) der Gutsbesitzer Caanitz zu Schönermark als Schiedsmann für den 15ten ländlichen Bezirk, 71) der Gutsbesitzer Hager zu Schönermark als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 72) der Schulze Krüger zu Stüdenitz als 2ter Schiedsmann-Stellvertreter für denselben Bezirk, alle drei verpflichtet am 29. Januar 1862.

Kreis Ruppin. 73) Der Bürgermeister Woelfer zu Lindow als Schiedsmann für die Stadt Lindow, die zum Rentamt Alt-Ruppin gehörigen Etablissements und die Amtsfreiheit, 74) der Kaufmann Tegge daselbst als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter desgl., beide verpflichtet am 5. Februar 1862, 75) der Tuchmachermeister Johannes ebendaselbst als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter desgl., verpflichtet am 10. Februar 1862.

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung,

in Betreff des Maaßstabes der Beiträge zu den Deichlasten in der Priegnitz'schen Deichbausache.

Nach § 14 der Allerhöchst emanirten Verordnung, betreffend das Deichwesen in der Priegnitz vom 4. December v. J. (Gesetz-Sammlung 1861 Seite 857) soll jedem Dominium und jeder Gemeinde die Nachweisung der Buhnencassenbeiträge zur Prüfung und Anbringung etwaiger Reclamationen dagegen mitgetheilt werden. Dies ist geschehen und kann jeder Betheiligte sie daselbst einsehen, und auch Reclamationen dagegen bei dem unterzeichneten Deichregulirungs-Commissarius binnen 4 Wochen präclusivischer Frist, von Publication dieser Bekanntmachung an gerechnet, anbringen, anderenfalls von ihm angenommen wird, er habe gegen die Vertheilung der Buhnencassenbeiträge nichts zu erinnern und sei damit einverstanden, daß dieselben in dieser Höhe als Maaßstab für die Aufbringung der Deichbruchkosten und der sonstigen Deichlasten dienen sollen.

Berlin (Grabenstraße Nr. 36) den 14. Februar 1862.

Der Deichregulirungs-Commissarius, Regierungs-Rath von Funck.

Lectionsplan

der Königl. Preuß. staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena bei Greifswald pro Sommer-Semester 1862.

Die Vorlesungen an der hiesigen Königl. Akademie beginnen im nächsten Sommer-Semester am 28. April d. J. und werden sich auf nachbenannte Unterrichtsgegenstände beziehen:

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium, 2) Staatswirthschaftslehre, Director Professor Dr. Baumstark, 3) Landwirthschaftsrecht, Professor Dr. Haeberlin, 4) Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde, 5) Bodenkunde, 6) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau, 7) Uebungen im Bonitiren des Bodens, Professor Dr. Segnitz, 8) Besonderer Acker- und Pflanzenbau, 9) Wiesenbau, 10) Practische landwirthschaftliche Demonstrationen, Oeconomie-Rath Dr. Rohde, 11) Obstbaumzucht mit Demonstrationen und Uebungen, akademischer Gärtner Zarnack, 12) Allgemeine Viehzucht und Pferdezucht, 13) Pferdekenntniß und Hufbeschlag, 14) Lehre von den Krankheiten der Hausäugethiere, Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg, 15) Forstwirthschaftliche Productionslehre und forstwirthschaftliche Excursionen, Forstmeister Wiese, 16) Organische Experimental-Chemie, 17) Uebungen im chemischen Laboratorium, 18) Physik, vorzüglich die Lehre von der Wärme, dem Lichte, der Electricität und dem Magnetismus, Professor Dr. Trommer, 19) Pflanzensystematik und Anleitung zum Bestimmen der Pflanzen, 20) Pflanzengeographie oder die pflanzenphysiologischen Principien des Ackerbaus, 21) Botanische Excursionen, Dr. Jessen, 22) Feldmessen und Nivelliren, Professor Dr. Grunert, 23) Landwirthschaftliche Bauconstructionslehre mit Demonstrationen an akademischen Gebäuden und Wege- und Wasserbau für Landwirthe, Baumeister Müller. Außerdem wird der Assistent Dr. Heiden privatim Düngerlehre und analytische Chemie vortragen und ein Repetitorium der organischen Chemie halten.

Eldena, im Februar 1862.

Der Geheime Regierungs-Rath und Director der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Akademie
Dr. E. Baumstark.

Geschenke an Kirchen.

Mit Bezug auf der Bekanntmachung im 3ten Stück des diesjährigen Amtsblattes S. 22 betreffend die durch den Kaufmann Pattri der Kirche zu Liepe geschenkten Oelgemälde, wird bemerkt, daß diese Schenkung zum 15. October v. J. aus Liebe und Pietät für des Hochseligen Königs Majestät erfolgt ist.

Der Kirche zu Dansdorf — Sup. Belzig — vom Hüfner und Kirchenvorsteher Fr. Thiele daselbst ein neues Lesepult für den Lehrer und ein broncener Kronenleuchter mit Einsatz von weißem Glase.

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 12. Den 21. März **1862.**

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das diesjährige 8te Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 5501. Verordnung, betreffend die Registrirung von Seeschiffen. Vom 27. Februar 1861.

№ 5502. Allerhöchster Erlaß vom 17. Februar 1862, betreffend die Verleihung des Rechts an die Stadt Teltow zur Erhebung eines Chausseegeldes für eine halbe Meile nach dem doppelten Betrage der in dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840 bestimmten Sätze für die Teltow-Zehlendorfer Chaussee auf fernere fünf Jahre.

№ 5503. Bekanntmachung über den Beitritt der Kantone Aargau, Neuenburg und Solothurn zu der von Preußen mit mehreren Kantonen der Schweiz abgeschlossenen Uebereinkunft wegen der Kosten der Verpflegung von erkrankten Angehörigen der contrahirenden Theile. Vom 3. März 1862.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

8. Die Stelle des Provinzial-Rentmeisters bei der Rentenbank für die Provinz Brandenburg zu Berlin, welche durch das am 15. Februar d. J. erfolgte Ableben des Provinzial-Rentmeisters, Domainen-Raths Pfeiffer zur Erledigung gekommen, ist durch Verfügung der Herren Minister der Finanzen und für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten vom 5. d. M. dem bisherigen Rentenbank-Cassen-Rendanten Küsel zu Berlin definitiv verliehen worden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 10. März 1862. Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg. Staats-Minister von Flottwell.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Verkauf des Staßfurter feinen Tafelsalzes.

34. Auf dem Königlichen Steinsalzbergwerk zu Staßfurt wird vom 1. April d. J. ab aus Krystallsalz ein sehr feines Tafelsalz bereitet und in Mengen von

126 Pfund 8 Loth ($\frac{1}{8}$ Tonne), in einfache Säcke verpackt, zum Preise von 4 Thlrn., und von

94 Pfund 21 Loth ($\frac{1}{4}$ Tonne), in kleine Beutel und diese wieder in Kisten verpackt, zum Preise von 3 Thlr. 15 Sgr.

zum Verkauf gestellt werden.

Bestellungen auf dieses Salz sind portofrei unter Einsendung des Preises an die Königliche Salzfactorei in Staßfurt mit der Angabe zu richten, ob die Versendung des Salzes vermittelst der Eisenbahn oder auf welche sonstige Weise erfolgen solle. Die Kosten und die Gefahr des Transports trägt der Käufer.

Berlin, den 4. März 1862. Der General-Director der Steuern. v. Pommer-Esche.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 13. März 1862. Königl. Regierung. Abtheilung für indirecte Steuern.

Aufgehobene Viehsperre.

35. Die durch Verfügung vom 16. September v. J. (Amtsblatt Seite 295) über die Gehöfte der Colonisten, Gastwirth Calies, Carl Selmke, Friedr. Voigt, Friedr. Schneider, Friedr. Bier und Carl Bier, zu Neuholland bei Liebenwalde verhängte Viehsperre wird, nach nunmehrigem Erlöschen der unter dem dortigen Rindviehstande herrschenden Lungenseuche hiermit wieder aufgehoben.

Potsdam, den 14. März 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Durchschnitts-Marktpreise der Getreide-Arten ꝛc. in der Stadt Berlin für den Monat Februar 1862.

36. Die Durchschnitts-Marktpreise der verschiedenen Getreide-Arten, der Erbsen, der rauhen Fourage ꝛc. haben im Monat Februar d. J. auf dem Markte zu Berlin betragen, und zwar:

für den Scheffel	Weizen	3	Thlr.	3	Sgr. — Pf.,
" " "	Roggen	2	"	4	" 9 "
" " "	große Gerste	1	"	14	" 11 "
" " "	kleine Gerste	1	"	11	" 8 "
" " "	Hafer	1	"	—	" 10 "
" " "	Erbsen	2	"	9	" 9 "
" das Schock	Stroh	7	"	15	" — "
" den Centner	Heu	—	"	23	" 8 "
" die Tonne	Weißbier	5	"	5	" — "
" " "	Braunbier	4	"	15	" — "
" das Quart	einfachen Kornbranntwein	—	"	3	" — "
" " "	doppelten Kornbranntwein	—	"	6	" — "
" den Centner	Hopfen	43	"	10	" — "

was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 11. März 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Erhebung des Chausseegeldes auf der Teltow-Zehlendorfer Chaussee.

37. Im Verfolg unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 28. Februar 1857. I. 2117. Februar. — (Amtsblatt de 1857 Stück 10 Pag. 85 sub № 75) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 17. Februar d. J. der Stadt Teltow das Recht zur Erhebung eines Chausseegeldes für ½ Meile nach dem doppelten Betrage der in dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840 bestimmten Sätze für die Teltow-Zehlendorfer Chaussee fernerweit auf 5 Jahre verliehen worden ist.

Potsdam, den 12. März 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Unterricht in der Seidenzucht durch den Seidenbau-Lehrer Hussack in Bornim bei Potsdam.

38. Der Seidenzüchter und Seidenbau-Lehrer Hussack zu Bornim bei Potsdam hat sich erboten, auch in diesem Jahre unbemittelten Personen Unterricht im Seidenbau und Abhaspeln der Seide unentgeltlich zu ertheilen.

Wir machen das Publikum auf dies gemeinnützige Anerbieten hierdurch wiederholt aufmerksam.

Potsdam, den 16. März 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Warnung vor dem Gebrauche von Schnupftaback, welcher in **Blei** verpackt ist.

39. Da es durch zahlreiche Untersuchungen festgestellt ist, daß der in Blei-Hüllen verpackte Schnupftaback stets mehr oder weniger stark mit Blei verunreinigt ist, und da der Gebrauch eines solchen Schnupftabacks eine besonders gefährliche Form der Bleivergiftung herbeiführt, so nehmen wir hieraus Veranlassung, das Publikum und insbesondere die Fabricanten auf diese, aus der Bleiverpackung hervorgehenden Gefahren aufmerksam zu machen, die Fabricanten aber und die Händler noch besonders unter Hinweisung auf § 304 des Strafgesetzbuches zu erinnern, daß sie sich durch den Verkauf bleihaltigen Tabacks straffällig machen.

Potsdam, den 12. März 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königl. Consistoriums der Provinz Brandenburg.

Bildung einer neuen Parochie.

1. Die vor dem Halleschen Thore von Berlin belegenen Etablissements und Grundstücke, welche bis jetzt noch zur Parochie Britz-Tempelhof gehören, liegen von der Kirche zu Tempelhof und der Pfarre zu Britz so entfernt, daß bereits seit längerer Zeit der Plan gefaßt worden ist, dieselben von ihrem bisherigen Parochialverbande zu trennen und mit einem zu begründenden Kirchspiel der Stadt zu verbinden. Das Bedürfniß der Ausführung dieses Planes ist gegenwärtig ein noch dringenderes geworden, seitdem die bezeichnete Vorstadt dem Weichbilde der Stadt Berlin einverleibt worden ist.

Nachdem die erforderlichen Verhandlungen beendet sind, wird im Einvernehmen mit der Königlichen Regierung zu Potsdam und mit Ermächtigung des Herrn Ministers der geistlichen Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenraths hierdurch festgesetzt, daß das vom 1. Januar 1861 ab dem Weichbilde der Stadt Berlin einverleibte, bis jetzt zur Parochie Britz-Tempelhof gehörige Territorium, namentlich

die Grundstücke an dem Platz vor dem Halleschen Thore, am Johannistisch, in der Pionierstraße, am Tempelhofer Ufer, in der Militairstraße, in der verlängerten Schöneberger Straße, in der Tempelhofer Straße, am Kreuzberge und auf dem Tempelhofer Berge, und die übrigen in der bezeichneten Begrenzung belegenen Häuser und Etablissements, insoweit dieselben dem bezeichneten Parochial-Verbande angehören,

vom 1. April d. J. ab von dem letzteren gänzlich getrennt werden, dergestalt, daß von diesem Zeitpunkte ab die evangelischen Einwohner dieses Territoriums von allen Verpflichtungen gegenüber der Kirche zu Tempelhof und der Pfarre zu Britz-Tempelhof, namentlich von der Kirchen- und Pfarr-Baulast und von der Entrichtung von Abgaben und Gebühren an die bezeichneten geistlichen Institute ohne Entschädigung entbunden sind, jedoch vorbehaltlich des Rechtsweges für die in dem bisherigen Parochial-Verbande verbleibenden Gemeinden und die Vertreter der geistlichen Institute.

Andererseits bleibt auch den evangelischen Bewohnern des abgetrennten Territoriums der Rechtsweg in Betreff derjenigen Beiträge zu Pfarr- und Kirchenbauten in ihrer bisherigen Parochie vorbehalten, welche ihnen zwar etwa noch auferlegt, bis zum 1. April d. J. aber noch nicht entrichtet worden sind.

Die evangelischen Einwohner des hiernach aus der Parochie Britz-Tempelhof ausscheidenden Territoriums werden von dem gedachten Zeitpunkt ab bis auf Weiteres der St. Jocobikirche hierselbst und dem an derselben bestehenden Pfarramte hierdurch zugewiesen. Demgemäß sind die pfarramtlichen Handlungen bei der St. Jacobikirche nachzusuchen, an welche namentlich die dem Pfarrzwange in Berlin unterliegenden Handlungen, Aufgebote, Trauungen und Begräbnisse, gebunden sind, während hinsichtlich der Taufen, der Confirmation und der Theilnahme am heiligen Abendmahl die nach dem Herkommen zulässige freie Wahl unter den hiesigen evangelischen Kirchen nachgelassen ist. Auch in Betreff der Begräbnisse wird bis auf Weiteres ausnahmsweise die Wahl zwischen den Begräbnißplätzen der St. Jacobikirche und der Dreifaltigkeitskirche gestattet, so jedoch, daß wenn die Beerdigung auf einem der Kirchhöfe der letzteren erfolgen soll, bei dieser die Gebühren für die Grabstelle und den Todtengräber zu entrichten, die Stolgebühren dagegen an die Kirchencasse der St. Jacobikirche zu zahlen sind, bei welcher auch die Eintragung des Todesfalles in das Kirchenbuch stattfindet.

Berlin, den 26. Februar 1862. Königl. Consistorium der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Anderweite Benennung von drei Straßen in Berlin.

30. Der Königs Majestät haben allergnädigst zu bestimmen geruht, daß die zwischen der Spandauer und der Jüden-, der Jüden- und der Klosterstraße, sowie der Kloster- und der Waisenstraße belegenen drei Gassen: die Reetzen-, die Kronen- und die Parochial-Kirch-Gasse hierselbst fortan den Einen Namen

„Parochial-Straße"

führen sollen.

Berlin, den 11. März 1862. Königl. Polizei-Präsidium. Im Auftrage: von Winter.

Benennung einer neuen Straße bei Berlin.

31. Des Königs Majestät haben allergnädigst zu bestimmen geruht, daß die von dem Hoflieferanten Robert Hübner angelegte neue Verbindungsstraße zwischen der Thiergarten- und der Graben-Straße längs des Odeums hierselbst den Namen:

„Hohenzollern-Straße"

führen soll.

Berlin, den 12. März 1862. Königl. Polizei-Präsidium. Im Auftrage: von Winter.

Schornsteinfeger-Kehrbezirk.

32. Mit Bezugnahme auf die diesseitige Bekanntmachung vom 18. December 1860 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die bisher zum 32sten Kehrbezirke gehörigen Häuser Chaussee-Straße Nr. 55 bis 64 dem von dem Schornsteinfegermeister Geiter verwalteten 26sten Kehrbezirke zugetheilt worden sind.

Berlin, den 15. März 1862. Königl. Polizei-Präsidium. Im Auftrage: von Winter.

Bekanntmachung der Kgl. Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 27. October d. J. am 16. d. M. stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind folgende Apoints gezogen worden:

Litt. A. zu 1000 Thlr.

die Nummern: 71. 728. 745. 772. 1124. 1150. 1425. 2049. 2167. 2383. 2485. 2557. 2888. 4044. 4214. 4781. 5354. 5443. 5559. 5793. 5869. 5951. 6587. 7147. 7161. 7484. 7488. 7721. 7766. 7838. 8045.

Litt. B. zu 500 Thlr.

die Nummern: 187. 269. 441. 498. 510. 862. 1028. 1584. 1755. 1802. 2055. 2688. 3028. 3032. 3505.

Litt. C. zu 100 Thlr.

die Nummern: 467. 869. 966. 1186. 1325. 1354. 1541. 1945. 2074. 2256. 2610. 3068. 3083 3180. 3391. 3515. 3597. 3657. 3718. 3829. 4143. 4330. 4334. 4984. 5317. 5336. 5979. 6334. 7551. 7607. 7625. 7965. 8251. 8330.

Litt. D. zu 25 Thlr.

die Nummern: 57. 503. 528. 574. 909. 1003. 1234. 1463. 1511. 2092. 2277. 2449. 2905. 3047. 3053. 3266. 3306. 3432. 3866. 3901. 4327. 4438. 4449. 4718. 4728. 4838. 4871. 5128. 5575. 6007. 6731.

Litt. E. zu 10 Thlr.

die Nummern: 1. 7. 37. 45. 46. 84. 88. 137. 146. 147. 161. 206. 227. 230. 231. 244. 282. 287. 295. 308. 313. 317. 322. 325. 330. 331. 342. 351. 354 397. 406. 419. 443. 463. 465. 494. 497. 502. 524. 531. 547. 559. 608. 619. 638. 657. 665. 677. 686. 700. 740. 795. 808. 853. 874. 877. 882. 902. 926. 932. 936. 961. 1011. 1030. 1046. 1056. 1106. 1118. 1143. 1146. 1202. 1212. 1223. 1236. 1237. 1238. 1244. 1255. 1261. 1282. 1284. 1372. 1407. 1425. 1433. 1436. 1445. 1452. 1460. 1482. 1497. 1509. 1538. 1562. 1565. 1584. 1598. 1600. 1601. 1605. 1622. 1643. 1668. 1689. 1722. 1798. 1799. 1837. 1905. 1909. 1916. 1967. 1969. 1985. 1999. 2061. 2083. 2092. 2137. 2140. 2156. 2166. 2179. 2184. 2187. 2214. 2265. 2275. 2278. 2280. 2292. 2307. 2321. 2362. 2401. 2442. 2491. 2507. 2514. 2526. 2557. 2560. 2580. 2597. 2620. 2629. 2663. 2686. 2724. 2748. 2757. 2774. 2839. 2885. 2931. 2954. 3048. 3059. 3073. 3078. 3079. 3081. 3088. 3092. 3102. 3105. 3135. 3141. 3147. 3161. 3166. 3174. 3186. 3202. 3233. 3245. 3254. 3295. 3332. 3360. 3424. 3459. 3463. 3465. 3477. 3541. 3543. 3548. 3585. 3598. 3661. 3677. 3762. 3772. 3774. 3778. 3793. 3820. 3840. 3844. 3851. 3856. 3876. 3913. 3914. 3926. 3937. 3968. 3990. 4005. 4017. 4073. 4076. 4084. 4087. 4091. 4143. 4155. 4159. 4186. 4271. 4274. 4279. 4315. 4328. 4330. 4354. 4363. 4390. 4391. 4419. 4426. 4553. 4561. 4578. 4650. 4668. 4692. 4728. 4747. 4751. 4759. 4829. 4837. 4846. 4871. 4897. 4900. 4936. 4948. 4995. 4997. 4999. 5092. 5100. 5111. 5132. 5155. 5157. 5161. 5175. 5195. 5212. 5272. 5296. 5346. 5348. 5352. 5390. 5416. 5420. 5423. 5426. 5427. 5436. 5444. 5454. 5456. 5488. 5490. 5494. 5508. 5565. 5573. 5605. 5608. 5611. 5646. 5660. 5661. 5679. 5689. 5700. 5715. 5735. 5737. 5738. 5798. 5822. 5828. 5854. 5882. 5883. 5932. 5934. 5959. 5986. 5995. 5999. 6036. 6064. 6067. 6071. 6131. 6133. 6138. 6152. 6190. 6203. 6218. 6247. 6251. 6252. 6262. 6264. 6278. 6288. 6293. 6337. 6372. 6424. 6437. 6446. 6462. 6508. 6526. 6531. 6551. 6566. 6567. 6571. 6653. 6661. 6662. 6677. 6689. 6719. 6729. 6752. 6761. 6768. 6777. 6829. 6854. 6868. 6874. 6881. 6939. 6940. 6965. 6977. 6983. 7022. 7093. 7099. 7107. 7111. 7113. 7158. 7223. 7235. 7240. 7298. 7301. 7322. 7348. 7368. 7374. 7380. 7395. 7444. 7451. 7483. 7492. 7511. 7517. 7533. 7551. 7565. 7598. 7615. 7714. 7731. 7735. 7748. 7750. 7752. 7836. 7847. 7862. 7902. 7909. 7915. 7916. 7930. 7937. 7971. 7976. 7985. 7993. 8001. 8004. 8013. 8036. 8063. 8080. 8088. 8091. 8104. 8124. 8128. 8138. 8149. 8172. 8182. 8194. 8198. 8206. 8223. 8230. 8231. 8236. 8254. 8269. 8351. 8391. 8392. 8404. 8406. 8418. 8421. 8429. 8441. 8457. 8475. 8556. 8559. 8564. 8591. 8623. 8625. 8642. 8659. 8669. 8693. 8710. 8721. 8727. 8754. 8764. 8773. 8819. 8823. 8826. 8835. 8836. 8863. 8873. 8875. 8885. 8905. 8908. 8911. 8919. 8924. 8929. 8934. 8938. 8942. 8946. 8948. 8958. 8981. 8983. 8987. 8988. 8998. 9001. 9039. 9060. 9062. 9081. 9101. 9113. 9120. 9129. 9134. 9139. 9145. 9162. 9163. 9174. 9181.

Die Inhaber der vorbezeichneten Rentenbriefe werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und der dazu gehörigen Coupons Ser. II Nr. 8 bis incl. 16

den Nennwerth der Ersteren bei der hiesigen Rentenbank-Casse, Alte Jacobsstraße Nr. 106, vom 1. April k. J.-ab in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr in Empfang zu nehmen.

Vom 1. April k. J. ab hört die Verzinsung der ausgelooften Rentenbriefe auf.

Gleichzeitig werden die Inhaber folgender bereits früher ausgelooften Rentenbriefe der Provinz Brandenburg und zwar:

a) aus dem Fälligkeits-Termin am 1. April 1856:
Littr. D. Nr. 1532. über 25 Thlr.,

b) aus dem Fälligkeits-Termin am 1. October 1858:
Littr. E. Nr. 1669. über 10 Thlr.,

c) aus dem Fälligkeits-Termin am 1. April 1859:
Littr. A. Nr. 4658. über 1000 Thlr.,
- B. Nr. 6. über 500 Thlr.,
- C. Nr. 13. und 3190. à 100 Thlr.,
- D. Nr. 2238. und 4178. à 25 Thlr.,
- E. Nr. 63. 439. 1110. 1129. 1448. 3260. 3771. 3928. 4567. 4867. 5898. 6030. und 7205. à 10 Thlr.,

d) aus dem Fälligkeits-Termin am 1. October 1859:
Littr. A. Nr. 231. 3165. 3220. 4546. à 1000 Thlr.,
- B. Nr. 5. 2671. à 500 Thlr.,
- C. Nr. 1356. 1573. 1867. 3367. 4195. und 6712 à 100 Thlr.,
- D. Nr. 2214. und 5381. à 25 Thlr.,
- E. Nr. 43. 187. 329. 522. 578. 622. 671. 866. 993. 1044. 1358. 1555. 1968. 2094. 2465. 2519. 2691. 2932. 3144. 3358. 3522. 3641. 3966. 4276. 4569. 4691. 4825. 5162. 5176. 5391. 5392. 5619. 5693. 5722. 5891. 5948. 5976. 6404. 6463. 6853. 7019. 7297. 7337. 7422. 7450. 7454. 7563. 7582. 7942. 8125. 8483. à 10 Thlr.

e) aus dem Fälligkeits-Termin am 1. April 1860:
Littr. B. Nr. 2156. und 2504. à 500 Thlr.,
- C. Nr. 398. 1737. 4985. 6384. à 100 Thlr.,
- D. Nr. 1268. 1400. 1984. 2704. 2754. 3116. und 6035. à 25 Thlr.,
- E. Nr. 24. 71. 115. 203. 323. 462. 793. 913. 1075. 1258. 1316. 1440. 1446. 1447. 1506. 1604. 1825. 1887. 2481. 2670. 2769. 2872. 2959. 3216. 3283. 3298. 3318. 3355. 3370. 3375. 3413. 3530. 3613. 3625. 3692. 3967. 4116. 4295. 4311. 4451. 4490. 4491. 4497. 4541. 4587. 4687. 4714. 4941. 5128. 5429. 5623. 5663. 5826. 5940. 6109. 6123. 6226. 6238. 6348. 6583. 6817. 6912. 6930. 6955. 7064. 7102. 7200. 7504. 8098. 8143. 8598. und 8634 à 10 Thlr.,

f) aus dem Fälligkeitstermin am 1. October 1860:
Littr. A. Nr. 1675 über 1000 Thlr.,
Littr. B. Nr. 1150. und 1463 à 500 Thlr.,
Littr. C. Nr. 4900. und 5034. à 100 Thlr.,
Littr. D. Nr. 343. 609. 4934. und 5610 à 25 Thlr.,
Littr. E. Nr. 160. 333. 370. 454. 499. 563. 577. 593. 594. 596. 641. 678. 743. 861. 863. 865. 903. 919. 1038. 1039. 1080. 1504. 1536. 1772. 1826. 1966. 2049. 2085. 2099. 2163. 2341. 2466. 2471. 2483. 2494. 2567. 2595. 2692. 2697. 2722. 2878. 2888. 2929. 2934. 2992. 3072. 3153. 3170. 3531. 3636. 3723. 3779. 3802. 3997. 4021. 4112. 4460. 4496. 4615. 4665. 4744. 4811. 5286. 5312. 5354. 5475. 5530. 5672. 5675. 5840. 5953. 5975. 6186. 6219. 6234. 6263. 6550. 6596. 6849. 6935. 6968. 7048. 7049. 7082. 7119. 7287. 7289. 7316. 7336. 7531. 7546. 7703. 7834. 7863. 7953. 7998. 8229. 8270. 8413. 8422. 8497. 8535. 8542. 8553. 8646. und 8708. à 10 Thlr.,

g) aus dem Fälligkeitstermin am 1. April 1861:
Littr. A. Nr. 6073. 6278. à 1000 Thlr.,
Littr. B. Nr. 141. und 193. à 500 Thlr.,
Littr. C. Nr. 339. 741. 3769. 5184. 5215. 5701. 6328. 7071. à 100 Thlr.,
Littr. D. Nr. 321. 328. 940. 2051. 5348. 5698. 6224. à 25 Thlr.,
Littr. E. Nr. 3. 65. 107. 131. 167. 218. 297. 341. 367. 376. 507. 525. 770. 855. 960. 987. 1066. 1070. 1174. 1257. 1281. 1428. 1526. 1624. 1652. 1856. 1930. 1933. 1990. 2219. 2220.

2240. 2339. 2358. 2373. 2385. 2412. 2461. 2598. 2608. 2638. 2671. 2758. 2833. 2837. 2905. 2933. 2982. 3218. 3350. 3418. 3536. 3562. 3596. 3773. 3864. 3880. 3892. 3947. 3951. 3965. 4064. 4150. 4183. 4308. 4489. 4520. 4522. 4536. 4572. 4842. 4994. 5004. 5076. 5181. 5191. 5236. 5255. 5284. 5321. 5582. 5620. 5621. 5717. 5876. 6182. 6249. 6338. 6638. 6687. 6722. 6791. 6937. 7015. 7028. 7087. 7317. 7331. 7332. 7388. 7434. 7472. 7543. 7606. 7627. 7737. 7809. 7944. 8112. 8201. 8264. 8349. 8388. 8432. 8437. 8459. 8460. 8514. 8519. 8536. 8570. 8571. 8605. 8678. 8856 à 10 Thlr.

wiederholt aufgefordert, den Nominalwerth derselben nach Abzug des Betrages der von den mit abzuliefernden Coupons etwa fehlenden Stücke, auf unserer Casse in Empfang zu nehmen.

Wegen der Verjährung der ausgelooseten Rentenbriefe machen wir auf die Bestimmung des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850 § 44 aufmerksam.

Endlich bemerken wir, daß den Inhabern von ausgelooseten und gekündigten Rentenbriefen gestattet ist, die zu realisirenden Rentenbriefe — unter Beifügung einer ordnungsmäßigen Quittung — mit der Post an die Rentenbank-Casse portofrei einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers in Antrag zu bringen.

Berlin, 16. November 1861.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.
Heyder.

Bekanntmachung der General-Direction der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

Das Patent und Reglement für die Königliche allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt vom 28. December 1775 ist im Laufe der Zeit so vielfach ergänzt, erläutert und abgeändert worden, daß es in seiner ursprünglichen Gestalt ohne einen gründlichen Commentar nicht mehr geeignet ist, das betheiligte Publikum über seine Rechte und Pflichten bei unserem Institut vollständig zu belehren. Die Staatsbehörden, und namentlich die unterzeichnete General-Direction, haben diesen Uebelstand bisher am Meisten empfinden müssen, da sie alljährlich mit einer großen Menge unstatthafter Anträge und mit vielen irrigen, weitläuftige Widerlegungen erfordernden Ansichten über die unsere Anstalt leitenden Grundsätze beläftigt worden sind. Zur künftigen Vermeidung solcher Beläftigungen machen wir nun unsere Mitglieder und die in Zukunft unserer Societät beitretenden Staatsdiener auf die so eben im Verlage der hiesigen Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker) erschienene Schrift:

„Das Patent und Reglement für die Königlich Preußische allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, unter Benutzung der Acten dieses Instituts bearbeitet von Dr. Eduard Wegener, expedirendem Secretair und Calculator bei der gedachten Anstalt"

aufmerksam, welche durch alle Buchhandlungen, so wie durch unsere Buchhalterei, für den Preis von 10 Sgr. zu beziehen ist, und woraus sich jeder Betheiligte über unsere Einrichtungen und die unsere Verwaltung leitenden Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen leicht und gründlich wird informiren können. Berlin, den 5. März 1862.

General-Direction der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.
In Vertretung: Kohlmeyer.

Bekanntmachung der Direction der Kurmärkischen Hülfs-Casse.

Nach § 4 des unterm 4. October 1852 Allerhöchst bestätigten Statuts der unter unserer Verwaltung stehenden Kurmärkischen Hülfs-Casse ist die unterzeichnete Direction **verpflichtet**, zu dem Zwecke: „gemeinnützige Anlagen und Anstalten, Gemeinebauten, Tilgung von Gemeinschulden, Grundverbesserungen und gewerbliche Unternehmungen durch Darlehne zu erleichtern, den Geldverkehr überhaupt und das heilsame Sparcassenwesen zu fördern," Gelder aus den mit Genehmigung des Staats errichteten Spar-Cassen des communalständischen Verbandes der Kurmark, gegen Zinsgewährung und Kündigung anzunehmen, und nach § 5 ibid. ist der Hülfs-Casse unter gleichen Bestimmungen die Annahme von Geldern aus Provinzial-, Gemeine-, Kirchen- und Instituten-Cassen **gestattet**.

Die betheiligten Cassen werden in Gemäßheit der Vorschrift des § 3 des Reglements vom 23. Februar 1853 zu obigem Statut, hiermit ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß sie sich wegen Deponirung von Geldern bei der Hülfs-Casse zunächst an die unterzeichnete Direction, unter Angabe der zu deponirenden Summe, zu wenden und erst, nachdem hierauf eine Antwort Seitens

der Direction, nicht aber von der Hülfs-Casse erfolgt ist, die Zahlung an letztere zu leisten, auch gleichzeitig der unterzeichneten Direction die Summe der wirklich abgesandten Gelder anzuzeigen und die diese Anzeige enthaltenden Briefe mit dem Vermerke zu versehen haben: „zur eigenhändigen Eröffnung".

Berlin, den 11. März 1862. Direction der Kurmärkischen Hülfs-Casse.

Patent-Ertheilung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 65 vom 16. März 1862.)

Dem Nadelfabrikanten Witte zu Iserlohn ist unter dem 13. März 1862 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Nadelschleifmaschine, soweit solche als neu und eigenthümlich erkannt ist, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Dem Förster Koepke ist die Försterstelle zu Rothebach, in der Oberförsterei Dippmannsdorf, und dem zum Förster ernannten zeitherigen Forstaufseher Wegener die Schutzbeamtenstelle für den Forstbelauf Klein-Glienicke, in der Oberförsterei Potsdam, vom 1. April d. J. ab übertragen worden.

Der Thierarzt 1ster Classe Alexander Wilhelm Theodor Cochius zu Nauen ist zum Kreis-Thierarzt des Osthavelländischen Kreises vom 1. April d. J. ab ernannt worden.

Dem Lehrer Heinrich Sigismund Adolf Wagener ist die Erlaubniß zur Fortführung der Knaben-Abtheilung der Hertzsprungschen Schule als besondere Privat-Mittelschule für Knaben in der St. Andreas-Parochie zu Berlin ertheilt worden.

Der Lehrerin Fräulein Ida von der Noddgerie zu Pfefferkorn ist die Erlaubniß zur Errichtung einer höheren Privat-Töchterschule in der St. Bartholomäus-Parochie zu Berlin ertheilt worden.

Nachweisung

der im Monat Februar 1862 mit Bestallung versehenen Schiedsmannsbeamten im Departement des Kammergerichts.

Kreis Teltow. 76) Der Bleicher Waldow zu Schönweide als Schiedsmann für den 4ten ländlichen Bezirk, 77) der Bleichbesitzer und Ortsvorsteher Buntzel daselbst als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 78) der Caffetier Kaumann zu Dominium Cöpenick als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, alle drei verpflichtet am 8. Februar 1862; 79) der Schneidermeister Reh zu Rangsdorf als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den 6ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 6. Februar 1862; 80) der Kaufmann Zech zu Teupitz als Schiedsmann für den 8ten ländlichen Bezirk, 81) der Zimmerpolier Dauert daselbst als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 82) der Ritterguts-Besitzer Heller zu Loepten als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, alle drei verpflichtet am 4. Februar 1862; 83) der Lehrer und Küster Luettich zu Gallun als Schiedsmann für den 9ten ländlichen Bezirk, 84) der Bauer Lorenz zu Telz als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, beide verpflichtet am 5. Februar 1862; 85) der Bauer Ruden zu Jachzenbrück als Schiedsmann für den 10ten ländlichen Bezirk, 86) der Schulze Becker zu Fern-Wühnsdorf als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 87) der Bauer Jaenicke zu Fern-Neuendorf als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 88) der Mühlenmeister Nießler zu Amtsfreiheit Trebbin als Schiedsmann für den 11ten ländlichen Bezirk, 89) der Schulze Glienick zu Schönow als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 90) der Schulze Goehrmann zu Saalow als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 91) der Mühlenmeister Thiem zu Nunsdorf als Schiedsmann für den 12ten ländlichen Bezirk, 92) der Schulze Otto zu Thyrow als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 93) der Schulze Lehmann zu Dabendorf als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, alle neun verpflichtet am 6. Februar 1862; 94) der Schulze Brückmann zu Rudow als Schiedsmann für den 13ten ländlichen Bezirk, 95) der Schulze Kuhlmey zu Gütergotz als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 96) der Bauer Schmidt daselbst als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 97) der Regierungs-Assessor a. D. von Hake zu Klein-Machnow als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den 15ten Bezirk, alle vier verpflichtet am 13. Februar 1862; 98) der Gutsbesitzer von Türck zu Türckshof als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am 10. Februar 1862.

Kreis Templin. 99) Der Amtmann Schulze zu Parmen als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den 2ten ländlichen Bezirk, 100) der Mühlenmeister Below zu Parmener Mühle als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, beide verpflichtet am 10. Februar 1862; 101) der Schulze Schmidt zu Amtsfreiheit als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für den 6ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 8. Februar 1862; 102) der Lehnschulze Krüger zu Crewelin als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den 15ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 30. November 1861; 103) der Schulze Schneider zu Grunewald als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am 1. Februar 1862; 104) der Lehnschulze Hornung zu Zabelsdorf als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den 16ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 30. November 1861.

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung des Königlichen Commandos der Marine-Station der Ostsee.

Zum Zweck der Completirung der Schiffsjungen-Division sollen im Laufe des nächsten Monats circa 52 Schiffsjungen eingestellt werden.

Demzufolge werden diejenigen jungen Leute, die eine solche Einstellung wünschen und den nachstehend aufgeführten Bedingungen entsprechen, resp. deren Eltern ꝛc. aufgefordert, ihre Aufnahme-Gesuche bis spätestens den 1. April d. J. an das unterzeichnete Commando portofrei einzureichen. Die Annahme als Schiffsjunge bedingt:

a) ein Alter vom vollendeten 14. Jahre bis einschließlich des 16. Lebensjahres,
b) körperliche Tauglichkeit,
c) bisherige gute Führung,
d) erfolgte Confirmation,
e) genügende Schulkenntnisse,
f) die mit Genehmigung der Eltern eingegangene Verpflichtung, 12 Jahre in der Königlichen Marine zu dienen.

Dem Aufnahme-Gesuche ist hiernach beizufügen:

a) der Taufschein,
b) der Impfschein,
c) ein ärztliches Attest über Gesundheit und dem Alter angemessene Entwickelung der Körperkräfte,
d) ein polizeiliches Attest über gute Führung,
e) der Confirmationsschein,
f) ein Schulzeugniß.

Die vorläufige Untersuchung und Prüfung der angemeldeten und nach den eingereichten Attesten für die Annahme qualificirt befundenen jungen Leute durch eine Commission wird in dem weitern Verlauf des Monat April a. cr. in den Städten Berlin, Stettin resp. Danzig stattfinden, Ort und Tag hierfür jedem Einzelnen aber noch näher bezeichnet werden.

An diesem noch zu bezeichnenden Orte müssen die Betreffenden der Commission durch einen ihrer Angehörigen auf eigene Kosten vorgestellt werden, wogegen die Beförderung nach dem Stationsorte (Danzig), wo dieselben noch einer ärztlichen Superrevision unterworfen werden, auf Kosten des Staats bewirkt wird.

Danzig, den 9. März 1862. Königl. Commando der Marine-Station der Ostsee.

Geschenke an Kirchen.

Der Kirche zu Brietzig — Sup. Strasburg — von einem Ehepaar ein Paar große gußeiserne Leuchter mit Wachskerzen und von zwei Ehepaaren je ein Paar Wachskerzen. In der Kirche zu Papendorf — Sup. Strasburg — sind die 6 vorhandenen Altarleuchter seit länger als 150 Jahren von den Gemeindegliedern mit Wachskerzen versehen.

Der Kirche zu Fredersdorf — Sup. Berlin — von den Frauen und Jungfrauen der Gemeinde ein Kronenleuchter von Glas und Bronce, im Werth von 15 Thlrn.

(Hierzu eine Beilage, enthaltend das Betriebs-Reglement für die Preußischen Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen, vom 17. Februar 1862; imgleichen Drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Beilage

zum 12ten Stück des Amtsblatts pro 1862

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Bekanntmachung des Königl. Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Königl. Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn.

Betriebs-Reglement

für die

Preußischen Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen.

Vom 17. Februar 1862.

Allgemeine Bestimmungen.

I.

Jede der oben bezeichneten Eisenbahnen übernimmt nach Maßgabe der Transportbedingungen dieses Reglements die Beförderung von Personen und Gütern aller Art, so weit ihre regelmäßigen Transportmittel zur Ausführung des Transports genügen.

II.

Das bei den Eisenbahnen angestellte Dienstpersonal ist zu einem bescheidenen und höflichen, aber entschiedenen Benehmen gegen das Publikum angewiesen, und hat sich innerhalb der ihm angewiesenen Dienstgrenzen gefällig zu bezeigen. Dasselbe hat die ordnungsmäßigen Dienstleistungen unentgeldlich zu verrichten; es ist ihm strenge untersagt, für solche vom Publikum ein Geschenk anzunehmen. Dem Dienstpersonal ist das Rauchen während des dienstlichen Verkehrs mit dem Publikum verboten.

III.

Den Anordnungen des in Uniform befindlichen oder mit Dienstabzeichen versehenen Dienstpersonals ist das Publikum Folge zu leisten verbunden.

IV.

Streitigkeiten zwischen dem Publikum und dem Dienstpersonal entscheidet auf den Stationen der Stations-Vorsteher, während der Fahrt der Zugführer.

V.

Beschwerden können bei den Dienst-Vorgesetzten mündlich oder schriftlich angebracht werden; sie können auch in das auf jeder Station befindliche Beschwerdebuch eingetragen werden. Die Verwaltung wird auf alle Beschwerden antworten, welche unter Angabe des Namens und des Wohnortes des Beschwerdeführenden erfolgen. Beschwerden über einen Dienstthuenden müssen dessen thunlichst genaue Bezeichnung nach dem Namen, der Nummer oder einem Uniform-Merkmale enthalten.

VI.

Das Betreten der Bahnhöfe und der Bahn außerhalb der bestimmungsmäßig dem Publikum für immer oder zeitweilig geöffneten Räume ist Jedermann, mit Ausnahme der dazu durch besondere Vorschriften befugten Personen, untersagt.

VII.

Als Zahlungsmittel wird überall auch das auf den Nachbarbahnen gesetzlichen Cours besitzende Gold- und Silbergeld, mit Ausschluß der Scheidemünze, zu dem bei jeder Expedition durch Anschlag

festgesetzten Course angenommen, insoweit dieser Annahme ein gesetzliches Verbot überhaupt nicht entgegensteht.

VIII.

In den Wagen oder im örtlichen Bezirke der Eisenbahn zurückgelassene und von dem Auffinder an die Verwaltung abgelieferte Gegenstände, desgleichen nicht abgeholtes Reisegepäck und lagernde Frachtgüter, deren Eigenthümer nicht mehr zu ermitteln, werden ein Jahr lang ohne Garantie der Verwaltung aufbewahrt, um dem sich meldenden Empfangsberechtigten gegen genügende Legitimation und Entrichtung der darauf lastenden Gebühren und Auslagen zurückgegeben zu werden. Sind dergleichen Gegenstände, Gepäckstücke und Frachtgüter innerhalb der einjährigen Frist nicht reclamirt worden, so wird angenommen, daß der Eigenthümer resp. Empfangsberechtigte auf die Wiedererlangung derselben keinen Anspruch machen will und mit deren Veräußerung durch die Eisenbahn-Verwaltung zu Gunsten der Beamten-Pensions- und Unterstützungs-Kasse der Eisenbahn einverstanden ist. Gegenstände, welche dem Verderben ausgesetzt sind, werden bestmöglichst verkauft, sobald deren Verderben zu befürchten steht. Der Erlös wird bis zum Ablauf der einjährigen Frist aufbewahrt.

Besondere Bestimmungen.

A. Für die Beförderung von Gütern.

Für den Lokal-Güter-Verkehr, sowie für den, nicht durch anderweite Verbands-Reglements geregelten Verbands-Güter-Verkehr der Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen untereinander, gilt das nachstehend abgedruckte Reglement für den Vereins-Güter-Verkehr auf den Bahnen des Vereins Deutscher Eisenbahn-Verwaltungen mit den in lateinischer Schrift beigefügten Zusatz-Bestimmungen als besonderes Reglement.

§ 1. Anwendbarkeit des Reglements. Jede zum Verein gehörende Eisenbahn übernimmt unter den Bedingungen dieses Reglements den Transport von Gütern von und nach allen für den Güterverkehr eingerichteten Stationen, ohne daß es Behufs des Ueberganges der Güter von einer Bahn auf die andere einer Vermittelungs-Adresse bedarf. Auf Reisegepäck, Vieh und Equipagen findet dieses Reglement keine Anwendung. Für den Localverkehr (innern Verkehr, Binnenverkehr), d. h. für den Verkehr zwischen den an der eigenen Bahn belegenen Orten und für den Verbandverkehr, d. h. für den Verkehr zwischen den, an verschiedenen, zu einem Verbande zusammengetretenen Eisenbahnen belegenen Orten, gelten die besonderen Reglements der betreffenden Bahn, beziehungsweise des betreffenden Verbandes. (Siehe Eingang.)

§ 2. Uebernahme der Güter. Die Eisenbahn ist nicht verpflichtet, Gut zum Transport zu übernehmen, welches nach ihrem Ermessen nicht zweckmäßig oder gar nicht verpackt ist, ungeachtet seine Natur nach dem Ermessen der Eisenbahn eine Verpackung zum Schutze gegen Verlust oder Beschädigung auf dem Transporte erfordert. Dergleichen Gut kann ausnahmsweise befördert werden, wenn der Absender das Fehlen oder den mangelhaften Zustand der Verpackung durch eine mit seiner Unterschrift versehene, auf dem Frachtbriefe zu wiederholende Erklärung anerkennt.

§ 3. Von der Beförderung ausgeschlossene Gegenstände. Documente, Gold- und Silberbarren, Edelsteine, echte Perlen, Pretiosen, Platina, baare Gelder, Gemälde und andere Kunstgegenstände sind von der Beförderung im Vereinsverkehre durchweg ausgeschlossen.

Auch die vorstehend benannten Gegenstände werden, soweit sie nicht postwangspflichtig sind, zur Beförderung angenommen.

Welche sonstigen Gegenstände auf einzelnen Verkehrsstrecken von der Beförderung ausgeschlossen sind, wird öffentlich bekannt gemacht.

I. Von der Beförderung sind ausgeschlossen:

A. Ueberhaupt.

1. Alle solche Gegenstände, deren Beschaffenheit in Form, Umfang oder Gewicht nach dem Urtheile des expedirenden Beamten den Transport mit den Eisenbahnzügen nicht zulässt.
2. Alle postzwangspflichtigen Gegenstände.
3. Alle feuergefährlichen Gegenstände, als: geladene Gewehre, Schiesspulver, Knallsilber, Knallquecksilber, Knallgold, Feuerwerkskörper, sowie überhaupt alle der Selbstentzündung und

Explosion leicht unterworfenen Gegenstände, mit Ausnahme der unter II. 2 bis 7. bedingungsweise zugelassenen.

B. Als Eilgut (§ 11).

Alle Gegenstände, deren Beschaffenheit in Form, Umfang oder Gewicht nach dem Urtheile des expedirenden Beamten den Transport mit den Personenzügen nicht zulässt.

II. Folgende Gegenstände werden nur unter nachstehenden Bedingungen zur Beförderung angenommen:

1. Gegenstände, von denen das einzelne Stück oder Collo über 15 Ctr. wiegt, oder deren Dimensionen den Raum eines Wagens überschreiten, oder endlich solche Gegenstände, welche nach dem Tarife zu ermässigten Frachtsätzen befördert werden, sind von dem Versender, resp. Empfänger auf- und abzuladen, soweit die Eisenbahn-Verwaltung dies nicht freiwillig selbst übernimmt.
2. Concentrirte Mineralsäure wird nur in Ballons zur Beförderung angenommen, welche in einem besonderen Gefässe, wozu auch geflochtene Körbe dienen können, wohl verpackt sind. Die Körbe oder Kisten, in denen sich die Ballons befinden, müssen mit Handgriffen zum bequemen Verladen versehen sein. Mehr als 1½ Ctr. schwere Colli können zurückgewiesen werden.
3. Chlorsaures Cali muss sorgfältig in Papier verpackt und die Packete müssen in hölzernen Fässern oder Kisten eingeschlossen sein.
4. Naphtha, Aether und ätherische Oele dürfen nur in doppelten Verschlüssen und zwar dergestalt zur Versendung kommen, dass die gläsernen Flaschen, in denen sich die Stoffe befinden, in Blechbüchsen mit Kleie oder Sägemehl eingelegt sind.
5. Streichzündwaaren müssen in Behältnissen von starkem Eisenblech oder mindestens in sehr festen, mit Papier verklebten hölzernen Kisten von höchstens 40 Kubikfuss dergestalt sorgfältig und fest verpackt sein, dass der Raum der Kisten völlig ausgefüllt ist. Die Kisten sind äusserlich deutlich mit „Streichzünder enthaltend“ zu bezeichnen.
6. Phosphor muss, mit Wasser umgeben, in verlöthete Blechbüchsen gefüllt sein, welche nicht über 12 Pfd. fassen. Die Blechbüchsen müssen in starken Kisten mit Sägemehl fest verpackt, die Kisten gehörig in starke Leinwand emballirt sein, an zwei ihrer oberen Kanten starke Handhaben besitzen und nicht mehr als 180 Pfd. Zollgewicht haben, auch mit dem Zeichen „Oben“ versehen sein.
7. Gefettete Wollen und Garne, gefettete wollene und baumwollene Garn-Abfälle und überhaupt alle derartige der Selbstentzündung unterworfene gefettete Gegenstände, namentlich auch die sogenannte Mungo- und Schoddy-Wolle werden nur mit Güterzügen und in offenen Wagen befördert.
8. Gebrannter Kalk wird unverpackt nur gedeckt zur Beförderung angenommen und hat der Versender auf Verlangen der Verwaltung die Deckung selbst zu besorgen.
9. Unverpacktes Heu, Rohr und Stroh, sowie unverpackte Holzkohle werden nur in bedeckten Wagen und wenn ausserdem Versender resp. Empfänger das Auf- und Abladen selbst besorgen, zum Transport zugelassen.

Die unter 2 bis 7. aufgeführten Gegenstände werden, sofern sie nicht volle Wagenladungen bilden, oder sofern für dieselben nicht die Fracht einer Wagenladung bezahlt wird, nur an bestimmten, öffentlich bekannt gemachten Tagen des Monats zur Beförderung angenommen. Wer die ihrer Gefährlichkeit von der Beförderung ausgeschlossenen oder nur bedingungsweise zu derselben zugelassenen Gegenstände unter falscher Declaration zur Beförderung aufgiebt, verfällt in die durch die Criminal-Gesetze und Polizei-Verordnungen angedrohten Strafen und haftet ausserdem für allen entstehenden Schaden.

§ 4. Abschluß des Fracht-Vertrages. Der Fracht-Vertrag wird durch die Ausstellung des Frachtbriefes Seitens des Absenders und durch die zum Zeichen der Annahme erfolgende Aufdrückung des Expeditions-Stempels Seitens der Expedition der Absende-Station geschlossen. Die Aufdrückung des Expeditions-Stempels erfolgt erst nach geschehener vollständiger Auflieferung des in demselben Frachtbriefe declarirten Gutes. Mit diesem Zeitpunkte ist der Frachtvertrag als abgeschlossen zu betrachten und gilt die Uebergabe des Gutes als geschehen.

§ 5. Frachtbriefe. Jede Sendung muß von dem vorgeschriebenen gedruckten, von der Eisenbahn-Verwaltung gestempelten Frachtbriefe begleitet sein. Es gelten dafür die folgenden einzelnen Bestimmungen:

1. Der nach § 4. abgestempelte Frachtbrief gilt als Beweis über den Vertrag zwischen der Eisenbahn-Verwaltung und dem Absender, jedoch macht bei Gütern, deren Auf- und Abladen nach Vereinbarung mit dem Absender von diesem oder dem Empfänger besorgt wird, die Angabe des Gewichtes oder der Menge des Gutes in dem Frachtbriefe keinen Beweis gegen die Eisenbahn. Auf Verlangen des Absenders ist der Stempel der Expedition der Absendestation (§ 4.), welcher für das Datum der Aufgabe des Gutes allein maßgebend ist, in seiner Gegenwart dem Frachtbriefe aufzudrücken. Die Annahme von Frachtbriefen, welche von den Bestimmungen dieses Reglements abweichende Vorschriften enthalten, kann verweigert werden. Frachtbriefe, mit welchen das Gut vor der Aufgabe zur Eisenbahn durch andere Frachtführer befördert worden, werden auch als Beilagen zu den Eisenbahn-Frachtbriefen nicht angenommen.

2. In dem Frachtbriefe sind die Güter, nachdem Ort und Datum der Frachtbrief-Ausstellung angegeben worden, nach Zeichen, Nummer, Anzahl, Verpackungsart, Inhalt und Bruttogewicht der Frachtstücke (Colli), die Güter aber, welche nach den besonderen Vorschriften der annehmenden Eisenbahn nicht nach Gewicht angenommen werden, nach dem Inhalte dieser Vorschriften deutlich und richtig zu bezeichnen.

Die Eisenbahn-Verwaltung kann verlangen, dass diejenigen Güter, für welche nach Inhalt des Tarifs die Fracht unter Zugrundelegung von Normalgewichten berechnet wird, nicht nach dem Gewicht, sondern nur nach derjenigen Maass-Einheit aufgegeben werden, für welche der Tarif das Normalgewicht angiebt.

Der Frachtbrief muß die Unterschrift des Absenders und die deutliche und genaue Bezeichnung des Empfängers und des Bestimmungsorts enthalten.

Statt der Unterschrift des Absenders wird auch eine gedruckte oder gestempelte Zeichnung des Namens im Frachtbriefe zugelassen. Führen vom Absendungs- nach dem Bestimmungs-Orte verschiedene Wege, so muss die Adresse im Frachtbriefe den Transportweg bestimmt angeben. Ist dies nicht der Fall, so wählt die Versandt-Expedition auf Gefahr des Versenders denjenigen Weg, der ihr am zweckmässigsten erscheint.

Die sorgfältig und deutlich zu gebenden äußeren Bezeichnungen der einzelnen Colli müssen mit den desfallsigen Angaben im Frachtbriefe genau übereinstimmen.

3. Der Versender bürgt für die Richtigkeit der Angaben des Frachtbriefes und trägt alle Folgen, welche aus unrichtigen, undeutlichen oder ungenauen Angaben im Frachtbriefe entspringen. Die Eisenbahn-Expedition ist befugt, die Uebereinstimmung des Frachtbriefes mit den betreffenden Gütern auch nach dem Inhalte in Gegenwart des Absenders oder Empfängers oder deren Bevollmächtigten, oder nöthigenfalls in Gegenwart von mindestens zwei Zeugen, zu prüfen und verificiren zu lassen. Bei unrichtiger Angabe des Gewichts oder Inhaltes kann eine jede Eisenbahn, außer der Nachzahlung der etwa verkürzten Fracht vom Abgangs- bis zum Bestimmungsorte, eine Conventionalstrafe nach Maßgabe ihrer besonderen Vorschriften erheben.

Die Conventionalstrafe wird auf den doppelten Betrag der vorenthaltenen Frachtgebühr festgesetzt.

4. Wünscht der Absender eine Bescheinigung der erfolgten Uebergabe von Gütern an die Eisenbahn, so hat derselbe, sofern nicht die besonderen Vorschriften einzelner Verwaltungen die Ausstellung eigener „Aufnahmsscheine" gestatten, zwei gleichlautende Exemplare des Frachtbriefes einzureichen, deren eins ihm von der Eisenbahn-Expedition mit der Bezeichnung „Duplicat" vollzogen zurückgegeben wird. Dieses Duplicat hat nicht die Wirkung des das Gut begleitenden Frachtbriefes oder eines Ladescheines.

5. Die Ausstellung von Ladescheinen findet nicht statt.

6. Bei Versendungen von Gütern nach Orten, welche an einer Eisenbahn nicht gelegen sind, soll der Versender wegen des Weitertransports auf dem Frachtbriefe die Eisenbahn-Station bezeichnen, von welcher der Adressat den Weitertransport zu besorgen hat (cfr. §§ 16. und 20.).

7. Das Formular zum Frachtbriefe ist in den Anlagen A. und B. vorgeschrieben und auf den betreffenden Vereins-Stationen käuflich zu haben.

Frachtbrief-Formulare sind auf allen Stationen zu den im Tarife angezeigten Preisen käuflich zu haben.

§ 6. Zoll- und Steuer-Vorschriften. Der Absender ist verpflichtet, bei Gütern, welche vor der Ablieferung an den Empfänger einer zoll- oder steueramtlichen Behandlung unterliegen, die Eisenbahn in den Besitz der deshalb erforderlichen Begleitpapiere bei Uebergabe des Frachtbriefes zu setzen. Der Eisenbahn liegt eine Prüfung der Nothwendigkeit oder Richtigkeit oder Zulänglichkeit der Begleitpapiere nicht ob, und sie, beziehungsweise ihre Nachfolger im Transporte sind für ein bei Annahme von Gut ohne Begleitpapiere oder mit unzulänglichen Papieren etwa vorgekommenes Verschulden nicht verantwortlich. Dagegen haftet der Absender der Eisenbahn für alle Strafen und Schäden, welche dieselbe wegen Unrichtigkeit oder Unzulänglichkeit oder Mangels der Begleitpapiere treffen. Würde auf ausdrücklichen, im Frachtbriefe gestellten Antrag der Versender die Eisenbahn, wenn die vorschriftsmäßigen Declarationen und Legitimations-Papiere beigefügt sind, die zoll- und steueramtliche Behandlung der Güter vermitteln und Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben, so wie andere öffentliche Abgaben und Gebühren, soweit sie vorschriftsmäßig und nicht am Abgangs- oder Bestimmungsorte zu entrichten sind, vorschießen, so übernimmt sie dadurch keine Verantwortlichkeit. Die Eisenbahn ist durch einen solchergestalt gestellten Antrag nicht verpflichtet, die Vermittelung zu übernehmen und ist befugt, dieselbe einem Spediteur zu übertragen, wenn keine Mittelsperson im Frachtbriefe genannt ist. Sollte der Absender eine solche Abfertigung der Güter beantragt haben, wie sie in dem gegebenen Falle gesetzlich nicht zulässig ist, so wird angenommen, daß er damit einverstanden sei, wenn die Eisenbahn diejenige Abfertigung veranlaßt, welche sie nach ihrem Ermessen für sein Interesse am vortheilhaftesten erachtet. Würde die Eisenbahn die mittelst Frachtbriefes an den Grenzen des betreffenden Zollgebietes ihr übergebenen Güter ohne von dem Versender extrahirte zollamtliche Begleitpapiere zur Beförderung an den Bestimmungsort oder an die für die Abgabe der Zolldeclaration zulässige Zollstelle übernehmen, so ist beziehungsweise Absender und Empfänger für alle Schäden und Nachtheile gegen die Eisenbahn verantwortlich und regreßpflichtig, welche aus Unrichtigkeiten, Fehlern und Versäumnissen der Frachtbrief-Declaration des Versenders der Eisenbahn als Frachtführerin bei der ihr obliegenden Abgabe einer nach Maßgabe der Declaration im Frachtbriefe auszufertigenden und zu vollziehenden Zolldeclaration erwachsen möchten.

§ 7. Berechnung der Frachtgelder. So lange und soweit keine gemeinschaftlichen Frachttarife publizirt sind, wird die Fracht nach den aus den publizirten Tarifen der einzelnen Bahnen, beziehungsweise der Verbände zusammenzustoßenden Beträgen berechnet. Außer den in den Tarifen angegebenen Sätzen an Frachtvergütigung, für Ueberlieferung, Umexpedition und etwaige Umladung, darf nichts erhoben werden. Baare Auslagen der Eisenbahnen (z. B. Transit-, Ein- und Ausgangs-Abgaben, Kosten für Ueberführung, nöthig werdende Reparaturkosten an den Gütern, welche diese in Folge ihrer eigenen äußeren oder inneren Beschaffenheit und Natur zu ihrer Erhaltung während des Transportes bedingen) sind zu ersetzen. Wenn einzelne Eisenbahnen die Güter von der Behausung des Absenders abholen, aus Schiffen löschen lassen, sowie an die Behausung des Empfängers oder an irgend einen andern Ort, z. B. nach Packhöfen, Lagerhäusern, Revisionsschuppen, in Schiffe u. s. w. bringen lassen, so sind auch die aus den Tarifen zu ersehenden Vergütigungen hierfür zu ersetzen. Die Fracht wird nach Zollgewicht (den Centner zu 100 Pfund gleich 50 Kilogramm), bei denjenigen Gütern aber, welche ohne Gewichtsermittelung übernommen werden, nach Maßgabe der darüber in den Tarifen und besonderen Vorschriften der einzelnen Eisenbahnen enthaltenen Bestimmungen, nach Tragkraft der Wagen oder nach Raum-Inhalt oder Raum-Maß berechnet. Die Ermittelung des Gewichts geschieht entweder durch wirkliche Verwiegung auf den Bahnhöfen oder durch Berechnung nach den in den Tarifen angegebenen Normalsätzen. Sendungen unter einem halben Centner werden höchstens für einen halben Centner, das darüber hinausgehende Gewicht wird nach Zehntel-Centnern berechnet, so daß jedes angefangene Zehntel für ein volles Zehntel gilt. Durch diese Gewichts-Berechnung soll jedoch die Erhebung der in den Tarifen einzelner Eisenbahnen vorgeschriebenen Minimalbeträge des Frachtgeldes nicht ausgeschlossen werden. Dem Aufgeber wird überlassen, bei der Feststellung des Gewichtes gegenwärtig zu sein. Verlangt derselbe, nachdem diese Feststellung Seitens der Eisenbahn-Verwaltung bereits erfolgt ist und vor der Verladung der Güter, eine anderweite Ermittelung des Gewichts in seiner oder seines Beauftragten Gegenwart, so hat er dafür ein im Tarife bestimmtes Wägegeld zu entrichten. Alle in einem Frachtbriefe enthaltenen Gegenstände desselben Frachtsatzes bilden eine Abfertigungs-Position

zur Berechnung des Frachtgeldes. Verpackte Gegenstände von einem Gewichte bis zu 20 Pfund können jedoch jeder besonders zur Berechnung gezogen werden. Die zu erhebende Fracht wird mit ganzen Groschen, beziehungsweise Kreuzern abgerundet, so daß Beträge bei Thalerwährung unter einem halben Groschen gar nicht, von einem halben Groschen ab aber für einen Groschen und bei der Guldenwährung Bruchkreuzer für volle Kreuzer gerechnet werden. Wenn nach den besonderen Vorschriften der einzelnen Eisenbahnen Güter von den Versendern selbst zu verladen sind, so dürfen die Versender die Wagen nur bis zu der an denselben vermerkten Tragfähigkeit beladen. Für Ueberladung kann die Eisenbahn, vorbehaltlich sonstiger Entschädigung, eine in den besonderen Vorschriften festzustellende Conventionalstrafe erheben.

Die Conventionalstrafe wird auf den doppelten Betrag der vorenthaltenen Frachtgebühr festgesetzt.

§ 8. Zahlung der Fracht. Die Frachtgelder müssen bei der Aufgabe des Gutes berichtigt oder auf den Empfänger zur Zahlung angewiesen werden; die Eisenbahn kann jedoch eine sofortige Berichtigung der Frachtgebühren fordern, namentlich muß für Gegenstände, welche nach dem Ermessen der annehmenden Eisenbahn dem schnellen Verderben unterliegen, oder die Fracht nicht sicher decken, diese stets bei der Aufgabe entrichtet werden.

§ 9. Nachnahme und Provision. Nach dem Ermessen der Eisenbahn können die auf Gütern bei ihrer Aufgabe auf die Bahn haftenden Spesen, deren Specificirung verlangt werden kann, nachgenommen werden. Solche Nachnahmen werden dem Aufgeber baar verabfolgt, wenn die Zahlung derselben von Seiten der Adressaten geschehen ist. Ob Vorschüsse auf den Werth des Gutes zulässig, bestimmen die besonderen Vorschriften der einzelnen Bahnen.

Vorschüsse auf den Werth des Gutes können bis zur Höhe von 50 Thalern auf das zu einem Frachtbriefe gehörige Frachtgut nachgenommen werden; beim Uebergange des Gutes auf eine andere Bahn aber nur, sofern die Eisenbahn-Verwaltung, in deren Bereich die Bestimmungs-Station belegen, solche Vorschüsse zulässt. Dieselben werden unter allen Umständeu dem Aufgeber erst dann baar verabfolgt, wenn deren Zahlung von Seiten des Adressaten bewirkt ist, und sonst den Spesen-Nachnahmen gleich behandelt.

Für die Verabfolgung der Nachnahme wird nur einmal, und zwar die durch den Tarif der Aufgabe-Station bestimmte Provision berechnet. Von den Eisenbahuen im Falle des Weitertransports von einer Bahn auf die andere nachgeuommene Frachtgelder sind jedoch provisionsfrei. Für baare Auslagen (§ 7.), welche ebenfalls nachgenommen werden können, darf die, im Tarife der die baaren Auslagen vorschießenden Eisenbahn bestimmte Provision für Nachnahme erhoben werden.

§ 10. Annahme der Güter. Die Eisenbahn ist nicht verpflichtet, Güter zum Transporte eher anzunehmen, als bis die Beförderung geschehen kann; namentlich also nicht, insofern die regelmäßigen Transportmittel der Bahn zur Ausführung des nachgesuchten Transports nicht genügen.

§ 11. Auflieferung der Güter und Beförderung. Das Gut muß in den festgesetzten Expeditionszeiten aufgeliefert, beziehungsweise von dem Absender verladen werden, und wird, je nach der Declaration des Absenders, in Eilfracht oder in gewöhnlicher Fracht befördert.

Die Expeditions-Locale sind dem Publicum im Sommer von 7 Uhr, im Winter von 8 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends, mit Ausschluss einer durch Aushang in dem Expeditions-Locale, beziehungsweise auch durch Bekanntmachung in einem Localblatt zu bestimmenden Mittagszeit, geöffnet. An Sonn- uud Festtagen wird gewöhnliches Frachtgut nicht angenommen und am Bestimmungsorte dem Adressaten nicht verabfolgt. Eilgut wird auch an Sonn- uud Festtagen, aber nur in den, ein für alle Mal bestimmten, durch Aushang in den Expeditions-Localen und beziehungsweise auch in einem Localblatte bekannt gemachten Tageszeiten angenommen und ausgeliefert.

Das Eilgut muß mit einem auf rothem Papier gedruckten Frachtbriefe (Anlage B.) aufgegeben werden und wird vorzugsweise und schleunig befördert.

Die gewöhnlichen Frachtgüter, welche mit einem Frachtbriefe nach Anlage A. aufzugeben sind, werden so viel wie möglich nach der Reihenfolge ihrer Auflieferung befördert. Die Gestellung der Wagen für solche Güter, deren Verladung der Absender selbst besorgt, muß für einen bestimmten Tag nachgesucht und die Verladung in der von der Absende-Station zu bestimmenden Frist vollendet werden.

Diese Frist wird durch Anschlag in den Güter-Expeditionen und beziehungsweise auch durch Bekanntmachung in einem Localblatte zur allgemeinen Kenntniss gebracht.

§ 12. Lieferungszeit. Berechnung derſelben. Jede Bahn publicirt Lieferfriſten. Durch Zuſammenrechnung der Lieferfriſten der einzelnen, bei dem Transporte betheiligten Bahnen ergiebt ſich die Lieferungszeit für den Vereins-Verkehr. Sie beginnt mit der auf die Abſtempelung des Frachtbriefes (§§ 4. und 5.) folgenden Mitternacht, und iſt gewahrt, wenn innerhalb derſelben das Gut dem Empfänger (oder denjenigen Perſonen, an welche nach § 19. die Ablieferung gültig geſchehen kann), an die Behauſung oder an das Geſchäftslocal zugeführt iſt, oder falls eine ſolche Zuführung nicht zugeſagt iſt, wenn innerhalb der gedachten Friſt nach erfogter Ankunft des Gutes am Beſtimmungsorte ſchriftliche Nachricht von dieſer Ankunft für den Empfänger zur Poſt gegeben oder ihm auf andere Weiſe wirklich zugeſtellt iſt.

Es werden für den Bereich jeder Verwaltung folgende Maximal-Lieferfriſten feſtgeſtellt:

A. Für gewöhnliche Frachtgüter:

Für einen Transport bis zu 20 Meilen 3 Tage; bei grösseren Entfernungen für je angefangene weitere 20 Meilen einen Tag mehr.

B. Für Eilgüter:

Für einen Transport bis zu 20 Meilen 24 Stunden; bei grösseren Entfernungen für je angefangene weitere 20 Meilen 12 Stunden mehr. Zu den ad A. und B. gedachten Fristen dürfen höchstens noch je weitere 24 resp. 12 Stunden hinzutreten:

a) wenn die Beförderung durch einen Zug bewirkt wird, welcher auf einer Zwischenstation fahrplanmässig übernachtet;
b) wenn das Gut nicht auf dem directen Hauptcours des Zuges verbleibt, sondern einen Nebencours auf einer Zweigbahn einschlägt, oder einen nicht überbrückten Fluss-Uebergang zu passiren hat, oder endlich auf dem Transqort aus dem Bereich einer Verwaltung in den Bereich einer anderen anschliessenden Verwaltung übergeht.

Der Lauf der Lieferfristen ruht für die Dauer steueramtlicher Abfertigungen. Der Verwaltung wird vorbehalten, für Messen und andere Zeiten aussergewöhnlichen Verkehrs Zuschlagsfristen festzusetzen und zu publiciren. Für Güter, welche Bahnhof restante gestellt sind, ist die Lieferfrist gewahrt, wenn das Gut innerhalb derselben auf der Bestimmungs-Station zur Abnahme bereit gestellt ist.

§ 13. Zeitweilige Verhinderung des Transportes. Wird der Antritt oder die Fortſetzung des Bahntransportes durch Naturereigniſſe oder ſonſtige Zufälle zeitweilig verhindert, ſo iſt der Abſender nicht gehalten, die Aufhebung des Hinderniſſes abzuwarten; er kann vielmehr vom Vertrage zurücktreten, muß alsdann aber die Eiſenbahn, ſofern derſelben kein Verſchulden zur Laſt fällt, wegen der Koſten zur Vorbereitung des Transportes und der Koſten der Wiederausladung durch eine (in den beſonderen Vorſchriften feſtgeſetzte) Gebühr entſchädigen und außerdem die Fracht für die von dem Gute etwa ſchon zurückgelegte Transportſtrecke berichtigen.

Die Gebühr für die Kosten der Vorbereitung des Transports und der Wiederausladung ist in den Tarifen festgesetzt.

§ 14. Aviſirung und Ablieferung des Gutes. Die Eiſenbahn iſt verpflichtet, am Beſtimmungsorte dem durch den Frachtbrief bezeichneten Empfänger den Frachtbrief und das Gut auszuliefern. Nachträglichen Anweiſungen des Abſenders wegen Zurückgabe des Gutes oder Auslieferung deſſelben an einen anderen als den im Frachtbriefe bezeichneten Empfänger hat die Eiſenbahn ſo lange Folge zu leiſten, als ſie Letzterem nach Ankunft des Gutes am Beſtimmungsorte den Frachtbrief noch nicht übergeben hat. Der Abſender hat in dieſem Falle auf Erfordern das ihm etwa ausgeſtellte Frachtbrief-Duplicat (§ 5. Nr. 4.) oder den Aufnahmsſchein zurück zu geben. Die Eiſenbahn iſt nicht verpflichtet, andere Anweiſungen, als diejenigen, welche auf der Aufgabe-Station erfolgt ſind, zu beachten. Iſt dem Empfänger nach Ankunft des Gutes am Beſtimmungsorte der Frachtbrief bereits übergeben, ſo hat die Eiſenbahn nur die Anweiſungen des bezeichneten Empfängers zu beachten, widrigenfalls ſie demſelben für die Ladung verhaftet iſt. Bei denjenigen Gütern, welche die Eiſenbahn nicht ſelbſt dem Empfänger an ſeine Behauſung oder an ſein Geſchäftslocal zuführen läßt, wird dem Adreſſaten nach Ankunft der transportirten Güter ſchriftlich Nachricht von der erfolgten Ankunft der Güter durch Boten, per Poſt oder durch ſonſt übliche Gelegenheit zugeſendet.

Wo die Verwaltung es für angemessen erachtet, werden von derselben besondere Rollfuhr-Unternehmer zum An- und Abfahren der Güter innerhalb des Stationsortes oder von und nach seitwärts belegenen Ortschaften bestellt, auf welche der § 18. des Reglements Anwendung findet. Die Taxe für die dem Rollfuhr-Unternehmer zu zahlende Gebühr wird in den betreffenden Güter-Expeditionen zur Einsicht aushängen. Diejenigen Empfänger, welche sich ihre Güter selbst abholen oder sich anderer, als der von der Bahn-Verwaltung bestellten Fuhr-Unternehmer bedienen wollen, haben dies der betreffenden Güter-Expedition rechtzeitig vorher, jedenfalls noch vor Ankunft des Gutes und auf Erfordern der Güter-Expedition unter glaubhafter Bescheinigung der Unterschrift schriftlich anzuzeigen. Ausgeschlossen von der Selbstabholung sind diejenigen Güter, welche nach steueramtlichen Vorschriften oder aus anderen Gründen nach Königl. Packhöfen oder Niederlagen gefahren werden müssen. Güter, welche Bahnhof restante gestellt sind, werden nicht avisirt.

Nach geschehener Zahlung der etwa noch nicht berichtigten Fracht und der auf den Gütern haftenden Auslagen und Gebühren erfolgt gegen Einlieferung der vorschriftsmäßigen vollzogenen Empfangs-Bescheinigung und Vorzeigung des quittirten Frachtbriefes die Auslieferung des Gutes in den Expeditions-Locales und die Stellung der Wagen zur Entladung auf den Entladungsplätzen, und zwar mit folgenden näheren Zeit-Bestimmungen:

1. Die Güter sind 24 Stunden nach Zusendung der Benachrichtigung während der vorgeschriebenen Geschäftsstunden abzunehmen.

Bahnhof restante gestellte Güter, sowie Güter derjenigen Empfänger, welche sich die Avisirung schriftlich ein für alle Mal verbeten haben, sind 24 Stunden nach Ankunft abzunehmen.

2. Die Fristen, binnen welcher die von dem Versender selbst verladenen Güter durch die Empfänger auszuladen und abzuholen sind, werden durch die besonderen Vorschriften jeder Verwaltung festgesetzt.

Diese Fristen werden auf jeder Station durch Aushang in den Expeditionslocalen, beziehungsweise auch durch Bekanntmachung in einem Localblatt zur allgemeinen Kenntniss gebracht.

3. Zwischenfallende Sonn- und Festtage werden überall nicht mitgerechnet.

4. Wegen nicht erfolgter Ankunft eines Theils der in demselben Frachtbriefe verzeichneten Sendung, wovon jeder Theil ohne Zusammenhang mit dem Ganzen einen allgemeinen Verbrauchswerth hat, soll die Annahme des angekommenen Theils und die Zahlung des verhältnißmäßigen Frachtbetrages vom Adressaten nicht verweigert werden dürfen, unbeschadet der auf Grund der §§ 17. ff. von ihm zu erhebenden Entschädigungs-Ansprüche. Die Avisirung, Auslieferung und Abnahme des Eilgutes soll in möglichst kurzen, durch die besonderen Vorschriften zu bestimmenden Fristen erfolgen.

Eilgüter werden, sofern aussergewöhnliche Verhältnisse nicht eine längere Frist unvermeidlich machen, binnen zwei Stunden nach der Ankunft avisirt resp. binnen sechs Stunden dem Adressaten in seine Behausung zugeführt. Die Avisirung resp. Zuführung der später als 6 Uhr Abends angekommenen Eilgüter kann erst am folgenden Morgen verlangt werden.

§ 15. Lagergeld und Conventionalstrafe. 1. Wer ohne die im § 13. erwähnten Veranlassungen die von ihm zur Beförderung aufgelieferten Güter aus den Lagerräumen oder den Wagen der Eisenbahn vor deren Abfahrt zurücknimmt, hat auf Verlangen der Eisenbahn-Verwaltung außer den Auf- und Ablade-Gebühren für jeden Tag vom Augenblicke der Auflieferung, der Tag sei blos angebrochen oder verstrichen, ein Lagergeld zu entrichten.

Wird vom Absender die Zurückgabe eines Gutes auf einer Zwischenstation der Transportstrecke verlangt und geht die Verwaltung auf dieses Verlangen ein, so ist neben der tarifmässigen Fracht für die von dem Gut zurückgelegte Bahnstrecke das tarifmässige Reugeld zu zahlen.

2. Bei einer nach und nach stattfindenden Auflieferung der in demselben Frachtbriefe declarirten Sendungen, oder wenn Güter mit unvollständigen oder unrichtigen Frachtbriefen aufgeliefert sind und deshalb bis zum Eingange der vervollständigten oder berichtigten Frachtbriefe liegen bleiben müssen, kann die Eisenbahn, wenn die Auflieferung nicht innerhalb 24 Stunden vollbracht und eine Verzögerung des Auflieferungsgeschäfts ersichtlich ist, beziehungsweise, wenn innerhalb jener Zeit die Vervollständigung und Berichtigung der Frachtbriefe nicht erfolgt ist, von den aufgelieferten Gütern nach Ablauf jener 24 Stunden bis zur vollständig vollbrachten Auflieferung der ganzen Frachtbrief-Sendung, beziehungsweise bis zur Vervollständigung und Berichtigung der Frachtbriefe ein Lagergeld erheben lassen. Eine Conventionalstrafe, für welche auf Verlangen bei Bestellung der Wagen eine den Betrag der Strafe

für eine Tages-Versäumniß ausgleichende Caution zu erlegen ist, kann die Eisenbahn ebenfalls von Demjenigen einziehen, welcher Eisenbahn-Wagen zum Transporte von Gütern, deren Verladung der Versender zu besorgen hat, bestellt, und welcher nicht in der durch die besonderen Vorschriften (cfr. Zusatz zu § 11., am Schluss) zu bestimmenden Frist die Beladung ordnungemäßig bewirkt und die Güter zur Abfertigung bringt; auch ist im letzteren Falle die Eisenbahn nach Ablauf jener Frist befugt, das Geladene von dem Wagen auf Kosten des Bestellers wieder zu entfernen, das Entladene auf Gefahr desselben und gegen ein Lagergeld lagern zu kassen und den Eisenbahn-Wagen der Verfügung des Bestellers zu entziehen.

3. Wer Frachtgüter innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht abnimmt, hat gleichfalls Lagergeld zu bezahlen.

4. Wenn aus den vom Versender beladenen Wagen die verladenen Güter nicht innerhalb der im § 14. Nr. 2. vorgeschriebenen Zeit ausgeladen und abgeholt sind, so ist die Eisenbahn zu dieser Ausladung auf Kosten des Empfängers resp. Versenders, jedoch ohne Uebernahme irgend einer Garantie, ermächtigt und kann durch die besonderen Vorschriften zugleich eine conventionelle Entschädigung als Lagergeld oder als Wagen-Strafmiethe festsetzen.

5. Bei Gütern, deren Empfänger nicht hat benachrichtigt werden können, sowie bei den Bahnhof restante gestellten Gütern beginnt die Berechnung des Lagergeldes und der Wagen-Strafmiethe nach Ablauf der in den besonderen Vorschriften bestimmten Frist. (cfr. Zusätze zu § 14.)

6. Ueber die Höhe und über die Art und Weise der Berechnung dieser conventionellen Lagergelder und Wagen-Strafmiethen enthält der Tarif für die Güterbeförderung die näheren Bestimmungen.

§ 16. Verfahren bei Ablieferungs-Hindernissen. Güter, deren Ab- oder Annahme verweigert oder nicht rechtzeitig bewirkt wird, und Güter, deren Abgabe nicht thunlich geworden, sowie solche, welche unter der Adresse: „Bahnhof restante" länger als die durch die besonderen Vorschriften nachgelassene Frist nach der Ankunft ohne geschehene Meldung des Empfängers daselbst gelagert haben, lagern auf Gefahr und Kosten der Versender. Auch hat die Eisenbahn das Recht, solche Güter unter Nachnahme ihrer darauf haftenden Kosten und Auslagen in ein öffentliches Lagerhaus oder einem ihr als bewährt bekannten Spediteur für Rechnung und Gefahr Dessen, den es angeht, auf Lager zu übergeben und sie da zur Disposition des Versenders zu stellen. Nicht minder soll es der Eisenbahn zustehen, solche Güter den Versendern unter Erhebung der Fracht und Rückfracht, des Lagergeldes und etwaiger baarer Auslagen wieder zuzuführen, sofern der Versender auf Benachrichtigung der Eisenbahn innerhalb 14 Tagen vom Abgang dieser Benachrichtigung eine andere Disposition für Ablieferung der Güter nicht ertheilt. Die Eisenbahn ist berechtigt, Güter, deren Bestimmungsort nicht an der Eisenbahn gelegen ist, mittelst eines Spediteurs oder einer anderen Gelegenheit nach dem Bestimmungsorte auf Gefahr und Kosten des Versenders weiter befördern zu lassen, wenn nicht wegen sofortiger Weiterbeförderung der Güter vom Absender oder Empfänger Verfügung getroffen ist.

Die vorstehende Bestimmung findet keine Anwendung, soweit die Verwaltung Rollfuhr-Unternehmer zur Beförderung der Güter nach seitwärts belegenen Orten bestellt hat. (Zusatz-Bestimmung zu § 14. Alinea 2.)

Der Versender erklärt sich durch die Aufgabe des Gutes auch damit einverstanden, daß die Eisenbahn Güter, deren An- oder Abnahme verweigert, oder nicht rechtzeitig bewirkt, oder deren Abgabe nicht thunlich ist, wenn sie dem schnellen Verderben ausgesetzt sind, oder nur die Fracht, nicht aber auch die Rückfracht sicher decken, oder endlich solche Güter, deren angebotene Zurücknahme durch den Versender bei verweigerter Abnahme Seitens des Adressaten, oder im Falle, daß der Adressat nicht zu ermitteln ist, unterbleibt, ohne weitere Förmlichkeit bestmöglichst verkauft, um sich für die Fracht und Auslagen bezahlt zu machen, und den Ueberschuß dem Absender überweist. Das Gleiche gilt für den Fall, daß der Versender nicht zu ermitteln ist.

§. 17. Haftpflicht im Allgemeinen. Im Vereinsverkehr haften als Frachtführer für den ganzen Transport nicht sämmtliche Eisenbahnen, welche das Gut mit dem Frachtbriefe übernommen haben, sondern nur die erste und diejenige Bahn, welche das Gut mit dem Frachtbriefe zuletzt übernommen hat; eine der übrigen in der Mitte liegenden Eisenbahnen kann nur dann als Frachtführer in Anspruch genommen werden, wenn ihr nachgewiesen wird, daß der Schaden, dessen Ersatz gefordert wird, auf ihrer Bahn sich ereignet hat. Der den Eisenbahnen unter einander zustehende Rückgriff wird dadurch nicht berührt.

§ 18. Haftpflicht der Eisenbahn für ihre Leute. Die Eisenbahn haftet für ihre Leute und für andere Personen, deren sie sich bei der Ausführung des von ihr übernommenen Transportes bedient.

§ 19. Umfang und Zeitdauer der Haftpflicht. Die Eisenbahn haftet für den Schaden, welcher durch Verlust oder Beschädigung des Gutes seit dem nach § 4. festzustellenden Zeitpunkte der Empfangnahme bis zur Ablieferung entstanden ist, sofern sie nicht beweist, daß der Verlust oder die Beschädigung durch höhere Gewalt (vis major), oder durch die natürliche Beschaffenheit des Gutes, namentlich durch inneren Verderb, Schwinden, gewöhnliche Leckage und dergleichen, oder durch äußerlich nicht erkennbare Mängel der Verpackung entstanden ist. Der Ablieferung an den Adressaten steht die Ablieferung an Packhöfe, Lagerhäuser, Revisionsschuppen u. s. w. und im Falle des § 16. die Ablieferung in ein öffentliches Lagerhaus oder an einen Spediteur gleich. Als in Verlust gerathen ist das Gut erst 4 Wochen nach Ablauf der Lieferungszeit zu betrachten. Durch Annahme des Gutes Seitens des im Frachtbriefe bezeichneten Empfängers oder seiner Leute, oder derjenigen Personen, an welche die Ablieferung nach Vorstehendem gültig erfolgen kann, und Bezahlung der Fracht erlischt jeder Anspruch gegen die Eisenbahn. Nur wegen Verlustes oder Beschädigungen, welche bei der Ablieferung äußerlich nicht erkennbar waren, kann die Eisenbahn auch nach der Annahme und nach Bezahlung der Fracht in Anspruch genommen werden, jedoch nur, wenn die Feststellung des Verlustes oder der Beschädigung ohne Verzug nach der Entdeckung nachgesucht und der Anspruch spätestens innerhalb 4 Wochen bei der Eisenbahn-Verwaltung schriftlich angemeldet worden ist und wenn bewiesen wird, daß der Verlust oder die Beschädigung während der Zeit seit der Empfangnahme bis zur Ablieferung entstanden ist. Außerdem erlöschen alle Ansprüche wegen gänzlichen Verlustes, wegen Verminderung und Beschädigung des Gutes nach einem Jahre von dem Ablaufe des Tages angerechnet, an welchem die Ablieferung hätte bewirkt sein müssen, und, sofern das Gut angenommen, die Fracht aber nicht bezahlt ist, alle Ansprüche wegen Verminderung oder Beschädigung des Gutes nach einem Jahre von dem Ablaufe des Tages an, an welchem die Ablieferung geschehen ist.

§ 20. Beschränkung der Haftpflicht für Güter, welche nicht nach Eisenbahn-Stationen bestimmt sind. Wird Gut mit einem Frachtbriefe zum Transport übernommen, in welchem als Ort der Ablieferung ein nicht an einer anschließenden Eisenbahn liegender Ort bezeichnet ist, so besteht die Haftpflicht der Eisenbahnen als Frachtführer nicht für den ganzen Transport, sondern nur für den Transport bis zu dem Orte, wo der Transport mittelst Eisenbahn enden soll. In Bezug auf die Weiterbeförderung treten nur die Verpflichtungen des Spediteurs ein.

In Ansehung der von der Bahn-Verwaltung eingerichteten Rollfuhren nach seitwärts belegenen Orten (Zusatz-Bestimmung zu § 14. Alinea 2.) besteht die Haftpflicht der Eisenbahn auch für den Transport bis zu dem Bestimmungsorte des Gutes.

§ 21. Beschränkung der Haftpflicht bei Angabe mehrerer Bestimmungs-Orte. Ist von dem Absender auf dem Frachtbriefe bestimmt, daß das Gut an einem, an einer Vereinsbahn liegenden Orte abgegeben werden oder liegen bleiben soll, so gilt, ungeachtet im Frachtbriefe ein anderweiter Bestimmungsort angegeben ist, der Transport als nur bis zu jenem ersteren an der Bahn liegenden Orte übernommen, und die Eisenbahn ist nur bis zur Ablieferung an diesen Ort verantwortlich.

§ 22. Besondere Beschränkung in der Haftpflicht. 1. Die Eisenbahn haftet in Ansehung der Güter, welche vermöge ihrer eigenthümlichen natürlichen Beschaffenheit der besonderen Gefahr ausgesetzt sind, gänzlichen oder theilweisen Verlust oder Beschädigung, namentlich Bruch, Rost, inneren Verderb, außergewöhnliche Leckage, Selbstentzündung u. s. w. zu erleiden, nicht für den Schaden, welcher aus dieser Gefahr entstanden ist, insbesondere also nicht

a) überhaupt: bei gefährlichen Substanzen, als Schwefelsäure, Scheidewasser und anderen ätzenden sowie bei leicht entzündlichen Gegenständen;
b) für den Bruch: bei leicht zerbrechlichen Sachen, als Möbeln und Hausgeräth, Glas, Eisenguß, leeren oder gefüllten Krügen, Flaschen und Glasballons, Zucker in losen Broden u. s. w.;
c) für Leckage d. h. Dringen der Flüssigkeiten durch die Fugen des Gebindes ohne äußerliche Beschädigung;
d) für das Verderben: bei Flüssigkeiten und anderen Gegenständen, welche leicht in Gährung oder Fäulniß übergehen, oder durch Frost oder Hitze leiden;

e) für das Einrosten: bei Metallwaaren;
f) für Gewichtsverluste: bei frischen und gesalzenen Fischen, Austern und Südfrüchten.

2. Die Eisenbahn haftet in Ansehung derjenigen Güter, welche nach Vereinbarung mit dem Absender in unbedeckten Wagen transportirt werden, nicht für den Schaden, welcher aus der mit dieser Transportart verbundenen Gefahr entstanden ist.

Der Tarif bezeichnet diejenigen Güter, deren Transport die Eisenbahn-Verwaltung bei Anwendung einer ermässigten Tarifklasse in unbedeckten Wagen zu bewirken befugt ist, und giebt der Absender sein Einverständniss mit dieser Beförderungsart zu erkennen, falls er nicht bei der Aufgabe durch schriftlichen Vermerk auf dem Frachtbriefe die Beförderung des betreffenden Gutes zum Frachtsatze der Normalklasse verlangt.

3. Die Eisenbahn haftet in Ansehung derjenigen Güter, welche, ungeachtet ihre Natur eine Verpackung zum Schutze gegen Verlust oder Beschädigung auf dem Transporte erfordert, nach Erklärung des Absenders auf dem Frachtbriefe unverpackt oder mit mangelhafter Verpackung aufgegeben sind, nicht für den Schaden, welcher aus der, mit dem Mangel der Verpackung oder mit der mangelhaften Beschaffenheit der Verpackung verbundenen Gefahr entstanden ist.

4. Die Eisenbahn haftet in Ansehung derjenigen Güter, deren Auf- und Abladung nach Vereinbarung mit dem Absender von diesem oder dem Empfänger besorgt wird, nicht für den Schaden, welcher aus der mit dem Auf- und Abladen oder mit mangelhafter Verladung verbundenen Gefahr entstanden ist. Dagegen haften der Absender beziehungsweise der Empfänger für den Schaden, welcher durch das Auf- oder Abladen oder bei Gelegenheit desselben den Fahrzeugen der Eisenbahn zugefügt ist.

5. Die Eisenbahn haftet in Ansehung begleiteter Güter nicht für den Schaden, welcher aus der Gefahr entstanden ist, deren Abwendung durch die Begleitung bezweckt wird.

6. In allen vorstehend unter 1. bis 5. gedachten Fällen wird bis zum Nachweise des Gegentheils vermuthet, daß ein eingetretener Schaden, wenn er aus der Seitens der Eisenbahn nicht übernommenen Gefahr entstehen konnte, aus derselben wirklich entstanden ist.

7. Die vorstehend unter 1. bis 5. bedungenen Befreiungen treten nicht ein, wenn nachgewiesen wird, daß der Schaden durch Schuld der Bahnverwaltung oder ihrer Leute entstanden ist.

8. Gewichtsmängel werden nicht vergütet, soweit für die ganz durchlaufene Strecke das Fehlende bei trockenen Gütern nicht mehr als 1 Procent, bei nassen Gütern, denen geraspelte und gemahlene Farbehölzer, Rinden, Wurzeln, Süßholz, geschnittener Taback, Fettwaaren, Seifen und harte Oele, frische Früchte, frische Tabacksblätter, Schafwolle, Häute, Felle, Leder, getrocknetes und gebackenes Obst (andere dahin zu rechnende Gegenstände müssen in den besonderen Vorschriften namhaft gemacht sein) gleich behandelt werden sollen, nicht mehr als 2 Procent des im Frachtbriefe angegebenen, beziehungsweise durch die Absende-Station festgestellten Gewichts beträgt. Dieser Procentsatz wird, im Falle mehrere Stücke zusammen auf einen Frachtbrief transportirt worden sind, für jedes Stück besonders berechnet, wenn das Gewicht oder das Maß der einzelnen Stücke im Frachtbriefe verzeichnet oder sonst erweislich ist.

Den nassen Gütern werden in Bezug auf Gewichtsmängel noch beigerechnet: Thierflechsen, Hörner und Klauen, Knochen (ganz und gemahlen), getrocknete Fische, Hopfen, frische Kitte.

Die vorstehend gedachte Befreiung von der Haftpflicht tritt nicht ein, wenn und soweit nachgewiesen wird, daß der Verlust nach den Umständen des Falles nicht in Folge der natürlichen Beschaffenheit des Gutes entstanden ist, oder daß der angenommene Procentsatz dieser Beschaffenheit oder den sonstigen Umständen des Falles nicht entspricht. Es bleibt jedoch den einzelnen Verwaltungen vorbehalten, bei solchen Gütern, welche vom Versender selbst verladen oder vom Empfänger abgeladen werden, höhere Procentsätze als 2 Procent nach Maßgabe der Beschaffenheit der einzelnen Artikel festzusetzen, bis zu welchen eine Vergütigung für Gewichtsmängel nicht stattfinden soll.

§ 23. Geldwerth der Haftung. Eine, der Eisenbahn nach den Bestimmungen der vorstehenden §§ zur Last fallende Entschädigung ist in ihrem Geldwerthe nach folgenden Grundsätzen zu bemessen:

1. Im Falle des gänzlichen oder theilweisen Verlustes wird bei der Schadenberechnung der von dem Beschädigten nachzuweisende gemeine Handelswerth, und in Ermangelung eines solchen, der gemeine Werth, welchen Güter gleicher Beschaffenheit zur Zeit und am Orte der bedungenen Ablieferung gehabt haben würden, nach Abzug der in Folge des Verlustes etwa ersparten Zölle, Frachten und Unkosten, zum Grunde gelegt.

2. Zum Zwecke der Entschädigungs-Berechnung wird jedoch der gemeine Handelswerth, beziehungsweise der gemeine Werth nicht höher als 20 Rthlr. pro Centner angenommen, insofern ein höherer Werth nicht ausdrücklich auf dem Frachtbriefe an der dazu bestimmten Stelle declarirt ist.

3. Im Falle einer höheren Werthdeclaration, die dem Versender gegen Entrichtung einer im Tarife zu bestimmenden besonderen Vergütung freisteht, bildet die declarirte Summe den Maximalsatz der zu gewährenden Entschädigung.

4. Bei Beschädigung von Gütern wird die durch die Beschädigung entstandene Werthverminderung nach Verhältniß des gemäß der Bestimmung ad 1. zu ermittelnden Werths zu dem ad 2. und 3. erwähnten Maximalsatz vergütet.

5. Den einzelnen Eisenbahnen bleibt es unbenommen, die für alle Güter, auch wenn dieselben nicht zu einem höheren Werthe als 20 Rthlr. pro Centner declarirt sind, in ihrem Tarife seither festgesetzte Versicherungs-Gebühr fortzuerheben.

§ 24. Haftpflicht für Versäumung der Lieferungszeit. Die Eisenbahn haftet für den Schaden, welcher durch Versäumung der Lieferungszeit (§ 12.) entstanden ist, sofern sie nicht beweist, daß sie die Verspätung durch Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Frachtführers nicht habe abwenden können. Durch Annahme des Guts Seitens des im Frachtbriefe bezeichneten Empfängers oder seiner Leute oder derjenigen Personen, an welche die Ablieferung nach § 19. gültig erfolgen kann und Bezahlung der Fracht, erlöschen alle Ansprüche aus Versäumung der Lieferungszeit. Ist das Gut nicht angenommen oder die Fracht nicht bezahlt, so erlöschen sie nach einem Jahre. Diese Frist beginnt mit dem Ablaufe des Tages, an welchem die Ablieferung geschehen ist und, wenn sie überhaupt nicht erfolgt ist, mit dem Ablaufe der Lieferungszeit.

§ 25. Geldwerth der Haftung für Versäumung der Lieferungszeit. Die Haftverbindlichkeit der Eisenbahn für den durch Versäumung der Lieferfristen entstandenen Schaden, welchen der Entschädigungs-Berechtigte nachzuweisen hat, erstreckt sich der Regel nach nicht weiter, als höchstens auf den Verlust der Frachtgelder, beziehungsweise deren Erstattung für die Transportstrecke derjenigen Eisenbahn, auf welcher die Versäumniß vorgekommen ist. Nur wenn der Versender einen bestimmten Betrag als das Interesse der rechtzeitigen Ablieferung ausdrücklich angegeben hat, ist die Eisenbahn, welche in diesem Falle einen besonderen, im Tarife festzustellenden Zuschlag zu den Frachtgeldern erheben darf, auch über den Betrag der Fracht hinaus bis höchstens zu dem Betrage der declarirten Summe den nachgewiesenen Schaden zu vergüten verpflichtet.

Die Angabe eines bestimmten Betrages als des Interesses der rechtzeitigen Ablieferung erfolgt durch eine dem Frachtbriefe beizugebende besondere Erklärung nach dem beiliegenden Formulare auf grünem Papier (Anlage C.). Diese Erklärung muss behufs ihrer Gültigkeit in duplo ausgestellt und sowohl von dem Versender unterschrieben, als mit dem schriftlichen Visum der Versand-Güter-Expedition versehen sein. Declarations-Formulare sind auf allen Stationen gegen Erlegung einer im Tarife bezeichneten Gebühr käuflich zu haben.

§ 26. Abänderung dieses Reglements. Abänderungen dieses Reglements bleiben vorbehalten. Bis zum Erlaß eines neuen Reglements werden dieselben in je einem, am Sitze der Eisenbahn-Verwaltungen erscheinenden öffentlichen Blatte gültig publicirt. In denselben öffentlichen Blättern soll auch angezeigt werden, sofern dieses Reglement außer Wirksamkeit gesetzt werden würde. Ebenso wird durch diese öffentlichen Blätter der etwaige Austritt einer Eisenbahn-Verwaltung aus dem Vereine und der Zutritt Anderer zu demselben bekannt gemacht werden.

B. Für die Beförderung von Personen.

§ 27. Personenbeförderung im Allgemeinen. Die regelmäßige Personenbeförderung findet nach den öffentlich bekannt gemachten und auf allen Stationen ausgehängten Fahrplänen statt. Extrafahrten werden nach dem Ermessen der Verwaltung gewährt. Für den Abgang der Züge sind die auf den Bahnhöfen befindlichen Stations-Uhren maßgebend.

§ 28. Fahrpreis. Die Fahrpreise bestimmt der auf allen Stationen ausgehängte Tarif.

§. 29. Lösung der Fahrbillets. Der Verkauf der Fahrbillets (Fahrkarten) kann nur innerhalb der letzten halben Stunde vor Abgang desjenigen Zuges, mit dem der Reisende befördert sein will, und wenn zwischen zwei nach derselben Richtung abgehenden Zügen eine noch kürzere Zwischen-

zeit liegt, nur in dieser Frist verlangt werden. Diejenigen, welche bis 10 Minuten vor Abgang des Zuges noch kein Billet gelöst, haben auf Verabfolgung eines solchen keinen Anspruch. Das zu entrichtende Fahrgeld ist abgezählt bereit zu halten, damit Aufenthalt durch Geldwechseln vermieden werde. Die Fahrbillets geben Anspruch auf die entsprechende Wagenklasse, soweit in dieser Plätze vorhanden sind, resp. beim Wechseln der Wagen vorhanden bleiben. Ist dies nicht der Fall, so können die Billets gegen Erstattung des dafür gezahlten Betrages zurückgegeben oder gegen Billets anderer Klassen in welchem noch Plätze vorhanden sind, unter Ausgleichung des Preis-Unterschiedes umgetauscht werden. Jedenfalls haben die mit durchgehenden Billets ankommenden Reisenden den Vorzug vor den neu hinzutretenden.

§ 30. Gültigkeit der Fahrbillets. Das Fahrbillet bezeichnet die Stationen, von und bis zu welchen die Fahrt verlangt worden, ferner das Fahrgeld für die Wagenklasse, welche der Reisende benutzen will, endlich die Zeit oder den Zug, wofür das Billet gilt. Fahrbillets, welche ohne Beschränkung auf einen bestimmten Zug Gültigkeit haben, werden ausschließlich für diejenigen Reiserouten ausgegeben, wofür dies besonders festgestellt ist. Sonst gilt als Regel, das jedes Fahrbillet nur für einen im Voraus festbestimmten Zug gültig ist. Jedoch wird den Inhabern dieser Billets gestattet, während der Fahrt auf einer Zwischen-Station auszusteigen, um mit einem oder dem andern, am nämlichen, oder am nächstfolgenden Tage nach der Bestimmungs-Station abgehenden, zu keinem höheren Tarifsatze fahrenden Zuge dahin weiter zu reisen. Solche Reisende haben auf der betreffenden Zwischen-Station sofort nach dem Verlassen des Zuges, und so lange dieser noch hält, dem Stations-Vorsteher ihr Billet vorzulegen, welcher dasselbe mit dem Vermerke der verlängerten Gültigkeit versehen wird. Die Ausantwortung des Gepäcks auf der Aussteige-Station kann indessen in solchem Falle nicht beansprucht werden. Die Zeit oder der Zug, wofür jedes Fahrbillet gültig, ist durch Abstempelung darauf ausgedrückt, so daß jeder Käufer sofort zu prüfen im Stande ist, ob das Billet auf die von ihm beabsichtigte Fahrt lautet. Kinder unter 10 Jahren werden zu ermäßigten Fahrpreisen befördert. Finden Zweifel über das Alter der Kinder statt, so entscheidet der Ausspruch des bei der Revision anwesenden obersten Beamten. Kinder, die noch getragen werden müssen und ihre Stelle mit auf ihrer Angehörigen Platze finden, werden unentgeltlich befördert.

§ 31. Umtausch gelöster Fahrbillets. Ein Umtausch gelöster Fahrbillets gegen Billets höherer Klassen ist den Reisenden bis 10 Minuten vor Abgang des Zuges gegen Nachzahlung der Preisdifferenz unvermehrt, soweit noch Plätze in den höheren Klassen vorhanden sind. Unterwegs auf Zwischenstationen kann, dieselbe Bedingung vorausgesetzt, ein Uebergehen auf Plätze einer höheren Klasse nur gegen Zukauf eines Billets nach der Bestimmungsstation gestattet werden, durch dessen Preis, einschließlich desjenigen für das bereits gelöste Billet, der Fahrpreis für die höhere Klasse mindestens gedeckt wird. Der Umtausch eines schon gelösten Billets höherer Klasse gegen ein solches niedrigerer Klassen ist nicht zulässig. (Siehe jedoch § 29.)

§ 32. Personenplätze. Einzelne bestimmte Plätze werden nicht verkauft und können im Voraus nicht belegt werden. Das Dienstpersonal ist berechtigt und auf Verlangen der Reisenden verpflichtet, denselben ihre Plätze anzuweisen. Alleinreisende Damen sollen auf Verlangen möglichst nur mit Damen in ein Coupé zusammengesetzt werden. Auf den Anfangs-Stationen ist die Bestellung ganzer Coupés der ersten zwei Wagenklassen gegen Lösung eines Scheins und so vieler Fahrbillets, als das Coupé Plätze enthält, zulässig. Den Inhabern ganzer Coupés ist gestattet, ein oder zwei Kinder unter zehn Jahren in denselben unentgeltlich mitfahren zu lassen. Auf Zwischen-Stationen können ganze Coupés nur dann gewährt werden, wenn der Raum in den, mit dem Zuge ankommenden Wagen es gestattet. Die Verabfolgung von Scheinen für ganze Coupés kann innerhalb der letzten halben Stunde vor Abgang des Zuges nicht mehr verlangt werden.

§ 33. Von der Beförderung ausgeschlossene Personen. Personen, welche wegen einer sichtlichen Krankheit oder aus anderen Gründen durch ihre Nachbarschaft den Mitreisenden augenscheinlich lästig werden würden, können von der Mit- und Weiterreise ausgeschlossen werden, wenn sie nicht ein besonderes Coupé bezahlen. Etwa bezahltes Fahrgeld wird ihnen zurückgegeben, wenn ihnen die Mitreise nicht gestattet wird. Wird erst unterwegs wahrgenommen, daß ein Reisender zu den vorstehend bezeichneten Personen gehört, so muß er an der nächsten Station, sofern kein besonderes Coupé bezahlt und für ihn bereit gestellt werden kann, von der Weiterbeförderung ausgeschlossen werden. Das Fahrgeld, sowie die Gepäckfracht werden ihm für die nicht durchfahrende Strecke ersetzt.

§ 34. Vorzeigen des Fahrbillets. Die Warteſäle, die Billet- und Gepäck-Expeditionen werden ſpäteſtens eine halbe Stunde vor Abgang eines jeden Zuges geöffnet. Das vom Reiſenden gelöſte Billet iſt auf Verlangen bei dem Eintritt in den Warteſaal, ſowie beim Einſteigen in den Wagen vorzuzeigen. Während der Fahrt muß der Reiſende das Billet bis zur Abnahme deſſelben bei ſich behalten. Derjenige Reiſende, welcher in einen Perſonenwagen einſteigt und gleich beim Einſteigen unaufgefordert dem Schaffner oder Zugführer meldet, daß er wegen Verſpätung kein Billet mehr habe löſen können, hat, wenn er überhaupt noch zu Mitfahrt zugelaſſen wird, worauf er keinen Anſpruch hat, einen um 10 Sgr. erhöhten Fahrpreis zu zahlen. In allen andern Fällen, wo ein Reiſender ohne gültiges Fahrbillet getroffen wird; hat er für die ganze von ihm zurückgelegte Strecke, und wenn die Zugangsſtation nicht ſofort unzweifelhaft nachgewieſen wird, für die ganze, vom Zuge zurückgelegte Strecke das Doppelte des gewöhnlichen Fahrpreiſes, mindeſtens aber den Betrag von 2 Thlr. zu entrichten. Wird die ſofortige Zahlung dieſer Taxe geweigert, ſo kann der Reiſende ausgeſetzt werden.

§ 35. Antritt der Fahrt. Das Zeichen zum Einſteigen in die Wagen wird durch zwei, das Zeichen zur Abfahrt durch drei einzelne Schläge auf die Glocke gegeben.

§ 36. Verſäumung der Abfahrt. Nachdem das Abfahrtzeichen durch die Glocke gegeben, kann Niemand mehr zur Mitreiſe zugelaſſen werden. Jeder ſpätere Verſuch zum Einſteigen und jede Hilfeleiſtung dazu iſt polizeilich verboten. Dem Reiſenden, welcher die Abfahrtzeit verſäumt hat, ſteht ein Anſpruch weder auf Rückerſtattung des Fahrgeldes, noch auf irgend eine andere Entſchädigung zu.

§ 37. Anhalten auf den Stationen. Bei der Ankunft auf einer Station wird der Name derſelben und da, wo ein beſtimmter Aufenthalt ſtattfindet, die Dauer deſſelben ausgerufen. Sobald der Wagenzug ſtillſteht, werden nach der zum Ausſteigen beſtimmten Seite die Thüren derjenigen Wagen geöffnet, welche für die bis zu dieſer Station Reiſenden beſtimmt ſind. Die Thüren der übrigen Wagen werden nur auf Verlangen geöffnet. Wer auf den Zwiſchenſtationen ſeinen Platz verläßt, ohne denſelben zu belegen, muß ſich, wenn derſelbe inzwiſchen anderweitig beſetzt iſt, mit einem anderen Platze begnügen.

§ 38. Anhalten auf freier Strecke. Sollte wegen eingetretener Hinderniſſe außerhalb einer Station längere Zeit angehalten werden müſſen, ſo iſt ein Ausſteigen der Reiſenden nur dann geſtattet, wenn der Zugführer die ausdrückliche Bewilligung dazu ertheilt. Die Reiſenden müſſen ſich dann ſofort von dem Bahngeleiſe entfernen, auch auf das erſte Zeichen mit der Dampfpfeife ihre Plätze wieder einnehmen. Das Zeichen zur Weiterfahrt wird durch ein dreimaliges Ertönen der Dampfpfeife gegeben. Wer beim dritten Ertönen der Dampfpfeife noch nicht wieder eingeſtiegen iſt, geht des Anſpruchs auf die Mitreiſe verluſtig.

§ 39. Verhalten während der Fahrt. Während der Fahrt darf ſich Niemand ſeitwärts aus dem Wagen biegen, gegen die Thüren anlehnen oder auf die Sitze treten. Die Reiſenden dürfen zum Ein- und Ausſteigen die Wagenthüren nicht ſelbſt öffnen; ſie müſſen vielmehr das Oeffnen dem Dienſtperſonal überlaſſen und dürfen nicht ein- und ausſteigen, bevor der Zug völlig ſtillſteht. Jeder Reiſende muß ſich entfernt von den Fahrgeleiſen und Maſchinen halten und Niemand darf den Bahnhof in einer andern als der angewieſenen Richtung verlaſſen.

§ 40. Beſchädigung der Wagen. Für Zertrümmern von Fenſtern beſteht eine Entſchädigungs-Taxe und werden die darin feſtgeſetzten Beträge vorkommenden Falls durch das Dienſtperſonal von dem Schuldigen ſofort eingezogen. Auch iſt die Eiſenbahn-Verwaltung befugt, für Beſchmutzen des Innern der Wagen, Zerreißen der Gardinen u. ſ. w. eine Entſchädigung zu fordern und von dem Schuldigen ſofort einziehen zu laſſen.

§ 41. Mitführen von Thieren und Tabackrauchen. Hunde und andere Thiere dürfen in den Perſonenwagen nicht mitgeführt werden. Das Tabackrauchen iſt in allen Wagenklaſſen geſtattet; in der I. Wagenklaſſe jedoch nur unter Zuſtimmung aller in demſelben Coupé Mitreiſenden, inſofern nicht beſondere Rauch-Coupés dieſer Klaſſe im Zuge vorhanden ſind. In jedem Perſonenzuge müſſen Coupés II. Klaſſe für Nichtraucher vorhanden ſein; auch ſollen auf Verlangen den Reiſenden dieſer Wagenklaſſe ſtets derartige Coupés angewieſen werden.

§ 42. Nichtbeachtung der Anordnungen. Wer die vorgeſchriebene Ordnung nicht beobachtet und ſich den Anordnungen des Dienſtperſonals nicht fügt, wird ohne Anſpruch auf den Erſatz

des bezahlten Fahrgeldes von der Mit- und Weiterreise ausgeschlossen. Namentlich dürfen trunkene Personen zum Mitfahren und zum Aufenthalte in den Wartesälen nicht zugelassen und müssen ausgewiesen werden, wenn sie unbemerkt dazu gelangten. Erfolgt die Ausweisung unterwegs oder werden die betreffenden Personen zurückgewiesen, nachdem sie ihr Gepäck der Expedition bereits übergeben haben, so haben sie keinen Anspruch darauf, daß ihnen dasselbe anderswo, als auf der Station, wohin es expedirt worden, wieder verabfolgt wird.

§ 43. Rückzahlung des Fahrgeldes. Verspätete Abfahrt oder Ankunft der Züge begründet keinen Anspruch gegen die Eisenbahn-Verwaltung. Eine ausgefallene oder unterbrochene Fahrt berechtigt nur zur Rückforderung des für die nicht durchfahrene Strecke gezahlten Fahrgeldes.

C. Für die Beförderung von Reisegepäck.

§ 44. Reisegepäck und Freigewicht. Zur Beförderung als Reisegepäck darf in der Regel nur aufgegeben werden, was der Reisende an Reisebedürfnissen mit sich führt, namentlich: Koffer, Mantel- und Reisesäcke, Hutschachteln, kleine Kisten und dergleichen. Welches Gepäck-Freigewicht auf jedes Billet gewährt wird, bestimmt der Tarif. Kaufmännisch verpackte Kisten, Tonnen und andere Gegenstände, welche nicht zu den Reisebedürfnissen zu rechnen sind, können nach dem Ermessen des expedirenden Beamten zwar zur Beförderung als Reisepepäck angenommen werden, werden jedoch in das Freigewicht nicht eingerechnet. Gegenstände, welche von der Beförderung als Frachtgut ausgeschlossen sind (§ 3.), dürfen auch zur Beförderung als Reisegepäck nicht aufgegeben werden.

§ 45. Verpackung. Jedes Stück Reisegepäck, welches nicht sicher und wohlverpackt und von älteren Post- und Eisenbahnzeichen befreit ist, kann zurückgewiesen werden.

§ 46. Einlieferung des Gepäcks. Die Mitnahme des Gepäcks, welches nicht spätestens 15 Minuten vor Abgang des Zuges unter Vorzeigung des Fahrbillets in die Gepäck-Expedition eingeliefert ist, kann nicht zugesichert werden. Die tarifmäßige Gepäckfracht muß sofort bei Vermeidung des Nachtheils, daß die Beförderung unterbleibt, berichtigt werden. Ausnahmsweise kann, vorbehaltlich späterer Expedirung, in dringenden Fällen Gepäck auch unexpedirt mitgenommen werden. — Solches Gepäck wird indessen bis zum Zeitpunkte der Expedirung als zum Transporte aufgegeben nicht angesehen. Dasselbe gilt für die Annahme von Reisegepäck auf Haltestellen.

§ 47. Gepäckschein. Gegen Einlieferung des Gepäcks im Locale der Gepäck-Expedition, wobei das Fahrbillet vorzuzeigen ist, erhält der Reisende einen Gepäckschein, mit dessen Aushändigung der Frachtvertrag für abgeschlossen gilt. Dem Inhaber dieses Scheins, dessen Legitimation die Verwaltung zu prüfen nicht verpflichtet ist, wird das Gepäck gegen Rückgabe des Scheins ausgeliefert. Wird das Gepäck innerhalb 24 Stunden nach Ankunft auf der Bestimmungs-Station nicht abgeholt, so ist für dasselbe das tarifmäßige Lagergeld zu entrichten. In Ermangelung des Gepäckscheins ist die Verwaltung zur Aushändigung des Gepäcks nur nach vollständigem Nachweis der Empfangs-Berechtigung gegen Ausstellung eines Reverses und nach Umständen gegen Sicherheit verpflichtet.

§ 48. Lieferungszeit. Das Reisegepäck wird mit demselben Zuge befördert, zu welchem der Reisende das Fahrbillet gelöst hat und wird daher dem Reisenden nach der Ankunft des Zuges am Bestimmungsorte und nach Ablauf der zur ordnungsmäßigen Ausladung und Ausgabe, so wie zur etwaigen steueramtlichen Abfertigung erforderlichen Zeit im Locale der Gepäck-Expedition ausgeliefert.

§ 49. Haftpflicht. Die Eisenbahn-Verwaltung haftet von dem Zeitpunkte der Aushändigung des Gepäckscheins ab für die richtige, unbeschädigte und rechtzeitige Ablieferung der Gepäckstücke im Locale der Gepäck-Expedition der Beistimmungsstation nach denselben Grundsätzen, nach welchen die Haftpflicht für Frachtgüter in den §§ 18. bis 25. dieses Reglements festgestellt ist, mit folgenden Maßgaben:

1. Für Verlust an Reisegepäck wird nur gehaftet, wenn das Gepäck binnen längstens drei Tagen nach der Ablieferungszeit von der Gepäck-Expedition der Bestimmungsstation abgefordert wird.
2. Als in Verlust gerathen ist das Reisegepäck erst 8 Tage nach Ablauf der Lieferungszeit zu betrachten.
3. Der Handelswerth, beziehungsweise der gemein-Werth des Reisegepäcks wird nicht höher als 2 Rthlr. für das Pfund genommen, insofern ein höherer Werth nicht ausdrücklich bei der Aufgabe des Gepäcks declarirt ist.

4. Die Haftverbindlichkeit der Eisenbahn für den durch Versäumung der Lieferfrist entstandenen Schaden erstreckt sich der Regel nach nicht weiter, als auf Zahlung von höchstens 1 Sgr. für jeden angefangenen Tag der Versäumniß und jedes Pfund des ausgebliebenen Gepäcks, es sei denn, daß bei der Aufgabe des Gepäcks ausdrücklich ein bestimmter Betrag als das Interesse der rechtzeitigen Ablieferung declarirt ist.

§ 50. Nicht aufgegebenes Reisegepäck. In den ersten drei Wagenklassen können kleine, leicht tragbare Gegenstände, mit Ausnahme der am Schlusse des § 44. bezeichneten, ohne Aufgabe als Reisegepäck in den Wagen mitgeführt werden, wenn die Mitreisenden dadurch nicht belästigt werden und die Zoll- und Steuer-Vorschriften solches gestatten. Reisenden IV. Klasse ist unter denselben Voraussetzungen die Mitführung von Handwerkszeug, Tornistern, Traglasten in Körben, Säcken, Kiepen ꝛc. und andern Gegenständen, welche Fußgänger bei sich führen, nach Entscheidung des Stations-Vorstandes gestattet. Der Lauf eines mitgeführten Gewehres muß stets nach oben gehalten werden. Für Verlust oder Beschädigung aller nicht aufgegebenen Gepäcke wird nur gehaftet, wenn ein Verschulden der Bahnverwaltung oder ihrer Leute nachgewiesen wird.

§ 51. Gepäckträger. Auf den Hauptstationen befinden sich unter dienstlicher Aufsicht stehende und durch Dienstabzeichen erkennbare Gepäckträger, deren sich die Reisenden ohne Verantwortlichkeit der Verwaltung für den von der Eisenbahn nicht übernommenen Transport des Gepäcks nach und von den Localen der Gepäck-Expeditionen bedienen können. Sie sind mit einer gedruckten Dienst-Anweisung versehen, welche sie, so wie die gedruckte Gebührentaxe, in ihrem Dienste bei sich führen und auf Verlangen vorzeigen müssen.

D. Für die Beförderung von Leichen.

§ 52. Die Beförderung einer Leiche wird nur mit einem Begleiter und in einem besonders dazu gemietbeten verschließbaren Güterwagen zugelassen. Die Leiche muß in einem luftdicht verschlossenen Kasten sich befinden. Es wird vorausgesetzt, daß die zur Beförderung erforderliche polizeiliche Erlaubniß nachgewiesen ist. Die tarifmäßige Fracht ist sofort bei der Auflieferung zu entrichten.

E. Für die Beförderung von Equipagen.

§ 53. Annahme und Einlieferung. Equipagen werden nur auf den dazu bestimmten Stationen zur Beförderung angenommen, und sind, wenn sie unter Begleitung versendet werden, bei der Gepäckexpedition gegen Empfang eines Transportscheins, ohne Begleitung, bei der Güterexpedition mittelst gewöhnlichen Frachtbriefs aufzugeben. Equipagen mit Begleitern müssen so zeitig vor Abgang des Zuges, mit welchem die Beförderung erfolgen soll, angemeldet werden, daß die zum Transporte derselben erforderlichen Wagen rechtzeitig herbeigeschafft und bereit gestellt werden können. Die Einlieferung muß spätestens eine Stunde vor Abgang des Zuges stattfinden. Die Beförderung der Equipagen mit den Eil- und Schnellzügen kann nicht verlangt werden. Die Fracht für Equipagen ist im Tarife festgesetzt.

§ 54. Lieferungszeit und Abnahme. Equipagen mit Begleitung werden nach den Bestimmungen für Reisegepäck (§ 48.) gegen Rückgabe des Transportscheins ausgeliefert und müssen spätestens innerhalb zwei Stunden abgeholt werden, wenn die Ankunft bis Abends 6 Uhr erfolgt. Trifft der Zug auf der Bestimmungs-Station erst später ein, so läuft die Frist erst von Morgens 6 Uhr an. Für jede Stunde längeren Verweilens ist das tarifmäßige Standgeld zu entrichten. Equipagen ohne Begleiter werden nach den Bestimmungen für Frachtgut ausgeliefert. (§ 12.)

§ 55. Haftpflicht. Die Eisenbahn-Verwaltung haftet von dem Zeitpunkte der Aushändigung des Transportscheins ab für die richtige, unbeschädigte und rechtzeitige Ablieferung der Equipagen auf der Bestimmungsstation nach denselben Grundsätzen, nach welchen die Haftpflicht für Frachtgüter in den §§ 18. bis 25. dieses Reglements festgestellt ist, mit folgenden Maßgaben:

1. Der Handelswerth, beziehungsweise der gemeine Werth der Equipagen wird nicht höher als 300 Thlr. pro Stück angenommen, insofern ein höherer Werth nicht ausdrücklich bei der Aufgabe der Equipage declarirt ist.

2. Bei begleiteten Equipagen erstreckt sich die Haftverbindlichkeit für den durch Versäumung der Lieferfristen entstandenen Schaden der Regel nach nicht weiter als auf Zahlung von höchstens 10 Thlr. für jede ausgebliebene Equipage und jeden angefangenen Tag der Versäumniß.
3. Die ausdrückliche Angabe eines bestimmten Betrages als des Interesses der rechtzeitigen Ablieferung einer begleiteten Equipage erfolgt in der im § 25. vorgeschriebenen Form.

§ 56. Mitbeförderung von Gepäck und anderen Gegenständen. Den Begleitern der Equipagen steht es frei, Reisegepäck in den Equipagen zu belassen, sofern nicht Zoll- und Steuervorschriften entgegen stehen. Die Bahnverwaltung haftet aber für diese und alle anderen Gegenstände, welche sich in den Equipagen befinden, nur soweit ihr oder ihren Leuten ein Verschulden nachgewiesen wird.

F. Für die Beförderung von Thieren.

§ 57. Bedingungen der Annahme. Thiere werden nur auf den dazu bestimmten Stationen und nur mit Begleitern zur Beförderung angenommen, denen die Sorge für das Ein- und Ausladen der Thiere, deren angemessene Befestigung im Wagen und die Beaufsichtigung während des Transportes obliegt. Besteht der Transport aus mehreren Wagenladungen, so kann für jeden Wagen ein besonderer Begleiter verlangt werden. Kleines lebendes Vieh, insbesondere Geflügel wird auch ohne Begleiter in tragbaren Käfigen (luftigen und hinlänglich geräumigen Behältern) zur Beförderung angenommen. Kranke Thiere und solche, welche aus Orten kommen, wo eine Viehseuche herrscht, werden zur Beförderung nicht angenommen. Zum Transport wilder Thiere ist die Eisenbahn-Verwaltung nicht verpflichtet.

§ 58. Expedition. Hunde werden gegen Lösung eines Hundebillets bei der Billet-Expedition, andere Thiere nach Bestimmung der Verwaltung entweder in der Gepäck-Expedition gegen Empfang eines Transportscheins oder in der Güter-Expedition mittelst Frachtbriefes aufgegeben, in beiden Fällen aber nur gegen Vorausbezahlung der tarifmäßigen Fracht zur Beförderung angenommen.

§ 59. Einlieferung. Die Beförderung von Vieh mit Eil- und Schnellzügen kann nicht verlangt werden. Thiere, mit Ausnahme der Hunde, müssen so zeitig vor Abgang des Zuges, mit welchem die Beförderung erfolgen soll, angemeldet werden, daß die zum Transporte derselben erforderlichen Wagen rechtzeitig herbeigeschafft und bereit gestellt werden können. Die Einladung der Thiere muß mindestens eine Stunde vor Abgang des Zuges beendet sein. Die Fracht für Thiere ist im Tarife festgesetzt.

§ 60. Lieferungszeit und Abnahme. Hunde und andere Thiere mit Begleitern werden nach den Bestimmungen für Reisegepäck (§ 48.) gegen Rückgabe des Hundebillets resp. des Transportscheins ausgeliefert. Hunde und andere Thiere, welche nicht in einem, für sie ausschließlich bestimmten Wagen befördert werden, müssen sofort nach Ankunft des Zuges ausgeladen und in Empfang genommen werden; sie zu verwahren ist die Verwaltung nicht verpflichtet. In allen anderen Fällen sind die Thiere spätestens innerhalb zwei Stunden nach Ankunft des Zuges auszuladen und abzutreiben, widrigenfalls das tarifmäßige Standgeld erhoben wird. Thiere ohne Begleiter werden nach den Bestimmungen für Frachtgut ausgeliefert. (§ 12.)

§ 61. Begleiter der Thiere. Die Viehbegleiter müssen nach Anweisung des Stations-Vorstandes ihren Platz in den betreffenden Viehwagen nehmen.

§ 62. Haftpflicht. Die Eisenbahn-Verwaltung haftet von dem Zeitpunkte der Aushändigung des Transportscheins resp. Annahme des Frachtbriefes ab für die richtige, unbeschädigte und rechtzeitige Ablieferung des Viehs auf der Bestimmungs-Station nach denselben Grundsätzen, nach welchen die Haftpflicht für Frachtgüter in den §§ 18. bis 25. dieses Reglements festgestellt ist, mit folgenden Maßgaben:

1. Die Eisenbahn haftet nicht für den Schaden, welcher aus der mit dem Transporte der Thiere für dieselben verbundenen besonderen Gefahr entsteht.
2. Der Handelswerth, beziehungsweise der gemeine Werth der Thiere wird, insofern ein höherer Werth nicht ausdrücklich bei der Aufgabe declarirt ist, nicht höher als:

150	Thlr.	für	ein Pferd,
70	"	"	einen Mastochsen,
50	"	"	ein Haupt Rindvieh,
6	"	"	ein Kalb,
20	"	"	ein Mastschwein,
8	"	"	ein mageres Schwein,
2	"	"	ein Ferkel,
4	"	"	ein Schaaf oder eine Ziege,
2	"	"	einen Hund,
10	"	"	den Centner sonstiger Thiere

angenommen.

3. Die ausdrückliche Angabe eines bestimmten Betrages als des Interesses der rechtzeitigen Ablieferung des Viehs erfolgt in der im § 25. vorgeschriebenen Form.

Vorstehendes Reglement und künftige Abänderungen werden durch die Amtsblätter derjenigen Regierungen veröffentlicht, deren Bezirke durch die Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen berührt werden.

Berlin, den 17. Februar 1862.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

von der Heydt.

Stempel der Verwaltung. (Weißes Papier.) Frachtbrief-Formular **A.**

Frachtgut.

..... *den* ..... *18*..

Sie empfangen die nachstehend verzeichneten Güter auf Grund der in dem Reglement für den Vereins-Güterverkehr auf den Bahnen des Vereins Deutscher Eisenbahn-Verwaltungen, sowie der in den besonderen Reglements der betreffenden Bahnen, beziehungsweise der Verbände enthaltenen und $\frac{\text{mir}}{\text{uns}}$ bekannten Bestimmungen, welche für diese Sendung in Anwendung kommen.

Zeichen.	№	Anzahl.	Art der Verpackung.	**Inhalt.**	Wirkliches Bruttogewicht in Zollpfund.	Abgerundetes, zur Berechnung zu ziehendes Gewicht. Zoll-Ctr.	$^1/_{10}$ Ctr.	Nachnahme.	Erklärung wegen der Zoll- und steueramtlichen Behandlung, etwaige Bezeichnung einer Mittelsperson etc. Bezeichnung der beigeschlossenen Steuer- und Zolldocumente, und sonstigen Beilagen. Angabe etwaiger Bleiverschlüsse.

Wiege-Stempel. Stempel der Abgangs-Station.

Unterschrift.

Frankirt.		Note.	Einheits-Frachtsatz pro Ctr.	Zu erheben: Thlr.	Gr.	Fl.	Kr.
..	.	Nachnahme	.	.	.	.	.
..	.	Provision	.	.	.	.	.
..	.	Fracht bis	.	.	.	.	.
..	.	Frachtzuschlag . . . . . % der Fracht . .	.	.	.	.	.
..	.	. . . . .	.	.	.	.	.
..	.	. . . . .	.	.	.	.	.
..	.	. . . . .	.	.	.	.	.
..	.	. . . . .	.	.	.	.	.
..	.	Fracht bis	.	.	.	.	.
..	.	Frachtzuschlag . . . . . % der Fracht . .	.	.	.	.	.
..	.	. . . . .	.	.	.	.	.
..	.	. . . . .	.	.	.	.	.
..	.	. . . . .	.	.	.	.	.
..	.	. . . . .	.	.	.	.	.
..	.	Fracht bis	.	.	.	.	.
..	.	Frachtzuschlag . . . . . % der Fracht . .	.	.	.	.	.
..	.	. . . . .	.	.	.	.	.
..	.	. . . . .	.	.	.	.	.
..	.	. . . . .	.	.	.	.	.
..	.	Fracht bis	.	.	.	.	.
..	.	Frachtzuschlag . . . . . % der Fracht . .	.	.	.	.	.
..	.	. . . . .	.	.	.	.	.
..	.	. . . . .	.	.	.	.	.
..	.	. . . . .	.	.	.	.	.
..	.	. . . . .	.	.	.	.	.
..	.	. . . . . **Zusammen** . . .	.	.	.	.	.

Stempel der Empfangs-Station.

№ des Wagens . . . . .

№ der Frachtkarte . . . . .

Pos. . . . . .

Herrn . . . . . .

in . . . . . .

Station . . . . . der . . . . . Eisenbahn

über

Die declarirte Werthsumme (§. 23. No. 2. und 3. des Vereins-Reglements) beträgt:

Nachnahme in Buchstaben:

Specification der Nachnahme.	Betrag.	

Stempel der Bahnen.

Stempel der Verwaltung. (Rothes Papier.) Frachtbrief-Formular **B.**

Eilgut.

..... *den* ..... *18*..

Sie empfungen die nachstehend verzeichneten Güter auf Grund der in dem Reglement für den Vereins-Güterverkehr auf den Bahnen des Vereins Deutscher Eisenbahn-Verwaltungen, sowie der in den besonderen Reglements der betreffenden Bahnen, beziehungsweise der Verbände enthaltenen und $\frac{\text{mir}}{\text{uns}}$ bekannten Bestimmungen, welche für diese Sendung in Anwendung kommen.

Zeichen.	№	Anzahl.	Art der Verpackung.	Inhalt.	Wirkliches Bruttogewicht in Zollpfund.	Abgerundetes, zur Berechnung zu ziehendes Gewicht. Zoll-Ctr.	$^1/_{10}$ Ctr.	Nachnahme.	Erklärung wegen der Zoll- und steueramtlichen Behandlung, etwaige Bezeichnung einer Mittelsperson etc. Bezeichnung der beigeschlossenen Steuer- und Zolldocumente, und sonstigen Beilagen. Angabe etwaiger Bleiverschlüsse.

Wiege-Stempel. Stempel der Abgangs-Station.

Unterschrift.

Frankirt.		Note.	Einheits-Frachtsatz pro Ctr.	Zu erheben: Thlr.	Gr.	Fl.	Kr.
..	.	Nachnahme	.	.	.	.	.
..	.	Provision	.	.	.	.	.
..	.	Fracht bis	.	.	.	.	.
..	.	Frachtzuschlag . . . . . % der Fracht . .	.	.	.	.	.
..	.	. . . . .	.	.	.	.	.
..	.	. . . . .	.	.	.	.	.
..	.	. . . . .	.	.	.	.	.
..	.	. . . . .	.	.	.	.	.
..	.	Fracht bis	.	.	.	.	.
..	.	Frachtzuschlag . . . . . % der Fracht . .	.	.	.	.	.
..	.	. . . . .	.	.	.	.	.
..	.	. . . . .	.	.	.	.	.
..	.	. . . . .	.	.	.	.	.
..	.	. . . . .	.	.	.	.	.
..	.	Fracht bis	.	.	.	.	.
..	.	Frachtzuschlag . . . . . % der Fracht . .	.	.	.	.	.
..	.	. . . . .	.	.	.	.	.
..	.	. . . . .	.	.	.	.	.
..	.	. . . . .	.	.	.	.	.
..	.	Fracht bis	.	.	.	.	.
..	.	Frachtzuschlag . . . . . % der Fracht . .	.	.	.	.	.
..	.	. . . . .	.	.	.	.	.
..	.	. . . . .	.	.	.	.	.
..	.	. . . . .	.	.	.	.	.
..	.	. . . . . **Zusammen** . . .	.	.	.	.	.

Stempel der Empfangs-Station.

№ des Wagens.....

№ der Frachtkarte.....

Pos.....

Herrn.....

in.....

Station.....der.....Eisenbahn

über

Die declarirte Werthsumme (§. 23. No. 2. und 3. des Vereins-Reglements) beträgt

Nachnahme in Buchstaben

Specification der Nachnahme.	Betrag.	

Stempel der Bahnen.

(Grünes Papier.)

Formular C.

Formular.

Das Intereſſe für den Fall der Verſäumung der Lieferungszeit der laut Frachtbriefes vom . . . ten . . . . . 18 . . der . . . . . Eiſenbahnen zur Beförderung übergebenen (Bezeichnung der Sendung nach Inhalt des Frachtbriefes) declarire ich auf . . . . . Thaler.

. . . . . den . . . . . 18 . .

(Unterſchrift des Verſenders.)

Geſehen.

(Ort und Datum).

Die Güter-Expedition.

(Siegel und Unterſchrift.)

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 13. Den 28. März **1862.**

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das diesjährige 9te Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 5504. Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Eislebener Stadt-Obligationen zum Betrage von 35,000 Rthlrn. Vom 12. Februar 1862.

№ 5505. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Societät zur Regulirung der Unstrut von Brettleben bis Nebra im Betrage von 350,000 Thaler. Vom 17. Februar 1862.

№ 5506. Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung der von der Barmener Gaserleuchtungs-Gesellschaft gefaßten Beschlüsse wegen Aufnahme einer weiteren Anleihe und eines zweiten Nachtrages zu den Gesellschaftsstatuten. Vom 8. März 1862.

№ 5507. Allerhöchster Erlaß vom 17. März 1862, betreffend die Kündigung resp. Convertirung von sechs Millionen Thalern vier und ein halbprocentiger Prioritäts-Obligationen der Berlin-Hamburger Eisenbahngesellschaft.

Das diesjährige 10te Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 5508. Allerhöchster Erlaß vom 21. März 1862, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der nach den Allerhöchsten Erlassen vom 7. Mai 1850 und vom 28. November 1851 creirten Staatsanleihen von vier einhalb auf vier Procent.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

9. Seitens des Evangelischen Ober-Kirchen-Raths ist, im Einverständnisse mit den Herren Ministern der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und des Innern, die abermalige Veranstaltung einer allgemeinen Kirchen- und Haus-Collecte für die dringendsten Nothstände der evangelischen Landeskirche, nachdem dazu die erbetene Allerhöchste Genehmigung Seiner Majestät des Königs erfolgt ist, beschlossen und zu deren Ausführung die Zeit von Ostern bis Pfingsten dieses Jahres bestimmt worden.

Demgemäß ersuche ich die Herren Landräthe, sowie die Polizei- und Ortsbehörden in der Provinz Brandenburg hierdurch, Sich die Förderung dieser wichtigen Angelegenheit mit dem von Ihnen bisher immer schon für gute Zwecke bethätigten Eifer herzlich angelegen sein lassen zu wollen.

Insbesondere aber bestimme ich hierbei ausdrücklich, daß, so wenig innerhalb der obgedachten Zeit als nahe an derselben, anderweitige Haus-Collecten, sie mögen an sich bereits genehmigt sein oder nicht, innerhalb der Provinz abgehalten werden dürfen. Die Kreis- und Ortsbehörden ersuche ich über die genaue Befolgung dieser Bestimmung zu wachen.

Potsdam, den 4. März 1862. Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
Staats-Minister von Flottwell.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Herabsetzung der Zinsen der Staats-Anleihen von 1850 und 1852 von 4½ auf 4 Procent.

40. Wir machen die Inhaber von Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen von 1850 und 1852 auf die von der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden unterm 21. d. M. erlassene, diesem Blatte beiliegende Bekanntmachung, wegen Herabsetzung der Zinsen von den Staats-Anleihen der Jahre 1850 und 1852 hierdurch aufmerksam.

Potsdam, den 25. März 1862. Königl. Regierung.

Verkauf des Staßfurter feinen Tafelsalzes.

41. Auf dem Königlichen Steinsalzbergwerk zu Staßfurt wird vom 1. April d. J. ab aus Krystallsalz ein sehr feines Tafelsalz bereitet und in Mengen von

126 Pfund 8 Loth ($\frac{1}{3}$ Tonne), in einfache Säcke verpackt, zum Preise von 4 Thlrn., und von

94 Pfund 21 Loth ($\frac{1}{4}$ Tonne), in kleine Beutel und diese wieder in Kisten verpackt, zum Preise von 3 Thlr. 15 Sgr.

zum Verkauf gestellt werden.

Bestellungen auf dieses Salz sind portofrei unter Einsendung des Preises an die Königliche Salzfactorei in Staßfurt mit der Angabe zu richten, ob die Versendung des Salzes vermittelst der Eisenbahn oder auf welche sonstige Weise erfolgen solle. Die Kosten und die Gefahr des Transports trägt der Käufer.

Berlin, den 4. März 1862.

Der General-Director der Steuern.
v. Pommer-Esche.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 13. März 1862.

Königl. Regierung.
Abtheilung für indirecte Steuern.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

42. **Nachweisung**

der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Februar 1862 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin. Ober-Wasser. Fuß.	Zoll.	Berlin. Unter-Wasser. Fuß.	Zoll.	Spandau. Ober-Wasser. Fuß.	Zoll.	Spandau. Unter-Wasser. Fuß.	Zoll.	Potsdam. Fuß.	Zoll.	Baumgartenbrück. Fuß.	Zoll.	Brandenburg. Ober-Wasser. Fuß.	Zoll.	Brandenburg. Unter-Wasser. Fuß.	Zoll.	Rathenow. Ober-Wasser. Fuß.	Zoll.	Rathenow. Unter-Wasser. Fuß.	Zoll.	Havelberg. Fuß.	Zoll.	Plauer Brücke. Fuß.	Zoll.
1	9	1	4	10	8	11	4	3	4	7¼	3	2	7	—	5	10	5	11	5	3	10	—	7	2
2	9	2	4	10	8	10	4	2	4	8	3	2½	7	1	5	8½	6	½	5	6½	10	4	7	2
3	9	2	4	10	8	10	4	3	4	8½	3	2½	7	1	5	8½	6	3	5	7½	10	9	7	2½
4	9	2	5	7	8	10	4	6	4	9	3	3	7	1	5	8	6	2	5	4	11	3	7	2½
5	9	3	5	8	8	11	4	7	4	10½	3	3½	7	2	5	8½	5	11	5	3	12	8	7	3
6	9	6	6	1	9	—	4	9	5	—	3	4½	7	3	5	9	5	10	5	2½	14	—	7	3½
7	9	6	6	1	9	—	4	11	5	1½	3	6	7	4	5	8½	5	10	5	2½	14	11	7	4
8	9	5	6	6	8	11	5	—	5	2½	3	7	7	1	5	7½	5	9	5	1½	15	2	7	4
9	9	3	6	4	8	11	5	3	5	3	3	8	7	5	5	9½	5	7	5	1	15	8	7	4
10	9	3	6	4	8	10	5	4	5	3½	3	9	7	5	6	—	5	10½	5	3	16	1	7	4
11	9	1	6	5	8	8	5	6	5	4	3	10	7	3	6	1½	6	1½	5	6	16	6	7	4½
12	9	—	6	5	8	6	5	3	5	5	3	10	7	3	6	1½	6	2½	5	7	16	9	7	5
13	9	—	6	5	8	5	5	2	5	5½	3	10	7	2	6	1½	6	2½	5	7	16	11	7	5
14	9	1	6	5	8	5	5	2	5	5½	3	10	7	3	6	1½	6	2½	5	7	16	9	7	6
15	9	3	6	6	8	5	5	2	5	5½	3	10½	7	1½	6	3	6	3	5	7½	16	6	7	6½
16	9	7	6	11	8	5	5	—	5	5½	3	10½	7	2½	6	2	6	3	5	7½	16	3	7	7
17	9	11	7	6	8	6	5	6	5	5½	3	11	7	3	6	2	6	2	5	6½	16	—	7	7
18	10	3	8	—	8	5	5	9	5	6	3	11½	7	3	6	3	6	1	5	5½	15	8	7	8
19	10	6	8	3	8	4	5	11	5	7	4	—	7	3	6	4	6	1	5	5½	15	4	7	9
20	10	9	8	6	8	5	6	1	5	8	4	1	7	3½	6	4½	6	1	5	5½	14	10	7	9
21	10	8	9	3	8	6	6	3	5	9	4	2	7	4	6	4½	6	—	5	4½	14	2	7	9½
22	10	8	9	4	8	9	6	6	5	10½	4	3	7	4	6	5	6	1	5	5½	13	9	7	10
23	10	9	9	5	9	—	6	3	6	—	4	4	7	4½	6	5½	6	1	5	5½	13	3	7	10
24	10	10	9	5	9	3	6	8	6	1	4	5	7	5	6	6	6	1½	5	6	12	8	7	11
25	10	11	9	6	9	—	6	6	6	2½	4	6	7	5½	6	7½	6	1½	5	6	12	5	7	11½
26	10	11	9	6	8	10	6	9	6	3½	4	7	7	6½	6	7½	6	2½	5	7	11	10	8	—
27	10	10	9	5	8	8	6	8	6	4½	4	8	7	7	6	9	6	4	5	8½	11	1	8	½
28	10	9	9	4	8	10	6	7	6	5	4	9	7	7	6	9½	6	4	5	8½	11	—	8	1

Potsdam, den 25. März 1862.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnung und Bekanntmachung des Königlichen Kammergerichts.

Errichtung einer periodischen Gerichts-Deputation in Pritzwalk.

1. Im Bezirk des Königlichen Kreisgerichts zu Wittstock treten mit dem 1. April d. J. im Gemäßheit der Bestimmungen des Herrn Justiz-Ministers folgende Veränderungen ein.

Es wird in der Stadt Pritzwalk eine periodische Gerichts-Deputation errichtet, bei welcher neben der Deposital-Verwaltung die aus den Bezirken der beiden Gerichts-Commissionen zu Pritzwalk, so wie die aus dem Bezirk der Gerichts-Commission zu Meyenburg zur collegialischen Beschlußnahme sich eignenden Rechts-Angelegenheiten zur Verhandlung und Entscheidung mit kreisgerichtlicher Competenz gelangen.

Ausgeschlossen hiervon sind, und verbleiben dem Kreisgericht zu Wittstock:

a) die Ehe-Sachen,
b) die Concurs-Sachen,
c) die Beschlüsse über die Versetzung in den Anklagestand und über die Eröffnung der Untersuchung wegen Verbrechen und Vergehen mit der aus der Allgemeinen Verfügung vom 8. October 1855 № II 2. J. M. Bl. von 1855 Seite 335 sich ergebenden Maaßgabe,
d) die Führung des Hypothekenbuchs über die Rittergüter, die nothwendigen Subhastationen und Sequestrationen dieser Güter und die Vormundschaften, Curatelen und Nachlaßregulirungen, welche nach dem Tode der Besitzer solcher Güter einzuleiten sind,
e) die Führung der Handels-Register.

Berlin, den 10. März 1862. Königl. Kammergericht.

Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam.

Sendungen unter Streif- oder Kreuzband.

10. Uebertretungen der Postgesetze kommen erfahrungsmäßig hauptsächlich bei solchen Sendungen vor, welche unter Band (Streif- oder Kreuzband) zur Beförderung mit der Post eingeliefert werden. Zum Zweck möglichster Abwendung der Uebertretungen wird, unter Bezugnahme auf § 15 des Reglements vom 21. December 1860, auf die einschlagenden Vorschriften aufmerksam gemacht.

Gegen die ermäßigte Taxe von vier Pfennigen bis zu 1 Loth excl. u. s. w. nach Maßgabe des Gewichts können innerhalb des Preußischen Postgebiets und des Deutschen Postvereins-Gebiets unter Band frankirt befördert werden: alle gedruckte, lithographirte, metallographirte, oder sonst auf mechanischem Wege hergestellte, zur Beförderung mit der Briefpost geeignete Gegenstände, mit Ausnahme der gebundenen Bücher und der mittelst der Copirmaschine oder mittelst Durchdrucks hergestellten Schriftstücke.

Die Adresse muß auf dem Streif- oder Kreuzbande und darf nicht auf der Sendung selbst angebracht sein.

Die Versendung unter Band gegen die ermäßigte Taxe ist im Allgemeinen unzulässig, wenn die Gegenstände nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w. außer der Adresse irgend welche Zusätze oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben von Worten, Ziffern oder Zeichen, durch Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Ausradiren, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Worte, Ziffern oder Zeichen u. s. w.

Es kann jedoch den Preis-Couranten, Circularen und Empfehlungsschreiben noch eine innere, mit der äußeren übereinstimmende Adresse, sowie Ort, Datum und Namens-Unterschrift hinzugefügt werden; ferner dürfen Circulare von Handlungshäusern mit der handschriftlichen Unterzeichnung der Firma von mehreren Theilnehmern der Handlung versehen sein. Den Correcturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche die Correctur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt werden; das Manuscript darf dagegen den Correcturbogen nicht beigefügt werden. Modebilder, Landkarten u. s. w. dürfen colorirt sein; die Bilder und Karten dürfen aber nicht in Handzeichnungen bestehen, sondern müssen durch Holzschnitt, Lithographie, Stahlstich, Kupferstich u. s. w. hergestellt sein.

Auf der inneren oder äußeren Seite des Bandes dürfen sich solche Zusätze, welche keinen Bestandtheil der Adresse bilden, nicht befinden, mit Ausnahme des Namens oder der Firma des Absenders.

Mehrere Gegenstände dürfen unter Einem Bande versendet werden, sofern sie von ein und demselben Absender herrühren und überhaupt zur Versendung unter Band geeignet sind; die einzelnen Gegenstände dürfen aber alsdann nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adreß-Umschlägen versehen sein.

Wer Gegenstände unter Streif- oder Kreuzband zur Versendung mit der Post einliefert, welche überhaupt oder wegen verbotener Zusätze unter Streifband nicht versandt werden dürfen, wird nach § 35 des Gesetzes vom 5. Juni 1862 mit dem vierfachen Betrage des Porto, jedoch niemals unter einer Geldbuße von fünf Thalern bestraft.

Potsdam, den 24. März 1862. Der Ober-Post-Director Balde.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Polizeiliche Bekanntmachung.

Als gefunden eingelieferte Gegenstände.

33. Es sind hier, als gefunden, folgende Gegenstände eingeliefert worden:
1) eine große graue Muffe, etwas angesengt, auf dem Alexanderplatz-Markte, 2) der hintere Theil eines kleinen Handwagens, auf dem Hofe des Hauses Christinen-Straße Nr. 40, 3) eine braune Perlkette nebst goldenem Schloß am Victoria-Theater, 4) ein Portemonnaie mit 6 Thlr. 5 Sgr. 6 Pf. in der Jerusalemer Straße, 5) ein braunes ledernes Portemonnaie mit einer Cassenanweisung à 5 Thlr. und 2 Sgr. 3 Pf. in der Louisenstraße, 6) eine goldene Broche mit schwarzer Emaille, in der Mitte eine Kapsel mit blondem geflochtenen Haar, Friedrichsgracht Nr. 61, 7) ein grünes ledernes Portemonnaie mit Stahlbügel, worin 2 Thlr. 29 Sgr. 2 Pf., am Königlichen Schlosse, 8) eine goldene Broche in der Potsdamer Straße Nr. 140, 9) eine schwarzbraune lederne Damentasche, enthaltend ein leinenes Taschentuch, gez. C. S. 22, ein Portemonnaie mit 2 Thlr. 5 Sgr. 3 Pf., vier kleine und ein großer Schlüssel, in der Leipziger Straße Nr. 75, 10) ein graucarrirtes wollenes Herrn-Umschlagetuch auf dem Potsdamer Bahnhofe, 11) eine braune Pelzmuffe an der Fischerbrücke Nr. 7, 12) zwei Stück Musikhefte, enthaltend Sonaten von W. A. Mozart, Ober-Wasserstraße Nr. 10, 13) eine runde, mit Granaten besetzte Broche, in der Französischen Straße, 14) vierzehn neue Schlösser, ein Hammer, eine Zange, ein Paquet Drathnägel, zwei Stricke und eine Schnapsflasche auf dem Schießstande in der Hasenhaide, 15) ein Perl-Armband mit goldenem Schlosse im Hause Thiergartenstraße Nr. 11, 16) ein Portemonnaie von braunem Leder mit gepreßtem Stahlbügel, worin 4 Thlr. 2½ Sgr., in der Neumanns-Gasse, Ecke der Breiten Straße, 17) ein Sack mit ungefähr 20 Pfd. roher Schaafwolle, gez. H. C. H. 52, im Hause Gipsstraße Nr. 2, 18) eine runde goldene Broche mit 19 Granaten besetzt, an der Krausen- und Markgrafenstraßen-Ecke, 19) ein goldener Ring in der Nieder-Wallstraße Nr. 24, 20) ein Bisam-Pelzkragen, Friedrichsstraße Nr. 180, 21) 9 Stück trockene Schaaffelle in einen Sack eingepackt, Wallstraße Nr. 9, 22) drei Stück Polnische Guldenpapiere, anscheinend werthlos, in der Königsstraße, 22) ein Beutel-Portemonnaie von grünem Sammet, worin 1 Friedrichsd'or 14 Sgr. 4 Pf., zwei kleine Schlüssel und ein Recept für Madame Horn, ein seidener schwarzer Regenschirm, ein graues ledernes Portemonnaie mit 5 Thlr. 26 Sgr. 6 Pf., einem alten Groschen und einem Postschein vom 20. März 1861 über 49 Thaler, ein grünseidener Regenschirm mit Stahlgestell und gelbem Holzgriffe, ein Portemonnaie mit 1 Thlr. 10 Sgr. und zwei Marken in hiesigen Droschken.

Die unbekannten Eigenthümer dieser Gegenstände und Gelder werden aufgefordert, sich zur Recognition event. Empfangnahme derselben **binnen 14 Tagen, von heute an gerechnet**, bei dem Herrn Ober-Registrator Köhler, im Geschäftszimmer Nr. 11 der IV. Abtheilung des Polizei-Präsidio, Molkenmarkt Nr. 1 zu melden. Nach Ablauf dieser Frist wird anderweitig darüber verfügt werden. Berlin, den 18. März 1862. Königl. Polizei-Präsidium. IV. Abtheilung.

Eröffnung eines siebenten Gesinde-Vermiethungs-Comtoirs.

34. Am 2. April dieses Jahres wird in der Commandantenstraße Nr. 76 ein siebentes Gesinde-Vermiethungs-Comtoir für den Bezirk der Louisenstadt eröffnet, zu dessen Vorsteher der Polizei-Hauptmann a. D. Mahlo bestellt worden ist.

Berlin, den 19. März 1862. Königl. Polizei-Präsidium. Im Auftrage: von Winter.

Verlegung des Büreaus des 11ten Polizei-Reviers.

35. Das Büreau des 11ten Polizei-Reviers befindet sich vom 1. April d. J. an in dem Hause Gartenstraße Nr. 161.

Berlin, den 18. März 1862. Königl. Polizei-Präsidium. Im Auftrage: von Winter.

Bestimmungen über das Gesindewesen in der Stadt Berlin.

36. Die über das Gesindewesen für die hiesige Residenz besonders erlassenen Bestimmungen werden nachstehend in Erinnerung gebracht.

1) Personen, welche von außerhalb hierher kommen, um in Gesindedienst zu treten, haben ihre gute Führung während der drei letzten Jahre, desgleichen, wenn sie bis jetzt noch nicht in herrschaftlichen Diensten gewesen und nicht selbstständig sind, ihre Befugnisse zum Eintritt in ein Gesindeverhältniß durch obrigkeitlich ausgestellte oder beglaubigte Zeugnisse nachzuweisen und überdies darzuthun, daß sie diejenigen wirklich sind, für welche sie sich ausgeben.
2) Um auf diese Bedingungen die Erlaubniß zu ihrer Vermiethung zu erhalten, müssen sich die Dienstsuchenden in dem dafür bestimmten Geschäftszimmer des Polizei-Präsidiums melden und nach Empfang des polizeilichen Dienst-Erlaubnißscheins, sich auf einem der hiesigen Gesinde-Vermiethungs-Comtoire in die Listen des Gesindebuchs eintragen lassen. Diese Meldung und Eintragung muß der Dienstsuchende innerhalb 48 Stunden nach seiner Ankunft hierselbst bewirken.
3) Diejenigen, welche bei ihrer Meldung den zu 1 geforderten Nachweis nicht geführt haben und deshalb zurückgewiesen sind, müssen Berlin sofort verlassen, die Zugelassenen und Eingetragenen aber binnen 14 Tagen dem Gesinde-Vermiethungs-Comtoir ihr Dienstunterkommen anzeigen oder gleichfalls Berlin verlassen.
4) Wer das vorschriftmäßig erlangte Dienstunterkommen in der Folge verliert oder aufgiebt, muß binnen 48 Stunden nach seinem wirklichen Dienstaustritte sich von einem hiesigen Gesinde-Vermiethungs-Comtoir die Befugniß zur weiteren Vermiethung bescheinigen lassen und binnen 14 Tagen ein anderes Dienstunterkommen demselben anzeigen oder Berlin verlassen.
5) Die Dienstsuchenden, welche die vorstehend zu 2 und 4 bestimmte 48stündige Frist nicht innehalten, verwirken dadurch eine Strafe von 15 Sgr. bis zu 1 Thaler, bei ihrem Unvermögen verhältnißmäßiges Gefängniß. Alle Diejenigen aber, welche den obigen Bestimmungen entgegen, länger als 14 Tage dienstlos hier bleiben, werden aufgehoben und zwangsweise fortgeschafft, sofern dieselben an ihrer freiwilligen Entfernung nicht durch Krankheit behindert worden sind, oder nicht ihre hiesige Niederlassung begründen können.
6) Alle hierorts angehörige Personen müssen, bevor sie in einen Gesindedienst eintreten, sofern es ihr erster ist, die polizeiliche Erlaubniß und Eintragung in die Listen der Dienstboten und, wenn sie einen Dienst verlassen haben, über ihre Befugniß zu ihrer weiteren Vermiethung die Bescheinigung eines hiesigen Gesinde-Vermiethungs-Comtoirs erlangen, widrigenfalls sie in eine Geldbuße von 15 Sgr. bis zu 1 Thaler oder im Unvermögensfalle in eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verfallen.

Berlin, den 18. März 1862. Königl. Polizei-Präsidium. Im Auftrage: von Winter.

Concession der Nordischen Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Aberdeen.

37. Der unter der Firma: Nordische Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Aberdeen domicilirten Actien-Gesellschaft ist die Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe in den Königlichen Preußischen Staaten auf Grund der in der Anlage befindlichen Statuten durch die eben daselbst befindliche Concession vom 11. Januar d. J. ertheilt worden.

Es wird dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die gedachte Gesellschaft ihr Domicil für die diesseitigen Staaten in Berlin genommen, und den Herrn E. Menshausen, Kochstraße Nr. 30, zu ihren Generalbevollmächtigten ernannt hat.

Berlin, den 20. März 1862. Königl. Polizei-Präsidium. Im Auftrage: von Winter.

Bekanntmachung des Königl. Preußischen Haupt-Bank-Directoriums, betreffend die Ausreichung neuer Dividenden-Scheine zu den Bankantheils-Scheinen.

Zu den Bankantheils-Scheinen sollen neue Dividenden-Scheine für die fünf Jahre 1862 bis 1866 einschließlich ausgereicht werden. Die Eigenthümer der Bankantheils-Scheine werden daher aufgefordert,

diese (ohne den letzten Dividenden-Schein) mit einem doppelten Verzeichnisse derselben in dem Zeitraum vom 15. April bis 30. Mai 1862 in den Vormittagsstunden jedes Werktages von 9—12 Uhr der Haupt-Bank-Casse zu Berlin persönlich oder durch einen Dritten zu übergeben. Das mit einzureichende doppelte Verzeichniß muß, in beiden Exemplaren, die Nummer der Bankantheils-Scheine einzeln nach deren Reihefolge, die Stückzahl, bei jedem Stücke den Namen des eingetragenen Eigenthümers enthalten und von dem Einreicher mit Bemerkung seines Standes und Wohnorts deutlich unterschrieben sein. Die Haupt-Bank-Casse bescheinigt auf dem Verzeichniß-Duplicat den Empfang der Bankantheils-Scheine und giebt dasselbe dem Ueberbringer sofort zurück. Die Bankantheils-Scheine werden mit den neuen Dividenden-Scheinen von der Haupt-Bank-Casse womöglich sogleich, spätestens aber am nächsten Werktage gegen Rückgabe des Verzeichniß-Duplicats und die darunter zu setzende Quittung ausgehändigt. Die Bank behält sich zwar das Recht vor, die Gültigkeit dieser Quittungen zu prüfen, übernimmt jedoch keine Verpflichtung dazu. Diejenigen Inhaber von Bankantheils-Scheinen, welche die neuen Dividenden-Scheine nicht bei der Haupt-Bank-Casse in Berlin, sondern entweder bei dem Bank-Directorium zu Breslau oder bei einem Bank-Comtoir, oder einer Bank-Commandite in den Provinzen in Empfang nehmen wollen, haben dies in dem vorgedachten Zeitraum vom 15. April bis 30. Mai 1862 der von ihnen gewählten Provinzial-Bankstelle mit genauer Angabe der Nummern ihrer Bankantheils-Scheine (aber ohne deren Beifügung) zu melden. Spätestens 14 Tage nach dem Empfange dieser Meldung wird jede Provinzial-Bankstelle die ihr von hier aus zuzusendenden neuen Dividenden-Scheine den Präsentanten der betreffenden Bankantheils-Scheine, ebenso wie es vorstehend für die Haupt-Bank zu Berlin angeordnet ist, ausreichen. Gedruckte Formulare zu den Verzeichnissen wird die Haupt-Bank-Casse zu Berlin und jede betreffende Provinzial-Bankstelle unentgeldlich verabfolgen.

Sollten übrigens Bankantheils-Scheine zur Beifügung der neuen Dividenden-Scheine nicht in der vorstehend bestimmten Art persönlich oder durch einen Dritten übergeben werden, sondern etwa durch die Post oder sonst mit Briefen von außerhalb eingehen, so müssen die Bankantheils-Scheine den Absendern ohne Weiteres zurückgeschickt werden, da sich die Bank-Verwaltung dieserhalb in Schriftwechsel nicht einlassen kann. Berlin, den 15. Januar 1862.

Königl. Preußisches Haupt-Bank-Directorium.

v. Lamprecht. Meyen. Schmidt. Dechend. Woywod. Kühnemann.

Bekanntmachung des Königlich Preußischen Haupt-Bank-Directoriums.

Wir haben beschlossen, die Banknoten à 50 Thlr. aus dem Verkehr zu ziehen und fordern hierdurch auf, dieselben baldigst bei einer der Bank-Cassen hier oder in den Provinzen in Zahlung zu geben oder gegen andere Banknoten umzutauschen, da vom 1. Mai d. J. ab deren Einlösung nur hier bei der Haupt-Bank-Casse erfolgen wird.

Berlin, den 15. Januar 1862. Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

Patent-Aufhebung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 71 vom 23. März 1862.)

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz hierselbst unterm 19. December 1860 ertheilte Patent auf mechanische Vorrichtungen an Spinnstühlen zur Leitung des Garns auf Spulen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

Personalchronik.

Der bisherige Lehrer an der Königlichen Realschule zu Berlin Adam Gustav Adolf Wendland ist als ordentlicher Lehrer an dem Königlichen Wilhelms-Gymnasium daselbst angestellt worden.

Der Hülfslehrer Carl Friedrich August Salzmann ist an der Königlichen Friedrichstädtischen Knabenschule in Berlin als Lehrer definitiv angestellt worden.

Dem Lehrer Franz Marggraff ist die Erlaubniß zur Fortführung der bisherigen Marggraffschen höheren Privat-Knabenschule zu Berlin ertheilt worden.

Die durch die Pensionirung des bisherigen Brückenwärters Krause erledigte Brückenwärterstelle an der Berliner Thorbrücke zu Spandau, ist dem invaliden Vice-Wachtmeister Littmann von hier, vom 1. März d. J. ab verliehen worden.

Dem vormaligen Studiosus theologiae Julius Schultz, aus Zühlen, ist die Erlaubniß ertheilt worden, im diesseitigen Regierungs-Bezirk Stellen als Hauslehrer anzunehmen.

Dem Fräulein Anna Hiliki, aus Rügenwalde in Pommern, ist die Erlaubniß ertheilt worden, im diesseitigen Regierungs-Bezirk Stellen als Hauslehrerin anzunehmen.

Feuerlösch-Commissarien. Zu Feuerlösch-Commissarien resp. deren Stellvertretern sind im Ostprieznitzschen Kreise gewählt und diesseits bestätigt worden:

Für den I. Bezirk: a) zum Districts-Commissarius der Herr Gans Edler Herr zu Putlitz auf Laaske, b) zum Stellvertreter der Gutspächter Henning zu Weitgendorf.

Für den II. Bezirk: zum Commissarius der Wirthschafts-Inspector Schulz zu Frehne, zum Stellvertreter der Kreisschulze Wiechert zu Halenbeck.

Für den III. Bezirk: zum Commissarius der Rittergutsbesitzer von Linsingen auf Tetschendorf, zum Stellvertreter der Gutspächter Drenkhahn zu Neu-Cölln.

Für den IV. Bezirk: zum Commissarius der Gutspächter Schnackenbeck zu Heiligengrabe, zum Stellvertreter der Wirthschafts-Inspector Reichardt zu Streckenthin.

Für den V. Bezirk: zum Commissarius der Rittergutsbesitzer Verdrieß auf Ganz, zum Stellvertreter der Rittergutsbesitzer Wilh. Schlecker zu Grabow.

Für den VI. Bezirk: zum Commissarius Herr v. Möllendorf auf Horst.

Für den VII. Bezirk: zum Commissarius der Amtmann Krause zu Kehrberg, zum Stellvertreter der Hauptmann v. Plessen auf Krams.

Für den VIII. Bezirk: zum Commissarius der Rittergutsbesitzer Mezner auf Eggersdorf, zum Stellvertreter der Rittergutsbesitzer Ketter auf Bullendorf.

Für den IX. Bezirk: zum Commissarius Herr Graf von Königsmark auf Berlitt, zum Stellvertreter der Kreisschulze Viebig zu Göricke.

Für den X. Bezirk: zum Commissarius Herr Baron von Kroecher auf Lohm I., zum Stellvertreter der Rittergutsbesitzer Adolph von Kroecher auf Lohm II.

Für den XI. Bezirk: zum Commissarius der Domainen-Beamte Lehmann auf Goldbeck, zum Stellvertreter der Kreisschulze Bockmann zu Zootzen.

Für den XII. Bezirk: zum Commissarius der Actuarius Barnick zu Amt Zechlin.

Vermischte Nachrichten.

Verzeichniß

der Vorlesungen und practischen Uebungen, welche auf der hiesigen Königlichen Thierarzneischule im bevorstehenden Sommer-Semester vom 31. März d. J. an gehalten werden.

1) Der Herr Geheime Medicinal-Rath, Director, Professor Dr. med. Gurlt, wird Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 9 bis 10 Uhr die Physiologie und von 10 bis 11 Uhr die Naturgeschichte als allgemeine Uebersicht und Eintheilung der gesammten organischen Natur vortragen. An denselben Tagen von 2 bis 3 Uhr lehrt derselbe die Botanik und wird damit, an geeigneten Tagen Excursionen verbinden. Unter seiner Leitung geschehen die Sectionen der in den Krankenställen gefallenen Thiere, bei welchen derjenige Lehrer anwesend sein wird, in dessen Krankenstalle das Thier gefallen ist.

2) Herr Professor Dr. med. Hertwig lehrt täglich, mit Ausnahme des Donnerstags, von 6 bis 7 Uhr Morgens, Arzneimittellehre und am Montage, Dienstag, Mittwoch und Freitag von 7 bis 8 Uhr Morgens die Chirurgie und Operationslehre. Außerdem wird derselbe, mit Zuziehung von Eleven der Anstalt, erkrankte Hausthiere (mit Ausnahme der Pferde und Hunde) sowohl in hiesiger Residenz als im Teltowschen und Niederbarnimschen Kreise in den Ställen ihrer Besitzer, auf Verlangen thierärztlich und ohne Entgelt behandeln.

3) Herr Professor Dr. philos. Erdmann, hält Montags, Dienstags und Donnerstags von 11 bis 12 Uhr über Physik und am Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 3 bis 4 Uhr Nachmittags über Pharmakologie und Formulare Vorträge. Außerdem leitet derselbe täglich die pharmazeutischen Uebungen in der Schulapotheke.

4) Herr Lehrer Dr. philos. Spinola wird täglich des Morgens von 8 bis 9 Uhr den zweiten Theil der speciellen Pathologie und Therapie der sämmtlichen Krankheiten der Hausthiere und 3 Mal wöchentlich des Montags, Mittwochs und Freitags von 5 bis 6 Uhr Nachmittags über Exterieur des Pferdes lesen. Außerdem leitet derselbe täglich des Vormittags von 9 bis 10 Uhr und des Nachmittags von 4 bis 5 Uhr die practischen Uebungen über die zur Anstalt gebrachten kranken Hunde und kleineren Hausthiere.

5) Dem Vorsteher der Schulschmieden und Brigade-Roßarzt, Herr Lehrer Hoffmeister, wird Freitags von 5 bis 6 Uhr Nachmittags Repetitionen über die Lehre vom Hufbeschlage halten und die practischen Uebungen in der Instructionsschmiede täglich leiten.

6) Herr Lehrer und Departements-Thierarzt Köhne wird täglich des Vormittags von 9 bis 11 Uhr und des Nachmittags von 4 bis 5 Uhr den practischen Unterricht in den Pferdekrankenställen ertheilen. Außerdem wird derselbe Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags, des Morgens von 6 bis 7 Uhr über gerichtliche Thierheilkunde und Veterinair-Polizei, Mittwochs von 6 bis 8 und am Sonnabend von 6 bis 7 Uhr Morgens über Gestütkunde lesen.

7) Herr Lehrer und Kreisthierarzt Müller wird Mittwochs von 11 bis 12 Uhr und Donnerstags und Sonnabends von 7 bis 8 Uhr Morgens über allgemeine Hausthierzucht und Diätetik lesen und an geeigneten Stunden diätetische und klinische Demonstrationen bei den, der Thierarzneischule gehörigen Hausthieren halten.

8) Herr Kreisthierarzt und Repetitor Rolоff wird in geeigneten Stunden die Repetitionen über allgemeine Pathologie und Therapie und über den zweiten Theil der speciellen Pathologie und Therapie halten und den klinischen Lehrern assistiren.

Zugleich wird hiermit bekannt gemacht, daß, da die Aufnahme neuer Schüler nur einmal im Jahre und zwar zu Michaelis stattfindet, zum bevorstehenden Sommer-Semester keine neuen Schüler recipirt werden, mit Ausnahme solcher Eleven, die schon auf auswärtigen Anstalten studirt haben und hier nicht den ganzen Cursus machen wollen. Dagegen steht hospitirenden Zuhörern die Theilnahme am Unterricht, gegen Entrichtung des üblichen Honorars frei.

Berlin, den 14. März 1862. Königl. Thierarzneischul-Direction.

Geschenke an Kirchen.

In der Sup. Templin der Kirche zu Dölln von der dortigen Gemeinde zum Weihnachtsfeste eine schwarztuchene mit Silberfranzen und Kreuz verzierte Altardecke und eine desgl. Kanzelpult- und Lesepultdecke, sowie eine Taufsteinbekleidung; von zwei Ehepaaren 2 Paar Altarlichte und von einer Wittwe der Gemeinde 1 Thlr. zur Beschaffung eines Abendmahlsgefäßes.

Der Kirche zu Curtschlag von einem Ehepaar 2 Altarlichte und von einer Ehefrau der Gemeinde eine schwarzsammetne Kanzelpultdecke.

Der Kirche zu Grunewald von zwei Gemeindemitgliedern 2 Altarlichte.

(Hierzu zwei Beilagen, die erste enthaltend die Bekanntmachung, betreffend die Herabsetzung der Zinsen der Staats-Anleihen von 1850 und 1852 von 4½ auf 4 Procent, die zweite enthaltend die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Nordische Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Aberdeen, sowie die Statuten dieser Gesellschaft; imgleichen Vier Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Bekanntmachung,

betreffend

die Herabsetzung der Zinsen der Staats-Anleihen von 1850 und 1852 von 4½ auf 4 Procent.

Durch Allerhöchsten Erlaß vom heutigen Tage ist genehmigt worden, den Zinsfuß der Staats-Anleihen aus den Jahren 1850 und 1852 vom 1. Oktober d. J. ab von 4½ auf 4 Procent herabzusetzen.

Gedruckt in der Königlichen Staatsdruckerei.

v. Wedell. Gamel. Löwe. Meinecke.

(Gesetz-Sammlung S. 394) angeordneten Beschränkung, daß nämlich nur solche Gebäude zur Versicherung gegen Feuersgefahr angenommen werden dürfen, deren Aufnahme den betreffenden öffentlichen Societäten untersagt oder von deren Ermessen abhängig gemacht worden ist, so lange und in so weit, bis der fernere Allerhöchste Erlaß vom 18. September 1861 (Ges.-Samml. S. 790) zur Ausführung gelangt ist.

Die vorliegende Concession — welche übrigens die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten, wozu es der in jedem einzelnen Falle besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß bedarf, nicht in sich schließt — kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Berlin, den 11. Januar 1862.

(L. S.)

Der Minister des Innern.
Graf von Schwerin.

I. A. 107.

Statuten der „Nordischen Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft."

Parlaments-Acte

zur Inkorporation der „Nordschottischen Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" unter dem Namen die „Nordische Versicherungs-Gesellschaft" („The Northern Assurance Company"), welche besagte Gesellschaft befähigt, gerichtlich zu verklagen und verklagt zu werden, sowie Eigenthum zu übernehmen, zu besitzen und zu übertragen, welche die Statuten und Einrichtungen der besagten Gesellschaft bestätigt, und für andere hierauf bezügliche Zwecke.

(Königliche Zustimmung, am 30. Juni 1848.)

Sintemal sich gewisse Personen durch einen Vertrag, der die Artikel der Mitgenossenschaft enthält und als Datum den zweiten Tag des Juni im Jahre 1836, und verschiedene nachherige Daten an sich trägt, zu einer Gesellschaft vereinigt haben, die sich des Namens „Nordschottische Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" bedient, um Geschäfte zu betreiben zur Versicherung jeder Art von Eigenthum gegen Verlust oder Beschädigung durch Feuer; zur Versicherung einzelner Leben, vereinigter Leben und der Ueberlebenschaft; zum Kauf von Policen und zu Vorschüssen auf ihre Hinterlegung, zum Kauf und Verkauf von Anwartschaften, anwartschaftlichen Interessen und Leibrenten, zur Aussteuerung für Kinder und zu ähnlichen anderen Geschäften, wie sie im Allgemeinen betrieben, und ausgeführt werden von ähnlichen Gesellschaften:

Und sintemal die genannte Gesellschaft, seitdem sie sich etablirt, die erwähnten Geschäfte betrieben hat und jetzt noch betreibt, und zur Betreibung derselben Lokalbureaux in London, Edinburg und Glasgow, sowie Agenturen in anderen Städten und Plätzen Englands und Irlands, auch Schottlands errichtet hat, auch Actien verkauft und Policen ertheilt worden sind an Personen, die in Großbritannien und Irland und anderswo ihren Wohnsitz haben:

Und sintemal durch übereingekommene Artikel und schriftlichen, thatsächlichen Zutritt zu dem erwähnten Vertrage der Mitgenossenschaft unter dem Datum des ersten Tages des April im Jahre 1847, und unter verschiedenen nachfolgenden Daten, die besagte Gesellschaft zur Theilhaberschaft angenommen und mit sich eng vereinigt hat eine andere Versicherungs-Gesellschaft, die unter dem Namen „Westliche Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft von Schottland" in Glasgow ihre Geschäfte betrieb, und erwähnte „Westliche Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft von Schottland" und die Theilhaber derselben aufgehört haben und Theilhaber der gedachten „Nordschottischen Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" geworden sind, welche jetzt in Glasgow und gewissen andern Theilen des westlichen Schottlands unter dem Namen die „Nord- und Westschottische Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" Geschäfte betreibt:

Und sintemal das Publikum durch die Bildung solcher Gesellschaften oder Genossenschaften ansehnlichen Vortheil hat und Ihrer Majestät daraus ein bedeutendes Einkommen erwächst:

Und sintemal es zum nachhaltigeren Geschäftsbetrieb der besagten Gesellschaft und zur Beseitigung der Schwierigkeiten, welche sich bei gesetzlichen Prozessen von oder gegen besagte Gesellschaft (zumal da, dem Gesetze nach, alle zur Zeit vorhandenen Mitglieder besagter Gesellschaft in solchen Prozessen mit ihren Namen genannt sein müssen) erhoben haben oder nachmals erheben möchten, zweckdienlich erscheint, daß besagte Gesellschaft befähigt werde, sowohl gerichtlich zu verklagen wie verklagt zu werden; und es gleicherweise für besagte Gesellschaft von großem Nutzen sein würde, wenn besagte Gesellschaft ermächtigt wäre, erbliches Eigenthum in Schottland und Real-Eigenthum in England und Irland zu übernehmen, zu besitzen und zu übertragen:

Und sintemal es außerordentlich viel zur guten Führung der Geschäfte besagter Gesellschaft beitragen würde, wenn die Bedingungen, Statuten und Einrichtungen, unter welchen besagte Gesellschaft sich vereinigt hat, bestätigt und unwiderruflich gemacht würden, wie hierin später geschieht, und wenn ferner der besagten Gesellschaft weitere Vollmachten und Privilegien ertheilt würden; jedoch diese benannten verschiedenen Vortheile nicht erlangt werden können, ohne Genehmigung des Parlaments:

So möge es deshalb Ihrer Majestät belieben:

§. 1. (Inkorporation der Gesellschaft.) Daß verfügt werde und verfügt sei durch der Königin Allerhöchste Majestät, durch und mit Rath und Zustimmung der geistlichen und weltlichen Lords und der Gemeinen, versammelt in diesem gegenwärtigen Parlament und mit Genehmigung desselben, daß die besagte „Nordschottische Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" und die gegenwärtigen Actionäre derselben, und jede andere Person oder Personen, Staatskörper oder Körperschaften, welche künftig Actionär oder Actionäre bei der besagten Versicherungs-Gesellschaft werden sollten, und ihre verschiedenen und respektiven Nachfolger, Vollstrecker, Verwalter und Bevollmächtigte sollen sein (so lange sie Actionäre sind) und sind hierdurch inkorporirt unter dem Namen und der Bezeichnung der „Nordischen Versicherungs-Gesellschaft," (Northern Assurance Company) und sollen das Recht haben, das Geschäft einer Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu betreiben, in allen seinen Zweigen, gemäß den Statuten, Anordnungen und Einrichtungen, wie hierin später aufgeführt, und unterworfen den in Kraft hiervon gemachten Nebenverordnungen; und die Gesellschaft soll fortdauernd so inkorporirt sein kraft dieser Acte, bis sie von den Actionären aufgelöst wird und ihre Geschäfte abgewickelt sind.

§. 2. (Die Actionäre sind denselben Verbindlichkeiten unterworfen wie vormals.) Immer

sei vorbehalten und verfügt, daß hierin nichts enthalten sein soll, die Gesellschaft oder irgend einen der Actionäre derselben zu befreien oder zu entlasten von irgend einer Verantwortlichkeit, Schuld, Verbindlichkeit, Vertrag, Pflicht, Verpflichtung, zu welcher sie jetzt verbunden sind oder nachmals verbunden sein mögen, entweder zwischen der Gesellschaft und anderen Parteien, oder zwischen der Gesellschaft und einzelnen Mitgliedern derselben, noch in irgend einer Weise die Verbindlichkeit irgend eines Actionärs der Gesellschaft zu beschränken durch irgend einen richterlichen Ausspruch, Dekret oder Befehl wegen Geldzahlungen, welche erlangt worden sind oder werden gegen die Gesellschaft in irgend einer Klage oder Rechtshandel, erhoben von oder gegen die Gesellschaft bei irgend einem Gerichtshof; sondern jeder solcher Actionär soll fortdauernd verbindlich sein für und in Bezug auf solche Gelder, in derselben Art und Weise, wie er es gewesen sein würde, wenn die Gesellschaft durch diese Acte nicht inkorporirt worden wäre.

§. 3. (Geschäfte der Gesellschaft.) Und es sei verfügt, daß die Geschäfte der Gesellschaft sich erstrecken sollen auf Versicherungen aller Art von Eigenthum gegen Verlust oder Beschädigung durch Feuer; auf Versicherungen einzelner Leben, vereinter Leben und Ueberlebenschaften; auf Kauf von Policen; auf Vorschüsse unter Hinterlegung der Policen; auf Kauf und Verkauf von Anwartschaften, anwartschaftlichen Interessen und Leibrenten; auf Aussteuerung von Kindern; auf Annahme von Geld zur Zins-Anlage und Zins auf Zins; und im Allgemeinen auf das Betreiben aller anderen Geschäfte einer Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in jedem Theile Ihrer Majestät Staaten von Großbritannien und Irland, in den Kolonien oder anderwärts. Und alle solche Versicherungen, Käufe, Vorschüsse und Aussteuerungen sollen bewirkt, zugestanden und angenommen werden zu solchen Sätzen und unter solchen Bestimmungen und Bedingungen, wie sie das Generaldirektorium der Gesellschaft zu Aberdeen, welches hierdurch ausdrücklich bevollmächtigt ist zur Unterhandlung und Betreibung der Geschäfte, für geeignet halten wird, und es soll vollständig dem Gutdünken dieser Direktoren oder jeder Person oder Personen, die von ihnen hierzu bevollmächtigt sind, überlassen sein, Anträge zu solchen Versicherungen, Käufen, Vorschüssen und Aussteuerungen anzunehmen oder zurückzuweisen, und es soll ihnen gesetzlich zustehen, jede Leibrente, bewilligt unter Bedingungen, wie sie ihnen billig scheinen, einzulösen oder zurückzukaufen, und ferner die Police jeder versicherten oder an einer Aussteuerungssumme betheiligten Person, die über dieselbe zu verfügen wünscht, zu kaufen, und zwar zu solchem Preise, wie sie für geeignet halten.

§. 4. (Befugniß der Gesellschaft, Geschäfte zu machen sowohl mit als ohne Antheilnahme am Gewinn.) Und es sei verfügt, daß die Gesellschaft Geschäfte machen darf sowohl mit als ohne Antheil am Gewinn, und sie soll genaue und gesonderte Rechnungen über jeden dieser Zweige führen und diejenigen, welche nach dem Gewinn-Antheilnahme- oder Gegenseitigkeits-Versicherungs-System versichert sind, sollen die Befugniß haben, im Fall sie deren Ausübung für geeignet halten, jährlich bei der gewöhnlichen Versammlung der Gesellschaft (welcher zu diesem Zwecke beizuwohnen sie berechtigt sein sollen), im Verhältniß zu der von ihnen versicherten Summe, drei aus ihrer Zahl als einen Ausschuß zu bestellen, welcher berechtigt sein soll, mit den Directoren zu sitzen und zu stimmen in allen Angelegenheiten, welche die Anlage und Verwaltung der Fonds desjenigen Geschäftszweiges der Gesellschaft berühren, der sich aus den Prämien herschreibt, welche die nach dem besagten System Versicherten bezahlt haben.

§. 5. (Eigenthum ꝛc. im Besitz durch Verträge der Mitgenossenschaft, in diese Gesellschaft einzulegen.) Und es sei verfügt, daß alles Eigenthum, erbliches und bewegliches, sachliches und persönliches, das der besagten Gesellschaft an dem Datum gehört, an welchem diese Acte durchgeht, und ferner alle Handschriften, Verfügungen, Pfänder, Hypotheken und Leibrenten-Bewilligungen, Anweisungen, Uebertragungen, Verträge, Urkunden und andere Schriften, Instrumente, Versicherungen oder Dokumente, welcher Art und Natur sie auch immer sein mögen, nebst den Ländereien, Gegenständen, dem Eigenthume oder den darin enthaltenen Geldsummen, welche bereits übernommen und empfangen worden sind zu Gunsten der besagten Gesellschaft, oder welche übernommen und empfangen werden sind zu Gunsten der besagten „Westlichen Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft von Schottland," oder welche übernommen und empfangen worden sind zu Gunsten der Bevollmächtigten oder anderer zum Vortheil der besagten „Nordschottischen Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft," oder der besagten „Westlichen Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft von Schottland," oder der Direktoren oder des Vorstehers, oder des Secretärs einer der genannten Gesellschaften, oder auf andere Weise, zum Nutzen oder Vortheil derselben, ob dasselbe freier Besitz ist oder als Pfand dient, soll sein und dasselbe ist hierdurch übermacht der hiermit inkorporirten Gesellschaft, als ob dasselbe erworben, zugestanden und übernommen worden nach dem Durchgehen dieser Acte, und dasselbe soll in Zukunft besessen, verwaltet, verkauft, übertragen, angewiesen, aufgegeben, entlastet oder über dasselbe auf andere Weise verfügt werden unter dem vereinigten Namen und der Bezeichnung der „Nordischen Versicherungs-Gesellschaft," (Northern Assurance Company) ohne die Nothwendigkeit irgend einen Titel hinzuzunehmen oder fortzusetzen, oder ohne eine besondere andere Bestaltung als diese Acte; und gleicherweise alle Policen, Verschreibungen und andere Verbindlichkeiten, welcher Natur oder Art sie auch sein mögen, die, unter irgend einer der oben erwähnten Bezeichnungen gemacht, bewilligt und ausgegeben worden von der „Nordschottischen Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" oder der besagten „Westlichen Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft von Schottland," oder den Direktoren einer der besagten Gesellschaften, im Namen oder Seitens derselben, in Bezug auf die Geschäfte der Gesellschaft, sollen sein und dieselben sind hierdurch erklärt zu sein vollgültig und bestehend gegen und leistbar von der Gesellschaft, die hierdurch inkorporirt ist, und von den Directoren und

Aktionären, und von dem Grundkapital und den Fonds der Gesellschaft in derselben Weise und auch wirksam gemäß den Bedingungen derselben, als ob dieselben ausgefertigt worden wären unter der Kraft dieser Acte.

(Die Rechte der Gesellschaft.) Und mit Bezug auf die Rechte der Gesellschaft sei verfügt wie folgt:

§. 6. (Gebrauch des Namens der Gesellschaft; verklagen und verklagt werden; Policen ausgeben u. s. w.) Daß es für die Gesellschaft gesetzmäßig sein soll, in allen Sachen und Prozessen, welcher Art sie auch sein mögen, sich des besagten Namens und der Bezeichnung „Nordische Versicherungs-Gesellschaft" (Northern Assurance Company) zu bedienen, und die Gesellschaft soll durch diesen Namen eine vereinigte Körperschaft sein, mit immer dauernder Nachfolge, und sie darf und mag verklagen und verklagt werden, belangen und belangt werden, nachsuchen und beschieden werden, antworten und darauf Antwort erhalten, vertheidigen und vertheidigt werden, verfolgen und verfolgt werden in allen und in jedem Gerichtshofe, und belasten und belastet werden in jedem Theile des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, oder anderswo innerhalb der Staaten Ihrer Majestät in derselben Weise und zu allen Absichten und Zwecken, als ob die Gesellschaft mit diesem Namen inkorporirt worden wäre durch einen königlichen Freibrief unter den großen Siegeln von England, Schottland und Irland: und sie soll das Recht haben, Versicherungs-Policen auszugeben, in Verträge, Vergleiche und alle anderen Urkunden und Dokumente einzutreten, und jeden Schritt und jede Handlung zu thun, sowie jeden gesetzlichen und ihr zustehenden Act zu unternehmen, der auf irgend eine Weise mit den Geschäften oder Angelegenheiten der Gesellschaft in Verbindung steht, sie berührt oder sich auf dieselben bezieht.

§. 7. (Geld anzulegen in Verschreibungen, Leibrenten u. s. w.) Daß es soll gesetzmäßig sein für die besagte Gesellschaft zu kaufen Leibrenten und ferner Anwartschaften und ausgesetzte Gelder und ausgesetzte Rechte, mögen sie jedenfalls oder bedingungsweise auf oder für das Leben oder die Leben irgend einer Person oder Personen, welche sie auch immer sein mögen, oder für ein anderes Ereigniß oder Ereignisse, oder für Jahre bestimmbar sein beim Aufhören eines Lebens oder mehrerer Leben und bei oder mit oder ohne Ueberlebenschaften, und mögen sie unterworfen sein oder frei von dem Rechte des Rückkaufes von Seiten des Bewilligers oder der Bewilliger derselben oder anderen zur Zeit vorhandenen Parteien, und mögen dieselben herrühren oder nicht, und belastet oder belastbar, oder als Bürgschaft gestellt sein auf Ländereien innerhalb des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland von irgend einem Lehnbesitze oder irgend einer Beschaffenheit, und entweder frei sein oder verpfändet, oder unter Anwartschaft oder für irgend ein geringeres oder anderes Besitzthumsrecht, oder ob dieselben seien belastet oder nicht und herrührend aus irgend welchen Dividenden oder Antheil an Besitzthum, oder aus irgend welchen Kapitalien, Fonds, Geldern oder Sicherheiten, entweder im Besitz oder in Anwartschaft, versichert oder versichert zu werden auf Ländereien, Dividenden, oder auf Interessen, Kapitalien, Fonds, Gelder oder Bürgschaften, und entweder mit oder ohne irgend eine Versicherungs-Police oder Policen auf das Leben irgend einer Person: und daß bei dem Kauf jeder solchen Leibrente, Anwartschaft, ausgesetzten Geldsumme und ausgesetzten Rechtes es für die Gesellschaft gesetzmäßig sein soll entweder allein oder zusammen mit den von den Direktoren zum Vortheil der Gesellschaft bestellten Bevollmächtigten, oder durch die Bevollmächtigten allein, aber zu Gunsten der Gesellschaft, zu empfangen und zu übernehmen eine Bewilligung auf solche Leibrenten, Anwartschaften, ausgesetzte Gelder und ausgesetzte Rechte, mit solchen Vollmachten, Bedingungen und solchem Zutrauen auf und in Betreff derselben, und auf und in Betreff solcher Ländereien, Dividenden, Interessen, Kapitalien, Fonds, Gelder, Bürgschaften, Police oder Policen, und mit irgend anderen Bürgschaften (im Fall solche vorhanden wären) als übereingekommen wurde in Betreff der besagten Leibrenten, Anwartschaften oder ausgesetzter Gelder oder ausgesetzter Rechte oder auf andere Weise; und es soll gesetzmäßig für die Gesellschaft sein, zu verkaufen Leibrenten, Anwartschaften, oder ausgesetzte Gelder oder ausgesetzte Rechte, bewilligt oder erworben, wie vorher gesagt, und Bürgschaften, die sie besitzt oder besitzen wird für dieselben, wann und wie die Direktoren es für geeignet halten werden, entweder durch öffentliche Versteigerung oder durch Privatverträge, auch dieselben anzuweisen, zur Verfügung zu stellen und zu übertragen; ferner zu klagen und jeden Eifer und jede Anstrengung anzuwenden in Betracht derselben, und zu befreien und zu entlasten dieselben, und zu thun, zu bewilligen und auszuführen, oder zu bewirken, daß gethan, bewilligt oder ausgeführt werden alle solche Handlungen, Thaten, Sachen und Dinge, wie sie nothwendig sein mögen, um die verschiedenen Zwecke, wie vorher angedeutet, zu bewirken und zu Ende zu bringen.

§. 8. (Geld zu leihen auf Sicherheit.) Daß es gesetzlich für die Gesellschaft sein soll, und sie ist hierdurch ermächtigt und befugt, von Zeit zu Zeit irgend welche Gelder oder anderes Kapital oder der Gesellschaft gehöriges Eigenthum zu verleihen und vorzuschießen auf Hypothek oder Sicherheit von irgend welchem jährlichen Grundeinkommen, Grundrenten, Lehnsabgaben, Ländereien, Pachtungen oder Erbgütern, ob anwartlich oder auf irgend eine andere Weise, innerhalb des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, von irgend einem Lehnbesitze oder irgend einer Beschaffenheit, und entweder auf ein einfaches freies Lehen, oder auf Pfand, oder unter Anwartschaft, oder für irgend ein geringeres oder anderes Besitzrecht, und dies entweder durch Uebernahme von erblichen Verschreibungen, oder von Verschreibungen und Verfügungen, als Pfändern oder vollständigen Uebertragungen, hierzu durch Rückverschreibungen geeignet, oder in denjenigen anderen Formen, welche der Gesellschaft rathsam scheinen mögen oder dem General-Direktorium der Gesellschaft zu Aberdeen, oder auf Hypotheken, Grundkapital oder Verpfändung von Kanälen, Eisenbahnen, Erträgnissen, Zöllen oder anderem sachlichen oder persön-

lichen Eigenthum, das innerhalb des vorbenannten Vereinigten Königreichs vorhanden ist, und zu empfangen durch oder von jeder Person oder Personen, von Staatskörpern oder Körperschaften, Hypotheken oder andern Sicherheiten auf jedes solches jährliches Grundeinkommen, auf Grundrenten, Lehnsabgaben, Ländereien, Pachtungen und Erbgüter, auf Kanäle, Eisenbahnen, Erträgnisse, Zölle oder anderes Eigenthum als eine Bürgschaft für die Rückzahlung der Gelder, Kapitalien und anderes Eigenthum, und daß das jährliche Grundeinkommen, die Grundrenten, Lehnsabgaben, Pachtungen und Erbgüter, Kanäle, Eisenbahnen, Erträgnisse, Zölle oder anderes Eigenthum, welches mit inbegriffen ist in jeder solchen Hypothek, Grundkapital oder Verpfändung soll, gemäß der beziehlichen Lehnspflichten oder Eigenschaften derselben, übertragen, übergeben, zur Verfügung gestellt, angewiesen oder auf andere Weise zugesichert sein der Gesellschaft oder den Bevollmächtigten für dieselbe, ihren Erben, Vollstreckern, Verwaltern und Bevollmächtigten, unterworfen einem Vorbehalt für den Rückkauf, bei Rückzahlung oder Wiederaushändigung des Kapitals oder anderen Eigenthums, das auf diese Weise vorgeschossen worden, zu der Zeit oder den Zeiten, die für diesen Zweck angesetzt sind, und mit Zinsen oder Nutzen, zu solchem Satze, als man übereingekommen wegen oder in Bezug auf solche Gelder, Kapitalien oder anderes Eigenthum, oder mit einem Aequivalent für unmittelbare Dividenden oder andere Rückzahlung auf oder in Bezug auf solche Gelder, Kapitalien oder anderes Eigenthum, und ferner mit oder ohne Zusatz-Provisionen für den Verkauf des jährlichen Grundeinkommens, der Grundrenten, Ländereien, Pachtungen, Erbgüter, Kanäle, Eisenbahnen, Erträgnisse, Zölle oder anderen Eigenthums oder anderer Rechte, welche sie auch immer sein mögen, die auf diese Weise verpfändet oder als Sicherheit gestellt sind, welcher bewirkt werden soll im Fall der Nichtrückzahlung des Geldes oder Antheils, oder der Nichtzurückgabe des Kapitals oder anderen Eigenthums und des Aequivalents für die Dividenden, oder einer anderen Rückerstattung derselben, nach oder innerhalb einer gegebenen Frist, nach der Zeit, die beziehlich für die Rückzahlung oder Rückerstattung derselben in der hierin vorher erwähnten Verwahrung des Rückkaufs, und mit oder ohne irgend andere Befugnisse und Vorkehrungen, als sie die Gesellschaft oder das General-Direktorium der Gesellschaft zu Aberdeen für geeignet oder rathsam halten mag; und ferner zu verkaufen, zur Verfügung zu stellen, zu überweisen und zu übertragen, aufzugeben und zu entlasten alle solche Hypotheken, Kapitalien oder andere Bürgschaften, welche sie auch immer sein mögen, wie hierin vorher erwähnt, in solcher Weise und in solchem Umfange, wie es die Gesellschaft oder die Direktoren für geeignet halten.

§. 9. (Klagen u. s. w. anzustellen.) Daß es für die Gesellschaft gesetzlich sein soll, anzubringen, zu beginnen und zu verfolgen jeden Rechtshandel oder Rechtshändel bei Ihrer Majestät hohem Kanzleigerichtshof oder bei jedem anderen Gerichtshofe oder Gerichtshöfen, welche in der Sache und innerhalb des vorbenannten Vereinigten Königreichs die Gerichtsbarkeit haben, um zu verhindern oder zu vernichten das Recht und die Befugniß zum Rückkauf von irgend welchem jährlichen Grundeinkommen, von Grundrenten, Lehnsabgaben, Ländereien, Pachtungen, oder Erbgütern, Kanälen, Eisenbahnen, Erträgnissen, Zöllen oder anderem Eigenthum, welches verpfändet oder übertragen, übergeben, angewiesen oder auf andere Weise zugesichert worden ist oder werden soll, oder in Gewahrsam sich befindet als eine Sicherheit für die Rückzahlung irgend einer Geldsumme oder Summen, oder für Rückgabe irgend eines Kapitals oder Rückerstattung oder Rückzahlung irgend eines Eigenthums, welches vorgestreckt oder geliehen worden ist oder werden soll von der Gesellschaft, oder welches der Gesellschaft schuldig ist, wie vorher gesagt, oder für Zahlung und Geltendmachung von Leibrenten, Anwartschaften, ausgesetzten Geldern oder ausgesetzten Rechten, welche gekauft oder erworben worden sind oder werden sollen von der Gesellschaft und unter Genehmigung des besagten Kanzleigerichtshofes oder eines anderen vorbenannten Gerichtshofes, um zu erhalten und vollständig durchzuführen einen Befehl oder Befehle zur Verhinderung und Vernichtung jedes oder irgend eines solchen Rechtes oder einer solchen Befugniß zum Rückkauf, und ferner zu kaufen oder zu erwerben das Recht oder die Vollmacht zum Rückkauf von irgend welchem jährlichen Grundeinkommen, von Grundrenten, Lehnsabgaben, Ländereien, Pachtungen oder Erbgütern, Kanälen, Eisenbahnen, Erträgnissen, Zöllen oder anderem Eigenthum, welches auf diese Weise verpfändet, übertragen, übergeben, angewiesen, oder in anderer Weise zugesichert worden ist als eine Sicherheit, wie vorher gesagt: Vorbehalten, daß mit Bezug auf alle Pfandschaften oder Sicherheiten, welche unbedingt werden sollen oder deren Rückkaufsrecht verhindert oder vernichtet worden ist vor dem Durchgehen dieser Acte, und in Bezug auf das jährliche Grundeinkommen, auf Grundrenten, Lehnsabgaben, Ländereien, Pachtungen oder Erbgüter, Kanäle, Eisenbahnen, Erträgnisse, Zölle oder anderes Eigenthum, dessen Rückkaufsrecht verhindert, vernichtet, gekauft oder erworben worden ist, wie vorher gesagt, unter dieser Acte, oder in Bezug auf alle Ländereien, Pachtungen und Erbgüter, auf welche die Gesellschaft einen unbedingten Anspruch hat, solches jährliche Grundeinkommen, solche Grundrenten, Lehnsabgaben, Ländereien, Pachtungen oder Erbgüter, Kanäle, Eisenbahnen, Erträgnisse, Zölle oder anderes Eigenthum nichts desto weniger verkauft werden darf auf Anordnung oder unter Genehmigung der Gesellschaft, auf öffentlichem Wege oder durch Privatvertrag, und in allen Beziehungen auf solche Weise, wie es die Gesellschaft für geeignet halten mag: Vorbehalten dessen ungeachtet, daß die Gesellschaft nicht aufgefordert werden darf, zu verkaufen, wie vorher angedeutet, Eigenthum, das aus Geldern, Kapitalien oder Fonds besteht, welches von Natur nur persönliches oder bewegliches Eigenthum ist oder sein soll.

§. 10. (Gewisse Ländereien u. s. w., erworben von der Gesellschaft, sind innerhalb fünf Jahren zu verkaufen.) Stets vorbehalten, und es sei verfügt, daß der Verkauf von jährlichem Einkommen,

von Grundrenten, Lehnsabgaben, Ländereien, Pachtungen oder Erbgütern, Kanälen, Eisenbahnen, Erträgnissen oder anderem Eigenthum, dessen Rückkaufsrecht verhindert, vernichtet, gekauft oder erworben oder unbedingt, wie vorher gesagt, zugesprochen worden ist oder werden soll der Gesellschaft, und welches zu verkaufen die Gesellschaft, wie vorher angedeutet, nachgesucht hat, nicht verschoben werden soll über den Zeitraum von fünf Jahren, von der Zeit an, wo die Verhinderung, Vernichtung, der Kauf oder die Erwerbung, wie vorher gesagt, vollbracht ist; wenn derselbe statthaben soll nach dem Durchgehen dieser Acte, oder innerhalb fünf Jahren von dem Durchgehen dieser Acte an, wenn derselbe vollbracht werden soll, doch von Zeit zu Zeit angestellt und vollbracht worden ist innerhalb des Zeitraumes der genannten fünf Jahre, wie dies der Fall sein mag, sei es auf Grund von Einwänden gegen die Ansprüche, von Vertragsbruch, oder von irgend einer Klage, einem Rechtshandel oder anderem Prozesse, oder auf irgend einen anderen Grund hin, soll die Ausführung eines solchen Verkaufs unvermeidlich verschoben oder verhindert sein, in welchem Falle solcher Verkauf innerhalb der nächsten zwölf Kalendermonate stattfinden soll nach Beseitigung eines solchen Hindernisses, vorbehalten, daß die hierin vorher enthaltenen Befugnisse hinsichtlich der Verkäufe, die der Verpflichtung nach innerhalb einer bestimmten Frist zu machen sind, nicht angewendet werden auf irgend ein Haus oder Eigenthum, welches die Gesellschaft zum Zwecke ihrer Geschäfte erworben haben sollte. (Unterworfen den Verwahrungen für Verkauf, mag die Gesellschaft Ländereien besitzen ohne Erlaubniß.) Daß, unterworfen den vorhergenannten Verwahrungen, die Gesellschaft oder jede Person oder Personen zum Vortheil für die Gesellschaft dem Gesetze nach befugt und befähigt sein soll, inne zu haben, zu empfangen, zu besitzen und zu genießen alle Ländereien, Pachtungen oder Erbgüter, Kanäle, Eisenbahnen, Erträgnisse, Zölle oder anderes Eigenthum, rückverkäuflich oder nur unter Anwartschaft, oder in der Weise der Bürgschaft für Leibrenten, oder in der Weise der Pfandschaft, und soll fortfahren zu besitzen und zu genießen dieselben, zum Zwecke von und unter den Verwahrungen, die in dieser Acte enthalten sind, ohne daß sie damit gegen das Gesetz über die todte Hand verstoßen und den in diesem Gesetze enthaltenen Strafen oder irgend anderen Strafen, Bußen oder Unfähigkeiten ausgesetzt sein soll, ungeachtet irgend eines Gesetzes oder Gebrauchs für das Gegentheil.

§. 11. (Befugniß für die Gesellschaft, ein gemeinschaftliches Siegel zu haben.) Und es sei verfügt, daß es gesetzlich für die Gesellschaft sein soll, ein gemeinschaftliches Siegel zu haben (mit der Befugniß, dasselbe von Zeit zu Zeit abzuändern, zu ändern und zu wechseln), auf welchem jedoch stets der Name der Gesellschaft eingeschrieben sein muß; und alle Versicherungs-Policen, Leibrenten-Verschreibungen, andere Verschreibungen, Wechsel, Verträge, Uebereinkünfte, Urkunden und Documente, für welche die Bestätigung und Ausführung von Seiten der Gesellschaft erforderlich ist, sollen das Siegel der Gesellschaft tragen und unterzeichnet sein von dem Verwalter oder Sekretär (die Unterzeichnung der Documente betreffend) mit irgend drei von dem Direktorium der Gesellschaft, die sich zur Zeit zu Aberdeen befinden; und was die Versicherungs-Policen betrifft, die von irgend einem Lokal-Direktorium, wie hierin später vorgesehen ist, ausgegeben worden, so sollen solche Policen das Siegel der Gesellschaft tragen und von irgend drei Direktoren, die das Lokaldirektorium bilden, von dem dieselbe herrührt, und von dem derzeitigen Verwalter oder Sekretär eines solchen Lokaldirectoriums unterschrieben sein; und alle Dokumente nnd Urkunden, auf diese Weise gesiegelt und unterschrieben, sollen gut, gültig und wirksam sein, und bindend und verpflichtend für die Gesellschaft und alle Beamten und Mitglieder derselben, und jede Forderung oder Anzeige, oder jedes andere Dokument, das die Beglaubigung durch die Gesellschaft erfordert, soll von einem der Direktoren oder von dem Verwalter oder Sekretär oder von solchem anderen Beamten, den die Direktoren dazu anweisen mögen, unterzeichnet sein, und des gemeinschaftlichen Siegels der Gesellschaft nicht bedürfen, auch mögen dieselben geschrieben oder gedruckt, oder theils geschrieben und theils gedruckt sein; und was die Forderungen, Anzeigen und andere Dokumente betrifft, die von irgend einem der Lokaldirektorien erlassen worden, so sollen diese Documente von einem der Direktoren, aus denen das Lokaldirektorium besteht, oder von dem Verwalter oder Sekretär eines solchen Lokaldirektoriums unterzeichnet sein und nicht des gemeinschaftlichen Siegels der Gesellschaft bedürfen; und bei allen Sachen und Prozessen, bei denen es erforderlich sein sollte, irgend eine Erklärung oder eidliche Aussage von oder im Namen der Gesellschaft abzugeben, soll solche Erklärung, eidliche Aussage oder dergleichen von dem Verwalter oder Sekretär oder von irgend einem der zeitigen Direktoren der Gesellschaft abgegeben werden; und dieselbe, wenn sie auf diese Weise abgegeben ist, soll gut, gültig und wirksam sein.

§. 12. (Geschäfts-Platz und Befugniß, Agenten zu bestellen.) Und es sei verfügt, daß die Geschäfte der Gesellschaft in einem Hause oder Geschäftslokale innerhalb der Stadt Aberdeen oder der von dem Parlamente festgesetzten Grenzen derselben betrieben werden sollen, welches für das Hauptbureau der Gesellschaft angesehen werden soll; und die Direktoren sollen volle Befugniß und Macht haben, solche Personen, entweder Actionäre der Gesellschaft oder nicht, wie es ihnen beliebt, in solchen Städten und Plätzen innerhalb Großbritanniens und Irlands oder anderswo, die sie für geeignet halten mögen, zu bestellen, um als Agenten für den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft zu handeln, mit solchen Vollmachten und unterworfen solchen Bestimmungen, wie sie die Direktoren für zweckmäßig halten mögen.

§. 13. (Kapital der Gesellschaft.) Und sintemal durch den Originalvertrag der Mitgenossenschaft der besagten Gesellschaft das Grundkapital derselben auf Eine Million Pfund Sterling, getheilt in zwanzigtausend Aktien, jede zu zwanzig Pfund Sterling, angegeben ist; jedoch vorbehalten ist, daß es in der Ermächtigung der

Direktoren der besagten Gesellschaft liegen soll, benanntes Grundkapital bis zu einer solchen Ausdehnung, als sie dieselbe für geeignet erachten, doch nicht über zwei Millionen Pfund Sterling hinaus, unter einer gleichen Vertheilung der nachträglichen Aktien, zu erhöhen; und sintemal das Grundkapital bis auf die Summe von Einer Million zweimal hundert neun und fünfzig tausend sieben hundert und sechzig Pfund Sterling, getheilt in Aktien zu zwanzig Pfund Sterling erhöht worden, auf welche Summe ein Pfund Sterling auf jede Actie eingezahlt ist; und sintemal es nothwendig erscheinen möchte, das Grundkapital der besagten Gesellschaft noch ferner zu erhöhen: So sei hierdurch verfügt, daß es für die Gesellschaft gesetzlich sein soll und mag, in jeder Generalversammlung der Aktionäre, einberufen in der nachher erwähnten Weise, das Grundkapital der Gesellschaft, falls eine solche Versammlung es für angemessen hält, zu erhöhen auf jede, zwei Millionen Pfund Sterling nicht überschreitende Summe, die in Aktien zu zwanzig Pfund Sterling getheilt und ausgegeben werden mag zu solchen Zeiten, Preisen und Bedingungen, wie es die Direktoren für zweckmäßig halten, und die Gesellschaft mag dies in jeder Generalversammlung, die besonders für diesen Zweck einberufen ist, bestätigen; und, ungeachtet jeder Einschränkung in besagtem Vertrag mit Bezug auf den Betrag der Aktien, die jeder Aktionär besitzt, oder auf andere Weise bezüglich der Aktionäre, die verhindert sind, mehr als eine namhaft gemachte Anzahl von Aktien zu besitzen, soll es für jeden Aktionär gesetzmäßig sein, zu kaufen, zu erwerben und zu besitzen solche Anzahl von Aktien, wie die Direktoren von Zeit zu Zeit festsetzen und bestimmen mögen durch irgend eine Nebenverordnung, unterworfen der Kontrole der ersten Generalversammlung der Eigenthümer, die demgemäß abgehalten wird.

§. 14. (Aktien sind persönliches Eigenthum.) Und es sei verfügt, daß das Grundkapital der Gesellschaft und der Gewinn aus demselben und alle Aktien an demselben sollen persönliches oder bewegliches Besitzthum und als solches übertragbar sein und nicht den Charakter eines sachlichen Besitzthums haben.

§. 15. (Aktionäre haben Anrecht auf den Gewinn und sind verpflichtet für Verluste.) Und es sei verfügt, daß die verschiedenen Aktionäre der Gesellschaft ein Anrecht auf den Gewinn haben und für die Verluste in den Geschäften verbindlich sein sollen; und sie sollen gehalten sein, sich gegenseitig bei allen Schulden und Verbindlichkeiten der Gesellschaft zu unterstützen, im Verhältniß zu der Zahl von Aktien, welche sie respective in der Gesellschaft besitzen.

§. 16. (Alle Aktien sind verbindlich für die Ansprüche der Gesellschaft als Bürgschaft für Schulden u. s. w.) Und es sei verfügt, daß die jedem derzeitigen Aktionär der Gesellschaft gehörigen Aktien mit dem ganzen Gewinn und Nutzen, der denselben zugehört, und der Antheil, den er an der Gesellschaft hat, hierdurch überwiesen und erklärt worden sind als der Gesellschaft angehörig, als Sicherheit für alle Schulden, Verbindlichkeiten oder Leistungen, die derselbe der Gesellschaft schuldig oder leistbar sein mag oder werden wird, auch als Sicherheit für die Erfüllung und Beobachtung der ihm auf seinen Theil zukommenden Verpflichtungen; und wenn nothwendig, sind die Direktoren hierdurch ermächtigt und befugt, zu verkaufen und zu verfügen über die besagten Aktien, mit den Dividenden, dem Gewinn und Nutzen, der zu denselben gehört, auch über den Antheil, den irgend ein Actionär an der Gesellschaft hat, den Regeln gemäß, wie sie von den Direktoren festgestellt worden.

§. 17. (Aktionäre, die ihre Aktien abtreten, sind von allen Verpflichtungen für die Gesellschaft befreit.) Und es sei verfügt, daß jeder Aktionär, der über seine Aktie an dem Grundkapital der Gesellschaft, übereinstimmend mit den hierin enthaltenen Anordnungen verfügen oder der aufhören sollte, durch Verfall oder auf andere Weise, Antheil an der Gesellschaft zu besitzen, soll zu allen Zeiten danach berechtigt sein zur Enthebung von allen Schulden, welche besagte Gesellschaft schuldig ist oder schuldig werden wird, auch von allen Verbindlichkeiten, die für dieselbe eingegangen sind, und im Allgemeinen von allen Leistungen, die auf ihm als einem Aktionär der Gesellschaft lasten, und die anderen Aktionäre sollen gehalten sein, ihn, sowie seine Erben und die Nachfolger derselben zu entlasten: Vorbehalten stets, daß solcher Aktionär alle persönlichen Verbindlichkeiten, die ihm zustanden, oder welche von ihm der genannten Gesellschaft zu leisten waren, der besagten Gesellschaft erfüllt und geleistet hat: und keine Person, die zu einem Anrecht auf Aktien kommt, die vormals einem solchen Aktionär gehörten, der auf diese Weise aufhörte ein Anrecht zu haben, soll gegen seine Mitgenossen einen Anspruch auf Enthebung von den Schulden und Verbindlichkeiten haben, die von der besagten Gesellschaft kontrahirt worden sind, ungeachtet dieselben kontrahirt worden sein möchten, ehe er Aktionär geworden, wie vorher angedeutet; sondern er soll genau den Platz des ersten Inhabers und Vorgängers einnehmen und allen Verbindlichkeiten, die auf diesem lasteten, unterworfen werden.

§. 18. (Policen der Aktionäre haften als Sicherheit für die Schulden u. s. w. der Gesellschaft.) Und es sei verfügt, daß die einem jeden derzeitigen Aktionär der Gesellschaft gehörigen Policen mit allem denselben gehörigen Gewinn und Nutzen unterworfen und übergeben sein sollen, und dieselben sind hierdurch zugewiesen und erklärt als gehörend der Gesellschaft als Bürgschaft für alle Schulden, Verbindlichkeiten und Leistungen, die er der Gesellschaft schuldig oder leistbar sein oder werden mag, auch als Bürgschaft für die Erfüllung und Beobachtung der ihm auf seinen Theil zukommenden Verpflichtungen; und die Direktoren sind hierdurch ermächtigt und befugt, dieselben zu verkaufen und über dieselben, wenn nothwendig, zu verfügen, mit allem Gewinn und Nutzen, der zu denselben gehört, gemäß den Regeln, wie sie von den Direktoren festgesetzt werden sollen; doch wenn eine Cession zu Gunsten einer dritten Person bereits zugestanden oder überwiesen ist, oder nachmals zugestanden und

überwiesen werden sollte, und wenn sie nachmals unter gehöriger Anzeige zugestanden und überwiesen worden ist; so soll, gemäß dieser Acte, keine Schuld, nachmals für die Gesellschaft kontrahirt, mit solcher Cession konkurriren.

§. 19. (Verzeichniß der Aktionäre.) Und es sei verfügt, daß die Gesellschaft ein Buch führen soll, genannt „Verzeichniß der Aktionäre;" und in solches Buch sollen sorgfältig und genau, von Zeit zu Zeit, die Namen der verschiedenen Körperschaften und die Namen und Nachträge der verschiedenen Personen, die auf Aktien an der Gesellschaft Anspruch haben, eingetragen werden, zugleich mit der Anzahl der Aktien, auf welche solche Aktionäre respektive berechtigt sein sollen, auch mit dem Betrage der Subskriptionen, die auf solche Aktien eingezahlt sind; auch die Zunamen oder Korporationsnamen der besagten Aktionäre sollen in alphabetischer Ordnung verzeichnet sein; und solches Buch soll beglaubigt sein durch das demselben beigefügte gemeinschaftliche Siegel der Gesellschaft, und solche Beglaubigung soll stattfinden in der ersten gewöhnlichen Jahresversammlung nach dem Durchgehen dieser Acte, und auf diese Weise von Zeit zu Zeit bei jeder gewöhnlichen Jahresversammlung der Gesellschaft.

§. 20. (Adressen der Actionäre.) Und es sei verfügt, daß, als Nachtrag zu dem besagten Verzeichniß der Aktionäre, die Gesellschaft für ein Buch sorgen soll, genannt „Adreßbuch der Aktionäre," in welches von Zeit zu Zeit in alphabetischer Ordnung die Korporationsnamen und Geschäftsplätze der verschiedenen Aktionäre der Gesellschaft, die Korporationen sind, und die Beinamen der verschiedenen anderen Aktionäre, mit ihren respectiven Vornamen, Wohnorten und Personalien, so weit dieselben der Gesellschaft bekannt sind, eingetragen werden sollen; und jeder Aktionär oder, wenn ein solcher Aktionär eine Korporation ist, der Sekretär oder Agent solcher Korporation, darf zu allen passenden Zeiten dies Buch unentgeltlich durchlesen, auch eine Abschrift desselben oder von einem Theile desselben fordern; und für jede hundert Worte, die auf solche Weise gefordert und abgeschrieben worden sind, darf die Gesellschaft eine Summe nicht über sechs Pence verlangen.

§. 21. (Aktionäre haben Anzeigen vom Wechsel des Namens, Wohnortes u. s. w. zu machen.) Und es sei verfügt, daß jeder Aktionär oder Aktionärin, der oder die zu irgend einer Zeit seinen oder ihren Namen oder Wohnort wechseln, oder, wenn es eine Frauensperson ist, sich verheirathen sollte, unmittelbar hiervon schriftlich in dem Büreau der Gesellschaft Anzeige machen und in dieser Anzeige seinen oder ihren Namen und den Wohnsitz ihres Gatten (im Fall der derzeitige Aktionär, der solche Anzeige macht, eine Frauensperson sein und sich dann verheirathet haben sollte) erwähnen soll; und falls irgend ein Aktionär es unterläßt, dieser Verfügung nachzukommen, soll der Verwalter oder Sekretär nicht gehalten sein, Anzeigen, die im Auftrage an Aktionäre zu richten sind, zu befördern, ausgenommen an die letzte, der Gesellschaft angegebene und im Adreßbuch der Aktionäre eingetragene Adresse; selbstverständlich, daß die auf solche Weise verstoßenden Aktionäre nicht berechtigt sein sollen, gegen die Regelmäßigkeit besagter Anzeige Einwände zu erheben, sondern sie sollen so angesehen werden, als hätten sie die genaue und regelmäßige Mittheilung solcher Anzeige erhalten.

§. 22. (Aktien-Certifikate sind auszustellen für die Aktionäre.) Und es sei verfügt, daß auf die Forderung des Besitzers irgend einer Aktie die Gesellschaft ein Certifikat der Eigenthümerschaft einer solchen Aktie ausfertigen soll, welches einem solchen Aktionär zu übergeben ist; und solchem Certifikat soll das gemeinschaftliche Siegel der Gesellschaft beigefügt sein; auch soll es von dem Verwalter oder Sekretär unterzeichnet sein und die Zahl der Aktien namhaft machen, zu welcher ein solcher Aktionär berechtigt ist; und dasselbe mag sein nach der Form, die im Schema (A) dieser Acte beigefügt ist, oder auf eine beliebige Weise; und für solches Certifikat mag die Gesellschaft irgend eine Summe, die nicht über zwei Schillinge und sechs Pence geht, fordern; und ein solches Certifikat soll bei allen Gerichtshöfen zugelassen sein als erster augenscheinlicher Beweis der Berechtigung eines solchen Aktionärs, seiner Vollstrecker, Administratoren, Nachfolger oder Bevollmächtigten, mit Bezug auf die Anzahl der darin namhaft gemachten Aktien; nichts desto weniger soll der Mangel eines solchen Certifikates für den Besitzer irgend einer Aktie kein Hinderniß sein, über dieselbe zu verfügen.

§. 23. (Certifikate werden erneuert, wenn sie vernichtet worden.) Und es sei verfügt, daß, wenn irgend ein solches Certifikat zerrissen oder beschädigt worden, dann, nachdem es bei einer Versammlung der Direktoren vorgelegt worden, diese Direktoren verfügen mögen, daß es für ungültig erklärt und ein ähnliches Certifikat demjenigen gegeben werde, welchem das Eigenthum eines solchen Certifikats und der darin erwähnten Aktien zu dieser Zeit zusteht; oder wenn solches Certifikat verloren gegangen oder vernichtet worden, so soll dann, nachdem dies zur Befriedigung der Direktoren bewiesen ist, demjenigen, der ein Anrecht auf das in dieser Weise verloren gegangene oder vernichtete Certifikat hat, ein ähnliches Certifikat gegeben werden; und in jedem dieser Fälle soll von dem Verwalter oder Sekretär das substituirte Certifikat genau in das Verzeichniß der Aktionäre eingetragen werden; und für jedes solches Certifikat, das auf diese Weise gegeben oder ausgewechselt worden, mag die Gesellschaft irgend eine Summe, jedoch nicht über zwei Schillinge und sechs Pence, fordern.

(Betreffend das Uebertragen der Aktien u. s. w.) Und mit Bezug auf das Uebergeben oder Uebertragen der Aktien und die Cessionen und Entlastungen der Policen sei verfügt, wie folgt:

§. 24. (Aktionäre können unter gewissen Bedingungen ihre Aktien übertragen.) Daß jeder Aktionär alle oder irgend eine seiner Aktien an der Gesellschaft verkaufen und übertragen darf, vorbehalten stets, daß, im Falle eines solchen Verkaufs oder einer solchen Uebertragung unter Lebenden, zuerst den Direktoren zum Vortheil der Gesellschaft ein Anerbieten schriftlich gemacht werden soll, in welchem die Person, welcher der Verkauf angetragen worden, und der dafür stipulirte Preis erwähnt sein muß, welches Angebot hinsichtlich des

darin namhaft gemachten Preises die Direktoren, in der später bestimmten Weise, anzunehmen ermächtigt sein sollen; und wenn nach Verlauf von acht Tagen, vom Datum des Empfanges des besagten Angebots an, ein solches Angebot von den Direktoren abgelehnt oder nicht angenommen worden, so soll der Verkauf an die Person oder die Personen, deren im besagten Angebot Erwähnung gethan, statthaben, zu oder über den von der Gesellschaft geforderten Preis, nicht aber zu einem niederen Preise, bevor zuerst ein neues schriftliches Angebot zu solchem niederen Preise den Direktoren zum Vortheil der Gesellschaft gemacht worden, in derselben Weise, wie bezüglich auf das erste Angebot; und im Fall irgend ein Aktionär geneigt sein sollte, seine Aktien als Schenkung zu übertragen, so soll solche Uebertragung nicht gültig sein ohne die vorherige Bewilligung des Bevollmächtigten oder der Bevollmächtigten von den Direktoren: Vorbehalten stets, daß es für keine Person gesetzlich sein soll, durch eine Urkunde unter Lebenden oder auf andere Weise weniger als eine Aktie an dem Grundkapital der Gesellschaft zu übertragen oder zu verkaufen; und im Fall die Aktien eines verstorbenen Aktionärs zufällig, entweder nach den Gesetzen der Nachfolge oder durch Testament, oder durch eine Urkunde des Todes wegen in Theile, geringer als eine Aktie, getheilt werden sollten, so sollen die Besitzer solcher Bruchtheile, es sei denn, daß sie unter sich übereinkommen, daß nicht mehr als eine Person Besitzer einer und derselben Aktie sein soll, kein Recht haben, sich in irgend einer Hinsicht in die Verwaltung der Gesellschaft zu mischen, oder den Versammlungen derselben beizuwohnen, oder mitzustimmen; doch sollen sie in jeder anderen Beziehung hinsichtlich der Verkäufe und anderweitig denselben Regeln und Einrichtungen unterworfen sein, als wenn jeder von ihnen Besitzer einer vollständigen und ganzen Aktie wäre.

§ 25. (Das Uebertragen der Aktien geschieht durch eine gehörig gestempelte Urkunde.) Daß jede solche Uebertragung mittelst gehörig gestempelter Urkunde stattfinden soll, in welcher die Werth-Summe, ob dieselbe eine vollgültige sei oder nicht, der Wahrheit gemäß festgestellt sein soll; und eine solche Urkunde mag nach der Form des dieser Akte angefügten Schemas (B) oder in einer beliebigen Weise abgefaßt sein.

§ 26. (Entlastungen der Policen.) In allen Fällen, sobald der Betrag einer Police in Folge des Ablebens der versicherten Partei zahlbar wird, soll eine Entlastung auf der Rückseite der Police, unterzeichnet von der Partei, welche den Betrag derselben in Empfang zu nehmen berechtigt ist, wie hierin später vorgesehen ist, nach der Form des dieser Akte angefügten Schemas (C) oder in einer beliebigen Weise eine hinreichende Entlastung und Entbindung für die Gesellschaft sein.

§ 27. (Bestimmung der Form der Uebertragungen von Aktien, und der Ueberweisungen u. s. w. von Policen.) Und sintemal viele Personen, welche außerhalb Schottlands ihren Wohnsitz haben, Aktionäre an der Gesellschaft und Besitzer von oder Betheiligte an Policen jetzt sind oder später sein möchten; und es mit Unbequemlichkeit verbunden sein würde, wenn alle Uebertragungen von Aktien und Cessionen und Entlastungen von Policen nach den gesetzlichen Formen von Schottland ausgeführt werden müßten: so sollen alle Uebertragungen von Aktien der besagten Gesellschaft, auch Cessionen und Entlastungen von Policen gültig und wirksam sein, wenn sie nach der gewöhnlichen Art der Ausführung solcher Instrumente entweder in Schottland oder in England, und zum Theil nach der einen oder zum Theil nach der anderen Form, ausgeführt sind.

§ 28. (Aktien-Uebertragungen müssen registrirt sein u. s. w.) Die besagte Urkunde der Uebertragung (wenn sie gehörig ausgeführt ist) soll dem Verwalter oder Sekretär übergeben und von ihm aufbewahrt werden; und nachdem er die Genehmigung der Direktoren erhalten, soll er ein Memorial hiervon in ein Buch, genannt „Verzeichniß der Uebertragungen", eintragen, und diese Eintragung auf die Rückseite der Uebertragungs-Urkunde schreiben und auf Erfordern dem Käufer ein neues Certifikat aushändigen; und für jedes solches Eintragen, Umschreiben und Certifikatausstellen darf die Gesellschaft irgend eine Summe, jedoch nicht über zwei Schillinge und sechs Pence, fordern; und auf Ansuchen des Käufers irgend einer Aktie soll ein Umschreiben solcher Uebertragung auf der Rückseite des Certifikats solcher Aktie vorgenommen werden, an Stelle der Bewilligung eines neuen Certifikats; und solche Umschreibung, die von dem Verwalter oder Sekretär unterzeichnet ist, soll in jeder Hinsicht ganz so wie ein neues Certifikat angesehen werden; und bis solche Uebertragung dem Verwalter oder Sekretär, wie vorher bemerkt, übergeben worden ist, soll der Verkäufer der Aktie fortdauernd der Gesellschaft verbindlich sein für alle Ansprüche, die an solche Aktie erhoben werden mögen, und der Käufer soll zu einem Antheil an dem Nutzen des Unternehmens nicht berechtigt sein, oder mitzustimmen in Bezug auf solche Aktie, oder irgend ein anderes Recht eines Theilhabers oder Aktionärs zu besitzen oder auszuüben.

§ 29. (Uebertragungen dürfen nicht stattfinden, bis alle Ansprüche bezahlt sind.) Kein Aktionär soll berechtigt sein, irgend eine Aktie zu übertragen, nachdem irgend ein Anspruch in Bezug auf dieselbe erhoben ist, bis er solchen Anspruch bezahlt hat, noch bis er alle zeitigen Ansprüche bezahlt hat, die auf jeder Aktie lasten, welche er besitzt.

§ 30. (Das Schließen der Uebertragungs-Bücher.) Es soll gesetzlich für die Direktoren sein, das Uebertragungs-Verzeichniß vom ersten Tage des Mai bis zum zwanzigsten Tage des Juni in jedem Jahre zu schließen; wovon sieben Tage vorher in einigen Zeitungen, wie nachher erwähnt, Anzeige gemacht werden soll; und jede Uebertragung, die während der Zeit, in welcher die Uebertragungs-Bücher geschlossen sind,

stattfindet, soll so angesehen werden, als wäre sie zwischen der Gesellschaft und der Partei, die von derselben etwas fordert, doch nicht in anderer Weise, nach dem besagten Tage des zwanzigsten Juni gemacht.

§ 31. (Ueberweisungen von Aktien oder Policen auf anderem Wege als dem der Uebertragung sind durch eine Deklaration rechtskräftig zu machen.) Wenn der Antheil an einer Aktie oder das Anrecht auf eine Police in Folge des Todes oder des Bankerotts, oder der Zahlungsunfähigkeit eines Aktionärs, oder in Folge der Verheirathung eines weiblichen Aktionärs oder auf jedem anderen gesetzlichen Wege als durch eine Uebertragung überwiesen wird, so soll solche Ueberweisung durch eine schriftliche Deklaration, wie hierin nachher erwähnt ist, oder auf eine andere Weise, wie die Direktoren sie für erforderlich halten, rechtskräftig gemacht werden, und jede solche Deklaration soll die Weise angeben, in welcher, und die Partei, welcher solche Aktie oder Police überwiesen werden soll, und sie soll vor einem Sheriff oder Richter ausgefertigt und von irgend einer glaubwürdigen Person unterzeichnet sein; und eine solche Deklaration soll dem Verwalter oder Sekretär überlassen sein; worauf der Verwalter, nachdem er von den Direktoren die Genehmigung erhalten, für den Fall einer Police den Betrag derselben an die hierzu berechtigte Partei, nach Empfang einer hinreichenden Entbindung oder Entlastung, in der hierin vorher vorgesehenen Weise, zahlen soll, und für den Fall einer Aktie soll der Verwalter oder Sekretär den Namen der zu solcher Ueberweisung berechtigten Person in das Verzeichniß der Aktionäre eintragen; und für jede solche Eintragung darf die Gesellschaft irgend eine Summe, jedoch nicht über fünf Schillinge, fordern; und bis solche Ueberweisung rechtskräftig gemacht worden ist, soll keine kraft solcher Ueberweisung Anspruch erhebende Person berechtigt sein, irgend einen Antheil an dem Gewinn der Gesellschaft zu erhalten, noch mitzustimmen in Bezug auf irgend eine Aktie als Besitzer derselben, oder für einen Aktionär gehalten werden, oder zur Ausübung irgend eines Rechtes der Aktionäre befugt sein.

§ 32. (Beweis der Ueberweisung durch Heirath, Testament u. s. w.) Wenn solche Ueberweisung in Folge der Verheirathung eines weiblichen Aktionärs statt hat, so soll die besagte Deklaration eine Abschrift des Trauscheins solcher Verheirathung oder irgend eine andere Beglaubigung der vollzogenen Ehe enthalten und die Identität der Frau mit der Besitzerin solcher Aktie nachweisen; und wenn eine solche Ueberweisung kraft eines testamentarischen Instruments oder in Mangel eines Vermächtnisses (Intestat-Erbfolge) stattgefunden hat, so soll die gerichtliche Bestätigung des Testaments oder die Nachweise der Güter-Verwaltung oder ein amtlicher Auszug aus demselben, erlangt von irgend einem privilegirten Gerichtshof, wenn in England zugestanden, oder ein testamentarisches Instrument, oder ein vom Gericht bestelltes Testament, wenn in Schottland ausgefertigt, oder ein amtlicher Auszug aus demselben nebst solcher Deklaration dem Verwalter oder Sekretär vorgelegt werden; und wenn solche Ueberweisung statthatte in Folge eines Bankerottes oder einer Zahlungsunfähigkeit, so soll der Rechtsanspruch des Kurators oder Bevollmächtigten, des gesetzlichen oder freiwilligen, ob in England, Irland oder Schottland, wie der Fall eben sein mag, zur Beruhigung der Direktoren nebst solcher Deklaration dem Verwalter oder Sekretär vorgelegt werden, und solche Vorlage in irgend einem der Fälle soll hinreichend sein, so weit als es die Gesellschaft angeht, den Rechtsanspruch der Partei auf solche Aktien oder auf den Betrag solcher Police zu beweisen und festzustellen, und auf solche Vorlage in jedem der vorgenannten Fälle soll der Verwalter oder Sekretär die Deklaration in das besagte Verzeichniß der Uebertragungen einzeichnen, und falls es solchergestalt überwiesene Policen betrifft, so soll der Verwalter den Betrag der Police auszahlen, nachdem dieselbe der Gesellschaft ausgehändigt und gelöscht worden; und in solchen Fällen sollen solche Deklarationen und andere Beweise, wie vorher gesagt, eine hinreichende Vollmacht zur Bewirkung solcher Uebertragung oder Auszahlung sein und sollen die Gesellschaft vor jeder Anforderung und jedem Anspruche, beim Ansuchen irgend einer anderen Partei, für alle Zeiten nachmals, befreien und entlasten. Doch soll solche Deklaration oder Beweis, wie vorher erwähnt, die Gesellschaft nicht verhindern, andere Beweise, bezüglich einer Sache oder Anforderung zu verlangen oder zu veranlassen, daß der Anspruch irgend eines Rekurrenten durch das Urtheil oder Erkenntniß eines Gerichtshofes von zuständiger Jurisdiktion in Schottland, England oder Irland gesetzlich bestätigt oder deklarirt werde.

§ 33. (Die Gesellschaft ist nicht verbunden, auf die Ausführung der Kuratel zu sehen.) Die Gesellschaft soll nicht gehalten sein, auf die Ausführung irgend einer Kuratel, ob ausdrücklich, stillschweigend oder der Deutung nach, welcher irgend eine der besagten Aktien unterworfen sein möchte, zu sehen; und die Quittung der Partei, unter deren Namen die Aktie in den Büchern der Gesellschaft verzeichnet stehen sollte, soll von Zeit zu Zeit eine hinreichende Entlastung für die Gesellschaft sein in Bezug auf irgend eine Dividende oder andere Geldsumme, zahlbar in Betreff solcher Aktie, ungeachtet irgend einer Bevormundung, welcher solche Aktie zuweilen unterworfen sein mag, und ob die Gesellschaft Kenntniß von solcher Bevormundung hat oder nicht; auch soll die Gesellschaft nicht gehalten sein, die Verwendung der Gelder, die auf solche Quittung gezahlt sind, zu beaufsichtigen.

§ 34. (Arreste sind auszulösen und Beschlagnahmen frei zu machen.) Im Fall die Aktien eines Aktionärs mit Arrest oder die Aktien eines verstorbenen Aktionärs mit Beschlag belegt werden sollten, auf bekräftigte Aussage einer Person als des Gläubigers, so soll es für die Direktoren gesetzlich sein, von solchem Aktionär oder seinen Vertretern die Auslösung des Arrests, oder von den Vertretern eines verstorbenen Aktionärs die Freimachung der Beschlagnahme zu fordern, innerhalb drei Monaten, nachdem sie brieflich durch einen von

den Direktoren bestellten Beamten der Gesellschaft hierzu aufgefordert worden sind; anderweitig und ferner in dem Falle, wo es Niemandem beliebt, einen solchen verstorbenen Aktionär durch einen bestätigenden Vollstrecker innerhalb drei Monaten nach seinem Ableben zu vertreten, soll es gesetzlich für die Direktoren sein, solche Aktien in öffentlicher Versteigerung zu verkaufen und über sie zu verfügen an den Meistbietenden, nachdem Zeit und Ort eines solchen Verkaufs, einmal wöchentlich, drei Wochen hindurch, in einer oder in mehreren der zu Aberdeen erscheinenden Zeitungen angezeigt sind, und den höchsten Preis festzustellen, und, wenn nöthig, die Auktion von Zeit zu Zeit zu vertagen, auch den höchsten Preis herabzusetzen, und nachdem solcher Verkauf stattgefunden, den Preis zu empfangen und zu löschen, und hierauf besagte Aktien an die Käufer zu übertragen und zu überweisen; und solche Uebertragung und Anweisung soll gut und gültig für den Käufer sein zu allen Absichten und Zwecken, welche sie auch immer sein mögen, vorbehalten, daß die Direktoren verbunden sein sollen, für den von ihnen in Empfang genommenen Preis Rechnung abzulegen und denen auszuzahlen, die ein Anrecht auf irgend einen Ueberschuß hieraus haben, welcher in ihren Händen bleiben soll, bis alle durch die Anzeigen und den Verkauf verursachten Ausgaben und jede Schuld oder Verbindlichkeit gedeckt sind, die der Aktionär, dessen Aktien verkauft wurden, der Gesellschaft schuldig oder leistbar war.

§ 35. (Einzeichnungen sind zu zahlen, wenn sie eingefordert werden.) Und sintemal es in den zuerst oben angeführten Artikeln der Mitgenossenschaft vorbehalten ward, daß von den Aktionären solche Einzahlungen auf die Aktien, die von ihnen gezeichnet worden, ob auf das ursprüngliche oder erhöhte Grundkapital der Gesellschaft, dann beigesteuert und eingezahlt werden sollten, wenn sie von den Direktoren an sie gemacht würden, auch es ausdrücklich vorbehalten ist, daß, im Falle solche Einzahlungen nicht regelmäßig gezahlt werden sollten, es dann in der Ermächtigung der Direktoren liegen soll, entweder wegen derselben nebst den Interessen daraus gerichtliche Klage anzustellen, oder nach ihrem Belieben die Aktien eines solchen Säumigen in öffentlicher Auktion zu verkaufen, wie hierin vorgesehen ist: So sei verfügt, daß, im Fall das Grundkapital der Gesellschaft erhöht worden ist, die verschiedenen Personen, welche Geld zeichnen oder Aufträge zu Aktien an dem erhöhten Grundkapital geben wollen, und ihre gesetzlichen respektiven Vertreter, in gleicher Weise verbunden sein sollen, die respektive so gezeichneten Summen oder solche Theile darauf zu zahlen, wie sie von Zeit zu Zeit von der Gesellschaft eingefordert werden; zu solchen Zeiten und an solchen Orten, wie sie die Direktoren bestimmen werden; und mit Bezug auf die hierin enthaltenen Vorkehrungen, um die Zahlung der Einzahlungen zu erzwingen, so soll das Wort „Aktionär" auf alle gesetzlichen Vertreter eines solchen Aktionärs ausgedehnt sein und diese einschließen.

§ 36. (Ermächtigung, Einzahlungen auszuschreiben.) Und es sei verfügt, daß es gesetzlich für die Gesellschaft sein soll, von Zeit zu Zeit solche Geldeinzahlungen an alle und jeden der Aktionäre in Bezug auf den Betrag des Kapitals, des ursprünglichen oder erhöhten, zu machen, der respektive von ihnen gezeichnet worden, oder von ihnen oder den Parteien schuldig ist, auf deren Aktien sie in irgend einer Art und Weise, wie sie es für geeignet halten mag, ein Recht erworben hat, vorbehalten, daß wenigstens drei Kalendermonate vorher von jeder solcher Einzahlung Anzeige gemacht werde, und daß keine Einzahlung den Betrag von fünf Procent überschreitet, auch daß auf einander folgende Einzahlungen nur in einer Zwischenfrist von sechs Kalendermonaten ausgeschrieben werden können; und jeder Aktionär soll verbunden sein, den Betrag der Einzahlungen, der hinsichtlich der von ihm besessenen Aktien ausgeschrieben wird, den Personen und zu den Zeiten und an den Plätzen zu zahlen, die von Zeit zu Zeit von den Direktoren der Gesellschaft bestimmt worden sind.

§ 37. (Für die nicht bezahlten Einzahlungen sind Zinsen zu entrichten.) Und es sei verfügt, daß, wenn vor oder an dem zur Zahlung festgesetzten Tage ein Aktionär den Betrag einer Einzahlung, zu welcher er verpflichtet ist, nicht zahlen sollte, dann solcher Aktionär verbunden sein soll, für dieselbe nach dem gesetzlich vorgeschriebenen Satze die Zinsen zu bezahlen, von dem zur Zahlung festgesetzten Tage an bis zur Zeit der wirklichen Zahlung. (Erzwingung der Einzahlung durch Klage.) Wenn zu der von den Direktoren für die Zahlung einer Einzahlung bestimmten Zeit ein Aktionär den Betrag dieser Einzahlung zu erlegen unterläßt, so soll es für die Gesellschaft gesetzlich sein, einen solchen Aktionär für den Betrag derselben bei jedem Gerichtshofe, dem die Jurisdiktion zusteht, zu verklagen und denselben mit den gesetzlichen Zinsen von dem Tage an, an welchem solche Einzahlung zu leisten war, einzufordern, oder nach dem Belieben der Direktoren nach Verlauf von sechs Wochen, nachdem dem oder den säumigen Aktionären von dem Verwalter oder Sekretär eine briefliche Anzeige zu dem Zwecke gemacht worden, die Aktien solcher Säumigen in öffentlicher Auktion zu verkaufen, nachdem drei Wochen hindurch in zwei der zu Aberdeen erscheinenden Zeitungen Ankündigungen hierüber erlassen; auch von Zeit zu Zeit den Verkauf zu vertagen, den höchsten Preis, wenn sie es für geeignet halten, zu ermäßigen, und diesen Preis einzunehmen und zu löschen, und an die Käufer besagte Aktien zu überweisen und zu übertragen; selbstverständlich, daß, im Falle eines solchen Verkaufs die Direktoren verpflichtet sein sollen, über den von ihnen eingenommenen Preis Rechnung abzulegen und denen, die ein Recht daran haben, den Ueberschuß auszuzahlen, welcher in ihren Händen bleiben soll, bis die Kosten für die Anzeige und den Verkauf und jede Schuld und Verbindlichkeit, die der Aktionär, dessen Aktien verkauft worden, der Gesellschaft schuldig war oder zu leisten hatte, gedeckt sind.

§ 38. (Bei Klagen brauchen keine besonderen Klagepunkte angegeben zu werden.)

Und es sei verfügt, daß es bei jedem von der Gesellschaft gegen einen Aktionär angebrachten Rechtshandel oder Klage, um das für eine Einzahlung schuldige Geld einzufordern, nicht nothwendig ist, einen besonderen Klagepunkt anzugeben, sondern es soll für die Gesellschaft hinreichend sein, zu behaupten, daß der Verklagte Besitzer einer oder mehrer Aktien an der Gesellschaft (mit Angabe der Anzahl der Aktien) und der Gesellschaft verschuldet ist für eine Geldsumme, auf welche sich die rückständigen Einzahlungen belaufen mögen, hinsichtlich einer oder mehrerer Einzahlungen auf eine oder mehrere Aktien (mit Angabe der Zahl und des Betrages jeder solcher Einzahlung oder Einzahlungen), wodurch für die Gesellschaft eine Klage entstanden ist kraft dieser Akte; und bei der Untersuchung oder dem Verhör einer solchen Klage soll es hinlänglich sein, zu beweisen, daß der Verklagte zu der Zeit, als die Einzahlung ausgeschrieben ward, Besitzer einer oder mehrerer Aktien an der Gesellschaft war, zu welchem Zwecke die Vorlage des Verzeichnisses der Aktionäre als erster Hauptbeweis gelten soll, auch daß eine solche Einzahlung wirklich ausgeschrieben und die Anzeige hiervon gemacht worden, wie es durch diese Akte bestimmt ist; und darauf soll die Gesellschaft ermächtigt sein, das zurückzufordern, was für solche Einzahlungnebst den Zinsen für dieselbe verschuldet ist, ausgenommen, wenn es scheinen sollte, daß entweder eine solche Einzahlung den vorgenannten festgestellten Bertag überschreitet, oder die schuldige Anzeige einer solchen Einzahlung nicht gemacht worden oder die vorgenannte vorgeschriebene Zwischenfrist zwischen den auf einander folgenden Einzahlungen nicht verstrichen ist.

§ 39. (Die Direktoren können Aktien zum Vortheil der Gesellschaft kaufen.) Und es sei verfügt, daß es gesetzlich für die Direktoren sein und in ihrer Ermächtigung liegen soll, zum Vortheile der Gesellschaft alle Aktien an der Gesellschaft, die ihnen durch Privathandel angeboten werden oder dem öffentlichen Verkaufe übergeben sein mögen, entweder selbst oder durch andere zu kaufen, nach den Bestimmungen der in dieser Akte festgestellten Vorkehrungen, zu solchem Preise, wie sie es für die Gesellschaft für vortheihaft erachten, welche auf solche Weise gekaufte Aktien im Namen der Gesellschaft oder eines solchen Bevollmächtigten oder solcher Bevollmächtigten, wie sie die Direktoren für geeignet halten, besessen sein sollen; und die Direktoren sollen ermächtigt sein, in dieser Weise gekaufte Aktien zu verkaufen und zu übertragen, mit demselben Erfolge in allen Beziehungen, wie ein Aktionär seine Aktien verkaufen und übertragen mag oder kann.

§ 40. (Anlage des Kapitals.) Und es sei verfügt, daß das gezeichnete Kapital und andere Fonds oder anderes Eigenthum, das sich zur Zeit in den Händen der Gesellschaft befindet, so weit dasselbe zur Bestreitung der unmittelbaren Ansprüche an die Gesellschaft oder zu den Ausgaben derselben nicht erforderlich sein sollte, ausgeliehen und angelegt werde in öffentlichen oder Staatspapieren von Großbritannien oder Irland, oder in Flotten- oder in Schatz-Bills, India Bonds, oder in Ostindia-Stocks oder Stocks der Bank von England, oder auf erbliche Sicherheiten oder unzweifelhafte persönliche Sicherheit, vorbehalten, daß, wenn die Sicherheit eine persönliche ist, die Uebereinstimmung der Majorität der Direktoren zur Genehmigung der Anlegung nothwendig sein muß, oder bei dem Kauf von erblichem Eigenthum oder Leibrenten, oder bei der Verpfändung von Lebenspolicen der Gesellschaft oder irgend einer anderen Versicherungsgesellschaft; und die Direktoren mögen, wenn sie es für geeignet halten, über alle auf solche Weise ausgeliehenen und angelegten Fonds oder Eigenthum verfügen, sie einziehen oder auf andere Weise in Geld umsetzen, und das hieraus gelöste Geld wiederum ausleihen oder anlegen, wie oben bestimmt und genehmigt worden; und so von Zeit zu Zeit, wie es die Gelegenheit erfordern mag: Vorbehalten stets, daß die Direktoren ermächtigt sein sollen, eine solche Summe, wie sie dieselbe zur Führung der laufenden Geschäfte der Gesellschaft für geeignet erachten, zurückzubehalten, welche für diesen Zweck reservirte Summe in eine Bank oder ein Bankhaus, das die Direktoren bestimmen mögen, niedergelegt werden und auf laufende Rechnung im Namen der Gesellschaft niedergelegt sein und damit operirt werden soll von dem Verwalter oder solchem Beamten der Gesellschaft, den die Direktoren bestellen mögen: jede Tratte soll nicht nur von solchen Beamten der Gesellschaft gezeichnet, sondern auch von dem Buchhalter gegengezeichnet sein, und der Bankier darf dieselbe nicht auszahlen, wenn sie nicht auf diese Weise gezeichnet und gegengezeichnet ist.

(General-Versammlungen.) Und mit Bezug auf die General-Versammlungen der Gesellschaft und die Ausübung des Stimmrechts von Seiten der Aktionäre sei verfügt, wie folgt:

§ 41. (Gewöhnliche Versammlungen sollen jährlich gehalten werden.) Es soll eine bestimmte General-Versammlung der Aktionäre der Gesellschaft am zweiten Freitag des Juni in jedem Jahre stattfinden, welche Versammlung die „Gewöhnliche jährliche Versammlung der Gesellschaft" genannt werden soll, und alle Versammlungen, ob gewöhnliche oder außerordentliche, sollen in Aberdeen, in irgend einem Lokale, welches die Direktoren bestimmen mögen, abgehalten werden.

§ 42. (Geschäfte bei den gewöhnlichen Versammlungen.) Keine Angelegenheit, ausgenommen solche, wie sie durch diese Akte für die gewöhnliche jährliche Versammlung bestimmt sind, sollen in einer solchen Versammlung verhandelt werden, wenn nicht eine besondere Anzeige in der eine solche Versammlung betreffenden Ankündigung gemacht worden ist.

§ 43. (Außerordentliche Versammlungen.) Jede General-Versammlung der Aktionäre, eine andere, als die gewöhnliche jährliche Versammlung, soll eine „Außerordentliche Versammlung" heißen; und solche Versammlungen mögen von den Direktoren zu allen Zeiten, wenn sie es für geeignet halten, einberufen werden.

§ 44. (Geschäfte bei den außerordentlichen Versammlungen.) Keine außerordentliche Versammlung darf sich mit Geschäften befassen, die nicht in der Anzeige angegeben sind, durch welche die Versammlung einberufen worden ist.

§ 45. (Das Einberufen außerordentlicher Versammlungen kann von den Aktionären gefordert werden.) Es soll gesetzlich sein für drei Direktoren oder für irgend eine Anzahl von Aktionären, die zusammen nicht weniger als ein Drittel des Kapitals der Gesellschaft repräsentiren, durch eigenhändige Schreiben jeder Zeit den Verwalter, Sekretär oder einen anderen Beamten aufzufordern, eine außerordentliche Versammlung der Gesellschaft einzuberufen; und eine solche Aufforderung muß vollständig den Gegenstand für die Versammlung, deren Einberufung gefordert wird, enthalten, und soll im Bureau der Gesellschaft hinterlegt werden; und nach Empfang solcher Aufforderung soll der Verwalter oder Sekretär unverzüglich eine Versammlung der Aktionäre einberufen; und wenn innerhalb einundzwanzig Tagen nach solcher Aufforderung der Verwalter oder Sekretär solche Versammlung einzuberufen unterläßt, so dürfen die Aufforderer, berechtigt wie vorher gesagt, eine solche Versammlung einberufen, nachdem sie vierzehn Tage zuvor eine öffentliche Anzeige hiervon gemacht.

§ 46. (Ankündigung der Versammlungen.) Alle Versammlungen, ob gewöhnliche oder außerordentliche, müssen wenigstens vierzehn Tage zuvor durch eine Ankündigung, welche den Ort, den Tag und die Stunde der Versammlung genau angeben muß, angezeigt werden; und jede Anzeige einer außerordentlichen Versammlung oder der gewöhnlichen jährlichen Versammlung soll, wenn andere, als die für dieselbe hierdurch bestimmten Geschäfte verhandelt werden sollen, den Zweck namhaft machen, zu welchem die Versammlung zusammenberufen ist, und die Anzeige oder Ankündigung einer solchen außerordentlichen Versammlung soll mittheilen, ob die Versammlung von oder auf Anfordern von drei Direktoren oder Aktionären, hierzu berechtigt, wie vorher gesagt, einberufen worden ist.

§ 47. (Festgesetzte Anzahl für eine General-Versammlung.) Um eine General-Versammlung (ob gewöhnliche oder außergewöhnliche) zu konstituiren, soll entweder persönlich oder durch Vertretung eine Anzahl von Aktionären gegenwärtig sein, die nicht weniger als zweitausend Aktien an der Gesellschaft besitzen; und wenn innerhalb einer Stunde von der Zeit an, die für solche Versammlung angesetzt war, die besagte Anzahl nicht gegenwärtig ist, so sollen in solcher Versammlung keine anderen Geschäfte verhandelt werden, als die Deklarirung einer Dividende, im Fall dies einer der Gegenstände der Versammlung sein sollte, doch soll solche Versammlung, ausgenommen, daß es eine Versammlung für die Wahl der Direktoren wäre, wie hierin hernach erwähnt ist, sich vertagen können, ohne hierfür einen bestimmten Tag anzugeben.

§ 48. (Der Vorsitzende bei der General-Versammlung.) Bei jeder Versammlung der Gesellschaft soll der Vorsitzende des General-Direktoriums der Gesellschaft zu Aberdeen, oder in seiner Abwesenheit einer der Direktoren der Gesellschaft, zu diesem Zwecke von der Versammlung erwählt, oder, in Abwesenheit des Vorsitzenden und aller Direktoren, irgend ein Aktionär zu diesem Zwecke von der Majorität der in solcher Versammlung gegenwärtigen Aktionäre gewählt, als Vorsitzender präsidiren.

§ 49. (Geschäfte in den Versammlungen und vertagten Versammlungen.) Die in einer solchen Versammlung anwesenden Aktionäre sollen zur Ausübung der Rechte der Gesellschaft befugt sein, mit Bezug auf die Angelegenheiten, für welche solche Versammlung zusammenberufen worden ist, und nur für diese; und solche Versammlung mag sich von einer Zeit auf die andere und von einem Platze zum anderen vertagen; doch sollen in einer vertagten Versammlung keine anderen Geschäfte verhandelt werden, als diejenigen, welche in der Versammlung unbeendigt blieben, von welcher aus eine solche Vertagung statthatte.

§ 50. (Scala der Abstimmung.) Bei allen General-Versammlungen der Gesellschaft soll jeder Aktionär zu stimmen berechtigt sein nach Verhältniß der Zahl der Aktien, die er respektive besitzt, indem jede Aktie für eine Stimme gerechnet wird: Vorbehalten stets, daß kein Aktionär in irgend einer Versammlung zu stimmen berechtigt sein soll, wenn er nicht alle Einzahlungen, damals zahlbar auf die von ihm besessenen Aktien, gezahlt hat.

§ 51. (Art und Weise des Stimmgebens.) Die Stimmen können entweder persönlich gegeben werden oder durch Stellvertreter, die Aktionäre und bevollmächtigt sind durch ein in der Form des dieser Akte beigefügten Schemas (D) oder in einer beliebigen Form verfaßtes Schreiben, eigenhändig unterzeichnet von dem Aktionär, der solchen Vertreter ernannt, oder, wenn solcher Aktionär eine Korporation ist, dann mit dem gemeinschaftlichen Siegel derselben versehen, und jeder Vorschlag in jeder solchen Versammlung soll durch die Majorität der Stimmen der gegenwärtigen Personen, mit Einschluß der Vertreter, entschieden werden, wobei der Vorsitzende der Versammlung nicht nur als Vorsteher und Stellvertreter zu stimmen berechtigt sein, sondern, wenn eine Gleichheit der Stimmen vorhanden ist, eine entscheidende Stimme haben soll.

§ 52. (Bestimmungen bezüglich der Stellvertreter.) Keine Person soll als Stellvertreter zu stimmen berechtigt sein, wenn nicht das Instrument, das ihn zum Stellvertreter bestellt, wenigstens achtundvierzig Stunden vor der Zeit, die zur Abhaltung der Versammlung, in welcher solche Stellvertretung ausgeübt werden soll, angesetzt war, dem Verwalter oder Sekretär der Gesellschaft eingehändigt worden ist.

§ 53. (Stimmabgeben vereinigter Aktionäre.) In jedem Falle, wo Aktien der Gesellschaft von inkorporirten oder nicht inkorporirten Gesellschaften besessen werden, soll nur einer der Beamten oder ein

Theilhaber solcher Gesellschaft oder sein Stellvertreter zu stimmen und zu handeln berechtigt sein, indem der Name eines solchen Beamten oder Theilhabers in die Bücher der „Nordischen Versicherungs-Gesellschaft" eingetragen wird; und wenn verschiedene Personen zusammen zu einer Aktie berechtigt sind, so soll die Person, deren Name zuerst im Verzeichniß der Aktionäre als einer der Besitzer solcher Aktie steht, mit Bezug auf das Stimmen in irgend einer Versammlung als der alleinige Besitzer derselben angesehen werden; und bei allen Gelegenheiten soll die Stimme eines solchen zuerst genannten Aktionärs, ob in Person oder durch Stellvertretung, als die Stimme hinsichtlich solcher Aktie anerkannt werden, ohne den Nachweis der Uebereinstimmung von Seiten der anderen Besitzer derselben.

§ 54. (Stimmabgeben der Mondsüchtigen, Minderjährigen u. s. w.) Wenn ein Aktionär eine mondsüchtige, blödsinnige, schwachköpfige oder verrückte Person ist, so mag solcher Mondsüchtige oder Blödsinnige, Schwachköpfige oder Verrückte durch seinen Pfleger, Kurator oder Vormund oder durch eine andere, zur Verwaltung seines Vermögens bestellte Person stimmen; und wenn irgend ein Aktionär ein Minderjähriger ist, so mögen seine Pfleger oder Kuratoren, oder irgend einer von ihnen stimmen; und jede Stimme soll entweder persönlich oder durch Stellvertretung abgegeben werden.

§ 55. (Der Nachweis einer besonderen Majorität ist nur erforderlich, im Fall eine Zählung der Stimmen verlangt wird.) Zu jeder Zeit, wenn die Zustimmung einer besonderen Stimmenmehrheit in irgend einer Versammlung der Gesellschaft gefordert wird, um irgend ein Verfahren der Gesellschaft zu bestätigen, so soll solche besondere Stimmenmehrheit nur dadurch nachgewiesen zu werden nöthig sein, daß in solcher Versammlung genaue Zählung der Stimmen verlangt wird; und wird solche Stimmzählung nicht gefordert, dann soll eine Erklärung von dem Vorsitzenden, daß der ein solches Verfahren genehmigende Beschluß erlangt worden ist, und ein Eintragen zu diesem Zwecke in die Protokolle der Gesellschaft eine hinreichende Genehmigung für solches Verfahren sein, ohne Nachweis der Zahl oder des Verhältnisses der zu Gunsten oder gegen dasselbe registrirten Stimmen.

§ 56. (Abstimmen bei der Wahl eines Komités der Gewinnantheil habenden Policen-Besitzer.) Bei der Wahl eines Komités, um mit den Direktoren zu sitzen und zu stimmen in allen Angelegenheiten, welche die Anlage und Verwaltung der Fonds des gegenseitigen Versicherungs-Geschäftszweiges der Gesellschaft berühren, wie hierin vorher vorgesehen ist, sollen alle nach diesem gegenseitigen Versicherungs-System versicherten Personen zu stimmen berechtigt sein (persönlich oder durch einen Stellvertreter, der ebenfalls nach diesem System versichert ist) nach Verhältniß der von ihnen resp. versicherten Summen, wobei jede versicherten einhundert Pfund als eine Stimme zählen.

(Anstellung der Direktoren.) Und mit Bezug auf die Anstellung der Direktoren sei verfügt, wie folgt:

§ 57. (Zahl und Qualifikationen der Direktoren.) Die Zahl der Direktoren, die das General-Direktorium der Gesellschaft zu Aberdeen bilden, soll sieben sein, und die Zahl der Direktoren, aus denen jedes Lokal-Direktorium bestehen soll (an Plätzen, wo bereits Agenturen mit Lokal-Bureaux bestehen, oder nachmals von der Gesellschaft errichtet werden mögen) soll sieben sein; und die Qualifikation eines Direktors, ob Mitglied des General-Direktoriums zu Aberdeen oder eines Lokal-Direktoriums, soll in dem eigenthümlichen Besitze von fünfzig Aktien an der Gesellschaft bestehen: Vorbehalten stets, daß es für die Gesellschaft gesetzlich sein soll, von Zeit zu Zeit in irgend einer General-Versammlung, nach der zu diesem Zwecke schuldigen Anzeige, die Zahl der Direktoren, entweder die des Generaldirektoriums zu Aberdeen oder irgend eines Lokaldirektoriums zu vermehren oder zu vermindern, vorbehalten, daß die vermehrte Zahl für das Generaldirektorium zu Aberdeen nicht eilf überschreitet, und die verminderte Zahl nicht weniger als fünf ist, und daß die vermehrte Zahl für irgend ein Lokaldirektorium nicht über neun geht, und die verminderte Zahl nicht weniger als drei ist; und bei allen Versammlungen der Direktoren, ob des Generaldirektoriums zu Aberdeen oder irgend eines Lokaldirektoriums, sollen drei eine beschlußfähige Zahl bilden.

§ 58. (Wahl der Direktoren.) Die gegenwärtig im Amte befindlichen Direktoren, ob sie das Generaldirektorium zu Aberdeen oder irgend ein Lokaldirektorium bilden, oder die, welche beim Durchgehen dieser Akte im Amte sein sollten, sollen bis zur ersten gewöhnlichen jährlichen Versammlung, die am zweiten Freitag des Juni nach dem Durchgehen dieser Akte gehalten wird, im Amte bleiben, und in solcher Versammlung mögen die persönlich oder durch Stellvertretung gegenwärtigen Aktionäre, die gegenwärtig im Amte befindlichen Direktoren, ob sie das Generaldirektorium zu Aberdeen oder ein Lokaldirektorium bilden, oder eine Anzahl von ihnen entweder im Amte lassen oder ein neues Generaldirektorium und ferner neue Lokaldirektorien für alle Plätze, wo bereits Lokalbureaux sind oder nachmals errichtet werden möchten, oder Direktoren wählen, um die Stellen derer zu ersetzen, die nicht im Amte bleiben, wobei dann die im Amte bleibenden Direktoren wieder wählbar sind; und bei der gewöhnlichen jährlichen Versammlung, die nachmals jedes Jahr abgehalten wird, sollen sich die Direktoren, ob Mitglieder des Generaldirektoriums zu Aberdeen oder der Lokaldirektorien, in gleicher Weise vom Amte zurückziehen, und die entweder persönlich oder durch Vertretung gegenwärtigen Aktionäre sollen in gleicher Weise zur Ersetzung ihrer Stellen Personen wählen, und die sich auf diese Weise von dem jährlichen Amte

zurückziehenden Personen sollen stets wieder wählbar sein, vorausgesetzt, daß sie immer noch die nöthigen Qualifikationen besitzen.

§ 59. (Die vorhandenen Direktoren bleiben im Amte beim Mißlingen der für die Wahl der Direktoren angesetzten Versammlung.) Wenn bei einer Versammlung, in welcher die Wahl der Direktoren statthaben soll, die vorhergenannte Anzahl innerhalb einer Stunde von der Zeit an, welche für die Versammlung angesetzt war, nicht gegenwärtig sein sollte, so soll die Direktoren-Wahl nicht stattfinden, doch soll sich solche Versammlung sofort auf den folgenden Tag zu derselben Zeit und für denselben Platz vertagen; und wenn bei einer auf diese Weise vertagten Versammlung die vorgeschriebene Anzahl innerhalb einer Stunde von der Zeit an, welche für die Versammlung angesetzt war, nicht gegenwärtig sein sollte, so sollen die vorhandenen Direktoren, sowohl die, welche das Generaldirektorium zu Aberdeen bilden, wie auch die der Lokaldirektorien, als für wiedergewählt angesehen werden, und sie sollen fortfahren zu handeln und ihre Ermächtigungen beizubehalten, bis in der ersten gewöhnlichen jährlichen Versammlung des folgenden Jahres neue Direktoren bestellt werden.

§. 60. (Nicht Qualifikation der Direktoren.) Keine Person, die bei der Gesellschaft ein Amt hat oder eine Stellung, die entweder nur Sache des Vertrauens ist oder Gewinn abwirft, oder bei irgend einem Vertrage mit der Gesellschaft betheiligt ist, soll befähigt sein, zugegen zu sein oder mitzustimmen in irgend einer Angelegenheit, die sich auf solches Amt oder solche Stellung des Vertrauens oder des Nutzens oder auf solchen Vertrag bezieht.

§ 61. (Fälle, in welchen das Amt des Direktors vakant werden kann.) Wenn einer der Direktoren, ob Mitglied des Generaldirektoriums zu Aberdeen oder irgend eines der Lokaldirektorien, zu irgend einer Zeit nach seiner Wahl diese anzunehmen sich weigern, oder, nachdem er sie angenommen, resigniren, oder notorisch bankerott werden oder aufhören sollte, fünzig Aktien an der Gesellschaft zu besitzen, so soll das Amt eines solchen Direktors, in jedem der vorgenannten Fälle, vakant werden, und er soll sofort aufhören, als Direktor zu stimmen oder zu handeln.

§ 62. (Ergänzung zufälliger Vakanzen in dem Amte eines Direktors.) Wenn ein Direktor stirbt oder resignirt, oder nicht mehr die Qualifikation hat oder unfähig wird als Direktor zu handeln, oder wenn er durch irgend eine andere Ursache, als den gewöhnlichen Amtswechsel, wie vorher gesagt, aufhören sollte, Direktor zu sein, so mögen die übrigen Direktoren, die das Generaldirektorium zu Aberdeen bilden, wenn sie es für angemessen erachten, statt seiner irgend einen andern Aktionär, der zum Direktor gehörig qualifizirt ist, wählen; und der solchergestalt zur Ergänzung solcher Vakanz gewählte Aktionär soll nur bis zur nächsten gewöhnlichen jährlichen Versammlung im Amte als Direktor bleiben.

(Ermächtigungen der Direktoren.) Und mit Bezug auf die Ermächtigungen der Direktoren und die Ermächtigungen der Gesellschaft, die nur in den Generalversammlungen auszuüben sind, sei verfügt, wie folgt:

§ 63. (Ermächtigungen der Gesellschaft, die von den Direktoren zu Aberdeen ausgeübt werden, und ausgeübt werden in Uebereinstimmung mit dieser Akte.) Die Direktoren, die das Generaldirektorium zu Aberdeen bilden, sollen die allgemeine Verwaltung und Aufsicht über die Angelegenheiten der Gesellschaft haben, und sie mögen in gesetzlicher Weise alle Ermächtigungen der Gesellschaft ausüben, mit Ausnahme aller derjenigen Dinge, die durch diese Akte als solche bezeichnet sind, welche in einer General-Versammlung der Gesellschaft verhandelt werden sollen; sie sollen die Ermächtigung haben, Verwalter, Sekretäre, Agenten und andere Beamte zu ernennen, deren Gehalt und Emolumente zu bestimmen, und sie aus ihren resp. Aemtern zu entfernen, wenn sie es für nöthig halten, auch ferner die Ermächtigung, jede Person, welche beim Durchgehen dieser Akte irgend eine Beschäftigung hat, im Amte zu lassen, wie vorher gesagt; doch sollen alle diese Ermächtigungen in Uebereinstimmung mit und unterworfen den Verwahrungen dieser Akte ausgeübt werden, und die Ausübung aller solcher Ermächtigungen soll ferner der Kontrole und Beistimmung jeder General-Versammlung, für diesen Zweck speciell zusammenberufen, unterworfen sein, jedoch nicht in so weit, als irgend eine von den Direktoren ausgeführte Handlung ungültig erklärt werde, bevor von solcher General-Versammlung irgend ein Beschluß angenommen worden ist.

§ 64. (Ermächtigung der Direktoren, die Lokaldirektorien bilden.) Die Direktoren, welche die Lokaldirektorien bilden, sollen die Verwaltung und Aufsicht über die Gesellschafts-Angelegenheiten in ihren respektiven Bezirken, die von dem Generaldirektorium zu Aberdeen bestimmt sein sollen, haben; insbesondere soll ihnen die Ermächtigung zustehen, Versicherungs-Policen in hierin vorgesehener Weise zu unterzeichnen und auszugeben und (mit Uebereinstimmung des Generaldirektoriums zu Aberdeen) Verwalter, Sekretäre und andere Beamte zur Leitung der Geschäfte der Gesellschaft in die respektiven Aemter solcher Lokalbureaux einzusetzen, Gehalt und Emolumente solcher Beamten zu bestimmen und sie aus ihren Aemtern zu entfernen, wenn sie es für nöthig halten.

§ 65. (Gewisse Ermächtigungen, die von den Direktoren nicht ausgeübt werden.) Die folgenden Ermächtigungen der Gesellschaft, (das heißt) die Wahl und Absetzung der Direktoren, ob sie das Generaldirektorium zu Aberdeen oder irgend eins der Lokaldirektorien bilden, ausgenommen die Fälle, die hierin vorher erwähnt sind, und die Vermehrung oder Verminderung der Zahl derselben, die Bestimmung hinsichtlich

der Remuneration der Direktoren, ob sie das Generaldirektorium zu Aberdeen oder irgend eins der Lokaldirektorien bilden, die Bestimmung bezüglich der Vermehrung des Kapitals und die Deklaration der Dividenden, sollen nur in einer General-Versammlung der Gesellschaft ausgeübt werden.

(Verfahren der Direktoren.) Und mit Bezug auf das Verfahren und die Verbindlichkeiten der Direktoren sei verfügt, wie folgt:

§ 66. (Versammlungen der Direktoren.) Die Direktoren, ob sie das Generaldirektorium zu Aberdeen oder irgend eins der Lokaldirektorien bilden, sollen zu solchen Zeiten und an solchen Plätzen, wie sie für diesen Zweck bestimmen, Versammlungen halten, und sie mögen sich von Zeit zu Zeit versammeln und vertagen, wie sie es für geeignet halten; und um eine Versammlung der Direktoren zu konstituiren, sollen wenigstens drei von ihnen gegenwärtig sein; und alle Fragen in solcher Versammlung sollen durch Stimmenmehrheit der anwesenden Direktoren entschieden werden; und im Falle einer Gleichheit der Stimmen soll der Vorsitzende eine entscheidende Stimme haben, nachträglich zu seiner Stimme, als einer der Direktoren.

§ 67. (Der permanente Vorsitzende der Direktoren.) Bei der ersten Versammlung des Generaldirektoriums zu Aberdeen und jedes Lokaldirektoriums, gehalten nach jeder jährlichen Anstellung der Direktoren, sollen die in solcher Versammlung gegenwärtigen Direktoren aus ihrer Zahl einen wählen, der als Vorsitzender eines jeden solchen Bureau respektive für das Jahr zu handeln hat, welches auf die Wahl folgt; und wenn der Vorsitzende irgend eines Bureau stirbt oder resignirt, oder aufhört Direktor zu sein, oder auf andere Weise nicht mehr qualificirt ist zu handeln, so sollen die ein solches Bureau bildenden Direktoren einen anderen der solches Bureau bildenden Direktoren zur Ergänzung der Vakanz wählen, und der auf solche Weise gewählte Vorsitzende, wie zuletzt vorbemerkt, soll nur so lange im Amte bleiben, wie die Person, an deren Stelle er solchergestalt gewählt worden, zu bleiben berechtigt gewesen, wenn solcher Todesfall, solche Resignation, Absetzung oder Nicht-Qualifikation sich nicht ereignet hätte.

§ 68. (Zufälliger Vorsitzender der Direktoren.) Wenn in irgend einer Versammlung der Direktoren, ob des Generaldirektoriums oder der Lokaldirektorien, der Vorsitzende solches Direktoriums nicht gegenwärtig sein sollte, so sollen die anwesenden Direktoren aus ihrer Mitte einen als Vorsitzenden solcher Versammlung wählen.

§ 69. (Ausschüsse der Direktoren und ihre Ermächtigungen.) Es soll für die Direktoren, ob sie das Generaldirektorium zu Aberdeen oder irgend eins der Lokaldirektorien bilden, gesetzlich sein, in irgend einer ihrer Versammlungen durch irgend einen Beschluß oder Beschlüsse einen oder mehrere Ausschüsse, aus solcher Anzahl von Direktoren bestehend, wie sie es für geeignet halten, zu bestellen; und sie mögen solchen respektiven Ausschüssen Ermächtigungen zum Vortheil der Gesellschaft ertheilen, um alle Handlungen, welche sich auf die Angelegenheiten der Gesellschaft beziehen und die sie gesetzlich ausführen dürfen, zu vollziehen, und mit solcher Ermächtigung mögen sie dieselben von Zeit zu Zeit, wie sie es für geeignet halten, versehen.

§ 70. (Versammlungen der Ausschüsse.) Die besagten Ausschüsse mögen sich, um die mit ihrer Einsetzung verbundenen Zwecke auszuführen, von Zeit zu Zeit versammeln und von einem Platze zum andern vertagen, wie sie es für geeignet halten, und kein solcher Ausschuß soll die ihm anvertraute Ermächtigung ausüben, ausgenommen in einer Versammlung, in welcher eine beschlußfähige Anzahl, bestehend aus der Mehrheit eines solchen Ausschusses, gegenwärtig ist.

§ 71. (Die Verhandlungen sind in ein Buch einzutragen und gelten als Beweis.) Die Direktoren, ob sie das Generaldirektorium oder Lokaldirektorien bilden, sollen genaue Protokolle oder Abschriften, wie es der Fall erfordern mag, über alle von ihnen getroffenen Anordnungen, über die Maßregeln und Verhandlungen aller Versammlungen der Gesellschaft und der Direktoren und der Ausschüsse der Direktoren in die zu diesem Zwecke von Zeit zu Zeit angeschafften Bücher gehörig eintragen lassen, und jede solche Eintragung soll von dem Vorsitzenden solcher Versammlung unterzeichnet sein, und solche, auf diese Weise unterzeichnete Eintragung soll bei allen Gerichtshöfen und vor allen Richtern und anderen als Beweis gelten, ohne nachzuweisen, daß solche respektive Versammlungen gehörig einberufen und abgehalten worden, oder daß die Personen, die solche Maßregeln oder Verhandlungen veranlaßten oder einführten, Aktionäre oder Direktoren oder respektive Ausschußmitglieder seien, oder daß es die Unterschrift des Vorsitzenden sei oder daß er thatsächlich Vorsitzender gewesen, welche alle zuletzt erwähnten Dinge angenommen werden sollen, bis das Gegentheil erwiesen ist.

§ 72. (Formfehler bei Anstellung der Direktoreu machen die Verhandlungen nicht ungültig.) Alle, von einer Versammlung der Direktoren, ob sie das Generaldirektorium oder Lokaldirektorien bilden, oder von einem Ausschusse der Direktoren oder von irgend einer als Direktor fungirenden Person vollzogenen Handlungen sollen, auch wenn sich nachmals ergeben sollte, daß irgend ein Fehler bei der Anstellung solcher Direktoren oder solcher, wie vorher bemerkt, fungirenden Personen vorgefallen, oder daß sie oder einer von ihnen nicht qualificirt seien oder wären, eben so gültig sein, als wenn solche Personen gehörig angestellt oder als Direktor qualificirt gewesen.

§ 73. (Die Direktoren sind nicht persönlich verpflichtet.) Die Direktoren, die das General-

oder ein Lokaldirektorium bilden, sollen nicht für die Mangelhaftigkeit oder die Unzulänglichkeit, weder dem Werthe noch dem Rechtsanspruche nach, der Sicherheiten oder Besitzungen, auf welche sie die Fonds der Gesellschaft angelegt haben, oder für die Handlungen und Zulassungen des Verwalters, Sekretairs, der Agenten oder anderer Beamten der Gesellschaft, oder für irgend eine andere Person, der Gelder oder Geschäfte der Gesellschaft anvertraut sind, verbindlich sein, auch sollen sie nicht solidarisch oder für das, was der eine oder der andere zugelassen hat, haften, auch soll kein Direktor, der entweder bei einem Vertrage oder einem anderen Instrument zum Vortheil der Gesellschaft Partei oder Vollstrecker in seiner Eigenschaft als Direktor ist, oder auf eine andere Weise irgend eine der den Direktoren zugewiesenen Ermächtigungen gesetzlich ausübt, der gerichtlichen Klage oder Verfolgung von irgend einer Person, welche sie auch sein mag, unterworfen sein; und die Personen oder Güter oder Besitzungen der Direktoren sollen keiner Exekution in irgend einem gesetzlichen Prozesse auf Grund irgend eines Vertrages oder anderen Instrumentes, auf das sie sich eingelassen, das sie unterzeichnet oder ausgeführt haben, oder auf Grund irgend eines gesetzlichen Aktes, der von ihnen in Ausübung ihrer Ermächtigungen als Direktoren vollzogen worden, ausgesetzt sein; und die Direktoren, (Schadloshaltung der Direktoren) ob sie das Generaldirektorium oder Lokaldirektorien bilden, ihre Erben, Vollstrecker und Verwalter sollen aus dem Kapital der Gesellschaft schadlos gehalten werden für alle von ihnen geleisteten Zahlungen oder für jede Verbindlichkeit, die in Bezug auf alle von ihnen vollzogenen Handlungen erwächst, und für alle Verluste, Kosten und Beschädigungen, die in Ausübung der ihnen zugestandenen Ermächtigungen erwachsen mögen; und die zeitigen Direktoren der Gesellschaft mögen die vorhandenen Fonds und Kapitalien der Gesellschaft zum Zwecke solcher Schadloshaltung verwenden, und, wenn es für diesen Zweck nothwendig ist, Einzahlungen des noch unbezahlt gebliebenen Kapitals, im Falle solches vorhanden, ausschreiben.

§ 74. (Kontroleur.) Und sintemal die Direktoren einen Kontroleur angestellt haben, um Kontrole über die Rechnungen der Gesellschaft zu führen und die jährlichen und anderen periodischen Untersuchungen der Angelegenheiten der Gesellschaft zu beaufsichtigen: So sei zu diesem Zwecke verfügt, daß besagter Kontroleur bis zu der ersten Versammlung des Generaldirektoriums zu Aberdeen, nach der ersten jährlichen Anstellung desselben, nachdem diese Akte durchgegangen, die Pflichten besagten Amtes ausüben soll, in welcher Versammlung die Direktoren einen Kontroleur für das folgende Jahr wählen sollen, und bei der ersten Versammlung der Direktoren, nach jeder stattgehabten jährlichen Anstellung derselben, sollen sie einen Kontroleur wählen, und jeder, auf solche Weise gewählte Kontroleur soll in seinem Amte bleiben, bis an seine Stelle ein anderer erwählt worden ist; und im Falle irgend eine Vakanz in besagter Stelle durch Tod, freiwilligen Zurücktritt oder Absetzung von Seiten der Direktoren eintritt, sollen die Direktoren irgend eine andere Person als Kontroleur für besagten Zweck wählen, um bis zur ersten gewöhnlichen jährlichen Versammlung nachmals das Amt zu führen.

§ 75. (Verantwortlichkeit der Beamten.) Und es sei verfügt, daß die Klauseln oder Verwahrungen der Akte (1845), welche die Klauseln der Gesellschaften für Schottland feststellt, mit Bezug auf die Verantwortlichkeit der Beamten der Gesellschaft, von Klausel 113 bis Klausel 117, beide Klauseln eingeschlossen, dieser Akte einverleibt sein sollen und es hierdurch sind.

(Rechnungen.) Und mit Bezug auf die Führung der Rechnungen sei verfügt, wie folgt:

§ 76. Die Direktoren sollen genaue und richtige Rechnung führen über alle Geldsummen, welche sie auf Rechnung der Gesellschaft empfangen oder ausgeben, und über alle Personen, die von oder unter ihnen beschäftigt sind, auch über alle Angelegenheiten und Dinge, für welche sie Geld eingenommen oder ausgelegt und bezahlt haben.

§ 77. (Abschluß der Bücher.) Die Bücher sollen am dreißigsten Tage des April in jedem Jahre oder zu solcher anderen Zeit, wie sie die Direktoren von Zeit zu Zeit bestimmen mögen, abgeschlossen und aus den auf diese Weise abgeschlossenen Büchern eine genaue Bilanz gezogen werden, welche einen vollständigen Bericht über das Grundkapital, über die Aktiva und aller Art Eigenthum, das der Gesellschaft gehört, auch über die Passiva geben soll, die zu der Zeit, wo solche Bilanz gemacht ist, auf der Gesellschaft lasten, auch eine genaue Uebersicht des Gewinnes oder Verlustes, die sich aus den Geschäften der Gesellschaft im Laufe des vorhergehenden Jahres ergeben haben mag; und solche Bilanz soll vor der gewöhnlichen jährlichen Versammlung von dem Kontroleur geprüft, vidimirt und unterzeichnet sein, und in dieser Versammlung soll der Vorsitzende, der Verwalter oder Sekretär den wesentlichen Inhalt der Bilanz vorlesen oder darüber berichten.

(Dividenden.) Und mit Bezug auf das Deklariren von Dividenden sei verfügt, wie folgt:

§ 78. Vor jeder gewöhnlichen jährlichen Versammlung, in welcher beabsichtigt wird, eine Dividende zu deklariren, sollen die Direktoren einen Entwurf vorbereiten lassen, welcher den Gewinn der Gesellschaft, wenn solcher vorhanden, für die laufende Periode seit der vorhergehenden gewöhnlichen jährlichen Versammlung, in welcher eine Dividende deklarirt ward, darlegt, und welcher denselben oder soviel von demselben, als die Direktoren für den Zweck der Dividende anwendbar halten, verhältnißmäßig unter die Aktionäre vertheilt, den Aktien, die sie respektive besitzen, dem hierauf bezahlten Betrage und den Zeiten gemäß, während welcher derselbe bezahlt worden ist, und solcher Entwurf soll in solcher gewöhnlichen jährlichen Versammlung vorgelegt werden, und in solcher Versammlung mag, solchem Entwurfe gemäß, die Deklarirung einer Dividende stattfinden.

§ 79. (Das Kapital darf durch Dividenden nicht verringert werden.) Die Gesellschaft darf keine Dividende deklariren, wodurch ihr Grundkapital in irgend einem Grade verringert wird.

§ 80. (Ein Fond für unvorhergesehene Fälle ist zurückzubehalten.) Vorbehalten stets, daß die Direktoren, wenn sie es für geeignet halten, vor der verhältnißmäßigen Vertheilung des Gewinnes, um unter die Aktionäre vertheilt zu werden, von demselben eine solche Summe zurückbehalten mögen, als sie für zweckmäßig erachten, um unvorhergesehenen Fällen zu begegnen, und nur den Ueberschuß mögen sie unter die Aktionäre vertheilen.

§ 81. (Keine Dividende soll gezahlt werden, bis alle Einzahlungen bezahlt sind.) Keine Dividende soll auf irgend eine Aktie gezahlt werden, bis alle Einzahlungen, damals schuldig auf diese oder jede andere Aktie, welche die Person besitzt, der solche Dividende gezahlt werden soll, bezahlt worden sind.

§ 82. (Ueber die Angelegenheiten der Gesellschaft sind periodische Untersuchungen anzustellen.) Und es sei verfügt, daß die Direktoren von Zeit zu Zeit von dem Kontroleur der Gesellschaft oder durch einen von den Direktoren bestellten Aktuar oder Rechnungsführer periodische Untersuchungen über den Zustand der Angelegenheiten der Gesellschaft anstellen lassen sollen, und die erste solcher Untersuchungen, nach dem Durchgehen dieser Akte, soll am dreißigsten Tage des April 1851 stattfinden, und nachmals alle fünf Jahre, oder zu solchen anderen Zeiten, wie sie die Direktoren bestimmen mögen; und der Gewinn, der sich dann sicher herausstellt, soll, wie es die Direktoren festsetzen mögen, verhältnißmäßig vertheilt werden, ausgenommen stets der Gewinn, welcher sich aus dem gegenseitigen Versicherungsgeschäftszweig der Gesellschaft ergiebt, über welchen, wie hierin hernach vorgesehen, verfügt werden soll.

§ 83. (Ein Theil des Gewinnes aus dem Lebens-Versicherungs-Geschäft gehört den Gewinnantheil habenden Policenbesitzern.) Und mit Bezug auf den gegenseitigen Versicherungsgeschäftszweig der Gesellschaft sei verfügt, daß es in der Ermächtigung der Direktoren und des Ausschusses, der, wie vorher bemerkt, von denen bestellt ist, die nach dem gegenseitigen Versicherungssystem versichert sind, liegen soll, solche Regeln und Bestimmungen von Zeit zu Zeit zu treffen, wie sie dieselben für die Verwaltung und Anhäufung der Fonds, die sich aus diesem Geschäftszweig ergeben, für geeignet halten; und der hieraus sich ergebende Gewinn soll dazu verwendet werden, um entweder den Policen, welche die nach diesem System versicherten Personen besitzen, nachträglich gut geschrieben zu werden, oder, ganz nach ihrem Belieben, die von ihnen zu zahlenden jährlichen Prämien zu vermindern, nach Abzug von zehn Procent von den Prämien, als festgesetzte Remuneration, welche die Gesellschaft für Verwaltung dieses Geschäftszweiges erhalten soll, und als Garantie für Diejenigen, welche es vorziehen, sich nach demselben zu versichern, im Fall die Fonds des Geschäftszweiges für diesen Zweck nicht für hinreichend gefunden werden sollten.

§ 84. (Ermächtigung, Nebenverordnungen zu erlassen, um das Benehmen der Beamten der Gesellschaft zu regeln.) Und es sei verfügt, daß es für die Direktoren gesetzlich sein soll, von Zeit zu Zeit solche Nebenverordnungen, wie sie dieselben für geeignet halten, zu erlassen, um das Benehmen der Beamten und Diener der Gesellschaft zu regeln und um Vorsorge für die gehörige Leitung der Angelegenheiten der Gesellschaft in allen nur möglichen Beziehungen zu treffen, auch von Zeit zu Zeit alle solche Nebenverordnungen zu ändern oder aufzuheben, und andere zu erlassen; vorbehaltlich, daß solche Nebenverordnungen nicht mit den Gesetzen in demjenigen Theile des vereinigten Königreichs, wo sie in Wirksamkeit treten sollen, oder mit den Vorherbestimmungen dieser Akte in Widerspruch stehen. Vorbehalten stets, daß solche Nebenverordnungen, Regeln und Bestimmungen in allen Fällen zuerst einer Generalversammlung der Gesellschaft vorgelegt werden, und dann von der Versammlung darüber verfügt werden soll, und während der Zeit und bis auf diese Weise über sie verfügt worden, sollen sie volle Geltung haben und in voller Kraft sein; und solche Nebenverordnungen sollen aufgeschrieben und ihnen das gemeinschaftliche Siegel der Gesellschaft beigefügt sein; und eine Abschrift solcher Nebenverordnungen soll jedem Beamten und Diener der Gesellschaft, den sie angehen, gegeben werden.

§ 85. (Streitigkeiten werden durch schiedsrichterlichen Spruch geschlichtet.) Und mit Bezug auf die Schlichtung von Streitigkeiten durch schiedsrichterlichen Spruch sei verfügt, daß alle Streitigkeiten, Streitfragen und Differenzen, bezüglich auf die Gesellschaft oder mit derselben in Verbindung stehend, welche sich erheben oder eintreten mögen zwischen einem und dem anderen Theilhaber, oder zwischen der Gesellschaft und den Direktoren, oder zwischen den Direktoren und einem von ihnen besonders, oder zwischen den Direktoren oder Theilhabern und irgend einem Policen-Besitzer oder irgend einer anderen Person oder Personen, welche sie auch immer sein mögen, durch schiedsrichterlichen Spruch geschlichtet werden sollen in der Weise, wie in der vorhererwähnten Akte (1845), welche die Klauseln der Gesellschaften für Schottland feststellt, vorgesehen ist.

(Anzeigen.) Und mit Bezug auf das Besorgen von Anzeigen sei verfügt, wie folgt:

§ 86. (Besorgung von Anzeigen in Bezug auf die Gesellschaft.) Alle Aufforderungen oder Anzeigen, oder irgend eine Vorladung oder andere gerichtliche Verhandlung, die in Bezug auf die Gesellschaft erlassen zu werden nöthig ist, mag an dieselbe erlassen werden, indem sie persönlich dem Sekretär oder Verwalter übergeben oder für ihn im Hauptbureau der Gesellschaft in Aberdeen hinterlassen wird, oder im Falle der Sekretär oder Verwalter nicht zugegen sein sollte, dann mag sie einem der Direktoren, die das Generaldirektorium der Gesellschaft zu Aberdeen bilden, eingehändigt werden.

§ 87. (Besorgung von Anzeigen Seitens der Gesellschaft an die Aktionäre.) Anzeigen, die in Bezug auf die Aktionäre von Seiten der Gesellschaft erlassen zu werden nöthig sind, mögen von derselben, wenn die persönliche Behändigung nicht ausdrücklich erfordert wird, durch Uebergabe an die Post erlassen werden,

gerichtet an die aufgezeichnete oder eine andere bekannte Adresse des Aktionärs, innerhalb solcher Zeit, als anzunehmen ist, daß sie innerhalb der vorgeschriebenen Zeit (wenn solche vorhanden) für solche Anzeige gehörig eingehändigt werden kann; und um solche Besorgung zu beweisen, soll es hinreichend sein, darzuthun, daß solche Anzeige gehörig adressirt war, gemäß der Adresse des Aktionärs, wie sie im Adreßbuche der Aktionäre enthalten ist, und daß solche Anzeige in das Postbureau gebracht worden. Vorbehalten stets, daß keine Besorgung irgend einer richterlichen Verhandlung als gültig angesehen werden soll, wenn dieselbe durch die Post besorgt worden ist.

§ 88. (Anzeigen an gemeinschaftliche Besitzer von Aktien.) Alle Anzeigen, bestimmt an Aktionäre erlassen zu werden, sollen mit Bezug auf jede Aktie, auf welche Personen einen gemeinschaftlichen Anspruch haben, an diejenige der besagten Personen erlassen werden, welche zuerst im Verzeichniß der Aktionäre aufgeführt ist; und jede, in solcher Weise erlassene Anzeige soll hinreichende Anzeige für alle Besitzer solcher Aktie sein.

§ 89. (Anzeigen durch Ankündigung.) Alle Anzeigen, die kraft dieser Akte durch Ankündigung zu erlassen sind, sollen in einer in Aberdeen erscheinenden Zeitung angekündigt werden.

§ 90. (Quittungen der Beamten der Gesellschaft sind eine hinreichende Entlastung.) Und es sei verfügt, daß in jedem Falle, in welchem irgend eine Geldsumme an die Gesellschaft zahlbar, und ferner in jedem Falle, in welchem irgend ein Kapital oder anderes Eigenthum an die Gesellschaft übertragbar wird, in Betracht der Uebertragung oder Bezahlung oder Entlastung die Quittung oder die Quittungen der Person oder der Personen, welche von der Gesellschaft entweder durch eine Urkunde unter dem gemeinschaftlichen Siegel oder durch eine Schrift oder anderes Instrument, unterzeichnet von drei derzeitigen Direktoren und dem Verwalter, dem Sekretär oder einem anderen Beamten, wie vorher bemerkt, ermächtigt oder angestellt sind, dasselbe zu empfangen oder anzunehmen, die Person oder Personen, welche dasselbe bezahlen oder übertragen, vollständig entlasten sollen von aller Verantwortlichkeit für falsche Verwendung oder Nicht-Verwendung besagten Geldes oder Kapitals, oder von der Verbindlichkeit oder der Sorge, auf die Verwendung desselben Acht zu haben.

§ 91. (Die Gesellschaft ist der Jurisdiktion der höheren Gerichte in England unterworfen.) Und es sei verfügt, daß die besagte Gesellschaft, außerdem, daß sie den Gerichtshöfen in Schottland unterworfen ist, der Jurisdiktion der höheren Gerichtshöfe des gemeinen Rechts zu Westminster in gleicher Weise unterworfen sein soll, als ob besagte Gesellschaft ihr Domicil in England hätte; und daß jedes Urtheil jedes der höheren Gerichtshöfe des gemeinen Rechts zu Westminster, oder jedes Dekret oder jeder Befehl des hohen Kanzleigerichtshofes erlangt, erlassen oder verkündigt gegen die besagte Gesellschaft, auch in Schottland ausgeführt werden mag gegen die besagte Gesellschaft oder jede Person oder Personen, verbindlich demselben nachzukommen oder zu entsprechen, eben so vollständig und mit demselben Erfolg, als ob solches Urtheil, Dekret oder solcher Befehl erlangt, erlassen oder verkündigt wäre in irgend einem Rechtsstreit oder Prozesse im Sessionsgerichtshofe in Schottland; und daß bei Vorzeigung einer amtlichen Abschrift eines solchen Urtheils, Befehls oder Dekrets bei einem der ersten Gerichtsschreiber des besagten Sessions-Gerichts oder seinem Stellvertreter, um dasselbe zu registriren, solches Urtheil, Dekret oder solcher Befehl sogleich registrirbar sein und registrirt werden soll, und die Vollstreckung soll und mag erfolgen auf ein dazu ermitteltes Dekret in gleicher Weise, als ob die Vollstreckung erfolgte auf Registrations-Dekrete in Schottland.

§ 92. (Nachweis der Schulden beim Bankerott.) Und es sei verfügt, daß, wenn eine Person, gegen welche die Gesellschaft irgend einen Anspruch oder eine Forderung haben sollte, bankerott würde, oder die Wohlthat irgend einer Akte zur Aushülfe insolventer Schuldner anspräche, es für den Verwalter oder Sekretär oder irgend einen anderen, durch eine Vollmacht der Direktoren hierzu ermächtigten Beamten der Gesellschaft gesetzlich sein soll, in allen Prozessen gegen das Besitzthum eines solchen Bankerotten oder Insolventen, oder bei irgend einem gerichtlichen Befehl zur Wegnahme der Habe und des Gutes des Verklagten, oder Sequestration oder einer Insolvenz-Akte gegen solchen Bankerott oder solche Insolvenz, die Gesellschaft zu repräsentiren und zu ihrem Vortheil in allen Beziehungen so zu handeln, als ob solcher Anspruch oder solche Forderung der Anspruch oder die Forderung eines solchen Verwalters, Sekretärs oder anderen Beamten, und nicht der Gesellschaft wäre; und ein Auszug der besagten Vollmacht, eigenhändig unterzeichnet von dreien derzeitigen Direktoren, soll in allen Gerichtshöfen, welche sie auch immer sein mögen, als Beweis angenommen und zugelassen werden.

§ 93. (Anerbieten der Buße.) Und es sei verfügt, daß, wenn sich irgend eine Partei eine Unregelmäßigkeit, ein Vergehen oder ein anderes ungerechtes Verfahren bei Vollstreckung dieser Akte oder kraft einer durch dieselbe verliehenen Ermächtigung oder Gewalt sich hat zu Schulden kommen lassen, und wenn, bevor in Bezug hierauf ein Prozeß anhängig gemacht worden, solche Partei der verletzten Partei das Anerbieten einer hinreichenden Buße macht, so soll die zuletzt erwähnte Partei solchen Prozeß nicht fortsetzen; und wenn kein solches Anerbieten gemacht worden ist, so soll es für den Verklagten gesetzlich sein, mit Erlaubniß des Gerichtshofes, bei welchem solcher Prozeß schwebt, bevor die schriftliche Verhandlung geschlossen ist, im Gerichtshofe solche Summe Geld zu zahlen, als er für passend hält, und hierauf sollen die Verhandlungen so gehalten sein, wie in anderen Fällen, wo es den Verklagten gestattet ist, im Gerichtshofe Geld zu zahlen.

§ 94. (Bestehende Verträge u. s. w. bleiben in so weit in Kraft, als sie nicht geändert werden.) Und es sei verfügt, daß nichts, was hierin enthalten ist, so angesehen werden soll, um den vorher bemerkten Vertrag der Mitgenossenschaft, die Artikel der Uebereinkunft und die Urkunde des vorher erwähnten Beitritts oder irgend eine der Bestimmungen oder respektive hierin enthaltenen Ermächtigungen ungültig zu

machen, oder dieselben anzutasten, oder irgend eine der Nebenverordnungen oder Bestimmungen oder irgend welche Aenderungen an dem besagten Vertrage, oder irgend welche Verträge, Urkunden oder Instrumente, welche eingegangen, vollzogen oder respektive ausgeführt worden sind kraft derselben, welche sämmtlich für die Mitglieder oder Theilhaber der Gesellschaft oder Andere eben so verbindlich sein sollen, als ob diese Akte nicht durchgegangen wäre, ausgenommen in so fern, als sie durch diese Akte geändert werden, oder der Absicht und Meinung derselben entgegen stehen.

§ 95. (Abdrücke dieser Akte sind von der Gesellschaft aufzubewahren und können eingesehen werden.) Und es sei verfügt, daß die Gesellschaft jeder Zeit nach dem Verlaufe von sechs Monaten, nach dem Durchgehen dieser Akte, einen Abdruck dieser Akte gedruckt von den Druckern Ihrer Majestät oder einigen derselben, in ihrem Hauptgeschäftsbureau aufbewahren soll.

§ 96. (Auslegung der Akte.) Und es sei verfügt, daß in dieser Akte folgende Worte und Ausdrücke verschiedene hierin denselben beigelegte Bedeutungen haben sollen, wenn nicht etwas an dem Gegenstande oder in dem Texte solcher Auslegung widerstreitet; das heißt:

Worte, welche die Einheit bedeuten, sollen die Mehrheit einschließen, und Worte, die blos die Mehrheit andeuten, sollen die Einheit einschließen;

Worte, die das männliche Geschlecht bedeuten, sollen auch das weibliche einschließen;

Das Wort „Ländereien" soll umfassen Häuser, Ländereien, Lehnsabgaben, Grund-Jahrgelder, Grundrenten, Pachtungen, Erbschaften, Vorwerke und Erbgüter von jeder Beschaffenheit und jedem Lehnbesitz, und entweder in Großbritannien oder in Irland oder in den Kolonieen;

Das Wort „Verklagter" soll den Verklagten und den Vertheidiger einschließen;

Der Ausdruck „die Gesellschaft" soll „die Nordische Versicherungs-Gesellschaft", inkorporirt durch diese Akte, bedeuten;

Der Ausdruck „die Direktoren" soll das Generaldirektorium „der Nordischen Versicherungs-Gesellschaft" zu Aberdeen und ihre beschlußfähige Zahl bedeuten, wenn derselbe nicht besonders umschrieben ist, als bildeten sie eins der Lokaldirektorien;

Der Ausdruck „der Verwalter" soll den General-Verwalter der Nordischen Versicherungs-Gesellschaft zu Aberdeen bedeuten;

Der Ausdruck „der Sekretär" soll den Sekretär der Nordischen Versicherungs-Gesellschaft zu Aberdeen bedeuten;

Das Wort „Aktionär" soll bedeuten Aktionär, Theilhaber oder Mitglied der Gesellschaft, und mit Bezug auf jeden solchen Aktionär sollen Ausdrücke, die eigentlich nur auf eine Person anwendbar sind, auch auf eine Korporation oder Gesellschaft angewendet werden können.

§ 97. (Die Gesellschaft soll nicht ausgenommen sein von Verordnungen irgend einer künftigen allgemeinen Akte.) Und es sei verfügt, daß nichts, was hierin enthalten ist, so angesehen werden soll, um die Gesellschaft von den Verordnungen irgend einer allgemeinen Akte, welche während der gegenwärtigen oder einer künftigen Parlaments-Session durchgeht und die Versicherungs-Gesellschaften berührt, die sich von dem Durchgehen solcher allgemeinen Akte gebildet haben, zu befreien.

§ 98. (Kosten der Akte.) Und es sei verfügt, daß die Kosten dieser Akte von der Gesellschaft aus den Geldern bezahlt werden sollen, welche beim Durchgehen derselben sich unter der Kontrole der Direktoren, die nach dem vorbenannten Vertrage der Mitgenossenschaft handeln, befinden mögen, oder nachmals befinden werden, oder die sie auf andere Weise auf Rechnung derselben oder der Gesellschaft im Besitz haben.

§ 99. (Oeffentliche Akte.) Und es sei verfügt, daß diese Akte für eine öffentliche Akte angesehen und gehalten werden soll, auch soll dieselbe von Gerichtswegen als solche anerkannt werden.

Anno Octavo Victoriae Reginae. Cap. XVII.

Akte für Codificirung gewisser Bestimmungen, die sich gewöhnlich in Akten vorfinden bezüglich der Konstituirung von Gesellschaften, welche zum Betriebe von öffentlichen Geschäfts-Unternehmungen in Schottland incorporirt worden. 8. Mai 1845.

§ 113. (Beamte haben auf Verlangen Rechnung zu legen.) Jeder von der Gesellschaft beschäftigte Beamte soll von Zeit zu Zeit, wenn er von den Directoren dazu aufgefordert wird, ihnen oder irgend einer von ihnen zu diesem Zwecke ernannten Person vollständige und getreue Rechnung legen unter eigenhändiger Unterschrift, betreffs aller Gelder, die von ihm für die Gesellschaft eingenommen worden und soll aus einem solchen Rechenschaftsbericht ersichtlich sein, auf welche Weise, für wen und zu welchem Zwecke solche Gelder verwandt worden und soll ein solcher Beamte sammt solchem Rechenschaftsbericht die Beläge und Quittungen für solche Zahlungen übergeben und jeder solcher Beamte soll den Directoren oder irgend einer von ihnen ernannten Person alle Gelder zahlen, welche bei der Bilanz solcher Rechnungen von ihm geschuldet werden.

§ 114. (Summarisches Verfahren gegen Personen, welche unterlassen Rechnung zu legen.) Im Falle ein solcher Beamte es unterläßt Rechnung zu legen, oder die Beläge und Quittungen, die sich darauf beziehen und sich in seinem Besitz oder seiner Gewalt finden, vorzulegen, oder wenn er dazu aufgefordert wird, die Bilanz zu zahlen, oder wenn er, nachdem er dazu aufgefordert worden, es drei Tage unterläßt,

sämmtliche Papiere und Schriften, alles Eigenthum und alle Effecten, die in seinem Besitz und seiner Gewalt sind, und sich auf die Vollziehung dieser oder der speciellen Acte oder irgend einer incorporirten Acte beziehen, oder der Gesellschaft gehören, den Directoren oder einer von ihnen zur Empfangnahme derselben ermächtigten Person auszuhändigen, dann soll, nach geschehener Klage bei dem Sheriff oder einem Friedensrichter, ein solcher Sheriff oder Friedensrichter einen solchen Beamten vor sich laden, wenn die Vorladung oder Order von einem Sheriff erlassen worden, oder vor zwei oder mehreren Richtern, wenn die Vorladung oder Order von einem Richter erlassen worden, zu einer Zeit und an einem Orte, der in solcher Vorladung oder Order angegeben sein muß, um solche Klage zu beantworten, und kann, nachdem ein solcher Beamte erschienen, oder, in seiner Abwesenheit, nachdem Beweis beigebracht worden, daß eine solche Vorladung oder Order ihm persönlich insinuirt, oder in seiner zuletzt bekannten Wohnung abgegeben worden, ein solcher Sheriff oder Richter die Sache in summarischer Weise hören und aburteln und auf die Bilanz erkennen, die ein solcher Beamte schuldet; und wenn es sich herausstellt, sei es durch eigenes Geständniß eines solchen Beamten, durch Beweis oder durch Inspection der Rechnung, daß Gelder der Gesellschaft sich in Händen eines solchen Beamten befinden oder von ihm der Gesellschaft geschuldet werden, so kann ein solcher Sheriff oder Richter einem solchen Beamten befehlen, dieselben zu zahlen und wenn er es unterläßt den Betrag zu zahlen, so soll der Sheriff oder Richter gesetzlich befugt sein, einen Befehl zu erlassen, denselben im Wege des Verkaufs (Execution) einzuziehen, oder in Ermangelung dessen, den Schuldner ins Gefängniß zu setzen, wo derselbe ohne Caution für einen Zeitraum, der drei Monate nicht übersteigen darf, zu verbleiben hat.

§ 115. (Beamte, welche es verweigern, Documente ꝛc. ꝛc. herauszugeben, werden verhaftet.) Wenn ein solcher Beamte sich weigert dem besagten Sheriff oder den Richtern die verschiedenen Belege und Quittungen, welche sich auf seine Rechnungen beziehen, vorzulegen und auszuhändigen, oder Bücher Papiere, Schriften, Eigenthum, Effecten und Sachen, die sich in seinem Besitz oder seiner Gewalt befinden und der Gesellschaft gehören, zu übergeben, so kann ein solcher Sheriff oder Richter solchen Schuldner ins Gefängniß setzen, wo derselbe so lange verbleibt, bis er sämmtliche Belege und Quittungen, wenn welche sich in seinem Besitz, oder seiner Gewalt befinden und sich auf solche Rechnungen beziehen und sämmtliche Bücher, Papiere, Schriften, Eigenthum, Effecten und Sachen, wenn welche sich in seinem Besitz oder in seiner Gewalt befinden und der Gesellschaft gehören, ausgeliefert hat.

§ 116. (Gegen einen Beamten, der im Begriff steht zu entfliehen, kann ein Verhaftsbefehl erlassen werden.) Vorbehaltlich jederzeit, daß wenn ein Director oder eine andere Person, die für die Gesellschaft fungirt, beschwört, daß er triftige Veranlassung zu glauben habe, aus Gründen, die in seiner Deposition anzugeben sind, und daß er glaube, daß es eines solchen Beamten Absicht ist, sich, wie vorbesagt, heimlich zu entfernen, so soll es dem Sheriff oder Richter, vor dem die Klage angebracht worden, gesetzlich freistehn, anstatt seinen Befehl oder seine Order zu erlassen, einen Verhaftsbefehl auszufertigen, um einen solchen Beamten vor den Sheriff zu sistiren, um wie hierin vorher bestimmt, die Klage zu beantworten, wenn nämlich der Verhaftsbefehl von dem Sheriff erlassen worden, oder vor einen Richter, wenn der Verhaftsbefehl von einem Richter erlassen sein sollte, vor welchen ein solcher Beamte sistirt wird, gesetzlich zustehen, solchen Beamten entweder zu entlassen, wenn er glaubt, daß kein genügender Grund für seine weitere Detention vorhanden sei, oder zu befehlen, daß ein solcher Beamter in Haft behalten werde, um vor zwei Richter gebracht zu werden, zu einer Zeit und an einem Orte, der in solchem Haftbefehl angegeben sein muß, wenn nicht ein solcher Beamter zur Befriedigung eines solchen Richters Sicherheit bestellt, für sein Erscheinen vor einem solchen Richter, um die Klage der Gesellschaft zu beantworten.

§ 117. (Bürgen werden nicht aus der Verbindlichkeit entlassen.) Keine derartige Prozedur oder Verfahrungsweise gegen solche Beamte soll die Gesellschaft des Rechtsmittels berauben, welches dieselbe gegen einen solchen Beamten oder gegen dessen Bürgen anzustellen gesonnen ist.

§ 131. (Ernennung von Schiedsrichtern, wenn Fragen durch schiedsrichterliches Verfahren entschieden werden sollen.) Wenn ein Streit entstanden, welcher, wie durch diese oder die specielle Acte, oder durch eine mit derselben vereinigte Acte, vorgeschrieben worden, durch schiedsrichterliches Verfahren auszugleichen ist, so soll die eine Parthei auf Ansuchen der andern, wenn nicht beide Partheien in der Ernennung eines und desselben Schiedsrichters übereinstimmen, einen Schiedsrichter ernennen, schriftlich unter eigener Hand und bestimmen, dem dann ein solcher Streit zu unterbreiten ist; und nachdem eine solche Ernennung erfolgt, soll keiner Parthei das Recht zustehen, selbige ohne Zustimmung der andern, zu revociren, noch soll der Tod einer der Partheien, als Revocation gelten; und wenn für die Zeit von vierzehn Tagen, nach der Entstehung eines solchen Streites und nach dem ein schriftliches Gesuch von der einen Parthei der andern zugestellt worden, einen Schiedsrichter zu ernennen, solche letztgedachte Parthei es unterläßt einen Schiedsrichter zu ernennen, so kann nach solcher Unterlassung diejenige Parthei, welche das Gesuch angebracht und selbst einen Schiedsrichter ernannt hat, einen solchen bestimmen, um für beide Partheien zu fungiren und kann ein solcher Schiedsrichter damit vorgeh'n, die streitige Sache zu hören und zu entscheiden und soll in einem solchen Falle das Arbitrium oder die Entscheidung eines solchen einzelnen Schiedsrichters, endgiltig sein.

§ 132. (Vacanz des Schiedsrichters ist zu besetzen.) Wenn vor der Entscheidung der bezüglichen Angelegenheit, ein von einer der Partheien ernannter Schiedsrichter sterben, unfähig werden, es ablehnen,

oder während sieben Tagen es vernachlässigen sollte als Schiedsrichter zu fungiren, so kann diejenige Parthei, von welcher ein solcher Schiedsrichter ernannt worden, eine andere Person ernennen, um an dessen Statt zu fungiren, und wenn, während der Dauer von sieben Tagen, nachdem schriftliche Nachricht von der andern Parthei zu diesem Zwecke gegeben worden, er es unterläßt, so zu handeln, so kann der andere Schiedsrichter ex parte in der Sache vorgehen; und soll ein jeder, so wie vorbesagt, zu substituirende Schiedsrichter, dieselbe Gewalt und Vollmacht haben, die dem ersteren, zur Zeit seines Todes, seiner Weigerung, oder Unfähigkeit, übertragen gewesen.

§ 133. (Ernennung des Obmann.) In Fällen, wo mehr als ein Schiedsrichter ernannt worden, sollen solche Schiedsrichter, ehe sie sich auf die ihnen unterbreiteten Angelegenheiten einlassen, einen Obmann schriftlich unter eigener Hand ernennen, um in solchen Angelegenheiten eine Entscheidung herbei zu führen, betreffs welcher sie getheilter Meinung sind; im Falle ein solcher Obmann stirbt, sich weigert, oder für die Dauer von sieben Tagen es unterläßt zu fungiren, so sollen sie allsogleich nach solchem Tode, solcher Weigerung oder Vernachlässigung einen andern Obmann an seiner Statt ernennen, und soll die Entscheidung eines solchen, mit Bezug auf die ihm unterbreiteten Angelegenheiten endgültig sein.

§ 134. (Das Handelsgericht ist ermächtigt, einen Obmann zu ernennen, wenn die Schiedsrichter es verabsäumen sollten.) Wenn in einem der vorgedachten Fälle die besagten Schiedsrichter sich weigern, oder für die Dauer von sieben Tagen auf Ansuchen einer der Partheien, es vernachlässigen sollten, einen Obmann zu ernennen, so soll der Lord Ordinary, auf Antrag einer der Partheien, gesetzlich befugt sein, einen Obmann zu ernennen und soll die Entscheidung eines solchen Obmannes in den Angelegenheiten, bezüglich welcher die Schiedsrichter differiren, endgültig sein.

§ 135. (Vollmacht des Schiedsrichters Bücher ꝛc. ꝛc. sich vorlegen zu lassen.) Die besagten Schiedsrichter, oder ihr Obmann können die Vorlegung von Dokumenten fordern, die sie, oder er für die Entscheidung der streitigen Frage für nothwendig erachten und die sich im Besitz, oder in der Gewalt einer der Partheien befinden, ferner können sie die Partheien oder deren Zeugen eidlich vernehmen, und zu diesem Zwecke nothwendige Eide auferlegen und Frist für die Herbeischaffung solcher Dokumente gewähren, wie es die Partheien verlangen, so wie für die Laudirung von Zeugen; und sollen auf Gesuch an den Lord Ordinary, Ergänzungs-Vollmachten (Letters of Supplement), oder andere nöthige Dekrete, zur Unterstützung solcher Frist, von dem Lord Ordinary erlassen werden.

§ 136. (Kosten werden nach dem Ermessen der Schiedsrichter festgesetzt.) Ausgenommen wo es durch diese, oder die specielle Acte, oder durch eine andere mit derselben vereinigte Acte nicht anderswie bestimmt worden, sollen die Kosten eines solchen schiedsrichterlichen Verfahrens von den Schiedsrichtern oder dem Obmann nach Ermessen festgesetzt werden, wie es der Fall erheischen mag.

Anno Vicesimo Quarto Victoriae Reginae. Cap. XL. Acte.

Zur Amendirung einer Acte, welche in einer, im eilften und zwölften Jahre der Regierung Ihrer Majestät der Königin Victoria abgehaltenen Parlamentssession zum Gesetz erhoben worden und betitelt ist: „Acte zur Incorporirung der North of Scotland Feuer- und Lebensversicherungs-Gesellschaft unter dem Namen der Northern Versicherungs-Gesellschaft um besagte Gesellschaft in den Stand zu setzen, zu klagen und verklagt zu werden, Eigenthum zu erwerben, zu besitzen und zu veräußern, zur Bestätigung der Gesetze und Bestimmungen besagter Gesellschaft und anderer damit in Verbindung stehender Zwecke; desgleichen um gewisse Befugnisse besagter Gesellschaft abzuändern, auszudehnen und zu erweitern, sowie für andere auf die Gesellschaft Bezug habende Zwecke. 7. Juni 1861.

(Einleitung. Gesellschafts-Vertrag.) Sintemalen eine Gesellschaft oder Kompagnieschaft unter dem Namen North of Scotland Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft gebildet worden auf Grund eines gewissen Societätsvertrag's tragend das Datum des zweiten Tages des Juni im Jahre Ein Tausend Acht Hundert und Sechs und Dreißig und verschiedene andere Daten, um Geschäfte zu betreiben, Versicherungen aller Art abzuschließen auf Eigenthum gegen Feuersgefahr, Versicherungen auf einzelne Leben, verbundene Leben, und Ueberlebenschaft, den Kauf von Policen und Vorschüsse gegen Sicherheit derselben, den Kauf und Verkauf von Heimfallsrechten, heimfallsrechtlichen Interessen, Leibrenten, Aussteuern für Kinder und solche weitere Geschäfte, die von derartigen Gesellschaften gewöhnlich betrieben werden und

Sintemalen auf Grund von Vertragsartikeln und eines Accessionsvertrags zu besagtem Societätskontract, tragend den Datum des ersten Tages des April im Jahre Ein Tausend Acht Hundert und Sieben und Vierzig, eine gewisse andere Versicherungs-Gesellschaft in Glasgow Geschäfte betreibend, unter dem Namen Western Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft für Schottland, mit besagter North of Scotland Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft verschmolzen worden, welche nach geschehener Verschmelzung, in Glasgow und anderen Orten Geschäfte betrieben unter dem Namen: North and West of Scotland Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft und

(11 und 12 Victor. c. 46.) Sintemalen auf Grund und kraft einer im eilften und zwölften Jahre der Regierung Ihrer Majestät der Königin Viktoria, cap. 46 abgehaltenen Parlamentssession gesetzlich bestätigte Akte, betitelt: Acte zur Incorporirung der North of Scotland Feuer- und Lebensversicherungs-Gesellschaft unter dem Namen Northern Versicherungs-Gesellschaft, um besagte Gesellschaft in den Stand zu setzen zu klagen

und verklagt zu werden, Eigenthum zu erwerben, zu besitzen und zu veräußern, zur Bestätigung der Gesetze und Bestimmungen besagter Gesellschaft und anderer in Verbindung damit stehender Zwecke, — die Gesellschaft incorporirt worden unter dem Namen und der Bezeichnung Northern Versicherungs-Gesellschaft und

Sintemalen auf Grund der quaest. Acte der besagten Gesellschaft, verschiedene Befugnisse verliehen und verschiedene Bestimmungen getroffen worden, betreffs des Geschäftsbetriebs derselben und anderer in Verbindung damit stehender Angelegenheiten und

Sintemalen die besagte Gesellschaft seit der gesetzlichen Bestätigung der besagten Acte, an verschiedenen Orten Local-Direktionen und Agenturen errichtet hat in Gemäßheit der Bestimmungen der besagten Akte und Geschäfte durch die Vermittelung derartiger Local-Direktionen und Agenturen betrieben hat im vereinigten Königreich und in den Kolonien und Dependenzien desselben, sowie in verschiedenen fremden Ländern und Staaten und

Sintemalen auf Grund der Gesetze oder des Herkommens in gewissen Kolonien, Dependenzien, fremden Ländern und Staaten, Personen und Gesellschaften, welche Versicherungsgeschäfte betreiben, gehalten sind, gewisse Geldsummen im Namen von Kuratoren zu deponiren und anzulegen als Sicherheit für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen, und sich andern Bestimmungen zu fügen, welche zu Kraft bestehen in solchen Kolonien, Dependenzien, fremden Ländern und Staaten mit Bezug auf Personen und Gesellschaften, die derartige vorbesagte Geschäfte betreiben und

Sintemalen die Machtbefugnisse der besagten Gesellschaft nicht genügen, dieselbe in den Stand zu setzen in allen derartigen Fällen die verlangte Deponirung oder Anlage vorzunehmen oder sich den speciellen Bestimmungen zu fügen und

Sintemalen die Befugnisse der Gesellschaft betreffs der Investirung auch in anderer Weise ungenügende sind und

Sintemalen es gerathen erscheint zwecks der Kolonial- und auswärtigen Geschäfte der Gesellschaft, die den Local-Direktionen und Agenten übertragenen Befugnisse zu erweitern und Bestimmungen zu erlassen, vermittelst welcher die Uebertragung derartiger Befugnisse erleichtert wird, ingleichen die Gesellschaft in den Stand zu setzen durch Vermittelung solcher Local-Direktionen und Agenten in irgend welchen der Kolonien oder Dependenzien von Großbritannien, oder in irgend welchen fremden Ländern oder Staaten, Geschäfte zu betreiben in Uebereinstimmung mit den Gesetzen, Gebräuchen und Institutionen beregter Kolonien, Dependenzien, fremder Länder und Staaten und

Sintemalen es zwecks Vorstehenden, sowie im Allgemeinen zur Betreibung der Geschäfte besagter Gesellschaft gerathen erscheint, daß besagte Acte amendirt werde und daß gewisse Machtvollkommenheiten der Gesellschaft abgeändert, ausgedehnt und erweitert werden, sowie daß gewisse neue Befugnisse der besagten Gesellschaft übertragen und neue Bestimmungen zur Regulirung des Geschäftsbetriebes derselben erlassen werden oder in anderer Weise auf besagte Gesellschaft Bezug haben.

So mögen Euer Majestät dahero geruhen,

daß bestimmt werde und hiermit bestimmt sei durch Ihre Majestät die Königin, unter dem Rathe und der Beistimmung der geistlichen und weltlichen Lords und Gemeinen des gegenwärtig versammelten Parlaments und mit Genehmigung desselben, wie folgt:

§ 1. (Vollmacht zur Anlage von Geldern, die auf Grund der Gesetze fremder Länder erforderlich sind.) Es soll die besagte Gesellschaft gesetzlich befugt sein, im Namen von Kuratoren, oder auf andere Weise, alle solche Deponirungen und Anlagen zu machen und vorzunehmen, wie es die Gesetze, Gebräuche oder Gewohnheiten in den Kolonien und Dependenzien von Großbritannien oder eines fremden Staates erheischen, wo die besagte Gesellschaft Geschäfte betreibt, oder solche zu betreiben wünscht, oder wie es nothwendig und geboten erscheinen mag, zwecks des wirksameren Geschäftsbetriebs besagter Gesellschaft in besagten Kolonien, Dependenzien, fremden Ländern oder Staaten, deßgleichen soll sie befugt sein, allen Bestimmungen nachzukommen, welche in solchen Kolonien, Dependenzien, fremden Ländern und Staaten zeitweilig in Kraft bestehen und in solchen Kolonien, Dependenzien, fremden Ländern oder Staaten, in Gemäßheit der Gesetze, Gebräuche und Gewohnheiten derselben, Feuer- und Lebensversicherungs-Geschäfte zu betreiben, deßgleichen alle solche Geschäfte, die gewöhnlich damit in Verbindung stehen und soll die Gesellschaft zu diesem Zwecke gesetzlich befugt sein, Policen auszustellen, Kontrakte zu schließen und Handlungen vorzunehmen in Gemäßheit der Gesetze solcher Kolonien, Dependenzien, fremder Länder und Staaten, deßgleichen Klagen anzustellen, die aus solchen Policen oder Kontrakten, oder aus irgend welcher andern Angelegenheit entstehen, welche auf besagte Gesellschaft in solcher Kolonie, Dependenz, in solchem fremden Lande oder Staate Bezug haben, entweder im Korporations-Namen der Gesellschaft, oder im Namen der Local-Direktionen oder Agenten und zwar in solcher Weise, wie es die Gesetze solcher Kolonien, Dependenzien, fremden Länder oder Staaten gestatten oder erheischen und wie es rathsam erscheinen mag.

§ 2. (Vollmacht zur Ernennung auswärtiger Agenten und Uebertragung gewisser Privilegien.) Es soll die besagte Gesellschaft gesetzlich befugt sein, ihre Geschäfte in den Kolonien, Dependenzien, fremden Ländern und Staaten, durch Vermittelung von Agenten zu betreiben und zu diesem Zwecke (an Orten wo keine Lokal-Direktionen sind) den Agenten solche Vollmacht zu ertheilen und zu übertragen, die gerathen erscheinen mag zur Annahme von Versicherungs-Anträgen, Ausstellung von Policen, Auszahlung von

Verlusten, Anstellung von Klagen, Schließung von Verträgen und Verbindlichkeiten für die Gesellschaft in solcher Weise und in solchen Formen, die den Agenten durch die Instruktionen vorgeschrieben sind, kraft deren sie fungiren, ferner zur Verwaltung des Eigenthums besagter Gesellschaft in solcher Kolonie, Dependenz, in solchem fremden Lande und Staate, sowie zur Anstellung von Unter-Agenten mit solcher Vollmacht, wie es geboten erscheint und im allgemeinen zur Betreibung der Kolonial- und Auswärtigen Geschäfte der Gesellschaft mit der Vollmacht, solche Ernennungen vorzunehmen und eine jede derartige zu widerrufen.

Alle solche Befugnisse können solchen Agenten verliehen und übertragen werden und von Zeit zu Zeit abgeändert und widerrufen werden durch ein von drei Direktoren der General-Direktion der besagten Gesellschaft in Aberdeen eigenhändig vollzogenes und untersiegeltes Schreiben, welches vom Geschäftsführer oder Sekretair der Gesellschaft contrasignirt sein muß; auch können Agenten von den Lokal-Direktionen ernannt und jede Ernennung eines solchen Agenten zurückgenommen werden, auch alle solche Befugnisse und Machtvollkommenheiten den Agenten innerhalb ihrer respectiven Geschäftsdistrikte übertragen und verliehen werden durch ein von drei Direktoren der Localdirektion eigenhändig vollzogenes und untersiegeltes Schreiben, welches von dem Sekretair einer solchen Lokal-Direktion gegengezeichnet sein muß und sollen alle Ernennungen, Revocationen, Vollmachten und Befugnisse, oder andere Angelegenheiten, die von der General- oder Lokal-Direktion auf Grund eines solchen vorbesagten Schreibens vorgenommen werden dürfen, deßgleichen alle von den Agenten innerhalb des Kreises ihrer ihnen übertragenen und ertheilten Befugniß vorgenommene Handlungen, als von der Gesellschaft ausgegangen erachtet werden und verbindlich für sie sein, ohne Beidrückung des Gesellschaftssiegels oder einer andern hierin vorgeschriebenen Formalität, unter dem Vorbehalte jedoch, daß die Direktoren und andere, solch vorbesagtes Schreiben vollziehende Beamte, betreffs derselben nicht persönlich verpflichtet sind:

§ 3. (Fremde Policen und Instrumente bedürfen des Gesellschafts-Siegels nicht.) Alle von drei Direktoren und dem Sekretair der Lokal-Direktion im vereinigten Königreiche unterzeichnete Versicherungs-Policen und andere Instrumente haben in jeder Beziehung dieselbe Wirksamkeit, als wenn sie mit dem Gesellschaftssiegel untersiegelt wären.

§ 4. (Vollmacht zur Geldanlage.) Es soll der Gesellschaft gesetzlich frei stehen, außer den, ihr durch angezogene Akte übertragenen Befugnissen, einen solchen Theil des Kapitals, oder anderer, in ihrem Besitze befindlichen Fonds, auszuleihen und anzulegen, wie es ihr beliebt, in Sicherheiten der Regierung von Indien, oder deren Präsidentschaften, in Prioritäten, Bonds, Sicherheiten, Aktien, oder in Papieren von Kompagnien, die eine Garantie der indischen Regierung genießen deßgleichen in Hypotheken, oder Sicherheiten von Ländereien und Liegenschaften, gleichviel ob reversionär oder in anderer Weise, in Kanälen, Eisenbahnen, Steuern, Zöllen oder anderm Eigenthum, real oder personal, in Kolonien, Dependenzien, fremden Ländern und Staaten, deßgleichen in Staatspapieren, Fonds, Prioritäten, Bonds oder anderen Sicherheiten der Regierung der Kolonien, Dependenzien von Großbritannien, oder in dergleichen Sicherheiten fremder Länder oder Staaten, und Prioritätspapiere von Kompagnien zu kaufen, die durch Parlamentsakte für das vereinigte Königreich incorporirt worden.

§ 5. (Vollmacht zur Abänderung der Nebengesetze.) Es soll der besagten Gesellschaft gesetzlich freistehen, auf Beschluß der General-Direktion zu Aberdeen die bestehenden Bestimmungen und Nebengesetze der besagten Gesellschaft, abzuändern und neue dergleichen Bestimmungen und Nebengesetze zu erlassen für den Geschäftsbetrieb und die Leitung der Angelegenheiten der Gesellschaft, welche nicht in Widerspruch stehen mit den Bestimmungen gegenwärtiger Akte, oder mit den Bestimmungen der oben angezogenen Acte, in soweit selbige in Kraft bleibt.

§ 6. (Die Bestimmungen der bestehenden Akte und Urkunde verbleiben in Kraft, insoweit sie nicht aufgehoben sind.) Die Bestimmungen der besagten angezogenen Akte, sowie die bestehenden Bestimmungen des besagten, die Kompagnieschaft betreffenden Kontrakts, sollen insoweit in Kraft bleiben, als sie in Uebereinstimmung stehen mit den hierin vorher enthaltenen Bestimmungen, jedoch nicht anderswie.

§ 7. (Kosten für die Akte.) Die Kosten für diese Akte bezahlt die gedachte Gesellschaft aus den Geldern, die sich, nachdem dieselbe Gesetzeskraft erlangt hat, in den Händen besagter Gesellschaft befinden.

§ 8. (Benennung.) Diese Akte kann bei allen Gelegenheiten genannt werden: Northern Versicherungs-Amendirungs-Akte.

§ 9. (Oeffentliche Akte.) Diese Akte soll als öffentliche Akte erachtet und von den Gerichten dafür anerkannt werden.

Daß die vorstehenden verschiedenen Uebersetzungen aus den angebogenen englischen Originalen von mir treu und wörtlich in die deutsche Sprache übertragen worden, bescheinige ich mit Namens-Unterschrift und Beidrückung des Amts-Siegels.

Berlin, den 28. Dezember 1861.

(L. S.) A. Wagner, vereideter Dollmetscher am kgl. Kammer- und Stadtgericht.

Druck von Gebrüder Grunert in Berlin.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 14. Den 4. April **1862.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Neuwahl des Hauses der Abgeordneten.

43. Behufs Ausführung der in Gemäßheit der Artikel 51 und 75 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 eintretenden Neuwahl des Hauses der Abgeordneten hat der Herr Minister des Innern auf Grund der §§ 17 und 28 der Verordnung vom 30. Mai 1849, betreffend die Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer, (Gesetz-Sammlung für 1849 Seite 205/210) durch Rescript vom 22. d. M. bestimmt, daß die Wahl der Wahlmänner

am Montag den 28. April d. J.

und die Wahl der Abgeordneten

am Dienstag den 6. Mai d. J.

abzuhalten ist.

Die Wahlbezirke des Departements, die Zahl der zu wählenden Abgeordneten und die Wahlorte sind durch das Gesetz vom 27. Juni 1860 (Gesetz-Sammlung für 1860 Seite 365) festgestellt.

Zum Schluß fügen wir noch einen Abdruck der Wahlverordnung vom 30. Mai 1849, sowie des Wahl-Reglements vom 4. October d. J., nach welchem in Gemäßheit des Artikels 115 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 die Wahlen auszuführen sind, zur Kenntnißnahme bei.

Die Veröffentlichung der Wahl-Commissarien bleibt noch vorbehalten.

Potsdam, den 29. März 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Verordnung

über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen in Ausführung der Artikel 67 bis 74, und auf Grund des Artikels 105 der Verfassungs-Urkunde, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, daß statt des Wahlgesetzes für die Abgeordneten der Zweiten Kammer vom 6. December 1848 die nachfolgenden näheren Bestimmungen zur Anwendung zu bringen sind:

§ 1. Die Abgeordneten der Zweiten Kammer werden von Wahlmännern in Wahlbezirken, die Wahlmänner von den Urwählern in Urwahlbezirken gewählt.

§ 2. Die Zahl der in jedem Regierungsbezirke zu wählenden Abgeordneten weist das anliegende Verzeichniß nach.

§ 3. Die Bildung der Wahlbezirke ist nach Maßgabe der durch die letzten allgemeinen Zählungen ermittelten Bevölkerung von den Regierungen dergestalt zu bewirken, daß von jedem Wahlkörper mindestens zwei Abgeordnete zu wählen sind. Kreise, die zu verschiedenen Regierungsbezirken gehören, können ausnahmsweise durch den Ober-Präsidenten zu einem Wahlbezirke vereinigt werden, wenn es nach der Lage und den sonstigen Verhältnissen der ersteren nöthig erscheint.

§ 4. Auf jede Vollzahl von 250 Seelen ist ein Wahlmann zu wählen.

§ 5. Gemeinden von weniger als 750 Seelen, so wie nicht zu einer Gemeinde gehörende bewohnte Besitzungen, werden von dem Landrathe mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einem Urwahlbezirke vereinigt.

§ 6. Gemeinden von 1750 oder mehr als 1750 Seelen werden von der Gemeinde-Verwaltnngsbehörde in mehrere Urwahlbezirke getheilt. Diese sind so einzurichten, daß höchstens sechs Wahlmänner darin zu wählen sind.

§ 7. Die Urwahlbezirke müssen, so weit es thunlich ist, so gebildet werden, daß die Zahl der in einem jedem derselben zu wählenden Wahlmänner durch drei theilbar ist.

§ 8. Jeder selbstständige Preuße, welcher das 24ste Lebensjahr vollendet, und nicht den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses verloren hat, ist in der Gemeinde, worin er seit sechs Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, stimmberechtigter Urwähler, sofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armen-Unterstützung erhält.

§ 9. Die Militairpersonen des stehenden Heeres und die Stamm-Mannschaften der Landwehr wählen an ihrem Standorte, ohne Rücksicht darauf, wie lange sie sich an demselben vor der Wahl aufgehalten haben. Sie bilden, wenn sie in der Zahl von 750 Mann oder darüber, zusammenstehen, einen oder mehrere besondere Wahlbezirke. Landwehrpflichtige, welche zur Zeit der Wahlen zum Dienste einberufen sind, wählen an dem Orte ihres Aufenthalts für ihren Heimathsbezirk.

§ 10. Die Urwähler werden nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden directen Staatssteuern (Classensteuer, Grundsteuer, Gewerbesteuer) in 3 Abtheilungen getheilt, und zwar in der Art, daß auf jede Abtheilung ein Drittheil der Gesammtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler fällt.

Diese Gesammtsumme wird berechnet:

a) gemeindeweise, falls die Gemeinde einen Urwahlbezirk für sich bildet oder in mehrere Urwahlsbezirke getheilt ist (§ 6),

b) bezirksweise, falls der Urwahlbezirk aus mehreren Gemeinden zusammengesetzt ist (§ 5).

§ 11. Wo keine Classensteuer erhoben wird, tritt für dieselbe zunächst die etwa in Gemäßheit der Verordnung vom 4. April 1848, anstatt der indirecten, eingeführte directe Staatssteuer ein.

Wo weder Classensteuer, noch classificirte Steuer auf Grund der Verordnung vom 4. April 1848 erhoben wird, tritt an Stelle der Classensteuer die in der Gemeinde zur Hebung kommende directe Communalsteuer.

Wo auch eine solche ausnahmsweise nicht besteht, muß von der Gemeinde-Verwaltung nach den Grundsätzen der Classensteuer-Veranlagung eine ungefähre Einschätzung bewirkt und der Betrag ausgeworfen werden, welchen jeder Urwähler danach als Classensteuer zu zahlen haben würde.

Wird die Gewerbesteuer von einer Handels-Gesellschaft entrichtet, so ist die Steuer Behufs Bestimmung, in welche Abtheilung die Gesellschafter gehören, zu gleichen Theilen auf dieselben zu repartiren.

§ 12. Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die höchsten Steuerbeträge bis zum Belaufe eines Drittheils der Gesammtsteuer (§ 10) fallen.

Die zweite Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die nächst niedrigeren Steuerbeträge bis zur Grenze des zweiten Drittheils fallen.

Die dritte Abtheilung besteht aus den am niedrigsten besteuerten Urwählern, auf welche das dritte Drittheil fällt. In diese Abtheilung gehören auch diejenigen Urwähler, welche keine Steuer zahlen.

§ 13. So lange der Grundsatz wegen Aufhebung der Abgaben-Befreiungen in Bezug auf die Classensteuer und directe Communalsteuer noch nicht durchgeführt ist, sind die zur Zeit noch befreiten Urwähler in diejenige Abtheilung aufzunehmen, welcher sie angehören würden, wenn die Befreiungen bereits aufgehoben wären.

§ 14. Jede Abtheilung wählt ein Drittheil der zu wählenden Wahlmänner.

Ist die Zahl der in einem Urwahlbezirke zu wählenden Wahlmänner nicht durch 3 theilbar, so ist, wenn nur 1 Wahlmann übrig bleibt, dieser von der zweiten Abtheilung zu wählen. Bleiben 2 Wahlmänner übrig, so wählt die erste Abtheilung den einen und die dritte Abtheilung den andern.

§ 15. In jeder Gemeinde ist sofort ein Verzeichniß der stimmberechtigten Urwähler (Urwählerliste) aufzustellen, in welchem bei jedem einzelnen Namen der Steuerbetrag angegeben wird, den der Urwähler in der Gemeinde oder in dem aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Urwahlbezirk zu entrichten hat. Dies Verzeichniß ist öffentlich auszulegen, und daß dieses geschehen, in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Wer die Aufstellung für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies innerhalb dreier Tage nach der Bekanntmachung bei der Ortsbehörde oder dem von derselben dazu ernannten Commissar oder der dazu niedergesetzten Commission schriftlich anzeigen oder zu Protocoll geben.

Die Entscheidung darüber steht in den Städten der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde, auf dem Lande dem Landrathe zu.

In Gemeinden, die in mehrere Urwahlbezirke getheilt sind, erfolgt die Aufstellung der Urwähler-Listen nach den einzelnen Bezirken.

§ 16. Die Abtheilungen (§ 12) werden Seitens derselben Behörden festgestellt, welche die Urwahlbezirke abgrenzen (§§ 5. 6.).

Eben diese Behörden haben für jeden Urwahlbezirk das Local, in welchem die auf den Bezirk bezügliche Abtheilungs-Liste öffentlich auszulegen und die Wahl der Wahlmänner abzuhalten ist, zu bestimmen und den Wahlvorsteher, der die Wahl zu leiten hat, so wie einen Stellvertreter desselben für Verhinderungsfälle zu ernennen.

In Bezug auf die Berichtigung der Abtheilungs-Listen kommen die Vorschriften des § 15 gleichmäßig zur Anwendung.

§ 17. Der Tag der Wahl ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

§ 18. Die Wahlmänner werden in jeder Abtheilung aus der Zahl der stimmberechtigten Urwähler des Urwahlbezirks ohne Rücksicht auf die Abtheilung gewählt.

Mit Ausnahme des Falles der Auflösung der Kammer sind die Wahlen der Wahlmänner für die ganze Legislatur-Periode dergestalt gültig, daß bei einer erforderlich werdenden Ersatzwahl eines Abgeordneten nur an Stelle der inzwischen durch Tod, Wegziehen aus dem Urwahlbezirk oder auf sonstige Weise ausgeschiedenen Wahlmänner neue zu wählen sind.

§ 19. Die Urwähler sind zur Wahl durch ortsübliche Bekanntmachung zu berufen.

§ 20. Der Wahlvorsteher ernennt aus der Zahl der Urwähler des Wahlbezirks einen Protocollführer, so wie 3 bis 6 Beisitzer, welche mit ihm den Wahlvorstand bilden, und verpflichtet sie mittelst Handschlags an Eidesstatt.

§ 21. Die Wahlen erfolgen abtheilungsweise durch Stimmgebung zu Protocoll, nach absoluter Mehrheit und nach den Vorschriften des Reglements (§ 32).

§ 22. In der Wahlversammlung dürfen weder Discussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

Wahlstimmen, unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

§ 23. Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit, so findet die engere Wahl statt.

§ 24. Der gewählte Wahlmann muß sich über die Annahme der Wahl erklären. Eine Annahme unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung und zieht eine Ersatzwahl nach sich.

§ 25. Das Protocoll wird von dem Wahl-Vorstande (§ 20) unterzeichnet und sofort dem Wahl-Commissar (§ 26) für die Wahl der Abgeordneten eingereicht.

§ 26. Die Regierung ernennt den Wahl-Commissar für jeden Wahlbezirk zur Wahl der Abgeordneten und bestimmt den Wahlort.

§ 27. Der Wahl-Commissar beruft die Wahlmänner mittelst schriftlicher Einladung zur Wahl der Abgeordneten. Er hat die Verhandlungen über die Urwahlen nach den Vorschriften dieser Verordnung zu prüfen, und wenn er einzelne Wahlacte für ungültig erachten sollte, der Versammlung der Wahlmänner seine Bedenken zur endgültigen Entscheidung vorzutragen. Nach Ausschließung derjenigen Wahlmänner, deren Wahl für ungültig erkannt ist, schreitet die Versammlung sofort zu dem eigentlichen Wahlgeschäfte.

Außer der vorgedachten Erörterung und Entscheidung über die etwa gegen einzelne Wahlacte erhobenen Bedenken dürfen in der Versammlung keine Discussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

§ 28. Der Tag der Wahl der Abgeordneten ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

§ 29. Zum Abgeordneten ist jeder Preuße wählbar, der das dreißigste Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses nicht verloren hat und bereits ein Jahr lang dem preußischen Staats-Verbande angehört.

§ 30. Die Wahlen der Abgeordneten erfolgen durch Stimmgebung zu Protocoll.

Der Protocollführer und die Beisitzer werden von den Wahlmännern auf den Vorschlag des Wahl-Commissarius gewählt und bilden mit diesem den Wahl-Vorstand.

Die Wahlen erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit. Wahlstimmen unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Mehrheit, so wird zu einer engeren Wahl geschritten.

§ 31. Der gewählte Abgeordnete muß sich über die Annahme oder Ablehnung der auf ihn gefallenen Wahl gegen den Wahl-Commissarius erklären. Eine Annahme-Erklärung unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung, und hat eine neue Wahl zur Folge.

Diese §§ sind im Urwahl-Termine zu verlesen.

§ 32. Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen näheren Bestimmungen hat Unser Staats-Ministerium in einem zu erlassenden Reglement zu treffen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 30. Mai 1849.

Friedrich Wilhelm.

Graf von Brandenburg. von Ladenberg. von Manteuffel. von Strotha. von der Heydt. von Rabe. Simons.

* * *

Reglement

zur Verordnung vom 30. Mai 1849 über die Ausführung der Wahlen zum Hause der Abgeordneten.

Unter Aufhebung des Reglements vom 31. Mai 1849 treten an dessen Stelle zur Ausführung der Verordnung vom 30. Mai ej. a. fortan die folgenden näheren Bestimmungen.

§ 1. Die Landräthe oder, im Falle des § 6 der Verordnung, die Gemeinde-Verwaltungs-Behörden haben unverzüglich die Aufstellung der Urwählerlisten zu veranlassen.

Gleichzeitig sind von ihnen die Urwahlsbezirke (§§ 5, 6, 7 der Verordnung) abzugrenzen, und die Zahl der auf jeden derselben fallenden Wahlmänner (§§ 4, 6, 7 der Verordnung) festzusetzen.

Die Zahl der Wahlmänner des Wahlbezirks und dessen allgemeine Abgrenzung ist auf der Urwählerliste (§ 15 der Verordnung) anzugeben. Jeder Urwahlsbezirk muß ein möglichst zusammenhängendes und abgerundetes Ganze bilden.

Kein Urwahlsbezirk darf mehr als 1749 Seelen umfassen.

§ 2. Nach Aufstellung der Urwählerlisten erfolgt die Aufstellung der Abtheilungslisten. (§ 16 der Verordnung.)

§ 3. Bei der Aufstellung der Abtheilungslisten ist folgendes Verfahren zu beobachten:

Nach Anleitung des anliegenden Formulars (A) werden die Urwähler in der Ordnung verzeichnet, daß mit dem Namen des Höchstbesteuerten angefangen wird, dann derjenige folgt, welcher nächst jenem die höchsten Steuern entrichtet, und so fort bis zu denjenigen, welche die geringste oder gar keine Steuern zu zahlen haben.

Alsdann wird die Gesammtsumme aller Steuern berechnet und endlich die Grenze der Abtheilungen dadurch gefunden, daß man die Summe der Steuern jedes einzelnen Urwählers so lange zusammenrechnet, bis das erste und dann das zweite Drittel der Gesammtsumme aller Steuern erreicht ist.

Die Urwähler, auf welche das erste Drittheil fällt, bilden die erste, diejenigen, auf welche das zweite Drittheil fällt, die zweite, und alle übrigen die dritte Abtheilung.

Läßt sich bei gleichen Steuer- oder Schätzungs-Beträgen nicht entscheiden, welcher unter mehreren Wählern zu einer bestimmten Abtheilung zu rechnen ist, so giebt die alphabetische Ordnung der Familiennamen den Ausschlag.

§ 4. In Gemeinden, welche für sich einen Urwahlbezirk bilden, und in Urwahlbezirken, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, wird nur eine Abtheilungsliste angefertigt. Im ersteren Falle stellt dieselbe die Gemeinde-Verwaltungs-Behörde, im letzteren der Landrath auf. Ist aber eine Gemeinde in mehrere Bezirke getheilt, so wird von der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde zuvörderst eine allgemeine Abtheilungsliste für die ganze Gemeinde angelegt und dann aus dieser für jeden einzelnen Bezirk ein Auszug gemacht, welcher für diesen Bezirk die Abtheilungsliste bildet. In der allgemeinen Liste muß bei jedem Urwähler die Nummer des Bezirks angegeben sein.

§ 5. Steuerfreie Urwähler, welche auf Grund des § 13 der Verordnung ihr Stimmrecht auszuüben wünschen, müssen der Behörde, welche die Urwählerliste aufstellt, innerhalb einer von derselben festzusetzenden und bekannt zu machenden Frist die Grundlage der für sie anzustellenden Steuerberechnung an die Hand geben. Steuerfreie Urwähler, welche es unterlassen, eine solche Angabe rechtzeitig zu machen, werden ohne weitere Prüfung der dritten Abtheilung zugezählt.

§ 6. Nach Feststellung der Abtheilungsgrenzen bleibt für die Reihenfolge der Urwähler innerhalb der Abtheilungen dieselbe Ordnung nach den Steuersätzen maaßgebend, in welcher die Urwähler bei Aufstellung der Abtheilungslisten verzeichnet worden sind (§ 3 des Reglements). Die gleichbesteuerten oder geschätzten Urwähler derselben Abtheilung und die steuerfreien Urwähler werden alphabetisch nach Familiennamen und bei gleichem Namen durch das Loos geordnet.

§ 7. Auf der Abtheilungsliste muß von der Behörde, die zur Entscheidung über die Reclamation berufen ist, also entweder von dem Landrathe oder der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde (§§ 15, 16 der Verordnung) noch vor dem Wahltermin bescheinigt werden, daß innerhalb der Reclamationsfrist (§ 15 der Verordnung) keine Reclamationen erhoben oder die erhobenen erledigt sind.

Nachdem auf diese Weise die Abtheilungsliste abgeschlossen worden, ist jede spätere Aufnahme von Urwählern in dieselbe untersagt.

§ 8. Aus der Abtheilungsliste des Urwahlbezirks wird für jeden einzelnen landwehrpflichtigen Urwähler, welcher zur Zeit der Wahl zum Dienste einberufen ist, nach dem Muster der Anlagen (B) ein Auszug gemacht. Derselbe muß enthalten:

a) den Namen und Wohnort des Urwählers,
b) den Steuerbetrag, mit welchem er zum Ansatz gekommen ist,
c) den Bezirk und die Abtheilung, für welche er zu wählen hat,
d) die Zahl der von der Abtheilung zu wählenden Wahlmänner.

Dieser Auszug ist dem stellvertretenden Landwehr-Bataillons-Commandeur mit dem Ersuchen zu übersenden, ihn, Behufs der Ausfüllung der Namen der Wahlmänner durch die landwehrpflichtigen Urwähler, an den Commandeur desjenigen Bataillons gelangen zu lassen, zu welchem dieselben einberufen sind.

Auf demselben Wege gelangt der ausgefüllte Auszug zurück, und ist die Requisition, so wie die Erledigung derselben, so zu beschleunigen, daß die ausgefüllten Auszüge noch vor dem Wahltermin in den Händen des Wahl-Commissars sich befinden.

Dasselbe Verfahren findet statt, wenn bei engeren Wahlen eine nochmalige Stimmen-Abgabe der Landwehrmänner erforderlich werden sollte, und sind in diesem Falle auf dem Auszuge die Namen derjenigen Candidaten zu vermerken, auf welche die Stimmgebung sich nur erstrecken darf. (§ 14 des Reglements.)

§ 9. Die sämmtlichen Urwähler des Urwahlbezirks werden zu einer bestimmten Stunde des Tages der Wahl zusammenberufen.

Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§ 18 bis 25 der Verordnung und der §§ 9 bis 16 dieses Reglements durch den Wahlvorsteher eröffnet.

Alsdann werden die Namen aller stimmberechtigten Urwähler aller Abtheilungen in der Reihenfolge vorgelesen, wie sie in der Abtheilungsliste verzeichnet sind (§§ 3 und 6 des Reglements), wobei mit dem Höchstbesteuerten angefangen wird.

Jeder nicht stimmberechtigte Anwesende wird zum Abtreten veranlaßt, und so die Versammlung constituirt.

Später erscheinende Urwähler melden sich bei dem Wahlvorsteher und können an den noch nicht geschlossenen Abstimmungen Theil nehmen. Abwesende, mit Ausnahme der zum Dienst einberufenen Landwehrpflichtigen, können in keiner Weise durch Stellvertreter, oder sonst, an der Wahl Theil nehmen.

§ 10. Der Wahlvorsteher ernennt den Protocollführer und die Beisitzer (§ 20 der Verordnung). Er beauftragt den Protocollführer mit Eintragung der Wahlstimmen in die Abtheilungsliste.

§ 11. Die dritte Abtheilung wählt zuerst, die erste zuletzt.

§ 12. Der Protocollführer ruft die Namen der Urwähler, abtheilungsweise in derselben Folge, wie bei deren Vorlesung auf (§ 9 des Reglements). Jeder Aufgerufene tritt an den, zwischen der Versammlung und dem Wahlvorsteher aufgestellten Tisch und nennt, unter genauer Bezeichnung, den Namen des Urwählers, welchem er seine Stimme geben will. Sind mehrere Wahlmänner zu wählen, so nennt er gleich soviel Namen, als deren in der Abtheilung zu wählen sind. Diese trägt der Protocollführer neben den Namen des Urwählers, und in Gegenwart desselben, in die Abtheilungsliste ein, oder läßt sie, wenn derselbe es wünscht, von dem Urwähler selbst eintragen.

§ 13. Die Wahl erfolgt nach absoluter Mehrheit der Stimmenden.

Ungültig sind, außer dem Fall des § 22 der Verordnung, solche Wahlstimmen, welche auf andere, als die nach § 18 der Verordnung oder § 14 dieses Reglements wählbaren Personen fallen.

Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§ 14. So weit sich bei der ersten oder einer folgenden Abstimmung absolute Stimmenmehrheit nicht ergiebt, kommen diejenigen, welche die meisten Stimmen haben, in doppelter Anzahl der noch zu wählenden Wahlmänner auf die engere Wahl.

Wenn bei einer Abstimmung die absolute Stimmenmehrheit auf mehrere, als die noch zu

Diese Paragraphen sind im Urwahl-

wählenden Wahlmänner gefallen ist, so sind diejenigen derselben gewählt, welche die höchste Stimmenzahl haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Vorstehers gezogen wird.

§ 15. Sowohl bei der ersten, wie bei der engeren Wahl, ist die Abgabe der Stimmen Seitens der zum Dienst einberufenen Landwehrmänner Behufs Abschließung der Wahlhandlung nur dann abzuwarten oder einzuholen, wenn die fehlenden Stimmen noch einen entscheidenden Einfluß auf den Ausfall der Wahl haben können. In diesem Falle ist die Wahl erst dann abzuschließen, wenn die Stimmen der Landwehrmänner eingegangen sind.

§ 16. Die gewählten Wahlmänner müssen sich, wenn sie im Urwahltermine anwesend sind, sofort, sonst binnen drei Tagen, nachdem ihnen die Wahl angezeigt ist, erklären, ob sie dieselbe annehmen, und, wenn sie in mehreren Abtheilungen gewählt sind, für welche derselben sie annehmen wollen.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, so wie das Ausbleiben der Erklärung binnen drei Tagen, gilt als Ablehnung.

Jede Ablehnung hat für die Abtheilung eine neue Wahl zur Folge.

§ 17. Ueber die Wahlhandlung ist ein Protocoll nach dem anliegenden Formular (B.) aufzunehmen.

§ 18. Die Regierungen haben sofort die Wahl-Commissare für die Wahl der Abgeordneten zu bestimmen, und davon, daß dies geschehen, die Wahlvorsteher zu benachrichtigen.

§ 19. Die Wahl-Vorsteher reichen die Urwahl-Protocolle dem Wahl-Commissar ein.

Der Wahl-Commissar stellt aus den eingereichten Urwahl-Protocollen für jeden Kreis seines Wahlbezirks sofort eine besondere Liste der Wahlmänner auf. Für die Reihenfolge in diesen Kreislisten entscheidet zunächst die alphabetische Ordnung nach den Namen der Gemeinden oder der selbstständigen Gutsbezirke, in denen die Wahlmänner ihren Wohnsitz haben. Innerhalb der Gemeinden und Gutsbezirke werden dann die Wahlmänner alphabetisch nach ihren Familiennamen aufgeführt. Gehören zu dem Wahlbezirke solche Städte, welche in dem, dem Gesetze vom 27. Juni v. J. beigefügten Verzeichnisse speciell genannt sind, so ist für jede derselben ebenfalls eine besondere Liste der Wahlmänner anzulegen. In diesen städtischen Listen sind die letzteren sämmtlich nach der alphabetischen Folge der Familiennamen zu ordnen.

Der Wahl-Commissar hat darauf zu veranlassen, daß diese Listen durch Auslegung in den landräthlichen resp. städtischen Geschäftslocalen, der betreffenden Kreise und der erwähnten Städte, so wie durch Abdruck in den zu den amtlichen Publicationen dienenden Blättern unverzüglich veröffentlicht werden.

Gleichzeitig hat derselbe die Wahlmänner seines Wahlbezirks schriftlich zur Wahl der Abgeordneten einzuladen.

§ 20. Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§ 26 bis 31 der Verordnung, so wie der §§ 21 bis 24 dieses Reglements, eröffnet. Alsdann werden die Namen aller Wahlmänner nach den aufgestellten Listen in deren Reihenfolge vorgelesen. (§ 19 des Reglements.)

Im Uebrigen kommen die Bestimmungen des § 9 zur Anwendung, so weit sie nicht nachstehend modificirt sind.

§ 21. Jeder Abgeordnete wird in einer besonderen Wahlhandlung gewählt. Bei der ersten nach Erlaß dieses Reglements eintretenden Wahlhandlung hat, sobald die Wahlversammlung constituirt ist (§§ 9 und 20 des Reglements,) das durch den Wahl-Commissar zu ziehende Loos ein- für allemal die Reihenfolge festzustellen, in welcher die dem Wahlbezirke angehörenden Kreise und die § 19 gedachten Städte zur Abstimmung gelangen. Diese Reihenfolge gilt als Turnus für alle künftigen Wahlen, in der Art, daß bei jeder folgenden besonderen Wahlhandlung der Kreis (resp. die Stadt) mit der Abstimmung beginnt, welcher bei der vorgegangenen Wahlhandlung als der zweite abgestimmt hat.

Im Uebrigen muß bei jeder Wahlhandlung die Abstimmung in der Reihenfolge der Wahlmännerlisten (§ 19 des Reglements) stattfinden. Die Wahl selbst erfolgt, indem der aufgerufene Wahlmann an den zwischen der Wahl-Versammlung und dem Wahl-Commissarius aufgestellten Tisch tritt und den Namen desjenigen nennt, dem er seine Stimme giebt.

Den vom Wahlmanne genannten Namen trägt der Protocollführer neben den Namen des Wahlmannes in die Wahlmännerliste ein, wenn der Wahlmann nicht verlangt, den Namen selbst einzutragen.

§ 22. Hat sich auf keinen Candidaten die absolute Stimmenmehrheit vereinigt, so wird zu einer weiteren Abstimmung geschritten.

Dabei kann keinem Candidaten die Stimme gegeben werden, welcher bei der ersten Abstimmung keine oder nur eine Stimme gehabt hat.

Die zweite Abstimmung wird unter den übrigen Candidaten in derselben Weise wie die erste vorgenommen.

Jede Wahlstimme, welche auf einen anderen, als die in der Wahl gebliebenen Candidaten fällt, ist ungültig.

Wenn auch die zweite Abstimmung keine absolute Mehrheit ergiebt, so fällt in jeder der folgenden Abstimmungen, derjenige, welcher die wenigsten Stimmen hatte, aus der Wahl, bis die absolute Mehrheit sich auf einen Candidaten vereinigt hat.

Stehen sich mehrere in der geringsten Stimmenzahl gleich, so entscheidet das Loos, welcher aus der Wahl fällt.

Wenn die Abstimmung nur zwischen zwei Candidaten noch stattfindet, und jeder derselben die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat, entscheidet ebenfalls das Loos.

In beiden Fällen ist das Loos durch die Hand des Wahl-Commissars zu ziehen.

§ 23. Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahl-Vorstand.

§ 24. Die Gewählten sind von der auf sie gefallenen Wahl durch den Wahl-Commissar in Kenntniß zu setzen und zur Erklärung über die Annahme derselben, so wie zum Nachweise, daß sie nach § 29 der Verordnung wählbar sind, aufzufordern.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, so wie das Ausbleiben der Erklärung binnen 8 Tagen von der Zustellung der Benachrichtigung, gilt als Ablehnung.

In Fällen der Ablehnung oder Nichtwählbarkeit hat die Regierung sofort eine neue Wahl zu veranlassen.

§ 25. Sämmtliche Verhandlungen, sowohl über die Wahl der Wahlmänner, als die Wahl der Abgeordneten werden von dem Wahl-Commissar der Regierung, gehörig geheftet, eingereicht, welche dieselben dem Minister des Innern zur weiteren Mittheilung an das Haus der Abgeordneten vorzulegen hat.

Berlin, den 4. October 1861.

Königliches Staats-Ministerium.

von Auerswald. von der Heydt. von Patow. Graf Pückler. von Bethmann-Hollweg. Graf von Schwerin. von Roon. von Bernuth.

Verloosung von Staatsschuldverschreibungen.

44. In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4 procentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1853 und der 4½ procentigen Staats-Anleihen aus den Jahren 1848, 1850, 1852, 1854, 1855 A, 1857 und 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die darin verschriebenen Capitalbeträge vom 1. October d. J. ab in den Vormittagsstunden entweder bei der Staatsschulden-Tilgungs-Casse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, oder bei der nächsten Regierungs-Haupt-Casse gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, nach dem 1. October d. J. fälligen Zins-Coupons baar in Empfang zu nehmen.

Um etwaigen Wünschen der Inhaber dieser Schuldverschreibungen entgegen zu kommen, sollen letztere auf Verlangen schon vom 1. k. M. ab eingelöset werden.

In diesem Falle werden die vom 1. April d. J. ab laufenden Zinsen bis zum 15. und beziehungsweise bis zum Schlusse desjenigen Monats, in welchem die Schuldverschreibungen bei den vorgedachten Cassen eingereicht werden, gegen Ablieferung der am 1. October d. J. und später fälligen Zins-Coupons baar vergütet.

Wird eine Schuldverschreibung erst in der Zeit vom 16. September bis zum 1. October d. J. präsentirt, so ist der an letzterem Tage fällige Zins-Coupon davon zu trennen und für sich in gewöhnlicher Art zu realisiren.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zins-Coupons wird von dem zu zahlenden Capitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den vorgedachten Cassen unentgeltlich verabreicht. Diese Cassen können sich aber in einen Schriftwechsel über die Zahlungsleistung nicht einlassen, es werden daher hierauf bezügliche Einzaben unberücksichtiget und portopflichtig den Bittstellern zurückgesendet werden.

Auf der Anlage sind die Nummern der Schuldverschreibungen der oben bezeichneten Anleihen mitabgedruckt, welche in den bisherigen Verloosungen (mit Ausschluß der am 16. September v. J. stattgehabten) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind. Die Inhaber dieser nicht mehr verzinslichen

Schuldverschreibungen werden zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die Erhebung ihrer Capitalien erinnert.

In Betreff der am 16. September v. J. ausgelooften und zum 1. April d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der in Rede stehenden Anleihen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Haupt-Cassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forst-Cassen, den Kämmerei- und anderen Communal-Cassen, sowie auf den Büreaux der Landräthe, Magistrate und Domainen-Rent-Aemter zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 19. März 1862 Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Gamet. Löwe. Reinecke.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und jeder Inhaber von Schuldverschreibungen aus den Jahren 1848, 1850, 1852, 1853, 1854, 1855 A, 1857 und 1859 darauf hingewiesen, daß die obengedachte Verlooſungsliste nicht allein jedem Amtsblatt-Stücke beigefügt ist, sondern auch in den Geschäftszimmern der Herren Landräthe, der Königl. Domainen-Aemter, der Magistrate, sowie der Kreis-, Steuer-, Forst- und Kämmerei-Cassen zu Jedermanns Einsicht ausgelegt werden wird.

Gleichzeitig werden die Inhaber von dergleichen Schuldverschreibungen auf die Nachtheile aufmerksam gemacht, welche für sie entstehen, wenn sie die rechtzeitige Einlösung der ausgelooſeten Staats-Papiere unterlassen.

Potsdam, den 29. März 1862. Königl. Regierung.

Verkauf des Staßfurter feinen Tafelsalzes.

45. Auf dem Königlichen Steinsalzbergwerk zu Staßfurt wird vom 1. April d. J. ab aus Krystallsalz ein sehr feines Tafelsalz bereitet und in Mengen von

126 Pfund 8 Loth ($\frac{1}{8}$ Tonne), in einfache Säcke verpackt, zum Preise von 4 Thlrn., und von

94 Pfund 21 Loth ($\frac{1}{10}$ Tonne), in kleine Beutel und diese wieder in Kisten verpackt, zum Preise von 3 Thlr. 15 Sgr.

zum Verkauf gestellt werden.

Bestellungen auf dieses Salz sind portofrei unter Einsendung des Preises an die Königliche Salzfactorei in Staßfurt mit der Angabe zu richten, ob die Versendung des Salzes vermittelst der Eisenbahn oder auf welche sonstige Weise erfolgen solle. Die Kosten und die Gefahr des Transports trägt der Käufer.

Berlin, den 4. März 1862. Der General-Director der Steuern.
v. Pommer-Esche.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 13. März 1862. Königl. Regierung.
Abtheilung für indirecte Steuern.

Lungenseuche auf dem Gute Todtenkopf.

46. Wegen der unter dem Rindviehstande des Gutes Todtenkopf bei Havelberg ausgebrochenen Lungenseuche wird gedachtes Gut und dessen Feldmark für Rindvieh, Rauchfutter und Dung hiermit gesperrt.

Potsdam, den 29. März 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Aufgehobene Viehsperre.

47. Die durch unsere Verfügung vom 20. Februar d. J. (Amtsblatt S. 59) verhängte Sperre über Nonnendorf, Kreis Jüterbog-Luckenwalde, wird hierdurch wieder aufgehoben.

Potsdam, den 1. April 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Aufhebung der Schleusengeld-Zahlung für die Schleuse bei der Hackenberger Arche.

48. Es wird hierdurch zur Kenntniß des Schifffahrt treibenden Publikums gebracht, daß der durch unsere Verfügung vom 23. December 1856 im 52sten Stück des Amtsblatts pro 1856 Pag. 449 publicirte Tarif vom 17. November 1856, die Erhebung von Schleusengeldern an der im sogenannten Gentzschen Hauptkanal bei der Hackenberger Arche im Kreise Neu-Ruppin erbauten Schleuse betreffend, fortan außer Wirksamkeit tritt.

Potsdam, den 31. März 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Tarpreis der Blutegel.

49. Der Tarpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1. April bis ultimo September d. J. auf 2 Sgr. 3 Pf. festgesetzt worden.

Potsdam, den 26. März 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Verbot des Handels mit Theaterbillets.

38. Das Polizei-Präsidium macht unter Hinweisung auf seine früheren bezüglichen Bekanntmachungen wiederholt darauf aufmerksam, daß der Handel mit Theaterbillets auf Straßen und andern öffentlichen Orten der im § 177 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 festgesetzten Strafe einer Geldbuße bis zu 200 Thlr. oder Gefängniß bis zu 3 Monaten unterliegt. Die Polizei-Beamten sind angewiesen, dieser gesetzlichen Bestimmung mit Entschiedenheit Geltung zu schaffen.

Berlin, den 24. März 1862. Königl. Polizei-Präsidium. Im Auftrage: von Winter.

Benennung einer neuen Straße.

39. Des Königs Majestät haben Allergnädigst zu bestimmen geruht, daß der von der Tempelhofer Straße längs der nördlichen Grenze des Grundstücks der Garde-Dragoner-Kaserne in grader Richtung bis zur Potsdamer Straße führende sogenannte Mühlenweg fortan den Namen:

„Teltower Straße"

führen soll.

Berlin, den 25. März 1862. Königl. Polizei-Präsidium. Im Auftrage: von Winter.

Tarpreis der Blutegel.

40. Der Tarpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1. April bis ultimo September d. J. von dem Königlichen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten auf 2 Sgr. 3 Pf. festgesetzt worden.

Berlin, den 26. März 1862. Königl. Polizei-Präsidium. Im Auftrage: von Winter.

Bekanntmachung des Königlich Preußischen Haupt-Bank-Directoriums.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 24. d. M. den Beschluß der General-Versammlung der Meistbetheiligten der Preußischen Bank vom 19. d. M. dahin genehmigt, daß fernerhin mit den neuen Dividendenscheinen auf fünf Jahre zugleich ein Talon ausgegeben wird, gegen dessen Rückgabe im Jahre 1866 und so fort alle fünf Jahre die neuen Dividendenscheine, ohne Production der Bankantheil-Scheine verabfolgt werden. Bei der nächsten am 15. April d. J. beginnenden Aushändigung neuer Dividendenscheine müssen die Bankantheil-Scheine selbst noch im Originale vorgelegt, es werden aber sodann gleichzeitig die Talons ausgegeben werden.

Berlin, den 25. März 1862.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

v. Lamprecht. Meyen. Schmidt. Dechend. Woywod. Kühnemann.

Bekanntmachung der Königlichen Telegraphen-Direction.

Vom 1. April d. J. ab werden laut Verfügung des Königlichen Ministeriums für Handel ꝛc. d. d. 28. März d. J. die Gebühren für interne Correspondenz in der Weise ermäßigt, daß die bisherige dritte Zone in Wegfall kommt, mithin nur zwei Gebühren-Zonen bestehen bleiben: die erste bis zu 10 Meilen, die zweite über 10 Meilen Entfernung. Das Maximum der Beförderungs-Gebühr für eine einfache, ausschließlich auf Preußischen Telegraphen-Linien zu befördernde, Depesche (20 Wörter) beträgt demnach 16 Sgr., für eine Depesche von 30 Wörtern 24 Sgr. u. s. w.

Berlin, den 29. März 1862. Königl. Telegraphen-Direction.

Patent-Ertheilungen.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 74 vom 27. März 1862.)

Dem Mechanikus Caspar Trinks zu Helmstedt ist unter dem 23. März 1862 ein Patent

auf eine Controlwaage zum Verwiegen der Runkelrüben in den Zuckerfabriken in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 77 vom 30. März 1862.)

Dem Segelmacher und Bootsbaumeister Ludwig Robert Sagelsdorff zu Stettin ist unter dem 27. März 1862 ein Patent

auf eine sogenannte Segelmacher-Fidde zum Einbringen der Kausche, in der durch Zeichnung und Beschreibung angegebenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung einzelner bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 75 vom 28. März 1862.)

Das dem Ingenieur Friedrich Henckel zu Bochum unterm 18. September 1860 ertheilte Patent auf eine Expansions-Vorrichtung für oscillirende Dampfmaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

Personalchronik.

Die Doctoren der Medicin und Chirurgie Feodor Balduin Hugo Rimann und Gerson Moritz Wolff zu Berlin sind als practische Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Candidat der Pharmacie Paul Richard Reinshagen zu Berlin ist als Apotheker in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Die bisherigen Hebammenschülerinnen:

Antoinette Dümcke, geborene von Rhein; Rosalie Schmidt, geborene Mohr; Ottilie Wienecke; Elise Gröning, geborene Schiedlawska, und Clotilde Schenck, geborene Strauch,

sind als Stadt-Hebammen für Berlin approbirt und vereidigt worden.

Der bisherige Diaconus und Rector Gabler zu Putlitz ist zum Pfarrer der Parochie Groß-Breese, in der Diöcese Perleberg, bestellt worden.

Der Predigtamts-Candidat Johannes Jonathan Benjamin Lutze ist zum Pfarr-Adjuncten cum spe succedendi für das Diaconat zu Zehdenick und für die Filiale Crewelin und Wesendorf — Diöces Zehdenick — bestellt worden.

An der Realschule zu Perleberg sind:

1) der bisherige Lehrer an der Realschule zu Erfurt Dr. Franz Eduard Pasch als 3ter Oberlehrer und

2) der Schulamts-Candidat Dr. Ludwig Albert Carl Bastian als ordentlicher Lehrer

angestellt worden.

Der Gerichts-Assessor Otto Carl Anton Grein ist der Königlichen General-Commission für die Kurmark Brandenburg zur Beschäftigung überwiesen und in das Collegium derselben eingeführt worden.

In Stelle des Predigtamts-Candidaten und Lehrers Herrn Groß hat der Polizei-Lieutenant Dennstädt, in Berlin Große Hamburger Straße Nr. 15 wohnhaft, das Amt eines Vorsitzenden der 13ten Abtheilung des Aufsichts-Vereins für Haltekinder zu Berlin übernommen.

Vermischte Nachrichten.

Polizeiliche Bekanntmachung.

Dem Schifffahrt treibenden Publikum wird hierdurch bekannt gemacht, daß in der Mitte des Monats April d. J. die bauliche Einrichtung des Schiffszuges der Oderbrücke in Crossen für Dampf-Schifffahrt stattfinden und drei bis vier Wochen andauern wird.

Während dieser Zeit können Schiffe mit stehenden Masten die Brücke nicht passiren.

Berlin, den 28. März 1862. Königl. Polizei-Präsidium. Im Auftrage: von Winter.

Lections-Plan

der Königlich Preußischen höheren Forstlehranstalt zu Neustadt-Eberswalde für die Studienjahre 1862/63 und 1863/64.

A. Vorträge.

I. Im Sommer-Semester 1862.

1) Director und Oberforstmeister Grunert: a) Waldbau, 1ster Theil. Standortslehre. 3 Stunden wöchentlich. — b) Forstschutz und Forstpolizei. 2 St. — c) Forstgeschichte und Forstliteratur. 2 St. —
2) Professor Dr. Ratzeburg: a) Encyklopädie der Naturwissenschaften, 1ster Theil. 3 St. — b) Bestimmung der Gewächse. 2 St. — c) Allgemeine Botanik. 1 St. — d) Allgemeine Entomologie mit Beziehung auf die Forstinsecten. 2 St. —
3) Professor Schneider: a) Arithmetik. 3 St. — b) Practische Geometrie und Instrumentenkunde. 4 St. — c) Forstl. Planzeichen. 2 St. —
4) Gerichts-Director Schaeffer: Civilrechtslehren in Beziehung auf Forstverwaltung. 2 St. —
5) Forstinspector Bando: a) Preuß. Taxations-Instruction. 1 St. — b) Revierverwaltungskunde. 1 St. —

II. Im Winter-Semester 1862/63.

1) Oberforstmeister Grunert: a) Forsttaxation, 1ster Theil. Geschichte der Taxation und Uebersicht der Taxationssysteme. 2 St. — b) Jagdverwaltungskunde. 2 St. — c) Examinatorium über die gesammte Forstwissenschaft. 4 St. —
2) Prof. Dr. Ratzeburg: a) Encyklopädie der Naturwissenschaften, 1ster Theil Forts. 1 St. — b) Specielle Forstinsecten-Kunde. 3 St. — c) Mineralogie mit Rücksicht auf Bodenkunde. 2 St. — c) Examinatorium über Forstnaturkunde. 2 St. —
3) Prof. Schneider: a) Vermessungs- und Taxations-Instruction und Forstrechnungswesen. 3 St. — b) Trigonometrie. 4 St. — c) Mathematisches Examinatorium. 1 St. —
4) Ger.-Dir. Schaeffer: Civilrechtslehren in Beziehung auf Forstverwaltung, 2ter Theil. 2 St. —
5) Forstinsp. Bando: a) Vorträge zur Erläuterung waldbaulicher Verhältnisse in den Instituts-Forsten. 1 St. — b) Revierverwaltungskunde. 1 St. —

III. Im Sommer-Semester 1863.

1) Oberforstmeister Grunert: a) Waldbau, 2ter Theil. Holzerziehung. 4 St. — b) Lehre von der Ablösung der Waldservituten, unter Berücksichtigung der desfallsigen Verhältnisse in Preußen. 1 St. — c) Staatsforstwirthschafts-Lehre. 2 St. —
2) Prof. Dr. Ratzeburg: a) Encyklopädie der Naturwissenschaften, 2ter Theil. 2 St. — b) Specielle Forstbotanik. 2 St. — c) Forstunkräuter. 2 St. — d) Anatomie und Physiologie der Pflanzen. —
3) Prof. Schneider: a) Ebene Geometrie. 4 St. — b) Die wichtigsten physikalischen Gesetze. 4 St. — c) Forstl. Planzeichnen. 2 St. —
4) Ger.-Dir. Schaeffer: Grundzüge des Civil-Prozesses. 2 St. —
5) Forstinsp. Bando: Preuß. Taxations-Instruction. 1 St. —

IV. Im Winter-Semester 1863/64.

1) Oberforstmeister Grunert: a) Forsttaxation, 2ter Theil. Forstabschätzung und Betriebsregulirung, so wie Waldwerthsberechnung mit Berücksichtigung des Preuß. Verfahrens. 2 St. — b) Forstbenutzung und Forsttechnologie. 2 St. — c) Examinatorium über die gesammte Forstwissenschaft. 4 St. —
2) Prof. Dr. Ratzeburg: a) Encyclopädie der Naturwissenschaften, 2ter Theil Forts. 1 St. — b) Geognostische Verhältnisse Deutschlands. 2 St. — c) Naturgeschichte der deutschen Waldvögel. 2 St. — d) Anatomie und Physiologie der deutschen Jagdthiere. 1 St. — e) Examinatorium über Forstnaturkunde. —

3) Prof. Schneider: a) Stereometrie. 3 St. — b) Analyſis mit Anwendung auf forſtliche Rechnungsaufgaben. 4 St. — c) Algebraiſche Geometrie. 1 St. — d) Mathematiſches Examinatorium. 1 St. —

4) Ger.-Dir. Schaeffer: a) Strafrecht und Strafverfahren in Beziehung auf die Forſtverwaltung. 2 St. — b) Juriſtiſches Examinatorium 1 St. —

5) Forſtinſp. Bando: Vorträge zur Erläuterung waldbaulicher Verhältniſſe in den Inſtituts-Forſten. 1 St. —

B. Demonſtrationen und Uebungen.

Dieſe werden von den betreffenden Fachlehrern, unter Benutzung der Sammlungen der Anſtalt, ſowie der Forſtgärten bei Neuſtadt und Chorin, der forſtlichen Verſuchsſtellen bei letzterem Orte und der Inſtituts-Reviere Liepe und Bieſenthal von circa 60,000 Morgen Größe, in welchen beiden der Director in techniſcher Beziehung die Geſchäfte des Regierungs-Oberforſtbeamten, ſowie gleichzeitig die des Inſpections-Beamten, der Forſtinſpector Bando in erſterem die Revierverwaltung hat, geleitet. Unter Umſtänden werden die Excurſionen auch in andere Königl. Forſten der Umgegend ausgedehnt, auch von Zeit zu Zeit während der Ferien forſtwiſſenſchaftliche Reiſen in entferntere Waldungen unternommen.

Regelmäßig finden in den Sommer- und Winter-Semeſtern die forſtlichen Excurſionen und Uebungen im Walde jeden Mittwoch und Sonnabend ſtatt, und werden während des erſteren, wenn die forſtlichen Uebungen Zeit übrig laſſen, auch noch an dieſen Tagen gegen Abend, ſonſt aber an allen übrigen Wochentagen von 4 oder 5 Uhr Nachmittags ab entweder naturwiſſenſchaftliche Excurſionen oder Uebungen im Meſſen und Nivelliren vorgenommen.

Bemerkung. Der Eintritt der Studirenden auf der Anſtalt iſt zu Anfang jeden Semeſters geſtattet. Die Zahl der Studirenden iſt wegen der Demonſtrationen und Uebungen beſchränkt. Die Anmeldung zur Aufnahme erfolgt reſp. vor Ende Februar oder Auguſt beim Director. Die Aufnahme bedingt einen vollſtändigen Nachweis, daß der Aufzunehmende nicht unter 18, nicht über 24 Jahr alt ſei, einer guten Geſundheit genieße, auf einem Gymnaſio oder einer Realſchule 1ſter oder 2ter Ordnung (vergl. Unterrichts- und Prüfungs-Ordnung vom 6. October 1859) das Zeugniß der Reife und zwar in der Mathematik mit einer unbedingt genügenden Cenſur, auch nach mindeſtens einjähriger Forſt- und Jagdlehrzeit den Lehrbrief erworben habe und die Mittel zur Beſtreitung ſeines Unterhalts während ſeiner Studienzeit beſitze.

Neuſtadt-Eberswalde, den 23. März 1862.

Die Director der Königlich Preußiſchen höheren Forſtlehranſtalt.
Grunert, Oberforſtmeiſter.

(Hierzu eine Beilage, enthaltend das Verzeichniß der am 19. März 1862 gezogenen, durch die Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden von demſelben Tage zur baaren Einlöſung am 1. October 1862 gekündigten Schuldverſchreibungen, ſowie das Verzeichniß der noch nicht zur Realiſation präſentirten, bereits früher gekündigten und nicht mehr verzinslichen Schuldverſchreibungen der Anleihen vom Jahre 1848, 1850, 1852, 1854 und 1855 A.; imgleichen Drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Potsdam, gedruckt in der A. W. Haynſchen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 15. Den 11. April **1862.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Convertirung der Staatsschuldverschreibung der Jahre 1850 und 1852.

Bekanntmachung,

betreffend die Herabsetzung der Zinsen der Staats-Anleihen von 1850 und 1852 von 4½ auf 4 Procent.

50. Durch Allerhöchsten Erlaß vom heutigen Tage ist genehmigt worden, den Zinsfuß der Staats-Anleihen aus den Jahren 1850 und 1852 vom 1. October d. J. ab von 4½ auf 4 Procent herabzusetzen.

Demgemäß werden:

1) Die sämmtlichen Schuldverschreibungen dieser beiden Anleihen, soweit sie nicht in den früheren und in den am 19. d. M. stattgehabten Verloosungen gezogen und zur Auszahlung gekündigt sind, den Inhabern Behufs der Rückzahlung des Capitals am 1. October d. J. hierdurch gekündigt;
2) wird denjenigen Besitzern von Schuldverschreibungen, welche auf die Zinsherabsetzung eingehen und dies durch die Einreichung, beziehungsweise Anmeldung der Schuldverschreibungen nach Maaßgabe der zu 3. und 4. folgenden Bestimmungen bis zum 30. April d. J. zu erkennen geben, eine Prämie von einem halben Procent des Capitals bewilligt.
3) Diejenigen Obligations-Inhaber, welche mit der Zinsherabsetzung einverstanden sind, werden aufgefordert, dies spätestens bis zum 30. April d. J. Abends 6 Uhr zu erkennen zu geben, und zu diesem Zwecke die Schuldverschreibungen, und zwar die vom Jahre 1850 ohne Coupons, dagegen die vom Jahre 1852 mit den Coupons Serie III. Nr. 6 bis 8 und Talons, bis zu dem oben bezeichneten Termine an die Controlle der Staatspapiere hierselbst Oranienstraße Nr. 93 oder an die zunächst gelegene Regierungs-Hauptcasse in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr einzureichen. Für etwa fehlende Coupons Serie III Nr. 6 bis 8 muß der Betrag derselben beigefügt werden. Die Schuldverschreibungen werden möglichst bald den Besitzern, mit dem Reductions-Stempel bedruckt und mit einer neuen Serie Coupons über die 4procentigen Zinsen vom 1. October 1862 bis dahin 1866 und Talons versehen, zurückgegeben, zugleich aber die Prämie von einem halben Procent ausgezahlt werden.
4) Denjenigen Personen, welche ihre Documente als Cautionen niedergelegt haben und unter Einreichung des Cautions-Empfangsscheins bis zum 30. April d. J. die Convertirung beantragen, wird diese gleichfalls zugelassen.
5) Die einzureichenden Schuldverschreibungen müssen nach Littern und Nummern geordnet, und es muß für jede Anleihe ein besonderes Verzeichniß beigefügt sein, und zwar müssen diese Verzeichnisse bei den Einsendungen an die Regierungs-Hauptcassen doppelt angefertigt werden, da das eine Exemplar, mit der Empfangsbescheinigung versehen, den Einreichern zurückgegeben wird. Für die Controlle der Staatspapiere genügen einfache Verzeichnisse. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Haupt- und Kreiscassen und bei der Controlle der Staatspapiere in einigen Tagen unentgeltlich zu haben.
6) Für die Einsendung der bis zum 30. April d. J. bei der Controlle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptcassen Behufs der Convertirung eingehenden Schuldverschreibungen wird die Befreiung vom Preußischen Porto gewährt, wenn auf dem Couverts bemerkt ist:

   „Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1850 (beziehungsweise 1852) Behufs der Convertirung."

   Für solche Sendungen jedoch, die von Orten eingehen, oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets belegen sind, kann eine Befreiung vom Porto nach Maaßgabe der Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

7) Von denjenigen Besitzern von Schuldverschreibungen, welche diese nicht bis zum 30. April d. J. eingereicht, beziehungsweise nach Nr. 4 angemeldet haben, wird angenommen, daß sie auf die Zinsherabsetzung nicht eingehen wollen, und die Rückzahlung des Capitals vorziehen. Dieselben werden daher aufgefordert, das Capital, gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen und Quittung, vom 15. September d. J. ab in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr bei der Controlle der Staatspapiere oder einer der Regierungs-Hauptcassen in Empfang zu nehmen. Mit den Schuldverschreibungen der Anleihe von 1852 sind zugleich die Zins-Coupons Serie III. Nr. 6 bis 8. und Talons zurückzugeben. Vom 1. October d. J. ab hört die Verzinsung der nicht convertirten Schuldverschreibungen auf, und es wird der Betrag der etwa nicht mit zurückgegebenen Coupons Serie III. Nr. 6 bis 8 von Schuldverschreibungen der Anleihe von 1852 bei der Auszahlung des Capitals von diesem in Abzug gebracht werden.

Berlin, den 21. März 1862. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
v. Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) daß die Formulare zu den Verzeichnissen der zur Convertirung einzureichenden Staatsschuldverschreibungen der Jahre 1850 und 1852 sowohl bei der Regierungs-Haupt-Casse und den Kreis-Cassen, als auch bei den Polizei-Verwaltungen zu Brandenburg, Wriezen a. d. O., Neustadt-Ebw., Gransee, Havelberg, Wittenberge, Belzig, Teltow, Luckenwalde und Storkow unentgeltlich in Empfang genommen werden können, und
2) daß auch außer unserer Haupt-Casse die Kreis-Cassen zur Annahme der zur Convertirung einzureichenden Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen vom Jahre 1850 und 1852 ermächtigt sind, doch muß die Ablieferung der Werthpapiere so zeitig bewirkt werden, daß die Kreis-Cassen dieselben so an unsere Haupt-Casse einliefern können, daß dieselben vor dem 30. d. M., Abends 6 Uhr, zur Haupt-Casse gekommen sind. Potsdam, den 9. April 1862. Königl. Regierung.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Remonten-Ankauf.

51. Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren sind im Bezirke der Königlichen Regierung zu Potsdam und den angrenzenden Bereichen für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den	2. Juni in Luckau,	den	12. Juli in Neu-Ruppin,
"	10. do. " Belzig,	"	14. do. " Gransee,
"	26. do. " Seehausen,	"	15. do. " Oranienburg,
"	1. Juli " Rathenow,	"	22. do. " Nauen,
"	3. do. " Havelberg,	"	24. do. " Angermünde,
"	4. do. " Wilsnack,	"	26. do. " Prenzlau,
"	5. do. " Perleberg,	"	16. August in Straßburg,
"	7. do. " Pritzwalk,	"	13. October in Cüstrin,
"	9. do. " Wittstock,	"	14. do. in Letschin,
"	11. do. " Wusterhausen,	"	15. do. in Wriezen.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt. Nur die Verkäufer in Nauen werden ersucht, die behandelten Pferde in das nahe belegene Remonte-Depot Bärenklau auf eigene Kosten einzuliefern und nach fehlerfreier Uebergabe der Pferde das Kaufgeld daselbst in Empfang zu nehmen.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen.

Mit jedem Pferde sind eine neue rindlederne Trense mit haltbarem Gebisse, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 15. März 1862. Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.
(gez.) von Schütz. Menzel. Hartrott.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 3. April 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Polizei-Verordnung.

52. In Verfolg unserer Amtsblatts-Verordnung vom 26. Mai 1838 und auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir hierdurch für den Umfang unseres Verwaltungs-Bezirks was folgt:

Während der Sonn- und Festtage dürfen auch von Privat-Personen keine öffentliche Auctionen abgehalten werden.

Uebertretungen ziehen eine Geldbuße bis zu zehn Thalern oder verhältnißmäßige Freiheitsstrafe nach sich.

Potsdam, den 3. April 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Ausführung der Wahlen zum Abgeordneten-Hause.

53. Unter Bezugnahme auf unsere, im 14ten Stücke des diesjährigen Amtsblatts Seite 91 abgedruckte Bekanntmachung vom 29. März d. J., die Neuwahl des Hauses der Abgeordneten betreffend, werden in den nachfolgenden beiden Tableaux die durch das Gesetz vom 27. Juni 1860 (Gesetz-Sammlung Seite 364/5) bestimmten Wahlbezirke für die Stadt Berlin und den Regierungs-Bezirk Potsdam, die Anzahl der zu wählenden Abgeordneten, so wie die auf Grund des § 26 der Wahlverordnung vom 30. Mai 1849 (Gesetz-Sammlung Seite 205/210) ernannten Wahl-Commissarien hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 5. April 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Tableau

der nach dem Gesetze vom 27. Juni 1860 bestimmten Wahlbezirke für das Haus der Abgeordneten in der Stadt Berlin.

Laufende No.	Bezeichnung der Wahlbezirke.	Umfang	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten.	Wahl-Commissarien.
1	Linkes Spree-Ufer, untere Stadt	Dorotheenstadt, Friedrichsstadt, Friedrichs-Vorstadt, Cöln u. Friedrichswerder, so wie die dem städtischen Weichbilde einverleibten Grundstücke von Alt-Schöneberg, Tempelhof, Charlottenburg, Lützow und den Umgebungen des ehemaligen Exerzierplatzes im Thiergarten	3	Stadtrath Gilow.
2	Linkes Spree-Ufer, obere Stadt, und der Stadttheil Berlin	Berlin, Neu-Cöln und Louisenstadt, so wie die dem städtischen Weichbilde einverleibten Grundstücke in der Hasenheide und von Deutsch-Rixdorf	2	Stadtrath Risch.
3	Rechtes Spree-Ufer, untere Stadt	Friedrich-Wilhelmsstadt, Spandauer Vorstadt und Spandauer Viertel bis zur Rosenthaler und Großen Präsidentenstraße, beide Seiten dieser Straße excl., so wie Alt-Moabit, Neu-Moabit, Wedding, Louisenbad nebst Colonie und das ehemalige Pulvermühlen-Terrain	2	Stadtrath Harnecker.
4	Rechtes Spree-Ufer, obere Stadt	Spandauer Viertel bis zur Rosenthaler und Großen Präsidentenstraße incl., ferner die Königsstadt und das Stralauer Viertel	2	Stadtrath Nölbechen.

Tableau

der nach dem Gesetze vom 27. Juni 1860 bestimmten Wahlbezirke für das Haus der Abgeordneten im Regierungsbezirk Potsdam.

Laufende Nr.	Wahlbezirke.	Wahlorte.	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten.	Wahl-Commissarien.
1	Kreis Westpriegnitz " Ostpriegnitz	Pritzwalk	3	Landrath Persius.
2	Kreis Ruppin " Templin	Gransee	2	Landrath v. Rettingh.
3	Kreis Prenzlau " Angermünde	Prenzlau	2	Landrath, Geheimer Regierungs-Rath v. Stülpnagel-Dargitz.
4	Kreis Oberbarnim " Niederbarnim	Bernau	3	Landrath Scharnweber.
5	Stadt Potsdam	Potsdam	1	Oberbürgermeister, Geheimer Rath Beyer.
6	Kreis Osthavelland	Nauen	1	Landrath Wilkens.
7	Kreis Westhavelland " Zauch-Belzig	Brandenburg	3	Landrath Graf v. Bredow.
8	Kreis Jüterbog-Luckenwalde	Jüterbog	1	Landrath, Geheimer Regierungs-Rath Hauschteck.
9	Kreis Teltow " Beeskow-Storkow	Cöpenick	2	Landrath von dem Knesebeck.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Verbot des Dispensirens von Bandwurm-Mitteln.

41. Es ist neuerdings vorgekommen, daß Apotheker mehrere Mittel, welche zu einem bestimmten Heilzwecke nur unter besonderen, vom Arzte zu beurtheilenden Umständen und nach dessen specieller Verordnung nutzbar werden können, im Handverkauf frei oder gar in bestimmter Form und Dosis dispensirt, mit einer Gebrauchs-Anweisung versehen, unter der Annahme verabfolgen, daß dieselben nicht zu den Drasticis gehören. Fälle der Art sind vorgekommen in Bezug auf den Verkauf von Bandwurm-Mitteln, die, wenngleich sie an sich der Classe drastischer Arzneimittel nicht zu subsummiren sind, dennoch durch unzeitigen Gebrauch nachtheilige Folgen herbeiführen können.

Da ein solches Verfahren den Bestimmungen des Medicinal-Edicts von 1725 in §§ 5 und 7 des Abschnitts „von den Apothekern", sowie der darauf sich gründenden Vorschrift des Titel III § 2 lit. K. der revidirten Apotheker-Ordnung vom 11. October 1801 widerstreitet, so werden auf Veranlassung des Königl. Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten sämmtliche Apotheken-Besitzer des diesseitigen Verwaltungs-Bezirks hiedurch angewiesen, Bandwurm-Mittel, wie Kousso, Cortex radicis Granatorum, Rad. Filicis und andere zu diesem Zweck verlangte Medicamente nicht ohne ärztliches Recept zu verabfolgen, und wird der Handverkauf dieser Mittel bei Vermeidung der unter Lit. 1 § 2 Tit. III der revidirten Apotheker-Ordnung angedrohten Strafen untersagt.

Berlin, den 30. März 1862. Königl. Polizei-Präsidium. Im Auftrage: von Winter.

Handel mit Kautschuk-Geräthschaften.

42. Es kommen gegenwärtig nicht selten Kautschuk-Mundstücke für Saugflaschen im Handel vor, welche durch Gehalt an Zink- und Bleioxyd die Gesundheit und das Leben Derer, die sie benutzen, ernstlich gefährden. Das Polizei-Präsidium sieht sich dadurch veranlaßt, das Publikum auf diese Gefahr aufmerksam zu machen.

Die schädlichen Mundstücke haben nicht die dunkle Farbe, Glätte und Dehnbarkeit des reinen Kautschuk und unterscheidet sich von Mundstücken aus reinem Kautschuk insbesondere dadurch, daß sie in Wasser gelegt untersinken.

Berlin, den 4. April 1862. Königl. Polizei-Präsidium. Im Auftrage: von Winter.

Polizei-Verordnung.

Mit Bezug auf die vorstehende Bekanntmachung vom heutigen Tage wird auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 für den engeren Polizei-Bezirk von Berlin hierdurch verordnet:

Mit Geldbuße bis zu zehn Thalern wird bestraft, wer mit Zink- oder Bleioxyd oder anderen schädlichen Substanzen bereitete Kautschuk-Geräthschaften, welche mit Nahrungs- und anderen Genußmitteln in Berührung kommen, oder als Spielzeug dienen (namentlich Mundstücke für Saugflaschen, Warzenhütchen, Becher, Cigarrenspitzen, Kinderklappern u. s. w.), zum Verkauf anfertigt, verkauft oder feilhält.

Berlin, den 4. April 1862. Königl. Polizei-Präsidium. Im Auftrage: von Winter.

Verlegung des Büreaus des 28sten Polizei-Reviers.

43. Das Büreau des 28sten Polizei-Reviers ist von der Jacobi-Kirchstraße Nr. 1 nach der Oranienstraße Nr. 90 verlegt.

Berlin, den 2. April 1862. Königl. Polizei-Präsidium. Im Auftrage: von Winter.

Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam.

11. Verzeichniß

der bei der Königlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam abzufordernden

A. herrenlos aufgefundenen Passagier-Effecten.

№	Nähere Bezeichnung der Gegenstände.	Ort der Auffindung der Gegenstände.	Zeit
1	eine braunlederne Cigarrentasche, 2 Stück Cigarren enthaltend	Lichtenow, im Hauptwagen der Berlin-Seelower Personen-Post	9. December 1861.
2	eine schwarzseidene Mütze mit Schirm	Joachimsthal in der Passagierstube	16. Januar 1862.
3	ein alter schwarzseidener Regenschirm	Passow, in den Post-Dienstlocalien und in den Postwagen des Stralsund-Passower-Curses	im December 1861 und Januar 1862.
4	ein lederner Ueberschuh		
5	ein Gummischuh		
6	ein grauer Tuchhandschuh		
7	eine Cigarrenspitze von Weichselrohr mit Schlauch		
8	ein brauner Schleier	Templin, im Hauptwagen der Lychener Personen-Post	27. December 1861.
9	ein gestrickter Faustthandschuh von violetter Wolle	Templin, im Hauptwagen der Joachimsthaler Personen-Post	29. December 1861.
10	ein Paar Gummischuhe	Beeskow, im Hauptwagen der II. Fürstenwalde-Beeskower Personen-Post	16. Januar 1862.
11	ein eichener Stock mit Eisenbeschlag	Beeskow, in der Passagierstube	27. Januar 1862.
12	ein Damen-Glacéhandschuh mit Ueberhandschuh und Manchette von schwarzer und weißer Wolle	Wolfshagen im Postdienstlocale	26. Januar 1862.
13	eine Damentasche aus Hanfgeflecht	Lenzen auf dem Posthausflure	31. Januar 1862.
14	ein Handschuh von baumwollenen Zeuge	Friesack im Hauptwagen der Friesack-Fehrbelliner Personen-Post	25. Januar 1862.
15	eine grünlederne Cigarrentasche mit Stahlbügel, eine Cigarre enthaltend	Kyritz in der Passagierstube	9. Februar 1862.
16	ein braunpolirter Stock mit Knopf aus Rehgeweih	Prenzlau in der Passagierstube	Anfangs Februar 1862.
17	eine braune Damen-Pelzcrawatte		
18	ein Rohrstock mit schwarzem Lederüberzug (sogenannter Schläger)	Joachimsthal im Hauptwagen der Templiner Personen-Post	9. Februar 1862.
19	ein schwarzseidener Regenschirm mit Rohrgestell	Charlottenburg im Posthausflur	Anfangs Februar 1862.

B. unbestellbare Postsendungen.

№	Gegenstand.	Signatur.	Gewicht. Pfd.	Lth.	Werth. auf Ggr.	Sgr.	₰	Adressat.	Bestimmungsort.	Ort der Aufgabe.	Zeit der Aufgabe.	Name des Absenders.
1	ein Packet in Papier	H. H.	1	15	—	—	—	Musikus Hesse	Burg	Potsdam	13. Nov. 61.	nicht angegeben.
2	ein Päckchen in Papier mit Stahlfedern	ohne Zeichen	—	1 3/10	—	—	—	Martha, Ernst, Eduard	Soll angeblich einem größeren nach Potsdam gehörigen Packete entfallen sein			desgl.
3	ein Packet in grl.	W. L.	—	25	—	—	—	Arbeitsmann Wilhelm Leere	Potsdam	Strausberg	22. Dec. 61.	Schwager und Schwägerin des Adressaten.
4	ein Packet in grl.	H. L. № 1	5	3	—	—	—	Maurergeselle Hünter	Kalinicke bei Mittenwalde	Potsdam	7. Dec. 61.	Franz Robert Fried. Schmidt.
5	ein Packet in grl.	H. K.	—	5	—	—	—	Herrn C. E. Krüger	Berlin	Neustadt-Eversw.	14. Dec. 61.	nicht angegeben.
6	ein Brief	—	—	5/10	recommandirt			Fräulein M. Krone	Berlin	Potsdam	13. Nov. 61.	desgl.
7	ein Brief	—	—	2 2/10	—	25	—	Adressen-Annahme-Comtoir	Berlin	Beeskow	15. Jan. 62.	desgl.
8	ein Brief	—	—	11/20	3	—	—	Herr H. Köhler	Berlin	Potsdam	27. Jan. 62.	Stützel in Wentzel.

Potsdam, den 6. April 1862. Der Ober-Post-Director. Balde.

Bekanntmachung des Königl. Haupt-Steuer-Amts für inländische Gegenstände.

Dem Publikum werden die nachfolgenden §§ 101 und 102 des Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativs für Berlin vom 1. October 1833, das innerhalb der Stadt geborene Schlachtvieh betreffend, nemlich:

§ 101. Wird Vieh innerhalb der Stadt geboren, so muß solches spätestens am anderen Tage, oder Falls an demselben eine Abfertigung nicht stattfindet, am darauf folgenden Tage dem Haupt-Steuer-Amte gemeldet und die Steuer davon entrichtet werden.

§ 102. Tritt ein Stück Vieh durch höheres Alter in eine andere steuerpflichtige Classe, so muß solches dem Haupt-Steuer-Amte gemeldet und der Steuersatz der höheren Classe mit Anrechnung des bereits gezahlten geringeren Steuersatzes erlegt werden. Schaaf- und Ziegenlämmer, ingleichen Spanferkel werden als solche nur den ersten Sommer hindurch, mithin bis zum 1. October, die außer der gewöhnlichen Zeit geborenen aber ein halbes Jahr lang geachtet, welches Letztere auch auf Kälber Anwendung findet. Nach Ablauf dieser Fristen tritt das genannte Jungvieh beziehungsweise in die Classe der Schaafe, Ziegen, Schweine und der Stiere oder Ferfen.

hiermit in Erinnerung gebracht.

Berlin, den 31. März 1862. Königl. Haupt-Steuer-Amt für inländische Gegenstände.

Personalchronik.

An die Stelle des ausgeschiedenen Forstraths von Kathen ist der Forstmeister von Massow in das hiesige Regierungs-Collegium eingeführt worden.

Der bisherige Kammergerichts-Referendarius von Westphalen ist zum Regierungs-Referendarius ernannt worden.

Der Doctor der Medicin und Chirurgie Friedrich Falk zu Berlin ist als practischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Candidat der Pharmacie Heinrich Carl Kremer zu Berlin ist als Apotheker in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Personal-Veränderungen

bei der Staats-Anwaltschaft im Departement des Königlichen Kammergerichts.

Der Staats-Anwalt Adlung zu Erfurt ist zum Ober-Staats-Anwalt bei dem Kammergericht, und der bei der Staats-Anwaltschaft des Stadtgerichts zu Berlin beschäftigt gewesene Gerichts-Assessor Dr. Dambach zum Staats-Anwalt in Beuthen O./S. ernannt.

Nachweisung

der im Monat März 1862 im Departement des Kammergerichts vorgekommenen Personal-Veränderungen.

I. **Richter.** Der Gerichts-Assessor Carl Friedrich Christian Kunau ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte in Beeskow ernannt.

II. **Rechts-Anwalte.** Dem Rechts-Anwalt und Notar, Justiz-Rath von Wrochem ist die nachgesuchte Entlassung von seinen Aemtern als Rechts-Anwalt und Notar ertheilt worden.

III. **Gerichts-Assessoren.** Der Gerichts-Assessor Gustav Bernhard Parthey ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte in Suhl ernannt worden.

Aus dem Departement des Kammergerichts sind versetzt die Gerichts-Assessoren: Carl Georg Christoph Buddee in das Departement des Appellationsgerichts zu Posen, Wilhelm Otto Moritz Volkmar an das Landgericht zu Trier, Carl Hugo Edmund Benno Schramke in das Departement des Appellationsgerichts zu Bromberg, Hermann Johann Albert v. Trebra in das Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. d. O.

Der Gerichts-Assessor Markus Bernhard ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Breslau in das des Kammergerichts versetzt.

Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt die bisherigen Referendarien: Emil Paul August Caspar Friedenthal, Friedrich August Haberland, Carl Eduard Loycke.

IV. **Referendarien.** Der Kammergerichts-Referendarius Johann Ludwig Gottfried Ferdinand von Westphalen ist Behufs Ueberganges zur Verwaltung aus dem Justizdienste entlassen.

Der Referendarius Dr. juris Werner Friedrich Wilhelm von Blumenthal ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Marienwerder in das des Kammergerichts versetzt.

Der Auscultator Carl Heinrich Hellmuth Kampfmeyer ist zum Kammergerichts-Referendarius ernannt.

V. **Auscultatoren.** Der Auscultator Georg Heinrich Otto Harrassowitz ist Behufs Ueberganges in das Departement des Appellationsgerichts zu Breslau aus seinen Geschäfts-Verhältnissen im Kammergerichts-Departement, und der Auscultator Wilhelm Leopold v. d. Osten Behufs Ueberganges zur Verwaltung aus dem Justizdienste entlassen.

Im Laufe des Monats März d. J. sind im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direction in Berlin folgende Personal-Veränderungen vorgekommen:

Angestellt sind: Die Post-Assistenten Berger und Allstaedt II als Post-Secretaire, die Post-Expeditions-Gehilfen Herzog und Vetter als Post-Expedienten bei dem Hof-Post-Amte, der Post-Expeditions-Gehilfe Wilde als Post-Expedient bei dem Eisenbahn-Post-Amte Nr. 1 und 2 und die invaliden Militairs Schade und Karl als Boten bei dem Hof-Post-Amte.

Befördert ist: Der Vorsteher des Eisenbahn-Post-Amtes Nr. 4 Postmeister Janzen zum Post-Director.

Versetzt sind: Die Post-Secretaire Kamarowski, Heinrici und Lehmann von Berlin nach Bromberg, resp. Preuß. Stargard und Arnsberg, der Post-Expedient Elger vom Eisenbahn-Post-Amt Nr. 4 zum Post-Amte in Görlitz und der Post-Expedient Hoeppe von Görlitz zum Eisenbahn-Post-Amte Nr. 4 in Berlin.

Pensionirt ist: Der Ober-Briefträger Rodeck.

Entlassen ist: Der Briefträger Gutsch.

Gestorben ist: Der Post-Expedient Perkuhn.

Im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam sind folgende Personal-Veränderungen vorgekommen:

Versetzt sind: Der Postmeister Aulig von Angermünde nach Ostrowo, der Postsecretair Morgenstern als commissarischer Post-Amts-Vorsteher von Frankfurt a. d. O. nach Angermünde, der Briefträger Gieseke von Charlottenburg nach Perleberg.

Angestellt sind: Die früheren Post-Expeditions-Gehilfen Schreiber, Daberkow, Hartmann und Seiler als Post-Expedienten in Neu-Ruppin, Luckenwalde, Brandenburg a. d. H. und Nauen, der Militair-Invalide Kellermann als Wagenmeister in Wittstock, die Militair-Invaliden Moritz und Blume als Packboten in Wriezen und Brandenburg a. d. H.

Gestorben sind: Der Postsecretair Hübler in Brandenburg a. d. H., der Briefträger Siebert in Perleberg.

Freiwillig ausgeschieden ist: Der Packbote Gärtner in Spandau.

Die Pfarrstelle zu Wichmannsdorf — Diöces Prenzlau I — ist durch den Tod des Predigers Manger erledigt worden.

Der bisherige Lehrer an der Realschule zu Brandenburg Carl Goldbeck ist zum Lehrer an der städtischen höheren Töchterschule zu Berlin ernannt worden.

Von dem Königl. Consistorium der Provinz Brandenburg sind die Candidaten:

1) Ottokar Ludwig Adolf Brunzlow aus Coblenz,
2) Armand Gain aus Berlin,
3) Friedrich Waldemar Hugo Hopstock aus Wollmirstaedt,
4) Carl Eduard Wilhelm Wegener aus Brandenburg,
5) Carl Wilhelm Eugen Witte aus Fürstenau,

für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Dem Schulamts-Präparanden Carl Jacob Gustav Schwarz aus Neukalen im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin ist die Erlaubniß ertheilt worden im diesseitigen Regierungs-Bezirk Stellen als Hauslehrer anzunehmen.

Der bisherige Bauschreiber Volkmann zu Berlin ist zum Königlichen Eisenbahn-Bauschreiber bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn ernannt worden.

Feuerlösch-Commissarien. Im Niederbarnimschen Kreise sind: der Polizei-Verwalter Elste zu Kalkberge Rüdersdorf als Feuerlösch-Commissarius für den III. Bezirk, der Lehnschulze Schulze zu Herzfelde, als Stellvertreter für denselben Bezirk und der Inspector Weiß zu Schönfließ, als Feuerlösch-Commissarius für den VI. Bezirk gewählt, und sind diese Wahlen diesseits bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Sperre der Lychener Floßarche.

Der Umbau der Lychener Floßarche erfordert die Sperre derselben für die Schifffahrt und Holzflösserei vom 1. bis 28. Mai d. J., wovon das betreffende Publikum hiermit in Kenntniß gesetzt wird. Potsdam, den 5. April 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Herausgabe eines Repertoriums der in den Amtsblättern pro 1811—61 enthaltenen Verordnungen ꝛc.

Der Königliche Kreis-Secretair Puhlmann zu Templin hat im Selbstverlage ein Repertorium der in dem Amtsblatt der unterzeichneten Königlichen Regierung vom Jahre 1811 bis jetzt enthaltenen Verordnungen ꝛc., so weit sie noch gültig sind, mit Berücksichtigung der dieselben modificirenden Gesetze und Rescripte gefertigt und wir machen die Unterbehörden auf dieses Handbuch hierdurch aufmerksam.

Potsdam, den 30. März 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 16. Den 18. April **1862.**

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das diesjährige 11te Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 5509. Allerhöchster Erlaß vom 24. Februar 1862, betreffend die Ermäßigung der Lippeschifffahrts-Abgaben.

№ 5510. Allerhöchster Erlaß vom 17. März 1862, betreffend die Genehmigung des Revidirten Reglements für die Feuer-Societät der Stadt Königsberg in Pr.

№ 5511. Allerhöchster Erlaß vom 24. März 1862, betreffend die Ausgabe von Talons zu Bankantheil-Dividendenscheinen.

Das diesjährige 12te Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 5512. Freundschafts-, Handels und Schifffahrts-Vertrag zwischen Preußen und den übrigen Staaten des Zollvereins einerseits und dem Freistaate Paraguay andererseits. Vom 1. August 1860.

№ 5512. Tratado de amistad, comercio y navegacion entre la Prusia y los otros Estados del Zollverein aleman por una parte y la Republica del Paraguay por la otra parte. De 1. Agosto 1860.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Convertirung der Staatsschuldverschreibung der Jahre 1850 und 1852.

Bekanntmachung,

betreffend die Herabsetzung der Zinsen der Staats-Anleihen von 1850 und 1852 von 4½ auf 4 Procent.

62. Durch Allerhöchsten Erlaß vom heutigen Tage ist genehmigt worden, den Zinsfuß der Staats-Anleihen aus den Jahren 1850 und 1852 vom 1. October d. J. ab von 4½ auf 4 Procent herabzusetzen.

Demgemäß werden:

1) Die sämmtlichen Schuldverschreibungen dieser beiden Anleihen, soweit sie nicht in den früheren und in den am 19. d. M. stattgehabten Verloosungen gezogen und zur Auszahlung gekündigt sind, den Inhabern Behufs der Rückzahlung des Capitals am 1. October d. J. hierdurch gekündigt;

2) wird denjenigen Besitzern von Schuldverschreibungen, welche auf die Zinsherabsetzung eingehen und dies durch die Einreichung, beziehungsweise Anmeldung der Schuldverschreibungen nach Maaßgabe der zu 3. und 4. folgenden Bestimmungen bis zum 30. April d. J. zu erkennen geben, eine Prämie von einem halben Procent des Capitals bewilligt.

3) Diejenigen Obligations-Inhaber, welche mit der Zinsherabsetzung einverstanden sind, werden aufgefordert, dies spätestens bis zum 30. April d. J. Abends 6 Uhr zu erkennen zu geben, und zu diesem Zwecke die Schuldverschreibungen, und zwar die vom Jahre 1850 ohne Coupons, dagegen die vom Jahre 1852 mit den Coupons Serie III. Nr. 6 bis 8 und Talons, bis zu dem oben bezeichneten Termine an die Controlle der Staatspapiere hierselbst Oranienstraße Nr. 93 oder an die zunächst gelegene Regierungs-Hauptcasse in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr einzureichen. Für etwa fehlende Coupons Serie III Nr. 6 bis 8 muß der Betrag derselben beigefügt werden. Die Schuldverschreibungen werden möglichst bald den Besitzern, mit dem Reductions-Stempel bedruckt und mit einer neuen Serie Coupons über die 4procentigen Zinsen vom 1. October 1862 bis dahin 1866 und Talons versehen, zurückgegeben, zugleich aber die Prämie von einem halben Procent ausgezahlt werden.

4) Denjenigen Personen, welche ihre Documente als Cautionen niedergelegt haben und unter Einreichung des Cautions-Empfangsscheins bis zum 30. April d. J. die Convertirung beantragen, wird diese gleichfalls zugelassen.

5) Die einzureichenden Schuldverschreibungen müssen nach Littern und Nummern geordnet, und es muß für jede Anleihe ein besonderes Verzeichniß beigefügt sein, und zwar müssen diese Verzeichnisse bei

den Einsendungen an die Regierungs-Hauptcassen doppelt angefertigt werden, da das eine Exemplar, mit der Empfangsbescheinigung versehen, den Einreichern zurückgegeben wird. Für die Controlle der Staatspapiere genügen einfache Verzeichnisse. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Haupt- und Kreiscassen und bei der Controlle der Staatspapiere in einigen Tagen unentgeltlich zu haben.

6) Für die Einsendung der bis zum 30. April d. J. bei der Controlle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptcassen Behufs der Convertirung eingehenden Schuldverschreibungen wird die Befreiung vom Preußischen Porto gewährt, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1850 (beziehungsweise 1852) Behufs der Convertirung."

Für solche Sendungen jedoch, die von Orten eingehen, oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets belegen sind, kann eine Befreiung vom Porto nach Maaßgabe der Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

7) Von denjenigen Besitzern von Schuldverschreibungen, welche diese nicht bis zum 30. April d. J. eingereicht, beziehungsweise nach Nr. 4 angemeldet haben, wird angenommen, daß sie auf die Zinsherabsetzung nicht eingehen wollen, und die Rückzahlung des Capitals vorziehen. Dieselben werden daher aufgefordert, das Capital, gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen und Quittung, vom 15. September d. J. ab in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr bei der Controlle der Staatspapiere oder einer der Regierungs-Hauptcassen in Empfang zu nehmen. Mit den Schuldverschreibungen der Anleihe von 1852 sind zugleich die Zins-Coupons Serie III. Nr. 6 bis 8. und Talons zurückzugeben. Vom 1. October d. J. ab hört die Verzinsung der nicht convertirten Schuldverschreibungen auf, und es wird der Betrag der etwa nicht mit zurückgegebenen Coupons Serie III. Nr. 6 bis 8 von Schuldverschreibungen der Anleihe von 1852 bei der Auszahlung des Capitals von diesem in Abzug gebracht werden.

Berlin, den 21. März 1862.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
v. Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) daß die Formulare zu den Verzeichnissen der zur Convertirung einzureichenden Staatsschuldverschreibungen der Jahre 1850 und 1852 sowohl bei der Regierungs-Haupt-Casse und den Kreis-Cassen, als auch bei den Polizei-Verwaltungen zu Brandenburg, Wriezen a. d. O., Neustadt-Ebw., Gransee, Havelberg, Wittenberge, Belzig, Teltow, Luckenwalde und Storkow unentgeltlich in Empfang genommen werden können, und

2) daß auch außer unserer Haupt-Casse die Kreis-Cassen zur Annahme der zur Convertirung einzureichenden Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen vom Jahre 1850 und 1852 ermächtigt sind, doch muß die Ablieferung der Werthpapiere so zeitig bewirkt werden, daß die Kreis-Cassen dieselben so an unsere Haupt-Casse einliefern können, daß dieselben vor dem 30. d. M., Abends 6 Uhr, zur Haupt-Casse gekommen sind. Potsdam, den 9. April 1862. Königl. Regierung.

Bekanntmachungen der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

8. Der Rentier H. Jahn hierselbst hat auf Umschreibung der Schuldverschreibung der zweiten Staatsanleihe vom Jahre 1859 Littr. C. № 2003 über 200 Thlr. angetragen, weil sie in Folge erlittener Beschädigungen zum ferneren Umlaufe nicht geeignet ist.

In Gemäßheit des § 3 des Gesetzes vom 4. Mai 1843 (Ges.-Sammlung Seite 177) wird ein Jeder, welcher an diese Schuldverschreibung ein Anrecht zu haben vermeint, aufgefordert, dies bei uns innerhalb 6 Monate und spätestens **am 15. Juni 1862** schriftlich anzuzeigen, widrigenfalls die gedachte Schuldverschreibung cassirt, und dem Antragsteller ein neues Document ausgereicht werden wird.

Berlin, den 5. December 1861.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Bekanntmachung,
wegen Ersatzleistung für präcludirte Cassenanweisungen von 1835 und Darlehns-Cassenscheine.

9. Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857, 7. Januar 1858, 26. Januar und 1. December 1859 sind die Besitzer von Cassenanweisungen vom Jahre 1835 und von

Darlehns-Caſſenſcheinen vom Jahre 1848 aufgefordert, ſolche Behufs der Erſatzleiſtung an die Controlle der Staats-Papiere, Oranienſtraße Nr. 92 hierſelbſt, oder an die Regierungs-Hauptcaſſen einzureichen.

Da deſſenungeachtet noch immer ein großer Theil dieſer Papiere nicht eingegangen iſt, ſo werden die Beſitzer derſelben hierdurch nochmals an deren Einreichung erinnert.

Zugleich werden diejenigen Perſonen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablauf des auf den 1. Juli 1855 feſtgeſetzten Präcluſivtermins an uns, die Controlle der Staats-Papiere oder die Provinzial-Kreis- oder Local-Caſſen abgeliefert und den Erſatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, ſolchen bei der Controlle der Staats-Papiere oder beziehungsweiſe bei den Regierungs-Haupt-Caſſen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangſcheine oder Beſcheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 3. Januar 1861. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Natan. Gamet. Guenther, Löwe.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präſidiums der Provinz Brandenburg.

10. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Herr Fürſtbiſchof von Breslau zur beſſeren Befriedigung des religiöſen Bedürfniſſes der katholiſchen Gemeinde Fehrbellin eine beſondere katholiſche Miſſions-Pfarrei in der Stadt Fehrbellin errichtet hat. Die dem Miſſionsgeiſtlichen unter Vorbehalt der Abänderung von dem Herrn Fürſtbiſchof ertheilte Dienſtanweiſung enthält nachſtehende zur allgemeinen Beachtung empfohlene Beſtimmungen:

1) Der Miſſionsgeiſtliche ſoll in der Stadt Fehrbellin wohnen, daſelbſt und gemäß beſonderer Anweiſung zeitweilig auch an anderen Orten ſeines Kreiſes Gottesdienſt halten, die heiligen Sacramente ſpenden, den Religions-Unterricht ertheilen und die Seelſorge innerhalb des ihm angewieſenen Kreiſes wahrnehmen.
2) Der ſeelſorgliche Bezirk des Miſſionsgeiſtlichen wird die Städte Fehrbellin und Cremmen, ſowie die Dörfer Feldberg, Lentzke, Brunne, Betzin, Carveſee, Dechtow, Linum, Hakenberg und Tarmow, Kreis Oſthavelland, ferner die Dörfer Langen, Wuſtrau, Walchow, Protzen, Manker, Gartz, Rohlaw und Wildberg, Kreis Ruppin, umfaſſen.
3) Alle innerhalb dieſes Bezirks wohnenden, dem Civilſtande angehörigen Katholiken, haben einzig den Miſſionsgeiſtlichen zu Fehrbellin als den ihnen beſtellten Seelſorger anzuerkennen, alle bei ihnen vorkommenden pfarramtlichen Handlungen durch denſelben verrichten zu laſſen und ihm, ſowie dem Kirchendiener, die Stolgebühren zu entrichten.
4) Der Miſſionsgeiſtliche hat eigene Kirchenbücher zu führen und in dieſelben die von ihm verrichteten Parochial-Acte, als Taufen, Trauungen und Beerdigungen nach den beſtehenden Verordnungen einzutragen.

Potsdam, den 31. März 1862. Der Ober-Präſident der Provinz Brandenburg.

In Vertretung: von Wintzingerode.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Ausführung der Wahlen zum Abgeordnetenhauſe.

55. Unter Bezugnahme auf unſere, im 15ten Stücke des diesjährigen Amtsblatts Seite 105 abgedruckte Bekanntmachung, die Ernennung der Wahl-Commiſſarien für die bevorſtehende Wahl der Abgeordneten betreffend, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß wir den zum Wahl-Commiſſarius für den 9. dieſſeitigen Wahlbezirk (Wahlort Cöpenick) ernannten Herrn Landrath v. d. Kneſebeck auf ſeinen Antrag von dieſem Commiſſorium entbunden und an ſeiner Statt den Herrn Landrath v. Gersdorf zu Beeskow zum Wahl-Commiſſarius ernannt haben.

Potsdam, den 14. April 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Portofreiheit in Staatsdienſt-Angelegenheiten.

56. Wir machen auf das, dieſem Amtsblatte beiliegende Regulativ vom 3. Februar d. J. über die Portofreiheit in denjenigen Staatsdienſt-Angelegenheiten, welche zu den Reſſorts der Königl. Miniſterien:

1) für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,
2) der Finanzen,
3) für landwirthſchaftliche Angelegenheiten,
4) der geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und
5) des Innern

gehören, hierdurch zur genauen Beachtung aufmerkſam.

Potsdam, den 31. März 1862. Königl. Regierung.

Durchschnitts-Marktpreise der Getreide-Arten ꝛc. in der Stadt Berlin für den Monat März 1862.

57. Die Durchschnitts-Marktpreise der verschiedenen Getreide-Arten, der Erbsen, der rauhen Fourage ꝛc. haben im Monat März d. J. auf dem Markte zu Berlin betragen, und zwar:

für den Scheffel	Weizen	3	Thlr.	1	Sgr. 11 Pf.,
" " "	Roggen	2	"	3	" 11 "
" " "	große Gerste	1	"	14	" 2 "
" " "	kleine Gerste	1	"	11	" 5 "
" " "	Hafer	1	"	1	" 2 "
" " "	Erbsen	2	"	9	" 3 "
" das Schock	Stroh	7	"	11	" 7 "
" den Centner	Heu	—	"	23	" 10 "
" die Tonne	Weißbier	5	"	5	" — "
" " "	Braunbier	4	"	15	" — "
" das Quart	einfachen Kornbranntwein	—	"	3	" — "
" " "	doppelten Kornbranntwein	—	"	6	" — "
" den Centner	Hopfen	43	"	10	" — "

was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 7. April 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Zeitweise Verlegung des Steueramts-Locales in Charlottenburg.

58. Vom 17. d. M. ab wird das Steueramts-Local zu Charlottenburg wegen eines Umbaues zeitweise nach dem Hause Nr. 2 der Schloßstraße (altes Rathhausgebäude) verlegt,

Hierdurch erleiden die Bestimmungen über die nach dem Steuer-Amte führenden Steuerstraßen, welche im § 6 des Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativs für Charlottenburg vom 16. October 1847 beziehungsweise im Absatz III der Amtsblatt-Bekanntmachung vom 6. December 1850 enthalten sind, für die Dauer der Verlegung des steueramtlichen Locals folgende Abänderungen:

1) Zu § 6 litt. a. b. c. des Regulativs.

Von der hier bezeichneten Ausladestelle an der Spree, welche für die zu Wasser eingehenden mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gegenstände bestimmt ist, führt die Steuerstraße durch die Spreestraße, an dem Wilhelmsplatze vorüber bis zur Berliner Straße, diese entlang in die Schloßstraße bis zum Steuer-Amte.

2) Zu § 6 litt. d, e, g bis k und litt. l der gedachten Amtsblatts-Bekanntmachung.

Die hier bezeichneten Steuerstraßen erhalten folgende Richtung:

d) Die von Spandau führende Chaussee vom Ruthensteine 1,21 ab durch die Spandauer Straße rechts in die Schloßstraße bis zum Steuer-Amte.

e) Der von Tegel kommende Weg von der Eisenbahn ab über die Spreebrücke, am Königlichen Schloßgarten und Louisenplatz entlang bis zur Berliner Straße, auf dieser in die Schloßstraße bis zum Steuer-Amte.

g) Die von Berlin führende Chaussee von der Brücke über den Landwehrgraben an durch die ganze Berliner Straße in die Schloßstraße bis zum Steuer-Amte.

h) Der von Schöneberg kommende Weg von dem Punkte, wo derselbe zwischen der südwestlichen Ecke des zoologischen Gartens und dem Kurfürsten-Damm in den Stadtbezirk (§ 1 des gedachten Regulativs) einmündet, bis zum Knie auf der Chaussee und dann wie vorstehend unter g.

i) Der von Wilmersdorf, Schöneberg oder Stegelitz kommende Weg von der Grabenbrücke an durch die Willmersdorfer Straße in die Berliner Straße und dann wie unter g.

k) Der von Potsdam, Zehlendorf und dem Grunewalde kommende Weg von dem Grenzpunkte, an welchem er in der Gegend des Forsthauses und des Lietzen-Sees den Stadtbezirk (§ 1 des Regulativs) durchschneidet, bis zur Schloßstraße und diese entlang bis zum Steuer-Amte.

l) Die auf dem linken Ufer des neuen Kanals nach Charlottenburg führende Boulevard-Chaussee von der Freiarche an bis zur Berlin-Charlottenburger Chaussee und dann wie unter g.

Potsdam, den 15. April 1862.

Königl. Regierung. Abtheilung für indirecte Steuern.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Nachweis der Lebensfähigkeit von Sterbe- ꝛc. Cassen.

59. Es ist bereits mehrfach und zuletzt durch Erlaß des Königlichen Ministerii des Innern vom 5. Februar 1852 ausgesprochen worden, daß die staatliche Genehmigung zur Errichtung oder anderweiten Organisirung von Aussteuer-, Sterbe- und Wittwen-Cassen nur dann zu ertheilen sei, wenn durch zuverlässige sachverständige Prüfung festgestellt worden, daß das projectirte Institut für die Dauer im Stande sein werde, den Theilnehmern die in den Statuten verheißenen Vortheile wirklich zu gewähren.

Den Nachweis dieser Lebensfähigkeit zu führen, liegt den betreffenden Cassen-Vereinen ob; in der Regel aber und wie die Erfahrung vielfach gelehrt hat, sind die Vereine selbst, ohne Zuziehung eines Sachverständigen, nicht im Stande, einen als zuverlässig anzunehmenden Nachweis der Lebensfähigkeit ihrer Casse beizubringen.

Um diesem Uebelstande abzuhelfen, empfehlen wir hiermit allen Vorständen solcher Aussteuer-, Sterbe- und Wittwen-Cassen unseres Bezirks, welche entweder in der Neubildung begriffen sind, oder einer durchgreifenden Reorganisation unterworfen werden sollen, die Zuziehung des Mathematikers der Gesellschaft Germania Dr. A. Zillmer, zu Stettin wohnhaft, als einer zur sachverständigen Prüfung der Lebensfähigkeit derartiger Cassen geeigneten Persönlichkeit.

Ueber das dem Dr. Zillmer für seine Mühwaltung bei dergleichen Prüfungen zu gewährende Honorar haben sich die Cassen-Vorstände mit demselben zu einigen.

Wir werden hiernach für die Zukunft Anträge auf Gründung, resp. Reorganisation derartiger Cassen, denen ein sachverständiges motivirtes Gutachten über ihre Lebensfähigkeit mangelt, der Regel nach ohne Weiteres zurückgeben, und haben sich den dadurch erwachsenen Zeitverlust die betreffenden Antragsteller selbst zuzuschreiben. Potsdam, den 6. April 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung,

die diesjährige Aufnahme in das evangel. Gouvernanten-Institut zu Droyßig betreffend.

60. In der unter der unmittelbaren Leitung des Ministeriums der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten stehenden Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernanten und Lehrerinnen an höheren Töchter-Schulen zu Droyßig, im Regierungs-Bezirk Merseburg, beginnt zu Anfang September d. J. ein neuer Cursus. Der Cursus dauert drei Jahre. Die Zöglinge werden nach einer vor einer Königlichen Prüfungs-Commission abgelegten Prüfung mit dem Qualifications-Zeugniß für den Beruf als Erzieherinnen und Lehrerinnen in Familien und höheren Töchter-Schulen entlassen. An Pension sind jährlich 105 Thlr. zu zahlen. Das Nähere über Zweck und Einrichtung der Anstalt, so wie über die Bedingungen zur Aufnahme, ist in der Bekanntmachung vom 31. März 1859 abgedruckt in dem Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung pro 1859, Seite 407, enthalten.

Indem in allen Beziehungen auf diese Bekanntmachung verwiesen wird, bemerke ich, daß Meldungen zur Aufnahme spätestens bis zum 1. Juli d. J. direct bei mir einzureichen sind. Denselben müssen die in der erwähnten Bekanntmachung bezeichneten Schriftstücke und Zeugnisse beigefügt sein. In das mit dem Gouvernanten-Institut verbundene Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände können ebenfalls noch Zöglinge vom 10. bis 16. Lebensjahre aufgenommen werden. Dieselben sind bei dem Königlichen Seminar-Director Kritzinger in Droyßig bei Zeitz anzumelden, von welchem auch ausführliche Programme über das Pensionat bezogen werden können. Berlin, den 7. April 1862.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. von Mühler.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- ꝛc. Angelegenheiten wird hierdurch mit Hinweisung auf unsere, denselben Gegenstand betreffende, ausführliche Bekanntmachung vom 8. April 1859 (Stück 15 Seite 126 und folg.) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 14. April 1862. Königl. Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachung,

die diesjährige Aufnahme in das evangel. Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig betreffend.

61. Zu Anfang September d. J. findet bei dem evangelischen Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig im Regierungs-Bezirk Merseburg eine neue Aufnahme von Jungfrauen statt, welche sich für den Beruf als Lehrerinnen ausbilden wollen.

Das Seminar nimmt Zöglinge aus allen Provinzen der Monarchie auf. Der Cursus ist ein zweijähriger. Die jährlich zu entrichtende Pension beträgt 65 Thlr. Zweck und Einrichtung des Seminars, sowie die Bedingungen, unter welchen die Aufnahme erfolgen kann, sind in der Bekanntmachung vom 29. März 1859.

abgedruckt in dem Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung pro 1859, Seite 405, ausgesprochen. Auf diese Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken verwiesen, daß die Zulassung zu der diesjährigen Aufnahme spätestens bis zum 20. Mai d. J. bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Bewerberin wohnt, unter Einreichung der in der obenerwähnten Bekanntmachung bezeichneten Schriftstücke und Zeugnisse nachzusuchen ist. Die zur Aufnahme fähig Befundenen haben ihre Einberufung seiner Zeit von hier aus zu erwarten. Wegen der diesjährigen Aufnahme in das Gouvernanten-Institut und in das mit demselben verbundene Töchter-Pensionat ist besondere Bekanntmachung ergangen. Berlin, den 7. April 1862.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. von Mühler.

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- ꝛc. Angelegenheiten bringen wir hierdurch mit Hinweisung auf unsere von allen Betheiligten und namentlich auch von den Herren Superintendenten ꝛc. in allen Punkten sorgsam zu beachtende und zu befolgende Bekanntmachung vom 9. April 1859 (Amtsblatt de 1859 Stück 15 Seite 128 bis 130) zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 14. April 1862. Königl. Regierung. Abtheiluug für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction zu Berlin.

12. **Nachweisung**

der bei der Ober-Post-Direction in Berlin eingegangenen unbestellbaren Briefe.

№	Gegenstand	Adressat	Bestimmungsort	Zur Post gegeben in	am
1	Brief	Sebastian Rzychon	Beuthen O.-Schl.	Berlin, Stadtposterped. № 8	1/10. 1861.
2	"	Handlungsdiener Lipka	Kowahlen	Berlin, Posterp. a. Stettiner Eisenbahnh.	5/8 1861.
3	"	Frau Bürgermstr. Berger	Breslau	Berlin, Stadtposterped. № 11	24/7. 1861.
4	"	Kaufmann E. W. Schmidt	Berlin	" " № 8	15/10. 1861.
5	"	Fräulein Dorothea Puft	Grabow bei Stettin	" " № 11	1/10. 1861.
6	"	Leopold Dobrin	Heydekrug	" Hof-Post-Amt	29/10. 1861.
7	"	J. M. Cohn	Marienwerder	" "	20/10. 1861.
8	"	Madame Löwenberg	Berlin	" "	20/11. 1861.
9	"	D. Hennig	"	" "	1/12. 1861.
10	"	Albert Friedländer	"	" "	4/12. 1861.
11	"	von Bühlow	Marienburg	" "	17/11. 1861.
12	"	Daniel Warburger	Christianseck bei Wittgenstein	" Stadtposterped. № 4	4/12. 1861.
13	"	Tabackshändler Lublin	Glogau	" " № 10	28/11. 1861.
14	"	Amtmann Lüdersdorf	Weißensee bei Berlin	" " № 8	16/12. 1861.
15	"	Fräul. Johanna Lesser	Berlin	" " № 2	28/11. 1861.
16	"	G. Loewenstein	Trebbin	" " № 2	1/1. 1862.
17	"	Schuhmachermstr. Lange	Sprottau	" " № 2	30/12. 1861.
18	"	Schneidermeister Hübner	Berlin	" " № 3	1/1. 1862.
19	"	Frau Emilie Dohms	"	" " № 12	20/12. 1861.
20	"	Klempnermeister Pitsch	"	" " № 14	31/12. 1861.
21	"	Julius Danziger	Mühlhausen am Rhein	" " № 15	8/1. 1862.
22	"	Frau von Weigel	Breslau	" " № 15	28/11. 1861.
23	"	de Tschudy	Neapel	" Hof-Post-Amt	11/12. 1861.
24	"	H. Carras	"	" "	8/11. 1861.
25	"	Herrmann Otto	Berlin	" "	12/12. 1861.
26	"	L. Hanff	"	" "	14/12. 1861.
27	"	David Löwy	Breslau	" "	27/12. 1861.
28	"	Johann Puttlitz	Schönwalde	" "	1/1. 1862.
29	"	Frau Franke	Berlin	" "	13/1. 1862.
30	"	Kurschmidt Aug Wollgast	"	" Stadtposterped. № 7	21/1. 1862.
31	"	Müllergeselle Witte	Wauchelmühle bei M. Friedland	" " № 4	1/1. 1862.
32	"	Chaussee-Einnehm. Zinke	Ruhleben bei Spandau	" " № 12	20/12. 1861.
33	"	Theodor Bergschmidt	Jüterbog	" " № 11	30/9. 1861.

Die Absender der vorbezeichneten Briefe werden aufgefordert, zur Empfangnahme derselben spätestens innerhalb vier Wochen, von dem Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet, sich zu melden.

Berlin, den 5. April 1862. Der Ober-Post-Director Schulze.

Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam.

Besetzung contractlicher Stellen im Postdienste.

13. Um zur Besetzung contractlicher Stellen der Post-Verwaltung im hiesigen Bezirke, als: für Landbriefträger, Postfußboten, Briefkastenträger ꝛc. geeignete Personen aus der Classe der Versorgungsberechtigten im Voraus notiren zu können, fordere ich diejenigen Militair-Invaliden, welche Stellen der gedachten Art anzunehmen bereit sind, hierdurch auf, sich unter Einreichung ihrer Versorgungs- und Führungs-Atteste bei der hiesigen Ober-Post-Direction zu melden. Die mit dergleichen Stellen verbundene Löhnung beträgt in der Regel 120 Thlr. jährlich. An Caution sind 50 Thlr. in courshabenden Papieren zu bestellen.

Durch die vorläufige Uebernahme einer contractlichen Beschäftigung wird den betreffenden Militair-Invaliden die Aussicht auf Erlangung einer Post-Unterbeamten-Stelle nicht verschlossen.

Potsdam, den 11. April 1862. Der Ober-Post-Director Balde.

Bekanntmachung der Kgl. Direction der Rentenbank f. die Provinz Brandenburg.

Es wird hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht, daß **der Mühlen-Feuer-Societät der Kurmark und Nieder-Lausitz zu Neu-Ruppin** von uns gestattet worden ist, die zu rentepflichtigen Grundstücken gehörigen Holländer- sowie Bock-Windmühlen gegen Feuersgefahr zu versichern.

Die Befugniß, Gebäude auf rentepflichtigen Grundstücken zu versichern, ist schon früher folgenden Anstalten und Gesellschaften beigelegt worden:

1) der ständischen Städte-Feuer-Societät der Kur- und Neumark und der Nieder-Lausitz,
2) der ständischen Land-Feuer-Societät der Kurmark und der Nieder-Lausitz,
3) der ständischen Land-Feuer-Societät der Neumark,
4) der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft,
5) der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia,
6) der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt,
7) der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft,
8) der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin,
9) der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau,
10) der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld,
11) der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt,
12) der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M.,
13) der Feuer-Versicherungs-Bank für Deutschland zu Gotha.

Berlin, den 3. April 1862.

Königl. Direction
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.
Heyder.

Patent-Ertheilungen.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 89 vom 13. April 1862.)

Dem Techniker G. Hübner in Berlin ist unter dem 10. April d. J. ein Patent
auf einen Kubizirungs-Apparat zum Messen des in den Brennereien erzeugten Weingeistes in seiner ganzen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung
auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Mechaniker J. M. März hierselbst ist unter dem 10. April 1862 ein Patent
auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung, die Zähne an Sägeblättern anzuschneiden, ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken
auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 8. April d. J. ein Patent
auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete Pumpe, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,
auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Schlosser Herman Urbahn zu Berlin ist unter dem 10. April 1862 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erachtete Feilenhau-Maschine, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile und Anordnungen zu beschränken,

auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Die Doctoren der Medicin und Chirurgie Paul Ludwig Theodor Michelet und Peter Joseph Müller zu Berlin sind als practische Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Personal-Veränderungen
im Bereiche der Intendantur des 3ten Armee-Corps.

I. Ernennungen.

1) Igel, Divisions-Auditeur bei der 6ten Division zum etatsmäßigen Intendantur-Assessor bei der Intendantur des 3ten Armee-Corps.
2) Braeuer, Proviant-Amts-Applicant in Cüstrin zum Proviant-Amts-Assistenten.
3) Schrebler, Secretariats-Aspirant zum Secretariats-Assistenten.
4) Naubert, Secretariats-Aspirant zum Secretariats-Assistenten.
5) Hellmund, Secretariats-Aspirant zum Secretariats-Assistenten.
6) Weber, civilversorgungsberechtigter ehemaliger Feldwebel als Kasernen-Inspector in Spandau.
7) Klett, Proviant-Amts-Applicant in Spandau zum Proviant-Amts-Assistenten.
8) Ehlert, interimistischer Proviant-Amts-Controlleur zum etatsmäßigen Proviant-Amts-Controlleur in Spandau.
9) Erdnüss, Intendantur-Registrator beim 3ten Armee-Corps, zum Geheimen Registrator im Kriegs-Ministerium.
10) Seyer, überzähliger Intendantur-Registrator zum etatsmäßigen Intendantur-Registrator beim 3ten Armee-Corps.
11) Opitz, Registratur-Aspirant zum Registratur-Assistenten.

II. Versetzungen.

1) Engelhard, Intendantur-Rath beim 3ten Armee-Corps zum 7ten Armee-Corps.
2) Iffland, Intendantur-Rath beim 7ten Armee-Corps zum 3ten Armee-Corps.
3) Schrebler, Secretariats-Assistent zur Intendantur des 8ten Armee-Corps.
4) Hellmund, Secretariats-Assistent zur Intendantur des 8ten Armee-Corps.
5) Lutz, Major a. D. und Garnison-Verwaltungs-Inspector in Brandenburg a. H. in gleicher Eigenschaft nach Graudenz.
6) Neissert, Kasernen-Inspector zu Münster in gleicher Eigenschaft nach Brandenburg.
7) Großheide, Lazareth-Inspector zu Münster in gleicher Eigenschaft nach Frankfurt a. O.
8) Opitz, Registratur-Assistent zur Intendantur des Garde-Corps.

III. Commandirt.

1) Iffland, Intendantur-Rath als Hülfsarbeiter in der Cassen-Abtheilung des Militair-Oeconomie-Departements.
2) Naubert, Intendantur-Secretariats-Assistent zur Dienstleistung ins Marine-Ministerium.

Dem bisherigen Gymnasiallehrer zu Greiffenberg, Dr. Waldemar Kopp ist die Concession als Vorsteher einer höheren Privat-Knabenschule in Freienwalde a. O. ertheilt worden.

Der vormalige Küraſſier Carl Koch I. von dem Königl. Brandenburgischen Küraſſier-Regimente (Kaiser Nicolaus v. Rußland) № 6 ist als Aufseher bei der Straf-Anstalt zu Brandenburg angestellt worden.

Die durch den Tod des Brückenwärters Mittag erledigte Brückenwärterstelle bei der Zugbrücke über den Finow-Kanal zu Zerpenschleuse, ist dem pensionirten Gendarm Kornowsky zu Ruhlsdorf vom 1. April d. J. ab verliehen worden.

Nachweisung
der im Monat März 1862 mit Bestallung versehenen Schiedsmannsbeamten im Departement des Kammergerichts.

Stadt Berlin. 1) Der Hofbildhauer Alberty als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den Garnisonkirch-Bezirk Nr. 4, 2) der Rendant und Bevollmächtigter der Wasser-Mühlen-Actien-Gesellschaft

Laspeyres als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 3) der Kaufmann Philipp als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für den Grauen Kloster-Bezirk Nr. 13, alle drei verpflichtet am 24. März 1862; 4) der Kaufmann Busch als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den Königsbrücken-Bezirk Nr. 15, 5) der Kaufmann Wegner als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den Kurstraßen-Bezirk Nr. 25, 6) der Klempnermeister Thielemann als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für den Pariser Platz-Bezirk Nr. 29, alle drei verpflichtet am 6. März 1862; 7) der Graveur Thieme als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für den Dorotheenstädtischen Kirch-Bezirk Nr. 30, verpflichtet am 24. März 1862; 8) der Buchbindermeister Heufelder als Schiedsmann für den Bauhof-Bezirk Nr. 33, verpflichtet am 6. März 1862; 9) der Kaufmann Reuschler als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für den Französischen Straßen-Bezirk Nr. 36, verpflichtet am 24. März 1862; 10) der Architect Feit als Schiedsmann für den Wilhelmsplatz-Bezirk Nr. 40, 11) der Premier-Lieutenant Huland als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den Charlottenstraßen-Bezirk Nr. 42, 12) der Kreis-Thierarzt Hildach als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 13) der Bäckermeister Wernicke als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für den Markgrafenstraßen-Bezirk Nr. 43, 14) der Apotheker Schmidt als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für den Zimmerstraßen-Bezirk Nr. 44, alle fünf verpflichtet am 6. März 1862; 15) der Destillateur Hoeltz als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den Jerusalemer Kirch-Bezirk Nr 47, verpflichtet am 24. März 1862; 16) der Doctor Richter als Schiedsmann für den Leipziger Platz-Bezirk Nr. 49, verpflichtet am 6. März 1862; 17) der Kaufmann Cunow als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den Belle-Alliancen-Platz-Bezirk Nr. 57, 18) der Fuhrherr Sips als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 19) der Bäckermeister Meyer als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für den Kochstraßen-Bezirk Nr. 61, alle drei verpflichtet am 24. März 1862; 20) der Professor Manger als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den neuen Hospital-Bezirk Nr. 65, verpflichtet am 6. März 1862; 21) der Kaufmann Collin als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den Unterbaum-Bezirk Nr. 74 B, 22) der exp. Secretair und Calculator Bergemann als Schiedsmann für den Neuen Thor-Bezirk Nr. 74 C, 23) der Tuchscheerermeister Schindler als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den Sophien-Kirch-Bezirk Nr. 78, 24) der Gelbgießermeister Hellwig als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den Gipsstraßen-Bezirk Nr. 80, alle vier verpflichtet am 24. März 1862; 25) der Barbierstuben-Inhaber Wegner als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für den Laufgassen-Bezirk Nr. 84, verpflichtet am 6. März 1862; 26) der Kaufmann Reißner als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den Schönhauser Thor-Bezirk Nr. 85, 27) der Kaufmann Dellschau als Schiedsmann für den Alexander-Platz-Bezirk Nr. 89, 28) der Kaufmann Braune als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, alle drei verpflichtet am 24. März 1862; 29) der Kaufmann Wühlisch als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den Schützen-Platz-Bezirk Nr. 91, verpflichtet am 6. März 1862; 30) der Rendant der Königlichen Aichungs-Commission Lemcke als Schiedsmann für den Magazinstraßen-Bezirk Nr. 97, 31) der Ortsvorsteher Matthes als Schiedsmann für den Bezirk Neu-Moabit Nr. 105, 32) der Rentier Arndt als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, alle drei verpflichtet am 24. März 1862; 33) der Eigenthümer Stolzenburg als Schiedsmann für den Stadt-Bezirk Nr. 107, 34) der Rentier Hensel als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, beide verpflichtet am 6. März 1862.

Kreis Westhavelland. 35) Der Amtsrath Friese zu Berge als Schiedsmann für den III. ländlichen Bezirk, 36) der Schulze Hintze daselbst als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, beide verpflichtet am 15. Januar 1862; 37) der Schulze Schönberg zu Lietzow als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 38) der Rittergutsbesitzer von Bredow auf Pessin als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den IV. ländlichen Bezirk, beide verpflichtet am 16. Januar 1862; 39) der Bauer Hübner zu Klein-Kreuz als Schiedsmann für den V. ländlichen Bezirk, 40) der Bauer und Schöppe Hübner zu Weseram als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 41) der Schöppe Liere zu Zachow als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 42) der Rittergutsbesitzer Beyl zu Gortz als Schiedsmann für den VI. ländlichen Bezirk, 43) der Schulze Koch daselbst als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 44) der Lehnschulze Kressin zu Mützlitz als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, alle sechs verpflichtet am 18. Januar 1862; 45) der Dom-Secretair Behrendts zu Dom-Brandenburg als Schiedsmann für den VII. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 10. Februar 1862; 46) der Kaufmann Hintze daselbst als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 47) der Maurermeister Buchholz ebendaselbst als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 48) der Bürgermeister Herbert

zu Plaue als Schiedsmann für den VIII. ländlichen Bezirk, alle drei verpflichtet am 18. Januar 1862; 49) der Guts- und Ziegeleibesitzer Koch daselbst als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am 23. Januar 1862; 50) der Kaufmann Buchholz ebendaselbst als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am 18. Januar 1862; 51) der Schulze Schultz zu Ferchesar als Schiedsmann für den IX. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 30. Januar 1862; 52) der Schulze Seiffert zu Tieckow als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 53) der Schulze Krüger zu Neuendorf als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, beide verpflichtet am 18. Januar 1862.

Kreis Jüterbog-Luckenwalde. (Stadt Dahme.) 54) Der Senator Schulze als Schiedsmann daselbst, 55) der Glashändler Rößler als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter daselbst, 56) der Maurermeister Jacob als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter daselbst, alle drei verpflichtet am 22. Februar 1862.

Stadt Potsdam. 57) Der Schornsteinfegermeister Finck als Schiedsmann für den V. Bezirk, 58) der Kaufmann Klingner als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 59) der pensionirte Lehrer Meißner als Schiedsmann für den VII. Bezirk, 60) der Obermeister Greinert als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, alle vier verpflichtet am 20. März 1862.

Kreis Prenzlau. (Stadt Prenzlau). 61) Der Kaufmann Kanzow als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den Johannis-Bezirk, verpflichtet am 12. März 1862.

Kreis West-Priegnitz. (Stadt Perleberg). 62) Der Apotheker Schultze als Schiedsmann für den I. Schiedsmanns-Bezirk, verpflichtet am 10. März 1862; 63) der Kaufmann Fritze als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 64) der Rathsherr Schultze als Schiedsmann für den II. Schiedsmanns-Bezirk, beide verpflichtet am 12. März 1862; 65) der Buchhändler Krenkel als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 66) der Buchdrucker Jacobson als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, beide verpflichtet am 10. März 1862.

Kreis Teltow. (Stadt Charlottenburg.) 67) Der Lieutenant a. D. von Meyer-zu-Knonow als Schiedsmann für den I. Schiedsmanns-Bezirk, 68) der Schmiedemeister Wenner als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 69) der Töpfermeister Schmidt als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 70) der Stadtrath Schmeichel als Schiedsmann für den II. Schiedsmanns-Bezirk, 71) der Kaufmann Oppen als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 72) der Rentier Schultze als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 73) der Prediger emer. Schulz als Schiedsmann für den III. Schiedsmanns-Bezirk, 74) der Stadtrath Baron von Göllnitz als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 75) der Kunstgärtner Schultze als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, alle neun verpflichtet am 7. März 1862. (Fortsetzung folgt.)

Vermischte Nachrichten.

Verlegung des diesjährigen Berliner Haupt-Schlachtviehmarktes.

Die hiesigen Vieh-Commissionaire und Schlachtviehhändler sind gemeinschaftlich mit der Schlächter-Innung dahin übereingekommen, den auf den 28. d. M. fallenden **Haupt-Schlachtviehmarkt** wegen der an diesem Tage stattfindenden Wahlen der Wahlmänner für die Wahl der Landtags-Abgeordneten

auf Dienstag den 29. dieses Monats

zu verlegen. Das betheiligte Publikum wird auf Antrag der vorgenannten Interessenten hiervon in Kenntniß gesetzt.

Berlin, den 14. April 1862. Königl. Polizei-Präsidium. Im Auftrage: von Winter.

Hierzu eine Beilage, enthaltend das Regulativ über die Portofreiheit in denjenigen Staatsdienst-Angelegenheiten, welche zu den Ressorts der Königlichen Ministerien: 1) für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, 2) der Finanzen, 3) für landwirthschaftliche Angelegenheiten, 4) der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und 5) des Innern, gehören; imgleichen Drei Oeffentliche Anzeiger.

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Beilage

zum 16ten Stück des Amtsblatts pro 1862

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Bekanntmachung des Königl. Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Regulativ

über die

Portofreiheit in denjenigen Staatsdienst-Angelegenheiten, welche zu den Ressorts der Königlichen Ministerien:

1) für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,
2) der Finanzen,
3) für landwirthschaftliche Angelegenheiten,
4) der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und
5) des Innern

gehören.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Grundsätze.

§ 1. In Staatsdienst-Angelegenheiten sind Sendungen zwischen Königlichen Behörden und Königlichen Kassen portofrei, sofern dieselben nicht im Interesse einer Privatperson abgelassen werden, wogegen Sendungen zwischen Königlichen Behörden und Königlichen Kassen einerseits, und Privatpersonen, Privatgesellschaften und nicht Königlichen Behörden andererseits der Portozahlung unterliegen, sofern die Sendung nicht im ausschließlichen Interesse des Staates abgelassen worden ist, sondern das Interesse einer Privatperson u. s. w. dabei concurrirt. Den Königlichen Behörden werden in dieser Beziehung die Communal-Behörden und Guts-Obrigkeiten, sowie die Behörden der vormals reichsunmittelbaren Standesherren in allen den Fällen gleichgeachtet, in welchen dieselben in Staatsdienst-Angelegenheiten, wie z. B. in Polizei-, Militair- und Staats-Steuersachen, als Organe der Staatsgewalt fungiren und in dieser Eigenschaft Sendungen ablassen oder empfangen. Zu den Sendungen, die im ausschließlichen Interesse des Staates erlassen werden, gehören alle Sendungen, welche Behufs Wahrnehmung des staatlichen Ober-Aufsichtsrechts über die im Verzeichniß zu Abschnitt III. unter 11, 17, 24, 25, 27, 28, 30 und 37 benannten öffentlichen Corporationen und Institute, zwischen diesen einerseits und den Königlichen Behörden andererseits, erfolgen. Das Nähere hierüber und über die sonst diesen Körperschaften zustehende Portofreiheit ergiebt der Abschnitt III.

§ 2. Zu den Sendungen in Staatsdienst-Angelegenheiten, bei denen ein Privat-Interesse concurrirt (§ 1.), und welche deshalb die Portofretheit nicht genießen, gehören insbesondere:

1) Gesuche um Anstellung und Gesuche der Beamten in persönlichen Angelegenheiten, z. B. um Urlaub, Zulage, Beförderung u. s. w., sowie die auf dergleichen Gesuche erlassenen Bescheide;
2) Verfügungen und Sendungen, welche durch das Verschulden eines Beamten herbeigeführt werden, wohin insbesondere Strafverfügungen und alle Monitorien zu rechnen sind, welche durch eine,

nach dem Ermessen der vorgesetzten Behörde, ungerechtfertigte Nichtbeachtung schon ergangener Erinnerungen nothwendig werden;

3) Büreau-Utensilien, Bücher, Zeitschriften, Schreibmaterialien, Druckmaterialien zu Formularen und Tabellen u. s. w., welche Behörden für den Königlichen Dienst von Privatpersonen beziehen, bei ihrer Versendung an die Behörden. Diese haben übrigens bei Abschließung von Lieferungs-Verträgen auch darauf Bedacht zu nehmen, das Post-Interesse dadurch zu sichern, daß den Lieferanten die Tragung des Porto für alle das Lieferungsgeschäft betreffende Correspondenz und sonstige Sendungen ausdrücklich zur Pflicht gemacht wird.

Sendungen zwischen der Königlichen Staatsdruckerei in Berlin und den Königlichen Behörden sind portofrei. Der Widerruf dieser Portofreiheit bleibt jedoch vorbehalten;

4) Zahlungs-Aufforderungen und Requisitionen der Behörden um executivische Einziehung rückständiger Abgaben, Gebühren, Kosten, Gefälle u. s. w.;

5) Zeitschriften, welche von Zeitungs-Redactionen an Königliche Behörden und Beamte gratis übersandt werden, ohne daß eine gesetzliche Verpflichtung dazu vorhanden ist. Dienstlich zur Versendung gelangende, an Behörden oder Beamte u. s. w. adressirte Gratis-Exemplare solcher Kreisblätter, in welche nicht ausschließlich amtliche, den Kreis-Eingesessenen bekannt zu machende Erlasse oder Verordnungen der Behörden, sondern daneben auch Privat-Annoncen oder Aufsätze resp. Nachrichten aufgenommen werden; doch sind Kreisblätter, welche die Landräthe im dienstlichen Interesse sich untereinander zusenden, oder an die Königlichen Regierungen, resp. Ober-Präsidien einreichen, ausnahmsweise portofrei zu befördern, auch wenn sie Privat-Annoncen enthalten.

Dahin gehört auch:

6) Die Correspondenz wegen Ertheilung von Jagdscheinen, die Ueberweisung ausgefertigter Jagdscheine und die dadurch veranlaßten Geldsendungen, sie mögen zwischen den Landraths-Aemtern und den einzelnen Jagd-Inhabern, oder zwischen ersteren und Orts- resp. Polizei-Behörden vorkommen. Portofreiheit für diese Sendungen tritt nur dann ein, wenn es sich dabei um Ertheilung von Jagdscheinen an Königliche Forst- und Jagd-Beamte Behufs der Ausübung der Jagd in ihren Forstbezirken handelt, und dabei kein Interesse der einzelnen, die Jagd ausübenden Personen, sondern lediglich das dienstliche Interesse obwaltet.

§ 3. Portopflichtig sind ferner alle Sendungen von und an Königliche Behörden und Staats-Institute, welche sich mit einem kaufmännischen oder sonst gewerblichen Geschäftsbetriebe befassen, so weit dieselben auf einen solchen Geschäftsbetrieb Bezug haben. Dahin gehören insbesondere:

1) Sendungen, welche dadurch hervorgerufen werden, daß Königliche Behörden Zeitschriften, Bücher, Karten u. s. w. zu amtlichen Zwecken herausgeben, welche entweder nicht ausschließlich amtlichen Inhalts sind, oder gegen Bezahlung abgelassen werden;

2) alle Sendungen der Königlichen Strafanstalten, in Bezug auf deren kaufmännischen Geschäftsbetrieb, ohne Unterschied, ob die Versendung zwischen den Straf- und Arbeitshaus-Anstalten und Privatpersonen, oder zwischen den Anstalten und anderen Behörden stattfindet, die wegen Anschaffung von Fabrikaten mit den Anstalten in Verbindung treten;

3) alle Correspondenz-, Geld- und Packet-Sendungen an und von Privatpersonen wegen des kaufmännischen Geschäftsbetriebes der Bergwerks-, Hütten- und Salinen-Verwaltungen, sowie auch die desfallsigen Sendungen zwischen den Bergwerks- rc. Behörden selbst, wofern sie direct diesen Handelsverkehr betreffen, sowie die Correspondenz dieser Behörden nach und von dem Auslande.

§ 4. Geldsendungen aus Königlichen Kassen an Beamte und Privatpersonen oder von diesen an Königliche Kassen, welche dadurch veranlaßt werden, daß die Empfangnahme resp. Zahlung nicht bei derjenigen Kasse stattgefunden hat, auf welche die Zahlungsanweisung lautet (erste Receptur), sind portopflichtig, sofern nicht der Empfänger oder Zahlende von der Verbindlichkeit, die Zahlung bei der ersten Receptur in Empfang zu nehmen oder zu leisten, rechtsgültig entbunden ist. Insbesondere dürfen Besoldungsgelder, Diäten und Gebühren an Beamte oder Commissarien nicht portofrei abgesandt werden, vielmehr hat für dergleichen Sendungen der Empfänger das Porto zu zahlen, es sei denn, daß die Versendung durch dienstliche Anordnungen nothwendig geworden ist, welche den Empfänger verhindern, die Beträge bei der betreffenden Kasse zu erheben.

§ 5. Auf welche Kasse eine Zahlungs-Anweisung zu lauten hat, und welche in Folge dessen als erste Receptur anzusehen ist, wird nach den darüber bestehenden Vorschriften und allgemeinen Ver-

waltungs-Grundsätzen beurtheilt. So weit nicht besondere Ausnahmen in den folgenden Vorschriften ein Anderes bestimmen, können nur Königliche Kassen als erste Receptur angesehen werden.

§ 6. Wird eine portopflichtige Mittheilung einer portofreien hinzugefügt, oder ein portopflichtiger Gegenstand mit einem portofreien zusammengepackt, so ist die ganze Sendung portopflichtig und darf mit dem Portofreiheits-Vermerke nicht versehen werden.

§ 7. In solchen bei Staatsbehörden schwebenden Angelegenheiten, in denen die Verpflichtung einer Privat-Partei zur Portozahlung noch ungewiß ist, sind alle Sendungen als portopflichtig zu behandeln. Die bei der Sache betheiligte Partei muß ihre Sendungen frankiren, und für andere Sendungen muß das Porto von derjenigen Behörde a conto der betheiligten Partei vorschußweise gezahlt werden, bei welcher die Sache schwebt. Dies muß insbesondere geschehen:

1) in allen Contraventions- und Defraudations-Sachen, namentlich in allen Steuer-, Zoll-, Stempel-, Post- und Porto-Contraventions-Sachen;
2) in allen fiscalischen Civil-Prozessen, sowohl für die Correspondenz mit den Gerichten als mit den Mandatarien des Fiscus, und zwar soll die Berichtigung des Porto für die Correspondenz mit den Mandatarien des Fiscus diesen überlassen werden, so daß die Schreiben der Behörden an die Mandatarien unfrankirt, von diesen an die Behörden aber frankirt eingeliefert werden.

Ist in dergleichen Fällen das vorgeschossene Porto uneinziehbar, sei es, weil die betheiligte Partei nach dem Ausgange der Sache zur Erstattung der Porto-Auslagen überhaupt nicht verpflichtet ist, oder weil die zu erstattenden Porto-Auslagen im Wege der Execution nicht haben beigetrieben werden können, so ist das ausgelegte Porto definitiv auf den zu dergleichen Ausgaben bestimmten Geschäfts-Bedürfniß-Fonds resp. auf den fiscalischen Prozeßkosten-Fonds zu übernehmen. In den Fällen, wo in Contraventionssachen das Unvermögen oder die Nichtverpflichtung des Angeschuldigten bereits feststeht, oder die Denunciaten den ergangenen Erkenntnissen oder Resolutionen vollständig genügt haben, also kein Anspruch an sie mehr vorhanden ist, sondern nur noch über die ordnungsmäßige Verrechnung und formelle Beendigung der Sache ein Schriftwechsel stattfindet, geht die amtliche Correspondenz portofrei.

§ 8. Es ist möglichst dafür zu sorgen, daß die nach den vorhergegangenen Bestimmungen portofreien Packetsendungen in solchen Packeten zur Post gegeben werden, welche das Gewicht von 20 Pfund nicht übersteigen. Dabei ist den Behörden empfohlen worden, da, wo directe Eisenbahn-Verbindungen bestehen, größere Packete, wenn nicht besondere Gründe dagegen sprechen, als Frachtgut mit den Eisenbahnen zu versenden und die desfallsigen Kosten aus ihren Fonds zu bestreiten. Packetsendungen, welche nicht Schriften, Acten, dienstliche Listen, Tabellen oder Rechnungen, sondern andere Gegenstände, z. B. Proben, Muster, Modelle, Siegel, Maaße, Waagen und Gewichte, überhaupt Utensilien enthalten, haben nur bis zum Gewicht von 20 Pfund für jede abgehende Post auf Portofreiheit Anspruch, soweit nicht Ausnahmen hiervon ausdrücklich bestimmt sind. Ueberdies sollen die Posten überhaupt nicht dazu benutzt werden:

1) um die Versendung von Acten auszuführen, welche dadurch nothwendig wird, daß Registraturen verlegt, ganz oder theilweise geräumt, oder unbrauchbar gewordene Acten verkauft werden sollen;
2) um Behörden oder Beamten Schreibmaterialien zuzusenden, und
3) um besonders umfangreiche Gegenstände, wie z. B. leere Fässer, Kasten, Kisten und andere Behältnisse zu versenden.

Auch Geldsendungen sollen möglichst vermieden werden, und es haben die Behörden Zahlungen durch Abrechnungen und Anweisungen in allen den Fällen zu bewirken, in denen dies füglich geschehen kann.

§ 9. Auch für portofreie Sendungen muß entrichtet werden:

1) das Bestellgeld; die Bestellung mag am Orte der Post-Anstalt durch die gewöhnlichen Beiefträger, oder außerhalb dieses Ortes durch die Landbriefträger auszuführen sein;
2) das Packkammer- oder Lagergeld;
3) die Insinuations-Gebühr für Schreiben mit Insinuations-Documenten;
4) die Einzahlungs-Gebühr für baare Einzahlungen;
5) die Procura-Gebühr für Vorschuß-Sendungen und die Recommandations-Gebühr.

Bei Sendungen in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten bleiben diese Gebühren (Nr. 5) außer Ansatz. In Betreff der Sendungen nach dem Auslande sind zu unterscheiden:

I. Sendungen nach solchen fremden Staaten, welche zum deutschen Postvereine gehören.

1) Correspondenz-Sendungen (Briefschaften).

Dergleichen Sendungen, welche in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten von Staats- und anderen öffentlichen Behörden des einen Postgebiets mit solchen Behörden eines andern gewechselt werden, sind bis zum Gewichte von 1 Pfund einschließlich im ganzen Postvereine portofrei, wenn sie in der Weise, wie es in dem Postbezirk der Aufgabe für die Berechtigung zur Portofreiheit vorgeschrieben ist, als Officialsache bezeichnet und mit dem Dienstsiegel verschlossen sind, auch auf der Adresse die absendende Behörde angegeben ist. Den Behörden sind jene alleinstehenden Beamten gleich zu achten, welche eine Behörde repräsentiren.

2) Fahrpost-Sendungen (Packete und Gelder, Briefe mit declarirtem Werthe, mit baaren Einzahlungen und mit Postvorschüssen).

Im ganzen Gebiet des Postvereins werden gewöhnliche Packete mit Schriften und Acten in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten von Staats- und anderen öffentlichen Behörden des einen Postgebiets mit solchen Behörden eines anderen, vom Abgangs- bis zum Bestimmungsorte, portofrei befördert, wenn sie in der Weise, wie es in dem Postbezirk der Aufgabe für die Berechtigung zur Portofreiheit vorgeschrieben ist, als Staatsdienstsache bezeichnet und mit dem Dienstsiegel verschlossen sind, auch auf der Adresse die absendende Behörde angegeben ist. Den Behörden sind jene alleinstehenden Beamten gleich zu achten, welche eine Behörde repräsentiren.

Alle Fahrpost-Gegenstände anderer Art sind im Postvereins-Verkehr vom Abgange- bis zum Bestimmungsorte portopflichtig.

II. Sendungen nach solchen fremden Staaten, welche nicht zum deutschen Postverein gehören.

Dergleichen Correspondenz- und Fahrpost-Sendungen werden, sofern denselben nach den vorangegangenen oder folgenden Bestimmungen im Inlande die Portofreiheit zusteht, von dem Preußischen Porto frei gelassen; eine Befreiung von der Entrichtung des ausländischen Porto tritt dagegen nicht ein, es sei denn, daß besondere Verträge für gewisse Sendungen die Portofreiheit auch auf den ausländischen Strecken zusichern.

Zweiter Abschnitt.

Ausnahme-Bestimmungen in Bezug auf einzelne Staatsdienst-Angelegenheiten.

§ 10. Versendung der Regierungs-Amtsblätter und der Gesetz-Sammlung. Die Regierungs-Amtsblätter, die Gesetz-Sammlung nebst dazu gehörigen Sach-Registern werden bei ihrer Versendung an die Abonnenten portofrei befördert.

§ 11. In Angelegenheiten der Preußischen Bank. In Angelegenheiten der Preußischen Bank, sowohl des Haupt-Bank-Directoriums als seiner Filial-Anstalten, tritt Portofreiheit in dem für die Portofreiheit in Staatsdienst-Angelegenheiten bestimmten Umfange mit folgenden Beschränkungen ein:

1) Die von der Bank ausgehenden Baarsendungen werden nur bis zum Gewichte von 600 Pfund mit jeder abgehenden Post portofrei befördert. Für das jedesmalige Mehrgewicht ist außer dem Gewichts-Porto auch die tarifmäßige Assecuranz-Gebühr zu erheben, wobei der Werth des 600 Pfund übersteigenden Mehrgewichts nach dem Verhältnisse dieses Gewichtes zu dem Gewichte der ganzen Sendung berechnet und von dem hiernach ermittelten Werthbetrage die Assecuranz-Gebühr in Ansatz gebracht wird. Das Gewicht von Sendungen in Papiergeld soll dabei nicht in Anschlag kommen;

2) die von Privatpersonen an die Bank eingehenden oder von der letzteren an Privatpersonen gerichteten Geldsendungen innerhalb der zu 1. bestimmten Grenze werden nur dann portofrei befördert, wenn die betreffenden Königlichen Bankstellen ein besonderes Attest darüber geben, „daß die fraglichen Sendungen wirklich und lediglich im Interesse der Bank erfolgen und daß in keiner Hinsicht das Interesse von Privatpersonen dabei obwaltet".

§ 12. Bau-Sachen. In Bau-Sachen sind auch portofrei:

1) die Correspondenz der Königlichen Bau-Beamten über die im Auftrage ihrer vorgesetzten Königlichen Behörde unterzubringenden Entrepriſen mit den Ouvriers oder Unternehmern, sobald diese

Correspondenz lediglich auf die betreffende Königliche Bau-Angelegenheit sich beschränkt, selbst nach eingegangener Entreprise. Dasselbe gilt von dergleichen Correspondenz der Königlichen Behörden, wenn sie blos das Interesse der bauenden Behörde betrifft. Die von den Ouvriers oder Unternehmern ausgehende desfallsige Correspondenz ist unbedingt auszutariren, das Porto jedoch auf Bescheinigung des Königlichen Bau-Beamten oder der Königlichen Behörde, daß der Brief, und zwar ausschließlich nur das Königliche Interesse betreffe, sofort zu erstatten;

2) die in Kreis-, Provinzial- und Actien-Chausseebau-Angelegenheiten durch das Aufsichts-Interesse des Staats verursachte Correspondenz zwischen den Königlichen Behörden und den betreffenden Commissionen und Gesellschaften;

3) Gelderspärnisse, welche die bei öffentlichen Bau-Ausführungen (Chaussee-, Eisenbahn-, Festungs-, Kanal- ꝛc. Bauten) beschäftigten Arbeiter ihren Angehörigen in der Heimath zufließen lassen wollen, bei ihrer Versendung Seitens der betreffenden Behörde oder des von letzterer der Orts-Post-Anstalt namhaft zu machenden Beamten, an die Ortsbehörden. Dergleichen Sendungen müssen mit dem Dienstsiegel der Behörde oder des absendenden Beamten verschlossen sein. Schriftliche oder andere Mittheilungen der Arbeiter dürfen diesen Sendungen nicht beigepackt werden.

§ 13. Bergwerks-, Hütten- und Salinen-Sachen. In Bergwerks-, Hütten- und Salinen-Sachen soll auch die Correspondenz der Königlichen Behörden mit Privat-Bergwerks- und Hütten-Anstalten, wegen Ausübung des Ober-Aufsichtsrechts des Staats, namentlich wegen der terminlich einzureichenden Betriebs-Uebersichten ꝛc., portofrei befördert werden.

§ 14. Cautions-Angelegenheiten. Amts-Cautionen (in Gelde oder in Staatspapieren), so wie die dafür zu zahlenden Zinsen gehen bei der Versendung zwischen Königlichen Kassen portofrei, sind aber bei ihrer Versendung zwischen der ersten Receptur und den betheiligten Beamten portopflichtig. Dasselbe gilt von den auszuhändigenden oder zurückzuliefernden Cautions-Empfangsscheinen.

§ 15. In Angelegenheiten der Chausseegeld-Einnahme. Portofreiheit genießen:

1) die Dienst-Correspondenz der Chausseegeld-Einnehmer bei Königlichen Hebestellen mit den vorgesetzten Königlichen Behörden;

2) die an die vorgesetzten Königlichen Behörden gerichteten Geldsendungen derjenigen Chausseegeld-Einnehmer, welche die Hebestelle für Königliche Rechnung verwalten, wogegen Geldsendungen derjenigen Einnehmer, welche die Hebestelle als Pächter für eigene Rechnung verwalten, portopflichtig sind.

In Ermangelung eines öffentlichen Siegels sind die hiernach portofreien Sendungen mit dem schwarzen Tagesstempel der Hebestelle zu verschließen.

§ 16. Collectengelder. Alle von dem Evangelischen Ober-Kirchen-Rath, von den katholischen Bischöfen oder von den Provinzial-Behörden für Kirchen, Schulen und andere milde Zwecke, insbesondere auch für Freitische armer Studenten auszuschreibende Haus- und Kirchen-Collecten-Gelder gehen bei der Versendung an die betreffenden Behörden oder Kassen unter öffentlichem Siegel portofrei. Dasselbe gilt von Collectengeldern, welche mit Genehmigung der Behörden für arme Abgebrannte gesammelt worden sind, doch tritt für diese die portofreie Beförderung erst dann ein, wenn von dem General-Post-Amte bestimmt worden ist, zwischen welchen Personen resp. Behörden, und unter welchen Formen die Versendung geschehen muß.

§ 17. Denuncianten-Antheile in Steuer-Sachen. Die Versendung von Denuncianten-Antheilen und Gratificationen, die aus Anlaß von Steuer- und Zoll-Contraventionen Seitens der Steuer-Behörden an einzelne Empfänger gezahlt werden, soll portofrei erfolgen.

§ 18. Domainen-Rentgefälle, Forst- und Contributionsgelder. Wenn Seitens der Domainen- und Forst-Verwaltung Domainenpächter oder andere Personen für einen bestimmten Bezirk mit Einhebung von Domainen- oder Forstgefällen, resp. mit Leistung von Zahlungen für Rechnung der Domainen- und Forst-Verwaltung amtlich beauftragt sind, so genießen die desfallsigen Geldsendungen zwischen solchen Domainen- resp. Forst-Untererhebern und den vorgesetzten Königlichen Kassen Portofreiheit. Dagegen bleiben portopflichtig:

1) der Pachtzins, welchen die Domainenpächter für die ihnen verpachteten Realitäten an die Regierungs-Hauptkassen oder sonstige ihnen contractlich bezeichnete Königliche Kassen einzusenden haben;

2) der Geldverkehr zwischen den Königlichen Forstkassen und solchen Forst-Untererhebern, welche von den Forstkassen-Rendanten privatim angenommen worden sind.

§ 19. Eichungs-Sachen. Sendungen von Gewichtsstücken zwischen den Zoll- und Steuer-Behörden einerseits und den Eichungs-Commissionen oder Eichungs-Aemtern andererseits, welche durch die gesetzlich angeordnete dreijährige Prüfung der Zollgewichte herbeigeführt werden, gehen

1) auf Eisenbahn-Coursen bis zum Gewichte von 20 Pfund mit jeder abgehenden Post,
2) auf anderen Coursen bis zum Gewichte von 100 Pfund mit jeder abgehenden Post portofrei.

Maaße und Gewichte, welche an Eichungs-Aemter zum Eichen gesendet und von diesen remittirt werden, sind in allen Fällen portopflichtig.

§. 20. Gendarmerie-Sachen. Portofrei sind:

1) die Dienstberichte, welche die Gendarmen an die landräthlichen Behörden und bei außerordentlichen Ereignissen dem Ersten Wachtmeister und dem Chef der Land-Gendarmerie zu erstatten haben,
2) Gendarmerie-Effecten, welche zur dienstlichen Bekleidung und Remontirung zwischen dem Chef der Land-Gendarmerie und den Gendarmerie-Behörden und zwischen der Oeconomie-Commission der Land-Gendarmerie und einzeln stationirten Gendarmen oder Stationen zur Versendung kommen, mit der Beschränkung des Freigewichts auf 20 Pfund für jede abgehende Post von einem und demselben Absender an eine und dieselbe Gendarmerie-Behörde oder Station, nach Maßgabe der in dieser Beziehung über die Portofreiheit der Militair-Effecten getroffenen Bestimmungen.

§ 21. In Impfungs-Sachen. In Impfungs-Sachen geht portofrei: die Correspondenz der Behörden und Medizinal-Beamten unter öffentlichem Siegel, desgleichen die Versendung von Lymphen Seitens der Königlichen Schutz-Impfungs-Anstalt in Berlin und der Kreis-Physikate. Auch sollen die von den Ortsbehörden in der Eigenschaft als Impfstations-Vorstände gesammelten Impfkosten bei der Einsendung an die Landraths-Aemter oder Kreiskassen portofrei befördert werden.

§ 22. Invaliden-Anstellungs- und Unterstützungs-Sachen. Es soll jedem Invaliden, welcher sich bei der Post-Anstalt seines Wohnorts als zur Versorgung qualificirt ausgewiesen hat, gestattet sein, vierteljährlich einen Brief in seinen Anstellungs-Sachen an irgend eine beliebige Behörde mit der Post portofrei zu versenden und eben so oft eine Resolution in dergleichen Angelegenheiten portofrei zu empfangen. Invaliden-Unterstützungsgelder, die aus Königlichen Fonds oder in Folge der vom Staate angeordneten Collecten gezahlt werden, sind bei ihrer Versendung zwischen Königlichen Behörden und Kassen, oder von denselben, ebenfalls portofrei.

§ 23. Allerhöchste Kabinets-Schreiben und Gnadengeschenke. Allerhöchste Kabinets-Schreiben gehen portofrei, wenn sie mit dem Portofreiheits-Vermerke versehen sind. Sind Allerhöchste Kabinets-Schreiben auf Immediat-, Unterstützungs- ꝛc. Gesuche von Privatpersonen ohne einen solchen Vermerk an die betreffenden Provinzial-Behörden gerichtet, so ist das Porto dafür zu zahlen und von der betreffenden Privatperson wieder einzuziehen. Kann solches wegen Armuth der Debenten nicht geschehen, so ist das Porto den Behörden gegen Rückgabe der desfalls zu bescheinigenden Adresse zu erstatten. Königliche Gnadengeschenke und Unterstützungen sind portofrei zu befördern.

§ 24. Landes-Cultur-Sachen. In Angelegenheiten der Ablösungen, Dienstaufhebungen, Gemeinheitstheilungen und Regulirungen der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse sollen ausnahmsweise portofrei befördert werden:

1) die Correspondenz
   a. mit Kirchen Königlichen Patronats,
   b. mit unvermögenden Privat-Kirchen, Pfarren und Schulen, und
   c. mit armen Parteien.

   Ist jedoch bei dergleichen Sendungen eine andere, nicht arme Partei betheiligt, so findet diese Portofreiheit keine Anwendung, vielmehr muß alsdann die Zahlung des vollen Portos erfolgen. Daß eine Privat-Kirche, Pfarre oder Schule als unvermögend anzusehen ist, muß der General- oder Special-Commission nach der Bestimmung des § 4 unter Nr. 4 des Gesetzes, betreffend den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten vom 10. Mai 1851, Gesetz-Sammlung Seite 622, bescheinigt sein. Insoweit aber in dergleichen Angelegenheiten unvermögender Privat-Kirchen u. s. w. Ansprüche, welche lediglich das zeitige Interesse derjenigen, welchen die Nutzungen des betreffenden Vermögens für ihre Person zusteht, zugleich mit verhandelt werden, haben letztere, wenn sie sich nicht etwa zum Armenrechte qualificiren, das durch ihre Concurrenz entstandene Porto zu tragen.

Das Armenrecht einer Partei muß nach der Bestimmung des § 5 des Gesetzes vom 10. Mai 1851 den General- oder Special-Commissionen nachgewiesen sein;

2) der Schriftwechsel der General- uud Special-Commissionen mit den Königlichen Regierungen, Landraths- und Steuer-Aemtern, wegen Vertheilung der Abgaben auf die bei Regulirung den gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse abgetretenen Grundstücke, imgleichen die Versendung der Recesse in Separations-Sachen der Kirchen, Schulen und milden Stiftungen an die Staats-Behörden, denen die Oberaufsicht obliegt;

3) die Correspondenz, welche die General- und Special-Commissionen wegen der an Commissarien, Sachverständige oder Zeugen zu leistenden Zahlungen zu führen haben und die aus den Staats-Kassen, insbesondere aus den Kassen der General-Commissionen an Commissarien, Sachverständige und Zeugen zu zahlenden Gebühren und Auslagen, wogegen die Correspondenz wegen der von den Parteien einzusendenden an Königliche Kassen, Commissarien, Sachverständige oder Zeugen zu berichtigenden Gelder der Portozahlung unterliegt, wobei es keinen Unterschied macht, ob eine solche Partei aus einem einzelnen Interessenten, oder aus ganzen Gemeinden besteht. Es soll jedoch in den Fällen, in welchen von der Auseinandersetzungs-Behörde nachgegeben ist, daß dergleichen Gelder in Abschlagszahlungen an die Steuer-Empfangskasse abgeführt werden, diese als erste Receptur angesehen werden.

Endlich soll

4) von portopflichtigen Acten-Sendungen, wenn sie in Packetform unter der Bezeichnung:

„Gutsherrlich-bäuerliche Regulirungs-Sachen, Porto-Moderation laut Allerhöchster Ordre vom 25. April 1836"

von den General- oder Special-Commissionen zur Versendung eingeliefert werden, nicht das Briefsondern nur das Güter-Porto erhoben werden. Auf Sendungen in Briefform bis 16 Loth findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§ 25. In Angelegenheiten der beiden Häuser des Landtags. Während der Dauer der Sitzungen des Herrenhauses und des Hauses der Abgeordneten sind portofrei:

1) alle Briefe und Acten-Sendungen, welche an die Präsidenten des Herrenhauses und des Hauses der Abgeordneten, oder an die Häuser direct adressirt sind, oder welche von den Präsidien abgesendet werden, sofern diese Sendungen mit dem Vermerke:

„Angelegenheiten des Herrenhauses,"

oder:

„Angelegenheiten des Hauses der Abgeordneten"

bezeichnet, mit dem Stempel des Hauses bedruckt und mit der Namensunterschrift oder dem Namensstempel des Präsidenten, oder mit der eigenhändigen Namensunterschrift des Büreau-Directors versehen sind;

2) Briefe bis zum Gewichte von 2 Loth, welche an die Mitglieder des Herrenhauses oder des Hauses der Abgeordneten, unter Bezeichnung dieser Eigenschaft nach Berlin adressirt sind, oder von denselben in Berlin zur Post gegeben werden, sofern die Briefe von dem Mitgliede handschriftlich mit seinem Namen bezeichnet sind. Ausgenommen von der portofreien Beförderung sind jedoch die couvertirten regelmäßigen Versendungen von Zeitungen und Tagesblättern.

Außerdem sind

3) nach dem Schlusse der Sitzung die zu den Verhandlungen der Häuser gehörigen Drucksachen, deren Uebersendung an die Mitglieder noch erforderlich wird, portofrei zu befördern, so weit die Versendung durch die betreffenden Bürcaus unmittelbar unter deren Siegel und unter Bezeichnung des Inhalts und dessen Beglaubigung durch die eigenhändige Namensunterschrift des Büreau-Directors stattfindet.

§ 26. Königliche Lotterie-Sachen. Die Correspondenz, Packete mit Lotterie-Listen, Loosen, Registern und Rechnungen, sowie die Geldsendungen von der General-Lotterie-Direction an die von derselben angestellten Einnehmer, oder von diesen an die gedachte Behörde sind portofrei, wogegen die Correspondenz-, Geld- und Packet-Sendungen der angestellten Lotterie-Einnehmer und ihrer Unter-Einnehmer untereinander, desgleichen die Correspondenz ꝛc., welche blos das Interesse einzelner Privatpersonen in Lotterie-Angelegenheiten zum Gegenstande hat, der Portozahlung unterliegen.

§ 27. Münz-Sachen. In Angelegenheiten der Königlichen Münze sind:

1) die von der Königlichen Münze an die Königlichen Regierungen und deren Kassen abgehenden Scheidemünz-Sendungen,
2) alle Gold- und Silbersendungen, welche an die Königliche Münze eingehen,

mit dem Vorbehalte portofrei, daß der Postverwaltung diejenigen baaren Auslagen zu erstatten sind, welche dieselbe für die Beförderung der Sendungen an extraordinairen Post-Transportkosten und Eisenbahnfracht-Gebühren zu entrichten hat. Die Ermittelung dieser baaren Auslagen und deren Liquidirung erfolgt nach der Verfügung vom 2. März 1853 (Post-Amts-Blatt Seite 139). Von der Portofreiheit ausgeschlossen sind die Metallsendungen, welche fremde Regierungen der Münze zum Ausprägen zugehen lassen. Die von der Königlichen Münze an Privatpersonen für eingelieferte Metalle abzusendenden Gelder (Rimeßgelder) sind portopflichtig. Die in den Klingebeuteln vorgefundenen ungültigen Münzsorten sind, wenn sie von den Geistlichen und Kirchenvorständen — in Perioden von 2 bis 3 Jahren — an die Königliche Münze eingesandt werden, ebenso wie der von der Königlichen Münze dafür zu vergütende Metallwerth, portofrei zu befördern.

§ 28. Paßpolizeiliche Angelegenheiten. Die Correspondenz, welche zwischen den Behörden dadurch hervorgerufen wird, daß Wanderbücher, wenn sie abgelaufen sind und erneuert werden sollen, nicht an dem Orte, wo sich der Inhaber aufhält, sondern nur an dem Heimathsorte erneuert werden können, soll mit den Wanderbüchern und der dafür zu entrichtenden Stempelgebühr portofrei befördert und wenn der Betrag der Stempelgebühr durch Postvorschuß eingezogen wird, Procuragebühr nicht erhoben werden. Ortsbehörden, welche im Auftrage der Landraths-Aemter Reisepässe und Paßkarten an die Extrahenten aushändigen und die Gebühren dafür einziehen, sind als erste Receptur anzusehen und dürfen diese Gebühren portofrei an die Kreiskasse abführen.

§ 29. In Angelegenheiten der Rentenbank-Directionen. Die den Rentenbank-Directionen übertragenen Geschäfte genießen Portofreiheit.

§ 30. Salz-Debits-Sachen. Das Comtoir der Königlichen Salz-Schifffahrt in Berlin und die Salz-Sellereien haben keinen Anspruch auf Portofreiheit. Es sollen jedoch:

1) die dienstlichen Erlasse der Königlichen Behörden an das Comtoir der Königlichen Salz-Schifffahrt in Berlin oder an dessen Schifffahrts-Expedition in Schönebeck,
2) die rein dienstliche Correspondenz zwischen den Salzsellern und den Königlichen Behörden portofrei befördert werden.

§ 31. Sanitäts-Angelegenheiten. Die den Kreis-Physicis zugehenden amtlich verordneten Anzeigen der Aerzte, Chirurgen, Thierärzte und Hebeammen über Krankheitsfälle sollen unter der Rubrik:

„Krankheits-Anzeigen"

portofrei befördert werden. Sanitäts-Berichte der Königlichen Regierungen, welche auf Anordnung der letzteren unter den Medizinal-Personen der Provinz circuliren, sind bei diesen Versendungen ebenfalls portofrei. Wofern indeß dabei die Anwendung eines Dienstsiegels ermangelt, ist die Versendung offen oder unter Kreuz- oder Streifband zu bewirken.

§ 32. Staatsschulden-Angelegenheiten. Bei Ausreichung neuer Zins-Coupons

zu Staatsschuldscheinen und anderen Staatsschuld-Verschreibungen,
zu Kur- und Neumärkischen Schuldverschreibungen,
zu den Rentenbriefen und den Schuldverschreibungen der Paderborner und der Eichsfeldschen Tilgungs-Kassen,
zu den Stamm- und Prioritäts-Actien und den Prioritäts-Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn, und
zu den Stamm- und Prioritäts-Actien der Münster-Hammer Eisenbahn,

sollen, unter Vorbehalt des Widerrufs, die betreffenden Staatsschuldscheine, Schuldverschreibungen, Prämienscheine, Rentenbriefe und Actien, und die dazu gehörigen Coupons, wenn sie zwischen Königlichen Kassen und zwischen diesen und Privatpersonen zu dem gedachten Zwecke und innerhalb der zur Ausreichung der neuen Coupons bestimmten Frist zur Versendung gelangen, unter der Bezeichnung:

„Staatsschuldscheine u. s. w. zur Beifügung neuer Coupons, resp. mit neuen Coupons"

portofrei befördert werden. Ebenso soll die Beförderung

a) der von den Königlichen Kassen über den Eingang der betreffenden Staats-Schuldscheine u. s. w. an die Einlieferer zu übersendenden Quittungen;
b) der Aufforderungen der Königlichen Behörden zur Wiedereinreichung dieser Quittungen und zur Einsendung der Quittungen über den Rückempfang der Staats-Schuldscheine u. s. w. und die Behändigung der Coupons;
c) der Sendungen, mit welchen die ad b. genannten Quittungen eingereicht werden, unter dem Rubrum:

„Angelegenheiten, betreffend die Ausreichung neuer Zins-Coupons zu Staats-Schuldscheinen u. s. w.",

portofrei erfolgen.

§ 33. Stempel-Angelegenheiten. In Stempel-Angelegenheiten sind insbesondere portofrei:
1) die Stempel-Materialien, welche das Haupt-Stempel-Magazin in Berlin von Berlin nach den Provinzen versendet, bis zum Gewichte von 700 Pfund mit jeder abgehenden Post, doch darf jedes einzelne Packet das Gewicht von 100 Pfund nicht übersteigen. Werden durch dergleichen Sendungen unterwegs besondere Beipferde-Kosten veranlaßt, so können dergleichen Sendungen zur Ersparung dieser Kosten jedoch nur um höchstens zwei Posttage zurückgehalten werden;
2) die Sendungen von Stempelpapier Seitens einer Stempel-Distribution an Notare, welche dadurch nothwendig werden, daß sich an dem Wohnorte des Notars eine Stempel-Distribution nicht befindet, und er die zu seinen Acten nöthigen Stempel von einer auswärtigen Distribution beziehen muß, desgleichen die diesfällige Correspondenz und Geldsendungen zwischen der Stempel-Distribution und dem Notar;
3) die Correspondenz, welche in Stempel-Revisions-Angelegenheiten zwischen den Königlichen Provinzial-Steuer-Verwaltungen und Stempel-Fiscalen einerseits und den Notaren, sowie den sonst zu revidirenden Stellen andererseits geführt wird.

In Erbschafts-Stempel-Angelegenheiten steht den Steuer- und Stempelpflichtigen die Portofreiheit grundsätzlich nicht zu. In der Rheinprovinz werden die Erbschafts-Stempel-Angelegenheiten nicht von den Gerichtsbehörden, sondern von dem Stempel-Fiscalat regulirt. In diesen Angelegenheiten sind portopflichtig:
1) die Aufforderung des Stempel-Fiscalats an die Erben, zur Anmeldung der Erbschaftsfälle und zur Declaration der Erbschaften;
2) die Einsendung der Inventarien und Beläge von den nach §§ 16. und 17. des Stempel-Gesetzes vom 7. März 1822 stempelpflichtigen Erbschafts-Vermächtnissen oder Schenkungen an das Stempel-Fiscalat;
3) die darauf bezüglichen Rückfragen, wenn sie durch die Schuld oder Versäumniß der Erben veranlaßt worden sind;
4) die Versendung der Feststellungs-Atteste des Stempel-Fiscalats und der Stempelbogen an dasselbe, sowie die Bescheinigungen desselben über die geschehene Beibringung der Stempel.

Dagegen sind portofrei:
alle Sendungen des Stempel-Fiscalats und der Erben, hinsichtlich derjenigen Erbschafts-Stempel-Regulirungs-Angelegenheiten, die entweder gar nicht stempelpflichtig sind, oder bei denen die Stempelpflichtigkeit noch zweifelhaft ist, sowie alle diejenigen Verhandlungen, die lediglich das fiscalische Interesse bezwecken und nicht durch die Schuld der Erben herbeigeführt worden sind.

Diese Bestimmungen finden auch Anwendung auf den Schriftwechsel, welcher zwischen dem Stempel-Fiscalat und den Bürgermeistereien in Erbschafts-Stempel-Regulirungs-Angelegenheiten geführt wird. Die betreffenden Steuerbehörden und das Stempel-Fiscalat sind angewiesen, diejenigen Fälle, welche portofrei behandelt worden sind und hiernächst als stempelpflichtig, mithin auch als portopflichtig befunden werden, den Post-Anstalten zur Nachtaxirung und Erhebung des Porto anzuzeigen. Deshalb sind die in diesen Angelegenheiten stattfindenden portofreien Rubricirungen überall zu respectiren. Bei Stempel-Strafgeldern gilt diejenige Behörde als erste Receptur, welche die Stempelstrafe festgesetzt hat und bei Stempel-Nachforderungen die der Stempel-Revision unterworfene Stelle.

§ 34. Steuer-Sachen. Es sollen ausnahmsweise:
1) bei der Klassensteuer,
2) bei der Grundsteuer,

3) bei der Gewerbesteuer,
4) bei den Schoßgeldern (Hufen-, Giebelschoß- und Biergeldern),
5) bei den Servisgeldern,
6) bei den Renten in Rentenbank-Angelegenheiten, und
7) bei den Domainen-Amortisations-Renten,

die mit der Einziehung dieser Steuern und Renten zur Königlichen Kasse beauftragten Communal-Behörden und Communal-Empfänger als erste Receptur angesehen werden. Grundsteuergelder, welche in der Ober- und Nieder-Lausitz von den Ortserhebern an die ständischen Kassen eingesendet werden, sind portofrei.

Werden in Gewerbesteuer-Recurs-Angelegenheiten die Begutachtungen der Reclamationen von den Abgeordneten der betreffenden Gewerbesteuer-Klasse schriftlich in der Form von Rundschreiben gefordert, so soll die Circulation der desfallsigen Schriften portofrei erfolgen, wenn von dem betreffenden Landrathe oder von der betreffenden Regierung jeder solchen Sendung von Schriften ein offener besiegelter Begleitschein in Form eines Rundschreibens beigefügt und darin bemerkt wird, daß der Gegenstand der Sendung eine Gewerbesteuer-Reclamation betrifft, über welche das Gutachten der jedesmal zugleich namhaft zu machenden Abgeordneten der betreffenden Steuer-Gesellschaft eingefordert werde, und wenn die betreffenden Abgeordneten die ihnen zugegangenen Schriften und ihr Gutachten mit ihrem Privatsiegel verschließen und als Legitimation für die portofreie Weitersendung den obengedachten offenen Begleitschein unter Kreuzband beifügen.

§ 35. In Angelegenheiten der Untersuchungs- und Strafgefangenen. Die Ueber-Verdienstgelder, welche zum Vortheil gerichtlicher Straf- und Untersuchungs-Gefangener Seitens der Gerichte an die Orts-Obrigkeiten, oder zum Vortheil der aus den Strafanstalten entlassenen Sträflinge Seitens der Strafanstalts-Directionen entweder, wie es der Regel nach geschieht, an die Ortsobrigkeiten der künftigen Wohnorte der Sträflinge, oder an einen, an solchen Orten bestehenden Verein zur Fürsorge für entlassene Sträflinge, oder an die betreffenden Kreisbehörden versandt werden, sind bei dieser ihrer Versendung portofrei. Werden in Königlichen Strafanstalten detinirte Gefangene nach Maßgabe des Gesetzes vom 11. April 1854 außerhalb der Anstalt beschäftigt, so sollen die durch solche Beschäftigung veranlaßten dienstlichen Correspondenz- und Acten-Sendungen zwischen den Strafanstalts-Directionen und den Beamten, denen die Beaufsichtigung der Gefangenen übertragen ist, in soweit die Acten das Gewicht von 20 Pfund nicht übersteigen und die Geldsendungen der Strafanstalts-Directionen an solche Beamte portofrei befördert werden. Wenn Geistliche der Königlichen Strafanstalten auf Veranlassung der vorgesetzten Behörden sich mit der Unterbringung und dem weiteren Fortkommen der entlassenen Sträflinge beschäftigen, so sind außer den dienstlichen Communicationen mit den Königlichen Behörden auch portofrei:

1) die desfalls stattfindende Correspondenz zwischen den gedachten Geistlichen und Privatpersonen,
2) die von genannten Geistlichen an Privatpersonen abzusendenden Packete mit Kleidungsstücken oder Erbauungsbüchern für die entlassenen Sträflinge bis zum Gewichte von 5 Pfund.

Sämmtliche Briefe und Adressen ad 1 und 2, sowie die unter und bis zu 1 Pfund schweren Packete sind offen oder unter Kreuz- oder Streifband und unter dem Vermerke:

„Strafanstalts-Angelegenheit"

zu versenden.

§ 36. In Angelegenheiten, betreffend den Transport und die Verpflegung von Vagabonden und Gefangenen. Geldsendungen, welche von Königlichen Strafanstalts-Directionen für den Transport von Vagabonden und sonstigen Gefangenen an Eisenbahn-Verwaltungen zu zahlen sind, sowie die zwischen den Eisenbahn-Verwaltungen resp. deren Beamten und den Strafanstalts-Directionen wegen des Transports von Vagabonden und Gefangenen zu führende Correspondenz sind portofrei. Die Correspondenz muß offen oder unter Kreuz- oder Streifband aufgegeben werden. Im Uebrigen haben Vagabonden- ꝛc. Transport- oder Verpflegungsgelder nur dann auf Portofreiheit Anspruch, wenn sie aus Königlichen Fonds oder als Auslagen an andere Behörden aus Landarmen-Fonds zu zahlen sind. In der Regel sollen dergleichen Gelder gleich durch die zurückgehenden Transporteurs erstattet und die Versendung mit der Post hierdurch vermieden werden.

§ 37. Angelegenheiten der Königlichen allgemeinen Wittwenverpflegungs-An-

stalt. In Angelegenheiten der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt werden portofrei befördert:

1) die Correspondenz der General-Direction der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt mit den Königlichen Behörden, sowie mit ihren Commissarien, in sofern dieselbe das allgemeine Interesse der Anstalt betrifft;
2) die Wittwen-Kassen-Beiträge, welche von den Behörden den auf ihren Etats stehenden Beamten in Abzug gebracht und entweder an die allgemeine Wittwen-Kasse unmittelbar, oder an die Haupt-, beziehungsweise Instituten-Kassen der Königlichen Regierungen oder andere Königliche Kassen zur weiteren Beförderung an die allgemeine Wittwen-Kasse versendet werden;
3) diejenigen Gelder, welche von der allgemeinen Wittwen-Kasse an die Haupt-, beziehungsweise Instituten-Kassen der Königlichen Regierungen als Zuschüsse zu den aus diesen Kassen zu zahlenden Wittwen-Pensionen, wenn die den Beamten von ihren Besoldungen abgezogenen Beiträge nicht ausreichen, abgesendet werden.

Alle anderen Sendungen, insbesondere Geldsendungen in Bezug auf die Verwaltung der Anstalt, Wittwen-Kassen-Beiträge, welche von einzelnen Personen an die gedachten Behörden und Kassen eingesendet werden, Beträge, welche an einzelne Interessenten versandt werden, und alle Sendungen an die einzelnen Interessenten oder von denselben unterliegen der Portozahlung.

§. 38. Zollvereins-Sachen. In Angelegenheiten des Zollvereins sind portofrei:

1) Briefe und Packete mit Acten bei ihrer Versendung zwischen den Behörden und Beamten der Vereinsstaaten im ganzen Umfange des Zollvereins;
2) Packete mit Rechnungen, Schriften und Drucksachen, welche von dem Central-Büreau des Zollvereins in Berlin an die Regierungen der Zollvereins-Staaten versandt werden, mit Vorbehalt des Widerrufs und mit der Maßgabe, daß die portofrei zu befördernden Packete einzeln das Gewicht von 20 Pfund nicht übersteigen dürfen.

Dritter Abschnitt.

Vorschriften über den Umfang der Portofreiheit bestimmter staatlicher oder anderer öffentlichen Corporationen und Institute.

§ 39. Die in dem beiliegenden Verzeichnisse aufgeführten öffentlichen Corporationen und Institute genießen in ihren Angelegenheiten Portofreiheit nur in dem, in dem Verzeichnisse ausdrücklich bestimmten Umfange. Steht ihnen hiernach die portofreie Versendung von Packeten zu einem Gesammtgewichte von mehr als 20 Pfund zu, so darf dennoch jedes einzelne Packet das Gewicht von 20 Pfund nicht übersteigen, wenn es auf portofreie Beförderung Anspruch haben soll.

Vierter Abschnitt.

Aeußere Beschaffenheit der portofreien Sendungen.

§ 40. Soll eine nach den vorhergegangenen Bestimmungen portofreie Sendung von den Postbeamten als solche anerkannt werden, so muß sie, soweit specielle Vorschriften nicht ausdrücklich ein Anderes bestimmen,

1) mit einem öffentlichen Siegel verschlossen und
2) auf der Adreßseite mit dem Portofreiheitsvermerke

versehen sein. Bei Sendungen, welche von einzeln stehenden Königlichen Beamten ausgehen, welche keine Königliche Behörde repräsentiren, und an andere einzeln stehende Beamte, oder an Privatpersonen, oder an nicht Königliche Behörden oder Beamte gerichtet sind, sowie bei allen Sendungen, welche von nicht Königlichen Beamten oder Behörden (§ 1 Absatz 2) und insbesondere von den, im dritten Abschnitte bezeichneten öffentlichen Instituten ausgehen, muß

3) der Portofreiheits-Vermerk vorschriftsmäßig beglaubigt sein (§ 43).

§ 41. Verschluß. Ausnahmsweise soll den Gendarmen gestattet sein, ihre Dienstberichte (§ 20) in Ermangelung eines Dienstsiegels mit ihrem Privatsiegel zu verschließen. Dasselbe soll den Salzsellern, den städtischen und Communal-Förstern, Unterförstern und Waldwärtern in Betreff der nach § 30 und resp. nach der Bestimmung unter Nr. 11 des Verzeichnisses portofreien Dienst-Correspondenz

in Staatsdienst-Aufsichtssachen gestattet sein. Walten in diesen Fällen Bedenken über die dienstliche Eigenschaft des Absenders ob, so muß diese auf Verlangen der Post-Anstalt, bei welcher die Einlieferung erfolgt, näher nachgewiesen werden.

§ 42. Portofreiheits-Vermerk. Die Bezeichnung

„Königliche Dienstsache"

reicht für alle diejenigen Sendungen aus, welche in Staatsdienst-Angelegenheiten nach den allgemeinen Grundsätzen im ersten Abschnitte portofrei befördert werden. Bei Sendungen, für welche Portofreiheit auf Grund der Bestimmungen des zweiten und dritten Abschnitts in Anspruch genommen wird, muß der Portofreiheits-Vermerk in genereller Fassung die Angelegenheit bezeichnen, für welche die Portofreiheit in Anspruch genommen wird, z. B. „Dienst-Cautionsgelder", „Allgemeine Kirchensache", „Cathedral-Steuergelder" u. s. w., damit der Postbeamte durch eine Vergleichung des Inhalts des Portofreiheits-Vermerks mit den über die Portofreiheit ergangenen Bestimmungen beurtheilen kann, ob der Sendung die Portofreiheit zusteht.

§ 43. Beglaubigung. Die Beglaubigung des Portofreiheits-Vermerks erfolgt dadurch, daß der absendende Beamte oder der Vorsteher der im § 40. bezeichneten mittelbaren Behörden und öffentlichen Institute dem Portofreiheits-Vermerke seine Namens-Unterschrift und seinen Stand oder amtlichen Character eigenhändig hinzufügt. Die Vorsteher der erwähnten Behörden und öffentlichen Institute können zwar einen ihnen beigegebenen Büreau-Beamten ein- für allemal beauftragen, für sie den Portofreiheits-Vermerk durch ihre Namens-Unterschrift zu beglaubigen, sie müssen jedoch, wenn die Beglaubigung durch die Namens-Unterschrift des Beauftragten von den Postbeamten berücksichtigt werden soll, den Beauftragten der Orts-Post-Anstalt namhaft machen. Ebenso muß diese von Stellvertretungen, durch welche eine Veränderung in der Person des zur Beglaubigung berechtigten Beamten u. s. w. eintritt, in Kenntniß gesetzt werden. Unterbeamte dürfen mit der Beglaubigung des Portofreiheits-Vermerks nicht beauftragt werden. Wegen Angabe der absendenden Behörde auf der Adresse bei portofreien Correspondenzen und Sendungen im Postvereins-Verkehr siehe § 9.

§ 44. Entspricht die äußere Beschaffenheit der Sendung den Vorschriften der §§ 40 bis 43 in der einen oder anderen Beziehung nicht, so muß die Sendung von den Post-Anstalten als portopflichtig behandelt und austaxirt werden, auch wenn dieselbe an eine Königliche Behörde gerichtet sein sollte. Dabei ist der Grund der Austaxirung auf der Adresse kurz zu vermerken, z. B. öffentliches Siegel fehlt, Beglaubigung fehlt. Wird in dergleichen Fällen die Portofreiheit der Sendung

a) durch Vorzeigung des Inhalts, oder
b) bei Sendungen an Königliche Behörden durch Namhaftmachung des Absenders und kurze Angabe des Inhalts der Sendung und deren Bescheinigung auf dem Couverte

dargethan, so wird das vom Adressaten erhobene Porto demselben erstattet, der absendenden Behörde aber von der Nichtbeachtung der betreffenden Vorschrift zur Abstellung ähnlicher Versehen von der betreffenden Post-Anstalt Nachricht gegeben. Die Erstattung des Porto erfolgt nur gegen Rückgabe des Couverts oder einer mit allen Postzeichen versehenen beglaubigten Abschrift desselben.

Fünfter Abschnitt.

Controllirung der portofreien Rubriken.

§ 45. Es gehört zu den dienstlichen Obliegenheiten aller Behörden und Beamten, jede Verkürzung der Porto-Einnahme durch mißbräuchliche Anwendung des Portofreiheits-Vermerks von der Staats-Kasse abzuwenden und insbesondere streng darüber zu wachen, daß

1) nur solche Sendungen unter dem Vermerke der Portofreiheit abgelassen werden, denen die Portofreiheit zugestanden ist, daß ferner
2) bei portofreien Sendungen die Vorschriften der §§ 40. bis 43. über die äußere Beschaffenheit einer portofreien Sendung genau beachtet werden, und daß endlich
3) bei eingehenden, mit dem Portofreiheits-Vermerke versehenen Sendungen sorgfältig geprüft wird, ob der Sendung die Portofreiheit auch zusteht, und wenn solches nicht der Fall ist, der Orts-Post-Anstalt unter Beifügung des Couverts oder einer, mit allen Postzeichen versehenen beglaubigten Abschrift desselben, mit Bezeichnung des Absenders und kurzer Angabe und Bescheinigung des

Inhalts, sowie bei Sendungen von Behörden mit Angabe der Expeditions-Nummer, von der mißbräuchlichen Anwendung des Portofreiheits-Vermerks Nachricht gegeben wird.

§ 46. Die Postbehörden und Postbeamten sind nicht nur befugt, sondern auch verpflichtet, die mit dem Portofreiheits-Vermerke versehenen Sendungen in Absicht auf die Anwendbarkeit dieses Vermerkes zu controlliren, und, wenn begründete Zweifel gegen die Anwendbarkeit der Portofreiheit obwalten, die Sendung bis zur näheren Ausweisung über den portofreien Inhalt mit Porto zu belegen. Bei Ausführung der Controlle soll jedoch, zur Vermeidung jeder unzeitigen Belästigung der Behörden, mit Vorsicht und möglichster Schonung zu Werke gegangen werden. Walten begründete Zweifel gegen die Andwendbarkeit der Portofreiheit ob, so wird auf die Adresse der Vermerk gesetzt:

„bis zur näheren Ausweisung über die Portofreiheit",

und wenn der Adressat die Erstattung des von ihm erhobenen Portos verlangt, damit auf gleiche Weise wie in dem § 44 bestimmten Falle verfahren. Ergiebt sich bei Vorzeigung des Inhalts der Sendung, oder bei Sendungen an Behörden aus der Bescheinigung des Inhalts auf der Adresse, daß eine portopflichtige Sendung mit dem Portofreiheits-Vermerke versehen worden ist, so hat die distribuirende Post-Anstalt der Post-Anstalt des Aufgabeortes von dem Falle, unter Mittheilung der Beweisstücke, Nachricht zu geben. Diese zieht von dem Absender (auch von der absendenden Behörde) das Porto für die Sendung und das einfache Briefporto für die Rücksendung ein, und veranlaßt das Erforderliche in Absicht auf die Einleitung der Untersuchung wegen Porto-Contravention gegen den Absender. Die Einleitung der Untersuchung bleibt jedoch bei Sendungen von Behörden auf diejenigen Fälle beschränkt, in welchen sich ergiebt, daß der betreffende Beamte bei der mißbräuchlichen Anwendung des Portofreiheits-Vermerks durch ein eigenes persönliches Interesse geleitet worden ist, insbesondere seine amtliche Stellung dazu gemißbraucht hat, Privatsendungen unter dem Portofreiheits-Vermerke abzuschicken oder portofreien dienstlichen Sendungen Privat-Mittheilungen beizufügen. In allen übrigen Fällen der unrichtigen Anwendung des Portofreiheits-Vermerks muß bei der absendenden Behörde die Rüge im Disciplinarwege gegen den betreffenden Beamten beantragt werden. Zu diesem Zwecke sind die Acten der vorgesetzten Ober-Post-Direction zu übersenden, welche die Rüge gegen den betreffenden Beamten bei dessen vorgesetzter Dienstbehörde zu beantragen und sich davon Kenntniß zu verschaffen hat, daß dergleichen mißbräuchliche Anwendungen des Portofreiheits-Vermerks nicht ungerügt bleiben. Sollten sich bei einer und derselben Behörde die Fälle einer mißbräuchlichen Anwendung des Portofreiheits-Vermerks oft wiederholen, so ist die Abstellung solcher Mißbräuche bei der höheren Behörde zu beantragen oder, nach Bewandtniß der Umstände, an das General-Post-Amt zur weiteren Veranlassung zu berichten.

§ 47. Wird bei Sendungen, welche entweder wegen Mängel in der äußeren Beschaffenheit (§§ 40 bis 43.) oder wegen begründeter Zweifel über die Anwendbarkeit der Portofreiheit (§ 40) austarirt worden sind, die Zahlung des Porto's und in Folge dessen die Annahme der Sendung verweigert so sind dergleichen Sendungen von den Post-Anstalten als unbestellbar zu behandeln und an die Post-Anstalt des Abgangsorts zurück zu schicken. Ist jedoch eine solche Sendung von einer Königlichen Behörde abgelassen worden und wird Seitens des Adressaten deren portofreie Verabfolgung verlangt, so ist dieser zwar kein Anstand zu geben, in solchen Fällen aber eine genaue Abschrift der Adresse, mit Angabe der absendenden Behörde, welche aus dem Siegel zu ersehen, oder vom Empfänger zu erfragen ist, zur weiteren Veranlassung, unter Angabe der obwaltenden Zweifel über die Anwendbarkeit der Portofreiheit, der vorgesetzten Ober-Post-Direction einzureichen.

§ 48. Meinungsverschiedenheiten über die Portofreiheit einer Sendung zwischen einer Post-Anstalt und einer anderen Behörde muß die Post-Anstalt zur Entscheidung der vorgesetzten Ober-Post-Direction vortragen, und darf sich über dergleichen Meinungsverschiedenheiten in eine Correspondenz mit anderen Behörden nicht einlassen. Die Ober-Post-Directionen haben in den ihnen zweifelhaften Fällen die Entscheidung des General-Post-Amts einzuholen. Die Vorschriften dieses Regulativs treten an die Stelle der betreffenden Bestimmungen der Uebersicht der Portofreiheits-Verhältnisse, von denen die §§ 22. bis 79., §§ 85. bis 90., §§ 92. bis 101., §§ 139. bis 181., §§ 216. bis 220., §§ 223 bis 246., §§ 250 bis 285. und §§ 287. bis 294 und die dazu ergangenen abändernden und ergänzenden Bestimmuugen hiermit aufgehoben werden.

Berlin, den 3. Februar 1862.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Beilage.

Verzeichniß

derjenigen öffentlichen Corporationen und Institute, auf deren Portofreiheit die Bestimmung des dritten Abschnitts Anwendung findet.

Laufende №	In Angelegenheiten.	Sind portofrei.
1	der Königlichen Akademie der Künste in Berlin.	A. die das allgemeine Interesse der Akademie betreffende Correspondenz, B. die an die Akademie und für dieselbe eingehenden Gelder. Diese Portofreiheit erstreckt sich auch auf die betreffenden Correspondenz- und Geldsendungen der mit der Akademie in Verbindung stehenden Provinzial-Kunstschulen, und zwar: a) der Kunstschule zu Königsberg i. Pr., b) der Kunst- und Handwerksschule zu Danzig, c) der Kunst-, Bau- und Handwerksschule zu Breslau, d) der Kunst- und Handwerksschule zu Magdeburg, e) der Kunstschule in Erfurt, C. die von den vorgedachten Provinzial-Kunstschulen an die Akademie eingehenden Probearbeiten der Schüler, so wie die Rücksendung dieser Probearbeiten von der Akademie, ferner die von der letzteren an die Provinzial-Kunstschulen und an die Zeichen-Klassen der Gymnasien und der Realschulen zu versendenden Zeichnungen, Ornamente und ähnlichen Lehrmittel. Das Freigewicht dieser Sendungen ist jedoch bei den Sendungen der Kunstschulen an die Akademie auf 20 Pfd., und bei den Sendungen der Akademie an die Kunstschulen auf 40 Pfd. im Ganzen mit jeder abgehenden Post beschränkt.
2	der Königlichen Kunst-Akademie in Düsseldorf und der Kunst-Akademie in Königsberg in Pr.	A. die das allgemeine Interesse dieser Akademieen betreffende Correspondenz; B. die an und für diese Akademieen eingehenden Gelder.
3	der Königlichen Akademie der Wissenschaften in Berlin.	A. Correspondenz- und Packetsendungen, letztere bis zum Gewichte von 20 Pfd. mit jeder abgehenden Post, insoweit diese Sendungen ausschließlich nur das allgemeine Interesse der Akademie und nicht das Privat-Interesse einzelner Mitglieder oder anderer Personen betreffen und von der Akademie abgelassen werden; B. Gelder, welche aus Königlichen Kassen an die Akademie und für dieselbe gezahlt werden.
4	der Akademie der gemeinnützigen Wissenschaften in Erfurt.	Briefe und Packetsendungen, welche im ausschließlichen Interesse der Akademie von dieser abgelassen werden, oder an dieselbe eingehen.

Laufende №	In Angelegenheiten.	Sind portofrei.
5	der ritterschaftlichen Privatbank von Pommern.	die Correspondenz der ritterschaftlichen Privatbank von Pommern in Stettin mit ihren Beamten und Agenten innerhalb der Provinz Pommern.
6	der Königlichen Leihbank für Weber in Bielefeld.	die Correspondenz mit den Behörden in allgemeinen Angelegenheiten der Leihbank, insofern bei dieser Correspondenz ein Privat-Interesse nicht concurrirt.
7	der Königlichen Bibliothek in Berlin.	A. die Correspondenz- und Packetsendungen, letztere bis zum Gewichte von 20 Pfd. mit jeder abgehenden Post, insoweit diese Sendungen deren eigene Angelegenheiten und ihr eigenes Interesse betreffen; B. Gelder, welche aus Königlichen Fonds an die Bibliothek und für dieselbe gezahlt werden.
8	der Königlichen Blinden-Anstalt in Berlin.	A. die rein amtliche Correspondenz im allgemeinen Interesse der Anstalt, B. Gelder, welche aus Staatsfonds der Anstalt gezahlt werden.
9	des Königlichen botanischen Gartens in Berlin.	A. Correspondenz- und Packetsendungen, letztere bis zum Gewichte von 40 Pfd. mit jeder abgehenden Post, insoweit diese Sendungen dessen eigene Angelegenheiten und sein eigenes Interesse betreffen; B. Gelder, welche aus Königlichen Fonds an diese Anstalt und für dieselbe eingezahlt werden.
10	der Königlichen Heilanstalt der Charité in Berlin.	A. die amtliche Correspondenz, wohin jedoch Aufforderungen an Privatpersonen wegen Zahlung von Kur- und Verpflegungskosten, und Erlasse, bei denen ein Privat-Interesse concurrirt, nicht gehören; B. Geldzuschüsse aus Königlichen Kassen; C. die durch die Königliche Regierungs-Hauptkasse zu Breslau zu beziehenden Revenüen.
11	der Communal-Verwaltung.	Sendungen, bei denen es sich um solche Gegenstände handelt, welche das Ober-Aufsichtsrecht des Staates über die Communal-Verwaltung betreffen. Zu den hiernach portofreien Sendungen wird auch gerechnet der dienstliche Schriftwechsel 1) der von den Königlichen Regierungen angestellten und bestätigten Communal-Oberförster, und in der Rheinprovinz auch der Kreisförster unter sich und mit den betreffenden Königlichen Behörden, 2) der städtischen und Communal-Förster, Unter-Förster und Waldwärter einerseits, mit den ihnen vorgesetzten Communal-Oberförstern resp. Kreisförstern und den betreffenden Königlichen Behörden andererseits, soweit es sich dabei um eine Angelegenheit der von diesen Beamten im Namen des Staats auszuübenden Aufsicht über die Communal-Forstverwaltungen handelt. Diese Sendungen müssen mit öffentlichem Siegel verschlossen sein oder unter Kreuz- oder Streifband aufgegeben werden.
12	der Deichschau-Commissionen.	die amtliche Correspondenz der Deichschau-Commissionen mit Königlichen Behörden, soweit es sich dabei lediglich um Ausübung des Ober-Aufsichtsrechts des Staats handelt.

Laufende №	In Angelegenheiten.	Sind portofrei.
13	der Domstifter zu Brandenburg, Merseburg, Naumburg und Zeitz.	die Correspondenz mit Königlichen Behörden, welche durch das dem Staate zustehende Ober-Aufsichtsrecht hervorgerufen wird.
14	der Privat-Eisenbahnen.	Correspondenz, Acten und Drucksachen bei ihrer Versendung A. zwischen den Eisenbahn-Verwaltungen und den Königlichen Behörden in Aufsichtssachen und in Dienstsachen, B. zwischen der Direction einer Eisenbahn-Gesellschaft, ihren verschiedenen Büreaus und ihren oberen Beamten (bis zum Stations-Vorsteher und Güter-Expedienten einschließlich abwärts) untereinander und zwischen ihnen einerseits, und a) ihren übrigen Beamten, sowie b) den Directionen anderer Eisenbahn-Verwaltungen, mit denen sie durch den Eisenbahn-Geschäftsbetrieb in Verbindung stehen, deren Büreaus und deren oberen Beamten andererseits in reinen Dienstsachen; C. zwischen den Directionen der durch den Deutschen Eisenbahn-Verein verbundenen Eisenbahn-Gesellschaften untereinander in Angelegenheiten des Deutschen Eisenbahn-Vereins. Concurrirt bei diesen Sendungen (A., B. und C) ein Privat-Interesse, so sind dieselben portopflichtig. Die Sendungen müssen mit dem Dienstsiegel verschlossen sein oder offen oder unter Kreuz- oder Streifband eingeliefert werden. Die zwischen den Eisenbahn-Gesellschaften oder Verwaltungen vorkommenden Geldsendungen und Sendungen von geldwerthen Sachen, welche die Ausgleichung ihrer Forderungen aus dem directen Verkehr zum Gegenstande haben, insofern die Sendungen bei einer Preußischen Post-Anstalt aufgegeben werden und nach einer anderen Preußischen Post-Anstalt bestimmt sind. Dergleichen Sendungen müssen mit dem Dienstsiegel der Eisenbahn-Gesellschaft verschlossen sein und die Bezeichnung „Eisenbahn-Dienstsache" tragen.
15	der Schlesischen Freikurgelder-Fonds.	die Correspondenz, Gelder und Packete, welche in Angelegenheiten des Freikurgelder-Fonds zwischen den Königlichen Berg-Behörden und den Knappschafts-Aeltesten in Schlesien zur Versendung gelangen, sowie die aus diesem Fonds zu zahlenden Schulgeld-Beträge bei ihrer Versendung von den Königlichen Behörden an die betreffenden Kreis-Kommunalkassen.
16	des Königlichen Gewerbe-Instituts in Berlin.	A. die das allgemeine Interesse des Instituts betreffenden Correspondenz- und Packetsendungen; B. die Correspondenz mit den Kuratorien der Provinzal-Gewerbeschulen, sowie für Packetsendungen in Angelegenheiten derselben; C. Geldsendungen aus Königlichen Kassen an das genannte Institut. Die Sendungen müssen mit einem Dienstsiegel verschlossen sein.

Laufende №	In Angelegenheiten.	Sind portofrei.
17	der Handelsgerichte.	die mit öffentlichem Siegel verschlossene, rein amtliche Correspondenz der Handelsgerichte, wohin auch die Dienst-Correspondenz der einzelnen Handelsgerichte unter sich gehört.
18	der Handelskammern.	A. die Correspondenz zwischen den Behörden des Staats und den Handelskammern, wenn sie unter öffentlichem Siegel oder unter dem Siegel einer Handelskammer (§. 25 des Gesetzes vom 11. Februar 1848) geführt wird; B. die dienstliche Correspondenz zwischen einer Handelskammer und einzelnen Mitgliedern derselben, wenn diese nicht an einem und demselben Orte wohnen, und die Correspondenz offen oder unter Kreuz- oder Streifband aufgegeben wird. C. Waaren, welche von dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten im allgemeinen Interesse an eine Handelskammer zur Ansicht und Weiterbeförderung an andere Handelskammern abgesandt werden, sofern sie bei der Weiterbeförderung mit dem Siegel der Handelskammer verschlossen und mit dem Vermerke: „circulirt auf Anweisung des Ministeriums" versehen sind.
19	der Hebeammen-Institute.	A. die rein dienstliche Correspondenz dieser Institute; B. Gelder, welche Behufs der Unterstützung der Landhebeammen a) die Geistlichen bei Trauungen und Taufen erheben, bei ihrer Einsendung an die betreffenden Superintendenten oder Kreiskassen, oder Regierungs-Hauptkassen, b) bei Trauungen und Geburten unter den Juden und Dissidenten eingezogen werden, bei ihrer Versendung an die betreffenden Königlichen Kassen.
20	der Provinzial-Hülfskassen: 1) der Rheinprovinz zu Cöln; 2) der Provinz Schlesien zu Breslau; 3) der Provinz Posen zu Posen; 4) der Provinz Sachsen zu Magdeburg; 5) der Provinz Preußen zu Königsberg i. Pr., einschließlich der dieser Hülfskasse übertragenen Verwaltung des Meliorations-Fonds für die Provinz Preußen. der Hülfskassen für die communalständischen Verbände: 1) der Kurmark zu Berlin; 2) der Neumark zu Cüstrin; 3) der Altmark zu Stendal; 4) der Ober-Lausitz zu Görlitz;	die Correspondenz mit den Behörden, sowie mit ihren Beamten und Agenten innerhalb der Landestheile, welche jeder einzelne Verband umfaßt. Diese Portofreiheit ist unter Vorbehalt des Widerrufs und unter der Bedingung bewilligt worden, daß die Briefe offen oder unter Kreuzband versandt werden.

Laufende №	In Angelegenheiten.	Sind portofrei.
	5) der Nieder-Lausitz zu Lübben; 6) von Neuvorpommern und Rügen zu Stralsund; 7) von Altpommern zu Stettin.	
21	der Provinzial-Hülfskasse in Münster.	A. die vorstehend unter Nr. 20 erwähnte Correspondenz, B. Geldsendungen zwischen der Provinzial-Hülfskasse in Münster und den Westphälischen Sparkassen, wegen zinsbarer Unterbringnng von Sparkassengeldern bei der gedachten Hülfskasse.
22	nachbenannter kaufmännischer Corporationen: a) der Aeltesten der Kaufmannschaft zu Berlin; b) der Vorsteher der Kaufmannschaft zu Stettin; c) der Aeltesten der Kaufmannschaft zu Danzig; d) des Vorsteher-Amts der Kaufmannschaft zu Memel; e) der Aeltesten der Kaufmannschaft zu Tilsit; f) des Vorsteher-Amts der Kaufmannschaft zu Königsberg i. Pr.; g) der Aeltesten der Kaufmannschaft zu Elbing; h) der Vorsteher der Kaufmannschaft zu Magdeburg; i) der Deputirten der Kaufmannschaft zu Stralsund; k) der Alterleute der Kaufmannschaft zu Greifswald; l) der Alterleute der Kaufmannschaft zu Barth, und m) der Deputirten des Kaufmanns-Coellgiums zu Wolgast.	die Correspondenz dieser Corporationen mit den Staatsbehörden, sofern solche mit öffentlichem Siegel versehen ist.
23	der Knappschafts-Vereine resp. Kassen.	die Correspondenz dieser Vereine resp. Kassen mit Königlichen Behörden in Aufsichts-Angelegenheiten.
24	der Kirchen und in Cultussachen.	die Dienst-Correspondenz, Tabellen und Listen, welche in allgemeinen kirchlichen Angelegenheiten der Evangelischen, der von der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner, und der Katholiken, zwischen der Geistlichkeit und ihren vorgesetzten Behörden zur Versendung kommen, sowie jeder dienstliche Schriftwechsel, welcher das Oberaufsichtsrecht des Staats zum Zwecke hat, wohin insbesondere die Versendung a) der Recesse in Separations-Sachen der Kirchen,

Laufende №	In Angelegenheiten.	Sind portofrei.
		b) der Kirchen-Rechnungssachen, c) der Hypotheken-Documente zur Prüfung der Sicherheit und d) der courshabenden Papiere zur In- oder Außer-Coursſetzung an die vorgeſetzten Königlichen Aufſichts-Behörden gehört. Dagegen ſind alle Correſpondenz- und ſonſtigen Sendungen, welche das Privat-Intereſſe der einzelnen Kirchen, namentlich deren Bauten, die Verwaltung des Grund- und Kapital-Vermögens, ſowie Beſtallungs-, Ordinations- und andere Privatſachen betreffen, portopflichtig. Es ſollen jedoch ausnahmsweiſe noch portofrei befördert werden: A. Kirchengelder, welche Behufs der zinsbaren Belegung bei der Preußiſchen Bank von den Verwaltungs-Behörden an die Bank-Anſtalten verſendet werden oder von dieſen zurückkommen, ſowie die aus dieſem Verkehre mit der Bank entſpringenden Zinszahlungen und der Schriftwechſel mit den Bank-Anſtalten; B. die Amts-Correſpondenz wegen der Pfarr-Bauten Königlichen Patronats, ſowie die desfalls aus Königlichen Kaſſen erfolgenden Patronats-Geldbeiträge; C. die Correſpondenz der Litthauiſchen und der Oſtpreußiſchen Aemter-Kirchen wegen der Verwaltung ihres Grund- und Kapital-Vermögens und wegen ihrer ſonſtigen Privat-Intereſſen, ſofern dabei ausſchließlich das Intereſſe dieſer Kirchen und nicht das Intereſſe eines Andern concurrirt; D. die von der Rheiniſchen und von der Weſtphäliſchen Provinzial-Synode ausgehenden Geldſendungen, ſowie Geldſendungen der Kreis-Synoden an die Rheiniſche und die Weſtphäliſche Provinzial-Synode; dagegen ſind Geldſendungen der einzelnen Kirchen-Gemeinden an die Kreis-Synodal-Caſſen resp. deren Rechner portopflichtig; E. die für die katholiſchen Dom-Kirchenkaſſen beſtimmten Cathedral-Steuergelder bei ihrer Verſendung von den Pfarrern an die Erzprieſter und Dechanten und von dieſen an die Domkirchen-Baukaſſen in allen betheiligten Diöceſen; F. die Mehr-Gevattergelder, welche in Alt-Pommern (Regierungs-Bezirke Stettin und Cöslin) zur Erhebung kommen; bei ihrer Verſendung von den Superintendenten an die Königlichen Regierungs-Hauptkaſſen. Bei der Verſendung dieſer Gelder von den einzelnen Kirchſpielen bis zu den Superintendenten ſind dieſelben portopflichtig; G. die Gebühren für Haustrauungs-Conceſſionen bei ihrer Verſendnng von den Superintendenten an die Königlichen Regierungs-Hauptcaſſen. H. Collectengelder nach Maßgabe des § 16. des Regulativs; I. die gedruckten offenen Zettel, vermittelſt deren die katholi-

Laufende №	In Angelegenheiten.	Sind portofrei.
		schen geistlichen Brüderschaften oder Sodalitäten am Schlusse des Jahres die Namen aus ihrer Mitte verstorbener Sodalen einander mittheilen. In Angelegenheiten der, in Gemäßheit des Gesetzes über die Verhältnisse der Juden vom 23. Juli 1847 gebildeten Synagogen-Gemeinden sind Correspondenz-Sendungen zwischen den Vorständen dieser Gemeinden einer- und den Königlichen Staatsbehörden andererseits in Cultussachen, bei denen es sich lediglich um eine Angelegenheit der vom Staate über das Cultuswesen auszuübenden Ober-Aufsicht handelt, portofrei, ebenso genießen die von den Juden-Aeltesten an Königliche Behörden einzureichenden Tabellen (Sterbelisten) Portofreiheit.
25	der Landarmen-, Landirren-, Landarbeits- und Corrections-Anstalten, d. h. solcher Anstalten, welche einem nach den Vorschriften der §§. 9, 10 und 11 des Gesetzes über die Armenpflege vom 31. Dezember 1842 (Gesetz-Sammlung de 1843 S. 8) gebildeten Landarmen-Verbande angehören.	A. die dienstlichen Correspondenz- und Acten-Sendungen zwischen diesen Anstalten und anderen öffentlichen Behörden, sofern diese Sendungen das ausschließliche Interesse dieser Anstalten betreffen oder durch das Ober-Aufsichtsrecht des Staates hervorgerufen werden; B. die an diese Anstalten aus Staats-Fonds eingehenden Gelder; C. Landarmen-Geldbeiträge, welche die Kreis- und Kämmerei- (Communal-) Kassen an diese Anstalten einsenden. Wo, wie in der Rheinprovinz, diese Geldbeiträge von den Königlichen Regierungs-Hauptkassen von den zum Verbande gehörenden Gemeinden eingezogen und zu gewissen Terminen der Landarmen-Anstalt übersendet werden, sind diese Sendungen portofrei, wogegen diese Geldbeiträge bei ihrer Versendung von Gemeinden an die Regierungs-Hauptkasse der Portozahlung unterliegen; D. Geldsendungen, welche diese Anstalten für eigene Rechnung Behufs der Erstattung von Auslagen an andere Behörden oder zur Auszahlung von Unterstützungsgeldern an Behörden oder direct an die betreffenden Empfänger zur Post geben. Dagegen sind portopflichtig: a) alle Sendungen, welche das Privat-Interesse der in diese Anstalten aufgenommenen Individuen oder der betheiligten einzelnen Communen betreffen; b) alle Sendungen in Bezug auf den kaufmännischen Geschäftsbetrieb der Anstalten, sowie in Bezug auf die Verwaltung des Grund- und Kapital-Vermögens derselben. Diese Portofreiheit der Landarmen- 2c. Anstalten genießen auch die Landarmen-Anstalten der Städte Berlin, Potsdam, Frankfurt a. O. und Breslau, welche jede einzeln für sich einen Landarmen-Verband bildet. Da jedoch die Landarmen-Anstalten dieser Städte zugleich zu Ortsarmen-Zwecken verwendet werden, so beschränkt sich für diese Anstalten die Portofreiheit lediglich auf diejenigen der gedachten Sendungen, welche ausschließlich zur Erreichung von Zwecken der Land-

Laufende №	In Angelegenheiten.	Sind portofrei.
		Armenpflege erlassen werden. Auf Privat- und Communal-Armen-Anstalten bezieht sich diese Portofreiheit nicht, vielmehr haben dergleichen Anstalten nur dann und nur in soweit auf Portofreiheit Anspruch, als ihnen solche ausdrücklich bewilligt worden ist, oder nach den allgemeinen Bestimmungen unter Nr. 11 resp. 30 dieses Verzeichnisses zusteht.
26	der landschaftlichen Credit-Institute, einschließlich des neuen landschaftlichen Credit-Vereins für die Provinz Posen.	die Correspondenz- und die Packet-Sendungen mit Acten bis zum Gewichte von 20 Pfund zwischen den General-, Provinzial- und Departements-Landschafts-Directionen und deren Directoren einerseits und dem Königlichen Ministerium des Innern und den für einzelne Landschaften bestellten Königlichen Commissarien andererseits, soweit sie in allgemeinen Landschafts-Angelegenheiten stattfinden und unter Dienstsiegel-Verschluß und der Bezeichnung: „Herrschaftliche Landschafts-Sachen" abgesendet werden.
27	der Provinzial- und Communal-Landtage und der Kreistage, sowie in ständischen Angelegenheiten.	A. die den Landraths-Aemtern von den Orts-Obrigkeiten — Städten und Dorfgemeinden — über den Erfolg der im Auftrage des Staats vorgenommenen Wahlen der Mitglieder der Land- und Kreistage zu machenden Anzeigen; B. die brieflichen Mittheilungen, welche zwischen dem Vorsitzenden des Landtages resp. Kreistages und den einzelnen Mitgliedern desselben in Land- resp. Kreistags-Angelegenheiten, z. B. bei Einberufung der Mitglieder, bei Zusage oder Ablehnung Seitens der Eingeladenen, oder bei Nachsuchung der Diäten- und Reisekosten-Vergütung ꝛc. nothwendig stattzufinden haben. Sofern die Anzeigen zu A. und die Briefe der Land- resp. Kreistags-Mitglieder zu B. nicht offen oder unter Kreuz- oder Streifband eingeliefert werden, sind dieselben zwar auszutaxiren, das Porto ist aber auf Bescheinigung des Landraths-Amts resp. des Vorsitzenden des Land- oder Kreistages sofort zu löschen oder zu erstatten. C. der Schriftwechsel, welcher in Landtags-Angelegenheiten zwischen dem Vorsitzenden des Landtags und dem Königlichen Landtags-Commissarius oder zwischen dem Vorsitzenden der Communal-Landtage und öffentlichen Behörden geführt wird; D. Geldbeiträge der Provinzial-Einsassen zu den Kosten der Provinzial- und Communal-Landtage bei ihrer Versendung von den Communen an die zur Verwaltung dieser Gelder bestimmte Casse. Die Portofreiheit sonstiger Sendungen in Land- oder Kreistags-Angelegenheiten, welche von Königlichen Behörden ausgehen oder an Königliche Behörden gerichtet sind, wird nach den allgemeinen Grundsätzen über Portofreiheit in Staatsdienst-Angelegenheiten beurtheilt. In ständischen Angelegenheiten sind Geldbeiträge portofrei, welche für kreisständische Zwecke von den Communen an die kreisständische Casse oder

Laufende №	In Angelegenheiten.	Sind portofrei.
		von letzterer an öffentliche Behörden oder Institute versandt werden.
28	der öffentlichen Lehr-Anstalten, nämlich: 1) der Gymnasien, Realschulen und sonstigen anerkannten höheren Lehr-Anstalten (Progymnasien, höhere Bürgerschulen); 2) der öffentlichen Elementarschulen.	A. die Correspondenz- und Packetsendungen, letztere bis zum Gewichte von 20 Pfund mit jeder abgehenden Post, insoweit diese Sendungen deren eigene Angelegenheiten und ihr eigenes Interesse betreffen, sowie der dienstliche Schriftwechsel, welcher das Ober-Aufsichtsrecht des Staates zum Zwecke hat, wohin insbesondere die Versendung a) der Recesse in Separationssachen der Schulen, b) der Schulrechnungssachen, c) der Hypotheken-Documente zur Prüfung der Sicherheit, d) der courshabenden Papiere zur In- oder Außer-Courssetzung an die vorgesetzten Königlichen Aufsichts-Behörden gehört. B. Gelder, welche aus Königlichen Kassen oder von Communen an diese Lehr-Anstalten und für dieselben gezahlt werden; C. Programme, so weit deren Einreichung den höheren Lehr-Anstalten und Realschulen vorgeschrieben ist, bei deren Versendung an die betreffenden Staatsbehörden oder deren Registraturen und Schul-Anstalten. Dagegen sind portopflichtig Geldsendungen, welche an einzelne Empfänger gerichtet sind, sowie Correspondenz-, Geld- und sonstige Sendungen, bei welchen das Interesse eines bei der Lehr-Anstalt angestellten Individuums oder einer Privatperson concurrirt, wie solches bei Sendungen zwischen den Lehr-Anstalten und Buchhandlungen ꝛc. wegen der Anschaffung von Büchern ꝛc. der Fall ist, oder welche die Verwaltung des Grund- und Kapital-Vermögens dieser Lehr-Anstalten betreffen. Ausnahmsweise sollen jedoch noch portofrei befördert werden: D. Gelder dieser Lehr-Anstalten, welche Behufs der zinsbaren Belegung bei der Bank von den betreffenden Verwaltungs-Behörden an die Bank-Anstalten versendet werden oder von diesen zurückkommen, sowie die aus diesem Verkehre mit der Bank entspringenden Zinszahlungen und der Schriftwechsel mit den Bank-Anstalten; E. die Correspondenz wegen Schulbauten Königlichen Patronats, sowie die desfalls aus Königlichen Kassen erfolgenden Patronats-Geldbeiträge; F. Schulstrafgelder, welche zur Versendung für Schulzwecke bestimmt sind, bei ihrer Versendung von den ersten Recepturen (Landraths-Aemtern ꝛc.) an die Königlichen Superintendenten; G. Collectengelder nach Maßgabe des §. 16 des Regulativs; H. die den Schullehrern in Ostpreußen aus dem Königsbergschen monte pietatis durch Vermittelung der Kreiskassen zugehenden Gelder.

Laufende №	In Angelegenheiten.	Sind portofrei.
29	der Königlichen höheren Forst-Lehr-Anstalt zu Neustadt-Eberswalde.	A. die Correspondenz- und Packetsendungen, letztere bis zum Gewichte von 20 Pfd. mit jeder abgehenden Post, insoweit diese Sendungen deren eigene Angelegenheiten und ihr eigenes Interesse betreffen; B. Gelder, welche aus Königlichen Kassen an diese Anstalt und für dieselbe gezahlt werden, wogegen Geldsendungen, welche an einzelne Empfänger gerichtet sind, sowie Correspondenz-, Geld- und Packetsendungen, bei welchen das Interesse eines bei der Anstalt angestellten Individuums oder einer Privatperson concurrirt, portopflichtig sind.
30	der milden Stiftungen, wohin alle öffentlichen Armen-Anstalten, insbesondere Armenhäuser, Hospitäler, Waisen- und Arbeitshäuser (§§. 32 ff. Tit. 19. Th. II. des Allg. Landrechts), sowie die unter Aufsicht des Staats stehenden Damenstifter zu rechnen sind.	A. der dienstliche Schriftwechsel, welcher durch das Ober-Aufsichtsrecht des Staats hervorgerufen wird, in dem für Kirchen bestehenden Umfange; B. Geldzuschüsse, welche aus Staatsfonds an milde Stiftungen gesandt werden; C. die aus dem Verkehre zwischen den milden Stiftungen und den Königlichen Bankstellen entstehenden Hin- und Hersendungen der Gelder und Correspondenz; D. Collectengelder nach Maßgabe des §. 16. des Regulativs.
31	der Königlichen Museen.	die Correspondenz-, Geld- und Packetsendungen der Verwaltung der Königlichen Museen, welche das allgemeine und ausschließliche Interesse der Königlichen Museen betreffen; Geldsendungen jedoch nur bis zum Betrage von 100 Rthlrn., und Packetsendungen nur bis zum Gesammtgewichte von 20 Pfd. mit jeder abgehenden Post.
32	der Pensions- und Unterstützungskassen für Beamte: a) der Königlichen Staats-Eisenbahnen; b) der unter dauernder Verwaltung des Staats stehenden Privat-Eisenbahnen, welche von den betreffenden Königlichen Eisenbahn-Directionen verwaltet werden.	A. die Correspondenz- und Aktensendungen, welche zwischen Königlichen Behörden in allgemeinen Angelegenheiten der gedachten Cassen stattfinden; B. die an die genannten Cassen zu zahlenden Beiträge, wenn solche durch die Königlichen Eisenbahnbehörden von den bei diesen angestellten Beamten erhoben und an die Pensions-Cassen eingesandt werden; C. die Pensionen und Unterstützungsgelder, wenn deren Uebersendung Seitens der Pensions-Cassen an Königliche Cassen oder Behörden zur Auszahlung an die Empfänger erfolgt.
33	der von dem Königlichen Consistorium in Stettin verwalteten Pensionscasse für emeritirte evangelische Geistliche.	A. die Correspondenz mit den Königlichen Behörden; B. die von den Geistlichen zu dieser Casse zu leistenden Geldbeiträge bei ihrer Versendung von den Superintendenten an die genannte Pensions-Casse in Stettin.
34	der mit Genehmigung des Staats bestehenden Kreis- und Communal-Sparcassen, sowie der Kreis-Darlehns-Cassen zu Montjoie, Schleiden und Malmedy.	die Correspondenz mit den Königlichen Behörden in Aufsichtssachen. Diese Portofreiheit ist unter Vorbehalt des Widerrufs bewilligt worden.
35	der Königlichen Seminarien für Lehrer und Lehrerinnen.	die Correspondenz zwischen den Königlichen Seminarien und den Superintendenten, Schul-Inspectoren und Ortsbehörden:

Laufende №	In Angelegenheiten.	Sind portofrei.
		a) über Führung und Verhalten der Zöglinge; b) über Einberufung zu Aspiranten- und anderen Prüfungen, sowie Mittheilungen über Seminar-Verhältnisse und über Bedingungen der Aufnahme; c) in Kostgeld- und Freitisch-Angelegenheiten, ingleichen d) in Betreff der abzuhaltenden pädagogischen Lehrcurse, sowie e) Mittheilung allgemeiner Anordnungen und Vorschriften wegen der Seminar-Bildung; und endlich f) Programme für Schulmänner und Präparanden-Bildner, insoweit dabei die Ausübung des Ober-Aufsichtsrechts des Staats in Betracht kommt. Dagegen darf bei der Correspondenz in Königlichen Seminar-Angelegenheiten, welche die Seminarien mit Privatpersonen zu führen haben, die Portofreiheit ebenso wenig angewendet werden, wie bei der Correspondenz in reinen Privat-Angelegenheiten der Zöglinge, und bei den Sendungen, welche sich auf Lieferungen für den Bedarf der Seminarien beziehen.
36	der in den verschiedenen Provinzen unter Leitung der Königlichen Regierungen stehenden Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalten.	die Correspondenz- und Geldsendungen, welche zwischen den betreffenden Verwaltungs-Behörden oder den Regierungs-, Haupt- und Institutencassen einerseits und den Kreis-Organen der unter ihrer Leitung stehenden Unterstützungs-Anstalten andererseits vorkommen, wogegen die Correspondenz- und Geldsendungen zwischen einzelnen Interessenten und den Kreis-Organen oder Verwaltungs- und Cassen-Behörden der Portozahlung unterliegen.
37	der Königlichen Universitäten, der Königlichen theologischen und philosophischen Akademie zu Münster und des Lyceum Hosianum zu Braunsberg, sowie der mit demselben verbundenen Institute.	A. die Correspondenz- und Packet-Sendungen, letztere bis zum Gewichte von 20 Pfund mit jeder abgehenden Post, insoweit diese Sendungen deren eigene Angelegenheiten und ihr eigenes Interesse betreffen. B. Gelder, die aus Königlichen Fonds an die Universitäten u. s. w. oder deren Institute und für dieselben gezahlt werden. Dagegen sind portopflichtig Correspondenz-, Geld- uud sonstige Sendungen, welche die Verwaltung des Grund- oder Kapital-Vermögens der Universitäten ꝛc. betreffen, oder dadurch veranlaßt werden, oder bei welchen das Interesse der bei den Universitäten ꝛc. angestellten Individuen oder einer Privatperson concurrirt. Ausnahmsweise soll jedoch noch portofrei befördert werden: C. die Informations-Correspondenz der Quästuren bei den Universitäten u. s. w. mit den Behörden, Behufs der Einziehung gestundeter Honorare.
38	der öffentlichen Immobiliar-Feuer-Versicherungs-Societäten, und zwar: a) der landschaftlichen Feuer-Versicherungs-Societät für Westpreußen.	A. die von den Departements-Directionen der landschaftlichen Feuer-Versicherungs-Societät für Westpreußen — in Danzig, Marienwerder und Schneidemühl — bei eintretenden Brand-

Laufende №	In Angelegenheiten.	Sind portofrei.
		schäden an Societäts-Mitglieder zu erlassenden Aufträge zur Untersuchung dieser Brandschäden; B. die Ausschreiben der Departements-Directionen an die einzelnen Societäts-Mitglieder, Behufs Einzahlung der jährlich zu repartirenden Feuer-Societäts-Beiträge; C. die von den Departements-Directionen an die Abgebrannten mit der Post zu versendenden Entschädigungsgelder, und D. alle Berichte, Schreiben und Verfügungen, Gelder und Packete, die in Angelegenheiten der landschaftlichen Feuer-Versicherungs-Societät für Westpreußen zwischen den Societäts-Behörden unter sich, sowie zwischen denselben und Königlichen Staatsbehörden versandt werden. Geldbeiträge der Societäts-Mitglieder sind bei der Einsendung an die Societätscasse resp. an die Departementscasse — auch wenn die Einsendung durch Ortsbehörden erfolgt — unbedingt portopflichtig.
	b) der übrigen öffentlichen Immobiliar-Feuer-Societäten, welchen nach dem Regulativ vom 12. October 1855 (Post-Amtsblatt Seite 251, Ministerialblatt für innere Verwaltung 1855 No. 10) Portofreiheit zu gewähren ist, nemlich: 1) der Feuer-Societät der Ostpreußischen Landschaft; 2) der Immobiliar-Feuer-Societät der landschaftlich nicht associationsfähigen ländlichen Grundbesitzer in den Regierungs-Bezirken Königsberg und Gumbinnen, mit Einschluß der ländlichen Grundstücke in dem zum Mohrunger landschaftlichen Departement gehörigen Theile des Regierungsbezirks Marienwerder; 3) der Immobiliar-Feuer-Societät der sämmtlichen Städte des Regierungsbezirks Königsberg, mit Ausnahme von Königsberg und Memel, und des Regierungsbezirks Gumbinnen; 4) der Immobiliar-Feuer-Societät der Regierungsbe-	alle Berichte, Schreiben und Verfügungen, Gelder und Packete, die in Angelegenheiten der Societäten zwischen den Behörden hin- und hergesandt werden, einschließlich der Geldbeiträge der einzelnen Societäts-Mitglieder bei ihrer Versendung von den Ortsbehörden, welche mit deren Einziehung beauftragt gewesen, und deshalb als erste Receptur zu betrachten sind, sowohl an die Societäts-Haupt- (General-, resp. Regierungs-Haupt-) Cassen, als an die Spezial- (Kreis-) Cassen; wogegen Privatpersonen und einzelne Interessenten ihre Briefe an die Feuer-Societät frankiren müssen, indem ihnen und den an sie ergehenden Antworten die Portofreiheit nicht zu Statten kommt, sowie überhaupt alle Sendungen in diesen Feuer-Societäts-Angelegenheiten, welche nicht zugleich von Behörden ausgehen und an Behörden gerichtet sind, der Portozahlung unterliegen.

Laufende №	In Angelegenheiten.	Sind portofrei.
	zirke Marienwerder u. Danzig, mit Ausschluß der ländlichen Grundstücke in dem zum Mohrunger landschaftlichen Departement gehörigen Theile des Regierungsbezirks Marienwerder;	
	5) der Feuer-Societät für die Städte der Kur- und Neumark (mit Ausschluß der Stadt Berlin), sowie für die Städte der Niederlausitz und der Aemter Senftenberg und Finsterwalde;	
	6) der Land-Feuer-Societät der Neumark;	
	7) der Land-Feuer-Societät für die Kurmark Brandenburg (mit Ausschluß der Altmark), für das Markgrafthum Niederlausitz und die Districte Jüterbog und Belzig;	
	8) der Feuer-Societät für sämmtliche Städte Alt-Pommerns, mit Ausschluß der Stadt Stettin, einschließlich jedoch der Flecken Werber, Gülzow und Stepenitz;	
	9) der Feuer-Societät für das platte Land von Alt-Pommern;	
	10) der Neu-Vorpommerschen Brand-Assekuranz-Societät;	
	11) der Feuer-Societät der sämmtlichen Städte der Provinz Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz mit Ausschluß der Stadt Breslau;	
	12) der Feuer-Societät des platten Landes der Provinz Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz;	

Laufende №	In Angelegenheiten.	Sind portofrei.
	13) der Feuer-Societät des Markgrafthums Ober-Lausitz Preußischen Antheils; 14) der Provinzial-Feuer-Societät der Provinz Posen; 15) der Provinzial-Städte-Feuer-Societät der Provinz Sachsen; 16) der Feuer-Societät des platten Landes des Herzogthums Sachsen; 17) der Feuer-Societät des platten Landes der Grafschaft Hohnstein; 18) der Magdeburgischen Land-Feuer-Socität; 19) der ritterschaftlichen Feuer-Societät des Fürstenthums Halberstadt; 20) der Provinzial-Feuer-Societät der Provinz Westphalen; 21) der Provinzial-Feuer-Societät der Rheinprovinz.	
39	der Versicherungs-Gesellschaft der Provinz Schlesien zur Verhütung der durch Rindviehseuche veranlaßten Verluste (Gesetz vom 30. Juni 1841, Ges.-Samml. S. 285).	A. die amtliche Correspondenz der betreffenden Behörden wegen Aufnahme und Revision der Vieh-Assecuranz-Cataster; B. die amtliche Correspondenz zwischen den Königlichen Regierungen und den Unterbehörden, sowie zwischen den letzteren und den Vieh-Assecuranzcassen (Regierungs-Hauptcassen) in den übrigen allgemeinen Angelegenheiten der Gesellschaft. Andere als die zu 1. und 2. bezeichneten Sendungen, insbesondere Geldsendungen in diesen Angelegenheiten, sind portopflichtig.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 17. Den 25. April **1862.**

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das diesjährige 13te Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 5513. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Pommerscher Provinzial-Chausseebau-Obligationen III. Emission zum Betrage von 200,000 Thalern. Vom 13. März 1862.

№ 5514. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Meseritzer Kreises im Regierungs-Bezirk Posen, im Betrage von 30,000 Thalern. Vom 13. März 1862.

№ 5515. Urkunde, betreffend die Stiftung einer Medaille zur Erinnerung an die Krönung. Vom 22. März 1862.

Das diesjährige 14te Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 5516. Allerhöchster Erlaß nebst Tarif vom 13. März 1862, nach welchem das Bohlwerks-, Pfahl- und Brückengeld in der Stadt Lassan im Greifswalder Kreise des Regierungs-Bezirks Stralsund zu entrichten ist.

№ 5517. Allerhöchster Erlaß vom 13. März 1862, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee im Kreise Neidenburg von Neidenburg bis zur Landesgrenze bei Napierken.

№ 5518. Allerhöchster Erlaß vom 13. März 1862, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Mohrungen nach Maldeuten, im Kreise Mohrungen, Regierungs-Bezirk Königsberg.

№ 5519. Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Obligationen dritter Serie über eine Anleihe der Stadt Elberfeld von 100,000 Thalern. Vom 17. März 1862.

№ 5520. Allerhöchster Erlaß vom 17. März 1862, betreffend die Umänderung der Apoints derjenigen Charlottenburger Stadt-Obligationen zum Betrage von 10,000 Thalern, welche nach dem Allerhöchsten Privilegium vom 19. October 1860 in Apoints von 25 Thalern ausgefertigt werden sollen, in Apoints von 1000 Thalern.

№ 5521. Allerhöchster Erlaß vom 31. März 1862, betreffend die Convertirung aller bei dem Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Unternehmen noch vorhandenen fünfprocentigen in vier und ein halbprocentige Obligationen.

№ 5522. Bekanntmachung, betreffend den Beitritt der Cantone Schwyz und St. Gallen zu der von Preußen mit mehreren Cantonen der Schweiz abgeschlossenen Uebereinkunft wegen der Kosten der Verpflegung von erkrankten Angehörigen der contrahirenden Theile. Vom 5. April 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Remonten-Ankauf.

62. Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren sind im Bezirke der Königlichen Regierung zu Potsdam und den angrenzenden Bereichen für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den	2.	Juni	in Luckau,		
=	10.	do.	= Belzig,		
=	26.	do.	= Seehausen,		
=	1.	Juli	= Rathenow,		
=	3.	do.	= Havelberg,		
=	4.	do.	= Wilsnack,		
=	5.	do.	= Perleberg,		
=	7.	do.	= Pritzwalk,		
=	9.	do.	= Wittstock,		
=	11.	do.	= Wusterhausen,		
den	12.	Juli	in Neu-Ruppin,		
=	14.	do.	= Gransee,		
=	15.	do.	= Oranienburg,		
=	22.	do.	= Nauen,		
=	24.	do.	= Angermünde,		
=	26.	do.	= Prenzlau,		
=	16.	August	in Straßburg,		
=	13.	October	in Cüstrin,		
=	14.	do.	in Letschin,		
=	15.	do.	in Wriezen.		

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt. Nur die Verkäufer in Nauen werden ersucht, die behandelten Pferde in das nahe belegene Remonte-Depot Bärenklau auf eigene Kosten einzuliefern und nach fehlerfreier Uebergabe der Pferde das Kaufgeld daselbst in Empfang zu nehmen.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen.

Mit jedem Pferde sind eine neue rindlederne Trense mit haltbarem Gebisse, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 15. März 1862. Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.
(gez) von Schütz. Mentzel. Hartrott.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 3. April 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Veränderung von Gemeinde-Bezirksgrenzen.

63. Gemäß § 1 des Gesetzes, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen ꝛc. ꝛc. vom 14. April 1856, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nachbenannten Grundstücke:

Bezeichnung			
des Kreises.	des Grundstücks.	des Erwerbers.	des künftigen Gemeinde-Verbandes.
Angermünde	Hofstelle (nebst Zubehör) des Mercierschen Bauerngutes zu Britz	Gutsbesitzer von Ammon	Gut Britz.
Beeskow-Storkow	Wiese am Dahmefließ bei der Streganzer Holz-Ablage, zum Verband der Rittergüter Gr.-Schauen und Stuttgarten gehörig, von 61 □Rth.	Königl. Hofkammer der Königl. Familiengüter	Gut Königs-Wusterhausen.
do.	$5\frac{2}{3}$ □Rth. der fiscalischen Dorfstraße zu Glienicke	Bauer G. Wulff und Kossäth F. Werner zu Glienicke	Dorf Glienicke.
do.	$3\frac{1}{9}\frac{1}{6}$ □Rth. der fiscalischen Dorfstraße zu Herzberg	Schmidt Lehmann, Bauer Stiebert und Gastwirth Simke zu Herzberg	Dorf Herzberg.
Jüterbog-Luckenwalde	Parcelle der Königl. Scharfenbrücker Forst von 14 Morg. 55 □Rth.	Kossäth Steinhaus zu Hennigkendorf	Dorf Hennigkendorf.
do.	Ackerstück des Kossäthen Steinhaus zu Hennigkendorf von 11 Morg. 145 □Rth.	Forst-Fiscus	Königl. Forst-Revier Scharfenbrück.
do.	Vier Fischpfühle in der Feldmark Lichterfelde, bisher dem Domainen-Fiscus gehörig	Gemeinde Lichterfelde	Dorf Lichterfelde.
Templin	Abgeholzte Forst des St. Georgen-Hospitals zu Lychen von 195 Morg. 145 □Rth. (bisher außer jedem Communal-Verband)	Gutsbesitzer Seehausen zu Sähle	Dorf Retzow.
Zauch-Belzig	1 □Rth. 136 □Fuß der fiscalischen Dorfstraße zu Schmergow	Kossäth Wernitz und Schmidt Schönfeld zu Schmergow	Dorf Schmergow.

von den bisherigen Guts- resp. Gemeinde-Verbänden abgezweigt und den in der letzten Kolonne erwähnten Verbänden einverleibt worden sind.

Potsdam, den 14. April 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

64. **Nachweisung**

der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat März 1862 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin. Ober-Wasser. Fuß.	Zoll.	Berlin. Unter-Wasser. Fuß.	Zoll.	Spandau. Ober-Wasser. Fuß.	Zoll.	Spandau. Unter-Wasser. Fuß.	Zoll.	Potsdam. Fuß.	Zoll.	Baumgartenbrück. Fuß.	Zoll.	Brandenburg. Ober-Wasser. Fuß.	Zoll.	Brandenburg. Unter-Wasser. Fuß.	Zoll.	Rathenow. Ober-Wasser. Fuß.	Zoll.	Rathenow. Unter-Wasser. Fuß.	Zoll.	Havelberg. Fuß.	Zoll.	Plauer Brücke. Fuß.	Zoll.
1	10	9	9	—	9	—	6	5	6	5½	4	9½	7	7	6	10	6	4	5	8½	10	11	8	2
2	10	9	9	—	9	—	6	3	6	5	4	9½	7	8	6	10½	6	4	5	8½	10	8	8	3
3	10	9	9	—	9	—	6	6	6	5	4	9½	7	8	6	11	6	4	5	8½	10	6	8	4
4	10	8	8	11	8	11	6	6	6	5½	4	10	7	8½	6	11½	6	5	5	9½	10	3	8	4½
5	10	8	8	11	8	9	6	5	6	5½	4	10	7	8½	7	—	6	5	5	9½	10	—	8	4½
6	10	8	8	10	8	9	6	5	6	5	4	9½	7	9	7	½	6	5	5	9½	9	9	8	5
7	10	8	8	10	8	9	6	4	6	4½	4	9	7	9½	7	½	6	6½	5	10½	9	6	8	5
8	10	8	8	10	8	9	6	3	6	4½	4	9	7	9½	7	1	6	6½	5	11	9	5	8	6
9	10	8	8	10	8	11	6	—	6	4	4	8½	7	10	7	1½	6	6½	5	11	9	5	8	6
10	10	8	8	10	9	—	6	2	6	3½	4	8½	7	10	7	1½	6	6½	5	11	9	4	8	7
11	10	8	8	10	9	—	6	2	6	3	4	8	7	10	7	1½	6	7½	5	11½	9	5	8	7
12	10	8	8	10	9	—	6	2	6	3	4	7	7	10	7	1½	6	8	6	—	9	7	8	7
13	10	8	8	10	9	2	6	1	6	3	4	7	7	10	7	1½	6	7½	6	—	9	7	8	8
14	10	7	8	9	9	1	6	2	6	3	4	7	7	9½	7	1½	6	7½	6	—	9	7	8	8
15	10	7	8	9	8	9	6	2	6	3	4	7	7	9½	7	1½	6	7½	6	—	9	8	8	8
16	10	6	8	7	8	8	6	—	6	2½	4	7	7	9½	7	1½	6	7½	5	11½	9	9	8	8
17	10	6	8	7	8	7	6	1	6	2	4	7	7	9	7	1	6	7	5	11½	9	9	8	7
18	10	6	8	3	8	7	6	—	6	2	4	7	7	8½	7	1	6	7	5	11	9	8	8	6½
19	10	6	8	2	8	9	5	11	6	1½	4	6½	7	8½	7	½	6	7	5	11	9	7	8	6½
20	10	5	8	1	8	9	5	10	6	1	4	6½	7	8	7	½	6	7	5	11	9	7	8	6
21	10	5	8	1	8	9	5	9	6	½	4	6	7	9	7	½	6	7	5	11	9	7	8	6
22	10	4	8	1	8	10	5	8	6	—	4	6	7	9	7	1½	6	7	5	11	9	7	8	6
23	10	3	7	9	9	—	5	6	6	—	4	5½	7	7½	7	½	6	7	5	10½	9	7	8	6
24	10	3	7	9	9	—	5	7	5	11	4	5	7	7½	7	1	6	7½	5	11½	9	7	8	6
25	10	2	7	8	9	—	5	8	5	10½	4	4	7	7½	7	½	6	8	5	11	9	7	8	5½
26	10	2	7	8	9	—	5	7	5	10½	4	3½	7	7½	7	—	6	6	5	10½	9	7	8	5½
27	10	2	7	8	9	—	5	6	5	10	4	3½	7	7	7	—	6	6	5	10½	9	7	8	5
28	10	2	7	3	9	—	5	6	5	9½	4	3	7	7	7	—	6	6	5	10	9	8	8	4
29	10	2	7	1	9	—	5	6	5	9	4	2½	7	6	6	11½	6	5	5	9½	9	8	8	4
30	10	1	7	1	9	1	5	—	5	8½	4	2	7	6½	6	11½	6	5½	5	9	9	7	8	4
31	10	1	7	1	9	2	5	4	5	8	4	1½	7	6½	6	11	6	5	5	9	9	6	8	3

Potsdam, den 16. April 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

65. Die Bekanntmachung der Königl. Regierung, Abtheilung des Innern, vom 29. März 1862, betreffend die Einführung eines Regulativs über die Ausführung der öffentlichen Schutzpocken-Impfung,

befindet sich in der Beilage zu diesem Amtsblatts-Stücke.

Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam.

Sendungen unter Streif- oder Kreuzband.

14. Uebertretungen der Postgesetze kommen erfahrungsmäßig hauptsächlich bei solchen Sendungen vor, welche unter Band (Streif- oder Kreuzband) zur Beförderung mit der Post eingeliefert werden. Zum Zweck möglichster Abwendung der Uebertretungen wird, unter Bezugnahme auf § 15 des Reglements vom 21. December 1860, auf die einschlagenden Vorschriften aufmerksam gemacht.

Gegen die ermäßigte Taxe von vier Pfennigen bis zu 1 Loth excl. u. s. w. nach Maßgabe des Gewichts können innerhalb des Preußischen Postgebiets und des Deutschen Postvereins-Gebiets unter Band frankirt befördert werden: alle gedruckte, lithographirte, metallographirte, oder sonst auf mechanischem

Wege hergestellte, zur Beförderung mit der Briefpost geeignete Gegenstände, mit Ausnahme der gebundenen Bücher und der mittelst der Copirmaschine oder mittelst Durchdrucks hergestellten Schriftstücke.

Die Adresse muß auf dem Streif- oder Kreuzbande und darf nicht auf der Sendung selbst angebracht sein.

Die Versendung unter Band gegen die ermäßigte Taxe ist im Allgemeinen unzulässig, wenn die Gegenstände nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w. außer der Adresse irgend welche Zusätze oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben von Worten, Ziffern oder Zeichen, durch Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Ausradiren, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Worte, Ziffern oder Zeichen u. s. w.

Es kann jedoch den Preis-Couranten, Circularen und Empfehlungsschreiben noch eine innere, mit der äußeren übereinstimmende Adresse, sowie Ort, Datum und Namens-Unterschrift hinzugefügt werden; ferner dürfen Circulare von Handlungshäusern mit der handschriftlichen Unterzeichnung der Firma von mehreren Theilnehmern der Handlung versehen sein. Den Correcturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche die Correctur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt werden; das Manuscript darf dagegen den Correcturbogen nicht beigefügt werden. Modebilder, Landkarten u. s. w. dürfen colorirt sein; die Bilder und Karten dürfen aber nicht in Handzeichnungen bestehen, sondern müssen durch Holzschnitt, Lithographie, Stahlstich, Kupferstich u. s. w. hergestellt sein.

Auf der inneren oder äußeren Seite des Bandes dürfen sich solche Zusätze, welche keinen Bestandtheil der Adresse bilden, nicht befinden, mit Ausnahme des Namens oder der Firma des Absenders.

Mehrere Gegenstände dürfen unter Einem Bande versendet werden, sofern sie von ein und demselben Absender herrühren und überhaupt zur Versendung unter Band geeignet sind; die einzelnen Gegenstände dürfen aber alsdann nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adreß-Umschlägen versehen sein.

Wer Gegenstände unter Streif- oder Kreuzband zur Versendung mit der Post einliefert, welche überhaupt oder wegen verbotener Zusätze unter Streifband nicht versandt werden dürfen, wird nach § 35 des Gesetzes vom 5. Juni 1862 mit dem vierfachen Betrage des Porto, jedoch niemals unter einer Geldbuße von fünf Thalern bestraft.

Potsdam, den 24. März 1862. Der Ober-Post-Director Balde.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Schornsteinfeger-Kehrbezirke.

44. Die Verwaltung des 3. Kehrbezirks ist vom 1. April d. J. ab dem Schornsteinfegermeister Thorsen übertragen worden. In Betreff des 1. und 3. Kehrbezirks ist nachstehende neue Eintheilung angeordnet.

I. Kehrbezirk, Schornsteinfegermeister Stempel II: Bollengasse, Burgstraße 1 bis 26, Kleine Burgstraße, Eiergasse, Heilige Geiststraße, Heilige Geistgasse, Heilige Geist-Kirchhof, Jüdenstraße 1 bis 33, Königsstraße 1 bis 18 und 63 bis 69, Krögel, Molkenmarkt sämmtliche Gebäude, Nagel-Gasse, Nicolai-Kirchhof, Poststraße, Probststraße, Reezengasse, Spandauer Straße 26 bis 55, Stralauer Straße 23 bis 39.

III. Kehrbezirk, Schornsteinfegermeister Thorsen: Neue Friedrichsstraße 22 bis 81, Spandauer Brücke 1 bis 2 und 10 und 11, Hinter der Garnisonkirche, Burgstraße 27 Börsengebäude, Burgstraße 28 und 29, Spandauer Straße 1 bis 25, 56 bis 81, Brauhausgasse, Kleine Poststraße, Neuer Markt, Papenstraße, Bischofsstraße, Marienkirchhof, Neue Gasse, Rosenstraße, Schmale Gasse, Heidereutergasse, Kalands-Gasse, Kleiner Jüdenhof, Königsmauer, Klosterstraße 1 bis 28 und 79 bis 112, Königsstraße 33 bis 62, Hoher Steinweg.

Berlin, den 15. April 1862. Königl. Polizei-Präsidium. Im Auftrage: von Winter.

Schornsteinfeger-Kehrbezirk.

45. Der durch den Tod des Schornsteinfegermeisters Stenzel vacant gewordene 32ste Kehrbezirk ist vom 1. d. M. ab dem Schornsteinfegermeister Timm, Müllerstraße Nr. 12c wohnhaft, zur Verwaltung übertragen worden.

Berlin, den 15. April 1862. Königl. Polizei-Präsidium. Im Auftrage: von Winter.

Patent-Ertheilungen.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 90 vom 15. April 1862.)

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 11. April d. J. ein Patent
auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung an Tasten-Instrumenten, um die angeschlagenen Tasten nach Aufhebung des Druckes niedergedrückt zu erhalten,
auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Professor Dr. Schwarz zu Breslau ist unter dem 10. April d. J. ein Patent
auf ein durch Beschreibung nachgewiesenes, als neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, Bleiröhren im Innern mit einem schützenden Ueberzuge zu versehen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken,
auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

An Stelle des von Nauen abgehenden Bürgermeisters Sonnenburg ist die einstweilige Verwaltung der Polizei-Anwalts-Geschäfte bei der Königlichen Kreisgerichts-Commission zu Nauen dem Stadtsecretair Uter daselbst übertragen worden.

Der bisherige Kammergerichts-Auscultator Hildebrandt ist zum Regierungs-Referendarius ernannt worden.

Der Protocollführer Carl Wilhelm Schultz in Luckenwalde ist zum Regierungs-Civil-Supernumerarius ernannt worden.

Die bisherigen Forstaufseher Tornow zu Stendenitz, in der Oberförsterei Alt-Ruppin, und Bandelow zu Kähnsdorf, in der Oberförsterei Freienwalde, sind zu Königl. Förstern ernannt worden.

Den Domainen-Pächtern und Beamten Hehn zu Löhme und Schmidt zu Fahrland ist der Character „Königlicher Ober-Amtmann" verliehen worden.

Der Forst-Candidat und Candidat der Feldmeßkunst Carl George Schmidt zu Günterberg, Kreis Angermünde, und der Candidat der Feldmeßkunst Ernst Lengsfeld zu Berlin sind als Feldmesser vorschriftsmäßig vereidigt worden.

Den Oberlehrern an dem Friedrichs-Werderschen Gymnasium in Berlin Dr. Friedrich Wilhelm Lebrecht Schwartz und Dr. Gustav Georg Wolff ist das Prädikat „Professor" verliehen worden.

Der bisherige Lehrer zu Stettin Charles Henri Courtois ist zum Vorsteher der Französischen Knabenschule auf der Königsstadt zu Berlin ernannt worden.

Die Lehrer Friedrich Wilhelm Eduard Siegert und Carl August Hensel sind als Lehrer an der 22sten Communalschule in Berlin angestellt worden.

Der versorgungsberechtigte Sergeant Julius August Belitzky vom 2ten Garde-Dragoner-Regiment ist als etatsmäßiger Aufseher bei der Königlichen Strafanstalt zu Spandau angestellt worden.

Der bisherige Telegraphist Koehler zu Berlin ist zum Königlichen Eisenbahn-Telegraphisten bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn ernannt worden.

Für den Deichverband der I. Division der Priegnitzer Elb-Niederung sind
1) der Rittmeister a. D. und Erbjägermeister der Kurmark von Jagow auf Rühstädt zum Deichhauptmann,
2) der Lieutenant a. D. von Gayl zu Quitzöbel zu dessen Stellvertreter,
3) der Königl. Wasserbau-Inspector Kiesling zu Havelberg zum Deich-Inspector;

für den Deichverband der II. und III. Division der Priegnitzer Elb-Niederung
1) der Königl. Kammerherr Graf von Willamowitz-Moellendorf auf Gadow zum Deichhauptmann,
2) der Amtmann Carl Borchert zu Lenzerwische zu dessen Stellvertreter,
3) der Königl. Wasserbaumeister Wilberg zu Lenzen zum Deich-Inspector

gewählt und diese Wahlen demnächst diesseits bestätigt worden.

Nachweisung

der im Monat März 1862 mit Bestallung versehenen Schiedsmannsbeamten im Departement des Kammergerichts.

Kreis Teltow. (Fortsetzung.) 76) Der Lehnschulze Schmidt zu Lankwitz als Schiedsmann für den I. ländlichen Bezirk, 77) der Schulze Pasewald zu Mariendorf als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 78) der Bauergutsbesitzer Görlitz zu Marienfelde als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 79) der Kaufmann Reuter zu Dt. Rixdorf als Schiedsmann für den II. ländlichen Bezirk, 80) der Büdner Oertel jun. daselbst als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, alle fünf verpflichtet am 12. Februar 1862; 81) der Gutsbesitzer Mosisch zu Treptow als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am 24. Februar 1862; 82) der Büdner und Mühlenmeister Koenig zu Böhmisch-Rixdorf als Schiedsmann für den III. ländlichen Bezirk, 83) der Kossäth Fuhrmann zu Britz als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 84) der Büdner Maresch zu Böhmisch-Rixdorf als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, alle drei verpflichtet am 12. Februar 1862; 85) der Domainen-Pächter Günther zu Rotzis als Schiedsmann für den V. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 17. Februar 1862; 86) der Schulze Buntzel zu Waßmannsdorf als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am 12. Februar 1862; 87) der Gutsbesitzer Hecker zu Miersdorf als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am 8. Februar 1862; 88) der Gastwirth Gilka zu Dahlwitz als Schiedsmann für den VI. ländlichen Bezirk, 89) der Webermeister und Büdner Finke zu Blankenfelde als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, beide verpflichtet am 12. Februar 1862; 90) der Zimmermeister Pelkmann zu Königs-Wusterhausen als Schiedsmann für den VII. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 17. Februar 1862; 91) der Maurermeister Maushacke daselbst als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 92) der Schmiedemeister Mahlow ebendaselbst als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, beide verpflichtet am 8. Februar 1862; 93) der Bauergutsbesitzer Schulze zu Schönow als Schiedsmann für den XV. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 13. Februar 1862; 94) der Bauergutsbesitzer Schroeder zu Steglitz als Schiedsmann für den XVI. ländlichen Bezirk, 95) der Gastwirth Hollacks daselbst als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 96) der Bauergutsbesitzer Kühne zu Zehlendorf als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 97) der Gastwirth Pannier zu Neu-Schöneberg als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den XVII. Bezirk, alle vier verpflichtet am 12. Februar 1862; 98) der Gerichtsmann und Bauergutsbesitzer Brandt zu Deutsch-Wilmersdorf als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am 24. Februar 1862.

Vermischte Nachrichten.

Verlegung des diesjährigen Berliner Haupt-Schlachtviehmarktes.

Die hiesigen Vieh-Commissionaire und Schlachtviehhändler sind gemeinschaftlich mit der Schlächter-Innung dahin übereingekommen, den auf den 28. d. M. fallenden **Haupt-Schlachtviehmarkt** wegen der an diesem Tage stattfindenden Wahlen der Wahlmänner für die Wahl der Landtags-Abgeordneten

auf Dienstag den 29. dieses Monats

zu verlegen. Das betheiligte Publikum wird auf Antrag der vorgenannten Interessenten hiervon in Kenntniß gesetzt.

Berlin, den 14. April 1862. Königl. Polizei-Präsidium. Im Auftrage: von Winter.

(Hierzu die Chronologische Uebersicht der im 1sten Quartal 1862 erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, ferner eine Beilage, betreffend die Einführung eines Regulativs über die Ausführung der öffentlichen Schutzpocken-Impfung; imgleichen Drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Beilage

zum 17ten Stück des Amtsblatts pro 1862

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:
welche den Regierungsbezirk Potsdam betreffen.

Einführung eines Regulativs über die Ausführung der öffentlichen Schutzpocken-Impfung.

Nachdem die bedeutende Verbreitung der Pockenseuche, welche in den Jahren 1858—1860 im diesseitigen Verwaltungsbezirke gegen 10,000 Personen ergriffen hatte, erwiesen hat, daß das bisherige Verfahren bei der Ausführung der öffentlichen Schutzpocken-Impfung zur prompten Heranziehung sämmtlicher pockenfähigen Individuen zur Impfung unzureichend war, bestimmen wir hierdurch, daß die öffentliche Schutzpocken-Impfung in unserem Verwaltungsbezirke fortan nach den Vorschriften des, in der Beilage abgedruckten Regulativs bewirkt werde.

In Betreff der Privat-Impfungen verordnen wir, daß eine jede zur Impfung (§ 8. des Regulativs) berechtigte Medicinalperson ein summarisches Verzeichniß der in der Privatpraxis geimpften Kinder dem zuständigen Kreisphysicus bis spätestens den 1. December jedes Jahres einreiche.

Zu § 9. des Regulativs bemerken wir, daß es in denjenigen Kreisen, in welchen der Impfarzt nach herkömmlichem Gebrauche jede einzelne Ortschaft zum Zwecke der Impfung resp. Revision besucht, bei diesem Verfahren sein Bewenden behalten kann.

Da Seitens zahlreicher Impfärzte lebhafte Klage darüber geführt wird, daß in manchen Ortschaften die Gestellung der Impflinge zu den Impf- und namentlich Revisions-Terminen höchst unpünktlich erfolgt, ja, daß mitunter kaum der dritte Theil der auf den Impflisten verzeichneten Impflinge erscheint, so verordnen wir auf Grund des § 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, und mit Bezugnahme auf § 2. des Regulatives (s. Anlage) für den Umfang unseres Verwaltungs-Bezirks wie folgt:

1. Diejenigen, welche ohne triftigen Grund ihre, auf der Impfliste verzeichneten Angehörigen zu dem ihnen rechtzeitig bekannt gemachten Impf- resp. Revisionstermine nicht gestellt haben, verfallen in eine Geldstrafe von 15 Sgr. bis 1 Thlr.

2. Die etwaigen Verhinderungsgründe der Impfung resp. der Gestellung zur Revision der Geimpften sind dem Impfarzte am Impf- resp. Revisionstermine glaubhaft nachzuweisen.

3. Wird von den Angehörigen die Gestellung der Impflinge aus dem Grunde unterlassen, weil die Impfung derselben angeblich durch ihren Hausarzt bewirkt sei, oder bewirkt werden solle, so ist von ihnen dem Bezirks-Impfarzte ein hierüber lautendes Attest des betreffenden Arztes vorzulegen.

4. Die Bezirks-Impfärzte haben in ihrem, nach § 12. des Regulativs dem Landrathe einzureichenden Impfberichte, diejenigen Personen zur Bestrafung namhaft zu machen, welche gegen vorstehende Bestimmungen zuwider gehandelt haben.

Potsdam, den 29. März 1862.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

* * *

Regulativ

über die

Ausführung der öffentlichen Schutzpocken-Impfung.

§. 1.

Wir bestimmen hierdurch, daß mit laufendem Jahre die öffentlichen Gesammt-Impfungen, welche nach § 52. des Gesetzes vom 8. August 1835 (Gesetz-Sammlung 1835) alljährlich statt zu finden haben, und nach § 51. ibid. unter Aufsicht und Controlle der Polizei-Behörden stehen, in nachstehend vorgeschriebener Weise in Ausführung kommen sollen.

§ 2.

Da die öffentlichen Gesammt-Impfungen als polizeiliche, gesetzlich vorgeschriebene Maßregel zur Verhütung des Ausbruches der verheerenden Pockenseuche statt finden, so darf ohne triftigen Grund kein pockenfähiges Kind denselben entzogen werden. Krankheit des Impflings oder andere dessen Gestellung verhindernde Gründe müssen vor oder während des Impftermins dem Impfarzt glaubhaft nachgewiesen werden.

§ 3.

Von der Verpflichtung der Gestellung ihrer impffähigen Angehörigen zu den Gesammt-Impfungen sind nur diejenigen zu entbinden, welche die Impfung durch ihren Hausarzt bewirken lassen.

§ 4.

Die Leitung des öffentlichen Impfgeschäftes liegt in jedem Kreise dem Landrathe und dem Kreis-Physicus, (in den Städten Potsdam und Brandenburg dem Polizei-Dirigenten und Kreis- resp. Stadt-Physicus) ob, so daß jener das Polizeiliche und Administrative, dieser das Technische des Geschäftes besorgt.

§ 5.

Jeder landräthliche Kreis wird in Impfbezirke eingetheilt, deren jedem ein Bezirks-Impfarzt vorsteht.

§ 6.

Die Bildung der Impfbezirke, so wie die Ernennung der Impfärzte steht dem Landrathe unter Zuziehung des Kreisphysicus zu, wobei überall der Gesichtspunkt festzuhalten ist, daß die Kreis-Medicinalbeamten selbst bei dem Impfgeschäft wesentlich mitbetheiligt werden müssen.

§ 7.

Eine Zersplitterung des Kreises in zu viele ländliche Impfbezirke hat sich durch die Erfahrung als der prompten Ausführung des Impfgeschäftes nachtheilig erwiesen. Es wird sich daher empfehlen, daß, nachdem wenigstens die Hälfte des Kreises dem Kreisphysicus und dem Kreiswundarzte zu ihren resp. Impfbezirken zugewiesen, der übrige Theil desselben in etwa zwei bis höchstens drei Impfbezirke getheilt werde. Außer den ländlichen Bezirken kann eine jede Stadt für sich einen Impfbezirk bilden, welcher (cfr. § 21.) einem der daselbst wohnhaften Aerzte zugetheilt wird.

§ 8.

Zu Impfärzten dürfen nur zur inneren Praxis berechtigte Medicinalpersonen und diejenigen Wundärzte II. Classe bestimmt werden, welche sich nach Inhalt des Ministerial-Erlasses vom 21. April 1832 über den Besitz einer vollständigen Sachkenntniß mit dem Impfgeschäfte ausgewiesen haben. — Allen übrigen Personen ohne Unterschied ist die Ausführung von Impfungen bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen untersagt.

§ 9.

Die Bezirks-Impfärzte theilen ihren ländlichen Bezirk in Impfstationen, welche sie vor Anfang des Geschäftes dem Landrathe zur Bestätigung mittheilen, der sie den betreffenden Gemeinden bekannt macht. Sie sind, unter Erwägung der örtlichen Verhältnisse, dergestalt zu bestimmen, daß ihre Entfernungen von den Wohnorten der Impflinge höchstens dreiviertel Meilen betrage, daß aber auch andererseits ihnen nicht zu wenig Ortschaften zugewiesen werden, um nicht durch unnütze Vermehrung der Stationen und Termine Zeit- und Kosten-Aufwand zu steigern.

§ 10.

Die Bezirks-Impfärzte haben die Impf- resp. Revisions-Termine anzusetzen und wenigstens acht Tage vorher den betreffenden Ortsvorständen anzuzeigen.

§ 11.

Im Laufe des Januars jeden Jahres erhält jeder Ortsvorstand durch den Landrath ein Exemplar des beigehenden Schema's zu der für das Impfgeschäft des laufenden Jahres anzufertigenden Impfliste. Demnächst erbittet sich der Schulze von dem Prediger seines Orts ein von demselben unterzeichnetes namentliches Verzeichniß der im Dorfe seit dem 1. März v. J. geborenen Kinder, in welchem die bereits wieder verstorbenen und todtgeborenen mit angegeben sind. Sodann ermittelt der Schulze ob durch Zuziehen fremder Leute seit dem vorjährigen 1. März ungeimpfte Kinder in's Dorf gekommen sind, deren Namen er hinter das letztgedachte Verzeichniß aufschreibt.

Die solchergestalt festgestellte Zahl der im Orte zu impfenden Kinder zeigt der Schulze dem zuständigen Impfarzte bis spätestens den 15. März an.

Am Impftermine behändigt der Schulze dem Impfarzte

a) die vorgedachte Tabelle,

b) das namentliche Verzeichniß der Impflinge.

Nach den an Ort und Stelle während der Impf- resp. Revisionstermine dem namentlichen Verzeichnisse beigefügten Notizen fertigt der Impfarzt die Tabelle an, indem er die Rubriken des vorgedachten Formulars 1—18 mit den betreffenden Zahlen ausfüllt.

An dem Revisionstermine versieht der Impfarzt außerdem die mit Erfolg Geimpften mit dem Impfscheine.

§ 12.

Nach dem Schlusse des Impfgeschäftes haben die Bezirks-Impfärzte sämmtliche gehörig ausgefüllte Impflisten ihres Bezirks nebst einem Impfberichte dem Landrathe bis spätestens den 15. September einzureichen.

§ 13.

Die Dorfschulzen jeder zu einer Impfstation zugewiesenen Gemeinde haben sich persönlich an dem ihnen acht Tage zuvor von dem Impfarzte bekannt gemachten Termin an der Impfstation pünktlich einzufinden, und sowohl der Impfung, als auch der acht Tage später stattfindenden Revision beizuwohnen.

Außerdem haben sie für die prompte Gestellung der Impflinge zu den Terminen, so wie für die Beschaffung der Atteste der durch Krankheit ꝛc. Verhinderten zu sorgen.

Sollten sie bei einzelnen Eltern auf entschiedene Weigerung stoßen, ihre Kinder impfen zu lassen, so haben sie jene mit Hinweis auf § 54. des Gesetzes vom 8. August 1835 über die denselben daraus erwachsenden üblen Folgen zu belehren, event. die Renitenten dem Landrathe namentlich anzuzeigen, damit dieser bei Ausbrüchen von Menschenblattern ihre Bestrafung nach Maßgabe des angezogenen Gesetzes veranlassen kann.

Eltern, welche behaupten, daß ihr Kind von einem andern Arzt geimpft sei, müssen ein untersiegeltes Attest dieses Arztes beibringen.

§ 14.

Der Landrath stellt, nach Eingang sämmtlicher Special-Impflisten, die Haupt-Impfliste zusammen und fertigt gemeinschaftlich mit dem Kreisphysicus auf Grund der Special-Berichte den Haupt-Impfbericht an. Derselbe muß enthalten: eine kurze Schilderung des allgemeinen Impfgeschäftes im laufenden Jahre, des Verhaltens der Ortsvorstände und der Bezirks-Impfärzte, so wie eine Vergleichung der Zahlen der diesjährig mit denen der im vergangenen Jahre mit oder ohne Erfolg Geimpften.

Die Landräthe resp. die Polizei-Dirigenten der Städte Potsdam und Brandenburg haben, da sie für Einhaltung der vorstehenden Vorschriften in ihrem Geschäftsbezirke verantwortlich sind, die einzelnen Ortsbehörden event. durch angemessene Ordnungsstrafen zur Erfüllung ihrer Pflichten hierin anzuhalten, da nur durch die größte Sorgfalt und Vermeidung jeder Nachlässigkeit der einzelnen Betheiligten die Ordnung des Geschäftes möglich wird. Nachlässigkeiten der Impfärzte oder der übrigen impfenden Medicinal-Personen sind uns sofort zur Anzeige zu bringen.

§ 15.

In Betreff der Honorirung der Bezirks-Impfärzte hat die Erfahrung ergeben, daß die öffentlichen Gesammt-Impfungen nur dann ihrem Zwecke vollständig entsprechen, wenn die dadurch veran-

laßten Kosten von der Gesammtheit der Kreis- resp. Orts-Einwohner nach einer zweckmäßigen Repartition getragen werden, die einzelnen Impfungen daher unentgeldlich statt finden.

Der Modus, nach welchem in einzelnen diesseitigen Kreisen es den Impfärzten überlassen war, ihr Honorar für die in den öffentlichen Gesammt-Impfungen bewirkten Impfungen selbst einzuziehen, darf daher unter keinen Umständen mehr stattfinden.

§ 16.

Bis dahin, daß die resp. Kreisstände sich zur Uebernahme der Kosten für das Impfgeschäft entschlossen haben, verbleibt es bei der Einrichtung, nach welcher der Impfarzt für eine jede in der öffentlichen Gesammt-Impfung bewirkte Impfung einen Gebührensatz erhält. Die Höhe desselben setzen wir hiermit auf Fünf Silbergroschen fest.

Diese Gebührensätze werden durch die Ortsbehörden (Dorfschulzen) eingezogen und sind von diesen am Schlusse des Revisionstermins an den Impfarzt abzuführen. Wird die Erlegung des Impfgeldes geweigert, so hat der Ortsvorstand dessen executivische Beitreibung durch die Dorfgerichte zu veranlassen.

§ 17.

Die Kosten für notorisch arme Impflinge müssen nach Inhalt des Erlasses der Königlichen Ministerien der Medicinal-Angelegenheiten, des Innern und der Finanzen vom 14. September 1822, 19. Juni 1824 und 10. November 1829 (v. Kamptz Annalen pro 1829 S. 943) nach den Grundsätzen der curativen Armenpflege von den betreffenden subsidiarisch verpflichteten Gemeinden aufgebracht werden.

In streitigen Fällen steht die Vorentscheidung dem betreffenden Landrathe zu, welcher auch, im Fall sich ein Ortsvorstand bei Einziehung der Gebühren für den Impfarzt säumig finden lassen sollte, auf Antrag des letzteren Remedur schaffen wird.

§ 18.

Die Gestellung der Fuhrmittel für die Impfärzte gehört, nach Inhalt der Erlasse der Königlichen Ministerien der Medicinal-Angelegenheiten und des Innern vom 14. Juni 1826 (v. Kamptz Annalen X. S. 449) und 13. November 1830 (ibid. XXX. S. 841) zu den Verpflichtungen derjenigen Gemeinden, in Betreff deren der, die Reise erfordernde Impf- resp. Revisionstermin angesetzt ist.

Die Ortsbehörde ist daher verpflichtet, dem Bezirks-Impfarzte zu der von ihm acht Tage zuvor zu bestimmenden Zeit eine angemessene Reisegelegenheit zu stellen, widrigenfalls derselbe eine solche auf Kosten der Säumigen sofort zu dingen hat, damit die Abhaltung des Termins keine Verzögerung erleide.

In einem solchen Falle hat der Bezirks-Impfarzt die Quittung über das bezahlte Fuhrlohn dem Landrath einzusenden und letzterer den Betrag von dem zur Gestellung des Fuhrwerks Verpflichteten einzuziehen und dem Impfarzte zu erstatten.

Uebrigens steht es den Communen frei, mit den Impfärzten wegen dieser Fuhrgelegenheit ein anderweitiges Abkommen zu treffen.

Auch wird vorgedachte Maßregel überflüssig, wo von Seiten des Kreisverbandes mit den Bezirks-Impfärzten ein Uebereinkommen wegen Uebernahme der Gesammt-Impfungen oder wenigstens der Fuhrengestellungen zu den diesseitigen Reisen getroffen ist.

§ 19.

Von den Ortsverhältnissen und der zwischen den Ortsvorständen und dem Impfarzte zu treffenden Einrichtung hängt es ab, in welcher Weise die Gestellung derjenigen Impflinge statt zu finden hat, von denen die Gesammt-Impfung zu besorgen ist. Sollte die Entfernung des Wohnorts der letzteren zur Impfstation die Gestellung einer Fuhrgelegenheit erfordern, so muß hierzu ebenfalls eine Communal-Fuhre hergegeben werden.

§ 20.

Die öffentlichen Gesammt-Impfungen haben im Mai zu beginnen und müssen spätestens auf dem Lande bis 1. Juli, in den Städten bis 1. September beendigt sein.

Der Impfstoff ist jährlich frisch kurz vor der Impfung aus dem Königlichen Impf-Institut zu Berlin zu beziehen.

Ist er auf anderem Wege entnommen, so ist dies in dem, dem Landrathe einzureichenden Impf-Berichte ausdrücklich zu bemerken.

Die Bezirks-Impfärzte müssen zuerst in ihrem Wohnorte die Impfung in Gang bringen, da-

mit in den öffentlichen Gesammt-Impfungen stets mit frischem Stoffe — von Arm zu Arm — geimpft werden kann.

§ 21.

In den Stadtgemeinden bleibt es dem Ermessen der Magistrate überlassen, ob sie sich dem betreffenden ländlichen Impfbezirke anschließen oder einen Impfbezirk für sich bilden wollen.

In diesem Falle haben sie sich zur öffentlichen Impfung der Kinder unbemittelter Eltern der besoldeten Communal-Aerzte, oder falls deren nicht vorhanden sind, eines anderen Arztes gegen Entschädigung aus der Communalcasse zu bedienen.

Die Anfertigung der Impflisten, so wie die Ausführung der übrigen Maßregeln bei der öffentlichen Gesammt-Impfung ist nach Anleitung der vorstehenden §§ zu regeln.

Potsdam, den 7. Februar 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(gez.) **Graf Poninski.**

General-Impf-Tabelle

über die

im Regierungs-Bezirk Potsdam

vorgenommenen Impfungen

im Jahre 18

Namen der Kreise.	Es sind in die Impfliste für das Jahr 18 aufgenommen:				Davon sind in Abzug zu bringen:			
	Aus der Impfliste für das vorhergegangene Jahr übertragen.	Neugeborene.	Neuangesiedelte Impffähige.	Summe (von 2 bis 4).	Die Todtgebornen.	Die vor der Impfung Gestorbenen.	Die aus dem Kreise weggezogenen.	Summe (von 6 bis 8).
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.

Bleiben zu impfen (nach Abrechnung der Summe 9 von der Summe 5).	Es sind mit Erfolg geimpft worden.	Es sind zum 3ten Mal ohne Erfolg geimpft worden.	Es sind (nach Abrechnung der Beträge ad 11 u. 12 von der Summe ad 10) in die Impfliste für das Jahr 18 übertragen worden:			Von den Geimpften (Colonne 11, 12 u. 13) sind gemacht:		Von den natürlichen Pocken resp. Varioloiden sind befallen gewesen.
			Ohne Erfolg oder mit unsicherem Erfolg geimpfte.	Aus besonderen Ursachen ungeimpft gebliebene.	Summe (von 13 u. 14).	Oeffentlich.	Privatim.	
10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 18. Den 2. Mai **1862.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Landesverweisungen.

66. Nachweisung

der im 1sten Quartale 1862 aus dem Regierungsbezirk Potsdam über die Landesgrenze gewiesenen Personen.

Laufende №	Die Ausweisung erfolgte im Kreise.	Des Ausgewiesenen: Vor- und Zunamen.	Geburts- und Heimaths-Ort.	Stand.	Personenbeschreibung: Alter.	Gestalt.	Farbe der Haare.	Besondere Kennzeichen.	Tag des Urtels oder der polizeilichen Ausweisungs-Verfügung.
1	Osthavelland	Franz August Bruno Guenther	Eisenberg im Herzogthum Sachsen-Altenburg	Webergesell	22	untersetzt	blond	keine	21. März 1862.
2	Ostprieg-nitz	Johann Joachim Ludwig Prill	Lankenow in Mecklenburg Strelitz	Gärtner	41	kräftig	dunkelblond	keine	11. Juni 1861.
3	Oberbarnim	Lorenz Bodes	Hersfeld in Hessen	Tuchmachergesell	39	groß	dunkelblond	keine	3. März 1862.
4	Niederbarnim	Johanne Friederike Wilhelmine Licht	Penzlin in Mecklenburg	unverehelicht	22	mittel	schwarzbraun	keine	10. Jan. 1862.
5	Westprieg-nitz	Ernst Holland-Letz	Holleborn im Kurhessen	Schäfer	18	kräftig	dunkelblond	keine	10. Jan. 1862.

Vorstehende Nachweisung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 24. April 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Reglement

über den Schifffahrtsbetrieb bei der Hohensaatener Schleuse.

67. Nachdem nunmehr die Hohensaatener Schleuse vom Staate übernommen und dieselbe dem Wasserbau-Kreise Grafenbrück zugetheilt worden ist, werden die früher in Betreff dieser Schleuse erlassenen polizeilichen Reglements hiermit aufgehoben und sollen in Stelle derselben von jetzt ab folgende, auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 § 6 ad b erlassene polizeiliche Bestimmungen zur Anwendung kommen.

§ 1. Im Allgemeinen haben bei der Benutzung dieser Schleuse die Bestimmungen der, für die Wasserstraße von der Liepe bis zur Pinnower Schleuse ergangenen Rangfahrts-Ordnung vom 18. Januar 1845, insoweit sie ihrem Inhalte nach darauf Anwendung finden, Geltung, jedoch mit folgenden maaßgebenden Abänderungen.

§ 2. Das gewöhnliche Schleusen erfolgt aus dem Binnenwasser nach der neuen Oder in der Reihenfolge, in welcher ein Schiffsgefäß bei der Schleuse ankommt, aus der neuen Oder nach dem Binnenwasser ebenfalls in dieser Reihenfolge, jedoch mit der Maaßgabe, daß abwechselnd eine Schleusung für die stromaufwärts und eine Schleusung für die stromabwärts zur Schleuse kommenden Schiffe stattfindet.

§ 3. Damit sowohl unter den stromaufwärts als unter den stromabwärts kommenden Schiffen und Flössen die Rangordnung festgestellt werde, so haben die betheiligten Führer sofort nachdem sie in

der betreffenden Reihefolge angelegt haben, sich bei dem Schleusenmeister zu melden und dessen weitere Anweisung genau zu befolgen.

§ 4. Polten und Handkähne können außer ihrem Range bei jeder Schleusung mitschleusen, so lange dies ohne Nachtheil für die übrigen Fahrzeuge geschehen kann. Sie können jedoch einen besondern Aufzug für sich dann erst in Anspruch nehmen, wenn sie nach zweistündigem Warten keine Gelegenheit zum Mitschleusen gefunden haben, und müssen alsdann die Schleusenknechte-Gebühren für eine Schleusung entrichten.

§ 5. Zur Beförderung der Schiffsgefäße ist das Nachtschleusen eingeführt. Dasselbe geschieht nur in ruhigen Nächten, und bei Oderwasserständen von unter 16 Fuß am Pegel gegen ein Lichtgeld von 2½ Sgr. pro Kahn, und wenn nur 1 Kahn durchgeschleußt wird, von 5 Sgr. pro Schleusung.

§ 6. Die Reihenfolge der Nachtschleuser bestimmt sich nach ihrer Lage, und wechseln bei den Schleusungen aus der Oder nach dem Binnenwasser die stromaufgekommenen mit den stromabgekommenen regelmäßig ab.

§ 7. Gleiche Berechtigung, wie die § 15 der Rangfahrts-Ordnung sub № 4 genannten Kähne, haben auch die Kähne, Utensilien und Materialien der Deichverwaltung des Oderbruchs und haben die Führer derselben sich durch Atteste der Deichbaubeamten zu legitimiren.

§ 8. Die §§ 2, 3 und 7—14, 16 und 31 der Rangfahrts-Ordnung finden keine Anwendung.

§ 9. Damit das Floßholz aus der Oder in den Oberkanal geleitet werden kann, dürfen sich an der oberen Ecke des Kanals zwischen den dort aufgestellten Tafeln weder Kähne noch Floßholz anlegen.

§ 10. Die diese Schleuse passirenden Flösse müssen entweder unter 14 Fuß breit sein, oder eine Breite von 19—21 Fuß haben. Die Länge der verbundenen Flösse darf nicht 125 Fuß überschreiten. Wer mit längerem Flosse einschwimmt, und dadurch den Schleusenbetrieb verzögert, verfällt in eine Strafe von Drei Thalern.

§ 11. Bei ungewöhnlicher Anhäufung der zum Durchschleusen bestimmten Flösse ist der Kanal-Baubeamte befugt, auf die Dauer von höchstens 4 Tagen einer Woche das Durchschleusen der Schiffe auf die Stunden von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens zu beschränken und in den übrigbleibenden Tagesstunden von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends nur Flösse durchschleusen zu lassen. — Die Ausdehnung der vorstehenden Ausnahme-Maaßregel auf einen längern als viertägigen Zeitraum pro Woche bleibt von der Zustimmung der Königlichen Regierung zu Potsdam abhängig.

§ 12. Bei dem zwangsweisen Nachtschleusen fällt die Zahlung des Lichtgeldes weg, und werden an die Schleusenknechte nur die § 15 festgesetzten Tagesgebühren entrichtet.

§ 13. Bei Wasserständen der Oder, welche 17 Fuß am Ober-Pegel der Schleuse erreichen, wird die letztere gesperrt und durch Dammbalken so lange verschlossen, bis der Wasserspiegel wieder unter 17 Fuß am Pegel gefallen ist.

§ 14. Ebenso wird bei bevorstehender Setzung des Treibeises die Schleuse durch Einlegen der Dammbalken geschlossen, weshalb Schiffer, welche bei treibendem Odereise noch durch die Schleuse in's Binnenwasser wollen, sich schon vorher zu erkundigen haben, wann die Sperrung der Schleuse erfolgen wird.

§ 15. Zur Beschleunigung der Schifffahrt und zur Bewahrung der Schleuse vor Beschädigungen sind drei Schleusenknechte angestellt worden. Die Gebühr derselben ist für jede Schleusung mit Floßholz oder mit 3 Kähnen auf 1 Sgr. 6 Pf. und auf eine Schleusung mit weniger als 3 Kähnen auf 1 Sgr. festgesetzt. — Beim Nachtschleusen erhalten die Schleusenknechte für jedwede Schleusung 2½ Sgr. und ist hierbei das einmalige Füllen, oder das einmalige Leeren der Schleuse für eine Schleusung zu rechnen.

§ 16. Kein Schiffer darf sein Fahrzeug in der Nähe der Landungsbrücke der im Unterkanale befindlichen Fähranstalt dergestalt anlegen, daß es dem Traject hinderlich ist, oder gar stört. Zwischen den Unterthoren der Schleuse und der Fähranstalt dürfen bei ruhigem Wetter nie mehr als 2 Schiffe auf jeder Seite des Unterkanals liegen, und nur bei stürmischer Witterung kann der Schleusenmeister hiervon eine Ausnahme gestatten.

§ 17. Die von Oderberg herkommenden Kähne müssen ihre Seegel bereits vor Ankunft in den Unterkanal fallen lassen, und die nach dorthin abgehenden Kähne dürfen ihre Seegel erst am Ende des Unterkanals hissen.

§ 18. Die aus der Oder kommenden, durchgeschleuseten Flösse dürfen niemals am Ufer des Unterkanals, soweit derselbe eingedeicht ist, anlegen; ebenso müssen die nach der Oder hindurchschleusenden Flösse außerhalb des Unterkanals angestellt und nur soviel Holz im Unterkanale angelegt werden, als zu einer Schleusung nöthig ist. Damit beim Einziehen dieser Flösse in die Schleuse keine störende Verzögerung eintritt, so muß jede Trift Floßholz von mindestens 3 Mann geführt werden.

§ 19. Wer den Anordnungen des Kanal-Baubeamten und seines Stellvertreters, sowie des Schleusenmeisters, welche sich auf die Reihenfolge des Schleusens und diejenigen Maaßregeln beziehen, die zur Beförderung der Schnelligkeit des Schleusens nöthig erscheinen, nicht unweigerlich Folge leistet; wer sich unberufen zur Schleuse drängt, wer zu langsam in dieselbe hinein oder aus derselben herauszieht, —

wer die Schifffahrt versperrt oder hemmt, wer einen Kahn, welcher nach seiner eigenthümlichen Schleusenbefugniß oder nach der Weisung des Schleusenmeisters hierzu berechtigt ist, an der Schleuse nicht vorbeiläßt, ohne daß der Sperrende oder Verhindernde nachweisen könnte, daß die Ursache der Sperrung oder Verhinderung außer seiner Schuld liegt;

wer ferner gegen die Bestimmungen der §§ 9. 16. 17 und 18 dieser Verordnung handelt verfällt, in so weit er nicht höhere Strafen verwirkt hat, außer dem Ersatze des verursachten Schadens in eine Strafe von Einem bis Fünf Thalern.

Potsdam, den 14. April 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königl. Consistoriums der Provinz Brandenburg.

Bildung einer neuen Evangelischen Kirchengemeinde.

2. Die durch neue Anbauten herbeigeführte bedeutende Vermehrung der Zahl der evangelischen Bewohner des zwischen dem Schifffahrts-Kanal und Alt-Schöneberg belegenen, seit dem 1. Januar 1861 dem Weichbilde der Stadt Berlin zugeschlagenen Theiles der Parochie Schöneberg, sowie die erhebliche Entfernung dieser Vorstadt von der Kirche und Pfarre zu Schöneberg haben den Beschluß der kirchlichen Behörden veranlaßt, für diesen Stadttheil ein selbstständiges Kirchen- und Pfarrsystem zu errichten und die evangelischen Bewohner derselben als eine besondere Kirchengemeinde zu constituiren, in diesem Verhältniß aber vorläufig und bis zur definitiven Ordnung ihrer Verhältnisse an die St. Matthäuskirche anzulehnen.

Die zur Ausführung dieses Beschlusses erforderlichen Anordnungen werden in nächster Zeit erlassen werden. Da die kirchlichen Verhältnisse der bezeichneten Vorstadt indessen schon jetzt in Betreff der pfarramtlichen Handlungen eine Gleichstellung derselben mit den übrigen Parochieen der Stadt haben nothwendig erscheinen lassen, so wird mit Genehmigung des Herren Ministers der geistlichen Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchen-Rathes hierdurch bestimmt, daß die den evangelischen Gemeindegliedern in Berlin gestattete Freiheit der Wahl des Geistlichen für Taufen und Confirmationen auch den evangelischen Bewohnern der Schöneberger Vorstadt, soweit diese der Stadt Berlin einverleibt worden ist, zustehen soll, so daß dieselben die bezeichneten Amtshandlungen außer bei dem Pfarrer in Schöneberg, auch bei Geistlichen der Stadt Berlin nachsuchen können, ohne daß es im letzteren Falle eines Dimissoriale des eigentlichen Pfarrers und der Zahlung von Auslösungs-Gebühren bedarf. Aufgebote, Trauungen und Begräbnisse bleiben dagegen bis zur definitiven Trennung der Vorstadt von der Parochie Schöneberg an die Kirche und Pfarre der letzteren gebunden; jedoch findet das in Berlin hinsichtlich der Aufgebote bestehende Herkommen, nach welchem es bei einem durch Wohnungsveränderung herbeigeführten Wechsel der Parochie nach einem 6wöchentlichen Aufenthalt in der neuen Parochie des Aufgebots in der verlassenen Parochie nicht mehr bedarf, auch auf den neuen Stadttheil Anwendung.

Diese Bestimmungen treten mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in Kraft.

Berlin, den 17. April 1862. Königl. Consistorium der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung des Königlichen Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg.

Aufnahme von Jungfrauen in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig.

6. Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß zu Anfang September d. J. bei dem evangelischen Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig im Regierungs-Bezirk Merseburg eine neue Aufnahme von Jungfrauen Statt findet, welche sich für den Beruf als Lehrerinnen ausbilden wollen.

Der Cursus der Anstalt ist zweijährig. Die in monatlichen Raten vorauszuzahlende Pension für Unterricht, Beköstigung, Wohnung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, so wie für ärztliche Pflege und Medicin, beträgt 65 Thlr. jährlich. Die Zulassung von etwaigen Bewerberinnen aus Berlin zu der diesjährigen Aufnahme ist spätestens bis zum 20. Mai d. J. unter Einreichung folgender Schriftstücke und Zeugnisse bei uns nachzusuchen:

1) Geburts- und Taufschein (die Bewerberin darf am 1. October d. J. nicht unter 17 Jahre alt sein);
2) Gesundheitsattest eines Königlichen Kreisphysikus;
3) polizeiliches Führungsattest;
4) Sittenzeugniß des Seelsorgers;
5) eines von der Bewerberin selbst verfaßten und geschriebenen Lebenslaufs;
6) einer verpflichtenden Erklärung der Eltern oder Vormünder zur Zahlung der Pension auf 2 Jahre.

Im Fall von der Bewerberin auf Unterstützung Anspruch gemacht wird, ist ein von der Ortsbehörde ausgestelltes Armuthszeugniß, aus welchem die Vermögensverhältnisse der Bewerberin und ihrer Angehörigen ersichtlich sind, einzureichen.

Nach Eingang der Meldung wird die erforderliche Vorprüfung sofort von uns veranlaßt werden.

Die zur Aufnahme fähig Befundenen haben ihre Einberufung seiner Zeit durch den Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten zu gewärtigen.

Berlin, den 15. April 1862. Königl. Schul-Collegium der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Passiren nachbenannter Brücken von Schiffsgefäßen mit stehenden Masten.

46. Die unter dem 23. Mai v. J. zur öffentlichen Kenntniß gebrachte Anordnung, nach welcher die über die Spree führenden Brücken zwischen den Mündungen des Landwehr-Kanals, sowie die über den Landwehr- und Louisenstädtischen Kanal führenden Brücken von Schiffsgefäßen mit stehenden Masten nicht passirt werden sollen, wird bis auf Weiteres außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 17. April 1862.

Königl. Polizei-Präsidium. Im Auftrage: von Winter.

Königl. Ministerial-Bau-Commission. Pehlemann. Nietz.

Bekanntmachung der General-Direction der Seehandlungs-Societät.

Wir haben beschlossen, den Zinssatz von den auf Seehandlungs-Obligationen bei uns belegten Capitalien vom 1. September d. J. ab auf den Satz von 2½ Procent für das Jahr herabzusetzen. Demzufolge kündigen wir hierdurch sämmtliche Capitalien, welche auf Seehandlungs-Obligationen noch zu dem Zinssatze von 3½ Procent für das Jahr, bei uns belegt sind, zur Rückzahlung am 1. September d. J.

Diejenigen Besitzer derartiger Obligationen, welche mit der beschlossenen Zinsherabsetzung einverstanden sind, haben dies spätestens bis zum 1. August d. J. durch Einreichung ihrer Obligationen bei der Seehandlungs-Haupt-Casse, welche dieselben in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr Vormittags entgegen nehmen wird, zu erkennen zu geben, und es werden ihnen die Obligationen sodann, mit dem Reductionsstempel versehen, sofort zurückgegeben werden.

Von den Inhabern der bis zu diesem Zeitpunkte nicht präsentirten Obligationen wird angenommen, daß sie auf die Zinsenherabsetzung nicht eingehen wollen, vielmehr die Rückzahlung des Capitals am 1. September d. J. wünschen. Dieselben fordern wir daher hierdurch auf, die mit Quittung über den Rückempfang des Capitals zu versehenden Obligationen vom 1. September d. J. ab, bei der Seehandlungs-Haupt-Casse einzureichen, und dagegen das Capital der Obligationen und die darauf haftenden Zinsen à 3½ Procent bis 1. September d. J., Zug um Zug in Empfang zu nehmen.

Mit dem 1. September d. J. hört die Verzinsung der nicht abgestempelten Obligationen auf.

Falls Inhaber der gekündigten zu 3½ Procent verzinslichen Obligationen die Rückzahlung ihrer Capitalien vor dem 1. September d. J. wünschen, so sind wir bereit, diese Rückzahlung unter Vergütigung der Zinsen bis zum Präsentationstage der Obligationen, schon von jetzt ab eintreten zu lassen. Die Obligationen können zu diesem Behufe, mit Quittung über den Rückempfang des Capitals versehen, bei der Seehandlungs-Haupt-Casse an den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr Vormittags eingereicht werden.

Berlin, den 26. Februar 1862. General-Direction der Seehandlungs-Societät.

Camphausen. Scheller.

Personalchronik.

Die Schutzbeamten-Stelle für den Forst-Belauf Neuendorf, in der Oberförsterei Lehnin, ist vom 1. Juli d. J. ab dem forstversorgungsberechtigten Jäger Carl Heinrich Ferdinand Bock in der Eigenschaft als Forstaufseher übertragen worden.

Der Doctor der Medicin und Chirurgie Hugo Reinhold Arndt zu Berlin ist als practischer Arzt, Wundarzt und Geburshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Den Oberlehrern an dem Friedrichs-Werderschen Gymnasium in Berlin Dr. Friedrich Wilhelm Lebrecht Schwartz und Dr. Gustav Georg Wolff ist das Prädikat „Professor" verliehen worden.

An dem Friedrichs-Gymnasium und der mit demselben verbundenen Realschule zu Berlin ist der bisherige Subrector an dem Progymnasium in Spandau Dr. Wilhelm Hermann Schütze als ordentlicher Lehrer angestellt worden.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 19. Den 9. Mai **1862.**

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das diesjährige 15te Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 5523. Allerhöchster Erlaß vom 13. März 1862, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von der Bernstein-Dölitzer Chaussee durch das Dorf und die Mühle Dölitz bis zum Bahnhofe der Stargard-Posener Eisenbahn im Kreise Pyritz.

№ 5524. Allerhöchster Erlaß vom 13. März 1862, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen von Ohra über Matzkau, Straschin, Gr. Kleschkau, Golmkau nach Garczau, von Praust über Schwintsch nach Fichtenkrug und von Praust bis zum Weichseldeich bei der Letzkauer Fähre.

№ 5525. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Graudenzer Kreises im Betrage von 86,000 Thalern III. Emission. Vom 13. März 1862.

№ 5526. Allerhöchster Erlaß vom 31. März 1862, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts, der fiscalischen Vorrechte und des Rechts der Chausseegeld-Erhebung für den Chausseebau von Kunigundenhütte bis Jacobsgrube, im Kreise Beuthen des Regierungsbezirks Oppeln, an den Unternehmer, Major a. D. von Tiele-Winkler zu Miechowitz.

№ 5527. Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 24. März 1862, die Genehmigung der Abänderungen des Statuts der Actien-Gesellschaft „Neue Actien-Zuckerraffinerie" in Halle a. S. betreffend. Vom 31. März 1862.

№ 5528. Allerhöchster Erlaß vom 5. April 1852, betreffend die Einrichtung von Kreissynoden in der Provinz Posen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Portofreiheit in Staatsdienstangelegenheiten.

68. Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 31. März d. J., im 16ten Stück des diesjährigen Amtsblattes S. 113 Nr. 56 wird das folgende Ministerial-Rescript:

In Verfolg des Circular-Erlasses der Herren Minister der Finanzen und des Innern vom 16. v. M. (F. M. I. 6226 ꝛc. — M. d. J. I. A. 2590) veranlasse ich die Königliche Regierung, die Ihr untergebenen Behörden und Beamten meines Ressorts auf das mit dem 1. d. M. in Kraft getretene Regulativ vom 3. Februar d. J.

über die Portofreiheit in Staatsdienstangelegenheiten,

namentlich auf die Vorschriften desselben über die Fassung und resp. die Beglaubigung der Portofreiheitsvermerke, zur Nachachtung noch besonders aufmerksam zu machen.

Im Einzelnen bemerke ich Folgendes zu dem Regulativ:

1) Die Bestimmung am Schluß des § 8, wonach, unter möglichster Vermeidung von Geld-Sendungen, die Zahlungen so weit als thunlich durch Abrechnung und Anweisung geleistet werden sollen, entspricht der Geschäftsanweisung für die Regierungs-Hauptcassen vom 7. Juni 1857 (Verwaltungs-Ministerialblatt S. 185 ff.)

2) Der Kürze wegen bezeichnet das Regulativ nach der bisherigen Postpraxis, unbeschadet sonstiger besonderer Vorschriften ꝛc., die von Königlichen Behörden und Königlichen Beamten verwalteten unmittelbaren und mittelbaren Staatsfonds im Allgemeinen durchweg als „Königl. Fonds".

3) № 24 (Kirchen- und Cultus-Sachen) des Verzeichnisses zu Absch. III, S. 30.

Aus dem Eingange des Textes erhellet, daß in allgemeinen Kirchenangelegenheiten der von der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner die Dienst- und die Aufsichts-

correspondenz jetzt Portofreiheit in demselben Umfang genießt, wie dieselbe für evangelische und katholische Kirchenangelegenheiten besteht.

4) Laufende № 28 (öffentliche Lehranstalten) des Verzeichnisses zu Absch. III, S. 36.

Bei der Revision des Correcturbogens ist es übersehen worden, unter Pos. C. Zeile 2 von oben die Worte „und Realschulen" — weil gleich den Gymnasien, den Progymnasien und den höheren Bürgerschulen die Realschulen zu den höheren Lehranstalten gehören — der diesseits in Uebereinstimmung mit dem Rubrum vorgeschlagenen, von dem Herrn Minister für Handel ꝛc. zugestandenen Fassung gemäß zu streichen. Zur Vermeidung von Rückfragen wird den etwa betheiligten Anstalten hiervon Kenntniß zu geben sein.

5) Laufende № 30 (milde Stiftungen) des Verzeichnisses zu Abschnitt III, S. 37.

Wofern etwa eine milde Stiftung durch landesherrliche Verleihung oder einen sonstigen gültigen Rechtstitel eine weiter gehende Portofreiheit nachweisbar als Recht, nicht als bloße Vergünstigung, wohl erworben haben möchte, ist solche als durch das Regulativ aufgehoben nicht anzusehen.

6) № 37 (Universitäten) des Verzeichnisses zu Abschnitt III, S. 40.

Die hier zugesicherte Portofreiheit gebührt nicht blos den mit dem Lyceum Hosianum zu Braunsberg, sondern auch den mit den sechs Universitäten und der theologischen und philosophischen Akademie zu Münster verbundenen Instituten (Convicten, Seminarien, Kliniken, Museen, Bibliotheken, Sternwarten u. s. w.) weshalb nach der declarirenden Circularverfügung des Herrn Ministers für Handel ꝛc. vom 19. März d. J. (Postamtsblatt № 8 Seite 51) in der vorletzten Zeile des Rubrums „denselben" statt „demselben" zu setzen ist.

Berlin, den 12. April 1862.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. v. Mühler.

hiermit veröffentlicht.

Potsdam, den 3. Mai 1862. Königl. Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Remonten-Ankauf.

69. Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren sind im Bezirke der Königlichen Regierung zu Potsdam und den angrenzenden Bereichen für dieses Jahr nachstehende Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den	2. Juni	in Luckau,	
"	10. do.	" Belzig,	
"	26. do.	" Seehausen,	
"	1. Juli	" Rathenow,	
"	3. do.	" Havelberg,	
"	4 do.	" Wilsnack,	
"	5. do.	" Perleberg,	
"	7. do.	" Pritzwalk,	
"	9. do.	" Wittstock,	
"	11. do	" Wusterhausen,	
den	12. Juli	in Neu-Ruppin,	
"	14. do.	" Gransee,	
"	15. do.	" Oranienburg,	
"	22. do.	" Nauen,	
"	24. do.	" Angermünde,	
"	26. do.	" Prenzlau,	
"	16. August	in Straßburg,	
"	13. October	in Cüstrin,	
"	14. do.	in Letschin,	
"	15. do.	in Wriezen.	

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt. Nur die Verkäufer in Nauen werden ersucht, die behandelten Pferde in das nahe belegene Remonte-Depot Bärenklau auf eigene Kosten einzuliefern und nach fehlerfreier Uebergabe der Pferde das Kaufgeld daselbst in Empfang zu nehmen.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen.

Mit jedem Pferde sind eine neue rindlederne Trense mit haltbarem Gebisse, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 15. März 1862. Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.
(gez.) von Schütz. Mentzel. Hartrott.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 3. April 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Post-Direction zu Berlin.

15. Nachweisung der während des 1sten Quartals 1862 bei der Ober-Post-Direction in Berlin eingegangenen unbestellbaren Packetsendungen.

№	Gegenstand.	Adressat.	Bestimmungs-Ort.	Gewicht. Pfd.	Lth.	Signatur.	Zur Post gegeben in	am	Name des Absenders.
1	Kiste	Schiffer Frd. Fand	Driesen	3	18	F. F.	Berlin	2. Dec. 61.	Louise, Zuname fehlt.
2	Packet	Schauspieler Fretscher	Wriezen	—	5	G. F.	do.	2. Dec. 61.	Therese Fretscher.
3	Ränzel	A. Daniel	Danzig	14	11	E. R.	do. Frankf. Bhf.	3. Dec. 61.	E. Reich.
4	Packet	Gustav Plume	Grabow b. Miasteczko	—	28	G. P.	Berlin Anhalt. Bhf.	4. Dec. 61.	Auguste Zabel.
5	do.	Leberre	Königsberg i.	1	20	L. B.	Berlin	18. Sept. 61.	—
6	do.	F. W. Clarke	Kissingen	—	6	Adr.	do.	18. Sept. 61.	—
7	do.	Bertha Sonntag	Hannover	—	3	B. S.	do.	19. Dec. 61.	die Mutter.
8	do.	Apotheker Grodek	Wohlau	—	4	F. G.	do. Frankf. Bhf.	12. Dec. 61.	—
9	Schachtel	Wittwe Ludwig	Schmiegerode b. Trachenberg	3	8	F. G.	Berlin Stettin. Bhf.	2. Jan. 62.	—
10	Packet	Heinrich Schmidt	Linz	—	$2\frac{8}{10}$	Adr.	Berlin	22. Sept. 61.	—
11	do.	Buchhalter Paul	Breslau	2	21	C. D. № 1.	do. Anhalt. Bhf.	12. Dec. 61.	Julius Klinge.
12	do.	Herrmann Speck	Friesak	3	—	H. S.	Berlin	1. Febr. 62.	die Geschwister.
13	do.	Rechts-Anw. Polkenheimer	Lobsens	1	15	C. D. 673	do.	29. Jan. 62.	Christoph Menke.
14	Kiste	Jeglinsky	Breslau	2	10	H. J.	do.	15. Jan. 62	—
15	Packet	Frau v. Jezewski	Bromberg	—	20	F. S. 470	do.	15. Oct. 61.	—
16	do.	Grambag	Lüben	—	10	H. G.	do. Anhalt. Bhf	29. Jan. 62.	—
17	do.	Maler Zöllner	Kriescht	—	10	F. Z.	Berlin Potsd. Bhf.	27. Oct. 61.	E. Zöllner.
18	do.	Richter	Stücken b. Belitz	—	5	M. M.	Berlin	25. Jan. 62.	—
19	do.	Gottfried Lebe	Schönau b. Glogau	—	22	G. L.	do.	17. Febr. 62.	—
20	do.	Wittwe Lambrecht	Wolfsburg b. Debisfelde	1	26	W. P. 74.	do.	14. Febr. 62.	Johanna Petri.
21	do.	M. Schwager	Sagan	—	4	S. S.	do.	2. Febr. 62.	Emilie Breslauer.
22	do.	Haase	Elberfeld	—	$2\frac{5}{10}$	H. H. 16.	do.	2. Febr. 62.	do.
23	do.	Schultze	Dobrilugk	—	15	H. F. S.	do.	29. Nov. 61.	Louis Hoffmann.
24	Rolle	H. Canney	London	—	28	Adr.	do.	27. Jan. 62.	—
25	Packet	Christine Anhof	Birkholz b. Teltow	2	5	Adr.	do. Potsd. Bhf.	10. März 62.	—
26	do.	Maler Richard	Stettin	—	22	R. H.	Berlin Anhalt. Bhf.	8. März 62.	die Mutter.
27	do.	Henri Ullrich	Neuchatel	—	4	H. U.	Berlin	19. Febr. 62.	Ferd. Ullrich.

Die unbekannten Eigenthümer der vorbezeichneten Sendungen werden aufgefordert, zur Empfangnahme derselben spätestens innerhalb 4 Wochen, von dem Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet, bei der hiesigen Ober-Post-Direction sich zu melden, widrigenfalls der Inhalt der Packete zum Besten der Post-Armen-Casse öffentlich versteigert werden wird.

Berlin, den 26. April 1862. Der Ober-Post-Director Schulze.

16. **Nachweisung**
der bei der Ober-Post-Direction in Berlin eingegangenen unbestellbaren Geld- und Werth-Sendungen.

№	Gegenstand.	Adressat.	Bestimmungs-Ort.	Angegebener Werth. Thl. Sg. Pf.	Gewicht. Pfd. Loth.	Zur Post gegeben in	Zur Post gegeben am	Name des Absenders.
1	Brief	Dm. Demont	Paris	10 — — undeclar.	— 1 3/20	Berlin	8. Juli 61.	Aline
2	"	Hohnwald	Traustein b. München	1 — — undeclar.	— 9/10	"	29. Juli 61.	H. Hohnwald
3	"	F. Andresen	Hamburg	1 — — undeclar.	— 1 1/20	"	8. Aug. 61.	H. A. Andersen
4	"	Carl Dördelmann	Graetz	1 — — undeclar.	— 8/10	"	17. Sep. 61.	W. Schulz und Adolph Strauß
5	"	Herrmann	Niederseifersdorf bei Königsberg Pr.	— 5 —	— 1 9/20	"	12. Oct. 61.	—
6	"	Mathilde Metzdorff	Magdeburg	5 — —	— 6/10	"	21. Oct. 61.	Justine Metzdorff
7	"	Carl Schüler I.	Hohendodeleben bei Magdeburg	1 — —	— 1 1/10	"	1. Nov. 61.	Wwe. Gericke
8	"	August Müller III.	Luxemburg	1 — —	— 7/10	"	13. Nov. 61.	Charlotte Köhler
9	"	Emil Schulz	Schopka b. Welwek	2 — — undeclar.	— 7/10	"	3. Dec. 61.	Julius Schulz
10	"	Rechtsanw. Röstel	Wittstock	1 —	— 1 5/20	"	10. Sep. 61.	—
11	"	Kaufm. Löwenthal	Strasburg Wpr.	10 — —	— 5/10	"	8. Mai 60.	—
12	Schachtel	Wilh. Asmis	Coblenz	9 — —	— 7 7/10	"	20. Sep. 61.	E. Brighton
13	Brief	J. Lindemann	Paderborn	— 20 — Werth	— —	"	2. Nov. 61.	W. Otto
14	"	Johanna Henisch	Halbendorf b. Glatz	1 — — Einzahlg. undeclar.	— 1 3/20	"	16. Dec. 61.	Caroline Henisch
15	"	Madame Benter	Kupfermühle bei Stettin	1 — —	— 9/20	"	18. Dec. 61.	Mad. Blankenburg
16	"	Bertha Lietzmann	Bromberg	10 — —	— 4/10	"	23. Dec. 61.	—
17	"	Bauergutsbesitz. Wolff	Arensfelde b. Berlin	1 — —	— 8/10	"	26. Dec. 61.	—
18	"	Maurer Fischer	Berlin	1 — —	— 9/20	"	4. Jan. 62.	—
19	"	Fräulein Stephens	do.	2 — — undeclar.	— 6/10	"	7. Jan. 62.	—
20	"	Mund	do.	— 2 —	— 4/10	"	7. Jan. 62.	—

Die Absender der vorbezeichneten Sendungen werden aufgefordert, zur Empfangnahme derselben innerhalb 4 Wochen, von dem Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet, bei der hiesigen Ober-Post-Direction sich zu melden, widrigenfalls der in den Sendungen enthaltene Geld-Inhalt dem Post-Armen-Fonds überwiesen werden wird.

Berlin, den 2. Mai 1862. Der Ober-Post-Director Schulze.

Bekanntmachung des Königl. Consistoriums der Provinz Brandenburg.

Portofreiheit in Staatsdienstangelegenheiten.

S. Von dem Königlichen Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist unter dem 3. Februar d. J. ein Regulativ über die Portofreiheit in denjenigen Staatsdienstangelegenheiten, welche zu den Ressorts der Königlichen Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, der Finanzen, für landwirthschaftliche Angelegenheiten, der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und des Innern gehören, erlassen worden, welches in den Amtsblättern der Königlichen Regierungen zu Potsdam (Beilage zu № 16 vom 19. v. M.) und zu Frankfurt (Beilage zu № 13 vom 29. März d. J.) abgedruckt worden ist. In demselben ist näher angegeben, in welchen Angelegenheiten die mit

der Post zu befördernden Sendungen Portofreiheit genießen, und in welchen die letztere ausgeschlossen ist. Zu den ersteren gehören, wenngleich dies in dem beigedruckten Verzeichniß nicht speciell angeführt ist, nach § 16 des Reglements für den Unterstützungsfonds für die emeritirten Geistlichen der Provinz Brandenburg auch die von den Herren Superintendenten an die Consistorialcasse einzusendenden Pensionsbeiträge der Geistlichen, so wie die aus der Consistorialcasse an die emeritirten Geistlichen abzulassenden Zuschüsse.

Den Herren Superintendenten und Geistlichen, den Herren Kirchenpatronen, so wie den Kirchenvorständen wird die genaue Beachtung dieses Regulativs hierdurch anempfohlen, insbesondere wird auf die Bestimmung im § 9 desselben, nach welcher bei dem zulässigen Gebrauch des portofreien Rubrums die Sendung mit dem Dienstsiegel verschlossen und auf der Adresse die absendende Behörde oder der absendende Beamte genannt sein muß, aufmerksam gemacht.

Berlin, den 2. Mai 1862. Königl. Consistorium der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen des Königlichen Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg.

Herstellung eines dreijährigen Cursus resp. eines drittehalbjährigen Uebergangs-Cursus in dem Seminar zu Cöpenick.

7. In dem Königlichen Schullehrer-Seminar zu Cöpenick wird an Stelle des bisherigen zweijährigen, von **Ostern 1863** ab ein **dreijähriger** Cursus abgehalten werden. Präparanden, welche 18 Jahr alt sind, oder doch diesem Lebensalter nahe stehen, haben, wenn sie die Aufnahme wünschen, ihre Meldungen nebst den vorschriftsmäßigen Papieren immer bis zum 1. Februar jedes Jahres an den Director des Seminars einzureichen, auch eine schriftliche Erklärung ihrer Eltern oder Vormünder beizubringen, daß für sie jährlich ein Kostgeld von 38 Thalern, im Ganzen also die Summe von 114 Thalern, in vierteljährlichen Raten à 9 Thaler 15 Silbergroschen zahlbar, entrichtet werden soll.

Um zu den dreijährigen Cursen überzutreten, wird von **Michaelis d. J.** ab ein **drittehalbjähriger** Cursus abgehalten werden. Präparanden, welche die Aufnahme in denselben nachsuchen, müssen 18 Jahr alt sein, oder doch diesem Lebensalter sehr nahe stehen. Ihre Anmeldungen sind bis zum **1. Juli d. J.** an den Director des Seminars unter Anfügung der vorschriftsmäßigen Atteste einzureichen, der Vater oder Vormund des die Aufnahme nachsuchenden Präparanden muß sich schriftlich verpflichten, daß für seinen Sohn resp. Mündel für den letztgenannten Uebergangscursus ein Kostgeld von 38 Thalern jährlich, im Ganzen also die Summe von 95 Thalern, in vierteljährlichen Raten à 9 Thaler 15 Silbergroschen zahlbar, entrichtet werden soll.

Berlin, den 23. April 1862. Königl. Schul-Collegium der Provinz Brandenburg.

Handarbeitslehrerinnen-Prüfung.

8. Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß zur Prüfung derjenigen Handarbeitslehrerinnen, welche in öffentlichen Schulen Unterricht zu ertheilen beabsichtigen, ein Termin auf den 16. Mai d. J. angesetzt ist, und fordern diejenigen Frauen und Jungfrauen, welche dieser Prüfung sich zu unterziehen, die Absicht haben, hierdurch auf, unter Einreichung

1) eines selbstverfaßten Lebenslaufs,
2) eines polizeilichen Sittenzeugnisses,
3) eines Zeugnisses des Seelsorgers über die sittliche Befähigung zum Lehramt,

sich bei uns zu melden und weitere Bescheidung zu gewärtigen.

Berlin, den 29. April 1862. Königl. Schul-Collegium der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Das Anbringen von Markisen vor den Thüren und Fenstern des Erdgeschosses.

47. Nachstehende

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes vom 11. März 1850 verordnet das Königl. Polizei-Präsidium für den engeren Polizei-Bezirk von Berlin:

Vor Thüren und Fenster des Erdgeschosses dürfen Markisen nur so angelegt werden, daß sie nicht über den Bürgersteig hinaus reichen, und daß kein Theil derselben tiefer als 6½ Fuß bis zum Pflaster hinabreicht. Uebertretungen werden mit einer Geldbuße von 1 bis 3 Thalern gestraft. Die Verordnungen vom 24. Februar 1841 und 7. März 1842 (Intelligenzblatt 1841 № 72, 1842 № 69) werden hiermit aufgehoben.

Berlin, den 5. October 1861. Königl. Polizei-Präsidium. Im Auftrage: von Winter.

wird zur Nachachtung in Erinnerung gebracht.

Berlin, den 25. April 1862. Königl. Polizei-Präsidium. Im Auftrage: von Winter.

Bekanntmachung der Kgl. Direction der Rentenbank f. die Provinz Brandenburg.

In Gemäßheit der Bestimmungen §§ 39, 41, 46 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 über die Errichtung von Rentenbanken (Ges.-Sammlung de 1850 S. 109) wird **am 15. Mai d. J. Vormittags 10 Uhr**, in unserem Geschäftslocale, Alte Jacobsstraße Nr. 106 hierselbst die halbjährlich vorzunehmende Verloosung von Rentenbriefen, so wie die Vernichtung früher ausgelooseter und eingelieferter Rentenbriefe nebst Coupons unter Zuziehung der von der Provinzial-Vertretung gewählten Abgeordneten und eines Notars stattfinden.

Berlin, den 27. April 1862.

Königl. Direction
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.
Heyder.

Bekanntmachung des Militair-Oeconomie-Departements, Abtheilung für das Etats- und Cassen-Wesen.

Aufruf der Restanten der Militair-Wittwen-Casse.

Die bei der Militair-Wittwen-Casse unter den Nummern:

10827.	10569.	10942.	11747.	12275.	13317.	13429.	13764. / 23916.	14173.	14299.	15003.
15047.	15554. / 20200.	15818.	16192.	16481. / 24008.	16994. / 21342.	17050.	17052.	17101.	17217.	17672.
18070.	18084.	18468.	18550.	18579.	19130.	19137. / 19329.	19534.	19937.	20075.	21001.
21467.	21510.	21699.	21735.	21995	22097.	22328.	22367.	22456.	22834.	23085.
23100.	23592.	23717.	23905.	25155.	25177.	25200.	25204.	25213.	25736.	

aufgenommenen Interessenten werden hierdurch aufgefordert, ihre rückständigen Beiträge und Wechselzinsen ungesäumt an die genannte Casse abzuführen, widrigenfalls dieselben ihre Ausschließung als Interessenten der Anstalt zu gewärtigen haben.

Berlin, den 23. April 1862.

Militair-Oeconomie-Departement.
Abtheilung für das Etats- und Cassen-Wesen.

Bekanntmachungen auswärtiger Behörden.

Bekanntmachung,
die im Ostertermine 1862 zu Merseburg ausgelooften Steuer-Credit-Cassen-Scheine betreffend.

Bei der heute erfolgten Verloosung der im Jahre 1764, so wie der, anstatt der früheren unverwechselten und unverloosbaren Steuerscheine, im Jahre 1836 ausgefertigten Steuer-Credit-Cassen-Scheine, sind nachstehende Nummern, deren Realisirung im Michaelistermine 1862 erfolgen wird, gezogen worden:

1) Von den Steuer-Credit-Cassen-Scheinen aus dem Jahre 1764,

von Littr. A. à 1000 Thaler.

№ 55. 319. 523. 583. 1296. 1324. 1478. 1642. 1837. 2152. 2212. 2466.
2882. 3072. 3207. 3707. 3823. 3923. 3927. 4113. 4729. 4827. 4864. 5315.
5448. 5533. 6181. 6548. 6600. 6745. 6910. 7546. 7563. 7638. 8200. 8408.
8820. 8856. 8970. 9133. 10088. 10162. 10301. 10382. 10427. 10492. 10723. 10734.
10943. 11047. 12084. 14177.

von Littr. B. à 500 Thaler.

№ 267. 529. 813. 988. 2296. 2494. 2541. 2573. 2580. 2756. 2891. 3376.
3929. 4031. 4786. 4946. 5164. 5436. 5625. 5711. 5754. 5774. 5856. 6199.
6225. 6761. 7551.

von Littr. D. à 100 Thaler.

№ 38. 88. 935. 1045. 1605. 2011. 2412. 3202. 3301. 3552. 3812. 3983.
4385. 4804. 4833. 4983. 5241. 5458. 5706.

2) Von den Steuer-Credit-Cassen-Scheinen aus dem Jahre 1836,

von Littr. A. à 1000 Thaler.

№ 10. 125. 170. 226. 274. 277.

von Littr. B. à 500 Thaler.

№ 37. 128.

von Littr. E. à 50 Thaler.

№ 47.

Außerdem wurden von den unverzinslichen Kammer-Credit-Caſſen-Scheinen Littr. E. à 45 Thaler die Scheine № 8899. 8900. 8901. 9298. 9336. 9342. 9443. 9452. 9471. 9921. 9924. 9927. 10065. und 10066 zur Zahlung im Michaelistermine 1862 ausgeſetzt.

Die Inhaber der vorverzeichneten verlooſten und reſp. zur Zahlung ausgeſetzten Scheine werden hierdurch aufgefordert, die Capitalien gegen Rückgabe der Scheine und der zu den verzinslichen Scheinen gehörenden Talons und Coupons mit dem Eintritt des Michaelistermins 1862, wo die Verzinſung der jetzt ausgelooſten Steuer-Credit-Caſſen-Scheine aufhört, bei der hieſigen Regierungs-Haupt-Caſſe zu erheben. Merſeburg, den 24. April 1862.

Im Auftrage der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden:
der Regierungs-Präſident Rothe.

Patent-Aufhebung und Patent-Ertheilung.

(Auszug aus dem Königlich Preußiſchen Staats-Anzeiger № 101 vom 1. Mai 1862.)

Das dem Ingenieur Kayſer, damals zu Gleiwitz, jetzt zu Breslau, unter dem 22. November 1859 ertheilte Patent

auf eine ſelbſtthätig regiſtrirende Vorrichtung zum Verwiegen von Runkelrüben und andern Subſtanzen ähnlicher Art, die nach vorgelegter Zeichnung und Beſchreibung für neu und eigenthümlich erkannt worden,

iſt aufgehoben, demſelben dagegen unter dem 26. April 1862 ein Patent

auf eine ſelbſtthätig regiſtrirende Vorrichtung zum Verwiegen von feſten und flüſſigen Körpern, die nach vorgelegten Zeichnungen nebſt Beſchreibung für neu und eigenthümlich erkannt iſt,

auf Drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

Patent-Ertheilung.

(Auszug aus dem Königlich Preußiſchen Staats-Anzeiger № 104 vom 4. Mai 1862.)

Dem Baumeiſter Julius Fölſche in Magdeburg iſt unter dem 30. April d. J. ein Patent

auf ein durch Beſchreibung erläutertes Verfahren, Chorkalium aus den Staßfurter Kaliſalzen zu gewinnen, inſoweit daſſelbe als neu und eigenthümlich erkannt worden iſt,

auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen.

(Auszug aus dem Königlich Preußiſchen Staats-Anzeiger № 104 vom 4. Mai 1862.)

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz hierſelbſt unter dem 10. Februar 1861 ertheilte Einführungs-Patent

auf ein Verfahren, gußſtählerne Radbandagen darzuſtellen, ſoweit daſſelbe als neu und eigenthümlich anerkannt worden iſt,

iſt aufgehoben.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 21. Februar v. J. ertheilte Patent auf eine Zwirnmaſchine in der durch Zeichnungen und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beſchränken,

iſt aufgehoben worden.

Das dem Fabrikbeſitzer C. Schmidt in Breslau unter dem 13. Februar 1861 ertheilte Patent auf einen Kolben für Rüben-Preſſen in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Ausführung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beſchränken,

iſt aufgehoben.

Perſonalchronik.

Der bisherige Kanzlei-Diätarius Carwin iſt zum Regierungs-Kanzliſten ernannt worden.

Der Reſerve-Oberjäger Huttanus zu Potsdam iſt zum Regierungs-Civil-Supernumerarius ernannt worden.

Im Laufe des Monats April d. J. sind im Bezirke der Ober-Post-Direction in Berlin folgende Personal-Veränderungen vorgekommen:

Angestellt sind: Der Post-Expeditions-Gehülfe Schönfeldt als Post-Expedient und der invalide Sergeant Köhn als Bote bei dem Hof-Post-Amte.

Befördert sind: Der Cassirer Anker vom Zeitungs-Comtoir zum Rechnungs-Rath, die Postsecretaire Ludwig Koch und Ferdinand Louis Koch zu Ober-Postsecretairen und Expeditions-Vorstehern und der Hof-Postamtsbote Mücke zum Eisenbahn-Post-Conducteur.

Versetzt sind: Der Ober-Postsecretair Wilscheck von Magdeburg, der Postsecretair Groß von Thorn zu dem hiesigen Hof-Post-Amte, die Postsecretaire Bauer und Hilschenz von dem Hof-Post-Amte resp. Eisenbahn-Post-Amte Nr. 1 und 2 zu dem Eisenbahn-Post-Amte Nr. 1 und 2 resp. dem Hof-Post-Amte, der Post-Expedient Gorzolla von dem Eisenbahn-Post-Amte Nr. 4 nach Nieský, der Post-Expedient Poltmann von Breslau nach dem Eisenbahn-Post-Amte Nr. 4, die Post-Expedienten Foehst und Woitag vom Eisenbahn-Post-Amte Nr. 4, resp. dem Hof-Post-Amte zu dem Hof-Post-Amte, resp. dem Eisenbahn-Post-Amte Nr. 4, der Post-Expedient Wagner vom Hof-Post-Amte zu dem Eisenbahn-Post-Amte Nr. 1 und 2 und die Post-Expedienten Bartlog und Sydow vom Eisenbahn-Post-Amte Nr. 3 resp. Nr. 1 und 2 zu dem Hof-Post-Amte.

Pensionirt ist: Der Eisenbahn-Post-Conducteur Klose vom Eisenbahn-Post-Amte Nr. 4.

Freiwillig ausgeschieden ist: Der Hof-Post-Amtsbote Storch.

Gestorben ist: Der Hof-Post-Amtsbote Liedke.

Bei dem Königlichen Stadtgericht zu Berlin sind ernannt worden:

zum Secretair: der Cassen-Assistent Friedrich Ludwig Hildebrandt,

zum Büreau-Assistenten: der Büreau-Diätar Carl Philipp Eduard Gombert,

zu Cassen-Assistenten: die Büreau-Diätarien Carl Wilhelm Leopold Werkmeister und Friedrich August Galland,

zu Executoren: die Boten Carl August Donati und Carl Julius Schmidt.

Bei dem Königlichen Consistorium der Provinz Brandenburg ist der Secretair Dr. Metzler als Secretair und der frühere Unterofficier Carl Koehler als Kanzlist angestellt worden.

Die Pfarrstelle zu Jeserig, Diöcese Neustadt-Brandenburg, Privat-Patronats, ist durch den Tod des Predigers Hoffmann erledigt worden.

Die mit dem Rectorat zu Templin verbundene Pfarrstelle zu Gandenitz und Ahrensdorf (Diöcese Templin) ist durch die Amtsniederlegung des Rectors und Predigers Spangenberg erledigt worden.

Der Candidat des höheren Schulamts Carl Friedrich Robert Pilger ist als ordentlicher Lehrer an dem Königlichen Wilhelms-Gymnasium zu Berlin angestellt worden.

Der Predigtamts-Candidat Arthur Ferdinand Bucher ist als ordentlicher Lehrer an der städtischen höheren Töchterschule zu Berlin angestellt worden.

Der bisherige Schulamts-Candidat Dr. Wilhelm Albert Jansen ist als erster Collaborator an der Realschule in Brandenburg a. H. angestellt worden.

Der bisherige Hülfslehrer Dr. Ernst Heinrich Dallwitz ist als 11ter Lehrer an der Königlichen Vorschule in Berlin definitiv angestellt worden.

An den Communalschulen zu Berlin sind die Lehrer Gustav Adolph Rudolphi an der 4ten, Albert Rother II. an der 9—10ten, Andreas Friedrich Ludwig Mathis an der 15ten und Franz Carl Hugo Alexander Krause III an der 19ten Communalschule definitiv angestellt worden.

Dem Lehrer Dr. Hermann Franz ist die Erlaubniß zur Fortführung der von dem verstorbenen Director Dr. Schweitzer bisher geleiteten Handelsschule zu Berlin ertheilt worden.

Der versorgungsberechtigte Unterofficier August Malchow vom 2ten Garde-Dragoner-Regiment ist als etatsmäßiger Aufseher bei der Strafanstalt zu Spandau angestellt worden.

Die Bauführer 1) Otto Carl Friedrich Gummel, 2) Jacob Kratz, 3) Christian Heinrich Goedeking, 4) Friedrich Otto Heimerdinger, 5) Henri Louis Guillaume von Lancizolle, 6) Paul Martin Carl Wollanke, 7) Rudolph Theodor Ludwig Wilhelm Rauch, 8) Joseph Hausmann, 9) Hugo Carl Alphons Jaeckel und 10) Ernst Conrad Wolff, sind bei der Königlichen Ministerial-Bau-Commission zu Berlin vereidigt worden.

Nachweisung

der im Monat April 1862 mit Bestallung versehenen Schiedsmannsbeamten im Departement des Kammergerichts.

Stadt Berlin. 1) Der Rechts-Anwalt und Notar, Justiz-Rath Gall, als Schiedsmann für den Kurstraßen-Bezirk Nr. 25, 2) der Kaufmann Bourjau als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für den Rauletshof-Bezirk Nr. 26, 3) der Holzhändler Barnewitz als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für den Bauhof-Bezirk Nr. 33, 4) der Kaufmann Glaue als Schiedsmann für den II. Charlottenstraßen-Bezirk Nr. 41, 5) der Eigenthümer und Fabricant Opitz als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den Böhmischen Kirch-Bezirk Nr. 51, 6) der Königl. Kanzlei-Rath Brandenburg als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den Leipziger Straßen-Bezirk Nr. 52, 7) der Kupferschmidtmeister Krafft als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den Neuen Roßstraßen-Bezirk Nr. 64, 8) der Leder-Fabricant Kampfmeyer als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für den Neuen Hospital-Bezirk Nr. 65, 9) der Tischlermeister Prehn als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für den Dresdner Straßen-Bezirk Nr. 72, 10) der Apotheker Stägemann als Schiedsmann für den Posthof-Bezirk Nr. 75, 11) der Kaufmann Görne als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für den Neuen Schönhauser Straßen-Bezirk Nr. 81, 12) der Kaufmann Busch als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für den Landsberger Straßen Bezirk Nr. 95, 13) der Raths-Zimmermeister Frank als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für den Holzmarktstraßen-Bezirk Nr. 98, 14) der Holzhändler Frier als Schiedsmann für den II. Frankfurter Thor-Bezirk Nr. 99B, 15) der Seidenwaaren-Fabrikant Werner als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 16) der Eigenthümer Hinderfin als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für den Brunnenstraßen-Bezirk Nr. 101, 17) der Charité-Cassen-Controleur Seidel als Schiedsmann für den Stadt-Bezirk Nr. 106, alle siebzehn verpflichtet am 7. April 1862.

Kreis Angermünde. 18) Der Thierarzt I. Classe Kauffmann zu Angermünde als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für die Stadt Angermünde, verpflichtet am 15. April 1862; 19) der Kaufmann Schultze-Baldenius zu Schwedt als Schiedsmann für die Stadt Schwedt, I. Bezirks, verpflichtet am 25. März 1862.

Kreis Niederbarnim. (Stadt Alt-Landsberg.) 20) Der Bürgermeister Matz als Schiedsmann, 21) der Maurermeister Gerhardt als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter, 22) der Rathmann Welle als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter, alle drei verpflichtet am 27. März 1862.

Kreis Osthavelland. (Stadt Cremmen.) 23) Der Kaufmann Thien als Schiedsmann, 24) der Kaufmann Fischer als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter, beide verpflichtet am 7. April 1862.

Kreis Westhavelland. (Stadt Friesack.) 25) Der Bürgermeister Frenz als Schiedsmann, 26) der Apotheker Lionnet als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter, 27) der Maurermeister Sander als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter, alle drei verpflichtet am 1. April 1862.

Kreis Lübben. (Stadt Frieland.) 28) Der Kleinbürger Mangelsdorf als Schiedsmann, verpflichtet am 5. April 1862.

Stadt Potsdam. 29) Der Kaufmann Rohrschneider als Schiedsmann für den II. Bezirk, verpflichtet am 13. März 1862; 30) der Kanzlei-Rath Gertung als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am 17. März 1862; 31) der Lederhändler Hahn als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 32) der Bäckermeister Koeppen als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den III. Bezirk, 33) der Rentier Klose als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für den V. Bezirk, 34) der Kaufmann Eckert als Schiedsmann für den VI. Bezirk, 35) der Stadtrath Lange als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 36) der Kaufmann Conradi als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 37) der Handschuhmachermeister Adler als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den VII. Bezirk, 38) der Kaufmann Müller als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den VIII. Bezirk, 39) der Kaufmann Hertzsch als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 40) der Fabrikbesitzer Grubitz als Schiedsmann für den IX. Bezirk, 41) der Kaufmann Schmieden, als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 42) der Rechnungs-Rath Reuter als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 43) der Apotheker Krauske als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den XI. Bezirk, 44) der Inspector Dohme als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, alle vierzehn verpflichtet am 13. März 1862.

Kreis Prenzlau. (Stadt Straßburg.) 45) Der Rathmann Leesenberg als Schiedsmann, 46) der Rentier Kühne als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter, 47) der Goldarbeiter Kempert als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter, alle drei verpflichtet am 12. April 1862.

Kreis Ostpriegnitz. (Stadt Kyritz.) 48) der Kaufmann Rantzau als Schiedsmann, 49) der Kaufmann Wolff als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter, 50) der Ackerbürger Ebbmeyer als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter, alle drei verpflichtet am 28. März 1862. 51) Der Schulze Havemann zu Bläsendorf als Schiedsmann für den VI. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 5. April 1862.

Kreis Westpriegnitz. (Stadt Havelberg.) 52) Der Kaufmann Bahn als Schiedsmann für den I. Schiedsmanns-Bezirk, 53) der Kaufmann Schiever als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 54) der Brauereibesitzer Hollefreund als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 55) der Scharfrichtereibesitzer Huth als Schiedsmann für den II. Schiedsmanns-Bezirk, 56) der Apotheker Keil als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, alle fünf verpflichtet am 11. April 1862. 57) Der Rathsherr Wendt zu Perleberg als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für die Stadt Perleberg, I. Bezirks, verpflichtet am 9. April 1862.

Kreis Ruppin. (Stadt Rheinsberg.) 59) Der Amtmann, Rentier Benedix als Schiedsmann, verpflichtet am 24. März 1862, 59) der Kaufmann und Beigeordnete Müller als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter, verpflichtet am 25. März 1862.

Kreis Templin. 60) Der Lehnschulze Hornung zu Zabelsdorf als Schiedsmann für den XVI. ländlichen Bezirk, 61) der Gerichtsmann Fick daselbst als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, beide verpflichtet am 16. April 1862; 62) der Bauer Kersten zu Badingen als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am 14. April 1862.

Nachweisung

der im Monat April 1862 im Departement des Kammergerichts vorgekommenen Personal-Veränderungen.

I. Richter.

Der Appellationsgerichts-Rath Alexander Oelrichs zu Glogau ist als Kammergerichts-Rath an das Kammergericht versetzt.

Der Stadtgerichts-Rath Hermann Krüger ist zum Kammergerichts-Rath ernannt.

Der Kreisrichter Beyrich zu Beelitz ist an das Kreisgericht zu Perleberg versetzt.

II. Staats-Anwalte.

Der bisherige Staats-Anwalt bei dem Kreisgerichte zu Erfurt Carl Wilhelm Julius Adlung ist zum Ober-Staats-Anwalt bei dem Kammergericht ernannt.

III. Rechts-Anwalte und Notare.

Der Rechts-Anwalt und Notar Justiz-Rath Drews zu Stolp ist unter Verleihung des Notariats im Departement des Kammergerichts als Rechts-Anwalt an das Stadtgericht zu Berlin mit Anweisung seines Wohnsitzes in Berlin versetzt.

Der Stadtrichter Dr. juris Wenzig in Berlin ist zum Rechts-Anwalt bei dem Stadtgericht zu Berlin und zugleich zum Notar im Departement des Kammergerichts mit Anweisung seines Wohnsitzes in Berlin ernannt.

Der Kreisgerichts-Rath Krieger zu Neu-Ruppin ist zum Notar bei dem Stadtgerichte in Berlin mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst und mit der Verpflichtung ernannt worden, statt seines bisherigen Titels den Titel „Justiz-Rath" zu führen.

IV. Gerichts-Assessoren.

Der Rechts-Anwalt und Notar Gustav Rudolph Otto Meyer zu Oschersleben ist auf seinen Antrag von seinen Aemtern als Rechts-Anwalt und Notar entlassen, und als Gerichts-Assessor in den Justiz-Dienst wieder aufgenommen.

Der Gerichts-Assessor Isidor Crander ist zum Rechts-Anwalt bei dem Kreisgerichte zu Friedeberg i. d. Nm. und zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. d. O. mit Anweisung seines Wohnsitzes in Arnswalde ernannt.

Der Gerichts-Assessor Friedrich Wilhelm von Seydlitz ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. d. O. in das des Kammergerichts, der Gerichts-Assessor Hermann Friedrich Gebhardt Quehl aus dem Departement des Kammergerichts in das des Appellationsgerichts zu Bromberg und der Gerichts-Assessor Friedrich August Haberland aus dem Departement des Kammergerichts in das des Appellationsgerichts zu Naumburg versetzt.

Dem Gerichts-Assessor von Goetz ist zum Zwecke seiner Uebernahme in die Verwaltung der indirecten Steuern die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt die Kammergerichts-Referendarien: Julius Wilhelm Ferdinand Adolph Reetsch, Richard Loennies, Friedrich Wilhelm Julius Künne, Friedrich Philipp Leo, Friedrich Wilhelm Ewald Köhn.

V. Referendarien.

Die Referendarien Herrmann Carl Wilhelm Bedau, Otto Grandke sind aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Breslau in das des Kammergerichts versetzt.

Der Referendarius Friedrich Wilhelm Ernst von Koenen ist Behufs Ueberganges in das Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg aus seinem Geschäftsverhältnissen im Kammergerichts-Departement entlassen.

Zu Kammergerichts-Referendarien sind ernannt die bisherigen Auscultatoren: Adolph Erdmann Meier, Fridolin Eisele, Otto Heinrich Koch, Paul Julius Eduard Fleischhammer, Carl Ludwig Constantin Koch, Gustav Rudolph Lehmann, Otto Eduard Berger, Emil Otto Schallehn.

VI. Auscultatoren.

Der Kammergerichts-Auscultator Gustav Adolph Otto von Harthausen ist verstorben.

Der Auscultator Franz Leopold Wilhelm Hildebrandt ist Behufs Ueberganges zur Verwaltung aus dem Justiz-Dienste entlassen.

Der Auscultator Eduard Oscar Reitzenstein ist aus dem Departement des Kammergerichts in das des Appellationsgerichts zu Halberstadt, und der Auscultator Otto Oscar Oertel aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Glogau in das des Kammergerichts versetzt.

Zu Kammergerichts-Auscultatoren sind ernannt die Rechts-Candidaten: Anton Theodor Braunbehrens Johann George Magnus, Hans Paul Bitter, Justus Wilhelm August Breithaupt, Werner Franz Joseph Michael Freiherr von Lilien, Adolph Wilhelm Freiherr von Thielmann, Georg Friedrich Carl Hermann Berndt, Wilhelm Carl Georg Ernst Freiherr von Müffling, Gottlob Engelhard von Nathusius, Gustav Ferdinand Heiligendörfer, Carl Theodor Eduard Alfred Jähnigen, Werner Otto Meinhard Vogelsang, Wilhelm Friedrich August Kleinecke, Traugott Hermann Graf von Arnim, Waldemar Otto Bacher, Franz Joachim Ludwig Schulz, Carl Heinrich Emil Alexander Fleck, Johann George Lippert, Eduard Gustav Eberty, Franz Stanislaus Zenzykki.

Vermischte Nachrichten.

Oeffentliche Belobung. Lebensrettung.

Der Müllerlehrling Friedrich Thum zu Gr. Pankow, Kreis Ostpriegnitz, hat am 2. Februar d. J. den Knaben Rudolph Meske daselbst mit anerkennenswerther Entschlossenheit aus der Gefahr des Ertrinkens im dortigen Mühlenteich errettet.

Potsdam, den 30. April 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Aufgehobene Viehsperre.

Die unterm 13. Januar d. J. (Amtsblatt Stück 3 Seite 11) verfügte Sperre des Ritterguts Tetschendorf, Kreis Ostpriegnitz, für Rindvieh, Rauchfutter und Dünger wird hiermit wieder aufgehoben.

Potsdam, den 5 Mai 1862. Königl. Regierung Abtheilung des Innern.

Brücken-Sperre.

Die über die Bäcke bei Kohlhasenbrück führende Brücke wird wegen Reparaturbaues derselben bis auf Weiteres hiermit für den öffentlichen Verkehr gesperrt.

Potsdam, den 6. Mai 1862. Königl. Rent- und Polizei-Amt.

Auslegung des Lenzerwischer Deichbau-Katasters.

Der § 14 der Allerhöchsten Verordnung, betreffend die Revision des Deichwesens in der Priegnitz vom 4. December 1861 (Gesetz-Sammlung S. 851 seq) schreibt vor, daß von Baarz bis zur Löcknitz-Mündung ein Hauptdeich und von der Löcknitz-Mündung ein Sommerdeich bis zum Breetzer Felder gebaut werde und daß die Herstellung, Unterhaltung und Vertheidigung des neuen Winterdeichs und Sommerdeichs von den bei dieser Anlage speciell Betheiligten nach Verhältniß des abzuwendenden Schadens auf Grund eines Special-Katasters erfolgen soll, welches der Deichregulirungs-Commissarius zu entwerfen und welches in dem § 14 derselben Verordnung vorgeschriebenen Verfahren festzustellen ist. Der § 14 verordnet dann ferner, daß ein solches Kataster den Gemeinden und Rittergütern der betreffenden Niederung mitzutheilen und zugleich im Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam eine vierwöchentliche Frist bekannt gemacht werden soll, innerhalb welcher das Kataster bei den Gemeindevorständen und dem Commissarius eingesehen und Beschwerde darüber bei dem Commissarius angebracht werden kann. Derselbe Paragraph schreibt endlich vor, in welcher Weise diese Beschwerden untersucht und das Kataster schließlich festgestellt werden soll. Dem nachkommend hat der Unterzeichnete ein Special-Kataster für den Winterdeich von Baarz abwärts und ein solches für den Sommerdeich an der Löcknitz aufgestellt und solches den betheiligten Rittergütern und Gemeinden mit der Aufforderung zugestellt, es bei den Ortsvorständen einzusehen und Beschwerden darüber bei dem Commissarius binnen 4 Wochen präclusivischer Frist in portofreien Briefen anzubringen. Die Beschwerden dürfen aber nicht in einer allgemeinen Unzufriedenheits-Erklärung bestehen, sondern müssen specialisirt werden, damit die Sachverständigen sie zu prüfen im Stande sind. Solches wolle jeder Grundbesitzer in der Niederung von Lenzen ab berücksichtigen. Berlin, den 16. April 1862.

Der Commissarius zur Regulirung der Elbdeiche in der Priegnitz.
Regierungs-Rath von Funck.

Geschenke an Kirchen.

Der akademische Künstler und Bildhauer Moeller zu Berlin hat der dortigen St. Georgen-Kirche einen in Medaillonform gefertigten Christuskopf zum Geschenk gemacht.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 20. Den 16. Mai **1862.**

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das diesjährige 16te Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 5529. Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 6. Mai 1862.

№ 5530. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Neuß im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 31. März 1862.

№ 5531. Allerhöchster Erlaß vom 23. April 1862, betreffend die Genehmigung, daß Pfandbriefe des Neuen landschaftlichen Creditvereins für die Provinz Posen auch in Apoints von 500 Thalern ausgefertigt werden dürfen.

Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern.

10. Unter Bezugnahme auf die in № 16 der Gesetz-Sammlung publicirte Allerhöchste Verordnung vom 6. d. M., durch welche die beiden Häuser des Landtags der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, auf den 19 Mai in die Haupt- und Residenz-Stadt Berlin zusammenberufen worden sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungs-Sitzung in dem Büreau des Herrenhauses (Leipziger Straße Nr. 3) und in dem Büreau des Hauses der Abgeordneten (Leipziger Straße Nr. 55) am 17. und 18. Mai in den Stunden von 8 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends, und am 19. Mai in den Morgenstunden offen liegen wird. In diesen Büreaus werden auch die Legitimationskarten zu der Eröffnungs-Sitzung ausgegeben, wie auch jede sonst etwa erforderliche Mittheilung in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 7. Mai 1862. Der Minister des Innern. v. Jagow.

Bekanntmachung des Königlichen General-Commandos des 3ten Armee-Corps und des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg,

betreffend

den Eintritt der Heerespflichtigen in den Militairdienst und die Selbstverpflegung der einjährigen Freiwilligen.

Die bei dem unterzeichneten commandirenden General des 3ten Armee-Corps nach Beendigung der vorjährigen Militair-Ersatz-Geschäfte eingegangenen zahlreichen Anträge, um Zutheilung ausgehobener Rekruten zu anderen Truppentheilen, als zu denen sie von den Departements-Ersatz-Commissionen bestimmt worden sind, namentlich wenn dieselben solchen Truppentheilen, die außerhalb der Provinz garnisoniren, zugewiesen waren, geben uns Veranlassung, den Heerespflichtigen und deren Eltern oder Angehörigen in der Provinz Brandenburg, in Erneuerung resp. näherer Declaration unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 19. 24 December v. J. Folgendes zur genauesten Beachtung in Erinnerung zu bringen:

A. 1) Die Zutheilung der zur Aushebung gelangenden Militairpflichtigen zu den verschiedenen Waffen und Truppentheilen ist nach den Vorschriften der Militair-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 lediglich von den jedesmal tagenden Departements-Ersatz-Commissionen, nach Maaßgabe der persönlichen Eigenschaften der Auszuhebenden (§§ 47 und 85 bis 93 der Ersatz-Instruction) und nach dem Ersatzbedarf jedes Truppentheils zu bewirken.

2) Die von diesen Commissionen, auch gegen die ihnen etwa vorgetragenen Wünsche der Militairpflichtigen desfalls getroffenen Bestimmungen sind daher als endgültig zu betrachten und können etwaige Recurs-Anträge bei uns, als den oberen Provinzial-Behörden, eine Berücksichtigung überall nicht mehr finden, da das Ersatzgeschäft durch die von der Departements-Ersatz-Commission getroffenen Bestimmungen seinen Abschluß für das betreffende Jahr gefunden hat.

3) Es ist einem jeden Militairpflichtigen dagegen freigestellt, sich die Einstellung in einen Truppentheil seiner Wahl, entweder durch freiwilligen Diensteintritt vor dem pflichtigen Lebensalter

zu sichern oder dieselbe nach schon eingetretener Dienstpflichtigkeit durch eventuelle Verzichtleistung auf die durch die Loosung bedingten Rechte in dem von der Königl. Kreis-Ersatz-Commission abzuhaltenden Musterungs-Termin zu ermöglichen.

4) Auch im letztgedachten Falle ist von den Militairpflichtigen wohl zu berücksichtigen, daß sie auf die Erfüllung ihrer Wünsche nicht rechnen können, wenn denselben die vorgedachten Bestimmungen über die für jede Truppen- und Waffengattung erforderlichen körperlichen Eigenschaften entgegenstehen, oder wenn sich zur Einstellung in einen bestimmten Truppentheil und für eine besondere Waffe eine größere Anzahl von Freiwilligen melden sollte, als der Ersatzbedarf des betreffenden Truppentheils zur Zeit erheischt, wie dies ganz besonders in Bezug auf die leichten Cavallerie-Regimenter (Husaren und Dragoner) stattfindet.

5) Namentlich kann dem sich mehrenden Zudrange zur Cavallerie überhaupt nur Berücksichtigung angedeihen bei solchen Heerespflichtigen, welche

a) schon Bekanntschaft mit der Wartung, Pflege und Handhabung des Pferdes erlangt haben, ingleichen

b) die an und für sich die körperlichen Eigenschaften für den Cavalleriedienst besitzen und insbesondere nur ein möglichst mäßiges Körpergewicht haben,

c) die die äußersten Maaße von 5′ 5″ für die leichte und von 5′ 7″ für die schwere Cavallerie noch nicht erreicht haben, oder wenigstens zu der Erwartung berechtigen, daß sie diese Maaße nicht durch Nachwachsen überschreiten werden.

B. Wir nehmen hierbei zugleich Gelegenheit, alle zum einjährigen Dienst Berechtigte und deren Angehörige darauf hinzuweisen, daß die Begünstigung der Aufnahme einjähriger Freiwilligen in die Verpflegung des Truppentheils nach § 143 der Ersatz-Instruction nur in einzelnen ganz außerordentlichen Fällen gewährt werden darf.

Da sich der unterzeichnete commandirende General hiernach außer Stande sieht, den vielfachen Anträgen um Bewilligung dieser, vollkommen außergewöhnlichen Begünstigung bereitwillig entgegen zu kommen, so empfehlen wir den Freiwilligen resp. den Bewerbern um die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst ernstlich, rechtzeitig und genau zu erwägen, ob ihre Vermögenslage die Kosten der bedingten Selbstunterhaltung völlig und dergestalt sicher stelle, daß sie darüber im Augenblicke des Dienstantritts ungehindert zu disponiren vermögen. Jedenfalls werden sie sich nach erfolgter Erwerbung der Berechtigung zum einjährigen Dienst auf die rechtzeitige Beschaffung der erforderlichen Mittel einzurichten haben, um nicht, durch den Mangel derselben, den nachtheiligen gesetzlichen Folgen einer Versäumung des ihnen zum Dienstantritt bestimmten Termins ausgesetzt zu sein.

Die Herren Landräthe resp. Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Commissionen ersuchen wir hierdurch, nicht allein diese Bekanntmachung gefälligst in Ihren Bezirken möglichst durch die Kreisblätter zu verbreiten, sondern auch die Wirksamkeit derselben durch Belehrung und Berathung der Militairpflichtigen zu befördern.

Berlin, den 28. April 1862. Potsdam, den 19. April 1862.

Der commandirende General — Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg,

gez. Prinz Friedrich Carl von Preußen. — Staatsminister gez. v. Flottwell.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

11. An Stelle des verstorbenen Bürgermeisters Staemmler zu Wilsnack ist von der Communal-Landtags-Versammlung der Kurmark der Bürgermeister Friedrich zu Wittstock zum Landarmen-Director und Mitgliede der Kurmärkischen Landarmen-Direction auf die sechs Jahre vom 1. Juli 1862 bis dahin 1868 gewählt und diese Wahl von des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Ordre vom 19. v. M. bestätigt worden.

Potsdam, den 10. Mai 1862. Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
Staats-Minister von Flottwell.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Aufgehobene Viehsperre.

70. Die unterm 13. Januar d. J. (Amtsblatt Stück 3 Seite 11) verfügte Sperre des Ritterguts Tetschendorf, Kreis Ostprignitz, für Rindvieh, Rauchfutter und Dünger, wird hiermit wieder aufgehoben.

Potsdam, den 5. Mai 1862. Königl. Regierung Abtheilung des Innern.

Veränderung von Gemeinde-Bezirken.

71. Das dem Fabrikbesitzer Dr. Louis Kunheim gehörige, ehemals fiscalische Alaunwerk bei Freienwalde a. d. O., ist mittelst Allerhöchster Genehmigung vom 14. December 1861 von dem Gemeinde-Bezirke der Stadt Freienwalde a. d. O. abgezweigt und zu einem selbstständigen Gutsbezirke erhoben worden, was auf Grund des § 1 alin. 6 des Gesetzes, betreffend die Landgemeindeverfassungen in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie vom 14. April 1856, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Potsdam, den 6. Mai 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Durchschnitts-Marktpreise der Getreide-Arten ꝛc. in der Stadt Berlin für den Monat April 1862.

72. Die Durchschnitts-Marktpreise der verschiedenen Getreide-Arten, der Erbsen, der rauhen Fourage ꝛc. haben im Monat April d. J. auf dem Markte zu Berlin betragen, und zwar:

für den Scheffel	Weizen	3	Thlr.	—	Sgr.	3 Pf.,
" " "	Roggen	2	"	3	"	7 "
" " "	große Gerste	1	"	13	"	2 "
" " "	kleine Gerste	1	"	10	"	— "
" " "	Hafer	1	"	1	"	8 "
" " "	Erbsen	2	"	8	"	8 "
" das Schock	Stroh	7	"	25	"	7 "
" den Centner	Heu	—	"	24	"	6 "
" die Tonne	Weißbier	5	"	5	"	— "
" " "	Braunbier	4	"	15	"	— "
" das Quart	einfachen Kornbranntwein	—	"	3	"	— "
" " "	doppelten Kornbranntwein	—	"	6	"	— "
" den Centner	Hopfen	43	"	10	"	— "

was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 8. Mai 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Anmeldung der mit Taback bepflanzten Grundstücke.

73. Wer sechs und mehr Quadrat-Ruthen mit Taback bepflanzt, ist nach § 5 der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 29. März 1828 verpflichtet, vor Ablauf des Monats Juli der Steuerhebestelle, in deren Bezirke die mit Taback bepflanzten Ländereien liegen, solche einzeln nach ihrer Lage und Größe, in Morgen und Quadrat-Ruthen Preußisch, genau und wahrhaft, schriftlich oder auch mündlich anzugeben.

Diejenigen, welche Taback bauen, werden unter Hinweisung auf den § 7 der oben erwähnten Allerhöchsten Cabinets-Ordre erinnert, dieser Verpflichtung rechtzeitig nachzukommen. Zugleich wird denselben anempfohlen, sofern sie der Größe ihrer Tabacksländereien nicht vollständig gewiß sind, sich derselben **vor** der Anmeldung gehörig zu versichern.

Für den Fall, daß die Bepflanzung der Grundstücke etwa erst später, als bis Ende Juli bewirkt werden sollte, muß die Anmeldung jedenfalls, **bevor** die Pflanzung geschieht, erfolgen, widrigenfalls die im § 7 a. a. O. angedrohten Strafbestimmungen ebenfalls zur Anwendung kommen.

Die Steuerhebestellen werden über jede ihnen gemachte Anmeldung eine Bescheinigung ertheilen, und die Inhaber von Tabacksland, welche die Anmeldung nicht persönlich abgeben, werden wohl thun, sich jene Bescheinigung behändigen zu lassen, damit sie Ueberzeugung haben, daß die Anmeldung auch richtig erfolgt ist.

Potsdam, den 8. Mai 1862. Königl. Regierung. Abtheilung für die indirecten Steuern.

Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam.

Veränderter Gang der Personenpost von Erkner nach Rüdersdorf.

17. Vom 15. d. M. ab wird die Personenpost von Erkner nach Rüdersdorf 15 Minuten später als jetzt, mithin um 10 Uhr 15 Minuten Vormittags, nach Durchgang des Berlin-Breslauer Eisenbahn Personenzuges, abgefertigt werden.

Potsdam, den 8. Mai 1862. Der Ober-Post-Director Balde.

Bekanntmachung des Königl. Consistoriums der Provinz Brandenburg.

Bildung einer neuen Kirchengemeinde.

4. In unserer Bekanntmachung vom 17. v. M. haben wir bereits darauf hingewiesen, daß die kirchlichen Behörden beschlossen haben, für den seit dem 1. Januar v. J. dem Weichbilde der Stadt Berlin einverleibten, zwischen dem Schifffahrtskanal und Alt-Schöneberg belegenen Theil der Parochie Schöneberg, in Rücksicht auf die erhebliche Entfernung dieser Vorstadt von der Kirche und Pfarre zu Schöneberg und die steigende Zahl der evangelischen Einwohner, ein selbstständiges Kirchen- und Pfarrsystem zu errichten und die evangelischen Bewohner derselben als eine besondere Kirchengemeinde zu constituiren, in diesem Verhältniß aber vorläufig und bis zur definitiven Ordnung ihrer Verhältnisse an die St. Matthäuskirche anzulehnen.

Behufs der weiteren Ordnung dieser Angelegenheit sollen die evangelischen Familienhäupter der neuzubildenden Gemeinde versammelt werden, um 12 Repräsentanten zu wählen, welche sich über den Plan der Abzweigung und der Begrenzung des Gemeindebezirks erklären und Vollmacht haben sollen, die Auseinandersetzung mit der alten Gemeinde Schöneberg, soweit dies noch erforderlich, zu bewirken, mit den Vertretern der St. Matthäuskirche und Gemeinde wegen des interimistischen Anschlusses an diese Kirche zu verhandeln, über die Einrichtung und Vollendung des neuen Kirchen- und Pfarrsystems und die Beschaffung der hierzu erforderlichen Mittel zu berathen und zu beschließen und die neue Gemeinde in vermögensrechtlicher Beziehung bis zur Einführung der ordentlichen gesetzlichen Gemeindevertretung zu vertreten und für dieselbe rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben.

Zu dieser Wahl haben wir einen Termin

auf Dienstag, den 27. Mai d. J., Vormittags 9 Uhr, in der St. Matthäuskirche vor den ernannten Commissarien, den Herren Regierungs-Rath Koehne und Gerichts-Assessor Snethlage, anberaumt. Die evangelischen Familienhäupter in dem zwischen dem Schifffahrtskanal und Alt-Schöneberg belegenen Theile der Parochie Schöneberg, soweit dieser der Stadt Berlin einverleibt worden ist, werden hierdurch eingeladen, sich an dem genannten Tage zur festgesetzten Zeit in der bezeichneten Kirche (Eingang durch die Sakristei) zu dem angegebenen Zweck einzufinden, mit dem Bemerken, daß die Ausbleibenden durch die Beschlüsse der Anwesenden verpflichtet werden, die von der Mehrheit der letzteren getroffene Wahl der Repräsentanten und deren Vollmacht anzuerkennen.

Berlin, den 3. Mai 1862. Königl. Consistorium der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums.

Abhaltung des diesjährigen Berliner Wollmarkts.

48. Zufolge Allerhöchster Ordre vom 7 März 1860 wird der diesjährige hiesige Wollmarkt in den Tagen vom 19. bis zum 23. Juni abgehalten werden. Da vor Eintritt dieser Markttage der Wollmarkt nicht beginnen darf, so wird die Verwiegung der Wolle, die Ausstellung der Waagescheine und das Auslegen der Wolle an den für den Wollmarkt bestimmten öffentlichen Straßen und Plätzen vor dem 19. Juni nicht gestattet werden. Den Wollverkäufern wird zur Ersparung unnöthiger Kosten daher angerathen, ihre Wolle erst an dem ebengedachten Tage hier eintreffen zu lassen.

Berlin, den 6. Mai 1862. Königl. Polizei-Präsidium. Im Auftrage: von Winter.

Verkauf des sogenannten Fliegen-Papiers und Fliegen-Wassers.

Republication.

49. Nachstehende Bekanntmachung:

Das Königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat unter Aufhebung der Circular-Verfügungen vom 26. December 1837 und 26. März 1838 genehmigt, daß der Verkauf des sogenannten Fliegen-Papiers, so wie einer Kobalt oder Fliegenstein-Auflösung als Fliegen-Vertilgungsmittel den Apotheken-Besitzern unter den beim Gift-Verkauf geltenden Bestimmungen gestattet werde, jedoch unter der Festsetzung, daß das in Rede stehende Fliegen-Papier mittelst eines aufgedrückten Stempels als „giftig" bezeichnet werden muß.

Den Kaufleuten und allen anderen Gewerbetreibenden außer den Apothekern, bleibt der Debit des Fliegen-Papiers und der genannten arsenikhaltigen Wasser untersagt.

Berlin, den 3. November 1851. Königl. Polizei-Präsidium. von Hinkeldey.

wird hierdurch mit dem Bemerken republicirt, daß Uebertretungen derselben nach der Bestimmung des § 345 ad 2 des Strafgesetzbuches geahndet werden.

Berlin, den 5. Mai 1862. Königl. Polizei-Präsidium. Im Auftrage: von Winter.

Edictal-Citation.

71. Auf die Anklage der diesseitigen Königlichen Staats-Anwaltschaft vom 26. März d. J. ist durch Beschluß des unterzeichneten Gerichts gegen folgende Personen:

1) den Schlosser Carl August Aßmann, geb. den 16. Juli 1836 zu Berlin, evangelischer Confession,
2) den Glaser Simon Aschkinaß, geb den 2. März 1836 zu Danzig, jüdischer Religion,
3) den Kürschner Salomon Albu, geb. den 9. August 1836 zu Krotoschin, jüdischer Religion,
4) den Commis Otto Berliner, geb. am 5. April 1836 zu Berlin, jüdischer Religion,
5) den Schlosser Carl Gustav Adolph Benke, geb. am 7. December 1836 zu Berlin, evangelischer Confession,
6) den Commis Albert Otto Robert Bennewitz, geb. am 20. Juni 1836 zu Berlin, evangelischer Confession,
7) den Galvaniseur Ludwig Theodor Bortmann, geb. am 17. December 1836 zu Oschersleben, evangelischer Confession,
8) den Cigarrenmacher Hermann Caro, geb. am 23. December 1836 zu Neu-Zittau, jüdischer Religion,
9) den Seemann Eduard Gustav Emil Christ, geb. am 5. März 1836 zu Berlin, evangelischer Religion,
10) den Commis Theobald Christoph Emil Dannhäuser, geb. den 1. Juli 1836 zu Berlin, evangelischer Religion,
11) den Seemann Carl Friedrich Dietert, geb. am 29. März 1836 zu Berlin, evangelischer Religion,
12) den Schneider Gustav Albert Dörge, geb. am 23. December 1836 zu Berlin, evangelischer Religion,
13) den Knecht Hermann Wilhelm Adolph Dufayel, geb. am 24. Februar 1836 zu Berlin, evangelisch,
14) den Schneider Carl Friedrich Wilhelm Fernau, geb. am 12. November 1836 zu Berlin, evangelisch,
15) den Barbier Friedrich Carl Albert Gotthardt, geb. am 20. October 1836 zu Berlin, evangelisch,
16) den Schlosser August Hugo Haase, geb. am 16. Februar 1836 zu Berlin, evangelisch,
17) den Gärtner Hugo Maximilian Waldemar Kosa, geb. am 8. December 1836 zu Forsthaus Burig, evangelisch,
18) den Schuhmacher Franz Albert Julius Keßler, geb. am 4. März 1836 zu Berlin, katholischer Religion,
19) den Böttcher Carl Friedrich Eduard Krebs, geb. am 13. September 1836 zu Berlin, evangelisch,
20) den Commis oder Böttcher Johann Franz Friedrich August Koehler, geb. am 27. December 1836 zu Berlin, evangelisch,
21) den Seemann Carl Julius Oscar Kohl, geb. am 29. November 1836 zu Berlin, evangelisch,
22) den Tischler Jean Rudolph Lambert, geb. am 12. Februar 1836 zu Berlin, evangelisch,
23) den Commis Joseph Landsberger, geb. am 9. Januar 1836 zu Berlin, jüdischer Religion,
24) den Commis Lesser (Louis) Landsberger, geb. am 17. December 1836 zu Berlin, jüdischer Religion,
25) den Commis Ascher Landsberger, geb. am 9. Januar 1836 zu Berlin, jüdischer Religion,
26) den Schriftgießer Daniel Ernst Samuel Gotthilf Lange, geb. am 23. April 1836 zu Berlin, evangelischer Religion,
27) den Seemann Friedrich Franz Hugo Leschhorn, geb. am 23. Juli 1836 zu Berlin, evangelischer Religion,
28) den Seemann Carl Oscar Ferdinand Meyer, geb. am 16. October 1836 zu Berlin, evangelisch,
29) den Commis Adolph Alexander Paul Müller, geb. am 30. September 1836 zu Berlin, evangelischer Religion,
30) den Arbeitsmann Gustav Adolph Emil Meyer, geb. am 4. April 1836 zu Berlin, evangelischer Religion,
31) den Stuhlmacher Hugo Hermann Mau, geb. am 17. November 1837 zu Riga, evangelisch,
32) den Bäckergesellen Gustav Rudolph Otto Pfleiderer, geb. am 4. October 1836 zu Berlin, evangelischer Religion,
33) den Schuhmacher Adolph Heinrich Julius Petschel, geb. am 18. Juli 1836 zu Greiffenberg, evangelischer Religion,
34) den Commis Wilhelm Wolf Pinner, geb. am 4. September 1836 zu Frankfurt a. d. O., jüdischer Religion,
35) den Glaser Gustav Ludwig Peine, geb. am 12. Mai 1836 zu Halberstadt, evangelischer Religion,
36) den Carl Eduard Peine, geb. am 16. April 1837 zu Halberstadt, evangelischer Religion,
37) den Tischler Carl Julius Albert Retzlaff, geb. am 2. November 1836 zu Berlin, evangelischer Religion,
38) den Commis Johann Carl August Rollmann, geb. am 11. April 1836 zu Berlin, evangelisch,

39) den Commis Meyer Roth, geb. am 17. März 1836 zu D.-Krone, jüdischer Religion,
40) den Commis Gustav Steinthal, geb. am 5. April 1836 zu Dessau, jüdischer Religion,
41) den Eisen- und Fabrik-Arbeiter Otto Oscar Hugo Ferdinand Fritz Adolph August von Schachtmeyer, geb. am 6. Februar 1836 zu Stargard i. Pr., evangelischer Religion,
42) den Schlächter Carl Friedrich Wilhelm Scharlau, geb. am 10. December 1836 zu Gr.-Bähnitz, evangelisch,
43) den Commis Moritz Sachs, geb. am 5. October 1836 zu Berlin, jüdischer Religion,
44) den ehemaligen Gymnasiasten Carl Wilhelm Senner, geb. am 8. December 1836 zu Berlin, evangelisch,
45) den Klempner Theodor Otto Julius Stade, geb. am 20. September 1836 zu Berlin, evangelisch,
46) den Heinrich August Sonntag, geb. am 8. August 1836 zu Düben, evangelisch,
47) den Albert Ferdinand Maximilian Thiesen, geb. am 16. April 1836 zu Berlin, evangelisch,
48) den Schneider Wilhelm Ferdinand Ernst Wilke, geb. am 24. December 1836 zu Berlin, evangelisch,
49) den Hausdiener Ludwig Friedrich August Wienecke, geb. am 17. September 1836 zu Berlin, evangelisch,
50) den Gürtler Heinrich Wilhelm Zehle, geb. am 13. August 1836 zu Berlin, evangelisch,
51) den Otto Carl Heinrich Mehlmann, geb. am 2. Februar 1837 zu Berlin,
52) den Commis Carl Leopold Alexander Maywald, geb. am 15. December 1834 zu Berlin,
53) den Seemann Carl Adolph August Siebert, geb. am 15. December 1833 zu Berlin,
54) den Mechaniker Heinrich Schottländer, geb. am 3. Januar 1819 zu Berlin,
55) den Commis Constantin Jacob Schultz, geb. am 9. März 1833 zu St. Petersburg,

sämmtlich zu Berlin ortsangehörig,

die Untersuchung wegen Verlassens der Königlichen Lande ohne Erlaubniß, um sich der Militairpflicht zu entziehen, eingeleitet worden. Da der Aufenthalt der vorgenannten Angeschuldigten im Inlande nicht hat ermittelt werden können, so werden dieselben hierdurch aufgefordert, in dem **auf den 31. December d. J. Vormittags 9 Uhr**, im Gerichtsgebäude, Molkenmarkt Nr. 3 hierselbst, eine Treppe hoch, Sitzungssaal Nr. 1 anberaumten Termine entweder persönlich zu erscheinen, oder sich durch einen gesetzlich zulässigen Bevollmächtigten vertreten zu lassen, auch die zu ihrer Entlastung dienenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen, oder dieselben so zeitig anzuzeigen, daß sie noch zum Termine herbeigeschafft werden können. Im Falle des Ausbleibens wird mit der Verhandlung und Entscheidung der Sache in contumaciam verfahren werden.

Berlin, den 9. April 1862. Königl. Stadtgericht. Abtheilung für Untersuchungs-Sachen. Deputation III für Verbrechen und Vergehen.

Oeffentliche Vorladung.

72. Der Füsilier Heinrich Georg Andreas Feuge der 10ten Compagnie 4ten Garde-Regiments zu Fuß, gebürtig aus Wilperode, Kreis Halberstadt, Reg.-Bez. Magdeburg, welcher am 13. v. M. aus hiesiger Garnison entwichen ist, wird hierdurch vorgeladen, sich spätestens im Termine **den 19. August 1862 Vormittags 10 Uhr**, im hiesigen Militair-Gerichtslocale einzufinden, widrigenfalls er in contumaciam für einen Deserteur erklärt und zu einer Geldbuße von 50 bis 1000 Thlrn. verurtheilt werden wird.

Spandau, den 11. Mai 1862. Königl. Commandantur-Gericht.

Aufgebot eines verloren gegangenen Prima-Wechsels.

73. Es ist auf Amortisation des dem Kaufmann J. Hirschburg hierselbst angeblich verloren gegangenen, von Carl Kauffmann hierselbst Papenstraße Nr. 10 auf G. T. Marschalk hierselbst, Wilhelms-Höhe, Kreuzberg Nr. 2 gezogenen, von letzterem acceptirten Prima-Wechsels de dato Berlin, den 29. Juni 1861 zahlbar drei Monate a dato über 225 Thlr. Preußisch Courant, welcher auf der Rückseite mit den Blanco Giris von Carl Kauffmann, C. Kleemann, August Haase, L. Hartmann, und dem durchstrichenen Vermerke

Inhalt empfangen
B. d. 30. 9. 61.
J. Hirschburg.

versehen ist, angetragen worden.

Der unbekannte Inhaber dieses Wechsels wird hiermit aufgefordert, denselben innerhalb 3 Monate, spätestens aber in **dem auf den 6. September 1862 Vormittags 11½ Uhr**, im Stadt-

Meldungen der approbirten Medicinal-Personen in Berlin bei dem Stadt-Physikus.

50. Zur Anfertigung richtiger Medicinal-Personen-Tabellen, zur Verhütung von Medicinal-Contraventionen und zur Insinuation solcher Circular-Verfügungen, welche an sämmtliche Medicinal-Personen erlassen werden sollen, ist es nothwendig, daß der Stadt-Physikus von dem Zu- und Abgange sämmtlicher approbirter Medicinal-Personen in Kenntniß erhalten werde, wie denn auch den Aerzten und Wundärzten durch die von dem Königlichen Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten ihnen ertheilten Approbation ausdrücklich die Pflicht auferlegt worden ist, von der Wahl ihres Wohnortes den betreffenden Physikern Anzeige zu machen. Dessenungeachtet ist mehrfach von hiesigen Medicinal-Personen, und vorzugsweise von Thierärzten dieser Verpflichtung nicht genügt und dadurch namentlich die medicinalpolizeiliche Controlle sehr erschwert worden. Das Polizei-Präsidium sieht sich daher veranlaßt, die nachstehenden Bestimmungen zu erlassen:

§ 1. Eine jede approbirte Medicinal-Person, welche hier die Praxis ausüben will, hat sich vor Beginn der Praxis bei dem Stadt-Physikus (gegenwärtig Herr Geheime Sanitätsrath Dr. Hammer) durch Vorzeigung der Approbation zu legitimiren und die zur Medicinal-Personen-Tabelle erforderlichen Notizen anzugeben.

§ 2. Derselben Verpflichtung unterliegt eine jede bereits hier ansäßige Medicinal-Person, sobald sie die Approbation für eine andere Kategorie der medicinischen Praxis als die bisherige erworben hat.

§ 3 Eine jede approbirte Medicinal-Person, welche ihre hiesige Praxis aufgiebt, resp. Berlin verläßt, hat hiervon dem Physikus persönlich oder schriftlich Kenntniß zu geben.

§ 4. Medicinal-Personen, welche der durch die §§ 1 bis 3 ihnen auferlegten Verpflichtung nicht rechtzeitig genügen, trifft eine Ordnungs-Strafe von 2 bis 10 Thalern.

§ 5. Medicinal-Personen, welche bereits hier ansäßig, der in den §§ 1 und 2 gedachten Verpflichtung bisher nicht genügt haben, werden aufgefordert, bei Vermeidung einer gleichen Strafe, die versäumte Meldung unfehlbar binnen 8 Tagen nachzuholen.

Berlin, den 5. Mai 1862. Königl. Polizei-Präsidium. Im Auftrage: von Winter.

Reinigung auszuschwemmenden Holzes vom Wasserschierling.

51. Nachstehende

Polizei-Verordnung:

Auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung verordnet das Königliche Polizei-Präsidium für den engeren Polizei-Bezirk Berlins, unter Aufhebung der Verordnung vom 24. März 1806 und der darauf Bezug habenden Bekanntmachung vom 3. Mai 1850 (Berliner Intelligenz-Blatt vom Jahre 1850, № 115), was folgt:

Zur Vermeidung von Vergiftungen, welche durch den Genuß des Wasserschierlings herbeigeführt werden können, sind Holzhändler, Zimmerleute und jeder Andere, welcher Holzlager auf den hiesigen Gewässern hält oder die Aufsicht darüber führt, bei Vermeidung einer Geldbuße bis zu fünf Thalern oder im Unvermögensfalle verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe, sofern nicht nach den bestehenden Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, verpflichtet, das Holz, ehe solches zum Gebrauch ausgeschwemmt wird, von dem auf demselben etwa befindlichen Wasserschierling zu reinigen und den letzteren dergestalt zu vertilgen, daß er von Niemand in Besitz und Gebrauch genommen werden kann.

Berlin, den 18. Mai 1853. Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

wird hiermit wieder bekannt gemacht.

Berlin, den 7. Mai 1862. Königl. Polizei-Präsidium. Im Auftrage: von Winter.

Verbot des Wegfangens oder Tödtens der Vögel und des Zerstörens und Aushebens der Vogelnester.

52. Die nachstehenden beiden

Polizei-Verordnungen.

Nachstehende im Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin, Stück 40 des Jahres 1852, und im Berliner Intelligenz-Blatt № 226 publicirte Polizei-Verordnung:

Auf Grund der §§ 11 und 12 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung, verordnet das Königliche Polizei-Präsidium was folgt: Das Wegfangen oder Tödten der Vögel und das Zerstören und Ausheben der Vogelnester im Thiergarten, im Friedrichshain, in der Hasenhaide und auf den mit Gartenanlagen versehenen Plätzen der Stadt, ist bei Ver-

meidung einer Geldstrafe von 10 Sgr. bis 10 Thlrn. oder im Falle des Unvermögens einer verhältnißmäßigen Gefängnißstrafe verboten.

Berlin, den 23. September 1852. Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

Unter Bezugnahme auf die vorbemerkten §§ 11 und 12, sowie auf § 6 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung wird das vorstehende Verbot und die auf dessen Uebertretung festgesetzte Strafe ausgedehnt auf das Legen von Leimruthen, Aufstellen von Fallen und alle sonstigen das Wegfangen der Vögel zum Zweck habenden Vorrichtungen an den bezeichneten Orten. Oertlich bezieht sich diese Ausdehnung auch auf den Invaliden-Park an der Invalidenstraße, auf sämmtliche Kirchhöfe im engeren Berliner Polizei-Bezirk, und auf die öffentlichen Park- und Gartenanlagen: zwischen dem zoologischen Garten, dem Landwehr-Kanal resp. Graben, der Charlottenburger Chaussee von den alten Chausseehäusern bis zum Knie und der großen Trift-Allee bei dem Hippodrom.

Berlin, den 3. Juni 1858. Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

werden hiermit in Erinnerung gebracht.

Berlin, den 7. Mai 1862. Königl. Polizei-Präsidium. Im Auftrage: von Winter.

Personalchronik.

Die durch die Pensionirung des Försters Krüger zur Erledigung kommende Forst-Schutzbeamtenstelle zu Krügershorst, in der Oberförsterei Grünaue, ist vom 1. Juli d. J. ab dem forstversorgungsberechtigten Jäger Carl Friedrich Ferdinand Siegfried in der Eigenschaft als Forstaufseher interimistisch übertragen worden.

Die Doctoren der Medicin und Chirurgie Raphael Caro, Albert Spiro und Jacob Ewer zu Berlin sind als practische Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Dem bisherigen Feldwebel der 6ten Compagnie des Ersten Garde-Regiments Otto ist unter Ernennung zum Königlichen Polizei-Commissarius die bei dem Polizei-Directorium zu Potsdam erledigte Polizei-Commissarien-Stelle verliehen worden.

Dem Fräulein Mathilde Großmann aus Berlin ist die Erlaubniß ertheilt worden, im diesseitigen Regierungsbezirk Stellen als Hauslehrerin anzunehmen.

Bekanntmachung.

Dem versorgungsberechtigten Jäger August Lahndt ist die Forstaufseherstelle zu Staakow, im Königlichen Forst-Reviere Hammer, definitiv verliehen worden.

Berlin, den 3. Mai 1862. Königl. Hofkammer der Königlichen Familiengüter.

Vermischte Nachrichten.

Wege-Sperre.

Vom 19. d. M. ab wird auf etwa 3 Wochen der Weg von Borgsdorf nach Briese, im Jagen 33 der hiesigen Oberförsterei, des Neubaus der „Birken-Dämmchen-Brücke" wegen, gesperrt. Während der Sperre ist der Weg durch Jagen 41 und die Oranienburg-Brieser Straße zu benutzen.

Oranienburg, den 9. Mai 1862. Der Oberförster E. Frhr. v. Rechenberg.

Bekanntmachung.

Das Depositorium der hiesigen Königlichen Kreisgerichts-Commissionen I und II und der Königlichen Kreisgerichts-Commission in Niemegk wird zur Zeit verwaltet von

1) dem Kreisrichter Niepel, als I. Curator,
2) dem Büreau-Assistenten Neßler, als II. Curator,
3) dem Kreisgerichts-Secretair Thiele, als Rendanten.

Die für das Depositorium bestimmten Zahlungen können gültig nur gegen gemeinschaftliche Quittung dieser 3 Beamten geleistet werden. Die Deposital-Tage finden nach wie vor an jedem Dienstage in den Vormittags-Dienststunden statt.

Belzig, den 4. Mai 1862. Königl. Kreisgerichts-Deputation.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Haynschen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 21. Den 23. Mai **1862.**

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

12. Zum Besten der Allgemeinen Landesstiftung Nationaldank ist in der Kunstverlagshandlung von A. Martin junior zu Berlin, Friedrichsstraße 31, so eben erschienen: Königs Wilhelm I. Krönung zu Königsberg, gemalt und lithographirt nach der Natur von C. Diederich, zum Subscriptionspreise von zwei Thalern.

Da der Ertrag von diesem Gedenkblatt zum Besten des Nationaldanks bestimmt ist, so empfehle ich dasselbe der allgemeinen Beachtung und ersuche die resp. Behörden in der Provinz Brandenburg ganz ergebenst, die weitere Empfehlung desselben innerhalb Ihrer Geschäftsbereiche gefälligst vermitteln zu wollen. Potsdam, den 13. Mai 1862. Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
Staats-Minister von Flottwell.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Einziehung Herzoglich Anhalt-Dessauischer Staats-Cassenscheine.

74. Nach einer Mittheilung des Herzoglich Anhalt-Dessauischen Staats-Ministeriums ist der **1. April 1863** als Präclusivtermin zur Einziehung der auf Grund des Gesetzes vom 1. August 1849 emittirten Herzoglich Anhalt-Dessauischen Staats-Cassenscheine in Appoints zu 1 Thlr. festgesetzt, und es sind deshalb alle Inhaber dieser Scheine durch Bekanntmachung der Herzoglich Anhaltischen Staatsschulden-Verwaltung zu Dessau vom 10. März d. J. aufgefordert, dieselben bis zu dem gedachten Termine zum Umtausch zu bringen, indem nach Ablauf dieser gestellten Frist alle nicht eingelösten Staats-Cassenscheine der bezeichneten Art ihre Gültigkeit verlieren, und alle Ansprüche wegen derselben an die Herzoglichen Cassen erlöschen.

Berlin, den 29. April 1862.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage: Horn.

Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Im Auftrage: Delbrück.

Vorstehenden Erlaß bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 17. Mai 1862. Königl. Regierung.

National-Provinzial-Spiegelglas-Versicherungs-Gesellschaft in London.

75. Nachdem die unter der Firma: „National-Provinzial-Spiegelglas-Versicherungs-Gesellschaft" (National Provincial Plate Glass Insurance Company) in London errichtete Actien-Gesellschaft die staatliche Genehmigung zum Geschäftsbetriebe im Königreich Preußen erhalten hat, wird in der Anlage die der Gesellschaft ertheilte Concession nebst einem Auszuge aus den Statuten der Gesellschaft, insoweit solche für das diesseitige Publikum von Interesse sind, mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Kaufmann Theodor David zu Aachen zum General-Bevollmächtigten der Gesellschaft ernannt worden ist.

Potsdam, den 8. Mai 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Maaßregeln, welche beim Ausbruch der Blutseuche, Blutstaupe ꝛc. unter den Schaafen zu treffen sind.

76. Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß die den Milzbrand betreffenden gesetzlichen Bestimmungen bei der Blutseuche (Blutstaupe ꝛc.) der Schaafe wegen mangelhafter Auffassung der bezüglichen §§ des Regulativs vom 8. August 1835 und des Viehseuche-Patents vom 2. April 1803 häufig nicht zur Beachtung und Anwendung kommen, und daß namentlich bei den Viehbesitzern darüber Zweifel obwalten: ob die Blutseuche der Schaafe unter der Categorie des in den gedachten Gesetzesstellen besprochenen

„Milzbrandes" einbegriffen sei. Hierüber darf jedoch um so weniger ein Zweifel stattfinden, als bereits im § 97 № 17 der 2ten Beilage zum Regulativ vom 8. August 1835 die Blutseuche der Schaafe „als eine der akutesten Milzbrandformen" bezeichnet worden ist.

Indem wir hieraus Veranlassung nehmen, die gedachten Bestimmungen des Regulativs den Polizei-Verwaltungen und Viehbesitzern unseres Verwaltungs-Bezirkes zur genauen Beachtung in Erinnerung zu bringen, machen wir besonders darauf aufmerksam, daß die Anzeige eines jeden milzbrandkranken Thieres, also auch eines von der Blutseuche ergriffenen Schaafes, nach § 109 des Regulativs sofort der Polizei-Behörde resp dem Landrathe anzuzeigen ist. Ebenso müssen auch bei dieser Krankheit die Bestimmungen des § 110 (die Absonderung der kranken Thiere ꝛc.), 111 (Verbot des Curirens durch Personen, welche nicht approbirte Thierärzte sind), 112 (Beseitigung des Aderlaßbluts), 113, 114 (Verbot des Schlachtens, des Fleischverkaufs, des Abziehens der Haut), 115 (Reinigung der Ställe und Desinfection), 116 (Abhaltung der Schweine und des Federviehs ꝛc. von den Cadavern), 117, 118 (Vorschriften bei stattgefundener Infection eines Menschen) gleichmäßig und allgemein zur Anwendung kommen.

Da diese Vorschriften indeß für sich allein nicht vollständig ausreichend sind, so verordnen wir

a) hinsichts der Sperre des inficirten Gutes oder Gehöfts,
b) hinsichtlich der Dauer der Maaßregeln nach dem Aufhören der Krankheit,
c) hinsichtlich des ausnahmsweise zu gestattenden Schlachtens gesund scheinender Thiere im Seucheorte, oder des Wegtreibens derselben aus ihm,

Nachstehendes:

1) Ist die Blutseuche unter den Schaafen eines Ortes ausgebrochen, so hat neben den vorgedachten Maaßregeln der §§ 109—118 des Regulativs vom 8. August 1835 die Sperre dieses Ortes, jedoch nur für die Schaafe und zwar in der Art einzutreten, daß auch gesund scheinende Schaafe während des Bestehens der Krankheit und bis 4 Wochen nach dem letzten Erkrankungsfall nicht ohne besondere Erlaubniß an einen andern Ort gebracht, und ebensowenig geschlachtet werden dürfen
2) Dagegen können fremde Schaafe durch den Seucheort und über dessen Feldmark, jedoch ohne sich daselbst auf den Weiden aufzuhalten, getrieben werden.
3) Der Verkauf des Rauchfutters ist von dem Verb.te (der Sperre) ausgeschlossen.
4) In Fällen, in denen ein Guts- oder Viehbesitzer am Seuchorte seine gesund scheinenden Schaafe von einem nicht in der Feldmark des inficirten Ortes belegenen Ort in ein ihm zugehöriges Vorwerk mit gesunder Weide bringen will; oder wo ein Bedürfniß nach frischem Fleische eintritt, ist eine Ausnahme von den ad 1 gedachten Sperrmaaßregeln zulässig. Eine solche Ausnahme darf aber stets nur mit Bewilligung des Landrathes, und nur dann stattfinden, wenn das dringende Interesse der Einwohner resp. der Schaafbesitzer demselben nachgewiesen und die Gesundheit der betreffenden Schaafe von einem approbirten Thierarzte, oder wo es dem Landrathe erforderlich scheint, von dem Kreisthierarzte bescheinigt worden ist.

Zuwiderhandlungen gegen die sub 1 bis 4 gedachten Bestimmungen werden nach Maaßgabe der §§ 306 und 307 des Strafgesetzbuchs bestraft.

Potsdam, den 6. Mai 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Remonten-Ankauf.

77. Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren sind im Bezirke der Königlichen Regierung zu Potsdam und den angrenzenden Bereichen für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den	2.	Juni in Luckau,	den	12.	Juli in Neu-Ruppin,
„	10.	do. „ Belzig,	„	14.	do. „ Gransee,
„	26.	do. „ Seehausen,	„	15.	do. „ Oranienburg,
„	1.	Juli „ Rathenow,	„	22.	do. „ Nauen,
„	3.	do. „ Havelberg,	„	24.	do. „ Angermünde,
„	4.	do. „ Wilsnack,	„	26.	do. „ Prenzlau,
„	5.	do. „ Perleberg,	„	16.	August in Straßburg,
„	7.	do. „ Pritzwalk,	„	13.	October in Cüstrin,
„	9.	do. „ Wittstock,	„	14.	do. in Letschin,
„	11.	do. „ Wusterhausen,	„	15.	do. in Wriezen.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt. Nur die Verkäufer in Nauen werden ersucht, die behandelten Pferde in das nahe belegene Remonte-Depot Bärenklau auf eigene Kosten einzuliefern und nach fehlerfreier Uebergabe der Pferde das Kaufgeld daselbst in Empfang zu nehmen.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen.

Mit jedem Pferde sind eine neue rindlederne Trense mit haltbarem Gebisse, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 15. März 1862. Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.
(gez.) von Schütz. Mentzel. Hartrott.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 3. April 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam.

Sendungen unter Streif- oder Kreuzband.

18. Uebertretungen der Postgesetze kommen erfahrungsmäßig hauptsächlich bei solchen Sendungen vor, welche unter Band (Streif- oder Kreuzband) zur Beförderung mit der Post eingeliefert werden. Zum Zweck möglichster Abwendung der Uebertretungen wird, unter Bezugnahme auf § 15 des Reglements vom 21. December 1860, auf die einschlagenden Vorschriften aufmerksam gemacht.

Gegen die ermäßigte Taxe von vier Pfennigen bis zu 1 Loth excl. u. s. w. nach Maßgabe des Gewichts können innerhalb des Preußischen Postgebiets und des Deutschen Postvereins-Gebiets unter Band frankirt befördert werden: alle gedruckte, lithographirte, metallographirte, oder sonst auf mechanischem Wege hergestellte, zur Beförderung mit der Briefpost geeignete Gegenstände, mit Ausnahme der gebundenen Bücher und der mittelst der Copirmaschine oder mittelst Durchdrucks hergestellten Schriftstücke.

Die Adresse muß auf dem Streif- oder Kreuzbande und darf nicht auf der Sendung selbst angebracht sein.

Die Versendung unter Band gegen die ermäßigte Taxe ist im Allgemeinen unzulässig, wenn die Gegenstände nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w. außer der Adresse irgend welche Zusätze oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben von Worten, Ziffern oder Zeichen, durch Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Ausradiren, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Worte, Ziffern oder Zeichen u. s. w.

Es kann jedoch den Preis-Couranten, Circularen und Empfehlungsschreiben noch eine innere, mit der äußeren übereinstimmende Adresse, sowie Ort, Datum und Namens-Unterschrift hinzugefügt werden; ferner dürfen Circulare von Handlungshäusern mit der handschriftlichen Unterzeichnung der Firma von mehreren Theilnehmern der Handlung versehen sein. Den Correcturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche die Correctur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt werden; das Manuscript darf dagegen den Correcturbogen nicht beigefügt werden. Modebilder, Landkarten u. s. w. dürfen colorirt sein; die Bilder und Karten dürfen aber nicht in Handzeichnungen bestehen, sondern müssen durch Holzschnitt, Lithographie, Stahlstich, Kupferstich u. s. w. hergestellt sein.

Auf der inneren oder äußeren Seite des Bandes dürfen sich solche Zusätze, welche keinen Bestandtheil der Adresse bilden, nicht befinden, mit Ausnahme des Namens oder der Firma des Absenders.

Mehrere Gegenstände dürfen unter Einem Bande versendet werden, sofern sie von ein und demselben Absender herrühren und überhaupt zur Versendung unter Band geeignet sind; die einzelnen Gegenstände dürfen aber alsdann nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adreß-Umschlägen versehen sein.

Wer Gegenstände unter Streif- oder Kreuzband zur Versendung mit der Post einliefert, welche überhaupt oder wegen verbotener Zusätze unter Streifband nicht versandt werden dürfen, wird nach § 35 des Gesetzes vom 5. Juni 1862 mit dem vierfachen Betrage des Porto, jedoch niemals unter einer Geldbuße von fünf Thalern bestraft.

Potsdam, den 24. März 1862. Der Ober-Post-Director Balde.

Veränderter Gang der Personen-Posten zwischen Frankfurt a. O. u. Lübben resp. Luckau.

19. Aus Veranlassung der im Fahrplane der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn eingetretenen Veränderungen findet der Gang der täglichen Personen-Posten zwischen Frankfurt a. d. O. und Lübben resp. Luckau vom 15. d. M. ab wie folgt statt:

I. Zwischen Frankfurt und Lübben.

aus Frankfurt a. O. 7 Uhr früh, nach Ankunft der Personen-Posten von Crossen, Zielenzig, Züllichau und der Eisenbahnzüge von Berlin, Eydkuhnen und Breslau,
in Müllrose 8 25 Uhr Vormittags,
aus Müllrose 8 40 Uhr Vormittags,
in Beeskow 10 Uhr Vormittags zum Anschlusse an die Personen-Post nach Fürstenwalde,
aus Beeskow 10 15 Uhr Vormittags,
in Trebatsch 11 15 Uhr Vormittags,
aus Trebatsch 11 30 Uhr Vormittags,
in Lübben 2 5 Uhr Nachmittags zum Anschlusse an die Personen-Post nach Cottbus (Altdöbern),
aus Lübben 12 15 Uhr Nachmittags, nach Ankunft der Personen-Post von Cottbus (Altdöbern),
in Trebatsch 2 50 Uhr Nachmittags,
aus Trebatsch 3 5 Uhr Nachmittags,
in Beeskow 4 5 Uhr Nachmittags,
aus Beeskow 4 20 Uhr Nachmittags,
in Müllrose 5 40 Uhr Nachmittags,
aus Müllrose 5 55 Uhr Nachmittags,
in Frankfurt a. O. 7 25 Uhr Abends, zum Anschlusse an die Eisenbahnzüge nach Berlin, Breslau, Landsberg a. W. und an die Personen-Posten nach Crossen, Züllichau und Meseritz.

II. Zwischen Frankfurt a. O. und Luckau.

aus Frankfurt a. O. 9 30 Uhr Abends, nach Ankunft der Eisenbahnzüge von Eydkuhnen und Guben,
in Müllrose 10 55 Uhr Abends,
aus Müllrose 11 10 Uhr Abends,
in Beeskow 12 30 Uhr früh, Anschluß der Personen-Post von und nach Fürstenwalde,
aus Beeskow 12 45 Uhr früh,
in Trebatsch 1 45 Uhr früh,
aus Trebatsch 2 Uhr früh,
in Lübben 4 35 Uhr früh,
aus Lübben 4 50 Uhr früh,
in Luckau 6 25 Uhr früh, zum Anschlusse an die Personen-Posten nach Finsterwalde, Spremberg und Drehna,
aus Luckau 8 15 Uhr Abends nach Ankunft dieser Posten,
in Lübben 9 50 Uhr Abends,
aus Lübben 10 5 Uhr Abends,
in Trebatsch 12 40 Uhr früh,
aus Trebatsch 12 55 Uhr früh,
in Beeskow 1 55 Uhr früh, Anschluß der Personen-Posten von und nach Fürstenwalde,
aus Beeskow 2 10 Uhr früh,
in Müllrose 3 30 Uhr früh,
aus Müllrose 3 45 Uhr früh,
in Frankfurt a. O. 5 15 Uhr früh, zum Anschlusse an die Eisenbahnzüge nach Berlin und Breslau.

Potsdam, den 15. Mai 1862. Der Ober-Post-Director Balde.

Bekanntmachung des Königlichen Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg.

Elementarlehrer-Prüfung bei dem Berliner Seminar für Stadtschulen.

9. Für diejenigen Elementarlehrer, welche in hiesigen mittleren und höheren Knabenschulen im Lateinischen, im Französischen oder im Englischen zu unterrichten wünschen, soll im Februar jeden Jahres bei dem hiesigen Seminar für Stadtschulen eine Prüfung abgehalten werden.

Dieselbe kann nach dem Wunsche der Examinanden auf eine, auf zwei oder alle vorgenannten Sprachen sich beziehen.

Jede dieser Prüfungen besteht:

1) in einer schriftlichen Uebersetzung aus der betreffenden Sprache und einer schriftlichen Uebersetzung in dieselbe;
2) in einer mündlichen Prüfung zur Ermittelung der grammatischen Kenntnisse und der Einsicht des Examinandus in die methodische Behandlung des betreffenden Unterrichtsgegenstandes;
3) in einer Probelection.

Auf Grund des über den Ausfall der Prüfung zu erstattenden Berichts der Prüfungs-Commission werden die betreffenden Zeugnisse von uns ausgefertigt.

Für die Theilnahme an dieser Prüfung hat jeder Examinandus bei seiner persönlichen Anmeldung zu derselben an den Director des Seminars für Stadtschulen wenn die Prüfung in einem Gegenstande erfolgen soll 2 Thlr., wenn in zweien 4 Thlr., wenn in dreien 6 Thlr. an Prüfungsgebühren zu entrichten.

Die schriftlichen Anmeldungen zu dieser Prüfung erfolgen bei uns bis zum 15. Januar jeden Jahres unter Einreichung eines Lebenslaufs, in welchem insonderheit die Angabe über die Vorbereitung zu dem fremdsprachlichen Unterricht enthalten sein muß, und des Zeugnisses der Lehrbefähigung.

Berlin, den 9. Mai 1862. Königl. Schul-Collegium der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums.

Abhaltung des diesjährigen Berliner Wollmarkts.

53. Zufolge Allerhöchster Ordre vom 7. März 1860 wird der diesjährige hiesige Wollmarkt in den Tagen vom 19. bis zum 23. Juni abgehalten werden. Da vor Eintritt dieser Markttage der Wollmarkt nicht beginnen darf, so wird die Verwiegung der Wolle, die Ausstellung der Waagescheine und das Auslegen der Wolle an den für den Wollmarkt bestimmten öffentlichen Straßen und Plätzen vor dem 19. Juni nicht gestattet werden. Den Wollverkäufern wird zur Ersparung unnöthiger Kosten daher angerathen, ihre Wolle erst an dem ebengedachten Tage hier eintreffen zu lassen.

Berlin, den 6. Mai 1862. Königl. Polizei-Präsidium. Im Auftrage: von Winter.

Polizeiliche Bekanntmachung.

Impfungen und Revaccinationen.

54. Zur unentgeltlichen Ausführung der Impfungen und Revaccinationen bietet nicht nur die Königliche Schutzblattern-Impfungs-Anstalt, Friedrichsstraße 225, an einem jeden Sonntage in den Stunden von 12 bis 2 Uhr und während der Sommermonate auch Montags von 4 bis 5 Uhr Gelegenheit, sondern es haben sich auch die nachstehend aufgeführten Herren Aerzte erboten, in den daneben bezeichneten Localen und zu den angegebenen Zeiten die Schutzblattern unentgeltlich zu impfen.

1) Herr Dr. Badt, Neue Friedrichsstraße 27, Sonntags von 11—12 Uhr,
2) " Dr. Barschall, Max, Holzmarktstraße 52, Montags von 4—5 Uhr Nachmittags,
3) " Dr. Broesicke, Linienstraße 160, Montags von 4—5 Uhr Nachmittags,
4) " Dr. Cohn, Albert, Brandenburgstraße 47,
5) " Dr. Ehrenhaus, Unter den Linden 11, Sonntags von 4—5 Uhr Nachmittags,
6) " Dr. Flatow, L., Landsberger Straße 50, Sonntags von 2—3 Uhr Nachmittags,
7) " Wundarzt Goebel, Gr. Hamburger Straße 38, Freitags von 4—5 Uhr Nachmittags,
8) " Dr. Hartung, Commandantenstraße 33, Montags von 4—5 Uhr Nachmittags,
9) " Dr. Hildebrandt, A., Am Königsgraben 11, Montags von 3—4 Uhr Nachmittags,
10) " Dr. Hildebrandt, Eduard, Alexanderstraße 45, Montags von 3—4 Uhr Nachmittags,
11) " Dr. Kalischer, Roßstraße 20,
12) " Dr. Kirstein, Prenzlauer Straße 31, Freitags von 5—6 Uhr Nachmittags,
13) " Dr. König, Oranienburger Straße 45, Sonnabends um 4 Uhr Nachmittags,
14) " Dr. Kulp, Dorotheenstraße 76, Montags von 2—3 Uhr Nachmittags,
15) " Dr. Litthauer, Carl, Wilhelmsstraße 5a, Dienstags von 4—5 Uhr Nachmittags,
16) " Dr. Oldendorff, A., Mauerstraße 48, Montags um 4 Uhr Nachmittags,
17) " Dr. Paasch, Bezirks-Physikus, Stralauer Brücke 1, Montags um 4 Uhr Nachmittags,
18) " Dr. von Plonski, Alexanderstraße 48, Mittwochs von 4—5 Uhr Nachmittags,
19) " Dr. Probst, Linienstraße 107, Mittwochs von 3—4 Uhr Nachmittags,
20) " Wundarzt Riehl, Mohrenstraße 63, Montags von 3—4 Uhr Nachmittags,
21) " Dr. Rosenthal, Friedrichsstraße 153a, Sonntags von 2—3 Uhr Nachmittags,
22) " Dr. Rothmann, O., Dresdener Straße 62,

23) Herr Dr. Saulmann, Jüdenstraße 11, Sonnabends von 9—10 Uhr Vormittags,
24) = Dr. Schultze, Adolph, Friedrichsstraße 146,
25) = Dr. Senator, Alte Schönhauser Straße 13, Mittwochs von 4—5 Uhr Nachmittags,
26) = Dr. Weigersheim, Königl. Hof-Arzt, Kronenstraße 18, Montags von 3—4 Uhr Nachmittags,
27) = Dr. Wolff, Julius, Königsstraße 28, Montags und Donnerstags von 4—5 Uhr Nachmittags,
28) = Dr. Zander, Neue Königsstraße 48, Sonntags von 3—4 Uhr Nachmittags.

Berlin, den 11. Mai 1862. Königl. Polizei-Präsidium. Im Auftrage: von Winter.

Patent-Erlöschung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 111 vom 13. Mai 1862.)

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 20. November 1860 ertheilte Patent auf eine Maschine zur Fabrication von Ziegeln in ihrer ganzen Zusammensetzung, so weit dieselbe nach Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erachtet worden, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile derselben zu behindern,

ist erloschen.

Patent-Aufhebung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 111 vom 13. Mai 1862.)

Das dem Kaufmann und Fabrik-Inhaber Wilhelm Scheffen zu Remscheid unter dem 3. März 1861 ertheilte Patent

auf eine nach der vorgelegten Beschreibung und Zeichnung als neu und eigenthümlich erkannte selbstthätige Bremsvorrichtung an Flaschenkloben, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Vorrichtung zu beschränken,

ist aufgehoben.

Vermischte Nachrichten.

Aufgehobene Viehsperre.

Die unterm 23. December v. J. (Amtsblatt Seite 397) verfügte Sperre des Ritterguts Bichel, Kreis Ruppin, für Rindvieh, Rauchfutter und Dung wird hiermit wieder aufgehoben.

Potsdam, den 21. Mai 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Wege-Sperre.

Vom 19. d. M. ab wird auf etwa 3 Wochen der Weg von Borgsdorf nach Briese, im Jagen 33 der hiesigen Oberförsterei, des Neubaus der „Birken-Dämmchen-Brücke" wegen, gesperrt. Während der Sperre ist der Weg durch Jagen 41 und die Oranienburg-Brieser Straße zu benutzen.

Oranienburg, den 9. Mai 1862. Der Oberförster E. Frhr. v. Rechenberg.

Wollmarkt in Stettin.

Nach den ministeriellen Erlassen vom 20. März 1860 findet der diesjährige Stettiner Wollmarkt

am 16., 17. und 18. Juni

statt und sind die sonst gebräuchlich gewesenen Vormarkttage durch die ganze Monarchie zum Fortfall gekommen, das Einbringen, Verwiegen und Lagern der Wolle beginnt daher erst mit dem 16. Juni, Morgens 3 Uhr, wovon die Herren Wollproducenten und Händler, so wie die Woll-Käufer unter dem Bemerken in Kenntniß gesetzt werden, daß

das Waagegeld 1 Sgr.,
das Lagergeld 1½ Sgr. } pro Centner

betragen, und daß durchgehende Wollen, vom 11. Juni ab, der Controlle halber, am Eingangsthore bepfandet werden müssen, das Pfand beim Ausgangsthore indeß sofort gegen Rückgabe der Quittung, baar erstattet wird. Zur trockenen Lagerung feiner Wollen, wird, wie stets, das Exercierhaus am Paradeplatze, von uns ermiethet werden.

Stettin, den 10. Mai 1862. Die Wollmarkts-Commission.

(Hierzu eine Beilage, enthaltend die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die National-Provinzial-Spiegelglas-Versicherungs-Gesellschaft zu London, sowie die Statuten dieser Gesellschaft; imgleichen Drei Oeffentliche Anzeiger).

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Beilage

zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Konzession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für

die National-Provinzial-Spiegelglas-Versicherungs-Gesellschaft zu London.

IV. 11,231.

Der unter der Firma:

„National-Provinzial-Spiegelglas-Versicherungs-Gesellschaft"

(National Provincial Plate Glass Insurance Company) in London

errichteten Aktiengesellschaft wird die Konzession zum Betriebe des Geschäfts der Versicherungsleistung gegen durch Zufälligkeit, Bruch oder irgend welche Beschädigung entstandenen Verlust auf Spiegelglas, silberbelegtes Glas und jegliche andere Art von Glas, gleichviel ob fest oder lose, an Ort und Stelle bleibend, oder auf der Reise befindlich, in den Königlich Preußischen Staaten, unter Vorbehalt des Wiederrufs, auf Grund der für England gesetzlich genehmigten Statuten vom 24. August 1854, hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1. Jede Veränderung der Gesellschafts-Statuten ist anzuzeigen, und bei Verlust der ertheilten Konzession der Genehmigung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu unterbreiten.
2. Die Statuten, bezüglich ein von der Königlich Preußischen Regierung zu Aachen zu bestimmender Auszug aus denselben und etwaige Abänderungen derselben sind in den Amtsblättern derjenigen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte betreibt, auf Kosten der Gesellschaft zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.
3. Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen, in welchem dieselbe Geschäfte betreibt, einen General-Bevollmächtigten zu bestellen, von welchem Orte aus regelmäßig ihre Verträge mit den Preußischen Unterthanen abzuschließen sind und wegen aller aus ihren Geschäften mit Preußischen Unterthanen entstehenden Verbindlichkeiten je nach Wahl der Versicherten, entweder bei dem Gerichte des Orts oder am Gerichtsstande des die Versicherung vermittelnden Agenten Recht zu nehmen ist, welche Verpflichtung in jedem zu schließenden Versicherungsvertrage aufgenommen werden muß.
4. Die durch Schiedsrichter und Obmänner zu schlichtenden Streitigkeiten können nur durch Preußische Unterthanen geschlichtet oder entschieden werden.
5. Der Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Geschäfts-Niederlassung sich befindet, ist in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres durch den General-Bevollmächtigten außer der General-Bilanz der Gesellschaft eine Spezial-Bilanz der bezüglichen Geschäfts-Niederlassung für das verflossene Jahr einzureichen und in dieser Bilanz das in Preußen befindliche Aktivum, von dem übrigen Aktivum gesondert, aufzuführen, wobei es der betreffenden Regierung überlassen bleibt, über die Aufstellung besondere Bestimmung zu treffen, den General-Agenten persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung hinlänglicher Sicherheit verantwortlich zu machen, für die Richtigkeit der Bilanz einzustehen.
6. Der General-Bevollmächtigte ist verpflichtet, die von der Gesellschaft ausgehenden oder bereits ausgegangenen, sich auf den Geschäftsbetrieb beziehenden Schriftstücke, namentlich Instruktionen, Tarife, Geschäftsanweisungen ꝛc. auf Erfordern dem obengenannten Minister oder den Königlichen Bezirks-Regierungen vorzulegen, auch alle in Bezug auf die Gesellschaft und die Niederlassung zu gebende Auskunft zu beschaffen und resp. die betreffenden Papiere vorzulegen.

Die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in Preußen wird mit der gegenwärtigen Konzession **nicht** ertheilt, zu diesem Behufe bedarf es vielmehr der besonderen, in jedem einzelnen Falle nachzusuchenden Erlaubniß der Staats-Regierung.

Berlin, den 8.. November 1861.

(L. S.) Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) von der Heydt.

Auszug.

Dieser Kontrakt geschlossen am vier und zwanzigsten Tage des August, im Jahre unseres Herrn 1854, zwischen den verschiedenen Personen, deren Unterschriften und Siegel hierunter gezeichnet und beigefügt sind (mit Ausschluß der verschiedenen Parteien zweiter und dritterseits) ersterseits: George Sims, wohnhaft Nro. 150, Aldersgate Street, in der Stadt London, Spiegelglashändler, Alfred Goslett, wohnhaft Nro. 26, Soho Square, in der Grafschaft Middlesex, Spiegelglashändler, John Tarring, wohnhaft Nro. 23, Charles Street, Middlesex Hospital, in derselben Grafschaft, Architekt, John Robert Cuffley, wohnhaft Nro. 4, Finsbury place, in derselben Grafschaft, Kunsttischlerwaarenfabrikant en gros, Henry Christie, wohnhaft Nro. 99, Hatton Garden, in derselben Grafschaft, Londoner Geschäftsführer der Union Spiegelglas-Kompagnie und John Poole, wohnhaft Nro. 127, Cheapside, in der genannten Stadt London, zweiterseits, und William John Barret von Doctors Commons, in der Stadt London, Gentleman, (Bevollmächtigter der Gesellschaft, welche durch hierin später enthaltene übereingekommene Paragraphen gegründet wird) dritterseits.

In Betracht, daß die genannten verschiedenen Personen, Parteien ersterseits und zweiterseits, übereingekommen sind eine Kompagnie mit gemeinschaftlichem Kapital zu hierin weiter unten erwähnten Zwecken, innerhalb des Innbegriffs der im 7. und 8. Jahre der Regierung Ihrer jetzigen Majestät, der Königin Victoria, durchgegangenen Parlaments-Akte, benannt: „Eine Akte betreffend die Registrirung, Inkorporation und Einrichtung von Gesellschaften mit Vereinigtem Kapital" zu errichten;

In Betracht, daß die genannte Gesellschaft am ein und dreißigsten Tage des März eintausend acht hundert vier und fünfzig, nach Vorschrift der genannten Akte, unter dem Namen: „Die Londoner und Provinzial Spiegelglas- und silberbelegtes Glas-Versicherungs-Gesellschaft" interimistisch einregistrit worden:

In Betracht, daß der Name der genannten Gesellschaft seitdem in: „**Die National-Provinzial-Spiegelglas-Versicherungs-Gesellschaft**" abgeändert, und dieser so veränderte Name demgemäß nach der Verordnung genannter Akte interimistisch einregistrirt worden, und es beabsichtigt wird, in Gemäßheit der Verordnungen genannter Akte die genannte Kompagnie so schnell irgend möglich unter dem letzteren Namen völlig einregistriren zu lassen;

In Betracht, daß der vierte Theil des Stammkapitals der genannten Kompagnie von den Personen, Parteien ersterseits und zweiterseits, gezeichnet, und die Zahl der Aktien in diesem Stammkapital, welche von den genannten respektiven Parteien ersterseits und zweiterseits genommen ist, oder wird, in dem hierunter geschriebenen und angehängten Verzeichniß ihrer respektiven Unterschriften und Siegeln gegenüber geschrieben ist;

Und in Betracht, daß die Uebereinkunft getroffen ist, daß diejenigen Aktien des Stammkapitals, welche am Tage gegenwärtiger Urkunde nicht gezeichnet sind, wie hierin weiter unten bestimmt, an solche Personen und in solcher Weise wie die jedesmaligen Direktoren der genannten Kompagnie in Gemäßheit der hierin weiter unten enthaltenen Verordnungen beschließen mögen verkauft werden sollen;

So bezeuget gegenwärtige Urkunde, daß zu dem Zwecke um die Absichten der genannten verschiedenen Parteien ersterseits und zweiterseits in Ausführung zu bringen, und in Betracht des vorher Gesagten, eine jede der genannten verschiedenen Personen, Parteien ersterseits und zweiterseits, (soweit indessen nur, als Handlungen und Unterlassungen von Seiten seiner oder ihrer selbst und seiner oder ihrer respektiven Erben, Testamentsvollstrecker und Vermögensverwalter in Betracht kommen) hierdurch respektive für sich selbst, seine oder ihre respektiven Erben, Testamentsvollstrecker und Vermögensverwalter mit dem genannten William John Barret, als juristischen Bevollmächtigten für die Kompagnie seinen Testamentsvollstreckern, Vermögensverwaltern und Bevollmächtigten respektive die nachfolgende Uebereinkunft abschließen, nämlich:

1. Es sollen die verschiedenen Personen, welche jetzt oder später Parteien ersterseits und zweiterseits, und weiter unten Aktionaire genannt werden, und alle solche andere Personen, welche später in der genannten Kompagnie, Aktien-Inhaber werden mögen, so lange sie im Besitz ihrer respektiven Aktien

vom hierin später angeführten Stammkapital derselben bleiben, eine Gesellschaft mit vereinigtem Kapital, nach dem Verstande genannter hierin früher erwähnter Parlaments-Akte sein und bilden, welche die **National-Provinzial-Spiegelglas-Versicherungs-Gesellschaft** genannt werden soll, auch zu den Zwecken unter den Beschränkungen und Bedingungen und in Gemäßheit der hierin später enthaltenen Klauseln eine Gesellschaft unter genanntem Namen sein und bleiben.

2. Die jedesmaligen Direktoren der Kompagnie sollen und können die nachbleibenden, am Tage gegenwärtiger Urkunde noch nicht gezeichneten Aktien vom Stammkapital der genannten Kompagnie, oder auch jedweden Theil derselben, an ihnen passend dünkende Personen überweisen, und jeder Aktionair in der genannten Kompagnie besonders hat die ihm für seinen oder ihren Theil respektiven obliegenden verschiedenen hierin später erwähnten Verpflichtungen in Gemäßheit der Bestimmungen gegenwärtiger Urkunde zu erfüllen, soll und wird auch die Terminzahlungen auf die respektiven Aktien in der genannten jetzt projektirten Kompagnie, welche er oder sie genommen hat oder nehmen mag, zu den Zeiten und auf die Weise wie gegenwärtige Urkunde weiter unten besagt, innehalten. Und ferner soll die genannte Kompagnie, in Gemäßheit der weiter unten hierin enthaltenen Bestimmungen, vom Tage des Datums dieser gegenwärtigen Urkunde an so lange fortbestehen bis dieselbe aufgelöst wird und ihre Angelegenheiten abgewickelt sind.
3. Das Geschäft der Kompagnie soll sein, unbeschränkte Versicherungen gegen durch Zufälligkeit, Bruch, oder irgend welche Beschädigung, was auch immer die Ursache davon sein mag, entstandenen Verlust auf Spiegelglas, silberbelegtes Glas oder jegliche andere Art von Glas, gleichviel ob fest oder lose, an Ort und Stelle bleibend, oder auf der Reise, zu bewilligen und auszuführen, indem sie, nachdem der Verlust Statt gefunden haben und gemeldet sein wird, entweder denselben mit aller möglichen Schnelligkeit durch anderes Glas von gleichem Fabrikat und gleicher Qualität ersetzt, oder die Versicherten durch Auszahlung des Werthes oder Betrages des so vernichteten oder beschädigten Glases entschädigt.
4. Das Geschäft der Kompagnie wird in dem jedesmaligen Haupt-Bureau der Kompagnie, oder außerdem, oder statt dessen an solchem anderen Orte, oder solchen anderen Orten betrieben, wie die Direktoren der Kompagnie von Zeit zu Zeit für gut finden mögen, auch kann solches Geschäft betrieben werden obwohl das Kapital der Kompagnie nicht gänzlich gezeichnet sein mag.
5. Die genannten Georg Sims, Alfred Goslett, John Tarring, John Robert Cuffley, Henry Christie und John Poole (Parteien ersterseits und zweiterseits) sollen die ersten und gegenwärtigen Direktoren derselben mit den Vollmachten und zu den Zwecken sein, welche hierin weiter unten erwähnt werden, und die Zahl der Direktoren der genannten Kompagnie soll zu keiner Zeit geringer sein wie fünf, oder größer wie eilf.
6. John Geary, wohnhaft Nro. 4, Moorgate Street, in der Stadt London und Edmund Clench wohnhaft Nro. 127, Cheapside, in der Stadt London, sollen die gegenwärtigen Rechnungsrevisoren der Kompagnie zu den weiter unten erwähnten Zwecken sein.
7. William Blandford, wohnhaft Nro. 29, Bonverie Street, in der Stadt London, Thomas Winkworth, wohnhaft Nro. 7 Sussexplace, Canonbury, in der Grafschaft Middlesex, der genannte Georg Sims, Parteien ersterseits und zweiterseits, und der genannte John Poole, Partei zweiterseits, sollen die gegenwärtigen Bevollmächtigten der genannten Kompagnie mit und zu den weiter unten erwähnten Vollmachten und Zwecken sein.
8. Der obengenannte William Barret, wohnhaft Nro. 8, Bellyard, Doktors Commons, in der Stadt London, Gentleman, soll der gegenwärtige Rechtsbeistand der genannten Kompagnie sein.
9. Thomas Drake junior, wohnhaft Nro. 13, Gibson Square, Islington, in der Grafschaft Middlesex, Gentleman, soll der gegenwärtige Sekretair der Kompagnie, und die Personen, welche in der Stadt London unter dem Titel und der Firma der „Commercial-Bank of London" Geschäfte machen, sollen die gegenwärtigen Bankiers derselben sein.
10. Das Stammkapital der genannten Kompagnie soll fürs Erste aus fünfzigtausend Pfund bestehen, eingetheilt in zehntausend Aktien von fünf Pfund jede, für welche zu den Terminen und in der Weise wie hierin weiter unten angegeben, Zahlung zu leisten, doch kann das Kapital in der hierin weiter unten bestimmten Weise vergrößert werden, — und Niemanden soll es frei stehen nur einen Theil einer Aktie oder mehr als fünfhundert Aktien zu besitzen und im Falle die ganzen zehntausend Aktien nicht gezeichnet werden, oder im Falle das die Anzahl der Aktien sich zu irgend einer späteren Zeit aus was immer für eine Ursache, bis unter die genannte Anzahl von zehntausend ver-

mindern sollte, so sollen die derzeitigen Aktionaire der Kompagnie dessen ungeachtet, in Gemäßheit und Kraft der gegenwärtigen Urkunde, associrt und verbindlich, und die hierin enthaltenen Vollmachten, Clauseln und Bestimmungen in Betreff der derzeitig gezeichneten oder genommenen Aktien, in derselben Weise in Kraft bleiben und sein, als wenn die Zahl solcher Aktien die volle Zahl der Aktien gewesen wäre die nach Uebereinkunft ausgegeben werden sollte, und die Anzahl der Aktien, gezeichnet und im Besitze von jedwedem Aktionair, soll seinem dieser Urkunde unterzeichneten Namen gegenüber geschrieben werden, — und die Aktien sollen in regelmäßiger Reihenfolge von 1 bis 10,000, oder bis zu der andern Zahl, welche die derzeitige Anzahl von Aktien der Kompagnie sein wird, numerirt, und stets nach denselben Nummern unterschieden werden.

14. Die Kompagnie soll, — ausgenommen wie es aus dieser Urkunde weiter unter hervorgeht, — für keinerlei Verbindlichkeiten gleichviel ob offen oder geheim und ob der Kompagnie davon Mittheilung gemacht worden oder nicht, auf irgend eine Aktie irgend wie Verbindlichkeit haben, sondern die Person oder Personen, unter deren Namen eine Aktie im Register der Aktionaire steht, soll als unbedingtes Eigenthum oder sollen als unbedingte Eigenthümer derselben betrachtet und die Empfangsbescheinigung solcher Person, oder einer jeden solcher Personen wenn ihrer mehr als eine sind, oder der Testamentsvollstrecker, oder Kuratores solcher Person, oder des Nachbleibenden solcher Personen, oder des Bevollmächtigten oder der Bevollmächtigten solcher Person oder Personen oder solches Nachbleibenden im Falle seines oder ihres Bankerottes, oder seiner oder ihrer Zahlungsunfähigkeit, oder des Ehemannes irgend einer solchen Person die ein Frauenzimmer ist, soll der Kompagnie zur genügenden Quittung über jede im Betreff derselben zahlbare und gezahlte Dividende oder Geldsumme dienen.

20. Die Aktionaire der Kompagnie sollen sich zu den hierin weiter unten festgesetzten Zeiten und überhaupt so oft sie, wie weiter unten gesagt, ordnungsmäßig zusammenberufen werden, am derzeitigen Haupt-Bureau der Kompagnie, oder denjenigen anderen Orten in der Stadt London oder der Grafschaft Middlesex versammeln, welche das Direktorium von Zeit zu Zeit bestimmen mag.

21. Jede solche Versammlung zu den hierin weiter unten festgesetzten Zeiten soll eine „Gewöhnliche General-Versammlung" und jede andere Versammlung „Eine außerordentliche General-Versammlung" genannt werden.

22. Eine gewöhnliche General-Versammlung der Kompagnie soll Statt finden in der ersten Woche des Monates Oktober eintausend achthundert und fünf und fünfzig, und später in der ersten Woche des Monates Oktober jedes folgenden Jahres, und zwar an denjenigen Tagen und zu denjenigen Stunden, welche die Direktoren von Zeit zu Zeit bestimmen werden.

23. Außerordentliche General-Versammlungen der Kompagnie können zu jeder Zeit aus eigener Machtvollkommenheit, oder in Folge schriftlicher Aufforderung von fünf oder mehr Aktionairen, die zusammen nicht unter fünfhundert Aktien besitzen, von den Direktoren zusammenberufen werden, welche Aufforderung jedoch die Veranlassung weshalb solche Versammlung gewünscht wird ausführlich erwähnen, und ein und zwanzig Tage, vor dem Tage auf welchen solche Versammlung einberufen wird, am Bureau der Gesellschaft eingereicht werden muß

24. Wenn nach solcher vorerwähnten Aufforderung die Direktoren es während des Zeitraums von vierzehn Tagen unterlassen, eine solche Außerordentliche General-Versammlung zusammen zu berufen, so kann die Zusammenberufung durch die, dieselbe verlangenden Personen geschehen.

25. Jede gewöhnliche General-Versammlung kann sich von Zeit zu Zeit vertagen, und eine so vertagte Versammlung zu solcher Zeit gehalten werden, wie sie durch die erste oder irgend eine frühere vertagte Versammlung angesetzt sein mag.

26. Jede außerordentliche General-Versammlung, sei es eine ursprüngliche oder eine vertagte, welche wie oben gesagt, durch Aktionaire, oder in Folge ihrer Aufforderung einberufen ist, soll durchaus aufgelöst werden, wenn nicht fünf oder mehr Aktionaire (Direktoren eingeschlossen) welche zusammen nicht weniger als eintausend Aktien besitzen, innerhalb einer Stunde nach der für solche Versammlung festgesetzten Zeit, persönlich zusammentreten, — und jede andere Versammlung, sei es eine ursprüngliche oder eine vertagte, (wie hierin später erwähnt, ausgenommen) soll sich vertagen, wenn nicht fünf Aktionaire, (Direktoren eingeschlossen) welche zusammen nicht unter eintausend Aktien besitzen, innerhalb einer Stunde nach der zur Abhaltung derselben anberaumten Zeit, persönlich oder durch Bevollmächtigte zusammentreten, — findet aber eine solche Vertagung bis zu einem vom Datum derselben nicht weniger als zehn noch mehr als vierzehn Tage entfernten Tage Statt und es ist

von dieser Vertagung und dem Tage der Stunde und dem Orte derselben sowohl, wie der Ursache und dem Zwecke solcher Vertagung, einem jedem Aktionair wenigstens sieben Tage vor der für dieselbe angesetzten Zeit schriftliche Mittheilung übergeben, oder mit der Post zugesandt, so steht es den bei einer solchen vertagten Versammlung anwesenden Aktionairen frei, nach Verlauf einer Stunde nach der dazu anberaumten Zeit, mit den Verhandlungen zu beginnen, wenngleich keine fünf Aktionaire, (Direktoren eingeschlossen) welche zusammen nicht weniger als eintausend Aktien besitzen, innerhalb oder am Ende einer Stunde nach der für eine solche vertagte Versammlung festgesetzten Zeit, persönlich oder durch Bevollmächtigte zusammengetreten sein, oder nachdem sie so zusammengetreten innerhalb oder am Ende der genannten Zeit oder später auseinander gegangen sein mögen.

27. Keine Versammlung, zu welcher fünf Aktionaire, welche zusammen nicht weniger als eintausend Aktien besitzen, innerhalb einer Stunde nach der für solche Versammlung festgesetzten Zeit zusammentreten, kann dadurch beschlußunfähig werden, daß irgend ein Aktionair sie nach Ablauf der genannten Stunde verläßt.

28. Jede gewöhnliche oder außerordentliche General-Versammlung soll wenigstens vierzehn und nicht mehr als ein und zwanzig Tage vor der zu solcher Versammlung angesetzten Zeit durch schriftliche Aufforderung an jeden Aktionair, zusammenberufen werden, und solche Aufforderung, vom Sekretair unterzeichnet den Zweck solcher Versammlung und den Tag, die Stunde und den Ort derselben genau angeben; kommt jedoch einem Aktionair oder Aktionairen eine solche Aufforderung nicht zu Händen, so sollen die Beschlüsse irgend einer gewöhnlichen General-Versammlung dadurch nicht ungültig werden.

29. Jede gewöhnliche oder außerordentliche General-Versammlung soll wenigstens sieben und nicht mehr als vierzehn Tage vor der zu solcher Versammlung festgesetzten Zeit, einmal oder öfter in einem oder mehreren täglichen Londoner Blättern angekündigt werden.

30. Mit Ausnahme der gegenwärtigen hierin vorbenannten Direktoren und Rechnungsrevisoren, und vorbehältlich der durch die 52. Klausel den Direktoren ertheilten Ermächtigung, werden diese Beamten in den gewöhnlichen General-Versammlungen erwählt, und jeder gewöhnlichen General-Versammlung steht es zu einen Direktor oder Rechnungsrevisor zu entlassen.

31. Jede gewöhnliche General-Versammlung kann (vorbehältlich der hierin weiter unten enthaltenen Bestimmungen) die Zahl der Direktoren sowohl vergrößern wie vermindern, oder (vorbehältlich der hierin weiter unten enthaltenen Bestimmungen) das Gehalt der Direktoren und Rechnungsrevisoren festsetzen oder verändern.

32. Jede gewöhnliche General-Versammlung kann, vorbehältlich der hierin weiter unten erwähnten Beschränkung, Additamente, Bestimmungen und Einrichtungen für die Kompagnie verordnen und irgend welche der zur Zeit in Kraft bestehende Additamente, Bestimmungen und Einrichtungen verändern oder zurücknehmen und die Aktionaire sollen und werden die zur jedesmaligen Zeit bestehenden Additamente, Bestimmungen und Einrichtungen beobachten, erfüllen und dadurch gebunden sein.

33. Jede gewöhnliche General-Versammlung kann die Direktoren bevollmächtigen, jedwede Parlaments-Akte oder Akten, Privilegium oder Privilegien zu den hierin weiter unten angeführten Zwecken zu beantragen und zu erlangen.

34. Zwei aufeinander folgende außerordentliche General-Versammlungen können von Zeit zu Zeit, oder zu jeder Zeit, eine Vergrößerung des Kapitales der Kompagnie beschließen, und die Direktoren ermächtigen diese Vergrößerung auf solche Weise und in solcher Ausdehnung ins Werk zu setzen, wie hierin weiter unten festgesetzt.

35. Zwei aufeinander folgende außerordentliche General-Versammlungen können von Zeit zu Zeit, vorbehältlich der Bestimmungen der genannten Akte, alle oder jedwede der Klauseln, Bedingungen und Vereinbarungen dieser gegenwärtigen Urkunde, und ebenso jedwede der Klauseln, Bedingungen und Vereinbarungen ändern oder zurücknehmen, welche Kraft dieser Machtvollkommenheit beschlossen sein mögen, vorbehältlich jedoch der hierin weiter unten angeführten Beschränkungen.

36. Zwei auf einander folgende außerordentliche General-Versammlungen können die Kompagnie auflösen und den Tag zu Auflösung derselben festsetzen, vorausgesetzt, daß in jeder solcher Versammlungen Aktionaire oder deren Bevollmächtigte, welche zusammen wenigstens drei Fünftheile vom unterzeichneten Stammkapital repräsentiren für solche Auflösung stimmen.

37. Zwei aufeinander folgende General-Versammlungen können von Zeit zu Zeit durch Anleihen Geld

aufzunehmen beschließen und die Direktoren beauftragen und ermächtigen dasselbe, wie hierin später bestimmt, anzuleihen, in der Art jedoch, daß die Kompagnie zu keiner Zeit eine Anleihe oder Anleihen zu einem größeren Belauf als zwanzigtausend Pfund zusammen hat, diejenige Summe ungerechnet, welche Kraft hierin weiter unten enthaltenen Ermächtigung, Wechsel auszustellen und zu acceptiren und Verschreibungen auszufertigen, von den Direktoren erhoben werden kann.

38. Zwei aufeinander folgende außerordentliche General-Versammlungen können jede Handlung, That, Angelegenheit oder Sache thun, begehen oder ausführen und die Kompagnie und jeden Aktionair derselben dazu verpflichten, welche die Kompagnie kraft ihrer korporativen Eigenschaft, oder sonst irgend wie, oder alle Aktionaire derselben in Gemeinschaft zu thun, begehen oder auszuführen befähigt sind, ist oder sein würden, wenn jeder Aktionair dazu seine Zustimmung gäbe, welche aber ohne solche Zustimmung sonst nicht geschehen könnten, wobei jedoch festgesetzt wird, daß keine außerordentliche General-Versammlung befugt sein soll, die Verhältnisse, nach welchen die Verbindlichkeiten oder der Gewinn der Kompagnie getragen oder vertheilt werden, oder die Bildung oder Aufrechthaltung des Reservefonds, worüber hierin später Erwähnung geschieht, auf Grund dieser oder irgend einer anderen Klausel dieser gegenwärtigen Urkunde zu ändern oder anzurühren.

39. In keiner gewöhnlichen General-Versammlung oder einer vertagten Versammlung sollen (mit der zunächst hierin erwähnten Ausnahme) andere Gegenstände verhandelt werden, wie die in der Aufforderung, durch welche solche General-Versammlung zusammenberufen, angegeben, doch kann jede gewöhnliche General-Versammlung (wenngleich die Gegenstände solcher Versammlung nicht wie oben gesagt, genauer angegeben sein, und wenngleich sich nicht, wie hierin oben verordnet, fünf Aktionaire mit Einschluß der Direktoren welche zusammen nicht weniger als eintausend Aktien besitzen eingefunden haben mögen) die Direktoren und Rechnungsrevisoren für diejenigen erwählen, welche der Reihenfolge nach zurücktreten, oder deren Aemter offen sind, sowie auch die Rechnungen, Bilanz-Bögen und Berichte der Direktoren und Rechnungsrevisoren entgegennehmen und anerkennen und über Vorschläge der Direktoren zur Dividendenvertheilung Beschlüsse fassen.

47. Die Zahl der Rechnungsrevisoren soll nicht weniger als ein, noch mehr als drei sein, die der Direktoren kann, wie hierin früher gesagt, verändert werden, aber nur insoweit, daß dieselbe niemals eilf übersteigt, noch geringer ist wie fünf.

48. Keine Person besitzt die Fähigkeit Direktor zu sein, wenn sie nicht zur Zeit ihrer Erwählung und fernerhin während ihres Verbleibens in diesem Amte für alleinige Rechnung mindestens hundert Aktien in der genannten Kompagnie besitzt, und jeder Direktor geht des Amtes verlustig, wenn er aufhört hundert Aktien zu besitzen, oder bankerott oder zahlungsunfähig wird, seine Zahlungen verschiebt, mit seinen Kreditores akkordirt oder für wahnsinnig erklärt wird.

49. Die gegenwärtigen Direktoren der Kompagnie können zu jeder Zeit vor der ersten gewöhnlichen General-Versammlung der Gesellschaft, im Oktober eintausend achthundert fünf und fünfzig, je nach ihrem Dafürhalten, irgend welche andere Direktoren und Rechnungsrevisoren der Kompagnien einsetzen, insofern nicht im Ganzen die hierin früher erwähnte Anzahl derselben überschritten wird.

50. Die jedesmaligen Direktoren der Kompagnie sollen auf folgende Weise zurücktreten, nämlich: Bei den beiden ersten gewöhnlichen General-Versammlungen in den Monaten Oktober eintausend achthundert und fünf und fünfzig, und eintausend achthundert und sechs und fünfzig, soll ein Drittheil oder die einem Drittheile am nächsten kommende Anzahl der dann fungirenden Direktoren, welche durch Ballotement zu bestimmen, und bei den späteren gewöhnlichen General-Versammlungen ein Drittheil, oder die einem Drittheile am nächsten kommende Anzahl der dann fungirenden Direktoren gebildet aus denjenigen welche am längsten im Amte sind, zurücktreten, und die Stellen dieser zurückgetretenen jedesmal in solcher Versammlung wieder ausgefüllt werden. Jeder so zurücktretende Direktor kann sogleich und zu jeder ferneren Zeit wieder erwählt, und soll nach solcher Wiedererwählung hinsichtlich des wechselweisen Ausscheidens, als neuer Direktor und als unter den Direktoren eingesetzt oder erwählt betrachtet, werden. Zugleich sollen auch die Direktoren, welche zurückzutreten haben, stets durch Ballotement bestimmt werden.

51. Der Rechnungsrevisor oder die Rechnungsrevisoren, wenn ihrer mehr sind als einer, sollen bei der gewöhnlichen jährlichen General-Versammlung ausscheiden, er aber oder sie sogleich befähigt sein, wieder erwählt zu werden.

52. Tritt auf irgend eine Weise, ausgenommen durch solches vorerwähntes Ausscheiden der Reihenfolge nach, eine Vakanz im Direktoren-Amte ein, so kann diese Vakanz bis zur nächstfolgenden gewöhn-

lichen General-Versammlung nach Anordnung der übrigen jedesmaligen Direktoren ausgefüllt werden, der so angestellte Direktor soll dann dieser genannten gewöhnlichen General-Versammlung zur Bestätigung vorgestellt werden, und hierauf solche Anstellung fortdauern, oder aufhören, je nachdem die genannte Versammlung beschließen mag. Dauert eine solche Anstellung fort, so soll sie bis zu der Zeit zurück Kraft haben, da die Vakanz ausgefüllt wurde; wird sie indessen verworfen, so sollen die in der Zwischenzeit, von solchem Direktor vorgenommenen Handlungen dadurch nicht ihre Gültigkeit verlieren. Tritt aber eine Vakanz im Amte eines Rechnungsrevisors ein, so soll dieselbe in einer General-Versammlung durch die Aktionaire ausgefüllt werden.

53. Die hierdurch ernannten oder später zu erwählenden Direktoren sollen, insofern ihnen nicht durch obige Bestimmung, oder Kraft gegenwärtiger Urkunde, die Befähigung dazu abgeht, bis zum Schluß oder der Vertagung derjenigen Versammlung im Amte bleiben, in welcher sie respektive zurückzutreten haben, und sollten nur eine ungenügende Anzahl, oder gar keine neue Direktoren in solcher Versammlung gewählt werden, so sollen diejenigen Direktoren für welche kein Nachfolger erwählt ist, bis zum Schluß oder der Vertagung derjenigen Versammlung im Amte bleiben, in welcher andere an ihrer Stelle vorschriftsmäßig erwählt werden. Ein solche Wahl soll jedoch in allen Fällen ohne Verzug Statt finden.

55. Jeder Direktor kann sein Amt niederlegen, indem er von seinem Wunsche es zu thun, dem Sekretair ein und zwanzig Tage vorher schriftliche Mittheilung macht, und nach Verlauf von ein und zwanzig Tagen nach so gemachter Mittheilung, oder wenn ein Direktor zu irgend einer Zeit ein Amt oder eine Stelle mit Salair in der Kompagnie annimmt, (außer und ausgenommen, daß hierin später erwähnte Amt eines Geschäftsführers) oder für die Kompagnie irgend einen Kontrakt oder eine Uebereinkunft macht oder abschließt, oder irgend welche Aufträge ertheilt, ohne die hierin später erwähnte Bedingung dabei auszusprechen, so soll der Posten derjenigen Direktoren, welche solche vorerwähnte Kündigung geben, dergleichen Aemter oder Stellen annehmen, dergleichen Kontrakte oder Uebereinkünfte machen oder abschließen, oder dergleichen Aufträge ertheilen, erledigt sein, und wird hiemit für erledigt erklärt.

56. Die Direktoren sollen am Bureau der Kompagnie zu solchen festgesetzten Zeiten wie sie von Zeit zu Zeit durch eine stehende Verordnung bestimmen mögen (wenigstens einmal in der Woche) eine periodische Versammlung und eine außergewöhnliche Versammlung zu solchen anderen Zeiten halten wie der Vorsitzende oder irgend welche zwei der Direktoren verlangen mögen und eine jede solche letzterwähnte Versammlung wird zusammenberufen, indem jeder der übrigen Direktoren einen Tag vor dem für solche Versammlung angesetzten Tage schriftliche Ankündigung davon, mit genauer Angabe der Zeit und des Zweckes derselben erhält. Jede solche Versammlung sei es eine periodische oder außergewöhnliche soll Direktoren-Versammlung heißen und sich nach Gefallen vertagen.

57. Drei Direktoren sind hinreichend eine Versammlung zu bilden, und sollen und können die Macht ausüben, welche durch die genannte Verordnung und durch gegenwärtigen Kontrakt oder durch jedes derselben den Direktoren gemeinschaftlich übertragen ist.

58. Alle Frage, welche vor eine solche Direktoren-Versammlung kommen, sollen durch eine Majorität unter den Direktoren, welche darüber abstimmen, entschieden werden, und kein Direktor soll mehr als eine Stimme haben, ausgenommen im Falle einer Gleichheit der Stimmen, wo dann der Vorsitzende der Versammlung eine zweite oder entscheidende Stimme hat. Die von der Versammlung vorzunehmenden Verhandlungen selbst sollen von den Gutdünken der Direktoren abhängen und durch einen endgültigen Beschluß derselben entschieden werden, dergestalt jedoch, daß solchem endgültigen Beschluß nicht vermöge der persönlichen Gegenwart des Präses eine höhere Gesetzeskraft beigelegt werde.

63. Der Sekretair, der Bevollmächtigte und die Bevollmächtigten, Rechtsbeistand und Rechtsbeistände, Bankier und Bankiers der Kompagnie (die hierin weiter oben angestellten ausgenommen) sollen von Zeit zu Zeit von den Direktoren bestellt werden, welche ebenso von Zeit zu Zeit einen Geschäftsführer der Gesellschaft und solche Agenten, kontrollirende Aufseher, Registratoren, Schreiber und Diener anstellen dürfen als sie für nöthig erachten mögen, indem sie zugleich einem Jeden derselben seine respektiven Pflichten vorschreiben. Ebenso steht es den Direktoren frei den Sekretair, den Bevollmächtigten oder die Bevollmächtigten, Rechtsbeistand oder Rechtsbeistände, Bankier oder Bankiers, den Geschäftsführer, die Agenten, kontrollirenden Aufseher, Registratoren, Schreiber und Diener der Gesellschaft, oder irgend einen von ihnen zu entlassen, und andere dafür zu bestellen, je nach dem

freien Dafürhalten solcher genannten Direktoren, auch können sie aus den Fonds und dem Besitzthum der Gesellschaft allen oder jedem derselben, dem genannten Sekretair, dem Bevollmächtigten oder den Bevollmächtigten Rechtsbeistand oder Rechtsbeiständen, dem Geschäftsführer, den Agenten, kontrollirenden Auffehern, Registratoren, Schreibern und Dienern solche Unkosten, Gehalte, Lohn oder Provision bewilligen, wie genannte Direktoren von Zeit zu Zeit passend finden mögen.

64. Die Direktoren-Versammlung soll Vollmacht haben (vorbehältlich der Bestimmungen genannter Akte) für die Kompagnie schon eingeleitete und bestehende Verhandlungen und Verträge abzuschließen, und ebenso von Zeit zu Zeit, unter Zustimmung einer zu solchem Zweck vorher berufenen gewöhnlichen General-Versammlung, und wenn nöthig, nach Erlangung der Erlaubniß dazu vom Handelsgericht, irgendwelche Baulichkeiten, Ländereien, Erbschaftsgüter und Gebäude für den Geschäftsbetrieb der Kompagnie in Pacht zu nehmen oder anzukaufen.

65. Die Direktoren-Versammlung hat die oberste Verfügung über die, und Verwaltung der Stammkapital-Gelder, des Besitzthums, Eigenthums, der Effekten und des Geschäfts der Kompagnie, und steht es solchen Direktoren frei (sobald es nach völliger Immatrikulirung der Kompagnie mit Bequemlichkeit geschehen kann) sofort vom gezeichneten Stammkapital solche Geldsummen zu verwenden, wie sie zum Ankauf oder zur Pachtnng von Baulichkeiten zu Bureaus behufs des Geschäftsbetriebes derselben für erforderlich halten mögen, und zwar zu von ihrem Dafürhalten abhängigen Preisen. Sie haben ebenso Vollmacht und gesetzmäßige Gewalt aus dem genannten Stammkapital die jetzigen und späteren Kosten, Unkosten und Ausgaben der gegenwärtigen Urkunde, ihrer etwaigen Ausfertigung und Vervollständigung, die vorläufigen und späteren Ausgaben, welche die Bildung der Kompagnie und der Geschäftsbetrieb derselben auf regelmäßige Weise veranlaßt haben und weiter zur Folge haben werden, zu bezahlen und zu erstatten. Sie haben Vollmacht und gesetzliche Gewalt, sowohl Schulden der Kompagnie wie Ausstände derselben zu liquidiren, allen und jeden Akkordsverträgen, Uebereinkünften, Verzichtleistungen, Vollmachtsurkunden, mit oder ohne Sicherheit für Zahlung des Ganzen, oder irgend eines Theils solcher Schulden, beizutreten, auf ihrer Ueberzeugung nach schlechte Schulden Verzicht zu leisten, und in jedem Gerichtshofe oder Kanzleigericht irgend welche Klagen oder Prozesse, oder jedwede andere Schritte einzuleiten, zu verfolgen und zu vertheidigen, welche die Fonds und das Eigenthum der Gesellschaft angehen und betreffen, oder in irgend einer Weise darauf Bezug haben, gleichviel ob die Kompagnie in solchem Prozesse oder anderweitigem Schritte als Partei auftritt, oder nicht, ebenso jede solche Klage, jeden solchen Prozeß, anderweitiges Verfahren, anderweitige Streitfrage, oder Streitpunkt, einem Schiedsgericht zu unterwerfen, alle Entschädigungen, Kosten und Unkosten, welche in Folge des Ebengesagten zu ersetzen sein oder veranlaßt werden mögen, aus den Fonds und dem Eigenthum der Gesellschaft zu bestreiten und überhaupt den Betrieb der Angelegenheiten, Unternehmungen und Geschäfte der Gesellschaft zu leiten und beaufsichtigen, vorbehältlich jedoch der Bestimmungen genannter Akte und gegenwärtiger Urkunde. Ferner steht es den Direktoren gesetzlich zu, und sie werden hiermit bevollmächtigt, im Namen der Kompagnie derartige Versicherungs-Polizen auszustellen und auszugeben, und überhaupt alle solche andere Angelegenheiten zu besorgen, welche innerhalb des Spielraums und Zweckes der Geschäfte und Operationen der Gesellschaft liegen, und zwar unter solchen Bedingungen und Risikos, zu solchen Preisansätzen oder Prämien, bei und unter solcher Zahlungsweise, und überhaupt auf solche Art und Weise, wie es den genannten Direktoren in ihrer unbeschränkten Machtvollkommenheit gerathen erscheinen mag, vorbehältlich jedoch der Nebenverordnungen der Kompagnie und der hierin später erwähnten Beschränkungen und übereingekommenen Punkte, nämlich:

66. Jederzeit, jedoch nur insofern jedwede von der Kompagnie bewilligte oder ausgehändigte Polize unter der Handzeichnung von nicht weniger als Dreien der Direktoren vollzogen, und mit dem Siegel der Kompagnie besiegelt wird, dieselbe einen Hinweis auf diese gegenwärtige Urkunde und eine Klausel enthält, welche den Umfang und die Wirksamkeit des dadurch geschlossenen Kontrakts dahin umschreibt, daß derselbe lediglich aus denjenigen Fonds und demjenigen Eigenthum der Kompagnie, und zwar gemäß der hierin enthaltenen Bestimmungen erfüllt werden soll, welche zur Zeit da solche Verbindlichkeit eintritt, behufs solcher Verwendung den Direktoren zur Verfügung stehen mögen, und jede unbedingte Verbindlichkeit in Abrede stellt. Jederzeit jedoch nur insofern nichts hierin oder in solchem Kontrakt Enthaltenes die Verbindlichkeit irgend eines Aktionairs hinsichtlich der Erfüllung solchen Kontraktes beschränkt oder die Rechte irgend einer Person, oder irgend welcher Perso-

nen gegen irgend solchen Aktionair beeinträchtigt, in Gemäßheit und kraft der Akten 7 und 8 Victoria Kap. 110.

67. Insofern ebenfalls jedesmal wenn in den Bedingungen von Polizen, welche von der Kompagnie oder in ihrem Namen ausgegeben worden irgend welche Veränderungen gemacht werden, die Direktoren auf der Polize selbst eine schriftliche Anmerkung über solche Veränderung machen lassen, welche von mindestens Dreien der Direktoren zu unterzeichnen, mit dem Siegel der Kompagnie zu besiegeln und vom Sekretair gegenzuzeichnen ist, und welche so unterzeichnete Anmerkung für alle dabei betheiligten Parteien bindend sein soll.

68. Insofern ebenfalls als, im Falle daß irgend eine Person, welche sich bei der Gesellschaft eine Polize hat ausstellen lassen, selbst oder daß von ihr Angestellte oder Beauftragte absichtlich oder wissentlich die versicherten Gebäude oder Eigenthum, oder irgend einen Theil davon zerbrechen, zerstören oder beschädigen, irgend eine Handlung, Sache oder Ding begehen oder dabei behülflich sind, wodurch dieselben, wie obengesagt, zerstört oder beschädigt werden können, — alsdann und in solchem Falle diese Polize und alle früheren Zahlungen auf dieselbe unbedingt der Kompagnie verfallen sein sollen, wenn nicht solche Polize früher bona fide und gegen genügende Entschädigung einer mit dem Betruge unbekannten und dabei unbetheiligten Person abgetreten, und von solcher Abtretung dem Sekretair der Gesellschaft innerhalb dreier Kalender-Monate nach der Abtretung Mittheilung gemacht worden ist, in welchem Falle die genannte Polize soweit sich das Interesse der Person an welche sie abgetreten ist, erstreckt, gut und gültig sein soll. Insofern außerdem als, wenn irgend eine andere Person oder Personen absichtlich oder wissentlich irgend welche von der Kompagnie versicherte Gebäude oder Eigenthum zerbrechen, beschädigen oder zerstören, — alsdann und in jedem solchem Falle die Person oder die Personen welche die Polize oder die Polizen über solche Versicherung besitzen, — entweder er oder sie selbst, — die Person oder die Personen, durch welche solche Beschädigung oder Zerstörung verübt worden gerichtlich verfolgen, oder der Kompagnie den Namen und die Adresse solcher Person oder Personen aufgeben und der Kompagnie oder den Direktoren derselben ihren Agenten oder Beamten alle diejenigen Mittheilungen machen sollen, welche nützlich sein mögen, die Kompagnie in den Stand zu setzen, solche Person oder Personen entweder gerichtlich zu verfolgen, oder von ihr oder ihnen Entschädigung für den der Kompagnie durch solche Beschädigung oder Zerstörung erwachsenen Verlust zu erlangen, auch seinen oder ihre Namen zum Gebrauch bei jeder gerichtlichen Verfolgung, Klage und jedem Verfahren hergeben sollen, welche darüber von der Kompagnie oder ihren Direktoren eingeleitet werden mögen.

69. Bleibt die Prämie, auf eine bei der Gesellschaft genommene Versicherungs-Polize fünfzehn Tage lang nach Verfall derselben unbezahlt, so sollen jede solche Polizen, und alle bis dahin darauf geleisteten Zahlungen und alle Ansprüche auf Grund derselben an die Kompagnie durchaus verfallen und ungültig sein, in der Weise jedoch, daß es den Direktoren, und zwar wenn sie es gerathen finden, sonst nicht, gesetzlich frei steht, solche Ungültigkeit zurückzunehmen und eine solche Polize unter ihnen passend dünkenden Bedingungen zu erneuern.

70. Die Direktoren sollen, nachdem am Hauptbüreau der Kompagnie Beweise der vorgefallenen Zufälligkeit, welche die Zahlung veranlaßt und welche den Direktoren genügen, und ebenso gleiche Beweise der Ansprüche und der Identität der, Anspruch auf solche Zahlung machenden Personen eingegangen sind, innerhalb dreier Kalender-Monate aus den Fonds der Kompagnie alle diejenigen Summen auszahlen oder zahlen lassen, welche auf Grund irgend einer von der Gesellschaft ausgegebenen Polize, die nicht verfallen, oder in irgend einer Weise, wie eben gesagt, ungültig geworden, zahlbar werden mögen. — Insofern jedoch daß es in allen Fällen wo Beschädigung oder Zerstörung irgend eines von der Gesellschaft versicherten Gebäudes oder Eigenthums vorfällt, gesetzmäßig in der durchaus freien Wahl und Willkühr der Direktoren stehen soll, entweder der Person oder den Personen, welche die Polize oder Polizen besitzen, für das beschädigte oder zerstörte Gebäude oder Eigenthum Zahlung zum vollen, kraft solcher Polize oder Polizen versicherten Betrage zu leisten oder das so Beschädigte oder Zerstörte aus den Fonds der Gesellschaft wieder herstellen zu lassen und zu vergüten, und in jedem Falle soll alles so ersetzte geborgene Glas oder anderes Eigenthum unbedingt Eigenthum der Gesellschaft sein.

71. Es steht den Direktoren gesetzlich zu, insofern sie es für räthlich halten, bei oder nach Bewilligung einer solchen vorgenannten Polize bei jeder anderen Versicherungs-Gesellschaft solche Versicherung

gegen den Risiko auf solche Polize zu nehmen, oder für solchen Risiko damit zur Hälfte oder zu mehreren Theilen zu gehen, wie es den Direktoren gut scheinen mag.

72. Wird zu irgend einer Zeit, nachdem solche Versicherung geschlossen, in, an oder mit Bezug auf irgend welches von der Kompagnie versichertes Eigenthum eine Veränderung vorgenommen, oder findet darin ein Wechsel Statt, so daß dadurch der Risiko oder die Gefahr solcher Versicherung vergrößert wird, so ist der Inhaber, oder sind die Inhaber der Polize oder Polizen verpflichtet, sofort am Haupt-Büreau der Kompagnie Nachricht von solcher Veränderung oder solchem Wechsel, der Natur und Ausdehnung davon einzureichen und die Direktoren sind sodann berechtigt solche Veränderungen in den Beschränkungen und Bedingungen solcher Versicherung zu machen, oder die Prämie dafür so weit zu erhöhen wie sie für gut finden mögen, und im Falle der Inhaber oder die Inhaber solcher Polize oder Polizen es vernachläßigen oder unterlassen, solche obengenannte Nachricht einzureichen bis ein Verlust auf solche Polize Statt findet, oder es vernachläßigen oder unterlassen, sie während sechs Kalender-Monate, nachdem die Nothwendigkeit einer solchen Mittheilung eingetreten, einzureichen, so sind die Polize oder Polizen und alle früheren Prämien-Zahlungen darauf der Kompagnie verfallen.

73. Von einer Uebertragung jedweder von der Kompagnie bewilligten Polize ist innerhalb dreier Kalender-Monate nach solcher Uebertragung am Haupt-Büreau der Kompagnie schriftliche, von der übertragenden Person, ihrem Beauftragten oder Anwalt unterzeichnete Mittheilung einzureichen, und wird solche Mittheilung nicht auf genannte Weise hinterlegt, so soll die Uebertragung von der Kompagnie nicht anerkannt werden, noch für sie bindend, und in keinem Falle die Kompagnie verbunden sein, über die Gültigkeit einer solchen Uebertragung oder die Entschädigung dafür Nachforschungen anzustellen, oder vom gemeinschaftlichen Besitz irgend einer Polize abseiten mehrerer Personen, Verpfändung darauf oder billiger Verzinsung derselben, Bemerkung zu nehmen oder dadurch berührt werden, sondern diejenige Person, welche sich die Polize ausstellen läßt, oder sein oder ihr Bevollmächtigter, oder der oder die persönlichen Vertreter solcher Person oder solches Bevollmächtigten sind berechtigt, bei Vorzeigung einer Bestätigung oder Vollmacht als Vermögensverwalter und Einreichung der hierin früher erwähnten Beweise, die durch solche Polizen versicherten Gelder und Vortheile in Empfang zu nehmen und zu genießen.

74. Es steht den Direktoren gesetzmäßig zu, wo sie es für gerathen erachten, bei früher angedeuteten Meldungen berechtigter Personen, die Bedingungen, Bestimmungen und Prämien jedweder Polize zu verändern und zu vermehren, und die Zurückgabe jeder von der Kompagnie bewilligten Polize unter solchen Bedingungen zu acceptiren oder zu erkaufen, wie ihnen gut dünken mögen.

75. Die Direktoren können in jedweder Stadt und an jedwedem Platz im vereinigten Königreich, oder sonst irgendwo in den Reichen Ihrer Majestät, jede beliebige Anzahl von Personen zur Bildung eines Lokal-Komites oder Verwaltungsrathes anstellen, und zwar mit solchen Vollmachten (Vollmachten wie sie gesetzmäßig ertheilt werden dürfen) wie Direktoren ihnen von Zeit zu Zeit ertheilen mögen, und es kann die Direktoren-Versammlung nach Gefallen alle oder irgend welche Mitglieder eines solchen Lokal-Komites oder Verwaltungsrathes salariren und entlassen.

76. Es soll den Direktoren gesetzlich zustehen, und sie sind hierdurch ermächtigt, solche Agenten für die Kompagnie, an solchen Orten mit solchen Vollmachten und Salairen und unter Vergütung solcher Unkosten anzustellen, wie sie es nach ihrem Dafürhalten passend finden mögen, jedwede solche Anstellung zu wiederrufen, und alle solche Salaire und Unkosten aus den Fonds der Kompagnie an solche Agenten zu bezahlen und zu bewilligen, auch aus denselben Fonds jede solche Provision, wie solche Direktoren für gut finden mögen, an Bevollmächtigte oder Agenten zu bezahlen, welche derselben Versicherungen zuführen.

77. Die Direktoren-Versammlung, kann von Zeit zu Zeit mit Bewilligung jeder gewöhnlichen General-Versammlung der Kompagnie alle oder jedwede sich zur Zeit im Besitz der Kompagnie befindenden Erbgüter, Baulichkeiten, Büreaus, Mobilien und Sachen zum Nutzen der Kompagnie zu solchen Preisen und unter denjenigen Bedingungen vermiethen, verkaufen oder verwenden lassen, welche die Direktoren für gut finden mögen.

82. In dem Falle, daß die in der und durch die gegenwärtige Urkunde ernannten Bevollmächtigten, irgend einer oder jeder von ihnen, oder irgend ein späterer oder anderer Bevollmächtigter oder Bevollmächtigte der genannten Kompagnie, welche wie hierin später erwähnt ernannt werden mögen, sterben, oder davon entbunden zu sein wünschen, oder sich weigern oder außer Stand gesetzt werden, oder nach Meinung der Direktoren-Versammlung unfähig, unpassend oder ungeeignet sein sollten,

unter den ihm oder ihnen durch gegenwärtige Urkunde in die Hände gelegten Vollmachten zu handeln, oder gesetzlich für Bankerott oder zahlungsunfähig erklärt werden, so soll es der genannten Direktoren-Versammlung gesetzmäßig frei stehen, an Stelle des oder der Bevollmächtigten, welche so sterben, entlassen zu werden wünschen, sich weigern, außer Stand gesetzt werden zu handeln, oder der Meinung der Direktoren-Versammlung nach, unfähig, unpassend oder ungeeignet dazu sind, oder gesetzlich für Bankerott oder zahlungsunfähig erklärt werden, wie eben gesagt, jedwede Person oder Personen als Bevollmächtigte anzustellen, und ebenso bei jeder solcher Anstellung die Zahl der Bevollmächtigten zu vermehren oder zu vermindern, doch darf die Anzahl der Bevollmächtigten niemals größer sein als fünf, noch weniger wie zwei.

83. Wenn ein neuer Bevollmächtigter oder Bevollmächtigte wie oben erwähnt, ernannt werden, so soll alles dasjenige deponirte Eigenthum der Kompagnie, welches sich jedesmal in den Händen eines oder irgend welcher Bevollmächtigten befinden mag, welche so sterben, entlassen zu werden wünschen, sich weigern, außer Stand gesetzt werden, oder nach Meinung der Direktoren-Versammlung unfähig oder ungeeignet werden zu handeln, oder gesetzlich für Bankerott oder zahlungsunfähig erklärt werden, so schnell irgend thunlich (je nach der Natur und dem Wesen desselben) derartig und so respektive übertragen, übergeben, abgetreten und gesichert werden, daß dasselbe dem oder den letzgenannten Bevollmächtigten gemeinschaftlich mit solchen früheren Bevollmächtigten übergeben werden kann, welche geneigt und fähig sein mögen, ihr Amt zu verwalten, oder den Händen der letzternannten Bevollmächtigten allein, wenn kein im Amte bleibender oder älterer Bevollmächtigter vorhanden ist.

84. Die Direktoren-Versammlung hat das Recht wenn sie es für gut befindet von dem Sekretair, Geschäftsführer, Rechnungsführer, Ober Aufseher, Besichtiger, Agenten und allen übrigen Beamten, Schreibern, Dienern und anderen Personen, welche die Kompagnie jedesmal beschäftigen mag, zu beanspruchen, daß sie der Compagnie oder ihren Bevollmächtigten solche Sicherheit für gute und treue Verwaltung ihrer Aemter und Posten geben, wie es der genannten Direktoren-Versammlung gut erscheinen mag.

86. Die Direktoren sollen sofort ein gemeinschaftliches Siegel anfertigen lassen, auf welchem die Firma der Kompagnie eingegraben ist, dieses Siegel je nachdem die Umstände es verlangen mögen, verändern oder erneuern lassen und dieses gemeinschaftliche Siegel in Verwahrung behalten, doch soll dasselbe niemals anders als in Vollmacht der Direktoren oder nach Vorschrift gegenwärtiger Urkunde benutzt werden.

89. Die schriftliche Quittung irgend welcher drei Direktoren gegengezeichnet vom Sekretair, oder irgend welcher von der Kompagnie mittelst eines von drei Direktoren gezeichneten und vom Sekretair gegengezeichneten Dokumentes zur Entgegennahme irgend welcher Gelder für Rechnung der Kompagnie bestellten Person oder Personen soll genügen, die Person oder Personen welche die Zahlung leisten, aller Verantwortlichkeit im Betreff derselben zu entlasten.

91. Die Direktoren besorgen und führen alle nöthigen Rechnungsbücher über die Angelegenheiten und Geschäfte der Kompagnie und lassen die Abrechnungen in Uebereinstimmung mit den Bestimmungen der Akte 7 und 8 Victoria C. 110 alljährlich abschließen und revidiren. Alle jetzigen und späteren Rechnungsbücher der Kompagnie sollen vom Sekretair, und alle Urkunden, Protokolle und Papiere der Kompagnie vom Sekretair oder Rechtsanwalt aufbewahrt werden.

93. Die Bücher der Kompagnie, in welchen die Verhandlungen der Kompagnie protokollirt sind, sollen jeden Aktionair derselben, oder jedem solcher früher genannten Kuratoren, Vormünder oder Irren-Kuratoren am Haupt-Büreau der Kompagnie während der Stunden von eilf Vormittags bis drei Uhr Nachmittags, an jedem Tage mit Ausnahme der Sonntage, des Charfreitages oder Weihnachtstages zur Einsicht offen liegen, doch steht keiner Person das Recht solcher Einsicht zu, die nicht einen Tag vorher dem Sekretair schriftliche Mittheilung von dem Tage gemacht hat, an welchem sie dieselbe wünscht und außerdem berechtigt wäre an dem Tage, da sie solche Mittheilung macht, in einer gewöhnlichen General-Versammlung zu stimmen, wenn eine solche gerade abgehalten würde.

94. Jeder Aktionair, früher angedeutete Kurator, Vormund und Irren-Kurator der Kompagnie hat während des Zeitraums von vierzehn Tagen vor irgend einer gewöhnlichen General-Versammlung und während eines Monates nachher das Recht, die Rechnungsbücher und Bilanz der Kompagnie einzusehen und sich Kopien und Auszüge davon anzufertigen, vorausgesetzt, daß solche Aktionaire, Kuratores, Vormünder und Irren-Kuratores dem Sekretair der Gesellschaft einen Tag vorher schriftliche Mittheilung von dem Tage machen, an welchem sie es zu thun wünschen, und vorausge-

setzt, daß sie an dem Tage wo sie solche Mittheilung machen, berechtigt sein würden in einer General-Versammlung zu stimmen, wenn gerade eine solche abgehalten würde. Und kein Aktionair, Kurator, Vormund oder Irren-Kurator soll zu irgend anderer Zeit solche Durchsicht vornehmen, oder Kopien oder Extrakte davon ziehen, als wenn er schriftlich von drei Direktoren der Kompagnie dazu bevollmächtigt ist. Ein vom Registrator der „Kompagnie mit vereinigtem Kapital" vidimirter Auszug der Statuten, eine Liste der Aktionaire und der Aktien, welche sie besitzen, eine Liste der Direktoren und Beamten und eine Kopie der Additamente (wenn es welche giebt) der Kompagnie sollen in dem hauptsächlichsten Gesellschaftslokal der Kompagnie aufbewahrt werden, und können auf Verlangen während der gewöhnlichen Geschäftsstunden von jedem Aktionair oder jeder von einem solchen schriftlich dazu authorisirten Person durchgesehen werden. Das Register der Aktionaire, die Namen und Adressen der Aktionaire, worin die Gesammtzahl nebst den Nummern ihrer Aktien und die darauf geleisteten Terminzahlungen verzeichnet sind, kann zu jeder passenden Zeit gratis von den Aktionairen geprüft werden, und stehen denselben Kopien davon gegen Zahlung eines Honorars von six pence für jede einhundert Wörter zur Verfügung.

96. Vernachläßigt es irgend ein Aktionair, gegenwärtigen Kontrakt oder irgend eine darauf bezügliche Urkunde zu erfüllen, oder unterlassen er oder sie irgend welche von ihm oder ihr zahlbare Summen auszukehren, so können die Direktoren zu jeder Zeit nach Ablauf von acht und zwanzig Tagen vom Tage an gerechnet an welchem solche Person Aktionair geworden, die Aktie oder Aktien, betreffs welcher solche Summe unbezahlt geblieben, für verfallen erklären, gleichviel ob die Kompagnie solche Summe oder Summen eingeklagt haben mag oder nicht.

99. Die Direktoren können, jedoch nur wenn sie in früher erwähnter Weise dazu authorisirt und bevollmächtigt worden, entweder zu einer Zeit oder von Zeit zu Zeit das Kapital der Kompagnie durch Ausgabe neuer Aktien bis zu einem Betrage, der einhunderttausend Pfund nicht übersteigen darf, vergrößern, und alle solche Aktien sollen denselben Werth und dieselbe Benennung haben, wie die ursprünglichen Aktien.

100. Bei Eintritt einer solchen Vergrößerung des Kapitals läßt die Direktoren-Versammlung im Namen der Gesellschaft eine Urkunde oder Urkunden zur Unterzeichnung derjenigen Personen ausfertigen, welchen solche neue Aktien überwiesen werden mögen, und sollen dieselben stets zuerst den derzeitigen Aktionairen angeboten werden. Es sind solche neue Aktien der Verordnungen genannter Akte und gegenwärtiger Statuten unterworfen, und solche Urkunde oder Urkunden können hinsichtlich der Zahlung von Anforderungen auf solche neuen Aktien solche Klauseln, oder jedwede andere nicht auf gegenwärtige Statuten anwendbare Klauseln enthalten, wie durch die beiden außerordentlichen General-Versammlungen, welche das Kapital wie vorher gesagt, vergrößern, festgesetzt werden mögen, vorausgesetzt es werden dieselben vom Registrator der Kompagnie mit vereinigtem Kapital gebilligt.

101. Die Kompagnie soll nicht anders irgend welche Gelder anleihen, wie unter den hierin enthaltenen Verordnungen, und die Direktoren leihen dieselben, nachdem sie zu dem Zwecke authorisirt und bevollmächtigt worden, auf solche Hypothekenanschreibungen oder Obligationen oder irgend welche sonstige Weise an, wie die genannte Direktoren-Versammlung für gut finden mag.

102. Die Direktoren können von Zeit zu Zeit den Sekretair der Gesellschaft bevollmächtigen und beauftragen, im Namen und für Rechnung der Kompagnie solche Wechsel und Verschreibungen zu andossiren, wie von Zeit zu Zeit als Sicherheit für Zahlung von Geldern, welche der Kompagnie von ihren Kunden zukommen, empfangen werden oder werden mögen.

103. Die Direktoren haben Vollmacht, im Namen oder für Rechnung der Kompagnie bis zu einem Betrage, der zu keiner Zeit den Belauf von zehntausend Pfund übersteigen darf, Wechsel auszustellen oder zu acceptiren oder Verschreibungen auszustellen.

104. Die Direktoren dürfen, außer und ausgenommen wie es gegenwärtige Urkunde gestattet, oder irgend welcher unter den darin enthaltenen Vollmachten gefaßter Beschluß, bei der Leitung der Geschäfte der Kompagnie keine Schulden kontrahiren, und in allen Kontrakten und Verträgen, mögen dieselben schriftlich oder in anderer Art gemacht oder abgeschlossen werden, und in allen Aufträgen auf Waaren irgend welche Arbeit oder Dienste, oder in jedwedem anderen Falle, wo der Belauf fünfzig Pfund oder mehr ist, soll ein Hinweis auf gegenwärtige Urkunde und eine Klausel enthalten sein, welche die Ausdehnung und Wirksamkeit der dadurch geschlossenen Uebereinkunft in solcher Weise umschreibt, daß dieselbe in Gemäßheit der hierin enthaltenen Bestimmungen lediglich auf die Fonds und das Eigenthum der Kompagnie, welches zur Zeit da solche Verbindlichkeit eintritt den Direktoren zu solchem Zweck zur Verfügung stehen mag, Kraft hat und aus denselben erfüllt, und jede unbedingte

Verbindlichkeit abgewiesen wird, vorausgesetzt jedoch, daß nichts hierin oder in solchem Kontrakt Enthaltenes die Verbindlichkeit irgend eines Aktionairs hinsichtlich der Erfüllung solcher Uebereinkunft beschränken, noch die Rechte irgend welcher Person oder Personen irgend einem solchen Aktionair gegenüber, beeinträchtigen kann, in Gemäßheit der Akte 7 und 8 Victoria C. 110.

107. Jede Mittheilung, welche in Gemäßheit genannter Akte oder gegenwärtiger Urkunde erforderlich ist, soll wie folgt erlassen werden, nämlich: Jede Nachricht an die Kompagnie wird durch die Post an das jedesmalige Hauptbüreau der Kompagnie in London oder Middlesex befördert oder dort eingereicht, — Mittheilungen an irgend einen Beamten der Kompagnie werden an seinem letztbekannten Geschäfts- oder Wohnlokale im Vereinigtem Königreich, oder ist ein solcher Beamter Aktionair der Kompagnie an seine im Register der Aktionaire eingetragene Adresse eingereicht oder mit der Post dahin befördert, — und jede Nachricht an einen Aktionair der Kompagnie, oder irgend einen der vorher benannten Kuratoren, Vormünder oder Irren-Kuratoren soll solchen respektiven Personen in seinem oder ihrem letztbekannten Geschäftslokale, oder Wohnung im Vereinigtem Königreich, oder an seine oder an ihre im Register der Aktionaire verzeichnete Adresse abgeliefert oder mit der Post dahin befördert werden, auch jede Mittheilung, welche in der hierin erwähnten Weise geschieht, in jeder Rücksicht und zu allen Zwecken, Gültigkeit und Wirksamkeit besitzen.

109. Nach Bezahlung der laufenden Geschäftsunkosten der Kompagnie, der Gehalte, Löhne und Provisionen der Beamten, Schreiber, Diener und Agenten derselben, und aller und jeder Abgaben, Taxen, Auflagen und Steuern, welche auf das Eigenthum der Kompagnie oder die Kompagnie für dasselbe ausgeschrieben oder ihnen auferlegt worden sind, oder noch werden mögen, können die Direktoren, vor Anempfehlung einer Dividende, so viel vom Einkommen und Verdienst der Kompagnie als die Umstände verstatten und sie für nöthig und dienlich halten mögen, behufs Bildung und Aufrechthaltung eines Fonds, bei Seite setzen und bestimmen, welcher „der Reservefond" genannt werden soll, bis sich zum Zwecke solches Fonds eine Summe gesammelt hat, die sie für genügend erachten, und diese Summe, oder die Staatspapiere, Fonds oder Handfesten, in welchen oder auf welche dieselbe, wie oben erwähnt, angelegt sein mag, sollen für möglicher Weise eintretende unvorhergesehene Fälle, oder zur weiteren Ausdehnung der Operationen der Kompagnie, oder zu solchen anderen Zwecken und in solcher Weise zum Nutzen der Kompagnie bereit gehalten und verwendet werden, wie die Direktoren auf Grund oder mit Zustimmung irgend einer gewöhnlichen General-Versammlung für gut erachten mögen.

110. Sowohl der hierin obenerwähnten Reservefonds wie auch die Fonds und Gelder der Kompagnie überhaupt, oder jeder Ueberschuß oder größere Betrag derselben, welcher nicht irgendwie augenblicklich zum Gebrauch oder für die Bedürfnisse der Kompagnie erforderlich ist, soll oder kann von Zeit zu Zeit durch die Direktoren in einem oder mehreren gesetzlichen Staatspapieren, oder öffentlichen Fonds von Großbrittanien, oder Regierungs-Handfesten im Vereinigtem Königreich, oder Obligationen oder Verschreibungen Dividenden zahlender Eisenbahn-Gesellschaften, oder gegen solche persönliche Sicherheit angelegt werden, wie die Direktoren acceptiren mögen; alle solche Kapital-Belegungen geschehen im Namen der jedesmaligen Bevollmächtigten der Kompagnie, und solche Staatsschuldscheine, Fonds oder Handfesten sollen und können von Zeit zu Zeit nach Gutdünken und auf Ordre der Direktoren verkauft, cedirt, verändert oder eingezogen, auch die durch solchen Verkauf, solche Cession oder Einziehung eingehenden Gelder wieder wie vorher gesagt auf Zinsen angelegt, um von Zeit zu Zeit, wenn und so oft die Umstände es verlangen mögen, auf die gleiche Weise verändert, anderweitig untergebracht, verkauft, cedirt, und eingezogen zu werden.

111. Die Zinsen, Dividenden und jährlichen Erträge der Staatsobligationen, Fonds und Handfesten, in welchen oder auf welche der Reservefonds und andere hierin früher erwähnte Fonds und Gelder angelegt sein mögen, sollen einen Theil der Dividenden und des Nutzens der Gesellschaft bilden, als solcher betrachtet und demgemäß benutzt und verwandt werden.

112. Die jedesmaligen Direktoren, Rechnungsrevisoren, Bevollmächtigten, Sekretair und Geschäftsführer der Kompagnie und jeder einzelne von ihnen, sowie ihre und jedwede ihren Erben, Testamentsvollstrecker und Vermögensverwalter sollen aus den Fonds und dem Eigenthum der Kompagnie für und gegen alle Kosten, Unkosten, Verlüste, Schäden und Ausgaben, entschädigt und frei gehalten werden, welche sie oder irgend einer von ihnen, oder irgend welche ihrer Erben, Testamentsvollstrecker und Vermögensverwalter auf Grund irgend einer im Namen der Kompagnie eingegangener Uebereinkunft oder Verbindlichkeit, oder in Folge irgend einer Akte, Urkunde, einer Sache oder eines Dinges,

welche sie oder irgend einer von ihnen in Ausführung der Zwecke und Absichten der Kompagnie oder in und wegen irgend einer für oder für Rechnung derselben, oder für oder auf Ordre der Direktoren, oder irgend wie darauf bezüglichen, einzubringenden, begonnenen, fortgesetzten, verfolgten, angefochtenen, oder anerkannten Aussage, Vorstellung, Klage-Prozesses, gerichtlichen Verfahrens, schiedsrichterlichen Ausspruches respektive oder sonst wie, — in oder bei Ausübung ihrer respektiven Aemter, vollziehen, oder vollziehen lassen, — tragen, zahlen, erdulden, veranlassen, bestreiten oder zu tragen haben mögen, und es sollen die Direktoren die Verpflichtung haben die Auszahlung solcher Kosten, Unkosten, Verlüste, Schäden und Ausgaben zu beordern. (Ausgenommen hiervon sind diejenigen Kosten, Unkosten, Schäden oder Ausgaben, welche durch oder aus der individuellen wissentlichen Vernachlässigung oder Versäumniß irgend solcher jedesmaligen Direktoren, Rechnungsrevisoren, Bevollmächtigten, Sekretaire, Verwalter oder anderer Beamten der Kompagnie, die sonst zu einer Entschädigung berechtigt sein würden, entstehen, und es soll ein jeder von ihnen, alle und jede ihrer Erben, Testamentsvollstrecker und Vermögensverwalter nur für solchen Betrag belastet werden oder verantwortlich sein, wie sie und ein Jeder von ihnen respektive Kraft ihrer respektiven Aemter oder Anstellungen wirklich empfangen weder Einzelne noch Mehrere von ihnen für einen Andern oder Andere von ihnen, noch für die Handlungen, Empfangsbescheinigungen, Vernachlässigungen oder Versäumnisse eines Andern oder Anderen von ihnen sondern lediglich ein jeder von ihnen für seine eigenen Handlungen und Versäumnisse verbindlich und verantwortlich sein. Eben so wenig auch sind sie oder irgend Einer von ihnen für irgend welche Personen verantwortlich, die von der Direktoren-Versammlung zu Kollekteuren oder Empfängern von Geldern für oder im Namen der Kompagnie ernannt werden mögen, noch für die Bankiers oder irgend welche andere Person oder Personen, in deren Hände irgend welche der Gelder oder Sicherheits-Papiere der Kompagnie der Bequemlichkeit oder sichern Aufbewahrung wegen niedergelegt oder zur Verwahrung gegeben werden mögen, oder für die Unzulänglichkeit oder Mangelhaftigkeit von Ansprüchen auf die jedesmaligen Besitzungen, Gebäuden oder das Eigenthum der Kompagnie, welche von Zeit zu Zeit von oder auf Ordre der Direktoren-Versammlung für oder im Namen der Kompagnie gekauft, gepachtet oder genommen werden mögen, noch für die Unzulänglichkeit oder Mangelhaftigkeit irgend welcher Handfesten oder Handfeste in oder auf welche irgend welche Gelder der Kompagnie durch die oder auf Ordre der Direktoren-Versammlung in Gemäßheit der Verordnungen gegenwärtiger Urkunde, untergebracht oder angelegt werden, oder werden mögen, noch auch für irgend welches andere Unglück Verlust oder Schaden, welche bei Ausübung ihrer respektiven Funktionen oder in Bezug darauf vorfallen mögen ausgenommen, wenn sie durch oder in Folge seiner oder ihrer eigenen wissentlichen respektiven Vernachläßigung oder Versäumniß eintreten.)

113. Jeder Aktionair der Kompagnie, sein oder ihre Testamentsvollstrecker und Vermögensverwalter sind unter sich gegenseitig, sowie auch die anderen Aktionaire der Kompanie und ihre respektive Erben, Testamentsvollstrecker und Vermögensverwalter unter sich gegenseitig in Betreff der Schulden, Verluste und Schäden der oder auf die Kompagnie verbindlich, und zwar je nach Verhältniß seines oder ihres jedesmaligen Antheiles und Interesses in den Fonds und dem Eigenthum der Kompagnie doch sonst nicht.

114. Die Direktoren haben in Zukunft zu jeder Zeit das Recht, insofern sie, wie früher gesagt, durch irgend eine gewöhnliche General-Versammlung dazu ermächtigt sind, bei Ihrer Majestät dahin zu suppliziren, daß dieselben der Kompagnie alle oder irgend welche der Ermächtigungen, Privilegien oder Gerechtsamen (welche Ihre Majestät durch das in dieser Beziehung im ersten Jahre der Regierung Ihrer Majestät durchgegangene Statut, genannt: „Eine Akte Ihrer Majestät zu befähigen Vollmachten und Gerechtsamen an Handels und andere Kompagnien zu ertheilen" zu gewähren und zu ertheilen in den Stand gesetzt, ist) durch offne Königliche Schreiben gewähre, bestätige oder ertheile, oder eine Parlamentsakte oder Akten ein Privilegium oder Privilegien zu beantragen, oder zu erlangen, zu versuchen, wodurch die Kompagnie in noch höherem Grade befähigt werden möchte, die hierin zuvor auseinandergesetzten Absichten oder irgend welche von ihnen zu erreichen, — oder zu irgend einem anderen Geschäftszweck der Kompagnie oder einem damit in Verbindung stehenden, mit Einschluß (wenn es für rathsam gehalten werden sollte) der Verschmelzung der Kompagnie unter solchen Klauseln und Verordnungen, wie die Direktoren für gut finden mögen.

115. An den Kraft hierin früher enthaltenen Vollmachten zur Auflösung der Kompagnie festgesetzten

Tage soll auch die Kompagnie definitiv aufgelöst, und nur noch die Abwicklung derselben, die Liquidation und Ausgleichung der Abrechnungen und Geschäfte beendigt werden.

116. Bei Auflösung der Kompagnie sollen die Direktoren dieselbe so schnell als irgend geschehen kann abwickeln, die Abrechnungen und Angelegenheiten derselben in solcher Weise wie sie für gut finden, liquidiren und ordnen, und alles Eigenthum der Kompagnie, welches nach Zahlung und Befriedigung aller Anforderungen, die an die Kompagnie erhoben werden mögen, Kosten und Auflagen der Abwicklung, der Liquidation und Ordnung der Abrechnungen und Angelegenheiten derselben übrig bleibt, je nach ihren respektiven Rechten und Ansprüchen daran unter die Aktionaire vertheilen.

Druck von J. J. Beaufort in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 22. Den 30. Mai **1862.**

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das diesjährige 17te Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 5532. Bestätigungs-Urkunde über einige Abänderungen der Statuten der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 5. Mai 1862.

№ 5533. Allerhöchster Erlaß vom 5. Mai 1862, betreffend Aenderungen und Ergänzungen des Feuer-Societäts-Reglements für das platte Land von Alt-Pommern vom 20. August 1841, so wie der Verordnung, betreffend einige Abänderungen dieses Reglements, vom 23. October 1854.

Das diesjährige 18te Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 5534. Allerhöchster Erlaß vom 23. April 1862, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Inden über Altdorf und Kirchberg nach Jülich.

№ 5535. Allerhöchster Erlaß nebst Tarif vom 5. Mai 1862, nach welchem die Abgabe für das Befahren der Wasserstraßen zwischen der Oder und Elbe zu erheben ist.

№ 5536. Allerhöchster Erlaß nebst Tarif vom 5. Mai 1862, nach welchem die Abgabe für das Befahren des Bromberger Kanals zu erheben ist.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Abgabe für das Befahren der Wasserstraßen zwischen der Elbe und Oder.

78. Mit Bezug auf den in der Gesetz-Sammlung Seite 152 publicirten Tarif vom 5. Mai 1862, nach welchem die Abgabe für das Befahren der Wasserstraßen zwischen Oder und Elbe zu entrichten ist, wird hiermit Folgendes bestimmt:

1) Jeder Führer eines die vorbezeichneten Wasserstraßen befahrenden Floßes ist verpflichtet, die Größe der Oberfläche des Floßes, ferner ob dasselbe ganz oder theilweise aus vierkantig beschlagenem Holze (Quadratholz) oder aus Balken besteht, sowie, ob und womit es beladen ist, nach Maaßgabe des vorgeschriebenen Musters schriftlich bei jeder Empfangsstelle anzumelden, auch derselben den Frachtbrief, das Schriftstück über die Abfertigung bei der zuletzt berührten Hebestelle und die erhaltene amtliche Vermessungsbescheinigung vorzulegen.

2) Die zum Ableichtern angenommenen Fahrzeuge, welche nur ein Sechstel des vollen Tarifsatzes zu entrichten haben, sind von dem Führer des Schiffsgefäßes, welches abgeleichtert wird, in der schriftlichen Anmeldung des letzteren, und zwar nach demselben unter der Bezeichnung als „Ableichter" aufzuführen. Die Schiffsführer sind verbunden, nachzuweisen, daß die als Ableichter angemeldeten Gefäße wirklich nur als solche benutzt werden, und gehalten, die in dieser Beziehung von der Steuerbehörde getroffenen Anordnungen zu befolgen.

   Insoweit bei einzelnen Schleusen durch besondere Bestimmungen der Erlaß der Abgabe von Leichterfahrzeugen nachgegeben worden ist, verbleibt es hiebei.

3) Vorstehende Bestimmungen treten an die Stelle des § 21 beziehungsweise § 26 der Bestimmungen in Betreff der Erhebung der Abgaben von der Schifffahrt ꝛc. auf den Wasserstraßen zwischen der Elbe und Oder vom 9. Juni 1838.

4) Mit dieser Maaßgabe kommen die gedachten Bestimmungen ꝛc. vom 9. Juni 1838 auch auf dem Plauer Kanale gleichzeitig mit dem Tarife vom 5. Mai d. J. zur Anwendung.

Berlin, den 12. Mai 1862.

Der Finanz-Minister.
von der Heydt.

Die vorstehenden Bestimmungen des Herrn Finanz-Ministers Excellenz werden unter Hinweis auf die im 28sten Stück unseres Amtsblattes pro 1858 sub № 154 erschienene diesseitige Bekanntmachung vom 5. Juli ej. a. hierdurch mit dem Bemerken zur Kenntniß des Schifffahrt treibenden Publikums gebracht, daß die Erhebung der Schifffahrts-Abgabe nach dem neuen Tarife vom 5. Mai d. J. in unserem Departement mit dem 1. Juni d. J. ins Leben tritt.

Potsdam, den 26. Mai 1862. Königl. Regierung. Abtheilung für die indirecten Steuern.

Dachdeckung mit Theerpappe.

79. Nachdem über die von dem Fabrikbesitzer Herrn D. Eppenstein zu Berlin in seiner zu Moabit belegenen Fabrik gefertigte Theerpappe bezüglich der Feuersicherheit bei ihrer Verwendung als Dachdeckungs-Material unter Zuziehung von Sachverständigen umfassende Versuche angestellt worden sind, bringen wir hierdurch auf Grund des von den Sachverständigen abgegebenen Gutachtens zur öffentlichen Kenntniß, daß die mit dieser Theerpappe eingedeckten Dächer hinsichtlich ihrer Feuersicherheit den Ziegelspließdächern mindestens gleich zu erachten sind.

Wir machen die Polizei-Behörden hierauf aufmerksam und bemerken gleichzeitig, daß dies Fabricat den Fabrikstempel

D. Eppenstein.
Berlin.

führen wird.

Potsdam, den 22. Mai 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Aufgehobene Viehsperre.

80. Die unterm 23. December v. J. (Amtsblatt Seite 397) verfügte Sperre des Ritterguts Bichel, Kreis Ruppin, für Rindvieh, Rauchfutter und Dung wird hiermit wieder aufgehoben.

Potsdam, den 21. Mai 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Die von den Impfärzten dem Landrathe anzuzeigenden Uebertretungen der Bestimmungen der Verordnung vom 29. März 1862.

81. In Erläuterung der Bestimmung ad 4 unserer Verordnung vom 29. März d. J. (Beilage zum 17. Stück des Amtsblatts) ordnen wir hierdurch an, daß die Bezirks-Impfärzte die etwaigen Uebertretungen der Bestimmungen ad 1—3 der vorgedachten Verordnung dem Landrathe spätestens bis Mitte Juli jedes Jahres anzuzeigen haben, da bei späterer Einreichung der Anzeige möglicherweise bereits Verjährung stattfinden würde, welche nach § 339 des Strafgesetzbuchs bei Uebertretungen bereits nach drei Monaten eintritt.

Potsdam, den 20. Mai 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Aushebung der Ersatzmannschaften im Bezirk der 12. Infanterie-Brigade.

82. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Departements-Ersatz-Commission im Bereich der 12. Infanterie-Brigade Behufs Aushebung der in diesem Jahre zur Einstellung in das stehende Heer gelangenden, resp. zur Ausmusterung der nicht dienstauglichen Militairpflichtigen an nachbenannten Tagen und Orten zusammentreten wird:

am	30. Juni und 1. Juli	in	Angermünde	für den Kreis	Angermünde,
=	2. und 3. Juli	in	Prenzlau	für den Kreis	Prenzlau,
=	4. und 5. =	=	Templin	= = =	Templin,
=	7. und 8. =	=	Neu-Ruppin	= = =	Ruppin,
=	9. und 10. =	=	Kyritz	= = =	Ostprignitz,
=	11. und 12. =	=	Perleberg	= = =	Westprignitz,
=	14. Juli	=	Rathenow	= = =	Westhavelland,
=	15. und 16. =	=	Nauen	= = =	Osthavelland,
=	18. Juli	=	Potsdam	= die Stadt	Potsdam.

Potsdam, den 24. Mai 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

83. **Nachweisung**
der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat April 1862 beobachteten Wasserstände.

Datum	Berlin. Ober-Wasser. Fuß.	Zoll.	Berlin. Unter-Wasser. Fuß.	Zoll.	Spandau. Ober-Wasser. Fuß.	Zoll.	Spandau. Unter-Wasser. Fuß.	Zoll.	Potsdam. Fuß.	Zoll.	Baumgartenbrück. Fuß.	Zoll.	Brandenburg. Ober-Wasser. Fuß.	Zoll.	Brandenburg. Unter-Wasser. Fuß.	Zoll.	Rathenow. Ober-Wasser. Fuß.	Zoll.	Rathenow. Unter-Wasser. Fuß.	Zoll.	Havelberg. Fuß.	Zoll.	Plauer Brücke. Fuß.	Zoll.
1	10	—	7	1	9	—	5	5	5	8	4	1	7	6½	6	11	6	5	5	9	9	4	8	3
2	10	—	7	1	8	9	5	6	5	8	4	1	7	6	6	10½	6	4	5	8½	9	3	8	3
3	10	—	7	—	8	6	5	6	5	8	4	½	7	6	6	10½	6	4	5	8½	9	2	8	2½
4	9	11	6	10	8	6	5	5	5	8	4	½	7	6	6	10½	6	3½	5	8	9	1	8	2½
5	9	10	6	10	8	6	5	4	5	8	4	½	7	6	6	10	6	4	5	8	9	1	8	2½
6	9	9	6	9	8	7	5	—	5	7	4	—	7	5	6	10	6	4	5	8	9	1	8	2
7	9	9	6	9	8	8	5	3	5	7	4	—	7	5	6	9½	6	3	5	8	8	10	8	2
8	9	9	6	9	8	8	5	3	5	6	3	11½	7	5	6	9	6	3	5	8	8	10	8	2
9	9	8	6	9	8	8	5	2	5	5	3	11	7	5½	6	9	6	2½	5	7½	8	9	8	1½
10	9	7	6	8	8	7	5	—	5	4½	3	10½	7	5	6	8½	6	2½	5	7½	8	7	8	1½
11	9	6	6	6	8	6	5	—	5	4½	3	10	7	4	6	7¼	6	3	5	7½	8	6	8	1
12	9	5	6	6	8	5	5	—	5	5½	3	9½	7	1½	6	6½	6	2	5	7	8	3	8	—
13	9	3	6	4	8	4	4	9	5	5	3	9	7	1½	6	5½	6	2	5	6½	8	1	8	—
14	9	3	6	4	8	5	4	11	5	4	3	9	7	1	6	5	6	1	5	5½	8	—	8	—
15	9	2	6	4	8	5	4	10	5	3	3	8½	7	2	6	5½	6	½	5	5	7	11	7	11
16	9	1	6	4	8	6	4	9	5	2½	3	8	7	2	6	5	6	1	5	5½	7	9	7	11
17	9	1	6	4	8	6	4	9	5	1½	3	7¼	7	1	6	4½	6	1	5	5½	7	8	7	11
18	9	1	6	2	8	6	4	6	5	1	3	7	7	1	6	3½	6	1	5	5½	7	7	7	10
19	9	1	6	2	8	7	4	8	5	½	3	6½	7	1	6	3½	6	1	5	5½	7	6	7	9½
20	9	—	6	1	8	6	4	6	5	½	3	6	7	½	6	2½	6	1	5	5½	7	5	7	9
21	9	—	6	—	8	7	4	5	5	—	3	5½	7	1½	6	2½	6	1	5	5½	7	5	7	9
22	9	—	5	11	8	6	4	7	4	11½	3	5½	7	½	6	2½	6	—	5	5	7	4	7	9
23	9	—	6	2	8	4	4	10	5	—	3	5	6	11½	6	3	5	11½	5	4	7	3	7	9
24	9	—	6	—	8	1	4	10	5	½	3	5	6	10½	6	2½	6	—	5	4½	7	2	7	8½
25	9	—	5	11	8	2	4	9	5	½	3	5½	7	—	6	3	6	—	5	4½	7	2	7	8½
26	9	—	5	10	8	3	4	8	5	—	3	5½	6	11½	6	2½	6	—	5	4½	7	2	7	8½
27	9	2	5	6	8	2	4	5	5	—	3	5	7	—	6	2	6	—	5	4½	7	1	7	8½
28	9	2	5	7	8	3	4	3	4	11½	3	5	7	—	6	2	5	11½	5	4	7	1	7	8½
29	9	2	5	7	8	3	4	6	4	11	3	4½	7	½	6	2½	5	11½	5	4½	7	1	7	8
30	9	2	5	8	8	2	4	6	4	11	3	4½	6	11½	6	1½	5	11½	5	4½	7	1	7	8

Potsdam, den 21. Mai 1862. Königl. Regierung Abtheilung des Innern.

Verbot des Verkaufs der Tannin-Seife.

84. Der Fabricant Huelsberg zu Berlin hat in den meisten Städten der Monarchie Depots zum Verkauf einer von ihm angefertigten und als Heilmittel bei verschiedenen Haut-Krankheiten angepriesenen Tannin-Seife errichtet.

Da nach der Anlage A der Bekanntmachung vom 29. Juli 1857 (Gesetz-Samml. de 1857 Seite 657) der Debit der „Sapones medicinales mixti", zu welchen die Tannin-Seife zu rechnen ist, den Apothekern ausschließlich vorbehalten ist, so wird mit Bezug auf die Verordnung vom 6. März 1855 (Amtsblatt de 1855 Seite 586) allen Nicht-Apothekern bei Vermeidung einer Geldbuße bis zu 10 Thlr., event. verhältnißmäßiger Freiheitsstrafe, untersagt, jene Tannin-Seife öffentlich anzupreisen oder feilzubieten, dieselbe zu verkaufen oder sonst an Andere zu überlassen.

Potsdam, den 26. Mai 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Beiträge zum Domainen-Feuerschäden-Fonds für 1. Mai 1862—63.

85. Nach § 20 des Domainen-Feuerschäden-Regulativs vom 28. April 1826 sind die fixirten Beiträge im Laufe des Monats Mai jedes Jahres mittelst doppelter Lieferungszettel an die Regierungs-Haupt-Casse einzusenden.

Unter Bezugnahme auf diese Bestimmung werden die Theilnehmer des diesseitigen Domainen-Feuerschäden-Verbandes aufgefordert, die Einzahlung der gedachten Beiträge für das Societätsjahr vom 1. Mai 1862 bis dahin 1863, bis zum 15. Juni d. J. an unsere Haupt-Casse, bei Vermeidung demnächstiger zwangsweiser Einziehung, zu bewirken.

Potsdam, den 26. Mai 1862.

Königl. Regierung.
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

86.

Nachrichten
für diejenigen Freiwilligen,
welche
in die Schiffsjungen-Division eingestellt zu werden wünschen.

§ 1.

Freiwillige der Schiffsjungen-Division.
Im Allgemeinen.

Die Schiffsjungen-Division hat die Bestimmung, Matrosen und Unterofficiere für die Marine auszubilden.

§ 2.

Militair-Dienstzeit der in die Schiffsjungen-Division eingetretenen Individuen.

Diejenigen, welche in der Schiffsjungen-Division auf Staatskosten ausgebildet werden, müssen sich verpflichten, nach Ablauf von drei Jahren — welche Zeit auf ihre Ausbildung, bis sie in die Rangstufe der Matrosen 3ter resp. 4ter Classe einzutreten fähig sind, verwandt worden ist — für jedes dieser Jahre außer der Erfüllung der allgemeinen gesetzlichen dreijährigen Dienstpflicht noch anderweitige zwei Jahre der Königlichen Marine zu dienen. — Wer daher drei volle Jahre in der Schiffsjungen-Division bleibt, hat im Ganzen zwölf Jahre zu dienen.

§ 3.

Anmeldung behufs freiwilligen Eintritts in die Schiffsjungen-Division.

Wer die Aufnahme in die Schiffsjungen-Division wünscht, hat sich persönlich bei dem Landwehr-Bataillons-Commando seiner Heimath oder wer in der Nähe der Marine-Station wohnt, bei dem Commando der Station zu melden und sich einer Prüfung zu unterwerfen, zu welcher er folgende Papiere beizubringen hat:

a) Taufschein, Confirmationsschein,
b) ärztliches Attest incl. Impfschein,
c) Einwilligung des Vaters oder Vormundes, worin ausgesprochen sein muß, daß sie mit den Aufnahme-Bedingungen bekannt, ihrem Sohne oder Mündel erlauben, sich zur Aufnahme in die Schiffsjungen-Division einschreiben zu lassen.

§ 4.

Annahme-Bedingungen.

1) Der Einzustellende muß 14 Jahre alt sein, darf jedoch daß 16te Lebensjahr nicht überschritten haben.
2) Er muß gesund, im Verhältniß zu seinem Alter kräftig gebaut (starke Knochen, kräftige Muskulatur) und frei von Fehlern (Anlage zu Unterleibsbrüchen) sein, ein scharfes Auge, gutes Gehör und fehlerfreie (nicht stotternde) Sprache haben.
   Hierüber hat sich der Landwehr-Bataillons-Commandeur mit dem untersuchenden Arzte in einem Atteste auszusprechen.
3) Er muß sich gut geführt haben.
4) Er muß confirmirt sein.
5) Er muß lesen, schreiben und die vier Species rechnen können.
6) Er muß sich bei seiner Ankunft in Danzig zu einer 12jährigen Dienstzeit in der Marine verpflichten.
7) Er muß mit Schuhzeug und Wäsche so versehen sein, wie jeder in die Armee eintretende Rekrut. Ingleichen mit zwei Thalern, um sich nach seiner Ankunft in der Division das nöthige ꝛc. Putzzeug verschaffen zu können.
8) Jeder eingestellte Schiffsjunge, welcher den an ihn zu machenden Anforderungen nicht genügt, kann ohne Weiteres entlassen werden.

9) Für den Fall, daß der Schiffsjunge für den Matrosen-Dienst oder Werft-Dienst nicht geeignet erscheint, hat er, wie jeder andere Militairpflichtige seine Dienstzeit in dem Landheere zu erfüllen und wird demselben eine besondere Dienstverpflichtung für seine Ausbildung in der Marine nicht auferlegt.

§ 5.

Einberufung der Freiwilligen zur Schiffsjungen-Division.

1) Die Landwehr-Bataillons haben, sobald nach stattgehabter Prüfung der sich Meldende zur Aufnahme in die Schiffsjungen-Division geeignet erscheint, ein National desselben nach dem für die Aufnahme in die Unterofficier-Schulen vorgeschriebenen Schema nebst den Attesten zum 1sten des der Prüfung folgenden Monats an die Marine-Station einzusenden.
2) Das Ober-Commando der Marine hat nach Maßgabe der eingegangenen und von der Marine-Station demselben vorzulegenden Anmeldungen die Aufnahme zu verfügen.
3) Reclamationen oder Vorstellungen wegen etwaniger Nichteinberufung bleiben unberücksichtigt.
4) Diejenigen Individuen, welche in dem ersten Jahre ihrer Anmeldung wegen mangelnder Vacanz nicht angenommen werden, können in den nächsten Jahren bei wiederholt nachgewiesener Qualification wiederum zur Aufnahme in Vorschlag gebracht werden, soweit dies das festgesetzte Alter gestattet.

Berlin, den 2. Mai 1862. Der Kriegs- und Marine-Minister.
von Roon.

Vorstehende Nachrichten für diejenigen Freiwilligen, welche in die Schiffsjungen-Division eingestellt zu werden wünschen, werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 21. Mai 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums.

Abhaltung des diesjährigen Berliner Wollmarkts.

55. Zufolge Allerhöchster Ordre vom 7 März 1860 wird der diesjährige hiesige Wollmarkt in den Tagen vom 19. bis zum 23. Juni abgehalten werden. Da vor Eintritt dieser Markttage der Wollmarkt nicht beginnen darf, so wird die Verwiegung der Wolle, die Ausstellung der Waagescheine und das Auslegen der Wolle an den für den Wollmarkt bestimmten öffentlichen Straßen und Plätzen vor dem 19. Juni nicht gestattet werden. Den Wollverkäufern wird zur Ersparung unnöthiger Kosten daher angerathen, ihre Wolle erst an dem ebengedachten Tage hier eintreffen zu lassen.

Berlin, den 6. Mai 1862. Königl. Polizei-Präsidium. Im Auftrage: von Winter.

Republication.

Oeffentliche Lotterie und öffentliche Ausspielung.

56. Nachstehende

Polizei-Verordnung:

Auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung und zur Ausführung des § 268 des Straf-Gesetzbuches für die Preußischen Staaten, wonach ein jeder mit Geldbuße bis zu 500 Thalern bestraft wird, wer ohne obrigkeitliche Erlaubniß öffentliche Lotterie oder diesen gleich zu achtende öffentliche Ausspielungen beweglicher oder unbeweglicher Sachen veranstaltet, verordnet das Polizei-Präsidium für den engeren und weiteren Polizei-Bezirk von Berlin, was folgt:

1) Wer an öffentlichen Orten, insbesondere auf Schützenplätzen, Jahrmärkten oder sonst bei Gelegenheiten von Volksfesten, Würfelspiele oder Ausspielungen von Gegenständen veranstalten will, bedarf hierzu der Erlaubniß des unterzeichneten Polizei-Präsidiums und muß sich im Besitze eines in jedem vorkommenden Falle auszulegenden, von dem unterzeichneten Polizei-Präsidium gestempelten und visirten Spielplans befinden.
2) Die Erlaubnißscheine anderer Polizei-Behörden sind für den diesseitigen Bezirk nicht gültig.
3) Der Spielplan darf keine Correcturen oder überklebte Stellen enthalten.
4) Es darf niemals mit mehr als sechs Würfeln gespielt werden. Die Würfel müssen auf allen sechs Flächen Augen haben und richtig cubisch gearbeitet sein.
5) Der Einsatz darf den Betrag von $2\frac{1}{2}$ Sgr. nicht übersteigen.
6) Geld an Stelle des gewonnenen Gegenstandes auszuzahlen ist verboten.

Wer gegen die vorstehenden Vorschriften handelt oder den ihm in dieser Verordnung auferlegten Verpflichtungen nachzukommen unterläßt, verfällt, sofern dadurch nicht gegen ein Strafgesetz gefehlt

ist, welches höhere Bestimmungen enthält, in eine Geldbuße bis zu 10 Thalern, im Unvermögensfalle in eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe. Die polizeiliche Verordnung vom 8. Mai 1845, so wie die Verordnung vom 20. November d. J. werden hierdurch aufgehoben.

Berlin, den 5. December 1854. Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

wird hierdurch zur Nachachtung in Erinnerung gebracht.

Berlin, den 17. Mai 1862. Königl. Polizei-Präsidium. Im Auftrage: von Winter.

Schutzblattern-Impfungen.

57. Die öffentlichen (unentgeltlichen) Impfungen der Königlichen Schutzblattern-Impfungs-Anstalt, Friedrichsstraße Nr. 225, finden an einem jeden Sonntage von 12. bis 2 Uhr statt und erleiden auch durch das Pfingstfest keine Unterbrechung.

Vom 16. Juni ab finden außerdem auch Montags von 4 bis 5 Uhr Impfungen statt.

Es wird dies unter Hinweisung auf die Polizei-Verordnung vom 17. März 1858 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß ein jeder Impfling acht Tage nach der Impfung zur Revision wieder vorgestellt werden muß.

Berlin, den 23. Mai 1862. Königl. Polizei-Präsidium. Im Auftrage: von Winter.

Polizeiliche Bekanntmachung.

58. **Die Schießübungen der Königlichen Artillerie-Brigade auf dem Artillerie-Schießplatze bei Tegel** werden in diesem Jahre am 17. Juni beginnen, und ohne Unterbrechung bis in die letzte Hälfte des Monats Juli fortgesetzt werden.

Das Publikum wird hierdurch vor unvorsichtiger Annäherung an den Schießplatz gewarnt und darauf aufmerksam gemacht, daß widerrechtliche Aneignung verschossener Eisenmunition nach § 349 № 5 des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 strafbar ist. Die Finder, welche noch brauchbare Munition an ein Artillerie-Depôt oder an die Brigade abliefern, erhalten für ein Pfund des zur Ablieferung kommenden Bleies 3 Pfennige und für ein Pfund Eisen 2 Pfennige.

Bei dem Aufheben und der Behandlung noch gefüllter Granaten wird die größte Vorsicht empfohlen.

Berlin, den 17. Mai 1862. Königl. Polizei-Präsidium. Im Auftrage: von Winter.

Bekanntmachung der Kgl. Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Die nachstehende Verhandlung

Geschehen Berlin, den 15. Mai 1862.

Auf Grund der §§ 46, 47 und 48 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 wurden an ausgelooseten Rentenbriefen der Provinz Brandenburg, welche nach dem von dem mitunterzeichneten Provinzial-Rentmeister vorgelegten Verzeichnisse gegen Baarzahlung zurückgegeben sind, und zwar:

29	Stück	Litt. A.	à 1000 Thlr.	=	29,000 Thlr.,
15	"	- B.	à 500 Thlr.	=	7,500 Thlr.,
26	"	- C.	à 100 Thlr.	=	2,600 Thlr.,
24	"	- D.	à 25 Thlr.	=	600 Thlr.,
463	"	- E.	à 10 Thlr.	=	4,630 Thlr.,
überhaupt 557	Stück	über			44,330 Thlr.

nebst den von den betreffenden Fälligkeitsterminen dieser Rentenbriefe ab laufenden Zinscoupons — insoweit die Einlieferung der letzteren bereits Statt gefunden hat — heute in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet.

v.
von Jagow,
als Abgeordneter des
Provinzial-Landtages.

g. u.
Moll,
Justizrath und Notar.

u. s.
Küsel,
Provinzial-Rentmeister.

Podiacki,
Buchhalter.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 17. Mai 1862.

Königl. Direction
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.
Heyder.

Bekanntmachung der Kgl. Direction der Rentenbank f. die Provinz Brandenburg.

Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 27. April d. J. am 15. d. M. stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind folgende Apoints gezogen worden:

Litt. A. zu 1000 Thlr.

Die Nummern: 307. 372. 592. 593. 608. 990. 1193. 1236. 1524. 1800. 2235. 2487. 2505. 2811. 3235. 4618. 4815. 4831. 4923. 5554. 5748. 5829. 6148. 6374. 6739. 6758. 6764. 6771. 7357. 7469. 7713. 7761. 7771.

Litt. B. zu 500 Thlr.

Die Nummern: 160. 512. 777. 1212. 1223. 1885. 2013. 2036. 2382. 2527. 2841. 3169. 3200. 3453.

Litt. C. zu 100 Thlr.

Die Nummern: 68. 323. 620. 685. 696. 700. 733. 1057. 1329. 1405. 1792. 1917. 2008. 2313.. 2612. 2846. 2871. 3415. 3669. 3892. 4010. 4130. 4377. 4755. 4840. 5033. 5107. 5521. 5726. 5911. 6072. 6134. 7092. 7132. 7281. 7358. 7889. 7966. 8148. 8263.

Litt. D. zu 25 Thlr.

Die Nummern: 137. 500. 584. 658. 822. 1373. 1533. 2020. 2101. 2299. 2855. 3153. 3440. 4094. 4170. 4272. 4404. 4474. 4700. 4717. 4924. 4943. 4993. 5449. 5658. 5877. 5955. 6013. 6417. 6635.

Litt. E. zu 10 Thlr.

Die Nummern: 31. 51. 64. 70. 75. 116. 120. 189. 216. 242. 246. 247. 257. 281. 290. 294. 301. 366. 368. 374. 377. 381. 395. 398. 411. 422. 432. 445. 456. 482. 491. 510. 523. 535. 551. 562. 564. 587. 615. 658. 666. 675. 688. 690. 692. 696. 699. 776. 826. 836. 852. 888 898. 997. 1006. 1010. 1025. 1032. 1073. 1097. 1144. 1164. 1183. 1204. 1209. 1217. 1226. 1232. 1243. 1275. 1295. 1325. 1335. 1377. 1435. 1457. 1499. 1502. 1610. 1673. 1677. 1697. 1699. 1716. 1726. 1747. 1762. 1767. 1780. 1815. 1833. 1840. 1846. 1849. 1859. 1871. 1895. 1928. 2013. 2018. 2028. 2036. 2050. 2059. 2067. 2073. 2074. 2131. 2144. 2147. 2157. 2165. 2174. 2185. 2186. 2281. 2305. 2309. 2322. 2359. 2417. 2505. 2509. 2592. 2599. 2644. 2651. 2664. 2666. 2668. 2688. 2715. 2736. 2737. 2747. 2772. 2781. 2784. 2790. 2797. 2801. 2815. 2822. 2824. 2867. 2876. 2889. 2895. 2912. 2930. 2935. 2941. 2955. 2965. 2988. 3020 3037. 3044. 3061. 3120. 3146. 3190. 3205. 3207. 3224 3247. 3278. 3291. 3313. 3330. 3349. 3387. 3391. 3399. 3411. 3417. 3444. 3460. 3500. 3505. 3516. 3526. 3532. 3539. 3616. 3643. 3648. 3651. 3665. 3680. 3693. 3705. 3712. 3729. 3741. 3764. 3782. 3785. 3786. 3800. 3809. 3854. 3863. 3873. 3894. 3923. 3940. 3941. 3975. 3979. 4012. 4023. 4025. 4032. 4046. 4048. 4050. 4094. 4096. 4105. 4107. 4131. 4147. 4216. 4225. 4240. 4251. 4257. 4266. 4270. 4277. 4352. 4367. 4373. 4377. 4381. 4386. 4397. 4432. 4433. 4450. 4456. 4468. 4494. 4535. 4537. 4542. 4564 4614. 4619. 4630. 4679. 4688. 4690. 4693. 4695. 4713. 4718. 4761. 4790. 4795. 4818. 4821. 4859. 4889. 4896. 4920. 4928. 4943. 4946. 4947. 4972. 5014. 5029. 5061. 5071. 5102. 5110. 5182. 5183. 5186. 5203. 5266. 5287. 5294. 5332. 5343. 5357. 5376. 5385. 5395. 5400. 5417. 5419. 5437. 5439. 5450. 5487. 5492. 5525. 5536. 5537. 5562. 5591. 5595. 5634. 5645. 5750. 5773. 5813. 5817. 5818. 5832. 5946. 5962. 5997. 6040. 6042. 6094. 6102. 6149. 6165. 6189. 6202. 6229 6233. 6255. 6260. 6269. 6295. 6298. 6301. 6309 6310. 6321. 6324. 6355. 6375. 6381. 6391. 6392. 6401. 6410. 6421. 6440. 6450. 6455. 6457. 6475. 6512. 6539. 6607. 6680. 6684. 6708. 6721. 6728. 6731. 6749. 6789. 6790. 6810. 6821. 6832. 6836. 6848. 6862. 6875. 6879. 6884. 6922. 6927. 6992. 7031. 7053. 7105. 7127. 7143. 7145. 7146. 7170. 7181. 7260. 7269. 7281. 7325. 7326. 7399. 7448. 7482. 7493. 7532 7558. 7575. 7585. 7587. 7621. 7639. 7658. 7676. 7681. 7717. 7733. 7740. 7751. 7762. 7766. 7767. 7769. 7770. 7778. 7812. 7822. 7941. 7950. 7977. 7991. 8008. 8065. 8068. 8073. 8078. 8082. 8085. 8110. 8135. 8137. 8144. 8163. 8167. 8169. 8183. 8184. 8196. 8216. 8235. 8241. 8283. 8315. 8338. 8366. 8416. 8431. 8440. 8446. 8455. 8467. 8472. 8510. 8530. 8531. 8555. 8566. 8572. 8578. 8589. 8610. 8621. 8624. 8629. 8639. 8644. 8648. 8656. 8675. 8676. 8713. 8718. 8749. 8774 8803. 8822. 8825. 8828. 8838. 8841. 8868. 8891. 8895. 8914. 8926. 8927. 8933. 8949. 8969. 8977. 8986. 8996. 9011. 9013. 9020. 9024. 9027. 9045. 9057. 9098. 9100. 9130. 9132. 9135. 9136. 9138. 9254.

Die Inhaber der vorbezeichneten Rentenbriefe werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und der dazu gehörigen Coupons Serie II Nr. 9 bis 16 den Nennwerth der ersteren bei der hiesigen Rentenbank-Casse, Alte Jacobsstraße Nr. 106, vom 1. October d. J. ab in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr in Empfang zu nehmen.

Vom 1. October d. J. ab hört die Verzinsung der ausgelooften Rentenbriefe auf.

Gleichzeitig werden die Inhaber folgender bereits früher ausgelooseten Rentenbriefe der Provinz Brandenburg, und zwar:

a) aus dem Fälligkeits-Termin am 1. April 1856:
Littr. D. Nr. 1532. über 25 Thlr.,

b) aus dem Fälligkeits-Termin am 1. October 1858:
Littr. E. Nr. 1669. über 10 Thlr.,

c) aus dem Fälligkeits-Termin am 1. April 1859:
Littr. A. Nr. 4658. über 1000 Thlr.,
- B. Nr. 6. über 500 Thlr.,
- C. Nr. 13. und 3190. à 100 Thlr.,
- D. Nr. 2238. über 25 Thlr.,
- E. Nr. 63. 439. 1110. 1129. 1448. 3260. 3771. 3928. 4567. 4867. 5898. 6030. 7205. à 10 Thlr.,

d) aus dem Fälligkeits-Termin am 1. October 1859:
Littr. A. Nr. 231. 3165. 3220. 4546. à 1000 Thlr.,
- B. Nr. 5. 2671. à 500 Thlr.,
- C. Nr. 1356. 1573. 1867. 3367. 4195. à 100 Thlr.,
- D. Nr. 2214. 5381. à 25 Thlr.,
- E. Nr. 43. 329. 522. 578. 622. 671. 866. 993. 1044. 1358. 1555. 1968. 2094. 2465. 2519. 2691. 2932. 3144. 3358. 3522. 3641. 3966. 4569. 4691. 4825. 5162. 5176. 5391. 5392. 5693. 5722. 5891. 5948. 6853. 7297. 7337. 7422. 7454. 7563. 7582. 7942. 8125. 8483. à 10 Thlr.

e) aus dem Fälligkeits-Termin am 1. April 1860:
Littr. B. Nr. 2504. über 500 Thlr.,
- C. Nr. 398. 1737. 4985. 6384. à 100 Thlr.,
- D. Nr. 1268. 1400. 1984. 2704. 2754. 3116. 6035. à 25 Thlr.,
- E. Nr. 24. 71. 115. 323. 462. 793. 913. 1258. 1316. 1440. 1446. 1447. 1506. 1604. 1825. 1857. 2481. 2670. 2769. 2872. 2959. 3216. 3298. 3318. 3355. 3370. 3375. 3613. 3625. 3692. 3967. 4116. 4295. 4451. 4541. 4587. 4687. 4714. 4941. 5128. 5429. 5623. 5663. 5826. 5940. 6109. 6123. 6226. 6348. 6583. 6817. 6912. 6930. 6955. 7064. 7200. 7564. 8098. 8143. 8598. à 10 Thlr.,

f) aus dem Fälligkeitstermin am 1. October 1860:
Littr. A. Nr. 1675 über 1000 Thlr.,
Littr. B. Nr. 1150. 1463 à 500 Thlr.,
Littr. C. Nr. 4900. 5034. à 100 Thlr.,
Littr. D. Nr. 343. 609. 4934. 5610 à 25 Thlr.,
Littr. E. Nr. 160. 370. 499. 563. 577. 593. 596. 641. 678. 861. 863. 865. 903. 1038. 1039. 1080. 1504. 1772. 1826. 1966. 2049. 2085. 2099. 2163. 2341. 2466. 2471. 2483. 2494. 2567. 2697. 2722. 2878. 2888. 2934. 2992. 3072. 3153. 3170. 3531. 3636. 3723. 3779. 3802. 3997. 4112. 4615. 4744. 5286. 5312. 5475. 5530. 5675. 5840. 6219. 6234. 6263. 6550. 6596. 6935. 6968. 7048. 7049. 7119. 7287. 7289. 7316. 7336. 7546. 7703. 7834. 7863. 7953. 7998. 8229. 8270. 8422. 8535. 8542. 8646. 8708. à 10 Thlr.,

g) aus dem Fälligkeitstermin am 1. April 1861:
Littr. A. Nr. 6073. 6278. à 1000 Thlr.,
Littr. B. Nr. 141. über 500 Thlr.,
Littr. C. Nr. 339. 741. 3769. 5215. 5701. 6328. 7071. à 100 Thlr.,
Littr. D. Nr. 328. 940. 2051. 5348. 5698. 6224. à 25 Thlr.,
Littr. E. Nr. 3. 107. 131. 167. 218. 341. 367. 376. 507. 525. 770. 855. 960. 987. 1066. 1070. 1174. 1257. 1281. 1526. 1624. 1652. 1856. 1930. 1933. 1990. 2240. 2339. 2358. 2373.

2385. 2461. 2598. 2638. 2671. 2758. 2833. 2837. 2933. 2982. 3218. 3350. 3418. 3536. 3562. 3596. 3773. 3864. 3880. 3965. 4064. 4150. 4183. 4308. 4520. 4522. 4572. 4994. 5004. 5076. 5181. 5191. 5236. 5255. 5284. 5321. 5620. 5621. 5717. 5876. 6182. 6338. 6638. 6657. 6722. 6791. 7015. 7028. 7317. 7331. 7332. 7388. 7434. 7472. 7543. 7627. 7809. 7944. 8201. 8264. 8349. 8383. 8432. 8437. 8459. 8460. 8514. 8519. 8536. 8570. 8571. 8605. 8856 à 10 Thlr.,

h) aus dem Fälligkeits-Termine am 1. October 1861:

Littr. A. Nr. 3458. 4929 à 1000 Thlr.,

Littr. B. Nr. 2011. 3044 à 500 Thlr.,

Littr. C. Nr. 1711. 3421. 4358. 4567. 6199. 6203. 6563. 6686. 8131 à 100 Thlr.,

Littr. D. Nr. 1180. 1617. 2376. 3094. 4101. 5285 à 25 Thlr.,

Littr. E. Nr. 4. 29. 237. 311. 501. 555. 575. 597. 702. 705. 758. 788. 832. 850. 854. 973. 1028. 1145. 1360. 1390. 1439. 1515. 1516 1547. 1596. 1611. 1717. 1793. 1834. 1836. 1939. 1975. 2093. 2134. 2195. 2404. 2405. 2490. 2538. 2669. 2791. 2829. 3076. 3116. 3118. 3173. 3272. 3316. 3322. 3359. 3366. 3407. 3421. 3462. 3479. 3553. 3614. 3626. 3796. 3831. 3832. 3842. 3887. 3932. 3986. 4082. 4179. 4223. 4463. 4469. 4568. 4644. 4817. 5003. 5094. 5127. 5178. 5228. 5285. 5316. 5342 5345. 5379. 5398. 5403. 5408. 5415. 5465. 5546. 5658. 5682. 5786. 5890. 5977. 6518. 6563. 6564. 6657. 6804. 6813. 6861. 6913. 6929. 6982. 7203. 7355. 7413. 7432. 7580. 7611. 7637. 7638. 7798. 7871. 8033. 8040. 8333. 8414. 8442. 8479. 8543. 8592. 8606. 8619. 8653. 8712. 8724. 8740. 8808. 9014. 9035. 9061 à 10 Thlr.

wiederholt aufgefordert, den Nominalwerth derselben nach Abzug des Betrages der von den mit abzuliefernden Coupons etwa fehlenden Stücke, auf unserer Casse in Empfang zu nehmen.

Wegen der Verjährung der ausgelooseten Rentenbriefe machen wir auf die Bestimmung des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850 § 44 aufmerksam.

Endlich bemerken wir, daß den Inhabern von ausgelooseten und gekündigten Rentenbriefen gestattet ist, die zu realisirenden Rentenbriefe — unter Beifügung einer ordnungsmäßigen Quittung — mit der Post an die Rentenbank-Casse portofrei einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers in Antrag zu bringen.

Berlin, den 17. Mai 1862.

Königl. Direction
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.
Heyder.

Patent-Ertheilung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 112 vom 14. Mai 1862.)

Dem Pianoforte-Fabricanten C. Scholtz in Breslau ist unter dem 10. Mai 1862 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Repetitions-Vorrichtung für Pianofortes auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 116 vom 20. Mai 1862.)

Das dem Ingenieur Emil Fleischhauer in Eisenach unter dem 10. März 1861 ertheilte Patent auf einen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Gasregulator

ist aufgehoben.

Personalchronik.

An Stelle des verstorbenen Bürgermeisters Harder ist der jetzige Bürgermeister der Stadt Neustadt a. d. D. Palm mit der Verwaltung der Polizei-Anwaltschaft bei der dortigen Königlichen Kreisgerichts-Commission betraut worden.

Die durch die Pensionirung des Försters Dalchow zur Erledigung kommende Försterstelle zu Lenzburg, in der Oberförsterei Scharfenbrück, ist dem versorgungsberechtigten Jäger Behrends, vom 1. Juli d. J. ab, in der Eigenschaft als Forstaufseher übertragen worden.

Die durch die Pensionirung des Försters Lahndt zur Erledigung kommende Försterstelle zu Brück, in der Oberförsterei Lehnin, ist dem Förster Wahrenberg, vom 1. Juli d. J. ab, übertragen worden.

Die durch die Versetzung des Försters Wahrenberg zur Erledigung kommende Schutzbeamtenstelle zu Bötzow, in der Oberförsterei Falkenhagen, ist vom 1. Juli d. J. ab dem versorgungsberechtigten Jäger Zimmermann, in der Eigenschaft als Forstaufseher übertragen worden.

Die Doctoren der Medicin und Chirurgie Friedrich Wilhelm Emil Hornig, Albert Siegfried Jacob Eulenburg und Bernhard Seeger zu Berlin sind als practische Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Candidat der Pharmacie August Aloes zu Berlin ist als Apotheker in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der bisherige Prediger Friedrich Wilhelm Theodor Crolow zu Pröttlin ist zum evangelischen Pfarrer der Parochie Garlin und der Gemeine Pinnow, Superintendentur Lenzen, bestellt worden.

Der Hülfsprediger Hammerschmidt, bisher zu Bandekow in Pommern, ist zum Hülfsprediger und Seelsorger an dem Landarmenhause zu Straußberg bestellt worden.

Der bisherige Hülfsprediger Friedrich Carl Christian Rudolph Bode ist zum Diaconus bei der Evangelischen Gemeine zu Trebbin und zum Prediger in Thyrow — Diöces Zossen — bestellt worden.

Der bisherige Predigtamts-Candidat Carl Friedrich Wilhelm Ebel ist zum evangelischen Pfarrer der Parochie Pröttlin — Diöces Lenzen — bestellt worden.

Der frühere Professor am Gymnasium zu Rudolstadt, Dr. Hercher, ist als Professor am Joachimsthalschen Gymnasium zu Berlin angestellt worden.

Zu Berlin sind die Lehrer

Ernst Rudolf Fink an der 13ten Communalschule,
Theodor Ernst Goetting und Theodor Wilhelm Oscar Brenck an der 4ten Communalschule,
Heinrich Gadow an der 6ten Communalschule,
Hermann Krause IV. an der 14ten Communalschule,

definitiv angestellt worden.

Der bisherige Küster bei der St. Johannes-Evangelist-Kirche zu Berlin, Friedrich Wilhelm Lück, ist zum Küster bei der dortigen St. Matthäus-Kirche bestellt worden.

Der Vermessungs-Revisor Johann Bernhard Reichhard Roestel zu Perleberg ist in dieser Eigenschaft vorschriftsmäßig vereidigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Brückensperre.

Die Brücke auf dem Wege zwischen Stolpe und Kohlhasenbrück wird vom 2. Juni d. J. ab wegen Neubaues derselben bis auf Weiteres hiermit für den öffentlichen Verkehr gesperrt

Potsdam, den 28. Mai 1862. Königl. Rent- und Polizei-Amt.

Sitzung des Schwurgerichts des Königlichen Kreisgerichts zu Perleberg.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nächste Sitzungsperiode des hiesigen Königlichen Schwurgerichts am 16. Juni d. J. beginnt und voraussichtlich etwa 14 Tage währen wird.

Der Eintritt zu den Sitzungen ist nur gegen Einlaßkarten gestattet, die im Büreau für Generalsachen von dem Herrn Kanzlei-Director Wesener verabfolgt werden.

Perleberg, den 19. Mai 1862. Königl. Kreisgericht.

Sitzung des Schwurgerichts des Königlichen Kreisgerichts zu Berlin.

Die dritte Sitzungs-Periode des hiesigen Kreis-Schwurgerichts für das Jahr 1862 wird am 23. Juni d. J. beginnen. Meldungen um Einlaßkarten sind in unserem Criminal-Büreau VII, Hausvoigtei-Platz Nr. 14, anzubringen.

Berlin, den 21. Mai 1862. Königl. Kreisgericht. I. (Criminal-) Abtheilung.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 23. Den 6. Juni **1862.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Ergebniß der Kirchen-Collecte an den Gedenktagen der Schlachten bei Leipzig, Paris und Belle-alliance.

87. Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 17. Juni v. J. (Amtsblatt 1861 Seite 194) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß bei der an den Gedenktagen der Schlachten bei Leipzig, Paris und Belle-alliance abgehaltenen Kirchen-Collecte im Jahre 1861 im Regierungs-Bezirke Potsdam 993 Thlr. 21 Sgr. 3 Pf. eingekommen sind. Diese Collecten-Gelder sind unter Hinzurechnung der aus dem Vorjahre verbliebenen Bestände ꝛc. mit

24 Thlr. als fortlaufende und

969 Thlr. 20 Sgr. als einmalige Unterstützungen, letztere in Beträgen bis zu 5 Thlr., an hülfsbedürftige alte Krieger aus den Jahren 1813—15, theilweise auch an deren Wittwen von uns vertheilt worden.

Die Collecten des Jahres 1861 haben zwar erfreulicher Weise einen höheren Betrag als diejenigen der beiden Vorjahre ergeben. Dennoch genügte der Erfolg bei Weitem nicht, um der Noth der alten hülfsbedürftigen Krieger, deren Zahl im diesseitigen Regierungs-Bezirk noch über 4000 beträgt, auch nur einigermaaßen abzuhelfen.

Die Herren Geistlichen werden, wie wir überzeugt sind, hierin einen besonderen Anlaß finden, die Theilnahme an der Collecte nach Möglichkeit zu fördern.

Potsdam, den 27. Mai 1862. Königl. Regierung.
Abtheilung des Innern und Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Ableitung des Binnenwassers auf den Elbniederungen bei Wittenberge und Müggendorf.

88. Auf Grund des § 6 des Gesetzes, betreffend das für Entwässerungs-Anlagen einzuführende Aufgebots- und Präclusions-Verfahren vom 23. Januar 1846 (Ges.-Samml. S. 26) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Stadtgemeinde Wittenberge und die Dorfgemeinde Müggendorf im Westpriegnitzer Kreise zum Zweck der Ableitung des auf ihren Elbniederungen befindlichen Binnenwassers nach der Löcknitz auf Einleitung eines Aufgebots- und Präclusions-Verfahrens provocirt hat, und der demnächst von der unterzeichneten Königl. Regierung erlassene, und den bezeichneten beiden Gemeinden zugestellte Präclusionsbescheid in unserer Registratur zur Einsicht für Jedermann während der Geschäftsstunden ausliegt.

Potsdam, den 31. Mai 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Orts-Benennung.

89. Dem im Teltowschen Kreise am westlichen Rande der Chaussee von Buchholz nach Königs-Wusterhausen, 862° nördlich von der Neubrücker Zugbrücke, 35° südlich von dem jene Chaussee durchkreuzenden Gräbendorf-Gr.-Köriſſer Wege und 913° südlich von dem nächsten Hause des Dorfes Pätz, zwischen den Rummersteinen 5,43 und 5,44 belegenen Forsthause, zum Reviere der Königlichen Hausfideicommiß-Oberförsterei Königs-Wusterhausen gehörig, ist der Name „Sauberg“ beigelegt worden.

Potsdam, den 31. Mai 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums.

Schutzblattern-Impfungen.

89. Die öffentlichen (unentgeltlichen) Impfungen der Königlichen Schutzblattern-Impfungs-Anstalt, Friedrichsstraße Nr. 225, finden an einem jeden Sonntage von 12 bis 2 Uhr statt und erleiden auch durch das Pfingstfest keine Unterbrechung.

Vom 16. Juni ab finden außerdem auch Montags von 4 bis 5 Uhr Impfungen statt.

Es wird dies unter Hinweisung auf die Polizei-Verordnung vom 17. März 1858 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß ein jeder Impfling acht Tage nach der Impfung zur Revision wieder vorgestellt werden muß.

Berlin, den 23. Mai 1862. Königl. Polizei-Präsidium. Im Auftrage: von Winter.

Polizeiliche Bekanntmachung.

90. Die Schießübungen der Königlichen Artillerie-Brigade auf dem Artillerie-Schießplatze bei Tegel werden in diesem Jahre am 17. Juni beginnen, und ohne Unterbrechung bis in die letzte Hälfte des Monats Juli fortgesetzt werden.

Das Publikum wird hierdurch vor unvorsichtiger Annäherung an den Schießplatz gewarnt und darauf aufmerksam gemacht, daß widerrechtliche Aneignung verschossener Eisenmunition nach § 349 № 5 des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 strafbar ist. Die Finder, welche noch brauchbare Munition an ein Artillerie-Depôt oder an die Brigade abliefern, erhalten für ein Pfund des zur Ablieferung kommenden Bleies 3 Pfennige und für ein Pfund Eisen 2 Pfennige.

Bei dem Aufheben und der Behandlung noch gefüllter Granaten wird die größte Vorsicht empfohlen.

Berlin, den 17. Mai 1862. Königl. Polizei-Präsidium. Im Auftrage: von Winter.

Straßen-Benennungen.

91. Des Königs Majestät haben Allergnädigst zu bestimmen geruht, daß die nachbezeichneten, theils innerhalb der Stadt liegenden, theils vor dem Rosenthaler Thor jenseits der Invalidenstraße nach dem Bebauungsplan für die Abtheilung XI. der Umgebungen von Berlin angelegten Straßen fortan folgende Namen führen sollen:

1) Die Köllnische Gasse den Namen:
Köllnische-Straße.

2) Die Siebergasse den Namen:
Sieber-Straße.

3) Die Steingasse den Namen:
Stein-Straße.

4) Die Bollengasse den Namen:
Molken-Straße.

5) Die Paddengasse den Namen:
Kleine Stralauer-Straße.

6) Die kleine Gasse den Namen:
Kleine Auguft-Straße.

7) Die neue Straße, von der östlichen Ecke des Oranienplatzes bis zur Adalbertstraße, den Namen:
Dennewitz-Straße.

8) Die Straße Nr. 50, welche von der südwestlichen Ecke des Exercierplatzes an der „einsamen Pappel" bis zur Badstraße und über dieselbe hinaus bis zur Straße Nr. 77 sich erstreckt, in Verbindung mit der im stumpfen Winkel an dieselbe sich anschließenden Straße Nr. 80 zwischen der Straße Nr. 77 und der Ackerstraße, den Namen:
Bernauer-Straße.

9) Die Straße Nr. 51, die Verbindungsstraße zwischen der Badstraße und deren nächsten östlichen Parallel-Straße Nr. 39, den Namen:
Schönholzer-Straße.

10) Die Straße Nr. 60, welche sich von dem verlorenen Weg bis zur Badstraße erstreckt, in Verbindung mit der Straße Nr. 79, welche jene Straße mit kurzem Knie in grader Richtung bis zur Straße Nr. 77 fortsetzt, den Namen:

Rheinsberger-Straße.

11) Die bereits gedachte Straße Nr. 39, welche von der Straße Nr. 60 bis zur Straße Nr. 37 gegenüber der östlichen Ecke des Exercier-Platzes an der „einsamen Pappel" sich erstreckt den Namen:

Ruppiner-Straße.

12) Die Straße Nr. 77, die nächste Parallel-Straße der Badstraße auf deren westlichen Seite, welche von der Invalidenstraße bis zur Grenzstraße sich erstreckt, den Namen:

Strelitzer-Straße.

und 13) Der sogenannte verlorene Weg vor dem Schönhauser Thor von der Schönhauser Allee bis zur Grenzstraße den Namen:

Schwedt'er-Straße.

Berlin, den 29. Mai 1862. Königl. Polizei-Präsidium. Im Auftrage: von Winter.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Berg-Amts zu Halle a. S.

Durch Urkunde von heute ist dem Mühlenbesitzer Wilhelm Markurth zu Viesecke das Braunkohlen-Bergwerk Elise bei Gumtow, im Kreise Ostprignitz, Berg-Revier Neustadt-Eberswalde, mit Fundgrube und Zwölfhundert Maaßen gevierten Feldes verliehen worden.

Halle a. S., den 17. Mai 1862. Königl. Ober-Berg-Amt.

Patent-Ertheilungen.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 125 vom 31. Mai 1862.)

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz hierselbst ist unter dem 26. Mai 1862 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, in seiner Zusammensetzung als neu erkannten Apparat zur Abscheidung von Oel aus ölhaltigen Flüssigkeiten, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann Otto Kühnemann in Stettin ist unter dem 26. Mai 1862 ein Patent auf ein Sprengpulver, soweit die Zusammmensetzung desselben als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Der commissarische Bürgermeister, Regierungs-Civil-Supernumerarius von Baussen zu Nauen ist als interimistischer Polizei-Anwalt bei der dortigen Königlichen Kreisgerichts-Commission bestellt worden.

Die Doctoren der Medicin und Chirurgie Gustav Eduard Rudolph Müller, Hermann Oscar Hasse, Emil Eduard Theodor Berkofsky und Julius Cohnheim zu Berlin sind als practische Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Candidat der Pharmacie Paul Carl Beiersdorf zu Berlin ist als Apotheker in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Dem Lehrer Marquardt zu Berlin ist die Erlaubniß zur Errichtung resp. Fortführung eines Knaben-Pensionats mit dem Character einer Privat-Mittel-Knabenschule ertheilt worden.

Der bisherige Kanzlist Joseph Heinisch ist zum Königlichen Eisenbahn-Kanzlisten bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn ernannt worden.

Dem Candidaten der Theologie Hermann Brandenburg aus Prenzlau ist die Erlaubniß ertheilt worden, im diesseitigen Regierungs-Bezirk Stellen als Hauslehrer anzunehmen.

Von dem Königlichen Consistorium der Provinz Brandenburg sind die Candidaten:
Carl Friedrich Julius Koestler aus Ziegelroda,
Emil Heinrich Neithart aus Schleiz,
Wilhelm Friedrich Paul aus Angermünde,
August Friedrich Wilhelm Raabe aus Zäckerick,
Ernst Albert Friedrich Stöß aus Berlin
für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Der bisherige Stadtsecretair Gustav Adolph Toepfer aus Treuenbrietzen ist auf die Amtsdauer von 12 Jahren als Bürgermeister der Stadt Beelitz bestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Brückensperre.

Die auf dem Wege zwischen Rhinow und Neustadt a. D. bei Neu-Garz belegene Mühlengrabenbrücke ist wegen ihres Neubaues vom 3. bis zum 17. d. M. für Wagen und Reiter gesperrt, und haben dieselben während dieser Zeit den Weg über Dreetz einzuschlagen.

Potsdam, den 31. Mai 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verleihung der Erinnerungs-Medaille.

Der Schiffsführer Johann August Wilhelm Müller hat am 16. Januar dieses Jahres zwei Männer, welche auf dem Humboldshafen an einer mit schwachem Eise bedeckten Stelle eingebrochen waren, mit eigener Lebensgefahr vom Tode des Ertrinkens gerettet. Der Herr Minister des Innern hat demselben in Anerkennung seines muthigen und aufopfernden Benehmens die Erinnerungs-Medaille für Rettung aus Gefahr bewilligt.

Berlin, den 24. Mai 1862. Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

-i Oeffentliche Anzeiger.)

(Hierzu Dr.

-n Regierung zu Potsdam.

Haynschen Buchdruckerei.

Redigirt von der Königlich.

Potsdam, gedruckt in der A. W.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 24. Den 13. Juni **1862.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Durchschnitts-Marktpreise der Getreide-Arten ꝛc. in der Stadt Berlin für den Monat Mai 1862.

90. Die Durchschnitts-Marktpreise der verschiedenen Getreide-Arten, der Erbsen, der rauhen Fourage ꝛc. haben im Monat Mai d. J. auf dem Markte zu Berlin betragen, und zwar:

für den Scheffel Weizen	3	Thlr.	—	Sgr. — Pf.,
" " " Roggen	2	"	3	" 3 "
" " " große Gerste	1	"	12	" 10 "
" " " kleine Gerste	1	"	9	" 4 "
" " " Hafer	1	"	2	" 11 "
" " " Erbsen	2	"	9	" 1 "
" das Schock Stroh	7	"	10	" 7 "
" den Centner Heu	—	"	22	" 10 "
" die Tonne Weißbier	5	"	5	" — "
" " " Braunbier	4	"	15	" — "
" das Quart einfachen Kornbranntwein	—	"	3	" — "
" " " doppelten Kornbranntwein	—	"	6	" — "
" den Centner Hopfen	43	"	10	" — "

was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 7. Juni 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Viehsperre in Malterhausen.

91. Wegen des unter dem Rindviehstand des Ritterguts Malterhausen bei Jüterbog ausgebrochenen Milzbrandes wird die Feldmark des gedachten Rittergutes und des Dorfes Malterhausen für Rindvieh, Rauchfutter und Dung bis auf Weiteres gesperrt.

Potsdam, den 10. Juni 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Eintritt in die Königl. Central-Turn-Anstalt zu Berlin.

92. Am 1. October d. J. wird an der Königlichen Central-Turn-Anstalt hierselbst wiederum ein sechsmonatlicher Cursus für Civil-Eleven beginnen.

Zu demselben können außer solchen Schulmännern, welchen der Unterricht in der Gymnastik an Gymnasien, Real- und Bürgerschulen, sowie an Schullehrer-Seminarien übertragen werden soll, auch solche Elementarlehrer zugelassen werden, welche dazu geeignet sind, für die Ausbreitung der gymnastischen Uebungen in weiteren Kreisen thätig zu sein.

Der gesammte Unterricht in der Anstalt wird unentgeltlich ertheilt, und können in dazu geeigneten Fällen auch einzelnen Eleven Unterstützungen gewährt werden.

Die Anmeldungen zum Eintritt sind an die betreffenden Königlichen Provinzial-Schul-Collegien, resp. Regierungen zu richten und vor dem 20. Juli d. J. einzureichen.

Berlin, den 26. Mai 1862.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

In Vertretung: gez Lehnert.

Obige Bekanntmachung bringen wir in Gemäßheit höherer Anordnung mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß etwanige Anträge auf Zulassung geeigneter Lehrer zur Theilnahme an dem diesjährigen Cursus in der Königlichen Central-Turn-Anstalt nur Seitens der ihnen vorgesetzten Orts-Schulbehörden oder Magistrate zu machen sind, von denen dann sogleich auch nachzuweisen ist:

1) daß und wie der betreffende Lehrer durch das schon gesicherte Bestehen einer bereits vorhandenen oder einzurichtenden Turn-Anstalt als Turnlehrer wirklich benutzt werden soll, und daß er dazu geeignet und geneigt ist,
2) daß und wie ein solcher Lehrer während seiner sechsmonatlichen Abwesenheit in seinem Schulamte vertreten werden kann.
3) daß und wie er in den Stand gesetzt werden soll, die Kosten seines sechsmonatlichen Aufenthalts in Berlin (mit etwa 25 Thaler monatlich) zu bestreiten.

Potsdam, den 4. Juni 1862. Königl. Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachung des Königlichen Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg.

Vorbereitung von Schulamts-Präparanden.

10. Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Schulvorsteher Schmauser und Steinert hierselbst zur Vorbereitung von Schulamts-Präparanden bereit sind und dazu für befähigt erachtet worden.

Berlin, den 2. Juni 1862. Königl. Schul-Collegium der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung der Kgl. Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Denjenigen Rentepflichtigen, welche ihre an die Rentenbank zu entrichtenden Renten mit dem 31. März d. J. durch Capitalzahlung ganz oder theilweise abgelöset haben, wird hierdurch bekannt gemacht, daß die von uns in Gemäßheit des § 27 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 ausgefertigten Entlastungsquittungen den betreffenden Kreis-Cassen zugesandt worden sind, um solche, soweit sie die Ablösung voller Renten betreffen, den zuständigen Gerichten Behufs Löschung des Vermerks der Rentenpflicht im Hypothekenbuche und demnächstiger Ausreichung zuzustellen, in Fällen der Ablösung von Theilrenten dagegen Denjenigen unmittelbar auszureichen, welche die Capitalszahlung geleistet haben.

Berlin, den 27. Mai 1862. Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.
Heyder.

Bekanntmachung des Königlich Preußischen Haupt-Bank-Directoriums,

die Ausgabe neuer Noten der Preußischen Bank zu 50 Thlr. betreffend.

Da in den nächsten Tagen die neuen Noten der Preußischen Bank à 50 Thlr. ausgegeben werden sollen, so bringen wir die Beschreibung derselben hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Berlin, den 28. Mai 1862.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.
v. Lamprecht. Meyen. Schmidt. Dechend. Woywod. Kühnemann.

* * *

Beschreibung
der neuen Noten der Preußischen Bank zu 50 Thaler.

Die neuen Noten der Preuß. Bank zu 50 Thlr. sind 5 Zoll 8 Linien lang, 3 Zoll $10\frac{1}{2}$ Linien hoch und haben in jeder Ecke ein guillochirtes Wasserzeichen mit der dunkel gehaltenen Zahl 50.

Die Schauseite ist durch Buchdruck hergestellt und hat einen Rand von dunkelbrauner Farbe, welcher aus guillochirten Quadraten mit den Zahlen 5 oder 0 besteht. Auf dem Rande steht oben und unten Preussische Banknote und an jeder Seite die Zahl 50.

Der Raum innerhalb der Randeinfassung hat einen Unterdruck von schwarzer Farbe und wird durch weiße Linien in 18 Felder getheilt, welche in Medaillen-Manier ausgeführte, abwechselnd gegen und von einander gewendete Merkurköpfe enthalten.

Der Ueberdruck der Schauſeite iſt theils in ſchwarzer, theils in rothbrauner Farbe und zeigt

1) in der Mitte, nach oben gerückt das Königliche Wappen,
2) über dem Wappen, rechts und links getheilt, die Bezeichnung Preussische Banknote in verzierten Buchſtaben,
3) links und rechts neben dem Wappen I Littr. A. (B. C. oder D.) und die forlaufende Nummer,
4) unter dem Wappen den Text mit folgenden Worten:

Funfzig Thaler
zahlt die Haupt-Bank-Caſſe in Berlin
ohne Legitimations-Prüfung dem Einlieferer dieſer Banknote, welche bei allen Staatscaſſen ſtatt baaren Geldes und Caſſen-Anweiſungen in Zahlung angenommen wird.
Berlin, den 9. Juni 1860.
Haupt-Bank-Directorium.
v. Lamprecht. Meyen. Schmidt. Dechend. Woywod. Kühnemann.

5) die Strafandrohung gegen Nachbildung in dreifacher Wiederholung untereinander, die mittlere in rothbrauner, die obere und untere in ſchwarzer Farbe mit Diamantſchrift.

Die Kehrſeite iſt durch Kupferdruck hergeſtellt und enthält:

1) in der Mitte, nach unten gerückt den aufgeprägten Controllſtempel mit heraldiſchem Adler und der Umſchrift K. Jmmed. Comm. z. Contr. d. Banknoten in rothbrauner Farbe, umgeben mit einem verzierten Rande in ſchwarzer Farbe, worin die Werthbezeichnung funfzig ſich vielfach wiederholt,
2) zu beiden Seiten des Controllſtempels in rothbrauner Farbe zwei in Medaillen-Manier ausgeführte Merkurköpfe,
3) unmittelbar über dem Controllſtempel und quer durch die beiden Merkurköpfe die Worte Funfzig Thaler in ſchwarzer Schrift,
4) als Einfaſſung unten eine guillochirte ſchwarze Leiſte mit dem Namen der Mitglieder der Controll-Commiſſion: Costenoble, Baudoin. Klemm. und dem geſchriebenen Namen des eintragenden Beamten,
5) über der Leiſte zur Linken das Bild der Justitia mit den Genien des Ackerbaues und des Handels zu ihren Füßen, zur Rechten das Bild der Minerva mit den Genien der Wiſſenſchaft und Kunſt, darüber links und rechts Eichenkränze mit der Werthzahl 50 und der Bezeichnung Billet de la Banque de Prusse oder Prussian Banknote und zwiſchen denſelben zwei geflügelte Figuren, welche einen die Königl. Preuß. Krone einſchließenden Lorbeerkranz unterſtützen.

Die ganze Fläche der Kehrſeite mit Ausnahme der Merkurköpfe iſt mit einem fein guillochirten Netz überzogen.

Patent-Ertheilungen.

(Auszug aus dem Königlich Preußiſchen Staats-Anzeiger № 131 vom 7. Juni 1862.)

Dem Büchſenmachermeiſter G. Teſchner in Frankfurt a. d. O. iſt unter dem 4. Juni 1862 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſene, als neu und eigenthümlich erkannte Einrichtung an Zündnadelgewehren zur ſelbſtthätigen Entfernung der Capſel- und Patronen-Trümmer, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beſchränken,

auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

(Auszug aus dem Königlich Preußiſchen Staats-Anzeiger № 132 vom 8. Juni 1862.)

Dem Ingenieur W. H. Chr. Voß zu Berlin iſt unter dem 5. Juni 1862 ein Patent

auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beſchreibung für neu und eigenthümlich erachtete rotirende Dampfmaſchine

auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

(Auszug aus dem Königlich Preußiſchen Staats-Anzeiger № 132 vom 8. Juni 1862.)

Das dem Maſchinenbauer W. Wedding in Berlin unter dem 10. April v. J. ertheilte Patent auf eine doppelt wirkende caloriſche Maſchine, in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derſelben zu beſchränken,

iſt aufgehoben worden.

Personalchronik.

Der Doctor der Medicin und Chirurgie Georg Friedrich Wachsmuth zu Berlin ist als practischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Nachweisung

der im Monat Mai 1862 im Departement des Kammergerichts vorgekommenen Personal-Veränderungen.

I. **Richter.** Der Gerichts-Assessor Werner Isidor Heffter ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Neu-Ruppin ernannt.

II. **Rechts-Anwalte.** Der bisherige Kreisrichter Dahrenstaedt in Finsterwalde ist zum Rechts-Anwalt bei dem Kreisgericht in Berlin und zugleich zum Notar im Departement des Kammergerichts mit Anweisung seines Wohnsitzes in Oranienburg ernannt.

III. **Gerichts-Assessoren.** Der Gerichts-Assessor Hankwitz ist aus dem Departement des Kammergerichts in das des Appellationsgerichts zu Stettin und der Gerichts-Assessor August Friedrich Eduard Polthier aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Cöslin in das des Kammergerichts versetzt.

Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt die Kammergerichts-Referendarien: Peter Joseph Klein, Dr. jur. Johann Emil Otto Bohlmann, Franz August Hermann Wießner.

IV. **Referendarien.** Der Kammergerichts-Referendarius Dr. jur. Carl Eduard Joachim Rüdiger Freiherr von der Goltz ist Behufs Ueberganges zur Verwaltung aus dem Justiz-Dienste, und der Referendarius Paul August Gebhard Behufs Ueberganges an das Landgericht zu Bonn aus seinen Geschäftsverhältnissen beim Kammergericht entlassen.

In das Departement des Kammergerichts sind versetzt die Referendarien: Ottomar Albin Deyes aus dem des Appellationsgerichts zu Naumburg, August Carl Wilhelm Kosegarten aus dem des Appellationsgerichts zu Greifswald, Eugen Felix Hermann Spiller aus dem des Appellationsgerichts zu Posen, Albert Franz Klemp aus dem des Appellationsgerichts zu Marienwerder.

Zu Kammergerichts-Referendarien sind ernannt die bisherigen Auscultatoren: Ulrich Wahnschaffe, Wilhelm Joseph Alfons Claß, Friedrich Wilhelm Ludwig Ernst.

V. **Auscultatoren.** Der Auscultator Gottlob Engelhard von Nathusius ist auf seinen Antrag aus dem Justiz-Dienste entlassen.

Zu Kammergerichts-Auscultatoren sind ernannt die Rechts-Candidaten: Georg Hellhoff, Adolph Friedrich von Baerenfels, Wilhelm Julius Edgar Himly, Theodor Wilhelm Werner Meyer, Ernst Albrecht Bitter, Heinrich Friedrich Eduard Schliephacke, Emil Ferdinand Eduard Rabert.

VI. **Subalternen.** Der Büreau-Assistent Heinrich Constantin Mühlbach ist zum Kreisgerichts-Secretair bei dem Kreisgerichte in Berlin ernannt.

Dem ordentlichen Lehrer Dr. Borchhard an dem Königlichen Friedrichs-Wilhelms Gymnasium in Berlin ist das Prädikat „Oberlehrer" verliehen worden.

Dem Dr. A. Loewy ist die Erlaubniß zur Errichtung einer Elementarschule für jüdische Kinder beiderlei Geschlechts in Berlin ertheilt worden.

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 25. Den 20. Juni **1862.**

Bekanntmachung des Herrn General-Directors der Steuern.

Errichtung einer Steuer-Expedition auf dem Berlin-Stettiner Eisenbahnhofe zu Berlin.

11. Auf dem hiesigen Bahnhofe der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft ist zur Abfertigung der mit den Bahnzügen eingehenden und ausgehenden, der Mahl- und Schlacht- oder der Wildpretsteuer unterworfenen Gegenstände, sowie des lebenden Schlachtviehs eine Steuer-Expedition errichtet worden, welche ihre Thätigkeit mit dem 1. Juli d. J. beginnen wird.

Die auf dieser Bahn eingehenden steuerpflichtigen Frachtgüter werden von der Eisenbahn-Gesellschaft angemeldet; dagegen liegt die Pflicht zur Anmeldung in Bezug auf das steuerpflichtige Passagiergut dem Reisenden ob, welchem dasselbe angehört.

Die Anmeldung steuerpflichtiger Gegenstände und die Gefälleentrichtung muß sofort nach Ankunft des Zuges bei den Beamten der Bahnhofs-Steuer-Expedition erfolgen. Die Unterlassung dieser Anmeldung wird nach den Bestimmungen in den §§ 15d und 17 des Mahl- und Schlachtsteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 als Defraudation angesehen und geahndet.

Berlin, den 25. Mai 1862. Der General-Director der Steuern. von Pommer-Esche.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

13. Nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859 (Ges.-Sammlung 1859 S. 394) sollen in Betreff der Versicherung von Immobilien die fortan zu concessionirenden oder zum Geschäftsbetriebe zuzulassenden Feuer-Versicherungs-Gesellschaften und die von diesen oder von den bereits concessionirten, beziehungsweise bereits zugelassenen Gesellschaften neu zu errichtenden Agenturen bis auf weitere Anordnung der Beschränkung unterliegen, daß sie nur solche Immobilien versichern dürfen, deren Aufnahme den betreffenden öffentlichen Societäten in ihren Reglements untersagt oder von dem Ermessen derselben abhängig gemacht ist.

Nach dem ferneren Allerhöchsten Erlasse vom 18. September 1861 ist der Zeitpunkt, mit welchem diese Beschränkung der Privat-Feuer-Versicherungs-Gesellschaften und deren Agenturen fortfallen soll, für den Bezirk einer jeden öffentlichen Feuer-Societät von dem Minister des Innern besonders festzusetzen.

In Folge dessen bestimme ich nach Anhörung der Directionen:

1) der Feuer-Societät für die Städte der Kur- und Neumark, mit Ausnahme der Stadt Berlin, sowie für die Städte der Niederlausitz und der Aemter Senftenberg und Fürstenwalde,
2) der Land-Feuer-Societät der Kurmark Brandenburg (mit Ausschluß der Altmark), des Markgrafthums Niederlausitz und der Districte Jüterbogk und Belzig,
3) der Land-Feuer-Societät der Neumark,

daß für den Bezirk dieser Societäten die durch den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Juli 1859 ausgesprochene Beschränkung des freien Betriebes der Gebäude-Versicherung mit dem 1. Januar 1863 in Fortfall kommt.

Die aus den Bestimmungen der einzelnen Societäts-Reglements hervorgehenden Beschränkungen des Versicherungsverkehrs werden hierdurch nicht berührt.

Diese Anordnung ist durch die Amtsblätter der Königlichen Regierungen zu Potsdam und Frankfurt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 20. Mai 1862. Der Minister des Innern. (gez.) v. Jagow.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zu den in Geltung bleibenden, den Versicherungsverkehr beschränkenden Bestimmungen der einzelnen Societäts-Reglements namentlich die nachfolgenden gehören:

1) die Bestimmungen über die zulässige Höhe der Versicherungs-Summen und über die von der Versicherung ausgeschlossenen Gebäudetheile,

2) die Bestimmungen über die zu Versicherungen bei Privatgesellschaften erforderliche Genehmigung Seitens der Magistrate nach Unterschied Seitens der Kreis-Feuer-Societäts-Direktoren,
3) die Bestimmungen des Städte-Feuer-Societäts-Reglements, daß ein städtisches Gebäude nur unter den speciell namhaft gemachten Voraussetzungen bei Privatgesellschaften versichert werden darf.

Potsdam, den 14. Juni 1862. Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
Staats-Minister Dr. von Flottwell.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Aushebung der Ersatzmannschaften im Bezirk der 11ten Infanterie-Brigade.

93. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Departements-Ersatz-Commission im Bereich der 11ten Infanterie-Brigade Behufs Aushebung der in diesem Jahre zur Einstellung in das stehende Heer gelangenden resp. zur Ausmusterung der nicht diensttauglichen Militairpflichtigen an nachbenannten Tagen und Orten zusammentreten wird:

am 23. bis 25. Juni in Berlin für die Stadt Berlin,
(zur Superrevision der Unbrauchbaren ꝛc.,)
am 5. und 6. September in Teltow für den Kreis Teltow,
am 8. und 9. September in Jüterbog für den Kreis Jüterbog-Luckenwalde,
am 11. September in Belzig für den Kreis Zauch-Belzig,
am 13. September in Freienwalde für den Kreis Oberbarnim,
am 15. September in Beeskow für den Kreis Beeskow-Storkow,
am 17. und 18. September in Berlin für den Kreis Niederbarnim,
am 19. bis 25. September in Berlin für die Stadt Berlin (zum Departements-Ersatz-Geschäft).

Potsdam, den 10. Juni 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Kammergerichts.

Das Institut der Schiedsmänner.

2. Die nachstehend abgedruckte summarische Nachweisung
1) der Zahl der Civil-Prozesse, welche in den Jahren 1860 und 1861 bei denjenigen Gerichten erster Instanz im Departement des Kammergerichts, an deren Sitzen Schiedsmänner angestellt, anhängig gewesen sind;
2) der Zahl der von diesen Schiedsmännern im Jahre 1861 gestifteten Vergleiche.

wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß den nachbenannten Schiedsmännern, welche sich in Ausübung ihres Amtes besonders thätig gezeigt haben, nemlich:
1) dem Schiedsmann des I. und II. Schönhauser Thor-Bezirks in Berlin, Kaufmann Dittrich hier,
2) dem Schiedsmann des Prenzlauer Thor-Bezirks in Berlin, Gutsbesitzer Bötzow hier,
3) dem Schiedsmann des I. und II. Bergstraßen-Bezirks in Berlin, Armen-Directions-Assessor Behrendt hier,
4) dem Schiedsmann des Angermünder Kreises, M. Libbert in Schwedt,
5) dem Schiedsmann des Osthavelländischen Kreises, Buchbindermeister Daberkow in Spandau,
6) dem Schiedsmann des Ostpriegnitzschen Kreises, Bürgermeister a. D. Gabcke in Wittstock,
7) dem Schiedsmann des Ostpriegnitzschen Kreises, Stadtältesten Jürgens in Wittstock,
8) dem Schiedsmann des Zauch-Belziger Kreises, Schornsteinfegermeister Elfe in Treuenbrietzen,
9) dem Schiedsmann desselben Kreises, Bürgermeister a. D. Reitz in Werder,

die Zufriedenheit, den Schiedsmännern Elfe in Treuenbrietzen, Reitz in Werder und M. Libbert in Schwedt aber die ganz besondere Zufriedenheit des Kammergerichts mit ihren amtlichen Leistungen zu erkennen gegeben ist.

In Gemäßheit des Justiz-Ministerial-Rescripts vom 8. October 1838 werden endlich die Königlichen Landraths-Aemter und Magistrate im Departement des Kammergerichts gleichzeitig hierdurch veranlaßt, aus der nachstehend abgedruckten summarischen Nachweisung in Bezug auf die durch die Schiedsmänner zu Stande gebrachten Vergleiche, so weit sie ihre resp. Kreise und Bezirke betreffen, so wie den Inhalt dieser Verfügung, durch die an dem resp. Kreisorte oder sonst erscheinenden Kreis- oder Wochenblätter zur Kenntniß der Eingesessenen zu bringen.

Berlin, den 23. Mai 1862. Königl. Kammergericht.

Nachweisung

1) der Civil-Prozesse (d. h. der summarischen, Mandats-, Injurien- und Bagatell-Prozesse), welche in den Jahren 1860 und 1861 bei denjenigen Gerichten erster Instanz im Departement des Königl. Kammergerichts, an deren Sitzen Schiedsmänner angestellt, anhängig gewesen sind;
2) der Zahl der von diesen Schiedsmännern im Jahre 1861 gestifteten Vergleiche:

№	Namen derjenigen Gerichte erster Instanz im Departement des Kammergerichts, an deren Sitzen Schiedsmänner angestellt sind.	Summarische, Mandats-, Injurien- und Bagatell-Prozesse waren anhängig: im Jahre 1860	im Jahre 1861	mithin im Jahre 1861 mehr	mithin im Jahre 1861 weniger	Zahl der im Jahre 1861 von Schiedsmännern gestifteten Vergleiche.
1	Stadtgericht Berlin	91136	91618	482	—	3065
2	Kreisgericht Potsdam	3631	3625	—	6	370
	Im Angermünder Kreise:					
3	Angermünde, Kreisgericht	2025	1986	—	39	49
4	Schwedt, Kreisgerichts-Deputation	1573	1173	—	400	364
5	Joachimsthal, Kreisgerichts-Commission	319	322	3	—	14
6	Oderberg, Kreisgerichts-Commission	525	428	—	97	40
	Im Ober-Barnimer Kreise:					
7	Wriezen, Kreisgericht	2082	1874	—	208	118
8	Neustadt-Eberswalde, Kreisgerichts-Deputation	1790	1681	—	109	27
9	Freienwalde, Kreisgerichts-Commission	1000	817	—	183	30
10	Strausberg, Kreisgerichts-Commission	326	309	—	17	40
	Im Nieder-Barnimer Kreise:					
11	Alt-Landsberg, Kreisgerichts-Deputation	767	759	—	8	15
12	Oranienburg, Kreisgerichts-Deputation	1170	1235	65	—	19
13	Bernau, Kreisgerichts-Commission	302	296	—	6	78
14	Liebenwalde, Kreisgerichts-Commission	280	281	1	—	10
	Im Beeskow-Storkower Kreise:					
15	Beeskow, Kreisgericht	1916	1739	—	177	116
16	Buchholz, Kreisgerichts-Commission	316	257	—	59	13
17	Storkow, Kreisgerichts-Commission	587	578	—	9	16
	Im Osthavelländischen Kreise:					
18	Spandau, Kreisgericht	1724	1903	179	—	297
19	Cremmen, Kreisgerichts-Commission	208	274	66	—	10
20	Fehrbellin, Kreisgerichts-Commission	353	321	—	32	40
21	Nauen, Kreisgerichts-Commission	481	547	66	—	64
	Im Westhavelländischen Kreise:					
22	Brandenburg, Kreisgericht	2466	2324	—	142	91
23	Rathenow, Kreisgerichts-Deputation	1554	1316	—	238	92
	Im Jüterbog-Luckenwalder Kreise:					
24	Jüterbog, Kreisgericht	954	881	—	73	33
25	Baruth, Kreisgerichts-Commission	239	220	—	19	9
26	Dahme, Kreisgerichts-Commission	223	256	33	—	43
27	Luckenwalde, Kreisgerichts-Commission	657	560	—	97	97
	Im Prenzlauer Kreise:					
28	Prenzlau, Kreisgericht	2124	2038	—	86	163
29	Brüssow, Kreisgerichts-Commission	203	184	—	19	26
30	Strasburg, Kreisgerichts-Commission	416	402	—	14	41
	Im Ostpriegnitzschen Kreise:					
31	Wittstock, Kreisgericht	2122	2121	—	1	374
32	Kyritz, Kreisgerichts-Commission	739	714	—	25	66
33	Meyenburg, Kreisgerichts-Commission	369	457	88	—	7
34	Pritzwalk, Kreisgerichts-Commission	720	794	74	—	57

№	Namen derjenigen Gerichte erster Instanz im Departement des Kammergerichts, an deren Sitzen Schiedsmänner angestellt sind.	Summarische, Mandats-, Injurien- und Bagatell-Prozesse waren anhängig: im Jahre 1860	im Jahre 1861	mithin im Jahre 1861 mehr	mithin im Jahre 1861 weniger	Zahl der im Jahre 1861 von Schiedsmännern gestifteten Vergleiche
	Im Westpriegnitzschen Kreise:					
35	Perleberg, Kreisgericht	1295	1302	7	—	27
36	Havelberg, Kreisgerichts-Deputation	674	560	—	114	33
37	Lenzen, Kreisgerichts-Commission	354	405	51	—	24
38	Putlitz, Kreisgerichts-Commission	380	322	—	58	13
39	Wilsnack, Kreisgerichts-Commission	323	262	—	61	34
40	Wittenberge, Kreisgerichts-Commission	590	516	—	74	46
	Im Ruppiner Kreise:					
41	Neu-Ruppin, Kreisgericht	1761	1735	—	26	126
42	Gransee, Kreisgerichts-Commission	260	329	69	—	175
43	Lindow, Kreisgerichts-Commission	308	321	13	—	11
44	Neustadt an der Dosse, Kreisgerichts-Commission	594	526	—	68	19
45	Rheinsberg, Kreisgerichts-Commission	359	446	87	—	11
46	Wusterhausen an der Dosse, Kreisgerichts-Commission	348	312	—	36	21
	Im Teltower Kreise:					
47	Mittenwalde, Kreisgerichts-Deputation	633	586	—	47	14
48	Charlottenburg, Kreisgerichts-Commission	946	866	—	80	139
49	Cöpenick, Kreisgerichts-Commission	621	645	24	—	54
50	Trebbin, Kreisgerichts-Commission	252	291	39	—	23
51	Zossen, Kreisgerichts-Commission	388	378	—	10	18
	Im Templiner Kreise:					
52	Templin, Kreisgericht	1274	1148	—	126	44
53	Lychen, Kreisgerichts-Commission	385	332	—	53	—
54	Zehdenick, Kreisgerichts-Commission	1019	1054	35	—	21
	Im Zauch-Belziger Kreise:					
55	Belzig, Kreisgerichts-Deputation	668	546	—	122	10
56	Beelitz, Kreisgerichts-Commission	269	254	—	15	41
57	Niemegk, Kreisgerichts-Commission	244	238	—	6	12
58	Treuenbrietzen, Kreisgerichts-Commission	278	296	18	—	125
	Im zweiten Jerichower Kreise:					
59	Sandau, Kreisgerichts-Commission	444	392	—	52	70
	Im Lübbener Kreise:					
60	Friedland, Kreisgerichts-Commission	310	265	—	45	12
				1400	3057	
					1400	
	Summa	140274	138617	—	1657	7017

Die bei dem Königlichen Stadtgericht zu Berlin im Jahre 1861 anhängig gewesenen Prozeß- und Schiedsmanns-Sachen.

3. Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß

I. bei dem hiesigen Königlichen Stadtgerichte an summarischen, Mandats-, Injurien- und Bagatell-Prozessen

a) im Jahre 1860 91,136,

b) im Jahre 1861 91,618,

mithin im letzteren 482

mehr als im ersteren;

II. dagegen Schiedsmanns-Sachen in Berlin im Jahre 1861 überhaupt anhängig waren . . . 7433, von welchen

a) 3065 verglichen,
b) 1367 zurückgenommen,
c) 2966 an den Richter verwiesen,
d) 35 schweben geblieben sind.

Summa = 7433.

Berlin, den 23. Mai 1862. Königl. Kammergericht.

Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam.

Sendungen unter Streif- oder Kreuzband.

20. Uebertretungen der Postgesetze kommen erfahrungsmäßig hauptsächlich bei solchen Sendungen vor, welche unter Band (Streif- oder Kreuzband) zur Beförderung mit der Post eingeliefert werden. Zum Zweck möglichster Abwendung der Uebertretungen wird, unter Bezugnahme auf § 15 des Reglements vom 21. December 1860, auf die einschlagenden Vorschriften aufmerksam gemacht.

Gegen die ermäßigte Taxe von vier Pfennigen bis zu 1 Loth excl. u. s. w. nach Maßgabe des Gewichts können innerhalb des Preußischen Postgebiets und des Deutschen Postvereins-Gebiets unter Band frankirt befördert werden: alle gedruckte, lithographirte, metallographirte, oder sonst auf mechanischem Wege hergestellte, zur Beförderung mit der Briefpost geeignete Gegenstände, mit Ausnahme der gebundenen Bücher und der mittelst der Copirmaschine oder mittelst Durchdrucks hergestellten Schriftstücke.

Die Adresse muß auf dem Streif- oder Kreuzbande und darf nicht auf der Sendung selbst angebracht sein.

Die Versendung unter Band gegen die ermäßigte Taxe ist im Allgemeinen unzulässig, wenn die Gegenstände nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w. außer der Adresse irgend welche Zusätze oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben von Worten, Ziffern oder Zeichen, durch Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Ausradiren, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Worte, Ziffern oder Zeichen u. s. w.

Es kann jedoch den Preis-Couranten, Circularen und Empfehlungsschreiben noch eine innere, mit der äußeren übereinstimmende Adresse, sowie Ort, Datum und Namens-Unterschrift hinzugefügt werden; ferner dürfen Circulare von Handlungshäusern mit der handschriftlichen Unterzeichnung der Firma von mehreren Theilnehmern der Handlung versehen sein. Den Correcturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche die Correctur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt werden; das Manuscript darf dagegen den Correcturbogen nicht beigefügt werden. Modebilder, Landkarten u. s. w. dürfen colorirt sein; die Bilder und Karten dürfen aber nicht in Handzeichnungen bestehen, sondern müssen durch Holzschnitt, Lithographie, Stahlstich, Kupferstich u. s. w. hergestellt sein.

Auf der inneren oder äußeren Seite des Bandes dürfen sich solche Zusätze, welche keinen Bestandtheil der Adresse bilden, nicht befinden, mit Ausnahme des Namens oder der Firma des Absenders.

Mehrere Gegenstände dürfen unter Einem Bande versendet werden, sofern sie von ein und demselben Absender herrühren und überhaupt zur Versendung unter Band geeignet sind; die einzelnen Gegenstände dürfen aber alsdann nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adreß-Umschlägen versehen sein.

Wer Gegenstände unter Streif- oder Kreuzband zur Versendung mit der Post einliefert, welche überhaupt oder wegen verbotener Zusätze unter Streifband nicht versandt werden dürfen, wird nach § 35 des Gesetzes vom 5. Juni 1852 mit dem vierfachen Betrage des Porto, jedoch niemals unter einer Geldbuße von fünf Thalern bestraft.

Potsdam, den 24. März 1862. Der Ober-Post-Director Balde.

Aufforderung zum Declariren von Geld- und Werth-Sendungen.

21. Für die zur Post gegebenen Briefe mit Geld- oder Werthinhalt, deren Werth auf der Adresse nicht angegeben ist, wird im Falle ihres Verlustes oder der Beschädigung ihres Inhaltes den gesetzlichen Bestimmungen zufolge kein Schadensersatz geleistet; hat dagegen die Angabe des Werthes auf der Adresse stattgefunden, so ersetzt die Post-Verwaltung den Schaden nach Maßgabe der Declaration. Im Interesse der Absender solcher Briefe liegt es daher, den Werth des Inhalts auf der

Adresse der Briefe anzugeben und wird für diese Werths-Declaration nur eine im Verhältniß geringe, dem gewöhnlichen Portosatze hinzutretende Gebühr Seitens der Post erhoben. Diese Gebühr beträgt bei Sendungen bis 50 Thlr. an Werth, sofern dieselben den Preußischen Postbezirk nicht überschreiten,

für Entfernungen bis 10 Meilen . . . . . ½ Sgr.
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen . . . 1 Sgr.
für größere Entfernungen . . . . . 2 Sgr.

Da solche Briefe indeß noch häufig ohne Werths-Angabe zur Post geliefert werden, so wird das Publikum auf die vorstehenden Bestimmungen hiermit wiederholt aufmerksam gemacht.

Potsdam, den 6. Juni 1862. Der Ober-Post-Director.

Entfernung der Posthalte-Stellen zwischen Letschin und Wrietzen.

22. Die postmäßige Entfernung zwischen Letschin und Wrietzen ist auf 2¼ Meilen und dem entsprechend die Entfernung der Posthalte-Stellen zwischen den genannten beiden Orten wie folgt festgesetzt worden:

Von Letschin			
nach Wilhelmsau	auf	½	Meile,
" Gr. Barnim	"	1	"
" Chausseehaus Alt-Lewin	"	1½	"
" Eichwerder	"	2	"
Von Wrietzen			
nach Eichwerder	"	¾	"
" Chausseehaus Alt-Lewin	"	1¼	"
" Gr. Barnim	"	1¾	"
" Wilhelmsau	"	2¼	"

Das Personengeld bei den Personenposten zwischen Podelzig resp. Baerwalde und Wrietzen wird hiernach vom 16. d. M. ab erhoben.

Potsdam, den 17. Juni 1862. Der Ober-Post-Director.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Benennung einer Straße bei Berlin.

62. Des Königs Majestät haben Allergnädigst zu bestimmen geruht, daß die in der Richtung des sogenannten Blum'schen Mühlenweges eingelegte neue Straße, zwischen der Lützower Weg- und der Teltower Straße von der Berlin-Potsdamer Eisenbahn bis zur zweiten Querstraße westlich von der Potsdamer Straße, den Namen „**Steglitzer Straße**" führen soll.

Berlin, den 10. Juni 1862. Königl. Polizei-Präsidium. Im Auftrage: von Winter.

Annahme von Pflegekindern.

63. Nachstehende **Polizei-Verordnung.**

Durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 30. Juni 1840, publicirt im Amtsblatt von 1840 Pag. 263 Nr. 45, ist angeordnet, daß innerhalb des engeren Polizei-Bezirks von Berlin die entgeldliche Annahme von Pflegekindern unter vier Jahren von polizeilicher Genehmigung abhängig sein soll. Zugleich ist zur besonderen Fürsorge für solche Kinder hierselbst ein Verein zusammengetreten und bestätigt, welcher die Verpflegung derselben beaufsichtigt und zu dem Ende in jedem Polizei-Revier einen Abtheilungs-Vorsitzenden hat. Um die, bisher sehr wohlthätig gewesene Controlle dieses Vereins mehr, als jetzt der Fall, zu sichern, wird hierdurch unter Aufhebung des früheren Publicandums vom 16. December 1840 (Intelligenz-Blatt von 1846 Nr. 105) Folgendes verordnet:

§ 1. Diejenigen Personen, welche für Geld fremde, noch nicht vier Jahre alte Kinder in Pflege nehmen wollen, müssen dazu polizeiliche Erlaubniß nachsuchen.

§ 2. Diese wird nur solchen verheiratheten oder ledigen Frauen ertheilt, von welchen nach ihren persönlichen Verhältnissen und nach der Beschaffenheit ihrer Wohnungen eine Verwahrlosung des Pflegekindes nicht zu besorgen ist.

§ 3. Die Erlaubniß muß vor einem etwaigen Wohnungswechsel auf's Neue nachgesucht werden und wird im Falle einer üblen Behandlung des Kindes oder bei einer demselben nachtheiligen Veränderung der Umstände zurückgenommen.

§ 4. Zur Begutachtung der Gesuche um die Erlaubniß zur Annahme von Pflegekindern bedient sich das Polizei-Präsidium des oben gedachten Vereins.

§ 5. Allen durch Erkennungs-Karten legitimirten Mitgliedern dieses Vereins haben diejenigen Personen, welche um eine solche Erlaubniß eingekommen sind, oder die bereits ein Kind in Pflege haben,

Zutritt in ihre Wohnungen zu gestatten, auf alle, das Pflegekind betreffende Fragen Auskunft zu ertheilen und dieses auf jedesmaliges Erfordern vorzuzeigen.

§ 6. Die an den Revier-Polizei-Commissarius zu leistenden Meldungen von der Annahme oder dem Abgange eines solchen Pflegekindes muß die Pflegemutter jedesmal zuvor bei dem Abtheilungs-Vorsitzenden des Vereins in ihrem Revier zur Visirung vorlegen, und es darf ohne dessen Visa keine Meldung im Polizei-Büreau angenommen werden.

§ 7. Contraventionen gegen die Bestimmungen in §§ 5 und 6 werden mit einer Geldstrafe bis zu 5 Thlrn. oder verhältnißmäßigem Gefängniß belegt.

Wer Pflegekinder ohne die erforderliche Erlaubniß des Polizei-Präsidiums annimmt, oder sie bei einem Wohnungswechsel ohne Erneuerung dieser Erlaubniß behält, wird nach § 177 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 bestraft.

Berlin, den 8. März 1847. Königl. Polizei-Präsidium. von Puttkammer.

wird zur Nachachtung hierdurch wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 6. Juni 1862. Königl. Polizei-Präsidium. Im Auftrage: von Winter.

Wirksamkeit des Aufsichts-Vereins für Haltekinder in Berlin.

64. Im Anschluß an die in früheren Jahren stattgehabten Publicationen bringt das Polizei-Präsidium in Nachstehendem die Resultate der Wirksamkeit des hiesigen Aufsichts-Vereins für Haltekinder während des Jahres 1861 zur öffentlichen Kenntniß:

Durch die Ausdehnung des Weichbildes der Stadt hat der Verein einerseits einen größeren Wirkungskreis für seine Thätigkeit erhalten, während ihm andererseits auch ein erfreulicher Zuwachs an neuen Mitgliedern geworden ist.

Nach der Bekanntmachung vom 6. Mai vorigen Jahres waren am Schlusse des Jahres 1860 zur Aufnahme von Haltekindern 2569 Personen concessionirt. Zu diesen sind während des Jahres 1861 noch 889 Personen hinzugetreten, so daß am Schlusse des gedachten Jahres überhaupt 3458 derartige Concessionen ertheilt waren.

In der Aufsicht des Vereins befanden sich im verflossenen Jahre 2058 Haltekinder — 296 mehr als im Jahre 1860 — von denen 326 starben, 373 ihren Angehörigen zurückgegeben, 309 bei anderen Pflegeeltern untergebracht wurden und 129 wegen zurückgelegten 4ten Lebensjahres aus der Aufsicht des Vereins schieden, so daß letztere sich am Schlusse des vorigen Jahres im Ganzen auf 921 Kinder erstreckte.

Die Sterblichkeit unter den Kindern ist im vergangenen Jahre allerdings eine größere als im Jahre 1860 gewesen, doch tritt dieselbe gegen frühere Jahre besonders auffallend nicht hervor. Abzehrung, Krämpfe, Brechdurchfall und Lungenentzündung waren in den meisten Fällen Ursache des Todes, weniger häufig Schwäche.

Schließlich wird nachstehend noch das Verzeichniß der Mitglieder des Vorstandes und der Vorsitzenden der einzelnen Abtheilungen des Vereins mitgetheilt:

A. Vorstand.

№ der Abtheilungen oder des Polizei-Reviers.	Namen.	Stand.	Wohnung. Straße	№
. . . .	Horn Dr.	Geheimer Ober-Medicinal-Rath u. Director der Charité	Unterbaumstraße	7
20. 22. 23. 24. 26.	Baerwald	Stadtältester u. Director der städtischen Gas-Erleuchtung.	Holzmarktstraße	6—7
32. 33. 34. 37. 38.	Ballhorn	Geheimer Rechnungs-Rath und Hauptmann a. D.	Matthäi-Kirchstraße	8
. . . .	Groß	Polizei-Hauptmann	Neue Friedrichsstraße	18—19
12. 14. 21. 40.	Henschel	Geheimer Sanitäts-Rath	Kurstraße	31
31. 35. 36. 39. 3.	Kolzenburg	Geheimer Rechnungs-Rath	Friedrichsstraße	23
25. 27. 28. 29. 30.	Lorré	Polizei-Hauptmann	Potsdamer Platz	5
4. 5. 6. 8. 9.	von Luckner	Graf	Wilhelmsstraße	57—58
7. 10. 11. 12. 13.	Marggraf	Schul-Director	Sophienstraße	12
15. 16. 17. 18. 19.	von Plotho	Freiherr	Neue Königsstraße	9
Dafür	Gumbinner	Dr. med.	Papenstraße	19

B Abtheilungs-Vorsitzende.

№ der Abtheilungen oder des Polizei-Reviers.	Namen.	Stand.	Wohnung. Straße	№
1	Neubart	Kaufmann	Gertraudtenstraße	23
2	v. Pelser-Berensberg	Dr. med.	Niederlagstraße	4
3	Thielemann	Hof-Klempnermeister und akademischer Künstler	Dorotheenstraße	38—39
4	Matthes	Orts-Vorsteher	Alt-Moabit	16
5	Schneider	Schuh-Fabricant	Louisenstraße	33
6	Schnitzer	Dr. med. u. Fürstlicher Hofrath	Artilleriestraße	23
7	Frantz	Ober-Lehrer	Kesselstraße	3
8	Blume	Prediger	Reinickendorferstraße	3
9	Buttmann	Prediger	Pankstraße	30
10	Braun	Prediger	Invalidenstraße	16
11	Kirchner	Hauptlehrer a. D.	Brunnenstraße	17
12	Windisch	Kaufmann	Rosenthalerstraße	54
13	Dennstaedt	Polizei-Lieutenant	Große Hamburgerstraße	15
14	Baethke	Apotheker	Neue Markt	14
15	Haube	Kaufmann	Alte Schönhauserstraße	54
16	Dr. Gumbinner	Redacteur	Grenadierstraße	49
17	Lange	Schul-Vorsteher	Schönhauser Allee	173
18	Brandt	Holzhändler	Wadzeckstraße	3—4
19	Klaeger	Viehmarkts-Besitzer	Landsbergerstraße	—
20	Schneider	Schul-Commissions-Vorsteher	Kaiserstraße	32
21	Fischer	Kaufmann	Molkenmarkt	11
22	Bath	Rentier	Blumenstraße	74
23	Siecke	Destillateur	Große Frankfurterstraße	122
24	Linck	Apotheker	Holzmarktstraße	48a
25	Treibel	Rendant	Bethanien	—
26	Maresch	Bau-Inspector und Rechnungs-Rath	Köpnickerstraße	121
27	Vierth	Polizei-Hauptmann	Neue Jacobsstraße	8
28	Weidner	Hauptlehrer	Alexandrinenstraße	43
29	Hoffmann	Bauführer	Ritterstraße	41
30	Waldow	Lithograph	Hollmannsstraße	10
31	Friedberg	Fabrik-Besitzer	Tempelhoferstraße	6
32	von Warkotsch	Polizei-Lieutenant	Potsdamerstraße	26
33	Dehnicke	Kaufmann	Schulgartenstraße	1
34	Spiller	Schlossermeister	Schönebergerstraße	20
35	Schneider	Kaufmann	Wilhelmsstraße	139
36	Gutheins	Rentier	Zimmerstraße	21
37	Heitz	Polizei-Hauptmann	Taubenstraße	45
38	Starke	Buchdruckerei-Besitzer	Charlottenstraße	29
39	Meineber	Rentier	Zimmerstraße	28
40	Dr. Cöhn	Apotheker	Kurstraße	35

Berlin, den 5. Juni 1862. Königl. Polizei-Präsidium. Im Auftrage: von Winter.

Patent-Aufhebung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 133 vom 11. Juni 1862.)

Das dem Ingenieur H. Schmöle zu Limburg a. d. Lenne unter dem 16. April 1861 ertheilte Patent auf eine mechanische Vorrichtung zur Vorbereitung von Draht für Schusterahle in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

ist aufgehoben worden.

Patent-Ertheilung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 134 vom 12. Juni 1862.)

Dem Mühlenbaumeister Franz Drauven zu Burtscheid bei Aachen ist unter dem 7. Juni 1862 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zur Befestigung der Messer in den Trommeln von Holzraspel-Maschinen, bei welcher das Schleifen der Messer ohne Herausnahme derselben geschehen kann,

auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Der Doctor der Medicin und Chirurgie Hugo Carl Ernst Zober, zu Berlin, ist als practischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Candidat der Pharmacie Eduard Joseph Felix Lorenz, zu Berlin, ist als Apotheker in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Im Laufe des Monats Mai d. J. sind im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direction in Berlin folgende Personal-Veränderungen vorgekommen:

Angestellt sind: der Post-Assistent Reis als Post-Secretair bei dem Eisenbahn-Post-Amte № 4, der Post-Expeditions-Gehilfe Hippke als Post-Expedient bei dem Eisenbahn-Post-Amte № 1 und 2, und die invaliden Militairs Sachse, Lehmacher, Prüver und Schurwanz als Boten bei dem Hof-Post-Amte,

Befördert sind: der Post-Secretair Michaelis von dem Hof-Post-Amte zum Ober-Post-Secretair und Expeditions-Vorsteher, der Packetbesteller Luther, so wie die Hof-Post-Amtsboten Wiesener und Runge zu Briefträgern.

Versetzt sind: die Post-Secretaire Revenstein und Bleyer von dem Post-Amte in Cöln resp. dem Eisenbahn-Post-Amte № 4 hierselbst, so wie die Post-Expedienten Pientka und Knappe von Königsberg Pr. resp. Züllichau zu dem hiesigen Hof-Post-Amte, die Post-Expedienten Bachmann und Heintzinger von dem Hof-Post-Amte zu dem Eisenbahn-Post-Amte № 1 und 2, der Post-Expedient Kurzawa von dem Hof-Post-Amte und der Post-Expedient Wetzel von dem Eisenbahn-Post-Amte № 1 und 2 nach Graudenz resp. Liegnitz.

Pensionirt ist: der Hof-Post-Amtsbote Scherbarth.

Ausgeschieden ist: der Hof-Post-Amtsbote Schwentzig.

Entlassen ist: der Post-Expedient Mesech von dem Hof-Post-Amte.

Gestorben sind: der Post-Secretair Hensel, der Post-Expedient Schüler und der Hof-Post-Amtsbote Banse, sämmtlich von dem Hof-Post-Amte.

Der bisherige Gefängnißprediger zu Düsseldorf, Rudolph Stephan Siegemund Schultze ist zum Diaconus der St. Nicolai-Kirche zu Potsdam bestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Heinrich Amandus Zauritz ist als ordentlicher Lehrer an der Realschule zu Perleberg angestellt worden.

Feuerlösch-Commissarien. Zu Feuerlösch-Commissarien und deren Stellvertretern sind im Prenzlauschen Kreise:

a) für den I. Feuerlösch-District: der Gutsbesitzer Keibel zu Ludwigsburg als Commissarius, der Amtmann Lindenberg zu Eickstedt als dessen Stellvertreter,

b) für den II. Feuerlösch-District: der Rittergutsbesitzer v. Stülpnagel zu Grünberg als Commissarius, der Rittergutsbesitzer Barnewitz zu Hedwigshof als dessen Stellvertreter,

und im Jüterbog-Luckenwaldeschen Kreise ist zum Feuerlösch-Commissar für den 11. Bezirk desselben der Forstsecretair Noack zu Stülpe gewählt und sind diese Wahlen diesseits bestätigt worden.

Dem Candidaten der Theologie Theodor Zarnack, aus Havelberg, ist die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Hauslehrer im diesseitigen Regierungs-Bezirk anzunehmen.

Nachweisung

der im Monat Mai 1862 mit Bestallung versehenen Schiedsmannsbeamten im Departement des Kammergerichts.

Stadt Berlin. 1) Der Kaufmann Wentzke als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den Cadettenhaus-Bezirk Nr. 10, 2) der Buchbindermeister Liehr als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für

denſelben Bezirk, 3) der Kaufmann Le Coq als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für den Kleinen Jüdenhof-Bezirk Nr. 17, 4) der Leih-Bibliothekar Heidenreich als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für den Kurſtraßen-Bezirk Nr. 25, 5) der Hofglaſermeiſter Laacke als 1ſter Schiedsmanns-Stellvertreter für den Dorotheenſtädtiſchen Kirch-Bezirk Nr. 30, alle fünf verpflichtet am 5. Mai 1862; 6) der Hofglaſermeiſter Altmann als 1ſter Schiedsmanns-Stellvertreter für den Wilhelmsplatz-Bezirk Nr. 40, 7) der Profeſſor Dr. Althaus als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denſelben Bezirk, beide verpflichtet am 22. Mai 1862; 8) der Commerzien-Rath Hayn als Schiedsmann für den I. Charlottenſtraßen-Bezirk Nr. 42, 9) der Kaufmann Rethwiſch als Schiedsmann für den Thiergartenſtraßen-Bezirk Nr. 48c, 10) der Kaufmann Röbel als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denſelben Bezirk, 11) der Profeſſor Schoppe als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für den Leipziger Platz-Bezirk Nr. 49, alle vier verpflichtet am 5. Mai 1862; 12) der Kaufmann Stromer als 1ſter Schiedsmanns-Stellvertreter für den Anhaltſtraßen-Bezirk Nr. 54, verpflichtet am 22. Mai 1862; 13) der Deſtillateur Bombach als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denſelben Bezirk, verpflichtet am 5. Mai 1862; 14) der Kaufmann Schulze als 1ſter Schiedsmanns-Stellvertreter für den I. Markgrafenſtraßen-Bezirk Nr. 60, 15) der Ofenfabricant Blaumann als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denſelben Bezirk, beide verpflichtet am 22. Mai 1862; 16) der Ober-Tribunals-Regiſtrator Stadler als Schiedsmann für den Kochſtraßen-Bezirk Nr. 61, 17) der Eigenthümer Grabow als 1ſter Schiedsmanns-Stellvertreter für denſelben Bezirk, beide verpflichtet am 5. Mai 1862; 18) der Zimmermeiſter Löwe als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für den Louiſenſtädtiſchen Kirch-Bezirk Nr. 69, verpflichtet am 22. Mai 1862; 19) der Seidenbau-Director Rammlow als 1ſter Schiedsmanns-Stellvertreter für den Cottbuſer Thor-Bezirk Nr. 73, 20) der Wildhändler Hartung als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denſelben Bezirk, beide verpflichtet am 5. Mai 1862; 21) der Dr. med. Reiniſch als 1ſter Schiedsmanns-Stellvertreter für den Neuen Thor-Bezirk Nr. 74c, verpflichtet am 22. Mai 1862; 22) der Kaufmann Imme als 2ter Schiedsmanns-Stellverter für den Poſthof-Bezirk Nr. 75, verpflichtet am 5. Mai 1862; 23) der Kaufmann Kron als Schiedsmann für den Münzſtraßen-Bezirk Nr. 86, verpflichtet am 22. Mai 1862; 24) der Brauerei-Beſitzer Landré als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denſelben Bezirk, 25) der Gutsbeſitzer Mette als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für den Prenzlauerſtraßen-Bezirk Nr. 87, beide verpflichtet am 5. Mai 1862; 26) der Commiſſions-Viehhändler Hippe als 1ſter Schiedsmanns-Stellvertreter für den Landsberger Thor-Bezirk Nr. 94B, 27) der Kaufmann Wagner als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denſelben Bezirk, beide verpflichtet am 22. Mai 1862; 28) der Gärtner Friebel als 1ſter Schiedsmanns-Stellvertreter für den St. Markus-Kirch-Bezirk Nr. 96, 29) der Rentier Claus als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denſelben Bezirk, beide verpflichtet am 5. Mai 1862.

Kreis Jüterbog-Luckenwalde. Stadt Luckenwalde. 30) Der Kürſchnermeiſter Nitſche als Schiedsmann für den I. Bezirk, 31) der Fabricant Emiſch als 1ſter Schiedsmanns-Stellvertreter für denſelben Bezirk, 32) der Färberei-Beſitzer Fähndrich als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denſelben Bezirk, 33) der Buchdruckerei-Beſitzer Gutdeuſch als Schiedsmann für den II. Bezirk, 34) der Kaufmann Zipterlein als 1ſter Schiedsmanns-Stellvertreter für denſelben Bezirk, 35) der Fabricant Bock als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denſelben Bezirk, 36) der Tuchfabricant Rübener als Schiedsmann für den III. Bezirk, 37) der Spinnereibeſitzer Schlunke als 1ſter Schiedsmanns-Stellvertreter für denſelben Bezirk, 38) der Kaufmann Göbel als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denſelben Bezirk, alle neun verpflichtet am 9. Mai 1862.

Kreis Templin. 39) Der Bürgermeiſter Haack zu Lychen als Schiedsmann für die Stadt Lychen, 40) der Kaufmann Ratzlow als 1ſter Schiedsmanns-Stellvertreter daſelbſt, 41) der Kaufmann Erbe als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter daſelbſt, alle drei verpflichtet am 8. Mai 1862; 42) der Inſpector Grawert zu Liebenberg als 1ſter Schiedsmanns-Stellvertreter für den XIII. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 10. Mai 1862.

Kreis Weſtprieguitz. 43) Der Bürgermeiſter a. D. Reinecke zu Dom-Havelberg als Schiedsmann für den II. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 19. Mai 1862.

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'ſchen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 26. Den 27. Juni **1862.**

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das diesjährige 19te Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 5537. Allerhöchster Erlaß vom 5. Mai 1862, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Rittershausen in der Gemeinde Barmen längs der Wupper nach Dahleraue, im Kreise Lennep.

№ 5538. Statut der Genossenschaft für die Melioration der großen rothen Ley und des Ultflieth im Kreise Mörs. Vom 16. Mai 1862.

Bekanntmachung des Herrn General-Directors der Steuern.

Errichtung einer Steuer-Expedition auf dem Berlin-Stettiner Eisenbahnhofe zu Berlin.

12. Auf dem hiesigen Bahnhofe der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft ist zur Abfertigung der mit den Bahnzügen eingehenden und ausgehenden, der Mahl- und Schlacht- oder der Wildpretsteuer unterworfenen Gegenstände, sowie des lebenden Schlachtviehs eine Steuer-Expedition errichtet worden, welche ihre Thätigkeit mit dem 1. Juli d. J. beginnen wird.

Die auf dieser Bahn eingehenden steuerpflichtigen Frachtgüter werden von der Eisenbahn-Gesellschaft angemeldet; dagegen liegt die Pflicht zur Anmeldung in Bezug auf das steuerpflichtige Passagiergut dem Reisenden ob, welchem dasselbe angehört.

Die Anmeldung steuerpflichtiger Gegenstände und die Gefälleentrichtung muß sofort nach Ankunft des Zuges bei den Beamten der Bahnhofs-Steuer-Expedition erfolgen. Die Unterlassung dieser Anmeldung wird nach den Bestimmungen in den §§ 15d und 17 des Mahl- und Schlachtsteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 als Defraudation angesehen und geahndet.

Berlin, den 25. Mai 1862. Der General-Director der Steuern. von Pommer-Esche.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Sechste Verloosung der Staats-Anleihe vom Jahre 1856.

94. In der heute öffentlich bewirkten sechsten Verloosung von Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1856 sind folgende Nummern gezogen worden:

Littr. A. № 146 bis 150. 2,961 bis 2,965. 3,316 bis 3,320. 3,631 bis 3,635. 6,357 bis 6,361	25 Stück à	1,000 Thlr.	= 25,000 Thlr.
- B. № 1,180 bis 1,189. 2,069 bis 2,078. 3,003 bis 3,012. 8,921 bis 8,930	40 „ à	500 Thlr.	= 20,000 Thlr.
- C. № 4,802 bis 4,826. 8,898 bis 8,922. 13,523 bis 13,547	75 „ à	200 Thlr.	= 15,000 Thlr.
- D. № 9,306 bis 9,355. 11,219 bis 11,237	69 „ à	100 Thlr.	= 6,900 Thlr.
zusammen	209 Stück über		66,900 Thlr.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die Capitalbeträge vom 2. Januar k. J. ab in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungscasse in Berlin, Oranienstraße Nr. 94, oder bei der nächsten Regierungs-Hauptcasse gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 2. Januar k. J. fälligen Zins-Coupons Ser. II № 7 und 8 nebst Talons baar in Empfang zu nehmen.

Um etwaigen Wünschen der Inhaber dieser Schuldverschreibungen zu genügen, sollen letztere schon vom 1. k. M. ab bei den vorgedachten Cassen eingelöst werden.

In diesem Falle werden die vom 1. Juli d. J. ab laufenden Zinsen zu 4½ Procent bis zum 15., beziehungsweise bis zum Schlusse desjenigen Monats, in welchem die Schuldverschreibungen bei den gedachten Cassen eingereicht werden, gegen Ablieferung der Zins-Coupons Ser. II № 8 bis 8 und Talons

baar vergütet. Wird eine Schuldverschreibung erst in dem Zeitraum vom 16. December d. J. bis 2. Januar k. J. präsentirt, so ist der an letzterem Tage fällige Zins-Coupon Ser. II № 6 davon zu trennen und für sich allein in gewöhnlicher Art zu realisiren.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zins-Coupons wird von dem zu zahlenden Capitale in Abzug gebracht.

Die zu den Quittungen erforderlichen Formulare werden von den gedachten Cassen unentgeltlich verabreicht. Letztere können sich aber in einen Schriftwechsel über die Zahlungsleistung nicht einlassen, und werden die betreffenden Eingaben unberücksichtigt und portopflichtig den Bittstellern zurücksenden.

Die in den früheren Verloosungen gezogenen Schuldverschreibungen, nemlich

in der 2ten Verloosung:

Littr. A. à 1,000 Thlr. № 1,953 bis 1,955.

in der 3ten Verloosung:

Littr. A. à 1000 Thlr. № 3,381. 3,382. 4,278.
Littr. B. à 500 Thlr. № 427. 429. 431 bis 433. 460 bis 464. 4,166 bis 4,168. 4,171 bis 4,175. 7,683 bis 7,695.
Littr. C. à 200 Thlr. № 5,883. 5,885 bis 5,887. 5,892. 5,893. 5,898. 5,900 bis 5,902. 8,199 bis 8,201. 8,205. 8,206. 8,208. 8,210. 8,217 bis 8,222.
Littr. D. à 100 Thlr. № 202. 203. 217. 225. 226. 247. 248. 250. 3,604. 3,615. 3,618. 3,619. 3,622. 3,623.

in der 4ten Verloosung:

Littr. A. à 1,000 Thlr. № 4,092. 5,418 bis 5,420. 6,212. 6,214 bis 6,216.
Littr. B. à 500 Thlr. № 2,713 bis 2,715. 2,718. 2,721. 4,813. 6,269 bis 6,273. 7,363 bis 7,370.
Littr. C. à 200 Thlr. № 7,543. 7,544. 7,546 bis 7,548. 7,550. 7,552 bis 7,554. 7,556 bis 7,559. 7,565 bis 7,567. 12,822 bis 12,825. 12,827. 12,828. 12,830. 12,831. 12,834. 12,837. 12,839 bis 12,844.
Littr. D. à 100 Thlr. № 5,451 bis 5,454. 5,457. 5,459. 5,460. 5,462. 5,463. 5,468. 5,473. 5475 bis 5,480. 5,482 bis 5,492. 5,494. 5,496. 5,497. 5,499. 5,500. 5,906 bis 5,910. 5,912. 5,915. 5,917 bis 5,919. 5,921 bis 5,927. 5,929. 5,935. 5,936. 5,938. 5,942.

sind bisher zur Einlösung nicht gelangt. Es werden daher die Besitzer derselben zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Abhebung der Capitalbeträge nochmals hierdurch erinnert.

Berlin, den 18. Juni 1862.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 23. Juni 1862.

Königl. Regierung.

Erhebung des Chausseegeldes auf der Joachimsthal-Neustadt-Eberswalder Chaussee.

95. Mit Bezug auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachungen vom 30. August 1860 (I. 2539. 8.) und vom 6. November 1860 (I. 351. 11.) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die bisherige Hebestelle am Werbellin-See auf der Joachimsthal-Neustadt-Eberswalder Chaussee um circa 200 Ruthen verlegt, außerdem aber eine neue Hebestelle bei Joachimsthal errichtet ist, und das Chausseegeld bei diesen beiden Hebestellen nunmehr vom 1. Juli d. J. ab in folgender Art erhoben werden wird.

I. Die Hebestelle bei Joachimsthal erhebt:
   a) für alles Personen-Fuhrwerk in der Richtung von Neustadt-Eberswalde . . . 1 Meile.
   b) für Holz- und Steinfuhrwerke zu und von der Ablage am Werbellin-See . . ½ Meile.
   c) für die zwischen den beiden neuen Hebestellen auf den in die Chaussee einmündenden Wegen; nemlich dem Ziegelei-Wege, der Apareille nach den Ablagen am Werbellin-See, dem Wege nach der Joachimsthaler Mühle, dem Paradieswege, dem Wege nach Altenhoff und der Königlichen Ziegelei, auf die Chaussee kommenden und diese demnächst weiter benutzenden Fuhrwerke . . . . . ½ Meile.

II. Die neue Hebestelle am Werbellin-See nimmt die, den zu Ia gedachten Fuhrwerken ertheilten Chausseegeld-Quittungen in Empfang und läßt erstere in der Richtung nach Neustadt frei passiren. Dagegen erhebt sie:

a) von Personen-Fuhrwerk in der Richtung auf Joachimsthal . . . . . 1 Meile.
b) von Stein- und Holzfuhrwerken zu und von der Ablage am Werbellin-See . . 1 Meile.
c) von den zwischen den beiden neuen Hebestellen auf den zu 1c bezeichneten Wegen auf die Chaussee kommenden Fuhrwerken in der Richtung auf Neustadt 1 Meile.

Die Hebestelle bei Joachimsthal läßt die zu IIa bezeichneten Fuhrwerke gegen Abgabe der von der Hebestelle am Werbellin-See erhaltenen Quittungen frei passiren.

Potsdam, den 23. Juni 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

96. Nachweisung

der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Mai 1862 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin. Ober-Wasser. Fuß.	Zoll.	Berlin. Unter-Wasser. Fuß.	Zoll.	Spandau. Ober-Wasser. Fuß.	Zoll.	Spandau. Unter-Wasser. Fuß.	Zoll.	Potsdam. Fuß.	Zoll.	Baumgartenbrück. Fuß.	Zoll.	Brandenburg. Ober-Wasser. Fuß.	Zoll.	Brandenburg. Unter-Wasser. Fuß.	Zoll.	Rathenow. Ober-Wasser. Fuß.	Zoll.	Rathenow. Unter-Wasser. Fuß.	Zoll.	Havelberg. Fuß.	Zoll.	Plauer Brücke. Fuß.	Zoll.
1	9	1	5	10	8	1	4	7	4	10	3	4½	6	11½	6	1½	5	11½	5	4	7	—	7	8
2	9	1	5	10	8	—	4	7	4	10	3	4	6	10½	6	1½	5	11	5	3½	6	11	7	7½
3	9	—	5	11	7	11	4	6	4	10	3	3	6	9½	6	1	5	11	5	3½	6	9	7	7½
4	8	10	5	9	7	9	4	5	4	9½	3	2½	6	10	6	½	5	11	5	3	6	9	7	7
5	8	10	5	9	7	10	4	5	4	9½	3	1½	6	9½	6	—	5	10	5	2	6	8	7	7
6	8	9	5	9	7	10	4	5	4	9	3	1	6	9	5	11½	5	9½	5	2	6	7	7	6½
7	8	8	5	8	7	9	4	3	4	8½	3	½	6	8½	5	11	5	9	5	1½	6	6	7	6
8	8	7	5	7	7	9	4	3	4	8	3	—	6	7½	5	10½	5	8½	5	½	6	5	7	6
9	8	7	5	6	7	9	4	3	4	7½	3	—	6	7½	5	10	5	7½	5	½	6	5	7	5
10	8	6	5	5	7	9	4	3	4	7½	2	11½	6	6	6	8½	5	7½	5	—	6	4	7	5
11	8	5	5	3	7	9	4	—	4	7	2	11½	6	5	5	7½	5	6½	4	11	6	3	7	4
12	8	5	5	3	7	10	4	—	4	6½	2	11	6	6	5	8	5	6	4	10½	6	3	7	3½
13	8	5	5	2	7	10	3	11	4	6	2	10½	6	6	5	7	5	5	4	9½	6	2	7	3
14	8	3	4	10	7	11	3	8	4	5½	2	10	6	6	5	6½	5	5	4	9½	6	1	7	3
15	8	3	4	10	7	11	3	11	4	5	2	9½	6	6	5	7	5	4	4	9	6	1	7	3
16	8	3	4	9	7	10	3	10	4	4	2	8½	6	6	5	6½	5	4	4	8	6	—	7	2½
17	8	3	4	8	7	6	3	11	4	3½	2	7½	6	6	5	6	5	3½	4	8	5	11	7	2
18	8	2	4	7	7	6	3	6	4	3½	2	7	6	5	5	4½	5	2½	4	7	5	10	7	2
19	8	2	4	7	7	5	3	9	4	3	2	7	6	5	5	3½	5	2	4	6½	5	10	7	1
20	8	1	4	6	7	7	3	8	4	2½	2	6½	6	5	5	2½	5	1	4	6	5	10	7	—
21	8	1	4	6	7	8	3	8	4	2	2	6	6	3½	5	3½	5	1½	4	6	5	10	6	11½
22	8	—	4	6	7	8	3	9	4	2	2	5½	6	2½	5	2½	5	1	4	6	5	9	6	10
23	8	—	4	5	7	7	3	8	4	2	2	5	6	5	5	—	5	—	4	5	5	9	6	9
24	7	11	4	5	7	6	3	8	4	2	2	4½	6	4	4	11	5	—	4	4½	5	10	6	8
25	8	—	4	—	7	8	3	1	4	2	2	4	6	6	4	8	4	11	4	3½	5	11	6	7
26	7	11	3	10	7	8	3	5	4	1½	2	4	6	4½	4	9½	4	10½	4	3	6	—	6	6
27	7	11	3	10	7	8	3	5	4	1½	2	3½	6	4½	4	9½	4	10	4	2	6	—	6	5
28	7	11	3	10	7	9	3	5	4	1½	2	3½	6	3½	4	7½	4	9	4	1½	6	2	6	4
29	7	11	3	10	7	8	3	3	4	1½	2	3	6	5	4	5	4	8	4	1	6	2	6	3½
30	7	11	3	10	7	7	3	6	4	1½	2	2½	6	6	4	5½	4	7	3	11	6	1	6	3
31	7	11	3	10	7	6	3	6	4	1½	2	2	6	5½	4	5½	4	5½	3	10	6	—	6	2½

Potsdam, den 21. Juni 1862. Königl. Regierung Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königlichen General-Post-Amts.

Behandlung baarer Einzahlungen im internen Preußischen Postverkehr.

23. Die Vorschrift sub X im § 20 des Post-Reglements vom 21. December 1860 wird, wie folgt, abgeändert.

„Die baaren Einzahlungen im internen Preußischen Postverkehr werden vom 1. Juli d. J. ab bei der Beförderung als Briefpostsendungen behandelt."

Berlin, den 17. Juni 1862. General-Post-Amt. Philipsborn.

Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam.

Veränderter Gang nachstehend bezeichneter Posten.

24. Aus Veranlassung des auf der Berlin-Stettiner Eisenbahn zur Ausführung kommenden neuen Fahr-Planes werden vom 1. Juli d. J. ab die nachstehend bezeichneten Posten folgenden, veränderten Gang erhalten:

1) Iste Personen-Post zwischen Neustadt-Eberswalde Bahnhof und Wrietzen:

aus Neustadt-Eberswalde Bahnhof	8	Uhr	40	Minuten Vormittags,
in Freienwalde	10	"	40	" "
in Wrietzen	11	"	55	" "
aus Wrietzen	4	"	30	" früh,
in Freienwalde	5	"	30	" "
aus Neustadt-Eberswalde Bahnhof	7	"	45	" "

2) IIte Personen-Post von Neustadt-Eberswalde Bahnhof nach Wrietzen:

aus Neustadt-Eberswalde Bahnhof	2	Uhr	30	Minuten Nachmittags,
in Freienwalde	4	"	30	" "
in Wrietzen	5	"	45	" "

Im Winter-Halbjahre treffen die sub 1 und 2 bezeichneten Posten von Neustadt-Eberswalde Bahnhof in Freienwalde und Wrietzen und von letzterem Orte in Neustadt-Eberswalde Bahnhof 5 Minuten später ein.

3) Personen-Post von Freienwalde a. d. O. nach Königsberg i. d. Nmk.:

aus Freienwalde	11	Uhr	20	Minuten Vormittags,
in Zehden	2	"	5	" Nachmittags,
in Königsberg i. d. Nmk.	4	"	25	" "

4) Personen-Post von Wrietzen nach Bärwalde:

aus Wrietzen	12	Uhr	45	Minuten Mittags,
in Güstebiese	2	"	45	" Nachmittags,
in Bärwalde	4	"	50	" "

5) IIte Personen-Post von Wrietzen nach Podelzig:

aus Wrietzen	12	Uhr	25	Minuten Mittags,
in Letschin	2	"	10	" Nachmittags,
in Manschnow	4	"	10	" "
in Podelzig	5	"	20	" "

6) Personen-Post von Joachimsthal nach Neustadt-Eberswalde Bahnhof:

aus Joachimsthal	6	Uhr früh,		
in Neustadt-Eberswalde Bahnhof	8	" "		

7) Personen-Post von Templin nach Joachimsthal:

aus Templin	2	Uhr	—	Minuten früh,
in Joachimsthal	5	"	20	" "

8) Personen-Post von Lychen nach Templin:

aus Lychen	11	Uhr	15	Minuten Abends,
in Templin	1	"	30	" früh,

9) Iste Personen-Post zwischen Angermünde und Königsberg i. d. Nmk.:

aus Angermünde	9	Uhr	25	Minuten Vormittags,	
in Schwedt	11	"	25	" "	
in Königsberg	1	"	30	" Nachmittags,	
aus Königsberg i. d. Nmk.	3	"	30	" früh,	wie bisher,
in Schwedt	5	"	10	" "	
aus Schwedt	5	"	25	" "	
in Angermünde	7	"	25	" "	

10) IIte Personen-Post von Angermünde nach Königsberg i. d. Nmk.:

aus Angermünde	3	Uhr	15	Minuten Nachmittags,
in Schwedt	5	"	15	" "
in Königsberg i. d. Nmk.	7	"	20	" "

11) Schnell-Post von Stralsund nach Passow vom 30. Juni d. J. ab:

aus Stralsund	4 Uhr	—	Minuten	Nachmittags,
in Greifswalde	6 "	50	"	Abends,
in Anclam	10 "	—	"	"
in Pasewalk	2 "	10	"	früh,
in Prenzlau	4 "	30	"	"
in Gramzow	6 "	—	"	"
in Passow	6 "	55	"	"

Potsdam, den 20. Juni 1862. Der Ober-Post-Director. In Vertretung: Kühne.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Ausladen der Bullen aus den Waggons auf den Eisenbahnhöfen.

65. Es ist wiederholt vorgekommen, daß Bullen, welche auf den Eisenbahnen hierher befördert worden, bei dem Ausladen aus dem Waggon entlaufen sind und das auf den Straßen verkehrende Publikum in Schrecken und Gefahr versetzt haben. Um dies für die Zukunft nach Möglichkeit zu verhindern, bestimmt das Polizei-Präsidium, daß kein Bulle von dem Eisenbahnwagen abgeladen werden darf, bevor er nicht mit zwei starken und festen, zum Anbinden und Führen geeigneten Stricken, ingleichem mit einem haltbaren Spannseil (Knieseil) versehen ist. Auch dürfen zu dem Abladen und Treiben von Bullen nur erwachsene und starke Personen verwendet werden. Die auf den Eisenbahnhöfen stationirten Schutzleute sind angewiesen, über die Befolgung dieser Anordnung zu wachen und das Abladen von Bullen, welche nicht mit den vorgedachten Seilen versehen sind, zu verhindern.

Vorstehendes wird dem dabei betheiligten Publikum Behufs der Nachachtung hierdurch zur Kenntniß gebracht.

Berlin, den 2. Juni 1862. Königl. Polizei-Präsidium. Im Auftrage: von Winter.

Abhaltung eines Cocon-Marktes in Berlin.

66. Zur Hebung der vaterländischen Seidenzucht ist den Seidenzüchtern, Behufs der Verwerthung der gewonnenen Seiden-Cocons, auch in diesem Jahr die Abhaltung eines Cocon-Marktes gestattet worden. Derselbe wird hierselbst im Diorama-Gebäude, Stallstraße Nr. 7, **am 3., 4. und 17. Juli d. J.** abgehalten werden.

Berlin, den 19. Juni 1862. Königl. Polizei-Präsidium. Im Auftrage: von Winter.

Die Regelung der Dienstmannschaft in Berlin.

Polizei-Verordnung
zur Regelung der Dienstmannschaft in Berlin.

67. Auf Grund des § 5 des Gesetzes vom 11. März 1850 verordnet das Polizei-Präsidium zu Berlin für den engeren Polizei-Bezirk von Berlin wie folgt:

§ 1. Concession. Niemand darf auf öffentlichen Straßen oder Plätzen seine Dienste anbieten, der nicht entweder als selbstständiger Dienstmann von dem Polizei-Präsidium concessionirt, oder in einem vom Polizei-Präsidium concessionirten Dienstmanns-Institut als Dienstmann angenommen ist. Der Inhaber eines Dienstmanns-Instituts darf keine größere Zahl von Dienstmännern annehmen, als die ihm ertheilte Erlaubniß angiebt.

§. 2. Caution. Die Concession zum Gewerbebetrieb als selbstständiger Dienstmann und die Erlaubniß zur Einrichtung eines Dienstmanns-Instituts wird erst dann ertheilt werden, wenn eine Caution von 10 Thlrn. für jeden Dienstmann bei dem Depositorium des Polizei-Präsidiums zu Berlin bestellt ist. Die Caution ist von dem selbstständigen Dienstmann mittelst eines Sparcassenbuches, von dem Instituts-Inhaber aber in depositalmäßigen Werthpapieren zu bestellen. Die Caution haftet, sowohl für die Strafen, in welche die Dienstmänner oder die Inhaber der Dienstmanns-Institute wegen Uebertretung der polizeilichen Vorschriften verfallen, als für die Ansprüche, welche den Dienstgebern aus dem Dienstleistungs-Vertrage oder aus den bei Gelegenheit der Dienstleistung begangenen unerlaubten Handlungen zustehen.

§ 3. Dienstschein. Der Inhaber eines Dienstmanns-Instituts darf Niemanden als Dienstmann annehmen, der nicht ein ihm vom Polizei-Präsidium ertheiltes Qualifications-Attest — Dienstschein — besitzt. Unerwachsenen, mit äußeren Mängeln behaftete, mit der Oertlichkeit unbekannten, dem Trunke oder der Liederlichkeit ergebenen Personen, so wie solchen die sich als unzuverlässig erwiesen haben, können Dienstscheine nicht ertheilt werden. Der Dienstschein kann zu jeder Zeit zurückgenommen werden.

§ 4. Dienstmanns-Register. Ueber sämmtliche Dienstmänner wird ein Register mit fortlaufenden Nummern bei dem Polizei-Präsidium geführt. Dem Unternehmer eines Dienstmanns-Instituts, werden in der Concession die Register-Nummern, welche die von ihm anzunehmenden Dienstmänner zu führen haben, angegeben. Er ist verpflichtet, jedem von ihm angenommenen Dienstmann bei der Annahme eine dieser Nummern zu überweisen. Der selbstständige Dienstmann hat die ihm in seiner Concession vorgeschriebene Register-Nummer zu führen.

§ 5. Requisite eines Dienstmannes. Jeder Dienstmann muß versehen sein:

1) mit reinlicher und nicht zerrissener Kleidung,
2) mit einem Blechschilde, worauf die von ihm geführte Register-Nummer, in Ziffern von mindestens 1 Zoll Größe, und die Bezeichnung als selbstständiger Dienstmann, oder die Angabe des Dienstmanns-Instituts, dem er angehört sich vorfindet; dieses Schild haben die selbstständigen Dienstmänner auf dem Arm, die einem Dienstmanns-Institut angehörigen auf der Mütze zu tragen; das Schild muß mit dem Stempel des Polizei-Präsidiums versehen sein,
3) mit einem Exemplar dieses Reglements und des dazu gehörigen Tarifs,
4) mit einer für den Bedarf des Tages ausreichenden Zahl von Dienstmarken, deren jede auf einen bestimmten Geldbetrag lauten, und außerdem enthalten muß:
   die Register-Nummer des Dienstmanns, die Angabe, ob er selbstständiger Dienstmann ist, oder welchem Institut er angehört, das laufende Datum.

Jeder Dienstmann ist gehalten, sich gegen Polizei-Beamte auf Erfordern jeder Zeit über den Besitz dieser Gegenstände — 1 bis 4 — auszuweisen.

§ 6. Verpflichtungen der Instituts-Inhaber. Der Inhaber eines Dienstmanns-Instituts ist verpflichtet:

1) über die von ihm angenommenen Dienstmänner ein Verzeichniß zu führen, aus dem der Name, die jedesmalige Wohnung, die Register-Nummer (§ 4) und das Datum und die Nummer des Dienstscheins (§ 3) jedes Dienstmanns ersichtlich ist,
2) von der Annahme eines Dienstmanns spätestens am folgenden Tage, unter Angabe seines Namens, und des Datums und der Nummer des Dienstscheines, dem Polizei-Präsidium Anzeige zu machen,
3) jeden angenommenen Dienstmann mit den Requisiten 1 bis 4 des § 5 zu versehen,
4) an jedem Morgen dem Dienstmann die nicht verbrauchten Marken des vorigen Tages abzunehmen und die Marken des laufenden Tages auszuhändigen,
5) bei der Entlassung eines Dienstmannes ihm das Blechschild mit der Register-Nummer und alle etwa noch in seinem Besitze befindlichen Marken abzunehmen,
6) von der Entlassung spätestens am folgenden Tage dem Polizei-Präsidium Anzeige zu machen.

§ 7. Verpflichtungen der Dienstmänner. Der Dienstmann ist verpflichtet:

1) von jeder Wohnungsveränderung, wenn er ein selbstständiger Dienstmann ist, dem Polizei-Präsidium, wenn er einem Institute angehört, dem Inhaber desselben, spätestens am folgenden Tage Anzeige zu machen,
2) wenn er das Gewerbe als selbstständiger Dienstmann aufgiebt, die Concession, und wenn er aus dem Institut, dem er angehört hat, entlassen, und binnen 8 Tagen nicht in einem anderen Institute angenommen ist, den Dienstschein dem Polizei-Präsidium spätestens am folgenden Tage zurückzugeben,
3) kein Dienstmann darf Marken, mit einem anderen, als dem laufenden Datum, bei sich führen. Er darf keines der Dienstmannsrequisite des § 5 Nr. 2 bis 4 einem Andern zur Benutzung überzeben.

§ 8. Verhalten der Dienstmänner auf den Straßen und Plätzen. Der Dienstmann darf seine Dienste nicht mit Worten oder Zeichen anbieten. Er muß sich gegen das Publikum ruhig und höflich betragen. Er darf auf der Straße nicht in trunkenem Zustande erscheinen.

§ 9. Die Dienstmänner dürfen auf den Straßen und Plätzen nicht in einer den Verkehr hemmenden Weise zusammentreten und müssen namentlich die Granitbahn auf den Bürgersteigen stets frei lassen. Sie haben jeder Weisung eines Polizei-Beamten über ihr Verhalten auf der Straße sofort Folge zu leisten.

§ 10. Bei der Uebernahme eines Dienstes muß der Dienstmann dem Besteller, wenn sich der für den Dienst zu zahlende Preis im Voraus berechnen läßt, so viel Marken aushändigen, daß der Geldbetrag den Preis erreicht. Er darf dann aber auch Vorausbezahlung fordern. Läßt sich der Preis im Voraus nicht berechnen, so muß er eine oder mehrere Marken zu dem mindestens ihm zukommenden Preise dem Besteller aushändigen, und kann Vorausbezahlung des entsprechenden Betrages fordern. Nach der Verrichtung des Dienstes muß er dann bei Empfang des nicht im Voraus bezahlten Theils des Preises den entsprechenden Betrag in Marken aushändigen.

§ 11. Der beiliegende Tarif gilt als Theil des Reglements. Kein Dienstmann oder Inhaber eines Dienstmanns-Instituts darf für die in dem Tarif aufgeführten Dienstleistungen mehr als den tarifmäßigen Preis, auch nicht unter dem Namen eines Trinkgeldes, fordern. Für Dienstleistungen, die nicht im Tarif aufgeführt sind, bleibt die Einigung über den Preis den Interessenten vorbehalten.

§ 12. Uebergangsbestimmung. Die selbstständigen Dienstmänner, und die Inhaber von Dienstmanns-Instituten, welche bei dem Erlaß dieses Regulativs bereits concessionirt sind, haben bis zum 1. September d. J. die im § 2 vorgeschriebene Caution zu bestellen, und die übrigen in dieser Verordnung vorgeschriebenen Einrichtungen zu treffen.

§ 13. Strafbestimmung. Der Dienstmann und der Inhaber eines Dienstmanns-Instituts, welcher die Vorschriften dieser Verordnung übertritt, wird, sofern die Handlung nicht schon nach den allgemeinen Strafvorschriften oder den Vorschriften der Gewerbe-Ordnung strafbar ist oder sofern nicht § 344 Nr. 8 des Straf-Gesetz-Buchs zur Anwendung kommt, mit Geldbuße bis zu 10 Thlrn. bestraft.

Berlin, den 14. Juni 1862. Königl. Polizei-Präsidium. Im Auftrage: von Winter.

Tarif für die Dienstmannschaft.

1) Gänge und Transporte innerhalb des engeren Polizei-Bezirk bis zu $\frac{1}{4}$ Meile . . 1 Sgr. — Pf.
für jede $\frac{1}{8}$ Meile mehr . . . . . — Sgr. 6 Pf.

Briefe, Packete und sonstige Lasten bis zu 5 Pfund sind frei.

Bei Lasten über 5 Pfd. ist, wenn sie getragen werden können, das Doppelte des einfachen Satzes, wenn aber zu ihrer Fortschaffung ein Transportmittel erforderlich ist, einschließlich der Vergütung für das Transportmittel der dreifache Satz zu zahlen.

Das Abladen einer Last von weniger als 1 Centner Gewicht ist frei.

Bei Lasten über 1 Centner ist pro Centner zu zahlen:

für das Abladen im Erdgeschoß . . . . . — Sgr. 6 Pf.
für jede Treppe höher noch . . . . . — Sgr. 6 Pf.

2) Warten auf Arbeiten, Bestellungen, Antworten u. s. w. für die Dauer von 5 Minuten ist frei.
bis zu einer $\frac{1}{4}$ Stunde . . . . . 1 Sgr. — Pf.
für jede $\frac{1}{4}$ Stunde mehr . . . . . 1 Sgr. — Pf.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Berg-Amts zu Halle.

Durch Urkunde von Heute ist dem Baumeister Busse zu Gühlitz das Braunkohlen-Bergwerk Max bei Kramzow, Kreis Ostpriegnitz, Regierungs-Bezirk Potsdam, Berg-Revier Neustadt-Eberswalde, mit 1 Fundgrube und 1200 Maaßen gevierten Feldes verliehen worden.

Halle, den 3. Juni 1862. Königl. Ober-Berg-Amt.

Durch Urkunde von Heute ist dem Baumeister Busse zu Gühlitz das Braunkohlen-Bergwerk Friedrich bei Kuhnow, im Kreise Ostpriegnitz, Regierungs-Bezirk Potsdam, Berg-Revier Neustadt-Eberswalde, mit 1 Fundgrube und 1200 Maaßen gevierten Feldes verliehen worden.

Halle, den 4. Juni 1862. Königl. Ober-Berg-Amt.

Durch Urkunde von Heute ist dem Baumeister Busse zu Gühlitz das Braunkohlen-Bergwerk Sophie bei Kramzow, im Kreise Ostpriegnitz, Regierungs-Bezirk Potsdam, Berg-Revier Neustadt-Eberswalde, mit 1 Fundgrube und 1150 Maaßen und 145,0 Quadratlachtern gevierten Feldes verliehen worden.

Halle, den 4. Juni 1862. Königl. Ober-Berg-Amt.

Durch Urkunde von Heute ist dem Baumeister Busse zu Gühlitz das Braunkohlen-Bergwerk Elise bei Kramzow, im Kreise Ostpriegnitz, Regierungs-Bezirk Potsdam, Berg-Revier Neustadt-Eberswalde, mit 1 Fundgrube und 1200 Maaßen gevierten Feldes verliehen worden.

Halle, den 4. Juni 1862. Königl. Ober-Berg-Amt.

Patent-Ertheilung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 138 vom 17. Juni 1862.)

Dem Dr. Carl Schrader in Berlin ist unter dem 14. Juni 1862 ein Patent

auf ein als neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren zur Abscheidung von Chlorkalium aus den Staßfurten Abraumsalzen

auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Die Doctoren der Medicin und Chirurgie Gustav Büchtemann, Otto Heinrich Schöneberg und Paul Wilhelm August Goetsch zu Berlin, sind als practische Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Schulamts-Candidat Dr. Theodor Julius Gottlieb Liebe ist als ordentlicher Lehrer an der städtischen Gewerbeschule zu Berlin angestellt worden.

Bei der zu Ostern d. J. an dem Seminar für Stadtschulen zu Berlin abgehaltenen Entlassungsprüfung sind folgende Zöglinge dieser Anstalt für anstellungsfähig erklärt worden:

1) Friedrich Heinrich Rudolph Arndt aus Neu-Ruppin,
2) Joh. Friedrich August Bahr aus Friedrichsfelde,
3) Gustav Wilhelm Eberhardt aus Liebenwalde,
4) Carl Friedr. Wilhelm Ganzel aus Putlitz,
5) Ernst Robert Heilmann aus Neuzelle,
6) Friedr. Ernst Heinrich aus Hohendorf bei Prettin,
7) Carl Gustav Junker aus Uhler, Kr. Simmern,
8) Wilhelm Hermann Kemper aus Holthausen bei Mühlheim a. d. R.,
9) Gustav Louis Albert Kiekebusch aus Berlin,
10) Carl Friedrich Wilhelm Krampe aus Berlin,
11) Carl Wilhelm Friedr. Mießner aus Lohme bei Neustadt a. d. D.,
12) Joh. Gottfried Hermann Müller aus Trebbin,
13) Albert Gustav Wilhelm Münchow aus Berlin,
14) Wilhelm Pielicke aus Rohrbeck bei Jüterbog,
15) Eduard Ferdinand Rothbart aus Linum,
16) Carl Friedrich Scheer aus Borgisdorf bei Jüterbog,
17) Gustav Wilhelm Spruch aus Jüterbog,
18) Friedrich Wilhelm Theel aus Gossow,
19) Carl Philipp Friedrich Warkentin aus Bergen auf Rügen,
20) Carl Friedrich Wurl aus Falkenberg,

Feuerlösch-Commissarien. Im Templinschen Kreise sind a) als Feuerlösch-Commissarien: für den I. Bezirk der Rittergutsbesitzer von Arnim-Gr.-Fredenwalde, für den X. Bezirk der Amtmann Türck zu Wuppgarten, für den XIII. Bezirk der bisherige stellvertretende Feuerlösch-Commissarius, Rittergutsbesitzer Stropp-Ribbeck, b) als stellvertretende Feuerlösch-Commissarien: für den I. Bezirk der Lieutenant von Arnim-Friedenfelde, für den II. Bezirk der Amtmann Sommermeyer zu Götschendorf, für den XIII. Bezirk der Lehnschulzengutsbesitzer Wegener zu Zabelsdorf gewählt und sind diese Wahlen diesseits bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Schifffahrts-Sperre.

Der Friedrich-Wilhelms-Kanal wird wegen eines an der Schleuse zu Briesko w auszuführenden Reparatur-Baues von dort bis zur Weißenberger Schleuse während der Zeit vom 15. Juli d. J. früh bis zum 28. Juli d. J. Abends für jeden Schifffahrts-Verkehr gesperrt werden, was wir hierdurch zur Kenntniß des Schifffahrt treibenden Publikums bringen.

Potsdam, den 23. Juni 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Geschenke an Kirchen.

Der Kirche zu Wensickendorf, Sup. Bernau, von den Hauswirthen der Gemeinde eine Altarbekleidung von veilchenblauem Tuche mit Silberkreuz und Silberfranzen, von den Jungfrauen der Gemeinde eine Kanzelpultdecke von veilchenblauem Sammet mit Silberstickerei, von den Jünglingen ein gußeisernes Crucifix mit vergoldetem Christuskörper, und von dortigem Schulzengutsbesitzer nebst seiner Ehefrau eine veilchenblaue Taufsteindecke mit Golddruckstreifen und vier Quasten.

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 27. Den 4. Juli **1862.**

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das diesjährige 20ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 5539. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Berenter Kreises im Betrage von 31,000 Thalern II. Emission. Vom 19. April 1862.

№ 5540. Allerhöchster Erlaß vom 17. Mai 1862, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Stadt Rheinbach im Regierungsbezirk Cöln.

№ 5541. Allerhöchster Erlaß vom 21. Mai 1862, betreffend eine Abänderung des Dautzschen-Schützberger Deichstatutes vom 6. Juli 1853 (Gesetz-Sammlung für 1853 S. 597, ff.).

№ 5542. Privilegium wegen Emission von 1,000,000 Thlr. vier und ein halbprocentiger Prioritäts-Obligationen IV. Serie der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft vom 28. Mai 1862.

Bekanntmachung des Herrn General-Directors der Steuern.

Errichtung einer Steuer-Expedition auf dem Berlin-Stettiner Eisenbahnhofe zu Berlin.

13. Auf dem hiesigen Bahnhofe der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft ist zur Abfertigung der mit den Bahnzügen eingehenden und ausgehenden, der Mahl- und Schlacht- oder der Wildpretsteuer unterworfenen Gegenstände, sowie des lebenden Schlachtviehs eine Steuer-Expedition errichtet worden, welche ihre Thätigkeit mit dem 1. Juli d. J. beginnen wird.

Die auf dieser Bahn eingehenden steuerpflichtigen Frachtgüter werden von der Eisenbahn-Gesellschaft angemeldet; dagegen liegt die Pflicht zur Anmeldung in Bezug auf das steuerpflichtige Passagiergut dem Reisenden ob, welchem dasselbe angehört.

Die Anmeldung steuerpflichtiger Gegenstände und die Gefälleentrichtung muß sofort nach Ankunft des Zuges bei den Beamten der Bahnhofs-Steuer-Expedition erfolgen. Die Unterlassung dieser Anmeldung wird nach den Bestimmungen in den §§ 15d und 17 des Mahl- und Schlachtsteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 als Defraudation angesehen und geahndet.

Berlin, den 25. Mai 1862. Der General-Director der Steuern. von Pommer-Esche.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Erlaubter Debit von Loosen zu der in Rom beabsichtigten Ausspielung von Mobiliar-Gegenständen zu Gunsten Sr. Heiligkeit des Papstes.

97. Sr. Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 4. d. M., den Herrn Minister des Innern zu ermächtigen geruhet, zu der von dem Domcapitular Dr. Broix und Genossen in Cöln nachgesuchten Zulassung des Debits von Loosen zu der in Rom beabsichtigten Ausspielung von Mobiliar-Gegenständen zu Gunsten Sr. Heiligkeit des Papstes, innerhalb der Preußischen Monarchie die staatliche Erlaubniß zu ertheilen.

Indem dies hierdurch auf Grund der Anordnung Sr. Excellenz des Herrn Ministers des Innern zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, weisen wir die betr. Behörden hiermit an, dafür zu sorgen, daß dem Absatz und Betrieb der, auf den Betrag von einem Franc festgesetzten Loose zu dem obigen Unternehmen kein Hinderniß in den Weg gelegt werde.

Potsdam und Berlin, den 27. Juni 1862.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern. — Königl. Polizei-Präsidium. Im Auftrage: von Winter.

Nachweisung des Geschäftsbetriebs von den Sparcassen im Regierungsbezirk Potsdam pro 1861.

98. Nachstehende Nachweisung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 18. Juni 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nachweisung über den Geschäftsbetrieb und die Resultate der

Laufende №	1. Namen der Städte, resp. Kreise.	2. Zeit der Errichtung der Spar-Casse.	3. Der Einlagen a. Minimum.	3. Der Einlagen b. Maximum.	4. Betrag der Einlagen am Schlusse des Jahres 1860. Thlr. Sgr. Pf.	5. Zuwachs während des Jahres 1861. a. durch neue Einlagen. Thlr. Sgr. Pf.	5. Zuwachs während des Jahres 1861. b. durch Zuschreibung von Zinsen. Thlr. Sgr. Pf.
	A. Städtische						
1	Brandenburg	1830	10 Sgr.	von 200 Thlr. Sep.-F.	95644 5 4	33237 17 1	2309 11 2
2	Lenzen	1854	5 "	300 Thlr.	40978 15 7	21080 21 6	1452 2 8
3	Perleberg	1854	5 "	200 Thlr.	55904 10 2	32317 15 11	2038 8 1
4	Wittstock	1849	5 "	300 Thlr.	37082 — 8	19629 9 5	1113 12 7
5	Straßburg	1857	1 "	200 Thlr.	6283 11 9	7516 26 8	257 2 —
6	Potsdam	1840	15 "	200 Thlr.	72655 14 1	29766 15 2	2507 7 5
7	Fehrbellin	1857	10 "	200 Thlr.	2486 — 10	2503 5 6	275 6 3
8	Biesenthal	1859	10 "	200 Thlr.	5587 15 3	3063 24 8	181 3 11
9	Nauen	1857	10 "	von 200 Thlr. Sep.-F.	6580 27 6	6369 3 10	266 10 8
10	Treuenbrietzen	1851	15 "	100 Thlr.	11077 5 5	4427 19 —	383 26 6
11	Rathenow	1852	10 "	von 200 Thlr. Sep.-F.	14171 26 9	5641 28 3	498 17 9
12	Berlin	1818	5 "	300 Thlr.	1677114 29 2	563955 5 10	56456 10 9
13	Havelberg	1848	5 "	von 300 Thlr. Sep.-F.	172451 — 1	141416 8 10	6211 — 2
14	Spandau	1852	10 "	von 300 Thlr. Sep.-F.	55693 11 4	28663 15 —	1998 12 5
15	Schwedt	1830	5 "	von 300 Thlr. Sep.-F.	168913 13 6	58534 11 10	7072 7 4
	B. Kreis-						
1	Angermünde	1858	5 Sgr.	300 Thlr.	17043 3 4	6589 22 11	533 9 11
2	Niederbarnim	1857	10 "	200 Thlr.	29417 7 8	24092 29 5	739 11 —
3	Oberbarnim	1851	5 "	von 500 Thlr. Sep.-F.	56977 14 —	26269 5 7	2086 27 7
4	Beeskow-Storkow	1855	5 "	500 Thlr.	47882 12 8	24098 12 7	1654 24 5
5	Westhavelland	1857	5 "	von 100 Thlr. Sep.-F.	8495 23 8	5953 7 9	350 1 1
6	Jüterbog-Luckenwalde	1848	10 "	500 Thlr.	156479 12 4	57654 21 10	6671 8 11
7	Ostprignitz	1856	15 "	200 Thlr.	15724 11 3	16552 27 5	596 15 5
8	Prenzlau	1842	5 "	von 300 Thlr. Sep.-F.	93595 11 4	47165 7 5	2380 19 —
9	Ruppin	1848	5 "	300 Thlr.	183707 14 11	78049 17 10	6181 20 9
10	Teltow	1858	5 "	500 Thlr.	17171 9 10	13757 6 3	173 6 9
11	Templin	1858	5 "	von 50 Thlr. Sep.-F.	50356 21 11	5809 29 10	1184 1 6
12	Zauch-Belzig	1858	15 "	von 100 Thlr. Sep.-F.	2309 11 8	2898 10 —	101 5 5
				Summa	3101784 12 —	1267015 7 4	105673 21 5
				Summa der vorjährigen Nachweisung	2709261 5 5	1005410 8 1	90567 22 8
				mithin pro 1861 mehr	392523 6 7	261604 29 3	15105 28 9
				mithin pro 1861 weniger	— — —	— — —	— — —

Spar-Cassen im Regierungs-Bezirk Potsdam für das Jahr 1861.

6. Ausgabe im Jahre 1861 für zurückgenommene Einlagen.			7. Betrag der Einlagen am Schlusse des Jahres 1861.			8. Bestand der Separat- oder Spar-Fonds.	9. Zinsen, welche die Anstalt gewährt.	10. Zinsen, welche die Anstalt für ausgeliehene Capitalien durchschnittlich erhält.	11. Bestand des Reserve-Fonds.				
									a. nach dem Nominalwerthe			b. nach dem Courswerthe	
									der Papiere auf den Inhaber berechnet.				
Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	Procent.	Procent.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr. Pf

Spar-Cassen.

31711	15	5	99479	18	2	noch nicht gebildet	2½	4,02	21321	24	10	19001	17 4
9942	24	1	53568	15	8	kann sich nicht bilden	3⅓	4,28	143	27	9	294	5 3
13920	3	1	76340	1	1	desgl.	3⅓	4,50	1156	16	2	1209	8 8
12152	13	2	45672	9	6	desgl.	3⅓	4,75	1994	25	2	2417	25 2
1985	13	7	12071	26	10	desgl.	3⅓	4,03	81	16	2	258	8 8
19422	20	10	85506	15	10	desgl.	3⅓	4,20	11998	13	10	10362	10 4
725	5	3	4539	7	4	desgl.	3⅓	5	57	20	7	91	5 7
3049	6	11	5783	6	11	desgl.	3⅓	5	188	2	1	188	2 1
2033	10	8	11183	1	4	noch nicht gebildet	3⅓	4,50	89	26	2	90	3 8
2699	10	7	13189	10	4	kann sich nicht bilden	3⅓	4,50	1126	11	10	1378	19 4
4236	17	9	16075	25	—	noch nicht gebildet	3½ bez. 3	4	1410	9	3	1145	28 —
423468	9	6	1874058	6	3	kann sich nicht bilden	3⅓	4,20	207374	17	9	137643	18 8
88215	7	5	231863	1	8	noch nicht gebildet	3⅓	4,49	6573	17	6	9151	17 6
16781	24	11	69573	13	10	desgl.	3⅓	5	2068	15	6	2110	15 6
41308	26	3	193211	6	5	desgl.	4	5	9180	18	5	9180	18 5

Spar-Cassen.

5019	7	1	19146	29	1	kann sich nicht bilden	3 resp. 3½	4,88	886	26	4	763	26 4
9483	23	4	44765	24	9	desgl.	3⅓	4,60	1883	17	1	1487	24 7
15884	13	1	69449	4	1	nicht gebildet	3⅓	4,75	4530	2	—	4106	20 9
10278	3	9	63357	15	11	kann sich nicht bilden	3⅓	4,50	2267	14	11	1939	14 11
820	18	9	13978	13	9	nicht gebildet	3⅓	4,17	576	6	7	562	21 7
24322	14	6	196482	28	7	kann sich nicht bilden	3⅓	4½	9162	8	4	11887	8 4
7220	4	8	25653	19	5	desgl.	3⅓	4,51	986	5	3	896	5 3
33216	24	9	109924	13	—	noch nicht gebildet	2½	4	15359	9	3	13028	9 3
61615	2	11	206323	20	7	desgl.	3⅓	4,35	4916	23	8	7237	12 5
5205	5	7	25896	17	3	noch nicht gebildet	3⅓	4,20	545	26	4	422	11 3
7714	11	7	49636	11	8	35550 — —	2½	3½	4186	9	9	2762	17 3
675	22	9	4633	4	4	noch nicht gebildet	3⅓	4,04	21	20	7	7	5 7
853109	2	2	3621364	8	7	35550 — —	—	—	310089	13	1	239625	21 8
703454	24	2	3101784	12	—	37291 — —	—	—	280811	18	3	144430	7 1
149654	8	—	519579	26	7	— — —	—	—	29277	24	10	95195	14 7
—	—	—	—	—	—	1741 — —	—	—	—	—	—	—	— —

Nachweisung über den Geschäftsbetrieb und die Resultate der

Laufende №	1. Namen der Städte, resp. Kreise.	12. An Sparcassenbüchern: a. wurden im Laufe des Jahres ausgegeben.	a. wurden im Laufe des Jahres zurückgenommen.	b. befanden sich am Jahresschlusse im Umlaufe mit einer Einlage bis 20 Thlr.	von 20 bis 50 Thlr.	von 50 bis 100 Thlr.	von 100 bis 200 Thlr.	von 200 Thlr. und darüber.	überhaupt.	Von dem Vermögen der 1. auf Hypothek: a. auf städtische Grundstücke. Thlr. Sgr. Pf.	b. auf ländliche Grundstücke. Thlr. Sgr. Pf.
		Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.		
	A. Städtische										
1	Brandenburg	490	459	616	570	577	301	—	2064	23700 — —	— — —
2	Lenzen	178	66	164	153	120	117	90	644	7209 — —	23294 — —
3	Perleberg	388	115	481	366	255	168	76	1346	31445 — —	15050 — —
4	Wittstock	174	107	279	170	128	81	54	712	16455 — —	4860 — —
5	Straßburg	94	24	111	71	28	49	—	259	4400 — —	3000 — —
6	Potsdam	625	452	1505	740	341	170	—	2756	21500 —	— — —
7	Fehrbellin	82	23	141	43	24	6	—	214	2100 —	150 — —
8	Biesenthal	26	13	26	32	21	15	6	100	4579 —	— — —
9	Nauen	125	31	228	87	46	20	8	389	4200 —	5000 — —
10	Treuenbrietzen	117	53	190	152	81	—	—	423	6447 29 —	— — —
11	Rathenow	82	29	478	148	84	26	—	736	— —	— — —
12	Berlin	14954	9657	28692	12994	8629	4671	15	55001	303275 —	— — —
13	Havelberg	927	431	953	574	418	383	523	2851	39700 —	39540 — —
14	Spandau	355	225	584	340	260	170	49	1403	53700 —	4625 — —
15	Schwedt	383	286	333	310	707	529	191	2070	138893 25 —	43575 — —
	B. Kreis:										
1	Angermünde	88	40	160	106	72	40	20	398	4500 — —	10900 — —
2	Niederbarnim	388	135	656	332	159	106	6	1259	15000 — —	6300 — —
3	Oberbarnim	372	170	835	405	209	119	65	1633	31825 — —	14100 — —
4	Beeskow-Storkow	232	76	398	283	182	114	59	1036	5608 — —	30393 — —
5	Westhavelland	140	14	237	128	58	29	—	452	— — —	— — —
6	Jüterbog-Luckenwalde	915	314	1510	1162	816	414	142	4044	45345 — —	119875 — —
7	Ostpriegnitz	228	86	191	166	117	63	6	543	2300 — —	10060 — —
8	Prenzlau	564	275	1316	624	357	209	96	2602	15250 — —	20900 — —
9	Ruppin	778	467	1503	871	550	455	262	3641	— — —	2000 — —
10	Teltow	271	102	599	224	103	33	15	974	7400 — —	— — —
11	Templin	89	65	308	181	92	60	65	706	— — —	— — —
12	Zauch-Belzig	90	22	70	52	32	3	—	157	1400 — —	950 — —
	Summa	23155	13737	42564	21284	14466	8351	1748	88413	786232 24 —	354572 — —
	Summa der vorjährigen Nachweisung	19475	11560	38404	19321	12707	7305	1259	78995	669651 15 —	291472 10 —
	mithin mehr pro 1861	3680	2177	4160	1963	1753	1046	489	9418	116581 9 —	63099 20 —
	mithin weniger pro 1861	—	—	—	—	—	—	—	—	— — —	— — —

Spar-Caſſen im Regierungs-Bezirk Potsdam für das Jahr 1861.

13. Spar-Caſſe (Colonne 7, 8 11a) ſind zinsbar angelegt:													14.			15.		
2. auf den Inhaber lautende Papieren (Nominalwerth).			3. auf Schuldſcheine gegen Bürgſchaft.			4. gegen Fauſtpfand.			5. bei öffentlichen Inſtituten und Corporationen.				Nicht zinsbar angelegt befanden ſich bei den Spar-Caſſen am Jahresſchluſſe:			Geſammtbetrag der Spar-Caſſen-Fonds nach dem Nominalwerth der Papiere.		
Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.				Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
S p a r - C a ſ ſ e n.																		
80515			—			—			10000				6586	13		120801	13	—
11500			9126			—			—				2583	13	5	53712	13	5
22700			—			4460			—				3841	17	3	77496	17	3
20000			1030			3350			—				1972	4	8	47667	4	8
4100			45			500			—				108	13		12153	13	—
71785			—			—			3000				1219	29	8	97504	29	8
1300		—	569			—			—				477	27	11	4596	27	11
—		—	1238	8	6	—			—				154		6	5971	9	—
1300		—	10			—			—				762	27	6	11272	27	6
7100		—	150			—			—				617	23	9	14315	22	9
2350			—			—			14350				786	4	3	17486	4	3
1734832	15		—			—			20000				23325	9		2081432	24	—
124700			—			—			18500				15996	19	2	238436	19	2
1400			—			10510			—				1406	29	4	71641	29	4
—			—			—			—				19922	29	10	202391	24	10
S p a r - C a ſ ſ e n.																		
2900	—	—	—	—	—	—	—	—	—				1733	25	5	20033	25	5
24400	—	—	—	—	—	—	—	—	—				1692	22	6	47392	22	6
26000	—	—	—	—	—	—	—	—	—				2054	6	1	73979	6	1
19725	—	—	4875	—	—	1294	—	—	1500				2230	—	10	65625	—	10
14100	—	—	—	—	—	—	—	—	—				454	20	4	14554	20	4
33000	—	—	—	—	—	—	—	—	—				7425	6	11	205645	6	11
12000	—	—	1075	—	—	—	—	—	—				1204	24	8	26639	24	8
78400	—	—	—	—	—	6791	2	5	—				3942	19	10	125283	22	3
206700	—	—	—	—	—	—	—	—	—				2540	14	3	211240	14	3
17380	—	—	—	—	—	300	—	—	—				1837	13	9	26917	23	9
52300	—	—	—	—	—	—	—	—	—				1522	21	5	53822	21	5
250	—	—	390	—	—	550	—	—	—				1114	24	11	4654	24	11
2570737	15	—	18508	8	6	27755	2	5	67350				107516	23	2	3932672	13	1
2226962	15	—	16875	17	6	19280	2	5	64650				93562	1	8	3382454	1	7
343775	—	—	1632	21	—	8475	—	—	2700				13954	21	6	550218	11	6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—				—	—	—	—	—	—

Empfehlung eines kirchen- und schulrechtlichen Sammelwerks.

99. Der Gerichts-Assessor Dr. Altmann in Berlin hat über die „Praxis der Preußischen Gerichte in Kirchen-, Schul- und Ehe-Sachen, Leipzig bei Tauchnitz 1862" eine mit Fleiß und Sorgfalt bearbeitete Zusammenstellung im Buchhandel erscheinen lassen, welche sich zum Handgebrauch für kirchliche und Schul-Verwaltungs-Behörden empfiehlt.

Wir bringen dies in Folge der Anordnung des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten zur allgemeinen Kenntniß.

Potsdam, den 27. Juni 1862. Königl. Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Aushebung der Ersatz-Mannschaften im Bezirk der 12ten Infanterie-Brigade.

100. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 24. Mai 1862 (22stes Stück des diesjährigen Amtsblatts) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß das Departements-Ersatz-Geschäft in den Kreisen Angermünde, Prenzlau, Templin, Ruppin, Ost- und Westpriegnitz wegen der bisher noch nicht erfolgten Mittheilung des diesjährigen Ersatz-Bedarfs an den, in oben erwähnter Bekanntmachung bezeichneten Tagen nicht stattfinden und eine Anberaumung anderer Termine erfolgen wird, welche wir später bekannt machen werden.

Potsdam, den 1. Juli 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königlichen Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg.

Lehrcursus in dem öffentlichen Schullehrer-Seminar zu Oranienburg.

11. Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß mit dem 1. October d. J. ein neuer Cursus in dem Schullehrer-Seminar zu Oranienburg beginnt, und ist die Prüfung der Aspiranten auf den 20., 21. und 22. August d. J. von uns anberaumt worden. Diejenigen, welche die Aufnahme in das gedachte Seminar nachzusuchen beabsichtigen, werden aufgefordert, bis zum 12. August d. J. mit dem betreffenden Gesuche:

a) einen von ihnen selbst abgefaßten und geschriebenen Lebenslauf, welcher — außer den nöthigen Personal-Nachrichten — den Gang ihrer Bildung und Vorbereitung für das Schulamt darstellt,
b) ihren Tauf- und Confirmationsschein,
c) ein Zeugniß ihres Seelsorgers über ihre sittliche und religiöse Befähigung zum Schulamte und ein Zeugniß über ihre untadelhafte Führung,
d) ein ärztliches Gesundheitsattest, in welchem auch die an ihnen erfolgte Impfung der Schutzblattern bescheinigt sein muß,
e) ein Attest über die in den letztverflossenen zwei Jahren erneuerte Pocken-Impfung,
f) ein Bildungszeugniß, welches sich über die Fähigkeit, den Fleiß und die Fortschritte des Präparanden bestimmt ausspricht,
g) eine schriftliche Erklärung ihrer Eltern oder Vormünder, wieviel sie an Kostgeld auf die ganze Dauer der Bildungszeit zu zahlen im Stande sind,

an den Herrn Seminardirector Dr. Crüger zu Oranienburg einzureichen und dessen weitere Anweisung zu gewärtigen. Wegen der übrigen Bedingungen der Aufnahme wird auf die in dem Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam (de 1861 Stück 35 Pag. 268) und in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O. (de 1861 Stück 35 Pag. 205) veröffentlichte Nachricht Bezug genommen.

Berlin, den 23. Juni 1862. Königl. Schul-Collegium der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

68. Der Lebens- und Renten-Versicherungs-Gesellschaft Royale Belge in Brüssel ist unterm 10. dieses Monats die Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe in Preußen ertheilt worden. In der Anlage wird die der Gesellschaft ertheilte Concession und das Statut mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die Gesellschaft ihre Haupt-Niederlassung für Preußen mit dem Geschäftslocale in Berlin begründet hat und der Kaufmann Herrmann Schlesinger hierselbst, Klosterstraße Nr. 45, zum General-Bevollmächtigten und zum General-Agenten ernannt worden ist.

Berlin, den 26. Mai 1862. Königl. Polizei-Präsidium. Im Auftrage: von Winter.

Bekanntmachung der General-Direction der Seehandlungs-Societät.

Wir haben beschlossen, den Zinssatz von den auf Seehandlungs-Obligationen bei uns belegten Capitalien vom 1. September d. J. ab auf den Satz von 2½ Procent für das Jahr herabzusetzen. Demzufolge kündigen wir hierdurch sämmtliche Capitalien, welche auf Seehandlungs-Obligationen noch u dem Zinssatze von 3½ Procent für das Jahr, bei uns belegt sind, zur Rückzahlung am 1. September d. J.

Diejenigen Besitzer derartiger Obligationen, welche mit der beschlossenen Zinsherabsetzung einverstanden sind, haben dies spätestens bis zum 1. August d. J. durch Einreichung ihrer Obligationen bei der Seehandlungs-Haupt-Casse, welche dieselben in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr Vormittags entgegen nehmen wird, zu erkennen zu geben, und es werden ihnen die Obligationen sodann, mit dem Reductionsstempel versehen, sofort zurückgegeben werden.

Von den Inhabern der bis zu diesem Zeitpunkte nicht präsentirten Obligationen wird angenommen, daß sie auf die Zinsenherabsetzung nicht eingehen wollen, vielmehr die Rückzahlung des Capitals am 1. September d. J. wünschen. Dieselben fordern wir daher hierdurch auf, die mit Quittung über den Rückempfang des Capitals zu versehenden Obligationen vom 1. September d. J. ab, bei der Seehandlungs-Haupt-Casse einzureichen, und dagegen das Capital der Obligationen und die darauf haftenden Zinsen à 3½ Procent bis 1. September d. J., Zug um Zug in Empfang zu nehmen.

Mit dem 1. September d. J. hört die Verzinsung der nicht abgestempelten Obligationen auf.

Falls Inhaber der gekündigten zu 3½ Procent verzinslichen Obligationen die Rückzahlung ihrer Capitalien vor dem 1. September d. J. wünschen, so sind wir bereit, diese Rückzahlung unter Vergütigung der Zinsen bis zum Präsentationstage der Obligationen, schon von jetzt ab eintreten zu lassen. Die Obligationen können zu diesem Behufe, mit Quittung über den Rückempfang des Capitals versehen, bei der Seehandlungs-Haupt-Casse an den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr Vormittags eingereicht werden.

Berlin, den 26. Februar 1862. General-Direction der Seehandlungs-Societät.

Camphausen. Scheller.

Patent-Ertheilung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 143 vom 22. Juni 1862.)

Dem Ingenieur Brami Andreae zu Buckau bei Magdeburg ist unter dem 19. Juni 1862 ein Einführungs-Patent

auf einen Wassersammler bei Dampfleitungen, der nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Civil-Ingenieur Wilhelm Richard Schürmann in Elberfeld ist unter dem 19. Juni 1862 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, für neu und eigenthümlich erachtete Kordel-Flechtmaschine, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken.

auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 147 vom 27. Juni 1862.)

Das dem Ingenieur H. Schmöle, in Limburg a. d. Lenne, unter dem 16. April 1861 ertheilte Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zur Vorbereitung von Drath für Schusterahle in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

ist aufgehoben.

Personalchronik.

Der Doctor der Medicin und Chirurgie Abraham Baer zu Berlin ist als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Superintendent Kirchner, bisher zu Gransee, ist zum Evangelischen Pfarrer der Parochie Walchow, Diöces Neu-Ruppin, bestellt worden.

Die Pfarrstelle zu Wollin, Diöcese Prenzlau II, Privat-Patronats, deren jährliches Einkommen auf 990 Thlr. veranschlagt worden, ist durch den Tod des bisherigen Inhabers erledigt.

Der bisherige Schulamts-Candidat Dr. Paul Oscar Alexander Jänicke ist als Adjunct an der Ritter-Akademie in Brandenburg angestellt worden.

Der Güter-Expeditions-Assistent August Christian Friedrich Schmidt bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn in Berlin, ist zum Königlichen Güter-Expedienten befördert.

Geschenke an Kirchen.

In der Sup. Prenzlau II der Kirche zu Neuenfeld von Frau Amtmann Lübbe geb. Passow eine sammtne mit Silberfranzen besetzte Altardecke und ein gußeisernes stark vergoldetes Crucifix; der Kirche zu Schönfeld von einem Ungenannten ein Altarlicht und der Kirche zu Kleptow ein desgl. von einem Ungenannten.

Der Kirche zu Alt-Temmen, Sup. Templin, vom Herrn Patron Rittergutsbesitzer A. v. Arnim ein ächt silberner Abendmahlskelch, eine desgl. Abendmahlskanne, eine desgl. Oblatenteller, inwendig stark vergoldet.

Der Kirche zu Cremmen, Sup. Nauen, vom General-Bevollmächtigten der K. Geh. Ober-Hof-Buchdruckerei Herrn W. Schulze zu Berlin eine Altarbibel mit goldenem Schnitt.

Der Kirche zu Gütergotz, Sup. Potsdam I, vom Prediger Rendtorff im Herzogthum Holstein, früher in Gütergotz, ein Oelfarbendruck: Christus am Oelberg nach Kaselowsky, in Goldrahmen.

Dem Bethaus zu Kerstenbruch, Sup. Wriezen, vom Patron Herrn Rittergutsbesitzer H. Christiani ein Harmonium zur Leitung des Kirchengesangs.

Der Kirche zu Werneuchen, Sup. Bernau, von einigen dortigen Damen ein großer Plüschteppich vor dem Altar und eine Rehfelldecke dazu.

Der Kirche zu Glienicke, Sup. Beeskow, von einer Jungfrau daselbst eine schwarztuchene Altarbekleidung mit ächt silbernem Kreuz.

Aus den Mitteln des von der Wittwe Butte geb. Buchholtz der Kirche zu Cossenblatt, Sup. Beeskow, ausgesetzten Vermächtnisses von 500 Thlrn., aus dessen Zinsen der dortige Küster jährlich 10 Thlr. erhält, ist ein broncener Kronleuchter und eine Altardecke angeschafft. Derselben Kirche sind geschenkt: von der verw. Frau Mühlenmeister Schütz geb. Gottlieb in Lübben 20 Thlr., von der Kirchen-Gemeinde durch Sammlung freiwilliger Beiträge 8 Thlr. 14 Sgr. zur Beschaffung einer Altardecke, von der Lehrerin Fräul. Louise Heller in Stettin 2 Vasen mit Wachsblumen und von einem Ungenannten eine schwarztuchene Taufstischdecke mit weißen Franzen und Stickerei.

Der Kirche zu Wulfersdorf, Sup. Beeskow, von Frau Prediger Stappenbeck zu Cossenblatt eine weiße Taufsteindecke.

In der Superintendentur Gransee der St. Marienkirche zu Gransee von Frauen der dortigen Stadt ein Velourssteppich vor dem Altar und der Kirche zu Schönermark vom Rittergutsbesitzer Kluge zu Rauschendorf, eine silberne Taufkanne nebst silbernem Teller.

Der Kirche zu Lindow von der Domina v. Schierstädt ein gewirkter Teppich für die Altarstufen.

Der Kirche zu Drewitz, Sup. Potsdam I, von einem ungenannten Gemeindemitglied ein Crucifix im Werth von 6 Thlr.

Der Kirche zu Wittbriezen, Sup. Treuenbriezen, von der dortigen Gemeinde eine Velours-Fußdecke vor dem Altar und von 2 ungenannten Gemeindegliedern 2 metallene Altarleuchter und 2 Wachskerzen.

Der Kirche zu Freyenstein, Sup. Pritzwalk, von mehreren dortigen Einwohnern eine Kanzel- und Altarbekleidung von violettem Plüsch mit goldnen Borten, Franzen und Kreuzen im Werth von 61 Thlr. und vom Kirchenpatron Herrn Rittergutsbesitzer v. Winterfeld, eine desgl. von schwarzem Tuch mit silbernem Franzen und Kreuzen.

Der Kirche zu Hammer, Sup. Bernau, vom Schiffseigenthümer Friedr. Timm daselbst zwei Altarlichte.

Der St. Georgenkirche in Freienwalde von einem ungenannten Gemeindegliede ein broncener Kronleuchter zu 20 Lichten im Werth von 50 Thlrn., von einem Mitglied des Gemeinde-Kirchenraths Armleuchter und Leuchter auf den Chören, so wie ein kleiner Kronleuchter im Werthe von ca. 20 Thlrn.

Der Kirche zu Schönermark, Sup. Gransee, vom Bauer Wilh. Michaelis daselbst eine schwarzsammetne Lesepultdecke.

Der Kirche zu Schönfeld, Sup. Prenzlow II, vom Amtmann Nicolaischen Ehepaar bei Gelegenheit der Einsegnung ihres Sohnes 2 neusilberne Altarleuchter nebst Wachskerzen.

Der St. Andreaskirche zu Teltow von der dortigen Gemeinde ein silberner, inwendig vergoldeter Abendmahlskelch im Werth von 25 Thlr. nebst Etui, dieselbe Gemeinde hat den alten Kelch neu vergolden lassen.

(Hierzu eine Beilage, enthaltend die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preuß. Staaten für die Lebens- und Renten-Versicherungs-Gesellschaft Royal Belge zu Brüssel, sowie die Statuten dieser Gesellschaft; imgleichen Vier Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Beilage
zum
Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preuß. Staaten für die Lebens- und Renten-Versicherungs-Gesellschaft Royal Belge zu Brüssel.

(Orig.: 15 Silbergroschen Stempel.)

Der unter der Firma:

Lebens- und Renten-Versicherungs-Gesellschaft „Royal Belge"

in Brüssel domizilirten Actien-Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preuß. Staaten, auf Grund der unterm 17. Februar 1853 und 19. April 1856 landesherrlich bestätigten Statuten, hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach denselben verfahren werden darf, von der Preuß. Staats-Regierung genehmigt werden.

2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwanigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königl. Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.

3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Hauptniederlassung mit einem Geschäfts-Lokale und einem dort domizilirten General-Bevollmächtigten zu begründen.

Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königl. Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der General-Bilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.

In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen. Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, so wie der von ihm geführten Bücher, einzustehen, hat der General-Bevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falles unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheil sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der preußischen Geschäfts-Niederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc. zur Einsicht vorlegen.

4) Durch den General-Bevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus, sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen

Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des General-Bevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungs-Police ausdrücklich auszusprechen. Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmanns, preußische Unterthanen sein.

Die vorliegende Concession — welche übrigens die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den preußischen Staaten, wozu es der in jedem einzelnen Falle besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß bedarf, nicht in sich schließt

— kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preuß. Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Berlin, den 10. Mai 1862.

(L. S.)

Der Minister des Innern,
gez. v. Jagow.

Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,
Im Auftrage: gez. Delbrück.

M. d. J. I. A. 3291. M. f. H. ꝛc. IV. 4538.

Der Belgische Moniteur.

Offizielles Journal.

26. Jahrgang. Sonnabend, den 19. April 1856. Nr. 110.

Offizielle Partie.

Das Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten.

Statuten

der anonymen Gesellschaft für Lebens-Versicherungen, genannt die Royal Belge, durch Königliche Verordnungen des Königs Leopold vom 17. Februar 1853 und den 19. April 1856 autorisirt, wie dieses aus dem Verwaltungs-Akte, welcher den 3. Februar 1853 von dem Notarius van Bevern beschlossen, und einregistrirt und den Modifikations-Akten vom 7. Oktober 1854 und 29. März 1856 vor demselben Notarius, hervorgeht.

Den dritten Februar achtzehn Hundert drei und Fünfzig vor dem Herrn Wilhelm Joseph Eduard van Bevern, Notarius in Brüssel in Gegenwart der weiter benannten Zeugen.

Sind erschienen:

1. Herr Eduard Joseph Mercier, Staats-Minister, ehemaliger Finanz-Minister, Mitglied der Repräsentanten-Kammer, wohnhaft in Braine-Lalleud, Aufenthaltsort Brüssel;
2. Heinrich Alphons Marie Pitteurs, Eigenthümer, Mitglied der Repräsentanten-Kammer, wohnhaft in St. Trond;
3. August Joseph Dumon, Eigenthümer, Mitglied der Repräsentanten-Kammer, wohnhaft in Tournai;
4. Herr Prosper, Nicolas Peter Trumper, Banquier, wohnhaft in Brüssel;
5. André Langrand-Dumonceau, General-Director der Belgischen Compagnie der vereinigten Rentner, wohnhaft in Brüssel, in seinem eignen Namen, als auch für Herrn Carl Victor Hennequin, Eigenthümer, wohnhaft in Gingelom, laut Vollmacht vom 27. Januar cr., worauf bemerkt ist: einregistrirt, Brüssel, Norden, den zweiten Februar Tausend acht Hundert drei und Fünfzig. Vol 13. fol. 90. v. case 4., erhalten für Gebühren zwei Franken ein und Zwanzig Centimen, der Einnehmer. Unterzeichnet H. Ipperſiel, ist dem Gegenwärtigen beigefügt und als treu und aufrichtig bescheinigt.
6. Carl Ectors, Doctor der Rechte, Eigenthümer, wohnhaft in Brüssel, Läken-Straße Nr. 28.
7. Philipp Felix Balthazar Otto Ghislain Graf van Merode, Staats-Minister, wohnhaft in Rixensart, und Karl Antoin Ghislain Graf van Merode-Westerloo, wohnhaft in Westerloo, Beide Eigenthümer und Mitglieder der Repräsentanten-Kammer;
8. Julius Joseph Baron van Anethan, ehemaliger Justiz-Minister, Mitglied des Senats, wohnhaft in Schaerbeek, Königsstraße Nr. 1.;
9. Herr Hodelin Stanislas Humbert Graf van Liebekerke Beaufort, Mitglied der Repräsentanten-Kammer, wohnhaft in Celles, Provinz Namur.
10. Herr Johann Joseph Reinier Baron van Ofh, Mitglied der Repräsentanten-Kammer, wohnhaft in Antwerpen;
11. Ludwig Desiré Mathieu, Repräsentant der Kammer, wohnhaft in Enghien;
12. Eugen Johann Isidor van Overloop, Advokat am Appellationsgericht zu Brüssel, Mitglied der Repräsentanten-Kammer, wohnhaft in Brüssel;

13. Antoin Karl Hennequin Graf van Billermont, Eigenthümer, wohnhaft in Petigny;
14. Florent Felix Victor Bourdin, Notarius in Brüssel, daselbst Martyr-Platz wohnend;
15. Karl Friedrich Borel, Eigenthümer, wohnhaft in Brüssel, Marais-Straße Nr. 28.;
16. Peter Joseph Mastraeten, Eigenthümer, Communalsrath der Stadt Brüssel, daselbst in der Berlaimont-Straße wohnend, in seinem Namen als auch für den Herrn Florian Boucqeau, Doctor der Medizin, wohnhaft in Jodoigne;
17. Simon Adrian Franz Mercier, Director des Finanz-Ministeriums, wohnhaft in St. Josse-ten-Noode;
18. Felix Carez, Eigenthümer, wohnhaft in St. Josse-ten-Noode, Union-Straße Nr. 25.;
19. Eugen Ferdinand Drugman, Advokat am Appellationsgericht in Brüssel, Eigenthümer, daselbst wohnhaft Loxum-Straße Nr. 16. bis;
20. Peter Antoin Martin Maertens, Banquier, wohnhaft in St. Josse-ten-Noode, Kunststraße;
21. Eduard Mosselmann, Eigenthümer, wohnhaft in Brüssel, St. Ghislain-Straße;
22. Herr Aimé, Jacques Friedrich Roelandts, Sachwalter am Appellationsgericht in Brüssel, wohnhaft in Saint-Jasse-ten-Noode, Charité-Straße Nr. 53.;
23. Hr. Marie Gaspar Ludwig Xavier Henschling, ehemaliger Escadrons-Chef, wohnhaft in St. Jasse-ten-Noode, Prozessions-Straße;
24. Hr. Karl Dandelooy, Negociant, wohnhaft in Brüssel, Neun Brücken-Straße;
25. Hr. Johann Baptist Langran-Höhrath, Eigenthümer, wohnhaft in Brüssel;
26. Hr. Adolph Johann Joseph Baeck, Beamter, wohnhaft in Brüssel, Pergament-Straße.
27. Hr. Johann Franz Crabbe, Notariats-Candidat, wohnhaft in Brüssel in der St. Laurent-Straße

Die Herren Mercier, Pitteurs, Dumon, Trumper, Langrand-Dumonceau, Ectors und der Graf van Billermont, handeln sowohl in ihrem eignen Namen als auch im Namen der nachbenannten Herren:
Hr. Mercier für Herrn Heinrich T.'Kint van Naeyer, Mitglied der Repräsentanten-Kammer, wohnhaft in Gent;

Herr Pitteurs für Herrn Nicolas Delgeur, Notarius und Bürgermeister in St. Trond, daselbst wohnhaft und für Herrn Joseph L'Hoest, Director der Dampfmühlen in Châtelineau, wohnhaft daselbst;

Herr Dumon für Herrn Julius André Joseph Hubert van Grand'ry, Eigenthümer und Industrial, wohnhaft in Verviers.

Herr Trumper für Herrn Prosper Terrade Eigenthümer, wohnhaft in Saint Josse-ten-Noode;

Herr Langrand-Dumonceau für:

1. Madame Marie Elisabeth Cäcilie Colpin, Wittwe des Hrn. Johann Franz Hennequin, Eigenthümer, wohnhaft in Gingelom.
2. Madame Jeanne Catharine Steenberghen, Wittwe aus der ersten Ehe mit Johann Franz Dumonceau und aus zweiter Ehe mit Herrn Johann Baptist Verbruggen, Negotiantin, wohnhaft in Brüssel in der Laken-Straße;
3. Fräulein Regine Rosine Verbruggen, Rentnerin, wohnhaft in Brüssel;
4. Peter Joseph Marien, Priester-Vicarius, wohnhaft in Brüssel;
5. Wilhelm Michiels, Priester-Vicarius, wohnhaft in Brüssel; und
6. Franz Johann Gommaire Antoin, Cels, Rentner, wohnhaft in Lierre.

Herr Ectors für:

1. Madame Marie Decort in getrennten Ehetern lebende Gemahlin des Herrn Joseph Ghislain Vanderlinden von Hooghvorst, Eigenthümer, wohnhaft in Brüssel, Lacken-Straße.
2. Herr Johann Nicolas Paquet, Rath am Cassationshofe, wohnhaft in Ixelles;
3. Herr Peter Joseph Ectors, Notarius zu Thildonck, und daselbst wohnhaft;
4. Herr Johann Baptist Ectors, Negociant, wohnhaft in Löwen;
5. Herr Johann Franz Van Mol, Geburtshelfer und Eigenthümer wohnhaft in Löwen; und endlich

Herr Graf von Billermont, für:

1. Ludwig Marie Hennequin, Graf von Billermont Bürgermeister zu Nesle, Departement der Aisne, Frankreich, daselbst wohnhaft;
2. Madame Elisabeth Aimée Françoise Distrée Savary, Gemahlin des Herrn Michel Licot, Eigenthümer, wohnhaft in Nismes, Provinz von Namur;

und

3. Herr Alphons Licot, Eigenthümer, wohnhaft in Nismes.

Diese Herren sind übereingekommen eine anonyme Gesellschaft unter der Benennung die Royal Belge zu bilden deren Zweck weiterhin erläutert wird; sie haben die Statuten dieser Gesellschaft folgender Maaßen festgestellt:

Art. 1. Es bildet sich, mit Vorbehalt der Königlichen Genehmigung, unter den Erschienenen und denjenigen Personen für die sie Bürge leisten, eine anonyme Gesellschaft unter der Benennung die Royal Belge.

Der dauernde Sitz der Gesellschaft ist in Brüssel.

Art. 2. Die Dauer der Gesellschaft ist auf neunzig Jahre, vom Tage der Königlichen Genehmigung an, festgesetzt, mit Vorbehalt des Falls einer Auflösung, bemerkt im Artikel 47.

Die Actionäre werden wenigstens ein Jahr vor dem Ablauf dieser Frist berufen werden, laut Artikel 44. die Fortsetzung oder die Liquidation der Gesellschaft zu bestimmen.

Die Fortsetzung kann nur unter den Bedingungen, die in den beiden letzten Paragraphen des Artikel 42. (Generalversammlung vom 30. October 1855) sind, stattfinden.

Art. 3. Die Operationen der Gesellschaft bestehen ausschließlich in: Versicherungen oder Leibrenten aller Art zu sichern, dieselben mögen einzeln, aufgeschoben, zeitliche auf ein einzelnes oder auf mehrere Leben gestellte, vereint oder getrennt, oder mit Rücksicht auf eine bestimmte Ordnung des Ueberlebens, mit einem Worte, alle nur mögliche auf das Leben berechnete Uebereinkünfte zu schließen. Versicherungen auf bestimmte Frist, unabhängig vom Tode der versicherten Person. Diese Versicherungen haben zum Gegenstande, Capitalien auf Zinsen zu placiren, die ganze Summe zurückzahlbar oder zu bestimmten aufeinanderfolgenden Epochen nach den zu bestimmenden jährlichen Leibrenten.

Kauf und Verkauf von Eigenthümern, Nießbrauche, Leibrenten und zeitliche jährliche Leibrenten.

Versicherung von Capitalien die zur Befreiung des Militairdienstes dienen sollen; zahlbar im Lebens-Falle, wenn der Versicherte als Milizsoldat berufen wird.

Versicherungen zeitlicher oder lebenslänglicher Entschädigungen für Krankheits- oder Unglücksfälle, die die versicherte Person ihre Geschäfte zu treiben verhindert. Diese Versicherungen können nur dann unterschrieben werden, nachdem die Staatsverwaltung den Tarif für diese Art Versicherungen genehmigt hat.

Die Operationen, die von den menschlichen Leben abhängen, werden nach den von der Staatsverwaltung bestätigten Tarifen regulirt. (Generalversammlung vom 30. October 1855.)

Art. 4. Es kann keine Versicherung die eintreiblich beim Tode einer dritten Person ohne schriftliche Einstimmung dieser dritten Person contrahirt werden, oder was den zum Contrahiren unfähigen Personen anbetrifft, ohne die schriftliche Genehmigung ihres Vaters, ihrer Mutter, Vormundes oder Curatoren, es sei denn, daß die Contrahirende bei der Anfertigung des Contractes rechtfertige, daß für die Existenz der dritten Person ein Interesse vorhanden ist, welches wenigstens der versicherten Summe gleichkommt.

Die Umstände, woher dieses Interesse entsteht, werden in dem Contracte aufgezeichnet sein. Die Genehmigung des Gatten für eine Lebensversicherung seiner Frau, entbindet nicht von der Genehmigung der Letzteren. (Generalversammlung vom 30. October 1855.)

Art. 5. Der Contrahirende kann im Todesfalle das Eigenthum der Versicherungscontracte durch eine regelmäßige Indossirung, die den geleisteten Beitrag angiebt, laut Artikel 137 und 138 des Gemeinde-Gesetzbuches übertragen.

Dem darauf ein Rechthabenden steht dasselbe frei; es wird aber die schriftliche Einstimmung des Versicherten vorzuweisen verlangt, oder nachzuweisen, daß es dem Cessionar an der Existenz des Versicherten liegt; in diesem letzteren Falle muß das Uebertragen von der Kompagnie bestätigt werden. Das Uebertragen muß den Namen dessen, dem das Eigenthum übertragen wird, angeben. (Generalversammlung vom 30. October 1855.)

Art. 6. Die Tarife der Gesellschaft können durch den Administrations-Rath mit Genehmigung der Staatsverwaltung modificirt oder kompletirt werden.

Die Modification der Tarife können in keinem Falle nachtheilig noch vortheilhaft für die vorhandenen Kontracte sein.

Die Bedingungen der Kontracte auf die man im Voraus keine Tarife machen kann, werden auf Grund der bestehenden Tarife regulirt. Die Gesellschaft kann nach Belieben die kombinirten Versicherungen mit Wahrscheinlichkeit auf Sterblichkeit verhandeln, wenn die zu versichernden Personen mehr als sechszig Jahre alt sind. (Generalversammlung vom 30. October 1855.)

Art. 7. Die Gesellschaft kann, zu Gunsten der Versicherten eine Theilnahme an den Benefices genehmigen.

Die Art und der Betrag dieser Theilnahme werden von dem Administrations-Rath mit der Bewilligung der Staatsverwaltung bestimmt. (Generalversammlung vom 30. October 1855.)

Art. 8. Das Maximum der Lebensversicherung, zahlbar beim Absterben einer Person, ist auf Hundert Tausend Franken festgesetzt.

Man kann sich jedoch auf eine höhere Summe versichern, wenn man den Ueberschuß zwei Monate nach der Versicherung von einer andern Gesellschaft wieder versichern läßt; dieser Aufschub kann mit der Genehmigung des Kommissairs der Staatsverwaltung verlängert werden. Das Maximum der lebenslänglichen Rente ist auf 20,000 Franken festgestellt. (Generalversammlung vom 30. October 1855.)

Art. 9. Die Gesellschaft ist berechtigt, die statutenmässigen Geschäfte sowohl im Inlande als im Auslande abzuschließen.

Art .10. Alle anderen Operationen, als die im Artikel 3 hier oben bezeichneten und das Placiren der empfangenen Summen nach der im Artikel 25 angegebenen Art, ist der Gesellschaft ausdrücklich untersagt.

Die Gesellschaft kann unter keiner Bedingung Banknoten noch Schuldscheine ausstellen.

Von dem Garantie-Fonds der Gesellschaft.

Art. 11. Der Fond der Gesellschaft besteht aus drei Millionen Franken und wird durch fünfzehnhundert Aktien à zweitausend Franken gebildet. Diese fünfzehnhundert Aktien à zweitausend Franken sind im folgenden Verhältnisse von den weiter benannten Personen unterschrieben:

1.	Hr. Eduard Joseph Mercier für fünf und siebenzig Aktien	75.
2.	Hr. Heinrich Alphons Marie Pitteurs für fünf und siebenzig Aktien	75.
3.	August Joseph Dumon, fünf und siebenzig Aktien	75.
4.	Hr. Prosper Nikolas Trumper fünf und siebenzig Aktien	75.
5.	André Langrand-Dumonceau fünf und siebenzig Aktien	75.
6.	Karl Viktor Hennequin, fünf und siebenzig Aktien	75.
7.	Hr. Karl Ectors, acht und sechszig Aktien	68.
8.	Philipp Felix Balthasar Otto Ghislain Graf von Merode, zehn Aktien	10.
9.	Hr. Julius Joseph Baron von Anethan dreißig Aktien	30.
10.	Hr. Hadelin Stanislaus Humbert Graf von Liedekerke-Beaufort zwanzig Aktien	20.
11.	Hr. Johann Joseph Reinier Baron Osy zehn Aktien	10.
12.	Hr. Ludwig Desiré Mathieu fünfzig Aktien	50.
12b.	Hr. Karl Antoin Ghislain Graf von Mérode-Westerloo fünf Aktien	5.
13.	Hr. Heinrich T'Kint von Naeyer fünf Aktien	5.
14.	Hr. Eugen Johann Isidor van Overloop drei Aktien	3.
15.	Hr. Antoin Karl Hennequin Graf von Villermont fünf und siebenzig Aktien	75.
16.	Hr. Florin Felix Victor Bourbin zwanzig Aktien	20.
17.	Hr. Karl Friedrich Borel fünfzig Aktien	50.
18.	Peter Joseph Mastraeten zehn Aktien	10.
19.	Hr. Florian Boucqueau zehn Aktien	10.
20.	Hr. Simeon Adrian Franz Mercier zwei und zwanzig Aktien	22.
21.	Hr. Felix Carez zwanzig Aktien	20.
22.	Hr. Eugen Ferdinand Drugmann fünf Aktien	5.
23.	Hr. Peter Antoin Martin Maertens ein und fünfzig Aktien	51.
24.	Hr. Eduard Mosselmann zehn Aktien	10.
25.	Hr. Aimé Jaques Friedrich Roelandts fünf Aktien	5.
26.	Hr. Johann Baptist Langrand-Hohrath fünfzig Aktien	50.
27.	Hr. Adolph Johann Joseph Baeck sieben und zwanzig Aktien	27.
28.	Hr. Karl Dandeloov, zehn Aktien	10.
29.	Marie Gaspard Ludwig Xavier Heuschling, fünf Aktien	5.
30.	Hr. Johann Franz Crabbe, fünfzehn Aktien	15.
31.	Hr. Nikolas Delgeur, fünf und zwanzig Aktien	25.
32.	Hr. Joseph l'Hoest, sechszehn Aktien	16.
33.	Hr. Julius André Joseph Hubert von Grandry, fünfzig Aktien	50.
34.	Hr. Prosper Terrade, vierzig Aktien	40.
35.	Madame Marie Elisabeth Cäcilie Colpin, Wittwe des Herrn Johann Franz Hennequin, ein und vierzig Aktien	41.
	Latus:	1,208.

	Transport	1,208.
36.	Madame Jeanne Katharine Steenberghen, Wittwe aus der zweiten Ehe mit Herrn Johann Baptist von Verbruggen fünf und zwanzig Aktien	25.
37.	Fräulein Regine Rosine Verbruggen ein und vierzig Aktien	41.
38.	Hr. Peter Joseph Marien fünf Aktien	5.
39.	Hr. Wilhelm Michiels fünf Aktien	5.
40.	Hr. Franz Johann Gommaire Antoin Cels, drei Aktien	3.
41.	Madame Marie von Cort, Gemahlin des Herrn Emil Joseph Ghislain Vanderlinden von Hooghvorst, fünf Aktien	5.
42.	Hr. Johann Nikolas Paquet zehn Aktien	10.
43.	Hr. Peter Joseph Ectors zehn Aktien	10.
44.	Hr. Johann Baptist Ectors zehn Aktien	10.
45.	Hr. Johann Franz Van-Mol acht Aktien	8.
46.	Hr. Ludwig Marie Henneqnin Graf von Villermont, fünf und siebenzig Aktien	75.
47.	Madame Elisabeth Aimée Françoise-Desirée Savary, Gemahlin des Herrn Michel Licot, fünf und siebenzig Aktien	75.
48.	Hr. Alphons Licot zwanzig Aktien	20.
		1,500.

Art. 12. Die Einzahlung von fünfzehn Prozent für jede Aktie hat vor dem Anfange der Operationen der Gesellschaft und längstens binnen drei Monaten nach Königlicher Genehmigung dieser Gesellschaft, statt.

Die Aktionaire haben durch die Annahme der Aktien allein die Verpflichtung übernommen, falls es nöthig ist, die Summe bis zur Konkurrenz des Betrages ihrer Aktien zu erlegen.

Die Aktionäre wählen zu ihrem Aufenthaltsorte Brüssel, woselbst alle Akten in Bezug auf Aktionaire rechtgültig bekannt gemacht werden.

Der Verwaltungsrath bestimmt die Tamtième, die die Aktionaire zu erlegen haben. (Generalversammlung vom 30. October 1855.) —

Art. 13. Sollte durch Verluste der Reservefond aufgezehrt, und der Aktienfonds selbst angegriffen worden sein, so ist der Verwaltungsrath verpflichtet, im Verhältnisse zu dem erlittenen Verluste, sofort eine Einzahlung von den Aktionairen bis zur Konkurrenz von zwei Tausend Franken per Aktie, einzufordern.

Die Aktionaire sind gehalten, die Berichtigung einer vom Verwaltungsrathe ausgeschriebenen Rate binnen zehn Tage zu leisten.

Art. 14. Die Aktionaire sind nur für die Unternehmungen der Gesellschaft bis auf die Konkurrenz des Betrages ihrer Aktien verantwortlich.

Art. 15. Die Aktien sind auf den Namen der Aktionaire in die Gesellschaftsbücher einzutragen. Jeder Aktionair erhält einen Interimsschein mit der Unterschrift zweier Verwalter und der des Direktors versehen.

Art. 16. Kein Aktionair kann mehr als fünf und siebenzig Aktien besitzen.

Jeder Aktiencessionar muß von dem Verwaltungsrathe, Kraft einer Berathung, geheimer Stimmensammlung und der Majorität drei Viertel der gegenwärtigen Mitglieder genehmigt werden.

Die Uebertragung der Aktien geschieht durch Umschreibung auf ein Register, welches zu diesem Zwecke im Lokale der Gesellschaft gehalten wird.

Die Umschreibung ist von den Abtretenden unterschrieben, und von dem Cessionar in Empfang genommen und von einem Verwalter oder dem Direktor visirt. Die Umschreibung einer Aktie begreift nur in Rücksicht auf die Gesellschaft ein Abtreten aller der Aktie angehörigen Rechte und Ansprüche.

Die Gesellschaft erkennt keinen Aktienbruch an.

Art. 17. Im Todesfalle eines Aktionairs haben seine Erben oder Berechtigten Befugniß binnen sechs Monate einen oder mehrere Aktionaire ihn zu remplaciren vorzustellen.

Art. 18. Wenn die Aktionaire die auf Grund des Artikels 12. und 13. verlangten Einzahlungen binnen zehn Tagen nicht leisten; wenn nach Ablauf der im Artikel 17. fixirten Frist von sechs Monaten die Erben oder Berechtigten der Aktionaire noch keinen Aktionair vorgestellt haben, oder wenn die vorgeschlagenen Aktionaire von dem Rathe nicht genehmigt worden; wenn endlich ein Aktionair in Bankerot erklärt ist, so werden die Aktien ohne eine Anzeige oder Autorisation dazu nöthig zu haben, auf Kosten und Risiko des Aktionairs oder seiner Repräsentanten durch einen Wechselmäkler verkauft, der Ertrag dieser Aktien wird behaftet zur Aus-

gleichung des der Gesellschaft Schuldigen, der Ueberfluß, wenn ein solcher vorhanden ist, wird den dazu Berechtigten übergeben.

Im Falle eines Dificit, verfolgt die Gesellschaft die Beitreibung desselben auf alle rechtlichen Wege.

Von der Verwaltung der Gesellschafts-Angelegenheiten.

Art. 19. Die Angelegenheiten der Gesellschaft werden durch einen Verwaltungsrath besorgt, der aus sechs Aktionairen, die in der General-Versammlung durch Stimmenmehrheit gewählt, besteht.

Die Dauer ihres Amtes ist auf vier Jahre bestimmt, sie sind aber immer von der Generalversammlung widerruflich.

Die Verwalter sind immer wieder wählbar.

Nach dem Ableben oder Entlassung eines oder mehrerer Verwalter, werden die vakanten Plätze vorläufig durch die übrigen Mitglieder, im Einverständnisse mit den Kommissairen, ersetzt.

Die Generalversammlung wird bei der nächsten Zusammenkunft zur definitiven Ersetzung der verstorbenen oder entlassenen Mitglieder schreiten.

Die neuernannten Mitglieder vollenden das Mandat ihrer Vorgänger. (Generalversammlung vom 30. October 1855.)

Art. 20. Jeder Verwalter muß Eigenthümer von zwanzig Aktien sein, die während der Dauer seines Amtes unveräußerlich sind. Diese Unveräußerlichkeit wird in den Urkunden, die in der Kasse der Gesellschaft deponirt sind, so lange bemerkt, bis die Generalversammlung den Rechnungabschluß der Verwaltung des neu ernannten Verwalters vornimmt.

Art. 21. Die Verwalter beziehen kein bestimmtes Gehalt. Sie beziehen jährlich einen Gewinn-Antheil von zwanzig Prozent. Diese Vorausnahme kann in keinem Falle weniger als sechstausend Franken betragen. (Generalversammlung vom 30. October 1855.)

Art. 22. Der Verwaltungsrath ernennt von seinen Mitgliedern einen Präsidenten und einen Vice-Präsidenten. Die Dauer ihrer Aemter ist auf ein Jahr festgesetzt, sie können wieder gewählt werden.

Art. 23. Als Ausnahme des Artikels 19. u. nur in Betreff der gegenwärtigen Statuten wird die Gesellschaft für das erste Mal durch die weiter benannten Personen, Stifter der Gesellschaft, verwaltet werden, nämlich:

Herr Eduard Joseph Mercier, Staatsminister, Mitglied der Repräsentanten-Kammer,
Herr Heinrich Alphons Marie Pitheurs, Mitglied der Repräsentanten-Kammer,
Herr August Joseph Dumon, Mitglied der Repräsentanten-Kammer,
Herr Prosper Nikolas Peter Trumper, Banquier,
Herr Karl Viktor Hennequin,
Herr Karl Etors, Doktor der Rechte und Eigenthümer.

Ihr Amt hört im Monat April 1856 auf, es sei denn sie werden wieder gewählt.

Art. 24. Der Verwaltungsrath versammelt sich wenigstens alle vierzehn Tage.

Eine Verhandlung ist nur dann rechtgültig, wenn wenigstens vier Mitglieder dem Rathe beiwohnen und die Sitzungs-Protokolle müssen von allen gegenwärtigen Mitgliedern unterschrieben sein.

Mit Vorbehalt der Ausnahme, vorgesehen in den Artikeln 16. u. 17., so wird nur durch die Stimmenmehrheit der gegenwärtigen Mitglieder entschieden, bei Gleichheit der Stimmen giebt jene des Vorsitzenden den Ausschlag.

Art. 25. Der Verwaltungsrath verhandelt und statuirt alle Geschäfte der Gesellschaft und namentlich:

Er bestimmt über die Anwendung des disponibeln Fonds, in Staatspapieren oder garantirt von der Belgischen Staatsverfassung.

Aktien der Nationalbank oder Kapital-Aktien der General-Gesellschaft zur Begünstigung der National-Industrie und privilegirte Obligationen der Eisenbahnen; Pfandbriefe der credit foncier, möglichen Falles durch das Gesetz zu etabliren. — Obligationen von gesetzlich dazu autorisirten Anleihen der belgischen Provinzen und Gemeinden.

Darlehn auf dieselben Werthe mit wenigstens 20 Prozent, nicht länger als auf zwölf Monate.

Diskonto von Geschäftswerthe auf Belgien, durch drei für solvable anerkannten Personen unterschrieben, und nicht länger als auf sechs Monate ausgestellt. Unter den Unterschriften darf sich keine von den Verwaltern oder Kommissairen der Gesellschaft oder solche der noch nicht soldirten Aktien vorfinden.

Darlehn auf hypothekarische Kontracte oder auf in Belgien liegenden Immobilien;

Ankauf von Versicherungs-Kontracten, unterschrieben von der Gesellschaft, oder Darlehn auf den gegenwärtigen Werth dieser Kontracte.

Ankauf von hypothekarischen Schuldforderungen durch Immobilien in Belgien sich befindend, garantirt.

Ankauf von in Belgien liegenden Immobilien.

Die Gesellschaft kann im Ankauf von Immobilien nicht den vierten Theil des Gesellschafts-Kapitals überschreiten.

Das Placiren auf Hypotheken kann nicht länger als zehn Jahre dauern.

Es kann weder Verkauf, Tausch noch Ankauf von unbeweglichen Gütern der Gesellschaft ohne einen speziellen Beschluß des Verwaltungsrathes geschehen.

Eine Summe, die nicht 150,000 Franks überschreiten darf, es sei denn durch eine specielle Autorisation der Staatsverwaltung, kann zum Ankauf ausländischer öffentlicher Fonds angewendet werden, damit die Gesellschaft im Stande sei den Staatsverfassungen eine Sicherstellung dieser Art zu gewähren mit der Bedingung, daß es der Gesellschaft in ihren Staaten Operationen zu machen gestattet sei.

Das Placiren der Fonds geschieht unmittelbar und auf solche Weise, daß eine Summe von wenigstens 375,000 Franken durch realisitere Werthe auf kurze Frist repräsentirt ist; die Gesellschaft behält nur in der Kasse die für den täglichen Dienst nöthigen Summen, die placirten Kapitalien werden nur eingezogen und realisirt zu neuen rechtmäßig autorisirten Placirungen, oder zu Dienstbedürfnissen.

Jeden Monat wird dem Kommissair der Staatsverwaltung Rechnung der Lage abgelegt, namentlich der gegenwärtigen Placirungen.

Der Verwaltungsrath verkauft und veräußert die Immobilien, Renten und andere der Gesellschaft angehörigen Werthe nach der Bestimmung des nachstehenden 20. Artikels. Er berathschlagt und bestimmt die Hauptbedingungen der Versicherungs-Kontracte, er bestimmt die Tarife der Gesellschaft laut dem Artikel 6.

Er setzt die Schadenentrichtungen und die Verluste der Gesellschaft fest.

Ernennt, revokirt und entläßt alle Agenten und Beamten der Gesellschaft, bestimmt ihr Gehalt und Lohn; so wie auch die Hauptausgaben der Verwaltung.

Er beruft die Generalversammlung der Aktionaire, wenn er es für nöthig hält, oder wenn die Zusammenberufung nach Artikel 36 verordnet ist.

Er bestimmt mit Vorbehalt der Genehmigung der Generalversammlung und des Kommissairs der Staatsverfassung, den Betrag der zu vertheilenden Benefizien.

Er kann verhandeln, Vergleich treffen und kompromettiren über die Interessen der Gesellschaft.

Er kann auch substituiren. (Generalversammlung vom 30. Oktober 1855.)

Art 26. Die Korrespondenz, die Versicherungs-Policen, das Uebertragen der Renten auf den Staat oder andere der Gesellschaft gehörigen Werthe und die Verpflichtungen der Gesellschaft werden von einem Verwalter und dem Director unterschrieben; zu diesem Behufe ist täglich ein Verwalter gegenwärtig.

Was die Vollmachten, An- und Verkaufs-Akten von Immobilien betrifft, so müssen selbige mit der Unterschrift zweier Verwalter und der des Direktors versehen sein. Die der Gesellschaft angehörigen Werthe und solche die ihren Händen anvertraut sind in einem Koffer der zwei Schlüssel hat, verschlossen; ein Schlüssel befindet sich in den Händen des einen Verwalters, der andere in denen des Direktors.

Von der Direktion.

Art. 27. Die Verwaltung der Gesellschaft wird durch einen Direktor, der auf den Vorschlag des Verwaltungsrathes in der Generalversammlung der Aktionaire ernannt worden, unterstützt.

Der Direktor muß zwanzig Aktien besitzen, die unveräußerlich sind und sind, wie es im Artikel 20 gesagt ist, während der Dauer seiner Amtsverwaltung und bis zum Rechnungsabschluß deponirt. Die ihm zu gewährenden Vortheile werden von der Generalversammlung auf den Vorschlag des Verwaltungsrathes und nachdem man die Kommissare angehört hat, bestimmt.

Der Verwaltungsrath kann die Entlassung desselben verfügen mit vier Stimmenmehrheit wenn der ganze Rath gegenwärtig ist und mit drei Stimmen-Mehrheit wenn nicht alle Mitglieder des Rathes gegenwärtig sind.

Der Rath stattet im Laufe eines Monats der Generalversammlung einen Bericht darüber ab.

Der Direktor kann auch durch eine Entscheidung dieser Versammlung durch Stimmen-Mehrheit der gegenwärtigen Mitglieder entlassen werden.

Im Falle des Absterbens und Entlassung des Direktors, nennt der Verwaltungsrath einen provisorischen Direktor; nach Verlauf von spätestens einem Jahre schreitet die Generalversammlung zu der definitiven Ernennung eines Direktors.

Art. 28. Der Direktor wohnt den Sitzungen des Verwaltungsrathes bei und hat daselbst berathende Stimme.

Art. 29. Er ist mit der Ausführung der Berathschlagungen und Beschlüsse des Verwaltungsrathes betraut.

Er leitet die Bureau-Geschäfte, ordnet und bestimmt nach der Entscheidung des Rathes die Bedingungen der Versicherungen.

Er legt dem Rathe die Verordnungen der Verluste und Schaden der Gesellschaft vor.

Er beantragt die Ernennung, Entlassung und Absetzung der Beamten und Diener der Gesellschaft.

Art. 30. Der Direktor unterschreibt laut Artikel 26 mit einem oder mehreren Verwaltern die Acten der Gesellschaft, der Direktor und zwei Verwalter können den Beschlag aufheben und die theilweise oder gänzliche Rediaction der Inscriptionen gewähren, mit und ohne Zahlung die zum Nutzen der Gesellschaft erhoben wird.

Klagen werden nur im Namen der Gesellschaft, gerichtliche Verfolgungen und Betreibungen von dem Direktor, ausgeübt.

Art. 31. Im Verhinderungsfalle kann der Direktor von einem der Verwalter remplacirt werden.

Art. 32. In Krankheitsfällen, Abwesenheit, Suspension des Direktors, nennt der Verwaltungsrath ihn zu remplaciren einen interimistischen Direktor, der die Sitzungen des Verwaltungsrathes mit berathender Stimme beiwohnt. Zum interimistischen Direktor kann nur einer der Verwalter genannt werden. Der interimistische Direktor hat dieselbe Machtausübung und dieselben Funktionen als der Direktor selbst. Wenn die Hindernisse längere Zeit dauern, so ist der Verwaltungsrath gehalten die Generalversammlung in gewöhnlicher oder außerordentlicher Sitzung davon in Kenntniß zu setzen.

Art. 33. Mit Ausnahme des Artikels 27 und auf Grund der gegenwärtigen Statuten ist Herr André Langrand — Dumonceau zum Direktor ernannt worden.

Generalversammlung.

Art. 34. Die Generalversammlung vertritt die Gesammtheit der Aktionaire; ihre Entscheidungen sind für alle auch selbst für die Abwesenden verpflichtend.

Art. 35. Die Generalversammlung besteht aus Inhabern von drei Aktien.

Jeder Inhaber von drei Aktien hat eine Stimme und jeder Inhaber von sechs und mehr Aktien zwei Stimmen. Das Recht der Versammlung beizuwohnen kann beauftragt werden, aber nur einem Aktionair der selbst das Recht hat dieser Versammlung beizuwohnen. In diesem Falle kann ein Bevollmächtigter nicht mehr als zwei Aktionaire vertreten.

Art. 36. Die Generalversammlung wird von dem Verwaltungsrath direkt oder auf Verlangen von zehn Aktionairen oder zwei Kommissaren einberufen.

Der Präsident des Verwaltungsraths und im Verhinderungsfalle einer der gegenwärtigen Verwalter steht dieser Versammlung vor.

Die zwei ältesten gegenwärtigen Mitglieder werden zu Wahlzeugen ernannt.

Der jüngste der Mitglieder ist Sekretair.

Die Wahlzeugen und der Sekretair dürfen nicht zu den Verwaltern gehören.

Die Sitzungs-Protokolle, sind mit der Unterschrift des Präsidenten, der Wahlzeugen und des Sekretairs versehen. (Generalversammlung vom 30. October 1855.)

Art. 37. Die Beschlußnahmen der Generalversammlung haben nur dann Gültigkeit, wenn wenigstens zwanzig Mitglieder gegenwärtig oder vertreten sind und wenigstens den vierten Theil des Aktienfonds vertreten.

Im entgegengesetzten Falle wird die Versammlung von neuem berufen. Diese neue Versammlung kann nur über Gegenstände berathen die der ersten Versammlung vorgelegt werden durften, aber ihre Entscheidungen sind rechtsgültig, welche auch die Zahl der gegenwärtigen Mitglieder und der repräsentirten Aktien sein mag.

Art 38. Die Generalversammlung findet gewöhnlich im Monat April jeden Jahres statt.

Die Art und Weise der Einberufung ist weiter im Artikel 41 bezeichnet.

Art. 39. Die Versammlung hört, diskutirt und wenn es nöthig ist bestätigt die Rechnungen der Gesellschaft.

Sie bestimmt wenn Beneficien da sind den Betrag der Dividenden-Vertheilung mit Vorbehalt der Genehmigung des Kommissairs der Staatsverfassung.

In keinem Falle können Dividenden und Beneficien vertheilt werden als nur von wirklich vorhandenen Beneficien.

Art. 40. Die Generalversammlung berathschlagt nur über das was sich in den Grenzen der gegenwärtigen Statuten befindet.

1) über die Geschäfte die ihr entweder von dem Verwaltungsrathe oder von den Kommissaren vorgelegt werden.
2) Ueber Vorschläge von wenigstens fünf Mitgliedern unterschrieben und wenigstens zehn Tage vor der Versammlung dem Verwaltungs-Rathe zur Tages-Ordnung zu bringen, mitgetheilt

Die Entscheidungen geschehen durch Stimmenmehrheit der gegenwärtigen Mitglieder; mit Vorbehalt der Ausnahmen bemerkt in den Artikeln 42. 43 und 47. — Geheime Abstimmung findet jedes mal statt, wenn sie von fünf Mitgliedern verlangt wird. Die Generalversammlung ernennt die Verwalter bei geheimer Abstimmung mit Stimmen-Mehrheit der gegenwärtigen Mitglieder. Wenn die beiden ersten Abstimmungen kein Resultat ergeben, so findet Ballottirung der beiden Kandidaten statt, die bei der zweiten Abstimmung die meisten Stimmen vereinigen. Bei allen Wahlen, wenn Stimmengleichheit vorhanden ist, so wird demjenigen der die meisten Aktien besitzt. der Vorzug eingeräumt und wenn auch hierin Gleichheit stattfindet, so wird der Aeltere vorgezogen. (Generalversammlung vom 30. October 1855.)

Art. 41. Die Generalversammlung wählt jährlich bei ihrer Zusammenkunft im Monat April unter ihren Mitgliedern, die Verwalter ausgenommen, fünf Commissäre, die beauftragt sind, die Operationen der Gesellschaft zu beobachten und zu kontrolliren, die der Generalversammlung vorzulegenden Rechnungen zu examiniren, sie bewähren und wenn es nöthig ist, die Bilanz und das Budget der Gesellschaft.

Die Commissare haben das Recht, Kenntniß von den Büchern und allen Urkunden der Gesellschaft zu nehmen, und die Gesellschafts-Casse zu bewähren.

Die ihnen anvertraute Sorgfalt der allgemeinen Aufsicht können sie unter sich einem oder dem andern übertragen.

Die Commissare erhalten vom Verwaltungsräthe und dem Director alle ihnen nöthig scheinenden Mittheilungen und Erläuterungen. Sie statten der Generalversammlung davon Bericht ab. Dieser Bericht wird vorläufig dem Rathe und dem Commissare mitgetheilt.

Es wird den Commissaren jährlich von dem Gewinn der Gesellschaft eine Vorausnahme die die Generalversammlung festsetzt, gewährt.

Art. 42. Die Generalversammlung kann außerordentlich berufen werden, sie kann auf den Vorschlag des Verwaltungsrathes, oder nachdem der Rath vernommen zu haben, diejenigen Modificationen dieser gegenwärtigen Statuten, die zu machen sie für nützlich erachtet, vornehmen; aber in diesem Falle, damit ihre Entscheidungen Gültigkeit haben, so müssen sie in Einverständniß mit wenigstens der Hälfte der Aktionäre denen das Recht der Generalversammlung beizuwohnen zusteht, und der Majorität der drei Viertel der Stimmen der gegenwärtigen Mitglieder genommen werden.

Diese Modificationen sind nur nach Bestätigung der Staatsverwaltung ausführbar.

Art. 43. Wenn in der ersten Versammlung nicht die nöthige Zahl der Aktionäre vorhanden ist, so wird eine neue Versammlung einberufen; eine Entscheidung kann statt haben, wenn eine Majorität von drei Vierteln der Stimmen der gegenwärtigen oder vertretenen Aktionäre vorhanden ist; die Anzahl der Anwesenden möge sein welche sie wolle, aber die Entscheidung kann nur über einen Gegenstand der ersten Einberufung bestimmen.

Art. 44. Die Einberufungsbriefe der gewöhnlichen und außerordentlichen Generalversammlungen müssen wenigstens zwanzig Tage vor der Sitzung abgeschickt sein und gleichzeitig den Gegenstand der Einberufung anzeigen; außerdem wird ein Bericht der Einberufung in das Amtsblatt (Moniteur) und in eine der täglich erscheinende Brüsseler Hauptzeitungen eingerückt werden.

Art. 45. Es wird alle Jahre ein Inventarium gemacht und der Zustand in dem sich die Gesellschaft den 31. Dezember befindet.

Nachdem der Rath den Zustand der Gesellschaft wahrgenommen, bestimmt die Vertheilung des Gewinns, wenn solcher vorhanden.

Das Inventarium, die Umstände in denen sich die Gesellschaft befindet und die Vertheilung, werden mit den Beglaubigungs-Atteſten dem Commissar der Staats-Verwaltung wenigstens vierzehn Tage vor der Zusammenkunft der Generalversammlung zur Prüfung vorgelegt und der Generalversammlung zur Bestätigung.

Ein Duplicat der Rechnungen wird gleichzeitig an den Minister in dessen Bereiche die Handels-Angelegenheiten sich befinden, überschickt. (Generalversammlung vom 30. October 1855.)

Art. 46. Der auf Grund des Artikel 30. constatirte Reingewinn der Gesellschaft, wird nach Abzug der Interessen des Gesellschafts-Capitals auf folgende Weise verwendet:

1) Zwanzig Prozent an die Verwaltung laut Artikel 21.
2) Beträge die den Commissaren laut Artikel 41 gebühren.
3) Fünf und zwanzig Prozent werden in den Reservefonds angezogen, bis dieser Fonds eine Million beträgt;

Ein und Zwanzig und ein halbes Prozent sobald er eine Million passirt. Der Reservefonds vermehrt sich durch die jährlichen Interessen dieses Fonds zu 4 %.

Der Ueberschuß wird unter die Aktionaire im Verhältniß ihrer Interessen in der Gesellschaft vertheilt.

Bei jeder Vertheilung wird eine Summe von Zwei Prozent gleich der den Actionären zugestandenen erhoben, und von dem Verwaltungsrathe zu wohlthätigen Zwecken verwandt.

Ein Viertheil des Gewinns wird dann erhoben, wenn der Reservefonds auf weniger als eine Million reducirt ist. (Generalversammlung vom 30. October 1855.)

Auflösung und Abrechnung der Gesellschaft.

Art. 47. Die Auflösung der Gesellschaft kann rechtlich stattfinden:
1) Wenn mehr als die Hälfte des bereits ganz eingezahlten Aktien-Kapitals nebst dem Reservefonds verloren gegangen ist.
2) Wenn der Antrag zur Auflösung von zwei Drittel der in der Generalversammlung vereinigten Aktionäre, welche im Besitz wenigstens zwei Drittel der Aktien sind, gestellt wird.

In diesem letzten Falle kann die Auflösung nur durch vorläufige Genehmigung der Staats-Verwaltung in Ausführung gebracht werden.

Art. 48. In dem vorstehenden Artikel vorhergesehenem Falle ist der Verwaltungsrath gehalten, sogleich die Generalversammlung einzuberufen.

Das der Versammlung vorzulegende Inventarium und in welchem Zustande sich die Gesellschaft befindet, werden vorläufig den zur Prüfung bestimmten Commissaren die auf Grund des Artikels 41. dazu ernannt sind, sowie dem Commissar der Staatsverwaltung, mitgetheilt.

Art. 49. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft werden von der Generalversammlung in derselben Sitzung drei Commissäre zu Liquidatoren, und wenn sie es für nöthig erachtet zwei Ersatzmänner ernannt.

Art. 50. Die Commissäre, Liquidatoren ersetzen den Verwaltungsrath und den Director und wird ihnen die Liquidation durchzuführen dieselbe Vollmacht als die dem Verwaltungsrathe verliehen.

Sie bewirken die Reassecuranz der noch nicht getilgten Risicos, oder heben die Versicherungs-Akte, wenn dieses freiwillig geschehen kann, auf.

Sie ordnen und bestimmen die Rückzahlungen oder Verluste und Schaden der Gesellschaft.

Sie bewerkstelligen die Aktivschulden der Gesellschaft. Der Verkauf nud Uebertragung der der Gesellschaft gehörigen Werthe, so wie auch die Correspondenz und alle anderen Aktenstücke müssen mit der Unterschrift wenigstens zweier Commissare versehen sein.

Die Liquitations-Commission kann sich dem Schiedsspruche unterwerfen und Vergleiche über Litiscontestationen und Forderungen treffen.

Sie kann zu diesem Behufe substituiren.

Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit bekräftigt.

Art. 51. Wenn in Folge einer Entlassung, Ablebens oder aus irgend einem andern Grunde die Liquidations-Commission vollständig zu sein aufhört, so wird die Generalversammlung sogleich, um diese Lücken auszufüllen, einberufen.

Art. 52. Es wird am Ende des Jahres in welchem die Auflösung der Gesellschaft beschlossen worden, und später alle 6 Monate bis zur völligen Beendigung der Liquidation ein Inventarium der Zustände der Gesellschaft gemacht.

Art. 53. Es wird darüber der Generalversammlung Rechnung abgelegt, die sich über die Art der Liquidation ausspricht.

Allgemeine Dispositionen.

Art. 54. Sollten sich Streitigkeiten unter den Actionären und der Gesellschaft oder unter den Actionären selbst ergeben, so sind dieselben auf die im Artikel 51 und folg. des Handels-Gesetzbuches vorgeschriebene Weise, durch Schiedsrichter zur Entscheidung zu bringen.

Art. 55. Der Minister, in dessen Bereiche die Handelsangelegenheiten sich befinden, kann einen Commissar für die Gesellschaft ernennen, dessen jährliches Gehalt von höchstens 1200 Franken der Gesellschaft obliegt, welches Gehalt in dreimonatlichen Zahlungen geleistet wird. Dieser Commissar hat das Recht Kenntniß von den Büchern, Rechnungen Correspondenz und überhaupt von allen Geschäften und Operationen der Gesellschaft zu nehmen, die Zahlungen und Werthe jeder Art zu prüfen, Auskünfte die seine Aufsicht erleichtern zu verlangen, namentlich Mittheilung der Sitzungs-Protokolle des Verwaltungs-Rathes und der Commissäre.

Dieser Commissar hat das Recht den Sitzungen der Generalversammlung beizuwohnen und wird dazu einberufen.

Er theilt der Generalversammlung, dem Verwaltungsrathe oder den Commissären, was er für nützlich und nothwendig erachtet, mit und kann verlangen, daß seine Mittheilungen in das Sitzungs-Protokoll eingetragen werden.

Dieses Alles ohne Nachtheil der im gegenwärtigen Statuten vorhergesehenen specialen Stipulationen.

Uebersetzung, gleichlautend dem französischen Originale: Belgischer Moniteur, offizielles Journal No. 110., Sonnabend, den 19. April 1856.

Pour traduction conforme à l'original francais: de Moniteur belge, Journal officiel No. 110. Samedi, le 19. Avril 1856.

gez. **Dr. J. J. Silbermann,**
traducteur juré de la Cour et du tribunal.

Vu par nous, Président de la Chambre des vacations du Tribunal de première Instance séant à Bruxelles pour légalisation de la signature de Mr. Silbermann, qualifié ci dessus.

Bruxelles, le 26. Aout 1862.

L. S. Tribunal de 1re Instance.

H. Harmignie.

Vu au Ministère de la Justice pour légalisation de la signature de Mr. Hamignie qualifié si contre.

Bruxelles, le 9. 7. Au 1861.

Le Secrétaire Général
gez. **Pulæys.**

L. S. Ministère de la Justice.

Vu pour légalisation de la signature de Mr. Putzeys opposée si contre.

Bruxelles, le 9. 7me 1861.

Pour le Ministre des affaires Etrangères
Le Directeur,
Gratis
gez. **Julien van Overloop.**

L. S. Ministère des affaires Etrangères.

Zur Beglaubigung der umstehenden Unterschrift des Königl. belg. Ministerial-Directors Hrn. Julien van Overloop.

Brüssel, den 10. September 1861.

Königlich Preußische Gesandtschaft.

(L. S.) gez. Graf **Redern.**

Druck von Gustav Schultze & Co. in Berlin, Alte Schützenstraße 8.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 28. Den 11. Juli **1862.**

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das diesjährige 21ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 5543. Allerhöchster Erlaß vom 19. Juni 1862, betreffend die Genehmigung eines Organisations-Reglements für die Marinestationen, die Werften, die Depots und die Marine-Intendantur.

Das diesjährige 22ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 5544. Allerhöchster Erlaß vom 21. Mai 1862, betreffend die Ermäßigung der von Kähnen zu entrichtenden Schifffahrtsabgaben für die Befahrung der Peene, Swine, Divenow, sowie des großen und kleiner Haffs.

№ 5545. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Aken-Rosenburger Deichverbandes, im Betrage von 50,000 Thalern. Vom 28. Mai 1862.

№ 5546. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Magdeburg-Rothensee-Wolmirstedter Deichverbandes im Betrage von 30,000 Thlrn. Vom 28. Mai 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Durchschnitts-Marktpreise der Getreide-Arten ꝛc. in der Stadt Berlin für den Monat Juni 1862.

101. Die Durchschnitts-Marktpreise der verschiedenen Getreide-Arten, der Erbsen, der rauhen Fourage ꝛc. haben im Monat Juni d. J. auf dem Markte zu Berlin betragen, und zwar:

für den Scheffel	Weizen	2	Thlr.	29	Sgr.	10 Pf.,
" " "	Roggen	2	"	3	"	8 "
" " "	große Gerste	1	"	12	"	2 "
" " "	kleine Gerste	1	"	8	"	9 "
" " "	Hafer	1	"	3	"	2 "
" " "	Erbsen	2	"	7	"	8 "
" das Schock	Stroh	6	"	24	"	11 "
" den Centner	Heu	—	"	22	"	11 "
" die Tonne	Weißbier	5	"	5	"	— "
" " "	Braunbier	4	"	15	"	— "
" das Quart	einfachen Kornbranntwein	—	"	3	"	— "
" " "	doppelten Kornbranntwein	—	"	6	"	— "
" den Centner	Hopfen	43	"	10	"	— "

was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 8. Juli 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Aushändigung d. Quittungen über eingezahlte Domainen- u. Forst-Veräußerungsgelder.

102. Die von unserer Haupt-Casse ausgestellten Quittungen über die im Laufe des 4ten Quartals v. J. und 1sten Quartals d. J. eingezahlten Kaufgelder für veräußerte Domainen- und Forstgegenstände sind, nach erfolgter Bescheinigung derselben Seitens der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, denjenigen Special-Cassen zugesandt worden, an welche die Zahlungen geleistet sind, und können bei letzteren, gegen Rückgabe der Interims-Quittungen, in Empfang genommen werden.

Die Quittungen über die im Laufe der gedachten Quartale zur Ablösung von Domanial-Abgaben eingezahlten Capitalien sind in Gemäßheit unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 14. November 1851 (Amtsblatt von 1851 Seite 362) den betreffenden Gerichten zur Berichtigung des Hypothekenbuches übermittelt worden. Potsdam, den 5. Juli 1862. Königl. Regierung.

Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Kammergerichts.

4. In Gemäßheit des § 22 der Verordnung über die Bildung eines Ehrenraths unter den Justiz-Commissarien, Advocaten und Notarien vom 30. April 1847 (Gesetz-Sammlung Seite 196) hat die in diesem Jahre vorzunehmende Ausscheidung der Hälfte der Mitglieder des bisherigen Ehrenraths des Kammergerichts-Departements und der Stellvertreter desselben, sowie die Neuwahl für die ausgeschiedenen Mitglieder und Stellvertreter, desgleichen die Neuwahl des Vorsitzenden am 24. Juni d. J. stattgefunden.

Darnach bilden den Ehrenrath der Rechts-Anwalte und Notare im Departement des Kammergerichts gegenwärtig folgende Mitglieder:

1) der Justiz-Rath Geppert I in Berlin, zugleich Vorsitzender,
2) der Justiz-Rath Breithaupt zu Havelberg,
3) der Justiz-Rath Cassel zu Neustadt-Eberswalde,
4) der Justiz-Rath Gall in Berlin,
5) der Justiz-Rath Luckwaldt zu Schwedt,
6) der Justiz-Rath Luedicke in Berlin,
7) der Justiz-Rath Moers in Berlin,
8) der Justiz-Rath v. Tempelhoff in Berlin,
9) der Justiz-Rath Ulfert in Berlin,
10) der Justiz-Rath Valentin in Berlin,

und folgende Stellvertreter:

11) der Justiz-Rath Naudé I. in Berlin,
12) der Rechts-Anwalt Schwarz in Berlin,
13) der Justiz-Rath Schwieger in Wriezen,
14) der Justiz-Rath Staegemann in Neu-Ruppin,
15) der Justiz-Rath Vogler in Berlin,
16) der Justiz-Rath Wegner in Berlin.

Dies wird in Gemäßheit des § 26 der vorerwähnten Verordnung vom 30. April 1847 hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 1. Juli 1862. Der Erste Präsident des Kammergerichts, Wirklicher Geheimer Ober-Justiz-Rath von Strampff.

Gerichtsferien.

5. Die Ferien des Kammergerichts, des hiesigen Stadtgerichts, der Kreisgerichte des diesseitigen Departements und der zu denselben gehörigen Deputationen und Commissionen beginnen in Gemäßheit der allgemeinen Justiz-Ministerial-Verfügung vom 16. April 1850 in diesem Jahre mit dem 21. Juli und dauern bis zum 31. August d. J.

Dies wird dem Publikum mit dem Eröffnen bekannt gemacht, daß während der Ferien der Betrieb aller **nicht schleunigen** Sachen ruht, weshalb die Parteien und Rechts-Anwalte sich während der Ferienzeit in dergleichen Sachen aller Anträge und Gesuche zu enthalten haben.

Schleunige Gesuche müssen als solche begründet und als „Feriensache" bezeichnet werden. Gehen andere Gesuche ein, so ist deren Erledigung während der Ferien nicht zu erwarten.

Berlin, den 3. Juli 1862. Königl. Kammergericht.

Bekanntmachung des Königlichen Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg.

Prüfungs-Termin für die nicht in einem Seminar gebildeten Elementarlehrer.

12. Die nicht in einem Seminar gebildeten Elementarlehrer, welche für das Schulamt geprüft zu werden wünschen, werden darauf aufmerksam gemacht, daß in Folge unserer Bekanntmachung vom 7. März 1842 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam de 1842 Stück 12 S. 46) der nächste Prüfungstermin am letzten Mittwoch des Monats October d. J., also am 29. October d. J., eintritt und daß sie sich mit den in der gedachten Bekanntmachung aufgeführten Zeugnissen bei dem Herrn Seminar-Director Thilo hierselbst (Oranienburger Straße Nr. 29) 14 Tage zuvor zu melden haben.

Berlin, den 23. Juni 1862. Königl. Schul-Collegium der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam.

25. **Verzeichniß**

der bei der Königlichen Ober-Post-Direction in Potsdam abzufordernden

A. herrenlos aufgefundenen Passagier-Effecten.

№	Nähere Bezeichnung der Gegenstände.	Ort der Auffindung der Gegenstände.	Zeit der Auffindung der Gegenstände.
1	Zwei alte Fußtaschen	Neustadt-Ebw. im Hauptwagen der Wrietzen-Neustädter Personenpost	19. Februar 1862.
2	Ein alter grünseidener Regenschirm, ein gelber Rohrstock, eine Kleiderbürste, eine Cigarrentasche von braunem Leder, ein brauner Tuchhandschuh, ein schwarzer Glacéehandschuh	Passow in dem Postdienstlocale resp. den Postwagen des Passow-Stralsunder Courses	März 1862.
3	Ein defecter schwarzseidener Regenschirm	Passagierstube zu Beeskow	19. April 1862.
4	Ein baumwollener Regenschirm	Potsdam, im Hauptwagen der Potsdam-Treuenbrietzener Personenpost	5. Mai 1862.

B. unbestellbare Postsendungen.

№	Gegenstand.	Signatur.	Gewicht. Pfd.	Lth.	Werth. Thlr.	Sgr.	Pf.	Adressat.	Bestimmungsort.	Ort der Aufgabe.	Zeit der Aufgabe.	Name des Absenders.
1	1 Packet	W. K. № 23.	3	14	—	—	—	Zieglerlehrling Wilhelm Koch	Linum	Neu-Ruppin	30. Januar 1862.	nicht angegeben.
2	1 Kistchen m. Cigarren	A. U.	—	15	—	—	—	Ulrich	Berlin	Zehdenick	19. März 1862.	do.
3	1 Brief	—	—	—	25	—	—	Laurentius	Leipzig	Spandau	27. März 1862.	do.
					in Banknote							
4	1 Packet	№ 4.	—	3	—	—	—	Wilh. Gustav Mertens	Duelken, Kreis Kempen	Potsdam	24. Februar 1862.	do.
5	1 Brief	—	—	—	3	—	—	Wilhelm Krüger	Zwifico bei Jessen	Potsdam	23. März 1862.	do.
					Cassenanw.							
6	1 Packet	H. S.	12	10	—	—	—	Anton Schürzer	Oldenburg	Angermünde	25. Januar 1862.	do.

Potsdam, den 3. Juli 1862. Der Ober-Post-Director. Balde.

Bekanntmachung des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Ausladen der Bullen aus den Waggons auf den Eisenbahnhöfen.

69. Es ist wiederholt vorgekommen, daß Bullen, welche auf den Eisenbahnen hierher befördert worden, bei dem Ausladen aus dem Waggon entlaufen sind und das auf den Straßen verkehrende Publikum in Schrecken und Gefahr versetzt haben. Um dies für die Zukunft nach Möglichkeit zu verhindern, bestimmt das Polizei-Präsidium, daß kein Bulle von dem Eisenbahnwagen abgeladen werden darf, bevor er nicht mit zwei starken und festen, zum Anbinden und Führen geeigneten Stricken, ingleichem mit einem haltbaren Spannseil (Knieseil) versehen ist. Auch dürfen zu dem Abladen und Treiben von Bullen nur erwachsene und starke Personen verwendet werden. Die auf den Eisenbahnhöfen stationirten Schutzleute sind angewiesen, über die Befolgung dieser Anordnung zu wachen und das Abladen von Bullen, welche nicht mit den vorgedachten Seilen versehen sind, zu verhindern.

Vorstehendes wird dem dabei betheiligten Publikum Behufs der Nachachtung hierdurch zur Kenntniß gebracht.

Berlin, den 2. Juni 1862. Königl. Polizei-Präsidium. Im Auftrage: von Winter.

Patent-Ertheilung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 153 vom 4. Juli 1862.)

Dem Brauereibesitzer H. Heine und dem Mechaniker H. Schatten zu Kassel ist unter dem 30. Juni d. J. ein Patent

auf einen, nach Zeichnung, Beschreibung und Modellen als neu und eigenthümlich erkannten Gasmesser, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Die Herren Regierungs-Assessoren Pietzsch, Hoffmann und v. Pommer-Esche sind beim hiesigen Regierungs-Collegium in Beschäftigung getreten.

Der Privat-Secretair Friedrich Herrmann Franz ist als Regierungs-Civil-Supernumerar angenommen worden.

Personal-Chronik im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam.

Im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam sind folgende Personal-Veränderungen vorgekommen:

Versetzt sind: der Post-Rath Krüger von Potsdam nach Berlin als Mitglied der Telegraphen-Direction, der Post-Rath Koch von Breslau nach Potsdam, der Ober-Postsecretair Haugke als commissarischer Postcassen-Controleur nach Bromberg, der Postsecretair von Lagerstroem von Beeskow nach Minden, der Postsecretair Brasse von Lüdenscheid nach Potsdam, der Post-Expedient Kühn von Jüterbog nach Brandenburg a. d. H. und der Briefträger Berger von Rathenow als Postbegleiter nach Friesack.

Angestellt sind: der frühere Post-Expeditions-Gehilfe Voigt als Post-Expedient in Beeskow, die Militair-Invaliden Dorn und Büttner als Post-Conducteur resp. Wagenmeister in Wriezen, die Militair-Invaliden Barankewitz und Guderley als Packboten in Potsdam und Spandau.

Uebertragen ist: die Verwaltung der Post-Expedition II. Classe in Herzberg i. d. M. dem Posthalter Gustav Wald als Anerum der Posthalterei.

Pensionirt ist: der Packbote Schultze in Neu-Ruppin.

Gestorben ist: der Wagenmeister Lücke in Neustadt-Eberswalde.

Freiwillig ausgeschieden ist: der Post-Expediteur Ludwig Wald in Herzberg i. d. M.

Entlassen ist: der Postbegleiter Schmidt in Friesack.

Der auf eine zwölfjährige Dienstdauer zum Bürgermeister der Stadt Neustadt a. d. D. gewählte vormalige Domainen-Amts-Actuarius Palm ist nach erfolgter Bestätigung der Wahl am 6. Juni d. J. in sein neues Amt eingeführt worden.

Vermischte Nachrichten.

Verleihung der Erinnerungs-Medaille für Rettung aus Gefahr.

Der Handlungs-Commis Carl Heinrich Ferdinand Zühlke hierselbst hat am 7. April dieses Jahres den 7jährigen Sohn des Schneidermeisters Zahn vom Tode des Ertrinkens in der Spree an der Grünstraßenbrücke mit eigener Lebensgefahr gerettet. In Anerkennung seines hierbei bewiesenen muthvollen und aufopfernden Benehmens ist ihm vom Herrn Minister des Innern die Erinnerungs-Medaille für Rettung aus Gefahr verliehen worden.

Berlin, den 3. Juli 1862. Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

Berichtigung eines Druckfehlers. In der Bekanntmachung der Königlichen Regierung, Abtheilung des Innern, vom 23. Juni 1862, Pag. 184 № 95 des diesjährigen Amtsblatts, muß in der 8ten Zeile statt:

a) für alles Personen-Fuhrwerk in der Richtung von Neustadt-Eberswalde . . . 1 Meile.

gelesen werden:

a) für alles Personen-Fuhrwerk in der Richtung nach Neustadt-Eberswalde . . 1 Meile.

(Hierzu Fünf Oeffentliche Anzeiger und eine Beilage zu denselben, enthaltend das Firmen-, Procuren- und Gesellschafts-Register des Handels-Registers des Königlichen Kreisgerichts zu Brandenburg und das Gesellschafts-Register des Handels-Registers des Königlichen Kreisgerichts zu Spandau.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 29. Den 18. Juli **1862.**

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das diesjährige 23ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 5547. Allerhöchster Erlaß vom 26. Mai 1862, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Guts- und Gemeinde-Chaussee von Neuhaldensleben über Dönstedt und Alvensleben bis zur Magdeburg-Helmstedter Staatsstraße bei Brumby.

№ 5548. Allerhöchster Erlaß vom 28. Mai 1862, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Hamminkeln an der Wesel-Bocholder Bezirksstraße über Loikum und Wertherbruch nach der Münster-Emmericher Bezirksstraße bei Werth.

№ 5549. Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 31. Mai 1862, betreffend die Bestätigung der in dem notariellen Protocolle vom 20. December 1861 zusammengestellten Abänderungen des Statuts der Actien-Gesellschaft Porta Westphalica zu Porta. Vom 12. Juni 1862.

№ 5550. Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 24. Mai 1862, betreffend die Genehmigung der in dem notariellen Acte vom 7. April 1862 verlautbarten Revidirten Statuten der Schlesischen Bergwerks- und Hütten-Actiengesellschaft Vulcan in Beuthen O. Schl. Vom 14. Juni 1862.

№ 5551. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Genossenschaft für die Melioration der Erftniederung zu Bedburg im Regierungsbezirk Cöln im Betrage von 250,000 Thalern. Vom 18. Juni 1862.

Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, wegen Ersatzleistung für präcludirte Cassenanweisungen von 1835 und Darlehns-Cassenscheine.

14. Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857, 7. Januar 1858, 26. Januar und 1. December 1859 sind die Besitzer von Cassenanweisungen vom Jahre 1835 und von Darlehns-Cassenscheinen vom Jahre 1848 aufgefordert, solche Behufs der Ersatzleistung an die Controlle der Staats-Papiere, Oranienstraße Nr. 92 hierselbst, oder an die Regierungs-Hauptcassen einzureichen.

Da dessenungeachtet noch immer ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben hierdurch nochmals an deren Einreichung erinnert.

Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präclusivtermins an uns, die Controlle der Staats-Papiere oder die Provinzial-Kreis- oder Local-Cassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Controlle der Staats-Papiere oder beziehungsweise bei den Regierungs-Haupt-Cassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 3. Januar 1861. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Natan. Gamet. Guenther, Löwe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Die Seitens der Berliner Lebens-Versicherungs-Gesellschaft beschlossene Einführung einer neuen Tabelle in Stelle der Tabelle B. „für die Versicherung auf Lebenszeit ohne Anspruch auf Gewinn-Antheil".

103. Des Königs Majestät haben mittels Allerhöchsten Erlasses vom 31. Mai d. J. der von der General-Versammlung der Berliner Lebens-Versicherungs-Gesellschaft vom 30. April d. J. beschlossenen Einführung einer neuen Tabelle in Stelle der Tabelle B. „für die Versicherung auf Lebenszeit ohne Anspruch auf Gewinn-Antheil" des durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 31. October 1853 be-

stätigten Geschäftsplanes Allerhöchst Ihre Genehmigung zu ertheilen und zugleich dem Herrn Minister des Innern die Genehmigung fernerer Aenderungen des Geschäftsplanes der genannten Gesellschaft zu übertragen geruht.

Auf Anweisung des Herrn Justiz-Ministers und des Herrn Ministers des Innern bringen wir die Allerhöchste Ordre vom 31. Mai und die neue Tabelle B. nachfolgend zur öffentlichen Kenntniß.

Auf Ihren Bericht vom 26. Mai d. J. will Ich hierdurch genehmigen, daß in Stelle der Tabelle B. „für die Versicherung auf Lebenszeit ohne Anspruch auf Gewinn-Antheil" des durch die Cabinets-Ordre vom 31. October 1853 bestätigten Geschäftsplanes der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft die nebst den übrigen Anlagen zurückfolgende neue Tabelle B. eingeführt werde. Zugleich will Ich nach Ihrem Antrage die Genehmigung fernerer Aenderungen des Geschäftsplanes der genannten Gesellschaft dem Minister des Innern übertragen.

Schloß Babelsberg, den 31. Mai 1862.

gez. **Wilhelm.**

ggez. Graf zur Lippe. v. Jagow.

An die Minister der Justiz und des Innern.

Tabelle B.

Versicherung auf Lebenszeit ohne Anspruch auf Gewinn-Antheil.

Der folgenden Tabelle ist die Brunesche Mortalitätstafel und der Zinsfuß von 1,035 zu Grunde gelegt.

Jährliche Prämien für 100 Thlr. Preuß. Cour. zahlbar bei dem Tode des Versicherten (für die Alter von 21 bis 60 J.)

Alter.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Alter.	Thlr.	Sgr.	Pf.
21	1	20	3	41	3	2	9
22	1	21	6	42	3	6	8
23	1	22	9	43	3	9	9
24	1	24	3	44	3	13	6
25	1	25	9	45	3	17	3
26	1	27	3	46	3	21	6
27	1	29	—	47	3	26	3
28	2	—	9	48	4	1	6
29	2	2	3	49	4	6	9
30	2	4	—	50	4	12	3
31	2	6	—	51	4	18	—
32	2	8	3	52	4	24	3
33	2	10	6	53	5	1	3
34	2	12	9	54	5	8	6
35	2	15	3	55	5	16	3
36	2	17	9	56	5	24	6
37	2	20	6	57	6	3	—
38	2	23	3	58	6	12	—
39	2	26	3	59	6	21	6
40	2	29	3	60	7	1	9

Potsdam, den 12. Juli 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Polizei-Verordnung

für die über den Finow-Kanal führenden Zugbrücken im Dorfe Zerpenschleuse.

104. Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird hierdurch Folgendes verordnet:

Das Passiren der über den Finow-Kanal bei Zerpenschleuse führenden Zugbrücken, bevor die Riegel der Zugklappen vorgeschoben sind; das Niederlegen schwer lastender Gegenstände und das Stillhalten von Wagen und Reitern auf der Brückenklappe, so wie das schnelle Fahren und Reiten, d. h. ein anderes Fahren und Reiten als im Schritte über die Brücke, ist bei Einem bis fünf Thalern Strafe, das Ueber-

fahren von Wagen mit mehr als 10 Fuß Ladungs-Breite bei fünf bis zehn Thalern Geldbuße oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe verboten.

Den Vorgang bei der Brücken-Passage hat dasjenige Fuhrwerk, welches die Brücke von einer der Landseiten zuerst erreicht. Bei gleichzeitiger Ankunft vor der Brücke wartet das schwerere Fuhrwerk die Ueberfahrt des leichteren ab und in streitigen Fällen entscheidet der Brückenwärter. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen, so wie gegen die Anordnungen des Brückenwärters in Bezug auf das Passiren der Zugbrücken zu Lande oder zu Wasser, so wie auch das Verhalten der Treidelnden beim Erreichen und Passiren der Brückenstellen ziehen eine Geldstrafe von 10 Sgr. bis drei Thaler oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe nach sich, vorbehaltlich der etwa sonst verwirkten härteren Strafe.

In eine Geldbuße von einem Thaler oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe soll ferner auch derjenige Schiffer oder Flösser verfallen, welcher die Brücken unter Aufzug der Klappen passirt und die auf den Tafeln bei den Brücken verzeichneten Aufzugsgebühren dem Brückenwärter verweigert oder der Entrichtung desselben sich zu entziehen sucht.

Potsdam, den 8. Juli 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam.

Sendungen unter Streif- oder Kreuzband.

26. Uebertretungen der Postgesetze kommen erfahrungsmäßig hauptsächlich bei solchen Sendungen vor, welche unter Band (Streif- oder Kreuzband) zur Beförderung mit der Post eingeliefert werden. Zum Zweck möglichster Abwendung der Uebertretungen wird, unter Bezugnahme auf § 15 des Reglements vom 21. December 1860, auf die einschlagenden Vorschriften aufmerksam gemacht.

Gegen die ermäßigte Taxe von vier Pfennigen bis zu 1 Loth excl. u. s. w. nach Maßgabe des Gewichts können innerhalb des Preußischen Postgebiets und des Deutschen Postvereins-Gebiets unter Band frankirt befördert werden: alle gedruckte, lithographirte, metallographirte, oder sonst auf mechanischem Wege hergestellte, zur Beförderung mit der Briefpost geeignete Gegenstände, mit Ausnahme der gebundenen Bücher und der mittelst der Copirmaschine oder mittelst Durchdrucks hergestellten Schriftstücke.

Die Adresse muß auf dem Streif- oder Kreuzbande und darf nicht auf der Sendung selbst angebracht sein.

Die Versendung unter Band gegen die ermäßigte Taxe ist im Allgemeinen unzulässig, wenn die Gegenstände nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w. außer der Adresse irgend welche Zusätze oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben von Worten, Ziffern oder Zeichen, durch Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Ausradiren, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Worte, Ziffern oder Zeichen u. s. w.

Es kann jedoch den Preis-Couranten, Circularen und Empfehlungsschreiben noch eine innere, mit der äußeren übereinstimmende Adresse, sowie Ort, Datum und Namens-Unterschrift hinzugefügt werden; ferner dürfen Circulare von Handlungshäusern mit der handschriftlichen Unterzeichnung der Firma von mehreren Theilnehmern der Handlung versehen sein. Den Correcturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche die Correctur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt werden; das Manuscript darf dagegen den Correcturbogen nicht beigefügt werden. Modebilder, Landkarten u. s. w. dürfen colorirt sein; die Bilder und Karten dürfen aber nicht in Handzeichnungen bestehen, sondern müssen durch Holzschnitt, Lithographie, Stahlstich, Kupferstich u. s. w. hergestellt sein.

Auf der inneren oder äußeren Seite des Bandes dürfen sich solche Zusätze, welche keinen Bestandtheil der Adresse bilden, nicht befinden, mit Ausnahme des Namens oder der Firma des Absenders.

Mehrere Gegenstände dürfen unter Einem Bande versendet werden, sofern sie von ein und demselben Absender herrühren und überhaupt zur Versendung unter Band geeignet sind; die einzelnen Gegenstände dürfen aber alsdann nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adreß-Umschlägen versehen sein.

Wer Gegenstände unter Streif- oder Kreuzband zur Versendung mit der Post einliefert, welche überhaupt oder wegen verbotener Zusätze unter Streifband nicht versandt werden dürfen, wird nach § 35 des Gesetzes vom 5. Juni 1862 mit dem vierfachen Betrage des Porto, jedoch niemals unter einer Geldbuße von fünf Thalern bestraft.

Potsdam, den 24. März 1862. Der Ober-Post-Director Balde.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Publication der Bekanntmachungen der Gühlitz-Vahrnower Braunkohlen-Actien-Gesellschaft.

70. Nachdem das, nach § 14 des Statuts der Gühlitz-Vahrnower Braunkohlen-Actien-Gesellschaft zu den Bekanntmachungsorganen dieser Gesellschaft gehörige, bisher zu Perleberg erschienene Blatt „der Bürgerfreund" eingegangen ist, hat die Gesellschaft an dessen Stelle das Kreisblatt für die Westpriegnitz gewählt. Diese Wahl hat die landespolizeiliche Genehmigung erhalten.

Berlin, den 9. Juli 1862. Königl. Polizei-Präsidium. von Bernuth.

Räumung der Spree und ihrer Nebengewässer.

71. Die diesjährige Räumung der Spree und ihrer Nebengewässer soll jetzt bei dem gegenwärtig niedrigen Wasserstande in Angriff genommen werden. Die Adjacenten dieser Gewässer werden daher auf Grund der zur Unterhaltung ihrer Wasseranlagen ertheilten Concessionen bei Vermeidung der Ausführung der Räumung im Wege der Execution für ihre Rechnung hierdurch aufgefordert, die vorzunehmende Räumung in folgender Weise zu bewirken. Die Räumung beginnt mit dem 7. Juli dieses Jahres und zwar:

I. Vom 7. bis zum 20. Juli — in der Spree

1) auf dem rechten Ufer vom Marggrafen-Damm vor dem Schlesischen Thore abwärts bis zur Waisenbrücke,
2) auf dem linken Ufer von der Einmündung des Landwehr-Kanals vor dem Schlesischen Thore bis zur Waisenbrücke,
3) in dem Grünen Graben bis zur Leder-Walkmühle,

II. vom 21. Juli bis zum 3. August

1) in der Spree von der Waisenbrücke bis zu den Damm-Mühlen, und
2) im Festungs-Graben von der Leder-Walkmühle bis zu dessen Ausmündung in den Kupfergraben,

III. vom 4. bis 17. August

1) in dem Schleusenkanal von der Inselbrücke bis zur Berliner Stadtschleuse,
2) in dem Werderschen Mühlengraben,
3) in dem Packhofsgraben von der Stadtschleuse ab,
4) in dem Kupfergraben bis zu dessen Ausmündung in die Spree,
5) in dem Königsgraben von der Einmündung an der Stralauer Brücke bis zur Actienmühle an der Spandauer Brücke,
6) in dem sogenannten Sackgraben vom Königsgraben bis zur Rosenthaler Straße,

IV. vom 18. bis 31. August

1) in der Unterspree von den Damm-Mühlen bis zur Unterbaumsbrücke,
2) in dem Floßgraben,

V. vom 1. bis 14. September

in der Unterspree von der Unterbaumsbrücke bis hinter Moabit resp. bis zur Ausmündung des alten Landwehrgrabens.

Die Räumung muß 1 Fuß tief und in einem Umkreise von 12 Fuß um jede Anlage ausgeführt werden. Eine Schau-Commission, aus drei Mitgliedern bestehend, wird an jedem nächsten Mittwoch nach Ablauf der oben gestellten Frist, Nachmittags von 3 bis 8 Uhr, die Revision auf den vorbezeichneten Strecken vornehmen und wo sie die gedachte Wassertiefe nicht vorfindet die Räumung für Rechnung der Verpflichteten sofort anordnen. Die Strommeister aber, welche bei den Revisionen mit zugezogen werden sollen, werden schon, ehe die Schau-Commission die Revision vornimmt, sich von dem Zustand der zu räumenden Stellen Ueberzeugung verschaffen.

Die Revisionstage werden also sein: der 23. Juli, 6. August, 20. August, 3. und 17. September.

Die Räumungsverpflichteten werden hiernach zur pünktlichen Ausführung der Räumung bei Vermeidung der gedachten Executions-Maßregel angewiesen und aufgefordert, zur Revisions-Zeit bei ihren Wasseranlagen persönlich anwesend zu sein, mit dem Bedeuten, daß auch da, wo der zur Räumung Verpflichtete zu der bestimmten Zeit nicht anwesend sein sollte, mit Feststellung der noch nachzuholenden Räumung dennoch vorgegangen und die erforderliche Räumung auf seine Kosten unverzüglich bewirkt werden wird.

Berlin, den 5. Juli 1862. Königl. Polizei-Präsidium. von Bernuth.

Aufsichts-Verein für Haltekinder.

72. Für den Polizei-Hauptmann Herrn Lorré ist der Kaufmann und Stadtverordnete Herr Windisch, Rosenthaler Straße Nr. 51, in den Vorstand des Aufsichts-Vereins für Haltekinder eingetreten.

Herr Windisch wird die von ihm bisher versehenen Geschäfte eines Vorsitzenden der 12. Abtheilung bis zur anderweiten definitiven Besetzung dieser Stelle vorläufig fortführen.

Berlin, den 12. Juli 1862. Königl Polizei-Präsidium. von Bernuth.

Aufstellung sogenannter Rettungskasten.

73. Es wird hiermit in Erinnerung gebracht, daß zur Beförderung der Rettung scheintodter, oder von lebensgefährlichen Zufällen plötzlich betroffener Menschen mehrere sogenannte Rettungskasten vorhanden sind, welche die hauptsächlichsten, bei Unfällen der Art in Anwendung zu bringenden, stets im guten Zustand erhaltenen Arzneimittel, Instrumente und sonstigen Geräthschaften enthalten, und jeder Zeit nach jedem beliebigen Orte zum Gebrauch abgeholt werden können.

Solche leicht transportable Rettungskasten stehen jetzt:

1) im Büreau des 6ten Polizei-Reviers, Gr. Friedrichsstraße Nr. 130,
2) im Königlichen Münzgebäude, Unterwasserstraße Nr. 2, bei dem Portier,
3) im Hause Schiffbauerdamm Nr. 5, bei dem Königl. Salzschiffahrts-Director Herrn Trimscher,
4) in der Pumpen-Anstalt bei dem Pochhammer'schen Flußbade an der Stralauer Brücke Nr. 2,
5) am Oberbaum in der Königlichen Thor-Steuer-Expedition,
6) im Büreau des 34sten Polizei-Reviers, Köthener Straße Nr. 27,
7) im Arbeitshause in der Alexander Straße Nr. 3 und 4.

Außerdem ist ein solcher Rettungs-Apparat im Dorfe Stralau, im Leichenhause neben der Kirche befindlich und durch den dortigen Ortsvorsteher zu erhalten.

Berlin, den 12. Juli 1862. Königl. Polizei-Präsidium. von Bernuth.

Tarif für die Benutzung der Anschlags-Säulen.

74. Der im § 3 der Polizei-Verordnung wegen des öffentlichen Zettel-Anschlags vom 18. Juni 1855 aufgestellte Tarif für die Benutzung der Anschlag-Säulen ist dem am Schluß des Paragraphen gemachten Vorbehalt gemäß einer Revision unterworfen worden. Das Polizei-Präsidium hat in Folge dessen beschlossen, daß vom 1. August dieses Jahres ab für das Anschlagen von hundert Exemplaren einer Anzeige:

1) erster Größe, 7 Zoll hoch, 9 Zoll breit, (Quartformat) 4 Sgr.,
2) zweiter Größe, 14 Zoll hoch, 9 Zoll breit, (Folio-Format) 8 Sgr.,
3) dritter Größe, 14 Zoll hoch, 18 Zoll breit, (doppeltes Folio-Format) 12 Sgr.,
4) vierter Größe, 28 Zoll hoch, 18 Zoll breit, (halb Adler-Format) 25 Sgr.,
5) fünfter Größe, 28 Zoll hoch, 36 Zoll breit, (ganz Adler-Format) 1 Thlr. 12½ Sgr.

für den Tag, an den Eigenthümer der Säulen, Commissions-Rath Ernst Littfaß, zu entrichten sind.

Werden von einer Anzeige mehr als hundert Exemplare angeschlagen, so wird für die Benutzung der die Zahl hundert überschreitenden Säulen nur die Hälfte der vorstehenden Abgaben-Sätze entrichtet.

Bei dem Anschlagen von Anzeigen in andern, als den Normal-Größen wird die Abgabe nach der Größe des benutzten Säulenraums in der Art berechnet, daß je eine benutzte Fläche von 63 Quadratzoll als Einheit gilt.

Die Revision des vorstehenden Tarifs nach Ablauf von fünf Jahren ist vorbehalten.

Berlin, den 12. Juli 1862. Königl. Polizei-Präsidium. von Bernuth

---

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Berg-Amts zu Halle.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 8 und 9 des Gesetzes vom 10. Juni 1861, betreffend die Competenz der Oberbergämter wird hierdurch für unseren Verwaltungsbezirk angeordnet was folgt:

Art. I. Auf den Braunkohlentagebaugruben darf die Höhe der Abraumsstrossen nicht über 10 Fuß, die Breite derselben nicht unter 10 Fuß betragen.

Die Kohle darf nur bei einer Mächtigkeit bis zu 3 Lchtr. auf einmal gewonnen werden, bei größerer Mächtigkeit aber ist dieselbe in mehreren Strossen, von denen die Höhe jeder einzelnen 3 Lchtr. nicht überschreiten darf, abzubauen. Bezüglich der Breite der Kohlenstrossen gilt das bei den Abraumsstrossen Gesagte.

Bei dauernder Einstellung der Abraumsarbeit sind die Abraumsstroffen unter einem Winkel und zwar:

a) bei thonigem Gebirge von 45°,
b) bei sandigem Gebirge von 60°,

zurückzulegen.

Ueber die Art und Weise der Schramarbeit und namentlich:

1) über die Zulässigkeit des Schrämens überhaupt, wie über die zulässige Tiefe des Schrames,
2) über die von den schrämenden Arbeitern gegen den Schram während der Arbeit einzunehmende Stellung,
3) über die Maaßregeln zur Beobachtung der unterschrämten Masse während der Arbeit,
4) über die Stellung und den Aufenthalt der beim Schrämen selbst nicht betheiligten Arbeiter innerhalb der Sturprichtung der unterschrämten Massen,

sind vom Betriebsführer (Steiger) der Grube, der überhaupt für Beobachtung vorstehender Verordnung verantwortlich ist, vom Königlichen Revierbeamten specielle Bestimmungen zu extrahiren.

Von der Verantwortlichkeit befreiet wird der Betriebsführer (Steiger) nur dadurch, daß er nachweist, daß der, resp. die Arbeiter vorstehende Bestimmungen gegen seine ausdrückliche Weisung übertreten haben, alsdann trifft die Strafe nicht ihn, sondern die Arbeiter.

Der Königl. Revierbeamte ist befugt, auf Antrag des Betriebsführers Abweichungen gegen diese Verordnung durch Eintragung in das Zechenbuch der Grube zu genehmigen.

Art. II. Auf keiner unterirdischen oder Tagebau-Grube darf, mit Ausnahme des Wasserhaltungsmaschinen-Betriebes, irgend welcher andere Betrieb zur Tages- oder Nachtzeit stattfinden, ohne daß derselbe durch einen vom unterzeichneten Oberbergamte als qualificirt anerkannten Steiger beaufsichtigt wird.

Für Bestellung des Steigers hat der Alleineigenthümer, Repräsentant, oder Grubenvorstand Sorge zu tragen.

Als im Betriebe stehend wird die Grube angesehen, wenn auch nur 1 Arbeiter auf derselben mit bergmännischen Arbeiten beschäftigt ist.

Der die Aufsicht führende Steiger darf die Grube während der Schichtzeit nicht verlassen.

Art. III. Zum Betreten der Kesselhäuser und Maschinenräume der Gruben und zum Aufenthalt in denselben sind nur das mit Wartung der Kessel und Maschinen resp. mit Reparatur und Aufstellung derselben beauftragte Personal, der Grubenbesitzer oder dessen Vertreter, das Aufsichtspersonal der Gruben, wie diejenigen Personen berechtigt, die die Erlaubniß dazu vom Grubenbesitzer oder dessen Vertreter oder vom Betriebsführer (Steiger) erhalten haben. Arbeitern der Grube und ihren Angehörigen darf die Erlaubniß niemals ertheilt werden. Allen übrigen Personen ist der Zutritt verboten. An den Eingangs-Thüren der genannten Räume ist vom Betriebsführer (Steiger) eine schriftliche Bekanntmachung im Sinne vorstehender Bestimmung anzuschlagen.

Art. IV. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit einer Geldbuße bis zu Zehn Thalern bestraft.

Halle, den 5. Juli 1862. Königl. Ober-Berg-Amt.

Bekanntmachung der Kgl. Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Das Geschäftslocal der unterzeichneten Behörde und der Rentenbank-Casse wird für einige Zeit am 15. d. M. von der Alten Jacobsstraße Nr. 106 nach der Leipziger Straße Nr. 31 hierselbst, eine Treppe hoch, verlegt werden.

Indem wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß die Rentenbank-Casse wegen des Umzuges bis einschließlich den 17. d. M. geschlossen bleiben wird.

Berlin, den 12. Juli 1862. Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung der Ständischen Städte-Feuer-Societäts-Direction der Kur- und Neumark und der Nieder-Lausitz.

Feuercassengelder-Ausschreiben

für die zu einer Versicherungs-Societät verbundenen Städte der Kur- und Neumark, der Nieder-Lausitz und der Aemter Senftenberg und Finsterwalde

pro I. Semester 1862.

Nach den bis jetzt eingegangenen Anzeigen wurde der Societäts-Bezirk in den Monaten Januar bis mit Juni 1862 von 88 Immobiliar-Brandschäden betroffen.

Die Vergütigung für dieselben, einschließlich der Spritzen- und Wasserwagen-Prämien, beträgt nach vorläufiger Feststellung . . . . . 49,970 Thlr. 5 Sgr. 7 Pf.

Zur Berichtigung der Vergütungen für Nebenbeschädigungen, der Kosten für extraordinaire Revisionen der bau- und feuerpolizeilichen Verwaltung und für bauliche und andere Revisionen im Societäts-Interesse sind zur Zeit erforderlich . . . . . 594 " 29 " 6 "

Mithin Bedarf 50,565 Thlr. 5 " 1 "

Der Baarbestand aus der Rechnung für das Jahr 1861 und die Zinsen von den bei der Hauptbank belegt gewesenen Fonds decken . . 12,139 " 1 " 5 "

Es sind sonach 38,426 Thlr. 3 Sgr. 8 Pf.

für das erste Halbjahr 1862 von den Mitgliedern der Societät aufzubringen.

Zu diesem Behuf werden ausgeschrieben:

vom Hundert der Versicherungssumme

der Gebäude I. Classe 1 Sgr. — Pf.,
" " II. " 3 " — "
" " III. " 5 " — "
" " IV. " 7 " — "

Dies ergiebt von	29,796,150	Thlr.	Versicherungs-Werth	in	Classe	I.	9,932	Thlr.	1 Sgr.	6	Pf.
	31,130,325	"	"	"	"	II.	31,130	"	9 "	9	"
	6,534,100	"	"	"	"	III.	10,890	"	5 "	—	"
	2,322,450	"	"	"	"	IV.	5,419	"	1 "	6	"
überhaupt von	69,783,025	Thlr.	Versicherungs-Werth				57,371	Thlr.	17 Sgr.	9	Pf.
Die Recepturgebühren à 2 Procent betragen							1,147	"	12 "	11	"

Verbleiben zur diesseitigen Verrechnung beziehungsweise Gutschreibung auf die Feuercassen-Beiträge pro II. Semester 1862 . . . . . netto 56,224 Thlr. 4 Sgr. 10 Pf.

Die Magistrate und resp. Obrigkeiten der associirten Städte wollen hiernach die von den letzteren aufzubringenden Feuercassen-Beiträge ungesäumt einziehen und binnen 4 Wochen — § 96 des revidirten Reglements — an unsere Haupt-Casse hierselbst abführen lassen.

Berlin, den 12. Juli 1862.

Ständische Städte-Feuer-Societäts-Direction der Kur- und Neumark und der Nieder-Lausitz.

Patent-Ertheilung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 157 vom 9. Juli 1862.)

Dem Civil-Ingenieur Joseph Friedlaender in Berlin ist unter dem 5. Juli 1862 ein Patent auf eine durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesene Flachs-Schwing-Maschine, soweit solche für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 157 vom 9. Juli 1862.)

Das dem Julius Schuberth, Firma: J. Schuberth und Co. in Leipzig unter dem 9. Januar 1861 ertheilte Patent

auf eine in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachtete Notendruckpresse, ist aufgehoben.

Personalchronik.

Die Doctoren der Medicin und Chirurgie Albrecht Alexander Johannes Germanus Koeppel und Albert Franz Ludwig Voß zu Berlin sind als Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Wundarzt II. Classe Alexander Ottomar Bessert zu Berlin ist auch als Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und verpflichtet worden.

Die Candidaten der Pharmacie Dr. Carl Julius Adolph Schacht, Franz Gottlieb Adolph Lutter, Emil Ferdinand Gigas und Emil August Wockowitz zu Berlin sind als Apotheker in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Nachweisung

der im Monat Juni 1862 im Departement des Kammergerichts vorgekommenen Personal-Veränderungen.

I. **Richter.** Der Stadtrichter bei dem Königlichen Stadtgerichte zu Berlin von Stosch ist zum Stadtgerichts-Rath ernannt.

Zu Stadtrichtern bei dem Stadtgerichte zu Berlin sind ernannt: der Staats-Anwalt Frech zu Berlin mit der Verpflichtung, statt seines bisherigen Titels „Staats-Anwalt", den Titel „Stadtgerichts-Rath" zu führen, der Gerichts-Assessor Klingner.

Zu Kreisrichtern sind ernannt: der bisherige Gerichts-Assessor Carl Friedrich Emil Wentzel bei dem Kreisgericht in Potsdam mit der Function bei der Gerichts-Commission in Beelitz, der bisherige Gerichts-Assessor Kette bei dem Kreisgericht zu Jüterbog mit der Function bei der Gerichts-Commission in Luckenwalde.

II. **Rechts-Anwalte.** Der Rechts-Anwalt und Notar Holthoff in Halberstadt ist vom 1. September d. J. ab unter Beilegung des Notariats im Departement des Kammergerichts als Rechts-Anwalt an das Stadtgericht zu Berlin mit Anweisung seines Wohnsitzes in Berlin versetzt worden.

III. **Gerichts-Assessoren.** Auf ihren Wunsch sind aus dem Departement des Kammergerichts versetzt: der Gerichts-Assessor Friedrich Wilhelm Emil Hugo Schroedter und der Gerichts-Assessor Stahlschmidt in das Departement des Appellationsgerichts zu Marienwerder. Dem Gerichts-Assessor Brandt ist zum Zweck seiner definitiven Uebernahme in die Verwaltung die Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt. Der bisherige Referendar Paul George Humbert ist zum Gerichts-Assessor ernannt.

IV. **Referendarien.** Der Referendarius Heinrich George Christoph Sethe ist Behufs seines Ueberganges in das Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg aus seinen Geschäftsverhältnissen im Kammergerichts-Departement entlassen, ebenso der Referendar Carl Otto Schröder Behufs seines Ueberganges in dasselbe Departement.

Zu Referendarien sind ernannt die bisherigen Auscultatoren: Adolph Eduard Emil von Hermensdorff, Georg Friedrich Julius Toll.

V. **Auscultatoren.** Der Auscultator Dr. jur. Alfred Pilaski ist Behufs seines Ueberganges in das Departement des Appellationsgerichts zu Posen aus seinen Geschäfts-Verhältnissen im Kammergerichts-Departement entlassen worden, der bisherige Rechts-Candidat Wilhelm Ludwig Maximilian Teichmann ist zum Kammergerichts-Auscultator ernannt worden.

VI. **Subalternen.** Dem Kanzlei-Rath Seger bei dem Kammergericht, ist aus Veranlassung seines 50jährigen Dienst-Jubiläums der Character als Geheimer Kanzlei-Rath verliehen worden. Der Civil-Supernumerar Heinrich Friedrich Wilhelm Winkel ist zum Büreau-Assistenten bei dem Kreisgericht in Wittstock ernannt. Der Civil-Supernumerar Ebert ist zum Büreau-Assistenten bei dem Kreisgericht zu Berlin mit den Functionen als Büreau-Vorsteher, Sportel-Receptor und Deposital-Rendant bei der Gerichts-Commission in Trebbin ernannt.

Personal-Veränderungen bei der Königl. Staats-Anwaltschaft im 2ten Quartal 1862.

1) Der bei der Staats-Anwaltschaft des Stadtgerichts zu Berlin beschäftigt gewesene Gerichts-Assessor Goldstandt ist zum Rechts-Anwalt bei dem Kreisgericht in Halberstadt ernannt.
2) Der Staats-Anwalt Irgahn zu Tilsit ist als Staats-Anwalt an das Kreisgericht zu Berlin versetzt.
3) Der bisherige Staats-Anwalt Frech ist vom 1. Juli d. J. ab zum Stadtrichter bei dem Stadtgericht zu Berlin ernannt worden.
4) Der bei der Staats-Anwaltschaft Potsdam beschäftigt gewesene Gerichts-Assessor Dr. Zöllner ist an die Staats-Anwaltschaft des Stadtgerichts zu Berlin und
5) Der bei der Staats-Anwaltschaft des Kreisgerichts zu Berlin beschäftigt gewesene Gerichts-Assessor Wendt an die Staats-Anwaltschaft Potsdam versetzt.

Im Laufe des Monats Juni d. J. sind im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direction in Berlin folgende Personal-Veränderungen vorgekommen:

Angestellt sind: Die invaliden Sergeanten Neubeck und Meyer als Post-Expedienten bei dem Zeitungs-Comtoir, und die invaliden Militairs Witfang, Mohr, Jacob, Piper, Gerlach, Streubel, Görlich und Fiebig als Boten bei dem Hof-Post-Amte.

Befördert ist: Der Post-Secretair Stantien zum Ober-Post-Secretair und Expeditions-Vorsteher bei dem Eisenbahn-Post-Amte Nr. 1 und 2.

Versetzt sind: Der Post-Secretair Allstädt I. von Berlin nach Minden, die Post-Expedienten Osten, Schliebener und Schmidt von dem Hof-Post-Amte, die ersteren Beiden zu dem Eisenbahn-Post-Amte Nr. 4, der Letztgenannte zu dem Eisenbahn-Post-Amte Nr. 3.

Pensionirt sind: Der Eisenbahn-Post-Conducteur Krüger und der Briefträger Hauert.

Freiwillig ausgeschieden sind: Die Hof-Post-Amts-Boten Böckner und Teklenburg.

Entlassen ist: Der Hof-Post-Amts-Böte Fey.

Gestorben ist: Der Briefträger Rost.

Dem Küster und Lehrer Friedrich Ludwig Ziegler zu Wulfersdorf in der Superintendentur Wittstock, ist der Cantor-Titel verliehen.

Die Lehrer Gottlieb Daniel Dornbusch, Johann Carl August Schulze, Friedrich Ewald Albert Schwarze, Friedrich Carl Louis Herbst, Friedrich Wilhelm Gustav Julius Vogeler und Julius Theodor August Friedrich Maas sind als Lehrer an der 20sten Communalschule zu Berlin definitiv angestellt worden.

Der Lehrer Herrmann Rudolph Otto Jahns ist an der 3ten Communalschule zu Berlin definitiv angestellt worden.

Personal-Veränderungen im Bereich der Intendantur des 3ten Armee-Corps.

I. **Ernennungen.** 1) Igel, Intendantur-Assessor zum Intendantur-Rath. 2) Kuthe, Kasernen-Inspector in Prenzlau zum Lazareth-Inspector. 3) Lamée, Intendantur-Referendar zum überzähligen Intendantur-Assessor.

II. **Versetzungen.** 1) Wimmel, überzähliger Intendantur-Assessor beim 3ten Armee-Corps zum 6ten Armee-Corps. 2) Lincke, Intendantur-Secretair beim 3ten Armee-Corps zum 2ten Armee-Corps.

Von dem Consistorium der Provinz Brandenburg sind die Candidaten:

1) Ernst Theodor Albin aus Comptendorf,
2) Samuel Martin Deutsch aus Warschau,
3) Friedrich Paul Heidenreich aus Berlin,
4) Friedrich Adolph Nieschling aus Minden,
5) Heinrich Adolf Schinkel aus Termendorf,
6) Carl Friedrich Eduard Zimmermann aus Schmarsendorf,

für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Der Güter-Expedient Koppe der Königlich Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn ist von Berlin nach Sommerfeld versetzt.

Feuerlösch-Commissarien. Im Ostpriegnitzschen Kreise sind 1) der Rittergutsbesitzer von Risselmann auf Behlow zum stellvertretenden Districts-Commissarius des VI. Bezirks und 2) an Stelle des Glashütten-Besitzers v. Dadelsen auf Gadower Glashütte, der Oberförster Maron zu Zechlin zum stellvertretenden Districts-Commissarius des XII. Bezirks gewählt und sind diese Wahlen diesseits bestätigt worden.

Nachweisung

der im Monat Juni 1862 mit Bestallung versehenen Schiedsmannsbeamten im Departement des Kammergerichts.

Stadt Berlin. 1) Der Kaufmann Poppe als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den Kleinen Jüdenhof-Bezirk № 17, 2) der Färberei-Besitzer Schultze als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den Inselbezirk № 21, 3) der practische Arzt Dr. Eyenstein als Schiedsmann für den Pariser Platz-Bezirk № 29, 4) der Rathsmaurermeister Bendler als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk,

5) der Kaufmann Wicht als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den Spittelmarkt-Bezirk № 62, 6) der Rechnungs-Rath Hansmann als Schiedsmann für den Neuen Grünstraßen-Bezirk № 67, 7) der Maurermeister Laurig als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 8) der Schlächtermeister Dittmann als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für den zweiten Frankfurter Thor-Bezirk № 99 B., alle acht verpflichtet am 19. Juni 1862.

2ter Jerichower Kreis. Stadt Sandau. 9) Der Ackerbürger und Deichschulze Salomon als Schiedsmann, 10) der Färber Braun als Stellvertreter, beide verpflichtet am 21. Juni 1862.

Teltower Kreis. 11) Der Bauer Huschke zu Telz als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den 9ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 19. Juni 1862.

Templiner Kreis. 12) Der Gutsbesitzer Duvrier zu Charlottenthal als Schiedsmann für den 3ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 26. Juni 1862.

Geschenke an Kirchen.

Die Gemeinde Falkenberg, Sup. Berlin Land, hat durch den Orgelbauer Müller zu Berlin eine Orgel für 320 Thlr. erbauen lassen, zu welcher Summe der Patron der Kirche Herr Graf v. Arnim-Blumberg 175 Thlr. beigetragen hat.

Der Kirche zu Tacken, Sup. Putlitz, vom Herrn Rentier Kober zu Wittstock eine Orgel im Werth von 450 Thlr. Die Gemeinde Tacken hat den Ueberbau für die Orgel herstellen und das Holzwerk in der Kirche mit Oelfarbe streichen lassen und außerdem dem Küster als Organisten eine jährliche Zulage von 8 Thlr. gewährt.

Der Kirche zu Rathenow von einer Anzahl dortiger Frauen eine schwarzsammetne Kanzeldecke mit Silberstickerei und silbernen Tressen und von einem Ungenannten eine neusilberne Taufkanne.

Der Kirche zu Zerrenthin, Sup. Prenzlow II, vom Bildhauer Joh. Pieper zu Berlin, aus Zerrenthin, ein kunstvoll aus Holz gearbeitetes, vergoldetes Crucifix.

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

ick 30. Den 25. Juli 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

che den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Veränderung von Gemeinde-Bezirksgrenzen.

Gemäß § 1 des Gesetzes, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen ꝛc. ꝛc. vom 14. April 1856, rmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nachbenannten Grundstücke:

Bezeichnung			
Kreises.	des Grundstücks.	des Erwerbers.	des künftigen Gemeinde-Verbandes.
nitz	Der Kleine Heege-See, zwischen Luhme und Repente von 2 Mrg. 116 □Rth. Fläche, bisher zum Königl. Zechliner Forstreviere gehörig	Schulze Stapelfeldt zu Repente	Dorf Repente
	Acker und Wiesen, als Enclaven in der Stadtfeldmark Zossen belegen, von 316 Mrg. 33 □Rth. Fläche, nebst dem Prierow-See, bisher außer jedem Gemeinde-Verband	(Die bisherigen Privat-Besitz-Verhältnisse bleiben unverändert)	Stadt Zossen
hen	Der Clausdorfer See von 25 Mrg. 78 □Rth. und der Faule See von 13 Mrg. 64 □Rth. Fläche, in der Feldmark Clausdorf belegen, aber zum domainenfiscalischen Guts-Verbande gehörig	Lehnschulze Arndt zu Clausdorf	Dorf Clausdorf

bisherigen Guts-Verbänden abgezweigt und den in der letzten Kolonne erwähnten Verbänden bt worden sind.

Potsdam, den 16. Juli 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

che den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Ausreichung der Zinscoupons Serie XIV und Talons zu Preußischen Staatsschuldscheinen.

Die den Zeitraum vom 1. Januar 1863 bis 31. December 1866 umfassenden Zinscoupons IV nebst Talons zu den Preußischen Staatsschuldscheinen, werden von der Controlle der Staats- hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, vom 4. August d. J. ab von 9 bis 1 Uhr Vormittags, mit ne der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausgereicht werden.

r sich zu diesem Behufe unmittelbar an die Controlle der Staatspapiere wenden will, hat die- ie Staatsschuldscheine mit einem doppelten Verzeichnisse, worin sie nach Littern, Nummern und n aufzuführen sind, zu übergeben. Das eine dieser Verzeichnisse wird, mit einer Empfangs- gung versehen, dem Einreicher sofort wieder eingehändigt. Dasselbe ist gegen Empfangnahme effenden Schuld-Documente nebst neuen Coupons und Talons der Controlle zurückzugeben.

Schriftwechsel hierüber kann sich so wenig die Controlle, wie die unterzeichnete Haupt-Ver- der Staatsschulden einlassen, und es werden alle betreffende Schreiben unerledigt zurückgeschickt, gsweise unbeantwortet gelassen werden.

Andere Betheiligte haben ihre Staatsschuldscheine mit einem doppelten, nach Littern, Nummern und Beträgen geordneten, aufgerechneten und unterschriebenen Verzeichnisse an die nächste Regierungs-Hauptcasse einzusenden oder abzugeben, von welcher sie sofort das eine Verzeichniß, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, und später gegen Rückgabe der Empfangsbescheinigung, die Documente nebst den Coupons und Talons zurückempfangen werden. Formulare zu den Verzeichnissen sind in Berlin bei der Controlle der Staatspapiere, in Hamburg beim Preußischen Ober-Post-Amte, ferner bei den Regierungs-Hauptcassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Cassen unentgeltlich zu haben.

Die Beförderung der Staatsschuldscheine durch die Post, erfolgt bis zum 1. August k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Staatsschuldscheine zur Beifügung neuer Zinscoupons."

Später tritt die Portopflichtigkeit ein, und es werden dann auch die Documente mit den Coupons und Talons den Einsendern auf ihre Kosten zurückgesandt werden.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des Deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maaßgabe der Vereins-Bestimmungen nicht stattfinden.

Die am 2. Januar 1863 fälligen Coupons Serie XIII Nr. 8 der Staatsschuldscheine sind bei Abgabe der Letzteren zur Beifügung neuer Coupons und Talons von den Besitzern zurückzubehalten.

Berlin, den 10. Juli 1862.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke.

Formular zur Nachweisung von ..... Stück Staatsschuldscheinen zur Beifügung der Zinscoupons Serie XIV und Talons.

Name, Stand und Wohnort des Einreichers.

Laufende №	der Staatsschuldscheine №	Lit.	Betrag ℳ	Summe für jede Classe ℳ	Laufende №	der Staatsschuldscheine №	Lit.	Betrag ℳ	Summe für jede Classe ℳ
1	705	A.	1,000				Uebertrag . .		5,300
2	10,926	A.	1,000		10	795	F.	100	
3	15,713	A.	1,000	3,000	11	837	F.	100	200
4	54	B.	500		12	84	H.	25	25
5	197	B.	500	1,000			zusammen . .		5,525
6	296	C.	400	400					
7	4,232	D.	300						
8	4,695	D.	300						
9	4,696	D.	300	900	..... den ten ..... 1862.				
			Seite	5,300	(Unterschrift.)				

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht mit dem Bemerken, daß Formulare zur Nachweisung außer bei unserer Haupt-Casse, auch noch bei sämmtlichen Kreis-Cassen und den Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemtern unsers Verwaltungs-Bezirks unentgeltlich zu haben sind.

Potsdam, den 19. Juli 1862.

Königl. Regierung.

Aufgehobene Viehsperre.

107. Die durch Verfügung vom 9. October 1860 (Amtsblatt Seite 337) über das Rittergut Nackel, Kreis Ruppin, verhängte Viehsperre wird hiermit wieder aufgehoben.

Potsdam, den 15. Juli 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction zu Berlin.

27. **Nachweisung**
der bei der Ober-Post-Direction in Berlin eingegangenen unbestellbaren recommandirten Briefe.

№	Gegenstand	Adressat	Bestimmungsort	Zur Post gegeben in	am
1	Brief	Friedrich Graebert	Berlin	Berlin, Stadtposterped. № 15	2½.1862.
2	"	Carl Blaschmann	"	" " № 8	1½.1862.
3	"	Friedrich Roising	"	" Hof-Post-Amt	6/3.1862.
4	"	Schiffer Neumann	Rahnsdorf bei Erkner	" "	4/4.1862.
5	"	Julius Thiele	Berlin	" "	23/3.1862.
6	"	E. Herzfeld Eidam et Co.	"	" "	1½.1862.
7	"	A. Jacobsohn	Cöln	" "	28/2.1862.
8	"	H. Oppenberg	Schwasheim bei Meurs	" Stadtposterped. № 3	7/3.1862.
9	"	Thiele	Berlin	" " № 15	2/3.1862.
10	"	Graf Blankensee-Firx	"	" " № 8	3/3.1862.
11	"	Casimir Przybislowski	Glion	" " № 7	26/7.1861.
12	"	Adolph Carow	Driesen	" " № 6	31/1.1862.
13	"	Gustav Thormann	Stettin	" " № 8	27/3.1862.
14	"	Carl Kochs	Berlin	" " № 7	1/4.1862.
15	"	Johann Franke	"	" " № 7	1/4.1862.
16	"	Lisette Dobermont	"	" " № 12	6/4.1862.
17	"	Rosenberg	"	" " № 3	7/5.1862.
18	"	Carl Koch	"	" " № 6	27/4.1862.
19	"	Otto Kramer	Mülsen bei Chemnitz	" " № 7	8/5.1862.
20	"	Direction der Deutschen National-Bank	Berlin	Berlin, Posterp. a. Stettiner Eisenbahnh.	23/4.1862.
21	"	Louise Schulz	"	Berlin, Posterp. a. Hamburger Eisenbhf.	4/8.1861.
22	"	Hermann Pagel	Stettin	Berlin, Hof-Post-Amt	16/4.1862.
23	"	John Bierbach	"	" "	16/4.1862.
24	"	F. W. Bruck	Grabow (Stettin)	" "	16/4.1862.
25	"	H. Sundheim	Hannov. Münden	" "	6/5.1862.
26	"	Hans v. Borke	Landsberg a. d. W.	" "	19/5.1862.
27	"	Subbe	Carlekow bei Lauenburg Pom.	" "	21/4.1862.
28	"	Kelch	Quedlinburg	" "	19/5.1862.
29	"	A. Voigt	Hongkong	" "	12/4.1861.
30	"	Rentier Kabow	Moabit	" "	18/5.1862.
31	"	W. Feller	Insterburg	" "	25/3.1862.
32	"	Carl Werner	Berlin	" "	30/3.1862.
33	"	Julius Lang	Frankfurt a. M.	" Potsdamer Eisenbahnh.	18/4.1862.
34	"	Bockert	Charlottenburg	" " "	1/2.1862.
35	"	Hubert Wallrafen	Kückhofen, Kreis Erkelenz	" " "	29/3.1862.

Die Absender der vorbezeichneten Briefe werden aufgefordert, zur Empfangnahme derselben spätestens innerhalb vier Wochen, von dem Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet, sich zu melden.

Berlin, den 10. Juli 1862. Der Ober-Post-Director Schulze.

Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam.

Besetzung contractlicher Stellen im Postdienste.

28. Um zur Besetzung contractlicher Stellen der Post-Verwaltung im hiesigen Bezirke, als: für Landbriefträger, Postfußboten, Briefkastenträger ꝛc. geeignete Personen aus der Classe der Versorgungsberechtigten im Voraus notiren zu können, fordere ich diejenigen Militair-Invaliden, welche Stellen der

gedachten Art anzunehmen bereit sind, hierdurch auf, sich unter Einreichung ihrer Versorgungs- und Führungs-Atteste bei der hiesigen Ober-Post-Direction zu melden. Die mit dergleichen Stellen verbundene Löhnung beträgt in der Regel 120 Thlr. jährlich. An Caution sind 50 Thlr. in courshabenden Papieren zu bestellen.

Durch die vorläufige Uebernahme einer contractlichen Beschäftigung wird den betreffenden Militair-Invaliden die Aussicht auf Erlangung einer Post-Unterbeamten-Stelle nicht verschlossen.

Potsdam, den 15. Juli 1862. Der Ober-Post-Director Balde.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Ausladen der Bullen aus den Waggons auf den Eisenbahnhöfen.

75. Es ist wiederholt vorgekommen, daß Bullen, welche auf den Eisenbahnen hierher befördert worden, bei dem Ausladen aus dem Waggon entlaufen sind und das auf den Straßen verkehrende Publikum in Schrecken und Gefahr versetzt haben. Um dies für die Zukunft nach Möglichkeit zu verhindern, bestimmt das Polizei-Präsidium, daß kein Bulle von dem Eisenbahnwagen abgeladen werden darf, bevor er nicht mit zwei starken und festen, zum Anbinden und Führen geeigneten Stricken, ingleichem mit einem haltbaren Spannseil (Knieseil) versehen ist. Auch dürfen zu dem Abladen und Treiben von Bullen nur erwachsene und starke Personen verwendet werden. Die auf den Eisenbahnhöfen stationirten Schutzleute sind angewiesen, über die Befolgung dieser Anordnung zu wachen und das Abladen von Bullen, welche nicht mit den vorgedachten Seilen versehen sind, zu verhindern.

Vorstehendes wird dem dabei betheiligten Publikum Behufs der Nachachtung hierdurch zur Kenntniß gebracht.

Berlin, den 2. Juni 1862. Königl. Polizei-Präsidium. Im Auftrage: von Winter.

Tarif für die Benutzung der Anschlags-Säulen.

76. Der im § 3 der Polizei-Verordnung wegen des öffentlichen Zettel-Anschlags vom 18. Juni 1855 aufgestellte Tarif für die Benutzung der Anschlag-Säulen ist dem am Schluß des Paragraphen gemachten Vorbehalt gemäß einer Revision unterworfen worden. Das Polizei-Präsidium hat in Folge dessen beschlossen, daß vom 1. August dieses Jahres ab für das Anschlagen von hundert Exemplaren einer Anzeige:

1) erster Größe, 7 Zoll hoch, 9 Zoll breit, (Quartformat) 4 Sgr.,
2) zweiter Größe, 14 Zoll hoch, 9 Zoll breit, (Folio-Format) 8 Sgr.,
3) dritter Größe, 14 Zoll hoch, 18 Zoll breit, (doppeltes Folio-Format) 12 Sgr.,
4) vierter Größe, 28 Zoll hoch, 18 Zoll breit, (halb Adler-Format) 25 Sgr.,
5) fünfter Größe, 28 Zoll hoch, 36 Zoll breit, (ganz Adler-Format) 1 Thlr. 12½ Sgr.

für den Tag, an den Eigenthümer der Säulen, Commissions-Rath Ernst Littfaß, zu entrichten sind.

Werden von einer Anzeige mehr als hundert Exemplare angeschlagen, so wird für die Benutzung der die Zahl hundert überschreitenden Säulen nur die Hälfte der vorstehenden Abgaben-Sätze entrichtet.

Bei dem Anschlagen von Anzeigen in andern, als den Normal-Größen wird die Abgabe nach der Größe des benutzten Säulenraums in der Art berechnet, daß je eine benutzte Fläche von 63 Quadratzoll als Einheit gilt.

Die Revision des vorstehenden Tarifs nach Ablauf von fünf Jahren ist vorbehalten.

Berlin, den 12. Juli 1862. Königl. Polizei-Präsidium. von Bernuth.

Die Verbindungs-Bahn zwischen den Eisenbahnhöfen zu Berlin.

77. Die Bestimmungen des Bahn-Polizei-Reglements vom 31. December 1855 für die Königliche Verbindungs-Bahn zwischen den Eisenbahnhöfen zu Berlin finden Seitens des Publikums nicht mehr die gehörige Beachtung. Dieselben werden daher zur genauesten Befolgung hierdurch in Erinnerung gebracht.

Namentlich wird auf die §§ 10 und 11 verwiesen, welche verordnen:

§ 10. Das Ueberschreiten der Bahn zu Pferde oder mit Fuhrwerk ist untersagt, sobald ein Eisenbahnzug sich bis auf 50 Schritte dem Uebergangspunkte genähert hat. Viehheerden dürfen 5 Minuten vor dem erwarteten Eintreffen des Zuges nicht mehr über die Bahn getrieben werden. Sollte in einzelnen Fällen und unter besonderen Umständen die Bahn durch Viehheerden oder auf andere Weise gesperrt sein, so hält der Zug so lange an, bis das Hinderniß beseitigt ist.

§ 11. Auf das Ertönen der Locomotivglocke haben Reiter und Fuhrwerke, welche sich neben der Bahn dem Zuge entgegen bewegen, sofort Halt zu machen und abzuwarten, bis der Zug passirt ist. Hierbei haben die Pferdeführer ihre Pferde scharf im Zügel zu fassen und müssen, wenn sie der Ruhe ihrer Thiere nicht ganz gewiß sind, absteigen und dieselben beim Kopf halten und zwar so, daß der Kopf dem sich nähernden Zuge zugewendet wird.

Das Stehenlassen bespannter Fuhrwerke ohne genügende Aufsicht, namentlich der Droschken auf den Halteplätzen in der Nähe der Verbindungsbahn, ist auf das Strengste untersagt.

In der Invalidenstraße haben Fuhrwerke aller Art, sobald sich der Zug nähert, so zu halten, daß der äußerste Theil ihrer Ladung mindestens 4 Fuß von der ihnen zunächst liegenden Bahnschiene entfernt bleibt. Berlin, den 12. Juli 1862.

Königl. Polizei-Präsidium. von Bernuth.

Königl Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn. Malberg.

Abänderung der Statuten der Deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft für Gärtnereien zu Berlin.

78. In der General-Versammlung der Deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft für Gärtnereien zu Berlin, welche am 28. Februar dieses Jahres hier stattgefunden hat, ist nachstehender Zusatz zu § 23 ad 4 des Statuts:

„Eine Entschädigung bei vorkommenden Hagelschäden an diesen Versicherungs-Gegenständen wird nur gewährt, wenn der Hagelschaden an der Frucht selbst, also nach der beendigten Blüthe eingetreten ist. Auf Hagelschäden vor oder während der Blüthe wird keine Entschädigung geleistet. Beim Wein wird selbst bei der Frucht, dann auch nur der Schaden an der Quantität, nicht aber der an der Qualität vergütet. Mit dem Beginn der Lese fällt beim Wein jede Entschädigung für erlittenen Hagelschaden fort."

und nachstehende Fassung des § 36 des Statuts:

„Nach Empfang dieser Anzeige hat der Bezirks-Agent oder dessen Stellvertreter

a) bei Fensterscheiben sogleich einen Termin zur Abschätzung des Schadens zu bestimmen und muß solcher so schleunig als möglich, spätestens aber 48 Stunden nach erhaltener Anzeige stattfinden,

b) bei Pflanzen, Früchten ꝛc. muß der Agent auf die an den Director gemachte Schäden-Anzeige, die weitern Instructionen von demselben abwarten und bis dahin jeder eigenmächtigen Bestimmung des Termins zur Abschätzung sich enthalten.

Der Director kann diesen Termin nach seinem Gutbefinden bis auf 8 Tage nach Empfang der Schäden-Anzeige bei ihm, aussetzen."

beschlossen worden.

Nachdem der Herr Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten dieser Statutsänderung durch Rescript vom 18. vorigen Monats — № 4465 — die Genehmigung mit der Maaßgabe zu dem § 36 ertheilt hat, daß der Agent die ihm zugegangenen Schadens-Anzeigen binnen 48 Stunden an den Director zu befördern hat, bringt das Polizei-Präsidium dieselbe hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Berlin, den 12. Juli 1862. Königl. Polizei-Präsidium. von Bernuth.

Bekanntmachung der Kgl. Direction der Rentenbank f. die Provinz Brandenburg.

Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 27. April d. J. am 15. d. M. stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind folgende Apoints gezogen worden:

Litt. A. zu 1000 Thlr.

Die Nummern: 307. 372. 592. 593. 608. 990. 1193. 1236. 1524. 1800. 2235. 2487. 2505. 2811. 3235. 4618. 4815. 4831. 4923. 5554. 5748. 5829. 6148. 6374. 6739. 6758. 6764. 6771. 7357. 7469. 7713. 7761. 7771.

Litt. B. zu 500 Thlr.

Die Nummern: 160. 512. 777. 1212. 1223. 1885. 2013. 2036. 2382. 2527. 2841. 3169. 3200. 3453.

Litt. C. zu 100 Thlr.

Die Nummern: 68. 323. 620. 685. 696. 700. 733. 1057. 1329. 1405. 1792. 1917. 2008.

2313.. 2612. 2846. 2871. 3415. 3669. 3892. 4010. 4130. 4377. 4755. 4840. 5033. 5107. 5521. 5726. 5911. 6072. 6134. 7092. 7132. 7281. 7358. 7889. 7966. 8148. 8263.

Litt. D. zu 25 Thlr.

Die Nummern: 137. 500. 584. 658. 822. 1373. 1533. 2020. 2101. 2299. 2855. 3153. 3440. 4094. 4170. 4272. 4404. 4474. 4700. 4717. 4924. 4943. 4993. 5449. 5658. 5877. 5955. 6013. 6417. 6635.

Litt. E. zu 10 Thlr.

Die Nummern: 31. 51. 64. 70. 75. 116. 120. 189. 216. 242. 246. 247. 257. 281. 290. 294. 301. 366. 368. 374. 377. 381. 395. 398. 411. 422. 432. 445. 456. 482. 491. 510. 523. 535. 551. 562. 564. 587. 615. 658. 666 675 688. 690. 692. 696. 699. 776. 826. 836. 852. 888. 898. 997. 1006. 1010. 1025. 1032. 1073. 1097. 1144. 1164. 1183. 1204. 1209. 1217. 1226. 1232. 1243. 1275. 1295. 1325. 1335. 1377. 1435. 1457. 1499. 1502. 1610. 1673. 1677. 1697. 1699. 1716. 1726. 1747. 1762. 1767. 1780. 1815. 1833. 1840. 1846. 1849. 1859. 1871. 1895. 1928. 2013. 2018. 2028. 2036. 2050. 2059. 2067. 2073. 2074. 2131. 2144. 2147. 2157. 2165. 2174. 2185. 2186. 2281. 2305. 2309. 2322. 2359. 2417. 2505. 2509. 2592. 2599. 2644. 2651. 2664. 2666. 2668. 2688. 2715. 2736. 2737. 2747. 2772. 2781. 2784. 2790. 2797. 2801. 2815. 2822. 2824. 2867. 2876. 2889. 2895. 2912. 2930. 2935. 2941. 2955. 2965. 2988. 3020. 3037. 3044. 3061. 3120. 3146. 3190. 3205. 3207. 3224. 3247. 3278. 3291. 3313. 3330. 3349. 3387. 3391. 3399. 3411. 3417. 3444. 3460. 3500. 3505. 3516. 3526. 3532. 3539. 3616. 3643. 3648. 3651. 3665. 3680. 3693. 3705. 3712. 3729. 3741. 3764. 3782. 3785. 3786. 3800. 3809. 3854. 3863. 3873. 3894. 3923. 3940. 3941. 3975. 3979. 4012. 4023. 4025. 4032. 4046. 4048. 4050. 4094. 4096. 4105. 4107. 4131. 4147. 4216. 4225. 4240. 4251. 4257. 4266. 4270. 4277. 4352. 4367. 4373. 4377. 4381. 4386. 4397. 4432. 4433. 4450. 4456. 4468. 4494. 4535. 4537. 4542. 4564. 4614. 4619. 4630. 4679. 4688. 4690. 4693. 4695. 4713. 4718. 4761. 4790. 4795. 4818. 4821. 4859. 4889. 4896. 4920. 4928. 4943. 4946. 4947. 4972. 5014. 5029. 5061. 5071. 5102. 5110. 5182. 5183. 5186. 5203. 5266. 5287. 5294. 5332. 5343. 5357. 5376. 5385. 5395. 5400. 5417. 5419. 5437. 5439. 5450. 5487. 5492. 5525. 5536. 5537. 5562. 5591. 5595. 5634. 5645. 5750. 5773. 5813. 5817. 5818. 5832. 5946. 5962. 5997. 6040. 6042. 6094. 6102. 6149. 6165. 6189. 6202. 6229. 6233. 6255. 6260. 6269. 6295. 6298. 6301. 6309. 6310. 6321. 6324. 6355. 6375. 6381. 6391. 6392. 6401. 6410. 6421. 6440. 6450. 6455. 6457. 6475. 6512. 6539. 6607. 6680. 6684. 6708. 6721. 6728. 6731. 6749. 6789. 6790. 6810. 6821. 6832. 6836. 6848. 6862. 6875. 6879. 6884. 6922. 6927. 6992. 7031. 7053. 7105. 7127. 7143. 7145. 7146. 7170. 7181. 7260. 7269. 7281. 7325. 7326. 7399. 7448. 7482. 7493. 7532. 7558. 7575. 7585. 7587. 7621. 7639. 7658. 7676. 7681. 7717. 7733. 7740. 7751. 7762. 7766. 7767. 7769. 7770. 7778. 7812. 7822. 7941. 7950. 7977. 7991. 8008. 8065. 8068. 8073. 8078. 8082. 8085. 8110. 8135. 8137. 8144 8163. 8167. 8169. 8183. 8184. 8196. 8216. 8235. 8241. 8283. 8315. 8338. 8366. 8416. 8431. 8440. 8446. 8455. 8467. 8472. 8510. 8530. 8531. 8555. 8566. 8572. 8578. 8589. 8610. 8621. 8624. 8629. 8639. 8644. 8648. 8656. 8675. 8676. 8713. 8718. 8749. 8774. 8803. 8822. 8825. 8828. 8838. 8841. 8868. 8881. 8895. 8914. 8926. 8927. 8933. 8949. 8969. 8977. 8986. 8996. 9011. 9013. 9020. 9024. 9027. 9045. 9057. 9098. 9100. 9130. 9132. 9135. 9136. 9138. 9254.

Die Inhaber der vorbezeichneten Rentenbriefe werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und der dazu gehörigen Coupons Serie II Nr. 9 bis 16 den Nennwerth der ersteren bei der hiesigen Rentenbank-Casse, Alte Jacobsstraße Nr. 106, vom 1. October d. J. ab in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr in Empfang zu nehmen.

Vom 1. October d. J. ab hört die Verzinsung der ausgelooften Rentenbriefe auf.

Gleichzeitig werden die Inhaber folgender bereits früher ausgelooseten Rentenbriefe der Provinz Brandenburg, und zwar:

a) aus dem Fälligkeits-Termin am 1. April 1856:
Littr. D. Nr. 1532. über 25 Thlr.,

b) aus dem Fälligkeits-Termin am 1. October 1858:
Littr. E. Nr. 1669. über 10 Thlr.,

aus dem Fälligkeits-Termin am 1. April 1859:

Littr. A. Nr. 4658. über 1000 Thlr.,
- B. Nr. 6. über 500 Thlr.,
- C. Nr. 13. und 3190. à 100 Thlr.,
- D. Nr. 2238. über 25 Thlr.,
- E. Nr. 63. 439. 1110. 1129. 1448. 3260. 3771. 3928. 4567. 4867. 5898. 6030. 7205. à 10 Thlr.,

d) aus dem Fälligkeits-Termin am 1. October 1859:
Littr. A. Nr. 231. 3165. 3220. 4546. à 1000 Thlr.,
- B. Nr. 5. 2671. à 500 Thlr.,
- C. Nr. 1356. 1573. 1867. 3367. 4195. à 100 Thlr.,
- D. Nr. 2214. 5381. à 25 Thlr.,
- E. Nr. 43. 329. 522. 578. 622. 671. 866. 993. 1044. 1358. 1555. 1968. 2094. 2465. 2519. 2691. 2932. 3144. 3358. 3522. 3641. 3966. 4569. 4691. 4825. 5162. 5176. 5391. 5392. 5693. 5722. 5891. 5948. 6853. 7297. 7337. 7422. 7454. 7563. 7582. 7942. 8125. 8483. à 10 Thlr.

e) aus dem Fälligkeits-Termin am 1. April 1860:
Littr. B. Nr. 2504. über 500 Thlr.,
- C. Nr. 398. 1737. 4985. 6384. à 100 Thlr.,
- D. Nr. 1268. 1400. 1984. 2704. 2754. 3116. 6035. à 25 Thlr.,
- E. Nr. 24. 71. 115. 323. 462. 793. 913. 1258. 1316. 1440. 1446. 1447. 1506. 1604. 1825. 1887. 2481. 2670. 2769. 2872. 2959. 3216. 3298. 3318. 3355. 3370. 3375. 3613. 3625. 3692. 3967. 4116. 4295. 4451. 4541. 4587. 4687. 4714. 4941. 5128. 5429. 5623. 5663. 5826. 5940. 6109. 6123. 6226. 6348. 6583. 6817. 6912. 6930. 6955. 7064. 7200. 7564. 8098. 8143. 8598. à 10 Thlr.,

f) aus dem Fälligkeitstermin am 1. October 1860:
Littr. A. Nr. 1675 über 1000 Thlr.,
Littr. B. Nr. 1150. 1463 à 500 Thlr.,
Littr. C. Nr. 4900. 5034. à 100 Thlr.,
Littr. D. Nr. 343. 609. 4934. 5610 à 25 Thlr.,
Littr. E. Nr. 160. 370. 499. 563. 577. 593. 596. 641. 678. 861. 863. 865. 903. 1038. 1039. 1080. 1504. 1772. 1826. 1966. 2049. 2085. 2099. 2163. 2341. 2466. 2471. 2483. 2494. 2567. 2697. 2722. 2878. 2888. 2934. 2992. 3072. 3153. 3170. 3531. 3636. 3723. 3779. 3802. 3997. 4112. 4615. 4744. 5286. 5312. 5475. 5530. 5675. 5840. 6219. 6234. 6263. 6550. 6596. 6935. 6968. 7048. 7049. 7119. 7287. 7289. 7316. 7336. 7546. 7703. 7834. 7863. 7953. 7998. 8229. 8270. 8422. 8535. 8542. 8646. 8708. à 10 Thlr.,

g) aus dem Fälligkeitstermin am 1. April 1861:
Littr. A. Nr. 6073. 6278. à 1000 Thlr.,
Littr. B. Nr. 141. über 500 Thlr.,
Littr. C. Nr. 339. 741. 3769. 5215. 5701. 6328. 7071. à 100 Thlr.,
Littr. D. Nr. 328. 940. 2051. 5348. 5698. 6224. à 25 Thlr.,
Littr. E. Nr. 3. 107. 131. 167. 218. 341. 367. 376. 507. 525. 770. 855. 960. 987. 1066. 1070. 1174. 1257. 1281. 1526. 1624. 1652. 1856. 1930. 1933. 1990. 2240. 2339. 2358. 2373. 2385. 2461. 2598. 2638. 2671. 2758. 2833. 2837. 2933. 2982. 3218. 3350. 3418. 3536. 3562. 3596. 3773. 3864. 3880. 3965. 4064. 4150. 4183. 4308. 4520. 4522. 4572. 4994. 5004. 5076. 5181. 5191. 5236. 5255. 5284. 5321. 5620. 5621. 5717. 5876. 6182. 6338. 6638. 6687. 6722. 6791. 7015. 7028. 7317. 7331. 7332. 7388. 7434. 7472. 7543. 7627. 7809. 7944. 8201. 8264. 8349. 8388. 8432. 8437. 8459. 8460. 8514. 8519. 8536. 8570. 8571. 8605. 8856. à 10 Thlr.,

h) aus dem Fälligkeits-Termine am 1. October 1861:
Littr. A. Nr. 3458. 4929 à 1000 Thlr.,
Littr. B. Nr. 2011. 3044 à 500 Thlr.,
Littr. C. Nr. 1711. 3421. 4358. 4567. 6199. 6203. 6563. 6686. 8131 à 100 Thlr.,
Littr. D. Nr. 1180. 1617. 2376. 3094. 4101. 5285 à 25 Thlr.,

Littr. E. Nr. 4. 29. 237. 311. 501. 555. 575. 597. 702. 705. 758. 788. 832. 850. 854. 973. 1028. 1145. 1360. 1390. 1439. 1515. 1516 1547. 1596. 1611. 1717. 1793. 1834. 1836. 1939. 1975. 2093. 2134. 2195. 2404. 2405. 2490. 2538. 2669. 2791. 2829. 3076. 3116. 3118. 3173. 3272. 3316. 3322. 3359. 3366. 3407. 3421. 3462. 3479. 3553. 3614. 3626. 3796. 3831. 3832. 3842. 3887. 3932. 3986. 4082. 4179. 4223. 4463. 4469. 4568. 4644. 4817. 5003. 5094. 5127 5178. 5228. 5285. 5316. 5342. 5345. 5379. 5398. 5403. 5408. 5415. 5465. 5546. 5658. 5682. 5786. 5890. 5977. 6518. 6563. 6564. 6657. 6804. 6813. 6861. 6913. 6929. 6982. 7203. 7355. 7413. 7432. 7580. 7611. 7637. 7638. 7798. 7871. 8033. 8040. 8333. 8414. 8442. 8479. 8543. 8592. 8606. 8619. 8653. 8712. 8724. 8740. 8808. 9014. 9035. 9061 à 10 Thlr.

wiederholt aufgefordert, den Nominalwerth derselben nach Abzug des Betrages der von den mit abzuliefernden Coupons etwa fehlenden Stücke, auf unserer Casse in Empfang zu nehmen.

Wegen der Verjährung der ausgelooseten Rentenbriefe machen wir auf die Bestimmung des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850 § 44 aufmerksam.

Endlich bemerken wir, daß den Inhabern von ausgelooseten und gekündigten Rentenbriefen gestattet ist, die zu realisirenden Rentenbriefe — unter Beifügung einer ordnungsmäßigen Quittung — mit der Post an die Rentenbank-Casse portofrei einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers in Antrag zu bringen.

Berlin, den 17. Mai 1862.

Königl. Direction
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.
Heyder.

Personalchronik.

Der bisherige Privatsecretair Gotthold Jähnichen ist zum Regierungs-Civil-Supernumerarius ernannt worden.

Der Dr. med. Joseph Erdmann Ehregott Kuhnt zu Potsdam ist als practischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer unterm 3. Juli d. J. vereidigt worden.

Die Candidaten der Pharmacie Hermann Joseph Fatscheck und Adolph Lohmeyer zu Berlin sind als Apotheker in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der bei der Königlichen General-Commission für die Kurmark Brandenburg als Special-Commissarius beschäftigte bisherige Gerichts-Assessor Brandt in Berlin, ist zum Regierungs-Assessor ernannt worden.

(Hierzu die Chronologische Uebersicht der im 2ten Quartal 1862 erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, imgleichen Vier Oeffentliche Anzeiger und eine Beilage zu denselben, enthaltend das Firmen-Register des Handels-Registers des Königlichen Stadtgerichts zu Berlin.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 31. Den 1. August **1862.**

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das diesjährige 24ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 5552. Allerhöchster Erlaß vom 6. Juni 1862, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Rees nach dem Bahnhofe zu Empel der Köln-Arnheimer Eisenbahn.

№ 5553. Allerhöchster Erlaß vom 6. Juni 1862, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Hötensleben über Ohrsleben und Wackersleben nach Hamersleben, im Regierungs-Bezirk Magdeburg.

№ 5554. Allerhöchster Erlaß vom 11. Juni 1862, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Süchteln in gerader Richtung auf Boisheim, im Kreise Kempen des Regierungs-Bezirks Düsseldorf.

№ 5555. Allerhöchster Erlaß vom 14. Juni 1862, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Deuz an der Sieg-Lahnstraße über Feuersbach, Caan, Marienborn nach Siegen und von Siegen über Trupbach und Seelbach nach Freudenberg an der Minden-Coblenzer Straße, sowie einer Zweig-Chaussee von der Wertheſtraße nach Werthenbach.

№ 5556. Allerhöchster Erlaß vom 14. Juni 1862, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Stadt Barmen und zwar von der am linken Wupper-Ufer hinlaufenden Heckinghäuser Gemeinde-Chaussee über Lichtenplatz bis zur Barmen-Ronsdorfer Staatsstraße bei Herberts-Lichtenscheid.

№ 5557. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Prenzlauer Kreises, im Regierungs-Bezirk Potsdam, im Betrage von 200,000 Thalern. Vom 18. Juni 1862.

№ 5558. Allerhöchster Erlaß vom 23. Juni 1862, betreffend die Herstellung eines Eisenbahn-Verbindungsstranges am sogenannten Wehrhahnen bei Düsseldorf.

№ 5559. Bekanntmachung über die unterm 31. Mai 1862 erfolgte Allerhöchste Genehmigung der von der letzten General-Versammlung der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft beschlossenen Einführung einer neuen Tabelle des Geschäftsplanes der Gesellschaft, resp. Uebertragung der Genehmigung fernerer Aenderungen des Geschäftsplanes auf den Minister des Innern. Vom 30. Juni 1862.

№ 5560. Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 21. Juni 1862, die Genehmigung der Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter der Firma „Preußische Hypotheken-Versicherungs-Actien-Gesellschaft" mit dem Domicil in Berlin und die Bestätigung ihrer Statuten betreffend. Vom 2. Juli 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Polizei-Verordnung für die über den Finow-Kanal führende Zugbrücke bei Neustadt-Eberswalde.

108. Auf Grund der §§ 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird hierdurch Folgendes verordnet:

Sobald die Treidler an die Zugbrücke bei Neustadt-Eberswalde herankommen, haben sie die Treidelleine niederzulegen, bevor die Brücke aufgezogen ist. In diesem Falle aber hat der Brückenwärter strenge dahin zu sehen, daß die Treidler mit der Leine nicht vor der ungeöffneten Klappe vorbei-

ziehen und denselben schon von Weitem zuzurufen, daß sie vor der Brücke so lange anhalten, bis mit Oeffnung der Brücke begonnen wird.

In der durch Tafeln bezeichneten Strecke oberhalb und unterhalb der Zugbrücke darf kein Fahrzeug still liegen, mit Ausnahme derjenigen Kähne, welche mit Salz für das dort liegende Königliche Salz-Magazin beladen sind, wenn ihre Führer sich durch Zeugnisse des Königlichen Haupt-Steuer-Amtes darüber ausweisen. Auch diese Kähne dürfen daselbst nur kurz vor dem Ausladen des Salzes anlegen und müssen nach der Beendigung dieses äußerst zu beeilenden Geschäfts sich sogleich wieder entfernen.

Bevor die Riegel der Zugklappe vorgeschoben, darf kein Fuhrwerk die Brücke passiren.

Auf die Brückenklappe dürfen keine schwere oder dieselbe beengende Gegenstände niedergelegt werden; auch dürfen weder Reiter noch Fuhrwerk darauf stillhalten.

Die Brücke darf nur im Schritt und von keinem Fuhrwerke passirt werden, welches breiter als 10 Fuß ist.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen, sowie gegen die Anordnungen des Brückenwärters in Bezug auf das Passiren der Zugbrücke zu Lande und zu Wasser, ziehen eine Strafe von einem bis fünf Thalern nach sich, vorbehaltlich der etwa sonst verwirkten härteren Strafe.

Potsdam, den 25. Juli 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

109. Nachweisung

der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Juni 1862 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin. Ober-Wasser. Fuß.	Zoll.	Berlin. Unter-Wasser. Fuß.	Zoll.	Spandau. Ober-Wasser. Fuß.	Zoll.	Spandau. Unter-Wasser. Fuß.	Zoll.	Potsdam. Fuß.	Zoll.	Baumgartenbrück. Fuß.	Zoll.	Brandenburg. Ober-Wasser. Fuß.	Zoll.	Brandenburg. Unter-Wasser. Fuß.	Zoll.	Rathenow. Ober-Wasser. Fuß.	Zoll.	Rathenow. Unter-Wasser. Fuß.	Zoll.	Havelberg. Fuß.	Zoll.	Plauer Brücke. Fuß.	Zoll.
1	7	11	3	10	7	6	3	—	4	—	2	2	6	5	4	3½	4	5	3	9	5	10	6	1
2	7	11	3	10	7	8	3	3	3	11½	2	2	6	4	4	3½	4	4	3	8½	5	8	6	—
3	7	10	3	10	7	6	3	5	3	11½	2	1½	6	3	4	2½	4	3	3	7½	5	6	5	11
4	7	10	3	10	7	6	3	3	3	11½	2	1½	6	3½	4	1	4	3	3	7	5	6	5	10
5	7	10	3	9	7	5	3	3	3	11½	2	1	6	5	4	½	4	2	3	5½	5	4	5	9
6	7	9	3	9	7	5	3	3	3	11½	2	1	6	3½	3	11	4	2	3	4½	5	3	5	7½
7	7	9	3	9	7	4	3	2	3	11½	2	½	6	3½	3	9½	4	2	3	3½	5	1	5	6
8	7	8	3	8	7	5	3	—	3	11	2	½	6	5½	3	9	4	1½	3	2	5	—	5	5
9	7	8	3	8	7	7	2	11	3	11	2	1	6	5	3	8	4	1½	3	1	4	11	5	4
10	7	7	3	7	7	9	3	2	3	11	2	2	6	2	3	7½	4	2½	3	1	4	10	5	3
11	7	7	3	7	7	9	3	3	3	11	2	2	6	5	3	8	4	2	3	1½	4	10	5	2
12	7	7	3	7	7	8	3	4	3	11	2	1½	6	2½	3	7	4	1½	3	½	4	9	5	2
13	7	6	3	6	7	7	3	3	3	11½	2	1	6	3½	3	6	4	2	3	—	4	9	5	1
14	7	6	3	6	7	6	3	4	3	11½	2	1½	6	5	3	5	4	2	2	11	4	9	5	—
15	7	6	3	6	7	7	3	1	3	11½	2	1½	6	4½	3	4½	4	2	2	10½	4	8	5	—
16	7	6	3	6	7	7	3	4	3	11½	2	1	6	4½	3	4½	4	2	2	10	4	7	5	—
17	7	6	3	6	7	6	3	3	4	—	2	1½	6	5	3	5½	4	2	2	9½	4	6	4	11
18	7	6	3	6	7	6	3	3	4	—	2	2	6	3½	3	6	4	2	2	9	4	5	5	—
19	7	5	3	4	7	6	3	1	4	—	2	2	6	3	3	6	4	2	2	8½	4	5	5	—
20	7	5	3	4	7	6	3	2	4	—	2	2	6	2	3	5	4	2	2	8½	4	5	5	—
21	7	5	3	4	7	5	3	3	4	—	2	2	6	3	3	5	4	1½	2	9	4	5	4	11
22	7	5	3	5	7	6	3	—	4	—	2	2½	6	5½	3	4	4	2	2	9	4	6	4	10
23	7	5	3	5	7	6	3	3	4	—	2	2½	6	4	3	4	4	1	2	9	4	6	4	10
24	7	5	3	4	7	6	3	3	4	½	2	3	6	5	3	4½	4	1	2	8	4	7	4	9½
25	7	5	3	4	7	6	3	3	4	½	2	3	6	5	3	4½	4	2	2	9½	4	7	4	9½
26	7	5	3	4	7	6	3	3	4	½	2	3	6	3½	3	5	4	2	2	9	4	7	4	10
27	7	6	3	4	7	6	3	3	4	—	2	2½	6	3½	3	5	4	1	2	9½	4	8	4	10
28	7	7	3	5	7	6	3	3	4	—	2	2½	6	4	3	5	4	2	2	10	4	9	4	11
29	7	7	3	6	7	7	3	—	4	—	2	2½	6	4½	3	4½	4	2	2	11	5	—	4	11
30	7	7	3	6	7	8	3	3	4	—	2	2	6	4½	3	5	4	2	2	11½	5	1	4	11

Potsdam, den 22. Juli 1862. Königl. Regierung Abtheilung des Innern.

Viehsperre.

110. Wegen der unter dem Rindviehstande der Rittergüter zu Lohm bei Neustadt a. d. D. ausgebrochenen Lungenseuche werden die Feldmarken der Rittergüter Lohm I. und II., sowie des Dorfes Lohm für Rindvieh, Rauchfutter und Dung hiermit gesperrt.

Potsdam, den 26. Juli 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Agentur-Bestätigung. Beförderung von Auswanderern.

111. Der Kaufmann Eduard Linde zu Pritzwalk ist als Unter-Agent des General-Agenten zur Beförderung von Auswanderern, Constantin Eisenstein zu Berlin, concessionirt worden.

Potsdam, den 15. Juli 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Aushebung der Ersatz-Mannschaften im Bezirk der 12. Infanterie-Brigade.

112. In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 1. d. M. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß nach dem anderweitig festgestellten Geschäfts-Plan die Aushebung der Ersatzmannschaften im Bezirk der 12. Infanterie-Brigade an nachbenannten Tagen und Orten stattfinden wird:

am	30. August	in	Rathenow	für den	Kreis	Westhavelland,
am	1. und 2. September	in	Perleberg	für den	Kreis	Westprignitz,
"	3. und 4. "	"	Kyritz	" "	"	Ostprignitz,
"	5. und 6. "	"	Neu-Ruppin	" "	"	Ruppin,
"	8. und 9. "	"	Templin	" "	"	Templin,
"	10. und 11. "	"	Prenzlau	" "	"	Prenzlau,
"	12. und 13. "	"	Angermünde	" "	"	Angermünde,
"	15. September	"	Potsdam	" die	Stadt	Potsdam,
"	16. und 17. "	"	Nauen	" den	Kreis	Osthavelland,

Potsdam, den 23. Juli 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Post-Direction zu Berlin.

29. Nachweisung der während des 2ten Quartals 1862 bei der Ober-Post-Direction in Berlin eingegangenen unbestellbaren Packetsendungen.

№	Gegenstand.	Adressat.	Bestimmungs-Ort.	Gewicht. Pfd.	Lth.	Signatur.	Zur Post gegeben in	am	Name des Absenders.
1	1 Kiste	August Froesler	Seelow bei Halle	5	20	A. F.	Berlin, Posterp. am Anhalter Eisenbahnhof	3. April 1862	Carl Lehmann.
2	1 Kiste	August Hilger	Heppens	1	20	H. L.	Berlin	19. März 1862	Herrmann Lange.
3	1 Schachtel	Madame Teckmann	Pasewalk	1	23	M. F.	"	6. April 1862	Frau Zahlmeister Krause.
4	1 Kiste	Bertha Fürling	Königsberg i. Pr.	6	—	F. F.	"	1. April 1862	Ch. Wolff.
5	1 Packet	Emil Lübeck	Andersdorf b. Fehrbellin	2	23	E. L.	Berlin, Posterp. am Anhalter Eisenbahnhof	24. April 1862	Otto Berchmann.
6	1 Rolle	Frau Schultz geb. Rosabowski	Danzig	—	3	F. S.	"	30. April 1862	—
7	1 Packet	Schmiedemeister Roll	Neu-Forney bei Stettin	5	10	E. R.	Berlin	11. März 1862	Schmiedegeselle E. Roch.
8	1 Packet	Pr. Lieut. Stiehle	Coburg	—	3	L. S. T.	"	26. März 1862	Koch Henning.
9	1 Kiste	Friedrich Lenz	Potsdam	3	—	F. L.	"	17. April 1862	Louise, die Schwester.
10	1 Packet	Bredow	Spandau	1	15	H. B.	"	13. Mai 1862	—
11	1 Packet	B. Paiß	Glogau	—	28	B. S.	"	6. Mai 1862	—

Die unbekannten Eigenthümer der vorbezeichneten Sendungen werden aufgefordert, zur Empfangnahme derselben spätestens innerhalb 4 Wochen, von dem Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet, bei der hiesigen Ober-Post-Direction sich zu melden, widrigenfalls der Inhalt der Packete zum Besten der Post-Armen-Casse öffentlich versteigert werden wird.

Berlin, den 26. Juli 1862. Der Ober-Post-Director Schulze.

30. Nachweisung
der bei der Ober-Post-Direction in Berlin eingegangenen unbestellbaren Geld- und Werth-Sendungen.

№	Gegenstand.	Adressat.	Bestimmungs-Ort.	Angegebener Werth. Thl. Sa. Pf.	Gewicht. Pfd. Loth.	Zur Post gegeben in	am	Name des Absenders.
1	Brief	Theodor Wolff	Stettin	2 — —	— 7/10	Berlin	27. October 1861.	Louis (der Bruder).
2	"	Rosalie Levin	Wronke	2 — — baare Einzahlung	— —	"	28. October 1861.	—
3	"	Madame Engellard	Berlin	2 — — undeclarirt	— —	"	23. December 1861.	—
4	"	Robert Eps	Potsdam	— 5 — undeclarirt	— 9/10	"	31. December 1861.	Fr. Sprenge.
5	"	Rudolph Schneider	Schwarzech pr. St. Johann	1 — — undeclarirt	— —	"	8. Januar 1862.	—
6	"	Christian Schneider	Naumburg a. Bober	6 — —	— 9/10	"	17. Januar 1862.	R. Schulze.
7	"	M. Kienscherff	Pinne	1 — —	— 9/20	"	19. Januar 1862.	—
8	"	Therese Lobbe	Dresden	5 — —	— 5/10	"	28. Januar 1862.	Wilhelmine Goldschmidt.
9	"	Dr. G. W. Schulze	Berlin	1 — —	— 7/20	"	6. Februar 1862.	—
10	"	Auerbach	Leipzig	7 — —	— 7/10	"	10. Februar 1862.	Friedrich Lieber.
11	"	Oscar Fischer	Hamburg	3 — — undeclarirt	— 13/20	"	14. Februar 1862.	Hugo Fischer.
12	Brief u. 1 Packet a. R.	Tischlergeselle Kreisell	Rustendorf bei Wien	1 — — 2 — —	— — 1 23	"	20. Februar 1862.	Die Eltern.

Die Absender der vorbezeichneten Sendungen werden aufgefordert, zur Empfangnahme derselben innerhalb 4 Wochen, von dem Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet, bei der hiesigen Ober-Post-Direction sich zu melden, widrigenfalls der in den Sendungen enthaltene Geld-Inhalt dem Post-Armen-Fonds überwiesen werden wird.

Berlin, den 19. Juli 1862. Der Ober-Post-Director Schulze.

Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam.

Die tägliche Personen-Post von Jüterbog nach Luckau.

31. Um der täglichen Personen-Post von Jüterbog nach Luckau den Anschluß von den Eisenbahn-Schnellzügen von Leipzig und Röderau nach Berlin, welche zwischen 9½ und 9¾ Uhr Vormittags Jüterbog Bahnhof passiren, zu sichern, wird die gedachte Post vom 1. August d. J. ab aus Jüterbog 20 Minuten später als bisher, mithin um 10 Uhr 20 Minuten Vormittags abgefertigt werden. Dieselbe hat in Dahme um 2 Uhr 5 Minuten Nachmittags und in Luckau um 5 Uhr Nachmittags planmäßig einzutreffen.

Potsdam, den 24. Juli 1862. Der Ober-Post-Director Balde.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Benennung einer neuen Straße.

79. Des Königs Majestät haben allergnädigst zu bestimmen geruht, daß die in der Abtheil. VII des Bebauungsplanes von Berlin mit VII bezeichnete, vom Vereinigungspunkte der Invalidenstraße und der Moabiter Chaussee in der Richtung nach der Spree sich erstreckende Straße den Namen:

Werft-Straße

führen soll.

Berlin, den 18. Juli 1862. Königl. Polizei-Präsidium. von Bernuth.

Anderweitige Benennung einer Straße.

80. Des Königs Majestät haben allergnädigst zu bestimmen geruht, daß die Wetzbergsgasse hierselbst fortan den Namen: **„Kleine Rosenthaler Straße"** führen soll.

Berlin, den 23. Juli 1862. Königl. Polizei-Präsidium. von Bernuth.

Aufbewahrung sogenannter Rettungskasten.

81. In der Bekanntmachung vom 12. d. M., die Aufbewahrungsorte der sogenannten Rettungskasten betreffend, ist eine irrthümliche Angabe enthalten. Der sub 3 aufgeführte Rettungskasten wird nicht im Hause Schiffbauerdamm Nr. 5, sondern im Königlichen Salz-Schifffahrts-Gebäude, Schiffbauerdamm Nr. 6 beim Portier aufbewahrt. Außerdem ist der im Dorfe Stralau befindliche Rettungskasten nicht mehr im dortigen Leichenhause, sondern im Hause Nr. 3 bei dem Herrn Köhler aufgestellt.

Berlin, den 23. Juli 1862. Königl. Polizei-Präsidium. von Bernuth.

Feuercassengelder-Ausschreiben

für die Land-Feuer-Societät der Kurmark, des Markgrafthums Niederlausitz und die Districte Jüterbog und Belzig pro I. Semester 1862.

Für das I. Halbjahr 1862 sind von den Societäts-Mitgliedern aufzubringen:

a)	Vergütigungsgelder für Gebäudeschäden aus Anlaß von 98 Bränden	120,992	Thlr.	11	Sgr.	5 Pf.
b)	Spritzen-Prämien	2,486	"	—	"	— "
c)	Wasserwagen-Prämien	792	"	—	"	— "
d)	Pertinenzschäden-Vergütigungen	2,367	"	20	"	3 "
e)	Extraordinaria	844	"	5	"	1 "
f)	Verwaltungskosten	6,986	"	5	"	7 "
	Sa.	134,468	Thlr.	12	Sgr.	4 Pf.

Hiervon kommen in Abzug:

a)	das den Societätsgenossen nach dem Ausschreiben pro II. Semester 1861 verbliebene Guthaben von	8,623	Thlr.	19	Sgr.	1 Pf.
b)	Zinsen von dem Capitale des eisernen Bestand-Fonds und von den bei der Königl. Hauptbank belegt gewesenen disponiblen Feuer-Societäts-Beiträgen	1,063	"	21	"	8 "
c)	Eintrittsgelder	651	"	16	"	8 "
d)	eine extraordinaire Einnahme von	594	"	—	"	— "
	Sa.	10,932	"	27	"	5 "

so, daß noch aufzubringen bleiben . . . . . 123,535 Thlr. 14 Sgr. 11 Pf.

Zur Deckung dieses Betrages werden hiermit ausgeschrieben für Gebäude der

I. Classe	1 Sgr. 8 Pf.	pro Hundert der Versicherungssumme,
II. "	3 " 4 "	
III. "	8 " 4 "	
IV. "	16 " 8 "	

so, daß aufzubringen sind für Gebäude der

I. Classe	von	30,186,900	Thlr.	Versicherungs-Capital	16,771	Thlr.	18	Sgr.	4	Pf.
II.	=	29,609,125	Thlr.	=	32,899	=	—	=	10	=
III.	=	32,908,850	Thlr.	=	91,413	=	14	=	2	=
IV.	=	222,600	Thlr.	=	1,236	=	20	=	—	=
zusammen	von	92,929,475	Thlr.	. . . . .	142,320	Thlr.	23	Sgr.	4	Pf.
und zwar gegen obige				. . . . .	123,535	=	14	=	11	=
mehr				. . . . .	18,785	Thlr.	8	Sgr.	5	Pf.

welches Guthaben den Societäts-Mitgliedern bei Erlaß des Feuercassengelder-Ausschreibens pro II. Semester 1862 angerechnet werden wird.

Die Societätsgenossen werden hierdurch veranlaßt, die von ihnen zu leistenden Beiträge in Gemäßheit der besonderen Aufforderungen der betreffenden Kreis-Feuer-Societäts-Directionen ungesäumt zu zahlen. Berlin, den 18. Juli 1862.

Ständische General-Direction der Land-Feuer-Societät der Kurmark und der Niederlausitz.

Graf Haeseler.

Personalchronik.

Des Königs Majestät haben den in den Ruhestand getretenen Polizei-Hauptleuten Mahlo und Aschoff den Character als Polizei-Rath in Gnaden zu verleihen geruht.

Der Criminal-Polizei-Commissarius Bormann ist zum Polizei-Inspector ernannt worden.

Der Doctor der Medicin und Chirurgie Georg Franz Rudolph Schnorr zu Berlin ist als practischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Prediger Carl Friedrich Wilhelm Fällgraf ist zum evangelischen Prediger der Parochie Dalldorf, Superintendentur Berlin-Land, bestellt worden.

Der bisherige Prediger und Rector zu Buckow, Friedrich Wilhelm Gustav Strasburg, ist zum Pfarrer zu Lüdersdorf, Biesdorf und Schulzendorf — Diöces Wriezen — bestellt worden.

Der Predigtamts-Candidat Gottfried August Alfred Schütze ist zum Pfarradjuncten cum spe succedendi der Parochie Wansdorf, Superintendentur Spandau, bestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Aufhebung einer Brückensperre.

Nachdem die Reparatur der, über die Bäcke bei Kohlhasenbrück führenden Brücke bewirkt ist, wird die unterm 6. Mai d. J. angeordnete Sperre derselben hiermit aufgehoben.

Potsdam, den 26. Juli 1862. Königl. Rent- und Polizei-Amt.

Verkauf des ehemaligen Königlichen Hüttenwerks Sophienhaus.

Das bei Niederfinow nahe am Kanal belegene, aus 2 Parcellen bestehende, ehemalige Königliche Hüttenwerk „Sophienhaus" soll

Sonnabend, den 9. August d. J., Vormittags 11 Uhr, an Ort und Stelle

öffentlich meistbietend verkauft und der Zuschlag im Termine selbst ertheilt werden, sobald die Taxe erreicht oder überschritten wird. Die näheren Bedingungen sollen im Termine vor dem Verkauf bekannt gemacht werden, doch wird schon jetzt bemerkt, daß die vorhandenen Gebäude abgebrochen werden sollen und die Parcellen nicht zum Aufbau von Wohngebäuden wieder benutzt werden dürfen und daß der Meistbietende $\frac{1}{4}$ seines Gebotes zur Sicherstellung desselben im Termine zu deponiren hat.

Die Taxe beträgt:

a)	der großen Parcelle von 51 □Rth. nebst Wohnhaus von Lehmfachwerk und Stall von Ziegelfachwerk mit Ziegeldächern, des Bretterschuppens und einer Brücke über den Freigraben	139 Thlr.	25 Sgr.
b)	die kleinere Parcelle von 34 □Rth.	17 =	— =
	Summa	156 Thlr.	25 Sgr.

Grafenbrück, den 24. Juli 1862. Der Wasserbau-Inspector Wohlbrück.

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger und eine Beilage zu denselben, enthaltend das Procuren-Register des Handels-Registers des Königlichen Stadtgerichts zu Berlin.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 32. Den 8. August **1862.**

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das diesjährige 25ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 5561. Allerhöchster Erlaß vom 16. Juni 1862, betreffend die Verleihung der Befugniß an die Gemeinden Conzen und Eicherscheidt, im Kreise Montjoie des Regierungs-Bezirks Aachen, auf dem von ihnen chausseemäßig ausgebauten Communalwege von der Aachen-Trierer Staatsstraße am Entenpfuhl über das sogenannte Gericht an der Düren-Montjoier Bezirksstraße bis Eicherscheidt Chausseegeld zu erheben.

№ 5562. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Lublinitzer Kreises im Betrage von 33,000 Thlrn. Vom 23. Juni 1862.

№ 5563. Allerhöchster Erlaß vom 23. Juni 1862, betreffend die Aufhebung der Verpflichtung zur Ertheilung von Trauscheinen an die Berg-, Hütten- und Salinenarbeiter.

№ 5564. Allerhöchster Erlaß vom 23. Juni 1862, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Lublinitz über Jawornitz und Kochanowitz bis zur Landesgrenze bei Herby, im Kreise Lublinitz, Regierungs-Bezirk Oppeln.

№ 5565. Bekanntmachung, betreffend die Erhöhung des Grundcapitals der Actien-Gesellschaft „Zoologischer Garten in Cöln" auf 150,000 Thlr. Vom 14. Juli 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Aushebung der Ersatzmannschaften im Bezirk der 11. Infanterie-Brigade.

113. Wegen der stattgehabten Verlegung der Termine des Departements-Ersatz-Geschäfts im Bereich der 12. Infanterie-Brigade hat auch eine Hinausschiebung des Geschäfts im Bereich der 11. Infanterie-Brigade eintreten müssen, und wird dasselbe nicht an den in unserer Bekanntmachung vom 10. Juni d. J. (Amtsblatt № 25 Seite 174) angegebenen Terminen, sondern wie folgt stattfinden:

am 10. und 11. September in Teltow für den Kreis Teltow,
am 12. und 13. September in Jüterbog für den Kreis Jüterbog-Luckenwalde,
am 15. September in Belzig für den Kreis Zauch-Belzig,
am 17. September in Freienwalde für den Kreis Ober-Barnim,
am 19. September in Beeskow für den Kreis Beeskow-Storkow,
am 20. und 22. September in Berlin für den Kreis Niederbarnim,
am 23. bis 29. September in Berlin für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 1. August 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Brückensperre.

114. Wegen einer größeren Reparatur ist die Spreebrücke bei Briesicht vom 11. bis zum 31. August d. J. für Fuhrwerk und Reiter gesperrt und während dieser Zeit der Weg über Trebatsch oder Cossenblatt einzuschlagen.

Potsdam, den 2. August 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Aufgehobene Viehsperren.

115. Die unterm 1. Februar 1861 (Amtsblatt Seite 51) verfügte Viehsperre des Dorfes Läsickow bei Wusterhausen a. d. D., sowie die unterm 10. Juni d. J. (Amtsblatt Seite 169) verfügte gleiche Sperre des Guts und Dorfes Malterhausen bei Jüterbogk werden hiermit wieder aufgehoben.

Potsdam, den 31. Juli 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Aufgehobene Viehsperre.

116. Die unterm 21. November v. J. (Amtsblatt Seite 370) verfügte Viehsperre des Dorfes Metzelthin, Kreis Ruppin, wird hiermit wieder aufgehoben.

Potsdam, den 4. August 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Landesverweisungen.

117. Nachweisung

der im 2ten Quartale 1862 aus dem Regierungsbezirk Potsdam über die Landesgrenze gewiesenen Personen.

Laufende №	Die Ausweisung erfolgte im Kreise.	Des Ausgewiesenen: Vor- und Zunamen.	Geburts- Ort.	Heimaths- Ort.	Stand.	Personenbeschreibung: Alter. J.	Gestalt.	Farbe der Haare.	Besondere Kennzeichen.	Tag des Urtels oder der polizeilichen Ausweisungs-Verfügung. Tg. Mon. J.
1	Oberbarnim	Fr. Wilh. Henze	Rehren in Anhalt-Dessau		Arbeiter	22	schlank	dunkelblond	keine	16. April 1862.
2	do.	Emmerich Baczo	Neßlussa in Ungarn		Drahtbinder	27	schlank	braun	keine	7. Mai 1862.
3	Prenzlau	Emanuel Horn	Bernburg		Arbeiter	32	stark	blond	keine	4. Juni 1862.
4	do.	Joh. H. Schulze	Beunau in Hannover		do.	35	mittel	blond	auf der linken Wange eine Narbe	24. Juni 1862.
5	Stadt Potsdam	Joh. Fischer	Bischofswerda im Königreich Sachsen	Kürbitz	Scharfrichterknecht	28	schlank	blond	keine	5. April 1862.
6	do.	Franz Alex. Heinß	Berlin	Hamburg	Buchbindergeselle	20	schlank	blond	keine	28. April 1862.
7	do.	Christoph Ritsche	Dessau		Stellmachergeselle	33	klein	dunkelbraun	keine	2. Mai 1862.

Vorstehende Nachweisung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 25. Juli 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam.

Die Personen-Post zwischen Neu-Strelitz und Pasewalk.

31. Bei der Personen-Post zwischen Neu-Strelitz und Pasewalk ist die postmäßige Entfernung zwischen Woldegk und Straßburg i. d. Ukm. von 1½ Meilen auf 1¾ Meilen festgesetzt worden.

Der Abgang der Post aus Neu-Strelitz findet in Folge dessen ¼ Stunde früher als bisher, mithin um 5 Uhr 15 Minuten früh statt. Die Ankunft erfolgt

in Woldegk um 9 Uhr 20 Minuten Vormittags,
in Straßburg i. d. Ukm. um 10 Uhr 45 Minuten Vormittags,
in Pasewalk um 12 Uhr 50 Minuten Mittags.

Potsdam, den 2. August 1862. Der Ober-Post-Director Balde.

Bekanntmachung des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Benennung einer Straße.

32. Des Königs Majestät haben allergnädigst zu bestimmen geruhet, daß der sogenannte Weinmeister-Weg vor dem Halleschen Thore fortan den Namen: **Kreuzberg-Straße** führen soll.

Berlin, den 31. Juli 1862. Königl. Polizei-Präsidium. von Bernuth.

Bekanntmachung der Königlichen Departements-Prüfungs-Commission für einjährig Freiwillige.

Diejenigen jungen Leute, welche ihrer Militairpflicht durch einjährig freiwilligen Dienst zu genügen beabsichtigen, haben die Berechtigung dazu, mit der Aufgabe des Rechts, an der Loosung Theil zu nehmen, bei der unterzeichneten Commission nachzusuchen. Die Anmeldung hierzu darf frühestens im Laufe desjenigen Monats erfolgen, in welchem das 17. Lebensjahr zurückgelegt wird, und muß spätestens bis zum 1. Februar desjenigen Kalenderjahres stattfinden, in dem das 20. Lebensjahr vollendet wird. Bis zum 1. April des letztgedachten Jahres muß der Nachweis der Berechtigung zum einjährig frei-

willigen Militairdienst, bei Verlust des Anspruchs darauf, durch Vorlegung von Schulzeugnissen, oder durch die bestandene Prüfung geführt werden.

Die unterzeichnete Commission, welche für den am 1. October d. J. bevorstehenden Einstellungs-Termin im Monat September d. J. zusammentritt, fordert Diejenigen, welche die Vergünstigung des einjährig freiwilligen Militairdienstes nachsuchen wollen, oder die Eltern oder Vormünder derselben hierdurch auf, die desfallsigen Gesuche, welchen nach der, durch die Königliche Regierung zu Potsdam unter dem 28. März 1859 (Amtsblatt Stück 13 Seite 111) publicirten Militair-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 (§§ 129, 131 und 132)

1) der Geburtsschein,
2) die schriftliche Einwilligung des Vaters oder Vormundes zur Ableistung des einjährig freiwilligen Militairdienstes,
3) das Schulzeugniß, und
4) ein obrigkeitliches Führungsatteſt, wenn die moralische Führung nicht durch ein in neuester Zeit ausgefertigtes Schulzeugniß nachgewiesen wird,

beigefügt sein müssen, bis spätestens den 15. k. M. in unserem Geschäftslocale — Niederwallstraße Nr. 39 — einzureichen. Auf diese Gesuche werden zu den anzuberaumenden Terminen, Behufs Feststellung der körperlichen Dienstauglichkeit, resp. wissenschaftlichen Qualification, seiner Zeit besondere Vorladungen ergehen. Später eingehende Gesuche können erst für den nächst folgenden Termin berücksichtigt werden. Berlin, den 21. Juli 1862.

Königl. Departements-Prüfungs-Commission für einjährig Freiwillige.

Bekanntmachung der Direction der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Casse.

Den Interessenten unserer Anstalt wird hierdurch bekannt gemacht, daß wir mit Genehmigung des Curatoriums den ehemaligen Belgischen Consul A. F. Sponholz hierselbst zu unserem General-Agenten mit der Befugniß ernannt haben, innerhalb des Preußischen Staates und des Deutschen Bundesgebiets Special-Agenten, nach eingeholter Directions-Bestätigung, zu bestellen, und mit Hülfe derselben die Rezeption neuer Mitglieder zu vermitteln.

Die bereits von uns ernannten, bisher mit günstigem Erfolge für uns thätig gewesenen Provinzial-Agenten bleiben durch diese Ernennung in ihren Befugnissen unberührt.

Berlin, den 9. Juli 1862.

Direction der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Casse.
Freiherr von Monteton.

Patent-Aufhebung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 174 vom 29. Juli 1862.)

Das dem Ingenieur W H. Chr. Voß in Berlin unterm 24. März 1860 ertheilte Patent auf eine hydrodynamisch rückwirkende Rotations-Dampfmaschine, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ist aufgehoben.

Personalchronik.

Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, den beim hiesigen Regierungs-Collegium beschäftigten Regierungs-Assessor Herdinck zum Regierungs-Rath zu ernennen.

Die Doctoren der Medicin und Chirurgie Alexander Bertram und Georg Friedrich Heinrich Max Halbach zu Berlin sind als practische Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Die Candidaten der Zahnarzneikunst Alfred Heinrich Fuchs und Johannes Friedrich August Paetsch zu Berlin sind als ausübende Zahnärzte in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Prediger Moritz Thümmel, bisher zu Eutzsch, ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinen der Parochie Zeuden — Diöces Belzig — bestellt worden.

Von dem Königlichen Consistorium der Provinz Brandenburg sind die Candidaten 1) Julius August Bollert aus Berlin, 2) Ernst Franz Adolf Diesener aus Prenzlau, 3) Carl Wilhelm Hermann Kittel aus Cottbus, 4) Heinrich Eduard Rathmann aus Kl.-Lübs, 5) Carl Heinrich Ernst Schuke aus Treuenbrietzen, 6) Johann Georg Souchon aus Berlin, für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Im Laufe des zweiten Quartals d. J. sind die Bauführer Carl Ludwig Ferdinand Rehbe
Carl Otto Semler und Gustav Hermann Wilhelm Schneider, sowie der Feldmesser Paul Theo
Hanke bei der Königlichen Ministerial-Bau-Commission zu Berlin vereidigt worden.

Der bisherige Stations-Assistent Schaepe von der Königlichen Niederschlesisch-Märkischen Eisenb
in Berlin ist zum Königlichen Eisenbahn-Stations-Vorsteher II Classe in Maltsch befördert worden

Dem Candidaten der Theologie Carl Gotthardt Schmidt aus Prenzlau ist die Erlaubniß erth
worden, im diesseitigen Regierungsbezirk Stellen als Hauslehrer anzunehmen.

Zu Mitgliedern des Curatoriums der Kreis-Sparcasse zu Kyritz für das laufende Jahr sind:

1) der Landrath Persius zu Kyritz als Director,
2) der Ober-Schloßhauptmann, Major a. D. Graf von Königsmark-Berlitt,
3) der Kreisrichter Schwiennig zu Kyritz als Beisitzer, und zu Stellvertretern

ad 1) der Rittergutsbesitzer A. von Kröcher-Lohm II,
ad 2) der Rittmeister a. D. Brandt von Lindau auf Drewen,
ad 3) der Kreisschulze Viebig zu Göricke

gewählt und diesseits bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Benennung eines einzelnen Etablissements.

Dem in Folge der Separation hinausgebauten, gegenwärtig im Besitze des Lieutenants Thi
befindlichen Lehnschulzengute des Dorfes Menz, Kreis Ruppin, welches 546° südwestlich von der Men
Dorflage, 631" von dortiger Kirche, 587° nördlich vom Dorfe Dollgow entfernt ist, ist der Na
„Ludwigshorst" beigelegt worden.

Potsdam, den 5. August 1862. Königl Regierung. Abtheilung des Innern.

Königliche Preußische landwirthschaftliche Akademie zu Poppelsdorf bei Bon

Im Winterhalbjahr 1862/63 werden an der landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsd
folgende Vorlesungen gehalten:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien; Landwirthschaftliche Betriebslehre; Allgemei
Ackerbau; Die englische Landwirthschaft und ihre Anwendbarkeit auf Deutschland: Direc
Dr. Hartstein.

Schafzucht, Wollkunde und Schweinezucht; Landwirthschaftliche Rechnungsführung; Mittheilun
aus dem Wirthschaftsbetriebe und landwirthschaftliches Repetitorium: Administrator Wentz.

Forstwissenschaft; Jagd- und Fischereiwesen: Dr. Bonhausen.

Obstbaumzucht: Garteninspector Sinning.

Physik; Landwirthschaftliche Technologie; Unorganische Chemie; Analytische Chemie mit Uebung
in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten: Professor Dr. Eichhorn.

Mineralogie und Geognosie; Pflanzen-Anatomie und Physiologie; Allgemeine und landwirthscha
liche Zoologie; Künstliche Fischzucht: Dr. Sachs.

Volkswirthschaftslehre: Professor Dr. Kaufmann.

Landwirthschaftsrecht: Professor Dr. Achenbach.

Arithmetik und Algebra, mit Uebungs-Aufgaben; Mechanik mit besonderer Berücksichtigung
landwirthschaftlichen Geräthe und Maschinen; Landwirthschaftliche Baukunde; Zeichnen-Unterric
Baumeister Schubert.

Anatomie und Physiologie der Hausthiere; Aeußere Krankheiten der Hausthiere, Geburtshü
und Hufbeschlag; Gesundheitspflege der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell.

Die Vorlesungen beginnen am 15. October d. J. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universi
zu Bonn. Auf betreffende Anfragen wegen Eintritts in die Akademie wird der Unterzeichnete näh
Auskunft ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im August 1862. Der Director Dr. Hartstein.

(Hierzu eine Beilage, enthaltend die Bekanntmachung des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Ber
vom 16. Juli 1862, betreffend die Statuten der Preußischen Hypotheken-Versicherungs-Actien-Gesellsch
zu Berlin; imgleichen Drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Beilage

zum 32sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Nachstehender Allerhöchster Erlaß:

Auf den Bericht vom 8. Juni d. J. will Ich hierdurch auf Grund des Artikels 12. § 1. des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handels-Gesetzbuch die Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter der Firma: „Preußische Hypotheken-Versicherungs-Actien-Gesellschaft" mit dem Domizil zu Berlin genehmigen, und deren in dem gerichtlichen Acte vom 4. Juni d. J. verlautbarte Statuten mit folgenden Maßgaben bestätigen: 1) der erste Satz des § 8. hat zu lauten: „Mit den Actien werden Dividendenscheine nebst Talons jedes Mal auf fünf Jahre nach den beiligenden Formularen C. und D. ausgegeben, welche nach Ablauf des letzten Jahres gegen Einreichung des Talons durch neue ersetzt werden." 2) Der vorletzte Satz des § 31. hat mit den Worten zu beginnen: „Zur Aufnahme eigentlicher Anleihen." 3) Im Formular D. hat der Eingang zu lauten: „Die ..... fünfjährige Serie von Dividendenscheinen wird dem Eigenthümer." Dieser Mein Erlaß ist nebst den Gesellschafts-Statuten durch das Amtsblatt der Regierung zu Potsdam unter Aufnahme einer Anzeige davon in die Gesetzsammlung bekannt zu machen. Die Anlagen des Berichts erfolgen zurück.

Schloß Babelsberg, den 21. Juni 1862.

(gez.) **Wilhelm.**

(gegengez.) Graf **v. Itzenplitz.** Graf **zur Lippe. v. Jagow. v. Holzbrinck.**

An den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, den Justiz-Minister, den Minister des Innern und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

wird hierdurch in beglaubigter Form mit dem Bemerken ausgefertigt, daß die Urschrift desselben in dem Geheimen Staats-Archive niedergelegt wird. Berlin, den 2. Juli 1862.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von Holzbrinck.

* * *

Statuten

der

Preußischen Hypotheken-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin.

Abtheilung I.

Firma. Zweck. Capital. Domicil. Dauer.

§ 1. Unter der Firma: Preußische Hypotheken-Versicherungs-Actien-Gesellschaft tritt eine Actien-Gesellschaft mit kaufmännischen Rechten und Pflichten zusammen zu dem Zwecke: „den Realcredit durch Versicherung hypothekarischer Forderungen und durch Vermittelung hypothekarischer Darleihen zu heben und zu fördern."

§ 2. Das Domicil der Gesellschaft ist Berlin und ihr Forum das Königliche Stadtgericht daselbst oder im Falle der Errichtung eines Handelsgerichtes dieses im ressortmäßigen Umfange. Wegen Ansprüche aus Versicherungs-Verträgen kann die Gesellschaft auch vor den Gerichten desjenigen Ortes belangt werden, wo diese Verträge durch Bevollmächtigte der Gesellschaft unterzeichnet sind. Diese Befugniß der Versicherten ist in die Versicherungs-Policen aufzunehmen.

§ 3. Das Capital der Gesellschaft ist vorläufig ein und einhalb Millionen Thaler in 3000 auf den Namen lautenden Actien zu 500 Thalern. Dasselbe kann auf Beschluß des Verwaltungsrathes mit Genehmigung der Königlichen Ministerien bis auf 5000 Actien im Betrage von zwei und einhalb Millionen Thaler und mit gleicher Genehmigung auf Beschluß der General-Versammlung auf 5 Millionen Thaler in 10,000 Actien erhöht werden. Jede weitere Vermehrung des Actien-Capitals kann nur auf Beschluß der General-Versammlung mit landesherrlicher Genehmigung stattfinden.

§ 4. Die Dauer der Gesellschaft ist vorläufig auf hundert Jahre vom Tage der landesherrlichen Bestätigung dieses Statuts festgesetzt und kann durch Beschluß der General-Versammlung mit Genehmigung der Regierung verlängert oder abgekürzt werden.

§ 5. Die Gesellschaft beginnt ihre Thätigkeit, sobald nach erfolgter landesherrlicher Bestätigung dieses Statutes die statutenmäßige Baar-Einzahlung und Wechselhinterlage für das Actien-Capital der von der Königlichen Staats-Regierung zu bestimmenden Behörde nachgewiesen ist.

Abtheilung II.

Actien. Einzahlung. Uebertragung. Mortification.

§ 6. Die Actien werden nach Formular A. mit laufender Nummer im Namen des Verwaltungsrathes ausgefertigt. Von dem Nennwerthe werden 125 Thaler (25 Procent) baar eingezahlt und über 375 Thaler (75 Procent) 3 Sola-Wechsel à 125 Thaler an die Ordre der Gesellschaft lautend und 1 Monat nach Sicht in Berlin zahlbar (Formular B.) ausgestellt. Jede Actie erhält in dem von der Direction zu führenden Actienbuche ein Folium, auf welches Name, Wohnort und Stand des jedesmaligen Eigenthümers, sowie alle Eigenthums-Uebertragungen eingetragen werden. Die Eintragung jeder Actie ist auf derselben von der Direction zu bescheinigen.

§ 7. Ueber Annahme der ersten Actionaire entscheidet das Gründungs-Comité, bei späteren Emissionen der Verwaltungsrath, ohne im Falle der Weigerung zur Angabe von Gründen verpflichtet zu sein. Die Actien können nur mit Genehmigung der Direction an Andere übertragen werden. Im Fall einer solchen Uebertragung erfolgt der Uebergang des Eigenthums erst nach, auf Grund schriftlicher Erklärung des alten Eigenthümers, geschehener Vermerkung des neuen Eigenthümers in das Actienbuch durch hierüber von der Direction auf der Actie selbst gegebene Bescheinigung. Der bisherige Eigenthümer erhält seine Sola-Wechsel zurück, nachdem der neue die seinigen eingelegt hat.

§ 8. Jeder Actie sind Dividendenscheine, (Formular C.) auf 5 Jahre und ein Talon (Formular D.) zur Erhebung der nächsten Serie von Dividendenscheinen beigegeben. Dividendenscheine, deren Betrag 4 Jahre nach dessen Fälligkeit nicht erhoben ist, werden ungültig, und ihr Betrag verfällt, mit Ausnahme des im § 9. vorgesehenen Falles, dem Reservefond der Gesellschaft.

§ 9. Eine erweislich unbrauchbar gewordene oder zerstörte, sowie auf gesetzlichem Wege mortificirte Actie (§§ 126—129. Tit. 16. Thl. I. A. L. R.) wird durch eine neue unter gleicher Nummer ausgefertigte Actie ersetzt und letztere dem in dem Actienbuche vermerkten Eigenthümer ausgehändigt. Die Kosten des Verfahrens fallen dem Betheiligten zur Last. Das Mortifications-Verfahren unterbricht nicht die Wechsel-Verbindlichkeit des Actionairs und hält die in nachstehendem § 14. bezeichneten Maaßregeln nicht auf. Ein öffentliches Aufgebot und eine Mortification von Dividendenscheinen oder Talons ist auch in Verbindung mit der Mortification der betreffenden Actie nicht zulässig. Wird jedoch vor Ablauf der in § 8. bestimmten Verjährungsfrist der Verlust eines Dividendenscheines bei der Direction schriftlich angemeldet, so erfolgt dessen Auszahlung an den Anmeldenden nach Ablauf der Verjährungsfrist, wenn bis dahin der Dividendenschein nicht zur Einlösung producirt worden ist. Wenn ein Talon weder in dem Dividendenzahlungstermine, in welchem die neuen Dividendenscheine ausgehändigt werden,

noch in dem nächstfolgendem bei der Direction präsentirt wird, so werden die Dividendenscheine der neuen Serie dem Eigenthümer der Actie gegen Vorzeigung derselben, bei Fälligkeit des zweiten Dividendenscheines dieser Serie verabfolgt.

Abtheilung III.

Rechte und Pflichten der Actionaire.

§ 10. Wer als Eigenthümer einer Actie, oder mehrerer, auf dem Actienbuche eingetragen ist, ist Actionair.

§ 11. Jeder Actionair hat im Verhältniß seiner Actienzahl Antheil an dem Vermögen, dem Gewinn und Verluste der Gesellschaft. Die auf dem Actienbuche der Gesellschaft eingetragenen Actionaire haben, so lange sie nicht in einen der § 13. gedachten Fälle gerathen, in der General-Versammlung Stimmrecht. Kein Actionair haftet über den Nennwerth seiner Actien hinaus für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft. Es können auf keinen Namen mehr als 100 Actien in dem Actienbuche eingetragen werden.

§ 12. Jeder Actionair ist verpflichtet, einer durch die im § 37. bezeichneten Blätter veröffentlichten Aufforderung des Verwaltungsrathes zur ganzen oder theilweisen Einzahlung, oder einer an ihn gerichteten Aufforderung des Verwaltungsrathes zur Erneuerung der Sola-Wechsel sofort Folge zu leisten, widrigens, je nach Gutfinden des Verwaltungsrathes, die Wechsel in Cours gesetzt werden, oder das in § 14. für eintretenden Verlust der Eigenschaften, welche zum Besitze von Actien nothwendig sind, vorgeschriebene Verfahren in Anwendung gebracht wird. Die öffentliche Aufforderung zur Einzahlung muß 3 Mal, das letzte Mal mindestens 4 Wochen vor dem für die Einzahlungen festgesetzten Schluß-Termine stattfinden.

§ 13. Es können auf dem Actienbuche nicht als Eigenthümer von Actien eingetragen werden: a) Personen, über deren Vermögen Concurs eröffnet worden, so lange nicht nach Vorschrift des § 310. der Concurs-Ordnung vom 8. Mai 1855 deren Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erfolgt ist; b) Personen, gegen welche Execution wegen Forderungen fruchtlos vollstreckt ist, oder welche nach dem Ermessen des Verwaltungsrathes oder der Revisions-Commission (§ 34.) als zahlungsunfähig zu betrachten sind; c) Personen, welchen die selbstständige unbeschränkte Verwaltung ihres Vermögens nicht zusteht; d) nicht wechselfähige Personen.

§ 14. Wenn ein eingetragener Eigenthümer von Actien in einen der in § 13. bezeichneten Zustände verfällt, so hat er oder sein Rechtsvertreter, auf Aufforderung des Verwaltungsrathes, in einer von dem Verwaltungsrathe zu bestimmenden Frist einen annehmbaren Cessionair zu stellen oder den Betrag seiner Wechsel baar einzubezahlen. Geschieht dies nicht, so erklärt der Verwaltungsrath durch dreimalige Insertion in den § 37. bezeichneten Blättern die betreffende Actie oder Actien als ungültig, fertigt eine gleiche Anzahl neuer Actien aus und läßt dieselben von der Direction durch beeidigte Mäkler an der Berliner Börse verkaufen. Wenn der Erlös, nach Abzug der Unkosten, die Ansprüche der Anstalt an den bisherigen Actionair übersteigt, wird die Direction den Mehrbetrag in den Wechseln des bisherigen Actionairs, und in soweit er diese übersteigt, baar zur Verfügung der Berechtigten halten; im Falle der Erlös, nach Abzug der Unkosten, die Ansprüche der Anstalt an den bisherigen Actionair nicht deckt, macht die Direction die Wechsel geltend, und wenn Zahlung nicht erfolgt, klagt sie dieselben ein oder verkauft sie öffentlich mit dem Giro der Anstalt, aber „ohne Gewährleistung".

§ 15. Im Falle des Ablebens eines Actionairs tritt das im § 14. bezeichnete Verfahren ebenfalls ein, wenn die Erben oder Rechts-Nachfolger der Aufforderung des Verwaltungsrathes zur Stellung eines annehmbaren Cessionairs oder zur Einbezahlung der von dem Verstorbenen ausgestellten Wechsel nicht innerhalb 6 Monaten entsprechen. Für den Betrag der in den §§ 14. und 15. bezeichneten Fällen etwa baar erfolgten Hinterlage des Wechselbetrages, vergütet die Gesellschaft bis zu dessen etwaiger Fälligkeit 4 pCt. Zins pro anno.

Abtheilung IV.

Geschäftskreis.

§ 16. Die Gesellschaft ist befugt zur Erfüllung ihres Zweckes und zur Verwaltung ihres Vermögens: 1) Bürgschaft zu leisten für die Erfüllung der in einer hypothekarischen Schuldverschreibung von dem Schuldner übernommenen Verbindlichkeiten, bedingt oder unbedingt, mit oder ohne Vorbehalt, sowohl dem Gläubiger als allen Rechtsnachfolgern desselben; 2) Capitalien von Privatpersonen, Behörden und Anstalten verzinslich oder unverzinslich anzunehmen und deren hypothekarische Unterbringung zu vermitteln, mit der Beschränkung jedoch, daß der Betrag, um welche diese Depositen das einbezahlte Actien-Capital überschreiten, mindestens zu zwei Drittel durch hypothekarisch sicher gestellte Geldanlagen repräsentirt sein muß; 3) versicherte hypothekarische Forderungen zu beleihen, zu erwerben, zu verpfänden und zu veräußern; 4) hypothekarische Schuldverschreibungen in Verwahr zu nehmen, die Einziehung und Auszahlung von Capital und Zins zu übernehmen; 5) außer den etwa für ihre Verwaltungszwecke nöthigen Gebäuden auch zur Sicherstellung der durch sie verbürgten hypothekarischen Forderungen unbewegliches Eigenthum ohne besondere Einwilligung der Behörden zu erwerben, vermiethen, verpachten, bewirthschaften, veräußern oder zu verpfänden; 6) zur Nutzbarmachung flüssiger Geldmittel, Wechsel mit höchstens 3 Monat Verfallzeit und mindestens 2 guten Unterschriften oder entsprechenden Faustpfändern zu discontiren, Rohproducte und Effecten zu beleihen, solche Effecten, welche nach den Gesetzen für vormundschaftliche Verwaltung zu Geldanlagen benutzt werden dürfen, eigenthümlich zu erwerben und zu veräußern; 7) Zweig-Anstalten, Sub-Directionen und Agenturen zum Betriebe ihrer Geschäfte zu errichten.

Abtheilung V.

Jahres-Bilanz. Gewinn-Vertheilung. Reservefond.

§ 17. Die Bilanz wird Ende jedes Kalenderjahres, die erste am Ende des Jahres aufgestellt, welches demjenigen folgt, in welchem die landesherrliche Genehmigung zu gegenwärtigem Statut ertheilt wurde. Zu diesem Zwecke wird eine Inventur aller Activa unter gewissenhafter Ermittelung ihres Werthes am Jahresschluß aufgenommen und dagegen eine Aufstellung der Passiva gemacht, in welcher außer den liquiden oder anerkannten Zahlungs-Verbindlichkeiten der Anstalt aufgeführt werden: a) eine Prämien-Reserve für die in das neue Jahr übergehenden Versicherungen pro rata der noch nicht abgelaufenen Zeitdauer, b) die vor dem Jahresschlusse angemeldeten Schäden in Höhe des angemeldeten Betrages, c) sonstige bekannte Schäden in ihrem wahrscheinlichen Betrage. Das Conto der Gründungs- und Einrichtungskosten ist als Activum zu betrachten, aber binnen 3 Jahren zu schließen und von da ab mit mindestens 5 pCt. im Jahre zu tilgen. Der Ueberschuß der Activa über die Passiva bildet das Vermögen der Anstalt, und insoweit derselbe das Actien-Capital und den Reservefond übersteigt, den Reingewinn des Jahres, welcher nach den Bestimmungen des § 18. vertheilt wird. Im Fall der Ueberschuß der Activa über die Passiva dem Actien-Capital nicht gleichkommt, so ist der hierzu fehlende Betrag, soweit der Capital-Reservefond hinreicht, aus diesem zu ergänzen.

§ 18. Von dem Jahres-Reingewinn werden zunächst 10 pCt. für den Capital-Reservefond, von dem Reste aber 4 pCt. ordentliche Dividende für das baar eingezahlte Actien-Capital ausgeschieden. Der Mehrbetrag wird, wie folgt vertheilt: a) 10 pCt. Tantième an Direction und Beamte nach Ermessen des Verwaltungsrathes, b) 10 pCt. Tantième an den Verwaltungsrath, c) der Rest als Super-Dividende an die Actionaire nach der Stückzahl ihrer Actien und abgerundet auf $\frac{1}{4}$ Thaler. Hat die Capital-Reserve 50 pCt. des eingezahlten Actien-Capitals erreicht, so findet eine fernere Abschreibung für dieselbe nur dann und innerhalb der 10 pCt. nur in soweit statt, als dies zu ihrer Ergänzung nothwendig ist, wenn sie angegriffen worden sein sollte. Die Auszahlung der ordentlichen

und der Super-Dividende erfolgt am 1sten Juli jedes Jahres an den Ueberbringer des Dividendenscheines. Der Verwaltungsrath kann die ordentliche Dividende ganz oder theilweise früher ausbezahlen lassen, wenn die Zulänglichkeit des Ueberschusses einem Zweifel nicht unterliegt. Die Anstalt ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Legitimation der Ueberbringer zu prüfen. Der Jahres-Abschluß wird, nachdem die General-Versammlung Decharge ertheilt hat, durch die Blätter der Gesellschaft veröffentlicht.

§ 19. Der Capital-Reservefond hat zunächst den Zweck, Capital-Verluste auszugleichen (vgl. § 17.). Er wird gebildet durch den im § 18. bezeichneten Antheil am Jahresgewinn, durch die laut § 8. verjährten Dividenden und durch die Bruchtheile, welche bei Abrundung der Super-Dividende übrig bleiben. Der Bestand des Reservefonds wird nicht besonders verwaltet, sondern bildet einen Theil des werbenden Vermögens der Gesellschaft.

Abtheilung VI.

Verwaltung. Geschäftsführung.

§ 20. Die Angelegenheiten der Gesellschaft werden geleitet oder controllirt durch: Direction, Verwaltungsrath, General-Versammlung und deren Revisions-Commission.

A. Direction. § 21. Die aus drei besoldeten, durch den Verwaltungsrath angestellten Directoren resp. deren Stellvertretern (§ 24.) bestehende Direction verwaltet mit allen Befugnissen und Obliegenheiten eines Gesellschafts-Vorstandes und in der Eigenschaft eines unbeschränkten Handlungs-Disponenten die Angelegenheiten der Gesellschaft, und vertritt dieselbe nach außen hin gegen Dritte und Behörden in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. Sie ist daher namentlich befugt, alle und jede Rechte für die Gesellschaft zu erwerben, namentlich auf Grundstücke, Eintragungen oder Löschungen aller Art nachzusuchen oder zu bewilligen, Gelder, Documente und Effecten für die Gesellschaft in Empfang zu nehmen, darüber zu quittiren. Cessionen zu ertheilen, Entsagungen und Verzichte zu leisten, Vergleiche zu schließen, Vorzugsrechte einzuräumen, Compromisse auch mit Ausschluß jeder Berufung auf Gerichtsbehörden zu errichten, Klägers und Verklagten Stelle vor Gericht zu vertreten, Eide zu- und zurückzuschieben, Namens der Gesellschaft abzuleisten, Zeugeneid zu erlassen, Erkenntnisse in Empfang zu nehmen, überhaupt die Rechte der Gesellschaft nach Maaßgabe einer Prozeß-Vollmacht des Sachwalters für abwesende Parteien zu vertreten, über den Zuschlag von Grundstücken, auf welchen Capitalien für die Gesellschaft haften oder Rechte für dieselbe eingetragen sind, sich zu erklären, Kaufgelder auf solche Grundstücke im Kaufgelder-Erlegungstermin zu creditiren. Die Direction schlägt dem Verwaltungsrath die Anstellung der anderen Beamten und Agenten vor, insoweit sie nicht von ihm bevollmächtigt wird, diese Anstellungen selbst vorzunehmen. Zu allen für die Gesellschaft rechtsverbindlichen Erklärungen, insbesondere auch zu Vollmachten, genügt die Unterschrift von zwei Directoren oder deren Stellvertretern. Die Gesellschaft wird durch die für sie von der Direction geschlossenen Rechtsgeschäfte berechtigt und verpflichtet. Die statutenmäßige Beschränkung der Befugnisse der Direction hat gegen dritte Personen keine rechtliche Wirkung. Die Direction hat gegen dritte Personen den Nachweis, daß sie innerhalb ihrer Befugnisse handle, niemals zu liefern. Die Direction ist ermächtigt, einzelne Directoren oder Stellvertreter, sowie dritte Personen zur Ausübung bestimmter ihr zustehender Befugnisse zu bevollmächtigen, und zwar bleibt eine solche Vollmacht auch bei eintretender Aenderung in der Zusammensetzung der Direction so lange in Kraft, bis sie durch einen Beschluß der Direction widerrufen wird. Die Directoren, resp. deren Stellvertreter, können den Sitzungen des Verwaltungsrathes auf dessen Einladung beiwohnen und haben in denselben berathende Stimmen.

§ 22. Bei ihrer Geschäftsführung hat die Direction die ihr von dem Verwaltungsrathe ertheilten Instructionen zu beobachten und den Beschlüssen desselben Folge zu leisten. Sie beschließt nach Stimmen-Mehrheit und hat das Recht, die Beschlußfassung des Verwaltungsrathes in allen Fällen zu fordern, wo die von letzterem ertheilten Instructionen nicht hinreichend oder zweifelhaft sind.

§ 23. Die Directoren beziehen, nach Maaßgabe ihres Vertrages, einen festen Gehalt und einen Antheil an der, der Direction und den Beamten vorbehaltenen Tantième. Jeder Director hat bei seinem

Amtsantritt 20 Stück Actien, auf seinen Namen lautend, zu hinterlegen, über welche er während seiner Amtsdauer und bis nach erfolgter Decharge nicht verfügen kann.

§ 24. Die Directoren werden, bis dieselben vom Verwaltungsrathe gewählt und ernannt sind, und in Abwesenheit, Krankheit oder anderer Verhinderung durch Mitglieder des Verwaltungsrathes oder durch von diesem ernannte Stellvertreter zeitweilig ersetzt, und haben solche Substituten dieselben Befugnisse, wie die Directoren selbst.

§ 25. Die Legitimation der Directoren und ihrer Stellvertreter (§ 24.) wird durch ein gerichtlich oder notariell bestätigtes, von dem Verwaltungsrathe ausgefertigtes Attest geführt. Die Namen der Directoren und ihrer Stellvertreter werden von Seite des Verwaltungsrathes durch Inserat in den § 37. bezeichneten Blättern bekannt gemacht.

B. Verwaltungsrath. § 26. Der Verwaltungsrath vertritt die Interessen der Actionaire gegenüber der Direction und besteht aus 24 Mitgliedern und 6 Stellvertretern. Wenigstens $\frac{1}{3}$tel der Verwaltungsrath-Mitglieder und wenigstens $\frac{2}{3}$tel der Stellvertreter müssen in Berlin, Potsdam oder Umgegend ihren Wohnsitz haben. Den ersten Verwaltungsrath wählen die in § 38. verzeichneten Gründer aus sich oder aus andern Actionairen. Zur Zeit jeder ordentlichen General-Versammlung (vgl. § 30.) scheiden alljährlich 2 Mitglieder aus, und werden durch Wahl der General-Versammlung ersetzt. Die Reihenfolge des Austritts wird für die Mitglieder des ersten Verwaltungsrathes durch das Loos bestimmt. Die in der Folge von der General-Versammlung gewählten Mitglieder scheiden nach dem Alter ihrer Amtsdauer aus. Wird ein Mitglied unfähig, Actien zu besitzen (vgl. § 13.), scheidet es freiwillig aus, oder stirbt dasselbe, so wählt der Verwaltungsrath für die Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Ersatzmann unter den Stellvertretern. Die Stellvertreter werden von den Mitgliedern des Verwaltungsrathes alljährlich gewählt und auf gleiche Weise ersetzt, wenn einer derselben durch Verlust der statutenmäßigen Fähigkeit, Actien zu besitzen, freiwillig oder durch Tod ausscheidet. Die General-Versammlung kann die einzelnen Verwaltungsraths-Mitglieder auch vor Ablauf ihrer Amtsdauer dieser Stellung entheben, wenn ein Antrag hierauf auf die Tagesordnung gebracht ist (vgl. § 30.). Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes hat 10 Actien, jeder Stellvertreter 5 Actien bei der Anstalt zu hinterlegen, und kann deren Eigenthum nicht an Andere übertragen, ehe dem Verwaltungsrath für das Jahr, in welchem der Eigenthümer ausgeschieden, Decharge ertheilt ist. Die Mitglieder des Verwaltungsraths erhalten für jede Sitzung, welcher sie beiwohnen, und die Stellvertreter für jede Sitzung, in welcher sie Stimmen abgeben, eine Anwesenheits-Marke, der jedesmalige Vorsitzende zwei. Diese Marken werden mit einem verhältnißmäßigen Antheil an der Tantième von 10 pCt (§ 18.) nach Abschluß der Jahres-Rechnung eingelöst. Nach Ablauf der ersten sechs Jahre kann die General-Versammlung bezüglich der Größe der Tantième abändernde Beschlüsse fassen.

§ 27. Der Verwaltungsrath setzt die Geschäftsordnung fest, ertheilt der Direction Instruction, stellt die Directoren, und insoweit er die Direction nicht dazu bevollmächtigt, auf deren Vorschlag die andern Beamten, sowie die Agenten der Anstalt an, beurlaubt, entläßt, suspendirt dieselben. Der Verwaltungsrath bestimmt Tag und Stunde der General-Versammlungen und erläßt die Einladung dazu. Er muß, wenn die Hälfte des Actien-Capitals verloren gegangen sein sollte, der General-Versammlung die Frage vorlegen: ob die Gesellschaft aufgelöst werden wolle? Der Verwaltungsrath bestimmt nach eigenem Ermessen Zeitpunkt und Größe der auf die Sola-Wechsel der Actionaire zu leistenden Einzahlungen unter gleichmäßiger Vertheilung auf alle Actionaire, und erläßt die Aufforderung dazu in den § 37. bezeichneten Zeitungen. Der Verwaltungsrath errichtet und vollzieht die durch Beschlüsse der General-Versammlung erforderlich werdenden Nachträge zu den Statuten. Der Verwaltungsrath wählt allmonatlich eins seiner Mitglieder zum fungirenden Rath und ein anderes seiner Mitglieder zu dessen Stellvertreter. Der fungirende Rath controllirt die Thätigkeit der Direction, nimmt täglich Kenntniß von den laufenden Geschäften, revidirt monatlich wenigstens einmal gemeinschaftlich mit einem der Directoren die Kasse und Portefeuille, übernimmt auch im Falle momentaner Abwesenheit oder Verhinderung eines Directors dessen Arbeiten und Befugnisse. Der fungirende Stellvertreter ersetzt den fungirenden Rath, wenn dieser die Stelle eines Directors versieht, oder sonst verhindert ist, seinem Amte obzuliegen. Der Verwaltungsrath wählt aus seiner oder der Stellvertreter Mitte oder aus anderen Personen seines Vertrauens einen Ersatzmann, wenn einer der Directoren längere Zeit abwesend, krank oder sonst verhindert ist. Der Verwaltungsrath beschließt die Errichtung von Zweig-Anstalten und Subdirectionen, ernennt deren Vorsteher und kann sie für den Bezirk der Zweig-Anstalt oder Subdirection mit denselben Be-

fugnissen ausstatten, welche der Direction zustehen. Für die Legitimation und Bekanntmachung dieser Vorsteher gelten die für die Directoren § 25. gegebenen Bestimmungen. Der Verwaltungsrath kann seine eignen Befugnisse an einzelne seiner Mitglieder und, insoweit sie den Geschäftsbetrieb betreffen, an Lokal-Verwaltungsräthe, welche er erwählt, übertragen. Die Legitimation dieser Lokal-Verwaltungsräthe wird durch ein auf Grund der betreffenden Wahlverhandlung (§ 28. Alin. 7.) notariell oder gerichtlich ausgefertigtes Attest geführt, und die Bekanntmachung der betreffenden Namen erfolgt auf die für die Vorsteher bestimmte Weise. Der Verwaltungsrath bestimmt Gehalte und Gratifficationen aller Angestellten, der fungirenden Verwaltungsräthe und ihrer Stellvertreter, der Lokal-Verwaltungsräthe und anderer für die Anstalt thätiger Personen. Der Verwaltungsrath nimmt in jeder seiner ordentlichen Sitzungen von den auf dem Actienbuche vorgefallenen Aenderungen Kenntniß, prüft von Zeit zu Zeit die Solvenz der Unterschriften und bringt nöthigenfalls die in §§ 14. und 15. vorgeschriebenen Maaßregeln zur Ausführung. Der Verwaltungsrath revidirt mindestens einmal im Jahre die Kasse und Portefeuille. Der Verwaltungsrath hat in jeder Hinsicht die Interessen der Gesellschaft wahrzunehmen.

§ 28. Der Verwaltungsrath versammelt sich regelmäßig alle Monate wenigstens ein Mal und außerordentlicher Weise so oft der Vorsitzende, drei seiner Mitglieder, der fungirende Rath oder sein Stellvertreter, oder die Direction dazu einladen. Der Vorsitzende und ein Stellvertreter desselben werden aus den Mitgliedern des Verwaltungsrathes von diesem alljährlich selbst gewählt. Im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden nimmt sein Stellvertreter und in dessen Abwesenheit das älteste der anwesenden Mitglieder den Vorsitz. Der Verwaltungsrath ist beschlußfähig, wenn mindestens 7 Mitglieder oder Stellvertreter anwesend sind. Die Stellvertreter haben nur Stimmrecht, insoweit sie durch ihre Anwesenheit den Verwaltungsrath beschlußfähig machen. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Wahlacten ist die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich und sind daher, im Fall bei Concurrenz mehrerer Candidaten sich die absolute Mehrheit nicht sofort auf einen derselben vereinigt, bei einer zweiten Abstimmung nur die beiden Candidaten in Betracht zu ziehen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Beschlüssen sowohl als Wahlen wird im Falle der Stimmengleichheit die des Vorsitzenden doppelt gezählt. In den Sitzungen des Verwaltungsrathes wird ein Protocoll geführt und von sämmtlichen Anwesenden unterzeichnet. Wird in einer solchen Sitzung die Wahl des Vorsitzenden oder Stellvertreters desselben, die eines Verwaltungsraths-Mitgliedes oder Stellvertreters (§ 26.) oder die eines Lokal-Verwaltungsraths-Mitgliedes (§ 27.) vorgenommen, so muß das Protocoll von einer Gerichtsperson oder einem Notar geführt werden. Ausfertigungen im Namen des Verwaltungsraths müssen von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und einem anderen Mitgliede des Verwaltungsraths unterzeichnet sein. Die Legitimation der Mitglieder des Verwaltungsraths wird durch ein auf Grund der Wahlverhandlungen von einer Gerichtsperson oder einem Notar ausgefertigtes Attest geführt. Die Namen dieser Mitglieder, des Vorsitzenden und Stellvertreters werden in den (§ 37.) bezeichneten Blättern veröffentlicht.

C. General-Versammlung. § 29. Zur Theilnahme an der General-Versammlung sind alle Actionaire berechtigt, welche auf dem Actienbuche der Gesellschaft als solche eingeschrieben sind. Sie haben Stimmrecht für die auf solche Weise anerkanntermaßen in ihrem Besitze befindlichen Actien, und zwar für

1	bis	5	Actien	eine Stimme,
6	=	10	=	zwei Stimmen,
11	=	25	=	drei =
26	=	50	=	vier =
51	=	100	=	fünf =

Niemand hat für sich mehr als 5 Stimmen. Kaufleute, Handelsgesellschaften, Corporationen können sich durch ihre Procura-Träger und Unterschriftführer, Minderjährige und sonst Bevormundete durch ihre Vormünder und Curatoren, Frauen durch ihre Ehemänner vertreten lassen. Außerdem können nur Actionaire auf Grund schriftlicher Vollmacht andere Actionaire vertreten, jedoch nie mehr als 10 Stimmen einschließlich der eigenen abgeben.

§ 30. Die ordentliche General-Versammlung findet alljährlich im Monat April statt, eine außerordentliche General-Versammlung nur, wenn der Verwaltungsrath solche für nothwendig erachtet, oder wenn sie von 2 Directoren resp. deren Stellvertreter oder von 50 oder mehr Actionairen, welche mindestens seit 6 Monaten als Besitzer von wenigstens 1000 Actien auf dem Actienbuche der Anstalt

eingeschrieben sind, bei dem Verwaltungsrathe beantragt wird. Die Einberufung zu den General-Versammlungen erfolgt durch den Verwaltungsrath mittelst zweimaliger Bekanntmachung in den § 37. bezeichneten Blättern unter Angabe der Tages-Ordnung. Die zweite Bekanntmachung muß spätestens 8 Tage vor dem Versammlungstage inserirt werden. Anträge, welche Actionaire auf die Tages-Ordnung der ordentlichen General-Versammlung gesetzt sehen wollen, müssen vor dem 15ten Februar des betreffenden Jahres dem Verwaltungsrath eingesandt werden. Eine Verpflichtung, solche Anträge auf die Tages-Ordnung zu setzen, hat der Verwaltungsrath aber nur dann, wenn dieselben von mindestens 50 in dem Actienbuche seit 6 Monaten eingeschriebenen Actionairen gestellt werden.

§ 31. Die ordentliche General-Versammlung trifft die nöthigen Wahlen der Mitglieder des Verwaltungsrathes und der Revisions-Commission. Sie nimmt die Geschäftsberichte des Verwaltungsrathes und der Direction, sowie die von der Revisions-Commission geprüften Rechnungs-Abschlüsse und Listen der Actionaire entgegen, entscheidet über die vom Verwaltungsrathe beantragte Dividenden-Vertheilung und über etwaige von der Revisions-Commission gezogene Monita. Nach Erledigung der Letzteren ertheilt sie dem Verwaltungsrath und der Direction Decharge. Die außerordentliche General-Versammlung beschließt gleichfalls und ausschließlich über die auf der Tages-Ordnung befindlichen Anträge. Zur Annahme eigentlicher Anleihen, deren Deckung voraussichtlich nicht aus den laufenden Einnahmen des Jahres erfolgen kann, mögen dieselben in der Aufnahme baarer Beträge oder in der Eingehung von Schuldverbindlichkeiten bestehen, ist die Genehmigung der General-Versammlung erforderlich. Die in § 16. No. 2. bezeichneten Geschäfte gehören nicht zu den vorbezeichneten Anleihen.

§ 32. In allen General-Versammlungen führt der Vorsitzende des Verwaltungsrathes, dessen Stellvertreter oder ein anderes von dem Verwaltungsrathe zu bestimmendes Mitglied desselben den Vorsitz. Der Vorsitzende ernennt die Stimmzähler und leitet die Verhandlungen. Zu Wahlen und Beschlüssen ist die absolute Stimmenmehrheit der Stimmgebenden erforderlich. Im Falle bei Wahlen eine Concurrenz mehrerer Candidaten stattfindet und eine erste Abstimmung keine absolute Majorität für einen derselben ergiebt, so sind bei einer zweiten Abstimmung nur die beiden Candidaten in Betracht zu ziehen, welche die meisten Stimmen erhalten hatten. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ausgenommen hiervon ist der Beschluß über Auflösung der Gesellschaft (vergl. § 33.). Ueber jede General-Versammlung ist ein Protocoll durch eine Gerichtsperson oder einen Notar aufzunehmen.

§ 33. Bringt der Verwaltungsrath in Folge der durch § 27. ihm auferlegten Verpflichtung oder in Folge eines statutenmäßigen Antrags der Actionaire die Frage auf die Tagesordnung: ob die Gesellschaft aufgelöst werden wolle? so kann darüber nur abgestimmt werden, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der Actionaire anwesend oder vertreten sind und diese Actionaire wenigstens $\frac{3}{4}$ der Actien besitzen.

§ 34. Die Revisions-Commission besteht aus 3 Actionairen und zwar für den ersten Rechnungs-Abschluß aus denjenigen drei, welche die meisten Actien besitzen, unter den in Berlin wohnhaften, in der Folge aus den von der General-Versammlung hierzu Erwählten. Sie werden von dem Verwaltungs-Rathe 4 Wochen vor der ordentlichen General-Versammlung zur Ausübung ihres Amtes berufen, haben die Rechnungs-Abschlüsse, welche der General-Versammlung vorgelegt werden sollen zu prüfen, und etwaige Monita, deren Erledigung nicht vorher erfolgt, dieser vorzutragen. Sie hat auch die Liste der Actionaire und die Sicherheit der von diesen hinterlegten Wechsel zu prüfen und über den Befund der General-Versammlung zu berichten.

Abtheilung VII.

Auflösung der Gesellschaft.

§ 35. Tritt in Gemäßheit des § 33. oder durch Ablauf der Concession oder in Folge gesetzlicher Vorschrift die Auflösung der Gesellschaft ein, so ist eine außerordentliche General-Versammlung zu berufen, welche über das bei der Liquidirung des Gesellschafts-Vermögens zu beobachtende Verfahren

beschließt. Nach der in Gemäßheit der zur Zeit der Auflösung bestehenden Gesetze erlassenen Bekanntmachung und Befriedigung resp. Präclusion sämmtlicher Gläubiger erfolgt die definitive Auflösung der Gesellschaft.

Abtheilung VIII.

Aufsicht der Staats-Regierung.

§ 36. Die Staats-Regierung kann einen Commissarius zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechtes für beständig oder für einzelne Fälle bestellen. Dieser Commissarius kann nicht nur allen Sitzungen des Verwaltungsrathes und der General-Versammlung beiwohnen, sondern auch solche Sitzungen und Versammlungen berufen und jederzeit in allen Büreaux der Anstalt von deren Büchern, Rechnungen und anderen Scripturen, sowie auch von den Kassenbeständen Einsicht nehmen.

Abtheilung IX.

Bekanntmachungen.

§ 37. Veröffentlichungen des Verwaltungsrathes oder der Direction haben für die Actionaire Rechtswirkung und die Kraft besonders behändigter Vorladungen, wenn sie durch den Staats-Anzeiger oder ein in der Folge an dessen Stelle tretendes Blatt stattgefunden. Außerdem werden die Veröffentlichungen in zwei anderen Blättern, welche der Verwaltungsrath durch den Staats-Anzeiger bekannt geben muß, wiederholt. Der Verwaltungsrath muß, im Falle eines dieser drei Blätter eingeht oder wenn er die Wahl anderer Organe sonst für zweckmäßig erachtet, oder wenn ein Antrag auf Abänderung in der General-Versammlung gestellt und angenommen werden sollte, diese Aenderung in den betreffenden andern Blättern dreimal anzeigen.

Abtheilung X.

Transitorische Bestimmungen.

§ 38. Die Actienzeichner anerkennen durch ihre Actienzeichnung die Rechtsverbindlichkeit des gegenwärtigen Gesellschafts-Vertrages und ertheilen dem Gründungs-Comité, bestehend aus den Herren Banquier J. F. L. Gelpcke (Firma Breest & Gelpcke) in Berlin, Kaufmann Fried. Wilh. Wolff (Firma Wilhelm Wolff in Berlin und Manchester), Dr. Otto Hübner in Berlin, Geh. Justiz-Rath Voigt, Königlicher Stadtgerichts-Director in Berlin, Kreis-Justiz-Rath Dr. Straß in Berlin, Geheimer Finanz-Rath Carl Loewe in Berlin, von Olberg, General-Major z. D. in Berlin, Justiz-Rath Gustav Wolff, Rechts-Anwalt am Königlichen Ober-Tribunal in Berlin, Burggraf zu Dohna auf Klein-Kotzenau, Ritterguts-Besitzer General-Consul P. Gutike auf Welna, Ritterguts-Besitzer Martin Elsner von Gronow auf Kalinowitz, ordentliches Mitglied des Landes-Oeconomie-Collegii und Kreis-Deputirter, Banquier Moritz Landsberg (Firma S. L. Landsberger) in Breslau, Kaufmann Commerzien-Rath Carl Deneke zu Magdeburg, Kaufmann Stadtrath August Morgenstern (Firma Morgenstern & Co.) zu Magdeburg, Ritterguts-Besitzer Amtsrath Wilhelm Jacobs auf Treskow, Ritterguts-Besitzer von Hövel auf Meseberg bei Gransee, Guts-Besitzer Carl Kohlbach in Alt-Ruppin, Ritterguts-Besitzer Förster auf Kontop, Ritterguts-Besitzer Gerhard Gebe-

mer auf Terranova bei Elbing, Ritterguts-Besitzer von Hennig auf Dembowalonka bei Briesen, Commerzien-Rath Moritz Simon (Firma J. Simon Wittwe & Söhne) in Königsberg, Ritterguts-Besitzer Herrmann Stubenrauch auf Rostin bei Soldin, Grund- und Fabrik-Besitzer August Brause zuEderstädt, Mitglied des Provinzial-Landtages, Ritterguts-Besitzer von Savergne-Peguilhen auf Falmirowo, Vollmacht: 1) durch Bevollmächtigung einzelner seiner Mitglieder die Allerhöchste Genehmigung des Gesellschafts-Vertrages zu erwirken und etwaige von der hohen Staats-Regierung geforderte Abänderungen vorzunehmen, 2) bis zu der nach Erfolg der landesherrlichen Genehmigung zu bewirkenden Wahl des Verwaltungsrathes, die Befugnisse desselben auszuüben, Anzahlung auf die Actien einzufordern und Interims-Quittung darüber auszustellen.

Berlin, den 4ten Juni 1862.

Voigt,	Straß,	Dr. Otto Hübner für mich und Ad. Foerster.
Königlicher Geheimer Justiz-Rath und Stadtgerichts-Director.	Kreis-Justiz-Rath a. D., Rechts-Anwalt und Notar.	

* * *

Vorstehender Allerhöchster Erlaß, sowie das in demselben erwähnte Statut der Preußischen Hypotheken-Versicherungs-Actien-Gesellschaft wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 16. Juli 1862.

Königliches Polizei-Präsidium. von Bernuth.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Haynschen Buchdruckerei.

A. Formular der Actie.

No. ..... Baar-Einzahlung Thlr. .....

Actie
der
Preußiſchen Hypotheken-Verſicherungs-Actien-Geſellſchaft zu Berlin
über
Fünf Hundert Thaler Preußiſch Courant.

Herr ..... in .....
nimmt nach Beſtimmung des Geſellſchafts-Statuts verhältnißmäßigen Antheil an dem geſammten Eigenthume, dem Gewinne und Verluſte der unterzeichneten Geſellſchaft. Dieſe Actie kann ohne Genehmigung der Direction nicht veräußert oder verpfändet werden.

Berlin, den ..... 18....

Die Preußiſche Hypotheken-Verſicherungs-Actien-Geſellſchaft.

(L. S.)

N. N.
(Facſimile der Unterſchrift des Vorſitzenden des Verwaltungsraths.)

N. N.
Unterſchrift eines Mitgliedes des Verwaltungsraths.)

Eingetragen in das Actienbuch Fol. .....

Die Direction.
(Unterſchrift eines Directors.)

B. Formular der Sola-Wechſel.

Einen Monat nach Sicht zahle ich in Berlin gegen dieſen meinen Sola-Wechſel an die Ordre der Preußiſchen Hypotheken-Verſicherungs-Actien-Geſellſchaft die Summe von

Einhundert fünf und zwanzig Thalern Preußiſch Courant.

Die Präſentation des Wechſels muß ſpäteſtens am 31. December 1962 erfolgen.

(Ort und Datum des Ausſtellers.)
.....

(Namens-Unterſchrift,
Stand und Wohnort.)
.....

C. Formular des Dividendenscheins.

(Vorderseite.)

Am 1. Juli 18..... zahlt die unterzeichnete Actien-Gesellschaft dem Ueberbringer die auf die Actie Nr. ..... für das Jahr 18..... treffende Dividende.

Berlin, den ..... 18.....

Preußische Hypotheken-Versicherungs-Actien-Gesellschaft.

(L. S.)

Der Verwaltungsrath.
(Facsimile der Unterschrift des Vorsitzenden.)

(Rückseite.)

Dividendenscheine, deren Betrag 4 Jahre nach deren Fälligkeit nicht erhoben ist, werden ungültig und ihr Betra verfällt dem Reservefond der Gesellschaft.

D. Formular der Talons.

Talon zur Actie Nr.

Die 2te fünfjährige Serie von Dividendenscheinen werden dem Eigenthümer obiger Actie gegen Rückgabe de gegenwärtigen Talon verabfolgt.

Berlin, den ..... 18.....

Preußische Hypotheken-Versicherungs-Actien-Gesellschaft.

Der Verwaltungsrath.
(Facsimile der Unterschrift des Vorsitzenden.)

(Rückseite.)

Wenn ein Talon weder in dem Dividenden-Zahlungstermine, in welchem die neuen Dividendenscheine ausgehändigt werden, noch in dem nächstfolgenden bei der Direction präsentirt wird, so werden die Dividendenscheine der neuen Serie dem Eigenthümer der Actie gegen Vorzeigung derselben bei Fälligkeit des zweiten Dividendenscheines dieser Serie verabfolgt.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 33. Den 15. August **1862.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Durchschnitts-Marktpreise der Getreide-Arten ꝛc. in der Stadt Berlin für den Monat Juli 1862.

118. Die Durchschnitts-Marktpreise der verschiedenen Getreide-Arten, der Erbsen, der rauhen Fourage ꝛc. haben im Monat Juli d. J. auf dem Markte zu Berlin betragen, und zwar:

für den Scheffel	Weizen	3	Thlr.	3	Sgr. — Pf.,
„ „ „	Roggen	2	„	7	„ 8 „
„ „ „	große Gerste	1	„	16	„ — „
„ „ „	kleine Gerste	1	„	15	„ — „
„ „ „	Hafer	1	„	5	„ 7 „
„ „ „	Erbsen	2	„	9	„ 8 „
„ das Schock	Stroh	6	„	23	„ 11 „
„ den Centner	Heu	—	„	22	„ 2 „
„ die Tonne	Weißbier	5	„	5	„ — „
„ „ „	Braunbier	4	„	15	„ — „
„ das Quart	einfachen Kornbranntwein	—	„	3	„ — „
„ „ „	doppelten Kornbranntwein	—	„	6	„ — „
„ den Centner	Hopfen	43	„	10	„ — „

was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 7. August 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Viehsperre.

119. Wegen der unter dem Rindvieh des Rittergutes Teschendorf bei Wittstock ausgebrochenen Lungenseuche wird gedachtes Gut und dessen Feldmark für Rindvieh, Rauchfutter und Dung hiermit gesperrt. Potsdam, den 7. August 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Gebrauch der Kirchenglocken.

120. In neuerer Zeit ist wieder häufig ein Mißbrauch der Kirchenglocken bemerkt worden, der einmal der alten ehrwürdigen Sitte des Glockenläutens durchaus unangemessen ist, sodann aber auch vielfaches Zerspringen der Glocken und Risse und Spalten in den Kirchen- und Thurmmauern hervorbringt und hierdurch für die betheiligten Kirchencassen nicht unempfindliche Ausgaben veranlaßt. Wir sehen uns daher genöthigt, auf unsere, in dieser Beziehung erlassene Amtsblatts-Bekanntmachung vom 22. August 1855, Amtsblatt Seite 318, hierdurch abermals aufmerksam zu machen und bemerken, daß wir auf deren Ausführung gegen die zur Aufsicht über die Glocken bestellten Küster und Kirchenvorstände überall ohne jede Nachsicht halten werden, indem wir dieselben für jeden entstehenden Schaden verantwortlich zu machen entschlossen sind.

Potsdam, den 7. August 1862. Königl. Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam.

Sendungen unter Streif- oder Kreuzband.

33. Uebertretungen der Postgesetze kommen erfahrungsmäßig hauptsächlich bei solchen Sendungen vor, welche unter Band (Streif- oder Kreuzband) zur Beförderung mit der Post eingeliefert werden. Zum Zweck möglichster Abwendung der Uebertretungen wird, unter Bezugnahme auf § 15 des Reglements vom 21. December 1860, auf die einschlagenden Vorschriften aufmerksam gemacht.

Gegen die ermäßigte Taxe von vier Pfennigen bis zu 1 Loth excl. u. s. w. nach Maßgabe des Gewichts können innerhalb des Preußischen Postgebiets und des Deutschen Postvereins-Gebiets unter

Band frankirt befördert werden: alle gedruckte, lithographirte, metallographirte, oder sonst auf mechanischem Wege hergestellte, zur Beförderung mit der Briefpost geeignete Gegenstände, mit Ausnahme der gebundenen Bücher und der mittelst der Copirmaschine oder mittelst Durchdrucks hergestellten Schriftstücke.

Die Adresse muß auf dem Streif- oder Kreuzbande und darf nicht auf der Sendung selbst angebracht sein.

Die Versendung unter Band gegen die ermäßigte Taxe ist im Allgemeinen unzulässig, wenn die Gegenstände nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w. außer der Adresse irgend welche Zusätze oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben von Worten, Ziffern oder Zeichen, durch Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Ausradiren, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Worte, Ziffern oder Zeichen u. s. w.

Es kann jedoch den Preis-Couranten, Circularen und Empfehlungsschreiben noch eine innere, mit der äußeren übereinstimmende Adresse, sowie Ort, Datum und Namens-Unterschrift hinzugefügt werden; ferner dürfen Circulare von Handlungshäusern mit der handschriftlichen Unterzeichnung der Firma von mehreren Theilnehmern der Handlung versehen sein. Den Correcturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche die Correctur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt werden; das Manuscript darf dagegen den Correcturbogen nicht beigefügt werden. Modebilder, Landkarten u. s. w. dürfen colorirt sein; die Bilder und Karten dürfen aber nicht in Handzeichnungen bestehen, sondern müssen durch Holzschnitt, Lithographie, Stahlstich, Kupferstich u. s. w. hergestellt sein.

Auf der inneren oder äußeren Seite des Bandes dürfen sich solche Zusätze, welche keinen Bestandtheil der Adresse bilden, nicht befinden, mit Ausnahme des Namens oder der Firma des Absenders.

Mehrere Gegenstände dürfen unter Einem Bande versendet werden, sofern sie von einem und demselben Absender herrühren und überhaupt zur Versendung unter Band geeignet sind; die einzelnen Gegenstände dürfen aber alsdann nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adreß-Umschlägen versehen sein.

Wer Gegenstände unter Streif- oder Kreuzband zur Versendung mit der Post einliefert, welche überhaupt oder wegen verbotener Zusätze unter Streifband nicht versandt werden dürfen, wird nach § 35 des Gesetzes vom 5. Juni 1862 mit dem vierfachen Betrage des Porto, jedoch niemals unter einer Geldbuße von fünf Thalern bestraft.

Potsdam, den 24. März 1862. Der Ober-Post-Director Balde.

Aufforderung zum Declariren von Geld- und Werth-Sendungen.

34. Für die zur Post gegebenen Briefe mit Geld- oder Werthinhalt, deren Werth auf der Adresse nicht angegeben ist, wird im Falle ihres Verlustes oder der Beschädigung ihres Inhaltes den gesetzlichen Bestimmungen zufolge kein Schadensersatz geleistet; hat dagegen die Angabe des Werthes auf der Adresse stattgefunden, so ersetzt die Post-Verwaltung den Schaden nach Maßgabe der Declaration. Im Interesse der Absender solcher Briefe liegt es daher, den Werth des Inhalts auf der Adresse der Briefe anzugeben und wird für diese Werths-Declaration nur eine im Verhältniß geringe, dem gewöhnlichen Portosatze hinzutretende Gebühr Seitens der Post erhoben. Diese Gebühr beträgt bei Sendungen bis 50 Thlr. an Werth, sofern dieselben den Preußischen Postbezirk nicht überschreiten,

für Entfernungen bis 10 Meilen . . . . . ½ Sgr.
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen . . . 1 Sgr.
für größere Entfernungen . . . . . 2 Sgr.

Da solche Briefe indeß noch häufig ohne Werths-Angabe zur Post geliefert werden, so wird das Publikum auf die vorstehenden Bestimmungen hiermit wiederholt aufmerksam gemacht.

Potsdam, den 6. Juni 1862. Der Ober-Post-Director Balde.

Portofreiheits-Vermerk bei portofreien Einsendungen.

35. Unter Bezugnahme auf das durch die Beilage zum 16ten Stück des Regierungs-Amtsblattes vom 31. März d. J. publicirte Regulativ über die Portofreiheit in Staatsdienst-Angelegenheiten vom 3. Februar d. J. mache ich zur Beseitigung mehrfach vorgekommener Zweifel hierdurch besonders darauf aufmerksam, daß es, nach einer Verfügung des Königlichen General-Post-Amtes, bei denjenigen portofreien Sendungen, welche von den Königlichen Oberförstern, von den Königlichen Forstcassen-Rendanten, von den Königlichen Steuer-Empfängern in der Rheinprovinz und Westphalen, von den Königlichen Kreisbaumeistern, von den Kreisthierärzten, Kreisphysici und Superintendenten abgesandt werden, der

Beglaubigung des Portofreiheits-Vermerks nach den Bestimmungen im § 40 des gedachten Regulativs nicht bedarf, weil die genannten Beamten zu denjenigen Königlichen Beamten zu rechnen sind, welche eine Königliche Behörde repräsentiren. Dagegen muß bei den, von den Vorständen der Magistrate, von den Amtmännern in Westphalen, so wie von den Bürgermeistern in der Rheinprovinz abgehenden portofreien Sendungen auch dann, wenn die Absender dieselben in Ausübung der Königlichen Polizei-Verwaltung ablassen, der Portofreiheits-Vermerk jedes Mal in der durch § 43 des genannten Regulativs vorgeschriebener Weise beglaubigt werden.

Potsdam, den 12. August 1862. Der Ober-Post-Director Balde.

Ermäßigung des Personengeldes bei nachbenannten Personen-Posten.

86. Vom 15. d. M. ab wird das Personengeld bei den durch Conducteure begleiteten Personen-Posten zwischen Berlin und Golßen, Berlin-Neu-Ruppin, Berlin-Neu-Strelitz, soweit das Personengeld bei dieser Post für Preußische Rechnung zur Erhebung kommt, und Passow-Stralsund, von dem Satze von 7 Sgr. wieder auf den Satz von 6 Sgr. pro Person und Meile ermäßigt. Bei den gleichfalls von Conducteuren begleiteten Personen-Posten zwischen Neustadt-Eberswalde und Wriezen ist diese Ermäßigung schon früher eingetreten. Bei den Schnell-Posten, sowie bei den von Conducteuren nicht begleiteten Personen-Posten bleiben die für diese Postengattungen bestehenden Personengeldsätze unverändert.

Potsdam, den 11. August 1862. Der Ober-Post-Director. Balde.

Bekanntmachung des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Polizeiliche Verordnung.

Das Volksfest des Stralauer Fischzuges.

83. Auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 und mit Bezugnahme auf § 6 Lit. b. dieses Gesetzes wird für das Volksfest des Stralauer Fischzuges am 24. d. M. Folgendes verordnet:

1) Das Schießen, sowohl von Schiffen und Kähnen aus, wie auch auf dem Lande, ist in den Umgebungen von Stralau und Treptow, eben sowie innerhalb derselben verboten.
2) Das Baden in der Spree und im Rummelsburger See, auch an sonst erlaubten öffentlichen Badestellen darf am Fischzugstage in den vorbezeichneten Umgebungen nicht stattfinden.
3) Das Betreten des Begräbnißplatzes um die Kirche in Stralau ist nicht erlaubt.
4) Auf der Waisen-, der Stralauer-, der Jannowitz-, der Schillings- und der Oberbaums-Brücke darf Niemand länger, als zum Uebergange erforderlich ist, verweilen.
5) Der Weg nach Stralau durch die Mühlenstraße und das Stralauer-Thor wird von 6 Uhr Nachmittags für die von Berlin kommenden Wagen und Reiter gesperrt; dieselben haben alsdann den Weg von der Frankfurter-Chaussee aus über Borhagen und Rummelsburg nach Stralau einzuschlagen, welcher von derselben Stunde an in entgegengesetzter Richtung nicht passirt werden darf, so daß die von letzterem Orte zurückkehrenden Wagen und Reiter den durch die Allee nach dem Stralauer Thore führenden Weg in die Stadt zu nehmen haben.

Die Uebertretung dieser Vorschriften wird mit einer Geldbuße bis zu 10 Thlrn. oder verhältnißmäßigem Gefängniß gerügt werden.

Berlin, den 4. August 1862. Königl. Polizei-Präsidium. von Bernuth.

Patent-Ertheilung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 182 vom 7. August 1862.)

Dem Maschinen-Fabricanten L. Schwartzkopff in Berlin ist unter dem 4. August 1862 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, für neu und eigenthümlich erkannten Universal-Schrauben-Schlüssel

auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Der practische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Rudolph Benjamin Felsch zu Kyritz ist definitiv zum Kreis-Wundarzt des Ostpriegnitzschen Kreises ernannt worden.

Die Doctoren der Medicin und Chirurgie Franz Ernst Friedrich Filter und Nathusius Jacobi zu Berlin sind als practische Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Apotheker Carl Gustav Adolph Hermann Werckenthin ist Behufs Uebernahme der Apotheke zu Alt-Ruppin unterm 1. d. M. vereidigt worden.

Der Candidat der Feldmeßkunst Paul Georg Schultze zu Spandau ist als Feldmesser vorschriftsmäßig vereidigt worden.

Im Laufe des Monats Juli d. J. sind im Bezirke der Königl. Ober-Post-Direction in Berlin folgende Personal-Veränderungen vorgekommen:

Angestellt sind: die invaliden Sergeanten Arens, Busse und Menges als Boten bei dem Hof-Post-Amte.

Befördert sind: die Hof-Post-Amtsboten Matthies, Richter und Reußner zu Briefträgern.

Versetzt sind: die Post-Secretaire Münchow und Koch von Stettin, resp. Marienwerder zu dem hiesigen Hof-Post-Amte, die Post-Expedienten Müller von Hirschberg nach Berlin, Mohaupt von Berlin nach Hoyerswerda und Wuderczeck vom Eisenbahn-Post-Amte № 4 hierselbst zu dem Hof-Post-Amte, sowie der Eisenbahn-Post-Conducteur Richter von Breslau zu dem Eisenbahn-Post-Amte № 4 hierselbst.

Freiwillig ausgeschieden ist: der Hof-Post-Amtsbote Schade.

Pensionirt sind: die Hof-Post-Amtsboten Zbikowsky und Hebel.

Gestorben ist: der Post-Expedient Rühl in Schöneberg.

Der Predigtamts-Candidat und Cadetten-Gouverneur Gustav Adolph Carl Follmann zu Potsdam ist zum Hülfsprediger bei der evangelischen Gemeinde der Hauptkirche zu Angermünde und zum Rector der öffentlichen Schule daselbst ernannt und in sein Amt eingewiesen worden.

Der Rector zu Rheinsberg Franz Rudolph Otto Stechert ist zum Diaconus und Rector zu Lychen ernannt und in sein Amt eingeführt worden.

Der Lehrer Albert Richard Sigismund Brosche ist als Lehrer an der 5ten Communalschule zu Berlin definitiv angestellt worden.

Der bisherige Schulamts-Candidat August Friedrich Biermann ist als Adjunct an der Ritter-Akademie in Brandenburg angestellt worden.

Dem Candidaten der Theologie Ernst Bindemann aus Beyersdorf in Pommern ist die Erlaubniß ertheilt worden, im diesseitigen Regierungs-Bezirk Stellen als Hauslehrer anzunehmen.

Vermischte Nachrichten.

Schifffahrts-Polizei.

Nachdem von der Deichverwaltung des Nieder-Oderbruchs der von Freienwalde abwärts bis in den Lieper See führende Landgraben zu einer Schifffahrtsstraße hergestellt worden, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Verwaltung der Schifffahrts-Polizei auf dem gedachten Landgraben bis auf Weiteres der Deichverwaltung des Nieder-Oderbruchs unter unserer Oberaufsicht übertragen worden ist.

Frankfurt a. d. O., den 31. Juli 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Brücken-Sperre.

Die über den Schiffsgraben bei Sacrow führende Brücke wird wegen Reparaturbaues derselben von Montag dem 18., bis zum 21. d. M. hiermit für Wagen und Reiter gesperrt. Dies wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Reisende ihren Weg, statt über Sacrow und Cladow, über Crampnitz und Groß-Glienicke nehmen müssen.

Potsdam, den 12. August 1862. Königl. Rent- und Polizei-Amt.

Brücken-Sperre.

Wegen Erneuerung einer Brücke in der fiscalischen Chausseestrecke vom Entenfang bis zur Ueberfahrt nach Werder wird diese Strecke vom 18. d. M. ab auf 14 Tage für Reiter und Fuhrwerk gesperrt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 13. August 1862. Königl. Rent- und Polizei-Amt.

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger und eine Beilage zu denselben, enthaltend das Gesellschafts-Register des Handels-Registers des Königlichen Stadtgerichts zu Berlin.)

(Die Insertionsgebühren betragen für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr., Belagsblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 34. Den 22. August **1862.**

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das diesjährige 26ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 5566. Allerhöchster Erlaß vom 21. Juni 1862, betreffend die Einrichtung von Kreis-Sinoden in der Provinz Pommern.

№ 5567. Allerhöchster Erlaß vom 17. Juli 1862, betreffend die Classification der zum Preußischen Heere und zur Marine gehörenden Militair-Personen.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

14. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 21. Juli d. J. nach den Anträgen des im vergangenen Jahre versammelt gewesenen Provinzial-Landtages der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz zu genehmigen geruht, daß der Stadt Liebenau im Züllichau-Schwiebuser Kreise eine Vertretung im Stande der Städte in der Art gewährt werde, daß von den auf den Züllichau-Schwiebuser Kreistagen erscheinenden sechs städtischen Deputirten für die Folge von Züllichau und Schwiebus je zwei, von Trebschen der fünfte und von Liebenau der sechste erscheint, welcher letztere erst einberufen wird, wenn von den jetzigen drei Deputirten der Stadt Züllichau ein Mitglied ausscheidet und daß in der Vertretung auf den Communal- und Provinzial-Landtagen der Stadt Liebenau eine Betheiligung an der, den Städten der Kreise Sternberg, Crossen, Züllichau, Schwiebus, Cottbus und der Stadt Rothenburg zustehenden Collectivstimme nach Artikel IX des Gesetzes vom 17. August 1825 (Gesetz-Sammlung Seite 193) zu bewilligen ist.

Diese Allerhöchste Bestimmung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 9. August 1862. Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg. In Vertretung: von Wintzingerode.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Im Jahre 1862 mit Granitplatten zu versehende Straßenstrecken in Berlin.

84. Zufolge der Bestimmungen des Reglements vom 29. Juli 1859 sind von den unterzeichneten Behörden, sowie von der durch den hiesigen Magistrat und die Stadtverordneten-Versammlung ernannten Commissarien nachstehend bezeichnete Straßenstrecken:

1) die Brunnenstraße von Nr. 23—36 und von Nr. 100—129,
2) die Chausseestraße von Nr. 55—65,
3) die Gartenstraße von Nr. 60—85,
4) die neue Hochstraße von Nr. 1—10,
5) die Kastanien-Allee von Nr. 1—22,
6) der Marienkirchhof,
7) die Militairstraße — (die rechte Seite von der Hirschelstraße bis zur Militairstraßenbrücke vor dem Grundstück der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn-Gesellschaft), —
8) die Lützower Wegstraße links von der Potsdamer Straße von Nr. 1 bis vor Nr. 19 und auf der anderen Seite bis vor dem Hänelschen Grundstück inclusive,
9) die Potsdamer Straße von Nr. 76—116,

10) die Schönhauser Allee von Nr. 46—67,
11) die Bendlerstraße westliche Seite längs Seitenfronte des Grundstücks Thiergartenstraße Nr. 13 und längs der Grundstücke 29 und 30

ausgewählt worden, in welchen die Bürgersteige, soweit solches nicht schon früher geschehen, im Jahre 1862 mit Granitplatten versehen werden sollen. Die Entschädigungsgelder sind auf 17 Sgr. pro laufenden Fuß der mindestens 3 Fuß breiten Granitbahn festgestellt.

Indem dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden die betheiligten Grundeigenthümer benachrichtigt, daß an dieselben besondere Aufforderungen ergehen werden, in welchen die näheren Bestimmungen über die Richtung der Granitbahn, das Niveau derselben, sowie der etwa erforderlichen Neu- und Umpflasterungen der Bürgersteige oder überhaupt die Art und Weise der Ausführung enthalten sein werden.

Berlin, den 25. Juli 1862.

Königl. Polizei-Präsidium.	Königl. Ministerial-Bau-Commission.	Der Magistrat.
von Bernuth.	Pehlemann.	Hedemann.

Schießübungen.

85. Die diesjährigen Schießübungen der vereinigten Ingenieur- und Artillerie-Schule beginnen auf dem Schießplatze der Königlichen Garde-Artillerie-Brigade bei Tegel am 22. dieses Monats und dauern bis incl. den 6. September d. J.

Das Publikum wird vor unvorsichtiger Annäherung gewarnt.

Berlin, den 13. August 1862. Königl. Polizei-Präsidium. von Bernuth.

Patent-Erlöschung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 187 vom 13. August 1862.)

Das dem Kaufmann C. F. Wappenhans in Berlin unter dem 20. November 1860 ertheilte Patent auf einen in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten mechanischen Webestuhl

ist erloschen.

Personalchronik.

Der zum Dirigenten der Abtheilung für indirecte Steuern ernannte Herr Ober-Regierungs-Rath Augustin ist in das hiesige Regierungs-Collegium eingetreten.

Der Candidat der Pharmacie August Wilhelm Hesse zu Berlin ist als Apotheker in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Die durch den Tod des Dammwärters und Floßaufsehers v. Kracht erledigte Dammwärter- und Floßaufseherstelle bei der Lieper Schleuse am Finow-Kanale, ist dem bisherigen Brückenwärter an der Zugbrücke über den Finow-Kanal zu Zerpenschleuse, früheren Gensdarm Kornowsky vom 1. August d. J. ab verliehen worden.

Nachweisung

der im Monat Juli 1862 im Departement des Kammergerichts vorgekommenen Personal-Veränderungen.

I. Richter. Der Stadtrichter Forck bei dem Königlichen Stadtgericht zu Berlin ist zum Stadtgerichts-Rath ernannt. Der Gerichts-Assessor Witte ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Berlin mit der Function bei der Gerichts-Commission zu Liebenwalde ernannt.

II. Gerichts-Assessoren. Der Gerichts-Assessor von Gerhardt ist aus dem Departement des Kammergerichts in das des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg versetzt. Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt die Kammergerichts-Referendarien: Hans Walther Fabian und Carl Ernst Ferdinand Richter.

III. Referendarien. Der Referendarius Carl August Wuzkowski ist Behufs seines Ueberganges in das Departement des Appellationsgerichts zu Glogau aus seinen Geschäfts-Verhältnissen im Kammergerichts-Departement entlassen, der Referendarius Friedrich Ferdinand Kopff ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Magdeburg in das des Kammergeichts versetzt.

Zu Referendarien sind ernannt die bisherigen Auscultatoren: Carl Ludwig Emil Pelzer, Eduard Wilhelm Casimir Nuglisch, Adolph Bruno Rutenberg, Johann Georg Siemens, Gustav Adolph Hugo Seyffert, Carl Gottfried Volkmann, Otto August Rudolph Hansmann, Emil Georg Heinrich Friedrich Wallmüller.

IV. Auscultatoren. Der bisherige Rechtscandidat Friedrich Wilhelm Carl Wiebecke ist zum Kammergerichts-Auscultator ernannt worden.

Der Candidat der Feldmeßkunst Gustav Emil Renzsch zu Rhinow ist als Feldmesser vorschriftsmäßig vereidigt worden.

Nachweisung

der im Monat Juli 1862 mit Bestallung versehenen Schiedsmannsbeamten im Departement des Kammergerichts.

Stadt Berlin. 1) Der Kaufmann Jonas als Schiedsmann für den Molkenmarkt-Bezirk Nr. 7, 2) der Destillateur Drewes als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, beide verpflichtet am 14. Juli 1862; 3) der Kaufmann Wiesenthal als Schiedsmann für den Königsbrücken-Bezirk Nr. 15, 4) der Dr. med. Gumbinner als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für den Marienkirch-Bezirk Nr. 16, beide verpflichtet am 7. Juli 1862; 5) der Färbereibesitzer Schulze als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für den Insel-Bezirk Nr. 21, 6) der Hofschuhmachermeister Schroeder als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den Genséd'armenmarkt-Bezirk Nr. 35, 7) der Kaufmann Matros als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den Dönhofsplatz-Bezirk Nr. 46, 8) der Geh. Secretair Brecht als Schiedsmann für den Jacobskirchhof-Bezirk Nr. 66B, 9) der Kaufmann Zietelmann als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 10) der Assessor a. D. Haack als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für den Unterbaum-Bezirk Nr. 74B, alle sechs verpflichtet am 14. Juli 1862; 11) der Kaufmann Stemler als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den Neuen Schönhauser Straßen-Bezirk Nr. 81, verpflichtet am 7. Juli 1862; 12) der Maler Worms als Schiedsmann für den Schönhauser Allee-Bezirk Nr. 85, verpflichtet am 14. Juli 1862; 13) der Componist Gollmert als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den Schönhauser Allee-Bezirk Nr. 85C, verpflichtet am 2. Juli 1862; 14) der Rentier Peck als Schiedsmann für den Kaiserstraßen- und Domkirchhofs-Bezirk Nr. 92 und 93, 15) der Kaufmann Steinicke als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den Bergstraßen-Bezirk Nr. 102, beide verpflichtet am 14. Juli 1862.

Westhavelländischer Kreis. (Stadt Brandenburg.) 16) Der Kaufmann Gutschow als Schiedsmann für den Steinstraßen-Bezirk, verpflichtet am 22. Juli 1862.

Westpriegnitzscher Kreis. 17) Der Gutspächter Biebig zu Wilsnack als Schiedsmann für den 3ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 15. Juli 1862.

Templinscher Kreis. 18) Der Webermeister und Schulze Ludwig zu Dargersdorf als Schiedsmann für den 9ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 7. Juli 1862.

Dem Fräulein Auguste Lütkemüller aus Werder bei Strausberg, gegenwärtig in Gerswalde, im Templinschen Kreise, und dem Fräulein Antonie Maehr aus Potsdam, gegenwärtig in Fergitz, in demselben Kreise, ist die Erlaubniß ertheilt worden, im diesseitigen Regierungsbezirk Stellen als Hauslehrerinnen anzunehmen.

Vermischte Nachrichten.

Lectionsplan

der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena bei Greifswald für das Winter-Semester 1862/63.

Die Vorlesungen an der hiesigen Königlichen Akademie beginnen mit dem nächsten Winter-Semester am 15. October und werden sich auf die nachbenannten Unterrichts-Gegenstände beziehen.

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium; 2) Volks- und staatswirthschaftliche Staatskunde von Preußen; 3) Darstellung der Verfassung und Behörden-Organisation von Preußen, Director Professor Dr. Baumstark. 4) Encyclopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht, Professor Dr. Haeberlin. 5) Geschichte der Landwirthschaft; 6) Landwirthschaftliche Betriebslehre und Buchführung; 7) Landwirthschaftliches Practicum und Conversatorium, Professor Dr. Segnitz. 8) Rindviehzucht; 9) Schaafzucht; 10) Ueber den Eldenaer Wirthschaftsbetrieb nebst practischer Anleitung zum Wirthschaftsbetriebe; 11) Practische landwirthschaftliche Demonstrationen, Oeconomie-Rath Dr. Rohde. 12) Gemüsegartenbau und landwirthschaftliche Verschönerungskunst, akademischer Gärtner Zarnack. 13) Forstwirthschaftliche Betriebslehre, Forstmeister Wiese. 14) Pflege der Gesundheit der landwirthschaftlichen Haussäugethiere; 15) Anatomie und Physiologie der Hausthiere, Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg. 16) Landwirthschaftliche Technologie nebst practischen Demonstrationen in technisch-öconomischen Fabriken; 17) Anorganische Experimental-Chemie; 18) Analytische Chemie und Anleitung zu chemischen Untersuchungen im chemischen Laboratorium, Professor Dr. Trommer. 19) Naturgeschichte der landwirthschaftlich schädlichen Thiere und Lehre von den Krankheiten der Pflanzen; 20) Anatomie und Physiologie der Pflanzen; 21) Mikroskopische Uebungen in der Pflanzen-Anatomie, Dr. Jessen. 22) Landwirthschaftliche Baukunst I. Theil, akademischer Baumeister Müller. 23) Practische Stereometrie, ebene Trigonometrie und einzelne Hauptstücke aus der practischen Arithmetik; 24) Mechanik und Maschinenlehre, Professor Dr. Grunert.

Eldena, im August 1862.

Der Geheime Regierungs-Rath und Director der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie.
Dr. E. Baumstark.

(Hierzu eine Beilage, enthaltend die Uebersicht der Verwaltung der Ständischen Städte-Feuer-Societät der Kur- und Neumark und der Nieder-Lausitz für das Jahr 1861; imgleichen Zwei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr. Belagsblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Beilage

zum 34sten Stück des Amtsblatts pro 1862

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Uebersicht

der Verwaltung der Ständischen Städte-Feuer-Societät der Kur- und Neumark und der Nieder-Lausitz

für das Jahr 1861.

Dem § 101 des revidirten Feuer-Societäts-Reglements für die Städte der Kur- und Neumark und der Nieder-Lausitz vom 23. Juli 1844 — Gesetz-Sammlung 1844 Seite 334 — gemäß werden die Resultate der Verwaltung der Ständischen Städte-Feuer-Societät der Kur- und Neumark und der Nieder-Lausitz für das Jahr 1861 folgend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Zahl der Anträge auf neue Versicherungen und Erhöhung bereits bestehender Gebäude-Versicherungen, resp. auf Klassen-Versetzungen und Löschungen der Versicherungs-Summen eingegangener oder ausgeschiedener Gebäude belief sich im genannten Jahre auf 3202.

Aus Veranlassung dieser Anträge fand auch im Jahre 1861 eine Vermehrung der Versicherungen bei der ständischen Societät zum Betrage von Zwei Millionen Zweihundert drei und dreißig Tausend dreihundert fünf und zwanzig Thalern statt.

Die Gesammtsumme des versicherten Gebäudewerths erreichte nämlich ult. 1861 die Höhe von 68,267,975 Thlr.

Im Jahre 1860 betrug dieselbe . . . . . 66,034,650 „

mithin pro 1861 Mehr . . . . 2,233,325 Thlr.

und zwar waren Zugang in Klasse I. . . . . 1,659,150 Thlr.

„ „ II. . . . . 655,425 „ 2,314,575 Thlr.

Abgang in Klasse III. . . . . 27,475 Thlr.

„ „ IV. . . . . 53,775 „ 81,250 „

Verbleiben obige . . . . . 2,233,325 Thlr.

Der unter der Gesammt-Versicherungssumme mit innebegriffene Werth der Kirchen und Thürme, von welchem nach § 44 des Reglements nur die Hälfte des Feuersocietäts-Beitrags erhoben wird, der nach der Klasse, zu welcher sie gehören, von anderen Gebäuden zu zahlen ist, betrug am Schlusse des

Jahres 1861 . . . . . 1,800,700 Thlr.

ultimo 1860 nur . . . . 1,791,200 „

am Schlusse des verwichenen Jahres also mehr . . . . 9,500 Thlr.

Im Jahre 1861 fanden einschließlich eines, erst im Monat April 1862 angezeigten Brandschadens überhaupt 124 Gebäude-Brände im Societäts-Bezirke statt. Davon betrafen 6 Brände solche Gebäude, welche resp. gar nicht, oder die bei Privat-Gesellschaften versichert waren. In 3 Brandfällen war keine Schadensvergütung zu leisten und in anderen 3 Fällen wurde auf eine solche verzichtet.

Durch die übrigen 112 Brände erlitten 215 Societäts-Genossen Schaden an ihren Gebäuden.

Ganz eingeäschert wurden:

10 Wohnhäuser,
3 Mühlen,
5 Fabrikgebäude,
25 Seiten-, Quer- und Stallgebäude,
74 Scheunen,
1 Schuppen,
118 Gebäude.

Theilweise Beschädigungen erlitten:

1 Schulgebäude,
73 Wohnhäuser,
1 Mühle,
8 Fabrikgebäude,
71 Seiten-, Quer- und Stallgebäude,
8 Scheunen,
2 Speicher,
3 Schuppen.

167 Gebäude.

Veranlaßt wurden 13 Feuerschäden durch Gewitter, 2 durch vorsätzliche, 5 durch muthmaßliche Brandstiftung, 3 durch Verwahrlosung, 1 durch fehlerhafte Bauart. In Ansehung der übrigen Fälle ist angezeigt, daß deren Entstehungs-Ursachen nicht hätten ermittelt werden können. Verurtheilt sind wegen fahrlässiger Brandstiftung eine Mannsperson zu 8 Wochen Gefängnißstrafe, eine Mannsperson zu 2 Thlr. Geldbuße und eine Frauensperson zu 1 Tag Gefängniß. Zwei der Brandstiftung bezüchtigte Knaben haben wegen mangelnden Unterscheidungsvermögens nicht bestraft werden können.

Der Betrag der liquidirten und endgültig festgestellten Brandschadenvergütungen beläuft sich auf 63,589 Thlr. 24 Sgr. 4 Pf., und zwar:

	für Total-Schäden.	für Partial-Schäden.	Summa.
Klasse I.	8450 Thlr.	4095 Thlr. 28 Sgr. 11 Pf.	12545 Thlr. 28 Sgr. 11 Pf.
Klasse II.	13000 "	13107 " 27 " 6 "	26107 " 27 " 6 "
Klasse III.	11775 "	1059 " 17 " 7 "	12834 " 17 " 7 "
Klasse IV.	11550 "	551 " 10 " 4 "	12101 " 10 " 4 "
Summa	44775 Thlr.	18814 Thlr. 24 Sgr. 4 Pf.	63589 Thlr. 24 Sgr. 4 Pf.

Zur Gewährung dieser Vergütigungen, sowie zur Berichtigung der reglementsmäßigen Spritzen- und Wasserwagen-Prämien und Schaden-Abschätzungs-Kosten, imgleichen zur Deckung der Beitragsrate der ständischen Societät zu den Vergütungen für Schäden an unversicherten Gegenständen und zu den Kosten der ständischen Revisionen der Bau- und Feuer-Polizei-Verwaltung in den associirten Städten, wurden im Jahre 1861 ausgeschrieben Feuer-Societäts-Beiträge vom Hundert der Versicherungssumme:

der Gebäude I. Klasse 1 Sgr. 4 Pf., folglich — Sgr. 4 Pf. weniger als im Jahre 1860
" " II. " 4 " — " " 1 " — " " " " " "
" " III. " 6 " 8 " " 1 " 8 " " " " " "
" " IV. " 9 " 4 " " 2 " 4 " " " " " "

Die sub Littr. A. angehängte Zusammenstellung enthält die nach den Klassen gesonderten Versicherungs-Summen sowie die Feuersocietäts-Beiträge der associirten Städte für das Jahr 1861 unter Namhaftmachung aller einzelnen Brandschäden ebenfalls nach Klassen gesondert.

Die wirklich stattgefundenen Einnahmen und Ausgaben der Societät, namentlich den Betrag der Verwaltungskosten und den Vermögens-Bestand der Societät am Schlusse des Jahres 1861 ergeben dagegen die sub Littr. B. und C. beigefügten, mit den nöthigen erläuternden Bemerkungen versehenen Extracte aus den für das verwichene Jahr gelegten Rechnungen vom laufenden Verwaltungs-Fonds und vom eisernen Bestands-Fonds.

Berlin, den 12ten Juni 1862.

Ständische Städte-Feuer-Societäts-Direction der Kur- und Neumark und der Nieder-Lausitz.

A.

Zusammenstellung

der

nach den Klassen gesonderten Versicherungs-Summen

und

der Feuer-Societäts-Beiträge

der

Städte der Kur- und Neumark und der Nieder-Lausitz

— excl. Berlin —

sowie der gezahlten Brand-Vergütigungs-Gelder

für das Jahr

1861.

№	Namen der Städte.	Versicherungs-Summe pro 1861.								
		I. Semester				Summa	II. Semester			
		in Klasse					in Klasse			
		I.	II.	III.	IV.		I.	II.	III.	IV.
		Rtl.	Rtl.	Rtl.	Rtl.	Rtl.	Rtl.	Rtl.	Rtl.	Rtl.
1	Angermünde	187350	305475	42250	18250	553325	193150	311950	42250	18250
2	Arnswalde	119075	413425	72075	22625	627200	122175	416075	72075	25025
3	Bärwalde	161400	321150	23075	27675	533300	163200	321600	23075	27675
4	Baruth	33100	111175	29450	12075	185800	33100	111175	29450	12075
5	Beelitz	86350	222425	40325	26375	375475	86350	223550	40325	26375
6	Beeskow	203050	157025	36625	17075	413775	203050	157025	36625	17075
7	Belzig	89450	171050	114000	4125	378625	89450	171050	114000	4125
8	Berlinchen	143825	269525	78725	15575	507650	144075	273375	78875	15575
9	Bernau	140350	230050	34975	9700	415075	143925	231450	34975	10100
10	Bernstein	69625	132400	24050	7000	233075	69625	132400	24050	7000
11	Biesenthal	93025	136600	7350	34475	271450	93025	136600	7350	34475
12	Bobersberg	51050	43425	18125	1775	114375	51050	43425	18125	1775
13	Brandenburg	895350	1007800	225175	61825	2190150	997700	1010300	239825	61850
14	Brück	64050	90275	33825	1800	189950	64500	93275	30600	1800
15	Brüssow	57775	136725	19225	8225	221950	57775	137525	19225	8225
16	Buchholz	30525	68075	5250	3700	107550	30525	68450	5300	3700
17	Buckow	59150	56000	9475	1575	126200	59150	56000	9475	1575
18	Calau	113325	100200	34000	5100	252625	121575	100900	34825	5900
19	Callies	44125	55175	37950	12675	149925	44125	55175	37950	12675
20	Charlottenburg	722800	227525	24675	28800	1003800	782675	234775	25575	28950
21	Christiansstadt	65600	14825	2225	8750	91400	66100	14950	2300	8750
22	Cöpenick	234950	215725	16150	25600	492425	236600	215950	16150	25600
23	Cottbus	733350	284300	139450	18825	1175925	754875	290675	140125	18825
24	Cremmen	332775	184150	53875	38600	609400	332775	184150	53875	38600
25	Crossen	62825	82725	13125	16725	175400	62825	83750	12850	16725
26	Cüstrin	748925	300875	19950	24125	1093875	765225	304450	20200	24125
27	Dahme	154300	168000	108475	1925	432700	154300	168000	108475	2225
28	Dobrilugk	49625	47975	56950	3350	157900	49625	47975	56950	3350
29	Dramburg	128700	266425	78250	35800	509175	140500	282250	79150	35800
30	Drebkau	75850	22400	14825	2175	115250	75850	22400	14825	2175
31	Driesen	51850	328750	32175	7075	419850	52300	329500	32175	7075
32	Drossen	145825	250175	63525	24050	483575	147975	254500	63525	24050
33	Falkenburg	25850	152000	69025	21425	268300	25850	152250	69175	21425
34	Fehrbellin	121400	171225	7625	5925	306175	121400	171225	7625	5925
35	Finsterwalde	517550	345500	81550	18450	963050	523150	350525	81800	18450
36	Forst	463625	166450	102050	18125	750250	481850	170575	114975	18975

Summa	Beiträge pro 1861 incl. der Hebegebühren.			Datum des Brandes.		Im Jahre 1861 stattgehabte Brandschäden an Gebäuden der Klasse I.			II.			III.			IV.			Betrag der einzelnen Brandschäden.			Summa aller Brandschäden.		
Rtl.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Monat	Tag	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
565600	644	1	1																				
635350	837	24	2																				
535550	637	19	10																				
185800	265	28	8	April	8	...	.	.	24	—	—	...	.	.	...	.	.	24	—	—	24	—	—
376600	506	29	7																				
413775	434	3	8	Juli	1	...	.	.	...	.	.	...	.	.	800	—	—	800	—	—	809	15	8
				August	13	5	4	5	4	11	3	...	.	.	...	.	.	9	15	8			
378625	533	29	8	Decbr.	28/29	200	—	—	878	14	8	218	22	6	...	.	.	1297	7	2	1297	7	2
511900	648	2	6	Juni	15	...	.	.	190	—	—	...	.	.	...	.	.	100	—	—	100	—	—
420450	478	5	7																				
233075	282	21	—																				
271450	347	2	—																				
114375	126	11	8																				
2309675	2454	22	11	Februar	17	...	.	.	13	—	—	6	—	—	...	.	.	19	—	—	379	—	—
				Septbr.	24	115	—	—	...	.	.	...	.	.	...	.	.	115	—	—			
				Novbr.	22/23	...	.	.	...	.	.	120	—	—	...	.	.	120	—	—			
				Decbr.	17	...	.	.	125	—	—	...	.	.	...	.	.	125	—	—			
190175	228	25	9																				
222750	276	16	8																				
107975	127	19	11	Septbr.	24	...	.	.	...	.	.	...	.	.	450	—	—	450	—	—	450	—	—
126200	126	27	4	Novbr.	13/14	...	.	.	56	1	6	...	.	.	...	.	.	56	1	6	56	1	6
263200	277	18	7																				
149925	216	28	4																				
1071975	778	21	11																				
92100	81	6	10	Februar	20/21	...	.	.	...	.	.	50	—	—	250	—	—	300	—	—	300	—	—
494300	507	25	5	Septbr.	15/16	...	.	.	712	15	—	...	.	.	...	.	.	712	15	—	712	15	—
1204500	1078	10	5	Januar	29	...	.	.	...	.	.	50	—	—	...	.	.	50	—	—	2001	—	3
				Juni	1	44	24	10	1906	5	5	...	.	.	...	.	.	1951	—	3			
609400	633	7	4																				
176150	219	18	4																				
1114000	856	16	7	Novbr.	11/12	...	.	.	...	.	.	...	.	.	250	—	—	250	—	—	250	—	—
433000	539	25	8																				
157900	223	—	—																				
537700	704	23	7	Februar	3	...	.	.	60	—	—	...	.	.	2325	—	—	2385	—	—	2385	—	—
115250	103	8	8	April	1	54	11	5	...	.	.	...	.	.	...	.	.	54	11	5	54	11	5
421050	555	5	8																				
490050	616	1	5	Juni	16	...	.	.	10	—	—	...	.	.	...	.	.	10	—	—	10	—	—
268700	434	11	—																				
306175	317	19	—																				
973925	931	22	5	Juni	17	80	—	—	...	.	.	...	.	.	...	.	.	80	—	—	80	—	—
786375	722	11	11	Februar	6	...	.	.	...	.	.	...	.	.	...	.	.	...	.	.	376	3	10
					11	...	.	.	...	.	.	...	.	.	...	.	.	...	.	.			
					21/22	10	—	—	...	.	.	...	.	.	350	—	—	360	—	—			
				Juli	10	16	3	10	...	.	.	...	.	.	...	.	.	16	3	10			

№	Namen der Städte.	Versicherungs-Summe pro 1861.								
		I. Semester				Summa	II. Semester			
		in Klasse					in Klasse			
		I. Rtl.	II. Rtl.	III. Rtl.	IV. Rtl.	Rtl.	I. Rtl.	II. Rtl.	III. Rtl.	IV. Rtl.
37	Frankfurt a. O.	680100	246050	35700	31775	993625	704425	247425	36425	31925
38	Freienwalde a. O.	162175	131650	30725	3425	327975	165775	132175	30725	3425
39	Friedeberg i. Nm.	138325	310525	96325	32500	577675	139225	311500	96325	32500
40	Friedland N.-L.	128950	9450	5825	2175	146400	129650	9525	5825	2175
41	Friesack	164375	226850	10571	13075	414825	164375	226850	10575	13025
42	Fürstenberg a. O.	179550	91075	28700	18875	318200	183050	91075	28650	18875
43	Fürstenfelde	112525	94375	11950	33575	252425	112525	94375	11950	33575
44	Fürstenwalde	303850	249400	46275	21175	620700	310200	254325	46275	21175
45	Gassen	75600	16825	3200	1000	96625	75600	16825	3200	1000
46	Göritz	34025	194425	9175	6125	243750	34775	195100	9225	6125
47	Golßen	53150	48875	26425	3900	132350	53150	48875	26425	3900
48	Gransee	342175	293175	62800	10375	708525	342175	293175	62800	10375
49	Greifenberg Ukm.	27250	106225	27775	3575	164825	27250	106200	27775	3575
50	Guben	985275	588200	290175	40850	1904500	990900	594275	290600	40850
51	Havelberg	179650	380650	48450	10550	619300	179650	380650	48450	10550
52	Joachimsthal	98125	94325	2575	16600	211625	98125	94325	2575	16600
53	Jüterbog	102175	290925	103050	4425	500575	102225	291975	103100	4425
54	Ketzin	102375	100125	24675	9075	236250	108825	101250	24675	9975
55	Kirchhain	102450	128150	82175	8250	321025	103775	128850	82275	8250
56	Königsberg Nm.	318425	459675	60950	11125	850175	323050	463725	60950	11125
57	Königswalde	17325	54925	6750	7300	86300	17325	54925	6750	7300
58	Kyritz	324150	290650	87000	30525	732325	327100	291875	87000	30525
59	Lagow	6925	11625	2200	6375	27125	6925	11825	2200	6375
60	Landsberg a. W.	1087425	720825	106050	38425	1952725	1111825	725100	106550	38425
61	Alt-Landsberg	255000	83175	12400	12575	363150	255000	83175	12400	12575
62	Lebus	134550	138225	27250	30625	330650	142300	139925	27250	33025

Summa	Beiträge pro 1861 incl. der Hebegebühren.			Datum des Brandes.		Im Jahre 1861 stattgehabte Brandschäden an Gebäuden der Klasse												Betrag der einzelnen Brandschäden.			Summa aller Brandschäden.		
						I.			II.			III.			IV.									
Rthl.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Monat	Tag	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
1020200	812	6	1	Januar	27	...	.	.	40	—	—	...	.	.	...	.	.	40	—	—			
				Februar	8	...	.	.	...	.	.	...	.	.	...	.	.	...	.	.			
				Mai	12	...	.	.	...	.	.	...	.	.	...	.	.	...	.	.	40	—	—
				Juni	15	...	.	.	...	.	.	...	.	.	...	.	.	...	.	.			
					26	...	.	.	...	.	.	...	.	.	...	.	.	...	.	.			
332100	327	3	7																				
579550	791	3	1	Januar	11	5	—	—	...	.	.	...	.	.	...	.	.	5	—	—	5	—	—
				März	9	...	.	.	...	.	.	...	.	.	...	.	.	...	.	.			
147175	89	21	9																				
414825	439	16	4	Decbr.	1	...	.	.	7	22	6	...	.	.	...	.	.	7	22	6	7	22	6
321650	324	2	10																				
252425	306	25	8	Septbr.	3	...	.	.	400	—	—	...	.	.	...	.	.	400	—	—	400	—	—
631975	638	19	1	October	23	...	.	.	...	.	.	...	.	.	...	.	.	...	.	.			
96625	66	7	8	Septbr.	26	...	.	.	261	3	9	...	.	.	...	.	.	261	3	9	261	3	9
245225	314	4	1	Septbr.	4	...	.	.	100	—	—	...	.	.	...	.	.	100	—	—	100	—	—
132350	159	19	4																				
708525	714	24	4	Juni	17	753	21	8	14	3	2	33	10	—	...	.	.	801	4	10	824	16	—
				Juli	22	23	11	2	...	.	.	...	.	.	...	.	.	23	11	2			
164800	226	17	5	Januar	1	...	.	.	100	—	—	...	.	.	...	.	.	100	—	—	100	—	—
1916625	1996	29	3		23	800	—	—	75	—	—	...	.	.	...	.	.	875	—	—			
				März	22	...	.	.	557	2	6	5	—	—	...	.	.	562	2	6	1787	2	6
				Juni	2	...	.	.	...	.	.	...	.	.	...	.	.	...	.	.			
				August	24	...	.	.	...	.	.	350	—	—	...	.	.	350	—	—			
619300	727	26	—	Juni	1	467	—	—	25	22	6	...	.	.	...	.	.	492	22	6	505	7	6
				Juli	14	...	.	.	12	15	—	...	.	.	...	.	.	12	15	—			
211625	226	22	4																				
501725	676	13	10	März	12	...	.	.	28	—	—	...	.	.	...	.	.	28	—	—	28	—	—
244725	263	25	9																				
323150	425	3	5	Juli	26	140	—	—	...	.	.	355	—	—	...	.	.	495	—	—	495	—	—
858850	926	10	3	Februar	20	...	.	.	368	—	—	...	.	.	...	.	.	368	—	—	558	—	—
				Septbr.	29	...	.	.	190	—	—	...	.	.	...	.	.	190	—	—			
86300	118	19	4																				
736500	820	19	1	Juli	7	...	.	.	15	—	—	...	.	.	...	.	.	15	—	—	139	—	—
				August	6	14	—	—	...	.	.	...	.	.	...	.	.	14	—	—			
				October	5	...	.	.	...	.	.	...	.	.	110	—	—	110	—	—			
27325	43	11	—																				
1981900	1804	—	9	Mai	19	...	.	.	...	.	.	...	.	.	22	8	—	22	8	—	5438	5	7
				Septbr.	16	3405	25	—	800	—	—	...	.	.	...	.	.	4205	25	—			
				October	15	198	27	—	723	—	8	288	4	11	...	.	.	1210	2	7			
363150	290	27	4																				
342500	403	6	10	Juli	.	14	16	4	...	.	.	...	.	.	...	.	.	14	16	4	14	16	4

№	Namen der Städte.	Versicherungs-Summe pro 1861.								
		I. Semester				Summa	II. Semester			
		in Klasse					in Klasse			
		I. Rtl.	II. Rtl.	III. Rtl.	IV. Rtl.	Rtl.	I. Rtl.	II. Rtl.	III. Rtl.	IV. Rtl.
63	Lenzen	59900	279150	54450	16950	410450	60650	280775	54650	16950
64	Liebenwalde	190450	175575	37175	31675	434875	190450	175575	37175	31675
65	Lieberose	44250	86525	30550	1525	162850	44250	86525	30550	1525
66	Lindow	177100	89300	8400	1925	276725	177100	89300	8400	1925
67	Lippehne	108800	201825	57250	35200	403075	111750	207025	57250	35200
68	Luckau	359175	261350	115975	7450	743950	364400	264525	116175	7450
69	Luckenwalde	526125	488825	110125	24625	1149700	546275	489725	122625	24675
70	Lübben	217675	270800	93925	25850	608250	217975	271975	93950	25850
71	Lübbenau	148650	125075	76950	33375	384050	154275	126900	77200	33375
72	Lychen	52750	196900	26000	11875	287525	52750	196900	26000	11875
73	Meyenburg	30325	197325	4225	13100	244975	31075	197325	4225	13100
74	Mittenwalde	62100	113875	47250	12750	235975	59125	115375	55850	12750
75	Mohrin	25625	105925	1075	11200	143825	26650	107200	1075	11200
76	Müllrose	60500	74350	5375	2850	143075	60500	74350	5375	2850
77	Müncheberg	142175	146075	18900	7900	315050	148550	147475	19450	7900
78	Nauen	411725	627925	51450	18100	1109200	416700	630825	51450	18100
79	Neudamm	56525	211425	18450	5225	291625	56525	211425	18450	5225
80	Neustadt a. D.	40425	111275	20625	3750	176075	40425	111350	20625	3750
81	Neustadt-Ew.	157550	371375	17425	3800	550150	181975	378500	17425	3800
82	Neuwedell	45400	178600	51150	20675	295825	45400	178600	51150	20675
83	Niemegk	65825	112050	77250	3750	258875	65825	112050	77250	3750
84	Nörenberg	15675	81700	37275	12925	147575	15675	81700	37275	12925
85	Oderberg	118900	173900	25825	7150	325775	123650	179825	29425	7650
86	Oranienburg	113675	174050	65650	14625	368000	113675	174050	65650	14625
87	Peitz	241675	37375	43300	35250	357600	248225	37375	43300	35250
88	Perleberg	300475	483800	46225	21625	852125	300675	483800	46225	21625
89	Pförten	34675	60050	14550	1375	110650	40425	62975	14875	1375
90	Potsdam	688375	270350	28600	95475	1082800	714550	271450	28600	95475
91	Prenzlau	242475	1315775	73875	21575	1653700	260550	1338675	78975	21575
92	Pritzerbe	76225	113425	9325	1600	200575	76225	113175	9575	1600
93	Pritzwalk	244375	381725	53225	18925	698250	249875	386300	58875	19375
94	Putlitz	41700	141125	15175	1750	199750	41700	141125	15175	1800
95	Rathenow	350250	598400	86000	9675	1044325	360850	599275	86000	9675
96	Reetz	38825	130575	46125	6750	222275	38825	130575	46125	6750
97	Reppen	139700	219925	78400	28600	466625	139700	219925	78400	28600

Summa	Beiträge pro 1861 incl. der Hebegebühren.			Datum des Brandes.		Im Jahre 1861 stattgehabte Brandschäden an Gebäuden der Klasse												Betrag der einzelnen Brandschäden.			Summa aller Brandschäden.		
						I.			II.			III.			IV.									
Rthl.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Monat	Tag	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
413025	573	8	9	Juli	24	...	.	.	2	—	—	...	.	.	...	.	.	2	—	—			
				Novbr.	2	...	.	.	...	.	.	...	.	.	...	.	.	...	.	.	21	13	4
				Decbr.	5	...	.	.	19	13	4	...	.	.	...	.	.	19	13	4			
434875	499	27	—																				
162850	207	20	—	Decbr.	21	...	.	.	...	.	.	12	15	—	...	.	.	12	15	—	12	15	—
276725	222	13	—																				
411225	556	7	6	August	30	...	.	.	...	.	.	...	.	.	575	—	—	575	—	—	575	—	—
752550	790	22	6	August	9	15	—	—	37	15	—	607	4	3	...	.	.	659	19	3	659	19	3
1183300	1216	13	8	März	25	...	.	.	5075	—	—	5925	—	—	...	.	.	11000	—	—			
				Juli	3	9	11	3	...	.	.	...	.	.	...	.	.	9	11	3	11709	11	3
				October	7	...	.	.	...	.	.	...	.	.	700	—	—	700	—	—			
609750	747	11	10	März	13	...	.	.	...	.	.	...	.	.	325	—	—	325	—	—	325	—	—
391750	509	1	2																				
287525	380	21	—	Mai	1	...	.	.	...	.	.	...	.	.	1000	—	—	1000	—	—	1000	—	—
245725	326	24	2	Juli	16	62	15	—	...	.	.	...	.	.	...	.	.	62	15	—			
				Septbr.	16	...	.	.	1066	26	3	...	.	.	...	.	.	1066	26	3	1129	11	3
243100	329	1	5																				
146125	190	11	10	Juni	22	...	.	.	100	—	—	...	.	.	...	.	.	100	—	—	100	—	—
143075	146	25	—																				
323375	326	—	5	Februar	17	...	.	.	...	.	.	...	.	.	275	—	—	275	—	—			
				Juni	24	...	.	.	30	—	—	...	.	.	...	.	.	30	—	—	305	—	—
1117075	1192	11	7																				
291625	364	8	4	August	15	...	.	.	659	19	6	...	.	.	...	.	.	659	19	6	659	19	6
176150	223	25	9																				
581700	620	24	8																				
295825	436	9	—	März	22/24	...	.	.	41	10	10	...	.	.	...	.	.	41	10	10			
				Juni	8	...	.	.	22	19	—	...	.	.	...	.	.	22	19	—	93	29	10
				August	3	...	.	.	30	—	—	...	.	.	...	.	.	30	—	—			
258875	361	29	8																				
147575	238	28	4																				
340550	369	7	1																				
368000	473	29	4	Januar	30	10	—	—	1	—	—	...	.	.	...	.	.	11	—	—	11	—	—
364150	363	25	10	Juni	17	27	8	2	...	.	.	...	.	.	...	.	.	27	8	2	27	8	2
852325	948	19	—		18/19	...	.	.	62	4	6	3	17	2	...	.	.	65	21	8	65	21	8
119650	133	26	6																				
1110075	1030	8	3	October	7	...	.	.	25	12	—	...	.	.	...	.	.	25	12	—	25	12	—
1699775	2105	26	11																				
200575	210	26	—																				
714425	800	10	9	Januar	13/14	4	—	—	...	.	.	...	.	.	...	.	.	4	—	—	4	—	—
199800	245	27	2																				
1055800	1176	6	5																				
222275	314	25	8	Mai	17	...	.	.	38	5	6	...	.	.	...	.	.	38	5	6	38	5	6
466625	618	15	8	April	23	...	.	.	909	25	10	7	12	3	...	.	.	917	8	3			
				August	16	...	.	.	447	21	9	...	.	.	...	.	.	447	21	9	1365	—	—

№	Namen der Städte.	Versicherungs-Summe pro 1861. I. Semester in Klasse I. Rtl.	II. Rtl.	III. Rtl.	IV.	Summa Rtl.	II. Semester in Klasse I. Rtl.	II. Rtl.	III. Rtl.	IV. Rtl.
98	Rheinsberg	66500	232025	31125	4400	334050	66500	234025	31125	4400
99	Rhinow	43500	60325	12525	20800	137150	43500	62125	12525	20800
100	Rothenburg a. O.	19625	9925	4900	10450	44900	19625	13025	5450	10450
101	Alt-Ruppin	95225	78475	23350	10250	207300	96350	78750	23350	10250
102	Neu-Ruppin ...	580800	395150	55325	11175	1042450	586200	397475	55400	11175
103	Saarmund	17975	22275	14650	5075	59975	17975	22275	14650	5075
104	Schermeisel	6550	14175	650	9075	30450	6550	14175	650	9075
105	Schievelbein ...	73475	205575	71250	26900	377200	74475	206075	71250	26900
106	Schönfließ	65475	220975	24100	5475	316025	65475	220975	24700	5475
107	Schwedt	614175	468850	86625	9050	1178700	624050	462475	94550	9050
108	Schwiebus	396275	164550	66300	77700	704825	413450	166000	80775	78675
109	Seelow	172725	173675	20725	39200	406325	172725	173850	20725	39200
110	Senftenberg	72750	68375	52600	6450	200175	77225	68950	52825	6450
111	Soldin	209025	375800	46100	36850	667775	214425	376875	46650	36850
112	Sommerfeld ...	426300	177350	43775	18200	665625	432425	184525	44125	18700
113	Sonnenburg ...	127950	238850	26850	15575	409225	127950	238850	26850	15575
114	Sonnewalde ...	91425	81275	15650	3350	191700	91950	81525	15650	3350
115	Sorau	886850	142200	86675	9950	1125675	891100	142600	87050	9950
116	Spandow	911975	592825	61375	60325	1626500	949975	614475	61725	61525
117	Spremberg	608175	154625	140225	11450	914475	646500	160975	141350	11450
118	Sternberg	72000	51125	6550	7150	136825	72000	51450	6550	7150
119	Storkow	70100	129750	21150	9350	230350	70100	129750	21150	9350
120	Strasburg Ukm.	124675	425200	43800	49975	643650	124675	425200	43800	49975
121	Straußberg	178600	225275	48675	9825	462375	188975	229375	48675	9825
122	Teltow	176800	39500	16375	25600	257275	176800	39500	15375	25600
123	Templin	162325	425200	47425	12125	647075	163875	427125	47825	12125

Summa	Beiträge pro 1861 incl. der Hebegebühren.			Datum des Brandes.		Im Jahre 1861 stattgehabte Brandschäden an Gebäuden der Klasse I.			II.			III.			IV.			Betrag der einzelnen Brandschäden.			Summa aller Brandschäden.		
Rubl.	Rubl.	Pfund	K.	Monat	Tag	Rubl.	Pfund	K.	Rubl.	Pfund	K.	Rubl.	Pfund	K.	Rubl.	Pfund	K.	Rubl.	Pfund	K.	Rubl.	Pfund	K.
336050	422	13	4																				
138950	192	27	4																				
48550	66	20	10																				
208700	230	28	6																				
1050250	944	8	10	Januar	3/14	3	—	—	203	9	3	...	.	.	...	.	.	206	9	3	206	9	3
59975	86	1	—																				
30450	51	14	8																				
378700	549	1	8																				
316625	394	19	8																				
1190125	1122	3	11	Januar	31	...	.	.	...	.	.	...	.	.	2075	—	—	2075	—	—			
				Februar	18	...	.	.	800	—	—	...	.	.	...	.	.	800	—	—			
				August	15	35	—	—	820	8	—	421	15	—	...	.	.	1276	23	—	6323	11	9
					17	...	.	.	1142	—	—	29	18	9	...	.	.	1171	18	9			
				Decbr.	26	...	.	.	...	.	.	1000	—	—	...	.	.	1000	—	—			
738900	795	23	5	Februar	22	15	22	3	...	.	.	...	.	.	466	2	4	481	24	7	486	17	2
				Juli	7	4	22	7	...	.	.	...	.	.	...	.	.	4	22	7			
406500	476	12	1																				
205450	261	8	1	März	15	...	.	.	...	.	.	...	.	.	775	—	—	775	—	—			
				Mai	10	250	—	—	...	.	.	...	.	.	625	—	—	875	—	—	1665	—	—
				August	26	...	.	.	...	.	.	15	—	—	...	.	.	15	—	—			
674800	812	9	7																				
679775	583	14	8	Januar	30	350	—	—	...	.	.	...	.	.	...	.	.	350	—	—			
				Mai	14	...	.	.	...	.	.	...	.	.	...	.	.	...	.	.	753	—	—
				Juni	21	...	.	.	...	.	.	...	.	.	300	—	—	300	—	—			
				Juli	17	...	.	.	...	.	.	100	—	—	3	—	—	103	—	—			
409225	483	13	8																				
192475	194	10	3	Decbr.	22	...	.	.	205	25	—	...	.	.	...	.	.	205	25	—	205	25	—
1130700	808	4	1	März	7	50	—	—	...	.	.	...	.	.	...	.	.	50	—	—	50	—	—
1687700	1532	11	8	März	3	...	.	.	600	—	—	...	.	.	...	.	.	600	—	—			
				Mai	7	3794	3	—	316	24	8	4	5	—	...	.	.	4115	2	8			
				Novbr.	3	...	.	.	15	—	—	...	.	.	...	.	.	15	—	—	4900	10	2
					28	50	—	—	...	.	.	...	.	.	...	.	.	50	—	—			
				Decbr.	16	...	.	.	120	7	6	...	.	.	...	.	.	120	7	6			
960275	830	21	—	Januar	23	...	.	.	...	.	.	100	—	—	...	.	.	100	—	—			
				Februar	1	8	17	2	604	5	—	56	27	7	...	.	.	669	19	9	2050	29	9
					9/10	1268	—	—	...	.	.	...	.	.	...	.	.	1268	—	—			
					20	...	.	.	3	10	—	10	—	—	...	.	.	13	10	—			
137150	137	2	3																				
230350	280	7	4	Septbr.	24	...	.	.	1060	17	11	...	.	.	...	.	.	1060	17	11	1084	17	11
				Decbr.	9	...	.	.	24	—	—	...	.	.	...	.	.	24	—	—			
643650	875	4	8																				
476850	520	29	11																				
257275	245	1	8																				
650950	783	6	9																				

№	Namen der Städte.	Versicherungs-Summe pro 1861. I. Semester in Klasse I. Rtl.	II. Rtl.	III. Rtl.	IV. Rtl.	Summa Rtl.	II. Semester in Klasse I. Rtl.	II. Rtl.	III. Rtl.	IV. Rtl.
124	Teupitz	21875	34850	7800	4625	69150	24875	36025	8150	4625
125	Trebbin	49375	135750	19900	9025	214050	49375	135750	19900	9025
126	Trebschen	7100	6350	450	875	14775	7100	6350	450	875
127	Treuenbrietzen	60900	263075	116575	825	441575	60900	263425	116775	825
128	Triebel	88325	30925	32125	3275	154650	88325	31475	32125	3275
129	Vetschau	102550	70375	34425	8725	216075	102550	70800	34425	8725
130	Vierraden	84325	201025	31775	17425	334550	84625	205750	31775	17425
131	Werder	183700	66275	26300	10275	286550	186450	67075	26750	10300
132	Wilsnack	83850	131625	32050	2225	249750	84625	132225	32050	2225
133	Wittenberge	451325	442350	10650	20250	924575	454400	451350	11200	20250
134	Wittstock	178500	797750	109075	4100	1089425	178500	809750	112100	6600
135	Woldenberg	126350	249375	53850	15850	445425	126650	249375	53850	15850
136	Wrietzen	280525	406800	39400	9550	736275	283775	407100	39400	8750
137	Wusterhausen a. D.	114150	379800	69350	14050	577350	114150	379800	69350	14050
138	Zehden	88750	118900	16500	3300	227450	88750	118900	16500	3300
139	Zehdenick	195325	159325	51850	3500	410000	195325	163725	51850	3500
140	Zielenzig	203200	252600	99075	18425	573300	203500	255800	100350	18425
141	Zinna	46675	20000	3225	3450	73350	47850	20025	3225	3450
142	Zossen	91200	115050	22250	17925	246425	92500	115350	22250	18525
143	Züllichau	226125	118925	71925	101600	518575	247275	122650	75025	101950
	Summa	27979075	30399525	6483000	2345400	67207000	28664175	30657525	6586100	2360175

Davon gehen ab:

Für die Magistrate 2 pCt. Hebegebühren .....

Bleiben abzuführen .....

Berlin, den 12. Juli 1862.

Ständische Städte-Feuer-Societäts-Direction

Summa	Beiträge pro 1861 incl. der Hebegebühren.			Datum des Brandes.		Im Jahre 1861 stattgehabte Brandschäden an Gebäuden der Klasse												Betrag der einzelnen Brandschäden			Summa aller Brandschäden.		
						I.			II.			III.			IV.									
Rtl.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Monat	Tag	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
73675	88	24	11																				
214050	275	7	4	Septbr.	30	2	6	8	451	3	9	40	15	—	...	.	.	493	25	5	493	25	5
14775	15	10	8																				
441925	640	—	6																				
155200	162	7	6																				
216500	243	5	11																				
339575	431	28	3																				
290575	261	7	11																				
251125	201	5	11																				
937200	880	21	1	Dezbr.	18	...	.	.	7	5	—	...	.	.	...	.	.	7	5	—	7	5	—
1106950	1405	23	1	März	13	...	.	.	483	10	—	...	.	.	...	.	.	483	10	—	2158	10	—
				April	11	...	.	.	...	.	.	775	—	—	...	.	.	775	—	—			
				Juni	10	...	.	.	900	—	—	...	.	.	...	.	.	900	—	—			
445725	557	20	—																				
739025	784	5	6	August	20	...	.	.	625	—	—	...	.	.	...	.	.	625	—	—	625	—	—
577350	754	28	8	Juli	† 9	...	.	.	...	.	.	...	.	.	...	.	.						
227450	244	27	4	Mai	1	...	.	.	...	.	.	2000	—	—	...	.	.	2000	—	—	3400	—	—
				Novbr.	5	...	.	.	1400	—	—	...	.	.	...	.	.	1400	—	—			
414400	426	24	8	März	1	10	—	—	...	.	.	...	.	.	...	.	.	10	—	—	10	—	—
578075	706	12	3	Februar	3	...	.	.	150	—	—	250	—	—	425	—	—	825	—	—	825	—	—
74550	65	13	6																				
248625	299	25	8																				
546900	740	17	3	Juli	10	228	17	2	...	.	.	...	.	.	...	.	.	228	17	2	228	17	2
68267975	74902	6	1	.....	.	12545	28	11	26107	27	6	12834	17	7	12101	10	4	63589	24	4	63589	24	4
.....	1498	1	4																				
.....	73404	4	9																				

der Kur- und Neumark und der Nieder-Lausitz.

B.

Extract

aus der Rechnung der Ständischen Städte-Feuer-Societät der Kur- und Neumark und der Nieder-Lausitz über den laufenden Fonds für das Jahr 1861.

Abtheilung	Titel	Einnahme	Soll-Einnahme Rthl.	Sgr.	Pf.	Ist-Einnahme Rthl.	Sgr.	Pf.	Mithin Einnahme-Reste Rthl.	Sgr.	Pf.
A.	—	Bestand aus der vorigen Rechnung	27883	25	1	27883	25	1	—	—	—
B.	—	Einnahme aus Rechnungs-Erinnerungen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
C.	—	An Einnahme-Resten	1579	14	3	1387	1	9	192	12	6
D.	—	Aus dem laufenden Rechnungsjahre u. zwar:									
	I.	An Feuer-Societäts-Beiträgen der Associirten	73404	4	9	73391	24	1	10	5	8
	II.	An Beiträgen der Nicht-Associirten A. Zu den Kosten der Neben-Beschädigungen	824	13	5	—	—	—	824	13	5
		B. Zu Spritzen- und Wasserwagen-Prämien	10	18	—	10	18	—	—	—	—
	III.	An wieder eingezogenen Brandentschädigungsgeldern	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	IV.	An wieder erstatteten Mandatarien-Gebühren, Gerichtskosten und Kosten-Vorschüssen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	V.	An erworbenen Dokumenten und wieder eingezogenen Kapitalien	5370	—	—	5370	—	—	—	—	—
	VI.	An Zinsen	495	22	—	495	22	—	—	—	—
	VII.	An Strafgeldern	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	VIII.	An zufälligen Einnahmen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	IX.	An durchlaufenden Posten	130000	—	—	130000	—	—	—	—	—
		Summa aller Einnahmen	239568	7	6	238539	—	11	1027	1	7
		Davon ab der Ausfall Titel I.	2	5	—						
		Bleibt Soll-Einnahme	239566	2	6	239566 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf.					

Erläuternde Bemerkungen.

nach Maaßgabe des zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Extracts vom 26. Juni 1861 aus der Rechnung pro 1860.

Die in Rest verbliebenen 192 Thlr. 12 sgr. 6 pf. bestehen in 183 Thlr. nach Oderberg gezahlte Brand-Entschädigungsgelder und in einer Kostenforderung von 9 Thlr. 12 sgr. 6 pf. Der erstere Betrag ist auf Beschluß des 33sten Kommunal-Landtags der Kurmark von der Stadtgemeinde Oderberg wieder eingeklagt. Entscheidung erster und zweiter Instanz zu Gunsten Oderbergs, Entscheidung auf die Nichtigkeitsbeschwerde noch nicht ergangen. Die Kostenforderung ist hypothekarisch sicher gestellt, soll aber auf gleichen Beschluß nicht als ein Activum, sondern als Einnahme-Rest geführt werden.

2 Thlr. 5 sgr. kommen in Ausfall. Die restirenden 10 Thlr. 5 sgr. 8 pf. rühren von Grundstücken her, welche zur Subhastation gestellt sind.

Die neben erwähnten Beiträge konnten erst unter dem 21. Mai c. ausgeschrieben werden. Es sind zu entrichten 9 Pfennige pro mille des bei Privatgesellschaften oder gar nicht versicherten Gebäudewerths. Am Schlusse des Jahres 1861 betrug derselbe 33,650,900 Thlr.

Erlös für die unter dem Bestande Abtheilung A. mit enthaltenen 6000 Thlr. Kurmärkische Schuldverschreibungen. Zur Erfüllung der Ausgabeverpflichtungen des laufenden Fonds veräußert zum Course von 89½ pCt.

Von 6000 Thlr. Kurmärkischen Schuldverschreibungen à 3½ pCt. bis zum Tage der Veräußerung dieser Papiere, und von 65,000 Thlr. successive bei der Königlichen Bank gegen Verzinsung ad 2 pCt. belegten und in gleicher Weise wieder zurückgezogenen Kassenbeständen.

Von den Baarbeständen der Kasse wurden nach und nach 65,000 Thlr. bei der Bank belegt, daher Einnahme in Bank-Obligationen ..... 65,000 Thlr.
den Anträgen auf Auszahlung der Brandschadenvergütungen entsprechend mußten diese Gelder allmählig von der Bank wieder zurückgezogen werden, daher Einnahme baar 65,000 Thlr.
ergiebt nebenstehende 130,000 Thlr.

Abtheilung	Titel	Ausgabe	Soll-Ausgabe Rthl.	Sgr.	Pf.	Ist Ausgabe Rthl.	Sgr.	Pf.	Mithin Ausgabe-Reste Rthl.	Sgr.	Pf.
A.	—	An wieder erstattetem Rechnungs-Vorschuß	—	—	—	—	—	—	—	—	—
B.	—	Ausgaben aus Rechnungs-Erinnerungen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
C.	—	An Ausgabe-Rückständen	24376	3	11	20853	20	1	3522	13	10
D.	—	Aus dem laufenden Rechnungsjahre u. zwar:									
	I.	A. An Brandvergütigungs-Geldern	64369	19	4	55128	12	1	9241	7	3
		B. Für Beschädigungen unversicherter Gegenstände	968	25	5	968	25	5	—	—	—
	II.	An zurückgezogenen und wieder verausgabten Brand-Entschädigungsgeldern	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	III.	An wieder erstatteten Feuer-Societäts-Beiträgen	—	13	8	—	13	8	—	—	—
	IV.	An Diäten und Reisekosten	1761	3	9	1761	3	9	—	—	—
	V.	An Mandatarien-Gebühren, Gerichtskosten und Kosten-Vorschüssen	24	3	—	24	3	—	—	—	—
	VI.	An Kapitalien für erworbene Dokumente und an wieder verausgabten Dokumenten	6010	15	—	6010	15	—	—	—	—
	VII.	An Zinsen von aufgenommenen Darlehnen zur Bestreitung laufender Ausgaben	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	VIII.	An außerordentlichen Ausgaben	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	IX.	An durchlaufenden Posten	130000	—	—	130000	—	—	—	—	—
		Summa der Ausgabe	227510	24	1	214747	3	—	12763	21	1

227510 Thlr. 24 Sgr. 1 Pf.

Erläuternde Bemerkungen.

Der in Ausgabe-Rest nachgewiesene Betrag sind Brandschaden-Vergütigungen aus den Jahren 18$\frac{1}{2}$, deren Auszahlung noch nicht hat beantragt werden können.

Auch diese Ausgabe-Reste bestehen aus Beträgen, welche noch nicht zahlungsreif sind.

1575	Thlr. 21	sgr. 3	pf.	an communalständische Deputationen für außerordentliche Revisionen der feuer- und baupolizeilichen Verwaltung im Societäts-Bezirke.
72	" 20	" —	"	an Bauverständige für andere Revisionen im Societäts-Interesse.
112	" 22	" 6	"	für örtliche Schadenfeststellungen an Directionsmitglieder und Baubeamte.
1761	Thlr. 3	sgr. 9	pf.	

In den beiden Prozessen, in welchen die gezahlten 24 Thlr. 3 sgr. erwachsen sind, ist die Societät zu den Kosten verurtheilt und findet daher eine Erstattung nicht statt.

Es sind dies die nach Titel V. der Einnahme veräußerten 6000 Thlr. Kurmärkische Schuldverschreibungen, und außerdem 10 Thlr. 15 sgr. Provision à $\frac{1}{2}$ pCt. und Courtage à $\frac{1}{2}$ pCt.

Entsprechend der Einnahme Litt. D. Titel IX. waren zur Belegung bei der Bank baar zu verausgaben	65000	Thlr.
und bei der Wiedereinziehung dieses Betrags in Bank-Obligationen ebenfalls wieder in Ausgabe zu stellen	65000	"
sind wie nebenstehend ...	130000	Thlr.

Schluß der Rechnung.

Die Einnahme beträgt	238539	Thlr.	—	Sgr.	11 Pf.
Die Ausgabe beträgt	214747	"	3	"	— "
Bleibt Bestand	23791	Thlr.	27	Sgr.	11 Pf.

welcher zur Bezahlung von Brandvergütigungsgeldern pro I. Semester 1862 zum Theil bereits wieder verwendet ist.

Werden diesem Bestande an Einnahme-Resten	1027	"	1	"	7 "
hinzugerechnet,	24818	Thlr.	29	Sgr.	6 Pf.
und dagegen an Ausgabeverpflichtungen	12763	"	21	"	1 "
abgerechnet, so bleibt als Soll-Bestand	12055	Thlr.	8	Sgr.	5 Pf.

Berlin, den 12. Juli 1862.

Ständische Städte-Feuer-Societäts-Direction der Kur- und Neumark und der Nieder-Lausitz.

C.

Extract

aus der Rechnung der ständischen Städte-Feuer-Societät der Kur- und Neumark und der Niederlausitz vom eisernen Bestands-Fonds für das Jahr 1861.

Abtheilung	Titel	Einnahme	Soll-Einnahme Rthl.	Sgr.	Pf.	Ist-Einnahme Rthl.	Sgr.	Pf.	Mithin Einnahme-Reste Rthl.	Sgr.	Pf.
A.	—	Bestand aus voriger Rechnung	241826	11	8	241826	11	8	—	—	—
B.	—	Einnahme aus Rechnungs-Erinnerungen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
C.	—	An Einnahme-Resten	—	—	—	—	—	—	—	—	—
D.	—	Einnahmen aus dem laufenden Rechnungs-Jahre									
	I.	An Zinsen	10771	25	6	10771	25	6	—	—	—
	II.	An erstatteten Gerichts- u. s. w. Kosten	—	10	—	—	10	—	—	—	—
	III.	An erstatteten Vorschüssen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	IV.	An erworbenen Dokumenten und wieder eingezogenen Kapitalien	232095	7	6	232095	7	6	—	—	—
	V.	An außerordentlichen Einnahmen	88	11	3	88	11	3	—	—	—
	VI.	An durchlaufenden Posten	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Summa der Einnahme	484782	5	11	484782	5	11	—	—	—

Erläuternde Bemerkungen.

ad A. Und zwar waren vorhanden 761 Thlr. 11 sgr. 8 pf. in baarem Gelde und 241065 Thlr. in Werthpapieren und Hypothekendocumenten.

ad I. Etatsmäßig sollen einkommen 9177 Thlr. 11 sgr. 3 pf. Das Mehr ist Folge des Umsatzes der 3½ procentigen Staatsschuldscheine des eisernen Bestands-Fonds in 4½ procentige Staats-Anleihe-Schuldverschreibungen. (Siehe Schlußbemerkung.)

ad IV. Für veräußerte 130,000 Thlr. Staatsschuldscheine à 3½ pCt. Verzinsung und für eine bei der Verloosung gezogene Schuldverschreibung der Staats-Anleihe de 1848 à 100 Thlr. sind baar eingekommen 117,095 Thlr. 7 sgr. 6 pf. und acquirirt sind 115,000 Thlr. in 4½ procentigen Staats-Anleihe-Schuldverschreibungen.

ad V. Nämlich: 82 Thlr. für ein verkauftes altes eisernes Geldspinde, 3 Thlr. für ein verkauftes altes Repositorium und 3 Thlr. 11 sgr. 3 pf. für zum Privatgebrauch abgelassene Formulare zu Gebäude-Beschreibungen.

Abtheilung	Titel	Ausgabe	Soll-Ausgabe Rthl.	Sgr.	Pf.	Ist Ausgabe Rthl.	Sgr.	Pf.	Mithin Ausgabe-Reste Rthl.	Sgr.	Pf.
A.	—	An wiedererstattetem Rechnungs-Vorschuß	—	—	—	—	—	—	—	—	—
B.	—	Ausgaben aus Rechnungs-Erinnerungen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
C.	—	An Ausgabe-Resten	115	—	—	—	—	—	115	—	—
D.	—	Aus dem laufenden Rechnungsjahre:									
	I.	Verwaltungskosten nach Maaßgabe des ministeriell bestätigten Etats									
		I. fixirte jährliche Gehälter	5500	—	—	5500	—	—	—	—	—
		II. fixirte Diäten	240	—	—	240	—	—	—	—	—
		III. Büreaukosten	486	—	6	486	—	6	—	—	—
		IV. diverse Ausgaben									
		a) für calculatorische Rechnungs-Revision	30	—	—	30	—	—	—	—	—
		b) zu Unterstützungen und Gratificationen	250	—	—	250	—	—	—	—	—
		c) Zuschüsse zu den Wittwenkassen-Beiträgen der Beamten	66	23	6	66	23	6	—	—	—
		d) für die Umschreibung von Lagerbüchern ꝛc.	48	27	4	48	27	4	—	—	—
		V. Gebühren der technischen Mitglieder der Orts-Revisions-Commissionen	902	26	6	902	26	6	—	—	—
		VI. An Pensionen	800	—	—	800	—	—	—	—	—
		VII. ad Extraordinaria	929	7	6	929	7	6	—	—	—
	II.	An Gerichts- ꝛc. Kosten	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	III.	An Vorschüssen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	IV.	An Kapitalien für erworbene Dokumente und an wieder verausgabten Dokumenten	249971	5	—	249971	5	—	—	—	—
	V.	An durchlaufenden Posten	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Summa der Ausgabe	259340	—	4	259225	—	4	115	—	—
						115	—	—			
						259340	—	4			

Erläuternde Bemerkungen.

Brandschaden-Vergütigungen für Zossen und Reetz aus der Periode $18\frac{19}{44}$, deren Abhebung noch immer gewärtiget wird.

Die unter Titel I. sub No. I. bis mit VII. specificirten Ausgaben sind durch den vom 1. Januar 1861 ab gültigen Verwaltungskosten-Etat festgestellt. Verausgabt sind .. 9253 Thlr. 25 Sgr. 4 Pf.
der Etat setzt aus ..... 9180 " 11 " 1 "
also Mehr-Ausgabe ..... 73 Thlr. 14 Sgr. 3 Pf.

und zwar sind mehr ausgegeben ad No. V. Gebühren der technischen Mitglieder der Orts-Revisions-Commissionen ..... 38 Thlr. 9 Sgr. — Pf.
ad VII. ad Extraordinaria ..... 36 " 21 " 5 "
75 Thlr. — Sgr. 5 Pf.

dagegen erspart ad No. III. Büreaukosten 1 Thlr. 1 Sgr. 3 Pf.
ad No. IVd. ..... — " 14 " 11 " 1 Thlr. 16 Sgr. 2 Pf.
Bleiben Mehr wie angegeben ..... 73 Thlr. 14 Sgr. 3 Pf.

Die Ausgaben sub No. VII. bestehen in 245 Thlr. für ein neues eisernes Kassenspind, 669 Thlr. 25 Sgr. Diäten und Reisekosten der städtischen Herren Provinzial-Landtags-Abgeordneten, 14 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf. für extraordinaire Schreibhülfe aus Veranlassung der Umarbeitung des Reglements.

nämlich: baar für erworbene $4\frac{1}{2}$ procentige Staats-Anleihe-Schuldverschreibungen, einschließlich der Zinsen bis zum Tage des Ankaufs derselben, und an Kosten ..... 119871 Thlr. 5 Sgr. — Pf.
in Documenten und zwar in $3\frac{1}{2}$ procentigen Staatsschuldscheinen .. 130000 " — " — "
in einer bei der Verlooſung gezogenen Staats-Anleihe-Schuld-Verschreibung de 1848 ..... 100 " — " — "
249971 Thlr. 5 Sgr. — Pf.

Schluß der Rechnung.

Die Einnahme beträgt	484782	Thlr.	5	Sgr.	11	Pf.
Die Ausgabe dagegen	259225	"	—	"	4	"
Mithin Bestand	225557	Thlr.	5	Sgr.	7	Pf.
Werden hiervon abgerechnet die Ausgabe-Reste im Betrage von.....	115	"	—	"	—	"
so ergiebt sich am Schlusse des Jahres 1861 als eiserner Bestands-Fonds die Summe von	225442	Thlr.	5	Sgr.	7	Pf.

In Werthpapieren zu ihren Nominal-Beträgen und in Documenten sind vorhanden..... 225965 Thlr. — Sgr. — Pf.
Der baare Vorschuß am Schlusse der Rechnung beträgt ..... 407 " 24 " 5 "
bleiben obige.... 225557 Thlr. 5 Sgr. 7 Pf.

Am Schlusse des Jahres 1860 waren eiserner Bestands-Fonds.....	241711	Thlr.	11	Sgr.	8	Pf.
ult. 1861 sind nur.....	225442	"	5	"	7	"
Mithin jetzt weniger.....	16269	Thlr.	6	Sgr.	1	Pf.

und zwar in Folge des Umsatzes der 3½procentigen Staats-Schuldscheine des Fonds in 4½procentige Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen. Eine Maaßregel, welche von den Herren Provinzial-Landtags-Abgeordneten der associirten Städte am 14. November 1860 bei Gelegenheit der Feststellung eines neuen Verwaltungskosten-Etats beschlossen wurde.

Berlin, den 12. Juli 1862.

Ständische Städte-Feuer-Societäts-Direction der Kur- und Neumark und der Nieder-Lausitz.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

er Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 35. Den 29. August 1862.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das diesjährige 27ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

5568. Allerhöchster Erlaß vom 30. Juni 1862, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der im Kreise Minden belegenen Chaussee von der hannöverschen Grenze bei Loccum über Schlüsselburg bis wiederum zur hannöverschen Grenze bei Mäßleringen.

5569. Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Stolp, Regierungsbezirks Cöslin, zum Betrage von 100,000 Thalern. Vom 30. Juni 1862.

5570. Allerhöchster Erlaß nebst Tarif vom 21. Juli 1862, nach welchem die Abgaben für die Benutzung der Hafen-Anlagen zu Pfahlbude bei Braunsberg zu errichten sind.

5571. Allerhöchster Erlaß vom 7. Juli 1862, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von der Kreisstadt Bitburg nach Echternacherbrück im Regierungsbezirk Trier.

5572. Allerhöchster Erlaß vom 14. Juli 1862, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Landgemeinde Honnef, im Regierungsbezirk Cöln.

5573. Allerhöchster Erlaß vom 26. Juli 1862, betreffend einen Zusatz zu §§ 8 und 30 des Reglements für die Feuersocietät der Ostpreußischen Landschaft vom 30. December 1837.

5574. Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 28. Juli 1862, betreffend die Bestätigung der in dem notariellen Acte vom 30. April 1862 zusammengestellten Abänderungen des Statuts der unterm 9. Februar 1857 bestätigten Arenbergschen Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Essen. Vom 7. August 1862.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Der Königliche Geheime Regierungs-Rath und Director des Provinzial-Schul-Collegiums, Schenau zu Berlin, ist auf seinen Antrag von der Wahrnehmung der Functionen als rechtsverständiges Glied der Direction der Kurmärkischen Provinzial-Hülfscasse (§ 28 des Hülfscassen-Statuts) entboben und es sind diese Functionen dem Königlichen Geheimen-Regierungs-Rath und Justitiarius des Provinzial-Schul-Collegiums, von Graefe zu Berlin übertragen worden.

Potsdam, den 20. August 1862. Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
In Vertretung: von Winzingerode.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Ausgebot des Drucks des Amtsblatts und Anzeigers der Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

I. Zufolge höherer Anordnung soll der Druck unseres Amtsblatts und des dazu gehörigen öffentlichen Anzeigers vom 1. Januar 1863 ab an den Mindestfordernden vergeben werden.

Wir haben zu diesem Behufe einen Termin

auf den 1. October d. J. Vormittags 10 Uhr,

im Königlichen Regierungs-Gebäude, im Sessionszimmer der Abtheilung des Innern, vor dem Regierungs-Rath Schmedding anberaumt und laden unternehmungslustige geprüfte Buchdrucker hierzu mit dem Bemerken ein, daß auswärtige Unternehmer von dem Geschäft nicht ausgeschlossen sind, und daß der Druck der fraglichen Blätter hierselbst erfolgen muß, im Falle der Gründung einer neuen Druckerei oder der Einrichtung einer Filial-Druckerei, auch die Uebertragung der bei uns vorkommenden sonstigen Druckarbeiten gegen mäßige Preise in Aussicht gestellt werden kann, bei genauer Erfüllung der desfalls festgestellten Bedingungen aber eine Kündigung des, seiner Zeit abzuschließenden Contracts nicht zu erwarten steht.

Die Licitations-Bedingungen sind bei dem Magistrat zu Berlin, dem dortigen Königlichen Polizei-Präsidium und den Polizei-Directoren zu Potsdam und zu Stettin, den Magistraten zu Frankfurt a. O., Magdeburg, Brandenburg, in sämmtlichen landräthlichen Büreaux unseres Regierungs-Bezirks, so wie endlich bei der hiesigen Amtsblatts-Redaction einzusehen.

Potsdam, den 23. August 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

122. Nachweisung

der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Juli 1862 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin. Ober-Wasser. Fuß.	Zoll.	Berlin. Unter-Wasser. Fuß.	Zoll.	Spandau. Ober-Wasser. Fuß.	Zoll.	Spandau. Unter-Wasser. Fuß.	Zoll.	Potsdam. Fuß.	Zoll.	Baumgartenbrück. Fuß.	Zoll.	Brandenburg. Ober-Wasser. Fuß.	Zoll.	Brandenburg. Unter-Wasser. Fuß.	Zoll.	Rathenow. Ober-Wasser. Fuß.	Zoll.	Rathenow. Unter-Wasser. Fuß.	Zoll.	Havelberg. Fuß.	Zoll.	Plauer Brücke. Fuß.	Zoll.
1	7	7	3	6	7	8	3	3	4	½	2	2	6	4	3	4½	4	2	2	10	5	1	4	10½
2	7	6	3	9	7	7	3	6	4	1	2	2	6	4½	3	5	4	2	2	10	5	2	4	10
3	7	6	3	9	7	8	3	6	4	1½	2	2½	6	3	3	5	4	2	2	10	5	2	4	10
4	7	6	3	9	7	7	3	6	4	2	2	2½	6	4	3	5	4	2	2	10	5	1	4	10
5	7	6	3	9	7	7	3	6	4	1½	2	3	6	6	3	5	4	2	2	10	4	11	4	11
6	7	7	3	10	7	8	3	2	4	1½	2	3½	6	5	3	5	4	2	2	11	4	10	4	11
7	7	7	3	10	7	6	3	9	4	2½	2	4	6	4	3	5½	4	3	3	—	4	10	4	11
8	7	7	3	10	7	4	3	9	4	4	2	4½	6	5	3	5½	4	1	3	1	4	10	4	11½
9	7	7	3	10	7	5	3	9	4	4	2	4½	6	5	3	6½	4	2	3	—	4	10	5	½
10	7	7	3	10	7	6	3	8	4	4½	2	5	6	5½	3	7	4	2	3	—	4	10	5	1
11	7	7	3	10	7	7	3	8	4	4½	2	5	6	5½	3	8	4	2	3	—	4	10	5	1½
12	7	7	3	10	7	8	3	7	4	4½	2	5½	6	5½	3	9	4	2	3	1	4	10	5	2
13	7	8	3	10	7	6	3	8	4	5	2	6	6	6	3	9½	4	3	3	2	4	10	5	3
14	7	8	3	10	7	4	3	10	4	5	2	6	6	5	3	8	4	2	3	3	4	10	5	4
15	7	8	3	10	7	5	3	9	4	5½	2	6	6	6	3	11	4	2	3	3	4	10	5	4½
16	7	8	3	10	7	5	3	8	4	5½	2	6	6	5½	3	11½	4	3	3	4	4	11	5	5½
17	7	9	3	10	7	5	3	9	4	5½	2	6	6	4½	4	—	4	3	3	5½	5	—	5	6
18	7	0	3	10	7	6	3	9	4	5½	2	5½	6	5½	4	1	4	2½	3	5½	5	1	5	6
19	7	10	3	10	7	6	3	9	4	5	2	5½	6	5	4	1	4	2	3	5½	5	2	5	6½
20	7	11	3	9	7	4	3	7	4	5	2	5	6	1½	3	10½	4	3	3	5½	5	2	5	6
21	7	11	3	9	7	3	3	10	4	5	2	5	6	2½	3	11½	4	2	3	5½	5	3	5	6
22	7	11	3	9	7	5	3	9	4	5	2	4½	6	3½	3	11	4	2	3	3	5	3	5	5
23	7	11	3	9	7	5	3	9	4	5	2	4½	6	6	3	11	4	2	3	3	5	3	5	5
24	7	11	3	9	7	5	3	9	4	5	2	4½	6	6	3	11½	4	2	3	3	5	2	5	4½
25	7	10	4	3	7	6	3	10	4	5	2	4	6	5	3	11½	4	2	3	3	5	—	5	4½
26	7	9	4	3	7	6	3	10	4	5	2	4	6	4½	3	11½	4	2	3	3	5	—	5	5
27	7	8	4	3	7	4	3	8	4	5	2	4	6	4½	3	10½	4	2	3	3	5	—	5	5
28	7	8	4	3	7	3	4	—	4	5	2	4	6	4½	3	11½	4	2	3	3	4	11	5	4½
29	7	8	4	2	7	5	3	9	4	5	2	4½	6	4½	3	11	4	2	3	3	4	10	5	4½
30	7	8	4	2	7	5	3	10	4	5	2	4½	6	4½	3	11½	4	2	3	3	4	10	5	4½
31	7	8	4	1	7	6	3	10	4	6	2	4½	6	4	3	9½	4	2	3	4	4	10	5	5

Potsdam, den 19. August 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Betrifft den neu aufgestellten allgemeinen Gebühren-Tarif für die Eichungs-Behörden.

123. Auf Grund der Vorschriften im § 35 der Maaß- und Gewicht-Ordnung vom 16. Mai 1816 (Ges.-Samml. S. 142) und im § 11 des Gesetzes, die Stempelung und Beaufsichtigung der Waagen im öffentlichen Verkehr betreffend, vom 24. Mai 1853 (Ges.-Samml. S. 589), wird nachstehender

Allgemeiner Gebühren-Tarif
für
die Eichungs-Behörden

hierdurch erlassen.

№	Benennung der Gegenstände.	Gebührensätze für neue Eichungen Thl.	Sg.	Pf.	Nach-eichungen. Thl.	Sg.	Pf.
	I. Längenmaaße.						
1	Ganze Ruthen	—	8	—	—	5	—
2	Halbe "	—	6	—	—	4	—
3	Gewöhnliche Fußstöcke ohne Zolltheilung, bis 6 Fuß Länge pro laufenden Fuß	—	1	—	—	—	9
	Fußstöcke über 6 Fuß Länge: wie ganze Ruthen (Nr. 1.)						
4	Maaßstäbe aus Metall oder Elfenbein:						
	mit Transversalen, bis 1 Fuß Länge	—	5	—	—	3	6
5	ohne Transversalen, bis 1 Fuß Länge	—	2	6	—	1	9
	Für jeden Fuß Zunahme in der Länge die Hälfte der vorstehenden Sätze (5, 6) mehr.						
6	Gewöhnliche Zollstöcke, pro Fuß	—	1	6	—	1	—
7	Ellen	—	2	6	—	1	9
8	Weifen oder Garnhaspel	—	2	6	—	1	9
9	Spurweiten-Maaße	—	5	—	—	3	6
10	Felgenbreiten-Maaße	—	1	3	—	—	10
	II. Hohlmaaße.						
	A. Für Getraide.						
11	Ganze Scheffel	—	20	—	—	10	—
12	Halbe "	—	13	6	—	6	9
13	Viertel "	—	9	—	—	4	6
14	Achtel "	—	6	—	—	3	—
15	Ganze Metzen	—	4	—	—	2	—
16	Halbe "	—	2	9	—	1	4
17	Viertel "	—	1	9	—	—	10
18	Achtel und $\frac{1}{16}$ Metzen	—	1	3	—	—	8
19	$\frac{1}{32}$ und $\frac{1}{64}$ "	—	1	—	—	—	6
20	Große Streichhölzer	—	2	6	—	1	6
21	Kleine "	—	1	3	—	—	9
	B. Für Flüssigkeiten.						
22	Ganze Quarte	—	3	—	—	2	—
23	Halbe "	—	2	—	—	1	4
24	Viertel "	—	1	6	—	1	—
25	Achtel und $\frac{1}{16}$ Quarte	—	—	9	—	—	6
26	$\frac{1}{32}$ und $\frac{1}{64}$ "	—	—	6	—	—	4
27	Metallne Maaßkannen (Teuten) zu 2 und 3 Quart Inhalt	—	4	6	—	3	—
28	desgl. zu 4 und 5 Quart Inhalt	—	6	—	—	4	—
29	desgl. von 6 bis 10 " "	—	7	6	—	5	—
30	desgl. von 11 bis 15 " "	—	10	—	—	6	9
31	desgl. von 16 bis 20 " "	—	12	6	—	8	6

№	Benennung der Gegenstände.	Gebührensätze für neue Eichungen Thl.	Sg.	Pf.	Nacheichungen. Thl	Sg.	Pf.
	und so fort für je 1 bis 5 Quart mehr Inhalt immer 2½ Sgr. resp. 1¾ Sgr. Gebühren mehr.						
32	Gebinde (Fässer) unter 25 Quart	—	4	—	—	4	—
33	desgl. von 25 bis 49 Quart	—	5	—	—	5	—
34	desgl. = 50 = 99 =	—	7	6	—	7	6
35	desgl. = 100 = 299 =	—	10	—	—	10	—
36	desgl. = 300 = 499 =	—	12	6	—	12	6
37	desgl. = 500 = 749 =	—	15	—	—	15	—
38	desgl. = 750 = 1000 =	—	17	6	—	17	6
	Werden dergleichen Gebinde in einer Anzahl von sechs oder mehr Stücken zur Eichung gebracht, oder befindet sich in der Eichungsanstalt eine Wasserleitung eingerichtet, so werden nur Drei Viertheil der obigen Sätze erhoben.						
39	Für das Tariren eines Gebindes	—	6	—	—	6	—
	C. Für trockene Körper.						
40	Tonnengemäße zu 4 Scheffel Inhalt	—	20	—	—	10	—
41	desgl. = 3 = =	—	17	6	—	8	9
42	desgl. = 2 = =	—	15	—	—	7	6
43	desgl. = 1 = =	—	10	—	—	5	—
	Für Maaßkarren gelten dieselben Sätze.						
44	Leinsaat-Tonnen	—	17	6	—	8	9
45	Klafter-Rahmen zu ⅓ Klafter	—	5	—	—	2	6
46	desgl. = ½ =	—	6	—	—	3	—
47	desgl. = 1 =	—	8	—	—	4	—
48	desgl. = 1½ =	—	8	—	—	4	—
49	desgl. = 2 =	—	10	—	—	5	—
	und so fort für je 1—2 Klafter, 2 und 1 Sgr. mehr.						
50	Torfkummte zu 1 Klafter	—	15	—	—	7	6
51	desgl. ½ =	—	10	—	—	5	—
52	desgl. ⅓ =	—	8	—	—	4	—
53	Ein Aufsatz zum Kummte	—	10	—	—	5	—
54	Ein neues Schütz dazu	—	5	—	—	2	6
55	Zwei neue Schütze zu demselben Kummt gehörig	—	7	6	—	3	9
56	Drei = = = = =	—	10	—	—	5	—
	III. Gewichte.						
	A. Allgemeine Landesgewichte.						
	a. Gußeiserne Gewichte.						
57	Ganze Centner	—	7	6	—	3	9
58	Halbe =	—	5	—	—	2	6
59	Viertel =	—	3	9	—	2	—
60	Gewichtsstücke zu 20 Pfund	—	2	6	—	1	3
61	desgl. = 10 =	—	2	—	—	1	—
62	desgl. = 5 =	—	1	3	—	—	8
63	desgl. = 3 =	—	1	—	—	—	6
64	desgl. = 2 =	—	—	10	—	—	5
65	desgl. = 1 =	—	—	8	—	—	4
	Nur zum Gebrauch der Steuerbehörden:						
66	Gewichtsstücke zu $\frac{2}{1\,6}$ Centner	—	2	6	—	1	3
67	desgl. = $\frac{1}{1\,6}$ =	—	2	—	—	1	—

№	Benennung der Gegenstände	Gebührensätze für neue Eichungen Thl. Sg. Pf.	Gebührensätze für Nacheichungen. Thl. Sg. Pf.
	b. Messingene Gewichte.		
68	Gewichtsstücke zu 100 Pfund	— 25 —	— 16 8
69	desgl. = 50 =	— 15 —	— 10 —
70	desgl. = 25 =	— 10 —	— 6 8
71	desgl. = 20 =	— 8 —	— 5 4
72	desgl. = 10 =	— 5 —	— 3 4
73	desgl. = 5 =	— 3 —	— 2 —
74	desgl. = 3 =	— 2 6	— 1 8
75	desgl. = 2 =	— 2 —	— 1 4
76	desgl. = 1 =	— 1 3	— — 9
77	$\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ Pfundstücke	— — 9	— — 6
78	10 Lothstücke	— — 9	— — 6
79	5, 3, 2 und 1 Lothstücke	— — 6	— — 4
80	5 bis 1 Quentchen	— — 4	— — 3
81	5 Zent bis 1 Korn.	— — 3	— — 2
	Werden von den unter Position 81 erwähnten blechernen Gewichten zwölf Satz (48 Stück) auf einmal zur Eichung gebracht, so kommen nur zwei Drittheile der Gebühren in Anrechnung.		
82	Einsatzgewichte zu $\frac{1}{4}$ Pfund	— 3 —	— 2 —
83	desgl. = $\frac{1}{2}$ =	— 2 6	— 1 6
	B. Proportionalgewichte.		
	a. Zum Gebrauch bei der Decimalwaage.		
84	Gewichtsstücke zu $0_{,5}$ Pfund aus Messing oder Eisen	— — 9	— — 6
85	desgl. = $0_{,2}$ und $0_{,1}$ Pfund desgl.	— — 6	— — 4
86	desgl. = $1_{,5}$ und $1_{,0}$ Loth aus Messing	— — 6	— — 4
87	desgl. = $0_{,5}$ = $0_{,1}$ = desgl.	— — 4	— — 3
	b. Zum Gebrauch bei der Centesimalwaage.		
88	Gewichtsstücke zu $0_{,50}$ Pfund aus Messing oder Eisen	— — 9	— — 6
89	desgl. = $0_{,20}$ und $0_{,10}$ Pfund desgl.	— — 6	— — 4
90	desgl. = $0_{,05}$ = $0_{,02}$ = aus Messing	— — 4	— — 3
91	desgl. = $0_{,01}$ Pfund und $0_{,15}$ Loth desgl.	— — 4	— — 3
	c. Nur zum Gebrauch der Steuerbehörden durch die Normal-Eichungs-Commission.		
92	Gewichtsstücke zu $\frac{2}{16} \times \frac{\text{Ctr.}}{10}$ aus Eisen	— 1 6	— 1 —
93	desgl. = $\frac{1}{16} \times \frac{\text{Ctr.}}{10}$ desgl.	— 1 —	— — 8
	C. Münzgewichte.		
94	Gewichtsstücke zu 5 Z	— 1 —	— — 9
95	desgl. = 2 und 1 Z	— — 10	— — 7
96	desgl. = 5 H, 2 H und 1 H	— — 8	— — 6
97	desgl. = 5 T, 2 T = 1 T	— — 6	— — 4
98	desgl. = 5 A, 2 A = 1 A	— — 4	— — 3
99	Einsatzgewichte = 32 Duc.	— 5 —	— 3 —
100	desgl. = 64 =	— 6 —	— 4 —
101	desgl. = 128 =	— 7 —	— 5 —
	D. Medicinalgewichte.		
102	Gewichtsstücke zu 1 Medicinal-Pfund	— 1 3	— — 10
103	Kleinere Gewichtsstücke bis einschließlich 2 Unzen	— — 6	— — 4
104	Gewichtsstücke von 1 Unze und darunter	— — 4	— — 3
105	Garnituren von 36 Stück (1 Schachtel)	— 5 —	— 4 —

№	Benennung der Gegenstände.	Gebührensätze für neue Eichungen Thl. Sg. Pf.	Nacheichungen. Thl. Sg. Pf.
	IV. Waagen.		
	A. Gleicharmige Balkenwaagen.		
106	Waagebalken bis zu 9 Zoll Länge	— 1 6	— — 9
107	desgl. über 9 bis 16 Zoll Länge	— 2 9	— 1 4
108	desgl. = 16 = 23 = =	— 4 —	— 2 —
109	desgl. = 23 = 30 = =	— 5 6	— 2 9
110	desgl. = 30 = 36 = =	— 7 —	— 3 6
111	desgl. = 36 = 42 = =	— 8 6	— 4 3
112	desgl. = 42 = 48 = =	— 10 6	— 5 3
113	desgl. = 48 = 54 = =	— 12 6	— 6 3
114	desgl. = 54 = 60 = =	— 14 6	— 7 3
115	desgl. = 60 = 66 = =	— 16 —	— 8 —
116	desgl. = 66 = 72 = =	— 17 6	— 8 9
117	desgl. = 72 = 78 = =	— 19 —	— 9 6
	und so fort für je 6 Zoll Zunahme in der Länge bezüglich 1 Sgr. 6 Pf. und 9 Pf. mehr an Gebühren. Als Länge des Balkens ist die Entfernung der Endschneiden von einander zu verstehen.		
118	Ein Paar blecherne Waagschaalen	— 1 3	— 1 3
119	= = hölzerne =	— 2 6	— 2 6
	B. Schnellwagen.		
120	Bei einer Tragfähigkeit bis 25 Pfund incl.	— 4 —	— 2 —
121	desgl. über 25 bis 50 Pfund incl.	— 5 —	— 2 6
122	desgl. = 50 = 100 = =	— 7 6	— 3 9
123	desgl. = 100 = 150 = =	— 10 —	— 5 —
124	desgl. = 150 = 200 = =	— 12 6	— 6 3
125	desgl. = 200 = 300 = =	— 15 —	— 7 6
126	desgl. = 300 = 400 = =	— 17 6	— 8 9
127	desgl. = 400 = 500 = =	— 20 —	— 10 —
	und so fort für jede 100 Pfund Tragfähigkeit mehr, immer 2½ Sgr. und 1¼ Sgr. mehr. Ist der Waagebalken mit zwei Skalen versehen, so werden die Gebühren nach der größten Tragfähigkeit, welche die zweite Skala angiebt, erhoben.		
	Anmerkung. Ungleicharmige Hebelwaagen für Rübenzucker-Fabriken zu steueramtlichen Verwiegungen	— 10 —	— — —
	C. Brückenwaagen.		
128	Bei einer Tragfähigkeit bis 50 Pfund incl.	— 6 —	— 3 —
129	desgl. über 50 bis 100 Pfund incl.	— 7 6	— 3 6
130	desgl. = 1 = 5 Ctr. =	— 10 —	— 5 —
131	desgl. = 5 = 10 = =	— 15 —	— 7 6
132	desgl. = 10 = 15 = =	— 20 —	— 10 —
133	desgl. = 15 = 20 = =	— 25 —	— 12 6
134	desgl. = 20 = 30 = =	1 — —	— 15 —
135	desgl. = 30 = 40 = =	1 5 —	— 17 6
136	desgl. = 40 = 50 = =	1 10 —	— 20 —
	und so fort für jede 10 Centner Tragfähigkeit mehr; bezüglich 5 und 2½ Sgr. Gebühren mehr.		
	Wird eine Brückenwaage bei angestellter Prüfung für nicht stempelfähig fähig befunden, so sind für diese Prüfung die für Nacheichungen angegebenen Gebühren zu entrichten.		

№	Benennung der Gegenstände.	Gebührensätze für neue Eichungen Thl. Sg. Pf.	Nach-eichungen. Thl. Sg. Pf.
	V. Gasmesser.		
137	Bei einem Inhalt der Trommel von $\frac{1}{16}$ Kubikfuß	— 10 —	— 5 —
138	desgl. = $\frac{1}{8}$ =	— 14 —	— 7 —
139	desgl. = $\frac{1}{4}$ =	— 20 —	— 10 —
140	desgl. = $\frac{1}{2}$ =	— 27 6	— 13 9
141	desgl. = $\frac{3}{4}$ =	1 — —	— 15 —
142	desgl. = 1 =	1 5 —	— 17 6
143	desgl. = $1\frac{1}{2}$ =	1 15 —	— 22 6
144	desgl. = 2 =	1 25 —	— 27 6
145	desgl. = $2\frac{1}{2}$ =	2 5 —	1 2 6
146	desgl. = 3 =	2 12 6	1 6 3
147	desgl. = 4 =	2 22 6	1 11 3
148	desgl. = 5 =	3 — —	1 15 —
149	desgl. = 6 =	3 7 6	1 18 9
150	desgl. = 7 =	3 15 —	1 22 6
151	desgl. = 8 =	3 22 6	1 26 3
152	desgl. = 9 =	4 — —	2 — —
153	desgl. = 10 =	4 7 6	2 3 9
	und so fort steigend für jeden Kubikfuß mehr immer $7\frac{1}{2}$, resp, $3\frac{3}{4}$ Sgr. mehr. Bei Berechnung der Inhalte bleiben Bruchtheile unter $\frac{1}{2}$ außer Ansatz und werden Bruchtheile von $\frac{1}{2}$ und darüber für voll gerechnet.		
	Werden fünf Gasmesser von gleicher Größe gleichzeitig zur Eichung gebracht, so findet eine Ermäßigung der hier festgesetzten Gebühren um den dritten Theil derselben statt.		
	Außer den Eichungsgebühren ist für die bei der Stempelung vorkommenden Neben-Arbeiten, wie das Löthen, Bezeichnen des Kubikinhaltes ꝛc. ein den wirklichen Auslagen entsprechender Betrag zu entrichten, welcher indeß nachstehende Sätze nicht übersteigen darf.		
154	Bei einem Inhalt der Trommel von $\frac{1}{16}$ und $\frac{1}{8}$ Kubikfuß	— 6 —	— — —
155	desgl. = $\frac{1}{4}$ = $\frac{1}{2}$ =	— 7 6	— — —
156	desgl. = $\frac{3}{4}$ = 1 =	— 10 —	— — —
157	desgl. = $1\frac{1}{2}$ = 2 =	— 15 —	— — —
158	desgl. = 3 Kubikfuß	— 17 6	— — —
159	desgl. = 4 =	— 20 —	— — —
160	desgl. = 5 =	— 22 6	— — —
161	desgl. = 6 =	— 25 —	— — —
162	desgl. = 7 =	— 26 6	— — —
163	desgl. = 8 =	— 28 —	— — —
164	desgl. = 9 =	— 29 —	— — —
165	desgl. = 10 =	1 — —	— — —
	und so fort für jede Zunahme des Inhalts von 1 Kubikfuß immer 1 Sgr. mehr.		
	VI. Thermometer und Alkoholometer.		
166	Für die bloße Eichung eines Thermometers	— 3 6	— — —
167	= = Eichung und Stempelung im Ganzen	— 7 6	— — —
168	= = bloße Eichung eines Alkoholometers	— 2 6	— — —
169	= = Eichung und Stempelung im Ganzen	— 5 —	— — —
170	= = bloße Eichung eines Thermo-Alkoholometers	— 5 —	— — —
171	= = Eichung und Stempelung im Ganzen, einschließlich eines Exemplars der Anweisung zum Gebrauche der Alkoholometer nebst den Brixschen Reductions-Tabellen	— 10 —	— — —

Besondere Bestimmungen.

I. Für die **Ausfertigung der Eichscheine** sind Gebühren nicht zu entrichten.

II. Für Eichungsgeschäfte **außerhalb der Amtsstelle**, mögen sie von der Behörde angeordnet, oder auf Verlangen der Interessenten vorgenommen werden, sind außer den tarifmäßigen Gebühren nachstehende Sätze zu berechnen:

A. Wenn die Stelle, an welcher die Amtshandlung vorgenommen wird:

1. nicht über eine Viertelmeile von der Amtsstelle entfernt ist:
   für jede, nicht länger als 4½ Stunden dauernde Amtshandlung 20 Sgr. Commissions-Gebühr;
2. über eine Viertelmeile von der Amtsstelle, aber nicht über eine Viertelmeile von dem Orte entfernt ist, in welchem die Amtsstelle liegt:
   für jede, nicht länger als 4½ Stunden dauernde Amtshandlung 1 Thlr. Commissions-Gebühr.

Anmerkung zu A. Dauert die Amtshandlung länger als 4½ Stunden, so wird für jede begonnenen 4½ Stunden die Gebühr noch einmal, jedoch höchstens bis zum Betrage von 2 Thlr. entrichtet.

Werden Amtshandlungen an örtlich getrennten Stellen vorgenommen, so ist, auch wenn ihre gesammte Dauer 4½ Stunden nicht übersteigt, die Commissions-Gebühr für jede Stelle besonders zu entrichten.

B. Wenn die Stelle, an welcher die Amtshandlung vorgenommen wird, weiter als unter **A. 2.** angegeben, vom Orte des Amtes entfernt ist:
   an Tagegeldern 2 Thlr.
   an Reisekosten für die Meile:
      auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen 7½ Sgr.
      auf gewöhnlichen Landwegen 15 Sgr.

Anmerkung zu B. Werden Amtshandlungen an einem Tage an örtlich getrennten Stellen vorgenommen, so ist für jede dieser Amtshandlungen ein verhältnißmäßiger Theil der Tagegelder und Reisekosten zu entrichten.

C. Wird die **Eichung einer Brückenwaage** außerhalb der Amtsstelle verlangt, so hat der Extrahent die nöthigen Arbeitskräfte und die zur Belastung der Waage bis zu ihrer höchsten Tragfähigkeit erforderlichen Materialien auf seine Kosten zu beschaffen.

Berlin, den 20. Juli 1862.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
v. Holzbrinck.

Vorstehender Gebühren-Tarif wird hierdurch in Gemäßheit des Rescripts des Herrn Ministers für Handel ꝛc. vom 20. Juli d. J. — IV. 3003. — zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam und Berlin, den 26. August 1862.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern. — Königl. Polizei-Präsidium.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Betrifft den zweiten Nachtrag zum Statut der deutschen Continental-Gas-Gesellschaft in Dessau.

124. Der nachstehende zweite Nachtrag zum Statut der deutschen Continental-Gas-Gesellschaft zu Dessau:

Zweiter Nachtrag
zu dem Statut der deutschen Continental-Gas-Gesellschaft zu Dessau.

§ 1. Der § 12 des Statuts wird hierdurch aufgehoben und ist somit auch bei denjenigen Streitigkeiten, die bisher einem Schiedsgericht zugewiesen waren, fortan der gewöhnliche Rechtsweg zu betreten.

§ 2. Der § 24 des Statuts wird hiermit aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt: „Sollen angeblich abhanden gekommene oder vernichtete Quittungsbogen und Actiendocumente mortificirt werden, so erläßt das Directorium dreimal, in Zwischenräumen von vier Monaten, eine

öffentliche Aufforderung, jene Documente auszuliefern oder die etwaigen Rechte daran geltend zu machen. Sind, nachdem vier Monate nach der letzten Aufforderung vergangen, die Documente nicht eingeliefert, oder die Rechte nicht geltend gemacht worden, so erklärt das Directorium die Documente öffentlich für nichtig und fertigt an deren Stelle andere aus. Die Kosten dieses Verfahrens fallen nicht der Gesellschaft, sondern dem Betheiligten zur Last. Verlorene Dividendenscheine, insoweit sie nicht zu verloren gegangenen Actien gehörten, können nicht amortisirt werden. Ist deren Verlust aber innerhalb der fünfjährigen Präclusivfrist (§ 23 des Statuts) dem Directorium angezeigt, und auf eine von demselben als genügend anerkannte Weise bewiesen worden, so soll, in sofern die Scheine nicht dennoch während der Präclusivfrist präsentirt und ausbezahlt worden, die Auszahlung nach Ablauf dieser Frist erfolgen."

§ 3. Zu §§ 27, 29, 32, 33 und 35 des Statuts. Unter Abänderung der bezüglichen Bestimmung in § 27 des Statuts soll fortan die letzte Insertion der Einladung zu den General-Versammlungen mindestens drei Wochen vor dem Tage der Versammlung erfolgen. Auch soll künftig zur Berufung einer außerordentlichen General-Versammlung der schriftliche Antrag von Actionären genügen, welche den zehnten Theil des jeweilig emittirten Actiencapitals besitzen. Die Theilnahme an den General-Versammlungen (§ 29) muß auch solchen Actionären gestattet werden, welche sich durch Depotscheine von Gerichtsbehörden oder Notarien legitimiren. In allen Depotscheinen müssen die Actien nach Stückzahl und Nummern verzeichnet sein.

Die den General-Versammlungen nach § 32 des Statuts vorzulegenden Geschäftsberichte, Rechnungsabschlüsse und Bilanzen sollen gedruckt und mindestens 8 Tage vor dem Termine der Versammlung den Actionären unter vorheriger öffentlicher Bekanntmachung zugänglich gemacht werden.

Die Decharge-Ertheilung an das Gesammt-Directorium erfolgt durch die General-Versammlung. Jeder Beschluß zur Vermehrung des Grundcapitals (§ 33. 1.) wird als Statutenänderung betrachtet und nach den Bestimmungen des § 36. 2. behandelt.

Wenn eine General-Versammlung beschlußunfähig blieb, weil das nach § 35 des Statuts erforderliche Zehntel sämmtlicher Actien nicht vertreten war, so entscheidet eine zweite, jedoch nur zur Behandlung derselben Tagesordnung einzuberufende General-Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der alsdann vertretenen Actien, welches Präjudizes in der Einladung ausdrücklich Erwähnung zu thun ist.

§ 4. In Ausführung des § 34 des Statuts wählt die General-Versammlung künftig von 3 zu 3 Jahren eine aus fünf Mitgliedern bestehende Prüfungs-Commission.

Das Directorium ist verpflichtet, mindestens drei Wochen vor der General-Versammlung mit der Bilanz auch seine Beschlüsse über die zu vertheilende Jahresdividende der Prüfungs-Commission mitzutheilen. Erklärt sich die Majorität derselben mit der vorgeschlagenen Dividende nicht einverstanden, so bleibt die endgültige Entscheidung über deren Höhe der General-Versammlung vorbehalten. Geht die Erklärung der Prüfungs-Commission über die zu vertheilende Dividende nicht binnen 14 Tagen nach erhaltener Mittheilung ein, so gilt dies für ein Einverständniß mit den Beschlüssen des Directoriums.

§ 5. Unter Abänderung der bezüglichen Bestimmungen in § 36. 1. des Statuts soll die Wahl der Mitglieder des Directoriums künftig nur durch absolute Majorität erfolgen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Wird ein zweites Skrutinium nothwendig, so beschränkt sich die Wahl auf diejenigen Actionäre, welche nach den Gewählten die meisten Stimmen erhalten hatten, und zwar in doppelter Zahl der noch zu wählenden Mitglieder; die auf andere Personen fallende Stimmen sind ungültig. Lehnt ein Actionär nach Schluß der Versammlung die Wahl ab, oder kommt im Laufe der Amtsperiode die Stelle eines Mitgliedes des Directoriums in außergewöhnlicher Weise, z. B. durch Austritt, Tod oder nach den Bestimmungen des § 41 zur Erledigung, so ergänzt sich das Collegium durch Cooptation bis zur nächsten ordentlichen General-Versammlung, welche die Ersatzwahl vorzunehmen hat; die gleiche Bestimmung gilt auch für Ergänzungen der Prüfungs-Commission innerhalb ihrer dreijährigen Wahlperiode.

§ 6. Die Bestimmung des § 44. a. des Statuts wird aufgehoben, desgleichen die bezügliche Bestimmung des § 47 dahin geändert, daß künftig in den Sitzungen des Directoriums nicht mehr die Gegenwart von drei, sondern von mindestens fünf Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters zur Gültigkeit der Beschlußfassungen erforderlich sein soll.

§ 7. Unter Aufhebung der bezüglichen Bestimmung in § 46 des Statuts soll der Ankauf oder die Beleihung eigener Actien weder aus zeitweise entbehrlichen Cassenbeständen, noch als Anlegung des Reserve- und Amortisationsfonds statthaft sein.

§ 8. Nach Ablauf der zehnjährigen Amtsperiode der jetzigen Mitglieder des Directoriums werden die bisherigen Bestimmungen über deren Tantième, die in § 54 des Statuts und § 5 des ersten Statut-Nachtrags enthalten sind, aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt: „Die nicht verwaltenden Directoren erhalten wie bisher eine Tantième vom Total-Reinertrag. Besteht ein Collegium von drei verwaltenden Directoren (§ 39 des Statuts), so beträgt die Tantième für die sechs übrigen Mitglieder zwei Procent. Besteht ein General-Director (§ 5 des ersten Statut-Nachtrags), so erhalten die übrigen acht, eventuell neun Mitglieder, drei Procent.

Die Vertheilung dieser Tantième unter die einzelnen Mitglieder unter Berücksichtigung der stattgehabten Theilnahme an den Sitzungen, sowie einer höheren Remunerirung des Vorsitzenden, bleibt dem Directorium überlassen. Vor der Vertheilung werden die Reisekosten der auswärtigen Mitglieder von der gesammten Tantième in Abzug gebracht.

Gehalt, Tantième und sonstige Anstellungsbedingungen der drei verwaltenden Directoren, beziehungsweise des General-Directors, werden vom Gesammt-Directorium festgesetzt, bei welchen Beschlußfassungen selbstverständlich die Betheiligten nicht mitwirken; jedoch darf die Gesammt-Tantième des General-Directors, respective der drei verwaltenden Directoren und der übrigen Mitglieder des Collegii zusammen den Betrag von fünf Procent nicht übersteigen."

Transitorische Bestimmung.

Wenn vor Ablauf der zehnjährigen Amtsperiode der jetzigen Mitglieder des Directoriums eine Stelle durch Tod, Austritt u. s. w. erledigt wird, so kommen hinsichtlich der Tantième-Ansprüche neu eintretender Mitglieder die vorstehenden Bestimmungen bereits in Anwendung, und fließen die dadurch bewirkten Ersparnisse zur Gesellschaftscasse.

wird hierdurch in Gemäßheit des Ministerial-Rescripts vom 12. August d. J. zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 23. August 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königlichen Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg.

Prüfung der aus dem Schullehrer-Seminar zu Cöpenick zu entlassenden Seminaristen.

13. Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Prüfung der in dem diesjährigen Michaelistermin aus dem Schullehrer-Seminar zu Cöpenick zu entlassenden Seminaristen am 26. und 27. September d. J. daselbst abgehalten werden wird. Wir laden zugleich die Herren Superintendenten, Schul-Inspectoren und Prediger, welche sich von den Verhältnissen des Seminars näher zu unterrichten wünschen, ein, sich zu dem gedachten Termine einzufinden

Berlin, den 14. August 1862. Königl. Schul-Collegium der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Erweiterung des 32sten Polizei-Reviers der Stadt Berlin.

86. Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 27. December 1860, betreffend die durch die Erweiterung des hiesigen Stadt-Weichbildes bedingte Vermehrung und anderweite Begrenzung der innerhalb des engeren Polizei-Bezirks von Berlin gelegenen Polizei-Reviere, (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin pro 1861, Stück 1, Seite 3 ff.) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der bisher von dem Polizei-Amte zu Charlottenburg beaufsichtigte, jedoch zu dem engeren Polizei-Bezirk von Berlin gehörige Zoologische Garten und die von letzterem, so wie von der Grenze des engeren Polizei-Bezirks und der Grenze des 33sten Polizei-Reviers umschlossenen Theile des Thiergartens und der früheren Fasanerie, beziehungsweise des Hippodroms dem 32sten Polizei-Revier beigelegt worden sind.

Berlin, den 21. August 1862. Königl. Polizei-Präsidium. von Bernuth.

Betrieb von Gast- und Schankwirthschaften, und des Kleinhandels mit Getränken.

87. Zur Vermeidung von Nachtheilen und Weiterungen wird das betheiligte Publikum wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß die Ertheilung der polizeilichen Erlaubniß zum Betriebe von Gast- und Schankwirthschaften, so wie des Kleinhandels mit Getränken, lediglich nach den Bestimmungen der Gesetze vom 7. Februar 1835 und 21. Juni 1844 (Gesetz-Sammlung von 1835, № 3, Seite 13 und von 1844, № 22, Seite 214) erfolgt, und daß auf etwa bereits geschlossene Kauf- und Miethsverträge durchaus keine Rücksicht genommen werden kann.

Diejenigen, welche den obigen Gewerbebetrieb beabsichtigen, werden daher nur in ihrem eigenen Interesse handeln, wenn sie vor Einzehung von Kauf- und Miethscontracten sich zunächst die Gewißheit verschaffen, daß die Concession für das gewählte Local auch wirklich wird ertheilt werden. Aus dem Umstande, daß in einem Hause bisher die Schankwirthschaft oder der Kleinhandel mit Getränken betrieben ist, folgt noch keineswegs die weitere Erlaubniß zur Fortsetzung des Gewerbes für einen Erwerber des Geschäfts; vielmehr bedarf jeder neue Unternehmer auch für seine Person einer polizeilichen Genehmigung, welche vorwiegend von dem Bedürfniß abhängig ist, wenn auch die Persönlichkeit des Antragsstellers keinem Bedenken unterliegen sollte.

Berlin, den 19. August 1862. Königl. Polizei-Präsidium. von Bernuth.

Patent-Ertheilungen.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 192 vom 19. August 1862.)

Dem Civil-Ingenieur G. A. Siebrecht in Kassel ist unter dem 15. August 1862 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zum Zerkleinern von Holz für die Papierbereitung, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erachtet ist,

auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Fabriken-Commissarius J. G. Hofmann zu Breslau ist unter dem 16. August 1862 ein Patent auf eine Schiebersteuerung für Dampfmaschinen, soweit dieselben nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Die Pfarrstelle zu Elsholz — Diöces Beelitz — Königlichen Patronats — ist durch den Tod des Predigers Krumbholtz erledigt worden.

Die bisherigen Hülfslehrer Johann Carl Ludwig Aaron, Ludolf Leopold Ottomar Julius Maschke, Carl Ferdinand Reinhold Hanisch und Carl Friedrich Albert Thoens sind als Lehrer an der 15ten Communalschule zu Berlin definitiv angestellt worden.

Bei der am 24. und 25. März d. J. in dem Schullehrer-Seminar zu Cöpenick abgehaltenen Entlassungs-Prüfung sind folgende Seminaristen für anstellungsfähig erklärt worden:

1) Gustav Friedrich Abel aus Königstädt,
2) Heinrich Albert Buß aus Wittstock,
3) Gustav Adolph August Baltzer aus Bork,
4) Otto Coym aus Gr.-Leppin,
5) Michael Friedrich Ferdinand Däbel aus Wensikendorf,
6) Friedrich Dümchen aus Wittbrietzen,
7) Wilhelm Johann Hilpert aus Beeskow,
8) Carl Heinrich Ludwig Hopmann aus Lübow,
9) Emil Friedrich Rudolph Keller aus Krummensee,
10) Hermann Friedrich Paul Klüsener aus Göritz,
11) August Gustav Oscar Kneisel zu Wüstemark,

12) Carl Ferdinand Krüger aus Eiche,
13) Hermann Reinhard Leinemann aus Gülpe,
14) Hugo Richard Ludwig aus Potsdam,
15) Friedrich Wilhelm Ringk aus Gräbendorf,
16) Carl Heinrich Rogge aus Wulkow,
17) Wilhelm Ludwig Schmidt aus Fretzdorf,
18) Franz Louis Schulze aus Ringenwalde,
19) Carl Franz Schulze aus Selchow,
20) Otto Paul Leberecht Schulze aus Eickstedt,
21) Julius Adolph Gustav Söhring aus Guten-Germendorf,
22) Ferdinand Wilhelm Specht aus Forsthaus Jägersweil,
23) Gustav Ludwig Stampa aus Fürstenwerder,
24) Julius Friedrich Ludwig Stier aus Drewen,
25) Friedrich Wilhelm Albert Stephan aus Cöpenick,
26) Emil Carl Friedrich Unruh aus Biesenthal,
27) Martin Friedrich Ernst Wall aus Schwenow,
28) Johann Friedrich Wilhelm Wiedstruck aus Sewikow.

Vermischte Nachrichten.

Lebensrettung. Oeffentliche Belobigung.

Am 23. Juli d. J. fiel der vierjährige Sohn des Tischlermeisters Hollack vor dem Hause Burgstraße Nr. 6 in die Spree, wurde von der starken Strömung fortgetrieben, und gerieth in die Gefahr zu ertrinken. Der Kaufmann Herr Roedenbeck, hierselbst in der Friedrichsstraße Nr 246 wohnhaft, welcher an der bezeichneten Stelle vorüberging, sprang in das Wasser und rettete den bereits im Untersinken begriffenen Knaben Diese muthvolle entschlossene That des Herrn Roedenbeck wird hierdurch belobigend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 20. August 1862. Königl. Polizei-Präsidium. von Bernuth.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr., Belagsblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 36. Den 5. September **1862.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Stempelung der an eigene Ordre gezogenen Wechsel.

125. Nachstehender Erlaß des Herrn General-Directors der Steuern:

Wiederholt und namentlich in dem im Centralblatt für 1861 Seite 386 abgedruckten Erkenntnisse des Königl. Ober-Tribunals vom 21. März v. J. ist ausgesprochen, daß auch bei den an eigene Ordre gezogenen Wechseln der Acceptant bei Strafe der Wechselstempel-Defraude verpflichtet sei, den Wechsel zur Stempelung vorzulegen, ehe er denselben dem Aussteller zurückgiebt. Da gegen diesen auf § 20 des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 berufenden Grundsatz sehr häufig und namentlich bei den aus dem Auslande eingehenden Wechseln gefehlt wird, so wolle die Königliche Regierung nicht nur die untergeordneten Behörden mit entsprechender Anweisung versehen, sondern auch vermitteln, daß das betheiligte Publikum demgemäß belehrt und hierdurch vor Strafe geschützt werde.

Bei dieser Gelegenheit wird zugleich darauf hingewiesen, daß an eigene Ordre gezogene, noch nicht acceptirte Wechsel girirt werden können, bevor sie mit dem Stempel versehen sind; es muß aber der Girant die Stempelung bewirken lassen, ehe er den Wechsel zum Accept befördert oder weiter begiebt. Berlin, den 8. August 1862. Für den General-Director der Steuern.

An die Königl. Regierung zu Potsdam. III. 15,371. gez. Geim.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 25. August 1862. Königl. Regierung. Abtheilung für indirecte Steuern.

Ausreichung der Zinscoupons Serie XIV und Talons zu Preußischen Staatsschuldscheinen.

126. Die den Zeitraum vom 1. Januar 1863 bis 31. December 1866 umfassenden Zinscoupons Serie XIV nebst Talons zu den Preußischen Staatsschuldscheinen, werden von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, vom 4. August d. J. ab von 9 bis 1 Uhr Vormittags, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausgereicht werden.

Wer sich zu diesem Behufe unmittelbar an die Controlle der Staatspapiere wenden will, hat derselben die Staatsschuldscheine mit einem doppelten Verzeichnisse, worin sie nach Littern, Nummern und Beträgen aufzuführen sind, zu übergeben. Das eine dieser Verzeichnisse wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, dem Einreicher sofort wieder eingehändigt. Dasselbe ist gegen Empfangnahme der betreffenden Schuld-Documente nebst neuen Coupons und Talons der Controlle zurückzugeben.

In Schriftwechsel hierüber kann sich so wenig die Controlle, wie die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staatsschulden einlassen, und es werden alle betreffende Schreiben unerledigt zurückgeschickt, beziehungsweise unbeantwortet gelassen werden.

Andere Betheiligte haben ihre Staatsschuldscheine mit einem doppelten, nach Littern, Nummern und Beträgen geordneten, aufgerechneten und unterschriebenen Verzeichnisse an die nächste Regierungs-Hauptcasse einzusenden oder abzugeben, von welcher sie sofort das eine Verzeichniß, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, und später gegen Rückgabe der Empfangsbescheinigung, die Documente nebst den Coupons und Talons zurückempfangen werden. Formulare zu den Verzeichnissen sind in Berlin bei der Controlle der Staatspapiere, in Hamburg beim Preußischen Ober-Post-Amte, ferner bei den Regierungs-Hauptcassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Cassen unentgeltlich zu haben.

Die Beförderung der Staatsschuldscheine durch die Post, erfolgt bis zum 1. August k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Staatsschuldscheine zur Beifügung neuer Zinscoupons."

Später tritt die Portopflichtigkeit ein, und es werden dann auch die Documente mit den Coupons und Talons den Einsendern auf ihre Kosten zurückgesandt werden.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des Deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maaßgabe der Vereins-Bestimmungen nicht stattfinden.

Die am 2. Januar 1863 fälligen Coupons Serie XIII Nr. 3 der Staatsschuldscheine sind bei Abgabe der Letzteren zur Beifügung neuer Coupons und Talons von den Besitzern zurückzubehalten.

Berlin, den 10. Juli 1862.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke.

Formular
zur
Nachweisung
von ..... Stück Staatsschuldscheinen zur Beifügung der Zinscoupons Serie XIV und Talons.

Name, Stand und Wohnort des Einreichers.

Laufende №	der Staatsschuldscheine №	Lit.	Betrag rtf	Summe für jede Classe rtf	Laufende №	der Staatsschuldscheine №	Lit.	Betrag rtf	Summe für jede Classe rtf
1	705	A.	1,000				Uebertrag . .		5,300
2	10,926	A.	1,000		10	795	F.	100	
3	15,713	A.	1,000	3,000	11	837	F.	100	200
4	54	B.	500		12	84	H.	25	25
5	197	B.	500	1,000					
6	296	C.	400	400			zusammen . .		5,525
7	4,232	D.	300						
8	4,695	D.	300						
9	4,696	D.	300	900					
			Seite	5,300					

..... den ten ..... 1862.

(Unterschrift.)

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht mit dem Bemerken, daß Formulare zur Nachweisung außer bei unserer Haupt-Casse, auch noch bei sämmtlichen Kreis-Cassen und den Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemtern unsers Verwaltungs-Bezirks unentgeltlich zu haben sind.

Potsdam, den 19. Juli 1862.

Königl. Regierung.

Ausgebot des Drucks des Amtsblatts und Anzeigers der Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

127. Zufolge höherer Anordnung soll der Druck unseres Amtsblatts und des dazu gehörigen Oeffentlichen Anzeigers vom 1. Januar 1863 ab an den Mindestfordernden vergeben werden.

Wir haben zu diesem Behufe einen Termin

auf den 1. October d. J. Vormittags 10 Uhr,

im Königlichen Regierungs-Gebäude, im Sessionszimmer der Abtheilung des Innern, vor dem Regierungs-Rath Schmedding anberaumt und laden unternehmungslustige geprüfte Buchdrucker hierzu mit dem Bemerken ein, daß auswärtige Unternehmer von dem Geschäft nicht ausgeschlossen sind, und daß der Druck der fraglichen Blätter hierselbst erfolgen muß, im Falle der Gründung einer neuen Druckerei oder der Einrichtung einer Filial-Druckerei, auch die Uebertragung der bei uns vorkommenden sonstigen

Druckarbeiten gegen mäßige Preise in Aussicht gestellt werden kann, bei genauer Erfüllung der desfalls festgestellten Bedingungen aber eine Kündigung des, seiner Zeit abzuschließenden Contracts nicht zu erwarten steht.

Die Licitations-Bedingungen sind bei dem Magistrat zu Berlin, dem dortigen Königlichen Polizei-Präsidium und den Polizei-Directoren zu Potsdam und zu Stettin, den Magistraten zu Frankfurt a. O., Magdeburg, Brandenburg, in sämmtlichen landräthlichen Büreaux unseres Regierungs-Bezirks, so wie endlich bei der hiesigen Amtsblatts-Redaction einzusehen.

Potsdam, den 23. August 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Verkauf von mit Stempelzeichen versehenen Formularen zu Wechseln.

128. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bei den zum Ressort der unterzeichneten Regierung gehörigen, mit dem Debit von Stempelpapier beauftragten Steuer-Stellen vom 10. k. M. ab mit Stempelzeichen versehene Formulare zu Wechseln à Stück 5 Sgr. resp. 10 Sgr., 15 Sgr., 20 Sgr., 25 Sgr. und 1 Thlr. vorräthig gehalten werden, welche in beliebiger Menge angekauft werden können.

Potsdam, den 29. August 1862. Königl. Regierung. Abtheilung für indirecte Steuern.

Verordnung und Bekanntmachung des Königlichen Kammergerichts.

Jurisdictions-Veränderungen.

6. Durch die Rescripte des Herrn Justiz-Ministers vom 16. Mai und 22. August d. J. ist angeordnet worden, daß vom 1. December d. J. ab die nachstehend bezeichneten Ortschaften des Beeskow-Storkower Kreises:

I. Alt- und Neu-Hartmannsdorf, aus dem engeren Bezirke des Kreisgerichts zu Beeskow und
II. Neu-Zittau nebst Burigk, Gosen, Wernsdorf mit den Colonien Ziegenhals und Gräbchen, Stäbchen, Wenzlow und Steinfurt aus dem Bezirke der Gerichts-Commission zu Storkow ausscheiden und dem Bezirke der Gerichts-Commission I zu Fürstenwalde zugelegt werden,
III. Cablow nebst Cablower Ziegelei und Etablissement Ukley, Dannenreich und Friedrichshof von dem Bezirke der Gerichts-Commission zu Storkow und
IV. Bindow und Dolgenbrodt von dem engeren Bezirke des Kreisgerichts zu Beeskow abgezweigt und der Gerichts-Commission zu Königs-Wusterhausen überwiesen werden,
V. das Dorf Prieros aus dem engeren Bezirke des Kreisgerichts Beeskow, der Gerichts-Commission zu Buchholz zugelegt wird, und
VI. Blossin, Colberg, Friedrichsdorf mit Scaby und Görsdorf mit Busch von dem engeren Bezirke des mehrerwähnten Kreisgerichts abgenommen und mit dem Bezirke der Gerichts-Commission in Storkow vereinigt werden.

Diese Jurisdictions-Veränderung, welche mit dem 1. December 1862 in Kraft tritt, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 25. August 1862. Königl. Kammergericht.

Patent-Ertheilungen.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 200 vom 28. August 1862.)

Dem Civil-Ingenieur Windhausen in Duderstadt und dem Kaufmann Ed. Heinson Huch in Braunschweig ist unter dem 23. August 1862 ein Patent

auf eine calorische Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Maschinenfabricanten H. Haefner zu Chemnitz ist unter dem 23. August 1862 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, für neu und eigenthümlich erkannten Flügel für Zwirnmaschinen

auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Maschinenfabricanten Albert Fesca zu Berlin ist unter dem 23. August 1862 ein Patent auf eine in ihrer Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zum Reinigen und Darren von Malz und ähnlichen Substanzen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Mechaniker Caspar Trinks in Helmstedt ist unter dem 23. August 1862 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Apparat zur nassen Vermessung von Maischbottichen und anderen Gefäßen, soweit derselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 199 vom 27. August 1862.)

Das dem Eduard Zumbusch und dem Heinrich Koch in Berlin unter dem 16. Juli 1861 ertheilte Patent auf einen Wassermesser in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung ist aufgehoben.

Personalchronik.

Der Bürgermeister Töpfer zu Beelitz ist zum Polizei-Anwalt für den Bezirk der dortigen Königlichen Gerichts-Commission ernannt worden.

Der Forst-Candidat Herr Carl Friedrich Müller hierselbst ist zum Forst-Referendarius ernannt worden.

Dem versorgungsberechtigten Jäger Ernst Koebcke ist die Schutzbeamtenstelle für den Belauf Nieder-Schönhausen in der Oberförsterei Tegel vom 1. October d. J. ab in der Eigenschaft als Forstaufseher übertragen worden.

Dem practischen Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Eduard Lewinstein zu Neu-Schöneberg bei Berlin ist die Concession zur Haltung einer, mit seiner dortigen Mineralbrunnen-Trink- und Bade-Anstalt verbundenen Kranken-Anstalt ertheilt worden.

Der geprüften Krankenwärterin, unverehelichten Therese Lambelet, ist die Concession zur Anlegung einer Pflege-Anstalt für unheilbare Geisteskranke weiblichen Geschlechts in Pankow bei Berlin ertheilt worden.

Der practische Arzt Dr. Schiebler in Brandenburg ist als erster Arzt bei der dortigen Straf-Anstalt angenommen worden.

Der Doctor der Medicin und Chirurgie Friedrich Wilhelm Ockel zu Berlin ist als practischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der bisherige Rector und Hülfsprediger Zeller in Luckenwalde ist als erster Lehrer an dem Schullehrer-Seminar in Oranienburg angestellt worden.

Dem invaliden Feldwebel Carl Albert König ist die siebente Hausvater-Stelle im Königlichen Charité-Krankenhause verliehen worden.

Feuerlösch-Commissarien. Der Amtmann Serger zu Schönholz ist als Stellvertreter des Feuerlösch-Commissarius im II. ländlichen Bezirk des Westhavelländischen Kreises gewählt und ist diese Wahl diesseits bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Waldau,

Königl. landwirthschaftliche Akademie bei Königsberg in Pr.

Das Winter-Semester beginnt am 15. October.

Vorlesungen an der Anstalt: Ueber das Studium und Leben auf landwirthschaftlichen Akademien; Volkswirthschaftslehre; Landwirthschaftliche Betriebslehre; Schafzucht und Wollkunde; Unterweisung im Classificiren und Zutheilen der Schafe, im Bonitiren und Sortiren der Wolle: Director, Oeconomie-Rath Settegast.

Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau; Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthe-Kunde; Allgemeine Thier- und Rindviehzucht; Demonstrationen in der Gutswirthschaft: Administrator Dr. v. d. Goltz.

Physik; Unorganische Chemie; Uebungen im chemischen Laboratorium: Professor Dr. Ritthausen.

Landwirthschaftliche Mineralogie; Anatomie und Physiologie der Pflanzen; Landwirthschaftliche Zoologie: Professor Dr. Körnicke.

Anatomie und Physiologie der Hausthiere; Innere Krankheiten der Hausthiere; Pferdezucht: Thierarzt Neumann.

Theoretische Anleitung zum Feldmessen und Nivelliren; Landwirthschaftliche Baukunde: Baumeister Kinzel.

Forstwirthschaftslehre: Oberförster Gebauer.

Gartenbau: Instituts-Gärtner Strauß.

Die Grundlagen der National-Oeconomie mit besonderer Berücksichtigung des landwirthschaftlichen Gewerbes; Grundzüge der Physiologie der Wirbelthiere mit anatomisch-microscopischen Demonstrationen: Dr. Senftleben privatim.

Hülfsmittel des Unterrichts: Die circa 2100 Morgen umfassende Gutswirthschaft. Das Versuchsfeld. Die Baumschule. Der öconomisch-botanische Garten. Die Bibliothek nebst Lesezimmer. Die naturhistorische Sammlung. Der physicalische Apparat. Das chemische Laboratorium. Die Instrumente- und Modell-Sammlung.

Der Lehr-Cursus ist einjährig. Bedürftigen Akademikern kann das Studien-Honorar ganz oder zur Hälfte erlassen werden.

Auf Anfragen über die Verhältnisse der Akademie, sowie in Betreff des Eintritts in dieselbe, ertheilt der Unterzeichnete gern Auskunft.

Waldau, im August 1862. H. Settegast.

Regulativ

zur Erhebung eines Einzugs- und Bürgerrechtsgeldes für den Gemeinde-Bezirk der Stadt Cöpenick.

Auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1860 (Gesetz-Sammlung de 1860 № 19 Seite 237), das städtische Einzugs-, Bürgerrechts- und Einkaufsgeld betreffend, sind über das fortan in hiesiger Stadt zu erhebende Einzugs- und Bürgerrechtsgeld folgende Bestimmungen als Gemeinde-Beschluß angenommen.

A. Einzugsgeld.

§ 1. Ein Jeder, welcher nach den Bestimmungen der Gesetze in den Gemeinde-Bezirk der Stadt Cöpenick neu anzieht und im gesetzlichen Sinne seinen Wohnsitz und ferneren Aufenthalt nimmt, hat ein Einzugsgeld von Sechs Thalern an die Kämmerei-Casse zu zahlen.

§ 2. Von der vorherigen Zahlung dieses Einzugsgeldes ist das Recht zur Niederlassung und zum ferneren Aufenthalt im hiesigen Gemeinde-Bezirk abhängig, mit Ausnahme der im § 4 des Gesetzes vom 14. Mai 1860 angegebenen Fälle.

§ 3. Befreit vom Einzugsgelde sind die im § 5 des oben allegirten Gesetzes vom 14. Mai 1860 bezeichneten Personen.

B. Bürgerrechtsgeld.

§ 4. Außerdem wird von Allen, sowohl von den Neuanziehenden, als von Denen, welche der hiesigen Stadtgemeinde bereits angehören, ein Bürgerrechtsgeld erhoben, sobald sie auf Grund des § 5 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 das Bürgerrecht erworben haben. Vor Berichtigung des Bürgerrechtsgeldes darf das Bürgerrecht nicht ausgeübt werden.

§ 5. Das Bürgerrechtsgeld ist auf Sechs Thaler festgesetzt worden, jedoch soll die Stadtverordneten-Versammlung auf Antrag des Magistrats befugt sein, das Bürgerrechtsgeld für Diejenigen auf die Hälfte zu ermäßigen, welche Einzugsgeld entrichtet haben und kein Gewerbe betreiben.

§ 6. Von Zahlung des Bürgerrechtsgeldes sind gemäß § 7 des allegirten Gesetzes vom 14. Mai 1860 befreit:

a) die unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten, die Lehrer und die Geistlichen, welche gemäß dienstlicher Verpflichtungen ihren Wohnsitz in hiesiger Stadt nehmen. Beginnen sie oder ihre Ehefrauen aber ein Gewerbe oder erwerben sie oder ihre Ehefrauen ein hiesiges Grundstück, so sind auch sie zur Zahlung des hiesigen Bürgerrechtsgeldes verpflichtet, falls sie nicht schon durch Zutreffen der im § 5 der Städte-Ordnung vom 31. Mai 1853 sub 1, 2, 3 und 4 ad c und d bezeichneten Bedingungen das Bürgerrecht erworben haben;

b) Militair-Personen, die zwölf Jahre im activen Dienststande sich befunden haben, bei der ersten Niederlassung, so wie die vorstehend unter a genannten Personen bei der ersten Verlegung des Wohnsitzes nach ihrem Ausscheiden aus dem activen Dienste.

§ 7. Das Einzugs- und Bürgerrechtsgeld wird von dem Magistrate auf administrativem Wege eingezogen, wie jede andere Communal-Abgabe.

§ 8. Durch die Zahlung des Einzugs- und Bürgerrechtsgeldes wird übrigens ein Recht auf Theilnahme an der, einer bestimmten Einwohner-Classe zustehenden Benutzung der Stadtforst und der Freikavel-Wiesen nicht erworben. Die näheren Bestimmungen hierüber und unter welchen Bedingungen solches Theilnahme-Recht zu erlangen, bleiben einem besonderen Statute vorbehalten.

Cöpenick, am 31. Juli 1862.

Sondermeyer. W. Fincke. Rühl. C. Holm. A. L. Schmidt. L. Heinrich.
Jakubowsky. W. Müller. C. F. Judis.
L. Lindenberg, Vorsteher. C. A. Helwig, Schriftführer.

* * *

Vorstehender Beschluß, welchem wir unsere Zustimmung ertheilen, wird hiermit von uns ausgefertigt.

Cöpenick, den 5. August 1862. Der Magistrat.

(L. S.) Sandner. C. Süßbier. W. Martin. Steinicke. Liese.

* * *

Vorstehendes Regulativ ist von der Ersten Abtheilung der Königlichen Regierung zu Potsdam mittelst Rescripts vom 13. August 1862 — I 606 August — bestätigt worden.

Cöpenick, den 21. August 1862. Der Magistrat.

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr., Belagblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 37. Den 12. September **1862.**

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das diesjährige 28ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 5575. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pr. Stargardter Kreises im Betrage von 80,000 Thalern, II. Emission. Vom 7. Juli 1862.

№ 5576. Privilegium wegen Ausfertigung einer zweiten Serie von auf den Inhaber lautenden Kreis-Obligationen des Crossener Kreises, im Regierungsbezirk Frankfurt, im Betrage von 44,500 Thlrn. Vom 21. Juli 1862.

№ 5577. Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 11. August 1862, betreffend die Genehmigung der Errichtung einer Actiengesellschaft unter der Benennung „Magdeburger Rückversicherungs-Gesellschaft" mit dem Wohnsitz in Magdeburg und die Bestätigung ihres Statuts. Vom 19. August 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Erhebung einer Abgabe für Benutzung der an den Häfen des Berlin-Spandauer Kanals aufgestellten Krähne.

129. Den mit dem Berichte vom 21. d. M. vorgelegten Tarif zur Erhebung der Abgabe für die Benutzung der an den Häfen des Berlin-Spandauer Kanals in Berlin aufgestellten Krähne habe Ich vollzogen und lasse Ihnen denselben hierneben zur weiteren Veranlassung wieder zugehen.

Schloß Babelsberg, den 26. Mai 1862. (gez.) **Wilhelm,**

(ggez.) von der Heydt, von Holzbrinck.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Tarif

nach welchem die Abgabe für die Benutzung der an den Häfen des Berlin-Spandauer Kanals in Berlin aufgestellten Krähne zu entrichten ist.

Für die Benutzung eines Krahns wird entrichtet:

A.	Von jedem Centner Schiffsgut		2 Pf.
	Weniger als 1 Centner wird für einen vollen Centner berechnet.		
B.	Von jedem Stamm Floßholz	2 Sgr.	6 Pf.
C.	Falls die Benutzung des Krahns nach der Zeit beantragt und gestattet wird, statt der Sätze zu A. und B.:		
	1) für die Zeit bis zu 3 Stunden	— Thlr. 22 Sgr.	6 Pf.
	2) für die Zeit bis zu 6 Stunden	1 Thlr. 15 Sgr.	— Pf.
	3) für die Zeit bis zu 9 Stunden	2 Thlr. 7 Sgr.	6 Pf.
	4) für die Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends	3 Thlr. — Sgr.	— Pf.

Die Abgabe ist bei der vom Finanzministerium zu bestimmenden Hebestelle zu erlegen.

Gegeben, Schloß Babelsberg, den 26. Mai 1862. (gez.) **Wilhelm.**

(ggez.) von der Heydt. von Holzbrinck.

Vorstehende Allerhöchste Bestimmung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung des Krahngeldes nach vorstehendem Tarife mit dem 1. September d. J. begonnen und daß diejenigen, welche einen der Krähne benutzen wollen, bei der Steuer-Expedition am Neuen Thore zu Berlin die Anmeldung zu machen und die Abgabe zu erlegen, die dagegen erhaltene Quittung aber dem mit der Beaufsichtigung der Krähne beauftragten Beamten vorzulegen und dessen Anweisung zum Anlegen bei dem Krahne zu erwarten haben.

Potsdam, den 3. September 1862. Königl. Regierung. Abtheilung für indirecte Steuern.

Ausgebot des Drucks des Amtsblatts und Anzeigers der Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

130. Zufolge höherer Anordnung soll der Druck unseres Amtsblatts und des dazu gehörigen Oeffentlichen Anzeigers vom 1. Januar 1863 ab an den Mindestfordernden vergeben werden.

Wir haben zu diesem Behufe einen Termin

auf den 1. October d. J. Vormittags 10 Uhr,

im Königlichen Regierungs-Gebäude, im Sessionszimmer der Abtheilung des Innern, vor dem Regierungs-Rath Schmedding anberaumt und laden unternehmungslustige geprüfte Buchdrucker hierzu mit dem Bemerken ein, daß auswärtige Unternehmer von dem Geschäft nicht ausgeschlossen sind, und daß der Druck der fraglichen Blätter hierselbst erfolgen muß, im Falle der Gründung einer neuen Druckerei oder der Einrichtung einer Filial-Druckerei, auch die Uebertragung der bei uns vorkommenden sonstigen Druckarbeiten gegen mäßige Preise in Aussicht gestellt werden kann, bei genauer Erfüllung der desfalls festgestellten Bedingungen aber eine Kündigung des, seiner Zeit abzuschließenden Contracts nicht zu erwarten steht.

Die Licitations-Bedingungen sind bei dem Magistrat zu Berlin, dem dortigen Königlichen Polizei-Präsidium und den Polizei-Directoren zu Potsdam und zu Stettin, den Magistraten zu Frankfurt a. O., Magdeburg, Brandenburg, in sämmtlichen landräthlichen Büreaux unseres Regierungs-Bezirks, so wie endlich bei der hiesigen Amtsblatts-Redaction einzusehen.

Potsdam, den 23. August 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die zur Convertirung nicht angemeldeten Schuldverschreibungen v. Jahre 1850 u. 1852.

Bekanntmachung,

über die Behufs Herabsetzung des Zinsfußes gekündigten Schuldverschreibungen der Preußischen Staats-Anleihen von 1850 und 1852.

131. In unserer Bekanntmachung vom 21. März d. J., die Convertirung der Staats Anleihen de 1850 und 1852 betreffend, Staats-Anzeiger № 71, 86 und 94, sind die Inhaber der Behufs Herabsetzung des Zinsfußes dieser Anleihen zum 1. October d. J. gekündigten Schuldverschreibungen aufgefordert, dieselben zur Empfangnahme des Betrages an die Controlle der Staatspapiere, Oranien-Straße Nr. 92, oder an Eine der Königlichen Regierungs-Haupt-Cassen einzureichen.

In Bezug hierauf bleibt Folgendes zu beachten:

1) Es sind zu obigem Zweck nur solche Schuldverschreibungen der gedachten Anleihen einzureichen, welche zum ferneren Umlauf geeignet sind.

   Ausgeschlossen sind hiernach:

   a) die Behufs der Tilgung bereits verlooften Schuldverschreibungen jener Anleihen, deren Einlösung bewirkt die Staatsschulden-Tilgungs-Casse in der geordneten Weise,

   b) solche Schuldverschreibungen, welche außer Cours gesetzt und entweder gar nicht oder nicht in gehöriger Form wieder in Cours gesetzt, oder welche mit Namen versehen, oder durch sonstige Vermerke, erhebliche Flecke oder Beschädigungen zum Umlauf unbrauchbar sind, so lange dieselben nicht in einen coursfähigen Zustand zurückgebracht worden.

      Wir verweisen in dieser Hinsicht auf die beiden Gesetze vom 4. Mai 1843, Gesetz-Sammlung de 1843 Seite 177 und 179.

   Schuld-Documente, welche zu gedachtem Zweck eingehen, obgleich sie bereits verlooft, oder nicht in coursfähigem Zustande sind, werden den Interessenten zurückgegeben.

2) Die Schuld-Documente, welche nicht durch Vermittelung der Regierungs-Haupt-Cassen, sondern unmittelbar an die Controlle der Staatspapiere gelangen sollen, sind an dieselbe nicht brieflich

einzureichen. Auf einen Schriftwechsel hierüber mit Inhabern der Schuldverschreibungen kann sich die Controlle der Staatspapiere nicht einlassen.

3) Die Schuldverschreibungen sind von jedem Inhaber mit einem Verzeichnisse in doppelter Ausfertigung für jede Anleihe besonders einzureichen, worin die Documente nach Littern, Nummern und Beträgen geordnet und zusammengerechnet aufgeführt werden.

Ein Exemplar jedes Verzeichnisses wird gegen Abgabe der Documente sofort quittirt zurückgegeben, und ist demnächst bei Erledigung des Geschäfts wieder abzugeben.

Formulare zu solchen Verzeichnissen sind bei der Controlle der Staatspapiere und bei den Regierungs-Haupt-Cassen unentgeltlich zu haben.

4) Den Schuldverschreibungen der Anleihe de 1852 sind die Coupons Ser. III № 6—8 und die Talons beizufügen.

Für hierbei etwa fehlende Zinscoupons wird der Betrag bei Auszahlung des Capitals zurückbehalten.

5) Die Annahme der einzureichenden Schuld-Urkunden, und nach deren Prüfung die Auszahlung der Beträge derselben, erfolgt bei der Controlle der Staatspapiere und bei den Regierungs-Haupt-Cassen vom 15. September d. J. an, in den Wochentagen täglich von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Mittags.

Berlin, den 3. September 1862.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 5. September 1862. Königl. Regierung.

Schiffs-Verkehr durch die Zugbrücke bei Neubrück.

132. Aus Veranlassung des chausseemäßigen Umbaues der Zugbrücke bei Neubrück im Zuge der Königs-Wusterhausen-Buchholzer Chaussee wird daselbst eine Nothbrücke mit einem unbeweglichen Mitteljoche hergestellt. Dem schifffahrtstreibenden Publikum wird daher bekannt gemacht, daß während der Zeit vom 18. September bis ultimo October d. J. die Schiffsgefäße nur mit gelegtem Maste die Brücke bei Neubrück passiren können.

Potsdam, den 9. September 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Provinzial-Gewerbeschule zu Potsdam.

133. Der neue zweijährige Lehr-Cursus der hiesigen Provinzial-Gewerbeschule beginnt am 13. October. Die Unterrichts-Gegenstände sind:

II. Classe: Mathematik (wöchentlich 11 Stunden), Physik und Chemie (8 Stunden), Zeichnen (16 Stunden).

I. Classe: Winter-Semester: Algebra, Trigonometrie, Stereometrie, beschr. Geometrie, Rechnen (wöchentlich 8 Stunden), Mechanik und Maschinenlehre (4 Stunden), Physik, Chemie, Mineralogie (6 Stunden), Bau-Constructionslehre (3 Stunden), Zeichnen (16 Stunden).

Sommer-Semester: Wie im Winter; nur treten hinzu: Kegelschnitte, Feldmessen und Modelliren.

Das Zeugniß der Reife berechtigt zum Eintritt in das Königliche Gewerbe-Institut zu Berlin, zum einjährigen Militairdienst und befreit die Bauhandwerker beim Meister-Examen nach § 9 der Verordnung vom 24. Juni 1856 von der mündlichen Prüfung. Ein Alter von mindestens 14 Jahren ist zur Aufnahme nöthig; außerdem muß das letzte Schulzeugniß eingereicht werden. Anmeldungen nimmt der Unterzeichnete in der Woche vom 6. bis zum 13. October entgegen.

Potsdam, den 28. August 1862.

Langhoff,
Königl. Director der Provinzial-Gewerbeschule.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht.

Potsdam, den 9. September 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Durchschnitts-Marktpreise der Getreide-Arten ꝛc. in der Stadt Berlin für den Monat August 1862.

134. Die Durchschnitts-Marktpreise der verschiedenen Getreide-Arten, der Erbsen, der rauhen Fourage ꝛc. haben im Monat August d. J. auf dem Markte zu Berlin betragen, und zwar:

für den Scheffel	Weizen	3	Thlr.	2	Sgr.	7 Pf.,
" " "	Roggen	2	"	3	"	11 "
" " "	große Gerste	1	"	16	"	3 "
" " "	kleine Gerste	1	"	11	"	6 "
" " "	Hafer	1	"	4	"	1 "
" " "	Erbsen	2	"	9	"	3 "
" das Schock	Stroh	6	"	3	"	3 "
" den Centner	Heu	—	"	23	"	6 "
" die Tonne	Weißbier	5	"	5	"	— "
" " "	Braunbier	4	"	15	"	— "
" das Quart	einfachen Kornbranntwein	—	"	3	"	— "
" " "	doppelten Kornbranntwein	—	"	6	"	— "
" den Centner	Hopfen	43	"	10	"	— "

was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 8. September 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Eröffnung des diesjährigen Hebammen-Lehr-Cursus.

135. Der diesjährige Lehr-Cursus im Königlichen Hebammen-Institut zu Berlin beginnt am 1. October d. J. Indem dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß außer dieser allgemeinen Bekanntmachung besondere Einberufungs-Verfügungen unsererseits **nicht** erlassen werden, fordern wir die zur Aufnahme in das Institut bestimmten Schülerinnen auf, sich an dem gedachten Tage, Vormittags 9 Uhr, in der Königlichen Charité zu Berlin einzufinden.

Potsdam, den 6. September 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königlichen Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg.

Verordnung,

betreffend die Dispensation schulpflichtiger Kinder von dem Schulbesuch.

14. Auf Grund des Rescripts der Herren Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und des Innern vom 6. August d. J. wird unter Abänderung des § 11 des Regulativs zur Constatirung des Schul- und Confirmanden-Unterrichts-Besuchs vom 21. October 1844 für die Stadt Berlin Nachstehendes verordnet.

§ 1. Jedes Kind ist im Allgemeinen so lange, bis es die Reife für die Confirmation erlangt hat, als schulpflichtig zu betrachten. Doch darf bei Kindern von 12 bis 14 Jahren, welche in Fabriken im Sinne des Gesetzes vom 16. Mai 1853 Beschäftigung finden, die Beschränkung auf einen täglich dreistündigen Schulbesuch verstattet werden. Diese Dispensation von dem vollen Schulunterricht tritt erst dann in Kraft, wenn nach vorgängiger Ertheilung des Schulzeugnisses nach § 2 des Regulativs vom 9. März 1839 und nach § 3 des Gesetzes vom 16. Mai 1853 № 3 das Arbeitsbuch ausgefertigt und der Schulbehörde vorgezeigt ist.

§ 2. Bei Kindern von 12 bis 14 Jahren, welche in Betriebsstätten, die nicht zu den Fabriken im gesetzlichen Sinne gehören, beschäftigt werden sollen, kann eine gleiche Beschränkung auf täglich dreistündigen Schulunterricht nur ausnahmsweise nachgegeben werden, wenn die Verhältnisse der Eltern hierzu eine dringende Veranlassung geben, und wenn die Arbeitsgeber sich schriftlich verpflichten, die Kinder während der festgesetzten Unterrichtszeit von der Arbeit frei zu lassen. Wird die täglich dreistündige Unterrichtszeit ohne hinreichende Entschuldigung nicht innegehalten, so tritt die Verpflichtung zum vollen Schulbesuch sofort wieder in Kraft.

§ 3. Kinder von 12 bis 14 Jahren, deren Dispensation von dem vollen Schulunterricht wegen häuslicher Nothstände nachgesucht wird, können von der Tagesschule dispensirt und einer Sonntagsschule zugewiesen werden, wenn jene Nothstände von der betreffenden Armen-Commission nachgewiesen sind und zugleich durch die Bescheinigung des Seelsorgers dargethan wird, daß die betreffenden Kinder den Confirmanden-Unterricht besuchen.

§ 4. Vorstehende Bestimmungen treten von dem 1. October d. J. ab in Kraft.

Berlin, den 30. August 1862. Königl. Schul-Collegium der Provinz Brandenburg.

Die Aufnahme von Schülern in der Ritterakademie zu Brandenburg, welche nur am Unterricht Theil nehmen. (Hospiten.)

15. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 30. August 1856 (Amtsblatt de 1856 Seite 304) bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß die von den zum 33. Communal-Landtage der Kurmark versammelt gewesenen Abgeordneten der Ritterschaft beschlossene und von dem Domcapitel des Hochstifts Brandenburg gebilligte zusätzliche Bestimmung zu dem Allerhöchst bestätigten Reglement für die Ritter-Akademie zu Brandenburg, vom 24. Juli 1856, welche wörtlich lautet:

„Der Curator der Ritter-Akademie ist ermächtigt, die Aufnahme von Schülern, welche nur am Unterricht auf der Ritter-Akademie Theil nehmen (Hospiten) auch aus anderen Familienkreisen, als den im § 5 des Reglements bezeichneten, zu genehmigen, insoweit dies dem wohlverstandenen Interresse der Anstalt entsprechend erscheint.

Unter demselben Gesichtspunkt hat der Curator auch lediglich darüber zu bestimmen, in welchen Fällen die Hospiten überhaupt das im § 6 des Reglements festgesetzte Lehrgeld von 36 Thlr. jährlich oder als halbbefreite von 18 Thlr. jährlich zu entrichten haben"

unterm 11. v. M. die Allerhöchste Genehmigung Seiner Majestät des Königs erhalten hat und daß diese modificirte statutarische Vorschrift mit dem Beginn des bevorstehenden Winter-Semesters in Kraft tritt.

Berlin, den 3. September 1862. Königl. Schul-Collegium der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Erleuchtung der Droschken vom Eintritt der Dunkelheit bis zum Tagesanbruch.

88. Nachdem die von dem Vorstande des hiesigen Droschken-Vereins erhobene Beschwerde gegen die Bestimmung des § 2 des Droschken-Reglements vom 15. Januar 1862, wonach

vom Eintritt der Dunkelheit bis zum Tagesanbruch jede auf der Straße in Betrieb befindliche Droschke durch zwei Wagenlaternen zu erleuchten

durch Erlaß der Herren Minister des Innern und für Handel vom 13. vorigen Monats zurückgewiesen, werden die betheiligten Droschkenbesitzer hierdurch aufgefordert, ihre Droschken nunmehr ohne Säumen mit den, der obenerwähnten Bestimmung entsprechenden Einrichtungen zu versehen, wozu ihnen Frist bis zum **1. October dieses Jahres** bewilligt werden soll.

Mit dem Eintritt dieses Termins wird auf die Befolgung des Reglements vom 15. Januar d. J. in seinem vollen Umfange gehalten werden, so daß diejenigen Droschkenbesitzer, deren Fuhrwerke nach eingetretener Dunkelheit ohne die beiden Laternen auf der Straße im Betriebe vorgefunden werden sollten, unnachsichtliche Bestrafung auf Grund des § 47 des Reglements zu erwarten haben.

Berlin, den 2. September 1862. Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

Bekanntmachung des Königl. Haupt-Steuer-Amts für inländische Gegenstände.

Vom 15. d. M. ab werden nicht allein bei dem hiesigen Königlichen Wechsel-Stempel-Amte und den Königlichen Stempel-Distributionen, sondern auch bei denjenigen Gewerbetreibenden, welche blos die Concession zum Verkaufe gestempelter Wechselformulare erhalten haben, amtliche Formulare zu Wechseln und zwar mit dem Stempel zu 5. 10. 15. 20. 25 Sgr. und 1 Thlr. versehen, zum Verkauf gestellt werden.

Indem das Publikum hiervon in Kenntniß gesetzt wird, bemerken wir, daß keine Verkaufsstelle befugt ist, für die amtlichen Formulare einen anderen, höheren Preis zu fordern, als den, worauf der Steuerbetrag des betreffenden Formulars lautet.

Berlin, den 3. September 1862. Königl. Haupt-Steuer-Amt für inländische Gegenstände.

Bekanntmachung der Königlichen General-Lotterie-Direction.

Geschäfts-Anweisung für die Lotterie-Einnehmer und Untereinnehmer.

In Gemäßheit des § 7 des Lotterie-Edicts vom 28. Mai 1810 veröffentlichen wir hierdurch, daß von uns eine Geschäfts-Anweisung für die Lotterie-Einnehmer und Untereinnehmer vom 1. Juli 1862 unter Aufhebung sämmtlicher, denselben in der früheren Geschäfts-Instruction vom 1. Mai 1841, sowie in besonderen Circular-Verfügungen zugefertigten Anordnungen erlassen und daß die neue Geschäfts-Anweisung vom 1. Juli d. J. durch Vermittelung eines jeden Lotterie-Einnehmers für den Preis von 10 Sgr. zu beziehen ist.

Berlin, den 6. September 1862.

Königliche General-Lotterie-Direction.
Leist. Voigt.

Patent-Ertheilungen.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 205 vom 3. September 1862.)

Dem Dr. Hermann Grüneberg — in Firma Vorster und Grüneberg — zu Kalk bei Deutz ist unter dem 30. August 1862 ein Patent

auf ein als neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren zur Gewinnung von schwefelsaurem Kali aus den Staßfurter Abraumsalzen

auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 208 vom 6. September 1862.)

Dem Techniker Wilhelm Palm in Trier ist unter dem 3. September 1862 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zur Herstellung von Hufnägeln in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 209 vom 7. September 1862.)

Dem Kaufmann C. F. Wappenhans zu Berlin ist unter dem 4. September 1862 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erkannte Gasmaschine, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann C. F. Wappenhans hierselbst ist unter dem 4. September 1862 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zur Anfertigung von gedrehten Schnüren, Seilen und Tauen in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 210 vom 9. September 1862.)

Dem Nähmaschinen-Fabrikanten Ferdinand Otto Schmidt hierselbst ist unter dem 6. September d. J. ein Patent

auf einen durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, als neu und eigenthümlich erkannten Greifer an Nähmaschinen,

auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 204 vom 2. September 1862.)

Das dem Kaufmann F. W. Hoppe in Berlin unter dem 23. November 1860 ertheilte Patent auf eine Torfstechmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung dargelegten ganzen Zusammensetzung und ohne Andere in der Benutzung bekannter Theile derselben zu beschränken, ist aufgehoben.

Personalchronik.

Die durch die Pensionirung des Försters Wolff zur Erledigung kommende Forstschutzbeamten-Stelle zu Crangensbrück in der Oberförsterei Alt-Ruppin ist vom 1. October d. J. ab dem forstversorgungsberechtigten Jäger Carl Leopold Salinger in der Eigenschaft als Forstaufseher übertragen worden.

Die durch die Pensionirung des Försters Pistor zur Erledigung kommende Försterstelle zu Stechlin in der Oberförsterei Menz ist dem versorgungsberechtigten Jäger Ferdinand Presch in der Eigenschaft als Forstaufseher vom 1. October d. J. ab übertragen worden.

Die durch den Tod des Försters Baucke erledigte Schutzbeamtenstelle zu Mützdorf in der Oberförsterei Dippmannsdorf ist dem Förster Zimmermann, bisher im Schutzbezirk Schwemm der Oberförsterei Zinna, die Försterstelle Schwemm dem Förster Ricaud, bisher zu Bärenklau in der Oberförsterei Oranienburg und die Schutzbeamtenstelle für den Belauf Bärenklau dem versorgungsberechtigten Jäger August Schmidt in der Eigenschaft als Forstaufseher vom 1. October d. J. ab übertragen worden.

Der Candidat der Zahnarzneikunst Wilhelm Oscar Alexander Askalk zu Berlin, ist als Zahnarzt in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Nachweisung

der im Monat August 1862 im Departement des Kammergerichts vorgekommenen Personal-Veränderungen.

I. **Richter.** Zu Kreisgerichts-Räthen sind ernannt: der Kreisrichter Siemens in Wittstock, der Kreisrichter Krüger in Neu-Ruppin, der Kreisrichter Friedlaender in Wittenberge, der Kreisrichter und Deputations-Dirigent Plato in Mittenwalde.

Der Kreisrichter Fromm zu Schwedt ist vom 1. September d. J. ab in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Berlin mit der Function als Dirigent der Gerichts-Deputation zu Alt-Landsberg versetzt.

II. **Gerichts-Assessoren.** Den Gerichts-Assessoren Jähnigen und Zimmermann ist die Behufs Ueberganges zur Verwaltung nachgesuchte Entlassung aus dem Justiz-Dienste ertheilt worden. Der Gerichts-Assessor Max Ludwig Ackermann ist aus dem Departement des Kammergerichts in das des Appellationsgerichts zu Cöslin auf seinen Wunsch versetzt.

Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt die bisherigen Kammergerichts-Referendarien Anton August Wilhelm Bisling, Rudolph Pochhammer, Carl Friedrich Wilhelm Heinrich Steinmetz.

III. **Referendarien.** Der Kammergerichts-Referendarius Dr. jur. Emil Gustav Jordan ist auf seinen Wunsch Behufs Ueberganges in das Departement des Appellationsgerichts zu Glogau aus seinen Geschäftsverhältnissen im Departement des Kammergerichts entlassen.

Zu Kammergerichts-Referendarien sind ernannt die Auscultatoren Paul Hermann von Heydebreck, Carl Heinrich Langer, Justus Adolph von Rosenberg-Gruszczynski, dem

Letzteren ist zugleich Behufs seines Ueberganges zur Verwaltung, die nachgesuchte Entlassung aus dem Justiz-Dienste ertheilt worden.

IV. **Auscultatoren.** Der Auscultator Heinrich Friedrich Reinhold Keiper ist gestorben.

Im Laufe des Monats August d. J. sind im Bezirke der Ober-Post-Direction in Berlin folgende Personal-Veränderungen vorgekommen:

Angestellt sind: der Post-Expeditions-Gehilfe Graeser als Post-Expedient bei dem Eisenbahn-Post-Amte № 3, die invaliden Militairs Knaack, Hegermann, Gaebner, Culemann, Stern und Herz als Boten und der invalide Postillon Niether als Briefträger bei dem Hof-Post-Amte.

Versetzt sind: die Post-Expedienten Becher vom Eisenbahn-Post-Amte № 4 zum Eisenbahn-Post-Amte № 3, Feist und Herzog vom Hof-Post-Amte zur Post-Expedition № 9 (Potsdamer Eisenbahnhof) resp zum Eisenbahn-Post-Amte № 4 und der Büreaudiener Malik von Rawicz als Eisenbahn-Post-Conducteur zu dem Eisenbahn-Post-Amte № 4 hierselbst.

Der bisherige Predigtamts-Candidat Wilhelm Gustav Ruccius ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinen der Parochie Pessin-Roethlow — Diöces Dom Brandenburg — bestellt worden.

Feuerlösch-Commissarien. In Stelle des Forstmeisters Lehmann zu Boytzenburg, welcher die auf ihn gefallene Wahl als Feuerlösch-Commissarius des VI. ländlichen Bezirks des Templinschen Kreises abgelehnt hat, ist der Lehnschulzenguts-Besitzer Köppen in Rutenberg zum Feuerlösch-Commissarius dieses Bezirks und in Stelle des Amtmanns Görnemann zu Brüsenwalde, welcher aus dem Templinschen Kreise verzogen ist, der Forstsecretair Altenburg zu Boytzenburg zum Feuerlösch-Commissarius für den XII. Bezirk dieses Kreises gewählt und sind diese Wahlen diesseits bestätigt worden.

Nachweisung

der im Monat August 1862 mit Bestallung versehenen Schiedsmannsbeamten im Departement des Kammergerichts.

Kreis Oberbarnim. (Stadt Straußberg) 1) Der Böttchermeister und Auctions-Commissarius Geißler als Schiedsmann, 2) der Ackerbürger Hufe als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter, 3) der Lederhändler Heinrich als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter, alle drei verpflichtet am 24. Juli 1862.

Kreis Ostpriegnitz. (Stadt Pritzwalk.) 4) Der Kaufmann Linde als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den I. Bezirk, 5) der Conditor Oelgart als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 6) der Kaufmann Colberg als Schiedsmann für den II. Bezirk, 7) der Kaufmann Grauert als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 8) der Kupferschmidtmeister Ewald als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, alle fünf verpflichtet am 7. August 1862.

Kreis Westpriegnitz. (Stadt Havelberg.) Der Kaufmann Kluge als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für den II. Stadtbezirk, verpflichtet am 4. August 1862.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr., Belagsblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 38. Den 19. September **1862.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Ausreichung der Zins-Coupons Ser. III und Talons zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1854.

136. Die den Zeitraum vom 1. October 1862 bis dahin 1866 umfassenden Zins-Coupons Ser. III nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staats-Anleihe von 1854 werden vom 13. October d. J. ab in Berlin von der Controlle der Staatspapiere, Oranienstraße Nr. 92 in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jeden Monats, in den Provinzen durch die Regierungs-Haupt-Cassen in den dort üblichen Geschäftsstunden ausgereicht werden.

Dabei ist Folgendes zu beachten:

1) Die Schuldverschreibungen sind mit einem doppelten Verzeichnisse, worin sie nach Littern, Nummern und Beträgen aufzuführen sind, einzureichen. Das eine dieser Verzeichnisse wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, dem Einreicher sofort wieder eingehändigt, und ist später, gegen Empfangnahme der betreffenden Schuld-Documente nebst neuen Coupons und Talons, zurückzugeben.

   Formulare zu diesen Verzeichnissen sind in Berlin bei der Controlle der Staatspapiere, in Hamburg beim Preußischen Ober-Post-Amte, ferner bei den Regierungs-Haupt-Cassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Cassen unentgeltlich zu haben.

2) Die Schuldverschreibungen, welche unmittelbar an die Controlle der Staatspapiere gelangen sollen, sind an dieselbe **nicht brieflich** sonder persönlich oder durch Bevollmächtigte einzureichen. In einen Briefwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen kann sich die Controlle der Staats-Papiere nicht einlassen, und es werden daher alle auf die Ausreichung der in Rede stehenden Zins-Coupons bezüglichen Schreiben portopflichtig zurückgeschickt, beziehungsweise unerledigt gelassen werden.

3) Die Beförderung der Schuldverschreibungen durch die Post erfolgt bis zum **1. Mai k. J.** portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

   „Angelegenheit, betreffend die Ausreichung neuer Zinscoupons zu Schuldverschreibungen von 1854."

   Später tritt die Portopflichtigkeit ein, und es werden dann auch die Documente mit den Coupons und Talons den Einsendern auf ihre Kosten zurückgesandt werden.

   Für solche Sendungen, die von Orten eingehen, oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks aber innerhalb des Deutschen Postvereinsgebietes liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maaßgabe der Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 3. September 1862.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht mit dem Bemerken, daß Formulare zur Nachweisung außer bei unserer Haupt-Casse, auch noch bei sämmtlichen Kreis-Cassen und den Haupt-Zoll- und Haupt-Steuern-Aemtern unseres Verwaltungs-Bezirks unentgeltlich zu haben sind.

Potsdam, den 13. September 1862. Königl. Regierung.

Einzahlung von Kauf- und Ablösungsgeldern für Domainen- und Forst-Gegenstände bei der Regierungs-Haupt-Casse.

137. Durch unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 19. November 1833 (Amtsblatt von 1833 № 48 Seite 284) ist es zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß alle Zahlungen aus Domainen- und Forst-Veräußerungen in Summen von über 500 Thlr. unmittelbar an die Regierungs-Haupt-Casse erfolgen und also von den Special-Cassen zur Abführung an erstere nicht angenommen werden sollen.

In Folge höherer Anordnung findet jene Maaßnahme, wie bereits zuletzt durch unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 11. October v. J. — III 1501/9 — (Amtsblatt von 1861 Stück 42 Seite 323) zur öffentlichen Kenntniß gebracht, fernerhin auf alle Kauf- und Ablösungsgelder bei der Domainen- und Forst-Verwaltung Anwendung und es darf nur dann die Einzahlung bei den Special-Cassen ausnahmsweise erfolgen, wenn dies auf den Antrag der Zahlungspflichtigen ausdrücklich von uns genehmigt worden ist.

Indem wir das betheiligte Publikum auf diese Anordnung wiederholt aufmerksam machen, fordern wir dasselbe auf, alle Kauf- und Ablösungsgelder in Bezug auf die Domainen- und Forst-Verwaltung unmittelbar an die hiesige Regierungs-Haupt-Casse abzuführen, oder entweder hier oder bei der betreffenden Kreis- oder Forst-Casse zu beantragen, daß die Einzahlung bei der betreffenden Special-Casse gestattet werde. Potsdam, den 12. September 1862. Königl. Regierung.

Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Eröffnung des diesjährigen Hebammen-Lehr-Cursus.

138. Der diesjährige Lehr-Cursus im Königlichen Hebammen-Institut zu Berlin beginnt am 1. October d. J. Indem dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß außer dieser allgemeinen Bekanntmachung besondere Einberufungs Verfügungen unsererseits **nicht** erlassen werden, fordern wir die zur Aufnahme in das Institut bestimmten Schülerinnen auf, sich an dem gedachten Tage, Vormittags 9 Uhr, in der Königlichen Charité zu Berlin einzufinden.

Potsdam, den 6. September 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Uebertragung der Leitung der Wahl- und Einschätzungs-Geschäfte bei der Gewerbe-Steuer-Handels-Classe A.I. von dem Regierungs-Rath Wichgraf auf den Regierungs-Rath Luckwald.

139. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 14. October v. J. bringen wir hierdurch den betheiligten Gewerbetreibenden zur Kenntniß, daß an Stelle des bisherigen Commissarius für die Wahl und Einschätzungs-Geschäfte der Gewerbesteuer-Classe A.I., Regierungs-Raths Wichgraf, der Regierungs-Rath Luckwald ernannt worden ist.

Potsdam, den 15. September 1862. Königl. Regierung.

Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachung des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Veränderte Benennung zweier Straßen.

89. Des Königs Majestät haben allergnädigst zu bestimmen geruht, daß die kleine Georgenkirchgasse hierselbst fortan den Namen: „**Katharinenstraße**", und die Rosenquergasse den Namen: „**Kleine Markusstraße**" führen soll.

Berlin, den 12. September 1862. Königl. Polizei-Präsidium. **von Bernuth.**

Bekanntmachung der Kgl. Direction der Rentenbank f. die Provinz Brandenburg.

Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 27. April d. J. am 15. d. M. stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind folgende Apoints gezogen worden:

Litt. A. zu 1000 Thlr.

Die Nummern: 307. 372. 592. 593. 608. 990. 1193. 1236. 1524. 1800. 2235. 2487. 2505. 2811. 3235. 4618. 4815. 4831. 4923. 5554. 5748. 5829. 6148. 6374. 6739. 6758. 6764. 6771. 7357. 7469. 7713. 7761. 7771.

Litt. B. zu 500 Thlr.

Die Nummern: 160. 512. 777. 1212. 1223. 1885. 2013. 2036. 2382. 2527. 2841. 3169. 3200. 3453.

Litt. C. zu 100 Thlr.

Die Nummern: 68. 323. 620. 685. 696. 700. 733. 1057. 1329. 1405. 1792. 1917. 2008.

2313. 2612. 2846. 2871. 3415. 3669. 3892. 4010. 4130. 4377. 4755. 4840. 5033. 5107. 5521. 5726. 5911. 6072. 6134. 7092. 7132. 7281. 7358. 7889. 7966. 8148. 8263.

Litt. D. zu 25 Thlr.

Die Nummern: 137. 500. 584. 658. 822. 1373. 1533. 2020. 2101. 2299. 2855. 3153. 3440. 4094. 4170. 4272. 4404. 4474. 4700. 4717. 4924. 4943. 4993. 5449. 5658. 5877. 5955. 6013. 6417. 6635.

Litt. E. zu 10 Thlr.

Die Nummern: 31. 51. 64. 70. 75. 116. 120. 189. 216. 242. 246. 247. 257. 281. 290. 294. 301. 366. 368 374. 377. 381. 395. 398 411. 422. 432. 445. 456. 483 491. 510. 523. 535. 551. 562. 564. 587. 615. 658. 666 675. 688. 690. 692. 696. 699 776. 826. 836. 852. 888. 898. 997. 1006. 1010. 1025. 1032. 1073. 1097. 1144. 1164. 1183. 1204. 1209. 1217. 1226. 1232. 1243. 1275. 1295. 1325. 1335. 1377. 1435. 1457. 1499. 1502. 1610. 1673. 1677. 1697. 1699. 1716. 1726. 1747. 1762. 1767. 1780. 1815. 1833. 1840. 1846. 1849. 1859. 1871. 1895. 1928. 2013. 2018. 2028. 2036. 2050. 2059. 2067. 2073. 2074. 2131. 2144. 2147. 2157. 2165. 2174. 2185. 2186. 2281. 2305. 2309. 2322. 2359. 2417. 2505. 2509. 2592 2599. 2644. 2651. 2664. 2666. 2668. 2688. 2715. 2736. 2737. 2747. 2772. 2781. 2784. 2790. 2797. 2801. 2815. 2822. 2824. 2867. 2876. 2889. 2895. 2912. 2930. 2935. 2941. 2955. 2965. 2988. 3020 3037. 3044. 3061. 3120. 3146. 3190. 3205. 3207. 3224. 3247. 3278. 3291. 3313. 3330. 3349. 3387. 3391. 3399. 3411. 3417. 3444. 3460. 3500. 3505. 3516. 3526. 3532. 3539. 3616. 3643. 3648. 3651. 3665. 3680. 3693. 3705. 3712. 3729. 3741. 3764. 3782. 3785. 3786. 3800. 3809. 3854. 3863. 3873. 3894. 3923. 3940. 3941. 3975. 3979. 4012. 4023. 4025. 4032. 4046. 4048. 4050. 4094. 4096. 4105. 4107. 4131. 4147. 4216. 4225. 4240. 4251. 4257. 4266. 4270. 4277. 4352. 4367. 4373. 4377. 4381. 4386. 4397. 4432. 4433. 4450. 4456. 4463. 4494. 4535. 4537. 4542. 4564. 4614. 4619. 4630. 4679. 4688. 4690. 4693. 4695. 4713. 4718. 4761. 4790. 4795. 4818. 4821. 4859. 4889. 4896. 4920. 4928. 4943. 4946. 4947. 4972. 5014. 5029. 5061. 5071. 5102. 5110. 5182. 5183. 5186. 5203. 5266. 5287. 5294. 5332. 5343. 5357. 5376. 5385. 5395. 5400. 5417. 5419. 5437. 5439. 5450. 5487. 5492. 5525. 5536. 5537. 5562. 5591. 5595. 5634. 5645. 5750. 5773. 5813. 5817. 5818. 5832. 5946. 5962. 5997. 6040. 6042. 6094. 6102. 6149. 6165. 6189. 6202. 6229. 6233. 6255. 6260. 6269. 6295. 6298. 6301. 6309. 6310. 6321. 6324. 6355. 6375. 6381. 6391. 6392. 6401. 6410. 6421. 6440. 6450. 6455. 6457. 6475. 6512. 6539. 6607. 6680. 6684. 6708. 6721. 6728. 6731. 6749. 6789. 6790. 6810. 6821. 6832. 6836. 6848. 6862. 6875. 6879. 6884. 6922. 6927. 6992. 7031. 7053. 7105. 7127. 7143. 7145. 7146. 7170. 7181. 7260. 7269. 7281. 7325. 7326. 7399. 7448. 7482. 7493. 7532. 7558. 7575. 7585. 7587. 7621. 7639. 7658. 7676. 7681. 7717. 7733. 7740. 7751. 7762. 7766. 7767. 7769. 7770. 7773. 7812. 7822. 7941. 7950. 7977. 7991. 8003. 8065. 8068 8073. 8078. 8082. 8085. 8110. 8135. 8137. 8144. 8163. 8167. 8169. 8183. 8184. 8196. 8216. 8235. 8241. 8283. 8315. 8338. 8366. 8416. 8431. 8440. 8446. 8455. 8467. 8472. 8510. 8530. 8531. 8555. 8566. 8572. 8578. 8589. 8610. 8621. 8624. 8629. 8639. 8644. 8648. 8656. 8675. 8676. 8713. 8718. 8749. 8774. 8803. 8822. 8825. 8828. 8838. 8841. 8868. 8881. 8895. 8914. 8926. 8927. 8933. 8949. 8969. 8977. 8986. 8996. 9011. 9013. 9020. 9024. 9027. 9045. 9057. 9098. 9100. 9130. 9132. 9135. 9136. 9138. 9254.

Die Inhaber der vorbezeichneten Rentenbriefe werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und der dazu gehörigen Coupons Serie II Nr. 9 bis 16 den Nennwerth der ersteren bei der hiesigen Rentenbank-Casse, Alte Jacobsstraße Nr. 106, vom 1. October d. J. ab in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr in Empfang zu nehmen.

Vom 1. October d. J. ab hört die Verzinsung der ausgelooften Rentenbriefe auf.

Gleichzeitig werden die Inhaber folgender bereits früher ausgelooseten Rentenbriefe der Provinz Brandenburg, und zwar:

a) aus dem Fälligkeits-Termin am 1. April 1856:
   Littr. D. Nr. 1532. über 25 Thlr.,
b) aus dem Fälligkeits-Termin am 1. October 1858:
   Littr. E. Nr. 1669. über 10 Thlr.,
c) aus dem Fälligkeits-Termin am 1. April 1859:
   Littr. A. Nr. 4658. über 1000 Thlr.,
   - B. Nr. 6. über 500 Thlr.,

Littr. C. Nr. 13. und 3190. à 100 Thlr.,
- D. Nr. 2238. über 25 Thlr.,
- E. Nr. 63. 439. 1110. 1129. 1448. 3260. 3771. 3928. 4567. 4867. 5898. 6030. 7205. à 10 Thlr.,

d) aus dem Fälligkeits-Termin am 1. October 1859:
Littr. A. Nr. 231. 3165. 3220. 4546. à 1000 Thlr.,
- B. Nr. 5. 2671. à 500 Thlr.,
- C. Nr. 1356. 1573. 1867. 3367. 4195. à 100 Thlr.,
- D. Nr. 2214. 5381. à 25 Thlr.,
- E. Nr. 43. 329. 522. 578. 622. 671. 866. 993. 1044. 1358. 1555. 1968. 2094. 2465. 2519. 2691. 2932. 3144. 3358. 3522. 3641. 3966. 4569. 4691. 4825. 5162. 5176. 5391. 5392. 5693. 5722. 5891. 5948. 6853. 7297. 7337. 7422. 7454. 7563. 7582. 7942. 8125. 8483. à 10 Thlr.

e) aus dem Fälligkeits-Termin am 1. April 1860:
Littr. B. Nr. 2504. über 500 Thlr.,
- C. Nr. 398. 1737. 4985. 6384. à 100 Thlr.,
- D. Nr. 1268. 1400. 1984. 2704. 2754. 3116. 6035. à 25 Thlr.,
- E. Nr. 24. 71. 115. 323. 462. 793. 913. 1258. 1316. 1440. 1446. 1447. 1506. 1604. 1825. 1887. 2481. 2670. 2769. 2872. 2959. 3216. 3298. 3318. 3355. 3370. 3375. 3613. 3625. 3692. 3967. 4116. 4295. 4451. 4541. 4587. 4687. 4714. 4941. 5128. 5429. 5623. 5663. 5826. 5940. 6109. 6123. 6226. 6348. 6583. 6817. 6912. 6930. 6955. 7064. 7200. 7564. 8098. 8143. 8598. à 10 Thlr.,

f) aus dem Fälligkeitstermin am 1. October 1860:
Littr. A. Nr. 1675 über 1000 Thlr.,
Littr. B. Nr. 1150. 1463 à 500 Thlr.,
Littr. C. Nr. 4900. 5034. à 100 Thlr.,
Littr. D. Nr. 343. 609. 4934. 5610 à 25 Thlr.,
Littr. E. Nr. 160. 370. 499. 563. 577. 593. 596. 641. 678. 861. 863. 865. 903. 1038. 1039. 1080. 1504. 1772. 1826. 1966. 2049. 2085. 2099. 2163. 2341. 2466. 2471. 2483. 2494. 2567. 2697. 2722. 2878. 2888. 2934. 2992. 3072. 3153. 3170. 3531. 3636. 3723. 3779. 3802. 3997. 4112. 4615. 4744. 5286. 5312. 5475. 5530. 5675. 5840. 6219. 6234. 6263. 6550. 6596. 6935. 6968. 7048. 7049. 7119. 7287. 7289. 7316. 7336. 7546. 7703. 7834. 7863. 7953. 7998. 8229. 8270. 8422. 8535. 8542. 8646. 8708. à 10 Thlr.,

g) aus dem Fälligkeitstermin am 1. April 1861:
Littr. A. Nr. 6073. 6278. à 1000 Thlr.,
Littr. B. Nr. 141. über 500 Thlr.,
Littr. C. Nr. 339. 741. 3769. 5215. 5701. 6328. 7071. à 100 Thlr.,
Littr. D. Nr. 328. 940. 2051. 5348. 5698. 6224. à 25 Thlr.,
Littr. E. Nr. 3. 107. 131. 167. 218. 341. 367. 376. 507. 525. 770. 855. 960. 987. 1066. 1070. 1174. 1257. 1281. 1526. 1624. 1652. 1856. 1930. 1933. 1990. 2240. 2339. 2358. 2373. 2385. 2461. 2598. 2638. 2671. 2758. 2833. 2837. 2933. 2982. 3218. 3350. 3418. 3536. 3562. 3596. 3773. 3864. 3880. 3965. 4064. 4150. 4183. 4308. 4520. 4522. 4572. 4994. 5004. 5076. 5181. 5191. 5236. 5255. 5284. 5321. 5620. 5621. 5717. 5576. 6182. 6338. 6638. 6687. 6722. 6791. 7015. 7028. 7317. 7331. 7332. 7388. 7434. 7472. 7543. 7627. 7809. 7944. 8201. 8264. 8349. 8388. 8432. 8437. 8459. 8460. 8514. 8519. 8536. 8570. 8571. 8605. 8856. à 10 Thlr.,

h) aus dem Fälligkeits-Termine am 1. October 1861:
Littr. A. Nr. 3458. 4929 à 1000 Thlr.,
Littr. B. Nr. 2011. 3044 à 500 Thlr.,
Littr. C. Nr. 1711. 3421. 4358. 4567. 6199. 6203. 6563. 6686. 8131 à 100 Thlr.,
Littr. D. Nr. 1180. 1617. 2376. 3094. 4101. 5285 à 25 Thlr.,
Littr. E. Nr. 4. 29. 237. 311. 501. 555. 575. 597. 702. 705. 758. 788. 832. 850. 854. 973. 1028. 1145. 1360. 1390. 1430. 1515. 1516 1547. 1596. 1611. 1717. 1793. 1834. 1836. 1939. 1975. 2093. 2134. 2195. 2404. 2405. 2490. 2538. 2669. 2791. 2829. 3076. 3116. 3118. 3173. 3272. 3316. 3322. 3359. 3366. 3407. 3421. 3462. 3479. 3553. 3614. 3626. 3796. 3831.

3832. 3842. 3887. 3932. 3986. 4082. 4179. 4223. 4463. 4469. 4568. 4644. 4817. 5003. 5094. 5127. 5178. 5228. 5285. 5316. 5342 5345. 5379. 5398. 5403. 5408. 5415. 5465. 5546. 5658. 5682. 5786. 5890. 5977. 6518. 6563. 6564. 6657. 6804. 6813. 6861. 6913. 6929. 6982. 7203. 7355. 7413. 7432. 7580. 7611. 7637. 7638. 7798. 7871. 8033. 8040. 8333. 8414. 8442. 8479. 8543. 8592. 8606. 8619. 8653. 8712. 8724. 8740. 8808. 9014. 9035. 9061 à 10 Thlr.

wiederholt aufgefordert, den Nominalwerth derselben nach Abzug des Betrages der von den mit abzuliefernden Coupons etwa fehlenden Stücke, auf unserer Casse in Empfang zu nehmen.

Wegen der Verjährung der ausgelooseten Rentenbriefe machen wir auf die Bestimmung des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850 § 44 aufmerksam.

Endlich bemerken wir, daß den Inhabern von ausgelooseten und gekündigten Rentenbriefen gestattet ist, die zu realisirenden Rentenbriefe — unter Beifügung einer ordnungsmäßigen Quittung — mit der Post an die Rentenbank-Casse portofrei einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers in Antrag zu bringen.

Berlin, den 17. Mai 1862.

Königl. Direction
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.
Heyder.

Patent-Aufhebungen.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 212 vom 11. September 1862.)

Das dem Salinenförster J. Köhr zu Saline Schönebeck bei Magdeburg unter dem 16. Juni 1861 ertheilte Patent

auf ein Gewehrschloß mit Perkussion in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken

ist aufgehoben.

Das dem Maschinenbauer C. Held in Berlin unter dem 31. Juli 1861 ertheilte Patent

auf eine Pumpen-Construction in ihrer ganzen, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

ist aufgehoben.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 213 vom 12. September 1862.)

Das dem Mechanikus L. Dost zu Aachen unter dem 24. Juni 1861 ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Weiche für Eisenbahnen, in so weit dieselben für neu und eigenthümlich erkannt ist,

ist aufgehoben.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 214 vom 13. September 1862.)

Das dem Baumeister A. Marcks zu Magdeburg unter dem 4. Juni 1861 ertheilte Patent

auf einen Ofen zum Verbrennen der bei der Spiritus-Brennerei aus Rübenmelasse gewonnenen Schlempe in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu behindern,

ist aufgehoben.

Personalchronik.

Die Oberförsterstelle zu Zehdenick ist vom 1. October d. J. ab dem Oberförster Steffens übertragen worden.

An der mit dem Progymnasium in Spandau verbundenen Bürger- und Vorschule ist der Lehrer Strey angestellt worden.

Dem Fräulein Sophie Goetze aus Perleberg, dem Fräulein Dora Roggmann aus Parchim in Mecklenburg, dem Fräulein Bertha Manecke aus Schwerin und dem Fräulein Pauline Rebecker aus Schwerin ist die Erlaubniß ertheilt worden, im diesseitigen Regierungsbezirk Stellen als Hauslehrerinnen anzunehmen.

Vermischte Nachrichten.

Brückensperre.

Die im Zuge der Berlin-Hamburger Chaussee belegene, über die Havel bei Spandau führende Aufzugsbrücke wird wegen einer nothwendigen Reparatur vom 1. bis 8. October d. J. für Fuhrwerk und Reiter gesperrt und der Verkehr derselben durch eine neben der Brücke einzurichtende Fähre vermittelt werden.

Potsdam, den 14. September 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Schifffahrtssperre.

Der Plauer Canal wird wegen größerer Regulirungsbauten vom 1. November d. J. an bis zum 1. März k. J. für den Schiffsverkehr verschlossen sein, wonach das Schifffahrt treibende Publikum sich einzurichten hat.

Magdeburg, den 8. September 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Sitzung des Königlichen Kreis-Schwurgerichts zu Berlin.

Die vierte Sitzungs-Periode des hiesigen Kreis-Schwurgerichts für das Jahr 1862 wird am 6. October k. J. beginnen. Meldungen um Einlaßkarten sind in unserem Criminal-Büreau VII, Hausvoigtei Platz Nr. 14 anzubringen.

Berlin, den 4. September 1862. Königl. Kreisgericht. I. (Criminal-) Abtheilung.

Verzeichniß

der Vorlesungen für das Winter-Semester $18\frac{62}{63}$ bei der Königl. landwirthschaftlichen Akademie in Proskau.

		Wöchentl. Stunden.	
1)	Volkswirthschaftslehre	3	
2)	Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau	2	Oeconomie-Rath Wagner.
3)	Wiesenbau	1	
4)	Wollkunde		
5)	Demonstration im Felde oder in der Hofwirthschaft	3	
6)	Allgemeine Thierproductionslehre und Rindviehzucht	4	Lehrer der Landwirthschaft Walter-Funke.
7)	Landwirthschaftliche Geräthekunde	1	
8)	Oryctognosie und Geognosie	3	
9)	Anatomie und Physiologie der Pflanzen	3	Professor Dr. Heinzel.
10)	Land- und forstwirthschaftliche Insectenkunde	2	
11)	Unorganische Chemie	4	
12)	Physik	3	Professor Dr. Krocker.
13)	Analytische Chemie u. Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium (3 Nachmittage)	9	
14)	Mathematik und Maschinenkunde	1	Baumeister Engel.
15)	Landwirthschaftliche Baukunde	2	
16)	Landwirthschaftliche Buchführung	1	Rend. Schneider.
17)	Forsttaxation und Forstbenutzung	2	Oberförster Wagner.
18)	Anatomie und Physiologie der Hausthiere	1	Depart.-Thierarzt Lüthens.
19)	Pferde- und Schweinezucht	2	
20)	Gemüse- und Weinbau	1	Instituts-Gärtner Hannemann.

Die Vorlesungen beginnen den 1. November d. J. Anmeldungen zur Aufnahme Studirender oder sonstige die landwirthschaftliche Akademie betreffende Anfragen, sind entweder mündlich oder schriftlich an die unterzeichnete Direction zu richten, die jede gewünschte Auskunft gern ertheilen wird.

Proskau, den 6. September 1862. Die Direction der Königl. landwirthschaftlichen Akademie.
In Vertretung: Professor Dr. Heinzel.

Die diesjährige Haupt-Versammlung des Civil-Waisenhauses zu Potsdam findet am Sonnabend, den 18. October d. J., Nachmittags 4 Uhr, im Anstaltshause, Neue Königsstraße Nr. 61 hierselbst, vorher aber um 3 Uhr die feierliche Einweihung des neuerbauten Anstaltshauses, statt, und werden die verehrlichen Mitglieder des Vereins ersucht, sich hierzu recht zahlreich einzufinden.

Potsdam, den 12. September 1862. Das Civil-Waisen-Amt.

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr., Belagsblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 39. Den 26. September **1862.**

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das diesjährige 29ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 5578. Allerhöchster Erlaß vom 26. Juli 1862, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und der fiskalischen Vorrechte an den Grafen Guido Henkel von Donnersmarck für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Ostrosnitza, im Beuthener Kreise des Regierungs-Bezirks Oppeln, über Groß- und Klein-Zyglin nach Miottek und von Miottek über Soßnitza nach Ludwigsthal mit einer Zweigstraße von Soßnitza nach Woischnik, im Lublinitzer Kreise.

№ 5579. Statut für den Verband der Wiesenbesitzer im oberen Ruhrthale bei Winterberg, Kreises Brilon. Vom 19. August 1862.

№ 5580. Privilegium wegen Emission von 7,000,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Gesellschaft vom 25. August 1862.

№ 5581. Bekanntmachung, betreffend die durch den Allerhöchsten Erlaß vom 11. August 1862 erfolgte Bestätigung des Statuts des Actienvereins zum Bau und zur Unterhaltung einer Chaussee von Königsberg nach Fuchsberg. Vom 25. August 1862.

Das diesjährige 30ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 5582. Vertrag zwischen Preußen und Bayern über die Einquartierung und Verpflegung Königlich Preußischer Truppen in Bayern, sowie über die Vorspannsleistung an dieselben. Vom 14. Juni 1862.

Das diesjährige 31ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 5583. Verordnung, die Einführung der auf den Zwangsverkauf Bezug habenden Vorschriften des Allgemeinen Landrechts in dem Jadegebiete betreffend. Vom 19. August 1862.

№ 5584. Allerhöchster Erlaß vom 6. August 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Allenstein über Wartenburg bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Seeburg.

№ 5585. Allerhöchster Erlaß vom 15. August 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Kißkowo, im Kreise Gnesen des Regierungsbezirks Bromberg, nach der Schrodaer Kreisgrenze in der Richtung auf Pudewitz.

№ 5586. Statut für den Verband zur Melioration der oberhalb der Mühle zu Altkloster in den Kreisen Fraustadt, Bomst und Kosten belegenen Bruchgrundstücke. Vom 25. August 1862.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

16. Im Verfolg meiner Bekanntmachung vom 13. December 1853 bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Ober-Oderbruchs-Actien-Chausseebau-Gesellschaft die Genehmigung zur Errichtung einer besonderen Hebestelle an dem, nach dem Dorfe Sietzing von der Chaussee ab führenden Wege ertheilt und dieser Hebestelle das Recht zur Erhebung des tarifmäßigen Chausseegeldes von dem Fuhrwerke in der Richtung von Letschin nach Sietzing, resp. von Sietzing nach Letschin für eine halbe Meile beigelegt worden ist.

Potsdam, den 17. September 1862. Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg. Staats-Minister von Flottwell.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Achte Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855.

140. Bei der heute öffentlich bewirkten 8ten Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind die 33 Serien:

№ 52. 57. 144. 184. 203. 217. 241. 315. 394. 403. 432. 446. 477. 502. 551.

637. 660. 676. 729. 748. 830. 851. 858. 922. 977. 985. 1019. 1175. 1357. 1402. 1424. 1454. 1484.

gezogen worden.

Die Besitzer der zu diesen Serien gehörigen 3300 Stück Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den Prämienbetrag von 112 Thlr. für jede Schuldverschreibung vom 1. April 1863 ab, entweder bei der Staatsschulden-Tilgungs-Casse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, oder bei den Regierungs-Haupt-Cassen, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. I № 8 über die Zinsen vom 1. April 1862 ab, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, zu erheben.

Der Betrag der etwa fehlenden Coupons wird von der Prämie zurückbehalten.

Die Schuldverschreibungen können übrigens schon vom 1. März k. J. ab zur Prüfung bei den gedachten Cassen vorgelegt werden, auch werden dort Quittungs-Formulare unentgeltlich verabfolgt.

Von den bereits früher verloosten und gekündigten Serien, und zwar:

aus der ersten Verloosung (1856):

von Ser. 1279. 1328. 1356. 1418. und 1441.

aus der zweiten Verloosung (1857):

von Ser. 42. 55. 79. 169. 180. 182. 211. 316. 319. 390. 391. 443. 542. 715. 722. 815. 855. 863.

aus der dritten Verloosung (1858):

von Ser. 162. 570. 770. 782. 789. 890. 971. 1121. 1284. 1364.

aus der vierten Verloosung (1859):

von Ser. 106. 198. 218. 263. 267. 279. 286. 303. 327. 483. 534. 543. 547. 555. 632. 702. 764. 797. 938. 958. 1010. 1042. 1084. 1218. 1480. 1487. 1495.

aus der fünften Verloosung (1860):

von Ser. 39. 174 290. 339. 490. 601. 832. 834. 837. 846. 857. 978. 996. 1109. 1158. 1187. 1244. 1336.

aus der sechsten Verloosung (1861):

von Ser. 1. 9. 63. 100. 223. 233. 264. 344. 362. 379. 416. 424. 436. 444. 482. 572. 646. 672. 711. 724. 848. 849. 949. 1086. 1088. 1159. 1266. 1306. 1311. 1383. 1404. 1485.

aus der siebenten Verloosung (1862):

von Ser. 61. 149. 179. 294. 296. 334. 357. 401. 442. 500. 514. 811. 931. 1003. 1148. 1215 1344. 1479.

sind viele Schuldverschreibungen bis jetzt noch nicht realisirt, es werden daher die Inhaber derselben zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Erhebung ihrer Capitalien hierdurch von Neuem erinnert.

In einem Schriftwechsel über die Prämienauszahlung kann die Staatsschulden-Tilgungs-Casse sich nicht einlassen, es werden vielmehr dergleichen Eingaben ohne Weiteres zurückgesandt, beziehungsweise unerledigt gelassen werden.

Berlin, den 15. September 1862.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 22. September 1862.

Königl. Regierung.

Aufgehobene Sperre des Ritterguts Wilsnack.

141. Nachdem die Lungenseuche unter dem Rindviehstande des Ritterguts Wilsnack, Westprignitzer *Kreises, aufgehört* hat, ist die durch unsere Verfügung vom 16. Februar d. J. (Amtsblatt Stück 8

Pag. 53) angeordnete Sperre des Ritterguts Wilsnack und dessen Feldmark für Rindvieh, Rauchfutter und Dünger wieder aufgehoben worden.

Potsdam, den 23. September 1862. Königl. Regierung Abtheilung des Innern.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Eröffnung des diesjährigen Hebammen-Lehr-Cursus.

142. Der diesjährige Lehr-Cursus im Königlichen Hebammen-Institut zu Berlin beginnt am 1. October d. J. Indem dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß außer dieser allgemeinen Bekanntmachung besondere Einberufungs-Verfügungen unsererseits nicht erlassen werden, fordern wir die zur Aufnahme in das Institut bestimmten Schülerinnen auf, sich an dem gedachten Tage, Vormittags 9 Uhr, in der Königlichen Charité zu Berlin einzufinden.

Potsdam, den 6. September 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnung in Betreff des Ausweichens bei Truppenmärschen.

143. In Gemäßheit des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 wird hierdurch für den ganzen Umfang unsers Verwaltungs-Bezirks Folgendes verordnet:

Fuhrwerksführer, Reiter, Viehtreiber und Karrenschieber müssen marschirenden Militair-Abtheilungen ausweichen und, Falls kein Platz zum Vorbeipassiren vorhanden ist, so lange anhalten, bis die marschirende Abtheilung vorüber ist.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit einer Geldbuße bis zu zehn Thalern oder verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft.

Potsdam, den 22. September 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Kurmärkische Kriegsschuldensteuer für die V. Amortisations-Periode.

144. Mit dem Jahre 1863 beginnt die V. zehnjährige Periode für die Tilgung der nach der Bekanntmachung vom 31. October 1822 (Amtsblatt 1822 Seite 257 bis 265) der Kurmark mit Ausschluß der Stadt Berlin zur Last fallenden Kriegsschuld von . . . . . 6,000,000 Thlr.

Von dieser Schuld sind im Laufe der I. Periode von 1822—32 . . . . . 988,855 Thlr.

im Laufe der II. Periode von 1833—42 . . . . . 758,512 Thlr.

" " " III. " " 1843—52 . . . . . 834,471 Thlr.

" " " IV. " " 1853—62 (muthmaßlich) . . . . . 879,268 Thlr.

zusammen 3,461,106 Thlr.

abgezahlt worden, sodaß die Kurmärkische Kriegsschuld beim Beginn der V. Periode bis auf . . . . . 2,538,894 Thlr.

getilgt sein wird.

Zur Verzinsung dieser Restsumme während der V., die Jahre 1863—72 umschließenden Amortisations-Periode sind jährlich zu $3\frac{1}{2}$ % . . . . . 88,861 Thlr. 8 Sgr. 8 Pf.

und zur Tilgung derselben bestimmungsmäßig 1 % der ursprünglichen Schuld mit . . . . . 60,000 " — " — "

zusammen also 148,861 Thlr. 8 Sgr. 8 Pf.

erforderlich.

Zur theilweisen Deckung dieser Summe wird ebenso, wie in der früheren Periode in den sämmtlichen dafür verhafteten Ortschaften ein Zuschlag zur Braumalzsteuer von 5 Sgr. für den Centner Braumalz erhoben. Dieser Zuschlag ist nach dem Durchschnitt der letzten 6 Jahre auf jährlich 19,041 Thlr. 8 Sgr. 8 Pf. anzunehmen.

Der alsdann noch verbleibende Betrag von 129,820 Thlrn. wird nach dem bisherigen Maaßstabe auf die drei Steuerverbände vertheilt. Es haben danach

der I. Verband 15,550 Thlr. 12 Sgr.,
" II. " 47,351 " 18 "
" III. " 66,918 " — "

zu übernehmen.

In wiefern diese Verhältniß-Zahlen durch die bevorstehende Ausgleichung derjenigen Ausfälle, welche dem II. und III. Verbande durch die neue Weichbilds-Regulirung von Berlin erwachsen sind, etwa unter sich noch einer Veränderung unterworfen werden müssen, bleibt weiterer Bestimmung vorbehalten.

Der erste Verband bringt seinen Antheil nach den Grundsätzen auf, welche in der Bekanntmachung vom 12. December 1860 (Beilage zum 26. Stücke des Amtsblatts pro 1861) aufgestellt worden sind.

Dem zweiten Verbande gehen auf seinen Antheil von . . . . 47,351 Thlr. 18 Sgr. — Pf.
an laufenden Zinsen und dem Tilgungsprocente des Communal-Accise-Fonds 8,097 " 23 " 5 "
zu Gute, die hier vorweg in Abzug kommen.

Er hat daher nur noch . . . . . 39,253 Thlr. 24 Sgr. 7 Pf.
jährlich aufzubringen.

Da jedoch außer dem Betrage, welcher antheilmäßig zu dem durch die neue Weichbilds-Regulirung von Berlin entstandenen Kriegssteuer-Ausfall zu übernehmen sein wird, auch die Kosten der Provinzial- und Communallandtage, soweit sie den Städten zur Last fallen, nach gleichem Maaßstabe aufzubringen sind, und da für den Fall, daß der Braumalzsteuer-Zuschlag die veranschlagte Summe nicht erreicht, die baaren Beiträge verhältnißmäßig erhöht werden müssen, so wird jährlich eine Summe von 45,499 Thlr. 19 Sgr. 9 Pf. mit dem Vorbehalt erhoben werden, daß ein sich etwa ergebender disponibler Ueberschuß den Städten zurückerstattet werden wird. Hierzu kommt der Beitrag des Fleckens Fürstenwerder, welcher zwar zum II. Kriegsschuldensteuer-Verbande gehört, seinen Beitrag jedoch gemäß den Beschlüssen des VIII. Communal-Landtags vom 4.—12. December 1833 nach den Grundsätzen des III. Verbandes aufbringt. Dieser die Summe von 100 Thlrn. erreichende Betrag wird besonders in Einnahme gestellt werden.

Um nun die erforderliche Summe auf die Städte zu repartiren, sind dieselben, wie bisher, in 5 Classen eingetheilt worden, wobei das ursprüngliche Beitrags-Verhältniß der einzelnen Classen gegen einander pro Kopf der Bevölkerung aber beibehalten worden ist.

Nach diesem Verhältnisse haben für den vorliegenden Bedarf zu zahlen:

a)	die Städte	I.	Classe	pro	Kopf	5	Sgr.	— Pf.,
b)	" "	II.	"	"	"	4	"	3 "
c)	" "	III.	"	"	"	3	"	9 "
d)	" "	IV.	"	"	"	3	"	3 "
e)	" "	V.	"	"	"	2	"	9 "

Wie viel jede einzelne Stadt hiernach alljährlich beizutragen hat, ergiebt die angehängte Nachweisung. Die darin bezeichneten Beiträge sind in monatlich gleichen Raten vom Anfange des Jahres 1863 ab in der bisherigen Weise an die betreffenden Cassen abzuführen.

Der III. Verband endlich wird seinen Antheil auch ferner als einen Zuschlag zur Classen- und zur Einkommensteuer in der Art aufbringen, daß bei denjenigen Steuerpflichtigen, welche nicht mehr als 7½ Sgr. monatlicher Classensteuer zu zahlen haben, nur ¼ der Classensteuer, von allen höher veranlagten Steuerpflichtigen aber ⅔ der Classen- oder Einkommensteuer erhoben wird. Die so bestimmten Beiträge des III. Verbandes werden übrigens vorläufig nur für 3 Monate in jedem Jahre und zwar im April, Juli und October eingezogen und der Bedarf wird, da er hierdurch voraussichtlich nicht vollständig gedeckt werden wird, aus den Beständen des Verbandes ergänzt werden.

Die Erhebung für einen 4ten Monat wird jedoch für den Fall vorbehalten, daß die vorgedachten Deckungsmittel nicht vollständig ausreichen sollten.

Die Bewohner der mit Städten bereits vereinigten oder noch zu vereinigenden Grundstücke oder Besitzungen, welche bisher zum III. Verbande gehört und gesteuert haben und hinführo dem II. Verbande zugelegt werden sollten und umgekehrt, werden fortan nur in demjenigen Verbande besteuert, zu welchem sie gehören. Die Steuer-Contingente der einzelnen Verbände bleiben solcher Veränderungen ungeachtet in ihren festgesetzten Beträgen bestehen.

Die für das Kriegsschuldenwesen der Kurmark bisher ergangenen Bestimmungen und Verordnungen bleiben auch ferner gültig, soweit sie nicht durch die vorstehende Bekanntmachung abgeändert oder aufgehoben worden sind.

Nach vorstehenden, durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 26. Juli d. J. genehmigten Bestimmungen haben sich die Steuerpflichtigen, die Ortsbehörden, die Herren Landräthe, die Kreis-Cassen und die Steuer-Aemter zu achten.

Potsdam, den 15. September 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nachweisung

der von den Kurmärkischen Städten zur Verzinsung und Tilgung der Kurmärkischen Kriegsschuld für die fünfte Amortisations-Periode (1863—72) zu leistenden jährlichen Beiträge.

№	Namen der Städte.	Civil-Einwohnerzahl nach der Zählung von 1858.	Beitrag pro Kopf. Sgr.	Pf.	Jährlicher Gesammt-Betrag der Stadt auf	Sgr.	Pf.
	I. Classe.						
1	Brandenburg	19408	5	—	3234	20	—
2	Frankfurt a. d. O.	32781	5	—	5463	15	—
3	Potsdam	33141	5	—	5523	15	—
	Summa I	85330	5	—	14221	20	—
	II. Classe.						
1	Charlottenburg	11069	4	3	1568	3	3
2	Fürstenwalde	5762	4	3	816	8	6
3	Havelberg	3156	4	3	447	3	—
4	Nauen	5066	4	3	717	20	6
5	Neustadt-Eberswalde	6420	4	3	909	15	—
6	Perleberg	6471	4	3	916	21	9
7	Prenzlau	12289	4	3	1740	28	3
8	Rathenow	6344	4	3	898	22	—
9	Neu-Ruppin	9387	4	3	1329	24	9
10	Schwedt	7454	4	3	1055	29	6
11	Spandau	9599	4	3	1359	25	9
12	Treuenbrietzen	4906	4	3	695	—	6
13	Wittstock	6932	4	3	982	1	—
14	Wriezen	6359	4	3	900	25	9
	Summa II	101214	4	3	14338	19	6
	III. Classe.						
1	Angermünde	5442	3	9	680	7	6
2	Beelitz	2799	3	9	349	26	3
3	Bernau	4901	3	9	612	18	9
4	Cöpenick	3375	3	9	421	26	3
5	Cremmen	2774	3	9	346	22	6
6	Freienwalde	4082	3	9	510	7	6
7	Gransee	3278	3	9	409	22	6
8	Ketzin	1045	3	9	130	18	9
9	Kyritz	3950	3	9	493	22	6
10	Alt-Landsberg	1885	3	9	235	18	9
11	Lebus	2583	3	9	322	26	3
12	Lenzen	2873	3	9	359	3	9
13	Liebenwalde	2555	3	9	319	11	3
14	Luckenwalde	9054	3	9	1131	22	6
15	Lychen	2386	3	9	298	7	6
16	Müncheberg	3091	3	9	386	11	3
17	Neustadt a. D.	1046	3	9	130	22	6
18	Oranienburg	3515	3	9	439	11	3
19	Pritzerbe	1471	3	9	183	26	3
20	Pritzwalk	5168	3	9	646	—	—
21	Rheinsberg	2329	3	9	291	3	9
	Latus	69602	3	9	8700	7	6
	Transport	69602	3	9	8700	7	6
22	Seelow	3022	3	9	377	22	6
23	Straßburg	4594	3	9	574	7	6
24	Strausberg	3742	3	9	467	22	6
25	Templin	4078	3	9	509	22	6
26	Vierraden	1925	3	9	240	18	9
27	Wittenberge	5305	3	9	663	3	9
28	Wusterhausen a. D.	2844	3	9	355	15	—
29	Zehdenick	3294	3	9	411	22	6
	Summa III	98406	3	9	12300	22	6
	IV. Classe.						
1	Beeskow	3775	3	3	408	28	9
2	Brüssow	1572	3	3	170	9	—
3	Fehrbellin	2016	3	3	218	12	—
4	Friesack	3142	3	3	340	11	6
5	Greifenberg	1597	3	3	173	—	3
6	Lindow	1628	3	3	176	11	—
7	Mittenwalde	2022	3	3	219	1	6
8	Müllrose	2067	3	3	223	27	9
9	Oderberg	2743	3	3	297	4	9
10	Alt-Ruppin	2028	3	3	219	21	—
11	Trebbin	1879	3	3	203	16	9
12	Werder	2818	3	3	305	8	6
13	Wilsnack	2225	3	3	241	1	3
	Summa IV	29512	3	3	3197	4	—
	V. Classe.						
1	Biesenthal	1895	2	9	173	21	3
2	Buchholz	1021	2	9	93	17	9
3	Joachimsthal	1935	2	9	177	11	3
4	Meyenburg	1804	2	9	165	11	—
5	Putlitz	1738	2	9	159	9	6
6	Rhinow	955	2	9	87	16	3
7	Storkow	1950	2	9	178	22	6
8	Teltow	1569	2	9	143	24	9
9	Teupitz	601	2	9	55	2	9
10	Zossen	2257	2	9	206	26	9
	Summa V	15725	2	9	1441	13	9
	Wiederholung.						
	Summa I	85330	5	—	14221	20	—
	Summa II	101214	4	3	14338	19	6
	Summa III	98406	3	9	12300	22	6
	Summa IV	29512	3	3	3197	4	—
	Summa V	15725	2	9	1441	13	9
	Gesammt-Summe	330187			45499	19	9

Anmerkung. Die Stadt Lenzen ist zwar dem Beschlusse des Communal-Landtags gemäß einstweilen in der dritten Classe aufgeführt und veranlagt worden, die Bestätigung dieses Beschlusses, beziehungsweise einer anderweiten Beschlußfassung des Communal-Landtags bleibt jedoch ferneren Verhandlungen vorbehalten, hinsichtlich deren Erfolges seiner Zeit das Weitere bekannt gemacht werden wird.

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Verloosung von Staatsschuldverschreibungen.

145. In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½ procentigen Staats-Anleihen vom Jahre 1848, 1854, 1855 A, 1857 und 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die darin verschriebenen Capital-Beträge vom 1. April k. J. ab, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungs-Casse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, oder bei der nächsten Regierungs-Haupt-Casse gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, nach dem 1. April k. J. fälligen Zinscoupons baar in Empfang zu nehmen.

Um etwaigen Wünschen der Inhaber dieser Schuldverschreibungen entgegen zu kommen, sollen letztere auf Verlangen schon vom 1. k. M. ab eingelöset werden. In diesem Falle werden die vom 1. October d. J. ab laufenden Zinsen bis zum 15. und beziehungsweise bis zum Schlusse desjenigen Monats, in welchem die Schuldverschreibungen bei den gedachten Cassen eingereicht werden, gegen Ablieferung der am 1. April k. J und später fälligen Zinscoupons baar vergütet. Wird eine Schuldverschreibung erst in der Zeit vom 16. März bis zum 1. April k. J. präsentirt, so ist der an letzterem Tage fällige Zinscoupon davon zu trennen und für sich in gewöhnlicher Art zu realisiren.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Capitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den vorgedachten Cassen unentgeltlich verabreicht. Letztere können sich aber in einen Schriftwechsel über die Zahlungsleistung nicht einlassen, es werden daher hierauf bezügliche Eingaben portopflichtig zurückgesendet, beziehungsweise unerledigt gelassen werden. Auf der Anlage sind die Nummern der Schuldverschreibungen der oben bezeichneten Anleihen sowie der Anleihen aus den Jahren 1850, 1852 und 1853 mit abgedruckt, welche in den bisherigen Verloosungen (mit Ausschluß der am 19 März d. J. stattgehabten) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind. Die Inhaber dieser nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen werden zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die Erhebung ihrer Capitalien erinnert.

In Betreff der am 19. März d. J. ausgelooften und zum 1. October d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der in Rede stehenden Anleihen, wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptcassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstcassen, den Kämmerei- und anderen Communal-Cassen, so wie auf den Büreaux der Landräthe, Magistrate und Domainen-Rentämtern zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 15. September 1862.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
v. Wedell. Löwe. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit dem Bemerken, daß das obengedachte Verzeichniß nicht allein diesem Amtsblattstücke beigefügt ist, sondern auch in den Geschäftszimmern der Herren Landräthe, der Königlichen Domainen-Aemter, der Magistrate, sowie der Kreis-, Forst- und Kämmerei-Cassen zur Einsicht ausgelegt werden wird.

Potsdam, den 24. September 1862.

Königl. Regierung.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Bestimmungen über das Gesindewesen in Berlin.

89. Die über das Gesindewesen für die hiesige Residenz besonders erlassenen Bestimmungen werden nachstehend in Erinnerung gebracht.

1) Personen, welche von außerhalb hierher kommen, um in Gesindedienst zu treten, haben ihre gute Führung während der drei letzten Jahre, desgleichen, wenn sie bis jetzt noch nicht in herrschaftlichen Diensten gewesen und nicht selbstständig sind, ihre Befugnisse zum Eintritt in ein Gesinde-Verhältniß durch obrigkeitlich ausgestellte oder beglaubigte Zeugnisse nachzuweisen und überdies darzuthun, daß sie diejenigen wirklich sind, für welche sie sich ausgeben.

2) Um auf diese Bedingungen die Erlaubniß zu ihrer Vermiethung zu erhalten, müssen sich die Dienstsuchenden in dem dafür bestimmten Geschäftszimmer des Polizei-Präsidiums melden und nach Empfang des polizeilichen Dienst-Erlaubnißscheins, sich auf einem der hiesigen Gesinde-Vermiethungs-Comtoire in die Liste des Gesindebuches eintragen lassen. Diese Meldung und Eintragung muß der Dienstsuchende innerhalb 48 Stunden nach seiner Ankunft hierselbst bewirken.

3) Diejenigen, welche bei ihrer Meldung den zu 1. geforderten Nachweis nicht geführt haben, und deshalb zurückgewiesen sind, müssen Berlin sofort verlassen, die Zugelassenen und Eingetragenen aber binnen 14 Tagen dem Gesinde-Vermiethungs-Comtoir ihr Dienst-Unterkommen anzeigen oder gleichfalls Berlin verlassen.

4) Wer das vorschriftsmäßig erlangte Dienst-Unterkommen in der Folge verliert oder aufgiebt, muß binnen 48 Stunden nach seinem wirklichen Dienstaustritte sich von einem hiesigen Gesinde-Vermiethungs-Comtoir die Befugniß zur weiteren Vermiethung bescheinigen lassen und binnen 14 Tagen ein anderes Dienst-Unterkommen demselben anzeigen oder Berlin verlassen.

5) Die Dienstsuchenden, welche die vorstehend zu 2 und 4 bestimmte 48stündige Frist nicht innehalten, verwirken dadurch eine Strafe von 15 Sgr. bis zu 1 Thlr., bei ihrem Unvermögen verhältnißmäßiges Gefängniß. Alle Diejenigen aber, welche den obigen Bestimmungen entgegen, länger als 14 Tage dienstlos hier bleiben, werden aufgehoben und zwangsweise fortgeschafft, sofern dieselben an ihrer freiwilligen Entfernung nicht durch Krankheit behindert worden sind, oder nicht ihre hiesige Niederlassung begründen können.

6) Alle hierorts angehörige Personen müssen, bevor sie in einen Gesindedienst eintreten, sofern es ihr erster ist, die polizeiliche Erlaubniß und Eintragung in die Listen der Dienstboten und, wenn sie einen Dienst verlassen haben, über ihre Befugniß zu ihrer weiteren Vermiethung die Bescheinigung eines hiesigen Gesinde-Vermiethungs-Comtoirs erlangen, widrigenfalls sie in eine Geldbuße von 15 Sgr. bis zu 1 Thlr. oder im Unvermögensfalle in eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verfallen. Berlin, den 17. September 1862. Königl. Polizei-Präsidium. von Bernuth.

Bauanlagen in der Umgebung der Pulver-Magazine bei Moabit.

90. Nachstehender Allerhöchster Erlaß:

Auf Ihren Bericht vom 31. Juli dieses Jahres will Ich genehmigen, daß in der Baubeschränkung, welcher die Grundstücke in der Umgebung der Pulver-Magazine bei Moabit auf Grund der in Gemäßheit der Allerhöchsten Ordre vom 5. November 1822 unter dem 1. December desselben Jahres ergangenen Bestimmungen (Amtsblatt der Regierung zu Potsdam vom Jahre 1823 Seite 41) unterliegen, eine Erleichterung dahin eintrete, daß der erste Rayon, welcher von der Anlage von Feuerstellen frei bleibt, von 700 Schritt oder 1400 Preußische Fuß auf 600 Schritt oder 1200 Fuß ermäßigt, auch gestattet werde, daß in der Entfernung von 600 bis 800 Schritt (1200 bis 1600 Fuß) — dem zweiten Rayon — nur Eine Etage hohe, mit Ziegeln gedeckte Wohn- und Stallgebäude und kleine Scheunen erbaut werden, in der Entfernung von über 800 Schritt (1600 Fuß) aber keine Baubeschränkung mehr stattfinde. Zugleich genehmige Ich, daß für die von dem äußeren Rayon durchschnittenen Grundstücke auf der westlichen Seite der Stromstraße ausnahmsweise volle Baufreiheit gewährt werde. Auch will Ich Sie ermächtigen, in einzelnen Fällen ähnlicher Art mit Rücksicht auf die dabei in Betracht kommenden besonderen Verhältnisse noch fernere Ausnahmen von den obigen Bestimmungen zu gestatten. Der vorstehende Erlaß ist durch das Amtsblatt der Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 9. August 1862. (gez.) Wilhelm.

An (gegengez.) von Roon. von Jagow. von Holzbrink.
den Kriegs-Minister, den Minister des Innern und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 16 September 1862. Königl. Polizei-Präsidium. von Bernuth.

Impfungen der Königlichen Schutzblattern-Impfungs-Anstalt.

91. Die öffentlichen (unentgeltlichen) Impfungen der Königlichen Schutzblattern-Impfungs-Anstalt, Friedrichsstraße Nr. 225, unter Direction des Geheimen Medicinal-Raths Dr. Müller, finden das ganze Jahr hindurch statt, während der kälteren Jahreszeit vom 1. October ab jedoch nur Sonntags von 12 bis 1 Uhr. Da, wenn auch jetzt nur vereinzelt, Menschenpocken-Erkrankungen in

Berlin vorkommen, so wird das Publikum daran erinnert, diese allwöchentlich sich bietende Gelegenheit zur Impfung und Revaccination zu benutzen, wobei unter Hinweisung auf die Polizei-Verordnung vom 17. März 1858 bemerkt wird, daß jeder Impfling acht Tage nach der Impfung zur Revision wieder vorgestellt werden muß.

Die unentgeltliche Verabfolgung von Lymphe an hiesige, sowie an alle anderen Aerzte und Wundärzte des Preußischen Staates geschieht durch die Direction auf mündliches oder schriftliches Ansuchen der betreffenden Medicinalpersonen.

Berlin, den 20. September 1862. Königl. Polizei-Präsidium. von Bernuth.

Warnung vor Drahtwaaren mit grüner, arsenikhaltiger Farbe.

92. Es kommen gegenwärtig im Handel allerlei Drahtwaaren mit grüner, arsenikhaltiger Farbe überstrichen vor, insbesondere Drahtnetze, welche zum Bedecken von Speisen bestimmt sind, so wie auch Wiegen und Kinderwagen. Die Benutzung solcher Geräthe ist mit der Gefahr der Arsenikvergiftung verbunden, denn die Arsenikfarbe springt leicht von dem Draht ab, wird auch durch Berührung mit Flüssigkeiten oder heißen Dämpfen gelöst. Das Polizei-Präsidium findet sich daher veranlaßt, das Publikum vor dem Ankauf und der Verwendung solcher Geräthe zu warnen und ersucht auch die Herrn Aerzte, ihren Einfluß auf das Publikum in dieser Beziehung geltend zu machen.

Berlin, den 20. September 1862. Königl. Polizei-Präsidium. von Bernuth.

Personalchronik.

In Stelle des mit dem 1. October d. J. mit Pension in den Ruhestand tretenden Landraths von dem Knesebeck zu Teltow ist der Gerichts-Assessor, Freiherr von Hayl mit der einstweiligen Verwaltung des Landraths-Amts Teltowschen Kreises beauftragt worden.

Der bisherige Regierungs-Secretariats-Assistent Brandenburg ist zum Regierungs-Secretair ernannt worden.

Der Gerichts-Assessor Johann Carl Adolph Selke aus Königsberg ist der von der Stadtverordneten-Versammlung getroffenen Wahl gemäß mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 9. v. M. zum Bürgermeister der Stadt Luckenwalde für die gesetzliche zwölfjährige Amtsdauer bestätigt und am 9. d. M. in das Amt eingeführt worden.

Zu Mitgliedern des Curatorii der Templiner Kreis-Spar-Casse für den Zeitraum vom 2. Januar 1863 bis dahin 1864 sind a) zum Vorsitzenden: der Landrath von Mettingh zu Templin, b) zum ersten Beisitzer: der Rittergutsbesitzer von Arnim auf Petznick, c) zum zweiten Beisitzer: der Bürgermeister Papenbrock zu Templin, d) zum dritten Beisitzer: der Lehnschulze Schäfer zu Dölln; ferner als Stellvertreter: ad a) der Kreis-Deputirte von Arnim auf Millmersdorf, ad b) der Rittergutsbesitzer von Arnim auf Götschendorf, ad c) der Kämmerer Becker zu Templin, ad d) der Lehnschulze Dahms zu Storkow durch die Kreis-Versammlung gewählt und von uns bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Räumung des Bullengrabens bei Spandau.

Diejenigen Besitzer von Grundstücken im Bezirk des unterzeichneten Rent-Amtes, welche als Adjacenten zur Räumung des Bullengrabens verpflichtet sind, werden hierdurch aufgefordert, die diesjährige Räumung des gedachten Grabens bis spätestens den 15. October d. J. ordnungsmäßig zu bewirken. Sollte die Räumung bis zu diesem Termine nicht ausgeführt sein, so wird dieselbe von uns auf Kosten der Säumigen veranlaßt werden.

Spandau, den 16. September 1862. Königl. Domainen-Rent-Amt.

(Hierzu eine Beilage, enthaltend das Verzeichniß der am 15. September 1862 gezogenen, durch die Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden von demselben Tage zur baaren Einlösung am 1. April 1863 gekündigten Schuldverschreibungen, so wie das Verzeichniß bereits früher gekündigter und nicht mehr verzinslicher Schuldverschreibungen der Anleihen von 1848, 1850, 1852, 1854, 1855 A und Zweite (4½ pCt.) von 1859, imgleichen Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr., Belagsblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 40. Den 3. October **1862.**

Meine durch vorgeschrittenes Alter geschwächte Lebenskraft hat mich genöthigt, Seine Majestät den König um meine Entlassung aus meinem Amte zum 1. October erfurchtvoll zu bitten. Seine Majestät haben diese Bitte zu gewähren geruht und ich verlasse demgemäß einen amtlichen Wirkungskreis, dem ich mich während einer langen Reihe von Jahren mit ganzer Seele gewidmet habe und kann es mir nicht versagen, auch den Königlichen und Communal-Verwaltungs-Behörden dieser Provinz meinen innigen Dank für das mir in meinem bisherigen Dienstverhältniß erwiesene Vertrauen und Wohlwollen mit dem Wunsche darzubringen, daß der Allmächtige das treue und patriotische Bestreben der Einwohner dieser, durch ihre Geschichte und die glorreichsten Erinnerungen mit unserm erhabenen Königlichen Hause innig und fest verbundenen Provinz auch ferner mit Seinem Seegen begleiten möge!

Potsdam, den 29. September 1862.

Der Ober-Präsident und Staats-Minister a. D.
von Flottwell.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das diesjährige 32ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 5587. Gesetz, betreffend die Anfertigung und Verwendung von Stempelmarken. Vom 2. September 1862.

№ 5588. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautenden Kreis-Obligationen des Lauenburger Kreises im Betrage von 20,000 Thalern, II. Emission. Vom 2. August 1862.

№ 5589. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung, betreffend die Uebereinkunft zwischen Preußen und Hannover, über den gegenseitigen Schutz der Waarenbezeichnungen gegen Mißbrauch und Verfälschungen. Vom 12. September 1862.

Das diesjährige 33ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 5590. Gesetz wegen Einstellung der Erhebung von Schifffahrtsabgaben auf der Mosel. Vom 16. September 1862.

№ 5591. Allerhöchster Erlaß vom 19. August 1862, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Tilsit bis zur Grenze des Kreises Niederung, in der Richtung auf Linkuhnen.

№ 5592. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Tilsiter Kreises im Betrage von 27,200 Thlrn. Vom 19. August 1862.

№ 5593. Privilegium wegen Emission von 5,750,000 Thalern Prioritäts-Obligationen III. Serie Littr. B. der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft. Vom 25. August 1862.

№ 5594. Allerhöchster Erlaß vom 5. September 1862, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Provinz Westfalen vom 19. März 1856 an die Stadtgemeinde Rheda im Regierungs-Bezirk Minden.

№ 5595. Allerhöchster Erlaß vom 13. September 1862, betreffend die Kündigung von zusammen 7,000,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Thüringischen Eisenbahngesellschaft zum Zwecke der Herabsetzung des Zinsfußes.

Das diesjährige 34ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 5596. Gesetz wegen Aufhebung des Orts-Briefbestellgeldes. Vom 16. September 1862.

№ 5597. Gesetz, betreffend die Beförderung gerichtlicher Erlasse durch die Post. Vom 20. September 1862.

№ 5598. Gesetz, betreffend den Bau einer Eisenbahn von Kohlfurt und Görlitz über Lauban, Greiffenberg und Hirschberg nach Waldenburg, sowie einer directen Eisenbahn von Küstrin nach Berlin. Vom 24. September 1862.

№ 5599. Allerhöchster Erlaß vom 6. September 1862, betreffend die Kündigung von Prioritäts-Obligationen der Magdeburg-Köthen-Halle-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft, Behufs der Ermäßigung des Zinsfußes.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Tarif, nach welchem das Schleusengeld bei der Neuenmühle bei Königs-Wusterhausen im Kreise Teltow zu erheben ist.

146. Auf Ihren Bericht vom 12. August d. J. habe Ich dem Tarife, nach welchem das Schleusengeld bei der Neuenmühle bei Königs-Wusterhausen im Kreise Teltow, Regierungs-Bezirks Potsdam, zu entrichten ist, Meine Genehmigung ertheilt und lasse Ihnen denselben hierbei zur weitern Veranlassung wieder zugehen.

Schloß Babelsberg, den 19. August 1862. gez. **Wilhelm.**

gegengez. von der Heydt. v. Holzbrinck.

An den Finanz-Minister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Tarif

nach welchem das Schleusengeld bei der Neuenmühle bei Königs-Wusterhausen im Kreise Teltow des Regierungsbezirks Potsdam zu entrichten ist.

Es wird entrichtet:

I.	von jedem beladenen oder unbeladenen Fahrzeuge:			
	1) bei einer Tragfähigkeit von 900 Centnern und darüber	11	Sgr.	3 Pf.
	2) bei einer Tragfähigkeit von 200 Centnern und mehr, aber weniger als 900 Centner	7	„	6 „
	3) bei einer Tragfähigkeit von weniger als 200 Centnern, mit Ausnahme der Handkähne	3	„	9 „
	4) von einem Fischdrödel	3	„	9 „
	5) von einem Handkahne	1	„	3 „
II.	vom Floßholze, für jede 20 Stücke	12	„	— „

Anmerkung: Weniger als zwanzig Stücke werden in allen Fällen für volle zwanzig gerechnet.

Befreiung: Schleusengeld wird nicht gezahlt von Handkähnen, welche zu Fahrzeugen, für die das Schleusengeld nach den Sätzen unter I Nr. 1 bis 4 entrichtet wird, gehören und mit denselben gleichzeitig durchgeschleußt werden.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 19. August 1862. gez. **Wilhelm.**

(L. S.) gegengez. von der Heydt. v. Holzbrinck.

Vorstehenden Allerhöchsten Erlaß und den Allerhöchst vollzogenen Tarif bringen wir hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß mit der Erhebung des Schleusengeldes nach den obigen Sätzen sofort begonnen werden wird.

Potsdam, den 29. September 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Einziehung Herzoglich Anhalt-Dessauischer Staats-Cassenscheine.

147. Nach einer Mittheilung des Herzoglich Anhalt-Dessauischen Staats-Ministeriums ist der **1. April 1863** als Präclusivtermin zur Einziehung der auf Grund des Gesetzes vom 1. August 1849 emittirten Herzoglich Anhalt-Dessauischen Staats-Cassenscheine in Appoints zu 1 Thlr. festgesetzt,

und es sind deshalb alle Inhaber dieser Scheine durch Bekanntmachung der Herzoglich Anhaltischen Staatsschulden-Verwaltung zu Dessau vom 10. März d. J. aufgefordert, dieselben bis zu dem gedachten Termine zum Umtausch zu bringen, indem nach Ablauf dieser gestellten Frist alle nicht eingelösten Staats-Cassenscheine der bezeichneten Art ihre Gültigkeit verlieren, und alle Ansprüche wegen derselben an die Herzoglichen Cassen erlöschen.

Berlin, den 29. April 1862.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage: Horn.

Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Im Auftrage: Delbrück.

Vorstehenden Erlaß bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 17. Mai 1862. Königl. Regierung.

Aufgehobene Viehsperre.

148. Die unterm 29. März d J. (Amtsblatt Stück 14 Seite 98) verfügte Sperre des Gutes Todtenkopf bei Havelberg für Rindvieh, Rauchfutter und Dung wird hiermit wieder aufgehoben.

Potsdam, den 29. September 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

149. **Nachweisung**

der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat August 1862 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin. Ober-Wasser. Fuß.	Zoll.	Berlin. Unter-Wasser. Fuß.	Zoll.	Spandau. Ober-Wasser. Fuß.	Zoll.	Spandau. Unter-Wasser. Fuß.	Zoll.	Potsdam. Fuß.	Zoll.	Baumgartenbrück. Fuß.	Zoll.	Brandenburg. Ober-Wasser. Fuß.	Zoll.	Brandenburg. Unter-Wasser. Fuß.	Zoll.	Rathenow. Ober-Wasser. Fuß.	Zoll.	Rathenow. Unter-Wasser. Fuß.	Zoll.	Havelberg. Fuß.	Zoll.	Plauer Brücke. Fuß.	Zoll.
1	7	8	4	1	7	6	3	11	4	5½	2	5	6	5	3	11½	4	2	3	4	4	10	5	5
2	7	8	4	1	7	6	3	11	4	5½	2	4½	6	4½	3	11½	4	2	3	4	4	10	5	6
3	7	8	4	—	7	5	3	9	4	5	2	4½	6	5	3	11½	4	2	3	3	4	9	5	5
4	7	8	4	—	7	6	3	11	4	5	2	4½	6	4½	3	11½	4	2	3	3	4	10	5	5
5	7	8	4	—	7	6	3	11	4	5	2	4	6	5	4	—	4	2	3	3	4	11	5	5
6	7	8	4	—	7	6	3	11	4	5	2	4	6	4½	4	—	4	2	3	3	4	11	5	5
7	7	8	4	—	7	6	3	11	4	4½	2	4	6	4½	3	11½	4	2	3	3	4	11	5	4½
8	7	7	4	—	7	5	3	11	4	4½	2	3½	6	3½	3	10½	4	2	3	3	4	10	5	4
9	7	7	4	—	7	5	3	10	4	4	2	3½	6	3½	3	10½	4	2	3	3	4	9	5	4
10	7	6	3	11	7	6	3	6	4	3½	2	3½	6	4½	3	9½	4	2	3	3	4	8	5	3
11	7	6	3	11	7	6	3	9	4	3	2	3½	6	4½	3	8	4	1	3	2	4	8	5	2
12	7	6	3	11	7	6	3	8	4	3	2	3½	6	5	3	8	4	2	3	1	4	7	5	2
13	7	6	3	11	7	6	3	6	4	3	2	3½	6	5	3	7½	4	2	3	—	4	7	5	1
14	7	6	3	11	7	6	3	8	4	2½	2	3	6	5½	3	7½	4	2	3	—	4	6	5	1
15	7	6	3	11	7	6	3	7	4	2½	2	2½	6	5	3	7½	4	2	3	—	4	5	5	½
16	7	6	3	11	7	6	3	7	4	2	2	2	6	5	3	7½	4	2	3	—	4	5	5	½
17	7	5	3	10	7	6	3	3	4	2	2	1½	6	5	3	6	4	2	3	—	4	4	5	—
18	7	5	3	10	7	6	3	6	4	2	2	1	6	4½	3	8	4	2	3	—	4	3	5	1
19	7	5	3	10	7	6	3	6	4	2	2	1	6	4	3	7	4	2	3	—	4	4	5	1
20	7	5	3	10	7	6	3	6	4	2	2	½	6	4½	3	6	4	2	3	—	4	4	5	1
21	7	6	3	5	7	5	3	4	4	1½	2	½	6	4	3	6	4	2	3	—	4	4	5	½
22	7	6	3	5	7	5	3	5	4	1	2	1	6	4	3	6	4	2	3	—	4	4	5	—
23	7	6	3	5	7	5	3	3	4	½	2	1	6	3	3	5½	4	2	3	—	4	5	4	11
24	7	6	3	5	7	6	3	—	4	—	2	1	6	5	3	4½	4	2	2	11	4	5	4	11
25	7	6	3	5	7	6	3	2	3	11½	2	½	6	4½	3	4½	4	2	2	10	4	5	4	10
26	7	6	3	5	7	5	3	2	3	11	2	½	6	4½	3	4¼	4	2	2	9	4	4	4	10
27	7	6	3	5	7	5	3	3	3	11	2	—	6	4	3	4	4	2	2	8	4	4	4	9
28	7	6	3	6	7	4	3	4	3	10½	2	—	6	4	3	3½	4	2	2	7½	4	4	4	8
29	7	6	3	6	7	3	3	4	3	10½	2	—	6	4	3	2½	4	2	2	7	4	4	4	8
30	7	6	3	6	7	3	3	3	3	10	1	11½	6	4½	3	3	4	2	2	7	4	3	4	8
31	7	6	3	6	7	3	3	—	3	10	1	11½	6	4½	3	2	4	2	2	7	4	6	4	7½

Potsdam, den 19. September 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnung und Bekanntmachung des Königlichen Kammergerichts.

Oeffentliche Bekanntmachung. Belobigung.

7. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 23. Mai d. J., Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam vom 20. Juni 1862, Stück 25, Seite 174, wird hierdurch nachträglich zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem ersten Schiedsmanns-Stellvertreter für den Prenzlauer Thorbezirk Nr. 88 hierselbst, Uhrmacher Göhler hier, welcher sich in Ausübung des Schiedsmanns-Amts an Stelle des eigentlichen Schiedsmanns, Gutsbesitzers Bötzow, im Jahre 1861 besonders thätig gezeigt hat, die Zufriedenheit des Kammergerichts mit seinen amtlichen Leistungen zu erkennen gegeben ist.

Berlin, den 15. September 1862. Königl. Kammergericht.

Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction zu Berlin.

Besetzung contractlicher Stellen im Postdienste.

37. Versorgungsberechtigte Militair-Invaliden, welche zur Uebernahme von contractlichen Beschäftigungen, als: Landbriefträger, Kastenträger, Packetträger, Hoffeger, Nachtwächter u. s. w. bereit sind, werden aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Versorgungs- und sonstigen Papiere, bei der hiesigen Ober-Post-Direction zu melden, damit ihre Notirung für eintretende Vacanzen erfolgen kann.

Derartige Beschäftigungen werden in der Regel gegen eine Löhnung von 120 bis 240 Thlr. jährlich verdungen. An Caution sind 50 Thlr. in courshabenden Papieren zu bestellen.

Die Aussicht auf Erlangung einer Anstellung als Post-Unterbeamte wird dem betreffenden Militair-Invaliden durch die Uebernahme einer contractlichen Stelle nicht benommen.

Berlin, den 17. September 1862. Der Ober-Post-Director Schulze.

Bekanntmachung des Königlichen Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg.

Prüfung der Handarbeits-Lehrerinnen für den Unterricht in öffentlichen Schulen.

16. Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß zur Prüfung derjenigen Handarbeits-Lehrerinnen, welche in öffentlichen Schulen Unterricht zu ertheilen beabsichtigen, ein Termin auf den 4. November d. J. angesetzt ist, und fordern die Frauen und Jungfrauen, welche dieser Prüfung sich zu unterziehen die Absicht haben, hiermit auf, unter Einreichung

1) eines selbstverfaßten Lebenslaufs,
2) eines polizeilichen Sittenzeugnisses,
3) eines Zeugnisses des Seelsorgers über die sittliche Befähigung zum Lehramt,

sich bei uns zu melden und weitere Bescheidung zu gewärtigen.

Berlin, den 16. September 1862. Königl. Schul-Collegium der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Erneuerung der Gewerbescheine der Hausirer.

93. Die nachstehende

Polizeiliche Bekanntmachung:

Der § 10 des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 ordnet an, daß diejenigen Personen, welche ein Gewerbe im Umherziehen fortdauernd betreiben, die Erneuerung ihrer Gewerbescheine für das nächstfolgende Jahr wenigstens drei Monate vor Ablauf des Jahres bei der Polizei-Behörde ihres Wohnorts nachzusuchen haben. Diese Bestimmung wird den hiesigen Hausirern, welche ihr Gewerbe innerhalb des Regierungs-Bezirks Potsdam betreiben, mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß die betreffenden Meldungen zu Hausirgewerbscheinen Behufs Aufnahme in die der Königlichen Regierung zu Potsdam zu übersendende Liste nur bis zum 15. December dieses Jahres Berücksichtigung finden werden. Diejenigen, welche diesen Zeitpunkt versäumen, haben sich nach Einholung des polizeilichen Qualifications-Attestes mit ihren Anträgen direct an die Königliche Regierung zu Potsdam zu wenden.

Berlin, den 3. September 1857. Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

wird hiermit republicirt.

Berlin, den 24. September 1862. Königl. Polizei-Präsidium. von Bernuth.

Benennung eines Etablissements.

94. Das an der Schwedterstraße (dem früheren verlorenen Wege) belegene, bisher mit dem Namen Nickelshof bezeichnete Etablissement, in welchem sich die evangelische Mägdeherberge befindet, hat den Namen „Marthahof" angenommen, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Berlin, den 26. September 1862. Königl. Polizei-Präsidium. von Bernuth.

ekanntmachung der Kgl. Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 12. Juli d. J. bringen wir hierdurch zur öffentlichen nntniß, daß die Büreaux und die Casse der Rentenbank von der Leipziger Straße Nr. 31 wieder ch der Alten Jacobsstraße Nr. 106 zurück verlegt worden sind.

Berlin, den 29. September 1862.

Königl. Direction
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.
Heyder.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Berg-Amts zu Breslau.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß auf den im Regierungsbezirk Oppeln, Kreis Beuthen, legenen, für Rechnung des Staates betriebenen Steinkohlen-Bergwerken Königs-Grube bei Königshütte d Königin-Louise-Grube bei Zabrze vom 1. Januar 1863 ab der Verkauf der Steinkohlen nach dem ewicht an Stelle des bisherigen Tonnenmaaßes stattfinden soll.

Es entspricht durchschnittlich der zur Zeit üblichen Tonne Steinkohlen ein Gewicht von 350 Zollund. Demnach sind die Verkaufspreise loco Förderschacht festgestellt wie folgt:

1) für Königs-Grube bei Königshütte:

2 Sgr.	7 Pf.	pro Centner	Stückkohlen,
2 Sgr.	— Pf.	" "	Würfelkohlen I. Sorte,
1 Sgr.	9 Pf.	" "	" II. Sorte,
	10 Pf.	" "	Nußkohlen,
	10 Pf.	" "	kleine Kohlen I. Sorte,
	7 Pf.	" "	" II. Sorte,

2) für Königin-Louise-Grube bei Zabrze.

3 Sgr.	4 Pf.	pro Centner	Stückkohlen, Back- und Gaskohlen,
1 Sgr.	10 Pf.	" "	kleine Kohlen, Back- und Gaskohlen,
3 Sgr.	— Pf.	" "	Stückkohlen, Flammkohlen,
1 Sgr.	10 Pf.	" "	Würfelkohlen, "
1 Sgr.	3 Pf.	" "	kleine Kohlen, "

Breslau, den 22. September 1862.

Königl. Ober-Berg-Amt.

Patent-Ertheilung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 222 vom 23. September 1862.)

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 19. September 1862 ein Patent auf einen nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannten Druck-Telegraphen, ohne Beschränkung Anderer in der Anwendung bekannter Theile desselben, f Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats heilt worden.

Personalchronik.

Die durch die Pensionirung des Försters Schulze zur Erledigung kommende Försterstelle zu Briese der Oberförsterei Oranienburg ist dem Förster Maeter, bisher zu Gorin im Forstreviere Mühlenk, die Försterstelle zu Gorin dem zum Förster ernannten Forstaufseher Walter, bisher zu Neulienicke in der Oberförsterei Neu-Glienicke, die Schutzbeamten-Stelle für den Belauf Neu-Glienicke II m Forstaufseher Henning, bisher zu Rauen im Forstreviere Colpin und die Schutzbeamten-Stelle r den Belauf Rauen dem versorgungsberechtigten Jäger Friedrich Wilhelm August Laue in der igenschaft als Forstaufseher, vom 1. October d. J. ab übertragen worden.

Die Doctoren der Medicin und Chirurgie Carl August Brandt, Carl Friedrich Marx und Paul url Ditmar Felix Sachse zu Berlin sind als practische Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer in den öniglichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Candidat der Zahnarzneikunst Friedrich Gustav Losse zu Berlin ist als ausübender Zahnarzt den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Die Pfarrstelle zu Neuendorf — Diöces Treuenbrietzen — Privat-Patronats — ist durch den Tod s Predigers Krämer erledigt.

An Stelle des ehemaligen Bürgermeisters Sack zu Luckenwalde ist der Bürgermeister Selke daselbst zum Vorsitzenden der Kreis-Prüfungs-Commission für die im § 23 der Verordnung vom 9. Februar 1849 aufgeführten Handwerke ernannt worden.

Die durch den Tod des Schleusenmeisters Almers erledigte Schleusenmeisterstelle bei der Stechertschen Schleuse im Finow-Kanale, ist dem Schleusenmeister Collin, bisher zu Friedenthaler Schleuse am Ruppiner Kanal, vom 1. d. M. ab, verliehen worden.

Im Teltower Kreise sind in Stelle der ausgeschiedenen Rittergutsbesitzer Kühne zu Fahlhorst und Lemm zu Buckow, als Kreisverordnete in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten gewählt, von der Königlichen General-Commission für die Kurmark Brandenburg bestätigt und vereidigt worden:

1) der Lehnschulzengutsbesitzer Schlichting zu Neuendorf und
2) der Kreisboniteur Strache zu Königs-Wusterhausen.

Der civilversorgungsberechtigte ehemalige Sergeant Friedrich Pagel ist als Kastellan und Schuldiener bei dem Königlichen Schullehrer-Seminar zu Oranienburg angenommen worden.

Dem Candidaten der Theologie Ludwig Wiede, aus Prenzlau, ist die Erlaubniß ertheilt worden, im diesseitigen Regierungsbezirk Stellen als Hauslehrer anzunehmen.

Dem Fräulein Auguste Luedeke, aus Güstrow in Mecklenburg-Schwerin, ist die Erlaubniß ertheilt worden, im diesseitigen Regierungsbezirk Stellen als Hauslehrerin anzunehmen.

Vermischte Nachrichten.

Sperre der Feldmark des Dorfes Nichel für Schaafe, Rauchfutter und Dünger.

Unter den Schaafen des Mühlenmeisters Taegener zu Nichel sind die Pocken ausgebrochen, weshalb das gedachte Dorf und dessen Feldmark für Schaafe, Rauchfutter und Dünger bis auf Weiteres hiermit gesperrt wird.

Potsdam, den 29. September 1862. Königl. Rent- und Polizei-Amt.

Einladung.

Die Herren Mitglieder des Stiftungs-Vereins der Klein-Glienicker Waisen-Anstalt für die Provinz Brandenburg werden zu der diesjährigen statutenmäßigen Haupt-Versammlung am

Sonnabend, den 25. October d. J., Nachmittags 3 Uhr,

im hiesigen Civil-Waisenhause, Neue Königsstraße Nr. 61, hierdurch ganz ergebenst eingeladen.

Potsdam, den 16. September 1862.

Das Waisen-Amt der Klein-Glienicker Waisen-Anstalt für die Provinz Brandenburg.

Geschenke an Kirchen.

Der Parochial-Kirche zu Berlin ist von einem zur Gemeinde derselben gehörigen Ehepaar bei der Feier seiner silbernen Hochzeit ein Taufstein von Bronze und ein silbernes Taufbecken zum Geschenk gemacht worden.

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr., Belagblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 41. Den 10. October **1862.**

Bekanntmachung,

die Bekleidung der Mitglieder der uniformirten Militair-Begräbniß-Vereine betreffend.

Im Anschlusse an die von uns unterm $\frac{\text{2. Februar}}{\text{30. Januar}}$ d. J. durch die Amtsblätter der Königlichen Regierungen zu Potsdam und Frankfurt a. O. publicirten Allerhöchsten Bestimmungen, die Bekleidung der Mitglieder der uniformirten Militair-Begräbniß-Vereine betreffend, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß des Königs Majestät mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 31. Juli d. J. den Herren Ministern des Krieges und der Marine und des Innern nunmehr drei Proben zu den einzelnen Uniformstücken für die Mitglieder dieser Vereine, nemlich:

1) eine Zeichnung zu der als Helmverzierung in Stelle des Adlers dienenden Namens-Chiffer des hochseeligen Königs Friedrich Wilhelm IV., umgeben von einem bandartigen Metallstreifen mit der Firma des Vereins und der entsprechenden Ortsbezeichnung;
2) eine Probe zu einer nach Art der Husaren-Schärpen zu tragenden Schärpe für die zu Offizieren gewählten Mitglieder und
3) eine Probe zu den Epauletten der in Hauptmanns- oder Führer-Stellen gewählten Mitglieder,

zugehen zu lassen geruht haben.

Wir bemerken hierbei nachrichtlich, daß die unter 2. und 3 genannten Probestücke bei dem Königlichen Haupt-Montirungs-Depot zu Berlin asservirt werden, wo sie für die Mitglieder der genannten Vereine zur jederzeitigen Ansicht offen liegen und daß die Zeichnung ad 1 von dem Hofbronceur Imme, die Proben ad 2 und 3 von den Hoflieferanten Hensel und Schumann zu Berlin angefertigt worden sind.

Berlin, den 24. September 1862. Potsdam, den 20. September 1862.

Der commandirende General Friedrich Carl, Prinz von Preußen. Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg, Staatsminister von Flottwell.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Empfehlung der Druckschrift: „Feuerlösch-Regeln für Jedermann" von Dr. F. G. Kapff zu Stuttgart.

149. Die von dem Redacteur der deutschen Feuerwehrzeitung, Dr. F. G. Kapff zu Stuttgart herausgegebene Druckschrift, betitelt: „Feuerlösch-Regeln für Jedermann", entspricht sowohl der Form, wie dem Inhalte nach ihrem Zwecke und enthält namentlich sehr Brauchbares zur Regelung des Dienstes im Ganzen und Einzelnen für schon bestehende Feuerlösch-Institute. Wir machen daher auf das Erscheinen dieser empfehlungswerthen kleinen Schrift hierdurch aufmerksam.

Potsdam, den 29. September 1862. Königl Regierung. Abtheilung des Innern.

Viehsperre.

150. Wegen der unter dem Rindviehstande des Ritterguts Bichel, Kreis Ruppin, ausgebrochenen Lungenseuche wird die Feldmark des erwähnten Gutes und des Dorfes Bichel für Rindvieh, Rauchfutter und Dung hiermit gesperrt.

Potsdam, den 4. October 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Taxpreis der Blutegel.

151. Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1. October d. J. bis ultimo März k. J. auf 2 Sgr. festgesetzt worden.

Potsdam und Berlin, den 4. October 1862.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern. Königl. Polizei-Präsidium. von Bernuth.

Durchschnitts-Marktpreise der Getreide-Arten ꝛc. in der Stadt Berlin für den Monat September 1862.

152. Die Durchschnitts-Marktpreise der verschiedenen Getreide-Arten, der Erbsen, der rauhen Fourage ꝛc. haben im Monat September d. J. auf dem Markte zu Berlin betragen, und zwar:

für den Scheffel	Weizen	3	Thlr.	1	Sgr.	4 Pf.,
" " "	Roggen	2	"	3	"	4 "
" " "	große Gerste	1	"	16	"	1 "
" " "	kleine Gerste	1	"	8	"	2 "
" " "	Hafer	1	"	—	"	11 "
" " "	Erbsen	2	"	8	"	4 "
" das Schock	Stroh	6	"	24	"	7 "
" den Centner	Heu	—	"	23	"	8 "
" die Tonne	Weißbier	5	"	5	"	— "
" " "	Braunbier	4	"	15	"	— "
" das Quart	einfachen Kornbranntwein	—	"	3	"	— "
" " "	doppelten Kornbranntwein	—	"	6	"	— "
" den Centner	Hopfen	43	"	10	"	— "

was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 6. October 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Veränderung von Gemeinde-Bezirksgrenzen.

153. Gemäß § 1 des Gesetzes, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen ꝛc. ꝛc. vom 14. April 1856, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nachbenannten Grundstücke:

Bezeichnung			
des Kreises.	des Grundstücks.	des Erwerbers.	des künftigen Gemeinde-Verbandes.
Angermünde	Der Eggen-Pfuhl in der Feldmark Chorinchen von 3 Mrg. 28 □Rth., bisher dem Domainen-Fiscus gehörig	Kossäthen Dürsing, Kiel und Räther zu Chorinchen	Dorf Chorinchen.
Angermünde	Der Dorf-See daselbst, von 41 Mrg. 71 □Rth., desgl.	Kossäth Liesegang daselbst	Desgleichen.
Niederbarnim	Wiese am Gorin-See von 16 Mrg. Fläche, zum Königlichen Forst-Revier Mühlenbeck gehörig	(Bisherige Besitzer) Colonisten Rathenow und Genossen zu Schönwalde	Dorf Schönwalde.
Oberbarnim	135 □Rth. 21 □Fß. der fiscalischen Dorfstraße zu Rüdnitz	Acht bäuerliche Wirthe, Baar und Genossen, zu Rüdnitz	Dorf Rüdnitz.
Beeskow-Storkow	5½ □Rth. do. zu Pfaffendorf	Kossäthen Miethke u. Witzke zu Pfaffendorf	Dorf Pfaffendorf.
Beeskow-Storkow	5 □Rth. do. zu Buckow	Bauer Schauer u. Schmidt Gens zu Buckow	Dorf Buckow.
Ostpriegnitz	Das Vorwerk Lütkendosse, bisher zum Bezirk des Ritterguts Königsberg gehörig	(Bisheriger Besitzer) Rittergutsbesitzer v. Karstädt auf Fretzdorf	Rittergut Fretzdorf.
Ostpriegnitz	Die Mühle zu Weitgendorf, bisher zum Bezirk des dortigen Ritterguts gehörig	(Bisheriger Besitzer) Mühlenmeister Meyn.	Dorf Tellschow.

von den bisherigen Guts-Verbänden abgezweigt und den in der letzten Kolonne erwähnten Verbänden einverleibt worden sind.

Potsdam, den 5. October 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung der Königlichen Ober-Staatsanwaltschaft zu Berlin.

Verlegung der Königlichen Staats-Anwaltschaft von Neu-Ruppin nach Spandau.

In Folge der Anordnungen des Herrn Justiz-Ministers vom 17. Juni und 3. September d. J. ist die Königliche Staats-Anwaltschaft bei den Kreisgerichten zu Neu-Ruppin und Spandau, einschließlich der zu denselben gehörigen Zweiggerichte, welche bisher ihren Sitz in Neu-Ruppin hatte, vom 1. October d. J. ab nach Spandau verlegt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Berlin, den 3. October 1862. Der Ober-Staatsanwalt.

Bekanntmachung des General-Post-Amts zu Berlin.

Namentliche Angabe des Vertreters von Gesellschaften ꝛc. bei Postsendungen.

38. Bei Postsendungen, welche an Gesellschaften oder Vereine oder an Agenturen, Comitees, Directionen, Ausschüsse, Niederlagen, Büreaux, Expeditionen und ähnliche Firmen gerichtet sind, wird von den Absendern häufig die Angabe des Vertreters der Gesellschaft ꝛc., an welchen die Aushändigung erfolgen soll, unterlassen.

Ist die Sendung für eine Handels-Gesellschaft oder eine Handels-Firma bestimmt, deren Eintragung in die Handels-Register nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches stattfinden muß, so ist der Vertreter derselben den Post-Anstalten durch die Seitens der Gerichte erfolgten Veröffentlichungen der Eintragungen bekannt.

Dagegen treten bei solchen Gesellschaften und Firmen, welche keine Handelsgeschäfte betreiben, mithin nicht in die Handels-Register eingetragen werden, wenn der Repräsentant einer solchen Gesellschaft oder Firma auf der Adresse nicht angegeben ist, häufig Zweifel darüber ein, an wen die Aushändigung der Sendung bewirkt werden soll. Hierdurch werden Unsicherheiten und Verzögerungen bei der Bestellung solcher Sendungen herbeigeführt; es kommt selbst vor, daß recommandirte Sendungen, Packete, Briefe mit baaren Einzahlungen, Geld- und Werthsendungen überhaupt nicht bestellt werden können, weil die Vertreter dieser Gesellschaften ꝛc. nicht auf der Adresse bezeichnet sind und diejenigen, welche die Behändigung der unvollständig adressirten Sendung in Anspruch nehmen, ihre Legitimation dazu gegenüber der Post-Anstalt entbehren. Hiernach liegt es nicht minder im Interesse der Correspondenten, wie der Post-Verwaltung, daß die zum Empfange derartiger Sendungen berechtigten Personen auf der Adresse der Sendungen von den Absendern genau bezeichnet werden, und empfiehlt es sich, die betreffenden Sendungen entweder unmittelbar an den Empfänger, als Vertreter der Gesellschaft ꝛc. zu adressiren oder, wenn die Adressirung an die Gesellschaft ꝛc durchaus nothwendig erscheint, etwa durch folgende Fassung der Adresse:

An den Verein N. N.
zu Händen des Herrn N. N.

oder:

An die Agentur der Gesellschaft N. N.
abzugeben an Herrn N. N.

den Namen des Empfängers der bestellenden Post-Anstalt mitzutheilen.

Die Vorsteher der betreffenden Gesellschaften, Vereine, Agenturen, Comitees, Directionen, Ausschüsse, Niederlagen, Büreaux, Expeditionen u. s. w., deren Eintragung in die Handels-Register durch das Handelsgesetzbuch nicht vorgeschrieben ist, werden deshalb ersucht, ihren Correspondenten den Namen derjenigen Person, an welche die Aushändigung der betreffenden, für die von ihnen vertretenen Gesellschaften ꝛc. eingehenden Sendungen zu erfolgen hat, genau zu bezeichnen und sie zu veranlassen, entweder die Sendungen an diese Person direct zu adressiren oder doch den Namen der Letzteren in der obenangedeuteten Weise den Adressen der Sendungen ausdrücklich beizufügen. Bei dem Interesse, welches die genannten Gesellschaften ꝛc. an der sicheren und schleunigen Bestellung der für sie bestimmten Sendungen selbst haben, werden dieselben kein Bedenken tragen, der obigen Aufforderung zu entsprechen, anderenfalls würden sie sich die, aus der Unterlassung der gedachten Mittheilung an ihre Correspondenten entspringenden nachtheiligen Folgen selbst beizumessen haben.

Berlin, den 20. September 1862. General-Post-Amt. Philipsborn.

Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam.

Aufforderung zum Declariren von Geld- und Werth-Sendungen.

39. Für die zur Post gegebenen Briefe mit Geld- oder Werthinhalt, deren Werth auf der Adresse nicht angegeben ist, wird im Falle ihres Verlustes oder der Beschädigung ihres Inhaltes den gesetzlichen Bestimmungen zufolge kein Schadenersatz geleistet; hat dagegen die Angabe des

Werthes auf der Adresse stattgefunden, so ersetzt die Post-Verwaltung den Schaden nach Maßgab
Declaration Im Interesse der Absender solcher Briefe liegt es daher, den Werth des Inhalts au
Adresse der Briefe anzugeben und wird für diese Werths-Declaration nur eine im Verhältniß ger
dem gewöhnlichen Portosatze hinzutretende Gebühr Seitens der Post erhoben. Diese Gebühr be
bei Sendungen bis 50 Thlr. an Werth, sofern dieselben den Preußischen Postbezirk nicht überschre

für Entfernungen bis 10 Meilen . . . . . ½ Sgr.
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen . . . 1 Sgr.
für größere Entfernungen . . . . . 2 Sgr.

Da solche Briefe indeß noch häufig ohne Werths-Angabe zur Post geliefert werden, so wird
Publikum auf die vorstehenden Bestimmungen hiermit wiederholt aufmerksam gemacht.

Potsdam, den 6. Juni 1862. Der Ober-Post-Director Balde.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Republication.

Handel mit Gift, Arzneien, Geheim- und anderen Heilmitteln.

95. Nachstehende

Polizei-Verordnung

Mit Bezug auf § 345 des Strafgesetzbuchs für die Preußischen Staaten, wonach derj
straffällig ist, der ohne polizeiliche Erlaubniß Gift oder Arzeneien, soweit deren Handel nicht
besondere Verordnungen freigegeben ist, zubereitet, verkauft oder sonst an Andere überläßt, vero
das Polizei-Präsidium auf Grund des § 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwal
vom 11. März 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 267) für den engeren Polizei-Bezirk Berlins:

Wer die im § 345 Nr. 2 des Strafgesetzbuches für die Preußischen Staaten bezeichneten Wa
deren Handel durch besondere Verordnungen beschränkt ist, die im § 461 Titel 8 Theil II
Allgemeinen Landrechts angeführten Geheimmittel (Arkane) oder auch bekannte Stoffe als
mittel gegen Krankheiten oder Körperschäden ohne polizeiliche Erlaubniß zum Kaufe öffe
anpreiset oder feilbietet, oder die Letzteren verkauft oder an Andere überläßt, verfällt in
Geldstrafe bis zu 10 Thalern, an deren Stelle im Unvermögensfalle eine Gefängnißstrafe bi
14 Tagen tritt.

Berlin, den 30. September 1854. Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

wird hiermit in Erinnerung gebracht.

Berlin, den 2. October 1862. Königl. Polizei-Präsidium. von Bernuth.

Erneuerung der Gewerbescheine der Hausirer.

96. Die nachstehende

Polizeiliche Bekanntmachung:

Der § 10 des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 ordnet an, daß diejenigen Pers
welche ein Gewerbe im Umherziehen fortdauernd betreiben, die Erneuerung ihrer Gewerbeschein
das nächstfolgende Jahr wenigstens drei Monate vor Ablauf des Jahres bei der Polizei-Be
ihres Wohnorts nachzusuchen haben. Diese Bestimmung wird den hiesigen Hausirern, welch
Gewerbe innerhalb des Regierungs-Bezirks Potsdam betreiben, mit dem Bemerken in Erinne
gebracht, daß die betreffenden Meldungen zu Hausirgewerbscheinen Behufs Aufnahme in die der K
lichen Regierung zu Potsdam zu übersendende Liste nur bis zum 15. December dieses Jahres Be
sichtigung finden werden. Diejenigen, welche diesen Zeitpunkt versäumen, haben sich nach Einh
des polizeilichen Qualifications-Attestes mit ihren Anträgen direct an die Königliche Regierun
Potsdam zu wenden.

Berlin, den 3 September 1857. Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann

wird hiermit republicirt.

Berlin, den 24. September 1862. Königl. Polizei-Präsidium. von Bernuth.

Concession der Allgemeinen Renten-Anstalt in Stuttgart.

97. Durch Verfügung des Herrn Ministers des Innern vom 18. v. M. ist der Allgem
Renten-Anstalt in Stuttgart die Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe in Preußen ertheilt worden.
der Anlage wird die, der Gesellschaft ertheilte Concession und das Statut mit dem Bemerken
öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Hauptniederlassung der Anstalt für Preußen mit dem Gesch
locale in Berlin begründet und F. A. Mehlhose hierselbst Landsberger Straße Nr. 78 zum Gen
Bevollmächtigten und General-Agenten ernannt worden ist.

Die nach Nr. 6 der anliegenden Concession für die Veröffentlichung von Bekanntmachungen ꝛc. der Anstalt bestimmten Blätter sind der Staats-Anzeiger und die Deutsche Versicherungs-Zeitung.

Berlin, den 29. September 1862. Königl. Polizei-Präsidium. von Bernuth.

Bekanntmachung,

die im Michaelis-Termine 1862 zu Merseburg ausgelooseten Steuer-Credit-Cassen-Scheine betreffend.

Bei der heute erfolgten Verloosung der im Jahre 1764, so wie der, anstatt der früheren unverwechselten und unverloosbaren Steuerscheine im Jahre 1836 ausgefertigten Steuer-Credit-Cassen-Scheine, sind nachstehende Nummern, deren Realisirung im Oster-Termine 1863 erfolgen wird, gezogen worden:

1) von den Steuer-Credit-Cassen-Scheinen aus dem Jahre 1764,

von Lit. A. à 1000 Thaler:

№ 47. 88. 94. 179. 299. 394. 639. 1601. 2238. 2486. 2867. 3076. 3201. 3342. 4590. 5193. 5317. 5414. 6006. 6466. 6538. 6652. 6686. 6816. 7107. 7183. 7416. 7433. 7500. 7746. 8106. 8371. 8580. 8613. 9048. 9071. 9433. 9512. 10376. 10454. 10777. 10948. 11410. 11702. 11950. 12366. 12645. 12745. 12995. 13390. 13701. 13898.

von Lit. B. à 500 Thaler:

№ 683. 941. 999. 1060. 1106. 1446. 1642. 1767. 1993. 2103. 2279. 2824. 3269. 4037. 4225. 4939. 5157. 5372. 5518. 5833. 5959. 6301. 6308. 6760. 6972. 6985. 7090. 7193.

von Lit. D. à 100 Thaler:

№ 10 59. 220. 378. 428. 448. 679. 994. 1077. 1142. 1231. 1511. 1664. 1807. 1920. 1952. 2378. 2907. 3115. 3404. 3682. 5251. 6037. 6563.

2) von den Steuer-Credit-Cassen-Scheinen aus dem Jahre 1836.

von Lit. A. à 1000 Thaler:

№ 6. 56. 152. 162. 182. 241.

von Lit. C. à 200 Thaler:

№ 5. 29. 88. 89. 126.

von Lit. D. à 100 Thaler:

№ 36.

von Lit. E. à 50 Thaler:

№ 36.

Außerdem wurden von den unverzinslichen Kammer-Credit-Cassen-Scheinen Lit. E. à 45 Thaler die Scheine № 10210. 10264. 10387. 10568. 10801. 10909. 11090. 11291 und 11430 zur Zahlung im Oster-Termine 1863 ausgesetzt.

Die Inhaber der vorverzeichneten verloosten und resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine werden hierdurch aufgefordert, die Capitalien gegen Rückgabe der Scheine und der zu den verzinslichen Scheinen gehörenden Talons uno Coupons mit dem Eintritt des Oster-Termins 1863, wo die Verzinsung der jetzt ausgelooseten Steuer-Credit-Cassen-Scheine aufhört, bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Casse zu erheben.

Merseburg, den 25. September 1862.

Im Auftrage der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Der Regierungs-Präsident Rothe.

Bekanntmachung der Direction der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Casse.

Die geehrten Interessenten der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Casse werden hierdurch ergebenst benachrichtigt, daß zum Ersatze der reglementsmäßig ausscheidenden Mitglieder unseres Curatoriums und deren Stellvertreter zum 1. Januar 1863, nach Vorschrift des § 23 lit. d. bis g unseres Reglements vom 3 September 1836, Neuwahlen zweier Curatoren und zweier Stellvertreter zu vollziehen sind. Zu diesem Behufe werden wir die erforderlichen Wahlzettel den geehrten Interessenten bei Ausreichung der Beitrags-Quittungen in dem, mit dem 1. December d. J. beginnenden Zahlungs-Termine zugehen lassen. Berlin, den 9. September 1862.

Direction der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Casse.
Freiherr von Monteton.

Personalchronik.

Der Privat-Secretair Friedrich Wilhelm Eduard Herrmann ist als Regierungs-Civil-Supernumerarius angenommen worden.

Nachweisung

der im Monat September 1862 im Departement des Kammergerichts vorgekommenen Personal-Veränderungen.

I. **Rechts-Anwalte.** Der Rechts-Anwalt bei dem Stadtgericht zu Berlin und Notar, Justiz-Rath Jacobi ist verstorben. Der Gerichts-Assessor Gustav Rudolph Otto Meyer ist als Rechts-Anwalt bei dem Kreisgericht zu Landeshut und zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Breslau mit Anweisung seines Wohnsitzes zu Landeshut ernannt worden.

II. **Gerichts-Assessoren.** Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt die bisherigen Referendarien Christoph Moritz Oscar Meyer, Alfred Kempner.

III. **Referendarien.** An das Kammergericht sind versetzt; der Referendar Hugo Wilhelm Theodor Martini aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Breslau, der Referendar Rudolph Friedrich Preuß aus dem Departement des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg, der Referendar Hugo Friedrich Wilhelm Paschke aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Glogau, der Referendar Gustav Gottlob Voigt aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt.

Zu Kammergerichts-Referendarien sind ernannt die bisherigen Auscultatoren: Franz Albert Hübner, Ludwig Heinrich Gustav Neuhaus.

Der Kammergerichts-Referendarius Otto August Rohland ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen worden.

IV. **Auscultatoren.** Der Kammergerichts-Auscultator Dr. jur. Richard Carl Heinrich Schroeder ist Behufs seines Ueberganges in das Departement des Appellationsgerichts zu Stettin aus seinen Geschäftsverhältnissen beim Kammergericht entbunden.

Der Kammergerichts-Auscultator Friedrich Leopold Graf zu Egloffstein ist auf seinen Wunsch aus dem Justizdienste entlassen worden.

Zu Kammergerichts-Auscultatoren sind ernannt die bisherigen Rechts-Candidaten; Emil Friedrich Wilhelm Heinrich Schmidt, Maximilian Franz Friedrich Robert Kießlich, Friedrich August Albrecht Lüdemann, Dr. jur. Traugott Adolf Hesekiel, Robert Philipp Alexander Gibson, Johann Paul Walther Adolph, Joseph Philipp Eduard Knauff, Christoph Adolf Felix Possart, Maximilian Theodor Heinemann.

Personal-Veränderungen

bei der Staats-Anwaltschaft im Departement des Königlichen Kammergerichts pro III. Quartal 1862.

Der bisherige Staats-Anwalt beim Kammergericht Dr. Falk ist zum Appellationsgerichts-Rath in Glogau, und der bisher bei der Staats-Anwaltschaft des Stadtgerichts zu Berlin beschäftigte Gerichts-Assessor Braut zum Staats-Anwalt in Wreschen ernannt.

Dem bei der Staats-Anwaltschaft des Stadtgerichts beschäftigten Gerichts-Assessor Schmieden ist der Character als Staats-Anwalt verliehen.

Die Gerichts-Assessoren Dr. jur. Mittelstädt, bisher bei der Ober Staats-Anwaltschaft zu Posen, Dr. jur. Drewcke, bisher bei dem Stadtgericht zu Berlin, Graf von Reventlow, bisher im Departement des Appellationsgerichts Glogau, sind der Staats-Anwaltschaft des Stadtgerichts zu Berlin überwiesen.

Der Gerichts-Assessor von Salpius, bisher bei dem Kreisgericht Berlin beschäftigt, ist der Staats-Anwaltschaft desselben Gerichts zugeordnet.

Der bei der Staats-Anwaltschaft des Stadtgerichts zu Berlin beschäftigt gewesene Gerichts-Assessor Frentzel ist vom 1. October 1862 ab einstweilen mit der Verwaltung der Staats-Anwalts-Gehülfen-Stelle bei dem Kreisgericht in Lübben beauftragt.

Im Laufe des Monats September d. J. sind im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direction in Berlin folgende Personal-Veränderungen vorgekommen:

Angestellt sind: Die Post-Expeditions-Gehülfen Ulbrich, Wollburg und Kruppa als Post-

Expedienten, die invaliden Sergeanten Hahn und Felde als Boten bei dem Hof-Post-Amte, und der invalide Sergeant Hufnagel als Packbote bei der Post-Expedition Nr. 17 (Frankfurter Eisenbahnhof)

Freiwillig ausgeschieden sind: Der Eisenbahn-Post-Conducteur Schultz und der Hof-Postamts-Bote Culemann

Pensionirt ist: Der Briefträger Schüler.

Gestorben ist: Der Hof-Postamts-Bote Düring.

Dem Fräulein Magdalene Rassow aus Perleberg ist die Erlaubniß ertheilt worden, im diesseitigen Regierungs-Bezirk Stellen als Hauslehrerin anzunehmen.

Nachweisung

der im Monat September 1862 mit Bestallung versehenen Schiedsmannsbeamten im Departement des Kammergerichts.

Stadt Berlin. 1) Der Kaufmann Wolff als Schiedsmann für den Neuen Markt-Bezirk Nr. 3, verpflichtet am 8. September 1862; 2) der Brauereigner Landré als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für den Molkenmarkt-Bezirk Nr. 7, verpflichtet am 23. September 1862; 3) der Kaufmann Deike als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für den Poststraßen-Bezirk Nr. 9, verpflichtet am 8. September 1862; 4) der Bäckermeister Guielletmot als 2ter Schiedsmanns-Stellvertretor für den Nicolaikirch-Bezirk Nr. 8, 5) der Fabricant Heckert als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für den Jerusalemerstraßen-Bezirk Nr. 45, 6) der Restaurateur Lamm als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den Dreifaltigkeitskirch-Bezirk Nr. 53, 7) der Buchbindermeister Leisegang als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für den Spittelmarkt-Bezirk Nr. 62, 8) der Rentier Thieme als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für den Neuen Grünstraßen-Bezirk Nr. 67, 9) der Buchdruckerei-Besitzer Zschiesche als Schiedsmann für den Alten Jacobsstraßen-Bezirk Nr. 68a, 10) der Executions-Inspector Schmidt als Schiedsmann für den Alexandrinenstraßen-Bezirk Nr. 68B, 11) der Kaufmann Schäffer als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, alle acht verpflichtet am 23. September 1862; 12) der Kaufmann Tillich als Schiedsmann für den Dresdner Straßen-Bezirk Nr. 72, 13) der Stellmachermeister Rietz als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, beide verpflichtet am 8. September 1862; 14) der Holzhändler Schönemann als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für den Thierarzneischul-Bezirk Nr. 74a, 15) der Kaufmann Mohr als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für den Auguststraßen-Bezirk Nr. 76, beide verpflichtet am 23. September 1862; 16) der Schulvorsteher Marggraf als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für den Sophienkirch-Bezirk 78, 17) der Posamentiermeister Mittag als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für den Gypsstraßen-Bezirk Nr. 80, 18) der Administrator Fekny als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den Frankfurter Thor-Bezirk Nr 92a, 19) der Eigenthümer Unfug als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für den Bergstraßen-Bezirk Nr. 102 A. u. B., alle vier verpflichtet am 8. September 1862.

Vermischte Nachrichten.

Ortsbenennung.

Dem im Teltowschen Kreise belegenen, dem Regierungs-Rath a. D. Ranke zugehörigen, 236½° südwestlich vom Dorfe Gr.-Köris, 19° südlich von dem, von Sputendorf nach Gr.-Köris führenden Wege und 20° nördlich vom Zemmin-See errichteten, aus einem Wohnhause nebst Torfschuppen bestehenden Torfgräberei-Etablissement ist der Name „Rankenheim" beigelegt worden.

Potsdam, den 3 October 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verzeichniß

der Vorlesungen und practischen Uebungen, welche im Winter-Semester 1862/63, vom 13. October d. J. an, in der hiesigen Königlichen Thierarzneischule gehalten werden.

1) Der Herr Geheime Medicinal-Rath, Director und Professor, Dr. med. Gurlt, wird täglich von 12 bis 1 Uhr über die Anatomie der Haus-Säugethiere und Mittwoch, Freitag und Sonnabend von 11 bis 12 Uhr über pathologische Anatomie Vorlesungen halten. Derselbe leitet außerdem die practischen Uebungen in der Zootomie, welche täglich des Vormittags und mit Ausnahme von Mittwoch

und Sonnabend auch des Nachmittags stattfinden. Unter seiner Leitung geschehen die Sectionen der in den Krankenställen gefallenen Thiere, bei welchen derjenige Lehrer anwesend sein wird, in dessen Krankenstalle das Thier gefallen ist. 2) Herr Professor Dr. med. Hartwig wird täglich (mit Ausnahme des Donnerstags) von 8 bis 9 Uhr Morgens und Montag, Freitag und Sonnabend von 4 bis 5 Uhr Nachmittags, über den 1sten Theil der Chirurgie, Operationslehre und Geburtshülfe lesen. Außerdem wird derselbe mit Zuziehung von Eleven der Anstalt, erkrankte Hausthiere (mit Ausnahme der Pferde und Hunde) sowohl in hiesiger Residenz, als im Teltowschen und Niederbarnimschen Kreise, in den Ställen ihrer Besitzer, auf Verlangen, thierärztlich und ohne Entgelt behandeln. 3) Herr Professor Dr. philos. Erdmann wird Montag, Dienstag und Donnerstag von 11 bis 12 Uhr über die Grundlehren der Physik und Chemie Vorträge und Repetitionen halten, Dienstag, Mittwoch und Donnerstag, von 4 bis 6 Uhr Nachmittags, über Chemie und Pharmazie lesen und den practischen Unterricht in der Apotheke der Schule täglich ertheilen. 4) Herr Lehrer Dr. philos. Spinola wird täglich von 11 bis 12 Uhr über den 1sten Theil der speciellen Pathologie und Therapie Vorträge halten. Täglich des Morgens von 10 bis 11 Uhr und des Nachmittags von 3 bis 4 Uhr ertheilt derselbe den practischen Unterricht über die zur Anstalt gebrachten kranken Hunde und kleineren Hausthiere und wird Montags und Donnerstags von 8 bis 10 Uhr die chirurgischen Operationsübungen leiten. 5) Der Vorsteher der Thierarzneischul-Schmieden, Herr Brigade-Roßarzt und Lehrer Hoffmeister wird Montag und Freitag, Nachmittags von 4 bis 5 Uhr, über Hufbeschlag Vorträge halten und die practischen Uebungen in den Schulschmieden täglich leiten. 6) Herr Departements-Thierarzt und Lehrer Köhne wird Montags und Freitags, Nachmittags von 5 bis 6 Uhr, und Donnerstags Vormittags von 8 bis 9 Uhr Vorträge über Encyklopädie und Geschichte der Thierheilkunde halten. Ferner wird derselbe Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag, von 7 bis 8 Uhr Morgens, über allgemeine Pathologie und Ther-pie lesen. Außerdem wird derselbe die practischen Uebungen in den Pferdekrankenställen des Vormittags von 9 bis 10 Uhr und des Nachmittags von 3 bis 4 Uhr täglich leiten. 7) Der Lehrer Herr Müller wird Montag, Donnerstag und Freitag, von 4 bis 5 Uhr, über Rindvieh-, Schaaf- und Schweinezucht Vorträge halten und wöchentlich einmal, an geeigneten Stunden, klinische Demonstrationen bei den der Schule gehörigen Hausthieren halten und bei Leitung den zootomischen Uebungen assistiren. 8) Herr Kreisthierarzt und Repetitor Roloff wird Montag, Dienstag und Donnerstag von 7 bis 8 Uhr, über den 2ten Theil der speciellen Pathologie und Therapie und Montag und Freitag von 5 bis 6 Uhr und Sonnabend von 7 bis 8 Uhr Morgens über Arzneimittellehre Repetitionen halten. Derselbe wird den klinischen Lehrern assistiren. Zugleich wird hiermit bekannt gemacht, daß Diejenigen, welche die Aufnahme als Civil-Eleven zum bevorstehenden Winter-Semester wünschen, sich bis zum 10 October bei der Direction der Anstalt zu melden und ihre Befähigung dazu durch den Nachweis der Reife für die 1ste Abtheilung der Secunda eines Gymnasii oder derselben Classe einer Realschule erster Ordnung oder für die Prima einer Realschule zweiter Ordnung, oder endlich durch das Abgangszeugniß der Reife einer zu gültigen Abgangsprüfungen berechtigten höheren Bürgerschule darzuthun haben. Ausländer, die den ganzen Cursus hier nicht absolviren, können auch bei geringerer Vorbildung recipirt werden; auch steht solchen Individuen, die nur an einzelnen Vorlesungen und practischen Uebungen als Hospitanten Theil nehmen wollen, der Zutritt gegen Entrichtung des üblichen Honorars, ohne Nachweis ihrer Schulbildung, frei.

Berlin, den 23. September 1862. Königl. Thierarzneischul-Direction.

(Hierzu eine Beilage, enthaltend die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Allgemeine Renten-Anstalt zu Stuttgart und die Statuten dieser Anstalt; imgleichen Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr., Belagsblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung in Potsdam.

Der unter der Firma:

„Allgemeine Renten-Anstalt“

ttgart domicilirten, auf Gegenseitigkeit gegründeten Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe Königlich Preußischen Staaten, auf Grund der durch das Königlich Württembergische Ministerium des untern 12. November 1861 bestätigten Statuten hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von dem Königlich Preußischen Ministerium des Innern genehmigt werden.

2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Anstalt Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.

3) Die Anstalt hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäfts-Locale und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen.

Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, alljährlich sofort nach erfolgtem Drucke den Rechenschaftsbericht und, außer der Generalbilanz der Anstalt eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.

In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher, einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Anstalt oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc. ꝛc. zur Einsicht vorlegen.

4) Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Anstalt mit den Inländern abzuschließen.

Die Anstalt hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen.

Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmanns, Preußische Unterthanen sein.

5) Für die in §. 9. der Statuten vorbehaltenen Eingehung anderer Gattungen von Versicherungs-Geschäften, als der in §. 1. genannten, ist die vorgängige Genehmigung des Königlich Preußischen Ministeriums des Innern erforderlich.

6) Sowohl die ediktalen Aufforderungen (§. 48. der Statuten), als auch die Einladungen zur General-Versammlung (§. 119) müssen in zwei Preußischen Blättern erfolgen, welche zugleich mit der Veröffentlichung der Statuten ein für alle Mal als Gesellschaftsblätter bekannt zu machen sind.

Die vorliegende Concession, — welche übrigens die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten, wozu es der in jedem einzelnen Falle besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß bedarf, nicht in sich schließt — kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Berlin, den 18. August 1862.

(L. S.)
Der Minister des Innern.
gez. v. Jagow.

Concession
zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die allgemeine Renten-Anstalt zu Stuttgart. I. A. 7074.

Statuten.

Erster Abschnitt. Grundbestimmungen.

§. 1. Die Geschäfte, mittelst welcher die Betheiligung an der Anstalt in der rechtlichen Stellung eines Mitglieds bewirkt wird, sind folgende:

1) Kapital- und Rentenversicherungen, wodurch gegen Einzahlungen an die Anstalt für die Einleger das Recht auf den periodisch wiederkehrenden oder einmaligen Bezug gewisser Summen unter der Voraussetzung, daß die Einleger den betreffenden Zeitpunkt erleben, erworben wird;
2) Lebens- und Ueberlebens-Versicherungen, wobei die Anstalt gegen Einzahlungen die Verpflichtung übernimmt, beim Ableben einer gewissen Person deren Rechtsnachfolgern, beziehungsweise einer andern zum Voraus bezeichneten Person, wenn letztere den Tod der ersteren erlebt, ein zum Voraus bestimmtes Kapital auszubezahlen, oder auch der letzteren in periodisch wiederkehrender Weise bestimmte Leistungen (Renten) zu machen;
3) Kapital-Einlagen behufs der Verwaltung, Verzinsung und künftigen Zurückbezahlung des eingelegten Kapitals.

§. 2. Die Anstalt ist auf volle Gegenseitigkeit gegründet. Ein Gewinn oder Verlust, welcher sich durch die wirkliche gegenüber der vorangenommenen Sterblichkeit, durch den Sicherheitszuschlag bei den Lebens- und Ueberlebens-Versicherungen, sowie durch die — einzelnen Mitgliedern gewährten Abfindungen ergibt, kommt je der Gesammtheit Derjenigen zu Gute oder zur Last, welche bei der betreffenden Hauptversicherungsform als Mitglieder betheiligt sind. Jeder andere Gewinn gebührt der Gesammtheit aller Mitglieder, und jeder andere Verlust ist von dieser Gesammtheit zu tragen.

§. 3. Die Allgemeine Renten-Anstalt bildet eine juristische Persönlichkeit und ist in dieser Eigenschaft von dem württembergischen Staate anerkannt. Für die Verbindlichkeiten der Anstalt haftet deren gesammtes Vermögen; die einzelnen Mitglieder als solche stehen mit ihren Ansprüchen den Gläubigern der Anstalt nach, können aber von den letzteren nie persönlich in Anspruch genommen werden.

§. 4. Der Wohnsitz der Anstalt ist die Stadt Stuttgart; ihr Münzfuß der 52½ Guldenfuß; ihre Firma „Allgemeine Renten-Anstalt zu Stuttgart; ihr Siegel enthält die gleiche Inschrift.

§. 5. Zur Beaufsichtigung der Anstalt ist von Seiten der K. Regierung ein eigener Kommissär bestellt, welcher die Befugniß hat, von den Büchern und Urkunden der Anstalt jederzeit Einsicht zu nehmen und den Generalversammlungen, sowie den Sitzungen des Gesellschafts-Ausschusses und des Verwaltungsrathes anzuwohnen. Er nimmt an der Prüfung des Rechnungsabschlusses Theil und hat die öffentlich bekannt zu machenden Rechnungsresultate zu beglaubigen.

§. 6. Der Zinsfuß, in welchem die Tarife der Versicherungen berechnet sind, und die Kapital-Einlagen verzinst werden, beträgt derzeit 4%. Der Zinsfuß soll auch im Falle einer künftigen Erhöhung oder Herabsetzung für Versicherungen und für Kapital-Einlagen stets der gleiche sein.

§. 7. Bei allen Versicherungsgeschäften, welche die Anstalt unternimmt, werden die gegenseitigen Leistungen so berechnet, daß sie sich dem pekuniären Werthe nach ausgleichen, wenn einerseits die Einlagen sammt Zinsen und Zinseszinsen nach dem angenommenen Zinsfuße, andererseits die wahrscheinliche Sterblichkeit der zu Versichernden nach den zu Grunde gelegten Sterblichkeitstafeln, beiderseits aber die Größe und Dauer der Leistungen in Rechnung genommen werden. Außerdem ist bei allen Lebens- und Ueberlebens-Versicherungen, mit Ausnahme der für die abgekürzten Lebensversicherungen festgesetzten Zusatzprämien, zur Sicherstellung gegen etwaige Verluste dem Nettobetrag der Einlage ein Zuschlag von 15% beigefügt, welcher, soweit er nicht zur Deckung von Ausfällen in Anspruch genommen wird, dem Sicherheitsfond und nach dessen Ergänzung den Mitgliedern dieser Versicherungsformen als Dividende zu Gute kommt.

§. 8. Der Gewinn und Verlust des Einen gegenüber der Gesammtheit der übrigen Versicherten darf

enach nur durch solche Zufälligkeiten bedingt sein, welche die wirkliche Lebensdauer der versicherten Person genüber von der bei der Berechnung vorangenommenen wahrscheinlichen Lebensdauer derselben darbietet.

§. 9. Die Statuten bezeichnen diejenigen Arten von Versicherungsgeschäften, welche von der Anstalt der egel nach eingegangen werden. Unter Zustimmung des Gesellschafts-Ausschusses ist der Verwaltungsrath dessen berechtigt, auch einzelne andere Versicherungsgeschäfte einzugehen; die für dieselben aufzustellenden Bedingungen müssen aber den in den §§. 7 und 8 enthaltenen Grundsätzen entsprechen. Sollen derartige andere Versicherungsgeschäfte in den regelmäßigen Geschäftsbetrieb aufgenommen werden, so ist die Entscheidung hierüber der nächsten ordentlichen Generalversammlung anheim zu geben und entsprechenden Falls der Genehmigung der Regierung zu unterstellen.

§. 10. Den Tarifen für die in den gegenwärtigen Statuten vorgesehenen Versicherungsgeschäfte ist neben dem Betrag der Einlagen der bemerkte Zinsfuß von 4%, ferner die Berechnung von Zinseszinsen und

1) bei den Kapital- und Rentenversicherungen die Sterblichkeitstafel I,
2) bei den Lebens- und Ueberlebens-Versicherungen bezüglich der versicherten Person die Sterblichkeitstafel IIa, bezüglich der zu versorgenden Person bei den Ueberlebens-Versicherungen aber die Sterblichkeitstafel IIb zu Grunde gelegt.

§. 11. Der Verwaltungsrath ist ermächtigt, falls er dieß für angemessen erachtet, als Beitrag zu den Verwaltungs- und Agenturkosten ein Eintrittsgeld, sowie für die Vormerkung von Cessionen bei den Kapitaleinlagen und für den Uebergang von einer Versicherungsform zu einer anderen eine Umschreibgebühr zu erheben und den Betrag dieser Gebühren für die einzelnen Betheiligungsformen mit Genehmigung des Gesellschafts-Ausschusses festzusetzen. Die Umschreibgebühr darf keinesfalls mehr betragen, als das Eintrittsgeld betragen würde, wenn das umzuschreibende Kapital, beziehungsweise das Deckungskapital als neue Einlage zu behandeln wäre. Bei aufgeschobenen Renten ist für den Uebergang zum wirklichen Rentenbezug keine Umschreibgebühr zu entrichten. Außer diesen Gebühren und den Einlagen selbst haben die Einleger nichts an die Anstalt zu entrichten.

Zweiter Abschnitt. Kapital- und Renten-Versicherungen.

§. 12. Jede Person ohne Rücksicht auf Geschlecht, Stand, Religion, Geburts- und Wohnort, im In- und Auslande kann mittelst einer Einlage auf Kapital- oder Renten-Versicherung Mitglied der Allgemeinen Rentenanstalt werden. Die Altersgrenze ist bei den einzelnen Versicherungsarten besonders festgesetzt.

§. 13. Wer einzutreten wünscht, hat dem Verwaltungsrath oder dem betreffenden Agenten der Anstalt ein von ihm unterzeichnetes Aufnahmegesuch zu übergeben, welches den Vor- und Zunamen, Wohnort, Stand, Tag, Jahr und Ort der Geburt des Angemeldeten, sowie die Art und den Betrag der beabsichtigten Einlagen zu enthalten hat. Die Zeit der Geburt ist durch Beibringung eines Tauf- oder Geburtsscheines oder durch ein anderes rechtlich genügendes Zeugniß nachzuweisen.

§. 14. Für solche Personen, welche einen gesetzlichen Vertreter haben, hat Letzterer das Aufnahmegesuch zu unterzeichnen und demselben seinen eigenen Namen, Wohnort und Stand beizufügen. Der Name des gesetzlichen Vertreters ist auf der Versicherungsurkunde und in den Büchern der Anstalt vorzumerken.

§. 15. Es ist ferner gestattet, für eine andere Person Einlagen in die Anstalt zu machen und die Ausübung der für letztere hiedurch erworbenen Rechte dem Einleger vorzubehalten. In diesem Falle hat der Einleger das Aufnahmegesuch zu unterzeichnen und demselben seinen eigenen Namen, Wohnort und Stand beizufügen.

§. 16. Der Einleger kann die Rechte des durch seine Vermittlung Aufgenommenen nur für seine Person vorbehalten und nur zu Gunsten des Aufgenommenen darauf verzichten. Nach dem Tode des Einlegers tritt der Aufgenommene von selbst in den eigenen Genuß seiner Rechte als Mitglied ein.

§. 17. Zugleich mit Uebergabe des Aufnahmegesuchs ist der Betrag der Einlage, sowie beziehungsweise das Eintrittsgeldes einzubezahlen, wofür der Einleger eine Interimsbescheinigung erhält.

§. 18. Die Aufnahme erfolgt durch den Verwaltungsrath. Die Interimsbescheinigung soll nach erfolgter Aufnahme spätestens binnen drei Monaten gegen eine Versicherungsurkunde ausgewechselt werden.

§. 19. Aufnahme- und Umschreibgesuche können das ganze Jahr angemeldet werden. Gesuche dieser Art, welche im Monat Dezember einlaufen, werden, sofern dieß durch die Rücksicht auf den Rechnungsabschluß geboten ist, erst für das folgende Jahr angenommen.

§. 20. Die von der Anstalt der Regel nach einzugehenden Versicherungsgeschäfte sind folgende:

1) Kapital-Versicherungen, bei welchen der Einleger das Recht erwirbt, in einem zum Voraus bestimmten Zeitpunkt, wenn er denselben erlebt, ein zum Voraus bestimmtes Kapital zu erheben;
2) aufgeschobene Renten (Pensions-Versicherung), bei welchen der Bezug einer Rente nicht sofort, sondern erst später eintritt;
3) einfache Leibrenten, deren jährlicher Betrag bis zum Tode des Versicherten sich gleich bleibt;
4) Leibrenten auf das längste Leben zweier verbundener Personen, welche durch eine gemeinschaftliche Einlage für zwei Personen erworben und nicht nur während des Lebens dieser beiden Personen, son-

dern auch nach dem Tode der einen bis zu dem Tode der überlebenden jährlich in gleichem Betrage ausbezahlt werden;

5) Leibrenten mit beschränkter Zeitdauer, welche an den Versicherten nur während einer begrenzten, zum Voraus bezeichneten, zusammenhängenden Reihe von Lebensjahren ausbezahlt werden, deren jährlicher Betrag aber während dieser Reihe von Lebensjahren sich gleich bleibt, und zwar in der Art, daß der Bezug der Leibrente entweder sofort oder erst später (aufgeschobene Leibrenten mit beschränkter Zeitdauer) eintritt;

6) steigende Renten, deren jährlicher Betrag mit den Lebensjahren des Versicherten bis zu dem festgesetzten Maximum zunimmt.

§. 21. Die Einlagen, mittelst welcher die in §. 20 aufgeführten Versicherungen erworben werden können, erfolgen:

a) bei sämmtlichen Formen durch Bezahlung einer einmaligen Kapitalsumme;

b) bei den Kapital-Versicherungen, aufgeschobenen Renten und aufgeschobenen Leibrenten mit beschränkter Zeitdauer außerdem auch durch Bezahlung einer jährlichen Prämie.

§. 22. Ferner ist für diese sämmtlichen Versicherungsgeschäfte der Regel nach eine doppelte Art der Eingehung vorgesehen nämlich:

a) Diejenige, bei welcher nach dem Tode des betreffenden Mitgliedes dessen baare Einlagen über Abzug der von ihm bereits bezogenen oder verjährten Renten zurückbezahlt werden, d. h. auf Rückvergütung;

b) Diejenige, bei welcher keine Rückvergütung stattfindet, d. h. auf Einlageverlust.

§. 23. Eine Ausnahme hiervon findet bei Leibrenten auf das längste Leben zweier verbundener Personen und bei Leibrenten mit beschränkter Zeitdauer statt, bei welchen nur auf Einlageverlust eingelegt werden kann. Bei aufgeschobenen Leibrenten mit beschränkter Zeitdauer kann indessen bis zu denjenigen Jahren, in welchen erstmals die Rente fällig wird, durch Kombination dieser Versicherungsform mit der Kapitalversicherung eine Versicherung auf Rückvergütung gewährt werden.

§. 24. Neben den für alle Versicherungsformen maßgebenden, in den §§. 6 und 7 enthaltenen allgemeinen Grundlagen beruht die Berechnung der steigenden Renten im Wesentlichen darauf:

a) daß von der Einlage ein Achtel ausgeschieden und mit Zinseszinsen bis zum Beginn der Kapitalauflösung für das betreffende Mitglied zur Verstärkung der späteren Rente desselben angesammelt wird;

b) daß die Kapitalauflösung bei Denjenigen, welche bis zum vierzigsten Lebensjahre einlegen, vom vollendeten fünfundvierzigsten Lebensjahre an, bei Denjenigen, welche später einlegen, fünf Jahre nach ihrem Eintritt in Rechnung genommen wird;

c) daß das Maximum der aus einer Einlage von hundert Gulden zu genießenden Jahresrente auf hundert Gulden festgesetzt wird.

§. 25. Bei den Einlagen auf aufgeschobene Renten kann das Lebensalter, in welchem der Uebergang zum Rentenbezug erfolgen soll, gleich beim Eintritt vorausbestimmt werden (Einlagen auf bestimmte Zeit), oder es findet eine solche Vorausbestimmung nicht statt (Einlagen auf unbestimmte Zeit).

§. 26. Im ersteren Falle tritt das betreffende Mitglied in dem vorausbestimmten Zeitpunkt in den Rentenbezug ein. In letzterem Falle kann der Einleger seine in Gemäßheit der §§. 7 und 10 anwachsende Einlage beziehungsweise sein hienach berechnendes Deckungskapital jeder Zeit zu Erwerbung einer seiner Alterskategorie entsprechenden, in den Statuten vorgesehenen Rente verwenden. Hiebei ist die zu Erwerbung einer solchen Rente erforderliche Summe durch Aufzahlung nöthigenfalls zu ergänzen.

§. 27. Der Einleger auf aufgeschobene Renten, welcher zum wirklichen Rentenbezug übergeht, wird ganz so behandelt, wie wenn er in dem Zeitpunkt des Uebergangs mit derjenigen Summe der Anstalt beigetreten wäre, zu welcher seine Einlagen bis dahin angewachsen sind. Es steht ihm unter Einhaltung der in den §§. 30 und 32 enthaltenen Bestimmungen die Wahl zwischen steigenden und Leibrenten frei.

§. 28. Die in jedem Jahre verfallenden Prämien sind, wegen des im Dezember stattfindenden Rechnungsabschlusses, spätestens je am 30. November an die Kasse einzubezahlen.

§. 29. Wenn ein Mitglied die rechtzeitige Bezahlung seiner Prämien versäumt, so wird sein am Schlusse desjenigen Jahres, in welchem letztmals die Prämie bezahlt worden ist, vorhandenes Deckungskapital, über Abzug der statutenmäßigen Umschreibgebühr, als eine einmalige in jenem Jahre erfolgte Einlage behandelt, welche in Gemäßheit des §. 7 und 10 anwächst. Der hienach sich ergebende Betrag kann bei Kapitalversicherungen an dem für die künftige Kapitalbezahlung bis daher bestimmt gewesenen Zeitpunkte erhoben, bei aufgeschobenen Leibrenten mit beschränkter Zeitdauer an dem zum Eintritt in den Rentenbezug bis daher bestimmt gewesenen Zeitpunkt, bei anderen aufgeschobenen Renten aber jederzeit zur Erwerbung einer Rente verwendet werden.

§. 30. Eine einmalige Einlage kann betragen:

1) Fünf Gulden oder ein Vielfaches von fünf Gulden bei Kapitalversicherungen und Versicherungen auf aufgeschobene Renten;

2) Hundert Gulden oder ein Vielfaches von hundert Gulden bei einfachen Leibrenten, Leibrenten auf das längste Leben zweier verbundener Personen und steigenden Renten;

5) Diejenige Summe, welche zur Erwerbung eines künftigen Kapitals von hundert Gulden, einer aufgeschobenen Rente aus einem auf die Zeit des Uebergangs berechneten Deckungskapital von hundert Gulden, einer einfachen oder aufgeschobenen Leibrente von fünf Gulden, einer Leibrente auf das längste Leben zweier verbundener Personen von fünf Gulden und einer Leibrente mit beschränkter Zeitdauer von fünf Gulden erforderlich ist, oder ein Vielfaches dieser Summen.

§. 31. Die jährlichen Prämien können betragen:

1) Fünf Gulden oder ein Vielfaches von fünf Gulden bei Kapitalversicherungen und Versicherungen auf aufgeschobene Renten;

2) Diejenige Summe, welche zur Erwerbung eines künftigen Kapitals von hundert Gulden, einer aufgeschobenen Rente aus einem auf die Zeit des Uebergangs berechneten Deckungskapital von hundert Gulden, einer aufgeschobenen Leibrente von fünf Gulden und einer aufgeschobenen Leibrente mit beschränkter Zeitdauer von fünf Gulden erforderlich ist, oder ein Vielfaches dieser Summen.

§. 32. Eine Kapital-Versicherung ist spätestens auf das 70. Lebensjahr und spätestens fünf Jahre vor m für die Kapitalausbezahlung festgesetzten Zeitpunkte zulässig. Einlagen auf aufgeschobene Renten können Erwerbung von Leibrenten spätestens im siebenzigsten Lebensjahre, zu Erwerbung von steigenden Renten spätens im sechzigsten Lebensjahre verwendet werden. Einlagen auf einfache Leibrenten, auf Leibrenten auf das ngste Leben zweier verbundener Personen, auf Leibrenten mit beschränkter Zeitdauer sind nur bis zum zurückgelegten siebenzigsten Lebensjahre, Einlagen auf steigende Renten nur bis zum zurückgelegten sechszigsten bensjahre zulässig.

§. 33. Jeder Einleger wird für die Bestimmung seines Verhältnisses zu der Anstalt so behandelt, wie enn er das in dem Kalenderjahr seines Eintritts zurückgelegte Alter mit Ablauf des 31. Dezembers dieses ahres zurückgelegt hätte, und erst mit dem Ablaufe dieses Jahres eingetreten wäre. Hiernach sind insbesondere ich die Alters- und Zeitgrenzen zu bestimmen. Sämmtliche Einlagen und Prämien der Mitglieder werden als it Ablauf des 31. Dezembers des Einzahlungsjahrs erfolgt angesehen.

§. 34. Ebenso verfallen sämmtliche Leistungen der Anstalt an ihre Mitglieder je mit Ablauf des 31. Dembers. Insbesondere werden fällig:

a) Die Renten erstmals mit Ablauf des 31. Dezembers des auf das Eintrittsjahr folgenden Jahrs, letztmals mit Ablauf des 31. Dezembers des Sterbejahrs; beziehungsweise bei Zeitrenten mit beschränkter Zeitdauer mit Ablauf des 31. Dezembers des zum Voraus bezeichneten letzten Rentenbezugsahrs;

b) die Rückvergütungen mit Ablauf des 31. Dezembers des Sterbejahrs;

c) versicherte Kapitalien mit Ablauf desjenigen 31. Dezembers, auf welchen sie zugesichert sind, wenn das Mitglied dessen Ablauf erlebt.

§. 35. Wenn ein Einleger vor Ablauf des 31. Dezembers des Einlagejahrs stirbt, wird unter allen Uminden, auch wenn er auf Rückvergütung verzichtet hat, der Betrag der baaren Einlage, nicht aber das Eintrittsgeld zurückbezahlt.

§. 36. Sollte sich durch die beabsichtigten Einlagen einer Person oder durch den beabsichtigten Uebergang i einer anderen Versicherungsform für irgend ein künftiges Jahr die Möglichkeit eines jährlichen Bezugs von ehr als tausend Gulden Seitens dieser Person ergeben, so hat der Verwaltungsrath mindestens den Mehrtrag über tausend Gulden für die betreffenden Jahre bei einer anderen zuverlässigen Anstalt in Rückverherung zu geben.

§. 37. Ist eine solche Rückversicherung nicht thunlich, so bildet die Summe von tausend Gulden das laximum der sämmtlichen, je für ein Jahr möglichen Bezüge Einer Person aus der Anstalt, welches weder rch Einlagen noch durch Uebergang zu anderen Versicherungsformen überschritten werden darf.

§. 38. Bei der Versicherung von Kapitalien bildet ein künftiger Kapitalbezug von zehntausend Gulden das laximum der zulässigen Versicherung, welches ohne Rückversicherung nicht überschritten werden darf. Der jährhe Betrag einer Leibrente mit beschränkter Zeitdauer kann nur dann auf mehr als 1000 fl. festgesetzt werden, enn die Summe der in Aussicht stehenden Leibrenten im Ganzen nicht über 10,000 fl. ausmacht, oder der erwaltungsrath nicht mindestens den Mehrbetrag über 10,000 fl. für die betreffenden Jahre bei einer anderen verlässigen Anstalt in Rückversicherung geben kann.

§. 39. Jedem neu eintretenden Mitgliede wird eine Versicherungsurkunde zugestellt, in welcher der Wohnt, Stand, Vor- und Zuname der versicherten Person und bei Einlagen für Andere ebenso des Einlegers, ferner e Art der Versicherung deren Nummer, die Einlagen, beziehungsweise die zu entrichtenden Prämien, sowie die von r Anstalt zugesicherten Leistungen enthalten sein sollen. In derselben Weise wie in der Versicherungsurkunde

ist die Person des Versicherten, beziehungsweise des Einlegers, in den Büchern der Anstalt vorzumerken. Bei Versicherungen auf aufgeschobene Renten ist mit dem Eintritte in den Rentenbezug eine neue Versicherungsurkunde auszustellen. In die Versicherungsurkunden sind die §§. 44, 46 und 47 der Statuten wörtlich aufzunehmen. In denselben soll auch auf die von der Dividende und der Deckung des Abmangels handelnden §§. 101 bis 112 hingewiesen werden.

§ 40. Den Versicherungsurkunden für steigende Renten oder Leibrenten sind für die jedes Jahr zu beziehenden Renten Coupons beigelegt, in welchen die Art und Nummer der Versicherung, sowie der Verfalltag und Betrag der Rente enthalten sein sollen.

§. 41. Die von der Anstalt den Mitgliedern zugesicherten Leistungen erfolgen nach Eintritt des Verfalltermins und zwar die Ausbezahlung:

a) der Rente an diejenige Person, welche den Coupon mit dem Lebenszeugniß,
b) der Rückvergütung an diejenige, welche die Versicherungsurkunde, betreffenden Falls mit sämmtlichen Coupons, und einen Todtenschein,
c) des versicherten Kapitals an diejenige, welche die Versicherungsurkunde, ein Lebenszeugniß des Mitglieds und betreffenden Falls die letzte Prämienquittung vorweist.
d) Zu Bewirkung der Umwandlung einer Versicherung in eine andere und zur Empfangnahme der neuen Versicherungsurkunde, ferner zu Bewirkung der Abfindung und zum Bezug der Abfindungssumme erscheint diejenige Person als legitimirt, welche die ursprüngliche Versicherungsurkunde, ein Lebenszeugniß des Mitglieds und betreffenden Falls die letzte Prämienquittung übergibt.

§. 42. Eine Uebertragung der durch die Einlagen erworbenen Rechte auf das Leben einer anderen Person findet nicht statt.

§. 43. Ebenso ist eine Zurückbezahlung der Einlagen an die Person des Einlegers unzulässig. Ausnahmsweise ist es jedoch dem Verwaltungsrathe gestattet, den Mitgliedern aus besondern Gründen, z. B. im Falle der Auswanderung, gegen Verzicht auf alle ferneren Ansprüche an die Anstalt eine nach den Verhältnissen festzusetzende Abfindung, welche jedoch 75 Prozent des jeweiligen dem Mitgliede zukommenden Deckungskapitals nicht übersteigen darf, zu gewähren.

§. 44. Wer Ein Jahr lang seine verfallene Rente nicht erhebt, wird derselben zu Gunsten der Anstalt verlustig. Dieselbe Regel findet bei aufgeschobenen Renten ihre Anwendung, wenn die Zeit des Rentenbezugs zum Voraus bestimmt und die hienach zu berechnende erste Rente verfallen ist. Die Erben eines verstorbenen Mitglieds, welche ein Jahr lang den verfallenen Rückvergütungsbetrag oder die Renten des Sterbejahrs nicht erheben, werden derselben zu Gunsten der Anstalt verlustig.

§. 45. Wird eine verfallene Rente oder eine verfallene Rückvergütung binnen eines Jahres, jedoch ohne Vorlegung der zur Erhebung erforderlichen Dokumente, reklamirt, und erscheint der Mangel der letzteren auf glaubhafte Weise entschuldigt, so kann der Verwaltungsrath die Frist zu deren Beibringung, beziehungsweise zu Erhebung der verfallenen Beträge nach Erforderniß über dieses Jahr hinaus erstrecken.

§. 46. Von Demjenigen, welcher zwei auf einanderfolgende Jahre lang seine verfallenen Renten, ebenso, wer ein versichertes Kapital zwei Jahre lang nach der Verfallzeit nicht erhebt, wird zu Gunsten der Anstalt angenommen, daß er vor der Verfallzeit der erstmals nicht erhobenen Rente, beziehungsweise des versicherten Kapitals, gestorben sei. Demgemäß fällt das ganze Deckungskapital eines für todt erklärten Mitglieds der Anstalt anheim, und ist die Bezahlung eines Rückvergütungsbetrags an dessen Erben ausgeschlossen.

§. 47. Dieselbe Regel findet bei aufgeschobenen Renten ihre Anwendung, wenn die Zeit des Rentenbezugs zum Voraus bestimmt war und die zwei ersten Renten nicht erhoben wurden. Ist aber bei aufgeschobenen Renten die Zeit des Rentenbezugs zum Voraus nicht bestimmt, so wird der Inhaber als verstorben angenommen, wenn er nicht spätestens in demjenigen Kalenderjahr, in welchem er das siebenzigste Lebensjahr zurücklegt, die Verwandlung seiner aufgeschobenen Rente in statutenmäßiger Weise bewirkt. Ist in einem solchen Falle das betreffende Mitglied erst in diesem letzten Kalenderjahr gestorben, oder war es bei dessen Ablauf noch am Leben, so steht ihm, beziehungsweise seinen Erben, das Recht zu, binnen eines weiteren Kalenderjahres die Rückvergütung zu erheben.

§. 48. Vor jeder Todesannahme soll eine sorgfältige Erkundigung über Leben und Aufenthaltsort der Betreffenden eingeleitet und je nachdem Ergebnisse entweder eine zweimalige persönliche Aufforderung oder, wo die Zustellung einer solchen nicht möglich oder mit allzu großen Schwierigkeiten verknüpft ist, eine zweimalige ediktale namentliche Aufforderung an dieselben erlassen werden, ihre Interessen durch Abholung ihrer Renten, oder ihres versicherten Kapitals, oder durch statutenmäßige Verwandlung der aufgeschobenen Rente zu wahren. Von diesen Aufforderungen soll die eine in der ersten und die andere in der zweiten Hälfte desjenigen Jahres erlassen werden, mit dessen Ablaufe die Annahme des Todes eintritt.

§. 49. Wird vor dem Eintritt des Zeitpunkts der Todesannahme das Leben des betreffenden Mitglieds von diesem selbst oder von einem Dritten in dessen Interesse, jedoch ohne Vorlegung der erforderlichen Dokumente

bei der Anstalt geltend gemacht, und erscheint der Mangel der letzteren auf glaubhafte Weise entschuldigt, so kann der Verwaltungsrath die Frist zu deren Beibringung und zu Nachholung derjenigen Handlungen, welche Behufs der Wahrung der Rechte als Mitglied erforderlich sind, nach Umständen über die in den §§. 46 und 47 vorgesehenen Zeitpunkte hinaus erstrecken.

Dritter Abschnitt. Lebens- und Ueberlebens-Versicherungen.

§. 50. Bei Lebens- und Ueberlebens-Versicherungen wird der Regel nach diejenige Person als Mitglied angesehen, durch deren Tod die von der Anstalt zugesicherte Leistung bedingt ist.

§. 51. Bezüglich dieser Person sind die Bedingungen, unter welchen eine Versicherung eingegangen werden kann, folgende:

1) Wohnsitz in Deutschland oder einem angrenzenden Lande;
2) unbescholtener Ruf;
3) gute Gesundheit;
4) der Regel nach ein Alter von wenigstens 15 und höchstens 70 Jahren;
5) Beruf, gewöhnliche Beschäftigung und Lebensweise der versicherten Person dürfen nicht von der Art sein, daß deren Leben oder Gesundheit besonderen Gefahren ausgesetzt ist.

Bei Ueberlebens-Versicherungen darf diejenige Person, zu deren Gunsten die Versicherung eingegangen wird (die zu versorgende Person) der Regel nach gleichfalls nicht über 70 Jahre alt sein. Die Tarife der Ueberlebens-Versicherungen mit beschränkter Zeitdauer sind bis zum 25. Lebensjahr der zu versorgenden Person berechnet. Ausnahmsweise kann indessen der Verwaltungsrath auch Versicherungen bis zu einem späteren Lebensjahre annehmen.

§. 52. Die Ausübung der durch die Versicherung erworbenen Rechte kann bei deren Eingehung statt der in §. 50 bemerkten Person einer dritten, bei Ueberlebens-Versicherungen insbesondere derjenigen Person vorbehalten werden, welche auf den Tod der ersteren Leistungen Seitens der Anstalt zu erwarten hat, und welche in Ermanglung einer anderen Verfügung mit dem Eintritt dieses Ereignisses der Anstalt gegenüber ohnehin als berechtigt gilt. Im Falle des Rechtsvorbehalts zu Gunsten einer dritten Person wird letztere als Mitglied behandelt. Unter dem Ausdruck „Versicherter" ist stets derjenige zu verstehen, durch dessen Tod die Versicherung in Wirkung tritt.

§. 53. Es ist auch gestattet, auf den Tod einer anderen Person einzulegen. In einem solchen Fall ist indessen der Regel nach die Zustimmung dieser letzteren (des Versicherten), beziehungsweise ihres gesetzlichen Stellvertreters zu Eingehung der Versicherung nachzuweisen.

§ 54. Wer eine Versicherung eingehen will, hat das Aufnahmegesuch dem Bureau der Anstalt oder einem Agenten persönlich zu übergeben. Dasselbe hat den Vor- und Zunamen, Wohnort, Stand, Tag, Jahr und Ort der Geburt der zu versichernden, so wie bei Ueberlebens-Versicherungen der zu versorgenden Person, ferner die Art und den Betrag der beabsichtigten Versicherung zu enthalten. Im Falle eines Rechtsvorbehalts zu Gunsten eines Dritten, beziehungsweise einer Einlage auf den Tod eines Anderen ist auch der weitere Betheiligte nach Namen, Wohnort und Stand genau zu bezeichnen. Das Aufnahmegesuch ist von dem zu Versichernden, im Falle des § 53 aber von dem Einleger zu unterzeichnen. Zugleich ist in letzterem Falle die Zustimmung des Versichernden nachzuweisen oder der Mangel dieses Nachweises zu begründen.

§. 55. Der Antragsteller hat ferner folgende Urkunden beizubringen:

1) ein amtliches Zeugniß über den Tag der Geburt der zu versichernden, bei Ueberlebens-Versicherungen außerdem ein solches Zeugniß von der zu versorgenden Person;
2) ein Zeugniß des Hausarztes der zu versichernden Person über deren Gesundheitsbeschaffenheit nach einem Seitens der Anstalt vorgeschriebenen Formular;
3) eine Deklaration des zu Versichernden über diejenigen Momente, deren Kenntniß die Anstalt zur Beurtheilung des Versicherungsantrags für geboten erachtet und welche in dem vorgeschriebenen Formular bezeichnet sind.

Wird von einer dritten Person eingelegt, so hat der Einleger die Deklaration des zu Versichernden ausdrücklich anzuerkennen, im Falle der in §. 53 vorgesehenen Ausnahme aber solche anstatt des letzteren auszustellen und unter allen Umständen deren Richtigkeit gerade so zu vertreten, wie wenn er sein eigenes Leben versichern würde. Die Aechtheit der in Ziff. 2 und 3 vorgesehenen Urkunden ist von dem Agenten oder von zwei dem Agenten als glaubwürdig bekannten Zeugen, oder öffentlich zu beurkunden.

§. 56. Abgesehen von dem im §. 53 enthaltenen Ausnahmsfalle muß zwischen der zu versichernden Person und einem Beamten, Agenten oder sonstigen Vertreter der Anstalt eine persönliche Zusammenkunft stattfinden, um letzterem Gelegenheit zu geben, sich die zur Beurtheilung des Versicherungsantrags erforderlichen Auskünfte durch unmittelbare Wahrnehmung und Rücksprache mit dem zu Versichernden zu verschaffen. Außerdem wird deren ärztliche Untersuchung durch den Anstaltsarzt oder durch einen andern damit zu beauftragenden Arzt zur gewöhnlichen Bedingung der weiteren Prüfung des Antrags gemacht.

§. 57. Die Aufnahme erfolgt durch den Verwaltungsrath nach vorgängiger Begutachtung des Gesuchs durch den Arzt der Anstalt. Im Falle einer Zurückweisung des Antrags ist ersterer nicht verpflichtet, Gründe hiefür anzugeben. Ueber jede Versicherung wird unter dem Datum der Aufnahme eine Urkunde ausgestellt, welche Wohnort, Stand, Vor- und Zunamen der versicherten, beziehungsweise der zu versorgenden Person und des Einlegers, ferner die Art der Versicherung, deren Nummer und Anfangstermin, die Einlagen beziehungsweise die zu entrichtenden Prämien, sowie die von der Anstalt zugesicherten Leistungen zu enthalten hat. In derselben Weise wie in der Versicherungsurkunde ist die Person des Versicherten, beziehungsweise der zu versorgenden Person und des Einlegers, in den Büchern der Anstalt vorzumerken.

§. 58. Die Versicherung beginnt an dem Tage der Aufnahme Mittags 12 Uhr, wenn der Versicherte diese Stunde erlebt hat. Der Aufgenommene ist von der erfolgten Aufnahme baldmöglichst zu benachrichtigen, und zugleich aufzufordern, die Versicherungsurkunde gegen Bezahlung der erforderlichen Einlagen, beziehungsweise der ersten Prämie oder der ersten Prämienrate spätestens binnen 30 Tagen in Empfang zu nehmen, widrigenfalls die Aufnahme als nicht geschehen zu betrachten wäre.

§. 59. Wegen ihres Berufs dürfen unter Anderem nicht versichert werden: Personen, welche im Seedienst stehen oder welche den wirklichen Kriegsdienst angetreten haben. Uebrigens ist die Aufnahme von Angehörigen des Heeres in Friedenszeiten zulässig, vorbehältlich der in § 79. Ziff. 3 vorgesehenen Bestimmungen für den Kriegsfall. Bringt der Beruf des zu Versichernden eine minder erhebliche Gefährdung mit sich, welche sich durch eine Erhöhung der Einlage ausgleichen läßt, so kann der Verwaltungsrath die Aufnahme gegen Bezahlung von Zusatzprämien verwilligen.

§. 60. Wegen mangelnder Gesundheit sind namentlich schwächliche kränkliche Personen von der Versicherung ausgeschlossen. Sind dagegen die Gesundheitsverhältnisse der Art, daß eine unbedingte Zurückweisung nicht als geboten erscheint, so ist der Verwaltungsrath nach eingeholtem Gutachten des Anstaltsarztes ermächtigt, die Versicherung von der Erstehung einer Probezeit abhängig zu machen, oder auch nach Umständen dieselbe an die Bedingung einer höheren Einlage zu knüpfen.

§. 61. Der Verwaltungsrath ist ferner befugt, die Bedingung bezüglich der Gesundheitsverhältnisse der zu versichernden Personen zu mildern, wenn ganze Gesellschaften, Korporationen, Berufsklassen ꝛc. für ihre sämmtlichen jetzigen und künftigen Mitglieder die Aufnahme nachsuchen. Die in einem solchen Falle zur Sicherung der Anstalt aufzustellenden besonderen Bestimmungen bedürfen der Genehmigung des Gesellschaftsausschusses und der Kognition der Regierung.

§. 62. Die von der Anstalt der Regel nach einzugehenden Versicherungsgeschäfte sind folgende:

I. Lebensversicherungen und zwar:

1) Einfache Lebensversicherungen (auf die ganze Lebensdauer), bei welchem von Seiten der Anstalt nach dem Tode des Versicherten, oder falls der Tod nicht früher eintritt, nach dessen zurückgelegtem 85. Lebensjahr ein bestimmtes Kapital ausbezahlt wird.
2) Beschränkte Lebensversicherungen (Versicherungen auf eine bestimmte Zeit), bei welchen ein zum Voraus festgesetztes Kapital ausbezahlt wird, wenn der Versicherte innerhalb einer bestimmten Zeit stirbt. Erfolgt der Tod binnen dieser Zeit nicht, so erlischt die Versicherung.
3) Abgekürzte Lebensversicherungen, welche ausbezahlt werden, wenn der Versicherte einen zum Voraus bestimmten Zeitraum erlebt hat, oder wenn er früher stirbt.

II. Ueberlebensversicherungen, und zwar:

1) Einfache Ueberlebensversicherungen (Versicherungen ohne Zeitbeschränkung); die Person, zu deren Gunsten die Versicherung eingegangen wird, erhält nach dem Tode des Versicherten, wenn sie derselben erlebt, entweder:
   a) eine zum Voraus bestimmte Kapitalsumme (Ueberlebenskapitalversicherung) oder
   b) eine zum Voraus bestimmte, bis zu ihrem eigenen Tode dauernde jährliche Rente (Ueberlebensrentenversicherung).
2) Beschränkte Ueberlebensversicherungen (Versicherungen mit beschränkter Zeitdauer); die Person zu deren Gunsten die Versicherung eingegangen wird, erhält nach dem Tode des Versicherten, wenn sie denselben erlebt, und wenn sie nicht ein gewisses Lebensalter bereits zurückgelegt hat, entweder:
   a) eine zum Voraus bestimmte Kapitalsumme (Ueberlebenskapitalversicherung mit beschränkter Zeitdauer), oder
   b) eine zum Voraus bestimmte, bis zur Erreichung eines gewissen Lebensalters, oder falls ihr Tod früher erfolgt, bis zu ihrem Tode dauernde, jährliche Rente (Ueberlebensrentenversicherung mit beschränkter Zeitdauer).

Da die Ueberlebensversicherung ohne Zeitbeschränkung hauptsächlich zur Versorgung von Wittwen, die mit Zeitbeschränkung aber hauptsächlich zur Versorgung von Waisen dienen wird, so ist erstere als Wittwenversorgung, letztere als Waisenversorgung zu bezeichnen.

§. 63. Bei abgekürzten Lebensversicherungen muß das Lebensalter des Versicherten, nach dessen Erreichung die versicherte Summe auch bei Lebzeiten des Versicherten ausbezahlt werden soll, durch fünf theilbar und mindestens 5 Jahre von Eingehung der Versicherung entfernt sein. Ueberlebensrenten mit beschränkter Zeitdauer können bis zum 14., 18., 21. und 25. Lebensjahr der zu versorgenden Person bedungen werden.

§. 64. Die Einlage, mittelst welcher die in §. 62 aufgeführten Versicherungen erworben werden, erfolgt:

a) entweder durch Bezahlung einer einmaligen Kapitalsumme, oder

b) durch Bezahlung einer jährlichen Prämie.

§. 65. Eine zu versichernde Kapitalsumme soll wenigstens 100 fl. oder ein Vielfaches von 100 fl., eine zu versichernde Ueberlebensrente wenigstens 10 fl. oder ein Vielfaches von 10 fl. betragen.

§. 66. Für die Berechnung des Alters der zu versichernden sowie bei Ueberlebensversicherungen der zu versorgenden Personen ist der Tag der Aufnahme in der Art maaßgebend, daß ein halbes Jahr und darüber für ein ganzes gilt, die Zeit unter einem halben Jahre aber nicht in Rechnung genommen wird. Beschränkte Lebensversicherungen können nur für ganze vom Tage der Aufnahme zu berechnende Jahre abgeschlossen werden. Ebenso ist bei abgekürzten Lebensversicherungen der feste Zeitpunkt für die Ausbezahlung des Kapitals nach solchen ganzen Jahren zu bemessen und das 85. Lebensjahr des Versicherten, nach dessen Zurücklegung bei einfachen Lebensversicherungen das versicherte Kapital spätestens auszubezahlen ist, wird ebenfalls auf diesen Zeitpunkt berechnet.

§. 67. Die Prämien sind am Tage, beziehungsweise am Jahrestag der Aufnahme je für das folgende Jahr verfallen. Bei einfachen und abgekürzten Lebensversicherungen ist es indessen dem Verwaltungsrathe gestattet, den Einlegern die je am Jahrestag der Aufnahme verfallenen Prämien für das folgende Jahr unter Hinzurechnung eines Zinses von 5% für die betreffenden Beträge in der Art zu stunden, daß dieselben in halbjährigen oder vierteljährigen gleichen Raten abgetragen werden und nur die erste Rate am Verfalltermin selbst zu entrichten ist. Bei beschränkten Lebensversicherungen und Ueberlebensversicherungen findet eine solche Stundung nicht statt; dagegen ist es den Einlegern gestattet, die künftig verfallenden Prämien unter Berechnung einer Zinsvergütung von 4 % Seitens der Anstalt, ratenweise vorauszubezahlen. Dieselbe Vergütung findet auch dann statt, wenn bei der einen oder anderen Versicherungsform volle Jahresprämien vorausbezahlt werden wollen.

§. 68. Die letzte Jahresprämie verfällt an demjenigen Jahrestag, welcher dem Tode des Versicherten, oder auch bei Ueberlebensversicherungen, dem Tode des Versorgten unmittelbar vorhergeht. Die beim Eintritt eines solchen Todesfalles noch nicht einbezahlten Raten der letzten fälligen Jahresprämie werden bei Ausbezahlung der versicherten Summe von letzterer in Abzug gebracht; vorausbezahlte, seitdem noch nicht verfallene Jahresprämien dagegen werden von der Anstalt zurückerstattet.

§. 69. Für die Leistungen der Anstalt gilt bei Lebens- und Ueberlebenskapitalversicherungen, sofern erstere nicht schon früher, nach Erlebung eines gewissen Zeitpunktes von Seiten des Versicherten zu machen sind, der Todestag des Versicherten als Verfalltermin.

§. 70. Die wirkliche Ausbezahlung einer versicherten Kapitalsumme erfolgt, wenn die Sterbfallpapiere, sowie die sonstigen Nachweise in Ordnung sind und keinen Anstand ergeben, binnen drei Monaten nach deren Uebergabe an die Anstalt. Die Zahlung wird baar in Stuttgart geleistet, kann aber nach dem Wunsch des Empfängers, wenn er Kosten und Gefahr übernimmt, durch Wechsel, Baarsendung oder Zahlung der Agenten gewährt werden.

§. 71. Ueberlebensrentenversicherungen gehen mit dem Todestage des Versicherten in einfache Leibrentenversicherungen, beziehungsweise in Leibrentenversicherungen mit beschränkter Zeitdauer, je in dem vorgesehenen Betrage, über. Die Berechnung der Renten beginnt gleichfalls mit jenem Todestage; deren Verfalltermin ist indessen je auf den 31. Dezember zu stellen, so daß an dem auf den Todestag des Versicherten nächstfolgenden 31. Dezember die auf die Zwischenzeit fallende Rate, sofort aber an jedem folgenden 31. Dezember eine volle Jahresrente verfällt. Stirbt der Rentenberechtigte, ehe er den betreffenden Verfalltag erlebt, so wird nur das Ratum bis zum Todestage ausbezahlt. Ebenso ist bei Ueberlebensrentenversicherungen mit beschränkter Zeitdauer dieses Ratum auszubezahlen, wenn der Rentenberechtigte vor jenem Verfalltermin dasjenige Alter, auf welches die Versicherung beschränkt ist, überschreitet.

§. 72. Die Ueberlebensrenten können dem Berechtigten auf Verlangen in gleichen viertel- oder halbjährigen Raten ausbezahlt werden, wobei für diejenigen Beträge, welche vor dem im §. 71 vorgesehenen Termine zur Bezahlung kommen, der Anstalt 5 % Zinsen gut zu rechnen sind. Im Uebrigen werden die durch den Tod des Versicherten in Wirksamkeit getretenen Ueberlebensrenten durchaus nach den Statutenbestimmungen über Leibrenten, die Bezugsberechtigten aber als Mitglieder auf Leibrenten behandelt.

§. 73. Wer eine Versicherung gegen Prämieneinlagen eingegangen hat, ist berechtigt, statt sämmtlicher künftiger Prämien ein für alle Mal eine entsprechende Kapitalsumme einzubezahlen. Diese Summe besteht in der Differenz zwischen dem gegenwärtigen Deckungskapital des Versicherten, und der einmaligen Einlage, welche er jetzt für die fragliche Versicherung zu entrichten hätte.

§. 74. Will ein mittelst Prämieneinlagen Versicherter die Bezahlung weiterer Prämien aufgeben, so wird derjenige Kapitalbetrag, beziehungsweise derjenige Ueberlebensrente berechnet, welche in der bisherigen Versicherungs-

form dem gegenwärtigen Deckungskapital des Versicherten, abgesehen von weiteren Prämienzahlungen, entsprechen würde, und die Versicherung auf den hienach ermittelten Betrag beschränkt. Die zur Abrundung des letzteren im Sinne des §. 65 erforderliche Ergänzung des Deckungskapitals ist durch den Versicherten zu bewirken. Ist das Deckungskapital zur Zeit der Einstellung der Prämienzahlungen gleich Null, so erlischt die Versicherung.

§. 75. Wird eine Prämie nicht auf den Verfalltermin bezahlt, so ist der Versicherte zu deren Bezahlung binnen einer Frist von 30 Tagen mit dem Anfügen aufzufordern, daß im Versäumungsfall die Versicherung auf den seinem gegenwärtigen Deckungskapital entsprechenden Betrag vermindert werden würde. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist wird die Verminderung in Gemäßheit des §. 74 vorgenommen. Die etwa nöthige Ergänzung des Deckungskapitals ist binnen einer weiteren von der hiezu ergangenen Aufforderung an zu berechnenden Frist von 30 Tagen einzubezahlen, widrigenfalls die neuermittelten Versicherungsbeträge auf die nächst niedere runde Summe vermindert, und der in diesem Fall sich ergebende Ueberschuß des vorhandenen Deckungskapitals der Anstalt anheim fallen würde.

§. 76. Die im vorigen Paragraphen vorgesehenen Aufforderungen an die Mitglieder sind unter der auf der Versicherungsurkunde und in den Büchern der Anstalt bemerkten Adresse brieflich abzusenden. Kann das Mitglied unter dieser Adresse nicht ermittelt werden, so tritt eine edictale Aufforderung in öffentlichen Blättern an die Stelle.

§. 77. Eine Zurückbezahlung der Einlagen an die Person des Einlegers findet nicht statt. Ausnahmsweise ist es jedoch dem Verwaltungsrathe gestattet, den Mitgliedern aus besonderen Gründen, z. B. im Falle der Auswanderung, gegen Verzicht auf alle ferneren Rechte an die Anstalt, eine Abfindung zu gewähren, welche mindestens die Hälfte des Deckungskapitals betragen soll, im Uebrigen aber nach den besonderen Umständen des Falls und den Verhältnissen des Deckungskapitals zu dem versicherten Kapital, beziehungsweise zu dem Kapitalwerth der versicherten Ueberlebensrente, zu bemessen ist.

§. 78. Die Anstalt ist jeder durch den Versicherungsvertrag übernommenen Leistung entbunden, wenn sich früher oder später ergeben sollte, daß der Antragsteller oder der Versicherte auf die Fragen in der zum Behufe der Versicherung ausgestellten Deklaration wissentlich oder aus grober Verschuldung irgend eine Unrichtigkeit angegeben oder etwas verschwiegen hat, oder daß in den eingereichten Zeugnissen Unrichtigkeiten oder Unvollständigkeiten enthalten sind, welche dem Antragsteller bekannt waren, oder ohne grobe Verschuldung nicht unbekannt bleiben konnten; überall vorausgesetzt, daß der unrichtig angegebene oder der verschwiegene Umstand geeignet war, auf die Beschlußfassung über die Aufnahme oder auf die Bemessung der Einlagen einen Einfluß auszuüben. Die bis zu Ermittelung der Unrichtigkeit gemachten Einlagen fallen ohne Ersatz der Anstalt heim.

§. 79. Die Verbindlichkeit der Anstalt zur Leistung der versicherten Beträge hört auf:

1) Wenn der Versicherte sein Leben im Zweikampf, oder durch Selbstentleibung, oder in Folge einer versuchten Selbstentleibung, oder durch die Hände der Gerechtigkeit oder sonst durch eine grobe eigene Verschuldung verloren hat. Unter letzterer Bestimmung sind jedoch diejenigen Fälle ausdrücklich nicht begriffen, wenn der Versicherte bei Hilfeleistungen für Nothleidende oder Verunglückte, oder in Erfüllung allgemeiner Bürgerpflichten, oder bei Vertheidigung seines Lebens und Eigenthums umkommen sollte.
2) Wenn der Versicherte sein Leben durch eine grobe eigene Verschuldung gefährdet oder verkürzt; insbesondere wenn in den Fällen der vorigen Ziffer statt des Todes nur eine Gefährdung oder Verkürzung des Lebens eintritt, ferner wenn der Versicherte in einen asotischen oder sonst die Gesundheit gefährdenden Lebenswandel verfällt, oder wenn er wegen gemeiner Verbrechen zu schwerer Gefängniß- oder Leibesstrafe verurtheilt wird.
3) Wenn der Versicherte sich einem seinem Leben oder seiner Gesundheit gefährlichen Berufe widmet, insbesondere wenn er in Seedienst geht, oder wenn er als Angehöriger der bewaffneten Macht den wirklichen Kriegsdienst anzutreten hat.
4) Wenn der Versicherte eine als Gefahr bringend zu betrachtende große Land- oder Seereise angetreten hat. Hieher sind besonders zu rechnen:
   a) Landreisen außerhalb Europa;
   b) Seereisen, welche nicht von einem europäischen Seehafen in einen andern stattfinden, oder zu Kriegszeiten, oder in anderer Weise als mittelst eines Dampf- oder bedeckten Segelschiffes gemacht werden.
5) Wenn der Versicherte seinen Wohnsitz außerhalb der in §. 51, Ziff. 1 für die Annahme von Versicherungenen vorgesehenen Länder verlegt.

§. 80. Stirbt ein Versicherter, welcher sich in einem der so eben aufgeführten Fälle befindet, so tritt an die Stelle der versicherten Beträge von Seiten der Anstalt eine Leistung, für welche das Deckungskapital nach seinem Betrage beim Beginn der Gefährdung, beziehungsweise der Verlegung des Wohnsitzes maßgebend ist. Dieses Deckungskapital wird bei Lebensversicherungen mit Zins und Zinseszinsen zu 4 % verzinst und in der hienach sich ergebenden Summe eintretenden Falls statt des Versicherungskapitals ausbezahlt. Bei Ueberlebensversicherungen wächst dasselbe je nach dem Lebensalter des Versorgten in dem für aufgeschobene Renten ohne

Rückvergütung vorgesehenen Maße an und kommt letzterem nach dem Tode des Versicherten in der Art zu gute, daß dasselbe in der hiernach sich ergebenden Summe bei der Ueberlebenskapitalversicherung an ihn ausbezahlt, bei der Ueberlebensrentenversicherung in eine auf sein Leben gestellte Leibrente verwandelt wird. Hiebei ist selbstverständlich, daß auch dieses Deckungskapital der Anstalt verfällt, wenn der Versicherte bei Versicherungen auf bestimmte Zeit diese Zeit, oder bei Ueberlebensversicherungen den zu Versorgenden überlebt.

§. 81. Die in §. 80 vorgesehene Abrechnung ist auf den dem Beginn der Gefährdung nächst vorangehenden Jahrestag der bisherigen Versicherung vorzunehmen, und ihr Ergebniß den Betreffenden mitzutheilen, sobald die Anstalt, und wäre es auch erst nach dem Tode des Versicherten, von dem die bisherige Versicherung aufhebenden Ereignisse Kenntniß erhalten hat. Sollten seit dessen Eintritt weitere Prämien bezahlt worden sein, so wird für dieselben kein Ersatz geleistet. Ist das Deckungskapital im maßgebenden Zeitpunkt gleich Null, so fällt jede weitere Verbindlichkeit der Anstalt hinweg.

§. 82. Bei Lebensversicherungen beginnt die Berechnung der Zinse des ermittelten Deckungskapitals an dem auf den Abrechnungstermin nächstfolgenden 30. Juni, bei Ueberlebungsversicherungen die Berechnung des den aufgeschobenen Renten entsprechenden Kapitalzuwachses an dem auf den Abrechnungstermin nächstfolgenden 31. Dezember. Bezüglich des Anthells an Dividende und Abmangel werden so reduzirte Lebensversicherungen wie Kapitaleinlagen und so reduzirte Ueberlebensversicherungen wie aufgeschobene Renten behandelt.

§. 83. In den Fällen des §. 79, Ziff. 3—5, kann der Verwaltungsrath auf Antrag des Versicherten die Fortdauer der Versicherung entweder gegen Bezahlung einer entsprechenden Zusatzprämie, oder wenn nach den Umständen eine besondere Gefährdung überhaupt nicht zu befürchten ist, auch ohne eine solche Zusatzprämie verwilligen. Ferner ist es dem Verwaltungsrathe gestattet, den Versicherten in seine frühere Versicherung wieder einzusetzen oder ihm die Zusatzprämien für seine künftige Lebenszeit zu erlassen, wenn die in §. 79, Ziff. 2—5 vorgesehenen Verhältnisse vorübergegangen sind und sich aus einer Untersuchung seines Gesundheitszustandes ergibt, daß derselbe in keiner Weise einen Schaden gelitten hat. Im Falle der Wiedereinsetzung sind jedoch die ausgefallenen Prämien mit Zinsen à 5 % nachzubezahlen.

§. 84. Wenn das Leben des Versicherten durch eine absichtliche Handlung desjenigen verkürzt wurde, welcher die versicherten Beträge ganz oder theilweise anzusprechen hätte, so geht der Anspruch des letzteren verloren. Dagegen bleiben die Ansprüche anderer Berechtigter, welche an der Verkürzung des Lebens des Versicherten keine Schuld haben, in Giltigkeit.

§. 85. Hat im Falle einer abgekürzten Lebensversicherung der Versicherte den für die Ausbezahlung der versicherten Summe vorgesehenen Zeitpunkt erlebt, so wird letztere an Denjenigen ausgefolgt, welcher die Versicherungsurkunde, ein amtliches Zeugniß über das Leben des Versicherten und betreffenden Falls die letzte Prämienquittung übergiebt. Ebenso begründet bei sonstigen Lebensversicherungen, sowie bei Ueberlebensversicherungen der faktische Besitz und die Uebergabe der Versicherungsurkunde die Legitimation zur Empfangnahme der versicherten Summe, beziehungsweise bei Ueberlebensrenten der neu auszufertigenden Rentenversicherungsurkunde. Zur Erhebung der Dividende legitimirt der Besitz der Versicherungsurkunde, oder im Falle der Ausfertigung von Dividendencoupons der Besitz des letzteren.

§. 86. Der Inhaber der Versicherungsurkunde hat nach erfolgtem Tode des Versicherten einem Agenten oder dem Bureau der Anstalt möglichst bald Anzeige hievon zu machen, dabei die bekannte oder vermuthliche Ursache des Todes anzugeben und außer der Versicherungsurkunde folgende Sterbfallpapiere beizubringen:

a) einen amtlichen Todesschein;
b) einen genauen Bericht des Arztes über die letzte Krankheit oder sonstige Todesursache des Verstorbenen;
c) bei Ueberlebens-Versicherungen außerdem noch ein amtliches Zeugniß darüber, daß Derjenige, zu dessen Gunsten die Versicherung eingegangen wurde, die Zeit des Todes des Versicherten erlebt hat.

§. 87. Wenn der Verwaltungsrath die übergebenen Papiere nicht für genügend erachtet, so kann er vor Ausbezahlung der Versicherungssumme, beziehungsweise vor Ausfertigung der Rentenversicherungsurkunde weitere Nachweisungen über den einen oder andern Punkt, insbesondere über die Todesursache und über diejenigen Verhältnisse verlangen, zu deren Ermittlung die Bestimmungen des §. 79 Veranlassung geben könnten. Wird der Inhalt der Sterbfallpapiere oder der weiteren Nachweisungen als unrichtig erfunden und fällt hiebei den Betheiligten absichtliche Täuschung oder grobe Verschuldung zur Last, so gehen ihre aus dem Versicherungsvertrag hergeleiteten Ansprüche an die Anstalt verloren.

§. 88. Wenn innerhalb zweier Jahre vom Todestage der versicherten Person oder von dem Eintritt des den Anfall der Versicherungssumme begründenden Zeitpunkts an keine Ansprüche aus der Versicherung der Anstalt gegenüber erhoben werden, so fallen die versicherten Beträge der letzteren anheim. Wird sowohl von dem Verwaltungsrath, als auch auf erhobene Beschwerde von dem Gesellschaftsausschusse die Zahlung eines versicherten Betrags verweigert, so haben die Interessenten bei Verlust ihrer Ansprüche binnen 6 Monaten nach schriftlicher Eröffnung dieser Weigerung eine Entscheidung des Schiedsgerichts zu verlangen, beziehungsweise gerichtliche Klage zu erheben.

§. 89. Eine Kapitalsumme von 10,000 fl. oder eine jährliche Ueberlebensrente von 1000 fl. bildet das Maximum der Beträge, welche auf den Tod einer Person versichert werden können, sofern eine Rückversicherung des Mehrbetrags bei einer andern zuverlässigen Anstalt nicht als thunlich erscheint. Der Verwaltungsrath hat, indessen auch innerhalb dieses Maximums auf die theilweise Rückversicherung größerer Beträge Bedacht zu nehmen, so lange die Gesammtsumme der eingegangenen Versicherungen und der anzulegende Sicherheitsfond die Maßregel nicht überflüssig macht.

Vierter Abschnitt. Verwaltung und Verrechnung.

§. 90. Das Vermögen der Anstalt ist von dem Verwaltungsrathe so bald als möglich gegen angemessene Verzinsung anzulegen und zwar:

1) gegen wenigstens doppelte gerichtliche Verpfändung von Realitäten mit bestimmten Kündigungsfristen oder Heimzahlungsterminen oder auf Annuitäten;
2) in Schuldscheinen deutscher Bundesstaaten;
3) ohne besondere Sicherheitsstellung bei soliden unter Staatsaufsicht stehenden Anstalten und Körperschaften, deren Verbindlichkeit durch ein entsprechendes Aktiv-Vermögen gesichert sind; deßgleichen bei wohlhabenden Gemeinden und sonstigen öffentlichen Körperschaften;
4) gegen Hinterlegung von Obligationen, der in Ziff. 1—3 erwähnten Art oder andern Obligationen, welche einen regelmäßigen Börsenkurs haben, als Faustpfand jedoch nur auf kürzere Zeit und in der Art, daß das Anlehen höchstens drei Viertheile von dem kursmäßigen Werthe des Faustpfandes betragen darf;
5) gegen Hinterlegung von Versicherungsurkunden der Anstalt selbst als Faustpfand unter den im folgenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen.

§. 91. Sollte der Verwaltungsrath die Anlegung von Vermögenstheilen in anderer als in der vorgesehenen Weise, oder die Eingehung von Verbindlichkeiten, welche sich aus dem statutenmäßigen Betrieb der Anstalt und der statutenmäßigen Verwaltung ihres Vermögens nicht ergeben, für angemessen erachten, so hat er hiezu die Ermächtigung des Gesellschafts-Ausschusses einzuholen. Derartige ausnahmsweise Vermögensanlagen, beziehungsweise die Eingehung von Verbindlichkeiten der bezeichneten Art, hat der Gesellschafts-Ausschuß in dem nächsten Rechenschaftsberichte zu erörtern und auf diese Weise zur Kenntniß der Generalversammlung zu bringen.

§. 92. Mit der Allgemeinen Renten-Anstalt ist eine Spar- und Depositenkasse verbunden, welche von den Organen und auf Rechnung der ersteren verwaltet wird.

§. 93. Für jeden Einleger auf eine der Versicherungsformen ist jedes Jahr diejenige Summe zu berechnen, welche nach den angenommenen Sterblichkeitsverhältnissen und unter Berücksichtigung des Zinsenzuwachses, sowie beziehungsweise der von dem Einleger künftig noch zu machenden Leistungen zu Erfüllung der ihm gemachten Zusagen wahrscheinlicher Weise erforderlich ist. Diese Summe bildet das Deckungskapital des betreffenden Mitgliedes.

§. 94. Auf den Schluß eines jeden Jahres wird über das Vermögen der Anstalt eine Bilanz gefertigt. In dieselbe ist aufzunehmen:

1) Das Aktivvermögen nach den verschiedenen Rubriken in seinem wirklichen Werthe;
2) das Passiv-Vermögen gleichfalls nach Rubriken und mit spezieller Aufführung:
   a) des für sämmtliche Mitglieder erforderlichen Deckungskapitals;
   b) der auf 31. Dezember verfallenen Renten- und Kapitalversicherungsbeträge;
   c) der auf 31. Dezember verfallenen Rückvergütungsbeträge;
   d) ebenso der verfallenen Lebens- und Ueberlebensversicherungsbeträge;
   e) der Verbindlichkeiten der Spar- und Depositenkasse an Kapital und Zinsen.

Eine Vergleichung des Aktiv- und Passivstandes ergibt das reine Vermögen der Anstalt.

§. 95. Das reine Vermögen der Anstalt theilt sich in die beiden Sicherheitsfonds und in den allgemeinen Reservefond. Die ersteren sind dazu bestimmt, die Abweichungen der wirklichen von der bei Feststellung der Tarife vorangenommenen Sterblichkeit auszugleichen; der letztere die zu Deckung sonstiger Ausfälle und zum Betrieb des Geschäfts nöthigen Mittel zu gewähren.

§. 96. Es besteht ein Sicherheitsfond für die Kapital- und Renten-Versicherungen und ein solcher für die Lebens- und Ueberlebens-Versicherungen. Ersterer soll wenigstens 2 und höchstens 3 % des Deckungskapitals der Kapital- und Renten-Versicherungen betragen. Die Größe des letzteren bestimmt sich nach dem Unterschied zwischen dem Gesammtdeckungskapital und dem Gesammtbetrag der versicherten Summe, und es soll derselbe wenigstens 2 % und höchstens 5 % jenes Unterschiedes betragen. Bei Ermittlung des Gesammtbetrags der versicherten Summen wird für die Ueberlebensrenten ihr jeweiliger Kapitalwerth in Rechnung genommen.

§. 97. Die regelmäßigen Einnahmen der beiden Sicherheitsfonds bestehen in den Ueberschüssen, welche sich durch die wirkliche gegenüber der bei Feststellung der Tarife vorangenommenen Sterblichkeit, durch die ein-

zelnen Mitgliedern gewährten Abfindungen, ferner bei Lebens- und Ueberlebens-Versicherungen durch den Sicherheitszuschlag ergeben, wie andererseits in ungünstigen Jahren ein durch die wirkliche Sterblichkeit herbeigeführter Abmangel aus diesen Sicherheitsfonds zu ersetzen ist.

§. 98. Wenn der eine oder der andere dieser Sicherheitsfonds unter seinen Normalstand herabsinkt, oder so lange er denselben nicht erreicht hat, sind diejenigen Beträge, welche aus dem allgemeinen Reservefond behufs der Vertheilung einer Dividende auf die betreffende Hauptversicherungsform entfallen, zunächst zur Ergänzung ihres Sicherheitsfonds zu verwenden.

§. 99. Der allgemeine Reservefond ist für sämmtliche Mitglieder der Anstalt gemeinschaftlich. Derselbe soll wenigstens 4 und höchstens 8 % des für sämmtliche Mitglieder erforderlichen Deckungskapitals, sowie der bei der Spar- und Depositenkasse als Anlehen angelegten Kapitalien betragen. Bei Bestimmung des Minimums ist indessen vorausgesetzt, daß die zum Betrieb des Geschäfts erforderlichen Vermögenstheile nach einem das Jahr hindurch sich ergebenden ungefähren Durchschnitte nicht über die Hälfte jenes Minimums ausmachen, indem andernfalls der Mehrbetrag an derartigen Vermögenstheilen in dasselbe nicht eingerechnet werden darf. Zum Betrieb des Geschäfts sind hauptsächlich diejenigen Vermögenstheile als erforderlich anzusehen, welche nicht oder nicht dauernd gegen Verzinsung angelegt werden können.

§. 100. Dem allgemeinen Reservefond fließen sämmtliche Ueberschüsse zu, welche nicht speziell für die Sicherheitsfonds vorbehalten sind, gleichviel ob die Aktivvermögensverwaltung, oder das Versicherungswesen oder irgend ein anderer Umstand die Veranlassung dazu gegeben hat. Ebenso sind von demselben sämmtliche bei dem Betrieb der Anstalt sich ergebende Ausfälle, welche nicht den beiden Sicherheitsfonds zur Last fallen, und ihrem Betrag oder ihrer Natur nach die Kräfte des allgemeinen Reservefonds nicht übersteigen, zu tragen. Der allgemeine Reservefond hat ferner den beiden Sicherheitsfonds, wenn deren Bestand unerachtet des in §. 97 bemerkten Zuflusses für die ihnen obliegenden Leistungen zeitweilig ungenügend sein sollte, die nöthigen Vorschüsse unverzinslich und auf künftigen Wiederersatz, jedoch nur in dem Maße zu gewähren, daß dadurch die zum Betrieb des Geschäfts erforderlichen Vermögenstheile nicht angegriffen werden.

§. 101. Die bei den vorerwähnten Fonds sich ergebenden Ueberschüsse sind ausschließlich zu Dividenden zu verwenden. Hat der Bestand dieser Fonds das vorgeschriebene Minimum überschritten, so kann der Ueberschuß ganz oder theilweise zu Vertheilung einer Dividende bestimmt werden. Ein Ueberschuß über das Maximum ist jedenfalls in dieser Weise zu verwenden. Es ist übrigens auch dann, wenn der allgemeine Reservefond das vorgeschriebene Minimum noch nicht erreicht hat, gestattet, den je im verflossenen Jahre erzielten Zuwachs bis zur Hälfte seines Betrags zu Vertheilung einer Dividende zu verwenden, Alles unbeschadet der in §. 98 getroffenen Bestimmung.

§. 102. So lange der betreffende Fond das vorgeschriebene Maximum noch nicht erreicht hat, kann die in den oben bemerkten Grenzen zulässige Vertheilung einer Dividende von dem Verwaltungsrathe nur mit Genehmigung des Gesellschafts-Ausschusses beschlossen werden.

§. 103. Die aus Ueberschüssen eines der beiden Sicherheitsfonds sich ergebende Dividende kommt nur denjenigen Mitgliedern zu gute, welche bei der betreffenden Hauptversicherungsform betheiligt sind. Dagegen nehmen an der aus dem allgemeinen Reservefond sich ergebende Dividende sämmtliche Mitglieder Theil.

§. 104. Die Vertheilung dieser letzteren Dividende erfolgt in der Weise, daß die zur Vertheilung bestimmte Summe zunächst auf den Gesammtbetrag:

a) der Kapital- und Renten-Versicherungen,
b) der Lebens- und Ueberlebens-Versicherungen,
c) der Kapital-Einlagen,

je nach dem Verhältniß ihres Deckungskapitals ausgeschieden und der betreffenden Hauptbetheiligungsform zugewiesen wird.

§. 105. Derjenige Dividende-Antheil aber, welcher für die Renten- und Kapital-Versicherungen einerseits, für die Lebens- und Ueberlebens-Versicherungen andererseits ausgeschieden wird, ist eintretenden Falls vor Allem zu Ergänzung der Sicherheitsfonds, und erst nach deren Ergänzung auf ihren statutenmäßigen Betrag, unter analoger Anwendung der im §. 102 enthaltenen Vorschrift zur Austheilung an die Mitglieder zu verwenden. Gewährt der betreffende Sicherheitsfond selbst einen als Dividende verwendbaren Ueberschuß, so ist letzterer mit dem von dem allgemeinen Reservefond herrührenden Betrag zu vereinigen, und es ergiebt sich hienach die für die betreffende Hauptversicherungsform disponible Dividende.

§. 106. Die Unteraustheilung der für die Kapital- und Renten-Versicherungen bestimmten Dividende wird hierauf folgendermaßen vorgenommen: Zunächst wird deren Gesammtbetrag unter die Versicherungen auf steigende und Leibrenten einerseits und unter die Versicherungen auf Kapitalien und aufgeschobene Renten andererseits, wiederum im Verhältniß der beiderseitigen Gesammtdeckungskapitalien, ausgetheilt. Für die weitere Unteraustheilung der hienach auf die bemerkten Versicherungsformen entfallenden Summen auf die einzelnen dabei versicherten Mitglieder bilden sodann bei den Versicherungen auf steigende und Leibrenten die von den Einlegern

zu beziehenden Rentenbeträge, bei den Versicherungen auf Kapitalien und aufgeschobene Renten die einzelnen Deckungskapitalien die Verhältnißzahlen.

§. 107. Die Unterausheilung der für die Lebens- und Ueberlebens-Versicherungen bestimmten Dividende erfolgt nach Verhältniß der von jedem einzelnen Mitgliede jährlich zu entrichtenden Prämie, wobei für diejenigen Mitglieder, welche Versicherungen mittelst einmaliger Einlage eingegangen haben, die ihrer einmaligen Einlage entsprechende Prämie zu Grunde gelegt wird. Bei abgekürzten Lebensversicherungen kommt der durch die Abkürzung bedingte Zusatz zu der Einlage bei der Unterausheilung der Dividende nicht in Rechnung.

§. 108. Die aus dem Geschäftsbetrieb eines Kalenderjahrs sich ergebende Dividende wird sämmtlichen am Schlusse dieses Jahres vorhandenen Mitgliedern auf den letzten Dezember des folgenden Jahres gutgeschrieben. Dieser Tag bildet für die einzelnen Mitglieder den rechtlichen Anfallstermin ihres Dividenden-Antheils. Hieraus ergiebt sich, daß diejenigen Mitglieder, deren Betheiligung an der Anstalt vor diesem Termin auf irgend eine Weise erloschen ist, auf die noch nicht zugeschriebene Dividende keinen Anspruch zu machen haben; ferner daß das auf letzteren Termin sich ergebende Deckungskapital, die auf denselben verfallende Rente, beziehungsweise die ihm nächst vorangegangene Prämienzahlung für die Unterausheilung der Dividende auf die einzelnen Mitglieder maßgebend ist.

§. 109. Die auf steigende oder Leibrenten fallenden Dividenden werden zugleich mit den am Zuschreibungstermin verfallenden Jahresrenten ausbezahlt. Die auf aufgeschobene Kapital- und Renten-Versicherungen fallenden Beträge kommen bei Einlagen mittelst Prämien an der nach der Zuschreibung nächst verfallenden Prämie in Abzug: bei Versicherungen mittelst einmaliger Einlage werden die Dividenden vorgemerkt, und, soweit sie nicht von den betreffenden Mitgliedern zu Aufbezahlungen in Anspruch genommen werden, seiner Zeit zu einer entsprechenden Erhöhung der Renten verwendet, beziehungsweise zugleich mit dem versicherten Kapital ausbezahlt. Im Falle der Rückvergütung an die Hinterbliebenen eines Mitglieds werden die demselben zugefallenen und von ihm in Gemäßheit des vorgehenden Absatzes zu Aufzahlungen verwendeten Dividenden nicht als baare Einlage angesehen und behandelt. Die auf Lebens- und Ueberlebens-Versicherungen treffenden Dividenden werden an den nach der Zuschreibung nächst verfallenden Prämien abgerechnet. Bei Versicherungen mittelst einmaliger Einlagen werden die Dividenden dem Einleger gutgeschrieben und ist derselbe berechtigt, sie auf den nächstfolgenden Jahrestag der Versicherungsurkunde gegen Vormerkung in letzterer oder, im Falle der Einführung von Dividenden-Coupons, gegen Uebergabe des betreffenden Coupons zu erheben. Geschieht dies nicht, so werden die Dividenden bei der endlichen Zahlung des Versicherungskapitals, beziehungsweise bei der Einweisung in den Bezug der Ueberlebensrente, ausgefolgt.

§. 110. Die zugeschriebenen Dividenden gehen zu Gunsten der Anstalt verloren:

1) bei steigenden und Leibrenten: durch Nichterhebung, zugleich mit dem Verluste der Renten des betreffenden Jahres;
2) bei aufgeschobenen Renten- und Kapitalversicherungen mittelst einmaliger Einlage: durch Absterben derselben vor dem Eintritt in den wirklichen Rentenbezug, beziehungsweise vor dem Verfalltermin des Kapitals, ferner durch deren Todesannahme nach diesem Termin;
3) bei aufgeschobenen Renten- und Kapital-Versicherungen, sowie bei Lebens- und Ueberlebens-Versicherungen, mittelst Prämien: wenn wegen Nichtentrichtung derjenigen Prämie, an welcher die Dividende abgezogen werden sollte, nach §§. 75 und 76 eine Umwandlung vorzunehmen ist;
4) bei Lebens- und Ueberlebens-Versicherungen mittelst einmaliger Einlage mit dem Heimfall der Versicherung selbst.

§. 111. Eine zur Vertheilung kommende Dividende soll bei den Kapital- und Renten-Versicherungen wenigstens 3 Kreuzer auf den Gulden Prämie betragen. Ueberschüsse oder unzureichende Beträge sind für die betreffende Kategorie zurückzulegen und mit der nächsten Dividende zur Vertheilung zu bringen. Bezüglich der Versicherungen auf Kapitalien und aufgeschobene Renten ist ein Minimum nicht festgesetzt. Die bei der Unterausheilung sich ergebenden Bruchkreuzer fallen der Anstalt heim.

§. 112. Für den unwahrscheinlichen Fall, daß der allgemeine Reservefond und die beiden Sicherheitsfonds jeder an seinem Theil (§§. 97 und 100) zu Deckung der sich ergebenden Ausfälle unzureichend sein sollten, sind diese Ausfälle unbeschadet jedoch der Bestimmung des auf die Mitglieder nach dem Verhältniß und der Art ihrer Betheiligung umzulegen. Würden die sich ergebenden Ausfälle auf einer bleibenden Veränderung der Verhältnisse (gesunkener Zinsfuß, veränderte Sterblichkeit u. s. f.) beruhen und durch eine entsprechende Revision der Tarife beseitigt werden können, so ist die Generalversammlung befugt, durch einen mit einfacher absoluter Mehrheit zu fassenden Beschluß und unter Einhaltung der übrigen statutenmäßigen Grundlagen diese Revision anzuordnen.

Fünfter Abschnitt. Aeußere Einrichtung der Anstalt.

§. 113. Die Angelegenheiten der Anstalt werden geleitet und besorgt, beziehungsweise Streitigkeiten mit den Mitgliedern geschlichtet:

1) durch die Generalversammlung,
2) durch den Gesellschafts-Ausschuß,
3) durch das Schiedsgericht,
4) durch den Verwaltungsrath mit den ihm untergebenen Bureaubeamten und Agenten.

A. Generalversammlung.

§. 114. Zur Theilnahme an der Generalversammlung sind folgende Mitglieder berechtigt:
1) Diejenigen, welche sich im Genusse von wenigstens einer aus hundert Gulden Einlage berechneten steigenden oder Leibrente befinden;
2) Diejenigen, welche sich im Genusse einer Leibrente von wenigstens fünf Gulden befinden;
3) Diejenigen, welche auf aufgeschobene Renten oder auf Kapital-Versicherung wenigstens hundert Gulden baar eingelegt haben;
4) Diejenigen, welche bei den Lebens- und Ueberlebens-Versicherungen wenigstens ein Kapital von 500 fl. oder eine Rente von 20 fl. versichert haben;

§. 115. Das Recht der Theilnahme an der Generalversammlung wird ausgeübt:
1) von rechtlich selbstständigen Mitgliedern männlichen Geschlechts in Person;
2) von rechtlich selbstständigen Frauenspersonen durch eine volljährige Person männlichen Geschlechts nach ihrer freien Wahl:
3) von rechtlich unselbstständigen Mitgliedern durch deren gesetzliche Vertreter.

§. 116. Bei Einlagen auf das längste Leben zweier verbundener Personen kann das Recht der Theilnahme an der Genalversammlung von der einen oder andern der verbundenen Personen ausgeübt werden.

§. 117. Bei solchen Mitgliedern, für welche dritte Personen unter Vorbehalt der Ausübung sämmtlicher Rechte eingelegt haben, wird das Recht der Theilnahme an der Generalversammlung durch die Einleger, beziehungsweise deren Vertreter ausgeübt.

§. 118. Die der Generalversammlung vorbehaltenen Gegenstände sind:
1) Authentische Erklärung und Abänderung der Statuten;
2) Beschlußnahme über die Aufnahme solcher Versicherungsgeschäfte in den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb, welche in den Statuten nicht vorgesehen, gleichwohl aber von dem Verwaltungsrathe unter Zustimmung des Gesellschafts-Ausschusses eingegangen worden sind;
3) Beschlußnahme über die Revision der den Versicherungen zu Grunde liegenden Berechnungen in dem im §. 112 vorgeschriebenen Falle;
4) Abnahme der Rechenschaft und Beschlußnahme über die hierauf bezüglichen Anträge:
5) Kontrolle über die Verwaltung im Allgemeinen und Abstellung der etwa sich ergebenden Mißstände;
6) Wahl des Gesellschafts-Ausschusses.

§. 119. Die General-Versammlungen sind von dem Verwaltungsrathe zu berufen. Sie sind ordentliche und außerordentliche. Die ersteren werden jedes Jahr einmal, nach beendigter Prüfung der Rechnung des vorangegangenen Jahres, die letzteren dann abgehalten, wenn der Verwaltungsrath oder der Gesellschafts-Ausschuß die Berufung einer solchen für wünschenswerth erachtet. Die Einladung geschieht durch Bekanntmachung in öffentlichen Blättern. Der Ort der Zusammenkunft ist die Stadt Stuttgart.

§. 120. Die Legitimation der Mitglieder erfolgt an dem festgesetzten Tage bei dem von dem Präsidenten des Gesellschafts-Ausschusses hiefür zu bestellendem Bureau. Sie ist auf Anfordern durch die Einlagsurkunde des Berechtigten, beziehungsweise durch eine amtlich beglaubigte Urkunde über die Befugniß zur Stellvertretung, nachzuweisen.

§. 121. Mitglieder, welche die Erfüllung der einen oder andern der in §. 114 aufgestellten Bedingungen zur Theilnahme an der Generalversammlung nur ein- oder zweifach nachzuweisen im Stande sind, haben eine, Mitglieder, welche sie drei-, vier- oder fünffach nachzuweisen vermögen, zwei, Mitglieder, welche sie mehr als fünffach nachzuweisen vermögen, drei Stimmen zu führen.

§. 122. Die Mitglieder können die Führung ihrer Stimme einer andern vermöge eigenen Rechts oder als gesetzlicher Stellvertreter zur Theilnahme berufenen Person übertragen, in welchem Fall die Uebertragung durch eine Vollmacht nachzuweisen ist. Es kann jedoch Niemand mehr als drei übertragene Stimmen führen. Die letztere Bestimmung gilt auch von den Vertretern selbstständiger Frauenspersonen.

§. 123. Zur Beschlußfähigkeit einer Generalversammlung ist die Vertretung von wenigstens sechszig Stimmen erforderlich. Falls in der erstmals anberaumten Tagfahrt die zur Beschlußfähigkeit erforderliche Anzahl von Mitgliedern nicht erscheint, ist eine zweite Tagfahrt zu einer Generalversammlung anzuberaumen, welche sodann ohne Rücksicht auf die Zahl der Abstimmenden ihre Beschlüsse faßt.

§. 124. Sobald sich die zur Beschlußfähigkeit erforderliche Anzahl von Stimmen legitimirt hat, wird die Versammlung von dem Präsidenten des Gesellschafts-Ausschusses eröffnet und zur Wahl eines Vorsitzenden aufgefordert.

§. 125. Der sofort durch Stimmenmehrheit zu erwählende Vorsitzende hat die Verhandlungen zu leiten. Er bestimmt die Reihenfolge der zu verhandelnden Gegenstände, ertheilt das Wort, stellt die Fragen und zieht die Beschlüsse. Er hat den Protokollführer zu bezeichnen, wozu ein Beamter der Anstalt verwendet werden kann.

§. 126. Die Beschlüsse der Generalversammlung werden nach Mehrheit der vertretenen Stimmen gefaßt, und zwar entscheidet bei den Wahlen die relative, bei andern Gegenständen die absolute Mehrheit.

§. 127. Zu authentischer Erklärung oder Abänderung der Statuten ist eine absolute Mehrheit von zwei Drittheilen der vertretenen Stimmen erforderlich. Da jedoch eine Beschlußnahme in Gemäßheit des §. 112 nicht als eine Abänderung in den Statuten erscheint, so sind die in den Beilagen aufgestellten Berechnungen und deren Rechnungsgrundlagen in dem unterstellten Fall nicht als wesentliche Bestandtheile der Statuten zu betrachten und der Abänderung mit einfacher absoluter Stimmenmehrheit unterworfen.

§. 128. Anträge auf authentische Interpretation oder Abänderung der Statuten sind bei dem Verwaltungsrathe so zeitig anzuzeigen, daß dieselben von letzterem wenigstens vier Wochen vor der betreffenden Versammlung durch die öffentlichen Blätter zur Kenntniß der Mitglieder gebracht werden können. Ebenso sind Anträge auf Revision der Berechnungen zu behandeln.

§. 129. Gegen ordnungsmäßig beschlossene Abänderungen der Statuten oder der Berechnungen steht den einzelnen Mitgliedern ein Einspracherecht unter keinen Umständen, insbesondere auch dann nicht zu, wenn hierdurch die ihnen nach den früheren Bestimmungen zugesicherten oder in Aussicht gestellten Bezüge eine Abänderung erleiden sollten.

§. 130. Wird gegen einen von der Generalversammlung gefaßten Beschluß noch vor Beendigung derselben der Einwand erhoben, daß durch denselben die besonderen statutenmäßigen Rechte einer der drei Hauptkategorien von Mitgliedern zum Vortheile der beiden andern Kategorien oder einer derselben verletzt würden, so muß eine abgesonderte Abstimmung der Mitglieder der sich beschwert erachteten Kategorie vorgenommen werden. Tritt deren Mehrheit dem gefaßten Beschlusse bei, so hat es hiebei sein Bewenden; schließt sich aber deren Mehrheit der gegen den Plenarbeschluß erhobenen Einsprache an, und kann eine Verständigung nicht erzielt werden, so kommt die Entscheidung über die Statthaftigkeit dieser Einspache dem Schiedsgerichte zu, welches übrigens hiebei nicht an die Grundsätze des strengen formellen Rechts gebunden ist, sondern eben so sehr die gegenseitige Billigkeit und das Gesammtwohl der Anstalt berücksichtigen darf. In Ermangelung einer sofort in der Generalversammlung selbst geltend gemachten Einsprache sind auch die im Eingange dieses Paragraphen erwähnten Beschlüsse derselben für alle Mitglieder verbindlich und unanfechtbar.

§. 131. Vor jeder ordentlichen Generalversammlung hat der Verwaltungsrath den an dieselbe zu erstattenden Rechenschaftsbericht zu veröffentlichen. Dieser Bericht soll die erforderlichen Mittheilungen über den Stand und Erfolg der Anstalt in dem verflossenen Jahre enthalten, und ist demselben von dem Gesellschafts-Ausschusse die Beurkundung der Rechnungsergebnisse und des Standes des Gesellschafts-Vermögens, sowie die Erörterung über eine etwa stattgefundene ausnahmsweise Anlegung dieses Vermögens beizusetzen.

§. 132. Demselben ist beizulegen:

1) die Bilanz (§. 94) nebst einer Nachweisung der Rechnungsresultate des verflossenen Jahrs, insbesondere des Aktiv und Passiv-Vermögensstandes;
2) ein Verzeichniß der in den Gesellschafts-Ausschuß wählbaren, in Stuttgart wohnhaften Personen;
3) ein Verzeichniß derjenigen Personen, welche bei den Kapital- und Renten-Versicherungen von einer Todesannahme bedroht sind;

Die eine der oben vorgesehenen ediktalen Aufforderungen an letztere kann je nach Umständen hiemit verbunden werden.

§. 133. Bei der Wahl in den Gesellschafts-Ausschuß findet schriftliche und geheime Stimmgebung statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

B. Gesellschafts-Ausschuß.

§. 134. Der Gesellschafts-Ausschuß besteht aus fünfzehn von der Generalversammlung gewählten Mitgliedern. Wählbar sind die kraft eigenen Rechts oder als gesetzliche Stellvertreter von Mitgliedern zur Theilnahme an der Generalversammlung berufenen Personen. Zehn der Ausschußmitglieder müssen in Stuttgart, die übrigen fünf können auch auswärts ihren Wohnsitz haben. Die Mitglieder des Ausschusses beziehen als solche keinen Gehalt. Auswärtige Mitglieder sind jedoch für ihren Reiseaufwand zu entschädigen.

§. 135. Je nach Ablauf von zwei Jahren treten fünf Mitglieder aus. Das Loos bestimmt die Reihenfolge, in welcher die erstmals gewählten fünfzehn Mitglieder austreten. In der Folge dauert das Amt eines Ausschußmitglieds je sechs Jahre. Die Austretenden sind sogleich wieder wählbar.

§. 136. Die Generalversammlung wählt je in demjenigen Jahre, in welchem Mitglieder in den Gesellschafts-Ausschuß zu wählen sind, fünf in Stuttgart wohnhafte Ersatzmänner, welche im Fall der Verhinderung oder des Austritts eines Ausschußmitglieds zeitweilig, beziehungsweise bis zu der nächsten Generalversammlung an

§. 63. Bei abgekürzten Lebensversicherungen muß das Lebensalter des Versicherten, nach dessen Erreichung die versicherte Summe auch bei Lebzeiten des Versicherten ausbezahlt werden soll, durch fünf theilbar und mindestens 5 Jahre von Eingehung der Versicherung entfernt sein. Ueberlebensrenten mit beschränkter Zeitdauer können bis zum 14., 18., 21. und 25. Lebensjahr der zu versorgenden Person bedungen werden.

§. 64. Die Einlage, mittelst welcher die in §. 62 aufgeführten Versicherungen erworben werden, erfolgt:

a) entweder durch Bezahlung einer einmaligen Kapitalsumme, oder

b) durch Bezahlung einer jährlichen Prämie.

§. 65. Eine zu versichernde Kapitalsumme soll wenigstens 100 fl. oder ein Vielfaches von 100 fl., eine zu versichernde Ueberlebensrente wenigstens 10 fl. oder ein Vielfaches von 10 fl. betragen.

§. 66. Für die Berechnung des Alters der zu versichernden sowie bei Ueberlebensversicherungen der zu versorgenden Personen ist der Tag der Aufnahme in der Art maaßgebend, daß ein halbes Jahr und darüber für ein ganzes gilt, die Zeit unter einem halben Jahre aber nicht in Rechnung genommen wird. Beschränkte Lebensversicherungen können nur für ganze vom Tage der Aufnahme zu berechnende Jahre abgeschlossen werden. Ebenso ist bei abgekürzten Lebensversicherungen der feste Zeitpunkt für die Ausbezahlung des Kapitals nach solchen ganzen Jahren zu bemessen und das 85. Lebensjahr des Versicherten, nach dessen Zurücklegung bei einfachen Lebensversicherungen das versicherte Kapital spätestens auszubezahlen ist, wird ebenfalls auf diesen Zeitpunkt berechnet.

§. 67. Die Prämien sind am Tage, beziehungsweise am Jahrestag der Aufnahme je für das folgende Jahr verfallen. Bei einfachen und abgekürzten Lebensversicherungen ist es indessen dem Verwaltungsrathe gestattet, den Einlegern die je am Jahrestag der Aufnahme verfallenen Prämien für das folgende Jahr unter Hinzurechnung eines Zinses von 5% für die betreffenden Beträge in der Art zu stunden, daß dieselben in halbjährigen oder vierteljährigen gleichen Raten abgetragen werden und nur die erste Rate am Verfalltermin selbst zu entrichten ist. Bei beschränkten Lebensversicherungen und Ueberlebensversicherungen findet eine solche Stundung nicht statt; dagegen ist es den Einlegern gestattet, die künftig verfallenden Prämien unter Berechnung einer Zinsvergütung von 4 % Seitens der Anstalt, ratenweise vorauszubezahlen. Dieselbe Vergütung findet auch dann statt, wenn bei der einen oder anderen Versicherungsform volle Jahresprämien vorausbezahlt werden wollen.

§. 68. Die letzte Jahresprämie verfällt an demjenigen Jahrestag, welcher dem Tode des Versicherten, oder auch bei Ueberlebensversicherungen, dem Tode des Versorgten unmittelbar vorhergeht. Die beim Eintritt eines solchen Todesfalles noch nicht einbezahlten Raten der letzten fälligen Jahresprämie werden bei Ausbezahlung der versicherten Summe von letzterer in Abzug gebracht; vorausbezahlte, seitdem noch nicht verfallene Jahresprämien dagegen werden von der Anstalt zurückerstattet.

§. 69. Für die Leistungen der Anstalt gilt bei Lebens- und Ueberlebenskapitalversicherungen, sofern erstere nicht schon früher, nach Erlebung eines gewissen Zeitpunktes von Seiten des Versicherten zu machen sind, der Todestag des Versicherten als Verfalltermin.

§. 70. Die wirkliche Ausbezahlung einer versicherten Kapitalsumme erfolgt, wenn die Sterbfallpapiere, sowie die sonstigen Nachweise in Ordnung sind und keinen Anstand ergeben, binnen drei Monaten nach deren Uebergabe an die Anstalt. Die Zahlung wird baar in Stuttgart geleistet, kann aber nach dem Wunsch des Empfängers, wenn er Kosten und Gefahr übernimmt, durch Wechsel, Baarsendung oder Zahlung der Agenten gewährt werden.

§. 71. Ueberlebensrentenversicherungen gehen mit dem Todestage des Versicherten in einfache Leibrentenversicherungen, beziehungsweise in Leibrentenversicherungen mit beschränkter Zeitdauer, je in dem vorgesehenen Betrage, über. Die Berechnung der Renten beginnt gleichfalls mit jenem Todestage; deren Verfalltermin ist indessen je auf den 31. Dezember zu stellen, so daß an dem auf den Todestag des Versicherten nächstfolgenden 31. Dezember die auf die Zwischenzeit fallende Rate, sofort aber an jedem folgenden 31. Dezember eine volle Jahresrente verfällt. Stirbt der Rentenberechtigte, ehe er den betreffenden Verfalltag erlebt, so wird nur das Ratum bis zum Todestage ausbezahlt. Ebenso ist bei Ueberlebensrentenversicherungen mit beschränkter Zeitdauer dieses Ratum auszubezahlen, wenn der Rentenberechtigte vor jenem Verfalltermin dasjenige Alter, auf welches die Versicherung beschränkt ist, überschreitet.

§. 72. Die Ueberlebensrenten können dem Berechtigten auf Verlangen in gleichen vierteljährigen oder halbjährigen Raten ausbezahlt werden, wobei für diejenigen Beträge, welche vor dem im §. 71 vorgesehenen Termine zur Bezahlung kommen, der Anstalt 5 % Zinsen gut zu rechnen sind. Im Uebrigen werden die durch den Tod des Versicherten in Wirksamkeit getretenen Ueberlebensrenten durchaus nach den Statutenbestimmungen über Leibrenten, die Bezugsberechtigten aber als Mitglieder auf Leibrenten behandelt.

§. 73. Wer eine Versicherung gegen Prämieneinlagen eingegangen hat, ist berechtigt, statt sämmtlicher künftiger Prämien ein für alle Mal eine entsprechende Kapitalsumme einzubezahlen. Diese Summe besteht in der Differenz zwischen dem gegenwärtigen Deckungskapital des Versicherten, und der einmaligen Einlage, welche er jetzt für die fragliche Versicherung zu entrichten hätte.

§. 74. Will ein mittelst Prämieneinlagen Versicherter die Bezahlung weiterer Prämien aufgeben, so wird derjenige Kapitalbetrag, beziehungsweise diejenige Ueberlebensrente berechnet, welche in der bisherigen Versicherungs-

form dem gegenwärtigen Deckungskapital des Versicherten, abgesehen von weiteren Prämienzahlungen, entsprechen würde, und die Versicherung auf den hienach ermittelten Betrag beschränkt. Die zur Abrundung des letzteren im Sinne des §. 65 erforderliche Ergänzung des Deckungskapitals ist durch den Versicherten zu bewirken. Ist das Deckungskapital zur Zeit der Einstellung der Prämienzahlungen gleich Null, so erlischt die Versicherung.

§. 75. Wird eine Prämie nicht auf den Verfalltermin bezahlt, so ist der Versicherte zu deren Bezahlung binnen einer Frist von 30 Tagen mit dem Anfügen aufzufordern, daß im Versäumungsfall die Versicherung auf den seinem gegenwärtigen Deckungskapital entsprechenden Betrag vermindert werden würde. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist wird die Verminderung in Gemäßheit des §. 74 vorgenommen. Die etwa nöthige Ergänzung des Deckungskapitals ist binnen einer weiteren von der hiezu ergangenen Aufforderung an zu berechnenden Frist von 30 Tagen einzubezahlen, widrigenfalls die neuermittelten Versicherungsbeträge auf die nächst niedere runde Summe vermindert, und der in diesem Fall sich ergebende Ueberschuß des vorhandenen Deckungskapitals der Anstalt anheim fallen würde.

§. 76. Die im vorigen Paragraphen vorgesehenen Aufforderungen an die Mitglieder sind unter der auf der Versicherungsurkunde und in den Büchern der Anstalt bemerkten Adresse brieflich abzusenden. Kann das Mitglied unter dieser Adresse nicht ermittelt werden, so tritt eine edictale Aufforderung in öffentlichen Blättern an die Stelle.

§. 77. Eine Zurückbezahlung der Einlagen an die Person des Einlegers findet nicht statt. Ausnahmsweise ist es jedoch dem Verwaltungsrathe gestattet, den Mitgliedern aus besonderen Gründen, z. B. im Falle der Auswanderung, gegen Verzicht auf alle ferneren Rechte an die Anstalt, eine Abfindung zu gewähren, welche mindestens die Hälfte des Deckungskapitals betragen soll, im Uebrigen aber nach den besonderen Umständen des Falls und den Verhältnissen des Deckungskapitals zu dem versicherten Kapital, beziehungsweise zu dem Kapitalwerth der versicherten Ueberlebensrente, zu bemessen ist.

§. 78. Die Anstalt ist jeder durch den Versicherungsvertrag übernommenen Leistung entbunden, wenn sich früher oder später ergeben sollte, daß der Antragsteller oder der Versicherte auf die Fragen in der zum Behufe der Versicherung ausgestellten Deklaration wissentlich oder aus grober Verschuldung irgend eine Unrichtigkeit angegeben oder etwas verschwiegen hat, oder daß in den eingereichten Zeugnissen Unrichtigkeiten oder Unvollständigkeiten enthalten sind, welche dem Antragsteller bekannt waren, oder ohne grobe Verschuldung nicht unbekannt bleiben konnten; überall vorausgesetzt, daß der unrichtig angegebene oder der verschwiegene Umstand geeignet war, auf die Beschlußfassung über die Aufnahme oder auf die Bemessung der Einlagen einen Einfluß auszuüben. Die bis zu Ermittelung der Unrichtigkeit gemachten Einlagen fallen ohne Ersatz der Anstalt heim.

§. 79. Die Verbindlichkeit der Anstalt zur Leistung der versicherten Beträge hört auf:

1) Wenn der Versicherte sein Leben im Zweikampf, oder durch Selbstentleibung, oder in Folge einer versuchten Selbstentleibung, oder durch die Hände der Gerechtigkeit oder sonst durch eine grobe eigene Verschuldung verloren hat. Unter letzterer Bestimmung sind jedoch diejenigen Fälle ausdrücklich nicht begriffen, wenn der Versicherte bei Hilfeleistungen für Nothleidende oder Verunglückte, oder in Erfüllung allgemeiner Bürgerpflichten, oder bei Vertheidigung seines Lebens und Eigenthums umkommen sollte.
2) Wenn der Versicherte sein Leben durch eine grobe eigene Verschuldung gefährdet oder verkürzt; insbesondere wenn in den Fällen der vorigen Ziffer statt des Todes nur eine Gefährdung oder Verkürzung des Lebens eintritt, ferner wenn der Versicherte in einen ajotischen oder sonst die Gesundheit gefährdenden Lebenswandel verfällt, oder wenn er wegen gemeiner Verbrechen zu schwerer Gefängniß- oder Leibesstrafe verurtheilt wird.
3) Wenn der Versicherte sich einem seinem Leben oder seiner Gesundheit gefährlichen Berufe widmet, insbesondere wenn er in Seedienst geht, oder wenn er als Angehöriger der bewaffneten Macht den wirklichen Kriegsdienst anzutreten hat.
4) Wenn der Versicherte eine als Gefahr bringend zu betrachtende große Land- oder Seereise angetreten hat. Hieher sind besonders zu rechnen:
   a) Landreisen außerhalb Europa;
   b) Seereisen, welche nicht von einem europäischen Seehafen in einen andern stattfinden, oder zu Kriegszeiten, oder in anderer Weise als mittelst eines Dampf- oder bedeckten Segelschiffes gemacht werden.
5) Wenn der Versicherte seinen Wohnsitz außerhalb der in §. 51, Ziff. 1 für die Annahme von Versicherungenen vorgesehenen Länder verlegt.

§. 80. Stirbt ein Versicherter, welcher sich in einem der so eben aufgeführten Fälle befindet, so tritt an die Stelle der versicherten Beträge von Seiten der Anstalt eine Leistung, für welche das Deckungskapital nach seinem Betrage beim Beginn der Gefährdung, beziehungsweise der Verlegung des Wohnsitzes maßgebend ist. Dieses Deckungskapital wird bei Lebensversicherungen mit Zins und Zinseszinsen zu 4 % verzinst und in der hienach sich ergebenden Summe eintretenden Falls statt des Versicherungskapitals ausbezahlt. Bei Ueberlebensversicherungen wächst dasselbe je nach dem Lebensalter des Versorgten in dem für aufgeschobene Renten ohne

Rückvergütung vorgesehenen Maße an und kommt letzterem nach dem Tode des Versicherten in der Art zu gute, daß dasselbe in der hiernach sich ergebenden Summe bei der Ueberlebenskapitalversicherung an ihn ausbezahlt, bei der Ueberlebensrentenversicherung in eine auf sein Leben gestellte Leibrente verwandelt wird. Hiebei ist selbstverständlich, daß auch dieses Deckungskapital der Anstalt verfällt, wenn der Versicherte bei Versicherungen auf bestimmte Zeit diese Zeit, oder bei Ueberlebensversicherungen den zu Versorgenden überlebt.

§. 81. Die in §. 80 vorgesehene Abrechnung ist auf den dem Beginn der Gefährdung nächst vorangehenden Jahrestag der bisherigen Versicherung vorzunehmen, und ihr Ergebniß den Betreffenden mitzutheilen, sobald die Anstalt, und wäre es auch erst nach dem Tode des Versicherten, von dem die bisherige Versicherung aufhebenden Ereignisse Kenntniß erhalten hat. Sollten seit dessen Eintritt weitere Prämien bezahlt worden sein, so wird für dieselben kein Ersatz geleistet. Ist das Deckungskapital im maßgebenden Zeitpunkt gleich Null, so fällt jede weitere Verbindlichkeit der Anstalt hinweg.

§. 82. Bei Lebensversicherungen beginnt die Berechnung der Zinse des ermittelten Deckungskapitals an dem auf den Abrechnungstermin nächstfolgenden 30. Juni, bei Ueberlebungsversicherungen die Berechnung des den aufgeschobenen Renten entsprechenden Kapitalzuwachses an dem auf den Abrechnungstermin nächstfolgenden 31. Dezember. Bezüglich des Antheils an Dividende und Abmangel werden so reduzirte Lebensversicherungen wie Kapitaleinlagen und so reduzirte Ueberlebensversicherungen wie aufgeschobene Renten behandelt.

§. 83. In den Fällen des §. 79, Ziff. 3—5, kann der Verwaltungsrath auf Antrag des Versicherten die Fortdauer der Versicherung entweder gegen Bezahlung einer entsprechenden Zusatzprämie, oder wenn nach den Umständen eine besondere Gefährdung überhaupt nicht zu befürchten ist, auch ohne eine solche Zusatzprämie verwilligen. Ferner ist es dem Verwaltungsrathe gestattet, den Versicherten in seine frühere Versicherung wieder einzusetzen oder ihm die Zusatzprämien für seine künftige Lebenszeit zu erlassen, wenn die in §. 79, Ziff. 2—5 vorgesehenen Verhältnisse vorübergegangen sind und sich aus einer Untersuchung seines Gesundheitszustandes ergibt, daß derselbe in keiner Weise einen Schaden gelitten hat. Im Falle der Wiedereinsetzung sind jedoch die ausgefallenen Prämien mit Zinsen à 5 % nachzubezahlen.

§. 84. Wenn das Leben des Versicherten durch eine absichtliche Handlung desjenigen verkürzt wurde, welcher die versicherten Beträge ganz oder theilweise anzusprechen hätte, so geht der Anspruch des letzteren verloren. Dagegen bleiben die Ansprüche anderer Berechtigter, welche an der Verkürzung des Lebens des Versicherten keine Schuld haben, in Giltigkeit.

§. 85. Hat im Falle einer abgekürzten Lebensversicherung der Versicherte den für die Ausbezahlung der versicherten Summe vorgesehenen Zeitpunkt erlebt, so wird letztere an Denjenigen ausgefolgt, welcher die Versicherungsurkunde, ein amtliches Zeugniß über das Leben des Versicherten und betreffenden Falls die letzte Prämienquittung übergiebt. Ebenso begründet bei sonstigen Lebensversicherungen, sowie bei Ueberlebensversicherungen der faktische Besitz und die Uebergabe der Versicherungsurkunde die Legitimation zur Empfangnahme der versicherten Summe, beziehungsweise bei Ueberlebensrenten der neu auszufertigenden Rentenversicherungsurkunde. Zur Erhebung der Dividende legitimirt der Besitz der Versicherungsurkunde, oder im Falle der Ausfertigung von Dividendencoupons der Besitz des letzteren.

§. 86. Der Inhaber der Versicherungsurkunde hat nach erfolgtem Tode des Versicherten einem Agenten oder dem Bureau der Anstalt möglichst bald Anzeige hievon zu machen, dabei die bekannte oder vermuthliche Ursache des Todes anzugeben und außer der Versicherungsurkunde folgende Sterbfallpapiere beizubringen:

a) einen amtlichen Todesschein;
b) einen genauen Bericht des Arztes über die letzte Krankheit oder sonstige Todesursache des Verstorbenen;
c) bei Ueberlebens-Versicherungen außerdem noch ein amtliches Zeugniß darüber, daß Derjenige, zu dessen Gunsten die Versicherung eingegangen wurde, die Zeit des Todes des Versicherten erlebt hat.

§. 87. Wenn der Verwaltungsrath die übergebenen Papiere nicht für genügend erachtet, so kann er vor Ausbezahlung der Versicherungssumme, beziehungsweise vor Ausfertigung der Rentenversicherungsurkunde weitere Nachweisungen über den einen oder andern Punkt, insbesondere über die Todesursache und über diejenigen Verhältnisse verlangen, zu deren Ermittlung die Bestimmungen des §. 79 Veranlassung geben könnten. Wird der Inhalt der Sterbfallpapiere oder der weiteren Nachweisungen als unrichtig erfunden und fällt hiebei den Betheiligten absichtliche Täuschung oder grobe Verschuldung zur Last, so gehen ihre aus dem Versicherungsvertrag hergeleiteten Ansprüche an die Anstalt verloren.

§. 88. Wenn innerhalb zweier Jahre vom Todestage der versicherten Person oder von dem Eintritt des den Anfall der Versicherungssumme begründenden Zeitpunkts an keine Ansprüche aus der Versicherung der Anstalt gegenüber erhoben werden, so fallen die versicherten Beträge der letzteren anheim. Wird sowohl von dem Verwaltungsrath, als auch auf erhobene Beschwerde von dem Gesellschaftsausschusse die Zahlung eines versicherten Betrags verweigert, so haben die Interessenten bei Verlust ihrer Ansprüche binnen 6 Monaten nach schriftlicher Eröffnung dieser Weigerung eine Entscheidung des Schiedsgerichts zu verlangen, beziehungsweise gerichtliche Klage zu erheben.

§. 89. Eine Kapitalsumme von 10,000 fl. oder eine jährliche Ueberlebensrente von 1000 fl. bildet das Maximum der Beträge, welche auf den Tod einer Person versichert werden können, sofern eine Rückversicherung des Mehrbetrags bei einer andern zuverlässigen Anstalt nicht als thunlich erscheint. Der Verwaltungsrath hat, indessen auch innerhalb dieses Maximums auf die theilweise Rückversicherung größerer Beträge Bedacht zu nehmen, so lange die Gesammtsumme der eingegangenen Versicherungen und der anzulegende Sicherheitsfond die Maßregel nicht überflüssig macht.

Vierter Abschnitt. Verwaltung und Verrechnung.

§. 90. Das Vermögen der Anstalt ist von dem Verwaltungsrathe so bald als möglich gegen angemessene Verzinsung anzulegen und zwar:

1) gegen wenigstens doppelte gerichtliche Verpfändung von Realitäten mit bestimmten Kündigungsfristen oder Heimzahlungsterminen oder auf Annuitäten;
2) in Schuldscheinen deutscher Bundesstaaten;
3) ohne besondere Sicherheitsstellung bei soliden unter Staatsaufsicht stehenden Anstalten und Körperschaften, deren Verbindlichkeit durch ein entsprechendes Aktiv-Vermögen gesichert sind; deßgleichen bei wohlhabenden Gemeinden und sonstigen öffentlichen Körperschaften;
4) gegen Hinterlegung von Obligationen, der in Ziff. 1—3 erwähnten Art oder andern Obligationen, welche einen regelmäßigen Börsenkurs haben, als Faustpfand jedoch nur auf kürzere Zeit und in der Art, daß das Anlehen höchstens drei Viertheile von dem kursmäßigen Werthe des Faustpfandes betragen darf;
5) gegen Hinterlegung von Versicherungsurkunden der Anstalt selbst als Faustpfand unter den im folgenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen.

§. 91. Sollte der Verwaltungsrath die Anlegung von Vermögenstheilen in anderer als in der vorgesehenen Weise, oder die Eingehung von Verbindlichkeiten, welche sich aus dem statutenmäßigen Betrieb der Anstalt und der statutenmäßigen Verwaltung ihres Vermögens nicht ergeben, für angemessen erachten, so hat er hiezu die Ermächtigung des Gesellschafts-Ausschusses einzuholen. Derartige ausnahmsweise Vermögensanlagen, beziehungsweise die Eingehung von Verbindlichkeiten der bezeichneten Art, hat der Gesellschafts-Ausschuß in dem nächsten Rechenschaftsberichte zu erörtern und auf diese Weise zur Kenntniß der Generalversammlung zu bringen.

§. 92. Mit der Allgemeinen Renten-Anstalt ist eine Spar- und Depositenkasse verbunden, welche von den Organen und auf Rechnung der ersteren verwaltet wird.

§. 93. Für jeden Einleger auf eine der Versicherungsformen ist jedes Jahr diejenige Summe zu berechnen, welche nach den angenommenen Sterblichkeitsverhältnissen und unter Berücksichtigung des Zinsenzuwachses, sowie beziehungsweise der von dem Einleger künftig noch zu machenden Leistungen zu Erfüllung der ihm gemachten Zusagen wahrscheinlicher Weise erforderlich ist. Diese Summe bildet das Deckungskapital des betreffenden Mitgliedes.

§. 94. Auf den Schluß eines jeden Jahres wird über das Vermögen der Anstalt eine Bilanz gefertigt. In dieselbe ist aufzunehmen:

1) Das Aktivvermögen nach den verschiedenen Rubriken in seinem wirklichen Werthe;
2) das Passiv-Vermögen gleichfalls nach Rubriken und mit spezieller Aufführung:
   a) des für sämmtliche Mitglieder erforderlichen Deckungskapitals;
   b) der auf 31. Dezember verfallenen Renten- und Kapitalversicherungsbeträge;
   c) der auf 31. Dezember verfallenen Rückvergütungsbeträge;
   d) ebenso der verfallenen Lebens- und Ueberlebensversicherungsbeträge;
   e) der Verbindlichkeiten der Spar- und Depositenkasse an Kapital und Zinsen.

Eine Vergleichung des Aktiv- und Passivstandes ergibt das reine Vermögen der Anstalt.

§. 95. Das reine Vermögen der Anstalt theilt sich in die beiden Sicherheitsfonds und in den allgemeinen Reservefond. Die ersteren sind dazu bestimmt, die Abweichungen der wirklichen von der bei Feststellung der Tarife vorangenommenen Sterblichkeit auszugleichen; der letztere die zu Deckung sonstiger Ausfälle und zum Betrieb des Geschäfts nöthigen Mittel zu gewähren.

§. 96. Es besteht ein Sicherheitsfond für die Kapital- und Renten-Versicherungen und ein solcher für die Lebens- und Ueberlebens-Versicherungen. Ersterer soll wenigstens 2 und höchstens 3 % des Deckungskapitals der Kapital- und Renten-Versicherungen betragen. Die Größe des letzteren bestimmt sich nach dem Unterschied zwischen dem Gesammtdeckungskapital und dem Gesammtbetrag der versicherten Summe, und es soll derselbe wenigstens 2 % und höchstens 5 % jenes Unterschiedes betragen. Bei Ermittlung des Gesammtbetrags der versicherten Summen wird für die Ueberlebensrenten ihr jeweiliger Kapitalwerth in Rechnung genommen.

§. 97. Die regelmäßigen Einnahmen der beiden Sicherheitsfonds bestehen in den Ueberschüssen, welche sich durch die wirkliche gegenüber der bei Feststellung der Tarife vorangenommenen Sterblichkeit, durch die ein-

zelnen Mitgliedern gewährten Abfindungen, ferner bei Lebens- und Ueberlebens-Versicherungen durch den Sicherheitszuschlag ergeben, wie andererseits in ungünstigen Jahren ein durch die wirkliche Sterblichkeit herbeigeführter Abmangel aus diesen Sicherheitsfonds zu ersetzen ist.

§. 98. Wenn der eine oder der andere dieser Sicherheitsfonds unter seinen Normalstand herabsinkt, oder so lange er denselben nicht erreicht hat, sind diejenigen Beträge, welche aus dem allgemeinen Reservefond behufs der Vertheilung einer Dividende auf die betreffende Hauptversicherungsform entfallen, zunächst zur Ergänzung ihres Sicherheitsfonds zu verwenden.

§. 99. Der allgemeine Reservefond ist für sämmtliche Mitglieder der Anstalt gemeinschaftlich. Derselbe soll wenigstens 4 und höchstens 8 % des für sämmtliche Mitglieder erforderlichen Deckungskapitals, sowie der bei der Spar- und Depositenkasse als Anlehen angelegten Kapitalien betragen. Bei Bestimmung des Minimums ist indessen vorausgesetzt, daß die zum Betrieb des Geschäfts erforderlichen Vermögenstheile nach einem das Jahr hindurch sich ergebenden ungefähren Durchschnitte nicht über die Hälfte jenes Minimums ausmachen, indem andernfalls der Mehrbetrag an derartigen Vermögenstheilen in dasselbe nicht eingerechnet werden darf. Zum Betrieb des Geschäfts sind hauptsächlich diejenigen Vermögenstheile als erforderlich anzusehen, welche nicht oder nicht dauernd gegen Verzinsung angelegt werden können.

§. 100. Dem allgemeinen Reservefond fließen sämmtliche Ueberschüsse zu, welche nicht speziell für die Sicherheitsfonds vorbehalten sind, gleichviel ob die Aktivvermögensverwaltung, oder das Versicherungswesen oder irgend ein anderer Umstand die Veranlassung dazu gegeben hat. Ebenso sind von demselben sämmtliche bei dem Betrieb der Anstalt sich ergebende Ausfälle, welche nicht den beiden Sicherheitsfonds zur Last fallen, und ihrem Betrag oder ihrer Natur nach die Kräfte des allgemeinen Reservefonds nicht übersteigen, zu tragen. Der allgemeine Reservefond hat ferner den beiden Sicherheitsfonds, wenn deren Bestand unerachtet des in §. 97 bemerkten Zuflusses für die ihnen obliegenden Leistungen zeitweilig ungenügend sein sollte, die nöthigen Vorschüsse unverzinslich und auf künftigen Wiederersatz, jedoch nur in dem Maße zu gewähren, daß dadurch die zum Betrieb des Geschäfts erforderlichen Vermögenstheile nicht angegriffen werden.

§. 101. Die bei den vorerwähnten Fonds sich ergebenden Ueberschüsse sind ausschließlich zu Dividenden zu verwenden. Hat der Bestand dieser Fonds das vorgeschriebene Minimum überschritten, so kann der Ueberschuß ganz oder theilweise zu Vertheilung einer Dividende bestimmt werden. Ein Ueberschuß über das Maximum ist jedenfalls in dieser Weise zu verwenden. Es ist übrigens auch dann, wenn der allgemeine Reservefond das vorgeschriebene Minimum noch nicht erreicht hat, gestattet, den je im verflossenen Jahre erzielten Zuwachs bis zur Hälfte seines Betrags zu Vertheilung einer Dividende zu verwenden, Alles unbeschadet der in §. 98 getroffenen Bestimmung.

§. 102. So lange der betreffende Fond das vorgeschriebene Maximum noch nicht erreicht hat, kann die in den oben bemerkten Grenzen zulässige Vertheilung einer Dividende von dem Verwaltungsrathe nur mit Genehmigung des Gesellschafts-Ausschusses beschlossen werden.

§. 103. Die aus Ueberschüssen eines der beiden Sicherheitsfonds sich ergebende Dividende kommt nur denjenigen Mitgliedern zu gute, welche bei der betreffenden Hauptversicherungsform betheiligt sind. Dagegen nehmen an der aus dem allgemeinen Reservefond sich ergebende Dividende sämmtliche Mitglieder Theil.

§. 104. Die Vertheilung dieser letzteren Dividende erfolgt in der Weise, daß die zur Vertheilung bestimmte Summe zunächst auf den Gesammtbetrag:

a) der Kapital- und Renten-Versicherungen,
b) der Lebens- und Ueberlebens-Versicherungen,
c) der Kapital-Einlagen,

je nach dem Verhältniß ihres Deckungskapitals ausgeschieden und der betreffenden Hauptbetheiligungsform zugewiesen wird.

§. 105. Derjenige Dividende-Antheil aber, welcher für die Renten- und Kapital-Versicherungen einerseits, für die Lebens- und Ueberlebens-Versicherungen andererseits ausgeschieden wird, ist eintretenden Falls vor Allem zu Ergänzung der Sicherheitsfonds, und erst nach deren Ergänzung auf ihren statutenmäßigen Betrag, unter analoger Anwendung der im §. 102 enthaltenen Vorschrift zur Austheilung an die Mitglieder zu verwenden. Gewährt der betreffende Sicherheitsfond selbst einen als Dividende verwendbaren Ueberschuß, so ist letzterer mit dem von dem allgemeinen Reservefond herrührenden Betrag zu vereinigen, und es ergiebt sich hienach die für die betreffende Hauptversicherungsform disponible Dividende.

§. 106. Die Unteraustheilung der für die Kapital- und Renten-Versicherungen bestimmten Dividende wird hierauf folgendermaßen vorgenommen: Zunächst wird deren Gesammtbetrag unter die Versicherungen auf steigende und Leibrenten einerseits und unter die Versicherungen auf Kapitalien und aufgeschobene Renten andererseits, wiederum im Verhältniß der beiderseitigen Gesammtdeckungskapitalien, ausgetheilt. Für die weitere Unteraustheilung der hienach auf die bemerkten Versicherungsformen entfallenden Summen auf die einzelnen dabei versicherten Mitglieder bilden sodann bei den Versicherungen auf steigende und Leibrenten die von den Einlegern

zu beziehenden Rentenbeträge, bei den Versicherungen auf Kapitalien und aufgeschobene Renten die einzelnen Deckungskapitalien die Verhältnißzahlen.

§. 107. Die Unteraustheilung der für die Lebens- und Ueberlebens-Versicherungen bestimmten Dividende erfolgt nach Verhältniß der von jedem einzelnen Mitgliede jährlich zu entrichtenden Prämie, wobei für diejenigen Mitglieder, welche Versicherungen mittelst einmaliger Einlage eingegangen haben, die ihrer einmaligen Einlage entsprechende Prämie zu Grunde gelegt wird. Bei abgekürzten Lebensversicherungen kommt der durch die Abkürzung bedingte Zusatz zu der Einlage bei der Unteraustheilung der Dividende nicht in Rechnung.

§. 108. Die aus dem Geschäftsbetrieb eines Kalenderjahrs sich ergebende Dividende wird sämmtlichen am Schlusse dieses Jahres vorhandenen Mitgliedern auf den letzten Dezember des folgenden Jahres gutgeschrieben. Dieser Tag bildet für die einzelnen Mitglieder den rechtlichen Anfallstermin ihres Dividenden-Antheils. Hieraus ergiebt sich, daß diejenigen Mitglieder, deren Betheiligung an der Anstalt vor diesem Termin auf irgend eine Weise erloschen ist, auf die noch nicht zugeschriebene Dividende keinen Anspruch zu machen haben; ferner daß das auf letzteren Termin sich ergebende Deckungskapital, die auf denselben verfallende Rente, beziehungsweise die ihm nächst vorangegangene Prämienzahlung für die Unteraustheilung der Dividende auf die einzelnen Mitglieder maßgebend ist.

§. 109. Die auf steigende oder Leibrenten fallenden Dividenden werden zugleich mit den am Zuschreibungstermin verfallenden Jahresrenten ausbezahlt. Die auf aufgeschobene Kapital- und Renten-Versicherungen fallenden Beträge kommen bei Einlagen mittelst Prämien an der nach der Zuschreibung nächst verfallenden Prämie in Abzug; bei Versicherungen mittelst einmaliger Einlage werden die Dividenden vorgemerkt, und, soweit sie nicht von den betreffenden Mitgliedern zu Aufbezahlungen in Anspruch genommen werden, seiner Zeit zu einer entsprechenden Erhöhung der Renten verwendet, beziehungsweise zugleich mit dem versicherten Kapital ausbezahlt. Im Falle der Rückvergütung an die Hinterbliebenen eines Mitglieds werden die demselben zugefallenen und von ihm in Gemäßheit des vorgehenden Absatzes zu Aufzahlungen verwendeten Dividenden nicht als baare Einlage angesehen und behandelt. Die auf Lebens- und Ueberlebens-Versicherungen treffenden Dividenden werden an den nach der Zuschreibung nächst verfallenden Prämien abgerechnet. Bei Versicherungen mittelst einmaliger Einlagen werden die Dividenden dem Einleger gutgeschrieben und ist derselbe berechtigt, sie auf den nächstfolgenden Jahrestag der Versicherungsurkunde gegen Vormerkung in letzterer oder, im Falle der Einführung von Dividenden-Coupons, gegen Uebergabe des betreffenden Coupons zu erheben. Geschieht dies nicht, so werden die Dividenden bei der endlichen Zahlung des Versicherungskapitals, beziehungsweise bei der Einweisung in den Bezug der Ueberlebensrente, ausgefolgt.

§. 110. Die zugeschriebenen Dividenden gehen zu Gunsten der Anstalt verloren:

1) bei steigenden und Leibrenten: durch Nichterhebung, zugleich mit dem Verluste der Renten des betreffenden Jahres;
2) bei aufgeschobenen Renten- und Kapitalversicherungen mittelst einmaliger Einlage: durch Absterben derselben vor dem Eintritt in den wirklichen Rentenbezug, beziehungsweise vor dem Verfalltermin des Kapitals, ferner durch deren Todesannahme nach diesem Termin;
3) bei aufgeschobenen Renten- und Kapital-Versicherungen, sowie bei Lebens- und Ueberlebens-Versicherungen, mittelst Prämien: wenn wegen Nichtentrichtung derjenigen Prämie, an welcher die Dividende abgezogen werden sollte, nach §§. 75 und 76 eine Umwandlung vorzunehmen ist;
4) bei Lebens- und Ueberlebens-Versicherungen mittelst einmaliger Einlage mit dem Heimfall der Versicherung selbst.

§. 111. Eine zur Vertheilung kommende Dividende soll bei den Kapital- und Renten-Versicherungen wenigstens 3 Kreuzer auf den Gulden Prämie betragen. Ueberschüsse oder unzureichende Beträge sind für die betreffende Kategorie zurückzulegen und mit der nächsten Dividende zur Vertheilung zu bringen. Bezüglich der Versicherungen auf Kapitalien und aufgeschobene Renten ist ein Minimum nicht festgesetzt. Die bei der Unteraustheilung sich ergebenden Bruchkreuzer fallen der Anstalt heim.

§. 112. Für den unwahrscheinlichen Fall, daß der allgemeine Reservefond und die beiden Sicherheitsfonds jeder an seinem Theil (§§. 97 und 100) zu Deckung der sich ergebenden Ausfälle unzureichend sein sollten, sind diese Ausfälle unbeschadet jedoch der Bestimmung des auf die Mitglieder nach dem Verhältniß und der Art ihrer Betheiligung umzulegen. Würden die sich ergebenden Ausfälle auf einer bleibenden Veränderung der Verhältnisse (gesunkener Zinsfuß, veränderte Sterblichkeit u. s. f.) beruhen und durch eine entsprechende Revision der Tarife beseitigt werden können, so ist die Generalversammlung befugt, durch einen mit einfacher absoluter Mehrheit zu fassenden Beschluß und unter Einhaltung der übrigen statutenmäßigen Grundlagen diese Revision anzuordnen.

Fünfter Abschnitt. Aeußere Einrichtung der Anstalt.

§. 113. Die Angelegenheiten der Anstalt werden geleitet und besorgt, beziehungsweise Streitigkeiten mit den Mitgliedern geschlichtet:

1) durch die Generalversammlung,
2) durch den Gesellschafts-Ausschuß,
3) durch das Schiedsgericht,
4) durch den Verwaltungsrath mit den ihm untergebenen Bureaubeamten und Agenten.

A. Generalversammlung.

§. 114. Zur Theilnahme an der Generalversammlung sind folgende Mitglieder berechtigt:
1) Diejenigen, welche sich im Genusse von wenigstens einer aus hundert Gulden Einlage berechneten steigenden oder Leibrente befinden;
2) Diejenigen, welche sich im Genusse einer Leibrente von wenigstens fünf Gulden befinden;
3) Diejenigen, welche auf aufgeschobene Renten oder auf Kapital-Versicherung wenigstens hundert Gulden baar eingelegt haben;
4) Diejenigen, welche bei den Lebens- und Ueberlebens-Versicherungen wenigstens ein Kapital von 500 fl. oder eine Rente von 20 fl. versichert haben;

§. 115. Das Recht der Theilnahme an der Generalversammlung wird ausgeübt:
1) von rechtlich selbstständigen Mitgliedern männlichen Geschlechts in Person;
2) von rechtlich selbstständigen Frauenspersonen durch eine volljährige Person männlichen Geschlechts nach ihrer freien Wahl:
3) von rechtlich unselbstständigen Mitgliedern durch deren gesetzliche Vertreter.

§. 116. Bei Einlagen auf das längste Leben zweier verbundener Personen kann das Recht der Theilnahme an der Genalversammlung von der einen oder andern der verbundenen Personen ausgeübt werden.

§. 117. Bei solchen Mitgliedern, für welche dritte Personen unter Vorbehalt der Ausübung sämmtlicher Rechte eingelegt haben, wird das Recht der Theilnahme an der Generalversammlung durch die Einleger, beziehungsweise deren Vertreter ausgeübt.

§. 118. Die der Generalversammlung vorbehaltenen Gegenstände sind:
1) Authentische Erklärung und Abänderung der Statuten;
2) Beschlußnahme über die Aufnahme solcher Versicherungsgeschäfte in den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb, welche in den Statuten nicht vorgesehen, gleichwohl aber von dem Verwaltungsrathe unter Zustimmung des Gesellschafts-Ausschusses eingegangen worden sind;
3) Beschlußnahme über die Revision der den Versicherungen zu Grunde liegenden Berechnungen in dem im §. 112 vorgeschriebenen Falle;
4) Abnahme der Rechenschaft und Beschlußnahme über die hierauf bezüglichen Anträge:
5) Kontrolle über die Verwaltung im Allgemeinen und Abstellung der etwa sich ergebenden Mißstände;
6) Wahl des Gesellschafts-Ausschusses.

§. 119. Die General-Versammlungen sind von dem Verwaltungsrathe zu berufen. Sie sind ordentliche und außerordentliche. Die ersteren werden jedes Jahr einmal, nach beendigter Prüfung der Rechnung des vorangegangenen Jahres, die letzteren dann abgehalten, wenn der Verwaltungsrath oder der Gesellschafts-Ausschuß die Berufung einer solchen für wünschenswerth erachtet. Die Einladung geschieht durch Bekanntmachung in öffentlichen Blättern. Der Ort der Zusammenkunft ist die Stadt Stuttgart.

§. 120. Die Legitimation der Mitglieder erfolgt an dem festgesetzten Tage bei dem von dem Präsidenten des Gesellschafts-Ausschusses hiefür zu bestellendem Bureau. Sie ist auf Anfordern durch die Einlagsurkunde des Berechtigten, beziehungsweise durch eine amtlich beglaubigte Urkunde über die Befugniß zur Stellvertretung, nachzuweisen.

§. 121. Mitglieder, welche die Erfüllung der einen oder andern der in §. 114 aufgestellten Bedingungen zur Theilnahme an der Generalversammlung nur ein- oder zweifach nachzuweisen im Stande sind, haben eine, Mitglieder, welche sie drei-, vier- oder fünffach nachzuweisen vermögen, zwei, Mitglieder, welche sie mehr als fünffach nachzuweisen vermögen, drei Stimmen zu führen.

§. 122. Die Mitglieder können die Führung ihrer Stimme einer andern vermöge eigenen Rechts oder als gesetzlicher Stellvertreter zur Theilnahme berufenen Person übertragen, in welchem Fall die Uebertragung durch eine Vollmacht nachzuweisen ist. Es kann jedoch Niemand mehr als drei übertragene Stimmen führen. Die letztere Bestimmung gilt auch von den Vertretern selbstständiger Frauenspersonen.

§. 123. Zur Beschlußfähigkeit einer Generalversammlung ist die Vertretung von wenigstens sechszig Stimmen erforderlich. Falls in der erstmals anberaumten Tagfahrt die zur Beschlußfähigkeit erforderliche Anzahl von Mitgliedern nicht erscheint, ist eine zweite Tagfahrt zu einer Generalversammlung anzuberaumen, welche sodann ohne Rücksicht auf die Zahl der Abstimmenden ihre Beschlüsse faßt.

§. 124. Sobald sich die zur Beschlußfähigkeit erforderliche Anzahl von Stimmen legitimirt hat, wird die Versammlung von dem Präsidenten des Gesellschafts-Ausschusses eröffnet und zur Wahl eines Vorsitzenden aufgefordert.

§. 125. Der sofort durch Stimmenmehrheit zu erwählende Vorsitzende hat die Verhandlungen zu leiten. Er bestimmt die Reihenfolge der zu verhandelnden Gegenstände, ertheilt das Wort, stellt die Fragen und zieht die Beschlüsse. Er hat den Protokollführer zu bezeichnen, wozu ein Beamter der Anstalt verwendet werden kann.

§. 126. Die Beschlüsse der Generalversammlung werden nach Mehrheit der vertretenen Stimmen gefaßt, und zwar entscheidet bei den Wahlen die relative, bei andern Gegenständen die absolute Mehrheit.

§. 127. Zu authentischer Erklärung oder Abänderung der Statuten ist eine absolute Mehrheit von zwei Drittheilen der vertretenen Stimmen erforderlich. Da jedoch eine Beschlußnahme in Gemäßheit des §. 112 nicht als eine Abänderung in den Statuten erscheint, so sind die in den Beilagen aufgestellten Berechnungen und deren Rechnungsgrundlagen in dem unterstellten Fall nicht als wesentliche Bestandtheile der Statuten zu betrachten und der Abänderung mit einfacher absoluter Stimmenmehrheit unterworfen.

§. 128. Anträge auf authentische Interpretation oder Abänderung der Statuten sind bei dem Verwaltungsrathe so zeitig anzuzeigen, daß dieselben von letzterem wenigstens vier Wochen vor der betreffenden Versammlung durch die öffentlichen Blätter zur Kenntniß der Mitglieder gebracht werden können. Ebenso sind Anträge auf Revision der Berechnungen zu behandeln.

§. 129. Gegen ordnungsmäßig beschlossene Abänderungen der Statuten oder der Berechnungen steht den einzelnen Mitgliedern ein Einspracherecht unter keinen Umständen, insbesondere auch dann nicht zu, wenn hierdurch die ihnen nach den früheren Bestimmungen zugesicherten oder in Aussicht gestellten Bezüge eine Abänderung erleiden sollten.

§. 130. Wird gegen einen von der Generalversammlung gefaßten Beschluß noch vor Beendigung derselben der Einwand erhoben, daß durch denselben die besonderen statutenmäßigen Rechte einer der drei Hauptkategorien von Mitgliedern zum Vortheile der beiden andern Kategorien oder einer derselben verletzt würden, so muß eine abgesonderte Abstimmung der Mitglieder der sich beschwert erachteten Kategorie vorgenommen werden. Tritt deren Mehrheit dem gefaßten Beschlusse bei, so hat es hiebei sein Bewenden; schließt sich aber deren Mehrheit der gegen den Plenarbeschluß erhobenen Einsprache an, und kann eine Verständigung nicht erzielt werden, so kommt die Entscheidung über die Statthaftigkeit dieser Einspache dem Schiedsgerichte zu, welches übrigens hiebei nicht an die Grundsätze des strengen formellen Rechts gebunden ist, sondern eben so sehr die gegenseitige Billigkeit und das Gesammtwohl der Anstalt berücksichtigen darf. In Ermangelung einer sofort in der Generalversammlung selbst geltend gemachten Einsprache sind auch die im Eingange dieses Paragraphen erwähnten Beschlüsse derselben für alle Mitglieder verbindlich und unanfechtbar.

§. 131. Vor jeder ordentlichen Generalversammlung hat der Verwaltungsrath den an dieselbe zu erstattenden Rechenschaftsbericht zu veröffentlichen. Dieser Bericht soll die erforderlichen Mittheilungen über den Stand und Erfolg der Anstalt in dem verflossenen Jahre enthalten, und ist demselben von dem Gesellschafts-Ausschusse die Beurkundung der Rechnungsergebnisse und des Standes des Gesellschafts-Vermögens, sowie die Erörterung über eine etwa stattgefundene ausnahmsweise Anlegung dieses Vermögens beizusetzen.

§. 132. Demselben ist beizulegen:

1) die Bilanz (§. 94) nebst einer Nachweisung der Rechnungsresultate des verflossenen Jahrs, insbesondere des Aktiv und Passiv-Vermögensstandes;
2) ein Verzeichniß der in den Gesellschafts-Ausschuß wählbaren, in Stuttgart wohnhaften Personen;
3) ein Verzeichniß derjenigen Personen, welche bei den Kapital- und Renten-Versicherungen von einer Todesannahme bedroht sind;

Die eine der oben vorgesehenen ediktalen Aufforderungen an letztere kann je nach Umständen hiemit verbunden werden.

§. 133. Bei der Wahl in den Gesellschafts-Ausschuß findet schriftliche und geheime Stimmgebung statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

B. Gesellschafts-Ausschuß.

§. 134. Der Gesellschafts-Ausschuß besteht aus fünfzehn von der Generalversammlung gewählten Mitgliedern. Wählbar sind die kraft eigenen Rechts oder als gesetzliche Stellvertreter von Mitgliedern zur Theilnahme an der Generalversammlung berufenen Personen. Zehn der Ausschußmitglieder müssen in Stuttgart, die übrigen fünf können auch auswärts ihren Wohnsitz haben. Die Mitglieder des Ausschusses beziehen als solche keinen Gehalt. Auswärtige Mitglieder sind jedoch für ihren Reiseaufwand zu entschädigen.

§. 135. Je nach Ablauf von zwei Jahren treten fünf Mitglieder aus. Das Loos bestimmt die Reihenfolge, in welcher die erstmals gewählten fünfzehn Mitglieder austreten. In der Folge dauert das Amt eines Ausschußmitglieds je sechs Jahre. Die Austretenden sind sogleich wieder wählbar.

§. 136. Die Generalversammlung wählt je in demjenigen Jahre, in welchem Mitglieder in den Gesellschafts-Ausschuß zu wählen sind, fünf in Stuttgart wohnhafte Ersatzmänner, welche im Fall der Verhinderung oder des Austritts eines Ausschußmitglieds zeitweilig, beziehungsweise bis zu der nächsten Generalversammlung an

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 42. Den 17. October **1862.**

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das diesjährige 35ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 5600. Allerhöchster Erlaß vom 9. August 1862, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte an den Kreis Luckau, des Regierungsbezirks Frankfurt a. d. O, für den Bau und die Unterhaltung der innerhalb des genannten Kreises belegenen Strecke der Kreis-Chaussee von Luckau nach Jüterbog, im Kreise Jüterbog-Luckenwalde des Regierungsbezirks Potsdam.

№ 5601. Privilegium wegen Ausfertigung einer zweiten Serie auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Züllichau-Schwiebuser Kreises im Betrage von 15,000 Thalern. Vom 29. August 1862.

№ 5602. Allerhöchster Erlaß vom 1. September 1862, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Werden an der Ruhr bis zur Krummeweg-Werdenschen Staatsstraße bei Kettwig vor der Brücke, im Regierungsbezirke Düsseldorf.

№ 5603. Allerhöchster Erlaß vom 15. September 1862, betreffend die Ertheilung des Rechts zur Expropriation der Behufs Herstellung einer neuen Einführung der Osnabrück-Löhner Eisenbahn in die Bahnhofsbefestigung zu Minden planmäßig erforderlichen Grundstücke.

№ 5604. Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Köln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft zum Gesammtbetrage von 4,500,000 Thalern. Vom 17. December 1862.

Das diesjährige 36ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 5605. Gesetz, betreffend die Stempelsteuer von ausländischen Zeitungen, Zeitschriften und Anzeigeblättern. Vom 26. September 1862.

№ 5606. Gesetz, betreffend die Aufhebung der Verordnung vom 14. October 1844, wegen periodischer Revision des Grundsteuer-Katasters der beiden westlichen Provinzen Rheinland und Westphalen. Vom 26. September 1862.

№ 5607. Allerhöchster Erlaß vom 23. August 1862, betreffend die Aufhebung der in dem Reglement für das platte Land des Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz vom 19. Mai 1765 und in der Dorfpolizei-Ordnung für die gedachten Landestheile vom 1. Mai 1804, enthaltenen baupolizeilichen Bestimmungen, sowie deren Regelung durch eine allgemeine Verordnung.

№ 5608. Allerhöchster Erlaß vom 27. September 1862, betreffend die Auflösung des Königlichen Eisenbahn-Commissariats zu Breslau und den Uebergang der Geschäfte desselben an das Königliche Eisenbahn-Commissariat zu Berlin.

№ 5609. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 4. Juni 1862, betreffend die mit der Herzoglich Anhalt-Dessau-Köthen'schen Regierung vereinbarte Modification der wegen Verwendung der Eisenbahn-Abgabe in den Staatsverträgen über die Berlin-Anhaltische und die Magdeburg-Köthen-Halle-Leipziger Eisenbahn vom 26. April 1839 enthaltenen Bestimmungen. Vom 30. September 1862.

№ 5610. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 4. Juni 1862, betreffend die mit der Herzoglich Anhalt-Bernburgischen Regierung vereinbarte Modification der wegen Verwendung der Eisenbahn-Abgabe in dem Staatsvertrage über die Berlin-Anhaltische Eisenbahn vom 11. Juli 1839 enthaltenen Bestimmungen. Vom 30. September 1862.

Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, wegen Ersatzleistung für präcludirte Cassenanweisungen von 1835 und Darlehns-Cassenscheine.

15. Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857, 7. Januar 1858, 26. Januar und 1. December 1859 sind die Besitzer von Cassenanweisungen vom Jahre 1835 und von Darlehns-Cassenscheinen vom Jahre 1848 aufgefordert, solche Behufs der Ersatzleistung an die Controlle der Staats-Papiere, Oranienstraße Nr. 92 hierselbst, oder an die Regierungs-Hauptcassen einzureichen.

Da dessenungeachtet noch immer ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben hierdurch nochmals an deren Einreichung erinnert.

Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präclusivtermins an uns, die Controlle der Staats-Papiere oder die Provinzial-Kreis- oder Local-Cassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Controlle der Staats-Papiere oder beziehungsweise bei den Regierungs-Haupt-Cassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 3. Januar 1861. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Natan. Gamet. Guenther, Löwe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Ausreichung der Zinscoupons Serie XIV und Talons zu Preußischen Staatsschuldscheinen.

154. Die den Zeitraum vom 1. Januar 1863 bis 31. December 1866 umfassenden Zinscoupons Serie XIV nebst Talons zu den Preußischen Staatsschuldscheinen, werden von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, vom 4. August d. J. ab von 9 bis 1 Uhr Vormittags, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausgereicht werden.

Wer sich zu diesem Behufe unmittelbar an die Controlle der Staatspapiere wenden will, hat derselben die Staatsschuldscheine mit einem doppelten Verzeichnisse, worin sie nach Littern, Nummern und Beträgen aufzuführen sind, zu übergeben. Das eine dieser Verzeichnisse wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, dem Einreicher sofort wieder eingehändigt. Dasselbe ist gegen Empfangnahme der betreffenden Schuld-Documente nebst neuen Coupons und Talons der Controlle zurückzugeben.

In Schriftwechsel hierüber kann sich so wenig die Controlle, wie die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staatsschulden einlassen, und es werden alle betreffende Schreiben unerledigt zurückgeschickt, beziehungsweise unbeantwortet gelassen werden.

Andere Betheiligte haben ihre Staatsschuldscheine mit einem doppelten, nach Littern, Nummern und Beträgen geordneten, aufgerechneten und unterschriebenen Verzeichnisse an die nächste Regierungs-Hauptcasse einzusenden oder abzugeben, von welcher sie sofort das eine Verzeichniß, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, und später gegen Rückgabe der Empfangsbescheinigung, die Documente nebst den Coupons und Talons zurückempfangen werden. Formulare zu den Verzeichnissen sind in Berlin bei der Controlle der Staatspapiere, in Hamburg beim Preußischen Ober-Post-Amte, ferner bei den Regierungs-Hauptcassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Cassen unentgeltlich zu haben.

Die Beförderung der Staatsschuldscheine durch die Post, erfolgt bis zum 1. August k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Staatsschuldscheine zur Beifügung neuer Zinscoupons."

Später tritt die Portopflichtigkeit ein, und es werden dann auch die Documente mit den Coupons und Talons den Einsendern auf ihre Kosten zurückgesandt werden.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des Deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maaßgabe der Vereins-Bestimmungen nicht stattfinden.

Die am 2. Januar 1863 fälligen Coupons Serie XIII Nr. 8 der Staatsschuldscheine sind bei Abgabe der Letzteren zur Beifügung neuer Coupons und Talons von den Besitzern zurückzubehalten.

Berlin, den 10. Juli 1862. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke.

Formular
zur
Nachweisung
von ..... Stück Staatsschuldscheinen zur Beifügung der Zinscoupons Serie XIV und Talons.

Name, Stand und Wohnort des Einreichers.

Laufende №	der Staatsschuldscheine №	Lit.	Betrag ℳ	Summe für jede Classe ℳ	Laufende №	der Staatsschuldscheine №	Lit.	Betrag ℳ	Summe für jede Classe ℳ
1	705	A.	1,000				Uebertrag . .		5,300
2	10,926	A.	1,000		10	795	F.	100	
3	15,713	A.	1,000	3,000	11	837	F.	100	200
4	54	B.	500		12	84	H.	25	25
5	197	B.	500	1,000					
6	296	C.	400	400			zusammen . .		5,525
7	4,232	D.	300						
8	4,695	D.	300						
9	4,696	D.	300	900	..... den ten ..... 1862.				
			Seite	5,300	(Unterschrift.)				

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht mit dem Bemerken, daß Formulare zur Nachweisung außer bei unserer Haupt-Casse, auch noch bei sämmtlichen Kreis-Cassen und den Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemtern unsers Verwaltungs-Bezirks unentgeltlich zu haben sind.

Potsdam, den 19. Juli 1862. Königl. Regierung.

Einziehung Herzoglich Anhalt-Dessauischer Staats-Cassenscheine.

155. Nach einer Mittheilung des Herzoglich Anhalt-Dessauischen Staats-Ministeriums ist der **1. April 1863** als Präclusivtermin zur Einziehung der auf Grund des Gesetzes vom 1. August 1849 emittirten Herzoglich Anhalt-Dessauischen Staats-Cassenscheine in Appoints zu 1 Thlr. festgesetzt, und es sind deshalb alle Inhaber dieser Scheine durch Bekanntmachung der Herzoglich Anhaltischen Staatsschulden-Verwaltung zu Dessau vom 10. März d. J. aufgefordert, dieselben bis zu dem gedachten Termine zum Umtausch zu bringen, indem nach Ablauf dieser gestellten Frist alle nicht eingelösten Staats-Cassenscheine der bezeichneten Art ihre Gültigkeit verlieren, und alle Ansprüche wegen derselben an die Herzoglichen Cassen erlöschen.

Berlin, den 29. April 1862.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage: Horn.

Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Im Auftrage: Delbrück.

Vorstehenden Erlaß bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 17. Mai 1862. Königl. Regierung.

156. Verwendung von Stempelmarken.

Bestimmungen
über Verwendung von Stempelmarken zu stempelpflichtigen Schriftstücken, welche nicht unter öffentlicher Autorität abgefaßt werden.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 2. September 1862 Ges.-Samml. S. 295 wird wegen Verwendung von Stempelmarken Folgendes angeordnet.

§ 1. Vom 1. November d. J. ab werden Stempelmarken in Werthsbeträgen von 5 Sgr., 10 Sgr., 15 Sgr., 20 Sgr., 25 Sgr., 1 Thlr., mit dem Vermerk „Stempelmarke" und der Angabe des Steuerbetrages, für welchen sie gelten, versehen, zur Verwendung für die im § 2 Nr. 1 bis 7 bezeichneten Schriftstücke bestimmt, bei allen Steuerstellen, mit Einschluß der Stempelvertheiler, zum Verkauf gestellt, welche bisher Stempelpapier u. s. w. (siehe § 36 des Stempelgesetzes vom 7. März 1822) verkauft haben, oder künftig verkaufen werden.

§ 2. Die Verwendung von Stempelmarken ist gestattet:

1) zu ausländischen, dem Preußischen Wechselstempel unterliegenden Wechseln, Handelspapieren und Anweisungen (§ 20 des Stempelgesetzes cfr. № 1 ff. der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 3. Januar 1830 Ges.-Samml. S. 9 § 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1852 Ges.-Samml. S. 299)
2) zu stempelpflichtigen Gesuchen, Eingaben, Bittschriften und Beschwerdeschriften (siehe die Tarifpositionen des Stempelgesetzes bei den genannten Worten),
3) zu stempelpflichtigen Quittungen, welche zum Rechnungsbelage bei Ablegung der Rechnung vor einer öffentlichen Behörde dienen, (Tarif-Position „Quittungen" Absatz 1),
4) zu Gutachten von Sachverständigen, sowie zu Inventarien,
5) zu Mäkleratteften (und Schlußzetteln der Mäkler),
6) zu Vollmachten,

(zu 4, 5 und 6 vergleiche die Tarifpositionen bei diesen Worten),

7) zu Geburts- oder Taufscheinen, Trauscheinen und Todtenscheinen (siehe die Tarifpositionen bei diesen Worten und die Tarifposition Atteste Absatz drei), welche ursprünglich in einer stempelfreien Angelegenheit stempelfrei ausgestellt, demnächst zu einem die Stempelverwendung bedingenden Zwecke gebraucht werden.

§ 3. a) Nur der erste inländische Inhaber eines ausländischen, in Preußen stempelpflichtigen Wechsels, Handelspapiers oder einer Anweisung (§ 2 Nr. 1) ist befugt, seiner Verpflichtung, die Steuer zu entrichten, durch Verwendung von Marken in dem, der Steuer entsprechenden Werthbetrage, zu genügen. Es darf dies aber nicht später geschehen, als im § 20 des Stempelgesetzes Absatz 1 angeordnet ist.

b) Die Verwendung von Stempelmarken zu den § 2 № 2 bis 7 aufgeführten Schriftstücken muß binnen derselben Frist erfolgen, innerhalb welcher nach den bestehenden Vorschriften die Verwendung von Stempelpapier zu bewirken sein würde.

§ 4. In Bezug auf die Art der Verwendung von Stempelmarken ist Folgendes zu beachten:

I. Für ausländische Wechsel, Handelspapiere und Anweisungen.

Sollten im Auslande ausgestellte, der inländischen Stempelsteuer unterliegende Wechsel, Handelspapiere und Anweisungen nicht zur Stempelung vorgelegt, sondern mit Stempelmarken versehen werden, (§ 3a) so müssen die, dem erforderlichen Steuerbetrage entsprechenden Marken (cfr. § 5) auf der Rückseite der genannten Urkunden und zwar, wenn sie noch unbeschrieben ist, am obersten Rande derselben, wenn sich aber auf der Rückseite bereits Vermerke (Indossamente, Blanco-Indossamente oder ähnliches) befinden, unmittelbar unter dem letzten Vermerke, dergestalt aufgeklebt werden, daß oberhalb der Marke kein zur Niederschreibung eines Vermerks (Indossaments, Blanco-Indossaments u. s. w.) hinreichender Raum übrig bleibt. Der inländische Inhaber, welcher die Stempelmarken aufklebt, hat in jeder aufgeklebten Marke den Anfangsbuchstaben seines Wohnortes, das Datum, an welchem die Marke aufgeklebt wird, in Zahlen und seinen Namen, beziehungsweise seine Firma, ersteren jedoch nur mit dem ersten, oder einigen der ersten Buchstaben, letztere nur mit den Anfangsbuchstaben des oder der etwa dazu gehörigen Vornamen und mit dem ersten oder einigen der ersten Buchstaben des Hauptnamens zu vermerken.

(z. B. B. 7/8 62 statt Berlin, den 7. August 1862
" " C. F. H. (Firma) C. F. Haase
" " C. H. statt (Firma) C. Haase
" " H. " (Name oder Firma) Haase.

Wo die Firma von dem Gegenstande der Unternehmung hergenommen ist, oder aus mehreren Namen, oder Worten, besteht, ist der erste Buchstabe jedes solche Firma bildenden Wortes, auf der Marke niederzuschreiben, z. B. statt „Berliner Kassen-Verein" B. K. V., statt „Direction der Diskonto-

Gesellschaft" D. d. D. G., statt „C. F. Haase Söhne" oder „C. F. Haase & Comp." C. F. H. S. oder C. F. H. u. C. Der Vermerk muß in allen Fällen mittelst deutlicher Schriftzeichen (Buchstaben und Ziffern) und ohne jede Rasur, Durchstreichung oder Ueberschrift geschrieben sein.

II. Zu allen übrigen § 2 Nr. 2 bis 7 genannten Schriftstücken sind die entsprechenden Marken, und zwar auf dem oberen unbeschriebenen Theile der ersten Seite des Bogens links, aufzukleben.

Die Unbrauchbarmachung der Marken erfolgt in der unter I vorgeschriebenen Weise, mit der Maßgabe, daß der zur Cassation der Marken Verpflichtete, statt der Anfangsbuchstaben des Namens, oder der Firma, seinen vollen Namen oder die volle Firma, deutlich auf dieselbe zu schreiben hat. Sollte die Größe der Marke für diese Vermerke nicht ausreichen, so genügt es, wenn nur ein Theil derselben auf die Marke, das Uebrige aber auf das, die aufgeklebte Marke umgebende Papier gesetzt wird.

§ 5. Die Verwendung von Stempelmarken zu Wechseln, Handelspapieren, Anweisungen und Quittungen (§ 2 № 1 und 3) ist nur dann zulässig, wenn der zu entrichtende Stempelbetrag den Betrag von Zwei Thalern nicht übersteigt.

Mehr als drei Marken dürfen zur Darstellung des erforderlichen Stempels auf einem Schriftstücke nicht verwendet werden.

Berlin, den 30. September 1862. Der Finanz-Minister. gez. von der Heydt.

* * *

Bestimmungen
über Verwendung von Stempelmarken zu stempelpflichtigen unter öffentlicher Autorität ausgefertigten Schriftstücken.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 2. September d. J., Ges.-Samml. S. 295 wird wegen Verwendung von Stempelmarken Folgendes angeordnet:

§ 1. Oeffentliche Behörden, soweit dieselben zur Verwendung von Stempelpapier verpflichtet sind, und Beamte, einschließlich der Notare und Geistlichen, können statt des Stempelpapiers die in Werthsbeträgen von 5 Sgr., 10 Sgr., 15 Sgr., 20 Sgr., 25 Sgr., 1 Thlr. verkäuflichen Stempelmarken zu allen unter ihrer amtlichen Autorität ausgefertigten Urkunden verwenden, welche einem Stempel von nicht mehr als Zwei Thalern unterliegen.

Zur Erfüllung dieses Steuerbetrages dürfen nicht mehr Marken verwendet werden, als durchaus erforderlich sind, bei Stempelbeträgen bis zu 1 Thlr. ist mithin nur eine, bei Stempelbeträgen von über 1 Thlr. bis zu 2 Thlr. sind nicht mehr als zwei Marken zu verwenden.

§ 2. Die Verwendung von Marken statt des Stempelpapiers, ist nur unter den nachfolgenden Bedingungen zulässig:

Die Marken sind auf der ersten Seite des ersten Bogens der Urkunde oben links aufzukleben. Die Cassation der Marken erfolgt bei Behörden durch Vermerk der Journalnummer und des Datums — in Zahlen —, an welchem die Marke aufgeklebt wird, möglichst auf dem unteren Theile jeder verwendeten Marke, so wie durch Vermerk des Orts, an welchem die Verwendung erfolgt, z. B. $\frac{\text{№ 1756.}}{\text{7/8 62.}}$ Notare und solche Beamten, welche kein Correspondenz-Journal führen, haben außer dem Datum, an welchem die Marke aufgeklebt wird, in Zahlen und dem Orte, an welchem die Verwendung erfolgt, und zwar darunter, ihren ausgeschriebenen Namen auf dem unteren Theile der Marke und soweit die Größe der Marke dazu nicht ausreicht, unter Mitbenutzung des, die aufgeklebte Marke umgebenden Papiers zu vermerken. Berlin.

Auch in den Fällen, wo Behörden und Beamte nach den bisherigen Bestimmungen verpflichtet sind, Stempelbogen zu ihren Acten zu cassiren, können, statt derselben, Marken bis zum Werthsbetrage von Zwei Thalern verwendet werden, welche auf der stempelpflichtigen Verhandlung, wie oben vorgeschrieben, befestigt und cassirt werden müssen.

Die Cassationsvermerke müssen in allen Fällen in deutlichen Schriftzeichen (Buchstaben und Ziffern) ohne jede Rasur, Durchstreichung oder Ueberschrift geschrieben sein.

§ 3. Abgesehen von den im § 2 vorgeschriebenen Cassations-Vermerken haben Behörden und Beamte, mit Einschluß der Notare, die aufgeklebten Marken mit einem farbigen Abdruck ihres amtlichen

Siegels dergestalt zu versehen, daß der Abdruck zum Theil auf der oberen, mit den Cassationsvermerken nicht versehenen Hälfte der Marke — ohne die Schriftzeichen (§ 2) zu bedecken, — zum Theil auf dem die Marke umgebenden Papiere zu stehen kommt. Beamte, welche kein amtliches Siegel führen, haben statt eines Siegelabdrucks ihre volle amtliche Firma auf den oberen Theil der Marke, unter Mitbenutzung des die Marke umgebenden Papiers zu setzen.

Berlin, den 30. September 1862. Der Finanzminister. gez. von der Heydt.

* * *

Vorstehende Bestimmungen werden hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Verkauf der Stempelmarken bei den Steuerstellen und den Stempelvertheilern mit dem 1. November dieses Jahres beginnen wird.

Potsdam, den 8. October 1862. Königl. Regierung. Abtheilung für indirecte Steuern.

Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam.

40. **Verzeichniß**

der bei der Königlichen Ober-Post-Direction in Potsdam abzufordernden Gegenstände.

A. herrenlos aufgefundenen Passagier-Effecten.

№	Nähere Bezeichnung der Gegenstände.	Ort der Auffindung der Gegenstände.	Zeit der Auffindung der Gegenstände.
1	ein braunseidener Sonnenschirm	Neustadt a. d. D.-Bhf. im Wagen der Personen-Post von Rhinow	4. Juni 1862.
2	zwei einzelne Glacé-Handschuhe v. brauner Farbe, ein schwarzer Haarpfeil	Basdorf im Hauptwagen der Berlin-Liebenwalder Personen-Post	Anfangs Juli 1862.
3	ein kleiner Hohlschlüssel	Brandenburg im Hauptwagen der 1. Personen-Post aus Rathenow	7. Juli 1862.
4	ein Exemplar Henschel's Telegraph Nr. 6	Wittstock in der Passagierstube	20. Juli 1862.

B. unbestellbare Postsendungen.

№	Gegenstand.	Signatur.	Gewicht. Pfd.	Lth.	Werth. Thlr.	Sgr.	Pf.	Adressat.	Bestimmungsort.	Ort der Aufgabe.	Zeit der Aufgabe.	Name des Absenders.
1	1 Packet in blau Ppr	F. Z.	—	19	—	—	—	Gebrüder Schnepp	Osterburg	Neu-Ruppin	19. August 1862.	nicht angegeben.
2	1 Packet in gr. Leinen	C. S.	8	—	—	—	—	Wagenmeister Schmidtmann	Gerdauen	Angermünde	30. Juni 1862.	O. F. Schansky.
3	1 Brief	—	—	—	recommandirt			Schlächtermeister Vettig	Berlin, gr. Friedrichsstraße 102.	Spandau	17. August 1862.	Handschrift unleserlich.

Potsdam, den 7. October 1862. Der Ober-Post-Director. Balde.

Veränderter Gang der Personen-Posten von Neu-Ruppin und Wittstock nach Neustadt a. d. D.-Bahnhof.

41. Vom 15. October d. J. ab geht der gemischte Personen- und Güter-Zug nach Wittenberge von Berlin schon um 10½ Uhr Vormittags ab. In Folge dessen werden auch die Personen-Post von Neu-Ruppin statt wie bisher um 10 Uhr 15 Minuten Vormittags schon um 10 Uhr Vormittags und die zweite Personen-Post von Wittstock, statt wie bisher um 8 Uhr 45 Minuten Vormittags schon um 8 Uhr 30 Minuten Vormittags nach Neustadt a. d. D.-Bahnhof abgefertigt werden.

Potsdam, den 13. October 1862. Der Ober-Post-Director Balde.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Impfungen der Königlichen Schutzblattern-Impfungs-Anstalt.

98. Die öffentlichen (unentgeltlichen) Impfungen der Königlichen Schutzblattern-Impfungs-Anstalt, Friedrichsstraße Nr. 225, unter Direction des Geheimen Medicinal-Raths Dr. Müller, finden das ganze Jahr hindurch statt, während der kälteren Jahreszeit vom 1. October ab jedoch nur Sonntags von 12 bis 1 Uhr. Da, wenn auch jetzt nur vereinzelt, Menschenpocken-Erkrankungen in Berlin vorkommen, so wird das Publikum daran erinnert, diese allwöchentlich sich bietende Gelegenheit zur Impfung und Revaccination zu benutzen, wobei unter Hinweisung auf die Polizei-Verordnung vom 17. März 1859 bemerkt wird, daß jeder Impfling acht Tage nach der Impfung zur Revision wieder vorgestellt werden muß.

Die unentgeltliche Verabfolgung von Lymphe an hiesige, sowie an alle anderen Aerzte und Wundärzte des Preußischen Staates geschieht durch die Direction auf mündliches oder schriftliches Ansuchen der betreffenden Medicinalpersonen.

Berlin, den 20. September 1862. Königl. Polizei-Präsidium. von Bernuth.

Den diesjährigen Berliner Weihnachtsmarkt betreffend.

99. Der diesjährige Berliner Weihnachtsmarkt hierselbst beginnt mit dem 11. December und dauert bis zum Schlusse des Jahres, mit der Maaßgabe, daß mit dem Beginn des neuen Jahres sämmtliche Buden abgebrochen und Plätze und Straßen vollständig geräumt sein müssen.

Berlin, den 6. October 1862. Königl. Polizei-Präsidium. von Bernuth.

Aenderung des Namens einer Straße.

100. Des Königs Majestät haben allergnädigst zu bestimmen geruht, daß die kleine Waldemarstraße hierselbst fortan den Namen:

„Joachims-Straße"

führen soll.

Berlin, den 6. October 1862. Königl. Polizei-Präsidium. von Bernuth.

Concessionirung einer Apotheke in der Brunnenstraße.

101. Nachdem die Concessionirung einer neu zu errichtenden Apotheke in dem von Nr. 50 ab nördlich gegen den Gesundbrunnen zu belegenen Theile der hiesigen Brunnenstraße beschlossen worden ist, werden qualificirte Bewerber aufgefordert, binnen vier Wochen bei dem Polizei-Präsidium schriftlich sich zu melden.

Die Meldungen müssen versehen sein:

1) mit dem curriculum vitae, sowie
2) mit der Approbation des Bewerbers und endlich
3) mit dem Nachweise der zum Geschäftsbetriebe erforderlichen Mittel.

Berlin, den 9. October 1862. Königl. Polizei-Präsidium. von Bernuth.

Polizeiliche Bekanntmachung.

Warnung vor Tarlatankleidern und künstlichen Blumen mit grünen Arsenikfarben.

102. Es finden sich gegenwärtig sogenannte Tarlatankleider in Gebrauch, auf denen schöne grüne Arsenikfarben stark und zwar so aufgetragen sind, daß bei jeder Handhabung des Stoffes der Arsenik staubförmig sich ablöst. Dasselbe ist der Fall bei künstlichen Blumen, auf deren Blättern man ebenfalls oft Arsenikfarben stark aufgetragen sieht. Die Gefahr der Arsenikvergiftung durch derartige Zeuge und Blumen liegt so nahe, daß das Polizei-Präsidium nicht dringend genug vor jedem Gebrauch derselben warnen kann.

Es wird hierbei bemerkt, daß nach § 304 des Strafgesetzbuches Verkäufer sich strafbar machen, wenn sie derartige arsenikhaltige Gegenstände verkaufen, ohne ausdrücklich den Käufern von dem Arsenikgehalte derselben Kenntniß zu geben.

Berlin, den 10. October 1862. Königl. Polizei-Präsidium. von Bernuth.

Bekanntmachung des Königlichen Haupt-Steuer-Amts für inländische Gegenstände zu Berlin.

Stempelsteuer für Wechsel an eigene Ordre.

Die große Zahl der bei uns in neuerer Zeit wegen Wechselstempel-Contraventionen anhängig gemachten Prozesse läßt erkennen, daß bei dem Publikum noch die irrige Ansicht besteht, Wechsel an eigene Ordre könnten von dem Bezogenen, ohne daß sich derselbe strafbar mache, acceptirt und vor Entrichtung der Stempelsteuer an den Aussteller zurückgegeben werden. Daß diese Ansicht dem Sinne des § 20 des Stempelsteuer-Gesetzes vom 7. März 1822 nicht entspricht, hat das Königliche Ober-Tribunal wiederholt und namentlich in dem Erkenntnisse vom 21. März v. J. klar ausgesprochen.

Um daher unsererseits so viel als möglich dazu beizutragen, daß das betheiligte Publikum zu einer richtigen Ansicht gelange und sich dadurch vor Strafe schütze, machen wir dasselbe darauf aufmerksam, daß auch bei den an eigene Ordre gezogenen Wechseln der Acceptant bei Strafe der Wechselstempel-Defraude verpflichtet ist, den Wechsel zur Stempelung vorzulegen, ehe er denselben dem Aussteller zurückgiebt.

Bei dieser Gelegenheit wollen wir noch zugleich darauf hinweisen, daß an eigene Ordre gezogene, noch nicht acceptirte Wechsel girirt werden können, bevor sie mit dem Stempel versehen sind; es muß aber der Girant die Stempelung bewirken lassen, ehe er den Wechsel zum Accept befördert oder weiter begiebt.

Berlin, den 11. October 1862. Königl. Haupt-Steuer-Amt für inländische Gegenstände.

Patent-Ertheilung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 235 vom 8. October 1862.)

Der Handelsgesellschaft Albert Wever u. Comp. in Barmen ist unter dem 4. October 1862 ein Einführungs-Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, als neu und eigenthümlich erkannte Garn-Waschmaschine, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Potsdam, den 7. October 1862.

In der heutigen Sitzung der Regierungs-Abtheilung des Innern hat der Unterzeichnete die Herren Regierungs-Assessoren von Gerlach und Grafen von Arnim-Boytzenburg unter handtreulicher Hinweisung auf den abgelegten Diensteid in das Regierungs-Collegium eingeführt.

von Wintzingerode.

Personal-Chronik im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam.

Im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam sind folgende Personal-Veränderungen vorgekommen:

Bestätigt ist: der Ober-Post-Secretair Berger als Post-Cassen-Controleur für den Bezirk der Ober-Post-Direction zu Potsdam.

Versetzt sind: der Wagenmeister Steuer von Passow in gleicher Eigenschaft nach Neustadt-Eberswalde, der Wagenmeister Büttner von Wriezen als Packbote nach Potsdam.

Uebergetreten ist: der Post-Secretair Caplick zur Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer.

Angestellt sind: die Post-Expeditions-Gehülfen Tolkmitt, Hoffmann und Werkmüller als Post-Expedienten in Jüterbog, Gransee und Neustadt a. d. D.-Bahnhof, die Militair-Invaliden Gericke, Schiminsky, Scheibler als Briefträger in Charlottenburg, Spandau und Rathenow.

Uebertragen ist: die Verwaltung der Post-Expedition in Löwenberg i. d. M. dem Posthalterei-Inspector Hugo König als Annexum der Posthalterei; dem Steuer-Einnehmer Ludwig die Verwaltung der Post-Expedition in Fürstenwerder; dem Militair-Invaliden Neumann eine Packboten-Stelle in Wriezen.

)estorben sind: der Post-Expediteur **Grunwald** in Fürstenwerder und der Briefträger **Erdmann** in Potsdam.

reiwillig ausgeschieden ist: der Post-Expediteur Carl **Berr** in Löwenberg i. d. M.

:ntlassen sind: der Post-Expedient **Hartmann** und der Packbote **Wenzel** in Brandenburg a. d. H.

Der Lehrer August Gustav Hermann **Schütz** ist als Lehrer an der 5ten Communalschule zu Berlin finitiv angestellt worden.

Bei der am 26. und 27. September d. J. in dem Schullehrer-Seminar zu Cöpenick abgehaltenen ntlassungsprüfung sind folgende Seminaristen für anstellungsfähig erklärt worden:

1) Carl Ferdinand **Andrich** aus Ketzür,
2) Franz August **Behrendt** aus Dahme,
3) Johann Friedrich Carl **Bellé** aus Braunsberg,
4) Carl Friedrich Wilhelm **Bellin** aus Münchehofe,
5) Franz Friedrich Carl **Belß** aus Gortz,
6) Georg Daniel Friedrich **Bertz** aus Lehnin,
7) August Friedrich Wilhelm **Borchert** aus Dreetz,
8) Johann Julius Carl **Dahms** aus Friesack,
9) August Ferdinand Gustav **Fischer** aus Steinfurth,
10) Franz **Ganzer** aus Alt-Töplitz,
11) Joachim Friedrich Wilhelm **Gerant** aus Müggendorf,
12) Christian Friedrich Ludwig **Gutschmidt** aus Alt-Ruppin,
13) Johann Daniel **Kelch** aus Cammer,
14) Friedrich Adolf Ferdinand **Kiebsch** aus Alt-Markgrafpieske,
15) Carl Friedrich **Klein** aus Hast,
16) Friedrich Wilhelm **Koch** aus Lunow,
17) Gotthilf Franz Christian Friedrich **Köpke** aus Herzfelde,
18) Carl Friedrich Hermann **Krohß** aus Zehdenick,
19) Ernst Richard Ferdinand **Lüdke** aus Gerswalde,
20) Christian Friedrich Wilhelm **Merten** aus Gülpe,
21) Gustav Ernst August **Mittelstädt** aus Zernikow,
22) August Friedrich **Pfeifer** aus Paaren,
23) Eduard Carl Robert Johannes **Reckner** aus Prenzlau,
24) Johann Ernst Julius **Schneider** aus Alt-Markgrafpieske,
25) Theodor Otto **Seidel** aus Wittenberg,
26) Carl Julius **Thinius** aus Rückendorf.

Der Regierungs-Assessor Emil Heinrich Bernhard **Jacobson** ist der Königl. General-Commission r die Kurmark Brandenburg zur Beschäftigung überwiesen und in das Collegium derselben eingeführt orden.

Dem Candidaten der Theologie Ernst Ferdinand **Dietrich** aus Zahna ist die Erlaubniß ertheilt orden, im diesseitigen Regierungsbezirk Stellen als Hauslehrer anzunehmen.

Nachweisung
der im Monat September 1862 mit Bestallung versehenen Schiedsmannsbeamten im Departement des Kammergerichts.

Kreis Beeskow-Storkow. 20) Der Kaufmann Stempel zu Bahrensdorf als Schiedsann für den I. ländlichen Bezirk, 21) der Gastwirth Knopf als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter r denselben Bezirk, 22) der Lehnschulze Lehmann zu Kohlsdorf als Schiedsmann für den II. ländhen Bezirk, 23) der Gutsbesitzer Schmidt zu Bornow als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denben Bezirk, 24) der Rittergutsbesitzer Heinrich zu Birkholz als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter r denselben Bezirk, 25) der Lehnschulze Freudenberg zu Ahrensdorf als Schiedsmann für den '. ländlichen Bezirk, 26) der Lehnschulze Schrobbach zu Möllendorf als 1ster Schiedsmanns-Stellrtreter für denselben Bezirk, 27) der Lehnschulze Reichert zu Limsdorf als 2ter Schiedsmanns-

Stellvertreter für denselben Bezirk, 28) der Gastwirth Müller zu Cossenblatt als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den V. ländlichen Bezirk, 29) der Schulze Kunzag zu Sabrodt als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, alle zehn verpflichtet am 29. August 1862; 30) der Schulze Jähns zu Neu-Lübbenau als Schiedsmann für den VI. ländlichen Bezirk, 31) der Bauer und Schulze Lindorff zu Leibsch als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den VII. ländlichen Bezirk, beide verpflichtet am 28. August 1862; 32) der Schulze Streichan zu Krausnick als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am 26. August 1862; 33) der Schulze Hensel zu Blossin als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den VIII. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 27. August 1862; 34) der Lehnschulze Treue zu Streganz als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am 28. August 1862; 35) der Koffäth und Schulze Haase zu Wernsdorf als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den IX. ländlichen Bezirk, 36) der Kolonist Jakob zu Gosen als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 37) der Mühlenmeister Otto zu Wendlow als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für den X. ländlichen Bezirk, alle drei verpflichtet am 23. August 1862; 38) der Schulze Wilke zu Langendamm als Schiedsmann für den XI. ländlichen Bezirk, 39) der Bäckermeister Gothan zu Spreenhagen als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 40) der Schulze Haase zu Kirchhofen als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 41) der Handelsmann Gallasch zu Rauen als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für den XII. ländlichen Bezirk, alle vier verpflichtet am 29. August 1862.

Kreis Ruppin. (Stadt Neustadt a. d. D.). 42) Der Bürgermeister Palm als Schiedsmann, 43) der Apotheker Priem als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter, beide verpflichtet am 10. September 1862.

Kreis Teltow. 44) Der Rittergutsbesitzer Damköhler zu Waßmannsdorf als Schiedsmann für den V. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 17. September 1862.

Kreis Teltow. (Stadt Brück.) 45) Der Stadtmusikus Kohl als Schiedsmann, 46) der Kaufmann Lobbes als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter, 47) der Bäckermeister Borgmann als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter, alle drei verpflichtet am 8. September 1862.

Vermischte Nachrichten.

Sperre des Dorfes Tieckow und dessen Feldmark.

Unter den Schaafen im Dorfe Tieckow sind die Pocken ausgebrochen; es wird deshalb dieses Dorf und dessen Feldmark für Schaafe, Dünger und Rauchfutter bis auf Weiteres gesperrt.

Pritzerbe, den 7. October 1862. Die Polizei-Verwaltung über Tieckow.

Sitzung des Königlichen Schwurgerichts des Kreisgerichts zu Perleberg.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nächste Sitzungsperiode des hiesigen Königlichen Schwurgerichts am 3. November d. J. beginnt und voraussichtlich etwa 14 Tage währen wird. Der Eintritt zu den Sitzungen ist nur gegen Einlaßkarten gestattet, die im Büreau für General-Sachen von dem Herrn Kanzlei-Director Wesener verabfolgt werden.

Perleberg, den 6. October 1862. Königl. Kreisgericht.

(Hierzu die Chronologische Uebersicht der im 3ten Quartal 1862 erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen; imgleichen Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr., Belagsblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 43. Den 24. October **1862.**

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

17. Der frühere Pastor zu Greifenberg in Pommern, Adolph Karbe, in Betreff dessen die Bedingungen sub № 4 der General-Concession vom 23. Juli 1845 für die von der Gemeinschaft der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner nachgewiesen sind, ist von den Gemeinden zu Angermünde und Fredersdorf zum Pastor erwählt und von dem Ober-Kirchen-Collegium zu Breslau als solcher unterm 3. Juli d. J. bestätigt worden.

Potsdam, den 13. October 1862.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
In Vertretung:
von Winzingerode.

18. Der bisherige Hülfsprediger Friedrich Georg Samuel Biehler, rücksichtlich dessen die Bedingungen sub № 4 der General-Concession vom 23. Juli 1845 für die von der Gemeinschaft der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner nachgewiesen sind, ist von den lutherischen Gemeinden der Parochie Brüssow zum Pastor erwählt und als solcher von dem Ober-Kirchen-Collegium zu Breslau unterm 14. August d. J. bestätigt worden.

Potsdam, den 18. October 1862.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
In Vertretung:
von Winzingerode.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Erhebung der Schifffahrts-Abgabe von den sogenannten Ableichterfahrzeugen.

157. Mit Bezug auf die im 22sten Stück unseres diesjährigen Amtsblattes erschienene Bekanntmachung, gemäß welcher die Schiffsführer die zum Ableichtern ihrer Schiffsgefäße angenommenen Fahrzeuge in den schriftlichen Anmeldungen ihrer Schiffsgefäße als „Ableichter" zu bezeichnen und demnächst nachzuweisen haben, daß die als Ableichter angemeldeten Gefäße wirklich nur als solche benutzt werden, wird das Schifffahrt treibende Publikum darauf aufmerksam gemacht, daß in den Fällen, wo eine Ableichterung, sei es in Folge niedrigen Wasserstandes oder wegen zu großen Tiefganges der Fahrzeuge, zeitweise nothwendig wird, die Ueberladung aus dem Hauptfahrzeuge in das Leichtergefäß, je nachdem es die örtlichen Verhältnisse gestatten, entweder durch die Schleusenmeister, Kanalwärter, Aufsichtsbeamten, Ortsbehörden, oder durch sonst glaubwürdige Personen festgestellt und bescheinigt werden muß. Die erhaltenen Bescheinigungen sind alsdann der Schleusengeld-Hebestelle, bei welcher die ermäßigte Abgabe für die Leichterfahrzeuge in Anspruch genommen wird, mit den betreffenden Schifffahrts-Anmeldungen gleichzeitig vorzulegen.

Potsdam, den 14. October 1862.

Königl. Regierung. Abtheilung für indirecte Steuern.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

158. **Nachweisung**

der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat September 1862 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin. Ober-Wasser. Fuß.	Zoll.	Berlin. Unter-Wasser. Fuß.	Zoll.	Spandau. Ober-Wasser. Fuß.	Zoll.	Spandau. Unter-Wasser. Fuß.	Zoll.	Potsdam. Fuß.	Zoll.	Baumgartenbrück. Fuß.	Zoll.	Brandenburg. Ober-Wasser. Fuß.	Zoll.	Brandenburg. Unter-Wasser. Fuß.	Zoll.	Rathenow. Ober-Wasser. Fuß.	Zoll.	Rathenow. Unter-Wasser. Fuß.	Zoll.	Havelberg. Fuß.	Zoll.	Plauer Brücke. Fuß.	Zoll.
1	7	6	3	5	7	2	3	2	3	9½	1	10½	6	4½	3	2	4	2	2	7	4	7	4	7
2	7	6	3	5	7	1	3	2	3	9	1	10½	6	4½	3	2	4	2	2	7	4	6	4	6½
3	7	6	3	5	7	—	3	—	3	9	1	10½	6	3½	3	2½	4	2	2	6	4	4	4	6
4	7	6	3	5	7	—	3	2	3	9	1	11	6	4	3	2	4	2	2	5	4	2	4	6
5	7	6	3	5	7	—	3	1	3	9	1	11	6	3½	3	2	4	2	2	4	4	1	4	5
6	7	6	3	5	6	11	3	1	3	9	1	11½	6	5	3	1½	4	2	2	4	4	—	4	5
7	7	6	3	4	7	—	3	—	3	9½	1	11½	6	4	3	—	4	2	2	4	4	—	4	5
8	7	6	3	4	7	1	3	2	3	9½	2	—	6	4	3	2	4	2	2	5	4	—	4	4
9	7	6	3	4	7	—	3	2	3	9½	2	—	6	5½	3	—	4	2	2	5	4	—	4	4
10	7	6	3	5	7	—	3	2	3	9½	2	—	6	5½	3	1	4	2	2	4½	4	—	4	4
11	7	6	3	5	7	—	3	1	3	9½	2	—	6	4½	3	1	4	1	2	4	4	—	4	4
12	7	6	3	5	7	—	3	2	3	9½	2	—	6	4½	3	1	4	2	2	3½	3	11	4	4
13	7	6	3	5	6	11	3	2	3	9½	1	11½	6	4½	3	1	4	2	2	3	3	11	4	4
14	7	6	3	5	7	—	2	10	3	9	1	11½	6	5	3	—	4	2	2	3	3	10	4	4
15	7	5	3	4	7	—	3	—	3	8½	1	11	6	5	3	—	4	2	2	3	3	9	4	4
16	7	5	3	4	7	—	3	—	3	8	1	11	6	5	2	11	4	2	2	3	3	9	4	4
17	7	5	3	4	7	—	2	11	3	8	1	10½	6	4½	3	—	4	2	2	3	3	9	4	4
18	7	5	3	4	7	—	2	9	3	8	1	10½	6	4½	3	1	4	2	2	3	3	9	4	4
19	7	4	3	3	6	11	2	11	3	7½	1	10	6	3½	3	—	4	2	2	2½	3	8	4	4
20	7	4	3	3	6	11	2	10	3	7½	1	10	6	3	3	½	4	2	2	2	3	8	4	4
21	7	3	3	2	7	—	2	7	3	7½	1	10	6	3½	2	11½	4	2	2	2	3	8	4	3½
22	7	3	3	2	7	—	2	10	3	7	1	9½	6	4½	2	10½	4	2	2	2	3	6	4	3½
23	7	3	3	2	7	—	2	11	3	6½	1	9½	6	3½	2	11	4	2	2	2	3	6	4	3
24	7	3	3	2	7	—	3	—	3	6½	1	9½	6	2½	2	10½	4	2	2	2	3	6	4	2
25	7	3	3	2	7	—	3	—	3	6	1	9½	6	4	2	10½	4	2	2	1½	3	6	4	2
26	7	3	3	2	7	—	3	—	3	6	1	9½	6	4½	2	9½	4	2	2	1	3	6	4	2
27	7	3	3	2	6	11	2	10	3	6	1	9½	6	3½	2	9	4	2	2	1	3	6	4	1
28	7	3	3	1	7	—	2	6	3	6	1	9½	6	5½	2	8½	4	2	2	1	3	6	4	1
29	7	6	-	7	7	—	2	3	3	5½	1	9	6	4½	2	8½	4	2	2	1	3	6	4	1
30	7	8	-	4	7	—	2	3	3	4½	1	8	6	4½	2	9	4	2	2	—	3	6	4	1

Potsdam, den 17. October 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königlichen Haupt-Steuer-Amts für inländische Gegenstände zu Berlin.

Dem Publikum werden die nachfolgenden §§ 101 und 102 des Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativs für Berlin vom 1. October 1833, das innerhalb der Stadt geborene Schlachtvieh betreffend, nemlich:

§ 101. Wird Vieh innerhalb der Stadt geboren, so muß solches spätestens am anderen Tage, oder Falls an demselben eine Abfertigung nicht stattfindet, am darauf folgenden Tage dem Haupt-Steuer-Amte gemeldet und die Steuer davon entrichtet werden.

§ 102. Tritt ein Stück Vieh durch höheres Alter in eine andere steuerpflichtige Classe, so muß solches dem Haupt-Steuer-Amte gemeldet und der Steuersatz der höheren Classe mit Anrechnung des bereits gezahlten geringeren Steuersatzes erlegt werden. Schaaf- und Ziegenlämmer, ingleichen Spanferkel werden als solche nur den ersten Sommer hindurch, mithin bis zum 1. October, die

außer der gewöhnlichen Zeit geborenen aber ein halbes Jahr lang geachtet, welches Letztere auch auf Kälber Anwendung findet. Nach Ablauf dieser Fristen tritt das genannte Jungvieh beziehungsweise in die Classe der Schaafe, Ziegen, Schweine und der Stiere oder Ferſen.
hiermit in Erinnerung gebracht.

Berlin, den 10. October 1862. Königl. Haupt-Steuer-Amt für inländiſche Gegenſtände.

Patent-Ertheilungen.

(Auszug aus dem Königlich Preußiſchen Staats-Anzeiger № 240 vom 14. October 1862.)

Dem Fabrikbeſitzer C. Hoppe in Berlin iſt unter dem 10. October d. J. ein Patent
auf ein durch kaloriſche Maſchinen zu bewegendes Fuhrwerk, in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beſchränken,
auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

(Auszug aus dem Königlich Preußiſchen Staats-Anzeiger № 242 vom 16. October 1862.)

Dem Auguſt Thunes zu Rheydt iſt unter dem 13. October 1862 ein Patent
auf eine durch Zeichnung, Beſchreibung und Modell nachgewieſene, in ihrer Verbindung für neu und eigenthümlich erachtete Spül- und Walkmaſchine für wollene und halbwollene Stückwaaren ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beſchränken,
auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

(Auszug aus dem Königlich Preußiſchen Staats-Anzeiger № 240 vom 14. October 1862.)

Das dem Ingenier Th. Rüdiger und dem W. H. Rhodes zu Chemnitz unter dem 19. Juli 1861 ertheilte Patent
auf eine durch Zeichnungen und Beſchreibung nachgewieſene Verbindung mechaniſcher Mittel zum Aufwickeln von Garnen auf Spindeln von Droſſelſtühlen, ſo weit ſie als neu und eigenthümlich erkannt worden,
iſt aufgehoben worden.

Perſonalchronik.

Der Bürgermeiſter Selke zu Luckenwalde iſt zum Polizei-Anwalt für den Bezirk der dortigen Königlichen Kreisgerichts-Commiſſion ernannt worden.

Der practiſche Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Hermann Robert Albert Rothe zu Beeskow iſt unterm 22. v. M. vereidigt worden.

Der Candidat der Pharmacie Wilhelm Guſtav Eduard Weſenberg iſt Behufs Uebernahme der Apotheke zu Buchholz i. M. unterm 13. d. M. vereidigt worden.

Perſonal-Veränderungen im Bereiche der Intendantur des 3ten Armee-Corps.

Neiſſert, Kaſernen-Inſpector in Brandenburg zum Garniſon-Verwaltungs-Inſpector ernannt.

Zur Verſtärkung der Kreisvermittelungs-Behörde für das Weſt-Havelland, ſind als Kreisverordnete gewählt, von der Königlichen General-Commiſſion für die Kurmark Brandenburg beſtätigt und vereidigt worden:

1) der Rittergutsbeſitzer Kleiſt von Bornſtedt auf Hohennauen,
2) der Rittergutsbeſitzer von Katte auf Roskow und
3) der Amtmann Winterfeldt in Brandenburg.

Die durch die Versetzung des Schleusenmeisters Collin nach der Stechertschen Schleuse am Finow-Kanal erledigte Schleusenmeisterstelle bei der Friedenthaler Schleuse am Ruppiner Kanal, ist dem pensionirten Gensdarme List aus Storkow vom 1. d. M. ab verliehen worden.

Dem Schulamts-Candidaten Theodor Emanuel Adalbert Herwig zu Potsdam ist die Erlaubniß ertheilt worden, im diesseitigen Regierungsbezirk Stellen als Hauslehrer anzunehmen.

Feuerlösch-Commissarien. Zu Feuerlösch-Commissarien und Stellvertretern sind im Beeskow-Storkowschen Kreise wieder resp. neu gewählt worden und zwar:

a) im III. Bezirk: 1) der Gutsbesitzer Paschke zu Görsdorf als Commissarius, 2) der Lehnschulze Reichert zu Limsdorf als Stellvertreter;
b) im IV. Bezirk: 1) der Gutsbesitzer Schmidt zu Buckow als Commissarius, 2) der Gutsbesitzer Schmidt zu Bornow als Stellvertreter;
c) im V. Bezirk: 1) der Rittergutsbesitzer Buchholz zu Herzberg als Commissarius, 2) der Rittergutsbesitzer Heinrich zu Birkholz als Stellvertreter;
d) im VII. Bezirk: der Lehnschulze Lehmann zu Görzig als Stellvertreter;
e) im IX. Bezirk: 1) der Königl. Oberförster Jsing zu Klein-Wasserburg als Commissarius, 2) der Amtmann Kaumann zu Buchholz als Stellvertreter;
f) im XI. Bezirk: der Rittergutsbesitzer von Nordenskjöld zu Birkholz als Stellvertreter;
g) im XIII. Bezirk: 1) der Gutsbesitzer Wobring zu Karls-Höhe als Commissarius, 2) der Gutsbesitzer Coste zu Wend. Rietz als Stellvertreter;
h) im XIV. Bezirk: der Mühlenmeister Dähne zu Alt-Markgrafpieske als Stellvertreter;
i) im XV. Bezirk: 1) der Amtmann Riemeier zu Blossin als Commissarius, 2) der Mühlenmeister Graßnick zu Cummersdorf als Stellvertreter;
k) im XVI. Bezirk: 1) der Lehnschulze Paetel zu Bindow als Commissarius, 2) der Oberförster Eyber zu Friedersdorf als Stellvertreter,

und sind diese Wahlen diesseits bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Die Landesbaumschule bei Potsdam betreffend.

In Folge eines Antrags der Königlichen Landes-Baumschule machen wir das Publikum auf die bei den Dörfern Alt- und Neu-Geltow und nahe an der Havel unfern der Stadt Potsdam bestehende Königliche Landes-Baumschule wiederholt aufmerksam. Ein Verzeichniß der darin gezogenen zahlreichen in- und ausländischen Wald-, Obst- und Schmuckbäume, der Zier- und Obst-Sträucher unter Bemerkung der Preise, wofür dieselben pro $18\frac{2}{3}$ verkauft werden, ist bei sämmtlichen Landraths-Aemtern, sowie bei den Domainen-Aemtern zu Brüssow, Fehrbellin, Alt-Landsberg und Gramzow zur Einsicht niedergelegt worden.

Potsdam, den 16. October 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr., Belagblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 44. Den 31. October **1862.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Aushändigung der Quittungen über eingezahlte Domainen- und Forst-Veräußerungsgelder.

159. Die von unserer Haupt-Casse ausgestellten Quittungen über die, im Laufe des 2. Quartals d. J. eingezahlten Kaufgelder für veräußerte Domainen- und Forstgegenstände sind, nach erfolgter Bescheinigung derselben, durch die Königliche Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, denjenigen Special-Cassen zugesandt worden, an welche die Zahlungen geleistet sind, und können nunmehr bei letzteren, gegen Rückgabe der Interims-Quittungen, in Empfang genommen werden.

Die Quittungen über die, im Laufe des gedachten Quartals zur Ablösung von Domanial-Abgaben eingezahlten Capitalien sind, in Gemäßheit unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 14. November 1851 (Amtsblatt von 1851 Seite 362), den betreffenden Gerichten zur Berichtigung des Hypothekenbuches übermittelt worden.

Potsdam, den 23. October 1862. Königl. Regierung.
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Concession der Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft in Dresden.

102. Nachdem der Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft in Dresden die Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe in Preußen ertheilt worden ist, wird in der Anlage die der Gesellschaft ausgestellte Concession, so wie das Gesellschafts-Statut mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Hauptniederlassung der Gesellschaft für Preußen mit dem Geschäftslocale in Berlin begründet und der Rechts-Anwalt Boehm hierselbst zum Bevollmächtigten ernannt worden ist.

Berlin, den 22. October 1862. Königl. Polizei-Präsidium. von Bernuth.

Warnung vor Arsenik-Vergiftung.

103. Unter Bezug auf das am 15. Mai 1850 erlassene Verbot der Anordnung der mittelst Arsenik dargestellten grünen Kupferfarben zum Färben oder Bedrucken von Papier, namentlich zum Anstreichen von Tapeten und Zimmern, zum Bedrucken von Fenster-Rouleaux, Gardinen und Fenstervorsetzern und des Handels mit den genannten, durch arsenikhaltige Farben gefärbten Gegenstände, kann das Polizei-Präsidium nicht dringend genug das Publikum auf die Gefahren aufmerksam machen, welche die Benutzung der genannten, mit arsenikhaltigen Farben gefärbten Gegenstände, besonders das Bewohnen von Zimmern, deren Wände mit dergleichen Farben bemalt oder mit derartigen Tapeten bekleidet sind, für die menschliche Gesundheit herbeiführt. Am meisten gefährdet sind erfahrungsmäßig solche Zimmer, durch deren Feuchtigkeit die Verdunstung des Arseniks befördert wird. Die Einathmung dieser Dünste aber hat die Erscheinungen einer allmäligen Arsenikvergiftung, gestörte Verdauung, beengtes Athemholen, Husten, umherziehende Schmerzen, Muskelschwäche, Zittern und Lähmung der Glieder, Ausfallen der Haare, Hautgeschwüre, Abmagerung und endlich sogar Zehrfieber und den Tod zur Folge.

Um die an den Wänden vorhandenen Arsenikfarben zu entfernen, darf man sie nicht trocken abreiben. Man muß sie mit Salzwasser abwaschen, weil durch trockenes Abreiben von dem Arbeiter unvermeidlich eine große und leicht tödlich wirkende Menge Arsenik eingeathmet werden würde.

Das Polizei-Präsidium empfiehlt den Herren Aerzten, welche in ihrem Wirkungskreise vorzugsweise Gelegenheit haben, diesem Gegenstande Aufmerksamkeit zu widmen, auf Beseitigung der arsenikhaltigen Kupferfarben durch Rath und Belehrung einzuwirken.

Berlin, den 19. October 1862. Königl. Polizei-Präsidium. von Bernuth.

Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Post-Direction zu Berlin.

42. **Nachweisung**
der während des 3ten Quartals 1862 bei der Ober-Post-Direction in Berlin eingegangenen unbestellbaren Packetsendungen.

№	Gegenstand.	Adressat.	Bestimmungs-Ort.	Gewicht. Pfd.	Lth	Signatur.	Zur Post gegeben in	am	Name des Absenders.
1	1 Schachtel	Schirmmacher Michel Heymann	Wronke	1	10	M. H.	Berlin	7. März 62.	Frau Anna Heymann.
2	1 "	Th. E. Bumchen jun.	Hamburg	—	8/10	L. R.	"	2. Juni 62.	—
3	1 Päckch.	Dr. D. Gebhard	Bonn	—	18	H. G.	"	3. Juni 62.	—
4	1 Packet	Frau Ther. Geisler	Heinrichswalde	3	11	J. G.	Berlin Potsd. Bahnh.-Post-Expedition	16. Juni 62.	—
5	1 Kiste	Carl Gnarh	Luckau bei Uekermünde	9	5	C. H.	Berlin	11. Juni 62.	Minna.
6	1 Packet	Eigenthümer Andreas Foetzki	Allenstein	—	5	A. F.	Berlin Anhalt. Bahnh.-Post-Expedition	15. Juni 62.	—
7	1 "	Langwerth	Frankfurt a. M.	3	2	K. et C. № 4.	"	3. Febr. 62.	Carl Leverkus.
8	1 "	Christ. Schwerkmann	Stroehen bei Rahden	1	—	W. H. № 16.	Berlin	7. Juni 62.	Friedrich Wüppenhorst.
9	1 Schachtel	Paul Knuth	Barmen	6	5	P. K. 4.	"	20. Juni 62.	—
10	1 Packet	Koffäty Streichert	Bindow bei Königs-Wusterhausen	1	10	C. S.	"	10. Juli 62.	—
11	1 Kiste	E. Engel	Colberg	2	20	E. L. 3400.	Berlin Potsd. Bahnh.-Post-Expedition	23. Juni 62.	—
12	1 Packet	Gabali	Wollin bei Stargard i. P.	4	15	E. A. № 20.	Berlin	21. Juli 62.	—
13	1 "	Frau Baronin v. Hahn	Dresden	1	1	p. Adr.	Berlin Potsd. Bahnh.-Post-Expedition	4. Juli 62.	C. Wrangell.
14	1 Kiste	F. Bolzmann	Glatz	1	10	F. B. № 1.	Berlin	30. Juni 62.	Aug. Schnitzer.
15	1 Packet	Maurermeister Daßler	Oranienburg	3	15	A. W. 811.	"	12. Juli 62.	—
16	1 "	Amtmann Burrmeister	Güstrow	—	10	A. B.	"	1. Juli 62.	—
17	1 Kiste	Heinrich Mentzel	Neustädel	4	10	H. H. M.	"	1. Aug. 62.	—
18	1 Packet	Rentier Borkhausen	Münster	1	20	T. B. № 6.	"	4. Aug. 62.	—
19	1 "	Nürnberger	Pesth	—	8	H. K.	"	nicht ersichtl.	Becker.
20	1 Rolle	Madame de Graeberg Hemsoe	Florenz	—	24	p. Adr.	"	nicht ersichtl.	—
21	1 Packet	Dr. L. Weber	Wittstock	—	8	H. W.	Berlin Hamb. Bahnh.-Post-Expedition	18. Aug. 62.	—

Die unbekannten Eigenthümer der vorbezeichneten Sendungen werden aufgefordert, zur Empfangnahme derselben spätestens innerhalb 4 Wochen, von dem Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet, bei der hiesigen Ober-Post-Direction sich zu melden, widrigenfalls der Inhal der Packete zum Besten der Post-Armen-Casse öffentlich versteigert werden wird.

Berlin, den 19. October 1862. Der Ober-Post-Director Schulze.

43.

Nachweisung

der bei der Ober-Post-Direction in Berlin eingegangenen unbestellbaren recommandirten Briefe.

№	Gegenstand	Adressat	Bestimmungsort	Zur Post gegeben in			am
1	Brief	F. Fischer	Dresden	Berlin	Posterpedition	№ 4	3. April 62.
2	"	Bernhard Silling	Berlin	"	"	№ 4	26. Mai 62.
3	"	Schneidermstr. Stengel	"	"	"	№ 4	16. Mai 62.
4	"	F. Roesing	"	"	Hof-Post-Amt		10. April 62.
5	"	Dosse	"	"	"		17. April 62.
6	"	S. Hirschberg	Prenzlau	"	"		29. April 62.
7	"	August Schmidt	Potsdam	"	"		1. Mai 62.
8	"	A. Friedrich	Kempen (R. B. Posen)	"	"		5. Mai 62.
9	"	La Rochefaucoldt	Berlin	"	Posterpedition	№ 7	10. Juni 62.
10	"	Lederhdlr. J. A. Mathes	"	"	"	№ 11	11. Juni 62.
11	"	Destillateur Schmidt	Danzig	"	"	№ 9	17. Juni 62.
12	"	Krüger	Berlin	"	Hof-Post-Amt		13. Mai 62.
13	"	Gaede	"	"	"		15. Mai 62.
14	"	Herrmann	"	"	"		22. Mai 62.
15	"	Friedländer	Labes	"	"		26. Mai 62.
16	"	Pauline Grawe	Berlin	"	"		5. Juni 62.
17	"	Palmoe	Gr.-Oschersleben	"	"		6. Juni 62.
18	"	Julius Baarz	Berlin	"	"		14. Juni 62.
19	"	Paul Lippert	"	"	Posterpedition	№ 8	4. Juli 62.
20	"	Fräulein Louise Heller	"	"	"	№ 4	15. Juli 62.
21	"	J. W. Meißner	"	"	"	№ 3	17. Juli 62.
22	"	Beyer	"	"	"	№ 3	3 Juli 62.
23	"	Agent Zesch	"	"	"	№ 12	7. Juli 62.
24	"	Theodor Schoenberg	"	"	"	№ 4	18 Juli 62.
25	"	Mademois. Valerie D. Albie	Paris	"	"	№ 4	18. Juli 62.
26	"	S. Miesets	Manchester	"	"	№ 10	24. April 62.
27	"	C. Wendt	Mainz	"	Hof-Post-Amt		23. Juni 62.
28	"	August Voigt	Berlin	"	"		18. Juli 62.
29	"	August Dambke	"	"	"		16. Juli 62.
30	"	Hugo Stern	"	"	"		2. Juli 62.
31	"	Wolff	"	"	"		27. Juni 62.
32	"	Zoellner	"	"	"		2. Aug 62.
33	"	Wirsing	"	"	"		9. Aug 62.
34	"	Schuh	Hilgersdorf bei Haynau	"	"		4. Aug 62.
35	"	August Schulz	Charlottenburg	"	Posterpedetion	№ 8	9. Juli 62.
36	"	Rittergutsbes. Carl Kluge	Rauschendorf bei Gransee	"	"	№ 8	30. Mai 62.
37	"	Schiffer Herrm. Schwebs	Vorsee bei Neuwarp	"	"	№ 17	11. März 62.
38	"	Schiffszimmermann Knack	Oliva bei Danzig	"	"	№ 8	21. Juli 62.
39	"	Goelle	Biez	"	"	№ 17	5. April 62.
40	"	Fräulein Anna Crasser	Berlin	"	"	№ 5	15. Juni 62.
41	"	W. Doerrwald	Geesthacht bei Bergedorf	"	"	№ 5	26. Juni 62.
42	"	Herrmann Bauch	Berlin	"	"	№ 15	16. Aug. 62.

Die Absender der vorbezeichneten Briefe werden aufgefordert, zur Empfangnahme derselben spätestens innerhalb vier Wochen, von dem Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet, sich zu melden.

Berlin, den 18. Oktober 1862.

Der Ober-Post-Director Schulze.

44. Nachweisung

der bei der Ober-Post-Direction in Berlin eingegangenen unbestellbaren Geld- und Werth-Sendungen.

№	Gegenstand.	Adressat.	Bestimmungs-Ort.	Angegebener Werth. Thl.	Sg.	Pf.	Gewicht. Pfd.	Loth.	Zur Post gegeben in	am	Name des Absenders.
1	Brief	Sergeant Dimaigk	Berlin	3	—	—	—	6/10	Berlin Postexp. Nr. 8	21. Juni 62.	Dr. Kuhnt.
2	"	Schuhmachergesell Zimmermann	Groebzig	1	—	—	—	12/20	Berlin	28. Febr. 62.	M. Henfert.
3	"	Schneidergesell Abrams	Elbing	1	—	—	—	5/10	"	10. März 62	—
4		Dachdecker Japel	Potsdam	undeclar. 43	2	—	—	12/20	"	10. März 62.	—
5	"	Otto Fischbach	Holzminden	1	—	—	—	5/10	"	21. März 62.	—
6	"	Clara Ponaschewsky	Bromberg	undeclar. 2	—	—	—	7/10	"	3. April 62.	—
7	"	Inspector Schweder	Louisenfelde bei Angermünde	undeclar. 25	—	—	—	6/10	"	9. April 62.	H. Fischer.
8	"	Todtengräber Felinus	Berlin	1	—	—	—	11/20	"	2. April 62.	—
9	"	Weber	Doelbrin bei Seelow	1 baare Einz.	—	—	—	—	"	28. März 62.	Herrm. Stephan
10	"	Oscar Pfretschner	Pesth	5 Fl. Oest.	—	—	—	6/10	"	13. Febr. 62.	Schröder.
11	"	Schiffseigenthümer August Krüger	Danzig	10	—	—	—	5/10	"	4. Mai 62.	Joh. Gottschalk.
12	"	Robert Fiedler	Dresden	undeclar. 2	—	—	—	5/10	"	12. Mai 62.	Wittwe Julie Zeller.
13	"	Arbeitsmann Friedr. Schneider	Naumburg a. B.	6	—	—	—	19/20	"	9. Mai 62.	R. Schulze.
14	"	Steindrucker Eduard Fleischmann	Ballenstedt	1	—	—	—	6/10	"	13. Mai 62.	A. Dalchow.
15	"	Maria Geunner	Düsseldorf	1	—	—	—	5/10	"	13. Mai 62.	Ernestine Kreutzer
16	"	Frau Dr. Majunk	Oels	3	—	—	—	15/20	"	20. Mai 62	Tschiersky.
17	"	Kreis-Casse	Zossen	7	17	4	1	19/20	"	2. Juni 62.	E. J. G. Fischer
18	"	Caspar Auerbach	Busch bei Schneidemühl	undeclar. 2	—	—	—	6/10	"	30. Mai 62.	—
19	"	Madame Hildebrandt	Berlin	1	—	—	1	15/20	"	10. Juni 62.	Wittwe Ehlert.
20	"	Andreas Foetzky	in Allenstein	undeclar. 2	—	—	—	12/20	"	13. Juni 62.	—
21	"	Schwieger	Brunschweig bei Cottbus	1 baare Einz.	12	6	—	—	"	5. Mai 62.	—
22	"	Conrad Roeser	Berlin	undeclar. 1	—	—	—	6/10	Berlin Postexp. Nr. 10	23. Juli 62	—
23	"	Moritz Marcus	Frankfurt a. M.	5	—	—	—	6/10	Berlin	29. Juni 62	Gustav
24	"	Bonzanigo	Morney	36	—	—	1	7/10	"	1. Juli 62.	Jules de Kissikowsky
25	"	Fräulein Hoelke	Berlin	2	—	—	—	6/10	"	4 Juli 62.	C. Kuntze.
26	"	Emilie Pintschovius	Augusthof bei Stolp	2	—	—	—	13/20	"	3. Juli 62.	—

№	Gegenstand.	Adressat.	Bestimmungs-Ort.	Angegebener Werth. Thl. Sg. Pf.	Gewicht. Pfd.-Loth.	Zur Post gegeben in	am	Name des Absenders.
27	Brief	Portier Zollinger	Paris	3 — —	— $\frac{5}{10}$	Berlin	7. Juli 62	Plehn.
28	"	Peter & Walther	Leipzig	2 4 —	— $\frac{1}{10}$	"	24. Juli 62	C. Paulik.
29	"	Schulz	Rixdorf	— 15 —	— $1\frac{3}{10}$	Berlin Posterp. Nr. 3	28. Mai 62.	Emma Genz.
30	"	Justiz-Rath Bauer	Zehdenick	11 25 — baare Einz.	— —	Berlin	26. Juli 62.	Friedr. Hoffert.
31	"	Hutmachergehilfe L. Altmann	Klosterneffra	— 2 6 unbeclar.	— $1\frac{1}{10}$	Berlin Posterp. Nr. 13	13. Aug. 62.	—

Die Absender der vorbezeichneten Sendungen werden aufgefordert, zur Empfangnahme derselben innerhalb 4 Wochen, von dem Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet, bei der hiesigen Ober-Post-Direction sich zu melden, widrigenfalls der in den Sendungen enthaltene Geld-Inhalt dem Post-Armen-Fonds überwiesen werden wird.

Berlin, den 19. October 1862. Der Ober-Post-Director Schulze.

Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam.

Veränderter Gang der Personen-Post von Belzig nach Brandenburg.

45. Vom 1. November d. J. ab wird die tägliche Personen-Post von Belzig nach Brandenburg aus ersterem Orte bis auf Weiteres 15 Minuten früher als bisher, mithin um 7 Uhr 15 Minuten früh, abgefertigt.

Potsdam, den 24. October 1862. Der Ober-Post-Director Balde.

Bekanntmachung des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Impfungen der Königlichen Schutzblattern-Impfungs-Anstalt.

104. Die öffentlichen (unentgeltlichen) Impfungen der Königlichen Schutzblattern-Impfungs-Anstalt, Friedrichsstraße Nr. 225, unter Direction des Geheimen Medicinal-Raths Dr. Müller, finden das ganze Jahr hindurch statt, während der kälteren Jahreszeit vom 1. October ab jedoch nur Sonntags von 12 bis 1 Uhr. Da, wenn auch jetzt nur vereinzelt, Menschenpocken-Erkrankungen in Berlin vorkommen, so wird das Publikum daran erinnert, diese allwöchentlich sich bietende Gelegenheit zur Impfung und Revaccination zu benutzen, wobei unter Hinweisung auf die Polizei-Verordnung vom 17. März 1858 bemerkt wird, daß jeder Impfling acht Tage nach der Impfung zur Revision wieder vorgestellt werden muß.

Die unentgeltliche Verabfolgung von Lymphe an hiesige, sowie an alle anderen Aerzte und Wundärzte des Preußischen Staates geschieht durch die Direction auf mündliches oder schriftliches Ansuchen der betreffenden Medicinalpersonen.

Berlin, den 20. September 1862. Königl. Polizei-Präsidium. von Bernuth.

Bekanntmachung des Königlichen Militair-Oeconomie-Departements.

Aufruf der Restanten der Militair-Wittwen-Casse.

Die bei der Militair-Wittwen-Casse unter den Nummern:

10827. 10869. 13317. 13429. 13663. $\frac{13764}{21916}$. 14173. 15047. 15774. 15818. $\frac{16745}{17706}$.
$\frac{16994}{17142}$. 17239. 17588. 17672. 18084. 18287. 18468. 18984. 19130. $\frac{18413}{18456}$. 19851.
20075. 21001. 21172. 21324. 21699. 21808. 2:995. 22079. 22099. 22328. 22353.
22367. 22409. 22628. 22676. 23073. 23085. 23100. 23717. 23794. 24047. $\frac{24881}{25014}$.
24766. 25157. 25177. 25200. 25213. 25511. 26394. 26609. 26655.

aufgenommenen Interessenten werden hierdurch aufgefordert, ihre rückständigen Beiträge und Wechselzinsen ungesäumt an die genannte Casse abzuführen, widrigenfalls dieselben ihre Ausschließung als Interessenten der Anstalt zu gewärtigen haben.

Berlin, den 18. October 1862. Militair-Oeconomie-Departement.
Abtheilung für das Etats- und Cassenwesen.

Bekanntmachung der Kgl. Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

In Gemäßheit der Bestimmungen §§ 39. 41. 46 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 über die Errichtung von Rentenbanken (Ges.-Sammlung de 1850 S. 109) wird **am 13. November d. J. Vormittags 10 Uhr**, in unserem Geschäftslocale, Alte Jacobsstraße Nr. 106 hierselbst die halbjährlich vorzunehmende Verloosung von Rentenbriefen, sowie die Vernichtung früher ausgelooseter und eingelieferter Rentenbriefe nebst Coupons unter Zuziehung der von der Provinzial-Vertretung gewählten Abgeordneten und eines Notars stattfinden. Berlin, den 25. October 1862.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg. Heyder.

Patent-Ertheilung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 248 vom 23. October 1862.)

Dem Königlichen Commerzien-Rath G. S. Hecker zu Staßfurt ist unter dem 20. October 1862 ein Patent

auf ein System von Apparaten zur Gewinnung von Zucker aus Runkelrüben vermittelst Alkohol in dem durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammenhange und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf Acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Der Doctor der Medicin und Chirurgie Bernhard Otto Kellner zu Berlin ist als practischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Wundarzt II. Classe Rudolph Potocki zu Berlin ist auch als Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und verpflichtet worden.

Der Apotheker Otto Wilhelm Bindemann ist Behufs Uebernahme der Apotheke zu Oderberg unterm 9. d. M. vereidigt worden.

Der bisherige Diaconus und Superintendent Julius Anton Kluckhuhn zu Müncheberg ist zum evangelischen Pfarrer der Parochie Rohrbeck bestellt worden.

Eine Divisionspredigerstelle bei der Königlichen 2ten Garde-Division zu Berlin ist durch die Ernennung des bisherigen Divisionspredigers Hülsen zum Gesandtschaftsprediger in Constantinopel erledigt.

An der mit dem Progymnasium in Spandau verbundenen Bürgerschule ist der Lehrer Dr. Möller als Hauptlehrer und der Lehrer von Köhring als zweiter Lehrer angestellt worden.

Der Bauführer Carl Georg Wilhelm Kärger und der Feldmesser Otto Carl Wilhelm Busse sind bei der Königlichen Ministerial-Bau-Commission zu Berlin vereidigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Verleihung der Erinnerungs-Medaille.

Dem Forstlehrling Carl Streich zu Oranienburg ist für die im Juni d. J. bewirkte Rettung des Forstlehrlings Carl Thiele daselbst aus der Gefahr des Ertrinkens im Lehnitz-See die Erinnerungs-Medaille für Lebensrettung verliehen worden.

Potsdam, den 17. October 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Ortsbenennung.

Dem im Templinschen Kreise, 310° nördlich vom Großen Röddelin-See, $\frac{1}{6}$ Meile nordwestlich vom Dorfe Röddelin, auf dessen Feldmark errichteten, $\frac{1}{16}$ Meile südwestlich vom Gute Christianenhof, 50° südlich von der Templin-Annenwalder Landstraße belegenen, dem Bauer Wilhelm Schulz zugehörigen Ackergehöft, ist der Name: „**Schulzenfelde**" beigelegt worden.

Potsdam, den 27. October 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierzu eine Beilage, enthaltend die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Sächsische Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft zu Dresden und die Statuten dieser Gesellschaft; imgleichen Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr., Belageblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Feuerversicherungs-Actien-Gesellschaft **„Assurantie Compagnie te Amsterdam de anno 1771“** zu Amsterdam.

Der unter der Firma:

„Assurantie Compagnie te Amsterdam de anno 1771“

(Versicherungs-Gesellschaft zu Amsterdam vom Jahre 1771)

in Amsterdam domicilirten Feuerversicherungs-Actien-Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, auf Grund der Statuten vom Jahre 1771, hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.

2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.

3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäfts-Locale und einem dort domicilirten General-Bevollmächtigten zu begründen.

Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der Generalbilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.

In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher, einzustehen, hat der General-Bevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten.

Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc. zur Einsicht vorlegen.

4) Durch den General-Bevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des General-Bevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen. Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmannes, Preußische Unterthanen sein.

Die vorliegende Concession — welche übrigens die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten, wozu es der in jedem einzelnen Falle besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß bedarf, nicht in sich schließt — kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Berlin, den 19. November 1862.

(L. S.)

Der Minister des Innern.
gez. v. Jagow.

Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrag
gez. Delbrück.

Statuten

der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Amsterdam vom Jahre 1771.

Da die Unterzeichneten beschlossen haben, eine Societät zu errichten zur Versicherung aller Arten von Gefahren (allein die auf Schiffe ausgenommen), so sind sie mit den Andern übereingekommen wegen folgender Bedingungen, wozu sie sich durch Unterzeichnung dieses speciell verbinden.

Art. 1.

Der Fonds dieser Societät soll betragen ein Capital von Einer Million Gulden holländisch Courant-Geld, welches Capital vertheilt werden soll in Zweihundert und fünfzig Theilen, jeder zu Viertausend Gulden.

Art. 2.

Aus diesen Zweihundert fünfzig Theilen sollen gebildet werden ebenso viele, also 250 Actien, jede Actie zu Eintausend Gulden baar eingelegten Capitals, welche Tausend Gulden für immer, so lange diese Societät dauert, darin bleiben müssen.

Art. 3.

Die respectiven Interessenten müssen bei ihrem Eintritt in diese Societät die obenbemeldeten Eintausend Gulden für jede Actie, oder fünf und zwanzig Procent von ihrer eingezeichneten Summe in baarem Gelde entrichten und sich für die übrigen fünf und siebenzig Procent verpflichten, diese bei erster Aufforderung der nachbemeldeten Commissarien und Directoren, oder deren jedesmaligen Nachfolger einzuliefern; übrigens soll keiner der Interessenten für mehr in Anspruch genommen werden, als für Eintausend Gulden bezahltes Capital, und für Dreitausend Gulden überdem für jede Actie, welche er besitzt.

Art. 4.

Als Theilnehmer dieser Compagnie können auch Solche zugelassen werden, welche außerhalb dieser Republik wohnen, doch müssen solche den vollen Werth der ganzen von ihnen resp. gezeichneten Summen aufbringen in solchen Effecten, welche von den Commissarien und Directoren als gut befunden werden. In diesem Falle sollen von der Compagnie bei deren Kasse für Rechnung der Eigner der Effecten die 25 Procent als Anleihe gegen ihre resp. Obligationen gegen drei Procent Zinsen im Jahre darauf vorgestreckt werden. — Diese Effecten können von den resp. Eignern jederzeit gegen andere, welche von den Commissarien und Directoren gut befunden, vertauscht werden. Die Interessenten, welche außerhalb Amsterdam wohnhaft sind, wählen ihr Domicilium citandi et executandi bei dem Comptoir dieser Versicherungs-Gesellschaft.

Art. 5.

Diese Societät soll ihren Anfang nehmen am ersten Januar 1771 und fortdauern die Zeit von fünf und zwanzig nacheinander folgenden Jahren, oder soviel länger, als sich Interessenten finden, welche solche fortsetzen wollen, es sei denn, daß sie gegen Erwartung Schaden statt Nutzen geben sollte, in welchem Falle durch Mehrheit der Stimmen entschieden werden soll, ob solche fortdauert oder aufhört.

Art. 6.

Als Commissarien dieser Societät werden ernannt, angestellt und qualificirt die wohledlen Herren **Simon Jan Baptist Barchmann Wuijtiers, Bartholomeus van den Santheuvel** und **Jan Wils**, oder als Repräsentant und Nachfolger dessen Sohn **Jan Wils de Jonge**. Unter Aufsicht derselben soll die Direction der Gesellschaft geführt werden, von den nun gleichfalls ernannten, angestellt und qualificirt werdenden Directoren, Herren **Guiljam van den Broeke** und **Jan Heemskerk jun.**, beide Commissarien und Directoren (vorausgesetzt, daß sie ihre Verpflichtungen erfüllen) auf Lebenszeit oder so lange, bis sie freiwillig Abstand nehmen, in welchem Falle, oder auch bei Absterben eines oder mehrerer derselben, ein Commissarius oder Director von sämmtlichen gegenwärtigen Interessenten gewählt werden soll, jedesmal aus einer Dreizahl, welche von den übrigbleibenden Commissarien und Directoren soll aufgemacht und überliefert werden. Jedoch müssen diese vorgeschlagenen Personen jeder wenigstens zwei Actien oder Antheile besitzen und Einwohner von Amsterdam sein.

Art. 7.

Das Capital zu Einer Million Gulden soll weder verringert, noch vergrößert, also auch die Antheile der Actien nicht vermehrt noch vermindert werden, als nur mit Vorwissen und Zustimmung der Mehrzahl sämmtlicher Interessenten.

Art. 8.

In den Art. 5, 6 und 7 erwähnten Fällen, sowie in allen anderen, welche vorkommen möchten, soll durch die Mehrheit der gegenwärtigen Glieder (es sei in Person oder durch Vollmacht) entschieden werden, welchem *die abwesenden Glieder sich* jederzeit zu unterwerfen verpflichtet sind. Es sollen keine Stimmen zugelassen

werden, als nur solche, von anwesenden oder durch Vollmacht repräsentirten Gliedern, und Niemand darf seine Vollmacht anders als einem Interessenten dieser Societät übertragen.

Art. 9.

In allen Versammlungen der Gesellschaft soll jede Actie eine Stimme haben, und es soll jeder der Interessenten so viele Stimmen haben, als er Actien besitzt.

Art. 10.

Jede Actie soll auf den Namen des Einzeichners gestellt werden und bei Verkauf, Absterben oder anderem Wechsel soll der Transport jedesmal sowohl auf der Actie als am Comptoir der Societät im Actienbuche angezeichnet werden, in welchem Buche derjenige, auf den der Transport geschieht, solchen unterschreiben muß. Mithin soll kein anderer, als nur dieser als Theilnehmer gerechnet werden. Schließlich soll für die erwähnte Anzeichnung von jeder Actie den Directoren Drei Gulden bezahlt werden.

Art. 11.

Keine Actie soll gültig sein, wenn sie nicht resp. von den drei Commissarien und von zwei Directoren eigenhändig unterzeichnet ist.

Art. 12.

Die eingeschossenen Capitalien und die deponirten Effecten sollen in den Händen der beiden Directoren bleiben, an dem Orte, wo das Comptoir gehalten werden wird, unter ihrer Verantwortlichkeit, welche daher sowohl für sich zusammen, als auch jeder besonders in solidum dafür ansprüchig sein sollen. Zu diesem Ende sollen alle Gelder und Effecten, welche diese Societät angehen, von ihnen in einer oder mehreren eisernen Kisten aufbewahrt werden, welche resp. nur mittelst zweier verschiedener Schlüssel geöffnet werden können, und müssen alle deponirten und alle anderen Effecten, wie sie auch heißen, den Commissarien, so oft diese es insgesammt verlangen, von den Directoren vorgezeigt werden. Jedoch ist wohl zu verstehen, daß die Directoren keineswegs verantwortlich sind für Brand, Diebstahl oder andere äußere Zufälle, welche Gefahren für Rechnung der resp. Eigner bleiben. — Zu mehrerer Sicherheit dieser Compagnie soll indeß jeder Director für die ihm anvertrauten Gelder und Effecten eine Bürgschaft von Hunderttausend Gulden stellen, durch einen oder mehrere Bürgen, welche die Commissarien genügend finden.

Art. 13.

Commissarien und Directoren zusammen haben zu bestimmen, wie viel auf jeden Gegenstand und auf welche Zeit von der Gesellschaft gezeichnet werden soll. In dieser, sowie in allen andern Zusammenkünften der Commissarien und Directoren soll durch Mehrheit der Stimmen beschlossen werden, und sowohl Commissarius als Director jeder resp. nur eine Stimme haben.

Art. 14.

Uebrigens wird den Directoren die völlige Direction gelassen, um gegen die höchstmöglichen Prämien jedes derartige Risico für diese Compagnie anzunehmen, als solches mit der Anfangs dieses gemachten Bestimmung übereinkommt; auch mit den Capitalien, Effecten und von Zeit zu Zeit einkommenden Geldern so zu handeln, wie sie es zum mehrsten Nutzen der Gesellschaft für gut finden, zu welchem Ende sie hierdurch ein für allemal insgesammt qualificirt werden, um die Policen und alle andern Documente, welche diese Gesellschaft betreffen, zu zeichnen, Prämien einzukassiren, Schäden abzumachen, zur Unterbringung von Capitalien, sowohl derer, welche eingeschossen werden, als solcher, welche von Zeit zu Zeit an Cassa kommen, es sei im Disconto, durch Verleihung, durch Ankauf von Effecten, oder auf welche Art sie auch mögen untergebracht werden, und sowie sie, die Directoren, es nach den Umständen für am Besten halten. Alle Interessenten geben ihnen in diesen und allen andern Fällen für jetzt und immer völlige Macht, und versprechen, dasjenige, was darin von den Directoren gemeinschaftlich verrichtet wird, von jetzt an zu genehmigen und immer in Kraft zu halten, wie auch die Folgen sein mögen.

Art. 15.

Bei Abwesenheit oder Krankheit eines der Directoren sollen die Unterzeichnungen geschehen und alle die Direction betreffende Sachen wahrgenommen werden von dem andern Director, mit und in Assistenz eines der Herren Commissarien.

Art. 16.

Es soll den Directoren frei stehen, in allen Fällen, wo ihre Meinungen verschieden sind, oder wo sie glauben, mit den Commissarien berathen zu müssen, diese zusammen zu rufen, und es soll Alles, was in solcher Versammlung beschlossen wird, von allen Interessenten approbirt werden, wie sie dies schon im Voraus approbiren. Es wird ein für allemal erklärt, daß die sämmtlichen Commissarien und Directoren, oder deren Mehrheit in allen Fällen, sie seien, welche sie wollen, angesehen werden als Repräsentanten der Interessenten dieser Societät insgesammt, und jedes einzelnen Gliedes derselben insbesondere, ausgenommen allein in den Art. 5, 6 und 7 bemeldeten, und in denjenigen anderen Fällen, wo es möchte für nothwendig erachtet werden, alle Interessenten zusammen zu rufen.

Art. 17.

Die Directoren müssen in jedem Jahre einmal den Herren Commissarien Rechnung ablegen und sich verantworten über alle ihre Verrichtungen für diese Societät aus dem alsdann abgelaufenen Jahre. Zu dem

Ende müssen sie eine ordentliche Bilanz und einen Statum bonorum nach den Büchern der Societät einliefern; nichts desto weniger soll es aber den Commissarien insgesammt frei stehen, nicht allein bei dieser Gelegenheit, sondern selbst zu allen Zeiten von den Directoren Einsicht der Bücher und Darlegung aller Sachen, die Societät betreffend, zu fordern. Nach dieser, durch sämmtliche Commissarien vorgenommenen Untersuchung und Rechtfindung der förmlich abgelegten Rechnung, sollen die Directoren im Namen aller Interessenten quittirt und für immer dechargirt werden von aller weiteren Verantwortung oder Wiederberechnung, womit alle Interessenten sollen zufrieden sein müssen, ebenso, als ob es resp. durch einen jeden von ihnen geschehen wäre, weshalb sie dazu, und zu allem, was von den Herren Commissarien in ihrem Namen verrichtet werden wird, ein für allemal besagte Herren Commissarien qualificiren, ohne daß dieselben dieserhalb irgend verantwortlich gestellt werden sollen, indem ihnen hiermit die Wahrnehmung ihres eigenen, sowie des ihrer Mitbetheiligten Interesse ohne alle Einschränkung anvertraut wird.

Art. 18.

In dieser obenerwähnten Versammlung soll durch Commissarien und Directoren gemeinschaftlich durch Mehrheit der Stimmen regulirt werden, welche Austheilungen gemacht werden, oder welche Beischüsse unverhofft geschehen müssen, zu welcher Bestimmung ihnen vollkommene Freiheit gegeben wird. Die Vertheilung soll procentweise nach dem eingeschossenen Capital geschehen.

Art. 19.

Die Austheilungen oder Beischüsse sollen gezahlt werden am Comptoir dieser Societät, wo eine Bilanz desjenigen Jahres, für welches solche geschehen, zur Einsicht derjenigen Interessenten liegen soll, welche bei Empfang der Austheilungen oder Einzahlung der Beischüsse darum ersuchen, und sollen die resp. Interessenten bei dieser Gelegenheit jährlich für die erhaltene Austheilung entweder in Person, oder durch ihre förmlich-constituirten oder mit bloßer schriftlicher Ordre versehenen Bevollmächtigte oder Beauftragte die Quittung in einem Buche unterzeichnen, welches dazu am Comptoir bereit liegen wird, sowie dagegen bei unverhofften Beischüssen den resp. Interessenten bei Einzahlung derselben von den Commissarien und Directoren unterzeichnete Quittungen gegeben werden sollen.

Art. 20.

Man soll jährlich den Interessenten genau die Zeit bekannt machen, wann die Austheilungen geschehen sollen und wie viel von den Commissarien und Directoren bestimmt ist, so auch bei unverhofften Beischüssen, in welchem letzteren Falle die Interessenten verpflichtet sein sollen, diese zur bestimmten Zeit, während zwei Monaten nach dem ersten Hebungstage zu bezahlen, bei Strafe von einem Procent des eingezahlten Capitals, welches Procent der Nachlässige über seinen Beischuß zum Besten der Compagnie nach Ablauf der erwähnten zwei Monate verschuldet sein soll, und in Ansehung dessen und des schuldigen Beischusses er nach Ablauf von noch zwei folgenden Monaten, also vier Monate nach dem ersten Hebungstage gerichtlich belangt und der Schaden aus seinen eingelegten Geldern oder Effecten erhoben werden soll.

Art. 21.

Für die Direction soll jährlich aus der Casse der Societät vergütet werden Zwanzig Procent des reinen Ueberschusses eines jeden Jahres, nach Abzug sämmtlicher bezahlten Schäden und Unkosten; doch wenn diese 20 Procent nicht mehr betragen als ein Procent von dem eingelegten Capital zu Zweihundert fünfzig Tausend Gulden, so müssen in einem solchen Jahre die Directoren sich bloß mit diesem einen Procent für ihre Direction begnügen.

Ferner sollen die Herren Commissarien zu genießen haben Acht Procent von dem reinen Ueberschuß, wie solcher oben bestätigt ist.

Wir Unterzeichnete haben uns auf obige Bedingungen für so viele Actien betheiligt, als bei unseren resp. Unterschriften bemerkt stehen; die Einzahlung soll am Ersten April 1771 geschehen.

(Folgen die Unterschriften.)

Wir Unterzeichnete, gegenwärtig Directoren der „Assurantie Compagnie te Amsterdam de a. 1771“ erklären, daß Vorstehendes den einzigen bis jetzt in Kraft seienden Contract dieser Gesellschaft ausmacht.

Amsterdam, den 20. November 1862.

gez. H. van den Broeke. B. J. Momma.

Zum General-Bevollmächtigten für das Königreich Preußen ist ernannt:

Herr **Otto Marienfeld** in Berlin,
Charlotten-Straße Nr. 9.

Druck von F. W. Rietack in Berlin, Neue Friedrichs-Straße Nr. 54.

15 Ngr. Stempelgebühr.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten

für die

Sächsische Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft

zu Dresden.

Der unter der Firma:

Sächsische Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft

in Dresden

domiciliirten Actiengesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, auf Grund der von dem Königlich Sächsischen Ministerium des Innern am 12. September 1859 bestätigten Statuten hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach denselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staatsregierung genehmigt werden.
2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu treiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.
3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäfts-Lokale und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen.

   Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der Generalbilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.

   In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen wer-

Stempel der zuständigen Königlichen Staatsbehörde versehen werden.

Potsdam, den 5. November 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Ende müssen sie eine ordentli
nichts desto weniger soll es
sondern selbst zu allen Zeit
Societät betreffend, zu fort
und Rechtfindung der förmli
und für immer dechargirt wo
essenten sollen zufrieden sein
halb sie dazu, und zu allem,
für allemal besagte Herren
stellt werden sollen, indem ihn
esse ohne alle Einschränkung

In dieser obenerwä
Mehrheit der Stimmen regul
geschehen müssen, zu welcher
procentweise nach dem eingez

Die Austheilungen
desjenigen Jahres, für welc
Empfang der Austheilungen
bei dieser Gelegenheit jährlich
stituirten oder mit bloßer schr
Buche unterzeichnen, welches
den resp. Interessenten bei Ei
gegeben werden sollen.

Man soll jährlich
schehen sollen und wie viel
schüssen, in welchem letzteren
zwei Monaten nach dem er
Capitals, welches Procent
erwähnten zwei Monate ver
Ablauf von noch zwei folgen
und der Schaden aus seinen

Für die Direction
reinen Ueberschusses eines jet
diese 20 Procent nicht mehr
Tausend Gulden, so müssen
Direction begnügen.

Ferner sollen die
wie solcher oben bestätigt ist.

Wir Unterzeichnete
resp. Unterschriften bemerkt s

Wir Unterzeichnete,
erklären, daß Vorstehendes d

Amsterdam, den 2

8

Zum General

rlotten-Straße Nr. 9.

Verzeichniß
der §. 5 gedachten
Gründer der Gesellschaft.

Finanzprocurator Advocat **Gustav Ackermann** in Dresden,
Kaufmann **C. W. Lindorf** daselbst,
Curt Ernst Heinrich Graf von Einsiedel, Standesherr auf Reibersdorf
Regierungsrath a. D. Dr. **Ernst Engel** in Dresden,
Stadtrath **L. Hesse** daselbst,
Kaufmann **Ernst Jordan** daselbst,
Kammerrath **Karl Kaskel** daselbst,
Rittergutsbesitzer **Kind** auf Kleinbautzen,
Appellationsrath, Staatsanwalt **Mehler** in Dresden,
Bankdirector **Wilhelm Polte** in Weimar,
Advocat **Edmund Schmidt** in Leipzig,
Advocat **Franz Adolph Schmidt** in Dresden,
Kammerherr **von Schönberg** auf Oberreinsberg,
F. F. A. von Schönberg auf Bornitz,
Kaufmann **Otto Seebe** in Dresden,
Kaufmann **Ferdinand Sieland** daselbst,
Wirthschafts-Director **Stecher** in Bräunsdorf,
Director **Theodor Zschoch** in Dresden.

Verwaltungsorgane
der Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellsc

I. Verwaltungsrath.

Vorsitzender:

Herr **C. M. von Pieth und Golsenau**, Amtshauptmann und Rittergutsbesitzer in D

Stellvertretender Vorsitzender:

Herr **Ferdinand Sieland** (Sieland und Gablenz) in Dresden.

Uebrige Mitglieder:

Herr **Ernst Jordan** (Jordan und Timäus) in Dresden.
" **J. Ch. H. Kind**, Rittergutsbesitzer auf Kleinbautzen.
" **C. Fr. Mehler**, Appellationsrath, Polizeidirector in Leipzig.
" **Wilhelm Polte**, Director der Weimarischen Bank in Weimar.
" **Franz Adolph Schmidt**, Advocat in Dresden.
" **Oswald von Schönberg** auf Oberreinsberg, Kammerherr.
" **F. F. A. von Schönberg** auf Bornitz.
" **Otto Seebe** (Johann Carl Seebe) in Dresden.
" Dr. **W. M. Schaffrath**, Advokat in Dresden.
" **Chr. G. Stecher**, Wirthschaftsdirector in Bräunsdorf.

II. Directorium.

Herr Finanz-Procurator und Advocat, Hofrath **Gustav Ackermann** in D
erster Director.
" Professor **Josef Odenthal** in Dresden, zweiter Director.

Druck von B. G. Teubner in Dresden.

ruck in Berlin, Neue Friedrichs-Straße Nr. 34.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 45. Den 7. November **1862.**

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Eröffnung des Provinzial-Landtags.

19. Auf Befehl Sr. Majestät des Königs wird der Provinzial-Landtag der Kur- und Neumark Brandenburg und des Markgrafthums Nieder-Lausitz **am 16. November d. J.** im Landschaftshause zu Berlin eröffnet werden. Ich bringe dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Geheime Staats-Minister a. D. Graf von Arnim auf Boytzenburg zum Landtags-Marschall, der Standesherr Graf zu Solms auf Baruth zum Stellvertreter desselben, und der Unterzeichnete zum Königlichen Landtags-Commissarius ernannt worden ist. Potsdam, den 1. November 1862.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg. von Selchow.

Katholische Seelsorgestelle zu Nauen.

20. Auf Grund des Erlasses des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 22. d. M. bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die von dem Herrn Fürstbischof von Breslau mittelst Circumscriptions-Urkunde vom 31. August d. J. im Orte Nauen gegründete und von einem Missionsgeistlichen zu verwaltende Seelsorgsstelle für die katholischen Bewohner von Ost- und Westhavelland, und zwar namentlich von Nauen, Wustermark, Dyrotz, Ketzin, Zachow, Gr.- und Kl.-Bähnitz, Berge, Pessin, Retzow, Paulinenaue, Brädikow, Wagnitz, Hage; Friesack, Liepe, Kleffen, Bruchcolonie Rhinow, Nakel, Segletz, Dreetz, Neustadt a. d. D. und Sieversdorf die staatliche Anerkennung erhalten hat. Potsdam, den 28. October 1862.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg. von Selchow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

Aufgehobene Viehsperre.

160. Die unterm 9. März 1861 (Amtsblatt Seite 87) verfügte Sperre des Dorfes Walchow bei Fehrbellin für Rindvieh, Rauchfutter und Dung wird hiermit wieder aufgehoben.

Potsdam, den 31. October 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Polizei-Verordnung für den Regierungsbezirk Potsdam, das Collectenwesen betroffend.

161. Mit Bezugnahme auf den § 11 № 4 der Ober-Präsidial-Instruction vom 31. December 1825 (Gesetz-Sammlung de 1826 S. 4) und die §§ 6 und 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung für 1850 Seite 265 ꝛc.) wird für den Bezirk der unterzeichneten Königlichen Regierung verordnet, was folgt:

§ 1. Alle Collecten mit Ausnahme solcher, welche in Privat-Zirkeln veranstaltet werden, bedürfen der Genehmigung der zuständigen Königlichen Staatsbehörde.

§ 2. Eine gleiche Genehmigung ist erforderlich zu jeder öffentlichen Aufforderung zu milden Beiträgen, so wie zu allen Anzeigen und öffentlichen Bekanntmachungen, welche die Sammlung solcher Beiträge bezwecken.

§ 3. Solche Personen, Vereine und Corporationen, denen das Recht zu Collecten, so wie zu Sammlungs-Aufforderungen ein für allemal gesetzlich zusteht, bedürfen dieser Genehmigung nicht.

§ 4. Wer ohne diese Genehmigung Collecten veranstaltet oder ausführt, wird mit Geldbuße von 1 Thlr. bis 10 Thlr. oder verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft. In gleicher Weise wird derjenige bestraft, welcher ohne diese Genehmigung zu Beisteuern auffordert, derartige Aufforderungen verbreitet, oder Anzeigen oder öffentliche Bekanntmachungen, welche die Sammlung solcher Beiträge bezwecken, erläßt.

§ 5. Um Täuschungen des Publikums möglichst zu verhüten, werden bei genehmigten Sammlungs-Aufforderungen, die für den Umlauf bestimmten Collectenbücher und Subscriptionslisten mit dem Stempel der zuständigen Königlichen Staatsbehörde versehen werden.

Potsdam, den 5. November 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Landesverweisungen.

162. **Nachweisung**

der im 3ten Quartale 1862 aus dem Regierungsbezirk Potsdam über die Landesgrenze gewiesenen Personen.

Laufende №	Die Ausweisung erfolgte im Kreise.	Des Ausgewiesenen: Vor- und Zunamen.	Geburts- Heimaths-Ort.	Stand.	Personenbeschreibung: Alter: J.	Gestalt.	Farbe der Haare.	Besondere Kennzeichen.	Tag des Urtels oder der polizeilichen Ausweisungs-Verfügung. Tg. Mon. J.
1	Oberbarnim	Hermann Kuelle	Leumnitz im Fürstenthum Reuß jüngerer Linie	Handarbeiter	18	mittel	blond	keine	12. Juli 1862.
2	Oberbarnim	August Schiebler	Jeßnitz in Anhalt-Dessau	Schmiedegeselle	29	groß kräftig	blond	Gewächs auf der linken Backe	27. Juli 1862.
3	Prenzlau	Adalbert Gudenburg	Roedersgrend-Egelmer in Kurhessen	Webergeselle	18	mittel	blond	keine	18. Juli 1862.
4	Prenzlau	Johann Vogel	Toeß in der Schweiz	Former	20	schlank	dunkelblond	keine	28. Juli 1862.
5	Prenzlau	Johann Gesch	Schönhausen in Mecklenburg-Strelitz	Arbeiter	33	mittel	dunkelblond	keine	24. Juli 1862.
6	Ostpriegnitz	Symon Silberholz	Warschau in Polen	—	15	klein	blond	Sommersprossen	24. Juli 1862.
7	Westpriegnitz	Friedrich Teich	Leipzig in Sachsen	Schmiedelehrling	18	mittel	blond	keine	30. Aug. 1862.
8	Westpriegnitz	Gustav Dames, genannt Friedel	Leipzig in Sachsen	Tischlerlehrling	15	klein	röthlich	keine	30. Aug. 1862.

Vorstehende Nachweisung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 25. October 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Stempelsteuer von ausländischen in Preußen steuerpflichtigen Zeitungen ꝛc.

163. Nachstehende Anordnung des Herrn Finanz-Ministers:

Nachdem durch das Gesetz vom 26. September d. J. (Gesetz-Sammlung Seite 335) die Vorschriften des Gesetzes vom 29. Juni v. J. (Gesetz-Sammlung Seite 689) hinsichtlich der Stempelsteuer von ausländischen in Preußen steuerpflichtigen Zeitungen, Zeitschriften und Anzeigeblättern theilweise abgeändert worden sind, wird die in Betreff der erwähnten Zeitungen u. s. w. interimistisch in Kraft gewesene Verfügung vom 10. Januar d. J. III 495 hierdurch aufgehoben. Nach den vorgedachten Gesetzen beträgt vom 1. Januar d. J. ab die Steuer von jedem Jahrgange eines Exemplars der in Rede stehenden Zeitungen u. s. w. I. Für solche, welche nicht öfter als dreimal wöchentlich erscheinen und zwar: 1) wenn sie nicht öfter als einmal wöchentlich erscheinen, 15 Sgr., 2) wenn sie zwei- oder dreimal wöchentlich erscheinen, 1 Thlr. Falls jedoch das im § 4 des Gesetzes vom 29. Juni v. J. bestimmte Drittheil des Abonnements-Preises geringer sein sollte als die eben gedachten Pauschbeträge, so ist jenes Drittheil als Steuer zur Hebung zu bringen. II. Für Zeitungen u. s. w. der in Rede stehenden Art, welche öfter als dreimal wöchentlich erscheinen, beträgt die Steuer (§ 4 des Gesetzes vom 29. Juni v. J.) ein Drittheil des am Orte ihres Erscheinens geltenden Abonnements-Preises, jedoch höchstens 2 Thlr. 15 Sgr. II. Nach § 2 des Gesetzes vom 26. September d. J. ist der, nach § 3 des Gesetzes vom 29. Juni v. J., für inländische Blätter vorgeschriebene Betrag von allen oben unter I und II gedachten ausländischen Zeitungen u. s. w. zu erheben, sofern diese Art der Versteuerung von dem Verleger beantragt wird und von ihm die nachstehenden Bedingungen befolgt werden: 1) der Antrag ist an das Haupt-Steuer-Amt für inländische Gegenstände zu Berlin zu richten und dabei demselben von dem betreffenden Blatte ein vollständiges Exemplar, welches sämmtliche Nummern des verflossenen Kalender-Vierteljahrs enthält, zu überreichen. Nach Maaßgabe des Umfangs dieses Exemplars wird der für das laufende und nächstfolgende Vierteljahr zu erlegende Steuersatz — in Silbergroschen abgerundet — festgestellt, und es wird dieser Satz durch den Preiscourant des Zeitungs-Comtoirs bekannt

gemacht, auch dem Verleger mitgetheilt, 2) der Verleger hat auch künftig am Schlusse jedes Kalender-Vierteljahres dem Haupt-Steuer-Amte für inländische Gegenstände zu Berlin ein vollständiges Exemplar, welches alle in dem letzten Vierteljahr ausgegebenen Nummern enthält, einzureichen. Nach dem Umfange desselben, wenn solcher von dem Umfange des Blattes in früheren Quartalen abweicht, wird der Steuersatz für das nächstfolgende Vierteljahr anderweit festgestellt und sowohl im Preis-Courant des Königlichen Zeitungs-Comtoirs, als dem Verleger unter Angabe des Termines, von welchem ab der neue Satz Platz greifen wird, mitgetheilt, 3) ist der Umfang des Blattes im abgelaufenen Quartale größer gewesen, als in demjenigen, nach welchem die Steuer festgestellt ist, so findet doch eine Steuernachforderung nicht statt; ebensowenig wird eine Steuererstattung gewährt, wenn der Umfang des Blattes im abgelaufenen Vierteljahr geringer gewesen ist, als in dem vorgedachten früheren, 4) in Bezug auf die Person des zur Steuerzahlung Verpflichteten wird durch vorstehende Bestimmungen nichts geändert. Berlin, den 22. October 1862. Der Finanz-Minister.

Im Auftrage: v. Pommer-Esche.

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 29. October 1862. Königl. Regierung. Abtheilung für indirecte Steuern.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Concession der Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft le Conservateur in Paris.

105. Nachdem der unter der Firma Le Conservateur in Paris domicilirten Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft die Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe in Preußen ertheilt worden ist, wird anliegend die für die Gesellschaft ausgefertigte Concession, so wie das Statut derselben mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Haupt-Niederlassung der Gesellschaft für Preußen mit dem Geschäfts-Locale in Berlin begründet ist und der Rentier E. Wilm hierselbst Schöneberger Ufer Nr. 23 zum General-Bevollmächtigten ernannt worden ist.

Berlin, den 22. October 1862. Königl. Polizei-Präsidium. von Bernuth.

106. Nachstehende

Polizei-Verordnung:

das Collectenwesen betreffend.

Mit Bezugnahme auf die §§ 6 und 11 des Gesetzes vom März 1850 (Gesetz-Sammlung für 1850 Seite 265 ff.) wird für den engern und weitern Bezirk des Königlichen Polizei-Präsidii zu Berlin verordnet was folgt.

§ 1. Alle Collecten, mit Ausnahme solcher, welche in Privat-Zirkeln veranstaltet werden, bedürfen der Genehmigung des Polizei-Präsidii.

§ 2. Eine gleiche Genehmigung ist erforderlich zu jeder öffentlichen Aufforderung zu milden Beiträgen.

§ 3. Solche Personen, Vereine und Corporationen, denen das Recht zu Collecten, so wie zu Sammlungs-Aufforderungen ein für alle mal gesetzlich zusteht, bedürfen dieser Genehmigung nicht.

§ 4. Der Umstand, daß bei einer Collecte eine Gegenleistung eintritt, oder eine solche bei den, in § 2 gedachten Aufforderungen versprochen wird, schließt die Nothwendigkeit der Genehmigung nicht aus.

§ 5. Wer ohne diese Genehmigung Collecten veranstaltet oder ausführt, wird mit Geldbuße von 1 Thlr. bis zu 10 Thlr. oder verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft. In gleicher Weise wird Derjenige bestraft, welcher ohne diese Genehmigung zu Beisteuern auffordert (§ 2) oder derartige Aufforderungen verbreitet.

§ 6. Dieselbe Strafe (§ 5) trifft auch Denjenigen, welcher die, bei der ertheilten Genehmigung (§ 1 und 2) gestellten Bedingungen nicht einhält oder überschreitet.

§ 7. Um Täuschungen des Publikums möglichst zu verhüten, werden bei genehmigten Sammlungs-Aufforderungen die für den Umlauf bestimmten Collectenbücher und Subscriptionslisten mit dem Stempel des Polizei-Präsidii versehen werden.

Berlin, den 9. October 1851. Königl. Polizei-Präsidium. von Hinkeldey.

wird hierdurch in Erinnerung gebracht.

Berlin, den 27. October 1862. Königl. Polizei-Präsidium. von Bernuth.

Warnung vor Bleivergiftung.

107. Das Polizei-Präsidium hat in Folge eines Falles von chronischer Bleivergiftung — veranlaßt durch den Gebrauch eines in einer Bleihülle verpackten Schnupftabacks — bereits mittelst Bekanntmachung vom 13. October 1858 die Tabacksfabricanten und Händler vor dem Verkaufe und das Publikum vor dem Gebrauch von Schnupftaback, welcher in Blei verpackt ist, gewarnt. Nichts desto weniger ist neuerlich wieder ein Fall von chronischer Bleivergiftung, mit Lähmung beider

Schulter- und Handgelenke, aus gleicher Veranlassung entstanden, zur Kenntniß des Polizei-Präsidii gekommen. Der Taback, dessen sich der Erkrankte in dem letzteren Falle bedient hatte, war mit der Aufschrift: „in Zinnbüchsen verpackt" bezeichnet; die chemische Untersuchung aber ergab, daß eben sowohl die Zinnhülle, wie der Taback stark bleihaltig war. Das Polizei-Präsidium bringt dies zur Warnung des Publikums zur öffentlichen Kenntniß und glaubt auch der Mitwirkung der Herren Aerzte zu diesem Behufe sich versichert halten zu dürfen.

Berlin, den 28. October 1862. Königl. Polizei-Präsidium. von Bernuth.

Patent-Ertheilung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 255 vom 31. October 1862.)

Dem Herrn Theodor Würtz in Leipzig ist unter dem 28. October 1862 ein Patent auf die durch Beschreibung erläuterte, für neu und eigenthümlich erkannte Darstellung eines blauen Farbstoffes auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 253 vom 29. October 1862.)

Das dem Maschinenbauer August Leopold Liepe zu Brandenburg a. H. unter dem 19. August v. J. ertheilte Patent auf eine in Zeichnung und Beschreibung dargelegte Maschine zum Zusammenlegen von Zeugwaaren, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, ist aufgehoben.

Personalchronik.

Die Doctoren der Medicin und Chirurgie Heinrich Friedlaender und Theodor Simon zu Berlin sind als practische Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Candidat der Pharmacie Johann Ludwig Albert Peters zu Berlin ist als Apotheker in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der bisherige Prediger Gustav Adolph Rahardt zu Friedersdorf ist als evangelischer Pfarrer zu Briest und Fredersdorf, Diöces Gramzow, bestellt worden.

Der Predigtamts-Candidat und Rector Carl Ernst Franz Matthä zu Treuenbrietzen ist zum Nachmittagsprediger und Rector in Cöpenick (Diöcese Cöln-Land) bestellt worden.

Der Predigtamts-Candidat Mahn ist zum Diaconus bei der Evangelischen Gemeine zu St. Nicolai in Jüterbog und zum Pfarrer bei St. Jacobi daselbst bestellt worden.

Die Lehrer Carl Wilhelm Rudolf Lehmann und Friedrich Wilhelm Ludwig Pauli sind an der 15. Communalschule zu Berlin definitiv angestellt worden.

Im Beeskow-Storkower Kreise ist an Stelle des aus dem Kreise verzogenen Lehnschulzen Schulz zu Behrensdorf der Amtmann Hoenig zu Tauche als Kreisverordneter in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten gewählt, von der Königlichen General-Commission für die Kurmark Brandenburg bestätigt und vereidigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Sperre des Finow-, des Werbelliner und Templiner Kanals.

Behufs Ausführung mehrerer Reparaturen an den Bauwerken des Finow-, des Werbelliner und Templiner Kanals werden diese Wasserstraßen für die Zeit vom 15. December d. J. bis 20. März k. J. für den Schifffahrtsverkehr gesperrt werden, was hierdurch mit dem Bemerken zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht wird, daß während dieser Zeit das Lagern von Schiffsgefäßen auf dem Finow-Kanal: 1) zwischen der Zerpenschleuser, der Ruhlsdorfer und unterhalb der Rosenbecker Schleuse, 2) zwischen der Leesenbrückschen und Grafenbrückschen Schleuse, 3) oberhalb der Heegermühler Schleuse, 4) zwischen der Kupferhammer und Neustädter Schleuse und 5) zwischen der Ragöser- und Stechertschen Schleuse, so wie auf dem Templiner Kanal zwischen der Templiner Stadt- und Ziegelei-Schleuse untersagt ist. Potsdam, den 31. October 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierzu eine Beilage, enthaltend die Concession zum Geschäftbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Le Conservateur" in Paris, so wie die Statuten dieser Gesellschaft; imgleichen Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr.. Belagsblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Beilage

zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Der unter der Firma:

Le Conservateur

in Paris domicilirten Lebensversicherungs-Aktien-Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preußischen Staaten, auf Grund der unter dem 2. August 1844 landesherrlich bestätigten Statuten hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach denselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.

2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben, erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königl. Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.

3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäfts-Lokale und einem dort domicilirten General-Bevollmächtigten zu begründen.

Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königl. Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungs-Berichte und der General-Bilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.

In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher, einzustehen, hat der General-Bevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäfts-Betrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc., zur Einsicht vorlegen.

4) Durch den General-Bevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des General-Bevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungs-Police ausdrücklich auszusprechen.

Sollen die Streitigkeiten durch Schieds-Richter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmanns, Preußische Unterthanen sein.

Die vorliegende Concession, — welche übrigens die Befugniß zum Erwerbe von Grund-Eigenthum in den Preußischen Staaten, wozu es der in jedem einzelnen Falle besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß bedarf, nicht in sich schließt, — kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung, zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Berlin, den 9. October 1862.

Der Minister des nnern.
gez. v. Jagow.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentl. Arbeiten.
Im Auftrage: gez. Delbrück.

Concession
zum Geschäfts-Betriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Lebensversicherungs-Gesellschaft „Le Conservateur" zu Paris.
M. d. J. I. A. 8274. M. f. H. etc. IV. 9337.

Statuten

der in Paris unter dem Namen „Le Conservateur“ zur Gründung und Verwaltung gegenseitiger Lebens-Versicherungs-Associationen gebildeten anonymen Gesellschaft.

Kapitel 1.

Von der Konstituirung der Gesellschaft.

Art. 1. Unter den Erscheinenden wird eine anonyme Gesellschaft unter der Benennung: „Le Conservateur“ zur Bildung und Verwaltung von wechselseitigen Lebens-Versicherungs-Vereinen errichtet.

Der Sitz der Gesellschaft wird in Paris sein.

Art. 2. Der Zweck der Gesellschaft ist die Bildung und Verwaltung von Vereinen gegenseitiger, auf die Wechselfälle des Lebens gegründeter Versicherungen, wie die besonderen, gegenwärtigem Acte beigefügten Statuten dies näher erläutern.

Sie verbietet sich jede Operation, welche nicht die Bildung oder Verwaltung benannter Vereine zum Gegenstande hat.

Art. 3. Die Dauer der Gesellschaft ist von dem Tage, wo die Ordonnanz zu ihrer Ermächtigung erscheint, mit Ausnahme der weiter unten bestimmten Fälle der Auflösung, auf Neunzig Jahre festgesetzt.

Kapitel 2.

Von dem Fonds der Gesellschaft und der Actien.

Art. 4. Das gesellschaftliche Kapital ist auf eine Million Franken, die in tausend Actien zu tausend Franken getheilt ist, festgesetzt. Diese Tausend Actien sind von den Nachstehenden in folgenden Verhältnissen gezeichnet.

Die Herren

1.	Riffault (Jean Claude Eugene) zweihundert Actien	200
2.	Riffault (Charles Joseph Edmond) sechszig Actien	60
3.	Desbouillons, zweihundert Actien	200
4.	Desmarlain, zweihundert Actien	200
5.	Durand, zweihundert Actien	200
6.	Le Melorel de la Haichois, hundert und vierzig Actien	140
	Total	1,000.

Die Actien sind auf den Namen lautend und nummerirt von eins bis Tausend; sie werden von einem Stammregister abgelöst und müssen, die Actien sowohl wie die Talons, die Unterschriften von zwei Mitgliedern des Verwaltungs-Rathes und von dem Director tragen; die Actien erhalten gleichfalls das Gepräge eines trockenen Siegels mit der Inschrift: „Le Conservateur Compagnie pour la formation et la gestion d'associations d'assurances mutuelles sur la vie“ (Gesellschaft zur Gründung und Verwaltung gegenseitiger Lebensversicherungs-Vereine).

Die Veräußerung der Actien geschieht durch eine Uebertragungs-Erklärung, welche von dem Cedenten und von dem Uebernehmer oder von seinem Bevollmächtigten unterschrieben und in die Register der Gesellschaft eingetragen werden muß.

Der Uebernehmer muß jedoch vorher die Genehmigung des Verwaltungs-Rathes der Gesellschaft, durch eine Majorität von den drei Viertheilen der Stimmen davon tragen.

Die Uebertragung einer Actie schließt mit vollem Rechte die Ueberlassung aller verfallenen und noch nicht bezahlten Dividenden in sich.

Die Bedingungen der gegenwärtigen Statuten verpflichten, und folgen der Actie in gleichviel welche Hände sie übergeht.

Art. 5. Die Actionaire haben unmittelbar nach Concessionirung der Gesellschaft zwei Zehntel von dem Betrage einer jeden Actie in baarem Gelde zu bezahlen.

Sie bleiben verpflichtet, bis zum vollen Betrage die acht andern Zehntel ihrer Actien auf das Verlangen des Verwaltungsraths und in der Frist, welche in dem Benachrichtigungs-Schreiben näher bestimmt werden wird, zu entrichten.

Die unmittelbar zu entrichtenden zwei Zehntel werden vor jedem andern Gebrauch dazu angewendet werden, um die der Gesellschaft zur Bürgschaft für ihre Verwaltung in dem Artikel 50. der auf die Tontinen-Vereine bezüglichen, weiter unten benannten Statuten, auferlegte Kaution zu beschaffen.

Art. 6. Die Verluste der Actionaire sind bloß auf den Betrag ihres Antheils an der Gesellschaft beschränkt.

Art. 7. Sollte es vorfallen, daß die Actionaire die Einzahlung der zwei ersten Zehntel ihrer Actien nicht leisteten, sowie auch, daß die Entrichtung eines oder mehrerer der übrigen Zehntel ausbliebe, nachdem die Aufforderung zur Einzahlung vom Verwaltungsrathe ergangen, und durch recommandirte Briefe bei der Post bestätigt worden, so läßt der Verwaltungsrath fünfzehn Tage nach Uebersendung dieser Briefe, die uneingezahlten Actien öffentlich und ohne weitere gerichtliche Formalitäten durch den Bankagenten der Gesellschaft an der Pariser Börse verkaufen.

Dieser Verkauf findet auf Kosten und Gefahr der Nachzügler statt. Uebersteigt dieser Ertrag des Verkaufs die der Gesellschaft geschuldete Summe, so wird der Ueberschuß an den Actionair zurückgeliefert; im entgegengesetzten Falle aber muß dieser das Deficit ausgleichen.

Kapitel 3.

Von der General-Versammlung.

Art. 8. Die General-Versammlung vertritt die Gesammtheit der Actionaire.

Ihre Entscheidungen sind für Alle, selbst für die Abwesenden, verpflichtend.

Die General-Versammlung besteht aus allen Actionairen, die seit drei vollen Monaten Besitzer von fünf Actien sind. Die Administratoren und der Director haben nur in den ihrer Verwaltung fremdartigen Angelegenheiten eine beschließende Stimme.

Art. 9. Die Zusammenberufung der General-Versammlung geschieht durch besondere Briefe, so wie mindestens einen Monat vorher, durch Anzeigen in denjenigen Pariser Zeitungen, welche durch das Handelsgericht dieser Stadt in Gemäßheit des Gesetzes vom 31. März 1833 zur Publikation der Gesellschafts-Acte bezeichnet sind.

Art. 10. Die rechtmäßigen Mitglieder der General-Versammlung können sich bei derselben durch Bevollmächtigte vertreten lassen, sobald diese Bevollmächtigten selbst Mitglieder der General-Versammlung sind.

Die Besitzer von

Fünf bis neun Actien haben Recht auf eine Stimme;
Zehn bis neunzehn Actien haben Recht auf zwei Stimmen;
Zwanzig bis neun und zwanzig Actien haben Recht auf drei Stimmen;
Dreißig bis neun und dreißig Actien haben Recht auf vier Stimmen;
Vierzig Actien und darüber haben Recht auf fünf Stimmen.

Die Bevollmächtigten, welche zugleich Mitglieder der General-Versammlung sind, können ihre Stimmen mit denen ihrer Vollmachtgeber vereinigen, ohne jedoch im Ganzen, jemals mehr als fünf Stimmen erhalten zu können.

Die Beschlüsse der General-Versammlung erlangen Gültigkeit, sobald derselben die Hälfte mehr eines von den rechtmäßigen Mitgliedern beiwohnen.

Die Abstimmung findet durch Sitzen und Aufstehen statt, es sei denn, daß fünf der anwesenden Mitglieder zum Mindesten, die geheime Abstimmung verlangen.

Art. 11. Sollte es vorfallen, daß eine erste Versammlung die oben angegebene Zahl für die Gültigkeit der General-Versammlung, nicht vereinige, so findet eine neue Zusammenberufung, nach einem Zwischenraum von wenigstens fünfzehn Tagen, und in der Art. 9. vorgeschriebenen Form statt. Die Versammlung ist alsdann regelmäßig konstituirt, gleichviel, welches auch die Zahl der anwesenden Mitglieder sein möge. Indeß können sich die Beschlüsse nur auf diejenigen Angelegenheiten erstrecken, welche bei der ersten Versammlung zur Tagesordnung gehörten.

Art. 12. Die Versammlung vereinigt sich jedes Jahr im Laufe des Monats April.

Ferner findet eine außerordentliche Vereinigung statt:

1) sobald der Verwaltungs-Rath es für nützlich hält;
2) auf Verlangen zum mindesten eines Viertheils der stimmberechtigten Actionaire oder des Aufsichts-Raths der Tontinen-Gesellschaften.

In den hier vorausgesehenen Fällen ist der Verwaltungs-Rath gehalten, die General-Versammlung sofort zusammen zu berufen und zwar in den, Art. 9., vorgeschriebenen Formen und Fristen.

Art. 13. Die General-Versammlung wird durch den Präsidenten des Verwaltungs-Raths oder durch ein dazu bestimmtes Mitglied dieses Raths präsidirt.

Der Präsident ernennt unter den bedeutendsten Actionairen zwei Scrutatoren, um ihm bei Seite zu stehen, und bezeichnet ebenfalls den Secretair.

Die Scrutatoren so wie der Secretair können nicht unter den Mitgliedern des Raths gewählt werden.

Art. 14. Die General-Versammlung hat als Zweck:

1. die Mitglieder des Verwaltungsraths zu ernennen;
2. den Bericht des Directors über den Zustand der Gesellschaft anzuhören;
3. die Rechnungen des verlaufenen Verwaltungsjahres anzuhören, zu beurtheilen und festzustellen;
4. die Vertheilung der etwanigen Dividende zu bestimmen;
5. über Fälle aller Art, welche ihr von dem Verwaltungsrath vorgelegt werden, sich auszusprechen;
6. alle Angelegenheiten der Gesellschaft zu beurtheilen und zu bestätigen.

Kapitel 4.

Vom Verwaltungsrathe.

Art. 15. Die Gesellschaft wird durch einen Rath aus sieben, von der General-Versammlung durch Scrutinium und durch die absolute Majorität der Wahlstimmen ernannten Actionairen verwaltet.

Wenn bei der ersten Abstimmung die absolute Majorität nicht erreicht wird, so reicht bei der zweiten Abstimmung die relative Majorität hin.

Ihre Functionen sind unentgeltlich, sie erhalten Gegenwarts-Marken, deren Werth durch die erste General-Versammlung bestimmt wird.

Art. 16. Die Functionen der Verwalter sind dreijährig.

Die Inhaber dieser Functionen werden erneuert und zwar:

zwei am Ende des ersten Jahres,
zwei am Ende des zweiten Jahres, und
die drei übrigen Mitglieder nach Verlauf des dritten Jahres.

Während der ersten zwei Jahre werden die heraustretenden Mitglieder durch das Loos bestimmt; sie können unaufhörlich wieder erwählt werden.

Beim Ableben oder Zurücktritt eines oder mehrerer Mitglieder, werden dieselben vorläufig durch die übrigen Mitglieder ergänzt, bis zur nächsten General-Versammlung, welche definitiv über ihre Ersetzung entscheidet.

Art. 17. Jeder Verwalter muß Besitzer von fünf Actien sein, welche während der Dauer seiner Functionen unveräußerlich bleiben.

Art. 18. Der Verwaltungsrath ernennt unter seinen Mitgliedern einen Präsidenten und einen Vice-Präsidenten. Ihre Functionen währen ein Jahr. Sie können nachdem wieder erwählt werden. Bei Abwesenheit des Präsidenten oder des Vice-Präsidenten fällt die Präsidenz dem ältesten der anwesenden Mitglieder zu.

Art. 19. Der Verwaltungsrath kommt monatlich wenigstens Einmal zusammen. Um Beschlüsse fassen zu können, müssen wenigstens vier Mitglieder anwesend sein. Seine Beschlüsse werden nach absoluter Majorität der anwesenden Mitglieder gefaßt. Im Fall gleicher Stimmenzahl entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Art. 20. Der Verwaltungsrath repräsentirt die Gesellschaft Dritten gegenüber, und nimmt von allen Geschäften, welche die Gesellschaft betreffen, Kenntniß.

Er setzt in den durch die Artikel 5. und 33. bestimmten Fällen die Stärke der Summen, welche die Actionaire auf die Zehntel noch zu bezahlen haben, je nach den Bedürfnissen fest.

Er bestimmt die Verwendung der der Gesellschaft gehörenden Kapitalien.

Er wacht darüber, daß die von den Mitgliedern der Gesellschaft wechselseitiger Lebensversicherung bezahlten Fonds innerhalb der in den Statuten bestimmten Fristen in Staatsrenten angelegt werden.

Er ernennt und setzt ab die Directoren in den Departements, so wie die anderen Agenten und Beamten der Gesellschaft.

Er regelt und bestimmt in jedem Jahre die Gehalte und Löhne, sowie die General-Ausgaben der Verwaltung in den durch die General-Versammlung bestimmten Grenzen.

Er nimmt Kenntniß von allen Registern, Korrespondenzen, Rechnungen und Urkunden oder sonstigen Beweisstücken, welche auf die Gesellschaft Bezug haben.

Ihm steht das Recht zu, Vergleiche zu treffen und zu kompromittiren.

Art. 21. Die jährlichen Rechnungen und die Vertheilung der Gewinnste werden von dem Verwaltungsrathe unter Genehmigung der General-Versammlung, welche solche definitiv festsetzt, geregelt.

Kapitel 5.

Vom Director.

Art. 22. Die Operationen der Gesellschaft werden von einem Director und einem beigeordneten Director unter Aufsicht und Ueberwachung des Verwaltungsrathes geleitet.

Es sind ernannt:

Herr Eugene Riffault zum Director,

Herr Edmond Riffault zum beigeordneten Director.

Die Ernennungen müssen jedenfalls von der ersten General-Versammlung bestätigt werden.

Art. 23. Der Director und der Beigeordnete werden auf den Vorschlag des Verwaltungsraths von der General-Versammlung ernannt und können von diesem abgesetzt werden.

Der Gehalt des Directors und des beigeordneten Directors, so wie die übrigen Vortheile, welche ihnen attribuirt werden können, werden auf Vorschlag des Verwaltungsraths durch die General-Versammlung bestimmt.

Art. 24. Der Director und der Beigeordnete müssen jeder Eigenthümer von fünf und zwanzig Actien sein.

Diese Actien, welche als Caution zur Bürgschaft für ihre Verwaltung verwendet werden, sind während der ganzen Dauer ihrer Amtsführung und bis ihre Rechnung richtig befunden worden, unveräußerlich.

Art. 25. Der Director und der beigeordnete Director wohnen den Rathsversammlungen bei, ohne jedoch in keinem Falle in denselben eine beschließende Stimme zu besitzen. Einer von beiden übernimmt darin die Functionen des Secretairs. Der Director ist mit der Ausführung der Beschlüsse des Raths beauftragt.

Art. 26. Die Versicherungsverträge, die Uebertragung der Renten und anderer auf den Namen der Gesellschaft eingetragener Fonds, die Verträge und Konventionen, werden von einem Verwalter und dem Director unterzeichnet.

Die Briefe, Indossirungen und Quittungen werden von dem Director unterschrieben.

Die gerichtlichen Klagen werden im Namen der Gesellschaft auf den Antrag des Directors betrieben.

In Verhinderungsfällen des Directors wird er rechtmäßig durch den Beigeordneten vertreten. Wenn beide verhindert sein sollten, werden die Geschäfte des Directors durch einen Verwalter oder durch einen von dem Verwaltungsrathe dazu ernannten oberen Beamten versehen.

Art. 27. Der Director hält ein Register, in welches in der Ordnungsfolge ihrer Daten in den drei Tagen nach ihrem Empfang, alle Briefe, Anzeigen, Bestimmungen und Mittheilungen aller Art übertragen sein müssen, zu denen von Seiten der Regierung, die Aufsicht, welcher die Tontinen-Gesellschaften unterworfen sind, Veranlassung giebt.

Dieses Register wird dem Aufsichtsrath der Subscribenten bei jeder seiner Zusammenkünfte vorgelegt und jedesmal von dem Präsidenten visirt.

Wenn die Regierung verordnet, daß die obigen Mittheilungen gänzlich oder auszugsweise auf ein oder mehrere Register der Anstalt übertragen werden sollen, so muß diese Uebertragung ebenfalls in den folgenden drei Tagen nach Eingang dieser Mittheilungen auf Antrieb des Directors stattfinden.

Kapitel 6.

Von dem Inventarium, den Gewinnsten und von dem Reserve-Fonds.

Art. 28. Jedes Jahr wird ein Inventarium von dem Activ- und Passiv-Zustande der Gesellschaft aufgenommen; dieses Inventarium wird am 31. December geschlossen, von dem Director entworfen und von dem Verwaltungsrath festgestellt.

Art. 29. Ein Zehntel mindestens und ein Viertel höchstens von dem reinen Gewinn der Operationen, wird zur Reserve gebildet und zum Besten der Gesellschaft in Staatsrenten verwandelt.

Art. 30. Von dem Ueberschuß kann die General-Versammlung auf den Vorschlag des Verwaltungsraths die Vorauserhebung einer bestimmten Summe, und die Vertheilung derselben als Entschädigung oder Gratification unter den Angestellten der Gesellschaft und den Agenten in den Departements verordnen.

Der übrige Theil wird als Dividende unter die Actionaire vertheilt.

Art. 31. Die von dem Reserve-Fonds sich ergebenden Zinsen, werden mit dem Kapitale vereinigt.

Sind einmal 500,000 Franken, beisammen, so wird der ganze Gewinn, mit Einbegriff der Einkünfte der 500,000 Franken aus dem Reserve-Fonds unter alle Actionaire vertheilt werden.

Die im vorhergehenden Artikel vorgeschriebene Vorauserhebung würde in dem Falle von Neuem angefangen, wenn die Reserve von 500,000 Franken vergriffen wäre.

Kapitel 7.

Rechte der Erben der Actionaire.

Art. 32. Im Falle des Ablebens oder des Fallissements eines Actionairs können die Erben, Gläubiger und sonstigen Berechtigten auf keine von der Gesellschaft abhängige Gegenstände Siegel anlegen lassen, noch einen Inventar errichten oder sonst den Lauf der Operationen der Gesellschaft unterbrechen lassen. Sie sind genöthigt, sich auf die jährlichen, von der General-Versammlung festgesetzten Inventarien zu verlassen. Die Erben müssen sich verständigen, damit einer von ihnen die Interessen des Verstorbenen während der Ungetheiltheit des Nachlasses vertrete; dasselbe findet statt, wenn durch eine oder die andere Ursache, mehrere Personen Eigenthümer einer und derselben Actie würden.

Kapitel 8.

Auflösung und Liquidation.

Art. 33. Die Gesellschaft wird von Rechtswegen aufgelöst, wenn das gesellschaftliche Kapital durch Verluste auf die Hälfte vermindert ist.

Die Auflösung muß auch dann erfolgen, wenn sie von einer Anzahl Actionaire, die Eigenthümer von drei Viertheilen der Actien sind, verlangt wird.

Die Liquidation erfolgt unter Aufsicht und Ueberwachung des Verwaltungsraths auf die Art, welche die General-Versammlung bestimmen wird.

Die Actionaire sind verpflichtet, bis zum vollen Betrage ihrer Actien denjenigen Theil ihrer Actien baar zu entrichten, welchen die Liquidatoren zur Bezahlung der Schulden der Gesellschaft für nothwendig erachten werden.

Die nach Bezahlung der Schulden und Verpflichtungen der Gesellschaft disponibel bleibenden Summen werden unter die Actionaire pro rata der geleisteten Zahlungen vertheilt; es wird aber ausdrücklich bedungen, daß bis zur vollständigen Liquidation der auf Veranlassung der Gesellschaft gebildeten Tontinen-Vereine das gesammte gesellschaftliche Kapital als Bürgschaft für die Verwaltung dieser Vereine zusammen bleibt und angewiesen wird.

Kapitel 9.

Allgemeine Dispositionen.

Art. 34. In Streitigkeitsfällen zwischen den Actionairen und der Gesellschaft oder zwischen den Actionairen unter sich, über Gegenstände, welche auf die Gesellschaft Bezug haben, werden dieselben durch drei von dem Präsidenten des Pariser Handelsgerichts von Amtswegen ernannte Schiedsrichter gerichtet. Die Schiedsrichter richten in letzter Instanz als gütliche Vergleicher.

Art. 35. Wenn die Erfahrung die Nothwendigkeit oder die Schicklichkeit darlegte, einige Dispositionen des gegenwärtigen Gesellschaftsactes zu verbessern, so wird der Vorschlag dazu von dem Verwaltungsrath in der General-Versammlung gemacht. In diesem Falle kann die General-Versammlung nur mit Mitwirkung der Hälfte und eines der stimmberechtigten Actionaire beschließen.

Die angenommenen Veränderungen können nur mit Bewilligung der Regierung ausgeführt werden.

Kapitel 10.

Transitorische Verordnungen.

Art. 36. In Abweichung des Art. 15. und bis daß wenigstens 15 Personen, seit drei Monaten Eigenthümer von wenigstens fünf Actien ein Jeder ist, wird die Gesellschaft von den vorgenannten jetzigen Actionairs verwaltet, welche allein den Verwaltungsrath ausmachen und alle diesem Rathe und der General-Versammlung oben zuertheilte Macht ausüben werden.

Sobald, laut dem oben vorausgesehenen Falle, mehr als 15 Personen Eigenthümer, jeder seit drei Monaten von wenigstens fünf Actien, geworden sind, so ernennen diese sogleich zur General-Versammlung vereinten Actionaire den definitiven Verwaltungsrath, welcher sofort seine Functionen übernimmt und dies alles so, wie es in dem obigen Artikel 3. und 4. bestimmt ist.

Der provisorische Rath legt ihm sogleich Rechnung über seine Verwaltung ab.

Statuten
der Tontinen-Vereine.

Kapitel 1.

Zweck der Stiftung, Art der Operationen.

Art. 1. Die auf die Wechselfälle des Lebens gegründeten, wechselseitigen Vereine, welche die Gesellschaft „le Conservateur" zu bilden und zu verwalten autorisirt ist, werden durch gegenwärtige Statuten festgesetzt.

Art. 2. Diese Associationen sind gebildet:

1) auf den Fall des Ueberlebens;
2) auf den Fall des Todes.

Art. 3. Die Vereine für den Fall des Ueberlebens sind fünferlei Art:

1) Gesellschaften zur Vergrößerung der Einkünfte ohne Veräußerung des Kapitals;
2) Gesellschaften zur Vergrößerung der Einkünfte mit Veräußerung des Kapitals;
3) Gesellschaften zur Vergrößerung des Kapitals ohne Veräußerung des Einkommens;
4) Gesellschaften zur Vergrößerung des Kapitals mit gänzlicher oder theilweiser Veräußerung der Einkünfte;
5) Gesellschaften zur Bildung eines Kapitals durch die Aufhäufung des Einkommens ohne Veräußerung des Einlage-Kapitals.

Art. 4. In jeder der oben beschriebenen Gesellschaften kann die Assecuranz entweder zum Besten des Unterzeichners oder zum Besten eines Dritten unterschrieben werden, sie kann auf das Leben des Unterzeichners oder auf das Leben eines Dritten gemacht werden, jedoch mit der Verpflichtung für denjenigen, welcher auf das Leben oder zum Besten eines Dritten contrahirt, daß er die Einwilligung des Letzteren oder der Ascendenten, Ehemänner oder Vormünder für diejenigen Personen beibringt, welche gesetzlich keinen Contract abschließen können. Die Einwilligung des Ehemannes zu einer Unterzeichnung auf das Leben seiner Frau ist unzureichend ohne die Einwilligung dieser letztern.

Derjenige, auf dessen Namen die Versicherung beruht, ist der Versicherte.

Derjenige, der berufen ist, den Nutzen davon zu genießen, ist allein Gesellschafts-Mitglied. Der Unterzeichner ist jedesmal Gesellschafts-Mitglied, wenn die Versicherung nicht zum Vortheil eines Dritten stipulirt worden ist.

Art. 5. In den Gesellschaften zur Vergrößerung der Einkünfte ohne Veräußerung des Kapitals, werden die aus der gesellschaftlichen Einlage sich ergebenden Zinsen zu gewissen, im Contracte bestimmten Fristen blos unter diejenigen Gesellschafts-Mitglieder vertheilt, welche das Bestehen derjenigen, auf deren Namen die Versicherung beruht, nachzuweisen im Stande sind; das Einkommen der Gesellschaftsglieder, die diesen Nachweis beigebracht haben, vermehrt sich demnach durch die Antheile derer, die mit dem Nachweise im Rückstande geblieben sind.

Geht die Gesellschaft zu Ende, so wird das Einlage-Kapital den Unterzeichnern oder deren Bevollmächtigten, je nach den Bestimmungen ihres Contracts, zurückgezahlt.

Art. 6. In den Gesellschaften zur Vergrößerung der Einkünfte mit Veräußerung des Kapitals werden die aus dem gesellschaftlichen Einlage-Kapital sich ergebenden Zinsen zu den im Contract bestimmten Fristen, wie dies im Art. 5. bemerkt ist, vertheilt, und wenn die Gesellschaft ihr Ende erreicht hat, wird das Einlage-Kapital getheilt, wie dies im Art. 7. bemerkt werden wird, wenn nicht im Contract ausdrücklich bestimmt worden, daß das Kapital der Verstorbenen mit den rückständigen Zinsen des halben Jahres, welches auf den Todesfall folgt, vertheilt werden soll. Das Kapital und die angehäuften Zinsen können auch jährlich, zu bestimmten Fristen, unter die Gesellschafts-Mitglieder, welche die Existenz der Individuen, auf deren Namen ihre Subscription beruht, nachweisen, vertheilt werden.

Art. 7. In den Gesellschaften zur Vergrößerung des Kapitals ohne Veräußerung des Einkommens, werden die rückständigen Zinsen des Einlage-Kapitals jährlich den Unterzeichnern oder denen, die rechtlich an ihre Stelle treten, bis zum Ende ihrer Association ausbezahlt; am Ende der Gesellschaft aber wird das Einlage-Kapital nur unter die Mitglieder vertheilt, welche die Existenz derjenigen, auf deren Namen die Versicherungen ruhen, nachweisen; das Kapital der Mitglieder, welche diesen Nachweis liefern, vergrößert sich demnach durch den Antheil derer, die solches nicht gethan haben.

Art. 8. In den Gesellschaften zur Vergrößerung des Kapitals mit gänzlicher Veräußerung des Einkommens werden die aus dem Einlage-Kapital sich ergebenden Zinsen allmälig zu dem Kapital, bis zum Ende der Association, hinzugefügt.

In den Gesellschaften zur Vergrößerung des Kapitals mit theilweiser Veräußerung des Einkommens, haben die Unterzeichner oder die im Contract benannten andern Personen, so lange sie leben, die Nutznießung der aus dem Einlage-Kapital sich ergebenden Zinsen, und nur erst von ihrem Tode an gerechnet, werden die Einkünfte zum Kapital geschlagen.

Beim Aufhören dieser Gesellschaften wird das Einlage-Kapital nebst dem durch das Aufhäufen der Einkünfte entstandenen Kapital blos unter die Gesellschafts-Mitglieder vertheilt, welche die Existenz der Individuen, auf deren Namen ihre Versicherung beruht, nachweisen können.

Die Einzahlungen in die Gesellschaften zur Vergrößerung des Kapitals können jährlich erfolgen, müssen unter sich gleich sein und werden so angesehen, als wären sie nach und nach in Gesellschaften, die von Jahr zu Jahr sich gebildet haben, gemacht worden, alle aber müssen zu derselben Zeit liquidirt werden.

Art. 9. In den Gesellschaften zur Bildung eines Kapitals durch Anhäufung des Einkommens ohne Veräußerung der Einlagen, werden die durch die Einlagen sich ergebenden Zinsen von halb Jahr zu halb Jahr bis zum Aufhören der Gesellschaft angehäuft.

Beim Aufhören der Gesellschaft kommt das Einlagekapital an die Unterzeichner oder ihre Stellvertreter zurück, und das durch Anhäufung des Einkommens gebildete Kapital wird unter die Mitglieder vertheilt, welche die Existenz der Individuen, auf deren Namen die Versicherung beruht, nachweisen können.

Art. 10. Außerdem können Gesellschaften zur Vergrößerung des Einkommens mit oder ohne Veräußerung des Kapitals, oder zur Vergrößerung des Kapitals mit oder ohne Veräußerung des Einkommens gebildet werden, in welchen, zu gewissen durch den Kontrakt bestimmten Fristen die Vertheilung unter die Rechtsnachfolger der Mitglieder, welche das Ableben des Versicherten nachweisen können, Statt findet.

Art. 11. Die verschiedenen obengenannten Gesellschaften können vermittelst Versicherungen auf Personen von demselben Alter oder auf solche von verschiedenem Alter gebildet werden.

Art. 12. Sie können zwischen einer bestimmten oder einer unbeschränkten Anzahl gebildet werden.

Die Gesellschaften mit bestimmter Anzahl sind solche, die einmal konstituirt, keine neuen Mitglieder mehr aufnehmen.

Die Gesellschaften mit unbeschränkter Zahl nehmen bis zu dem zu ihrem Schlusse festgesetzten Tage neue Mitglieder auf, wenn anders nicht die Unterzeichner selbst entscheiden, wie dies in Art. 41. erläutert werden wird, daß keine neuen Aufnahmen mehr Statt finden können.

Art. 13. Die Dauer der Gesellschaften mit bestimmter Anzahl kann auf eine gewisse Zahl Jahre festgesetzt werden, oder sie richtet sich nach einer gewissen Anzahl von Sterbefällen.

Die Dauer der Gesellschaften von unbeschränkter Anzahl kann nur auf eine bestimmt festgesetzte Zahl Jahre erfolgen.

Art. 14. Der Sitz aller Gesellschaften ist in Paris.

Art. 15. Jeder Unterzeichner ist verpflichtet, in Paris, oder in den Städten, wo Agenturen errichtet sind, einen Wohnsitz für alle Akte, die auf die Vollziehung des Kontracts sich beziehen, zu wählen; dieser zur Zeit der Unterzeichnung gewählte Wohnsitz bleibt in Bezug auf die Unterzeichner, das Mitglied oder dessen Stellvertreter so lange gültig, bis sie der Central-Verwaltung in Paris einen andern namhaft gemacht haben. Die Stellvertreter eines Gesellschafts-Mitgliedes haben mit diesem nur einen Wohnsitz; sie müssen sich deswegen mit einander verständigen.

Zweites Kapitel.

Von den Vereinen.

§. 1. Ihre Bildung und ihre Wirkungen.

Art. 16. Die erste Unterzeichnung bestimmt für jede Gesellschaft alle Bedingungen in den Grenzen gegenwärtiger Statuten. Ein Protokoll wird sofort bei Eröffnung der Gesellschaft aufgenommen und ein Register zur Aufnahme der ferneren Unterzeichnungen eröffnet.

Art. 17. Niemand, der zum Contrahiren gesetzlich unzulässig ist, kann Unterzeichner werden.

Dem Conservateur, in Uebereinstimmung mit dem Aufsichtsrath, steht das Recht zu, jede Unterzeichnung zu verweigern, ohne nöthig zu haben, die Gründe anzugeben.

Art. 18. Keine Gesellschaft kann mit weniger als zehn Mitgliedern konstituirt werden. Wenn die für eine und dieselbe Gesellschaft empfangenen Unterzeichnungen innerhalb eines Jahres nicht diese Zahl erreichen, werden sie annullirt.

Art. 19. Sobald eine Gesellschaft zehn Unterzeichner erhalten hat, ohne daß dem Conservateur von dem Ableben eines von ihnen Nachricht zugekommen ist, so erhält Jeder von ihnen in dem erwählten Wohnsitz Nachricht, und wenn in den auf diese Nachricht folgenden dreißig Tagen kein Ableben früheren Datums, als die Epoche, wo die zehnte Unterzeichnung aufgenommen worden, angezeigt wird, so ist die Gesellschaft definitiv constituirt und alle Verpflichtungen werden bindend.

Im entgegengesetzten Falle bleibt die Unterzeichnung in den durch Art. 18. bestimmten Grenzen so lange offen, bis zehn Unterzeichnungen erfolgt sind. Die Anzeigen von den Todesfällen werden unter ihrem Datum in das zur Aufnahme der Unterzeichnungen eröffnete Register eingeschrieben.

Der erste Unterzeichner kann zur Constituirung der Gesellschaft eine größere Anzahl Unterzeichnungen als zehn verlangen, in diesem Falle werden die Vorschriften der Art. 18. und 19. auf das vom Unterzeichner geforderte Minimum anwendbar.

Art. 20. Die Eröffnung und die Constitution jeder Gesellschaft, so wie alle Bedingungen, unter welchen sie gebildet ist, werden durch besondere Berathungen des Aufsichtsraths constatirt; die Protokolle dieser Berathungen werden unter ihrem Datum nach Maaßgabe der Constituirung der Gesellschaft in ein und dasselbe Register eingetragen; sie führen eine Ordnungszahl.

Art. 21. Die Activ- und Passiv-Wirkungen der Gesellschaften fangen vom Tage ihrer Constituirung an. In den fünf Jahren, welche dem Ende der Gesellschaft vorhergehen, kann keine neue Unterzeichnung mehr angenommen werden.

Art. 22. Die Verpflichtung des Unterzeichners gegen die Gesellschaft, an der er Theil nimmt, wird durch eine doppelt ausgefertigte, von dem Unterzeichner, dem Director und einem der Administratoren des Conservateur unterzeichneten Police constatirt.

Auf der Rückseite der Police werden wörtlich die Bestimmungen gegenwärtiger Statuten eingetragen.

Die Police führt an:

den Namen, Vornamen und die Wohnung des Unterzeichners;

den Namen, Vornamen und das Domicil des Gesellschaftsgliedes, wenn dies nicht der Unterzeichner selbst ist;

den Namen, Vornamen und das Domicil, den Geburtsort und das Datum der Geburt des Versicherten;

die Akte der Einwilligung der Dritten, Gesellschaftsglieder oder Versicherten;

den Betrag der Unterzeichnung und die Epoche der Zahlung;

die Art der Einziehung der Quittungen, wie sie durch den weiter unten stehenden Art. 30. vorgeschrieben ist;

den Zweck, die Bedingungen, die Dauer und die genaue Angabe der Gesellschaft, zu welcher die Unterzeichnung gehört;

die Schlußepoche und das Ende der Gesellschaft;

die vorgeschriebenen Fristen und die Beweisstücke, welche zur Nachweisung der Rechte der Gesellschaftsglieder, sowohl für die jährlichen Vertheilungen, als für die Finalvertheilung und den wegen Vollziehung des Kontracts gewählten Wohnsitz beizubringen sind.

Sie führt für den Unterzeichner das Datum des Tages, wo der Kontract durch die erste Bezahlung und durch die Aushändigung der Police, welche die Quittung enthält, definitiv geworden ist.

Die Police darf nichts enthalten, was mit den Operationen, die durch gegenwärtige Statuten autorisirt sind, nicht übereinstimmt.

Art. 23. Jeder Unterzeichnung muß ein Geburtsschein, oder in dessen Ermangelung ein das Alter des Versicherten beglaubigender authentischer Akt beiliegen. Dieser Akt, der in jedem Falle vor Auslieferung der Police beigebracht werden muß, bleibt im Verwahrsam der Direction bis zur Liquidation der Gesellschaft.

Art. 24. Der Betrag der Unterzeichnungen wird entweder in einer einmaligen oder durch jährliche gleichmäßige Einzahlungen entrichtet. — Die einmal einzahlenden Unterzeichner thun dieses gegen Einhändigung der Police. — Diejenigen, welche jährlich bezahlen, machen die erste Einzahlung beim Empfang der Police und verpflichten sich, die folgenden zu den durch die Police bestimmten Fristen zu leisten. — Alle von der Direction empfangenen Zahlungen werden nach ihrem Datum in ein Kassabuch, das von einem der Mitglieder des Aufsichtsraths visirt und paraphirt wird, eingetragen.

Art. 25. Wenn die Versicherten in gleichem Alter stehen, und die Unterzeichnungen zu derselben Zeit gemacht worden sind, so nehmen die Gesellschafts-Mitglieder an der Vertheilung der gesellschaftlichen Masse pro rata ihrer Unterzeichnung Theil. — In gleichem Alter stehend werden angesehen die vom 1. Januar bis zum 31. December desselben Jahres einschließlich gebornen Versicherten, oder wenn zwischen dem Aeltesten und dem Jüngsten kein größerer Unterschied als der eines Jahres vorhanden ist. — Es findet keine andere Ausnahme Statt, als für das Alter zwischen dem Tage der Geburt bis zu einem Jahr, das in drei Abschnitte sich theilt; der erste umfaßt die Kinder, welche jünger, als ein Vierteljahr sind, der zweite die Kinder von einem Vierteljahr bis zu sechs Monaten und der dritte von sechs Monaten bis zu einem Jahr.

Art. 26. Wenn die Versicherten von verschiedenem Alter, oder die Unterzeichnungen nach und nach gemacht worden sind, werden die Zahlungen im Augenblick der Unterzeichnung durch Tarife, welche auf die Wechselfälle der Lebensdauer in jedem Alter gegründet sind und durch Anhäufung der Zinsen zu 4 von hundert zur verhältnißmäßigen Gleichheit zurückgeführt. — Die jährlichen Zahlungen werden im Augenblick der Unterzeichnung zur verhältnißmäßigen Gleichheit mit sich und den einmaligen Zahlungen durch die kombinirte Anwendung der Wechselfälle der Lebensdauer in jedem Alter und der Anhäufung der Zinsen zu 4 von 100 gebracht. — In diesen Fällen nehmen die Gesellschaftsglieder an der Theilung der Fonds Theil, die pro rata des verhältnißmäßigen Werths ihrer Einlage, in Bezug auf das Alter des Versicherten, den Zeitpunkt des Eintritts in die Gesellschaft und dem Datum jeder Einzahlung, zu vertheilen sind. — Die Basis, nach welcher die zu vertheilenden Fonds unter die Gesellschafter vertheilt werden sollen, wird in der Police angegeben.

Art. 27. Die in Gemäßheit des vorstehenden Artikels verfaßten Tarife sind nach den Sterblichkeits-Tabellen von Deparcieux entworfen. — Die Unterabtheilungen des ersten Jahres, die im Artikel 25. vorgeschrieben sind, werden nach den Tabellen von Demonferrand behandelt. — Ein Exemplar von jedem dieser Tarife wird der Regierung vor Eröffnung der Gesellschaften überreicht werden.

Art. 28. Die Unterzeichner auf jährliche Beiträge können durch Vorauszahlung sich frei machen, wenn sie ganz oder theilweise die Summe, die den periodischen, von ihnen noch zu leistenden Zahlungen gleichkommt, abtragen; die Vorauszahlungen können jedoch niemals Bruchtheile von Annuitäten enthalten.

Der Tod des Versicherten befreit den Unterzeichner auf jährliche Beiträge von allen Bezahlungen nach diesem Todesfall.

Art. 29. Der Rückstand von einem Jahre in Bezahlung der Jahresbeiträge zieht den Verlust jedes Rechts an dem Gewinne der Association nach sich; das Kapital der bezahlten Summen bleibt im Falle des Ueberlebens des Versicherten am Ende der Association allein Eigenthum des Gesellschafts-Gliedes, und erhält er dasselbe ohne Zinsen, wenn die Vertheilung Statt findet, nach Abzug der verhältnißmäßigen Zinsen-Differenz, durch welche seine rückständigen Einlagen mit den von andern Gesellschaften geleisteten compensirt werden. Es wird jedoch bemerkt, daß diese Bedingung der Ueberlebung bei den ohne Veräußerung des Kapitals gebildeten Gesellschaften nicht nothwendig ist; beim Ende dieser letztern muß das Kapital jedenfalls an die Unterzeichner oder ihre Stellvertreter zurück fallen. — Der Unter-

zeichner, der im Rückstande ist und seine Zahlungen vor der Frist leistet, die den Verlust bedingt, ist verpflichtet, den rückständigen Zahlungen eine Ergänzung, berechnet auf die Wechselfälle der Sterblichkeit, und $\frac{1}{4}$ von 100 für jeden rückständigen Monat, beizufügen. — Diese Zahlungen müssen baar in die Kasse der Direction vor Ablauf der eben bemerkten Frist geleistet werden. — Die Berechtigung, die Zahlungen wieder zu leisten, um den Verfall zu vermeiden, hört in jedem Falle nach der zur Beibringung der auf die Vertheilung bezüglichen Stücke bestimmten Frist auf. Jedes Gesellschaftsglied, dessen Einlage zu diesem Zeitpunkte nicht gänzlich baar bezahlt sein sollte, ist jeden Rechts verlustig. — Der Unterzeichner, der sich in diesem Falle befindet, hört auf Mitglied der Gesellschaft zu sein, mit dem Vorbehalt jedoch der im ersten Paragraphen weiter oben stipulirten Rechte. — Es wird ein Register gehalten werden, in welches nach Associationen und namentlich, die verwirkten Verluste der Rechte eingetragen werden. — Dieses Register wird jeden Monat von dem Aufsichtsrathe abgeschlossen werden.

§. 2. Fonds der Vereine.

Art. 30. Die Einzahlungen müssen geleistet werden:
in Paris, baar an die Kasse der Direction;
in den Departements und im Auslande in die Hände der Agenten der Societät. oder in Mandaten zahlbar an die Ordre des Directors des Conservateur in Paris.

Den Unterzeichnern steht es frei, die Zahlungen in Staatsrenten, die auf den Namen der Lebensversicherungs-Gesellschaft übertragen werden, mit genauer Angabe der Gesellschaft, zu welcher sie gehören, abzutragen. — Das Kapital dieser Renten wird nach dem Mittel-Cours des Tages, wo die Uebertragung Statt fand, berechnet. — Quittungen, welche aus einem von den Präsidenten oder einem dazu ernannten Mitgliede des Aufsichtsraths paraphirten Stammregister ausgezogen sind und die fortlaufenden Nummern der Associations-Ordnung führen, werden den Unterzeichnern, für Zahlungen in baar, in Mandaten oder in Renten-Inscriptionen ausgestellt. — Der Conservateur ist für die Zahlungen, die entweder baar in Mandaten oder Renten auf den Staat geleistet werden, verantwortlich, wie dies schon bemerkt worden ist.

Art. 31. Der Conservateur kann die Fonds, welche er von einem der Vereine erhält, welche den Zweck der gegenwärtigen Statuten ausmachen, nicht in Kasse behalten; selbige müssen spätestens innerhalb fünf Tagen in Renten auf den Staat verwandelt und diese auf den Namen der Gesellschaft für die von ihr verwalteten wechselseitigen Societäten eingeschrieben werden, sowie deren Betrag hinreichend ist, um eine Renten-Inscription anzukaufen. — Die Fonds jedes Vereins werden besonders verwaltet und dürfen in keiner Beziehung mit denen der anderen Vereine vermischt werden.

Art. 32. Die Renten werden immatrikulirt auf den Namen des Conservateur, anonyme Gesellschaft von Vereinen wechselseitiger Lebens-Versicherungen, mit genauer Bezeichnung jeder der Gesellschaften, zu denen sie gehören, und mit Angabe der nöthigen Formalitäten, wie dies in gegenwärtigen Statuten vorgeschrieben ist, damit entweder die rückständigen Zinsen erhoben werden können, oder über das Kapital verfügt werden kann. — Die Titel der Renten-Inscriptionen werden in einer mit zwei Schlössern versehenen Kasse aufbewahrt; der eine Schlüssel wird dem Director, der andere dem Präsidenten oder dem dazu ernannten Mitgliede des Aufsichtsraths zugestellt.

Art. 33. Die rückständigen den verschiedenen Gesellschaften gehörenden Zinsen der Renten werden nur dem Director der Kompagnie gegen eine mit der Unterschrift und dem Visa des Präsidenten oder eines zu diesem Behufe ernannten Mitglieds des Aufsichtsraths versehenen Quittung ausbezahlt.

Art. 34. In den Gesellschaften zur Vergrößerung des Kapitals mit Veräußerung des Einkommens oder zur Bildung eines Kapitals durch Anhäufung der Zinsen wird der Betrag der erhobenen erfallenen Zinsen dazu verwendet, um an dem ersten, nach dem Datum der Quittung folgenden Börsen-Tage, zum Besten jeder Gesellschaft neue Renten anzukaufen. Ein Beschluß des Aufsichtsraths bestimmt die nöthigen, dabei zu beobachtenden Formalitäten und ein dazu ernanntes Mitglied des besagten Aufsichtsraths überwacht die Ausführung.

§. 3. Vertheilung der Rückstände und der Dividenden.

Art. 35. Die beizubringenden Beweisstücke, um das Recht an der Vertheilung genießen zu können, sind: Das Lebens-Certificat des überlebenden Versicherten, oder der Todesschein der verstorbenen

Versicherten, deren Tod später erfolgt ist, als zu dem in der Police zur Feststellung der Rechte der Gesellschaftsglieder angegebene Zeitpunkt: diese Acte müssen legalisirt und der Administration gegen Empfangschein ausgehändigt werden. — Jede Ungenauigkeit in den Erklärungen und den beigebrachten Beweisstücken, deren Zweck und Wirkung wäre, die Stellung der Gesellschaftsglieder entweder im Augenblick der Unterzeichnung, oder zur Zeit der Vertheilung zu verändern, zieht den Verlust aller Rechte an dem Gewinn des Vereins nach sich und das Kapital der bezahlten Summen unter dem im Art. 29. benannten Abzuge wird allein den Berechtigten zur Zeit der Vertheilung, in den durch den ersten Paragraphen dieses Art. 29. bestimmten Fällen ausbezahlt.

Art. 36. In den Gesellschaften zur Vergrößerung des Einkommens und in jenen zur Vergrößerung des Kapitals, mit ganzer oder theilweiser Veräußerung des Einkommens, müssen die für jeden Versicherten beizubringenden Beweisstücke nach den Bestimmungen des Art. 35. kostenfrei der Direction, innerhalb der zwei Monate, welche auf den zur Eröffnung jeder Vertheilung bestimmten Zeitpunkt fallen, zugestellt werden. — Die Gesellschaftsglieder, welche diese Beweisstücke in der bestimmten Frist nicht beigebracht haben, verlieren jedes Recht an der Vertheilung der abgelaufenen rückständigen Zinsen.

Art. 37. In den Gesellschaften zur Vergrößerung und Nutznießung des Einkommens wird die Vertheilung des Betrags der verfallenen Zinsen und der Dividenden von jedem Semester durch einen Beschluß des Aufsichtsraths festgesetzt und ein dazu ernanntes Mitglied dieses Raths überwacht die Ausbezahlung. — Diese rückständigen Zinsen und Dividenden werden den Berechtigten in den 14 Tagen, die auf die zur Nachweisung der Rechte der Gesellschaftsglieder bestimmten Frist folgen, ausgezahlt.

Art. 38. Die fälligen Zinsen der Renten, welche den Gesellschaften zur Vergrößerung des Kapitals ohne Veräußerung des Einkommens gehören, werden an die Berechtigten in den 14 Tagen, die auf den Ablauf eines jeden Renten-Semesters folgen, vertheilt.

Art. 39. In den Gesellschaften zur Vergrößerung und Nutznießung des Einkommens werden die fälligen Zinsen und Dividenden, die zwei Jahre nachher, wo sie regelmäßig hätten in Empfang genommen werden sollen, von den Berechtigten nicht erhoben worden sind, für ihre Rechnung in die Depositenkasse abgeliefert.

§. 4. Liquidation der Vereine.

Art. 40. In den Gesellschaften zur Vergrößerung des Kapitals, in jenen zur Bildung eines Kapitals durch Anhäufung des Einkommens, endlich in jenen zur Vergrößerung des Einkommens mit Veräußerung des Kapitals, müssen, wenn das Einlage-Kapital nur am Schlusse der Gesellschaft vertheilt wird, die nach Art. 35. beizubringenden Beweisstücke der Direction kostenfrei gegen Empfangschein innerhalb der sechs Monate, welche auf die zum Schluß der Gesellschaft bestimmten Epoche folgen, zugestellt werden.

Ein Schreiben des Directors, das von einem Mitgliede des Aufsichtsraths zu kontrasigniren, wird drei Monate vor Ablauf dieser Frist jedem Gesellschaftsgliede, um demselben diese Verpflichtung ins Gedächtniß zurück zu rufen, zugesandt. — Die Mitglieder, welche in dieser Frist das Nöthige nicht beigebracht haben, gehen jedes Rechts an den zu vertheilenden Fonds verlustig. — Gleichwohl werden ein Jahr lang, von dem zum Schluß der Gesellschaft bestimmten Tage an gerechnet, die Rechte der Mitglieder vorbehalten, welche den Aufenthalt desjenigen, auf dessen Kopf die Versicherung ruht, außerhalb Europa der Direction durch ein von einem französischen Konsul legalisirtes Lebenscertificat, innerhalb des Jahres, welches dem Schluß der Gesellschaft vorhergeht, nachgewiesen haben. Nach Ablauf dieser Frist verlieren diejenigen, welche die Existenz der Versicherten am Ende der Gesellschaft nicht nachgewiesen haben, alle ihre Rechte.

Art. 41. Wenn ein oder mehrere Unterzeichner wünschen, daß in der Gesellschaft, zu welcher sie gehören, keine neuen Unterzeichnungen mehr aufzunehmen sind, so können sie sich an den Aufsichtsrath mit dem Gesuche wenden, alle Mitglieder dieser Gesellschaft zusammenzurufen. Die Zusammenberufung wird durch Briefe, welche einen Monat vorher abgesandt werden, veranlaßt; und am festgesetzten Tage entscheiden die unter dem Vorsitz des Präsidenten des Aufsichtsraths versammelten Unterzeichner durch Majorität der Stimmen, ob die Association geschlossen werden soll.

Art. 42. In den Gesellschaften, deren Dauer von einer gewissen Anzahl Sterbefälle abhängt, wird die Zahl der verstorbenen Versicherten festgestellt. — Bei den Gesellschaften zu Vergrößerung des Einkommens durch die Nachweisungen, deren Beibringung den Mitgliedern zur Epoche jeder Vertheilung obliegt, wie dies in den Artikeln 35. und 36. näher erklärt ist; — Und bei den Gesellschaften zur Ver-

größerung des Kapitals durch die Beibringung des Lebens-Certificats für jeden Versicherten innerhalb der letzten drei Monate eines jeden Jahres. — Die Versicherten, deren Lebens-Certificat in besagter Frist nicht beigebracht worden, werden als todt angesehen, unter der Bedingung, daß die Todesfälle, welche dieses Nichtbeibringen voraussetzen läßt, die durch den Kontract festgesetzte Zahl ersetzen, und alsdann erhält die Gesellschaft definitiv den Gewinn der auf ihre Person unterschriebenen Versicherungen. — So wie die Todesfälle die im Kontract festgesetzte Zahl erreicht haben, um die Liquidation zu eröffnen oder über das fernere Bestehen der Gesellschaft entscheiden zu können, werden die Mitglieder davon durch Briefe in Kenntniß gesetzt, welche nach dem zur Vollziehung des Kontracts erwählten Wohnsitz geschickt werden; von diesem Augenblicke an haben sie nur die in den Artikeln 35. und den folgenden je nach der Natur jeder Gesellschaft bestimmten Nachweisungen beizubringen, um ihr Recht an den Vertheilungen zu beweisen. — Alle Rechte werden den Erben oder Berechtigten derjenigen Mitglieder vorbehalten, welche gestorben sind, nachdem die Gesellschaft ihr Ende durch die Wirkung der frühern Todesfälle erreicht hat, wobei jedoch diesen Berechtigten obliegt, das Datum dieser Todesfälle nachzuweisen, und zwar in den zur Beibringung der Beweisstücke festgesetzten Fristen.

Art. 43. Bei den Versicherungen auf den Todesfall muß der Todtenschein des Versicherten innerhalb des Vierteljahres, welches auf die zur Eröffnung der Vertheilung bestimmten Epoche folgt, beigebracht werden, mit Vorbehalt des im vierten Absatz des Artikel 40. bestimmten Falls, dessen Bestimmungen auf die Versicherung im Todesfall anwendbar sind.

Art. 44. Beim Schlusse jeder Gesellschaft setzt ein Beschluß des Aufsichtsraths die Vertheilung des Kapitals unter die Berechtigten fest, und jedem derselben wird sein Antheil in einem auf seinen Namen eingeschriebenen Renten-Coupon ausbezahlt. Zu diesem Behuf wird dem Finanzminister eine gehörig beglaubigte, und mit der Unterschrift des Directors, so wie zweier besonders dazu ernannten Mitglieder des Raths, versehene gleichlautende Abschrift des Beschlusses des Aufsichtsraths überreicht. Wenn die Gesammtsumme der zu vertheilenden Rente, in Bezug auf die Berechtigten nicht genau sich in Coupons theilen läßt, so wird der Theil der Rente, welcher die genau theilbare Zahl überschreitet, verkauft, und der Erlös wird von der Directions-Kasse unter Kontrole eines dazu beauftragten Mitgliedes des Aufsichtsraths unter die Berechtigten vertheilt. — Die Renten-Cessionen werden durch zwei besonders dazu ernannte Mitglieder besagten Raths, durch zwei Administratoren und den Director des Conservateur unterzeichnet. — Gegen Empfang dieser Summen muß das Mitglied die gehörig quittirte Police zurückstellen, und wenn er solche herbeizuschaffen sich außer Stande befindet, dieselbe durch eine Quittung in gehöriger Form auf seine Kosten ersetzen.

Art. 45. Das Kapital der in den Gesellschaften zur Vergrößerung des Einkommens ohne Veräußerung des Kapitals bezahlten Einlagen wird unter die Berechtigten zu derselben Zeit wie das Einkommen vertheilt, wie dies im Art. 37. bestimmt ist.

Art. 46. Alle weiter oben bestimmten Fristen, um die Rechte der Mitglieder nachweisen zu können, sind unerläßlich und bringen ihre Wirkung in Betreff der nach ihrem Ablauf verwirkten Rechte hervor, ohne daß erst durch irgend einen Akt eine Mahnung nothwendig wird oder der Einwand gültig wäre, als hätten sie die im Art. 40. angezeigte Nachricht nicht erhalten. Es bedarf keiner andern Benachrichtigung, als der desfallsigen in den Policen enthaltenen Erwähnung.

Die innerhalb eines Monats, von der Liquidation an gerechnet, nicht eingegangenen Antheile werden für Rechnung ihrer Eigenthümer in die Depositenkasse abgeliefert.

§. 5. Verschiedene Dispositionen.

Art. 47. Wenn eine Gesellschaft durch das Ableben aller Versicherten oder dadurch, daß sämmtliche Mitglieder ihre Rechte verwirkt haben, vor dem für ihre Dauer festgesetzten Zeitraum gänzlich erlischt, so fallen die der Gesellschaft gehörigen Vertheilungsfonds dem Staate zu.

Art. 48. Im Fall des Ablebens eines Mitglieds sind seine Erben oder deren Bevollmächtigte verpflichtet, sich durch einen Einzigen von ihnen wegen aller Ansprüche, die sie an die Gesellschaft zu machen haben, vertreten zu lassen. — Unter keiner Bedingung können sie irgend ein der Gesellschaft angehöriges Register oder Papier versiegeln lassen.

Art. 49. Der Conservateur legt dem Aufsichtsrath, so oft er dazu aufgefordert wird, die Lage der Rechnungsführung und den Kassenzustand vor; er legt den Interessenten, die es verlangen, alle Re-

gister und Documente, welche auf die Gesellschaft, zu der sie gehören, Bezug haben, vor, jedoch nur in seinem Geschäftslocal.

Drittes Kapitel.

Administration.

§. 1. Direction.

Art. 50. Die durch die Gesellschaft der Conservateur gebildeten Gesellschaften werden von diesem verwaltet und participiren an allen Bürgschaften seiner eigenen Verwaltung. — Die Verwaltung findet Statt unter Aufsicht eines Rathes von 15 Mitgliedern, aus den Unterzeichnern der verschiedenen Gesellschaften und durch die General-Versammlung der Unterzeichner gewählt. — Die dem Conservateur anvertraute Verwaltung wird durch eine Kaution von 5,000 Franken Rente, von drei Procent deren Rechtstitel, auf den Namen der Kompagnie eingeschrieben, in der Depositenkasse niedergelegt ist, verbürgt. — Diese Kaution wird außer dem Regreß, der in nöthigen Fällen an dem Mehrbetrag des gesellschaftlichen Kapitals zu nehmen ist, dazu verwendet, um alle von dem Conservateur contrahirten Verpflichtungen und namentlich die Kosten der Verwaltung und Liquidation aller Gesellschaften während seiner Verwaltung zu verbürgen.

Art. 51. Der Conservateur trägt alle Kosten, sie mögen die Gründung, Verwaltung, Aufsicht, die Policen ꝛc. betreffen, und sind nur ausgenommen die Kommissionen der Wechselagenten für den An- und Verkauf der Renten der Gesellschaften; diese Kommissionen sind zu Lasten einer jeden von ihnen. — Um für alle diese Auslagen entschädigt zu werden, erhebt der Conservateur außer den gesellschaftlichen Einlagen eine Kommissionsgebühr, deren Art und Höhe vor der Bildung jeder Gesellschaft in Uebereinstimmung mit deren Gründern bestimmt wird, und nie mehr als 5 von 100 vom Ertrag einer jeden Unterzeichnung betragen darf. — In den Fällen, daß die Regierung von dem Revisionsrecht in irgend einer oder mehreren dieser heute bestehenden Anstalten Gebrauch machend, die Taxe und die Art der Erhebung der Kommissionsgebühr ändern sollte, so wird diese neue Verfügung sofort auf den Conservateur anwendbar. — Die Kommission kann für jede Unterzeichnung erst nach der definitiven Constituirung der Gesellschaft, für welche sie bestimmt ist, erhoben werden. — In dem im §. 4. des Artikels 8. bestimmten Falle wird die Kommission im Augenblick der Einkassirung jeder jährlichen Einzahlung erhoben.

§. 2. Aufsichtsrath.

Art. 52. Der Aufsichtsrath besteht aus fünfzehn, von der General-Versammlung ernannten, und aus den Unterzeichnern der verschiedenen constituirten Gesellschaften gewählten Mitgliedern. — Ein Drittheil derselben wird alle Jahre erneuert. Die am Ende des ersten und zweiten Jahres austretenden Mitglieder werden durch das Loos bestimmt; vom Beginn des dritten Jahres findet die Erneuerung nach der Anciennität statt. Die austretenden Mitglieder können wieder gewählt werden. — Die Mitglieder des Aufsichtsraths können nur dann im Amte bleiben, wenn sie fortfahren, an einer Gesellschaft Theil zu nehmen. — Im Fall des Ablebens, der Entlassung oder verlängerten Abwesenheit eines seiner Mitglieder, sorgt der Aufsichtsrath selbst für dessen provisorische Ersetzung. — Wenn in Folge dieser Ersetzungen der Aufsichtsrath auf weniger als sieben von der General-Versammlung ernannte Mitglieder reducirt ist, wird diese letztere zusammenberufen, um den Aufsichtsrath durch definitive Ernennungen vollständig zu machen. —

Art. 53. Der Aufsichtsrath wählt aus seiner Mitte selbst einen Präsidenten und einen Secretair. — Die Dauer ihrer Dienstverrichtungen wird auf ein Jahr festgesetzt. Sie sind wieder wählbar. — Im Abwesenheitsfalle wird der Präsident durch das älteste der gegenwärtigen Mitglieder, und der Secretair durch das jüngste vertreten. — Bei den Berathungen müssen wenigstens fünf Mitglieder anwesend sein. Bei Stimmengleichheit entscheidet die des Präsidenten. — Der Director des Conservateur wohnt den Berathungen des Aufsichtsraths mit consultativer Stimme bei; ausgenommen bei den ihn persönlich betreffenden Angelegenheiten. Alle Beschlüsse des Aufsichtsraths werden in ein besonderes, bei der Administration deponirtes Register eingetragen, das Duplicat bleibt dem Präsidenten. — Der Aufsichtsrath ernennt aus seiner Mitte eine aus drei Mitgliedern bestehende Kommission, die täglich die gesellschaftlichen Operationen überwacht. Sie kommt, so oft diese Operationen es erheischen, zusammen.

Art. 54. Der Aufsichtsrath versammelt sich im Locale der Administration monatlich wenigstens einmal, um von den Operationen und Rechnungen der Anstalt Kenntniß zu nehmen. Er vereinigt sich

öfter, wenn es nöthig ist, auf die Zusammenberufung des Präsidenten oder Directors; er läßt sich, so oft er es für passend erachtet, die Kassenbücher, die Listen der Wechsel-Agenten und alle andere Aktenstücke vorlegen.

Art. 55. Dem Aufsichtsrath liegt es ob, für die Vollziehung gegenwärtiger Statuten in allen ihren Dispositionen, und namentlich in allen auf die Bildung der Gesellschaften bezüglichen, für die Verwendung ihrer Fonds und ihre Liquidation Sorge zu tragen, er beaufsichtigt die Verwaltung des Directors. — Er bestimmt die Art von Renten, zu deren Ankauf die Fonds der verschiedenen Vereine verwendet werden sollen, wenn dies nicht von den Unterzeichnern selbst bei Bildung der Gesellschaften bestimmt worden ist. Er setzt die Liquidation, sowohl der Rückstände, als der Kapitale jeder Gesellschaft fest, und ermächtigt deren Vertheilung unter die Berechtigten.

Art. 56. Der Beschluß des Aufsichtsraths, der zum Zweck hat, die End-Liquidation jeder Gesellschaft festzusetzen, wird mit Beihülfe der sieben stärksten Gesellschafts-Mitglieder, die ihre Rechte nachgewiesen haben, gefaßt.

Der Liquidations-Entwurf wird von dem Administrationsrath der Gesellschaft „le Conservateur" gebilligt, bevor derselbe von dem Director dem Aufsichtsrath vorgelegt wird. Die von Paris abwesenden Gesellschaftsglieder können sich durch Mitglieder nach ihrer Wahl vertreten lassen; in Ermangelung dessen beruft der Aufsichtsrath, um sie zu ersetzen, die stärksten in Paris wohnenden Gesellschafts-Mitglieder.

§. 3. General-Versammlung.

Art. 57. Die General-Versammlung besteht aus den stärksten Unterzeichnern jeder constituirten Gesellschaft, welches auch die Anzahl sei. Sind weniger, als achtzig Gesellschaften vorhanden, so wird die Anzahl von achtzig Mitgliedern durch Hinzuziehung nach der Reihenfolge der Gesellschafts-Mitglieder ergänzt, welche in jeder derselben den nachfolgenden Rang einnehmen, indem, um sie zusammenzurufen, die Constituirungs-Protocolle als Richtschnur angenommen werden.

Art. 58. Die General-Versammlung repräsentirt die Gesammtheit der Interessenten; ihre Beschlüsse, wenn sie regelmäßig gefaßt werden, sind für alle verpflichtend.

Art. 59. Die General-Versammlung wird durch die Anwesenheit von wenigstens dreißig Mitgliedern, regelmäßig constituirt. — Die berufenen, von Paris abwesenden Unterzeichner können sich vermittelst einer von einem Notar in Urschrift aufgenommenen Vollmacht vertreten lassen. — Niemand kann mehrere Mandate zugleich führen. — Die Angestellten, Agenten und alle andern Interessenten in der Kompagnie können weder Mandatare sein, noch als Unterzeichner an der General-Versammlung oder am Aufsichtsrath Theil haben. — In dem Falle, wo eine erste Versammlung nicht die Zahl von dreißig Mitgliedern ergiebt, wird die General-Versammlung in einem Zwischenraum von wenigstens vierzehn Tagen aufs neue zusammenberufen, und sie ist alsdann, welches auch die Zahl der anwesenden Mitglieder sein möge, regelmäßig konstituirt, aber die Berathung kann nur über solche Gegenstände sich erstrecken, die sich am Tage der ersten Vereinigung an der Tagesordnung befinden, und durch die Zusammenberufungsschreiben angekündigt waren. — Zu dieser zweiten Versammlung werden außer den zur ersten zusammen berufenen Mitgliedern die Unterzeichner geladen, die im Seine-Departement wohnhaft, zur Zeit der zweiten Zusammenberufung die stärksten Unterzeichner jedes Vereines sind. — Der Aufruf dieser neuen Mitglieder findet bis zur Anzahl von dreißig Mitgliedern nach der oben im Art. 57. vorgeschriebenen Ordnung statt. — Die Beschlüsse der General-Versammlung werden durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. — Die Versammlung wählt selbst ihr Büreau, das aus einem Präsidenten, einem Secretair und zwei Skrutatoren besteht. — Die Ernennung, sowohl des Büreaus, als der Mitglieder des Aufsichtsraths, erfolgt durch Listenzahl nach Stimmenmehrheit in angegebener Art. — Bis zur Konstituirung der Büreaus hat der Präsident des Aufsichtsraths den Vorsitz. — Der provisorische Präsident ernennt den Secretair und die provisorischen Skrutatoren.

Art. 60. Die General-Versammlung vereinigt sich alle Jahr in den letzten vierzehn Tagen des Monats April, um die Mitglieder des Aufsichtsraths zu ernennen, und die Berichte der Administratoren und des Raths über die Operationen des vorigen Jahres und den Zustand der verschiedenen Gesellschaften zu vernehmen. — Sie kann entweder durch den Director oder den Aufsichtsrath außerordentlich zusammenberufen werden. — Der Tag der Zusammenkunft der Versammlung wird wenigstens vierzehn Tage vorher in einem der in Gemäßheit des Gesetzes vom 31. März 1833 dazu bezeichneten, legalen Blättern bekannt gemacht. — Die Unterzeichner erhalten die Nachricht ihrer Zusammenberufung durch Schreiben des

Directors, welche von diesem unterzeichnet und vom Präsidenten, oder einem dazu beauftragten Mitgliede des Aufsichtsraths kontrasignirt sind. — Die Briefe und Ankündigungen zeigen den Zweck der Versammlung an.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 61. Die Veränderungen, die an gegenwärtigen Statuten vielleicht zu machen sind, können nur durch Uebereinkommen zwischen dem Director und der General-Versammlung der Unterzeichner getroffen werden. — Die Modificationen erhalten nur durch Genehmigung der Regierung Kraft.

Art. 62. Wenn durch irgend einen Umstand es nöthig wird, eine oder mehrere Gesellschaften, die nach gegenwärtigen Statuten gebildet werden, vor Ablauf der zur Liquidation bestimmten Frist zu liquidiren, so kann diese Liquidation nur in Folge einer besonderen Beschlußnahme der zu diesem Zweck zusammenberufenen General-Versammlung der Unterzeichner, von jeder dieser Gesellschaften stattfinden.

Briefe werden, wie dies im Art. 40. vorgeschrieben ist, an die Mitglieder einen Monat vor dem zu dieser Versammlung bestimmten Tage geschickt, und an diesem Tage entscheiden die unter dem Vorsitz des Präsidenten des Aufsichtsraths vereinigten Unterzeichner nach Majorität der anwesenden Mitglieder.

Art. 63. Im Fall der Nichtvollziehung der Statuten kann die General-Versammlung auf den Vorschlag des Aufsichtsraths, und durch eine motivirte Beschlußnahme, von der Regierung die Zurücknahme der der Gesellschaft Le Conservateur bewilligten Autorisation verlangen. — Die General-Versammlung ist zu dieser Beschlußnahme nur bei Anwesenheit von zwei Drittel der zusammenberufenen Mitglieder berechtigt. — Wenn die Autorisation wiederrufen wird, oder wenn die Auflösung der anonymen Gesellschaft in einem der in den besondern Statuten dieser Gesellschaft bestimmten Fälle stattfindet, so wird für die Verwaltung der Gesellschaften, bis zu ihrem Ende auf die Vorschläge der Liquidatoren durch einen Beschluß der General-Versammlung, unter Genehmigung der Regierung und mit allen in diesen Statuten stipulirten Bürgschaften gesorgt.

Transitorische Bestimmungen.

Art. 64. Eine erste Zusammenkunft der General-Versammlung, um die Mitglieder des Aufsichtsraths zu wählen, findet statt, sobald 60 Unterzeichnungen für eine oder mehrere der konstituirten Gesellschaften, die den Zweck gegenwärtiger Statuten ausmachen, statt hatten. — Die General-Versammlung wird für dieses Mal aus allen Unterzeichnern der konstituirten Gesellschaften bestehen. — Sie wird bis zur Konstituirung des definitiven Büreaus von dem Administrator der Kompagnie präsidirt. — Wenn die Versammlung nicht die zum Deliberiren nöthige Anzahl von Mitgliedern in sich faßt, so werden die seit der ersten Zusammenberufung in die Gesellschaft getretenen Unterzeichner zur zweiten berufen. — Die anderen Bestimmungen der Art. 51., 58., 59. und 60. bleiben auf sie anwendbar.

Art. 65. So lange der Aufsichtsrath noch nicht gebildet ist, ist der Conservateur ermächtigt, alle nöthigen Akte aufzunehmen, um die Konstitution der Gesellschaften zu bilden und festzusetzen, und ihre Fonds zum Ankauf von Renten zu verwenden, jedoch unter der Bedingung, die erwähnten Operationen später durch den Aufsichtsrath gut heißen zu lassen. — Der Inhaber einer Ausfertigung oder eines Auszugs erhält gänzliche Vollmacht, die gesetzlich vorgeschriebenen Ankündigungen und Einrückungen machen zu lassen.

Die Hauptniederlassung des Conservateur für Preußen ist mit dem Geschäftslocal in Berlin begründet und der Rentier Ed. Wilm, daselbst Schöneberger Ufer 23., zum General-Bevollmächtigten ernannt worden.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 46. Den 14. November **1862.**

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das diesjährige 37ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 5611. Allerhöchster Erlaß vom 17. September 1862, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Samplawa bis zur Grenze des Kreises Loebau in der Richtung auf Deutsch-Eylau im Regierungs-Bezirk Marienwerder.

№ 5612. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Loebau im Betrage von 26,000 Thalern. Vom 17. September 1862.

№ 5613. Allerhöchster Erlaß vom 17. September 1862, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Rothschloß nach Strehlen, im Regierungs-Bezirk Breslau.

№ 5614. Allerhöchster Erlaß vom 6. October 1862, betreffend die Bestätigung verschiedener Beschlüsse des 24sten General-Landtags der Ostpreußischen Landschaft.

№ 5615. Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 24. September 1862, betreffend die Bestätigung der Abänderungen des Statuts der Werschen-Weißenfelser Braunkohlen-Actiengesellschaft zu Weißenfels. Vom 7. October 1862.

Nachdem Seine Majestät der König Allergnädigst geruht haben mich zum Ober-Präsidenten der hiesigen Provinz zu ernennen, habe ich die Geschäfte dieses ehrenvollen Amtes kürzlich übernommen und bringe dies zur Kenntniß aller Königlichen, ständischen und Gemeinde-Behörden der Provinz, mit dem Ersuchen, mir mit vollem und offnem Vertrauen entgegen zu kommen und meine Verwaltung kräftigst zu unterstützen.

Die unverbrüchliche Treue für unsern uns von Gott gegebenen König und Herrn, die unbedingte, kein Opfer scheuende Hingebung für Seine und des Landes Interessen wird der Grund sein, auf welchem meine Verwaltung ruhen, von welchem sie ausgehen soll, um ihr Ziel — die Förderung des öffentlichen Wohls und des Wohls jedes Einzelnen in dieser Provinz — zu erreichen; denn nur auf dem Boden einer wahrhaftigen Königs-Treue kann in Preußen eine gedeihliche Verwaltung sich entwickeln. Möchte in dieser ersten Tugend des guten Unterthanen die hiesige Provinz, die Wiege unsers Preußischen Königsthums, dem ganzen Preußischen Vaterlande vorleuchten und möchte diese Treue das Band sein, welches mich in allen Wechselfällen der Zeit mit den treuen Patrioten dieser Provinz unlösbar vereinigt!

Potsdam, den 9. November 1862. Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg. von Selchow.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Den diesjährigen Communal-Landtag der Neumark betreffend.

21. Der nächste Communal-Landtag der Neumark wird **am 8. December d. J.** zu Cüstrin eröffnet werden. Die verwaltenden Behörden der ständischen Institute, so wie der Kreise und der Gemeinden haben diejenigen Gegenstände, welche sie auf diesem Communal-Landtage zur Sprache zu bringen beabsichtigen, bei dem Herrn Vorsitzenden des Landtages, Landes-Director Freiherrn von der Goltz auf Kreitzig bei Schievelbein, anzumelden, die Königlichen Behörden aber wegen dieser Gegenstände sich an mich zu wenden.

Potsdam, den 11. November 1862. Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg. von Selchow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Durchschnitts-Marktpreise der Getreide-Arten ꝛc. in der Stadt Berlin für den Monat October 1862.

163. Die Durchschnitts-Marktpreise der verschiedenen Getreide-Arten, der Erbsen, der rauhen Fourage ꝛc. haben im Monat October d. J. auf dem Markte zu Berlin betragen, und zwar:

für den Scheffel Weizen	2	Thlr.	29	Sgr.	11	Pf.,
" " " Roggen	2	"	3	"	11	"
" " " große Gerste	1	"	16	"	9	"
" " " kleine Gerste	1	"	10	"	6	"
" " " Hafer	1	"	1	"	6	"
" " " Erbsen	2	"	10	"	3	"
" das Schock Stroh	7	"	13	"	6	"
" den Centner Heu	—	"	23	"	7	"
" die Tonne Weißbier	5	"	5	"	—	"
" " " Braunbier	4	"	15	"	—	"
" das Quart einfachen Kornbranntwein	—	"	3	"	—	"
" " " doppelten Kornbranntwein	—	"	6	"	—	"
" den Centner Hopfen	43	"	10	"	—	"

was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 10. November 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam.

Entfernungen auf der Poststraße zwischen Neustadt a. d. D.-Bahnhof und Rhinow.

46. Die bisher auf 2 Meilen angenommene Entfernung auf der Poststraße zwischen Neustadt a. d. D.-Bahnhof und Rhinow ist in Folge amtlicher Vermessung auf $2\frac{1}{4}$ Meilen festgesetzt worden. Es stellen sich hiernach die Entfernungen der Posthalte-Punkte bei der Personen-Post zwischen Neustadt a. d. D.-Bahnhof und Rhinow wie folgt heraus:

Von Neustadt a. d. D.-Bahnhof bis zur Spiegel-Manufactur	auf	$\frac{1}{4}$	Meile.
" " " " Sieversdorf	"	1	"
" " " " Friedrichsdorf	"	$1\frac{1}{2}$	"
" " " " Alt-Garz	"	$1\frac{3}{4}$	"
Von Rhinow bis Alt-Garz	"	$\frac{1}{2}$	"
" " " Friedrichsdorf	"	$\frac{3}{4}$	"
" " " Sieversdorf	"	$1\frac{1}{4}$	"
" " " Spiegel-Manufactur	"	2	"

Das Personengeld wird nach Maßgabe der größeren Entfernungen vom 16. November d. J. ab erhoben werden.

Potsdam, den 8. November 1862. Der Ober-Post-Director Balde.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Impfungen der Königlichen Schutzblattern-Impfungs-Anstalt.

108. Die öffentlichen (unentgeltlichen) Impfungen der Königlichen Schutzblattern-Impfungs-Anstalt, Friedrichsstraße Nr. 225, unter Direction des Geheimen Medicinal-Raths Dr. Müller, finden das ganze Jahr hindurch statt, während der kälteren Jahreszeit vom 1. October ab jedoch nur Sonntags von 12 bis 1 Uhr. Da, wenn auch jetzt nur vereinzelt, Menschenpocken-Erkrankungen in Berlin vorkommen, so wird das Publikum daran erinnert, diese allwöchentlich sich bietende Gelegenheit zur Impfung und Revaccination zu benutzen, wobei unter Hinweisung auf die Polizei-Verordnung vom 17. März 1859 bemerkt wird, daß jeder Impfling acht Tage nach der Impfung zur Revision wieder vorgestellt werden muß.

Die unentgeltliche Verabfolgung von Lymphe an hiesige, sowie an alle anderen Aerzte und Wundärzte des Preußischen Staates geschieht durch die Direction auf mündliches oder schriftliches Ansuchen der betreffenden Medicinalpersonen.

Berlin, den 20. September 1862. Königl. Polizei-Präsidium. von Bernuth.

Polizeiliche Bekanntmachung

in Betreff des Gebrauchs schädlicher und unschädlicher Farben.

109. Um zu verhüten, daß Spielzeug für Kinder, desgleichen Conditorei- oder sonstige Eßwaaren durch aufgetragene schädliche Farben für die Gesundheit nachtheilig werden mögen, werden sowohl die gebräuchlichen schädlichen, wie auch die an deren Stelle zu verwendenden unschädlichen Farben hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

I. Schädliche Farben. Weiß: Bleiweiß, Kremserweiß, Schieferweiß, Schwerspath und Zinkweiß (Zink-Oxyd); **Roth:** Malerzinnober, Granschang, Mennige (Minium), Kupferroth, Chrom-

roth, Englisch Schönroth, Mineralroth und rother Streuglanz, arsenikhaltiges Cochenillen-Roth (auch Florentiner Lack oder Karminroth genannt); **Gelb:** Operment oder Rauschgelb (Auri pigmentum), Königsgelb, Casseler Gelb, Neapelgelb, Bleigelb und Massikot, Englisch Gelb, Mineralgelb, Chromgelb oder chromsaures Blei, Neugelb, Gummiguttae, gelbe Bronce und Pariser Gelb; **Orange:** Gemische aus vorstehend aufgeführten rothen und blauen Farben; **Blau:** Bergblau, Mineral-Bergblau, Brennerblau, Königsblau, Smalte, zink- oder kupferhaltiges Berliner Blau, blauer Erzglanz, blauer Streuglanz, Eschel, Silberblau, Louisenblau, Wiener Blau und Leuthener Blau: **Violett:** Gemische aus vorstehend aufgeführten rothen und blauen Farben; **Grün:** Grünspan, Grünspanblume, Braunschweiger Grün, Berggrün, Bremer Grün, Schwedisches Grün, Scheelsches Grün, Wiener Grün, Schweinfurter Grün, Kirchberger Grün, Pariser Grün, Berliner Grün, Neugrün, Oelgrün, grüne Bronce, Kaisergrün, Mitisgrün, Englisch Grün, Casseler Grün, Moosgrün, Papageiengrün, Chromgrün, Kobaltgrün, grüner Zinnober, Kaiserdeckgrün, Maigrün, Mineralgrün, Neapelgrün, Neuwieder Grün, Zinkblende und jedes aus einer Mischung von schädlichem Gelb und Blau noch sonst zu bildende Grün; **Braun:** Terra Siena und Gemische aus einer der oben aufgeführten rothen Farben und Schwarz (zur Darstellung des Schwarz selbst haben schädliche Stoffe bisher noch keine Anwendung gefunden); **Metallfarbe:** Metallgold, Metallsilber, unächtes oder Schaumgold, unächtes oder Schaumsilber, Gold-Bronce, Silber-Bronce, Kupfer-Bronce und rothes Spießglanz (Antimonium Crudum).

II. Unschädliche Farben. Weiß: Präparirte, gut ausgewaschene Kreide, oder mit Wasser angeriebener, wieder getrockneter oder gepulverter Gips, Asbest, (Federweiß) weiß gebranntes Hirschhorn oder Elfenbein, präparirter Speckstein, präparirter Talk und weißer Thon; **Roth:** Berliner Roth, Freienwalder Roth, Neapel-Roth, Kugellack, Krapplack, Rosenlack, Carmoisinlack, kirschrother Lack, Wiener Lack, Rosenroth, Rosenlila, Braunroth, Sophienroth, Tassenroth, armenischer Bolus, rothes Eisenoxyd (Caput mortuum), präparirter Blutstein, Drachenblut, Abkochung von Blauholz, und dessen Extract, Abkochung von Fernambuk- oder Brasilienholz mit Alaun und Gummi versetzt, Saftroth, die Säfte rother Beeren, z. B. Berberitzen, Kermesbeeren, mit Wasser bereiteter Aufguß von rothen Klatschrosen-Blättern, gepulvertes Sandelholz; **Gelb:** Schüttgelb, gelbe Erde, Ockergelb, gelber Lack, gelber Krapplack, Saftgelb, Abkochungen von Curcume-Wurzel, Berberitzenwurzel, Saflor, Quercitron, Scharte, Wau, Kreuzbeeren, Gelbbeeren, (Grain d'Avignon), desgleichen von Gelbholz, mit dem 4ten Theil Alaun und Gummi versetzt und von Fiset- oder Fustelholz, Aufguß von Saffran, desgleichen von den Blumenblättern der gelben Ringelblume (Calendula officinalis); **Orange:** Saft-Nanquin, eine Abkochung von Orleans mit einem geringen Zusatz von Soda bereitet, sowie Gemisch aus rothen unschädlichen und gelben Farben; **Blau:** Reines Berliner Blau, Diesbacher Blau, Pariser Blau, Mineralblau, Neublau, Sächsisch Blau, Blautinctur, Indigo, besonders eine mit vier Theilen concentrirter Schwefelsäure bereitete und durch Natron oder Kreide abgestumpfte Auflösung desselben, trockener und flüssiger Indigo, Carmin, Safiblau; **Violett:** Lackmus, Saftviolette und Gemische unschädlicher rother und blauer Farben, z. B. eines Aufgusses der Cochenille mit etwas Kalkwasser oder Soda-Auflösung oder Salmiack-Spiritus und einer beliebigen Menge der vorstehend erwähnten abgestumpften Auflösungen des Indigo; **Grün:** Saftgrün und mehrere Abänderungen desselben, wie Pistaziengrün, Apfelgrün, Dunkelgrün u. s. w., Chemischgrün, grüne Erde und Gemische aus unschädlichen blauen und gelben Farben, z. B. eine Verbindung des reinen Berliner Blaus mit einer Abkochung von Curcume-Wurzel oder Gelbholz, desgleichen der vorerwähnten abgestumpften Indigo-Auflösung, mit der Abkochung von Curcume-Wurzel, und etwas Alaun, oder mit dem Aufguß der Blumenblätter der Ringelblume; **Braun:** Bieſter, Cölnische Erde, Mumie, Sepia, Umbra, Casseler Braun, Kesselbraun, brauner Lack, Mahagonybraun, Mineralbraun, Modebraun, Russischbraun, und Mischungen aus unschädlichen Roth und Schwarz; **Schwarz:** Beinschwarz, Frankfurter Schwarz, Kernschwarz, Neutralschwarz, calcinirter Ruß; **Metallfarben:** ächtes Blattgold, ächtes Blattsilber, ächtes geriebenes Gold und Silber, Musivgold, Staniol und Graphit.

Die Verkäufer von Waaren, namentlich von Spielzeug für Kinder, werden hiermit auf die im § 304 des Strafgesetzbuches enthaltenen Strafbestimmungen hingewiesen. Eltern, Vormünder und Alle, welchen die Beaufsichtigung von Kindern anvertraut ist, werden gewarnt, Waaren, an denen sich die bezeichneten schädlichen Farben befinden, für Kinder anzukaufen, und darauf aufmerksam gemacht, welche Gefahr für Kinder daraus entstehen kann, wenn sie Gegenstände, an denen sich schädliche Farben befinden, in den Mund nehmen.

Berlin, den 5. November 1862. Königl. Polizei-Präsidium. **von Bernuth.**

Polizei-Verordnung.

Das Dienstmanns-Institut betreffend.

110. Auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 verordnet das Polizei-Präsidium zu Berlin für den engeren Polizei-Bezirk von Berlin wie folgt:

§ 1. Concession. Niemand darf das Gewerbe als Dienstmann betreiben (§ 49 und 59 der Allgem. Gewerbe-Ordnung, resp. Artikel I § 49 des Gesetzes vom 22. Juni 1861), der nicht entweder als selbstständiger Dienstmann von dem Polizei-Präsidium concessionirt, oder in einem vom Polizei-Präsidium concessionirten Dienstmanns-Institut als Dienstmann angenommen ist. Der Inhaber eines Dienstmanns-Instituts darf keine größere Zahl von Dienstmännern annehmen, als die ihm ertheilte Erlaubniß angiebt.

§ 2. Caution. Die Concession zum Gewerbebetriebe als selbstständiger Dienstmann und die Erlaubniß zur Einrichtung eines Dienstmanns-Instituts, wird erst dann ertheilt werden, wenn eine Caution von 10 Thlrn. für jeden Dienstmann bei dem Depositorium des Polizei-Präsidiums zu Berlin bestellt ist. Die Caution ist von dem selbstständigen Dienstmann mittelst eines Sparcassenbuches, von dem Instituts-Inhaber aber in depositalmäßigen Werthpapieren zu bestellen. Die Caution haftet sowohl für die Strafen, welchen die Dienstmänner oder die Inhaber der Dienstmanns-Institute wegen Uebertretung der polizeilichen Vorschriften verfallen, als für die Ansprüche, welche den Dienstgebern aus dem Dienstleistungs-Vertrage oder aus den, bei Gelegenheit der Dienstleistung begangenen unerlaubten Handlungen zustehen.

§ 3. Dienstschein. Der Inhaber eines Dienstmanns-Instituts darf Niemanden als Dienstmann annehmen, der nicht ein ihm vom Polizei-Präsidium ertheiltes Qualifications-Attest — Dienstschein — besitzt. Unerwachsenen, mit auffallenden geistigen oder körperlichen Mängeln behafteten, mit der Oertlichkeit unbekannten, dem Trunke oder der Liederlichkeit ergebenen Personen, so wie solchen, die sich als unzuverlässig erwiesen haben, können Dienstscheine nicht ertheilt werden. Der Dienstschein kann zu jeder Zeit zurückgenommen werden.

§ 4. Dienstmanns-Register. Ueber sämmtliche Dienstmänner wird ein Register mit fortlaufenden Nummern bei dem Polizei-Präsidium geführt. Dem Unternehmer eines Dienstmanns-Instituts werden in der Concession die Register-Nummern, welche die von ihnen anzunehmenden Dienstmänner zu führen haben, angegeben. Er ist verpflichtet, jedem von ihm angenommenen Dienstmann bei der Annahme eine dieser Nummern zu überweisen. Der selbstständige Dienstmann hat die ihm in seiner Concession vorgeschriebene Register-Nummer zu führen.

§ 5 Requisite eines Dienstmanns. Jeder Dienstmann muß versehen sein: 1) mit reinlicher und nicht zerrissener Kleidung; 2) mit einem Blechschilde, worauf die von ihm geführte Register-Nummer in Ziffern von mindestens 1 Zoll Größe und die Bezeichnung als selbstständiger Dienstmann oder die Angabe des Dienstmanns-Instituts, dem er angehört, sich vorfindet. Dieses Schild haben die selbstständigen Dienstmänner auf der Brust, die einem Dienstmanns-Institut angehörigen, auf der Mütze zu tragen, das Schild muß mit dem Stempel des Polizei-Präsidiums versehen sein; 3) mit einem Exemplare dieses Reglements und des dazu gehörigen Tarifs; 4) mit einer für den Bedarf des Tages ausreichenden Anzahl von gedruckten Dienstmarken, deren jede auf einen bestimmten Geldbetrag lauten und außerdem enthalten muß: die Register- (Schild-) Nummer des Dienstmannes, die Angabe, ob er selbstständiger Dienstmann ist, oder welchem Institute er angehört, das laufende Datum. Jeder Dienstmann ist gehalten, sich gegen Polizei-Beamte auf Erfordern jeder Zeit über den Besitz dieser Gegenstände — 1 bis 4 — auszuweisen.

§ 6 Verpflichtungen der Instituts-Inhaber. Der Inhaber eines Dienstmanns-Instituts ist verpflichtet: 1) über die von ihm angenommenen Dienstmänner ein Verzeichniß zu führen, aus dem der Name, die jedesmalige Wohnung, die Register- (Schild-) Nummer (§ 4) und das Datum und die Nummer des Dienstscheins (§ 3) jedes Dienstmanns ersichtlich ist; 2) von der Annahme eines Dienstmanns spätestens am folgenden Tage, unter Angabe seines Namens, des Datums und der Nummer des Dienstscheins, dem Polizei-Präsidio Anzeige zu machen; 3) jeden angenommenen Dienstmann mit den Requisiten 1 bis 4 des § 5 zu versehen; 4) an jedem Morgen dem Dienstmann die nicht verbrauchten Marken des vorigen Tages abzunehmen und die Marken des laufenden Tages auszuhändigen; 5) bei Entlassung eines Dienstmanns ihm das Blechschild mit der Nummer und alle etwa noch in seinem Besitz befindlichen Marken abzunehmen; 6) von der Entlassung spätestens am folgenden Tage dem Polizei-Präsidium Anzeige zu machen.

§ 7. Verpflichtung der Dienstmänner. Der Dienstmann ist verpflichtet: 1) von jeder Wohnungs-Veränderung, wenn er ein selbstständiger Dienstmann ist, dem Polizei-Präsidium, wenn er einem Institute angehört, dem Inhaber desselben spätestens am folgenden Tage Anzeige zu machen; 2) wenn er das Gewerbe als selbstständiger Dienstmann aufgiebt, die Concession und das Dienstschild (§ 5 ad 2), wenn er aus dem Institute, dem er angehört hat, entlassen, und binnen 8 Tagen nicht in einem anderen Institute angenommen ist, den Dienstschein, dem Polizei-Präsidium spätestens am folgenden Tage zurückzugeben; 3) kein Dienstmann darf Marken mit einem andern, als dem laufenden Datum, bei sich führen. Es darf keines der Dienstmanns-Requisite des § 5 Nr. 2 bis 4 einem Andern zur Benutzung übergeben.

§ 8. Verhalten der Dienstmänner auf den Straßen und Plätzen. Der Dienstmann darf seine Dienste nicht mit Worten oder Zeichen anbieten. Er muß sich gegen das Publikum ruhig und höflich betragen. Er darf auf der Straße nicht in trunkenem Zustande erscheinen.

§ 9. Die Dienstmänner dürfen auf den Straßen und Plätzen nicht in einer den Verkehr hemmenden Weise zusammentreten und müssen namentlich die Granitbahn auf den Bürgersteigen stets frei lassen. Sie haben jeder Weisung eines Polizei-Beamten über ihr Verhalten auf der Straße sofort Folge zu leisten.

§ 10. Bei der Uebernahme eines Dienstes muß der Dienstmann dem Besteller, wenn sich der für den Dienst zu zahlende Preis im Voraus berechnen läßt, so viel Marken aushändigen, daß der Geldbetrag den Preis erreicht. Er darf dann aber auch Vorausbezahlung fordern. Läßt sich der Preis im Voraus nicht berechnen, so muß er eine oder mehrere Marken zu dem mindestens ihm zukommenden Preise dem Besteller aushändigen, und kann Vorausbezahlung des entsprechenden Betrages fordern. Nach der Verrichtung des Dienstes muß er dann bei Empfang des nicht im Voraus bezahlten Theils des Preises den entsprechenden Betrag in Marken aushändigen.

§ 11. Der beiliegende Tarif gilt als Theil des Reglements. Kein Dienstmann oder Inhaber eines Dienstmanns-Instituts darf für die in dem Tarif aufgeführten Dienstleistungen mehr als den tarifmäßigen Preis, auch nicht unter dem Namen eines Trinkgeldes fordern. Für Dienstleistungen, die nicht im Tarif aufgeführt sind, bleibt die Einigung über den Preis den Interessenten vorbehalten.

§ 12. Uebergangsbestimmung. Die selbstständigen Dienstmänner, und die Inhaber von Dienstmanns-Instituten, welche bei dem Erlaß dieses Regulativs bereits concessionirt sind, haben die im § 2 vorgeschriebene Caution zu bestellen, und die übrigen in dieser Verordnung vorgeschriebenen Einrichtungen zu treffen. Niemand darf sich mit den früheren oder anderen, nicht genehmigten Dienstmanns-Abzeichen auf öffentlichen Straßen und Plätzen aufhalten.

§ 13. Strafbestimmung. Uebertretungen dieser Verordnung werden, sofern nicht Verletzungen allgemeiner Strafgesetze resp. der Vorschriften der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung concurriren, mit Geldbuße bis zu zehn Thalern bestraft.

§ 14. Schlußbestimmung. Die Polizei-Verordnung vom 14. Juni 1862 über die Regelung der Dienstmannschaft in Berlin, wird hierdurch aufgehoben und treten die vorstehenden Bestimmungen an deren Stelle.

Berlin, den 3. November 1862. Königl. Polizei-Präsidium. von Bernuth.

Tarif für die Dienstmannschaft.

1)	Gänge und Transporte innerhalb des engeren Polizei-Bezirks bis zu ¼ Meile	1 Sgr. — Pf.
	für jede ¼ Meile mehr	— Sgr. 6 Pf.
	Briefe, Packete und sonstige Lasten bis zu 5 Pfund sind frei.	
	Bei Lasten über 5 Pfd. ist, wenn sie getragen werden können, das Doppelte des einfachen Satzes, wenn aber zu ihrer Fortschaffung ein Transportmittel erforderlich ist, einschließlich der Vergütigung für das Transportmittel der dreifache Satz zu zahlen.	
	Das Abladen einer Last von weniger als 1 Centner Gewicht ist frei.	
	Bei Lasten über 1 Centner ist pro Centner zu zahlen:	
	für das Abladen im Erdgeschoß	— Sgr. 6 Pf.
	für jede Treppe höher noch	— Sgr. 6 Pf.
2)	Warten auf Arbeiten, Bestellungen, Antworten u. s. w. für die Dauer von 5 Minuten ist frei, bis zu ¼ Stunde	1 Sgr. — Pf.
	für jede ¼ Stunde mehr	1 Sgr. — Pf.

Den diesjährigen Berliner Weihnachtsmarkt betreffend.

111. Der diesjährige Berliner Weihnachtsmarkt hierselbst beginnt mit dem 11. December und dauert bis zum Schlusse des Jahres, mit der Maaßgabe, daß mit dem Beginn des neuen Jahres sämmtliche Buden abgebrochen und Plätze und Straßen vollständig geräumt sein müssen.

Berlin, den 6. October 1862. Königl. Polizei-Präsidium. von Bernuth.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Berg-Amts zu Halle.

Durch Urkunde von heute ist dem Bergwerks-Repräsentanten A. von Zitzewitz zu Berlin, das Braunkohlen-Bergwerk Nettelbeck in der Dorffeldmark Silberberg, Kreis Beeskow-Storkow, Bergrevier Cüstrin, mit Fundgrube und Eilfhundert neun und neunzig Maaßen und Einhundert vier und vierzig Quadratlachter gevierten Feldes, verliehen worden. Halle, den 22. October 1862. Königl. Ober-Berg-Amt.

Durch Urkunde von heute ist dem Bergwerks-Repräsentanten A. von Zitzewitz zu Berlin, das Braunkohlen-Bergwerk Sally bei Silberberg, im Kreise Beeskow-Storkow, Berg-Revier Cüstrin, mit Fundgrube und Eilfhundert neun Maaßen und Einhundert sechs und dreißig Quadratlachter gevierten Feldes, verliehen worden. Halle, den 22. October 1862. Königl. Ober-Berg-Amt.

Bekanntmachung d. Kgl. Haupt-Steuer-Amts für inländische Gegenstände zu Berlin.

Stempelsteuer für Wechsel an eigene Ordre.

Die große Zahl der bei uns in neuerer Zeit wegen Wechselstempel-Contraventionen anhängig gemachten Prozesse läßt erkennen, daß bei dem Publikum noch die irrige Ansicht besteht, Wechsel an eigene Ordre könnten von dem Bezogenen, ohne daß sich derselbe strafbar mache, acceptirt und vor Entrichtung der Stempelsteuer an den Aussteller zurückgegeben werden. Daß diese Ansicht dem Sinne des § 20 des Stempelsteuer-Gesetzes vom 7. März 1822 nicht entspricht, hat das Königliche Ober-Tribunal wiederholt und namentlich in dem Erkenntnisse vom 21. März v. J. klar ausgesprochen.

Um daher unsererseits so viel als möglich dazu beizutragen, daß das betheiligte Publikum zu einer richtigen Ansicht gelange und sich dadurch vor Strafe schütze, machen wir dasselbe darauf aufmerksam, daß auch bei den an eigene Ordre gezogenen Wechseln der Acceptant bei Strafe der Wechselstempel-Defraude verpflichtet ist, den Wechsel zur Stempelung vorzulegen, ehe er denselben dem Aussteller zurückgiebt.

Bei dieser Gelegenheit wollen wir noch zugleich darauf hinweisen, daß an eigene Ordre gezogene, noch nicht acceptirte Wechsel girirt werden können, bevor sie mit dem Stempel versehen sind; es muß aber der Girant die Stempelung bewirken lassen, ehe er den Wechsel zum Accept befördert oder weiter begiebt. Berlin, den 11. October 1862. Königl. Haupt-Steuer-Amt für inländische Gegenstände.

Patent-Ertheilungen.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 260 vom 6. November 1862.)

Dem Maschinen-Fabricanten Richard Hartmann in Chemnitz ist unter dem 3. November 1862 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erachtete Vorrichtung an Streich- oder Krempelmaschinen für Wolle zur besseren Bearbeitung des Materials, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Herrn R. Strecker in Berlin ist unter dem 4. November 1862 ein Patent auf eine durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erachtete rotirende Egge, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 262 vom 8. November 1862.)

Dem Fabricanten Joseph Thoma zu Bingen bei Sigmaringen ist unter dem 4. November 1862 ein Patent auf einen durch Zeichnung, Beschreibung und Modell erläuterten, für neu und eigenthümlich erachteten Schraubenschlüssel auf Fünf Jahre, von jenem Tage angerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 256 vom 1. November 1862.)

Das den Chemikern Baldamus und Grüne in Charlottenburg unter dem 30. Juni 1861 ertheilte Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Apparat zur Darstellung von Leuchtgas, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile desselben zu beschränken, ist aufgehoben.

Das den Chemikern Baldamus und Grüne in Charlottenburg unter dem 21. August 1861 ertheilte Patent auf ein für neu und eigenthümlich erachtetes Verfahren zur Gewinnung der Seife aus Seifwasser, ist aufgehoben.

Personalchronik.

Die bisherigen Forstaufseher Witte zu Eichstädt, in der Oberförsterei Falkenhagen, Thielecker zu Rädel, in der Oberförsterei Lehnin, Raduſch zu Alt-Buchhorſt, in der Oberförsterei Rüdersdorf, und Bruſchki zu Neu-Globſow, in der Oberförsterei Menz, ſind zu Königlichen Förſtern ernannt worden.

Nachweiſung

der im Monat October 1862 im Departement des Kammergerichts vorgekommenen Perſonal-Veränderungen.

I. **Richter.** Der Kreisrichter Krebs in Mittenwalde iſt in gleicher Eigenſchaft an die Gerichts-Commiſſion zu Zoſſen verſetzt. Der Kreisrichter Kurlbaum zu Zoſſen iſt in gleicher Eigenſchaft an das Kreisgericht zu Wriezen mit der Function als Dirigent bei der Gerichts-Deputation zu Neuſtadt-Eberswalde verſetzt. Der Kreisrichter Groſſe zu Cöpenick iſt in gleicher Eigenſchaft an das Kreisgericht zu Meſeritz verſetzt. Der bisherige Gerichts-Aſſeſſor Friedrich Wilhelm Carl Otto Gründler iſt zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Templin mit der Function bei der Gerichts-Commiſſion zu Boytzenburg ernannt. Der Gerichts-Aſſeſſor Albert Johann Herrmann Schwahn iſt zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Berlin mit der Function bei der Gerichts-Commiſſion zu Cöpenick ernannt. Der Gerichts-Aſſeſſor Johann Carl Anton Krech iſt zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Stralſund mit der Function bei der Gerichts-Commiſſion in Tribſees ernannt. Der Gerichts-Aſſeſſor Johann Georg Richard Fahrenholtz iſt zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Jüterbog mit der Function bei der Gerichts-Commiſſion in Dahme ernannt worden.

II **Gerichts-Aſſeſſoren.** Der Gerichts-Aſſeſſor Carl Friedrich von Lamprecht iſt aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Stettin in das des Kammergerichts verſetzt. Der Gerichts-Aſſeſſor Carl Friedrich Adolph Herrmann Freiherr Hofer von Lobenſtein iſt aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Stettin in das des Kammergerichts verſetzt. Der Gerichts-Aſſeſſor Carl Ernſt Benſieg iſt aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt in das des Kammergerichts verſetzt. Der Gerichts-Aſſeſſor Curt Knibbe iſt aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Breslau in das des Kammergerichts verſetzt. Der Gerichts-Aſſeſſor Wilms iſt aus dem Departement des Kammergerichts in das des Appellationsgerichts zu Stettin verſetzt. Der Gerichts-Aſſeſſor Otto Albrecht Friedrich Rißmann iſt zum Garniſon-Auditeur in Saarlouis ernannt worden. Der Gerichts-Aſſeſſor Herrmann Heinrich Carl Gebhardi iſt geſtorben. Zu Gerichts-Aſſeſſoren ſind ernannt die bisherigen Referendarien: Rudolph Pochhammer, Friedrich Heinrich Maximilian Hollmann, Guſtav Adolph Julius Jordan, Anton Auguſt Wilhelm Bisling, Carl Friedrich Eduard Pavel, Edmund Friedrich Wilhelm Krokiſius, Carl Guſtav Heinrich Willmanns, Ernſt Friedrich von Prittwitz-Gaffron, Dr. jur. Ernſt Traugott Rubo, Carl Georg Dettmann, Otto David Dettmann.

III. **Referendarien.** Der Referendar Joſeph Kayſer iſt aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Münſter in das des Kammergerichts verſetzt. Der Referendar Carl Oscar Freiherr von Bonſeri iſt aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Ratibor in das des Kammergerichts verſetzt. Der Referendar Leo Curt Herrmann Krüger iſt aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Cöslin in das des Kammergerichts verſetzt. Der Referendar Friedrich Guſtav Held iſt aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg in das des Kammergerichts verſetzt. Der Referendar Friedrich Wilhelm Fiſcher iſt aus dem Departement des Kammergerichts in das des Appellationsgerichts zu Naumburg verſetzt. Zu Referendarien ſind ernannt die bisherigen Auscultatoren: Franz Auguſt Otto Keibel aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Stettin in das des Kammergerichts verſetzt, Rudolph Carl Emil Witte, Richard Carl Philipp Krug, Adolph Auguſt Paul Stieglitz, Otto Wilhelm Saß.

IV. **Auscultatoren.** Der Auscultator Carl Rudolph Bitz iſt aus dem Departement des Kammergerichts in das des Appellationsgerichts zu Naumburg verſetzt. Der Auscultator Graf Schaffgotſch iſt aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Breslau in das des Kammergerichts verſetzt. Zu Kammergerichts-Auscultatoren ſind ernannt die bisherigen Rechtscandidaten: Eduard Auguſt Wilhelm Ferdinand v. Zadow, Herrmann Fürchtegott Erdmann Becher, Herrmann Carl Fritz Kettner, Carl Eduard Lindinger, Emil Sachs, Friedrich Wilhelm Emil Leyweß, Ernſt Ferdinand Pogge.

V. **Subalternen.** Der Kreisgerichts-Secretair, Controleur und Sportel-Reviſor Carl Schulz iſt zum Depoſital- und Salarien-Caſſen-Rendanten bei dem Kreisgericht in Wittſtock ernannt. Der Büreau-Aſſiſtent Ehrhardt iſt zum Kreisgerichts-Secretair, Controleur und Sportel-Reviſor bei dem Kreisgericht zu Prenzlau ernannt. Zu Kreisgerichts-Secretairen ſind ernannt: der Büreau-Aſſiſtent

Stoll zu Perleberg bei dem Kreisgericht zu Neu-Ruppin mit der Function als Büreau-Vorsteher und Sportel-Receptor bei der Gerichts-Commission zu Lindow, der Büreau-Assistent Leo zu Neustadt-Eberswalde bei dem Kreisgerichte zu Wriezen mit der Function bei der Gerichts-Deputation zu Neustadt-Eberswalde, der Büreau-Assistent Voigt zu Schwedt a. d. O. bei dem Kreisgerichte zu Berlin mit der Function bei der Gerichts-Deputation zu Alt-Landsberg. Zu Büreau-Assistenten sind ernannt: der Civil-Supernumerar Trojany bei dem Kreisgericht zu Angermünde mit der Function bei der Gerichts-Deputation zu Schwedt, der Civil-Supernumerar Grüssing bei dem Kreisgericht zu Wriezen mit der Function bei der Gerichts-Commission zu Freienwalde, der Militair-Anwärter Herrmann Ferdinand Wilhelm Rojahn bei dem Kreisgericht zu Wittstock mit der Function bei der Gerichts-Deputation zu Pritzwalk.

Im Laufe des Monats October d. J. sind im Bezirke der Königl. Ober-Post-Direction in Berlin folgende Personal-Veränderungen vorgekommen:

Angestellt ist: der invalide Gefreite Spankau als Bote bei dem Hof-Post Amte.

Befördert ist: der Hofpostamtsbote Mirich zum Eisenbahn-Postconducteur beim Eisenbahn-Postamte № 4.

Versetzt sind: die Post-Expedienten Louis Schulze und Sauermann von Anclam resp. Limburg zu dem Hof-Post-Amte, sowie der Post-Expedient Liedke von Berlin nach Braunsberg.

Pensionirt ist: der Briefträger Mann.

Entlassen ist: der Post-Secretair Rebenstein.

Gestorben sind: der Post-Expedient Föhst von dem Hof-Post-Amte, der Eisenbahn-Post-Conducteur Struwe von dem Eisenbahn-Post-Amte № 4 u. der Packbote Schoeppel von dem Zeitungs-Comtoir.

Die Pfarrstelle an der St. Elisabeth-Kirche zu Berlin ist durch das Ableben des Pfarrers Kuntze und die Pfarrstelle zu Gadow, in der Diöcese Wittstock, Königlichen Patronats, durch den Tod des Predigers Schuchardt erledigt.

Der bisherige Superintendent und Oberpfarrer Hollefreund zu Wilsnack ist zum Oberpfarrer zu Gransee bestellt worden.

Der bisherige Prediger und Rector Johann Carl Ludwig Wittstock zu Biesenthal ist zum Pfarrer der Parochie Quitzow, Diöcese Perleberg, der seitherige Prediger Johann Christian Theodor Albrecht zu Herzfelde, zum evangelischen Pfarrer der Parochie Germendorf, Diöcese Spandau, und der Prediger Steuer, bisher zu Langsow, zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Zinndorf, Diöces Strausberg, bestellt worden.

Der Lehrer Carl August Brückner an der Dreifaltigkeits-Kirch-Schule zu Berlin ist zum Hauptlehrer an dieser Schule ernannt worden.

Feuerlösch-Commissarien. Zum Feuerlösch-Commissarius für den 7ten ländlichen Bezirk des Osthavelländischen Kreises ist der Rittergutsbesitzer von Westrell zu Seegefeld und zu dessen Stellvertreter der Schulze Kluckert zu Dalgow gewählt und sind diese Wahlen diesseits bestätigt worden.

Nachweisung

der im Monat October 1862 mit Bestallung versehenen Schiedsmannsbeamten im Departement des Kammergerichts.

Stadt Berlin. 1) Der Schulvorsteher Dr. Cassel als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für den Rathhaus-Bezirk № 6, verpflichtet am 28. October 1862; 2) der Lederhändler Bibeau als Schiedsmann für den Cölnischen Fischmarkt-Bezirk № 22, 3) der Schulvorsteher Schuler als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für den Wilhelmsstraßen-Bezirk № 55, 4) der Kaufmann Seefeldt als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für den Alexandrinenstraßen-Bezirk № 68B., alle drei verpflichtet am 14. October 1862; 5) der Fabrikbesitzer Levinstein als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den Brückenstraßen-Bezirk № 71, verpflichtet am 7. October 1862; 6) der Dr. med. Koenig als Schiedsmann für den Packhofs-Bezirk № 75, 7) der Kaufmann Lehmann als Schiedsmann für den Auguststraßen-Bezirk № 76, beide verpflichtet am 14. October 1862; 8) der Grubenbesitzer Eisermann als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am 7. October 1862; 9) der Kaufmann Vobach als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den Alexander-Platz-Bezirk № 89, 10) der Kaufmann Rubach als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den Büschings-Platz-Bezirk № 94A., 11) der Bäckermeister Jerichow als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 12) der Apotheker Kellner als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den Stadt-Bezirk № 106, alle vier verpflichtet am 14. October 1862.

Niederbarnimer Kreis. 13) Der Gutsbesitzer Buchholz zu Liebenwalde als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den 1sten ländlichen Bezirk, 14) der Gastwirth und Bäckermeister Wilke zu

Groß-Schönebeck als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, beide verpflichtet am 9. October 1862; 15) der Amtmann Taegner zu Nassenheide als Schiedsmann für den 2ten ländlichen Bezirk, 16) der Gastwirth Westphal zu Oranienburger Berg als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, beide verpflichtet am 2. October 1862; 17) der Erbbesitzer Wildberg zu Neu-Holland, als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am 9. October 1862; 18) der Tischlermeister Müller zu Sophienstadt als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für den 3ten ländlichen Bezirk, 19) der Schulze Stürkow zu Lanke als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den 4ten ländlichen Bezirk, 20) der Rittergutsbesitzer Nitze zu Zehlendorf als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 21) der Schulze Meyer zu Buchhorst als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für den 5ten ländlichen Bezirk, alle vier verpflichtet am 2. October 1862; 22) der Inspector Horn zu Buch als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den 6ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 7. October 1862; 23) der Gutsbesitzer Witte zu Dalldorf als Schiedsmann für den 7ten ländlichen Bezirk, 24) der Lehnschulze Zabel-Krüger zu Läbars als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 25) der Gasthofsbesitzer Kühn zu Reinikendorf als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, alle drei verpflichtet am 10. October 1862; 26) der Kossäth Schwarz zu Carow als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den achten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 7. October 1862; 27) der Bauergutsbesitzer Springer zu Marzahn als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für den zehnten ländlichen Bezirk, 28) der Amtmann Rusche zu Lichtenberg als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den sechszehnten ländlichen Bezirk, 29) der Schmiedemeister Kranz zu Friedrichsfelde als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, alle drei verpflichtet am 10. October 1862.

Beeskow-Storkower Kreis. 30) Der Gutsbesitzer Bauke zu Ketschendorf als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den dritten ländlichen Bezirk, 31) der Lehnschulzengutsbesitzer Richter zu Alt-Schadow als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den sechsten ländlichen Bezirk, beide verpflichtet am 20. September 1862; 32) der Kossäth Gelbrecht zu Friedersdorf als Schiedsmann für den zehnten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 6. September 1862.

Stadt Prenzlau. 33) Der Kaufmann Kantzow als Schiedsmann für den Johannis-Bezirk, 34) der Handschuhmachermeister Geue als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 35) der Kaufmann Rath als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, alle drei verpflichtet am 3. October 1862.

Stadt Wittstock. 36) Der Rentier Schütze als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den ersten Schiedsmanns-Bezirk, 37) der Kaufmann Ohnesorge als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 38) der Kaufmann Mendel als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den zweiten Schiedsmanns-Bezirk, alle drei verpflichtet am 23. September 1862; 39) der Kaufmann Lucas als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am 8. October 1862.

Ruppiner Kreis. 40) Der Kaufmann Oeter zu Neustadt a. D. als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter daselbst, verpflichtet am 23. October 1862; 41) der Bauergutsbesitzer Schönbeck zu Barsikow als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den sechszehnten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 2. October 1862.

Templiner Kreis. 42) Der Gutspächter Sommermeyer zu Götschendorf als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den siebenten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 28. October 1862.

Zauch-Belziger Kreis. (Stadt Beelitz.) 43) Der Beigeordnete Thiele als Schiedsmann, 44) der Stadtverordnete und Maurermeister Hellwich als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter, 45) der Stadtverordnete und Schornsteinfegermeister Gleinig als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter, alle drei verpflichtet am 9. October 1862.

Vermischte Nachrichten.

Abhaltung der Gerichtstage in der Stadt Teupitz.

In dem Geschäftsjahr vom 1. December 1862 bis 1. December 1863 werden Seitens der unterzeichneten Kreisgerichts-Deputation für den Teupitzer Gerichts-Bezirk

am 1. und 2. December 1862,	am 13. und 14. April 1863,	am 7. und 8. September 1863,
am 5. und 6. Januar 1863,	am 4. und 5. Mai 1863,	am 5. und 6. October 1863,
am 2. und 3. Februar 1863,	am 1. und 2. Juni 1863,	am 2. und 3. November 1863,
am 2. und 3. März 1863,	am 6. und 7. Juli 1863,	

Gerichtstage im Rathhause zu Teupitz abgehalten.

Mittenwalde, den 15. October 1862. Königl. Kreisgerichts-Deputation.

Geschenke an Kirchen.

Der Kirche zu Hohenwerbig, Superintend. Belzig, von der Ehefrau des Ziegelmeisters Daehne daselbst eine Altarbekleidung von schwarzem Camlott mit gestickter Inschrift Ein ungenanntes Gemeindemitglied daselbst hat die dortige Thurmuhr auf eigene Kosten repariren lassen. — Der Kirche zu Wilmersdorf, Sup. Bernau, von den Frauen der Gemeinde eine Kanzel-, Altar- und Taufstein-Bekleidung von Sammet mit Goldtressen und Goldfranzen und ein gußeisernes Crucifix im Werth zusammen von 55 Thlrn. — Die Gemeinde zu Stansdorf, Sup. Berlin-Cöln, hat am 2ten Weihnachtstage v. J. in einem Umgange um den Altar eine Collecte zusammengebracht, durch welche es ermöglicht ist, Altar und Kanzel mit einer neuen Bekleidung von Tuch mit Kreuzen und Franzen und die Altarstufen mit einem Teppich zu versehen. — Der Kirche zu Schmergow, Sup. Neustadt-Brandenburg, von einer Wittwe der dortigen Gemeinde bei der Einsegnung ihrer Tochter einen Teppich für die Altarstufen im Werth von 10 Thlrn. — In der Superintendentur Kyritz: der Kirche zu Demerthin von den Kindern des Patrons, Herrn Ritterschafts-Raths von Klitzing, zur goldenen Hochzeit ihrer Eltern eine neue Orgel, eine schwarzsammetne Altar- und Kanzelbekleidung mit echter Goldstickerei, ein Crucifix von Ebenholz mit Christuskörper von Elfenbein, und der Kirche zu Dannenwalde von Fräulein Agnes v. Rohr eine gestickte weiße Decke zur Altar- und Kanzelbekleidung und ein Harmonium. — Der Kirche zu Beeskow von ungenannten Gemeindemitgliedern ein großes gußeisernes Crucifix, eine Kanzelbekleidung von wollenem Stoff nebst Pulpetdecke, eine schwarzseidene Pulpetdecke mit silbernem Kreuz und 2 gestickte Kissen vor dem Altar. — Der Kirche zu Eiche, Sup. Berlin-Land, von den dortigen jungen Leuten zwei broncene Kronleuchter mit Glasbehang im Werth von circa 50 Thlrn. Der Patron der Kirche, Herr Graf v. Arnim-Hellersdorf, und die Gemeinde haben eine neue Orgel im Werth von 400 Thlrn. angeschafft. — Dem Betsaal zu Malz, Sup. Bernau, vom Schiffer Carl Friedrich daselbst 2 Altarwachslichte. — Dem Bethaus zu Klein-Barnim, Sup. Wriezen, von den Gemeinden Klein-Barnim und Wubrigsberg ein Orgelwerk für 333 Thlr. und dem Bethaus zu Alt-Lewin von der dortigen Gemeinde ein Positiv im Werth von 35 Thlrn. — Der Kirche zu Zerpenschleuse, Sup. Bernau, von einer Ungenannten 2 Altarkerzen — Der Kirche zu Garz, Sup. Neu-Ruppin, von dem Herrn Patron, Rittmeister a. D. und Rittergutsbesitzer v. Quast eine schwarzsammetne Kanzelpuldecke mit goldenen Franzen und Goldstickerei, 4 große Altar-Wachslichte und eine schwarzsammetne Kniebank zum Gebrauch bei Trauungen. Ferner hat derselbe Herr Patron ein Cementpflaster auf dem Platz um den Altar bis zu den Sitzen fertigen lassen. — Der Kirche zu Blankenfelde, Sup. Berlin-Cöln, von Herrn General-Intendanten v. Hülsen und Gemahlin zu Berlin ein gußeisernes Crucifix mit silbernem Christusbilde. — Der Kirche zu Lützlow, Sup. Gramzow, von einer Wittwe und einer Ehefrau der Gemeinde je ein Altarlicht und der Kirche zu Bictkow von einer dortigen Wittwe ein hölzerner Taufstich. — Der Kirche zu Hohenofen, Sup. Wusterhausen a. d. D., von den Erben der Eigenthümer-Wittwe Meißner ein schwarzseidenes Abendmahlstuch mit Silberfranzen, silbernem Kreuz und Namen der Erblasserin und von der Tochter des Kaufmanns Wendt in Wolmirstädt ein Kranz von weißen gemachten Rosen für das Crucifix. — Der Kirche zu Markendorf, Sup. Jüterbog, vom Herrn Patron, Rittergutsbesitzer Lieutenant Hoffmann 23 Thlr. zu den Kosten der Umdeckung des Kirchdaches. — Dem Bethause zu Wuschewier, Sup. Wriezen, von einem ungenannten Eigenthümer daselbst ein neusilbernes Crucifix mit vergoldetem Christuskörper im Werth von 27 Thlrn. — In der Superintendentur Putlitz: der Kirche zu Mannsfeldt vom Herrn Patron Baron zu Putlitz ein gußeisernes Crucifix, und der Kirche zu Strehlen vom Hüfner und Krüger Elfreich ein dergl. Crucifix mit vergoldetem Christuskörper. — Der Kirche zu Blankenfelde, Sup. Berlin-Cöln, vom Schloßhauptmann Herrn Grafen von Haeseler und dessen Frau Gemahlin ein schwarzsammetner Altarbehang. — Der Kirche zu Tremmen, Sup. Dom-Brandenburg, von einer Ungenannten 2 Vasen mit Bouquets von selbstgefertigten künstlichen Blumen. — Der Kirche zu Wiesenburg, Sup. Belzig, von der Frau Gräfin Elisabeth v. Fürstenstein ein silberner, inwendig vergoldeter Abendmahlskelch, eine dergl. Oblatenschachtel, eine dergl. Patene und eine silberne Weinkanne und vom Kammerherrn, Grafen v. Fürstenstein auf Ullersdorf bei Görlitz eine Folio-Altarbibel mit Goldschnitt.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr., Belagsblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

er Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 47. Den 21. November 1862.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das diesjährige 38ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

F 5616. Gesetz, die Bergwerks-Abgaben betreffend. Vom 20. October 1862.

F 5617. Allerhöchster Erlaß vom 27. September 1862, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte an den Kreis Görlitz, im Regierungsbezirk Liegnitz, für den chausseemäßigen Ausbau der Straße von Reichenbach bis zum Anschlusse an die Niesky-Löbauer Chaussee bei Döbschütz.

F 5618. Allerhöchster Erlaß vom 30. September 1862, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte an die Gemeinden Odenkirchen, Wickrath, Dahlen, Hardt und Dülken für den Bau einer Gemeinde-Chaussee von Odenkirchen, im Kreise Gladbach, über Wickrath, im Kreise Grevenbroich, Dahlen und Hardt, im Kreise Gladbach, nach Dülken, im Kreise Kempen, Regierungsbezirks Düsseldorf.

F 5619. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Cleve im Betrage von 90,000 Thalern. Vom 6. October 1862.

F 5620. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Genossenschaft für die Melioration der Niers- und Nordkanal-Niederung zu Viersen im Regierungsbezirk Düsseldorf im Betrage von 160,000 Thalern. Vom 7. October 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Betrifft die gekündigten Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen von 1850 und 1852.

34. In unserer Bekanntmachung vom 21. März d. J., Staats-Anzeiger № 71, 96 und 94, d die Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen de 1850 und 1852, welche bis zum 30. April d. J. ht zur Convertirung eingereicht würden, zum 1. October d. J. gekündigt, und deren Besitzer auf- fordert, den Capitalbetrag vom 15. September d. J. an, bei der Controlle der Staatspapiere hier- bst, oder einer der Königlichen Regierungs-Haupt-Cassen in Empfang zu nehmen. Unsere Bekannt- chung vom 3. September d. J. (Staats-Anzeiger № 206) betrifft dieselbe Angelegenheit. Obgleich r für die möglichste Verbreitung dieser Bekanntmachungen durch die Zeitungen, die Amts- und die eisblätter Sorge getragen, und in der erstgedachten Bekanntmachung Pos. 7 ausdrücklich bemerkt ben, daß mit dem 1. October d. J. die Verzinsung solcher nicht convertirten Schuld- rschreibungen aufhört, ist dennoch ein nicht unerheblicher Theil der Letzteren, Behufs des Empfanges s Capitalbetrages bis jetzt nicht eingereicht. Wir bringen deshalb jene Bekanntmachungen hiermit in innerung. Berlin, den 1. November 1862. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 6. November 1862. Königl. Regierung.

Einziehung Herzoglich Sachsen-Gothaischer Cassen-Anweisungen.

35. Nach einer Mittheilung des Herzoglich Sächsischen Staatsministeriums zu Gotha sollen inner- lb drei Jahren, vom 12. September 1862 an gerechnet, die sämmtlichen auf Grund des Gesetzes m 30. September 1847 ausgegebenen Herzoglich Sachsen-Gothaischen Cassen-Anweisungen bei der aatscasse daselbst eingereicht und gegen baare Zahlung umgetauscht werden. Demgemäß ist durch kanntmachung des Herzoglichen Staatsministeriums vom 12. September d. J. der Schlußtermin der ercoursesetzung der bezeichneten Cassenanweisungen auf den 12. September 1865 bestimmt, dergestalt, ß dieselben nach Ablauf dieses Termins, bis zu welchem sie noch nach wie vor bei allen öffentlichen ssen des Herzogthums in Zahlung verwendet werden können, völlig werthlos werden und gegen deren

Entwerthung auch eine Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht stattfindet. Berlin, den 31. October 1862.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage: Horn.

Ministerium für Handel, Gewerbe ꝛc. Im Auftrage: Delbrück.

Vorstehenden Erlaß bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 12. November 1862. Königl. Regierung.

Einrichtung eines Eichungs-Amts zu Neustadt a. d. D.

166. Es wird hiermit zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht, daß in Neustadt a. d. D ein Eichungs-Amt errichtet ist und daß zu Mitgliedern desselben 1) der Bürgermeister Palm zum Vor sitzenden, 2) der Kaufmann Albers zum ersten Beisitzer und Rendanten, 3) der Sattlermeister Zacher zum zweiten Beisitzer, 4) der Böttchermeister Ludwig Eckert zum dritten Beisitzer und 5) der Schlosser meister Bielefeldt zum Sachkundigen ernannt worden sind.

Potsdam, den 12. November 1862. Königl. Regierung Abtheilung des Innern.

Aufbewahrung des sogenannten Maschinen-Auspuzes und sonstiger Wollabgänge in den Wollspinnereien.

167. Da die zum Schutze gegen Feuersgefahr in Wollspinnereien erlassenen Bestimmungen (Be kanntmachung vom 23. Juni 1843 im Amtsblatt 1843 Pag. 191 Nr. 135) sich insofern als unzureichend erwiesen haben, als dieselben sich lediglich auf den Maschinen-Auspuz beziehen und nicht auch Vorsichts maßregeln gegen die Selbstentzündung anderer unter diesem Ausdrucke nicht mitbegriffener Wollabgänge enthalten, diese letzteren aber ebenfalls feuergefährlich sind, auch Fälle ihrer Selbstentzündung sich zu getragen haben, so hat sich der Herr Minister des Innern Excellenz mittelst Erlasses vom 21. October d. J. unter Aufrechterhaltung der Vorschriften des Rescriptes vom 12. Juni 1843 zu bestimmen ver anlaßt gefunden:

daß keinerlei sonstige Wollabgänge, ungefettete sowenig als gefettete, in den Arbeitsräumen der Wollspinnereien, weder freiliegend, noch in Säcken, aufgehäuft werden dürfen, vielmehr alle diese Wollabgänge in feuersicheren Räumen aufzubewahren sind.

Indem wir diese Vorschrift hiermit zur Kenntniß der diesseitigen Kreis- und Orts-Polizei-Behörden, so wie des betheiligten Publikums bringen, bestimmen wir unter Aufrechthaltung unserer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 23. Juni 1843 (Amtsblatt de 1843 Stück 27 S. 191) auf Grund des § 11 des Ges. vom 11. März 1850, daß die Vernachläßigung oder Uebertretung obiger Anordnung mit einer Geldstrafe bis zum Betrage von 10 Thlrn wird geahndet werden.

Potsdam, den 14. November 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Die Einführung einer allgemeinen Gebäude-Steuer.

168. Die als besondere Beilage diesem Stücke des Amtsblattes beigegebene Anweisung vom 14. October d. J. zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäude steuer vom 21. Mai v. J. nebst dem, derselben angehängten Gesetze wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß wir gemäß des § 9 derselben den Regierungs-Rath Endel mit der selbstständigen oberen Leitung der Gebäudesteuer-Veranlagung im diesseitigen Regierungs-Bezirk unter Beilegung aller dahin abzielenden Befugnisse, soweit dieselben nicht nach den §§ 9, 10 und 1 der Regierung ausschließlich vorbehalten bleiben, beauftragt haben.

Potsdam, den 15. November 1862. Königl. Regierung.

Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Die Einführung einer allgemeinen Gebäude-Steuer.

169. Nach Vorschrift des § 13 der als Beilage zum 47sten Stücke des diesjährigen Amtsblatte veröffentlichten Anweisung vom 14. October d. J. zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Ein führung einer allgemeinen Gebäudesteuer, vom 21. Mai 1861 werden hiermit diejenigen ländliche Ortschaften des diesseitigen Regierungs-Bezirks bekannt gemacht, welche nach Anleitung des § 6 de Gesetzes zur Gebäudesteuer zu veranlagen sind:

im Kreise Westprieguitz: Dom-Hawelberg, Schönberg und Bauhof, Sperlingsberg, Lehmkuhl Köperberg, Neuberg, Wendeberg, Saldernberg, können vermöge ihres gleichartigen Characters, hi züglich ihrer Lage als Ein Complexus mit Grund behandelt werden; im Kreise Ostprieguitz Freienstein, Zechlin; im Kreise Westhavelland: Dom-Brandenburg, Burg-Brandenburg Plaue; im Kreise Osthavelland: Bornstädt; im Kreise Oberbarnim: Falkenberg im Kreise Niederbarnim: Pankow, Nieder-Schönhausen, Lichtenberg; im Kreise Templin

Damm-Hof, Vorstadt von Zehdenick; im Kreise Zauch-Belzig: Lehnin; im Kreise Jüterbog: Zinna; im Kreise Teltow: Britz, Dorf Steglitz, Colonie Steglitz, Zehlendorf, Deutsch Wilmersdorf, Deutsch Rixdorf, Böhmisch Rixdorf, Alt-Schöneberg, Neu-Schöneberg, Tempelhof, Treptow, Königs-Wusterhausen, Nowaweß.

Potsdam, den 17. November 1862. Königl. Regierung.
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam.

Ermäßigung des Landbriefbestellgeldes.

47. Höherer Anordnung zufolge soll für den Verwaltungs-Bezirk der Ober-Post-Direction zu Potsdam vom 1. December d. J. ab versuchsweise eine Ermäßigung des Landbriefbestellgeldes in der Art eintreten, daß anstatt der bisherigen Sätze von 1 Sgr. und von 2 Sgr. künftighin nur ½ Sgr. resp. 1 Sgr., mithin die Hälfte der bisherigen Sätze, für die betreffenden Bestellungs-Gegenstände erhoben werden. Demnach kommt von dem bezeichneten Termine ab an Landbriefbestellgeld zur Erhebung

A. der einfache Satz von ½ Sgr.:

1) für Briefe und Packete bis ½ Pfd. einschließlich,
2) für Sendungen mit declarirtem Werthe bis zum Betrage von 1 Thlr. und bis zum Gewichte von ½ Pfund einschließlich,
3) für recommandirte Briefe,
4) für Briefe mit Insinuations-Documenten,
5) für Begleitbriefe zu Packeten ohne Werthsdeclaration, so wie für Formulare zu den Ablieferungsscheinen, insofern das Packet oder die Sendung mit declarirtem Werthe von der Post abgeholt wird,
6) für Formulare zu den Ablieferungsscheinen bei baaren Einzahlungen nebst den dazu gehörigen Begleitbriefen, insofern der auszuzahlende Geldbetrag von der Post abgeholt wird,
7) für Briefe mit baaren Einzahlungen bis zu 1 Thlr., auch wenn der Landbriefträger das Geld zugleich mit überbringt;

B. der doppelte Satz von 1 Sgr.:

1) für Briefe und Packete über ½ Pfund,
2) für Sendungen mit declarirtem Werthe über 1 Thlr. oder über ½ Pfund,
3) für Briefe mit baaren Einzahlungen über 1 Thlr., insofern der Landbriefträger das Geld zugleich mit überbringt.

Die obige Ermäßigung beschränkt sich jedoch auf die mit den Postbeförderungs-Gelegenheiten angekommenen Gegenstände, während das Bestellgeld für die im Orte der Post-Anstalt aufgelieferten und von den Landbriefträgern derselben Post-Anstalt zu bestellenden Gegenstände nach wie vor das frühere Landbriefbestellgeld von 1 Sgr. resp. 2 Sgr. (cfr. § 30 XI B. des Reglements zum Postgesetze) zur Erhebung gelangt. Soweit Correspondenten von der Ablösung des Landbriefbestellgeldes durch Aversum Gebrauch machen, werden der Bemessung desselben fortan die oben ermäßigten Sätze voll zum Grunde gelegt und die bereits bestehenden Aversa demgemäß neu regulirt werden.

Potsdam, den 17. November 1862. Der Ober-Post-Director. Balde.

Alphabetisches Ortschafts-Verzeichniß

zum Dienstgebrauche für die Post-Anstalten im Bezirke der Ober-Post-Direction zu Potsdam.

48. Das von der hiesigen Ober-Post-Direction im December 1861 herausgegebene Ortschafts-Verzeichniß für den diesseitigen Bezirk ist bezüglich der Bestellung der Post-Sendungen in nachstehender Weise zu berichtigen:

Es treten neu hinzu die Ortschaften:

Augustenhof, Vorwerk, Kreis Angermünde, mit dem Bestell-Bezirke Angermünde,
Cablower Mühle, Colonie, Kreis Beeskow-Storkow, mit dem Bestell-Bezirke Königs-Wusterhausen,
Försterhof, Ackergut, Kreis Ostprignitz, mit dem Bestell-Bezirke Gr. Welle,
Giemitze oder Wiesenbusch, Etablissement, Kreis Teltow, mit dem Bestell-Bezirke Königs-Wusterhausen,
Hochheim-Putlitz, Vorwerk, Kreis Westprignitz, mit dem Bestell-Bezirke Putlitz,
Liepek, Colonie, Kreis Teltow, mit dem Bestell-Bezirke Königs-Wusterhausen,
Ranenheim, Torfgräberei-Etablissement, Kreis Teltow, mit dem Bestell-Bezirke Teupitz,
Röhrshof, Ackergut, Kreis Westprignitz, mit dem Bestell-Bezirke Gr. Welle,
Sauberg, Forst-Etablissement, Kreis Teltow, mit dem Bestell-Bezirke Königs-Wusterhausen,
Weinberg bei Erkbendorf, Colonie, Kreis Teltow, mit dem Bestell-Bezirke Königs-Wusterhausen.

Zu streichen sind:

Herrnig, Colonie, Kreis Teltow, Bestell-Bezirk Königs-Wusterhausen,
Johannisberg, Colonie, Kreis Niederbarnim, Bestell-Bezirk Berlin,
Salzmagazin, Haus (öffentliches Gebäude), Kreis Niederbarnim, Bestell-Bezirk Berlin,
Bei Zinna, Amt oder Kloster nebst Salz-Magazin die Worte „nebst Salzmagazin".

In Folge anderweiter Festsetzung erfolgt die Bestellung nach

Berghof, Gut, von Erkner, anstatt von Rüdersdorf,
Berlitt, Rittergut und Dorf, von Zernitz anstatt von Kyritz,
Bresch, Dorf und Vorwerk, von Perleberg, anstatt von Putlitz,
Britz, Dorf und Vorwerk, von Neustadt-Eberswalde, anstatt von Chorin,
Carlsdorf, Dorf im Oberbarnimer Kreise, von Neu-Hardenberg, anstatt von Neu-Trebbin,
Dammmühle, Wassermühle im Oberbarnimer Kreise, von Neu-Hardenberg, anstatt von Neu-Trebbin,
Dreetz, Königliches Domainen-Amt und Dorf, von Dreetz, anstatt von Neustadt a. d. D.-Bahnhof,
Friedland, Alt-, Rittergut und Dorf, von Neu-Hardenberg, anstatt von Neu-Trebbin,
Friedrichsbauhof, Etablissement, von Königs-Wusterhausen, anstatt von Storkow,
Grimnitz, Neu-, Vorwerk und Dorf, von Chorin, anstatt von Joachimsthal,
Grumsin, Colonie und Oberförsterei, von Chorin, anstatt von Joachimsthal,
Grüneberg, Forsthaus, von Neustadt-Eberswalde, anstatt von Gr. Schönebeck,
Gütergotz, Gut und Dorf, von Potsdam, anstatt von Teltow,
Jütchendorf, Rittergut und Dorf, von Ludwigsfelde, anstatt von Trebbin,
Königsberg, Rittergut und Dorf, von Kyritz, anstatt von Wittstock,
Kümmernitz, Gut und Colonie nebst Forsthaus, von Zernitz, anstatt von Havelberg,
Landin, Hohen-, Rittergut und Dorf nebst Ziegelei, von Angermünde, anstatt von Schwedt,
Leddin, Rittergut und Dorf, von Zernitz, anstatt von Wusterhausen a. D.,
Lottsche, Forsthaus, von Zerpenschleuse, anstatt von Liebenwalde,
Lupinenhof, Forsthaus, von Neu-Hardenberg, anstatt von Neu-Trebbin,
Meins, Vorwerk, von Meienburg, anstatt von Freienstein,
Mollnitz bei Bresch, Rittergut und Gasthaus, von Perleberg, anstatt von Putlitz,
Neuhof, Vorwerk, Kreis Ruppin, von Löwenberg i. M., anstatt von Oranienburg,
Ragöser Mühle, Wassermühle, von Neustadt-Eberswalde, anstatt von Chorin,
Rossow, Dorf und Vorwerk, von Löcknitz, anstatt von Pasewalk,
Tangendorf, Dorf, von Perleberg, anstatt von Putlitz,
Bahrnow, Rittergut, von Karstädt, anstatt von Putlitz,
Bahrnow, Wüsten-, Colonie, von Perleberg, anstatt von Putlitz,
Biebigswille, Etablissement, von Zernitz, anstatt von Kyritz,
Wildau, Ziegelei-Etablissement, von Neustadt-Eberswalde, anstatt von Gr. Schönebeck,
Wubrigsberg, Dorf, von Neu-Lewin, anstatt von Wrietzen,
Zinna, Ziegelei, von Jüterbog, anstatt von Zinna

Folgende Ortschaften ꝛc, welche früher dem Teltower resp. Niederbarnimer Kreise angehörten, sind dem Weichbilde von Berlin einverleibt worden:

Albrechtshof,	Hasenheide,	Magdalenenstift,	Tempelhofer Berg,
Birkwäldchen,	Hofstaats-Holzplatz,	Martinique,	Tichy's Bade-Anstalt,
Botanischer Garten,	Johannistisch,	beide Moabit,	Unterbaum und
Carlsbad	Kreuzberg,	Moritzhof,	Weddirg.
Gräfe'sche, Neu-,	Kriegersfelde,	Pulvermühlen,	
Hallesche Thor-Etablissements,	Louisenbad,	Scharfrichterei,	

Potsdam, den 13. November 1862. Der Ober-Post-Director Balde.

Bekanntmachung des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Polizei-Verordnung.

112. Behufs Abwendung der bei dem Betriebe der Fabriken von künstlichen Mineralwässern und anderen kohlensauren Getränken vorhandenen Explosions-Gefahr verordnet das Polizei-Präsidium auf Grund des § 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 185 für den Umfang des engeren Polizei-Bezirks von Berlin und für die Stadt Charlottenburg was folgt:

§ 1. Die Compressions- oder Mischungsgefäße, Verbindungsröhren und Waschgefäße der

Fabriken von künstlichen Mineralwässern und anderen kohlensauren Getränken jeder Art zu benutzenden sogenannten Selbstentwickelungsapparate müssen aus gutem Kupferblech, welches innen verzinnt ist, gefertigt, und die aus Blei gefertigten Entwickelungsgefäße mit einem Mantel aus Kupferblech versehen sein.

§ 2. Alle genannten Gegenstände müssen in ihren Wandungen eine solche Stärke besitzen, daß sie einem mittelst einer Druckpumpe auszuübenden Drucke von ein und ein halb mal so vielen Atmosphären, als die bei der Fabrication beabsichtigte Spannung beträgt, mit Sicherheit zu widerstehen im Stande sind.

§ 3. Bei Anwendung sogenannter Pumpenapparate finden die Bestimmungen ad 1 und 2 nur auf die Compressions- oder Mischungs-Cylinder nebst Pumpe Anwendung.

§ 4. Bei den Selbstentwickelungsapparaten sind die Entwickelungsgefäße mit einem Sicherheitsventile von mindestens 1 □Zoll freier Oeffnung zu versehen, welches nicht schwerer belastet werden darf, als der festgestellte Druck beträgt.

§ 5. Die Compressions- oder Mischungsgefäße der genannten Apparate aber sind mit einem Manometer zu versehen, welches den darin stattfindenden Druck in Atmosphären oder in Pfunden pro Quadrate Zoll zuverlässig angiebt, und bei dem der höchste noch zulässige Druck durch eine in die Augen fallende Marke bezeichnet sein muß.

§ 6. Die Pumpenapparate müssen an den Compressions- oder Mischungsgefäßen mit Ventil und Manometer versehen sein.

§ 7. Weder Selbstentwickelungs- noch Pumpenapparate dürfen eher in Betrieb genommen werden, als bis auf vorgängige polizeiliche Anmeldung des Fabricanten unter Angabe der Spannung, bei welcher gearbeitet werden soll und auf stattgefundene amtliche Prüfung des Apparats nach Maaßgabe der vorstehenden Bestimmungen die polizeilizeiliche Genehmigung dazu ertheilt worden ist.

§ 8. Auf die vor Erlaß dieser Verordnung bereits in Betrieb befindlichen Apparate findet die Bestimmung ad 7 ebenfalls in soweit Anwendung, als die Anmeldung Behufs der amtlichen Prüfung binnen vier Wochen nach dem Erlaß dieser Verordnung stattfinden muß.

§ 9. Der von dem Fabricanten bei der Anmeldung angegebene und polizeilich genehmigte Druck darf bei der Arbeit niemals überschritten werden.

§ 10. Wer gegen die vorstehenden Bestimmungen handelt, hat eine Geldstrafe bis zu zehn Thalern, an deren Stelle im Unvermögensfalle eine Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen tritt, zu gewärtigen.

Berlin, den 8. November 1862. Königl. Polizei-Präsidium. von Bernuth.

Bekanntmachung d. Kgl. Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Die nachstehende Verhandlung:

Geschehen Berlin, den 13. November 1862.

Auf Grund der §§ 46. 47 und 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 wurden an ausgelooseten Rentenbriefen der Provinz Brandenburg, welche nach dem von dem mitunterzeichneten Provinzial-Rentmeister vorgelegten Verzeichnisse gegen Baarzahlung zurückgegeben sind, und zwar:

28	Stück	Litt.	A.	à 1000	Thlr.	= 28,000	Thlr.,
11	"	"	B.	à 500	"	= 5,500	"
34	"	"	C.	à 100	"	= 3,400	"
17	"	"	D.	à 25	"	= 425	"
385	"	"	E.	à 10	"	= 3,850	"
überhaupt 475	Stück	über				41,175	Thlr.,

nebst den von den betreffenden Fälligkeitsterminen dieser Rentenbriefe ab laufenden Zinscoupons heute in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet.

v. g. u.
Gabrielli, Moll,
als Abgeordneter des Provinzial-Landtages. Justiz-Rath und Notar.

a. u. s.
Küsel, Podiaski,
Provinzial-Rentmeister. Buchhalter.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 14. November 1862.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg. Heyder.

Patent-Ertheilungen.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 269 vom 16. November 1862.)

Den Mechanikern Siemens und Halske (Firma: Siemens und Halske) in Berlin ist unter dem 13. November 1862 ein Patent auf einen nach den vorgelegten Zeichnungen nebst Beschreibung für neu und eigenthümlich erachteten magneto-electrischen Typen-Schnellschreibe-Apparat, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf Fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Nähmaschinen-Fabricanten Ferdinand Otto Schmidt in Berlin unter dem 6. September d. J. ertheilte Patent auf einen durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, als neu und eigenthümlich erkannten Greifer an Nähmaschinen, ist aufgehoben und ihm dagegen unter dem 13. November d. J. ein Patent auf einen durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, als neu und eigenthümlich erkannten Greifer mit Spule für den Unterfaden an Nähmaschinen bis zum 6. September 1867 für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Der Prediger Souchon in Berlin ist mit der interimistischen Verwaltung der Superintendentur Spandau betraut worden.

Der Prediger Heinrich, bisher zu Jüterbog, ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinen der Parochie Ketzür, Diöces Altstadt Brandenburg, und der Prediger Goetze, bisher zu Ahlum, zum Evangelischen Pfarrer der Parochie Lichterfelde, Diöces Neustadt-Eberswalde, bestellt worden.

Von dem Königlichen Consistorium der Provinz Brandenburg sind die Candidaten: Carl Julius Bamler aus Züllichau, Johann Adolf Carl Paul Deegener aus Warthe, Hermann Friedrich Eduard Kersten aus Ressow, Carl Rudolf Schramm aus Brüssow, für wahlfähig zum Predigt-Amte erklärt worden.

Dem Seminaristen Johann Bauer, aus Gr.-Linde bei Perleberg, ist die Erlaubniß ertheilt worden, im diesseitigen Regierungs-Bezirk Stellen als Hauslehrer anzunehmen.

Dem Fräulein Ida Kirsten, aus Gr.-Machnow, Kreis Teltow, dem Fräulein Emma Pauline Mahn, aus Unruhstadt in der Provinz Posen, und dem Fräulein, Emma Hopf, aus Prenzlau, ist die Erlaubniß ertheilt worden, im diesseitigen Regierungs-Bezirk Stellen als Hauslehrerin anzunehmen.

Vermischte Nachrichten.

Abhaltung der Gerichtstage in Markgrafpieske.

Für das Geschäftsjahr 1863 werden von uns die Gerichtstage in Markgrafpieske

am 6. December 1862, am 7. Februar 1863, am 16. Mai 1863, am 12. September 1863,
am 10. Januar 1863, am 7. März 1863, am 4. Juli 1863, am 24. October 1863,

im Glieschesch:n Gasthofe daselbst abgehalten werden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Beeskow, den 12. November 1862. Königl. Kreisgericht.

(Hierzu eine Beilage, enthaltend die Anweisung vom 14. October 1862 zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäude-Steuer, vom 21. Mai 1861 (Gesetz-Sammlung Seite 317) in den Provinzen Preußen, Posen, Pommern, Schlesien, Brandenburg (mit Ausnahme der Stadt Berlin) und Sachsen; imgleichen Drei Oeffentliche Anzeiger)

(Die Insertionsgebühren betragen für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr., Beilageblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Beilage

zum 47sten Stück des Amtsblatts pro 1862

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Anweisung

vom 14. October 1862

zur

Ausführung des Gesetzes, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer, vom 21. Mai 1861 (Gesetzsammlung Seite 317)

in den Provinzen

Preußen, Posen, Pommern, Schlesien, Brandenburg (mit Ausnahme der Stadt Berlin) und **Sachsen.**

Zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer, vom 21. Mai 1861 (Ges.-Samml. S. 317), von welchem ein Abdruck in der Anlage beigefügt ist, wird folgende Anweisung ertheilt.

I. Allgemeine Grundsätze.

§ 1. Der Veranlagung zur Gebäudesteuer sind unterworfen die Gebäude nebst den dazu gehörigen Hofräumen und denjenigen Hausgärten, deren Flächeninhalt einen Morgen nicht übersteigt (§ 1. des Gesetzes, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer, vom 21. Mai 1861 Ges.-Samml. S. 253).

Ausgeschlossen von der Veranlagung bleiben nur die im § 3. des Gesetzes vom 21. Mai v. J., betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer, bezeichneten Gebäude nebst den dazu gehörigen Hofräumen und Hausgärten.

§ 2. Als Gebäude im Sinne des Gesetzes sind nur solche Baulichkeiten anzusehen, welche zur Erreichung dauernder Zwecke hergestellt worden sind. Darnach sind als der Steuer zu unterwerfende Gebäude nicht zu erachten diejenigen Baulichkeiten, welche im Wesentlichen nur vorübergehenden Zwecken dienen, wie Schuppen oder Hütten, welche während eines Baues zur Unterbringung des Materials oder als Obdach für die Arbeiter errichtet worden, Ziegelöfen, welche nur für einen Brand bestimmt sind, hölzerne Buden, welche nur für gewisse Zeiten im Jahre aufgerichtet beziehungsweise benutzt werden u. a. m.

§ 3. Unter Hausgärten sind solche Gärten zu verstehen, welche, — ohne Rücksicht darauf, ob sie mit dem betreffenden Gebäude in derselben Befriedigung, oder auch nur im unmittelbaren Anschluß an ersteres oder dessen Hofraum liegen, — als Zubehör des betreffenden Gebäudes für den Nutzungswerth desselben mitbestimmend sind.

Gehören zu einem Gebäude mehrere Hausgärten, so darf, selbst wenn jeder einzelne derselben die Größe von einem Morgen nicht übersteigt, immer nur einer der ersteren und zwar von demselben immer nur derjenige, welcher im unmittelbaren Anschlusse an das Gebäude beziehungsweise dessen Hofraum belegen ist, bei Berechnung des Nutzungswerths des Gebäudes berücksichtigt werden.

Wenn zwei oder mehrere Hausgärten im unmittelbaren Anschlusse an das Gebäude beziehungsweise dessen Hofraum belegen sind, oder sämmtliche Hausgärten sich in größerer Entfernung von dem Gebäude befinden, so ist derjenige der Veranlagung zur Gebäudesteuer mit zu unterwerfen, welcher zu diesem Zwecke von dem Eigenthümer selbst bezeichnet wird. Falls eine solche Bezeichnung nicht erfolgt, hat der Ausführungscommissar die erforderliche Bestimmung zu treffen.

§ 4. Hofräume und von der Gebäudesteuer mitbetroffene Hausgärten bilden keine selbstständigen Steuerobjecte. Sie sind in den Veranlagungsnachweisungen ꝛc. nur nachrichtlich und ohne Ausweisung eines selbstständigen Nutzungswerths als Zubehör desjenigen Gebäudes zu vermerken, dessen Nutzungswerth durch sie erhöht wird.

Wenn ein Hausgarten über einen Morgen groß und deshalb — gemäß § 1. des vorangeführten Gesetzes vom 21. Mai 1861 (Ges.-Samml. S. 253) — seinem ganzen Flächeninhalte nach der Grundsteuer von den Liegenschaften zu unterwerfen ist, so muß bei Berechnung beziehungsweise Veranschlagung des Nutzungswerths des betreffenden Gebäudes eine entsprechende Ermäßigung eintreten, über deren Umfang die Veranlagungscommission in jedem einzelnen Falle, unter Berücksichtigung der sonstigen hierbei in Betracht kommenden Verhältnisse des Gebäudes, besondere Entscheidung zu treffen hat.

§ 5. Walten Zweifel darüber vor, ob ein Garten als ein Hausgarten im Sinne des Gesetzes zu betrachten sei oder nicht, so hat sich der Ausführungscommissar für die Veranlagung der Gebäudesteuer (§ 10. dieser Anweisung) mit dem Veranlagungscommissar zur Regelung der Grundsteuer in Einvernehmen zu setzen, im Falle aber eine Meinungsverschiedenheit zwischen beiden verbleibt, die Entscheidung der Regierung einzuholen, welche darüber vorher die gutachtliche Aeußerung des Bezirkscommissars zur Regelung der Grundsteuer zu erfordern hat.

Von den Veranlagungscommissarien zur Regelung der Grundsteuer ist die erforderliche Auskunft darüber zu ertheilen, welche Hausgärten in den einzelnen Ortschaften des Kreises den Flächeninhalt von einem Morgen übersteigen.

§ 6. Die zu Bahnhöfen gehörigen Grundflächen sind, soweit sie zum Verkehr des Publikums oder zum Transportgeschäft benutzt werden, als Hofräume zu behandeln.

Die bei den Bahnhöfen etwa vorhandenen Hausgärten von mehr als einem Morgen Größe, sowie diejenigen Grundflächen, welche weder zum Verkehr des Publikums noch zum Transportgeschäft benutzt werden, sind, auch wenn sie innerhalb der Umwährung des Bahnhofs belegen, der Besteuerung durch die Grundsteuer von den Liegenschaften zu unterwerfen.

§ 7. Unbewohnte Gebäude, welche nur zum Betriebe der Landwirthschaft bestimmt sind, oder zu gewerblichen Anlagen gehören und nur zur Aufbewahrung von Brennmaterialien und Rohstoffen, sowie als Stallung für das lediglich zum Gewerbebetriebe bestimmte Zugvieh dienen, sind nach § 3. Nr. 7. des Gesetzes von der Gebäudesteuer frei zu lassen. Es gehören hierher alle Gebäude, welche in der Erreichung der vorgedachten landwirthschaftlichen oder gewerblichen Zwecke ihre Hauptbestimmung finden, und in welchen zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Räume entweder gar nicht oder doch nur in untergeordnetem Maße vorhanden sind.

Hiernach sind Ställe oder Speicher, welche Räumlichkeiten enthalten, die nur zum Aufenthalt der mit der Wartung des Viehes oder mit Bewachung der aufzubewahrenden Gegenstände beauftragten Personen dienen, z. B. Ställe mit Schlafkammern für die mit der Wartung des Viehes beauftragten Knechte oder Mägde, Speicher mit Wohnungsräumen für den Aufseher u. s. w. als bewohnte Gebäude im Sinne des Gesetzes nicht anzusehen.

§ 8. Alle Behörden, Gemeinden und Privatpersonen sind verpflichtet, die in ihrem Besitz befindlichen Zeichnungen, Pläne, Risse, Taxen und sonstige Schriftstücke, welche bei der Ausführung des Veranlagungsgeschäfts von Nutzen sein können, den damit beauftragten Commissarien auf deren Erfordern zur Einsicht und Benutzung vorzulegen, auch die mit der Aufnahme des Gebäudebestandes oder mit der Revision der Listen beauftragten Commissarien auf Erfordern in alle Theile der Gebäude zuzulassen. (§ 13. Absatz 2 des Gesetzes.)

II. Ausführende Behörden, Beamte und Commissionen.

§ 9. Mit der oberen Leitung des Gebäudesteuerveranlagungswerks innerhalb der einzelnen Regierungsbezirke sind die Regierungen beauftragt. Ihnen liegt die Feststellung der Veranlagungsbezirke und der Mitgliederanzahl der Veranlagungscommissionen, die Berufung der Ausführungscommissarien und die Sorge für die gleichmäßige Förderung und rechtzeitige Beendigung der Veranlagungsarbeiten ob.

Die Regierungen haben das bei der Veranlagung stattfindende Verfahren sorgfältig zu überwachen beziehungsweise durch einen zu diesem Behufe ein- für allemal abzuordnenden Commissar überwachen zu lassen, die zur Herstellung der erforderlichen Gleichmäßigkeit nothwendigen Anordnungen zu treffen, oder durch ihren Commissar, welcher in dieser Beziehung sogleich mit allgemeiner Vollmacht versehen werden kann, treffen zu lassen, auch etwaige Irrthümer und Verstöße gegen die Veranlagungsvorschriften von Amtswegen zu berichtigen.

Den Regierungen steht die Entscheidung über die vorkommenden Reclamationen einzelner Betheiligten und über die Berufungen der Ausführungscommissarien gegen die Beschlüsse der Veranlagungs-Commissionen zu.

§ 10. Der Ausführungscommissar hat innerhalb des ihm überwiesenen Veranlagungsbezirks darüber zu wachen, daß kein Besteuerungsobjekt der Veranlagung entgeht und daß die Veranlagungsgrundsätze gleichmäßig und richtig zur Anwendung kommen.

Er führt den Vorsitz in der Veranlagungscommission, deren Zusammenberufung von ihm ausgeht, und deren Mitglieder er mit Ausführung einzelner Geschäfte zu beauftragen berechtigt ist.

Er hat die Aufnahme der erforderlichen Nachweisungen u. s. w. zu veranlassen, und alle zur Beschlußnahme der Commission sonst nöthigen Vorbereitungen zu treffen, auch deren Beschlüsse zur Ausführung zu bringen, sofern er sich nicht veranlaßt findet, gegen dieselben bei der Regierung Berufung einzulegen.

Der Ausführungscommissar ist verpflichtet, die Berufung einzulegen, wenn die Beschlüsse der Veranlagungscommission gegen die Vorschriften des Gesetzes oder der zu dessen Ausführung erlassenen Anweisungen und Verfügungen verstoßen, oder wenn die Regierung ihn dazu anweist.

§ 11. Die Mitglieder der Veranlagungscommission werden bei ihrer ersten Zusammenberufung von dem Ausführungscommissar zur gewissenhaften und unparteiischen Verrichtung der ihnen übertragenen Geschäfte mittelst Handschlages verpflichtet.

§ 12. Zu den Sitzungen sind die Commissionsmitglieder schriftlich einzuladen, und die Bescheinigungen über die geschehene Insinuation der Einladungen zu den Akten zu bringen.

Die Commissionen sind bei gehörig bescheinigter Vorladung ihrer Mitglieder ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

Der Ausführungscommissar ist in der Veranlagungscommission stimmberechtigt, im Falle der Stimmengleichheit giebt seine Stimme den Ausschlag.

Ueber den Hergang in einer jeden Sitzung ist ein Protocoll aufzunehmen, in welchem die gefaßten Beschlüsse unter kurzer Darlegung der Erwägungsgründe aufzuzeichnen sind und welches von dem Vorsitzenden und einem, von der Commission dazu erwählten Mitgliede zu vollziehen ist.

III. Vorschriften für die Veranlagung in den Städten, sowie in denjenigen ländlichen Ortschaften, in welchen eine überwiegende Anzahl von Wohngebäuden regelmäßig durch Vermiethung benutzt wird.

§ 13. In den Städten, sowie in denjenigen von den Regierungen zu bezeichnenden und durch die Amtsblätter bekannt zu machenden ländlichen Ortschaften, in welchen eine überwiegende Anzahl von Wohngebäuden regelmäßig durch Vermiethung benutzt wird, hat der Ausführungscommissar zuvörderst nach dem Muster I. eine Veranlagungsnachweisung der sämmtlichen zum Communalverbande der Stadt beziehungsweise ländlichen Ortschaft gehörigen Gebäude, nebst den dazu gehörigen Hofräumen und Hausgärten, durch den Gemeindevorstand aufnehmen zu lassen.

§ 14. Sofern die zur Ausfüllung der Spalten 1 bis 19 einschließlich dieser Nachweisung erforderlichen Unterlagen sich in dem Archive des Gemeindevorstandes bereits vollständig vorfinden, hat der Letztere die Ausfüllung der gedachten Spalten der Nachweisung sofort bewirken und das ausgefüllte Exemplar dem Ausführungscommissar innerhalb einer von dem Letzteren angemessen zu bestimmenden Frist, unter Angabe derjenigen Actenstücke, Nachweisungen u. s. w., welche die erforderlichen Nachrichten enthalten, sowie unter Bezeichnung des Ortes, an welchem dieselben zu jeder Zeit eingesehen werden können, zugehen zu lassen.

§ 15. Wo es an dergleichen Unterlagen fehlt, oder die vorhandenen einer Berichtigung bedürfen, hat der Gemeindevorstand vollständige tabellarische Uebersichten der Räumlichkeiten eines jeden Gebäudes nebst den dazu gehörigen Hofräumen und Hausgärten nach dem Muster II. aufstellen zu lassen.

Die Gemeindevorstände sind berechtigt, die Aufstellung der tabellarischen Uebersichten durch die Eigenthümer der zum Communalverbande der Stadt beziehungsweise ländlichen Ortschaft gehörigen Gebäude oder deren Stellvertreter (Miether, Nutznießer, Verwalter ꝛc.) selbst bewirken zu lassen, sie bleiben indessen auch bei einer solchen Ausführung für die Richtigkeit der tabellarischen Uebersichten verantwortlich.

§ 16. Bei der Aufstellung der tabellarischen Uebersichten ist Folgendes zu beachten:

a) In Spalte 2 der tabellarischen Uebersichten sind die einzelnen zu der Besitzung gehörigen Gebäude, Hofräume und Hausgärten aufzuführen, von den Gebäuden zuerst die Vordergebäude, dann die Hintergebäude. Die einzelnen Gebäude sind so zu bezeichnen, daß ihre Bestimmung deutlich ersichtlich ist, z. B. „Wohnhaus", „Badehaus", „Branntweinbrennerei", „Schmiede", „Maschinenhaus", „Kohlenschuppen", „Stall", „Scheuer", „Speicher" u. s. w.

Die mit einem Gebäude im unmittelbaren Zusammenhange befindlichen Flügel oder Seitengebäude sind mit ersterem als ein Ganzes zu behandeln.

b) In Spalte 6 sind sämmtliche Räume und sonstige Zubehörungen des betreffenden Gebäudes, an Sälen, Stuben, Kammern, Küchen, Kellern, Werkstätten, Gewölben, Niederlagen, Ställen u. s. w. nach Stockwerken beziehungsweise Abtheilungen, wie sie zusammengehören, und entweder vermiethet sind, oder zur Vermiethung bestimmt, leer stehen, oder von dem Eigenthümer selbst benutzt werden, einzeln ihrer Zahl nach aufzuzeichnen.

c) In der Spalte 7 und 8 ist der jährliche Miethszins, den die in Spalte 6 aufgeführten einzelnen Wohnungen oder Räume in den Jahren 1853 bis einschließlich 1862 wirklich gewährt haben, dergestalt auszuwerfen, daß für die einzelnen Jahre dieses Zeitraums die darin wirklich bezogenen Miethen bestimmt zu übersehen sind. Von letzteren darf ein Abzug für die vom Eigenthümer aufgewendeten Reparatur- oder Unterhaltungskosten nicht gemacht werden.

d) Besondere Verhältnisse, welche auf die Höhe der gezahlten Miethspreise etwa von Einfluß gewesen sind (z. B. wenn dem Miether neben dem Nominalbetrage des Miethspreises noch andere Leistungen oder Verpflichtungen — Einquartierungskosten, Unterhaltung der gemietheten Wohnung, Abgaben irgend welcher Art u. s. w. — auferlegt sind; ferner, wenn aus verwandtschaftlichen oder sonstigen Rücksichten eine Wohnung besonders niedrig vermiethet oder für eine Wohnung durch vortheilhafte Vermiethung an Fremde u. s. w. eine Zeit lang ein ungewöhnlich hoher Miethsertrag erzielt worden ist u. s. w.), sind in Spalte 14 zu erörtern. Ebendaselbst muß angegeben werden, wenn die Wohnung zusammen mit anderen Grundstücken, als dem zum Gebäude gehörigen und von der Gebäudesteuer mit zu treffenden Hausgärten vermiethet ist, wenn dem Miether Mobilien, Maschinen und dergleichen zur Benutzung überwiesen worden.

e) In Spalte 9 und 10 ist der durchschnittliche jährliche Miethswerth derjenigen in der Spalte 6 aufgeführten Wohnungen oder Räume zu vermerken, für welche ein wirklich gezahlter Miethszins nicht hat ermittelt werden können.

f) Sind auf die Höhe der in Spalte 11 und 12 einzutragenden Kaufpreise etwaige Nebenbedingungen bei dem Verkauf von Einfluß gewesen, z. B. zinsfreie Terminalzahlungen, ungewöhnlich hohe oder niedrige Zinsen für den gestundeten Theil des Kaufpreises, mitüberlassene Maschinen, Mobilien u. s. w., so ist dies in Spalte 14 zu vermerken.

Namentlich gehört auch hierher, wenn ein Haus besonders kostbare Einrichtungen hat, welche nach den gewöhnlichen Verhältnissen des Orts nicht leicht von einem Miether vergütet werden, auf die Höhe des gezahlten Kaufpreises aber von wesentlichem Einfluß gewesen sind.

g) Sind während der vorstehend zu c. bezeichneten zehn Jahre besondere Veränderungen mit dem betreffenden Gebäude vorgenommen worden, ist dasselbe z. B. erst ganz neu gebaut, oder sind neue Stockwerke, Nebengebäude, oder einzelne Behältnisse auf- oder angebaut worden, so ist dies unter Angabe des Jahres, in welchem die fragliche Veränderung stattgefunden hat, in Spalte 14 zu vermerken.

h) In Spalte 13 ist der Betrag, mit welchem das Gebäude nebst Zubehör gegen Feuersgefahr versichert ist, unter Angabe der betreffenden Feuerversicherungsgesellschaft zu vermerken.

i) Diejenigen Gebäude, für welche von den Eigenthümern auf Grund des § 3. des Gebäudesteuergesetzes die Steuerfreiheit in Anspruch genommen wird, sind auf dem Titelblatte der tabellarischen Uebersicht nach den laufenden Nummern der letzteren zu bezeichnen. Die die Steuerfreiheit bedingende Eigenschaft des Gebäudes ist ebendaselbst kurz und möglichst bezeichnend auszudrücken, wie mit „dem Staate gehörig", „öffentliche Schule", „Pfarrhaus", „Armenhaus", „Kohlenschuppen", „Scheune", „Bewässerungsanlage" u. s. w.

Für die im § 3. des Gesetzes bezeichneten steuerfreien Gebäude bedarf es einer Ausfüllung der Spalten 7 bis 13 der tabellarischen Uebersicht nicht, einer Ausfüllung der Spalte 6 dagegen nur insoweit, daß die Identität des betreffenden Gebäudes darnach festgestellt werden kann.

§ 17. Die tabellarischen Uebersichten sind von dem, mit deren Aufnahme beauftragten Beamten beziehungsweise von dem Hauseigenthümer oder dessen Stellvertreter mit der ausdrücklichen Versicherung:

daß die darin enthaltenen Angaben nach ihrem besten Wissen und Gewissen gemacht seien,

eigenhändig zu vollziehen.

Bei der Aufnahme der tabellarischen Uebersichten sind die Eigenthümer beziehungsweise deren Stellvertreter darauf aufmerksam zu machen, daß, wenn bei der zu veranlassenden Revision sich unrichtige

oder unvollständige Angaben hinsichtlich der einzelnen Theile des Gebäudes oder der in Ansatz gebrachten Miethspreise ergeben sollten, ihnen die Kosten der Revision, sowie der etwa nothwendigen anderweiten Aufnahme der Uebersicht zur Last gelegt und von ihnen eingezogen werden würden.

§ 18. Sobald die tabellarischen Uebersichten (§ 15.) sämmtlich aufgenommen, geprüft, beziehungsweise vervollständigt und berichtigt sind, hat der Gemeindevorstand deren Resultate in die Spalten 1 bis 19 der Veranlagungsnachweisung (Muster I.) zu übertragen, in Spalte 20 sein Gutachten über den Nutzungswerth beizufügen und dann die Nachweisung nebst den, den laufenden Nummern der letzteren entsprechend geordneten und gehefteten tabellarischen Uebersichten, auf welchen die wirklich erfolgte Uebernahme in die Veranlagungsnachweisung vermerkt sein muß, dem Ausführungscommissar zu überreichen.

§ 19. Bei Ausfüllung der einzelnen Spalten der Veranlagungsnachweisung 1 ist zu beachten:

a) Unter einer laufenden Nummer (Spalte 1) sind sämmtliche zu einer Besitzung gehörigen Gebäude nebst den dazu gehörigen Hofräumen und den nicht über einen Morgen großen Hausgärten aufzuführen.

b) Die einzelnen Besitzungen sind in Spalte 2 in der Reihenfolge aufzuführen, wie sie örtlich an einer Straße, einem Platze u. s. w. neben einander liegen beziehungsweise auf einander folgen.

c) Die zu einer und derselben Besitzung gehörigen Gebäude, Hofräume und nicht über einen Morgen großen Hausgärten sind in Spalte 6, mit dem Hauptwohngebäude der Besitzung beginnend, unter fortlaufenden Buchstaben des Alphabets einzeln aufzuführen und so zu bezeichnen, daß ihre Bestimmung deutlich ersichtlich ist, z. B. „Wohnhaus", „Badehaus", „Schauspielhaus", „Fabrik", „Maschinenhaus" u. s. w.

d) In Spalte 10 ist die Anzahl der Zimmer und Kammern eines jeden Gebäudes, sowie alles dasjenige hervorzuheben, was geeignet ist, als Anhalt für die Beurtheilung des Nutzungswerths des betreffenden Gebäudes zu dienen.

Für die nach § 3. des Gesetzes steuerfreien Gebäude bedarf es hier nur einer solchen Beschreibung, daß die Identität des betreffenden Gebäudes darnach festgestellt werden kann.

e) In Spalte 11 ist diejenige Eigenschaft eines Gebäudes, welche die Steuerfreiheit desselben nach der Ansicht des Gemeindevorstandes bedingt, möglichst kurz und bezeichnend (§ 16. zu i.) einzutragen.

Etwaige Ansprüche des Eigenthümers eines Gebäudes auf Steuerfreiheit des letzteren, welche der Gemeindevorstand für unbegründet erachtet, sind in Spalte 25 zu vermerken.

f) In Spalte 14 sind die für das Gebäude beziehungsweise die einzelnen Theile desselben (Spalte 12) in den verschiedenen Jahren von 1853 bis 1862, — welche in Spalte 13 zu vermerken, — ermittelten, wirklich gezahlten Miethspreise anzugeben.

g) Für die nach § 3. des Gesetzes steuerfreien Gebäude bedarf es einer Ausfüllung der Spalten 12 bis 24 der Veranlagungs-Nachweisung nicht.

h) Etwaige, die wirklich gezahlten Miethspreise (Spalte 14), den Miethswerth (Spalte 15), den Kaufpreis (Spalte 19) oder endlich den Nutzungswerth (Spalte 20) bedingende besondere Verhältnisse sind Spalte 25 mit kurzen Worten einzutragen.

i) Die Veranlagungs-Nachweisung ist am Schlusse von dem Gemeindevorstande mit der ausdrücklichen Versicherung zu versehen:

daß darin sämmtliche zum Communalverbande der Stadt oder Ortschaft gehörigen Gebäude aufgenommen und die darin enthaltenen Angaben nach seinem besten Wissen und Gewissen gemacht seien.

§ 20. Nach dem Eingange der Veranlagungs-Nachweisung (§ 13.) hat die Veranlagungs-Commission die erstere und deren Unterlagen einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen, nöthigenfalls durch einzelne ihrer Mitglieder örtliche Revisionen in allen Theilen der Stadt beziehungsweise ländlichen Ortschaft vornehmen zu lassen und nach den Resultaten derselben die Nachweisung selbst zu berichtigen und zu vervollständigen.

Der örtlichen Revision müssen alle diejenigen Gebäude ꝛc. unterworfen werden, hinsichtlich derer die von den Eigenthümern oder deren Stellvertretern gemachten Angaben ungenügend oder mit der persönlichen Kenntniß der einzelnen Commissionsmitglieder nicht in Uebereinstimmung zu sein scheinen; ferner einzelne solcher Gebäude, welche nach Beschaffenheit, Größe und innerer Einrichtung in der Stadt beziehungsweise ländlichen Ortschaft häufiger vorkommen, und nach welchen deshalb später voraussichtlich die Einschätzung solcher Gebäude bewirkt werden muß, für welche sich ein durchschnittlicher Miethswerth nach wirklich gezahlten Miethen nicht ermitteln läßt.

Sollten sich bei einer derartigen Prüfung wesentliche Unrichtigkeiten ergeben, oder findet sich, daß bei der Aufstellung der Nachweisung überhaupt von unrichtigen Grundsätzen ausgegangen ist, so können auf Grund eines Beschlusses der Veranlagungs-Commission sämmtliche Gebäude der ganzen Ortschaft oder einzelner Theile derselben einer Revision unterworfen werden.

Der Gemeindevorstand hat bei letzterer den dazu abgeordneten Mitgliedern der Veranlagungs-Commission die erforderliche Unterstützung zu gewähren.

§ 21. Die Commission hat demnächst:

a) für alle diejenigen Gebäude, welche während der Jahre 1853 bis 1862 einschließlich, oder während einzelner dieser Jahre ganz vermiethet waren und hinsichtlich deren die für das ganze Gebäude innerhalb des vorgedachten zehnjährigen Zeitraums wirklich gezahlten Miethspreise ermittelt sind, nach dem Durchschnitt der letzteren den mittleren jährlichen Bruttomiethswerth zu berechnen, dem entsprechend die Steuerstufe festzustellen und hiernach die Spalten 21 bis 24 der Veranlagungs-Nachweisung auszufüllen;

b) für diejenigen Gebäude, welche nur theilweise vermiethet gewesen sind, sowie für diejenigen Gebäude, bei denen nur hinsichtlich einzelner ihrer Theile ein in den Jahren 1853 bis 1862 wirklich gezahlter Miethspreis hat ermittelt werden können, den durchschnittlichen Miethswerth derjenigen Theile, in Betreff deren ein wirklich gezahlter Miethspreis nicht vorliegt, im Verhältniß zu den wirklich gezahlten und bekannten Miethspreisen der andern Theile des betreffenden Gebäudes abzuschätzen, hiernach erforderlichenfalls die Spalten 15 und 16 der Veranlagungs-Nachweisung zu berichtigen und demnächst nach den Vorschriften unter a. zu verfahren.

In allen diesen Fällen ist auf die im § 16. zu d. erwähnten besonderen Verhältnisse, welche auf die Höhe der gezahlten Miethspreise etwa von Einfluß gewesen sind, die erforderliche Rücksicht zu nehmen, und darnach der durchschnittliche Miethswerth verhältnißmäßig höher oder geringer in Ansatz zu bringen. Die nöthigen Erläuterungen hierzu sind in Spalte 25 der Veranlagungs-Nachweisung bei dem betreffenden Gebäude zu vermerken.

Ebenso kann bei der Einschätzung solcher vorstehend zu a. gedachten Gebäude, hinsichtlich deren nur für einzelne der Jahre 1853 bis 1862 für das ganze Gebäude wirklich gezahlte Miethspreise haben ermittelt werden können, der durchschnittliche Miethswerth verhältnißmäßig höher oder niedriger in Ansatz gebracht werden, wenn in der betreffenden Stadt oder Ortschaft beziehungsweise in einzelnen Theilen derselben im Laufe der Jahre 1853 bis 1862 die Miethswerthe der Gebäude thatsächlich erheblich gestiegen oder gefallen sind. Ein solches während der Jahre 1853 bis 1862 stattgefundenes Steigen oder Fallen der Miethswerthe in einer Ortschaft beziehungsweise einzelnen Theilen derselben muß indessen von der Veranlagungscommission im Protocoll ausdrücklich bescheinigt werden.

§ 22. Den Nutzungswerth derjenigen Gebäude nebst dazu gehörigen Hofräumen und Hausgärten, für welche ein während der Jahre 1853 bis 1862 gezahlter Miethspreis überhaupt nicht hat ermittelt werden können, hat die Veranlagungscommission nach pflichtmäßigem, billigem Ermessen festzustellen.

Sie hat dabei den nach § 21. gefundenen Nutzungswerth ähnlicher in derselben Stadt oder Ortschaft befindlichen Gebäude, sowie die Lage, bauliche Beschaffenheit, innere Einrichtung, endlich alle solche etwa vorhandenen Annehmlichkeiten oder Nachtheile des betreffenden Gebäudes zu berücksichtigen, welche im Falle einer stattgefundenen Vermiethung auf den Miethspreis von Einfluß gewesen sein oder bei einer zu bewirkenden Vermiethung berücksichtigt werden würden.

§ 23. Haben in einer Stadt oder Ortschaft wirklich gezahlte Miethspreise nur für so wenige Gebäude ermittelt werden können, daß im Vergleich mit den letzteren die Einschätzung der übrigen Gebäude auf dem im § 22. bezeichneten Wege nicht erfolgen kann, oder hängt die Höhe der Miethspreise von Umständen ab, welche in jedem Jahre zu wechseln pflegen, wie in Badeorten, wo die Höhe der Miethspreise sich in einem jeden Jahre nach der mehr oder minder großen Anzahl der Badegäste zu richten pflegt, so ist zunächst nach billigem Ermessen der Nutzungswerth der schlechtesten in der Stadt oder Ortschaft befindlichen Gebäude festzustellen und demnächst im Vergleich mit den letzteren die Einschätzung der übrigen Gebäude, von den minder schlechten zu den besseren und besten aufsteigend, festzustellen.

§ 24. Behufs Einschätzung derjenigen Gebäude nebst dazu gehörigen Hofräumen und Hausgärten, für welche ein in den Jahren 1853 bis 1862 wirklich gezahlter Miethspreis nicht hat ermittelt werden können, kann die Aufstellung von Mustergebäuden angeordnet werden.

Als Mustergebäude sind für einen solchen Fall Gebäude nebst dazu gehörigen Hofräumen und Hausgärten auszuwählen, wie dergleichen am Ort vorzugsweise vorzukommen pflegen, und ist hierbei auf die

Lage der betreffenden Gebäude in dem Ort (ob in dem schöneren, lebhafteren Theile desselben, oder in einem mehr oder weniger abgelegenen schlechteren), sowie auf die bauliche Beschaffenheit und innere Einrichtung des Gebäudes (die Zahl und Größe der darin befindlichen Wohnungs- und Wirthschaftsräume, die vorhandenen Nebengebäude, etwaige besondere Annehmlichkeiten u. s. w., wonach das Gebäude sich mehr oder weniger für wohlhabende oder für ärmere Personen zur Wohnung eignet) die erforderliche Rücksicht zu nehmen.

§ 25. Bei der Einschätzung der Gebäude in den Tarif ist Folgendes zu beachten:

a) Auf die einem Gebäude etwa zustehenden besonderen Berechtigungen oder ihm obliegenden besonderen Lasten und Servituten ist bei der Einschätzung nur so weit Rücksicht zu nehmen, als die ersteren den Miethswerth des Gebäudes etwa erhöhen oder erniedrigen möchten.

b) Ebenso sind besondere Verzierungen im Aeußern oder Innern einzelner Gebäude nur dann zu berücksichtigen, wenn sie auf die Höhe des zu schätzenden Miethswerths nach den gewöhnlichen Verhältnissen des Ortes von Einfluß sind.

c) Bei Ermittelung des Miethswerths von Gebäuden ganz ungewöhnlicher Größe und Beschaffenheit (Schlössern und ähnlichen), für welche der Maßstab eines Miethswerths durch Vergleichung mit anderen Gebäuden am Orte nicht gefunden werden kann, muß nach dem verständigen Ermessen der Commission ein angemessener Tarifsatz festgestellt werden, wobei auf die größere oder geringere Möglichkeit, das fragliche Gebäude zum gewöhnlichen Gebrauch und zur Vermiethung nutzbar zu machen, so wie auf die nach den Verhältnissen des Orts anzunehmende Möglichkeit, die darin befindlichen Räume, nach ihrer entsprechenden Umgestaltung, auch wirklich vermiethen zu können, besonders Rücksicht zu nehmen ist.

d) Außerhalb des eigentlichen Berinnes der Stadt oder Ortschaft belegene, zum Communalverbande der letzteren gehörige bewohnte Gebäude sind, wenn nicht besondere Umstände etwas Anderes bedingen, verhältnißmäßig niedriger einzuschätzen, als Gebäude von ähnlicher Größe und Beschaffenheit im Innern der Stadt oder der Ortschaft.

e) Schauspiel-, Ball-, Gesellschaftshäuser und ähnliche Gebäude, Gasthöfe ꝛc. sind behufs ihrer Einschätzung mit gewöhnlichen Wohnhäusern nach billigem Ermessen zu vergleichen.

§ 26. Nach Beendigung sämmtlicher Einschätzungen in jeder Stadt und Ortschaft hat der Ausführungscommissar die Zusammenstellung auf der Rückseite des Formulars der Veranlagungsnachweisung ausfüllen und abschließen zu lassen.

IV. Vorschriften für die Veranlagung der Gebäudesteuer in denjenigen ländlichen Ortschaften, in welchen keine überwiegende Anzahl von Wohngebäuden regelmäßig durch Vermiethung benutzt wird.

§ 27. In denjenigen ländlichen Ortschaften, welche von der Regierung im Amtsblatte nicht als solche bezeichnet worden, in denen eine überwiegende Anzahl von Wohngebäuden regelmäßig durch Vermiethung benutzt wird (§ 13.) hat der Ausführungscommissar zuvörderst nach dem Muster III. eine Veranlagungs-Nachweisung der sämmtlichen, zum Communalverbande der Ortschaft gehörigen Gebäude nebst Hofräumen und Hausgärten durch den Gemeindevorstand beziehungsweise durch den Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks aufnehmen zu lassen.

Dem Ausführungscommissar steht es frei, einzelne zu einem Gemeindebezirk oder zu einem selbstständigen Gutsbezirke nicht gehörige Gehöfte oder Gebäude behufs Veranlagung zur Gebäudesteuer mit einem benachbarten Gemeindeverbande oder selbstständigen Gutsbezirk zu vereinigen.

§ 28. Sollte der Gemeindevorstand beziehungsweise der Inhaber eines selbstständigen Gutsbezirks außer Stande sein, die Veranlagungs-Nachweisung aufzustellen, so hat er dies sofort nach dem Empfange der diesfälligen Aufforderung dem Ausführungscommissar anzuzeigen. Der Letztere hat alsdann die Veranlagungs-Nachweisung durch eine dazu geeignete Persönlichkeit aufstellen und die hierdurch entstehenden Kosten von der Gemeinde beziehungsweise dem Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks einziehen zu lassen.

§ 29. Bei Ausfüllung der einzelnen Spalten der Veranlagungs-Nachweisung (§ 27.) ist Folgendes zu beachten:

1) Sämmtliche zu einer Besitzung gehörigen Gebäude nebst Hofräumen und nicht über einen Morgen großen Hausgärten sind unter einer laufenden Nummer aufzuführen.

2) Gehören zu einem Gutsbezirke u. s. w. mehrere örtlich getrennt liegende Höfe, Vorwerke und dergleichen, so ist ein jeder dieser Höfe u. s. w. unter einer besonderen laufenden Nummer aufzuführen.

3) Die einzelnen Besitzungen (zu 1) sind in der Reihenfolge aufzuführen, wie sie örtlich an einer Straße, an einem Platz u. s. w. neben einander liegen, beziehungsweise auf einander folgen und in Spalte 2 in ortsüblicher Weise („Bauergut Nr. 3.", „Erbscholtisei", „Gärtnerstelle Nr. 7.", „Häuslerstelle Nr. 8.", „Amalienhütte", „Petersbaude" u. s. w.) zu bezeichnen.

4) In Spalte 5 sind die zu einer ländlichen Besitzung oder zu einem selbstständigen Gutsbezirke beziehungsweise zu einem der Vorwerke oder Höfe eines selbstständigen Gutsbezirks u. s. w. (Nr. 2) gehörigen einzelnen Gebäude, Hofräume und nicht über einen Morgen großen Hausgärten, mit dem Hauptwohngebäude beginnend, einzeln unter fortlaufenden Buchstaben des Alphabets aufzuführen und so zu bezeichnen, daß ihre Bestimmung deutlich ersichtlich ist, z. B. „Wohnhaus", „Wohnhaus des Besitzers", „Wohnhaus des Verwalters", „Gesindehaus", „Auszugshaus", „Stall", „Scheune", „Fabrik", „Schmiede", „Speicher" u. s. w.

Dienen mehrere Gebäude dem Besitzer abwechselnd zur Wohnung, so ist das vorzugsweise bewohnte Gebäude als „Hauptwohngebäude", das andere dagegen als „Nebenwohngebäude" zu bezeichnen.

5) Land- und Gartenhäuser, welche nur zum Sommeraufenthalt dienen (§ 8. Nr. 3. des Gesetzes) sind in Spalte 5 als „Land-" oder „Gartenhaus" zu bezeichnen.

6) In Spalte 7 ist zu vermerken, ob die Umfassungswände massiv, in Fachwerk, in Holz u. s. w. gebaut sind.

7) In Spalte 8 ist anzugeben, ob das Dach mit Ziegeln, oder Stroh, oder Rohr, oder Pappe, oder Schindeln u. s. w. eingedeckt ist.

8) In Spalte 10 ist das Gebäude unter Angabe der heizbaren und nicht heizbaren Zimmer oder Kammern kurz zu beschreiben.

Für die nach § 3. des Gesetzes steuerfreien Gebäude bedarf es hier nur einer solchen Beschreibung, daß die Identität des betreffenden Gebäudes danach festgestellt werden kann.

9) In Spalte 11 ist die, die Steuerfreiheit des Gebäudes bedingende Eigenschaft desselben kurz und möglichst bezeichnend einzutragen, z. B. „dem Staate gehörig", „öffentliche Schule", „Pfarrhaus", „Armenhaus", „Stall", „Scheune", „Bewässerungsanlage" u. s. w.

Hinsichtlich der nach § 3. des Gesetzes steuerfreien Gebäude bedarf es der Ausfüllung der Spalten 12 bis 20 nicht.

10) In Spalte 12 ist diejenige Anzahl von Familien einzutragen, welchen das betreffende Gebäude zur Zeit Wohnung giebt oder, wenn es ganz oder theilweise unbewohnt, nach seiner Bauart und Einrichtung, sowie der Landessitte gemäß, Wohnung zu geben bestimmt ist.

11) Die Spalten 13 und 14 sind, unter Benutzung der sichersten Unterlagen (etwa vorhandener Grundsteuerrollen, Einkommensteuer-Nachweisungen, Klassensteuerrollen oder ähnlicher), mit größter Sorgfalt auszufüllen.

12) In Spalte 16 bis 18 ist der für ein Gebäude beziehungsweise einzelne Theile desselben im Durchschnitt der Jahre 1853 bis 1862 oder einzelner dieser Jahre wirklich gezahlte Miethspreis einzutragen, und zwar dergestalt, daß in Spalte 18 der wirklich gezahlte durchschnittliche Miethspreis, in Spalte 17 die Reihe von Jahren, welche der Berechnung des durchschnittlichen Miethspreises zu Grunde gelegen hat, endlich in Spalte 16 vermerkt wird, ob der Miethspreis (Spalte 18) für das ganze Gebäude oder nur für einzelne Theile desselben bedungen worden ist. Im letzteren Falle ist kurz anzugeben, für welche Räume von dem ganzen Gebäude der durchschnittliche Miethspreis ermittelt worden ist.

13) In Spalte 19 ist der Betrag, zu welchem das Gebäude nebst Zubehör gegen Feuersgefahr versichert ist, unter Angabe der betreffenden Feuerversicherungs-Gesellschaft, zu vermerken.

14) In Spalte 20 endlich ist das Gutachten des Gemeindevorstandes über den jährlichen Nutzungswerth des Gebäudes einzutragen.

§ 30. Die Veranlagungs-Nachweisung ist mit der ausdrücklichen Versicherung zu versehen:

daß in dieselbe sämmtliche zum Gemeindeverbande beziehungsweise zum selbstständigen Gutsbezirke gehörigen Gebäude aufgenommen und daß die darin enthaltenen Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht seien,

und demnächst dem Ausführungscommissar zuzustellen.

§ 31. Der Ausführungscommissar hat die Aufstellung der Veranlagungs-Nachweisungen sorgfältig

zu überwachen und die ihm eingereichten Nachweisungen einer näheren Prüfung zu unterwerfen, erforderlichenfalls deren Berichtigung und Vervollständigung herbeizuführen.

§ 32. Die Veranlagungscommission hat sich zunächst über die allgemeinen Grundsätze für die Einschätzung der ländlichen Wohngebäude zur Steuer zu verständigen, sodann aber in ihrer Gesammtheit sämmtliche Gebäude einer Ortschaft, oder, wenn sie es nach den Verhältnissen des Kreises für nothwendig erachtet, mehrerer Ortschaften an Ort und Stelle zur Steuer einzuschätzen und die für die Einschätzungen im Allgemeinen von ihr aufgestellten, sowie die bei der gemeinschaftlichen Einschätzung der einzelnen Gebäude in den einzelnen Ortschaften speciell befolgten Grundsätze in einem Protokoll des Näheren niederzulegen.

§ 33. Hierbei ist zu beachten, daß das Gesetz für die Ermittelung des Nutzungswerths der auf dem platten Lande befindlichen Gebäude unterscheidet:

a) die zu ländlichen Besitzungen gehörigen Wohngebäude, mit Einschluß der Land- und Gartenhäuser, und
b) die Wohngebäude, welche zu anderen, als den in Verbindung mit Landwirthschaft betriebenen Fabriken oder ähnlichen Anlagen gehören, und alle sonstigen nicht zum Bewohnen bestimmten, im § 5. zu Nr. 1. und 2. des Gesetzes aufgeführten steuerpflichtigen Gebäude.

Die Grundsätze für die Einschätzung der zu a. bezeichneten ländlichen Wohngebäude sind im § 7. und im § 8. unter Nr. 1 bis 3, die für die zu b. bezeichneten Gebäude dagegen im § 8. unter Nr. 4. des Gesetzes gegeben.

§ 34. Bei Feststellung des Nutzungswerths der ländlichen Wohngebäude, mit Ausnahme derjenigen, welche zu anderen, als den in Verbindung mit Landwirthschaft betriebenen Fabriken oder ähnlichen Anlagen gehören (§ 33. zu a. dieser Anweisung), sollen (§ 7. des Gesetzes), insoweit aus wirklichen Miethspreisen ein zureichender Anhalt für die Feststellung des Nutzungswerths der Gebäude nicht zu gewinnen ist, neben der Größe, Bauart und Beschaffenheit der Gebäude und neben der Größe und Beschaffenheit der zu den letzteren gehörigen Hofräume und Hausgärten, die Gesammtverhältnisse der zu denselben gehörigen ländlichen Besitzungen und nutzbaren Grundstücke berücksichtigt werden, wobei die Annahme zu Grunde liegt, daß es für den Nutzungswerth der ländlichen Wohngebäude neben deren Bauart und Beschaffenheit vorzugsweise darauf ankommt, inwieweit sie den Anforderungen genügen, welche der Landessitte gemäß an die Befriedigung des Wohnungs- und Wirthschaftsbedürfnisses nach den Gesammtverhältnissen der Besitzungen von den Eigenthümern der letzteren gestellt zu werden pflegen, und daß deshalb aus den Verhältnissen der bei den Wohngebäuden befindlichen ländlichen Besitzungen ein wesentlicher Anhalt für die Schätzung des Nutzungswerths dieser Gebäude zu entnehmen sei.

§ 35. Die gezahlten Miethspreise sollen für die Ermittelung des Nutzungswerths nicht maßgebend sein, sondern nur einen Anhalt gewähren können. Ein weiteres Gewicht darf mit Ausnahme des im Schlußsatz der Nr. 2. des §. 8. des Gesetzes vorgesehenen Falles den gezahlten Miethspreisen in der Regel nicht beigelegt werden, da die Höhe der letzteren, sowie die Möglichkeit zur Vermiethung eines Gebäudes auf dem platten Lande in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle von Zufälligkeiten abhängt.

Insbesondere dürfen diejenigen Miethen, welche auf größeren Gütern von Arbeitsfamilien oder sonst zur Bewirthschaftung dieser Güter bestimmten Personen für die ihnen überlassenen Wohnungen, ebenso auch in Bauerndörfern für einzelne vermiethete kleine Gebäude oder Wohnräume gezahlt zu werden pflegen, niemals zum Anhalt für die Einschätzung genommen werden.

Als Haupteinschätzungs-Merkmale sind demnach neben der Größe, Bauart und Beschaffenheit der Gebäude selbst, die Größe und Beschaffenheit der zu denselben gehörigen Hofräume und Hausgärten, sowie die Gesammtverhältnisse der dazu gehörigen ländlichen Besitzungen und nutzbaren Grundstücke in Anwendung zu bringen.

§ 36. Behufs Einschätzung der einzelnen Wohngebäude kommt es zunächst darauf an, jedes der letzteren einer der im § 7. des Gesetzes bezeichneten drei Hauptklassen zu überweisen, und sind hierfür die Gesammtverhältnisse der zu den betreffenden Gebäuden gehörigen ländlichen Besitzungen und nutzbaren Grundstücke vorzugsweise entscheidend.

Für die Wohngebäude, welche der ersten — die Stufen 1 bis 6 des Tarifs umfassenden — Hauptklasse zu überweisen sind, ergeben sich die Anhaltpunkte unmittelbar aus dem Gesetz (§. 7. Nr. 1. und § 8. Nr. 1. und 2. des Gesetzes).

Für die Ueberweisung der Wohngebäude zur zweiten und dritten Hauptklasse ist als entscheidendes Kriterium hingestellt, ob die selbstständige ländliche Besitzung, zu welcher das betreffende Gebäude gehört, nach ungefährer Schätzung einen jährlichen Reinertrag von 1000 Thlr. und darüber abwirft oder nicht.

§ 37. Mit Beachtung der allgemeinen Veranlagungs-Grundsätze wird sich die Veranlagungscommission zunächst über die Abgrenzung der drei Hauptklassen zur Veranlagung der ländlichen Wohngebäude des Näheren zu verständigen und im Allgemeinen festzustellen haben,

welche Categorien von Besitzungen im Veranlagungsbezirk beziehungsweise in einzelnen Theilen desselben zu den selbstständigen Besitzungen d. h. also zu solchen Besitzungen zu rechnen, deren Eigenthümer nicht genöthigt sind, sich durch Tagearbeit, Lohnfuhren u. s. w. einen Nebenverdienst zu verschaffen;

sodann nach welchen Grundsätzen die Reinerträge der Besitzungen im Veranlagungsbezirk beziehungsweise einzelnen Theilen desselben zu beurtheilen und gleichmäßig festzustellen;

insbesondere unter welchen Verhältnissen im Veranlagungsbezirk beziehungsweise in einzelnen Theilen desselben bei einer ländlichen Besitzung das Vorhandensein eines Reinertrags von 1000 Thlr. und darüber anzunehmen sein dürfte.

§ 38. Die zur ersten Hauptgebäudeclasse gehörigen, in Stufe 1 bis 6 des Tarifs einzuschätzenden Wohngebäude sind im § 7. zu 1. und im § 8. zu 1. und 2. des Gesetzes näher bezeichnet und werden für deren Auswahl die Klassensteuerrollen die erforderlichen Anhaltpunkte gewähren.

Um für die einzelnen dieser Hauptclasse zu überweisenden Wohngebäude die angemessene Steuerstufe festzustellen, ist gemäß § 8. zu Nr. 1. des Gesetzes davon auszugehen, daß in die erste Stufe des Tarifs der Regel nach nur Wohngebäude von geringem Werthe einzuschätzen sind, zu welchen gar keine oder nur kleine Grundstücke von geringem Ertrage gehören, und welche nur für eine Familie Wohnungsräume darbieten.

Die zu einem solchen Wohngebäude gehörigen Grundstücke dürfen nicht über einen halben Morgen groß sein und den Reinertrag von 3 Thlr. jährlich nicht überschreiten.

Wenn also zu einem Gebäude der in Rede stehenden Art Grundstücke von einem größeren Umfange beziehungsweise einem höheren Reinertrage gehören, oder ein solches massiv gebaut ist, oder für eine zweite beziehungsweise für mehrere Familien Wohnungsraum gewährt, so ist dasselbe nicht mehr in die erste Stufe, sondern, seinen Verhältnissen entsprechend, in eine der folgenden bis zur sechsten Stufe des Tarifs zu verweisen. Welche dieser Stufen zu wählen sei, muß sich darnach richten, in welchem Maße die vorerwähnten, die höhere Einschätzung begründenden Verhältnisse zusammentreffen.

§ 39. Bei Ermittelung des Nutzungswerths der zur zweiten und dritten Hauptclasse gehörigen Wohngebäude ist zu beachten, daß nach § 7. zu Nr. 2. und 3. des Gesetzes die Wohngebäude der zweiten Hauptclasse in die Stufen 7 bis 22 des Tarifs, die zur dritten Hauptclasse gehörigen Wohngebäude dagegen in die Stufen 17 bis 37 eingeschätzt werden sollen. Aus diesem Ineinandergreifen der Steuerstufen 17 bis 22 für beide Hauptclassen ergiebt sich, daß als höchste Steuerstufe für die zur zweiten Hauptclasse gehörigen Wohngebäude mittlerer gemeingewöhnlicher Größe, Bauart und Beschaffenheit in der Regel die 19. Stufe mit einem Nutzungswerth von 140 bis 159 Thlr. jährlich, und als niedrigste Steuerstufe für die zur dritten Hauptclasse gehörigen Wohngebäude mittlerer gemeingewöhnlicher Größe, Bauart und Beschaffenheit in der Regel die 20. Stufe mit einem jährlichen Nutzungswerthe von 160 bis 179 Thlr. festzuhalten sein wird, dergestalt, daß Wohngebäude, welche den Verhältnissen der dazu gehörigen ländlichen Besitzungen entsprechend der zweiten Hauptclasse angehören, nur ausnahmsweise und jedenfalls nur dann in die Stufen 20, 21 oder 22 des Tarifs einzuschätzen sein werden, wenn die betreffenden Gebäude ungewöhnlich geräumig oder von vorzüglichster Bauart und Beschaffenheit sind, sowie umgekehrt der dritten Hauptclasse angehörige Wohngebäude nur ausnahmsweise und nur dann in die 17., 18. oder 19. Stufe des Tarifs eingeschätzt werden dürfen, wenn die ersteren ungewöhnlich klein, oder von sehr mangelhafter Bauart und Beschaffenheit sind.

§ 40. Was insbesondere die Einschätzung der zur zweiten Hauptclasse gehörigen Wohngebäude in die einzelnen, im § 7. zu Nr. 2. des Gesetzes dafür ausgeworfenen Steuerstufen anbetrifft, so ist bei der Ermittelung des Nutzungswerths für ein bestimmtes Wohngebäude neben den im § 7. des Gesetzes aufgeführten allgemeinen Einschätzungsmerkmalen, nämlich der Größe, Bauart und Beschaffenheit des Gebäudes und der Größe und Beschaffenheit des dazu gehörigen Hofraumes und Hausgartens, sowie neben den Gesammtverhältnissen der zum Gebäude gehörigen ländlichen Besitzungen und nutzbaren Grundstücke, namentlich auch das Verhältniß, nach welchem die Nutzungswerthe der Wohngebäude der ersten Hauptclasse festgestellt sind, zu berücksichtigen, und im Anschlusse an die zur Stufe 6 veranlagten Gebäude der letztgedachten Hauptclasse die angemessene Steuerstufe und zwar dergestalt zu wählen, daß in der Regel einzuschätzen sind, Wohngebäude von mittlerer gemeingewöhnlicher Größe, Bauart und Beschaffen-

heit, welche zu solchen selbstständigen ländlichen Besitzungen gehören, deren durchschnittlicher Reinertrag anzunehmen ist auf

	in die Stufen
etwa bis zu 250 Thlr. jährlich	7— 9 des Tarifs,
von 250 Thlr. bis etwa 500 Thlr. jährlich . .	10—13 " "
" 500 " " " 750 " " . .	14—16 " "
" 750 " " " 999 " " . .	17—19 " "

§ 41. Der jährliche Nutzungswerth der zur dritten Hauptclasse gehörigen Wohngebäude ist einerseits unter Berücksichtigung ihrer Größe, Bauart und Beschaffenheit, sowie der Gesammtverhältnisse der dazu gehörigen ländlichen Besitzungen und nutzbaren Grundstücke, andererseits im Hinblick auf diejenigen Steuerstufen festzustellen, in welche Wohngebäude von ähnlicher Größe, Bauart und Beschaffenheit in den nächstbelegenen Landstädten eingeschätzt worden sind.

Die der dritten Hauptclasse angehörigen Wohngebäude sind theils solche, deren Größe, Bauart und Beschaffenheit hinsichtlich des Wohn- und Wirthschaftsbedürfnisses mit der dazu gehörigen Besitzung in einem angemessenen Verhältniß steht, theils solche, welche über dieses Bedürfniß hinausgehen und der persönlichen Annehmlichkeit, sowie dem persönlichen Lebensgenusse ihrer Besitzer in einem höheren Grade Rechnung tragen. Bei sonst gleichen Gesammtverhältnissen der betreffenden ländlichen Besitzungen werden Wohngebäude der letzteren Art in eine höhere Stufe des Tarifs zu verweisen sein, wie Wohngebäude der ersteren.

§ 42. Sofern von dem Provinziallandtage gemäß der Vorschrift unter Nr. 5. im § 8. des Gesetzes noch anderweite Merkmale festgestellt werden sollten, nach welchen die steuerpflichtigen Gebäude mit Berücksichtigung etwaiger provinzieller Eigenthümlichkeiten in die verschiedenen Stufen des Tarifs einzuschätzen, werden dieselben unter entsprechender Abänderung der in den §§ 34. bis 41. ertheilten Vorschriften besonders mitgetheilt werden.

§ 43. Die im § 8. zu Nr. 4. des Gesetzes (§ 33. zu b. dieser Anweisung) bezeichneten ländlichen Gebäude sind in diejenige Stufe des Tarifs einzuschätzen, in welche Gebäude von derselben Art und von gleichem oder ähnlichem Umfange in denjenigen Städten eingeschätzt sind, welche zum Zweck der Vergleichung nach Anhörung des Provinziallandtags für jeden Kreis von der Regierung noch besonders bezeichnet werden.

§ 44. Nach Beendigung der gemeinschaftlichen Einschätzung (§ 32. dieser Anweisung) sind die zum Veranlagungsbezirk gehörigen ländlichen Ortschaften von dem Ausführungscommissar in verschiedene Einschätzungsbezirke zu zerlegen, innerhalb deren die einzelnen Mitglieder der Veranlagungscommission als Einschätzungsdeputirte die Gebäude unter Controle des Ausführungscommissars einer Voreinschätzung zu unterwerfen, dabei die Veranlagungsnachweisungen in Bezug auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen, erforderlichenfalls zu vervollständigen und zu berichtigen, endlich insbesondere auch diejenigen Verhältnisse einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen haben, auf Grund deren für einzelne Gebäude die Steuerfreiheit in Anspruch genommen wird.

Dem Ausführungscommissar steht es frei, die Voreinschätzung in den einzelnen Ortschaften je nach den obwaltenden Verhältnissen durch ein Mitglied der Veranlagungscommission allein oder durch je zwei dergleichen gemeinschaftlich bewirken zu lassen.

Die Einschätzungsdeputirten haben ihr Gutachten über den Nutzungswerth der einzelnen Gebäude in Spalte 21, im Falle einer zwischen zweien die Voreinschätzung gemeinschaftlich ausführenden Deputirten verbleibenden Meinungsverschiedenheit aber in Spalte 25 der Veranlagungsnachweisung einzutragen.

§ 45. Bei der Einschätzung ist Folgendes zu beachten:

1) Die Einschätzung muß unter Beobachtung der Vorschriften im § 7. und 8. des Gesetzes beziehungsweise in den §§ 34. bis 41. dieser Anweisung, endlich der von der Veranlagungscommission aufgestellten allgemeinen Einschätzungsgrundsätze (§ 32. dieser Anweisung) und im steten Hinblick auf die Einschätzungen in der nächstbelegenen Landstadt (Schlußsatz des § 7. des Gesetzes) beziehungsweise in der Normalstadt (§ 8. Nr. 4. des Gesetzes) geschehen.
2) Bei gleichen oder ähnlichen Gesammtverhältnissen der zu den Wohngebäuden gehörigen ländlichen Besitzungen und nutzbaren Grundstücke erfordern die Verschiedenheiten der Wohngebäude selbst in Bezug auf ihre Größe, bessere oder schlechtere Bauart und bessere oder schlechtere Beschaffenheit der dazu gehörigen Hofräume und Hausgärten, die Bestimmung einer höheren oder niederen Steuerstufe.
3) Wohngebäude, welche zu einer der im § 7. des Gesetzes aufgestellten drei Hauptclassen gehören,

dürfen nur dann in andere als die der betreffenden Hauptclasse angewiesenen Steuerstufen eingeschätzt werden, wenn sie nach Größe, Bauart und Beschaffenheit, sowie nach der Größe und Beschaffenheit der zu ihnen gehörigen Hofräume und Hausgärten von solchen Gebäuden, wie sie nach den in der Gegend üblichen Verhältnissen zu Besitzungen von einem gewissen Umfange zu gehören pflegen, in sehr erheblichem Maße abweichen, was beispielsweise dann der Fall sein kann, wenn ländliche Wohngebäude sich nach ihrer Bauart und Einrichtung von den zu Besitzungen von ähnlichem Umfange gewöhnlich gehörigen Gebäuden besonders auszeichnen, oder wenn auf ländlichen Besitzungen sich Wohngebäude befinden, welche den Gesammtverhältnissen der betreffenden Besitzungen nicht entsprechen und augenscheinlich nicht mit vorwiegender Rücksicht auf die Bedürfnisse der Wirthschaft derselben eingerichtet sind, oder wenn das zu einer ländlichen Besitzung gehörige Wohngebäude sich in einem ganz schlechten Bauzustande befindet u. s. w.

4) Solche Wohngebäude, welche zu ländlichen Besitzungen gehören, die in früherer Zeit einen größeren Umfang und Werth gehabt haben als jetzt, und diesen früheren Verhältnissen entsprechend nach Bauart, Größe oder Beschaffenheit eingerichtet sind, dagegen über die Wohnungs- und Wirthschaftsbedürfnisse des gegenwärtigen Eigenthümers mit Rücksicht auf den jetzigen Umfang und Werth seiner Besitzung hinausgehen und von demselben auch anderweit nicht verwerthet werden können, sind mit überwiegender Rücksicht auf die Gesammtverhältnisse der gegenwärtig dazu gehörigen ländlichen Besitzungen und nutzbaren Grundstücke einzuschätzen.

5) Für Gebäude von ungewöhnlicher Größe und Beschaffenheit (Schlösser, umfangreiche Fabrikgebäude u. s. w.), deren Nutzungswerth durch Vergleichung mit anderen Wohngebäuden oder Fabrikanlagen in den nächstbelegenen Landstädten beziehungsweise den gemäß § 8. Nr. 4. des Gesetzes nach Anhörung der Provinziallandtage zu bezeichnenden Städten, nicht füglich ermittelt werden kann, muß ein angemessener Tarifsatz nach dem verständigen Ermessen der Commission festgestellt werden, wobei auf die größere oder geringere Ausdehnung, in welcher das Gebäude in der Regel benutzt wird, sowie auf die Nutzungswerthe der übrigen Gebäude in den nächstbelegenen Landstädten Rücksicht zu nehmen ist. (Siehe § 25. dieser Anweisung zu c.)

6) Bei im Allgemeinen geschlossenen Ortschaften sind außerhalb der eigentlichen Dorflage belegene Wohngebäude (sogenannte Ab- oder Ausbauten) in der Regel nicht niedriger einzuschätzen, wie die innerhalb der Dorflage selbst belegenen Wohngebäude von ähnlicher Größe, Bauart und Beschaffenheit und von ähnlichen Gesammtverhältnissen der dazu gehörigen ländlichen Besitzungen und nutzbaren Grundstücke. Eine niedrigere Einschätzung solcher Ausbauten darf nur dann erfolgen, wenn die entfernte Lage von der Ortschaft nachweislich einen geringeren Nutzungswerth dieser Gebäude mit sich führt.

§. 46. Die Einschätzungsdeputirten haben über ihre Thätigkeit an jedem Kalendertage ein Protocoll aufzunehmen, aus welchem der Umfang der an diesem Tage ausgeführten Arbeiten ersichtlich sein muß.

Insbesondere sind in diesem Protocoll die erforderlichen Angaben über folgende Fälle, sofern dieselben vorgekommen, zu vermerken:

a) wenn Zweifel oder Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der Einschätzung verblieben sind,
b) wenn Einschätzungen nach dem Ermessen des oder der Einschätzungsdeputirten durch die örtlichen Verhältnisse besonders zu begründen sind,
c) wenn die für ein Gebäude in Anspruch genommene Steuerfreiheit von dem oder den Einschätzungsdeputirten nicht anerkannt wird,
d) wenn einem in der Veranlagungs-Nachweisung als steuerpflichtig aufgeführten Gebäude nach der Ansicht des oder der Einschätzungsdeputirten die Steuerfreiheit zuzuerkennen ist,
e) wenn die Fortsetzung der Arbeiten des oder der Einschätzungsdeputirten aus irgend einem Grunde verhindert worden ist.

§ 47. Nach Beendigung der Voreinschätzungen hat die Veranlagungscommission die ausgeführten Voreinschätzungen einer eingehenden Prüfung zu unterwerfen, zu genehmigen beziehungsweise abzuändern, dabei auch über die bei der Voreinschätzung verbliebenen Zweifel oder Meinungsverschiedenheiten, erforderlichenfalls nach nochmaliger örtlicher Besichtigung zu entscheiden.

Den gefaßten Beschlüssen gemäß sind die Spalten 22, 23 und 24 der Veranlagungsnachweisung auszufüllen und dabei die von den Eintragungen der Einschätzungsdeputirten in Spalte 21 der Nachweisung abweichenden Beschlüsse der Commission in der gedachten Spalte dergestalt zu registriren, daß der von dem oder den Deputirten angegebene Nutzungswerth lesbar durchstrichen und der von der Commission angenommene Werth mit rother Dinte darüber geschrieben wird.

Endlich hat der Ausführungscommissar die Zusammenstellung auf der Rückseite des Musters der Veranlagungsnachweisung ausfüllen und abschließen zu lassen.

V. Vorschriften für das Publications-, Reclamations- und Recursverfahren.

§ 48. Nach Beendigung der Einschätzungen in allen städtischen und ländlichen Ortschaften des Veranlagungsbezirks hat der Ausführungscommissar deren Ergebnisse in einer Uebersicht nach Muster IV. zusammenzustellen, diese Uebersicht mittelst gutachtlichen Berichts über die Ausführung des gesammten Veranlagungswerks der Regierung vorzulegen, und von Letzterer die Genehmigung zur Einleitung des Publicationsverfahrens zu erbitten.

§ 49. Nach ertheilter Genehmigung ist dem Gemeindevorstande beziehungsweise dem Inhaber eines selbstständigen Gutsbezirks durch den Ausführungscommissar

1) die Veranlagungsnachweisung,
2) für einen jeden Hauseigenthümer oder dessen Stellvertreter ein Auszug aus der Veranlagungsnachweisung nach dem Muster V.,
3) den Gemeindevorständen in den Städten, sowie in denjenigen ländlichen Ortschaften, in welchen eine überwiegende Mehrzahl von Wohngebäuden regelmäßig durch Vermiethung benutzt wird, auch ein Verzeichniß der für die betreffende Stadt oder Ortschaft etwa aufgestellten Mustergebäude (§ 24. dieser Anweisung)

gegen Empfangsbescheinigung zuzufertigen.

§ 50. Der Gemeindevorstand hat die Auszüge (§ 49. zu 2.) aus der Veranlagungsnachweisung binnen längstens 14 Tagen vom Tage des Empfanges ab den Hauseigenthümern zu behändigen und den Letzteren dabei mitzutheilen, an welchem Ort und wie lange Zeit die Veranlagungsnachweisung zur öffentlichen Kenntniß ausliegen werde. Demnächst hat er die Offenlegung in der vorgeschriebenen Weise zu bewirken, endlich die Insinuationsdocumente, nach den laufenden Nummern der Veranlagungsnachweisung geordnet, numerirt und geheftet, nebst der Veranlagungsnachweisung mit der Bescheinigung darüber dem Ausführungscommissar zurückzugeben, daß und wie lange die erstere zur öffentlichen Kenntniß ausgelegen hat.

§ 51. Die Reclamationen müssen bei dem Ausführungscommissar schriftlich, unter Beifügung des Auszugs aus der Veranlagungsnachweisung (§ 49. Nr. 2.), angebracht werden.

Der Ausführungscommissar hat die eingehenden Reclamationen in ein darüber zu führendes besonderes Register einzutragen und nach Ablauf der Reclamationsfrist in eine nach Ortschaften geordnete Nachweisung nach Muster VI. zusammenzustellen, die Auszüge aus der Veranlagungsnachweisung den laufenden Nummern der Reclamationsnachweisung entsprechend zu numeriren, etwa erforderliche thatsächliche Ermittelungen vorzunehmen, das Gutachten der Veranlagungscommission einzuholen, sein eigenes abzugeben und endlich die Verhandlungen (Veranlagungsnachweisung nebst Unterlagen, die Reclamationsschriften und Reclamationsnachweisung) der Regierung einzureichen.

Reclamationen, welche nach Ablauf der vierwöchentlichen Präclusivfrist eingehen, sind vom Ausführungscommissar ohne Weiteres zurückzuweisen.

§ 52. Die Regierung entscheidet über die eingegangenen Reclamationen, berichtigt der Entscheidung gemäß die Veranlagungsnachweisung und läßt die Verhandlungen nebst den Bescheiden an die Reclamanten zur Aushändigung gegen Empfangsbescheinigung dem Ausführungscommissar wieder zugehen.

Erfolgt die Zurückweisung der Reclamation, so sind die Gründe hierfür kurz und bestimmt anzugeben.

§ 53. Dem Recurse, welcher schriftlich bei dem Ausführungscommissar anzubringen ist, muß der ablehnende Bescheid der Regierung (§ 52.) beigefügt sein.

Die nach Ablauf der sechswöchentlichen Präclusivfrist zur Anbringung der Recurse bei dem Ausführungscommissar eingehenden Recursgesuche sind ohne Weiteres zurückzuweisen.

Für die rechtzeitig eingegangenen Recursgesuche nimmt der Ausführungscommissar ungesäumt diejenigen Erörterungen vor, zu welchen der Recurs Veranlassung giebt; stellt demnächst über die eingegangenen und vollständig erörterten Recurse eine Nachweisung nach dem Muster VII. in doppelter Ausfertigung auf und überreicht die Nachweisung mit den Recursschriften, den auf deren Veranlassung aufgenommenen Verhandlungen und mit einer Abschrift der in der Veranlagungsnachweisung über das betreffende Gebäude enthaltenen Vermerke nach dem Muster I. beziehungsweise III. der Regierung.

Die Regierung prüft zunächst, ob die Erörterungen, zu welchen die Recurse Veranlassung geben, vollständig bewirkt sind, läßt nach Umständen dieserhalb das Erforderliche nachholen, versieht die Recurs-Nachweisungen mit ihrem Gutachten und überreicht dieselben nebst sämmtlichen vom Ausführungscommissar

vorgelegten Unterlagen und den nach § 48. dieser Anweisung aufgestellten Uebersichten, welche zuvor nach den durch die Entscheidung der Reclamationen herbeigeführten Abänderungen zu berichtigen und in ihren Schlußresultaten zu einer Bezirksübersicht — nach Städten und plattem Lande getrennt — nach dem Muster IV. zusammenzustellen sind, dem Finanzminister.

Berlin, den 14. October 1862.

Der Finanzminister.
von Bodelschwingh.

Anmerkung: Die in dieser Anweisung vorgeschriebenen Formulare werden sämmtlichen Gemeinde-Vorständen unverzüglich mitgetheilt werden und können bei diesen eingesehen werden.

Anlage A.

Gesetz,
betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. verordnen, für den Umfang Unserer Monarchie, mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande und des Jadegebiets, unter Zustimmung beider Häuser des Landtags, was folgt:

§ 1. Die im § 2. des Gesetzes vom heutigen Tage, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer, angeordnete Gebäudesteuer tritt gleichzeitig mit der Steuer für die Liegenschaften § 1 b. des gedachten Gesetzes in Hebung.

§ 2. Von dem im § 1. bestimmten Zeitpunkte ab werden außer Hebung gesetzt:

1) die zur Zeit in den ländlichen Ortschaften mehrerer Theile der östlichen Provinzen des Staates auf den Wohn- und sonstigen Gebäuden unter verschiedenen Benennungen ruhenden Grund- und Haussteuern und grundsteuerartigen Abgaben, soweit dieselben zur Staatskasse fließen;
2) diejenigen Grundsteuern und grundsteuerartigen Abgaben, welche in mehreren Theilen der östlichen Provinzen auf den Städten im Ganzen oder auf den in den Städten und deren Feldmarken befindlichen Gebäuden ruhen, soweit dieselben zur Staatskasse fließen;
3) der nach § 6. des Gesetzes über die Einrichtung des Abgabenwesens vom 30. Mai 1820 zu entrichtende städtische Servis;
4) die nach dem Gesetz vom 1. August 1855 (Gesetz-Sammlung für 1855 Seite 579) oder nach früheren Spezialverträgen den Städten an Stelle der Verpflichtung zur Tragung der Kriminalkosten auferlegten Renten;
5) der bisher an die Kämmereikasse in der Stadt Erfurt entrichtete sogenannte Realgeschoß (Gesammtbetrag der jetzigen städtischen Grundsteuer);
6) in den beiden westlichen Provinzen die Grundsteuer, welche nach Maßgabe der Katastralerträge auf die Gebäude und auf die zu denselben gehörigen Hofräume und Hausgärten (§ 1. des im § 1. erwähnten Gesetzes) veranlagt ist.

§ 3. Befreit von der Gebäudesteuer sind:

1) Die Gebäude, welche sich im Besitz der Mitglieder des Königlichen Hauses oder eines der beiden Hohenzollernschen Fürstenhäuser befinden oder zu den im Besitz des Staats befindlichen Gütern gehören; desgleichen die zu den Standesherrschaften der vormals reichsunmittelbaren Fürsten und Grafen in dem durch § 24. der Instruction vom 30. Mai 1820 (Gesetz-Sammlung für 1820 Seite 81) bezeichneten Umfange gehörigen Gebäude, sofern nicht die gedachten Fürsten und Grafen in besonderen Verträgen auf die Grundsteuerfreiheit verzichtet haben;
2) diejenigen Gebäude, welche dem Staate, den Provinzen, den communalständischen Verbänden, den Kreisen oder den Gemeinden resp. zu selbstständigen Gutsbezirken gehören, insofern sie zu einem öffentlichen Dienst oder Gebrauch bestimmt sind, insonderheit also die zum Gebrauche öffentlicher Behörden oder zu Dienstwohnungen für Beamte bestimmten Gebäude, als Militair-, Regierungs-, Justiz-, Polizei-, Steuer- und Postverwaltungsgebäude, Kreis- und Gemeindehäuser, sowie Bibliotheken und Museen;
3) Universitäts- und andere zum öffentlichen Unterricht bestimmte Gebäude;
4) Kirchen, Kapellen und andere dem öffentlichen Gottesdienste gewidmete Gebäude, sowie die gottesdienstlichen Gebäude der mit Corporationsrechten versehenen Religionsgesellschaften;

5) die Dienſthäuſer der Erzbiſchöfe, der Biſchöfe, der Dom- und Kurat- oder Pfarrgeiſtlichen und ſonſtiger mit geiſtlichen Functionen bekleideter Perſonen, der mit Corporationsrechten verſehenen Religionsgeſellſchaften, ferner der Gymnaſial-, Seminar- und Schullehrer, der Küſter und anderer Diener des öffentlichen Cultus;
6) Armen-, Waiſen- und Krankenhäuſer, Beſſerungs-, Aufbewahrungs- und Gefängnißanſtalten, ſowie Gebäude, welche milden Stiftungen angehören und für deren Zwecke unmittelbar benutzt werden;
7) diejenigen unbewohnten Gebäude, welche nur zum Betriebe der Landwirthſchaft, z. B. zur Unterbringung des Wirthſchaftsviehes, der Wirthſchaftsgeräthe, der Bodenerzeugniſſe u. ſ. w. beſtimmt ſind; nicht minder ſolche zu gewerblichen Anlagen gehörige Gebäude, welche nur zur Aufbewahrung von Brennmaterialien und Rohſtoffen, ſowie als Stallung für das lediglich zum Gewerbebetriebe beſtimmte Zugvieh dienen;
8) die zu Entwäſſerungs- oder Bewäſſerungsanlagen dienenden unbewohnten Gebäude.

§ 4. Die Veranlagung der Gebäudeſteuer erfolgt dergeſtalt, daß jedes der Steuer unterliegende Gebäude nach Maßgabe ſeines jährlichen Nutzungswerths zu einer der in dem anliegenden Tarif beſtimmten Steuerſtufen eingeſchätzt wird.

Trifft der ermittelte Nutzungswerth zwiſchen zwei Stufen, ſo wird das Gebäude zu der geringeren eingeſchätzt.

§ 5. Die Steuer beträgt jährlich:
1) für Gebäude, welche vorzugsweiſe zum Bewohnen und nur in Anſehung einzelner Räume zu gewerblichen Zwecken, z. B. zu Kauf- und Kramläden, Werkſtätten u. ſ. w. benutzt werden; ferner für Schauſpiel-, Ball-, Bade-, Geſellſchaftshäuſer und ähnliche Gebäude, Vier vom Hundert des Nutzungswerths;
2) für ſolche Gebäude, welche ausſchließlich oder vorzugsweiſe zum Gewerbebetriebe dienen, namentlich für Fabriken und Manufakturgebäude, Ziegel-, Kalk- und Gypsbrennereien, für Brauereien und Branntweinbrennereien, für Hammer- und Hüttenwerke, Schmieden und Schmelzöfen, Dampf-, Waſſer- und Windmühlen, desgleichen für ſolche, nicht zur Benutzung für die Landwirthſchaft und Fabriken (§ 3. Nr. 7.) beſtimmte Keller, Speicher, Remiſen, Scheunen und Ställe, welche als ſelbſtſtändige Gebäude betrachtet werden müſſen, Zwei vom Hundert des Nutzungswerths. Bei den genannnten Gebäuden kommt jedoch nur der Miethswerth des räumlichen Gelaſſes, ohne Rückſicht auf die damit verbundenen Triebwerke oder die darin befindlichen Maſchinen oder Geräthſchaften in Betracht.

§ 6. In den Städten, ſowie in denjenigen ländlichen Ortſchaften, in welchen eine überwiegende Anzahl von Wohngebäuden regelmäßig durch Vermiethung benutzt wird, iſt der Nutzungswerth (§ 4.) der ſteuerpflichtigen Gebäude mit Einſchluß der zu dieſen gehörigen Hofräume und Hausgärten (§ 1. des im § 1. erwähnten Geſetzes) nach dem mittleren jährlichen Miethswerth derſelben feſtzuſtellen und letzterer nach den durchſchnittlichen Miethspreiſen abzumeſſen, welche innerhalb der dem Veranlagungsjahr unmittelbar vorangegangenen zehn Jahre in der Stadt oder Ortſchaft bedungen worden ſind.

§ 7. In den übrigen ländlichen Ortſchaften ſind, inſoweit aus wirklichen Miethspreiſen ein zureichender Anhalt für die Feſtſtellung des Nutzungswerths der Gebäude nicht zu gewinnen iſt, zu dieſem Behuf neben der Größe, Bauart und Beſchaffenheit der Gebäude und neben der Größe und Beſchaffenheit der zu den Gebäuden gehörigen Hofräume und Hausgärten (§ 1. des im § 1. erwähnten Geſetzes), auch die Geſammtverhältniſſe der zu denſelben gehörigen ländlichen Beſitzungen und nutzbaren Grundſtücke zu berückſichtigen.

In der Regel ſind
1) die Wohngebäude, welche zu ländlichen Grundſtücken von ſo geringem Ertrage gehören, daß deren Beſitzer zu ihrem Unterhalt noch anderweiten Verdienſt durch Tagelohn oder dieſem ähnliche Lohnarbeit ſuchen müſſen, imgleichen die Wohngebäude der kleinen Handwerker, Fabrikarbeiter u. ſ. w. in eine der Stufen 1 bis 6 einzuſchätzen;
2) die Wohngebäude, welche zu ſolchen ſelbſtſtändigen ländlichen Beſitzungen gehörigen, deren wirthſchaftlicher Reinertrag nach ungefährer Schätzung durchſchnittlich weniger als 1000 Thlr. jährlich beträgt, zu den Stufen 7 bis 22;
3) die Wohngebäude, welche zu ſolchen größeren ländlichen Beſitzungen gehören, deren wirthſchaftlicher Reinertrag auf 1000 Thlr. jährlich oder darüber geſchätzt wird, zu den Stufen 17 bis 37 des Tarifs zu veranlagen.

Diese Wohngebäude dürfen niemals in eine höhere Stufe eingeschätzt werden, als Wohngebäude von gleicher Größe, Bauart und Beschaffenheit in den nächstbelegenen Landstädten.

§ 8. Bei der Veranlagung der Gebäude in den im § 7. gedachten Ortschaften sind außerdem nachstehende Vorschriften zu beachten:

1) zu der ersten Stufe des Tarifs sind in der Regel die Wohngebäude von geringem Werthe einzuschätzen, zu welchen gar keine oder nur kleine Grundstücke von geringem Ertrage gehören, und welche nur für eine Familie Wohnungsräume darbieten;
2) gehören zu einer ländlichen Besitzung mehrere Wohngebäude, so wird nur das Hauptwohngebäude zu der, den Gesammtverhältnissen der Besitzung entsprechenden Stufe des Tarifs eingeschätzt. Die übrigen zu derselben Besitzung gehörenden Wohngebäude, wie Pächter-, Inspektoren-, Hofmeister-, Försterwohnungen, Gesinde-, Tagelöhner-, Dreschерhäuser u. s. w., sind mit Berücksichtigung ihres Umfangs und ihrer Wohnungsräume zu einer der Stufen von 1 bis 6 einzuschätzen. Eine über diese Sätze hinausgehende Besteuerung nach dem Miethswerth ist bei solchen Gebäuden nur dann zulässig, wenn dieselben an Personen vermiethet werden, welche weder zur Bewirthschaftung der Besitzung bestimmt sind, noch im Dienste des Besitzers derselben stehen;
3) solche Land- und Gartenhäuser, welche nur zum Sommeraufenthalt bestimmt sind, werden ohne Rücksicht auf den Umfang und Ertragswerth der dazu gehörigen nutzbaren Ländereien nach Maßgabe ihrer Größe, Bauart und Einrichtung eingeschätzt;
4) die außer den Wohngebäuden der Steuer unterliegenden, im § 5. zu 1. und 2. bezeichneten Gebäude, imgleichen die zu andern, als den in Verbindung mit Landwirthschaft betriebenen Fabriken und ähnlichen Anlagen gehörigen Wohngebäude, werden in diejenige Stufe eingeschätzt, in welche die Gebäude von derselben Art und von gleichem oder ähnlichem Umfange in denjenigen Städten eingeschätzt sind, welche zum Zwecke der Vergleichung nach Anhörung des Provinziallandtags für jeden Kreis bezeichnet werden;
5) für jede Provinz sind nach Vernehmung des Provinziallandtages die Merkmale zusammenzustellen, nach welchen die steuerpflichtigen Gebäude mit Berücksichtigung der in der Provinz obwaltenden Verhältnisse in die verschiedenen Stufen des Tarifs eingeschätzt werden sollen.

§ 9. Die Veranlagung der Gebäudesteuer geschieht unter der Leitung der Bezirksregierung innerhalb zu bildender Veranlagungsbezirke durch Commissionen unter dem Vorsitze besonderer Ausführungscommissarien. Die Zahl der Mitglieder dieser Commissionen wird mit Rücksicht auf den Umfang des Veranlagungsbezirks und die Anzahl der dazu gehörigen Städte von der Bezirksregierung bestimmt.

Die Mitglieder werden von der kreisständischen Versammlung, für solche Städte jedoch, welche einen Veranlagungsbezirk für sich bilden, von der Stadtverordnetenversammlung gewählt.

Bei der Wahl durch die kreisständische Versammlung ist darauf zu sehen, daß die dem Veranlagungs-Bezirke angehörigen Städte angemessen vertreten werden, auch kann einzelnen dieser Städte von der Bezirksregierung das Recht beigelegt werden, durch die Stadtverordnetenversammlung ein Mitglied der Veranlagungscommission wählen zu lassen.

§ 10. Die Beschlüsse der Veranlagungscommission werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Im Fall einer Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Dem Letzteren steht auch das Recht zu, gegen die Beschlüsse der Veranlagungscommission die Berufung an die Bezirksregierung einzulegen, welche die Veranlagungscommission nochmals zu hören und demnächst die Entscheidung zu treffen hat, an welche sodann die Commission gebunden ist.

Das Ergebniß der Veranlagung wird den Gebäudeeigenthümern durch Offenlegung der Veranlagungsnachweisung und durch Zufertigung von Auszügen aus derselben bekannt gemacht.

Die gedachten Auszüge müssen unter specieller Bezeichnung der zur Veranlagung gekommenen Gebäude die für diese in Ansatz gebrachten Miethswerthe und die den Gebäuden auferlegten Gebäudesteuerbeträge enthalten. Die Veranlagungsnachweisungen sind während eines Zeitraums von mindestens vierzehn Tagen offen zu legen.

Reclamationen gegen die geschehene Veranlagung dürfen nur binnen einer Präklusivfrist von vier Wochen, vom Empfang des Auszugs aus der Veranlagungsnachweisung an gerechnet, bei dem Ausführungscommissar des Veranlagungsbezirks angebracht werden, was den Betheiligten besonders zu eröffnen ist.

§ 11. Ueber die Reclamation (§ 10.) entscheidet nach Vernehmung des Gutachtens der Veranlagungs-Commission die Regierung. Gegen die Entscheidung derselben steht dem Reclamanten innerhalb einer

Präclusivfrist von sechs Wochen nach dem Empfange der Entscheidung der Recurs an den Finanz-Minister offen.

Die durch die Untersuchung unbegründeter Reclamationen entstandenen Kosten sind von dem Reclamanten zu erstatten.

§ 12. Der Finanzminister, welchem die oberste Leitung des gesammten Veranlagungsgeschäfts zusteht, ist befugt, von den Veranlagungsarbeiten durch besondere Commissarien an Ort und Stelle Einsicht nehmen zu lassen, die zur Herstellung der erforderlichen Gleichmäßigkeit nothwendigen Anordnungen zu treffen, auch etwaige Irrthümer und Verstöße gegen die Veranlagungsvorschriften von Amtswegen zu berichtigen.

§ 13. Die Kosten der Gebäudesteuerveranlagung fallen der Staatskasse zur Last. Jedoch sind von den Gemeinden beziehungsweise den Besitzern selbstständiger Gutsbezirke u. s. w., auf deren Kosten die zur Ausführung des Veranlagungsgeschäfts erforderlichen Vorarbeiten, insbesondere Nachweisungen und Beschreibungen von Gebäuden zu beschaffen.

Alle Behörden, Gemeinden und Privatpersonen sind verpflichtet, die in ihrem Besitz befindlichen Zeichnungen, Risse, Pläne, Taxen und sonstigen Schriftstücke, welche bei der Ausführung des Veranlagungsgeschäfts von Nutzen sein können, den damit beauftragten Commissarien auf deren Erfordern zur Einsicht und Benutzung vorzulegen.

Die Mitglieder der Commissionen erhalten für Geschäfte außerhalb ihres Wohnorts Reise- und Tagegelder, welche nach § 3. des Kosten-Regulativs vom 25. April 1863 (Gesetzsammlung für 1836 Seite 181) festgesetzt werden.

§ 14. Die Gebäudesteuer wird überall nach Maaßgabe der für die Grundsteuer bestehenden Bestimmungen zur Staatskasse erhoben.

Die Gemeinden und Besitzer selbstständiger Gutsbezirke in den östlichen Provinzen sind verpflichtet, die Gebäudesteuer von den einzelnen Steuerpflichtigen einzuziehen und in monatlichen Beträgen vor dem Ablauf eines jeden Monats an die ihnen bezeichneten Kassen abzuführen.

Für die Einziehung der Steuer wird der Betrag von drei vom Hundert der eingegangenen Steuer als Hebegebühr gewährt, aus welchem auch alle Nebenkosten des Erhebungsgeschäfts zu bestreiten sind.

§ 15. Um die aufzustellenden Gebäudesteuerrollen bei der Gegenwart zu erhalten, müssen darin alle Veränderungen nachgetragen werden, welche dadurch entstehen, daß

1) in dem Eigenthumsverhältniß der Gebäude ein Wechsel eintritt;
2) bisher steuerpflichtige Gebäude in die Klasse der steuerfreien (§ 3. dieses Gesetzes) oder bisher steuerfreie Gebäude in die Klasse der steuerpflichtigen übergehen;
3) Gebäude durch Veränderung ihrer Bestimmung aus der § 5. Nr. 2. bezeichneten Klasse in die § 5. Nr. 1. bezeichnete Gebäudeklasse übergehen und umgekehrt;
4) Gebäude neu entstehen oder gänzlich eingehen;
5) besteuerte Gebäude durch Veränderung in ihrer Substanz, namentlich durch das Aufsetzen oder Abnehmen eines Stockwerks, oder durch das Anbauen oder Abbrechen eines Gebäudetheils, durch Vergrößerung oder durch gänzliche oder theilweise Abtrennung der dazu gehörigen Hofräume und Gärten an Nutzungswerth gewinnen oder verlieren.

§ 16. Die Eigenthümer oder Nutznießer der Gebäude sind verpflichtet, die im § 15. gedachten Veränderungen den mit der Fortführung der Gebäudesteuerrollen beauftragten Beamten schriftlich oder protocollarisch anzuzeigen und die zur Berichtigung der Rolle erforderlichen Nachrichten beizubringen.

§ 17. Ist die Anzeige von dem Wechsel in dem Eigenthum (§ 15. zu 1.) nicht erfolgt, so wird die veranlagte Gebäudesteuer von dem in der Rolle eingetragenen Eigenthümer bis für den Monat einschließlich forterhoben, in welchem die zur Fortschreibung und Berichtigung der Rolle erforderliche Anzeige geschieht, ohne daß dadurch der neue Besitzer von der auch ihm gesetzlich obliegenden Verhaftung für die Gebäudesteuer entbunden wird.

Ist die Anzeige von einer Aenderung unterlassen, welche eine Steuerverminderung, oder die Freiheit von der Steuer begründet (§ 15. zu 2. bis 5.), so wird die Steuer ebenfalls bis für den Monat einschließlich forterhoben, in welchem die Anzeige erfolgt.

Neu entstandene Gebäude (§ 15. zu 4.), desgleichen wesentliche Verbesserungen von Gebäuden, sowie Vergrößerungen der zu ihnen gehörigen Hofräume u. s. w. (§ 15. zu 5.), sind spätestens drei

Monate vor dem Termine anzumelden, mit welchem sie zur Versteuerung gelangen müssen (§ 19. zu 1. und 2.); Veränderungen in der Einrichtung, oder Benutzung der im § 5. Nr. 2. gedachten Gebäude, wodurch dieselben in die § 5. Nr. 1. erwähnte Gebäudeklasse übertreten, sind binnen drei Monaten nach Ablauf des Jahres, in welchem die Veränderung eingetreten ist, anzumelden. Wer die Anmeldung unterläßt, verfällt, wenn dadurch dem Staate Steuer vorenthalten ist, in eine dem doppelten Betrage der vorenthaltenen Steuer gleichkommende Geldbuße, in den übrigen Fällen in eine Geldbuße von zehn Silbergroschen bis fünf Thaler.

Die Untersuchung und Entscheidung steht dem Gerichte zu, wenn nicht derjenige, welcher der Verletzung einer der vorstehenden Vorschriften beschuldigt wird, binnen einer von dem Landrath beziehungsweise Gemeindevorstand zu bestimmenden Frist den ihm bekannt gemachten Strafbetrag, nebst der etwa zu erlegenden Steuer, und die durch das Verfahren gegen ihn entstandenen Kosten freiwillig zahlt.

§ 18. Als Beitrag zu den Fortschreibungskosten haben die Eigenthümer der Gebäude, in deren Eigenthumsverhältniß ein Wechsel eintritt (§ 15. Nr. 1.), nach der näheren Bestimmung des Finanzministers, eine Gebühr zu entrichten, welche den Betrag von 5 Sgr. für eine zu bewirkende Fortschreibung in keinem Falle übersteigen darf.

§ 19. 1) Neu erbaute, oder vom Grunde aus wieder aufgebaute Gebäude werden erst nach Ablauf zweier Kalenderjahre seit dem Kalenderjahre, in welchem sie bewohnbar beziehungsweise nutzbar geworden sind, zur Gebäudesteuer herangezogen.

2) Ebenso treten Steuererhöhungen in Folge von Verbesserungen der Gebäude (§ 15. zu 5.) erst nach Ablauf zweier Jahre seit dem Kalenderjahre in Kraft, in welchem die Verbesserung vollendet worden ist.

3) Für solche Gebäude, welche durch Brand, Ueberschwemmung, oder sonstige Naturereignisse vollständig zerstört, oder von ihrem Eigenthümer gänzlich abgebrochen worden sind, wird die Gebäudesteuer von dem ersten Tage desjenigen Monats ab, in welchem die Zerstörung erfolgt, oder der Abbruch vollendet ist, abgesetzt.

4) Geht durch Ereignisse der zu 3. gedachten Art der Jahresertrag eines solchen Gebäudes ganz oder theilweise verloren, so ist, sofern der erlittene Verlust den dritten Theil des jährlichen Nutzungswerths des Gebäudes erreicht oder übersteigt, ein dem Verhältniß des stattgefundenen Verlustes entsprechender Theil, nach Umständen der ganze Jahresbetrag der Gebäudesteuer zu erlassen.

5) Dieser ganze Betrag ist auch dann zu erlassen, wenn ein Gebäude erweislich während eines ganzen Jahres unbenutzt geblieben ist.

§ 20. Die Gebäudesteuerveranlagung wird alle funfzehn Jahre einer Revision unterworfen, bei deren Ausführung die im gegenwärtigen Gesetze enthaltenen Vorschriften ebenfalls zur Anwendung kommen.

§ 21. 1) Denjenigen Städten und den Besitzern derjenigen städtischen Grundstücke, deren grundsteuerartige Abgaben (Orbeeden, Fundschoß) innerhalb der letzten zwanzig Jahre abgelöst worden sind, sollen die an die Staatscasse bezahlten Ablösungscapitalien aus dieser erstattet werden.

2) Der Stadt Erfurt wird an Stelle des bisher an die Cämmereicasse entrichteten Realgeschosses (§ 2. zu 5.) der für das Jahr 1861 zur Solleinnahme gestellt gewesene Gesammtbetrag des letzteren und der bis zur Aufhebung des Realgeschosses ohne Veränderung in dem System der jetzigen Steuerveranlagung oder des Prozentsatzes der Steuer sich ergebende Zuwachs als eine auf Verlangen des Fiskus mit dem zwanzigfachen Betrage in baarem Gelde ablösliche Staatsrente gezahlt.

3) Ist in Gemäßheit des § 6. des Abgabengesetzes vom 30. Mai 1820 der von einer Stadt an die Staatscasse abzuführende Servisbeitrag den städtischen Grundstücken als Grundsteuer auferlegt, so wird den Eigenthümern der vom Realservise freigebliebenen Gebäude, sofern die Freiheit sich auf einen speziellen Rechtstitel gründet, als Entschädigung für die Aufhebung dieser Freiheit aus der Staatscasse der zwanzigfache Betrag desjenigen Beitrags bezahlt, mit welchem die betreffenden Gebäude, wenn ihnen nicht die Freiheit vom Realservise zugestanden hätte, zu letzterem jährlich herangezogen sein würden. Bleibt jedoch die neu auferlegte Gebäudesteuer (§ 4.) hinter diesem Beitrag zurück, so wird nur der zwanzigfache Betrag der neuen Gebäudesteuer in baarem Gelde als Entschädigung aus der Staatscasse gewährt.

4) In derselben Art werden in allen übrigen Ortschaften die Eigenthümer von Gebäuden entschädigt, deren seitherige Haus- oder Grundsteuerfreiheit auf einem speciellen Rechtstitel beruht.

§ 22. Die Vorschriften des Gesetzes über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840 (Gesetzsammlung für 1840 Seite 140) nebst den dazu ergangenen Erläuterungen und

Abänderungen finden, soweit nicht das gegenwärtige Gesetz etwas Anderes bestimmt, auch auf die Gebäudesteuer Anwendung.

§ 23. Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt und hat behufs derselben die erforderlichen Anweisungen zu erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 21. Mai 1861.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen. v. Auerswald. v. d. Heydt. v. Schleinitz.
v. Patow. Gr. v. Pückler. v. Bethmann-Hollweg. Gr. v. Schwerin.
v. Roon. v. Bernuth.

(Zu § 4.)

Tarif zur Veranlagung der Gebäudesteuer.

Steuer-stufe.	Jährlicher Nutzungswerth der Gebäude. Thlr.	Jahressteuer nach § 5. zu 1. Thlr.	Sgr.	Pf.	nach § 5. zu 2. Thlr.	Sgr.	Pf.
	bis						
1.	4	—	4	—	—	2	—
2.	6	—	6	—	—	3	—
3.	8	—	8	—	—	4	—
4.	12	—	12	—	—	6	—
5.	15	—	18	—	—	9	—
6.	20	—	24	—	—	12	—
7.	25	1	—	—	—	15	—
8.	30	1	6	—	—	18	—
9.	35	1	12	—	—	21	—
10.	40	1	18	—	—	24	—
11.	45	1	24	—	—	27	—
12.	50	2	—	—	1	—	—
13.	60	2	12	—	1	6	—
14.	70	2	24	—	1	12	—
15.	80	3	6	—	1	18	—
16.	90	3	18	—	1	24	—
17.	100	4	—	—	2	—	—
18.	120	4	24	—	2	12	—
19.	140	5	18	—	2	24	—
20.	160	6	12	—	3	6	—
21.	180	7	6	—	3	18	—
22.	200	8	—	—	4	—	—
23.	225	9	—	—	4	15	—
24.	250	10	—	—	5	—	—
25.	275	11	—	—	5	15	—
26.	300	12	—	—	6	—	—
27.	325	13	—	—	6	15	—
28.	350	14	—	—	7	—	—
29.	375	15	—	—	7	15	—
30.	400	16	—	—	8	—	—
31.	450	18	—	—	9	—	—
32.	500	20	—	—	10	—	—
33.	550	22	—	—	11	—	—
34.	600	24	—	—	12	—	—
35.	650	26	—	—	13	—	—
36.	700	28	—	—	14	—	—
37.	750	30	—	—	15	—	—
38.	800	32	—	—	16	—	—
39.	850	34	—	—	17	—	—
40.	900	36	—	—	18	—	—
41.	950	38	—	—	19	—	—
42.	1000	40	—	—	20	—	—
43.	1100	44	—	—	22	—	—

Bis 2000 Thlr. steigt jede Stufe um je 100 Thlr., von 2000 Thlr. und weiter um je 200 Thlr.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 48. Den 28. November **1862.**

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das diesjährige 39ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 5621. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Eupen im Betrage von 65,000 Thalern. Vom 24. September 1862.

№ 5622. Allerhöchster Erlaß vom 27. October 1862, betreffend Ergänzungen und Abänderungen des Revidirten Reglements für die Immobiliar-Feuersocietät der Regierungsbezirke Marienwerder und Danzig vom 21. November 1853.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

22. Der nächste Communal-Landtag der Kurmark wird

am 14. Januar 1863

zu Berlin eröffnet werden. Die verwaltenden Behörden der ständischen Institute, sowie der Kreise und Gemeinden haben diejenigen Gegenstände, welche sie auf diesem Communal-Landtag zur Sprache zu bringen beabsichtigen, bei dem Herrn Vorsitzenden des Landtages, Ritterschafts-Director von Winterfeld auf Kuzerow bei Prenzlau anzumelden, die Königlichen Behörden aber wegen dieser Gegenstände sich an mich zu wenden.

Berlin, den 18. November 1862. Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg. von Selchow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Mobiliar-Brand- und Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft zu Greifswald.

170. Der Rittergutsbesitzer, Lieutenant Schultz auf Tornow ist an Stelle des jetzigen Districts-Directors, Amtmann Flügge zu Werbelow zum Districts-Director, und der bisherige Substitut, Rittergutsbesitzer Keibel auf Ludwigsburg wiederum zum Substituten des Districts-Directors der Greifswalder Mobiliar-Brand- und Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft für den Kreis Prenzlau von uns bestätigt worden.

Potsdam, den 12. November 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Abhebung des Salzquantums Seitens der zwangspflichtigen Gemeinden betreffend.

171. Alle Gemeinden, welche dem Salzzwange unterliegen, werden unter Verweisung auf die §§ 6 und 7 der Allerhöchst vollzogenen durch das Amtsblatt des Jahres 1824 S. 271 publicirten Grundsätze hierdurch erinnert, ihre für das laufende Jahr festgesetzten Salzzwangsmengen rechtzeitig und vollständig abzuheben, widrigenfalls an Stelle derjenigen Salzmengen, welche bis einschließlich den 31. Januar 1863 aus den Factoreien nicht abgehoben worden sind, das Ablösungsgeld mit „acht Pfennigen" für das Pfund Salz von den im Rückstande gebliebenen Gemeinden eingezogen werden wird.

Potsdam, den 10. November 1862. Königl. Regierung. Abtheilung für indirecte Steuern.

Bekanntmachung ortspolizeilicher Verordnungen für Bernau.

172. Im Verfolg der Bekanntmachung vom 20. August 1850 (Amtsblatt S. 282) wird die verbindliche Kraft der Verkündigung ortspolizeilicher Verordnungen für die Stadt Bernau der unter dem Titel: „Bernauer Wochenblatt" daselbst erscheinenden Wochenschrift, mit Vorbehalt des Widerrufs, beigelegt.

Potsdam, den 18. November 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

178. **Nachweisung**

der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat October 1862 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin. Ober-Wasser. Fuß.	Zoll.	Berlin. Unter-Wasser. Fuß.	Zoll.	Spandau. Ober-Wasser. Fuß.	Zoll.	Spandau. Unter-Wasser. Fuß.	Zoll.	Potsdam. Fuß.	Zoll.	Baumgartenbrück. Fuß.	Zoll.	Brandenburg. Ober-Wasser. Fuß.	Zoll.	Brandenburg. Unter-Wasser. Fuß.	Zoll.	Rathenow. Ober-Wasser. Fuß.	Zoll.	Rathenow. Unter-Wasser. Fuß.	Zoll.	Havelberg. Fuß.	Zoll.	Plauer Brücke. Fuß.	Zoll.
1	7	11	-	2	6	11	2	3	3	3	1	8	6	3½	2	9	4	2	1	11	3	5	4	—
2	7	8	3	2	7	—	2	8	3	3	1	7½	6	2	2	8½	4	2	1	11	3	5	4	—
3	7	8	3	2	6	11	2	11	3	3	1	7½	6	1½	2	8½	4	2	1	11	3	5	4	—
4	7	7	3	4	6	11	2	10	3	4	1	7½	6	2	2	8½	4	2	1	11	3	5	4	—
5	7	6	3	3	7	—	2	5	3	4	1	7½	6	3½	2	7½	4	2	1	11	3	5	3	11
6	7	6	3	3	7	—	2	6	3	4	1	7½	6	3½	2	6½	4	2	1	11	3	5	3	11
7	7	6	3	3	7	—	2	9	3	4	1	7½	6	4	2	7½	4	2	1	11	3	4	3	11
8	7	5	3	3	7	—	2	9	3	4	1	8	6	3½	2	6½	4	2	1	11	3	4	3	11
9	7	5	3	3	7	—	2	10	3	4	1	8	6	2½	2	6½	4	2	1	11	3	4	3	11
10	7	4	3	3	7	—	2	10	3	4	1	8	6	3½	2	7½	4	2	1	10	3	4	3	11
11	7	4	3	3	6	11	2	9	3	4	1	8	6	3½	2	7½	4	2	1	10	3	5	3	11
12	7	4	3	3	7	—	2	5	3	4	1	8½	6	3½	2	7½	4	2	1	10	3	5	3	11
13	7	4	3	3	7	—	2	9	3	4½	1	8½	6	2½	2	7	4	2	1	10	3	5	3	11
14	7	3	3	2	6	11	2	9	3	4½	1	8½	6	2½	2	7½	4	2	1	10	3	5	3	11
15	7	3	3	2	7	—	2	9	3	4½	1	9	6	4½	2	8	4	2	1	11	3	5	3	11
16	7	4	3	2	7	—	2	9	3	4½	1	9	6	5½	2	8½	4	2	1	10½	3	5	3	11
17	7	3	3	2	7	—	2	9	3	4½	1	9	6	4	2	8	4	2	1	10	3	5	3	11
18	7	2	3	1	6	11	2	9	3	4½	1	9½	6	—	2	8	4	3	1	11	3	5	3	11
19	7	4	3	1	7	—	2	5	3	4½	1	10	6	1	2	9	4	3	1	11	3	5	3	11
20	7	4	3	1	7	—	2	8	3	5	1	11	6	5	2	8	4	3	1	11	3	6	3	11
21	7	4	3	1	7	1	2	8	3	5	1	11½	6	4	2	9	4	2	2	—	3	6	3	11
22	7	4	3	1	7	1	2	9	3	5½	2	—	6	1½	2	8½	4	2	2	—	3	6	3	11
23	7	4	3	1	7	2	2	10	3	6	2	—	6	3½	2	9	4	4	2	—	3	7	3	11
24	7	4	3	1	7	3	2	11	3	6	2	—	6	4	2	8	4	2	2	—	3	8	3	11
25	7	4	3	1	7	3	2	11	3	6	2	—	6	4	2	8½	4	3	2	—	3	9	3	11
26	7	3	3	—	7	5	2	6	3	6	2	—	6	6½	2	8½	4	4	2	—	3	9	3	11
27	7	3	3	—	7	5	2	11	3	6	2	—	6	3½	2	7½	4	4	2	—	3	9	3	11
28	7	3	3	—	7	5	2	11	3	6	2	—	6	5½	2	8½	4	3	2	—	3	9	3	11
29	7	3	3	—	7	6	2	11	3	6½	2	—	6	6½	2	9	4	4	2	—	3	9	4	—
30	7	3	3	—	7	6	2	11	3	6½	2	—	6	6½	2	9½	4	6	2	—	3	9	4	—
31	7	3	2	11	7	6	2	10	3	6½	2	—	6	6	2	10	4	8	1	11	3	9	4	1

Potsdam, den 19. November 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnung und Bekanntmachung des Königlichen Kammergerichts.

Jurisdictions-Veränderungen.

8. Durch die Rescripte des Herrn Justiz-Ministers vom 16. Mai und 22. August d. J. ist angeordnet worden, daß vom 1. December d. J. ab die nachstehend bezeichneten Ortschaften des Beeskow-Storkower Kreises:

I. Alt- und Neu-Hartmannsdorf, aus dem engeren Bezirke des Kreisgerichts zu Beeskow und
II. Neu-Zittau nebst Burigk, Gosen, Wernsdorf mit den Colonien Ziegenhals und Gräbchen, Stäbchen, Wenzlow und Steinfurt aus dem Bezirke der Gerichts-Commission zu Storkow ausscheiden und dem Bezirke der Gerichts-Commission I zu Fürstenwalde zugelegt werden.
III. Cablow nebst Cablower Ziegelei und Etablissement Ukley, Dannenreich und Friedrichshof von dem Bezirke der Gerichts-Commission zu Storkow und
IV. Bindow und Dolgenbrodt von dem engeren Bezirke des Kreisgerichts zu Beeskow abgezweigt und der Gerichts-Commission zu Königs-Wusterhausen überwiesen worden,
V. das Dorf Prieros aus dem engeren Bezirke des Kreisgerichts Beeskow, der Gerichts-Commission zu Buchholz zugelegt wird, und

VI. Bloſſin, Colberg, Friedrichsdorf mit Scaby und Görsdorf mit Buſch von dem engeren Bezirke des mehrerwähnten Kreisgerichts abgenommen und mit dem Bezirke der Gerichts-Commiſſion in Storkow vereinigt werden.

Dieſe Jurisdictions-Veränderung, welche mit dem 1. December 1862 in Kraft tritt, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 25. Auguſt 1862. Königl. Kammergericht.

Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Poſt-Direction zu Potsdam.

Ermäßigung des Landbriefbeſtellgeldes.

49. Höherer Anordnung zufolge ſoll für den Verwaltungs-Bezirk der Ober-Poſt-Direction zu Potsdam vom 1. December d. J. ab verſuchsweiſe eine Ermäßigung des Landbriefbeſtellgeldes in der Art eintreten, daß anſtatt der bisherigen Sätze von 1 Sgr. und von 2 Sgr. künftighin nur ½ Sgr. reſp. 1 Sgr., mithin die Hälfte der bisherigen Sätze, für die betreffenden Beſtellungs-Gegenſtände erhoben werden. Demnach kommt von dem bezeichneten Termine ab an Landbriefbeſtellgeld zur Erhebung

A. der einfache Satz von ½ Sgr.:

1) für Briefe und Packete bis ½ Pfd. einſchließlich,
2) für Sendungen mit declarirtem Werthe bis zum Betrage von 1 Thlr. und bis zum Gewichte von ½ Pfund einſchließlich,
3) für recommandirte Briefe,
4) für Briefe mit Inſinuations-Documenten,
5) für Begleitbriefe zu Packeten ohne Werthsdeclaration, ſo wie für Formulare zu den Ablieferungsſcheinen, inſofern das Packet oder die Sendung mit declarirtem Werthe von der Poſt abgeholt wird,
6) für Formulare zu den Ablieferungsſcheinen bei baaren Einzahlungen nebſt den dazu gehörigen Begleitbriefen, inſofern der auszuzahlende Geldbetrag von der Poſt abgeholt wird,
7) für Briefe mit baaren Einzahlungen bis zu 1 Thlr., auch wenn der Landbriefträger das Geld zugleich mit überbringt;

B. der doppelte Satz von 1 Sgr.:

1) für Briefe und Packete über ½ Pfund,
2) für Sendungen mit declarirtem Werthe über 1 Thlr. oder über ½ Pfund,
3) für Briefe mit baaren Einzahlungen über 1 Thlr., inſofern der Landbriefträger das Geld zugleich mit überbringt.

Die obige Ermäßigung beſchränkt ſich jedoch auf die mit den Poſtbeförderungs-Gelegenheiten angekommenen Gegenſtände, während das Beſtellgeld für die im Orte der Poſt-Anſtalt aufgelieferten und von den Landbriefträgern derſelben Poſt-Anſtalt zu beſtellenden Gegenſtände nach wie vor das frühere Landbriefbeſtellgeld von 1 Sgr. reſp. 2 Sgr. (cfr. § 30 XI B. des Reglements zum Poſtgeſetze) zur Erhebung gelangt. Soweit Correſpondenten von der Ablöſung des Landbriefbeſtellgeldes durch Averſum Gebrauch machen, werden der Bemeſſung deſſelben fortan die oben ermäßigten Sätze voll zum Grunde gelegt und die bereits beſtehenden Averſa demgemäß neu regulirt werden.

Potsdam, den 17. November 1862. Der Ober-Poſt-Director. Balde.

Bekanntmachung des Königl. Conſiſtoriums der Provinz Brandenburg.

Kirchliche Aufgebote in Berlin.

5. Von dem Herrn Miniſter der geiſtlichen Angelegenheiten iſt im Einverſtändniſſe mit dem Evangeliſchen Ober-Kirchenrathe mittels Erlaſſes vom 11. d. M. in Betreff der Aufgebote in Berlin beſtimmt worden: daß künftig von der Beobachtung der durch die Miniſterial-Reſcripte vom 21. October 1816 und 16. März 1837 beſtätigten Verordnung des vormaligen Ober-Conſiſtoriums vom 6. December 1770 Abſtand genommen werde. Demgemäß bedarf es fortan in den Fällen, wo Brautleute noch nicht 6 Wochen in ihrer jetzigen Parochie wohnen, des durch jene Verordnung beſtimmten Aufgebots in der früheren hieſigen Parochie nicht mehr, ſondern es iſt das Aufgebot nur in derjenigen reſp. denjenigen Parochieen vorzunehmen, in welchen die Brautleute zur Zeit der erſten Proclamation ihren Wohnſitz haben, vorausgeſetzt, daß dieſelben überhaupt ein Jahr in Berlin domiciliren (§§ 139 und 141 Th. II Tit. I Allgemeinen Landrechts). Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 15. November 1862.

Königl. Conſiſtorium der Provinz Brandenburg. Hoffmann.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Gebühren-Tarif für die Eichungs-Aemter der Stadt Berlin.

113. Nachdem auf Grund der Vorschriften im § 35 der Maaß- und Gewicht-Ordnung vom 10. Mai 1816 (Gesetz-Sammlung S. 142) und im § 11 des Gesetzes, die Stempelung und Beaufsichtigung der Waagen im öffentlichen Verkehr betreffend, vom 24. Mai 1853 (Gesetz-Sammlung S. 589) von dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten durch Verfügung vom 20. Juli d. J. ein „Allgemeiner Gebühren-Tarif für die Eichungs-Behörden der Monarchie" erlassen worden ist, wird nachstehender

„Gebühren-Tarif für die Eichungs-Aemter der Stadt Berlin"

festgesetzt.

№	Benennung der Gegenstände.	Gebührensätze für neue Eichungen. Thlr.	Sgr.	Pf.	für Nacheichungen. Thlr.	Sgr.	Pf.
	II. Längenmaaße.						
1	Ganze Ruthen	—	8	—	—	5	—
2	Halbe "	—	6	—	—	4	—
3	Gewöhnliche Fußstöcke ohne Zolltheilung, bis 6 Fuß Länge pro laufenden Fuß	—	1	—	—	—	9
	Fußstöcke über 6 Fuß Länge: wie ganze Ruthen (Nr. 1.)						
4	Maaßstäbe aus Metall oder Elfenbein: mit Tranzversalen, bis 1 Fuß Länge	—	5	—	—	3	6
5	ohne Transversalen bis 1 Fuß Länge	—	2	6	—	1	9
	Für jeden Fuß Zunahme in der Länge die Hälfte der vorstehenden Sätze (5, 6) mehr.						
6	Gewöhnliche Zollstöcke, pro Fuß	—	1	6	—	1	—
7	Ellen	—	2	6	—	1	9
8	Spurweiten-Maaße	—	5	—	—	3	6
	III. Hohlmaaße.						
	A. Für Getraide.						
9	Ganze Scheffel	—	20	—	—	10	—
10	Halbe "	—	13	6	—	6	9
11	Viertel "	—	9	—	—	4	6
12	Ganze Metzen	—	4	—	—	2	—
13	Halbe "	—	2	9	—	1	4
14	Viertel "	—	1	9	—	—	10
15	Achtel und $\frac{1}{16}$ Metzen	—	1	3	—	—	8
16	$\frac{1}{32}$ und $\frac{1}{64}$ "	—	1	—	—	—	6
17	Große Streichhölzer	—	2	6	—	1	6
18	Kleine "	—	1	3	—	—	9
	B. Für Flüssigkeiten.						
19	Ganze Quarte	—	3	—	—	2	—
20	Halbe "	—	2	—	—	1	4
21	Viertel "	—	1	6	—	1	—
22	Achtel und $\frac{1}{16}$ Quarte	—	—	9	—	—	6
23	$\frac{1}{32}$ und $\frac{1}{64}$ "	—	—	6	—	—	4
24	Metallene Maaßkannen (Teuten) zu 2 und 3 Quart Inhalt	—	4	6	—	3	—
25	desgl. zu 4 und 5 Quart Inhalt	—	6	—	—	4	—
26	desgl. von 6 bis 10 " "	—	7	6	—	5	—
27	desgl. von 11 bis 15 " "	—	10	—	—	6	9
28	desgl. von 16 bis 20 " "	—	12	6	—	8	6
	und so fort für je 1 bis 5 Quart mehr Inhalt immer 2½ Sgr. resp. 1¼ Sgr. Gebühren mehr.						

№	Benennung der Gegenstände.	Gebührensätze für neue Eichungen. Thlr.	Sgr.	Pf.	für Nacheichungen. Thlr.	Sgr.	Pf.
29	Gebinde (Fässer) unter 25 Quart	—	3	—	—	3	—
30	desgl. von 25 bis 49 Quart	—	3	9	—	3	9
31	desgl. = 50 = 99	—	5	6	—	5	6
32	desgl. = 100 = 299	—	7	6	—	7	6
33	desgl. = 300 = 499	—	9	3	—	9	3
34	desgl. = 500 = 749	—	11	3	—	11	3
35	desgl. = 750 = 1000	—	13	—	—	13	—
36	Für das Tariren eines Gebindes	—	6	—	—	6	—
	C. Für trockene Körper.						
37	Tonnengemäße zu 4 Scheffel Inhalt	—	20	—	—	10	—
38	desgl. = 3 =	—	17	6	—	8	9
39	desgl. = 2 =	—	15	—	—	7	6
40	desgl. = 1 =	—	10	—	—	5	—
	Für Maaßkarren gelten dieselben Sätze.						
41	Klafter-Rahmen zu ½ Klafter	—	6	—	—	3	—
42	desgl. = 1 =	—	8	—	—	4	—
43	desgl. = 1½ =	—	8	—	—	4	—
44	desgl. = 2 =	—	10	—	—	5	—
	und so fort für je 1—2 Klafter, 2 und 1 Sgr. mehr.						
45	Torfkummte zu 1 Klafter	—	15	—	—	7	6
46	desgl. = ½ =	—	10	—	—	5	—
47	Ein Aufsatz zum Kummte	—	10	—	—	5	—
48	Ein neues Schütz dazu	—	5	—	—	2	6
49	Zwei neue Schütze zu demselben	—	7	6	—	3	9
50	Drei = = =	—	10	—	—	5	—
	III. Gewichte.						
	A. Allgemeine Landesgewichte.						
	a. Gußeiserne Gewichte.						
51	Ganze Centner	—	7	6	—	3	9
52	Halbe =	—	5	—	—	2	6
53	Viertel =	—	3	9	—	2	—
54	Gewichtsstücke zu 20 Pfund	—	2	6	—	1	3
55	desgl. = 10 =	—	2	—	—	1	—
56	desgl. = 5 =	—	1	3	—	—	8
57	desgl. = 3 =	—	1	—	—	—	6
58	desgl. = 2 =	—	—	10	—	—	5
59	desgl. = 1 =	—	—	8	—	—	4
	Nur zum Gebrauch der Steuerbehörden:						
60	Gewichtsstücke zu $\frac{2}{16}$ Centner	—	2	6	—	1	3
61	desgl. = $\frac{1}{16}$ =	—	2	—	—	1	—
	b. Messingene Gewichte.						
62	Gewichtsstücke zu 100 Pfund	—	25	—	—	16	8
63	desgl. = 50 =	—	15	—	—	10	—
64	desgl. = 25 =	—	10	—	—	6	8
65	desgl. = 20 =	—	8	—	—	5	4
66	desgl. = 10 =	—	5	—	—	3	4
67	desgl. = 5 =	—	3	—	—	2	—
68	desgl. = 3 =	—	2	6	—	1	8
69	desgl. = 2 =	—	2	—	—	1	4
70	desgl. = 1 =	—	1	3	—	—	9

№	Benennung der Gegenstände.	Gebührensätze für neue Eichungen. Thlr.	Sgr.	Pf.	Nacheichungen. Thlr.	Sgr.	Pf.
71	$\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ Pfundstücke	—	—	9	—	—	6
72	10 Lothstücke	—	—	9	—	—	6
73	5-, 3-, 2- und 1 Lothstücke	—	—	6	—	—	4
74	5 bis 1 Quentchen	—	—	4	—	—	3
75	5 Cent bis 1 Korn	—	—	3	—	—	2
	Werden von den unter Position 75 erwähnten blechernen Gewichten zwölf Satz (48 Stück) auf einmal zur Eichung gebracht, so kommen nur zwei Drittheile der Gebühren in Anrechnung.						
76	Einsatzgewichte zu $\frac{1}{1}$ Pfund	—	3	—	—	2	—
77	desgl. " $\frac{1}{2}$ "	—	2	6	—	1	6
	B. Proportionalgewichte.						
	a. Zum Gebrauch bei der Decimalwaage.						
78	Gewichtsstücke zu $0_{,5}$ Pfund aus Messing oder Eisen	—	—	9	—	—	6
79	desgl. " $0_{,2}$ und $0_{,1}$ Pfund desgl.	—	—	6	—	—	4
80	desgl. " $1_{,5}$ und $1_{,0}$ Loth aus Messing	—	—	6	—	—	4
81	desgl. " $0_{,5}$ " $0_{,1}$ " desgl.	—	—	4	—	—	3
	b. Zum Gebrauch bei der Centesimalwaage.						
82	Gewichtsstücke zu $0_{,50}$ Pfund aus Messing oder Eisen	—	—	9	—	—	6
83	desgl. " $0_{,20}$ und $0_{,10}$ Pfund desgl.	—	—	6	—	—	4
84	desgl. " $0_{,05}$ " $0_{,02}$ " aus Messing	—	—	4	—	—	3
85	desgl. " $0_{,01}$ Pfund und $0_{,15}$ Loth desgl.	—	—	4	—	—	3
	c. Nur zum Gebrauch der Steuerbehörden.						
86	Gewichtsstücke zu $\frac{2}{16} \times \frac{\text{Ctr.}}{10}$ aus Eisen	—	—	—	—	1	—
87	desgl. " $\frac{1}{16} \times \frac{\text{Ctr.}}{10}$ desgl.	—	—	—	—	—	8
	C. Münzgewichte.						
88	Gewichtsstücke zu 5 Z	—	1	—	—	—	9
89	desgl. " 2 und 1 Z	—	—	10	—	—	7
90	desgl. " 5 H, 2 H und 1 H	—	—	8	—	—	6
91	desgl. " 5 T, 2 T " 1 T	—	—	6	—	—	4
92	desgl. " 5 A. 2 A " 1 A	—	—	4	—	—	3
93	Einsatzgewichte " 32 Duc.	—	5	—	—	3	—
94	desgl. " 64 "	—	6	—	—	4	—
95	desgl. " 128 "	—	7	—	—	5	—
	D. Medicinalgewichte.						
96	Gewichtsstücke zu 1 Medicinal-Pfund	—	1	3	—	—	10
97	Kleinere Gewichtsstücke bis einschließlich 2 Unzen	—	—	6	—	—	4
98	Gewichtsstücke von 1 Unze und darunter	—	—	4	—	—	3
99	Garnituren von 36 Stück (1 Schachtel)	—	5	—	—	4	—
	IV. Waagen.						
	A. Gleicharmige Balkenwaagen.						
100	Waagebalken bis zu 9 Zoll Länge	—	1	6	—	—	9
101	desgl. über 9 bis 16 Zoll Länge	—	2	9	—	1	4
102	desgl. " 16 " 23 " "	—	4	—	—	2	—
103	desgl. " 23 " 30 " "	—	5	6	—	2	9
104	desgl. " 30 " 36 " "	—	7	—	—	3	6
105	desgl. " 36 " 42 " "	—	8	6	—	4	3
106	desgl. " 42 " 48 " "	—	10	6	—	5	3
107	desgl. " 48 " 54 " "	—	12	6	—	6	3
108	desgl. " 54 " 60 " "	—	14	6	—	7	3

№	Benennung der Gegenstände.	Gebührensätze für neue Eichungen. Thlr.	Sgr.	Pf.	für Nacheichungen. Thlr.	Sgr.	Pf.
109	Waagebalken über 60 bis 66 Zoll Länge	—	16	—	—	8	—
110	desgl. „ 66 „ 72 „ „	—	17	6	—	8	9
111	desgl. „ 72 „ 78 „ „	—	19	—	—	9	6
	und so fort für je 6 Zoll Zunahme in der Länge bezüglich 1 Sgr. 6 Pf. und 9 Pf. mehr an Gebühren. Als Länge des Balkens ist die Entfernung der Endschneiden von einander zu verstehen.						
112	Ein Paar blecherne Waagschaalen	—	1	3	—	1	3
113	„ „ hölzerne „	—	2	6	—	2	6
	B. Schnellwaagen.						
114	Bei einer Tragfähigkeit bis 25 Pfund incl.	—	4	—	—	2	—
115	desgl. über 25 bis 50 Pfund incl.	—	5	—	—	2	6
116	desgl. „ 50 „ 100 „ „	—	7	6	—	3	9
117	desgl. „ 100 „ 150 „ „	—	10	—	—	5	—
118	desgl. „ 150 „ 200 „ „	—	12	6	—	6	3
119	desgl. „ 200 „ 300 „ „	—	15	—	—	7	6
120	desgl. „ 300 „ 400 „ „	—	17	6	—	8	9
121	desgl. „ 400 „ 500 „ „	—	20	—	—	10	—
	und so fort für jede 100 Pfund Tragfähigkeit mehr immer 2½ Sgr. und 1¼ Sgr. mehr. Ist der Waagebalken mit zwei Skalen versehen, so werden die Gebühren nach der größten Tragfähigkeit, welche die zweite Skala angiebt, erhoben.						
	Anmerkung. Ungleicharmige Hebelwaagen für Rübenzucker-Fabriken zu steueramtlichen Verwiegungen	—	10	—	—	—	—
	C. Brückenwaagen.						
122	Bei einer Tragfähigkeit bis 50 Pfund incl.	—	6	—	—	3	—
123	desgl. über 50 bis 100 Pfund. incl.	—	7	6	—	3	6
124	desgl. „ 1 „ 5 Ctr. „	—	10	—	—	5	—
125	desgl. „ 5 „ 10 „ „	—	15	—	—	7	6
126	desgl. „ 10 „ 15 „ „	—	20	—	—	10	—
127	desgl. „ 15 „ 20 „ „	—	25	—	—	12	6
128	desgl. „ 20 „ 30 „ „	1	—	—	—	15	—
129	desgl. „ 30 „ 40 „ „	1	5	—	—	17	6
130	desgl. „ 40 „ 50 „ „	1	10	—	—	20	—
	und so fort für jede 10 Centner Tragfähigkeit mehr; bezüglich 5 und 2½ Sgr. Gebühren mehr.						
	Wird eine Brückenwaage bei angestellter Prüfung für nicht stempelfähig befunden, so sind für diese Prüfung die für Nacheichungen angegebenen Gebühren zu entrichten.						
	V. Gasmesser.						
131	Bei einem Inhalt der Trommel von $\frac{1}{10}$ Kubikfuß	—	10	—	—	5	—
132	desgl. „ $\frac{1}{5}$ „	—	14	—	—	7	—
133	desgl. „ $\frac{1}{4}$ „	—	20	—	—	10	—
134	desgl. „ $\frac{1}{2}$ „	—	27	6	—	13	9
135	desgl. „ $\frac{3}{4}$ „	1	—	—	—	15	—
136	desgl. „ 1 „	1	5	—	—	17	6
137	desgl. „ $1\frac{1}{2}$ „	1	15	—	—	22	6
138	desgl. „ 2 „	1	25	—	—	27	6
139	desgl. „ $2\frac{1}{2}$ „	2	5	—	1	2	6
140	desgl. „ 3 „	2	12	6	1	6	3

№	Benennung der Gegenstände.	Gebührensätze für neue Eichungen. Thlr.	Sgr.	Pf.	Nacheichungen. Thlr.	Sgr.	Pf.
141	Bei einem Inhalt der Trommel von 4 Kubikfuß	2	22	6	1	11	3
142	desgl. „ 5 „	3	—	—	1	15	—
143	desgl. „ 6 „	3	7	6	1	18	9
144	desgl. „ 7 „	3	15	—	1	22	6
145	desgl. „ 8 „	3	22	6	1	26	3
146	desgl. „ 9 „	4	—	—	2	—	—
147	desgl. „ 10 „	4	7	6	2	3	9
	und so fort steigend für jeden Kubikfuß mehr immer $7\frac{1}{2}$, resp. $3\frac{3}{4}$ Sgr. mehr. Bei Berechnung der Inhalte bleiben Bruchtheile unter $\frac{1}{2}$ außer Ansatz und werden Bruchtheile von $\frac{1}{2}$ und darüber für voll gerechnet. Werden 5 Gasmesser von gleicher Größe gleichzeitig zur Eichung gebracht, so findet eine Ermäßigung der hier festgesetzten Gebühren um den dritten Theil derselben statt. Außer den Eichungsgebühren ist für die bei der Stempelung vorkommenden Neben-Arbeiten, wie das Löthen, Bezeichnen des Kubikinhalts ꝛc. ein den wirklichen Auslagen entsprechender Betrag zu entrichten, welcher indeß nachstehende Sätze nicht übersteigen darf.						
148	Bei einem Inhalt der Trommel von $\frac{1}{10}$ und $\frac{1}{8}$ Kubikfuß . .	—	6	—	—	—	—
149	desgl. „ $\frac{1}{4}$ „ $\frac{1}{2}$ „ . .	—	7	6	—	—	—
150	desgl. „ $\frac{3}{4}$ „ 1 „ . .	—	10	—	—	—	—
151	desgl. „ $1\frac{1}{2}$ „ 2 „ . .	—	15	—	—	—	—
152	desgl. „ 3 „ Kubikfuß . . .	—	17	6	—	—	—
153	desgl. „ 4 „ „	—	20	—	—	—	—
154	desgl. „ 5 „ „	—	22	6	—	—	—
155	desgl. „ 6 „ „	—	25	—	—	—	—
156	desgl. „ 7 „ „	—	26	6	—	—	—
157	desgl. „ 8 „ „	—	28	—	—	—	—
158	desgl. „ 9 „ „	—	29	—	—	—	—
159	desgl. „ 10 „ „	1	—	—	—	—	—
	und so fort für jede Zunahme des Inhalts von 1 Kubikfuß immer 1 Sgr. mehr.						

Besondere Bestimmungen.

I. Für die **Ausfertigung der Eichscheine** sind Gebühren nicht zu entrichten.

II. Für Eichungsgeschäfte **außerhalb der Amtsstelle**, mögen sie von der Behörde angeordnet, oder auf Verlangen der Interessenten vorgenommen werden, sind außer den tarifmäßigen Gebühren nachstehende Sätze zu berechnen:

A. Wenn die Stelle, an welcher die Amtshandlung vorgenommen wird:

1) nicht über eine Viertelmeile von der Amtsstelle entfernt ist: für jede, nicht länger als $4\frac{1}{2}$ Stunden dauernde Amtshandlung 20 Sgr. Commissions-Gebühr;

2) über eine Viertelmeile von der Amtsstelle, aber nicht über eine Viertelmeile von dem Orte entfernt ist, in welchem die Amtsstelle liegt: für jede, nicht länger als $4\frac{1}{2}$ Stunden dauernde Amtshandlung 1 Thlr. Commissions-Gebühr.

Anmerkung zu A. Dauert die Amtshandlung länger als $4\frac{1}{2}$ Stunden, so wird für jede begonnenen $4\frac{1}{2}$ Stunden die Gebühr noch einmal, jedoch höchstens bis zum Betrage von 2 Thlr. entrichtet. Werden Amtshandlungen an örtlich getrennten Stellen vorgenommen, so ist, auch wenn ihre gesammte Dauer $4\frac{1}{2}$ Stunden nicht übersteigt, die Commissions-Gebühr für jede Stelle besonders zu entrichten.

B. Wenn die Stelle, an welcher die Amtshandlung vorgenommen wird weiter als unter A. 2. angegeben, vom Orte des Amtes entfernt ist:

1) an Tagegeldern: a) für den Mechanikus 2 Thlr., b) für den ersten Gehülfen 1 Thlr. 20 Sgr., c) für den zweiten Gehülfen 1 Thlr. 10 Sgr.,

2) an Reisekosten: a) pro Meile Eisenbahn: aa) für den Mechanikus 7 Sgr. 6 Pf., bb) für den ersten Gehülfen 5 Sgr., cc) für den zweiten Gehülfen 5 Sgr.; b) pro Meile Landweg: aa) für den Mechanikus 15 Sgr., bb) für den ersten Gehülfen 10 Sgr., cc) für den zweiten Gehülfen 10 Sgr.

Erfordert bei Reisen auf der Eisenbahn oder mittelst Dampfschiffs der Transport der mitzuführenden Waagen und Normale bis zur Abfahrtsstelle die Benutzung eines Fuhrwerks, so ist der Mechanikus befugt, eine Vergütung von 15 Sgr. zu liquidiren.

Anmerkung zu B.: Werden Amtshandlungen an einem Tage an örtlich getrennten Stellen vorgenommen, so ist für jede dieser Amtshandlungen ein verhältnißmäßiger Theil der Tagegelder und Reisekosten zu entrichten.

C. Wird die Eichung einer Brückenwaage außerhalb der Amtsstelle verlangt, so hat der Extrahent die nöthigen Arbeitskräfte und die zur Belastung der Waage bis zu ihrer höchsten Tragfähigkeit erforderlichen Materialien auf seine Kosten zu beschaffen.

Berlin, den 22. October 1862. Königl. Polizei-Präsidium. von Bernuth.

Gebührensätze für die Hebammen.

114. Den Hebammen wird nicht selten zugemuthet, für den ihnen taxmäßig für eine Entbindung zustehenden Gebührensatz außer der Entbindung auch die übrigen vorher und während des Wochenbettes erforderlichen Dienstleistungen zu verrichten.

Es widerspricht dies den Bestimmungen des Tax-Edicts vom 21. Juni 1815, wodurch ausdrücklich festgesetzt worden ist, daß den Hebammen für die ihnen zukommenden Geschäfte ein Viertel bis ein Drittel (je nach den Vermögens-Umständen der Entbundenen) des Satzes für die Geburtshelfer gebührt. Da den Letzteren auch für die vor und nach der Entbindung stattgehabten Bemühungen besondere Gebühren zustehen, so haben die Hebammen ebenfalls darauf Anspruch.

Die Gebühren der Hebammen für ihre einzelnen Dienstleistungen stellen sich übrigens nach der obigen Tax-Bestimmung, wie folgt:

1) Für eine leichte, einfache und natürliche Entbindung . . . . 15 Sgr. — 1 Thlr. 20 Sgr.
2) Für eine Zwillings-Entbindung . . . . . 22½ Sgr. — 2 Thlr. 20 Sgr.
3) Für eine natürliche aber doch sich verzögernde Entbindung, wobei Tag und Nacht zugebracht worden ist . . . . . 1 Thlr. — 3 Thlr. 10 Sgr.
4) Für eine Fußgeburt oder für eine gedoppelte Geburt, welche in eine Fußgeburt verwandelt worden ist . . . . . 1 Thlr. — 3 Thlr. 10 Sgr.
5) Für eine widernatürliche Geburt, welche durch die Wendung bewirkt worden ist . . 1—4 Thlr.
6) Für die mit Schwierigkeit verbundene Abnehmung der Nachgeburt mehrere Stunden nach der Entbindung . . . . . 15 Sgr. — 2 Thlr.
(Die gewöhnliche gehört zur Entbindung.)
7) Für die Abnehmung eines unreifen Ovuli oder einer Mola . . . . . 7½ Sgr. — 1 Thlr.
8) Für die Untersuchung einer Schwangeren . . . . . 3¾—20 Sgr.
9) Für das Setzen von Blutegeln . . . . . 7½—20 Sgr.
10) Für jede Application der Schröpfmaschine . . . . . 1—2 Sgr.
11) Für jede Application eines trockenen Schröpfkopfes . . . . . ½—1 Sgr.
12) Für das Setzen eines Klystieres . . . . . 2½—5 Sgr.
13) Für die Application des Katheters . . . . . 3¾—10 Sgr.
NB. Wenn diese Application binnen 24 Stunden mehrere Male geschieht, so wird alsdann nur die Hälfte des Satzes berechnet.
14) Für jeden Besuch (wozu namentlich die mit den gewöhnlichen Dienstleistungen bei der Wöchnerin und dem Neugeborenen verbundenen Wochenbettbesuche zu zählen sind), wofern nicht die besonderen Verrichtungen nach den vorstehenden Taxsätzen liquidirt werden, bei Tage . . . 2½—6⅔ Sgr.
bei Nacht . . . . . 7½—20 Sgr.

Berlin, den 16. November 1862. Königl. Polizei-Präsidium. von Bernuth.

Impfungen der Königlichen Schutzblattern-Impfungs-Anstalt.

115. Die öffentlichen (unentgeltlichen) Impfungen der Königlichen Schutzblattern-Impfungs-Anstalt, Friedrichsstraße Nr. 225, unter Direction des Geheimen Medicinal-Raths Dr. Müller,

finden das ganze Jahr hindurch statt, während der kälteren Jahreszeit vom 1. October ab jedoch nur Sonntags von 12 bis 1 Uhr. Da, wenn auch jetzt nur vereinzelt, Menschenpocken-Erkrankungen in Berlin vorkommen, so wird das Publikum daran erinnert, diese allwöchentlich sich bietende Gelegenheit zur Impfung und Revaccination zu benutzen, wobei unter Hinweisung auf die Polizei-Verordnung vom 17. März 1858 bemerkt wird, daß jeder Impfling acht Tage nach der Impfung zur Revision wieder vorgestellt werden muß.

Die unentgeltliche Verabfolgung von Lymphe an hiesige, sowie an alle anderen Aerzte und Wundärzte des Preußischen Staates geschieht durch die Direction auf mündliches oder schriftliches Ansuchen der betreffenden Medicinalpersonen.

Berlin, den 20. September 1862. Königl. Polizei-Präsidium. von Bernuth.

116. Des Königs Majestät haben Allergnädigst zu bestimmen geruht, daß die vierte Scheunengasse hierselbst fortan den Namen:

„Weidinger Straße"

führen soll.

Berlin, den 18. November 1862. Königl. Polizei-Präsidium. von Bernuth.

Bekanntmachung d. Kgl. Haupt-Steuer-Amts für inländische Gegenstände zu Berlin.

Stempelsteuer für Wechsel an eigene Ordre.

Die große Zahl der bei uns in neuerer Zeit wegen Wechselstempel-Contraventionen anhängig gemachten Prozesse läßt erkennen, daß bei dem Publikum noch die irrige Ansicht besteht, Wechsel an eigene Ordre könnten von dem Bezogenen, ohne daß sich derselbe strafbar mache, acceptirt und vor Entrichtung der Stempelsteuer an den Aussteller zurückgegeben werden. Daß diese Ansicht dem Sinne des § 20 des Stempelsteuer-Gesetzes vom 7. März 1822 nicht entspricht, hat das Königliche Ober-Tribunal wiederholt und namentlich in dem Erkenntnisse vom 21. März v. J. klar ausgesprochen.

Um daher unsererseits so viel als möglich dazu beizutragen, daß das betheiligte Publikum zu einer richtigen Ansicht gelange und sich dadurch vor Strafe schütze, machen wir dasselbe darauf aufmerksam, daß auch bei den an eigene Ordre gezogenen Wechseln der Acceptant bei Strafe der Wechselstempel-Defraude verpflichtet ist, den Wechsel zur Stempelung vorzulegen, ehe er denselben dem Aussteller zurückgiebt.

Bei dieser Gelegenheit wollen wir noch zugleich darauf hinweisen, daß an eigene Ordre gezogene, noch nicht acceptirte Wechsel girirt werden können, bevor sie mit dem Stempel versehen sind; es muß aber der Girant die Stempelung bewirken lassen, ehe er den Wechsel zum Accept befördert oder weiter begiebt. Berlin, den 11. October 1862. Königl. Haupt-Steuer-Amt für inländische Gegenstände.

Bekanntmachung der Kgl. Direction der Rentenbank f. die Provinz Brandenburg.

Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 25. October d. J. am 13. d. M. stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind folgende Apoints gezogen worden:

Litt. A. zu 1000 Thlr.

die Nummern: 140. 539. 836. 1459. 1665. 1934. 2042. 2311. 2423. 2520. 2522. 2698. 2913. 2941. 2986. 3084. 3146. 3192. 3471. 3544. 3822. 4593. 4836. 4858. 5113 5201. 5253. 5417. 5498. 5837. 5894. 6147. 6191. 6721. 7169. 7477. 7641. 8058.

Litt. B. zu 500 Thlr.

die Nummern: 229. 710. 838. 980. 1000. 1111. 1501. 1523. 2112. 2136. 2150. 2523. 2713. 2730. 3101. 3479. 3629.

Litt. C. zu 100 Thlr.

die Nummern: 100. 459. 490. 726. 770. 873. 928. 1030. 1251. 1303. 1844. 1939. 2214. 2415. 2594. 2750. 3037. 3042. 3164. 3650. 3730. 3894. 4111. 4310. 4602. 4687. 5065. 5252. 5267. 5687. 5714. 6263. 6757. 7329. 7332. 7805. 7822. 7856. 8060. 8104. 8607.

Litt. D. zu 25 Thlr.

die Nummern: 12. 645. 788. 1129. 1191. 1290. 1553. 1603. 1629. 1693. 1768. 2816. 2974. 3175. 3342. 3405. 3807. 4307. 4519. 4540. 4908. 4973. 5061. 5162. 5980. 6086. 6106. 6264. 6469. 6632. 6920. 6998.

Litt. E. zu 10 Thlr.

die Nummern: 14. 26. 36. 92. 103. 151. 169. 177. 204. 208. 236. 250. 255. 283. 327. 378. 435. 468. 496. 506. 513. 553. 557. 571. 584. 598. 599. 611. 691. 697. 726. 739. 767. 779. 785. 796. 841. 886. 887. 916. 928. 933. 955. 972. 1014. 1060. 1101. 1127. 1142. 1148 1157. 1172. 1194. 1199. 1214 1216. 1259. 1306. 1348. 1355. 1362. 1363. 1364. 1375. 1383. 1389. 1394. 1396. 1397. 1402. 1450. 1492. 1513. 1522. 1537. 1544. 1560. 1586. 1588. 1602. 1620. 1626. 1633. 1684. 1713. 1723. 1730. 1740. 1764. 1786. 1787. 1791. 1832. 1852. 1857. 1894. 1949. 1954. 1978. 1980. 2024. 2048. 2084. 2086. 2102. 2128. 2138. 2173. 2209. 2268. 2293 2306. 2315. 2316. 2333. 2340. 2357. 2365. 2376. 2386. 2429. 2438 2439. 2501. 2518 2575. 2601. 2625. 2634. 2636. 2680. 2704 2712 2725. 2805. 2806. 2846. 2855. 2857. 2862. 2879. 2896. 2936. 2938. 2944. 2961. 2962. 2967. 2968. 2983. 2984. 3111. 3142. 3149. 3180. 3188. 3189. 3226. 3248. 3266. 3297. 3341. 3369. 3416. 3478. 3482. 3513. 3535. 3549. 3550. 3571. 3574. 3578. 3589. 3650. 3668. 3673. 3676. 3714. 3718. 3727. 3740. 3751. 3753. 3763. 3780. 3860. 3874. 3878. 3972. 3976. 4011. 4015. 4039. 4042. 4069. 4162. 4171. 4213. 4229. 4243. 4245. 4256. 4300. 4355 4356. 4380. 4412. 4425. 4435. 4483. 4517. 4525. 4539. 4554. 4559. 4595. 4600. 4657. 4666 4672. 4683. 4708. 4709. 4736. 4741. 4783. 4801. 4831. 4838. 4839. 4849. 4875. 4894. 4908. 4929. 4932. 4996. 5066. 5074 5030. 5122. 5125. 5129. 5140. 5147. 5215. 5227. 5252. 5256. 5261. 5264. 5277. 5289. 5290. 5304. 5311. 5328. 5362. 5373. 5422. 5449. 5466. 5485. 5496. 5500. 5504. 5541. 5566. 5570. 5628. 5637. 5656 5669. 5691. 5729. 5781. 5791. 5830. 5834. 5856. 5863. 5864. 5894. 5897. 5923. 5938. 5957. 5980. 6055. 6065. 6078. 6115. 6116. 6127. 6134. 6215. 6225. 6250. 6256. 6308. 6317. 6343. 6350. 6358. 6425 6434. 6454. 6492. 6570. 6659. 6682. 6700. 6712. 6748. 6763. 6766. 6774. 6797. 6806. 6808. 6895. 6899. 6905. 6906. 6911. 6914. 6919. 6947. 6953. 6961. 6966. 6973. 6990. 7006. 7026. 7051. 7101. 7125. 7152 7165. 7168. 7208. 7257. 7278. 7291. 7302. 7344 7354. 7356. 7401. 7404. 7431. 7445. 7453. 7466. 7469. 7506. 7514. 7522. 7537. 7553. 7574. 7578. 7579. 7588. 7589. 7594. 7605. 7617. 7631. 7635. 7647. 7650. 7670. 7671. 7677. 7700. 7719. 7722. 7765. 7771. 7777. 7790. 7820. 7843. 7903. 7913. 8007. 8034. 8047. 8084. 8106. 8107. 8113. 8148. 8162. 8170. 8183. 8208. 8218. 8248. 8256. 8273. 8281. 8298. 8341. 8347. 8361. 8362. 8368. 8385. 8409. 8438. 8454. 8487. 8491. 8499. 8509. 8521. 8541. 8565. 8567. 8579. 8582. 8584 8587. 8633. 8673. 8677. 8690. 8698. 8699. 8737. 8741. 8751. 8756. 8757. 8762. 8771. 8783. 8818. 8827. 8829. 8871. 8883. 8891. 8906. 8913. 8915. 8930. 8931. 8941. 8947. 8952. 8953. 8954. 8957. 8960. 8961. 8965. 8980. 8992. 9002. 9004. 9018. 9031. 9037. 9044. 9072. 9076. 9078. 9084. 9086. 9091. 9097. 9104. 9105. 9110. 9118. 9151. 9176. 9177. 9185. 9194. 9223. 9226. 9232. 9237. 9253. 9260. 9262. 9270. 9271. 9276. 9285. 9287. 9294. 9309. 9316. 9335. 9340. 9343. 9347.

Die Inhaber der vorbezeichneten Rentenbriefe werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und der dazu gehörigen Coupons Serie II Nr. 10 bis 16 den Nennwerth der Ersteren bei der hiesigen Rentenbank-Casse, Alte Jacobsstraße Nr. 106, vom 1. April k. J. ab in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr in Empfang zu nehmen.

Vom 1. April k. J. ab hört die Verzinsung der obigen Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren mit dem Schlusse des Jahres 1873 zum Vortheil der Anstalt.

Endlich bemerken wir, daß den Inhabern von ausgelooseten und gekündigten Rentenbriefen gestattet ist, die zu realisirenden Rentenbriefe — unter Beifügung einer ordnungsmäßigen Quittung — mit der Post an die Rentenbank-Casse portofrei einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, in Antrag zu bringen.

Berlin, den 14. November 1862.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg. Heyder.

Patent-Ertheilung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 275 vom 23. November 1862.)

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 21. November d. J. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannte Maschine zum Scheiden und Auswaschen von Steinkohlen und Mineralien ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf Fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Die erledigte Försterstelle zu Erkner in der Oberförsterei Cöpenick ist dem Förster Brandt - bisher zu Krummendamm in derselben Oberförsterei — und die Försterstelle zu Krummendamm de versorgungsberechtigten Jäger Friedrich Ludwig Brandt in der Eigenschaft als Forstaufseher vo 1. December d. J. ab übertragen worden.

Der Apotheker John William Anderson ist als solcher, nach käuflicher Uebernahme der Apothe zu Angermünde, unterm 12. d. M. vereidigt worden.

Dem Oeconomie-Commissarius Schmidt zu Berlin ist der Titel: „Oeconomie-Commissions-Rath verliehen worden.

Der Predigtamts-Candidat Alphoes Max Oscar Lange ist zum evangelischen Prediger u Diaconus bei der Stadtkirche zu Lenzen, Superintendentur Lenzen, bestellt worden.

Der bisherige Marine-Secretariats-Applicant Bruno Wagler ist zum Marine-Secretariat Assistenten ernannt worden.

Der bisherige Stations-Assistent Schabert in Berlin ist zum Königlichen Eisenbahn-Station Assistenten II. Classe bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn ernannt worden.

Die durch Versetzung des früheren Brückenwärters Kornowsky erledigte Brückenwärterstelle b der Zugbrücke über den Finow-Kanal zu Zerpenschleuse, ist dem Invaliden Herrmann, welcher sol bisher interimistisch verwaltet hat, vom 1. d. M. ab definitiv verliehen worden.

Feuerlösch-Commissarien. An Stelle des Kreisschulzen Zencker zu Alt-Hüttendorf, welch das Amt als Feuerlösch-Commissarius im 7ten ländlichen Bezirk des Angermündeschen Kreises nied gelegt hat, ist der Schulze Bloedorn zu Dorf Grimnitz als Feuerlösch-Commissarius für diesen Bez gewählt und ist diese Wahl diesseits bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Gerichtstage in Zerpenschleuse.

In dem Geschäftsjahre $18\frac{62}{63}$ werden Seitens der unterzeichneten Kreisgerichts-Deputation für d Zerpenschleuser Gerichtstags-Bezirk am:

11. 12. 13. December 1862,	10. April 1863,	11. September 1863,
8. 9. 10. Januar 1863,	15. Mai 1863,	9. October 1863,
12. 13. 14. Februar 1863,	12. Juni 1863,	13. November 1863,
12. 13. 14. März 1863,	17. Juli 1863,	

Gerichtstage auf dem Vorwerk Zerpenschleuse abgehalten werden.

Oranienburg, den 15. November 1862. Königl. Kreisgerichts-Deputation.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr., Belageblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 49. Den 5. December **1862.**

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Die Verlegung des Communal-Landtages der Neumark betreffend.

Die Eröffnung des nächsten Communal-Landtages der Neumark wird nicht am 8. December J. sondern **am 8. Januar 1863** Cüstrin erfolgen, was ich im Verfolg meiner Bekanntmachung vom 11. d. M. hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten bringe.

Berlin, den 28. November 1862. Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg. von Selchow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Beiträge für den Domainen-Feuerschäden-Fonds pro 1. Mai 1863.

Unter Bezugnahme auf unsere Circular-Verfügung vom 10. August 1844, nach welcher die Einzahlung der fixirten Beitrags-Erhöhungen zum Domainen-Feuerschäden-Fonds mit

1 Sgr. für 100 Thlr. Versicherungs-Summe I. Classe und
1 Sgr. 6 Pf. für 100 Thlr. Versicherungs-Summe II. Classe

am 1. December jeden Jahres erfolgen soll, werden die Theilnehmer am diesseitigen Domainen-Feuerschäden-Verbande aufgefordert, die am 1. k. M. fällig werdenden fixirten Beitrags-Erhöhungen, bei Vermeidung zwangsweiser Einziehung, bis zum 15. k. M. an unsere Haupt-Casse einzuzahlen.

Potsdam, den 27. November 1862. Königl. Regierung.
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam.

Abfertigung der Personen-Post von Belzig nach Brandenburg.

Vom 8. d. M. ab wird die Personen-Post von Belzig nach Brandenburg wieder wie früher um 7½ Uhr Morgens aus ersterem Orte abgefertigt.

Potsdam, den 2. December 1862. Der Ober-Post-Director Balde.

Ermäßigung des Landbriefbestellgeldes.

Höherer Anordnung zufolge soll für den Verwaltungs-Bezirk der Ober-Post-Direction zu Potsdam vom 1. December d. J. ab versuchsweise eine Ermäßigung des Landbriefbestellgeldes in der Art eintreten, daß anstatt der bisherigen Sätze von 1 Sgr. und von 2 Sgr. künftighin nur ½ Sgr. resp. 1 Sgr., mithin die Hälfte der bisherigen Sätze, für die betreffenden Bestellungs-Gegenstände erhoben werden. Demnach kommt von dem bezeichneten Termine ab an Landbriefbestellgeld zur Erhebung

A. der einfache Satz von ½ Sgr.:

1) für Briefe und Packete bis ½ Pfd. einschließlich,
2) für Sendungen mit declarirtem Werthe bis zum Betrage von 1 Thlr. und bis zum Gewichte von ½ Pfund einschließlich,
3) für recommandirte Briefe,
4) für Briefe mit Insinuations-Documenten,
5) für Begleitbriefe zu Packeten ohne Werthsdeclaration, so wie für Formulare zu den Ablieferungsscheinen, insofern das Packet oder die Sendung mit declarirtem Werthe von der Post abgeholt wird,
6) für Formulare zu den Ablieferungsscheinen bei baaren Einzahlungen nebst den dazu gehörigen Begleitbriefen, insofern der auszuzahlende Geldbetrag von der Post abgeholt wird,
7) für Briefe mit baaren Einzahlungen bis zu 1 Thlr., auch wenn der Landbriefträger das Geld zugleich mit überbringt;

B. der doppelte Satz von 1 Sgr.:

1) für Briefe und Packete über ½ Pfund,
2) für Sendungen mit declarirtem Werthe über 1 Thlr. oder über ½ Pfund,

3) für Briefe mit baaren Einzahlungen über 1 Thlr., insofern der Landbriefträger das Geld zugleich mit überbringt.

Die obige Ermäßigung beschränkt sich jedoch auf die mit den Postbeförderungs-Gelegenheiten angekommenen Gegenstände, während das Bestellgeld für die im Orte der Post-Anstalt aufgelieferten und von den Landbriefträgern derselben Post-Anstalt zu bestellenden Gegenstände nach wie vor das frühere Landbriefbestellgeld von 1 Sgr. resp. 2 Sgr. (cfr. § 30 XI B. des Reglements zum Postgesetze) zur Erhebung gelangt. Soweit Correspondenten von der Ablösung des Landbriefbestellgeldes durch Iuersum-Gebrauch machen, werden der Bemessung desselben fortan die oben ermäßigten Sätze voll zum Grunde gelegt und die bereits bestehenden Aversa demgemäß neu regulirt werden.

Potsdam, den 17. November 1862. Der Ober-Post-Director Balde.

Patent-Ertheilung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 276 vom 25. November 1862.)

Dem Kupferschmiedemeister Emil Schulz zu Chodziesen, im Regierungsbezirk Bromberg, ist unter dem 21. November d. J. ein Patent auf durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Rectifications-Becken, soweit sie als neu und eigenthümlich erkannt worden sind, auf Fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Verlängerung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 278 vom 27. November 1862.)

Das dem Baumeister Friedrich Hoffmann in Berlin und dem Stadtbaurathe A. Licht in Danzig unter dem 27. Mai 1858 auf 5 Jahre ertheilte und durch Verfügung vom 28. Februar 1860 auf fernere 3 Jahre verlängerte Patent auf einen für neu und eigenthümlich erkannten ringförmigen feststehenden Ofen zum unausgesetzten Betriebe beim Brennen von Ziegeln und anderen Gegenständen ist auf die Dauer von weiteren sieben Jahren verlängert worden.

Patent-Aufhebungen.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 276 vom 25. November 1862.)

Das dem Fabrikbesitzer Ernst Hoffmann, Inhaber der Firma Ernst Hoffmann und Comp. zu Breslau unter dem 27. October 1860 ertheilte Patent auf eine mechanische Vorrichtung zur Bewegung der Förderungsgefäße in Gruben-Schächten, in so weit solche nach Modellen, Zeichnung und Beschreibung in ihrer Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachtet worden, ist aufgehoben.

Das dem Ingenieur Alexander Reichel in Berlin unter dem 26. Juli 1861 ertheilte Patent auf eine mechanische Vorrichtung an Schrauben-Prägewerken, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben worden.

Personalchronik.

Der bisherige Kammergerichts-Auscultator von Klewitz ist zum Regierungs-Referendarius ernannt worden.

Der Schulamts-Candidat Dr. Bruno Julius Nake ist als ordentlicher Lehrer an der Königsstädtschen Realschule zu Berlin angestellt worden.

Von dem Königl. Consistorium der Provinz Brandenburg sind die Candidaten: 1) Ernst Christian Carl Fricke aus Welferlingen, 2) Otto August Kruska aus Bromberg, 3) Gustav Hermann Knauth aus Lübben, 4) Heinrich Wilhelm Wendland aus Stranz, 5) Jean William aus Rossow, für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Dem Schulamts-Präparanden Hermann Wilhelm Zastrow aus Brüssow ist die Erlaubniß ertheilt worden, im diesseitigen Regierungsbezirk Stellen als Hauslehrer anzunehmen.

Dem Fräulein Marie Busse aus Zehdenick ist die Erlaubniß ertheilt worden, im diesseitigen Regierungsbezirk Stellen als Hauslehrerin anzunehmen.

Vermischte Nachrichten.

Abhaltung der Gerichtstage in Warnow für das Geschäftsjahr 1862/63.

Für das Geschäftsjahr 1862/63 werden Gerichtstage in Warnow in dem Gasthofe der Wittwe Lenz

am 8. December 1862, am 2. März 1863, am 1. Juni 1863, am 7. September 1863,
am 5. Januar 1863, am 13. April 1863, am 6. Juli 1863, am 5. October 1863,
am 2. Februar 1863, am 4. Mai 1863, am 3. August 1863, am 2. November 1863,

abgehalten werden, was hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht wird.

Perleberg, den 28. November 1862. Königl. Kreisgericht.

Uebersicht

vom Zustande der Klein-Glienicker Waisen-Anstalt für die Provinz Brandenburg am Schlusse des Jahres 1861.

Der Bestimmung des § 47 der Statuten zufolge wird der wesentliche Inhalt des in der diesjährigen Haupt-Versammlung der Mitglieder des Stiftungsvereins der Klein-Glienicker Waisen-Anstalt am 25. v. M. erstatteten Verwaltungs-Berichts hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Bis zum 1. v. M. wurden 224 Zöglinge in die Anstalt aufgenommen und 181 aus derselben entlassen, es verblieben mithin 43 im Bestande.

Der Gesundheits-Zustand der Zöglinge ließ im abgelaufenen Jahre nichts zu wünschen übrig, indem — außer schnell vorübergegangenen Unpäßlichkeiten — derselbe nicht gestört worden, was um so dankbarer anerkannt werden muß, als der größere Theil der eintretenden Knaben mit Scrophuln — dem Hauptleiden der gegenwärtigen Generation — behaftet ist. Die körperlichen Beschäftigungen in freier Luft, sowie die gesunde und nahrhafte Kost wirken so wohlthätig auf die Zöglinge ein, daß selbst die schwächlich Eingetretenen die Anstalt frisch und kräftig verlassen.

Die sittliche Führung der Zöglinge wurde im Allgemeinen lobend anerkannt, und eben so ist ihr Fleiß und ihre Aufmerksamkeit zufriedenstellend gewesen. Die zu Ostern abgehaltene öffentliche Prüfung hat ein erfreuliches Resultat ergeben. Den beiden Lehrern der Anstalt, sowie der Hausmutter wurde wiederholentlich das Zeugniß des Eifers und der Pflichttreue ertheilt.

Von den Mitgliedern des Waisen-Amtes ist die Anstalt im Laufe des Jahres 1861 zu Einhundert und ein verschiedenen Malen revidirt worden.

Hinsichtlich der Finanzen wurde durch die vorgelegten, vorschriftsmäßig revidirten Rechnungen dargethan, daß

A. bei der Anstalts-Casse

1)	ein Bestand am Schlusse des Jahres 1860 vorhanden gewesen ist im Betrage von		incl. 74,600 Thlr. Obl.,	75,445	Thlr.	18	Sgr.	2 Pf.
2)	dazu die Einnahme pro 1861.							
	a) an Zinsen			4,777	"	19	"	4 "
	b) an freiwilligen Beiträgen . . .			461	"	13	"	6 "
	c) an außergewöhnlichen Einnahmen			145	"	10	"	4 "
	d) Capitalien-Verkehr		42,700 Thlr. Obl.,	83,248	"	6	"	11 "
	e) Neben-Fonds			202	"	—	"	— "
		in Summa incl.	117,300 Thlr. Obl.,	164,280	Thlr.	8	Sgr.	3 Pf.
	Dagegen betrug							
3)	die Ausgabe:							
	a) allgemeine Kosten	451	Thlr. 25 Sgr. 11 Pf.					
	b) Unterricht . .	664	" 11 " 6 "					
	c) Beköstigung . .	1,999	" 25 " 1 "					
	d) Bekleidung . .	811	" 18 " 5 "					
	e) Insgemein . .	1,985	" 6 " 11 "					
	f) Kapitalfonds incl. 30,500 Thlr. Obl.,	71,827	" 26 " 3 "					
	g) Nebenfonds . .	76	" 10 " — "					
		zusammen incl.		30,500	Thlr.	77,817	Thlr.	4 Sgr. 1 Pf.
	wonach ult. 1861 ein Bestand verblieb von incl.			86,800	Thlr.	86,463	Thlr.	4 Sgr. 2 Pf.

Die Gesammtkosten, außer den Zinsen des Anlage-Capitals, berechneten sich auf einen Zögling

für das Jahr 1860 auf	100	Thlr.	11	Sgr.	3 Pf.
pro 1861 haben dieselben	95	"	23	"	11 "
also	4	Thlr.	17	Sgr.	4 Pf.

weniger betragen.

Die zinsbar belegten Capitalien ergeben am Schlusse des Jahres 1861 die Summe von 86,800 Thlr.
ultimo 1860 betragen dieselben . . . . . 74,600 "
also jetzt mehr 12,200 Thlr.

was hauptsächlich durch die eingegangenen Stiftungs-Capitalien für drei neue Zöglingsstellen der Forstverwaltung sich erklärt.

Aus der Rechnung

B. Zimmermeister Craatzsche Stiftung

ergiebt sich:

1)	an Bestand aus dem Jahre 1860		incl.	5,500 Thlr. Obl., 5,914 Thlr. 9 Sgr. 10 Pf.
2)	an Einnahme pro 1861			
	a) Pacht und Miethe	800 Thlr.		
	b) Zinsen	255 "		
	c) Insgemein	8 "		
	zusammen			1,063 Thlr. — Sgr. — Pf.
	Summa incl.			5,500 Thlr. Obl., 6,977 Thlr. 9 Sgr. 10 Pf.
3)	an Ausgabe			
	a) Renten	103 Thlr. — Sgr. — Pf.		
	b) Baukosten	222 " 15 " 7 "		
	c) Erziehungskosten . .	600 " — " — "		
	d) Verwaltungskosten . .	53 " 4 " 6 "		
	zusammen			978 Thlr. 20 Sgr. 1 Pf.
	Bestand ultimo 1861		incl.	5,500 Thlr. Obl., 5,998 Thlr. 19 Sgr. 9 Pf.

Beide Rechnungen wurden für richtig anerkannt und die Ertheilung der Decharge über dieselben genehmigt.

Bei Gelegenheit der Prüfung der für das Jahr 1863 entworfenen, im Wesentlichen mit den vorhergehenden übereinstimmenden Etats, wurde nach erfolgter Genehmigung derselben beschlossen, die Gehälter des zweiten Lehrers und der Hausmutter von je 140 Thlr. auf 180 Thlr. vom 1. Januar f. ab zu erhöhen, und außerdem dem ersten Lehrer eine extraordinaire Remuneration von 30 Thlr. und dem zweiten Lehrer eine solche von 25 Thlrn. zu Theil werden zu lassen.

Zur neuen Constituirung des Waisen-Amtes wurde in Stelle des durch den Tod abgerufenen Herrn Stadtraths Ruhncke dessen bisheriger Stellvertreter, Herr Stadtälteste und Stadtrath Fähndrich und in des letzteren Stelle der Rittergutsbesitzer Herr von Türk erwählt.

Die nach Maßgabe des § 48 der Statuten aus dem Amte scheidenden General-Director der Königlichen Gärten Herr Lenné und Ober-Post-Director, Geheime Postrath Herr Balde wurden aufs Neue in ihren bisherigen Aemtern bestätigt.

Das Waisen-Amt besteht demnach aus den:

Mitgliedern	Stellvertretern
1) Herrn Geheimen Ober-Rechnungs-Rath Giesecke als Vorsitzenden,	1) Sr. Excellenz dem Königl. Wirklichen Geheimen Rath und Chef-Präsidenten Herrn Dr. Böttticher,
2) Herrn Kreisgerichts-Rath Wolff,	2) Herrn Geheimen Ober-Rechnungsrath Villaume,
3) " Hofprediger Grisson,	3) " Schul-Vorsteher Bröseke,
4) " General-Director Lenné,	4) " Geheimen Postrath und Ober-Post-Director Balde,
5) " Stadtältesten und Stadtrath Fähndrich,	5) Herrn Rittergutsbesitzer von Türk,

dem Geschäftsführer
Herrn Landrentmeister Herter,
unter dessen Adresse alle schriftlichen Zusendungen und Gelder erbeten werden.

Potsdam, den 17. November 1862. Das Waisen-Amt der Klein-Glienicker Waisen-Anstalt für die Provinz Brandenburg.

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr., Belagsblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 50. Den 12. December **1862.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Maaßregeln zur Verhütung der contagiösen Augenentzündung.

175. Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß in mehreren Kreisen unsers Verwaltungsbezirkes die sogenannte granulöse Augenentzündung sich theils vereinzelt, theils und namentlich in Waisenhäusern, Hospitälern, Kranken-, Arbeits- und Armenhäusern in größerer Verbreitung gezeigt hat. Indem wir hieraus Veranlassung nehmen, die Beachtung der auf die ansteckende Augenentzündung bezüglichen Vorschriften des Regulativs vom 8. August 1835 II. b. §§ 62—64 in Erinnerung zu bringen, bestimmen wir zu diesem Zwecke noch Folgendes:

1) die Ortspolizei-Behörden haben anhaltend dafür Sorge zu tragen, daß die Personen ermittelt werden, welche an acuten, verdächtigen Augenentzündungen leiden;
2) ein besonderes Augenmerk ist auch auf die Schulen zu richten, in denen die granulöse Augenentzündung (in chronischer Form) mitunter verbreitet ist;
3) die von derartigen Augenentzündungen Befallenen sind sobald als möglich der Behandlung eines approbirten Arztes oder einer geeigneten Heilanstalt zu überweisen;
4) die Ortspolizeibehörden haben ihre besondere Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß die Ursprungsquelle des Uebels ermittelt, und von dieser aus der Weiterverbreitung des Uebels ein Ziel gesetzt werde.

In der Beilage findet sich eine Belehrung über die characteristischen Zeichen der granulösen Augenentzündung, so wie über die Wege ihrer Verbreitung und die Mittel, letztere zu verhüten.

Potsdam, den 4. December 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Abänderung des Regulativs über die Portofreiheit in Staatsdienst-Angelegenheiten vom 3. Februar d. J.

176. Im Einverständnisse mit dem Herrn Minister des Innern sind die Bestimmungen in den §§ 20 und 41 des Regulativs über die Portofreiheit in Staatsdienst-Angelegenheiten vom 3. Februar d. J. (Beilage zu № 4 des Post-Amtsblatts de 1862), wie folgt, abgeändert worden.

I. An Stelle des bisherigen § 20 treten nachstehende Bestimmungen:

§ 20.

Portofrei sind:

1) die Dienstberichte, welche die Gensdarmen an die landräthlichen Behörden und bei außergewöhnlichen Ereignissen an den Ersten Wachtmeister oder an den Chef der Land-Gensdarmerie zu erstatten haben, sowie die dienstlichen Sendungen der Gensdarmen an die Polizei-Behörden, an die Staats- und Polizei-Anwaltschaften und an andere Königliche Behörden in demselben Umfange, wie solche von den Behörden nach den allgemeinen Bestimmungen §§ 1 bis 9 portofrei versandt werden dürfen.
2) die zwischen den Gensdarmen unter einander vorkommende Dienstcorrespondenz, soweit dieselbe lediglich im staatsdienstlichen Interesse stattfindet, und ein Privat-Interesse dabei nicht concurrirt.
3) Gensdarmerie-Effecten, welche zur dienstlichen Bekleidung und Remontirung zwischem dem Chef der Land-Gensdarmerie und den Gensdarmerie-Behörden und zwischen der Oeconomie-Commission der Land-Gensdarmerie einerseits und den einzeln stationirten Gensdarmen und Stationen andererseits zur Versendung kommen, mit der Beschränkung des Freigewichts auf 20 Pfund für jede abgehende Post von einem und demselben Absender an eine und dieselbe Gensdarmerie-Behörde oder Station nach Maßgabe der in dieser Beziehung für die Portofreiheit der Militair-Effecten getroffenen Bestimmungen.

II. Die Bestimmung im § 41 Alinea 1 ist zu löschen und dafür zu setzen:

Ausnahmsweise soll den Gensdarmen gestattet sein, die nach § 20 № 1 bis 3 portofrei von ihnen abzulassenden Dienstsendungen in Ermangelung eines Dienstsiegels mit ihrem Privatsiegel zu verschließen.

Wegen der Beglaubigung des Portofreiheits-Vermerkes bleiben die Bestimmungen in § 43 des genannten Regulativs maßgebend.

Berlin, den 12. November 1862. Graf Itzenplitz.

I. C. 5365. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Vorstehende Verfügung bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß.

Potsdam, den 1. December 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Betrifft die Veranlagungs-Bezirke behufs der Veranlagung der Gebäudesteuer.

177. Im Anschluß an die in № 47 des diesjährigen Amtsblatts erlassene Bekanntmachung vom 15. v. M, bringen wir auf Grund des § 9 des Gesetzes, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer vom 21. Mai 1861 und des § 9 der zur Ausführung dieses Gesetzes gegebenen ministeriellen Anweisung vom 14. October d. J. hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß Behufs Veranlagung der Gebäudesteuer der diesseitige Regierungs-Bezirk in die nachstehenden Veranlagungs-Bezirke getheilt, die Mitgliederzahl der Veranlagungs-Commission jedes Veranlagungs-Bezirks, wie folgt, festgestellt worden ist und zu Ausführungs-Commissarien berufen sind:

1) Kreis Prenzlau.

Ausführungs-Commissar: der Königliche Landrath, Geheime Regierungs-Rath von Stülpnagel-Dargitz zu Prenzlau.

Sechs Commissions-Mitglieder und drei Stellvertreter, von der kreisständischen Versammlung zu erwählen.

2) Stadt Prenzlau.

Ausführungs-Commissar: wie ad 1.

Sechs Commissions-Mitglieder und drei Stellvertreter, von der Stadtverordneten-Versammlung zu erwählen.

3) Kreis Angermünde.

Ausführungs-Commissar: der Rentier und Grundsteuer-Commissar von Valentini zu Angermünde.

Sechs Commissions-Mitglieder und vier Stellvertreter; und zwar sind 4 Mitglieder und 2 Stellvertreter von der kreisständischen Versammlung und je 1 Mitglied und 1 Stellvertreter von der Stadtverordneten-Versammlung der Stadt Angermünde und Schwedt zu erwählen.

4) Kreis Templin.

Ausführungs-Commissar: der Königl. Ober-Amtmann und Grundsteuer-Commissar Kauffmann zu Templin.

Sechs Commissions-Mitglieder und drei Stellvertreter, von der kreisständischen Versammlung zu erwählen.

5) Kreis Oberbarnim.

Ausführungs-Commissar: der Königl. Landrath Graf von Haeseler zu Freienwalde a. d. O.

Acht Commissions-Mitglieder und sechs Stellvertreter, von denen 5 Mitglieder und 3 Stellvertreter von der kreisständischen Versammlung und je 1 Mitglied und 1 Stellvertreter von der Stadtverordneten-Versammlung der Stadt Wriezen, Neustadt-Eberswalde und Freienwalde a. d. O. zu erwählen sind.

6) Kreis Niederbarnim.

Ausführungs-Commissar: der Königl. Gerichts-Assessor und Grundsteuer-Commissar Steinrück zu Berlin.

Acht Commissions-Mitglieder und fünf Stellvertreter, und davon sind 6 Mitglieder und 3 Stellvertreter von der kreisständischen Versammlung und je 1 Mitglied und 1 Stellvertreter von der Stadtverordneten-Versammlung zu Bernau und Oranienburg zu erwählen.

7) Kreis Teltow, ausschließlich der Stadt Charlottenburg.

Ausführungs-Commissar: der Königl. Landraths-Amts-Verweser, Gerichts-Assessor von Gayl zu *Teltow.*

Acht Commissions-Mitglieder und vier Stellvertreter, von der kreisständischen Versammlung zu erwählen.

8) Stadt Charlottenburg.

Ausführungs-Commissar: wie ad 7.

Sechs Commissions-Mitglieder und drei Stellvertreter, von der Stadtverordneten-Versammlung zu erwählen.

9) Kreis Beeskow-Storkow.

Ausführungs-Commissar: der Königl. Landrath von Gersdorf zu Beeskow.

Sechs Commissions-Mitglieder und drei Stellvertreter, von der kreisständischen Versammlung zu erwählen.

10) Kreis Jüterbog-Luckenwalde, ausschließlich der Stadt Luckenwalde.

Ausführungs-Commissar: der Königl. Regierungs-Assessor Pietsch zu Potsdam.

Sechs Commissions-Mitglieder und vier Stellvertreter; und sind davon 5 Mitglieder und 3 Stellvertreter von der kreisständischen Versammlung und 1 Mitglied und 1 Stellvertreter von der Stadtverordneten-Versammlung der Stadt Jüterbog zu erwählen

11) Stadt Luckenwalde.

Ausführungs-Commissar: wie ad 10.

Sechs Commissions-Mitglieder und drei Stellvertreter, von der Stadtverordneten-Versammlung zu erwählen.

12) Kreis Zauch-Belzig.

Ausführungs-Commissar: der Königl. Landrath von Stülpnagel zu Belzig.

Acht Commissions-Mitglieder und fünf Stellvertreter; und zwar sind 7 Mitglieder und 4 Stellvertreter von der kreisständischen Versammlung und 1 Mitglied und 1 Stellvertreter von der Stadtverordneten-Versammlung der Stadt Treuenbrietzen zu erwählen.

13) Stadtkreis Potsdam.

Ausführungs-Commissar: der Königl. Polizei-Director Engelcken zu Potsdam.

Acht Commissions-Mitglieder und vier Stellvertreter, von der Stadtverordneten-Versammlung erwählt.

14) Kreis Osthavelland.

Ausführungs-Commissar: der Königl. Landrath Wilkens zu Nauen.

Sechs Commissions-Mitglieder und vier Stellvertreter, von denen 5 Mitglieder und 3 Stellvertreter von der kreisständischen Versammlung und 1 Mitglied und 1 Stellvertreter von der Stadtverordneten-Versammlung der Stadt Spandau zu erwählen sind.

15) Kreis Westhavelland, ausschließlich der Stadt Brandenburg.

Ausführungs-Commissar: der Königl. Landrath Graf von Bredow zu Rathenow.

Sechs Commissions-Mitglieder und vier Stellvertreter, von denen 5 Mitglieder und 3 Stellvertreter von der kreisständischen Versammlung und 1 Mitglied und 1 Stellvertreter von der Stadtverordneten-Versammlung der Stadt Rathenow zu erwählen sind.

16) Stadt Brandenburg.

Ausführungs-Commissar: der Königl. Kreisgerichts-Rath Metz daselbst.

Acht Commissions-Mitglieder und vier Stellvertreter, von der Stadtverordneten-Versammlung zu erwählen.

17) Kreis Ruppin.

Ausführungs-Commissar: der Königl. Landrath von Bülow zu Neu-Ruppin.

Acht Commissions-Mitglieder und fünf Stellvertreter, von denen 7 Mitglieder und 4 Stellvertreter von der kreisständischen Versammlung und 1 Mitglied und 1 Stellvertreter von der Stadtverordneten-Versammlung der Stadt Neu-Ruppin zu erwählen sind.

18) Kreis Ostprignitz.

Ausführungs-Commissar: der Königl. Landrath Persius zu Kyritz.

Acht Commissions-Mitglieder und fünf Stellvertreter; und zwar sind 6 Mitglieder und 3 Stellvertreter von der kreisständischen Versammlung und je 1 Mitglied und 1 Stellvertreter von der Stadtverordneten-Versammlung zu Wittstock und Pritzwalk zu erwählen.

19) Kreis Westprignitz.

Ausführungs-Commissar: der Königl. Gerichts-Assessor und Grundsteuer-Commissar Dr. Runde.

Acht Commissions-Mitglieder und sechs Stellvertreter; und zwar sind davon 5 Commissions-Mitglieder und 3 Stellvertreter von der kreisständischen Versammlung und je 1 Mitglied und 1 Stellvertreter von der Stadtverordneten-Versammlung zu Havelberg, Perleberg und Wittenberge zu erwählen.

Die Haupt- und Residenzstadt Berlin bildet einen eignen Veranlagungs-Bezirk mit einem besonderen Ausführungs-Commissar, dem Königl Regierungs-Rath Ewald, und einer durch die Stadtverordneten-Versammlung zu wählenden Veranlagungs-Commission von 36 Mitgliedern und 18 Stellvertretern.

Die der Gebäudesteuer-Veranlagung zum Grunde zu legenden Einschätzungs-Merkmale werden mit Bezug auf § 8 Nr. 4 und 5 des Gesetzes nach erfolgter Vernehmung des Provinzial-Landtags besonders bekannt gemacht werden.

Potsdam, den 8. December 1862. Königl. Regierung.

Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam.

Alphabetisches Ortschafts-Verzeichniß

zum Dienstgebrauche für die Post-Anstalten im Bezirke der Ober-Post-Direction zu Potsdam.

52. Das von der hiesigen Ober-Post-Direction im December 1861 herausgegebene Ortschafts-Verzeichniß für den diesseitigen Bezirk ist, wie folgt zu berichtigen:

Es sind nachzutragen:

Nebelin, Bahnhof, Kreis Westpriegnitz, mit dem Bestellbezirke Wittenberge Bahnhof,
Eickerhöfe, Gut, Kreis Westpriegnitz, mit dem Bestellbezirke Wittenberge Stadt,
Garbe, Forsthaus, Kreis Westpriegnitz, mit dem Bestellbezirke Wittenberge Stadt,
Wahrenberg, Dorf, Kreis Westpriegnitz, mit dem Bestellbezirke Wittenberge Stadt,

Dagegen ist zu streichen:

Petershagen, Colonistenstelle, Kreis Ruppin, mit dem Bestellbezirke Neustadt a. d. D. Bahnhof,

Das Theerofen-Etablissement und Forsthaus „am Nettelgraben" führt den Namen „Theerofen am Nettelgraben."

In Folge anderweiter Festsetzung erfolgt die Bestellung nach:

Arendsee von Boitzenburg, anstatt von Prenzlau,
Barsikow von Neustadt a. d. D. Bahnhof, anstatt von Wusterhausen a. d. D.
Beerbaum von Biesenthal Bahnhof, anstatt von Neustadt-Eberswalde,
Beeren, Groß-, Eisenbahnhof, von Ludwigsfelde, anstatt von Teltow,
Beiersdorf von Bernau, anstatt von Werneuchen,
Bendelin von Gloewen, anstatt von Havelberg,
Bernheide von Wittenberge Stadt, anstatt von Lenzen,
Bertikow von Prenzlau, anstatt von Gramzow,
Blandikow von Techow, anstatt von Wittstock,
Bölzke von Techow, anstatt Pritzwalk,
Brodewin von Chorin, anstatt Oderberg i. d. M.
Buchholz von Treuenbrietzen, anstatt von Beelitz.
Buchsmühle von Angermünde, anstatt von Stolpe,
Bückwitz von Neustadt a. d. D. Bahnhof, anstatt von Wusterhausen a. d. D.,
Cruffow, von Angermünde, anstatt von Stolpe,
Damelack von Glöwen anstatt von Havelberg,
Dessow von Neustadt a. d. D. Bahnhof, anstatt von Wusterhausen a. d. D.,
Dreetz-Lüttken von Dreetz, anstatt von Neustadt a. d. D. Bahnhof,
Flemsdorf von Angermünde, anstatt von Schwedt,
Flemsdorfer Mühle von Angermünde, anstatt von Schwedt,
Fredersdorf von Dahlwitz, anstatt von Alt-Landsberg,
Friedland, Alt-, von Neu-Trebbin, anstatt von Neu-Hardenberg,
Friedrichswalde, Rittergut, Bahnwärterhaus und Forsthaus, von Glöwen, anstatt von Havelberg,
Fristow von Alt-Ruppin, anstatt von Neu-Ruppin,
Gladow, Rittergut, von Wittenberge Stadt, anstatt von Lenzen,
Galow, Alt-, von Angermünde, anstatt von Stolpe,
Galow-, Neu-, von Angermünde, anstatt von Stolpe,

Ganzer von Neustadt a. d. D. Bahnhof, anstatt von Wusterhausen a. d. D.,
Garz, Vorwerk, von Wildberg, anstatt von Wusterhausen a. d. D.,
Gellmersdorf von Angermünde, anstatt von Stolpe,
Heinrichsfelde, Vorwerk, Chausseehaus und Forsthaus, von Wusterhausen a. d. D., anstatt von Kyritz,
Hoheheide von Techow, anstatt von Wittstock,
Holland, Neu-, von Oranienburg, anstatt von Liebenwalde,
Kampehl von Neustadt a. d. D. Bahnhof, anstatt von Wusterhausen a. d. D.,
Klausheide von Alt-Ruppin, anstatt von Neu-Ruppin,
Krangen von Alt-Ruppin anstatt von Neu-Ruppin,
Krangensbrück von Alt-Ruppin, anstatt von Neu-Ruppin,
Künckendorf, Neu-, von Angermünde anstatt von Stolpe,
Läsickow von Wildberg, anstatt von Wusterhausen a. d. D.,
Leppin, Groß-, von Glöwen, anstatt von Groß-Welle,
Leppin, Klein-, von Glöwen, anstatt von Groß-Welle,
Liebenthal, Gut und Colonie nebst angebautem Gasthaus, von Techow, anstatt von Wittstock,
Linde, Vorwerk, von Angermünde, anstatt von Stolpe,
Lögow von Neustadt a. d. D. Bahnhof, anstatt von Wusterhausen a. d. D.,
Löhme von Bernau, anstatt von Werneuchen,
Maulbeerwalde von Techow, anstatt von Wittstock,
Metzelthin, Rittergut und Dorf, von Neustadt a. d. D. Bahnhof, anstatt von Wusterhausen a. d. D.,
Molchow von Alt-Ruppin, anstatt von Neu-Ruppin,
Mühle, Neue-, bei Eggersdorf, von Strausberg, anstatt von Alt-Landsberg,
Nackel von Friesack, anstatt von Wusterhausen a. d. D.,
Netzow, Dorf, von Glöwen, anstatt von Havelberg,
Ottilie von Karstedt, anstatt von Putlitz,
Pausin von Nauen, anstatt von Spandau,
Plattenburg von Glöwen, anstatt von Wilsnack,
Raackow von Fürstenwerder, anstatt von Prenzlau,
Rägelsdorf von Alt-Ruppin, anstatt von Neu-Ruppin,
Rohrlack von Wildberg, anstatt von Wusterhausen a. d. D.,
Schäferberg von Dreetz, anstatt von Neustadt a. d. D. Bahnhof,
Schmöllen von Gramzow, anstatt von Brüssow,
Schönberg, Rittergut, Kreis Angermünde, von Angermünde, anstatt von Stolpe,
Schönfeld, Dorf, Kreis Oberbarnim, von Bernau, anstatt von Werneuchen,
Schönfeld, Colonie, Kreis-Ruppin, von Dreetz, anstatt von Neustadt a. d. D. Bahnhof,
Seegeletz von Neustadt a. d. D. Bahnhof, anstatt von Wusterhausen a. d. D.,
Sentzke von Friesack, anstatt von Paulinenaue,
Söllenthin von Glöwen, anstatt von Havelberg,
Stolzenhagen von Angermünde, anstatt von Stolpe,
Stützkow von Angermünde, anstatt von Stolpe,
Wiechel von Wildberg, anstatt von Wusterhausen a. d. D.,
Weselitz von Prenzlau, anstatt von Gramzow,
Wesendahl oder Wiesenthal, Dorf, Mühle und Rittergut, von Alt-Landsberg, anstatt von Strausberg,
Willmersdorf, Dorf, Kreis Ostprignitz, von Techow, anstatt von Pritzwalk,
Wulkow, Rittergut und Dorf, von Alt-Ruppin, anstatt von Neu-Ruppin,
Zermützel von Alt-Ruppin, anstatt von Neu-Ruppin,
Zernikow, Gut, Kreis Westprignitz, von Glöwen, anstatt von Groß-Welle,
Zippelspförde von Alt-Ruppin, anstatt von Neu-Ruppin.

Potsdam, den 28. November 1862. Der Ober-Post-Director Balde.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Impfungen der Königlichen Schutzblattern-Impfungs-Anstalt.

117. Die öffentlichen (unentgeltlichen) Impfungen der Königlichen Schutzblattern-Impfungs-Anstalt, Friedrichsstraße Nr. 225, unter Direction des Geheimen Medicinal-Raths Dr. Müller, finden das ganze Jahr hindurch statt, während der kälteren Jahreszeit vom 1. October ab jedoch nur

Sonntags von 12 bis 1 Uhr. Da, wenn auch jetzt nur vereinzelt, Menschenpocken-Erkrankungen in Berlin vorkommen, so wird das Publikum daran erinnert, diese allwöchentlich sich bietende Gelegenheit zur Impfung und Revaccination zu benutzen, wobei unter Hinweisung auf die Polizei-Verordnung vom 17. März 1858 bemerkt wird, daß jeder Impfling acht Tage nach der Impfung zur Revision wieder vorgestellt werden muß.

Die unentgeltliche Verabfolgung von Lymphe an hiesige, sowie an alle anderen Aerzte und Wundärzte des Preußischen Staates geschieht durch die Direction auf mündliches oder schriftliches Ansuchen der betreffenden Medicinalpersonen.

Berlin, den 20. September 1862. Königl. Polizei-Präsidium. von Bernuth.

Polizei-Verordnung.

Sicherheit der Passage auf den Bürger- resp. Fußsteigen bei eintretender Winterglätte.

118. Auf Grund des § 5, 6 und 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung und zur Ausführung des § 344 № 8 des Strafgesetzbuchs für die Preußischen Staaten vom 14. April 1851, wonach ein jeder mit Geldbuße bis zu 20 Thalern oder mit Gefängniß bis zu 14 Tagen bestraft wird, der die zur Erhaltung der Sicherheit, Bequemlichkeit, Reinlichkeit nnd Ruhe auf den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen erlassenen Polizei-Verordnungen übertritt, verordnet das Polizei-Präsidium unter Aufhebung der Verordnung vom 15. December 1855 — Amtsblatt Stück 52 Seite 467 — so wie unter Abänderung der §§ 2 und 7 der Polizei-Verordnung vom 15. Februar 1817 — Amtsblatt Stück 9 Seite 68 — für den engeren Polizei-Bezirk von Berlin, was folgt:

§ 1. Bei eintretender Winterglätte hat jeder Grundbesitzer während der Zeit von 7 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends den Bürger- resp. Fußsteig vor der ganzen Frontlänge seines an eine öffentliche Straße oder an einen öffentlichen Weg grenzenden Grundstücks einschließlich der Rinnsteinbrücke, mit Sand, Asche, oder einem anderen, die Glätte abstumpfenden Material, so oft und so dicht zu bestreuen, als die Witterung und die davon abhängige Beschaffenheit der Fußwege dies erforderlich macht.

§ 2. Wer der ihm im vorstehenden Paragraphen auferlegten Verpflichtung nachzukommen unterläßt, verfällt der im § 344 des Strafgesetzbuchs festgesetzten Strafe: der Geldbuße bis zu 20 Thalern oder im Unvermögensfall einer Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen. Auch wird die unterlassene Bestreuung der Fußwege im Wege der Execution auf Kosten des Säumigen bewirkt werden.

Berlin, den 4. December 1862. Königl. Polizei-Präsidium. von Bernuth.

Concessioa der Assurantie Compagnie te Amsterdam de anno 1771.

119. Nachdem der unter der Firma:

„Assurantie Compagnie te Amsterdam de anno 1771“

in Amsterdam domicilirten Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft die Erlaubniß zum Geschäfts-Betriebe in Preußen ertheilt worden ist, wird anliegend die für die Gesellschaft ausgefertigte Concession, sowie das Statut derselben mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Hauptniederlassung der Gesellschaft für Preußen mit dem Geschäftslocale in Berlin begründet und der Kaufmann Otto Marienfeld, Charlottenstraße Nr. 9 zum General-Bevollmächtigten ernannt worden ist.

Berlin, den 5. December 1862. Königl. Polizei-Präsidium. von Bernuth.

Bekanntmachung d. Kgl. Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Denjenigen Rentepflichtigen, welche ihre an die Rentenbank zu entrichtenden Renten mit dem 30. September d. J. durch Capitalzahlung ganz oder theilweise abgelöset haben, wird hierdurch bekannt gemacht, daß die von uns in Gemäßheit des § 27 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 ausgefertigten Entlastungs-Quittungen den betreffenden Kreis-Cassen zugesandt worden sind, um solche, soweit sie die Ablösung voller Renten betreffen, den zuständigen Gerichten behufs Löschung des Vermerks der Rentenpflicht im Hypothekenbuche und demnächstiger Ausreichung an die Interessenten zuzustellen, in Fällen der Ablösung von Theilrenten dagegen Denjenigen unmittelbar auszureichen, welche die Capitalzahlung geleistet haben.

Berlin, den 22. November 1862.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg. Heyder.

Bekanntmachung d. Kgl. Haupt-Steuer-Amts für inländische Gegenstände zu Berlin.

Stempelsteuer für Wechsel an eigene Ordre.

Die große Zahl der bei uns in neuerer Zeit wegen Wechselstempel-Contraventionen anhängig gemachten Prozesse läßt erkennen, daß bei dem Publikum noch die irrige Ansicht besteht, Wechsel an eigene *Ordre* seien von dem Bezogenen, ohne daß sich derselbe strafbar mache, acceptirt und vor Entrichtung

der Stempelsteuer an den Aussteller zurückgegeben werden. Daß diese Ansicht dem Sinne des § 20 des Stempelsteuer-Gesetzes vom 7. März 1822 nicht entspricht, hat das Königliche Ober-Tribunal wiederholt und namentlich in dem Erkenntnisse vom 21. März v. J. klar ausgesprochen.

Um daher unsererseits so viel als möglich dazu beizutragen, daß das betheiligte Publikum zu einer richtigen Ansicht gelange und sich dadurch vor Strafe schütze, machen wir dasselbe darauf aufmerksam, daß auch bei den an eigene Ordre gezogenen Wechseln der Acceptant bei Strafe der Wechselstempel-Defraude verpflichtet ist, den Wechsel zur Stempelung vorzulegen, ehe er denselben dem Aussteller zurückgiebt.

Bei dieser Gelegenheit wollen wir noch zugleich darauf hinweisen, daß an eigene Ordre gezogene, noch nicht acceptirte Wechsel girirt werden können, bevor sie mit dem Stempel versehen sind; es muß aber der Girant die Stempelung bewirken lassen, ehe er den Wechsel zum Accept befördert oder weiter begiebt. Berlin, den 11. October 1862. Königl. Haupt-Steuer-Amt für inländische Gegenstände.

Nachweisung

der Martini-Durchschnitts-Marktpreise der Getreide-Fruchtarten ꝛc. in den Normal-Marktorten im Departement der Königlichen General-Commission für die Kurmark Brandenburg und in den Städten Lübben und Wittenberg für das Jahr 1862.

№	Namen der Städte.	Der Scheffel: Weizen.			Roggen.			Gerste.			gewöhnlicher Hafer.			Erbsen.			Kartoffeln.			Der Centner Heu.			Roggen-Winter-Richtstroh pro Schock à 1200 Pfd.		
		Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
1	Berlin	2	24	—	2	—	9	1*	10	11	1	—	10	2	7	6	—	—	—	—	23	4	7	10	3
2	Beeskow	2	22	11	1	26	6	1*	12	2	1	—	5	2	—	2	—	10	—	—	—	—	—	—	—
3	Brandenburg a. H.	2	19	7	1	28	4	1*	11	8	1	—	4	2	21	3	—	12	3	—	20	9	5	18	—
4	Dahme	2	26	6	1	25	9	1	8	3	—	27	6	2	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	Fürstenwalde	2	21	6	1	28	5	1*	11	1	—	29	5	2	—	9	—	12	5	—	27	6	6	—	—
6	Havelberg	2	25	—	1	27	11	1	9	3	—	26	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7	Jüterbog	2	26	7	1	29	3	1	7	9	—	27	8	2	25	—	—	—	—	—	25	—	7	—	—
8	Lübben	2	27	2	1	27	6	1*	15	—	1	3	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	Luckenwalde	2	24	—	2	1	9	1*	10	8	1	—	8	—	—	—	—	11	9	—	—	—	—	—	—
10	Perleberg	2	24	—	2	—	3	1*	10	4	1	—	3	1	26	—	—	11	3	—	—	—	—	—	—
11	Potsdam	2	25	6	1	29	9	1*	16	1	1	1	10	2	10	2	—	13	11	—	22	1	6	21	—
12	Prenzlau	2	25	—	2	1	4	1*	11	3	—	28	5	2	1	3	—	—	—	—	17	6	—	—	—
13	Pritzwalk	2	22	10	1	27	6	1	9	11	1	—	7	1	23	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14	Rathenow	2	22	6	1	26	5	1*	11	5	—	29	1	2	8	11	—	11	2	—	15	—	4	—	—
15	Neu-Ruppin	2	21	5	1	26	4	1	8	7	—	29	—	2	13	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16	Schwedt	—	—	—	2	—	—	1*	13	2	1	—	11	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17	Templin	2	29	8	1	27	8	1*	10	—	—	26	4	2	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18	Treuenbrietzen	2	26	8	1	29	9	1	6	8	1	—	—	3	—	—	—	—	—	—	20	—	6	—	—
19	Wittstock	2	22	11	1	24	7	1	11	2	—	28	6	1	25	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	Wittenberg	2	20	8	1	27	6	1*	15	—	—	28	5	3	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

*) große Gerste.

Berlin, den 6. December 1862. Königl General-Commission für die Kurmark Brandenburg.

Bekanntmachung,

die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer in der Stadt Berlin betreffend.

Im § 9 des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer (Ges.-Samml. 1861 Pag. 317) ist bestimmt, daß die Veranlagung der Gebäudesteuer durch Commissionen unter dem Vorsitze besonderer Ausführungs-Commissarien bewirkt werden soll. Mit der Ausführung dieser gesetzlichen Vorschrift soll nunmehr vorgegangen werden, und die Königliche Regierung zu Potsdam hat in Folge höheren Auftrages den Magistrat hiesiger Haupt- und Residenzstadt bereits aufgefordert, die Wahl der Veranlagungs-Commission zu veranlassen Zum Ausführungs-Commissar hat des Herrn Finanz-Ministers Excellenz mich berufen. Indem ich den hiesigen Herren Hausbesitzern dies in höherem Auftrage bekannt mache, verweise ich dieselben zugleich auf die bereits erlassene Ausführungs-

Anweisung vom 20. November d. J., welche demnächst im Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam veröffentlicht wird.

Um die den Bestimmungen des Gesetzes entsprechende Veranlagung vorzubereiten, und die dafür erforderlichen Grundlagen zu gewinnen, wird von Seiten des Magistrats hiesiger Haupt- und Residenzstadt und im Auftrage desselben von seiner Deputation für Servis- und Einquartierungswesen den Herren Hausbesitzern in den nächsten Tagen durch die Billetdiener ein Formular zugestellt werden, welches sorgfältig und vollständig auszufüllen jeder Hausbesitzer im eigenen Interesse aufgefordert wird. Ich mache insbesondere darauf aufmerksam, daß die dem Formular vorgedruckte Anweisung zum Gebrauche desselben genau zu beachten ist, damit Weiterungen nach Möglichkeit vermieden werden.

Anträge und Anfragen, welche in Betreff der Veranlagung der Gebäudesteuer an mich gerichtet werden, sind in dem Dienstgebäude des Haupt-Steuer-Amts für directe Steuern, Markgrafenstraße Nr. 47 (Gensd'armenmarkt im Lotteriegebäude) parterre links abzugeben.

Berlin, den 27. November 1862.

Der Vorsitzende der Einschätzungs-Commission für classifizirte Einkommensteuer,
Regierungs-Rath Ewald.

Patent-Ertheilung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 286 vom 6. December 1862.)

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 3. December d. J. ein Patent auf eine Sengemaschine für Zeugwaaren in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Der interimistische Revier-Verwalter Zimmermann ist zum Polizei-Anwalt für das Forstrevier Havelberg bestellt worden.

Der bisherige Regierungs-Militair-Supernumerar Brose ist zum Regierungs-Secretariats-Assistenten ernannt worden.

Der bisherige Rendant Ullrich bei der Stammschäferei Frankenfelde ist zum Regierungs-Secretariats-Assistenten ernannt worden.

Der practische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer, derzeitiger Assistenz-Arzt an der Land-Irren-Anstalt zu Neu-Ruppin, Dr. Traugott Ewald Scharfe, ist in erstgedachter Eigenschaft unterm 2. August d. J. vereidigt worden.

Dem Apotheker I. Classe Charles Andree Louis Jung, welcher die in der Reinickendorfer Straße Nr. 1, am Wedding-Platze belegene Apotheke von den Erben des verstorbenen Apothekers Koehler käuflich erworben hat, ist die Concession zur Fortführung dieser Apotheke ertheilt worden.

Im Laufe des Monats November d. J. sind im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direction in Berlin folgende Personal-Veränderungen vorgekommen:

Angestellt sind: die Post-Assistenten Spaugruß, Schilling, Grohnert, Becker, Hartstock, Tybusch, Ziegler, Wetzel, Stoll und Spiegel als Postsecretaire bei dem Hof-Post-Amte, der Post-Assistent Krebs als Postsecretair bei dem Eisenbahn-Post-Amte № 3, der Post-Expeditions-Gehülfe Lubenow als Post-Expedient und der Sergeant Schröder als Bote bei dem Hof-Post-Amte.

Der Predigt- und Schulamts-Candidat Friedrich Waldemar Hugo Hopstock ist zum Hülfsprediger und Rector der Schule zu Biesenthal berufen und als solcher bestätigt worden.

Dem Oberlehrer an dem Gymnasium zum grauen Kloster in Berlin Dr. Christoph Julius Dub ist das Prädikat Professor verliehen worden.

Der Lehrer Ferdinand Friedrich Abraham ist als Lehrer an der Dreifaltigkeits-Kirchschule zu Berlin angestellt worden.

Dem Lehrer Heinrich Bernhard Mar Schlomka ist die Erlaubniß zur Fortführung der Knaben-Abtheilung der Schmidtschen Parochialschule als einer besondern Privat-Mittelschule für Knaben zu Berlin ertheilt worden.

Dem Lehrer an der Französischen Domschule zu Berlin Johann Gottfried Blüthgen ist die Erlaubniß zur Errichtung einer Privat-Mittelschule für Mädchen in der Rosenthaler Vorstadt daselbst ertheilt worden.

Als Chaussee-Aufseher sind angestellt worden die civilversorgungsberechtigten Militair-Invaliden: Christian Priebke zu Plessow an der Berlin-Magdeburger Chaussee, 2) Wilhelm Ballerstaedt Wärterhause bei Stolpe an der Berlin-Casseler Chaussee und 3) Johann Werner zu Glasow an r Berlin-Cottbuser Chaussee.

Dem Schulamts-Präparanden Heinrich Kiesel zu Forsthaus Liepnitz ist die Erlaubniß ertheilt rden, im diesseitigen Regierungsbezirk Stellen als Hauslehrer anzunehmen.

Vermischte Nachrichten.

Wir finden uns zu der Veröffentlichung veranlaßt, daß die im Amtsblatt St. 45 Pag. 376 — 60 angezeigten, der Kirche zu Marquardt geschenkten 50 Thlr., welche als eine Gabe des Rittergutsitzers Tholuck bezeichnet sind, nicht von diesem aus eigenen Mitteln gezahlt worden sind, sondern von ihm nur an die Kirchen-Casse von Marquardt abgeführt sind, nachdem ihm der emalige Schmiedemeister und Krüger Moewes zu Marquardt, jetzt zu Ruppin, solche als ein Geschenk r die Kirchen-Casse in Marquardt eingehändigt hatte.

Potsdam, den 2. December 1862. Königl. Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Abhaltung der Gerichtstage in Löwenberg i. d. M.

Es wird hiermit zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht, daß die Gerichtstage für das hr 1863 in Löwenberg i. d. M.

den 7., 8. und 9. Januar,	6., 7. und 8. Mai,	2., 3. und 4. September,
den 4., 5. und 6. März,	8., 9. und 10. Juli,	4., 5. und 6. November,

f dem Schlosse daselbst werden abgehalten werden.

Neu-Ruppin, den 11. October 1862. Königl. Kreisgericht.

Abhaltung der Gerichtstage zu Flecken Zechlin im Jahre 1863.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Gerichtstage zu Flecken Zechlin im ieberfteinschen Gasthofe daselbst für das Jahr 1863 am 14. und 15. April, 8. und 9. September d 8. und 9. December, in den anderen Monaten aber jedesmal am ersten Dienstag und Mittwoch ch dem ersten Tage jeden Monats, mit Ausnahme des Monats August, werden abgehalten werden.

Wittstock, den 15. November 1862. Königl. Kreisgericht.

Regulativ

über die Erhebung des Einzugs- und Bürgerrechtsgeldes in der Stadt Zehdenick.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 14. Mai 1860 (Gesetz-Sammlung Seite 237) treten unter Aufbung des Regulativs vom 3./10. März 1858 über die Erhebung des Einzugs- und Hausstandsldes, nachstehende Bestimmungen in Kraft:

§ 1. Von allen in den Gemeindebezirk der Stadt Zehdenick neu anziehenden Personen, welche rselbst nach den Bestimmungen der Gesetze ihren Wohnsitz nehmen, wird ein Einzugsgeld von 6 Thlrn. hoben, was in besonderen Fällen durch Beschluß des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammng ermäßigt, oder auch gänzlich erlassen werden kann.

§ 2. Von der Entrichtung des Einzugsgeldes ist die Gestattung der Niederlassung und des neren Aufenthalts in dem hiesigen Gemeindebezirk abhängig, sofern nicht die in dem § 4 des Gesetzes m 14. Mai 1860 erwähnten Ausnahme-Fälle vorliegen.

§ 3. Befreit vom Einzugsgelde sind:

) Personen, welche durch Ehe, Blutsverwandschaft, Stiefverbindung oder Schwägerschaft zur Familie und auch zugleich zum Hausstande eines Hausherrn oder einer selbstständig einen Hausstand führenden Hausfrau gehören, oder solchem Hausstande dauernd sich anschließen;

) Personen, welche einen von ihnen aufgegebenen Wohnsitz in derselben Stadt innerhalb eines Zeitraumes von zehn Jahren nach ihrem Wegzuge aus derselben wieder ergreifen;

) die unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten, die Lehrer und die Geistlichen, welche gemäß dienstlicher Verpflichtung ihren Wohnsitz in der Stadt nehmen;

) Militair-Personen, die zwölf Jahre im activen Dienststande sich befunden haben, bei der ersten Niederlassung, so wie die unter c genannten Personen bei der ersten Verlegung des Wohnsitzes nach ihrem Ausscheiden aus dem activen Dienste.

§ 4. Alle selbstständige Personen in Zehdenick, sowohl Diejenigen, welche neu anziehen, als ch Diejenigen, welche der hiesigen Stadt bereits angehören, sind zur Erlegung eines Bürgerrechtsgeldes, ald sie nach § 5 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 das Bürgerrecht erwerben, verpflichtet.

§ 5. Vor der Entrichtung des Bürgerrechtsgeldes darf das Bürgerrecht nicht ausgeübt werden

§ 6. Das Bürgerechtsgeld wird nach Maaßgabe des jährlichen Einkommens des Verpflichteten erhoben und danach

a) bei einem Einkommen von 100 Thlrn. und weniger, auf 2 Thlr.,
b) bei einem Einkommen von 100 Thlrn bis 300 Thlr., auf 4 Thlr.,
c) bei einem Einkommen von 300 Thlrn. und mehr, auf 6 Thlr.

festgesetzt.

§ 7. Befreit vom Bürgerrechtsgelde sind:

a) die im § 3 ad c und d genannten Personen, in gleicher Weise wie hinsichtlich des Einzugsgeldes
b) diejenigen Personen, welche entweder nach den Vorschriften der Städte-Ordnung vom 19. Novem ber 1808, der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 und der Städte-Ordnung vom 30. Ma 1853, oder nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Regulativs in der hiesigen Gemeinde ei Hausstandsgeld oder das Bürgerrechtsgeld bereits einmal gezahlt haben.

§ 8. Bei etwaiger Uebergehung eines Steuerpflichtigen ist eine Nachforderung des Einzugs und Bürgerrechtsgeldes noch innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach Ablauf desjenigen Jahres zu lässig, in welchem die Zahlungs-Verbindlichkeit zu einer der gedachten Abgaben entstanden ist.

§ 9. Die Einzahlung des Einzugs- und Bürgerrechtsgeldes erfolgt auf administrativem even executivem Wege.

§ 10. Jeder, der in Zehdenick seinen Wohnsitz zu nehmen beabsichtigt, ist bei Vermeidun einer Ordnungsstrafe von Ein bis Fünf Thalern verpflichtet, davon vorher bei dem Magistrat Anzeig zu machen. In gleiche Ordnungsstrafe verfällt Derjenige, der eine neu anziehende Person ohne vor herige Genehmigung des Magistrats bei sich aufnimmt. Ueber die erfolgte Anmeldung wird eine Be scheinigung ertheilt.

Zehdenick, den 9. October 1862. Der Magistrat.

Laris. Oberkampf. W. Hertzer. A. Bückling. Höffler. Th. Zimmermann.

Die Stadtverordneten-Versammlung.

Haase. Manger. Benzmann. J. D. Hertzer. Ebert. Metzner. Dr. Giesler. W. Franck. Gülzow. Schmidt. Voß.

Vorstehendes, von der Königlichen Regierung, Abtheilung des Innern zu Potsdam, unterm 21. October d. J. bestätigtes Regulativ über die Erhebung des Einzugs- und Bürgerrechtsgeldes i der hiesigen Stadt, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Zehdenick, den 24. November 1862. Der Magistrat.

(Hierzu zwei Beilagen, die erste enthaltend eine Belehrung über die characteristischen Zeichen de granulösen Augenentzündung, über die Wege ihrer Verbreitung, und die Mittel letztere zu verhüten die andere enthaltend die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten fü die in Amsterdam domicilirte Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft Assurantie Compagnie t Amsterdam de anno 1771 und die Statuten derselben; imgleichen Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr., Belagsblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

1

Beilage

zum 50sten Stück des Amtsblatts pro 1862

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 12. December 1862.

Belehrung

über die charakterischen Zeichen der granulösen Augenentzündung, über die Wege ihrer Verbreitung, und die Mittel, letztere zu verhüten.

I. Zeichen der granulösen Augenentzündung.

Beim Beginnen der Krankheit hat dieselbe eine große Aehnlichkeit mit der gewöhnlichen katarrhalischen, meist rasch vorübergehenden Augenentzündung. Das Weiße im Auge und der Augenlidrand ist leicht geröthet, die Augen sind gegen helles Licht und gegen Wind empfindlicher und thränen leichter; der Kranke hat das Gefühl, als sei ihm Sand oder Staub in dieselben gekommen, auch wohl ein Gefühl von Müdigkeit in den oberen Augenlidern, gleichsam als wären diese zu schwer geworden. Des Morgens, beim Erwachen findet sich in den Augenwinkeln eine Ansammlung gelblichen Schleims und leichte Verklebung der Augenlider. Wendet man das untere Augenlid nach außen, so zeigt sich schon jetzt das Beginnen einer Auflockerung auf dessen innerer Fläche.

In diesem Zustande kann das Uebel längere Zeit, wochen- und selbst monatelang verharren, ohne den höheren Grad zu erreichen. Jedoch entwickelt sich bei längerem Bestehen auch dieses ersten Stadiums der Krankheit die vorgedachte Auflockerung der Augenlid-Bindehaut zu einer eigenthümlichen granulösen (körnigen) Beschaffenheit aus, welche entweder das ganze Augenlid überzieht, oder sich nur in der Nähe der Augenwinkel zeigt und sich bei Umwendung des Augenlides sofort durch das lebhaftere Roth der aufgelockerten und granulirten Stellen verräth.

Beim Uebergange in das zweite Stadium der Krankheit zeigen sich häufig größere gelbe Schleimflecken auf der Augenlid-Bindehaut.

Dieses zweite Stadium verräth sich durch die Steigerung der vorgenannten Erscheinungen. Die Augenlider sind geröthet und geschwollen, das Weiße im Auge stärker geröthet. Schmerzen und Lichtscheu sind heftiger und aus den Augen fließt eine trübe Tränenfeuchtigkeit mit Schleim gemischt. Wendet man das untere Augenlid nach außen um, so zeigt sich dasselbe stark aufgelockert oft sogar gewulstet und sehr lebhaft geröthet.

Im dritten Stadio endlich erreichen alle jene Erscheinungen ihre größte Höhe. Es stellt sich unter steigenden Schmerzen eine eiterartige Absonderung aus dem Auge ein, das ganze obere Augenlid schwillt stark an, röthet sich und hängt oft weit über das untere herab, so daß der Kranke unvermögend ist, das Auge zu öffnen. Das Weiße des Auges ist meistens gleifalls aufgelockert und aufgewulstet. In diesem Stadio ist die von dem Auge abgesonderte Flüssigkeit nicht bloß dicklicher und dem Eiter ähnlicher, sondern auch zugleich ätzender, so daß sie auf der höchsten Höhe der Krankheit äußerst zerstörend wirkt, und zugleich den höchsten Grad der Ansteckungsfähigkeit erreicht.

Wenn nun gleich die Krankheit, wie bereits erwähnt, in sehr vielen Fällen in dem ersten Grade ihrer Entwickelung stehen bleibt, ohne jemals die höheren Grade zu erreichen, so befindet sich doch das Auge, wenn auch alle Röthe in demselben, namentlich in dem Weißen und auf dem Augenlidrande geschwunden, so lange die vorbeschriebene körnige Beschaffenheit nicht beseitigt ist, immer noch in einem krankhaften Zustande, welcher bei einwirkenden Schädlichkeiten leicht in einen höheren Grad übergeht.

II. Die Wege der Verbreitung der granulösen Augenentzündung.

1) Der Ansteckungsstoff dieser Krankheit haftet vorzüglich an der, von den kranken Augen abgesonderten Flüssigkeit und pflanzt sich durch deren Uebertragung, wie solche namentlich bei der gemeinschaftlichen Benutzung von Reinigungsmitteln, des Waschwassers, der Wasche

näpfe, Schwämme, Bett- und andere Wäsche, besonders Hand- und Schnupftüche leicht erfolgt, von Individuum zu Individuum fort.

2) Je heftiger die Entzündungserscheinungen, und je rascher der Verlauf der Krankheit, um so leichte findet die Ansteckung statt.

3) Befinden sich mehrere, an dieser Krankheit leidende Personen in einem verhältnißmäßig enge Raume vereinigt, so vermag sich der Ansteckungsstoff dem Dunstkreise der Kranken mitzutheilen und daher kommt es, daß die Verbreitung der Krankheit besonders in Hospitälern, Waisen-, Ar beits- und Armenhäusern, sowie auch in Schulen und in Kasernen, aber auch in überfüllten, schlech ventilirten und unsauberen Wohnungen der Arbeiterbevölkerung auf dem platten Lande und i den Städten beobachtet wird.

III. Die Mittel, welche die Verbreitung dieser Krankheit zu verhüten im Stande sind, ergebe sich aus dem Vorstehenden. Alle diejenigen Einflüsse, welche ad II. 1—3 genannt sind, werden, in so weit es die Verhältnisse gestatten, zu vermeiden, zu beseitigen oder wenigstens zu beschränken sein. W es irgend geschehen kann, ist in Anstalten, in welchen die Krankheit bemerkt wird, eine Absonderun der Erkrankten bis zu ihrer, — in den leichten Fällen meist rasch erfolgenden — Heilung zu bewirken unter allen Umständen aber muß die gemeinschaftliche Benutzung der Reinigungsmittel aufhören.

Haarlem, gedruckt in der A. C. Bayn'schen Buchdruckerei.

Beilage

des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Abänderungen und Zusätze zu den Statuten der

Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft Helvetia in St. Gallen,

beschlossen in der am 7. November 1861 in St. Gallen abgehaltenen außerordentlichen General-Versammlung der Actionaire.

Nachdem von der Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft Helvetia laut Beschluß der Generalversammlung vom 7. November 1861 eine Gesellschaft unter dem Namen „Helvetia, schweizerische Feuerversicherungs-Gesellschaft" gegründet und gemäß den von der Generalversammlung ebenfalls genehmigten Statuten dieser Gesellschaft die Leitung derselben einem gemeinschaftlich mit der Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft Helvetia zu bestellenden Verwaltungsrathe anvertraut werden soll, so werden behufs Ausführung dieses Beschlusses, sowie um auch sonst eine Analogie zwischen den Statuten der beiden Gesellschaften zu erzielen, folgende Abänderungen und Zusätze zu den derzeitigen Statuten der Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft Helvetia in Form von Nachtragsartikeln beschlossen:

I. Der bisherige § 2 erhält folgende Fassung:

„Zweck der Gesellschaft ist Versicherung gegen die Gefahren des Land-, Fluß- und Seetransportes."

II. Der bisherige § 24 erhält den Zusatz:

„Insofern die Statutenabänderungen jedoch auf die Wahl, Composition, Functionen, Amtsdauer und Entschädigung des Verwaltungsrathes und der Directionsmitglieder, sowie überhaupt auf das Verhältniß zur Helvetia, schweizerische Feuerversicherungs-Gesellschaft, Einfluß und Bezug haben, müssen dieselben, um rechtsverbindlich zu werden, die Zustimmung der Generalversammlung der Helvetia, schweizerische Feuerversicherungs-Gesellschaft, besitzen. Falls aber letztere Gesellschaft vor der im § 4 ihrer Statuten festgesetzten Dauer in Liquidation gerathen sollte, bedürfen keinerlei Statutenabänderungen deren Zustimmung mehr."

III. Die bisherigen lit. d. und e. des § 26 erhalten folgende Fassung:

„d. Wahl von 4 Mitgliedern in den gemeinschaftlich mit der Helvetia, schweizerische Feuerversicherungs-Gesellschaft, zu bestellenden Verwaltungsrath.

e. Wahl eines Mitgliedes und eines Stellvertreters in die Direction aus der Mitte der 4 für den Verwaltungsrath bezeichneten Personen; beides für 1 Jahr."

IV. Statt der bisherigen §§ 29 bis 31 treten folgende Bestimmungen in Kraft:

„a. Die oberste Leitung der Gesellschaft, sowie die Vertretung derselben in allen Beziehungen, wird einem gemeinschaftlich mit der Helvetia, schweizerische Feuerversicherungs-Gesellschaft, zu bestellenden Verwaltungsrathe anvertraut, der die Interessen der beiden Anstalten zu wahren hat. Derselbe besteht aus 8 Mitgliedern, welche je zur Hälfte von jeder der beiden Generalversammlungen gewählt werden.

b. Bis zur Abhaltung der ersten ordentlichen Generalversammlung der Helvetia, schweizerische Feuerversicherungs-Gesellschaft, welche im April 1863 stattfinden wird, ist dem Verwaltungsrath der Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft Helvetia die Leitung der ersten Anstalt anvertraut.

Es bleibt somit auch der bisherige Verwaltungsrath der Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft Helvetia, vorbehalten die nach Maßgabe der bisherigen Statuten in der Generalversammlung vom April 1862 vorzunehmenden Erneuerungswahlen bis zum April 1863, in seinem Amte.

c. In der ordentlichen Generalversammlung im April 1863 wird der ganze Verwaltungsrath behufs einer neuen Besetzung von seinem Amte zurücktreten.

d. In den alsdann neu zu bestellenden Verwaltungsrath wählt jede der beiden Generalversammlungen 4 Mitglieder, und zwar auf die Dauer von 4 Jahren.

e. Nach Ablauf der ersten 4 Jahre werden jährlich 2 Mitglieder und zwar je eines von jeder der beiden Generalversammlungen neu gewählt. Das erste Mal wird die Reihenfolge des Austrittes durch das Loos bezeichnet, in der Weise, daß jährlich ein Mitglied von den Vertretern jeder Gesellschaft zum Austritte gelangt, bis alle Mitglieder einer Erneuerungswahl unterworfen waren; in der Folge treten jährlich 2 Mitglieder nach der Anciennetät ihrer Amtsdauer aus. Sämmtliche austretende Mitglieder sind sofort wieder wählbar."

V. Der bisherige § 32 erhält folgende Fassung:

„Jedes der 4 in den Verwaltungsrath gewählten Mitglieder hat während seiner Amtsdauer eine ihm

eigenthümlich zugehörige Actie von jeder der beiden Anstalten, also zusammen 2 Actien, in der Gesellschaftskasse zu hinterlegen."

VI. Der bisherige § 33 erhält folgende Fassung:

„Die Mitglieder des Verwaltungsrathes beziehen außer dem Ersatze der durch ihre Functionen verursachten Auslagen und einem durch Reglement zu bestimmenden Sitzungsgelde eine Tantième vom Reinertrag des Geschäftes (XI). Ueber die Vertheilung dieser Tantième hat der Verwaltungsrath allein Bestimmung zu treffen."

VII. Der fünfte und sechste Absatz des bisherigen § 34 erhält folgende Fassung:

„Zur Fassung eines gültigen Beschlusses müssen wenigstens 5 Mitglieder anwesend sein.

Der Präsident des Verwaltungsrathes führt den Vorsitz; in seiner Verhinderung der Stellvertreter; in beider Verhinderung ein vom Verwaltungsrathe aus seiner Mitte zu bezeichnendes Mitglied."

VIII. Die bisherigen lit. b, d, e und h. des § 35 erhalten folgende Fassung:

b. „Er bestimmt principiell die Höhe der für Rechnung und Gefahr der Gesellschaft zu übernehmenden Risiken, doch darf auf einem Fahrzeug zur See der Versicherungsbetrag in der Regel nicht mehr als 4 Procent des Gesellschaftskapitals betragen.

d. Er entscheidet über Ernennung und Entsetzung der zur Zeichnung der Policen befugten, von der Direction unmittelbar abhängigen Agenten.

e. Er ernennt und entsetzt den Spezialdirector und kann diese Stelle mit derjenigen des Spezialdirectors der Helvetia, schweizerische Feuerversicherungs-Gesellschaft, in einer und derselben Person vereinigen. Ebenso ernennt und entsetzt er die übrigen Beamten der Gesellschaft und bestimmt deren Gehalte.

h. Er erwählt je für ein Jahr den Präsidenten aus den beiden von den Generalversammlungen in die Direction gewählten Mitgliedern und ebenso dessen Stellvertreter aus den beiden von den Generalversammlungen als Suppleanten bezeichneten Personen."

IX. Der bisherige § 40 erhält folgende Fassung:

„Die Direction besteht aus dem Präsidenten des Verwaltungsrathes, resp. in dessen Behinderung dem Stellvertreter, ferner aus dem zweiten von den beiden Generalversammlungen in die Direction gewählten Mitgliede, resp. in dessen Behinderung dem Suppleanten, und dem Spezialdirector, welcher seinen Wohnsitz in St. Gallen haben muß."

X. Der zweite Absatz des § 41 erhält statt der in der Generalversammlung vom 26. April 1860 sub § 7 des diesfälligen Protocolls festgesetzten Fassung folgenden Wortlaut:

„Sämmtliche Akten und Dokumente, welche von der Direction ausgehen und die Firma der Gesellschaft tragen, mit Ausnahme der Policen, sind von dem Spezialdirector zu unterzeichnen und von dem Präsidenten, oder in dessen Behinderung von einem Mitgliede des Verwaltungsrathes, zu contrasigniren. Die Policen dagegen tragen die Unterschrift des Spezialdirectors allein. In Behinderung des Letztern unterzeichnet ein vom Verwaltungsrathe zu ernennender Stellvertreter desselben."

XI. Der folgende in § 43 enthaltene, die Tantième betreffende Passus:

„15% der Direction als Tantième zufallen,"

wird durch nachstehenden Wortlaut ersetzt:

„15% dem Verwaltungsrath und der Direction als Tantième zufallen."

XII. Die in Folge des Beschlusses der Generalversammlung vom 26. April 1860, betreffend die Bestellung eines Suppleanten des Verwaltungsrathes, vorgenommenen Abänderungen und Zusätze zu den Statuten (§ 26 lit. d, § 29, § 30, § 32, § 33, § 34), wie dieselben im zweiten Geschäftsbericht des Verwaltungsrathes für das Jahr 1860 den Actionären mitgetheilt wurden, treten mit Abhaltung der ordentlichen Generalversammlung des Jahres 1863 außer Kraft, indem von da an die Functionen eines Suppleanten des Verwaltungsrathes zu bestehen aufhören.

XIII. Vorstehende Nachtragsartikel I bis XII werden erst nach Constituirung der von der Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft Helvetia gegründeten Helvetia, schweizerische Feuerversicherungs-Gesellschaft, rechtsgültig und würden somit, falls letztere Gesellschaft in Folge ungenügender Actienzeichnungen (§ 5 ihrer Statuten) oder aus irgend einem andern Grunde sich nicht constituiren sollte, gar nicht in Kraft treten.

Druck von Th. Gumprecht in Berlin.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 51. Den 19. December **1862.**

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das diesjährige 40ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 5623. Traité entre la Prusse, l'Autriche, la Belgique, le Brésil, le Danemark, l'Espagne, la France, la Grande-Bretagne, le Grand-Duché de Mecklembourg-Schwerin, les Pays-Bas, le Portugal, la Russie, la Suède et la Norvège et les Villes Libres et Anséatiques d'une part, et le Hanovre d'autre part, concernant l'abolition du droit de Stade ou de Brunshausen. Du 22. juin 1861.

№ 5623. Uebersetzung. Vertrag zwischen Preußen, Oesterreich, Belgien, Brasilien, Dänemark, Spanien, Frankreich, Großbritannien, Mecklenburg-Schwerin, den Niederlanden, Portugal, Rußland, Schweden und Norwegen und den freien Hansestädten einerseits, und Hannover andererseits, betreffend die Aufhebung des Stader oder Brunshauser Zolles. Vom 22. Juni 1861.

№ 5624. Genehmigungs-Urkunde der in dem Schluß-Protocolle der sechsten Weser-Schifffahrts-Revisions-Commission d. d Detmold, den 7. October 1861, enthaltenen Ergänzungen und Abänderungen der Bestimmungen der Additional-Acte vom 3. September 1857 zur Weser-Schifffahrts-Acte vom 10. September 1823. Vom 19. August 1862.

№ 5625. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung von Abänderungen und Erweiterungen des unterm 19. December 1855 Allerhöchst bestätigten Statuts der Magdeburger Lebensversicherungs-Gesellschaft. Vom 21. November 1862.

№ 5626. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Benennung „Halberstädter Gas-Actien-Gesellschaft" mit dem Domicil zu Halberstadt errichteten Actien-Gesellschaft. Vom 22. November 1862.

Das diesjährige 41ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 5627. Gesetz, betreffend die außerordentlichen Bedürfnisse der Marine-Verwaltung für das Jahr 1862. Vom 19. November 1862.

№ 5628. Allerhöchster Erlaß vom 16. März 1862, betreffend die landesherrliche Genehmigung einer durch die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft auszuführenden Eisenbahn zwischen der Ruhr-Sieg Eisenbahn bei Hengstei und der Dortmund-Soester Eisenbahn bei Holzwickede.

№ 5629. Concessions- und Bestätigungsurkunde für die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft zur Anlage einer Verbindungs-Eisenbahn zwischen der Ruhr-Sieg Eisenbahn bei Hengstei und der Dortmund-Soester Eisenbahn bei Holzwickede. Vom 17. November 1862.

№ 5630. Allerhöchster Erlaß vom 20. October 1862, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Luckau nach Jüterbog.

№ 5631. Allerhöchster Erlaß vom 10. November 1862, betreffend die Genehmigung der von dem General-Landtage der Westpreußischen Landschaft beschlossenen Aenderungen des Westpreußischen Landschafts-Reglements vom 25. Juni 1851.

Bekanntmachung des Herrn General-Directors der Steuern.

16. Im Anschlusse an die zum Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativ für Berlin vom 1. October 1833 ergangenen Nachtrags-Bestimmungen vom 25. Mai 1859 und 29. August 1861 (Amtsblatt Seite 216 und 217 für 1859 Seite 278 für 1861) wird hierdurch Folgendes angeordnet:

Die Schiffsführer der auf dem Berlin-Spandauer Kanal sich bewegenden Fahrzeuge dürfen fortan, wenn sie auf der Fahrt nach Berlin in der Nähe der Schleuse am Plötzensee anlangen, mit ihren Fahrzeugen zunächst nur bis zu derjenigen Stelle sich begeben, welche durch eine am Kanale aufgestellte Tafel als Haltestelle für die in Bezug auf mahl-, schlacht- und wildpretsteuerpflichtigen Gegenstände noch nicht revidirten Fahrzeuge bezeichnet worden ist und über diese Stelle hinaus ihre Fahrzeuge nur nach

vorher erhaltener Erlaubniß der Steuerhebestelle am Plötzensee in der Richtung nach der Schleuse weiterführen. Jede Zuwiderhandlung gegen diese Vorschrift wird in Gemäßheit der Bestimmung im § 17b des Mahl- und Schlachtsteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 und im § 90 der Steuerordnung vom 8. Februar 1819 mit einer Geldstrafe von 1 bis 10 Thlrn. geahndet.

Berlin, den 9. December 1862. Der General-Director der Steuern von Pommer-Esche.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

178. Alle in Dienstverhältnissen stehende Personen, welche Gehalte, Remunerationen, Unterstützungen, Diäten und Fuhrkosten für Reisen oder sonstige fällige Zahlungen bei den uns untergeordneten Cassen zu erheben haben, erinnern wir, die Abhebung der bezüglichen Beträge ohne Verzug zu bewirken. Desgleichen richten wir an alle Diejenigen, welche für Lieferungen, Leistungen, oder aus irgend einem andern Grunde, Forderungen an uns, oder an die von uns ressortirenden Unterbehörden zu machen haben, die Aufforderung, ihre Kostenrechnungen und Liquidationen bis zum 31. December gehörigen Orts einzureichen, damit die Anweisung und Abhebung der Geldbeträge noch im laufenden Rechnungsjahre erfolgen kann.

Potsdam, den 15. December 1862. Königl. Regierung.

179. **Nachweisung**

der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat November 1862 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin. Ober-Wasser. Fuß.	Zoll.	Berlin. Unter-Wasser. Fuß.	Zoll.	Spandau. Ober-Wasser. Fuß.	Zoll.	Spandau. Unter-Wasser. Fuß.	Zoll.	Potsdam. Fuß.	Zoll.	Baumgartenbrück. Fuß.	Zoll.	Brandenburg. Ober-Wasser. Fuß.	Zoll.	Brandenburg. Unter-Wasser. Fuß.	Zoll.	Rathenow. Ober-Wasser. Fuß.	Zoll.	Rathenow. Unter-Wasser. Fuß.	Zoll.	Havelberg. Fuß.	Zoll.	Plauer Brücke. Fuß.	Zoll.
1	7	3	2	11	7	6	2	9	3	6	2	—	6	6	3	½	5	2	1	10	3	9	4	2
2	7	3	2	11	7	6	2	5	3	6	2	—	6	8	2	11½	5	2	1	10	3	9	4	2
3	7	3	2	11	7	7	2	8	3	5½	2	—	6	6½	2	10½	5	2	1	11	3	9	4	3
4	7	3	2	11	7	7	2	8	3	5½	2	—	6	7½	2	11½	5	2	1	11½	3	9	4	3½
5	7	3	2	11	7	7	2	9	3	5½	2	—	6	7½	2	11½	5	2	2	—	3	9	4	4
6	7	3	2	11	7	8	2	9	3	5½	2	—	6	7½	3	—	5	2	2	1	3	9	4	4
7	7	3	2	10	7	6	2	9	3	5½	2	—	6	7½	3	—	5	2	2	1	3	9	4	4
8	7	3	2	10	7	8	2	9	3	6	2	—	6	7½	3	—	5	2	2	1½	3	9	4	4
9	7	4	2	10	7	8	2	8	3	6	2	—	6	8	2	11½	5	2	2	2	3	9	4	4½
10	7	4	2	10	7	9	2	10	3	6	2	—	6	7	2	11	5	2	2	3	3	9	4	4½
11	7	4	2	10	7	9	2	10	3	6	2	½	6	8	3	—	5	2	2	2½	3	10	4	4½
12	7	4	2	10	7	10	2	9	3	6	2	½	6	9	3	—	5	2	2	2½	3	10	4	4½
13	7	4	2	10	7	11	2	9	3	6	2	½	6	8	3	—	5	2	2	2½	3	11	4	4½
14	7	4	2	10	7	11	2	9	3	6	2	½	6	8½	3	1	5	2	2	2½	3	11	4	5
15	7	4	2	10	7	11	2	9	3	6	2	½	6	8½	3	1	5	2	2	2½	3	11	4	5
16	7	3	2	9	7	11	2	5	3	6	2	½	6	9½	3	—	5	2	2	2½	3	11	4	5
17	7	3	2	9	7	11	2	8	3	6	2	½	6	8	2	11½	5	—	2	4	3	11	4	5
18	7	3	2	9	7	11	2	8	3	6	2	½	6	8	3	—	5	—	2	4	3	11	4	5
19	7	3	2	9	7	11	2	8	3	6	2	½	6	8	3	½	5	—	2	4	3	11	4	5
20	7	3	2	9	7	11	2	9	3	5½	2	½	6	8	3	—	5	1	2	3½	3	10	4	5
21	7	3	2	9	7	11	2	8	3	5½	2	½	6	8	3	—	5	1	2	3½	3	10	4	4½
22	7	2	2	9	7	11	2	8	3	5½	2	½	6	7	3	—	5	1	2	3½	3	10	4	4½
23	7	1	2	8	7	11	2	5	3	5	2	—	6	7½	2	11½	5	1	2	3½	3	10	4	4½
24	7	1	2	8	7	11	2	7	3	5	2	—	6	7½	2	11½	5	1	2	3½	3	9	4	3
25	7	1	2	8	7	11	2	7	3	5	2	—	6	7½	2	11½	5	1	2	3	3	9	4	3
26	7	2	2	8	7	11	2	8	3	4½	1	11½	6	7½	2	11	5	—	2	3	3	9	4	3
27	7	2	2	8	7	11	2	8	3	4½	1	11½	6	6½	3	—	5	1	2	2	3	9	4	3
28	7	2	2	8	7	11	2	8	3	4½	1	11½	6	7	3	—	5	1	2	2	3	9	4	3
29	7	2	2	7	8	—	2	7	3	4½	1	11	6	7	2	11½	5	1	2	2	3	9	4	3
30	7	2	2	7	8	—	2	3	3	4	1	11	6	10	2	11½	5	1	2	1½	3	9	4	3

Potsdam, den 16. December 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Durchschnitts-Marktpreise der Getreide-Arten ꝛc. in der Stadt Berlin für den Monat November 1862.

180. Die Durchschnitts-Marktpreise der verschiedenen Getreide-Arten, der Erbsen, der rauhen Fourage ꝛc. haben im Monat November d. J. auf dem Markte zu Berlin betragen, und zwar:

für den Scheffel	Weizen	2 Thlr.	27 Sgr.	— Pf.,
" " "	Roggen	2 "	2 "	2 "
" " "	große Gerste	1 "	14 "	— "
" " "	kleine Gerste	1 "	8 "	6 "
" " "	Hafer	1 "	— "	5 "
" " "	Erbsen	2 "	11 "	9 "
" das Schock	Stroh	7 "	13 "	3 "
" den Centner	Heu	— "	23 "	3 "
" die Tonne	Weißbier	5 "	5 "	— "
" " "	Braunbier	4 "	15 "	— "
" das Quart	einfachen Kornbranntwein	— "	3 "	— "
" " "	doppelten Kornbranntwein	— "	6 "	— "
" den Centner	Hopfen	42 "	10 "	— "

was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 9. December 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Den Landtags-Abschied betreffend.

181. Höherer Anordnung zufolge ist dem gegenwärtigen Stücke des Amtsblatts ein Exemplar des Allerhöchsten Landtags-Abschiedes für die in den Jahren 1856 und 1861 zum dreizehnten und vierzehnten Provinzial-Landtage versammelt gewesenen Stände der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz vom 15 November d. J. als außerordentliche Beilage beigefügt worden.

Potsdam, den 16. December 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Tribunals zu Berlin.

9. In Gemäßheit des § 4 Abs. 3 des Gesetzes vom 26. März 1856:

betreffend die Bildung eines Ehrenraths unter den Rechtsanwalten beim Königl. Ober-Tribunal ist in der am 6. December 1862 stattgefundenen Wahlverhandlung die vorgeschriebene theilweise Neubildung des gedachten Ehrenraths erfolgt.

Danach bilden jetzt den vorbezeichneten Ehrenrath folgende Mitglieder:

1) der Geheime Justiz-Rath Reusche, zugleich Vorsitzender,
2) der Justiz-Rath Dorn,
3) " " " Issmer,
4) " " " Strohn,
5) " " " Wagner,

und folgende Stellvertreter:

1) der Justiz-Rath Schmückert,
2) " " " Simson.

Dies wird in Gemäßheit des § 26 der Verordnung vom 30. April 1847 hierdurch bekannt gemacht.

Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam.

Die Errichtung einer Post-Expedition II. Classe in Groß-Machnow.

52. Am 1. Januar 1863 tritt in dem an der Berlin-Cottbusser Poststraße belegenen Dorfe Gr.-Machnow — 2 Meilen von Lichtenrade und 1 Meile von Zossen — eine Post-Expedition II. Classe in Wirksamkeit.

Gleichzeitig werden aufgehoben:

1) die tägliche Personen-Post zwischen Kön.-Wusterhausen und Mittenwalde,
2) die tägliche Boten-Post zwischen Mittenwalde und Zossen und
3) die tägliche Boten-Post zwischen Kön.-Wusterhausen und Lichtenrade.

Dagegen werden neu eingerichtet:

a) eine täglich zweimalige Personen-Post zwischen Gr.-Machnow und Mittenwalde,
b) eine tägliche Boten-Post zwischen Kön.-Wusterhausen und Mittenwalde

mit folgenden Courzeiten:

I. Personen-Post zwischen Gr.-Machnow und Mittenwalde:
aus Mittenwalde 2 Uhr 30 Minuten früh, in Gr.-Machnow 3 Uhr früh zum Anschlusse an die Personen-Post von Lübben nach Berlin; aus Gr.-Machnow 9 Uhr 20 Minuten Vormittags, event. 15 Minuten nach Abgang der Berlin-Cottbusser Personen-Post, in Mittenwalde 9 Uhr 50 Minuten Vormittags.

II. Personen-Post zwischen Gr.-Machnow und Mittenwalde:
aus Mittenwalde 5 Uhr 40 Minuten Nachmittags, in Gr.-Machnow 6 Uhr 10 Minuten Nachmittags, zum Anschlusse an die Personen-Post von Cottbus nach Berlin; aus Gr.-Machnow 11 Uhr 20 Minuten Abends, event. 15 Minuten nach Abgang der Berlin-Lübbener Personen-Post, in Mittenwalde 11 Uhr 50 Minuten Abends.

Boten-Post zwischen Kön.-Wusterhausen und Mittenwalde:
aus Mittenwalde 10 Uhr 30 Minuten Vormittags nach Ankunft der I. Personen-Post von Gr.-Machnow, in Kön.-Wusterhausen 12 Uhr 25 Minuten Mittags; aus Kön.-Wusterhausen 3 Uhr 15 Minuten Nachmittags, in Mittenwalde 5 Uhr 10 Minuten Nachmittags zum Anschlusse an die II. Personen-Post nach Gr.-Machnow.

Bei den Personen-Posten zwischen Gr.-Machnow und Mittenwalde wird das Personengeld mit 6 Sgr. pro Meile erhoben, wofür 30 Pfd Passagier-Gepäck frei mitgenommen werden können. Zwischen beiden Orten beträgt die chausseemäßige Entfernung $\frac{3}{4}$ Meilen.

Zwischen Berlin und Mittenwalde et vice versa findet für Local-Reisende eine directe Einschreibung statt, und wird das Personengeld für $4\frac{3}{4}$ Meilen ebenfalls mit 6 Sgr. pro Meile erhoben.

Der zu den Personen-Posten zwischen Gr.-Machnow und Mittenwalde in Gebrauch kommende Omnibus-Postwagen hat 6 verdeckte und 2 offene Sitzplätze auf dem Bocke, welche letztere auf Verlangen an Reisende vergeben werden können. Von dem Königl. Hof-Post-Amte in Berlin werden daher mehr als 6 Personen nach Mittenwalde nur bedingungsweise eingeschrieben, da vorerst in Gr.-Machnow Beichaisen nicht gestellt werden; dagegen findet bei der Königl. Post-Expedition zu Mittenwalde eine derartige Beschränkung nicht statt, es werden vielmehr in denjenigen Fällen, in welchen die von Mittenwalde in Gr.-Machnow eintreffenden Post-Reisenden nach Berlin in den Haupt-Wagen der Cottbus- resp. Lübben-Berliner Route nicht Platz finden, die Transport-Mittel der Station Mittenwalde von Gr.-Machnow bis Lichtenrade als Beichaise weiter benutzt.

Potsdam, den 5. December 1862. Der Ober-Post-Director Balde.

Einrichtung einer täglichen Personen-Post zwischen Pritzwalk und Putlitz.

54. Vom 1. Februar 1863 ab wird, unter Aufhebung der wöchentlich dreimaligen Boten-Post zwischen Pritzwalk und Putlitz, der gegenwärtig wöchentlich viermaligen Personen-Post zwischen Perleberg und Putlitz versuchsweise ein täglicher Gang gegeben werden.

Die Personen-Post wird auch künftig um $3\frac{1}{4}$ Uhr Nachmittags von Perleberg und um 5 Uhr früh von Putlitz abgehen.

Potsdam, den 10. December 1862. Der Ober-Post-Director Balde.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Betrifft das Fremden-Meldewesen in Berlin.

120. Nachstehende Verordnung.

In Bezug auf polizeiliche Meldungen wird auf Grund des § 11 der Verordnung vom 11. März d. J. Folgendes bestimmt:

I. Hinsichtlich der Einwohner:

1) Bei Wohnungsveränderungen ist zur An- und Abmeldung verpflichtet: a) jeder Vermiether, Aftervermiether, Chambregarni-Vermiether, Schlafstellenvermiether, nur für die Person seines Miethers; b) jeder Inhaber einer Wohnung für seine Ehefrau, Kinder, Dienstboten, Gehülfen und alle anderen Personen, welche von ihm Wohnung erhalten, auch wenn er die Wohnung gleichzeitig mit dem An- und Abzumeldenden bezieht oder verläßt.
2) Wer sein eigenes Haus bezieht, oder seine Wohnung in demselben verläßt, hat sich selbst, nebst den Personen, welche mit ihm die Wohnung verändern, an- oder abzumelden.
3) Die Vermiether und die Inhaber von Sommerwohnungen sind diesen Vorschriften ebenfalls unterworfen.
4) Apotheker, Kaufleute und Händler sind verpflichtet, ihre Geschäftsgehülfen bei der Annahme und Entlassung, ohne Rücksicht, ob der Geschäftsgehülfe bei dem Prinzipal Wohnung hat oder nicht,

dem Polizei-Commissarius des Revieres, in welchem das Geschäftslocal belegen ist, unter Bezeichnung der Wohnung des Gehülfen, resp. an- und abzumelden.

5) Sämmtliche Familienhäupter, ohne Unterschied der Religion oder Confession, haben bei jeder an den Revier-Commissarius zu richtenden Wohnungsmeldung zugleich für alle zu ihrem Hausstande gehörige Kinder, in dem Alter vom vollendeten 6ten bis zum vollendeten 14ten Lebensjahre, die Seitens der Schulvorstände auszustellenden Schulbesuchskarten von dem laufenden halben Jahre, für diejenigen Kinder christlicher Eltern aber, welche das 13te Lebensjahr angetreten, das 16te jedoch noch nicht vollendet haben, auch die Bescheinigung des Geistlichen, bei dem sie den Confirmations-Unterricht besuchen, oder insofern sie bereits confirmirt sind, den Confirmationsschein mit vorzulegen. Diese Atteste werden ihnen nach befundener Richtigkeit sogleich von dem Revier-Commissarius zurückgegeben. Besucht ein im schulpflichtigen Alter befindliches Kind keine öffentliche Schule, so ist anzugeben, welchen anderweitigen Unterricht dasselbe genießt.

6) Verheirathungen müssen von dem Ehemanne angemeldet werden.

7) Die Meldung der Geburt eines Kindes muß zunächst der Vater, in dessen Abwesenheit aber, oder wenn dasselbe unehelich geboren ist, der Geburtshelfer oder die Hebamme, welche bei der Geburt assistirt haben, endlich die Person, bei welcher die Niederkunft erfolgt ist, wenn die Gebärende nicht in ihrer Wohnung entbunden worden, bewirken, und zwar ohne Unterschied, ob das Kind todt geboren, gleich nach der Geburt verstorben ist, oder fortlebt. Damit jedoch Unrichtigkeiten der Kirchenbücher vermieden werden, so sind diese Geburtsmeldungen in zwei Exemplaren dem Revier-Polizei-Commissarius vorzulegen. Der Meldende erhält ein Exemplar abgestempelt zurück, und übergiebt dasselbe demnächst dem Küster seiner Parochie.

8) Die erfolgte Taufe eines ehelichen Kindes sind die Eltern desselben, die eines unehelichen diejenige Person, welche die Verrichtung der Taufe veranlaßt, zu melden verpflichtet.

9) Zur Meldung eines Todesfalls ist zunächst das Familienhaupt, dann der Vermiether, endlich die Person, welche für die Beerdigung des Verstorbenen sorgt, verpflichtet.

10) Jede Meldung muß von den dazu Verpflichteten, mit Ausnahme der Personen, welche nicht schreiben können, schriftlich gemacht werden, und außer den übrigen Erfordernissen die Angabe der letzten und der neubezogenen Wohnung, des vollständigen Namens (bei Frauen außerdem des Geschlechtsnamens), des Standes, des Alters und des Geburtsorts der an- oder abzumeldenden Personen, bei neugeborenen Kindern diese Bezeichnung von den Eltern, bei unehelichen von der Mutter, so wie den Tag und die Stunde ihrer Geburt, auch den Vermerk, ob diese ehelich oder unehelich erfolgt ist, enthalten.

11) Damit der zur Abmeldung Verpflichtete im Stande ist, in der Abmeldung die neue Wohnung der abziehenden Person anzugeben, ist Letztere verpflichtet, Ersterem spätestens bei dem Abzuge ihren Verbleib anzugeben.

12) Alle Meldungen sind dem Polizei-Commissarius des Reviers, in welchem der Fall, welcher sie erfordert, sich ereignet, und zwar binnen 24 Stunden, die der neugeborenen Kinder aber binnen 3 Tagen zu machen.

13) Die vorstehenden Bestimmungen sind nicht nur für die Stadt Berlin und den engeren Polizei-Bezirk gültig, sondern finden auch, mit Ausnahme der Bestimmung ad 5, auf den weiteren Polizei-Bezirk von Berlin mit der Maaßgabe Anwendung, daß die Meldungen an denjenigen Orten, wo der Polizei-Commissarius wohnt, so wie in den zu demselben Communal-Verbande gehörigen Colonien oder Besitzungen an den Polizei-Commissarius unmittelbar, und in den anderen Dörfern, Colonien und Besitzungen an den Schulzen geschehen, welcher Letztere die eingegangenen Meldungen zweimal wöchentlich dem Polizei-Commissarius zu übersenden hat.

II. Hinsichtlich der Fremden:

14) Als Fremde sind alle Personen zu betrachten, welche hierselbst keinen eigenen Hausstand haben, oder zu einem solchen nicht gehören, auch hier nicht angestellt sind, vielmehr, selbst wenn sie hier ein sogenanntes Absteigequartier besitzen, ihren gewöhnlichen Aufenthalt auswärts haben.

15) Wer einem solchen Fremden in seiner Wohnung Aufenthalt oder Schlafstelle gewährt, muß denselben nebst den in seiner Begleitung etwa befindlichen Personen spätestens binnen 4 Stunden nach der Aufnahme dem Revier-Polizei-Commissarius schriftlich melden.

16) Die Meldung muß, außer der von dem Fremden bezogenen Wohnung, den vollständigen Namen

wenn Frauen gemeldet werden, auch den Geburtsnamen, den Stand, das Alter, so wie Angabe des Geburts- und Wohnortes, und endlich des Ortes, von woher der Fremde kommt, enthalten.

17) Die Abmeldung des Fremden muß gleichfalls binnen 4 Stunden nach der Abreise bei dem Revier-Polizei-Commissarius schriftlich erfolgen, und jedesmal den Ort angeben, wohin der Fremde sich begiebt.

18) Gastwirthe und Inhaber von Hôtel garnis haben die An- und Abmeldungen der bei ihnen logirenden Fremden zweimal an jedem Tage bei dem Revier-Polizei-Commissarius einzureichen, so daß diejenigen Fremden, welche nach 8 Uhr Vormittags zu- oder abreisen, bis 6 Uhr Nachmittags desselben Tages, und diejenigen, welche nach 6 Uhr Nachmittags eintreffen oder abreisen, bis 8 Uhr Vormittags des nächstfolgenden Tages an- oder abgemeldet sein müssen.

19) Wenn der Fremde während seines hiesigen vorübergehenden Aufenthalts seine Wohnung wechselt, so muß den Polizei-Commissarien der Reviere, in denen die aufgegebene und die neubezogene Wohnung belegen sind, resp. Ab- und Anmeldung gemacht werden.

20) Der Fremde hingegen ist verpflichtet, sobald er seinen Aufenthalt länger als 48 Stunden zu nehmen beabsichtigt, nach Verlauf dieser Frist sich für die Dauer seines hiesigen Aufenthalts mit einer Aufenthaltskarte zu versehen, deren Ertheilung gegen Niederlegung seiner Reise-Documente in dem Geschäftslocale der V. Abtheilung des Polizei-Präsidii, Molkenmarkt Nr. 2, erfolgt.

III. Hinsichtlich der Gewerbegehülfen.

21) Handwerksgesellen und Gewerbegehülfen, welche von außerhalb hier eintreffen, sind verpflichtet, sich bei der V. Abtheilung des Polizei-Präsidii, und zwar in dem Geschäftslocal desselben, Molkenmarkt Nr. 2, zur Empfangnahme einer Aufenthaltskarte gegen Niederlegung ihrer Reise-Documente, und wenn sie hier Arbeit erhalten, zur Empfangnahme eines, für die fernere Dauer ihres hiesigen Aufenthalts gültigen Arbeitsbuches zu melden.

22) Dieses Arbeitsbuch muß der Gehülfe bei dem Arbeitsantritt sogleich dem Arbeitsgeber aushändigen, kein Arbeitsgeber aber darf den Gehülfen ohne dies wirklich annehmen.

23) Der Arbeitsgeber muß darauf in dem Arbeitsbuche den Arbeitsantritt vermerken, und dasselbe innerhalb 24 Stunden dem Revier-Polizei-Commissarius vorlegen, nachdem er es aber bescheinigt zurückempfangen hat, in Verwahrung nehmen.

24) Sobald der Gehülfe sein Arbeitsverhältniß aufgiebt, muß der Arbeitsgeber den Tag seines Austritts in dem Arbeitsbuche vermerken, und dieses innerhalb 24 Stunden dem Revier-Polizei-Commissarius vorlegen, welcher dasselbe an sich behält.

25) Hat der Gehülfe innerhalb 3 Tage nach seinem Austritt aus der Arbeit ein anderweitiges Arbeitsverhältniß gefunden, so muß er hierüber eine von dem neuen Arbeitsgeber ausgestellte, und wenn dies ein zünftiger Meister ist, von dem Gewerksältesten, sonst aber von dem Revier-Polizei-Commissarius des Arbeitsgebers attestirte Bescheinigung dem Polizei-Commissarius, welcher sein Arbeitsbuch aufbewahrt, überbringen. Er erhält dasselbe demnächst, nachdem es zu diesem Behufe visirt worden, zurück, um es dem neuen Arbeitsgeber, wie oben ad 23 vorgeschrieben ist, zu übergeben.

26) Erhält der Gehülfe innerhalb 3 Tage keine neue Arbeit, so muß er Berlin verlassen und zu dem Ende sein Arbeitsbuch bei dem Polizei-Commissarius, wo dasselbe deponirt ist, zur Abreise visiren lassen, worauf er gegen Rückgabe des Arbeitsbuches bei der V. Abtheilung des Polizei-Präsidii seine dort asservirten Reise-Documente zurück empfängt.

27) Dasselbe hat der Gehülfe zu beobachten, wenn er aus anderen Gründen Berlin wieder verlassen will.

28) Ein Gehülfe, welcher binnen 3 Tagen, nachdem er arbeitslos geworden, sein Arbeitsbuch nicht zur Abreise visiren läßt und Berlin nicht verläßt, wird zwangsweise fortgeschafft.

29) Wenn der Arbeitsgeber dem Gehülfen mit der Arbeit zugleich Wohnung oder Schlafstelle gewährt, so bedarf es hierüber noch einer besonderen Anmeldung, und dasselbe gilt von der Abmeldung, wenn der Arbeitsgeber den Gehülfen mit der Arbeit gleichzeitig aus der Wohnung oder Schlafstelle entläßt.

30) Verstöße gegen obige Vorschriften werden mit einer Geldbuße bis fünf Thalern, im Unvermögensfalle mit einer verhältnißmäßigen Gefängnißstrafe geahndet werden. Nur unterlassene Wohnungs-An- und Abmeldungen werden im engeren Polizei-Bezirk jedesmal mit Zwei Thalern Geldbuße, im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe bestraft.

31) Wissentlich unrichtige Meldungen werden, wenn damit nicht ein Verbrechen verbunden ist, als unterlassene Meldungen betrachtet und bestraft. Die beiden polizeilichen Bekanntmachungen vom 1. März 1843, betreffend das Anmelden der Gesellen und Arbeitsgehülfen, sowie der Fremden

(Berliner Intelligenz-Blatt vom 8. März 1848 № 58.) und ebenso das Publikandum vom 8. März 1850, betreffend das Anmelden der auf Schiffsgefäßen befindlichen Personen (Berliner Intelligenz-Blatt № 52. vom 5. April c.) werden durch vorstehende Bestimmungen nicht aufgehoben.

Berlin, den 23. October 1850. Königl. Polizei-Präsidium. von Hinckeldey.

wird hierdurch wieder bekannt gemacht mit dem Bemerken, daß das Geschäftslocal der V. Abtheilung des Polizei-Präsidii sich jetzt in der Poststraße Nr. 16 befindet.

Berlin, den 28. November 1862. Königl. Polizei-Präsidium. von Bernuth.

Polizei-Verordnung.

Meldung Neuanziehender im weitern Polizei-Bezirk von Berlin.

121. Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordnet das unterzeichnete Königliche Polizei-Präsidium für den weiteren Polizei-Bezirk von Berlin was folgt:

1) Ein Jeder, welcher einem Neuanziehenden Wohnung oder Unterkommen gewährt, ist bei Vermeidung einer Polizeistrafe von Einem bis Fünf Thalern verpflichtet, darauf zu halten, daß die Meldung des Neuangezogenen spätestens vierzehn Tage nach dem Anzuge entweder bei der Polizei-Obrigkeit des Ortes, oder an denjenigen Orten, wo die Polizei-Obrigkeit oder deren Vertreter ihren Sitz nicht haben, bei dem Ortsvorstande (Gemeinde-Vorsteher) Schulzen u. s. w. erfolge.
2) Ein Jeder, welcher an dem Ort, wo er seinen Aufenthalt nimmt, einen eigenen Hausstand begründet oder überhaupt Einrichtungen trifft, aus welchen auf die Absicht geschlossen werden kann, einen dauernden Aufenthalt zu nehmen, hat, wenn er es unterläßt, die ihm nach § 8 des Gesetzes über die Aufnahme neu anziehender Personen vom 31. December 1842, obliegende Meldung binnen spätestens vierzehn Tagen nach dem Auszuge zu machen, eine Polizeistrafe von Einem bis Fünf Thalern verwirkt.
3) Die vorstehenden Bestimmungen treten an die Stelle der Bestimmungen der letzten Alinea in dem § 7 der Polizei-Verordnungen vom 23 Februar 1859, welche hiermit außer Kraft gesetzt werden.
4) Die Vorschriften wegen der polizeilichen Meldungen in Gemäßheit der Polizei-Verordnung vom 23. October 1850 werden durch vorstehende Bestimmungen nicht berührt.

Berlin, den 5. December 1862. Königl. Polizei-Präsidium. von Bernuth.

Abänderung der Statuten der Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft Helvetia in St. Gallen gegen Transport-Gefahr.

122. Die zum Betriebe des Geschäfts der Versicherungsleistung gegen Transport-Gefahr in Preußen concessionirte Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft Helvetia in St. Gallen hat diejenigen Abänderungen ihres Statuts beschlossen, welche in der Anlage zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden, nachdem sie die in Nr. 1 der ihr unterm 23. Januar 1861 (Amtsblatt № 14 pro 1861) ertheilten Concession vorbehaltene ministerielle Genehmigung erhalten haben.

Berlin, den 26. November 1862. Königl. Polizei-Präsidium. von Bernuth.

Benennung von Straßen in Berlin.

123. Des Königs Majestät haben allergnädigst zu bestimmen geruht, daß die Grundstücke an der Spittelbrücke, unter Fortfall dieser Benennung, so wie die bisherigen Grundstücke Nr. 8 und 9 am Spittelmarkt der Leipziger Straße einverleibt, die bisherigen Grundstücke 10, 11 und 12 am Spittelmarkt zur Sparwaldsbrücke gelegt, und die übrigen Grundstücke am Spittelmarkt nebst den Grundstücken in der Spittelmarktstraße, unter Wegfall der letztern Benennung unter dem gemeinschaftlichen Namen:

„am Spittelmarkt"

zusammengefaßt werden sollen.

Berlin, den 7. December 1862. Königl. Polizei-Präsidium. von Bernuth.

Betrifft die anderweite Benennung einer Straße in Berlin.

124. Des Königs Majestät haben allergnädigst zu bestimmen geruht, daß die wüste Gasse hierselbst fortan den Namen

Rückerstraße

führen soll.

Berlin, den 11. December 1862. Königl. Polizei-Präsidium. von Bernuth.

Bezeichnung der Orte, an welchen in dem bevorstehenden Winter bei Berlin Eis und Schnee abgeladen werden kann.

125. Das Abladen des Schnees und Eises ist für diesen Winter an den unten bezeichneten Orten gestattet. Wer Schnee und Eis auf die öffentlichen Straßen, Plätze, Wege ꝛc. oder in die öffentlichen Wasserläufe abladet, verfällt der in der Polizei-Verordnung vom 24. October 1856 (Berliner Intelligenz-Blatt von 1856 № 256 und Amtsblatt Stück 46 Seite 390) festgesetzten Strafe. Wer auf andere,

als die unten bezeichneten Privatgrundstücke, Schnee und Eis schafft, oder die Erlaubniß auf den genannten Grundstücken dadurch mißbraucht, daß er Schutt, und andere nicht düngende Stoffe, entweder allein, oder mit Schnee und Eis vermengt, dort abladet, wird nicht allein zur Wegschaffung polizeilich angehalten werden, sondern setzt sich auch dem Anspruch auf Schadenersatz Seitens des Grundbesitzers aus.

Verzeichniß

der Stellen, auf denen in diesem Winter Schnee und Eis abgeladen werden kann.

1) Das Pachtgrundstück des Kaufmanns Weber auf dem ehemaligen Pulvermühlenlande, vor dem Neuen Thor links von der Moabiter Chaussee vom Zellengefängniß bis zur Birken-Allee.
2) Das Ackerstück des Gutsbesitzers Griebenow hinter dem Hause Pappel-Allee Nr. 37/38 zwischen der Pappel- und der Schönhauser-Allee,
3) Das Land der Ackergutsbesitzer Deubrich und Bachmann vor dem Landsberger Thore zwischen der Patzenhoferschen Brauerei und dem Communicationswege.

Berlin, den 11. December 1862. Königl. Polizei-Präsidium. von Bernuth.

Nachweisung

der 24jährigen Martini-Durchschnitts-Marktpreise der Getreide-Fruchtarten ꝛc. im Departement der Königlichen General-Commission für die Kurmark Brandenburg und in den Städten Lübben und Wittenberg für das Jahr 1862.

№	Namen der Städte.	Der Scheffel: Weizen.			Roggen.			Gerste.			gewöhnlicher Hafer.			Erbsen.			Kartoffeln.			Der Centner Heu.			Roggen-Winter-Richtstroh pro Schock à 1200 Pfd.		
		auf	Sgr	₰	auf	Sgr	₰	auf	Sgr	₰	auf	Sgr	₰	auf	Sgr	₰	auf	Sgr	₰	auf	Sgr	₰	auf	Sgr	₰
1	Berlin	2	23	2	1	28	7	1	15	3	1	2	10	2	8	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	Beeskow	2	20	—	1	21	9	1	14	1	1	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	Brandenburg a. H.	2	18	4	1	25	4	1	12	9	1	—	3	2	14	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	Dahme	2	16	7	1	21	2	1	9	10	—	29	3	2	16	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	Fürstenwalde	2	19	4	1	25	2	1	12	1	1	2	—	—	—	—	—	14	7	—	—	—	—	—	—
6	Havelberg	2	18	9	1	23	11	1	12	—	—	28	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7	Jüterbog	2	19	1	1	24	4	1	9	1	—	29	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	Lübben	2	21	8	1	21	5	1	13	5	1	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	Luckenwalde	2	20	1	1	26	3	1	12	1	1	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	Perleberg	2	19	1	1	24	—	1	11	8	1	5	5	2	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11	Potsdam	2	21	11	1	27	5	1	14	4	1	2	4	2	9	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	Prenzlau	2	15	11	1	25	—	1	9	11	—	29	2	1	28	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13	Pritzwalk	2	18	11	1	22	1	1	10	5	—	27	11	1	27	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14	Rathenow	2	18	—	1	24	3	1	12	10	—	29	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15	Neu-Ruppin	2	17	—	1	24	2	1	10	2	—	29	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16	Schwedt	2	—	—	1	25	9	1	12	11	1	—	7	2	1	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17	Templin	2	23	10	1	25	7	1	10	1	1	—	8	2	2	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18	Treuenbrietzen	2	18	11	1	24	11	1	9	4	—	29	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19	Wittstock	2	18	7	1	23	1	1	7	7	—	28	5	2	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	Wittenberg	2	17	7	1	25	9	1	16	6	1	—	—	2	15	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Berlin, den 11. December 1862. Königl. General-Commission für die Kurmark Brandenburg.

Patent-Ertheilungen.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 291 vom 12. December 1862.)

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 9. December 1862 ein Patent auf einen durch Beschreibung und Zeichnung erläuterten, für neu und eigenthümlich erkannten Rechen an Erndte-Maschinen

auf Fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 288 vom 9. December 1862.)

Dem Ingenieur Kayser in Breslau ist unter dem 5. December 1862 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, in seiner ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Wasserkrahn für Eisenbahnen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Den Herren Emil Lauffer und Fritz Lauffer (Firma Emil Lauffer u. Comp.) in Berlin ist unter dem 6. December 1862 ein Patent auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete Vorrichtung zum Pressen von Strohhüten, auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 292 vom 13. December 1862.)

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 9. December 1862 ein Patent auf eine Vorrichtung zum Laden der Geschütze von hinten, so weit dieselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Der bisherige Regierungs-Secretariats-Assistent Boldt ist zum Regierungs-Secretair ernannt worden.

Der Apotheker Rudolph August Fromm ist als solcher, nach käuflicher Uebernahme der Apotheke zu Rheinsberg, unterm 29. November d. J. vereidigt worden.

Nachweisung

der im Monat November 1862 im Departement des Kammergerichts vorgekommenen Personal-Veränderungen.

I. **Richter.** Der Gerichts-Assessor Herrmann Robert Theodor Johannes Hoyer ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Posen ernannt worden.

II. **Rechts-Anwalte.** Der bisherige Kreisrichter Stämmler in Havelberg ist zum Rechts-Anwalt bei dem Kreisgericht in Prenzlau und zum Notar im Departement des Kammergerichts vom 1. December 1862 ab und mit der Bestimmung des Wohnsitzes in Prenzlau ernannt. Der bisherige Kreisrichter Graßhoff in Tangermünde ist zum Rechts-Anwalt bei dem Kreisgericht in Templin und zum Notar im Departement des Kammergerichts mit Anweisung seines Wohnsitzes in Templin ernannt. Der Gerichts-Assessor Dr. jur. Carl Drewcke ist zum Advocaten im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln ernannt. Der Rechts-Anwalt und Notar Julius Theodor Herrmann Schalt aus Templin, ist unter Beibehaltung des Notariats im Departement des Kammergerichts als Rechts-Anwalt an das Königl. Stadtgericht zu Berlin versetzt.

III. **Gerichts-Assessoren.** Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt die bisherigen Referendarien: Friedrich Wilhelm Adalbert Förster, Julius Adolph Hoffmann II, Ferdinand Wilhelm Allstädt, Leonhard Heinrich Lehfeldt, Oscar Paul Carl Asche, Johann Jacob Arndt, Franz Emil Emanuel Burchard, Julius Alexander Seyffarth, Gustav Adolph Friesicke. Der Gerichts-Assessor von Pusch ist seinem Wunsche gemäß in das Departement des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg versetzt worden. Der Gerichts-Assessor Carl Wilhelm Gustav Bossart ist gestorben.

IV. **Referendarien.** Zu Kammergerichts-Referendarien sind ernannt die bisherigen Auscultatoren: Carl August Rabert, Eduard Wilhelm Alexander Steinbeck, Jacob Carl Maximilian Molinari, Ernst Graf zu Solms-Laubach, Heinrich Wilhelm Wernecke. Der Kammergerichts-Referendar Leviseur ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen worden. Der Kammergerichts-Referendar Emil Loos ist aus dem Justizdienste entlassen worden. Der Kammergerichts-Referendar Franz Marheinecke ist gestorben. Der Kammergerichts-Referendar Carl Victor Johann Hyppolyt Thiel ist gestorben. Der Kammergerichts-Referendar von Maltzahn-Gültz ist behufs Ueberganges zur Verwaltung aus dem Justizdienste entlassen. An das Kammergericht sind versetzt: Der Referendar Meyer aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Greifswald. Der Referendar August Friedrich Georg Winter aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Magdeburg. Der Referendar Richard Carl Albert Prüfer aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. d. O.

V. **Auscultatoren.** Zu Kammergerichts-Auscultatoren sind ernannt die bisherigen Rechtscandidaten: Dr. jur. August Wilhelm Magnus von Brünneck, Carl Friedrich Leopold von Kahlden,

Eduard Emil Heinrich Koch, Hans Wilhelm Alexander Graf von Kanitz, Hans Otto Herrmann von Ziethen, Hugo Theodor Wichardt von Wilamowitz-Möllendorff. Der Kammergerichts-Auscultator Friedrich Wilhelm Albrecht von Klewitz ist Behufs Ueberganges zur Verwaltung aus dem Justizdienste entlassen. Der Auscultator August Carl Justus Graf von Kospoth ist aus dem Departement des Kammergerichts in das des Appellationsgerichts zu Breslau versetzt.

Der bisherige Marine-Intendantur-Assessor Hennicke ist zum Marine-Intendantur-Rath mit dem Range eines Rathes vierter Classe ernannt.

Der bisherige Locomotivführer Bargmann in Berlin ist zum Königlichen Locomotivführer bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn ernannt worden.

Dem Fräulein Elise Meyer aus Treptow in Pommern ist die Erlaubniß ertheilt worden, im diesseitigen Regierungsbezirk Stellen als Hauslehrin anzunehmen.

Nachweisung

der im Monat November 1862 mit Bestallung versehenen Schiedsmannsbeamten im Departement des Kammergerichts.

Stadt Berlin. 1) Der Kaufmann Barchwitz als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den Neuen Markt-Bezirk № 3, 2) der Kaufmann Grelling als Schiedsmann für den Waisenhaus-Bezirk № 11, beide verpflichtet am 18. November 1862; 3) der Brauerei-Besitzer Bier als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 4) der Commerzienrath Duncker als Schiedsmann für den Französischen Straßen-Bezirk Nr. 36, 5) der Kaufmann Feige als Schiedsmann für den Leipziger Platz-Bezirk Nr. 49a, 6) der Rentier Sparfeldt als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 7) der Destillateur Falk als Schiedsmann für den Dreifaltigkeits-Bezirk Nr. 53, 8) der Apotheker Rohrbeck als Schiedsmann für den Anhaltstraßen-Bezirk Nr. 54, 9) der Stadtgerichs-Rath Flittner als Schiedsmann für den Kammergerichts-Bezirk Nr. 59, 10) der Kaufmann Fesca als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den Thierarzneischul-Bezirk Nr. 74A, 11) der Kaufmann Franz als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den Rosenthaler Thor-Bezirk Nr. 83, 12) der Buchbindermeister Sauer als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 13) der Kaufmann Wagner als Schiedsmann für den Landsberger Thor-Bezirk Nr. 94B., 14) der Viehcommissions-Händler Heinrichs als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, alle zwölf verpflichtet am 11. November 1862.

Niederbarnimer Kreis. 15) Der Ziegeleibesitzer Borgfeldt zu Birkenwerder als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den V. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 6. November 1862; 16) der Freischulze Klöpfer zu Schönwalde als Schiedsmann für den VI. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 22. October 1862; 17) der Mühlenbesitzer Bohm zu Fredersdorf als Schiedsmann für den XI. ländlichen Bezirk, 18) der Bauer Schmädicke zu Seeberg als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 19) der Bauer Hörnicke zu Vogelsdorf als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, alle drei verpflichtet am 11. October 1862; 20) der Kaufmann Rohr zu Kalkberge Rüdersdorf als Schiedsmann für den XII. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 7. October 1862; 21) der Posthalter Hofschild daselbst als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 22) der Bäckermeister Schmidt ebendaselbst als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 23) der Rentier Traffehn zu Rüdersdorf als Schiedsmann für den XIII. ländlichen Bezirk, 24) der General-Bevollmächtigte Negeborn daselbst als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 25) der Bauer Matthes ebendaselbst als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 26) der Eigenthümer Püschel zu Herzfelde als Schiedsmann für den XIV. ländlichen Bezirk, 27) der Ziegeleibesitzer Wegener zu Hennickendorf als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 28) der Bäckermeister Schulz in Herzfelde als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 29) der Schulze Hanne zu Münchehof als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den XV. ländlichen Bezirk, 30) der Rittergutsbesitzer v. Treskow zu Dahlwitz als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, alle zehn verpflichtet am 11. October 1862.

Oberbarnimer Kreis. 31) Der Rentier Lindhorst zu Biesenthal als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für die Stadt Biesenthal, verpflichtet am 5 November 1862.

Jüterbog-Luckenwalder Kreis. 32) Der Schöppe Schlunke zu Pechüle als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den II. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 15. November 1862.

Osthavelländischer Kreis. 33) Der Administrator Wienecke zu Groß-Ziethen als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den III. ländlichen Bezirk, 34) der Schulze Schroeder daselbst als

2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 35) der Gutsbesitzer Lemonius zu Hohenbruch als Schiedsmann für den IV. ländlichen Bezirk, 36) der Schulze Geetz zu Schwante als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 37) der Schulze Hoffer zu Hohenbruch als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, alle vier verpflichtet am 17. November 1862; 38) der Schmiedemeister Rosinsky zu Pinnow als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für den V. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 12. November 1862.

Jüterbog-Luckenwalder Kreis. 39) Der Amts-Actuar Flick zu Amt Dahme als Schiedsmann für den VIII. ländlichen Bezirk, 40) der Mühlenmeister Bieth daselbst als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, beide verpflichtet am 15. November 1862; 41) der Gerichtschulze Miething zu Mahlsdorf als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den X. ländlichen Bezirk, 42) der Gerichtsschulze Schulze zu Gr.-Ziesicht als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, beide verpflichtet am 14. November 1862; 43) der Mühlenmeister Prenzel zu Paplitz als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für den XI. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 18. November 1862.

Ruppiner Kreis. 44) Der Domainen-Actuar Ebert zu Dretz als I. Schiedsmanns-Stellvertreter für den XX. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 29. October 1862.

Vermischte Nachrichten.

Polizei-Verordnung.

Die Anlage einer Telegraphen-Linie von Stettin über Tantow, Greifenhagen ꝛc. nach Soldin macht es nothwendig, daß durch die Schiffs-Durchlaß-Oeffnungen der Oderbrücke bei Mescherin und der Reglitzbrücke bei Greifenhagen Telegraphen-Kabeln unter Wasser eingelegt werden. Zum Schutze dieser Telegraphen-Kabeln gegen Beschädigungen, wird als zusätzliche Bestimmung zur Polizei-Verordnung vom 25. April 1860 (Amtsblatt pro 1860 S. 83) auf Grund des § 11 im Gesetze über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 angeordnet, daß in einem Abstande von 12 Ruthen oberhalb und 12 Ruthen unterhalb der obenbezeichneten beiden Brücken weder Anker geworfen noch geschleppt werden dürfen. Zuwiderhandlungen hiergegen werden, sofern nicht die in den §§ 296 bis 298 des Strafgesetz-Buchs vom 14. April 1851 angedrohten härteren Strafen eintreten, mit Geldbuße bis zu 10 Thlrn. geahndet, welcher im Unvermögensfalle eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe substituirt werden kann.

Stettin, den 21. November 1862. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

* * *

Vorstehende Polizei-Verordnung wird hierdurch den Schifffahrttreibenden unseres Bezirks bekannt gemacht. Potsdam, den 14. December 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Sitzung des Königlichen Kreisschwurgerichts zu Berlin.

Die erste Sitzungs-Periode des hiesigen Kreisschwurgerichts für das Jahr 1863 wird

am 5. Januar 1863

beginnen. Meldungen um Einlaßkarten sind in unserem VII. Büreau am Hausvoigteiplatz Nr. 14 anzubringen.

Berlin, den 6. December 1862. Königl. Kreisgericht. I. (Criminal-) Abtheilung.

Abhaltung der Gerichtstage zu Friesack im Jahre 1863.

Die Gerichtstage für die zum Friesacker Bezirk gehörigen Ortschaften werden im Jahre 1863 zu Friesack an folgenden Tagen abgehalten:

am 6. und 7. Januar,	am 5. und 6. Mai,	am 6. und 7. October,
" 3. " 4. Februar,	" 2. " 3. Juni,	" 3 " 4. November,
" 3. " 4. März,	" 7. " 8. Juli,	" 1. " 2. December.
" 7. " 8. April,	" 1. " 2. September,	

Der jedesmalige erste Tag ist zugleich für die Aburtelung der Forstrügesachen bestimmt.

Rathenow, den 29. September 1862. Königl. Kreisgerichts-Deputation.

Abhaltung der Gerichtstage zu Rhinow im Jahre 1863.

Die Gerichtstage für die zum Rhinower Bezirk gehörigen Ortschaften werden im Jahre 1863 zu Rhinow an folgenden Tagen abgehalten:

am 20. Januar,	am 19. Mai,	am 21. Juli,	am 20. October und
" 17. März,	" 16. Juni,	" 15. September,	" 17. November.

Dieselben sind zugleich für die Aburtelung der Forstrügesachen bestimmt.

Rathenow, den 29. September 1862. Königl. Kreisgerichts-Deputation.

Abhaltung der Gerichtstage zu Lehnin im Jahre 1863.

Die Gerichtstage für die zum Lehniner Bezirk gehörenden Ortschaften werden in dem Jahre 1863 zu Lehnin an folgenden Tagen abgehalten:

am 7., 8. und 9. Januar,	am 6., 7. und 8. Mai,	am 2., 3. und 4. September,
" 4., 5. " 6. Februar,	" 3., 4. " 5. Juni,	" 7., 8. " 9. October,
" 4., 5. " 6. März,	" 8., 9. " 10. Juli,	" 4., 5. " 6. November,
" 8., 9. " 10. April,	" 6. und 7. August,	" 2., 3. " 4. December.

Es wird dies hierdurch zur Kenntnißnahme der betreffenden Gerichts-Eingesessenen gebracht, mit dem Bemerken, daß zugleich der jedesmalige zweite Gerichtstag für die Aburtelung der Forstrügesachen bestimmt ist.

Brandenburg, am 20. October 1862. Königl. Kreisgericht.

Gerichtstage in Gramzow für das Jahr 1863.

Die Gerichtstage für den Gerichtstagsbezirk Gramzow sind für das Jahr 1863 festgesetzt auf den

5. und 6. und 19. und 20. Januar,	6. und 7. und 13. und 14. Juli,
2. " 3. " 16. " 17. Februar,	7. " 8. " 21. " 22. September,
2. " 3. " 23. " 24. März,	5. " 6. " 19. " 20. October,
13. " 14. " 27. " 28. April,	2. " 3. " 16. " 17. November,
4. " 5. " 18. " 19 Mai,	7. " 8. " 14. " 15. December,
1. " 2. " 15. " 16. Juni,	

und werden im gewöhnlichen Gerichtslocale in Gramzow abgehalten.

Angermünde, den 22. November 1862. Königliches Kreisgericht.

Gerichtstage in Ketzin für das Jahr 1863.

Die Gerichtstage zu Ketzin werden während des Jahres 1863 an folgenden Tagen stattfinden.

am 5. Januar,	2. März,	4. Mai,	6. Juli,	5. October,	7. December.
am 2. Februar,	1. April,	1. Juni,	1. September,	2. November,	

Potsdam, den 1. December 1862. Königl. Kreisgericht.

Abhaltung der Gerichtstage in Biesenthal im Jahre 1863.

Die Gerichtstage in der Stadt Biesenthal für das Jahr 1863 werden auf

den 7. Januar,	den 1. April,	den 1. Juli,	den 28. October,
den 4. Februar,	den 6. Mai,	den 27. August,	den 25. November,
den 4. März,	den 3. Juni,	den 23. September,	den 19. December,

und erforderlichen Falles auf die folgenden Tage anberaumt, und im Rathhause zu Biesenthal abgehalten werden.

Neustadt-Eberswalde, den 8. December 1862. Königl. Kreisgerichts-Deputation.

(Hierzu zwei Beilagen, die eine enthaltend den Allerhöchsten Landtags-Abschied für die in den Jahren 1856 und 1861 zum dreizehnten und vierzehnten Provinzial-Landtage versammelt gewesenen Stände der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz vom 15. November 1862, die andere enthaltend die Abänderungen und Zusätze zu den Statuten der Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft Helvetia in St. Gallen, beschlossen in der am 7. November 1861 in St. Gallen abgehaltenen außerordentlichen General-Versammlung der Actionaire; imgleichen Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr., Belageblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 52. Den 26. December **1862.**

Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, betreffend die 7te Verloosung der Staats-Anleihe vom Jahre 1856 und die 1ste Verloosung der 5procentigen Staats-Anleihe von 1859.

17. In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½procentigen Staats-Anleihe aus dem Jahre 1856 und der 5procentigen Staats-Anleihe aus dem Jahre 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die darin verschriebenen Capitalbeträge vom 1. Juli k. J. ab in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungscasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, oder bei einer der Regierungs-Hauptcassen, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. Juli k. J. fälligen Zinscoupons nebst Talons baar in Empfang zu nehmen.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Capitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den vorgedachten Cassen unentgeltlich verabreicht. Letztere können sich aber in einen Schriftwechsel über die Zahlungsleistung nicht einlassen, und es werden daher hierauf bezügliche Eingaben unberücksichtiget bleiben, beziehungsweise portopflichtig den Bittstellern zurückgesandt werden.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe aus dem Jahre 1856, welche in den bisherigen Verloosungen (mit Ausschluß der am 18. Juni d. J. stattgehabten) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Capitalien erinnert.

In Betreff der am 18. Juni d. J. ausgelooften und zum 2. Januar k. J. gekündigten Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe aus dem Jahre 1856 wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptcassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstcassen, den Kämmerei- und anderen Communal-Cassen, so wie auf den Büreaux der Landräthe, Magistrate und Domainen-Rent-Aemter zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 11. December 1862.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Arznei-Taxe für 1863.

182. Unter Berücksichtigung der eingetretenen Veränderungen in den Einkaufspreisen mehrerer Droguen und der dadurch nothwendig gewordenen Aenderungen in den Taxpreisen der betreffenden Arzneimittel hat das Königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten in der Voraussicht, daß die siebente Ausgabe der Pharmacopoea Borussica mit dem 1. Juli k. J. in Kraft treten und daher von diesem Zeitpunkt ab die Emanation einer vollständig umgearbeiteten Arzneitaxe erfolgen wird, vorläufig eine Zusammenstellung der Veränderungen der Königlich Preußischen Arzneitaxe für 1863 ausarbeiten lassen, welche mit dem 1. Januar k. J. in Kraft tritt.

Diese Zusammenstellung ist zu dem Preise von 2 Sgr. durch alle inländische Buchhandlungen zu beziehen.

Berlin und Potsdam, den 22. December 1862.

Königl. Polizei-Präsidium. von Bernuth. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam.

Die Personen-Post zwischen Berlin und Müncheberg.

183. Zur Vermeidung von Inconvenienzen bei stärkerem Reise-Verkehr mit der täglichen sechssitzigen Personen-Post zwischen Berlin und Müncheberg ist festgesetzt worden, daß zu dieser Post sowohl in Ber-

lin als in Müncheberg nicht mehr als jedesmal 12 Personen angenommen werden. Die über diese Zahl hinaus sich meldenden Passagiere werden vermittelst Nachtransports, welcher sechs Stunden nach Abgang der Hauptpost abgelassen wird, Beförderung erhalten. Das betheiligte Publikum wird unter Bezugnahme auf das Reglement vom 21. December 1860 (Beilage zum Regierungs-Amtsblatte Stück 4 pro 1861) hiervon in Kenntniß gesetzt.

Potsdam, den 20. December 1862. Der Ober-Post-Director Balde.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Impfungen der Königlichen Schutzblattern-Impfungs-Anstalt.

125. Die öffentlichen (unentgeltlichen) Impfungen der Königlichen Schutzblattern-Impfungs-Anstalt, Friedrichsstraße Nr. 225, unter Direction des Geheimen Medicinal-Raths Dr. Müller, finden das ganze Jahr hindurch statt, während der kälteren Jahreszeit vom 1. October ab jedoch nur Sonntags von 12 bis 1 Uhr. Da, wenn auch jetzt nur vereinzelt, Menschenpocken-Erkrankungen in Berlin vorkommen, so wird das Publikum daran erinnert, diese allwöchentlich sich bietende Gelegenheit zur Impfung und Revaccination zu benutzen, wobei unter Hinweisung auf die Polizei-Verordnung vom 17. März 1858 bemerkt wird, daß jeder Impfling acht Tage nach der Impfung zur Revision wieder vorgestellt werden muß.

Die unentgeltliche Verabfolgung von Lymphe an hiesige, sowie an alle anderen Aerzte und Wundärzte des Preußischen Staates geschieht durch die Direction auf mündliches oder schriftliches Ansuchen der betreffenden Medicinalpersonen.

Berlin, den 20. September 1862. Königl. Polizei-Präsidium. von Bernuth.

Bekanntmachung

des Königlichen Haupt-Steuer-Amts für inländische Gegenstände in Berlin. Verlegung der in dem Chausseehause vor dem Schönhauser Thore hier befindlichen Steuer-Abfertigungs-Stelle.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit Genehmigung des Herrn General-Directors der Steuern die nach der Bekanntmachung vom 7. Juli 1849 in dem Chausseehause vor dem Schönhauser Thore hier befindliche Abfertigungsstelle für mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände und steuerpflichtiges Wildpret vom 1. Januar künftigen Jahres ab nach dem, diesseits des bezeichneten Chausseehauses gelegenen Grundstücke Schönhauser-Allee Nr. 102 verlegt werden wird.

Berlin, den 19. December 1862. Königl. Haupt-Steuer-Amt für inländische Gegenstände.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Berg-Amts zu Halle.

Durch Urkunde von heute ist das Braunkohlen-Bergwerk Dettlow in der Feldmark Silberberg, Kreis Beeskow-Storkow, Berg-Revier Cüstrin, mit Fundgrube und 1199 Maaßen und 128 Quadratlachtern gevierten Feldes an den Bergwerksbesitzer A. v. Zitzewitz in Berlin verliehen worden.

Halle, den 2. December 1862. Königl. Ober-Berg-Amt.

Durch Urkunde von heute ist das Braunkohlen-Bergwerk Taube in der Feldmark Sternebeck, Kreis Oberbarnim, Berg-Revier Neustadt-Eberswalde, mit Fundgrube und Zwölfhundert Maaßen gevierten Feldes an den Bergwerksbesitzer Wilhelm Eisenmann in Berlin verliehen worden.

Halle, den 3. December 1862. Königl. Ober-Berg-Amt.

Bekanntmachung des Königlich Preußischen Ober-Post-Amts zu Hamburg.

Oeffentliche Aufforderung. Offene Packetträger-Stelle.

Bei dem unterzeichneten Ober-Post-Amte ist eine Packetträger-Stelle zu besetzen, mit welcher eine jährliche Besoldung von 250 Thlr. Preußisch Courant verbunden ist. Die Uebertragung dieser Stelle erfolgt mittelst Abschließung eines Contracts auf unbestimmte Zeit, unter Vorbehalt einer vierwöchentlichen Kündigung. Der Uebernehmer hat eine Caution von 50 Thlr. in zinsbaren Staats- oder andern sichern öffentlichen Papieren oder durch sichere Hypothek zu bestellen.

Militair-Versorgungsberechtigte, die geneigt sind, die gedachte Stelle anzunehmen, haben sich spätestens bis zum 15. Januar 1863 bei dem unterzeichneten Ober-Post-Amte schriftlich zu melden, unter Mitsendung der Schriftstücke über ihren Versorgungs-Anspruch, sowie über ihre Führung der Dienstzeit im Militair. Hamburg, den 22. December 1862. Königl. Preußisches Ober-Post-Amt.

Patent-Ertheilungen

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 295 vom 17. December 1862.)

Dem Maschinenfabrik-Besitzer Wilhelm Schmidt in Berlin ist unter dem 14. December 1862 ein Patent auf eine Hülfs-Jaquard-, sogenannte Rabattir- oder Schaft-Maschine in der durch Modell

ab Beschreibung angegebenen, für neu und eigenthümlich erachteten Ausführung, und ohne Jemand in r Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf Fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet, und r den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 299 vom 21. December 1862.)

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 18. December 1862 ein Patent auf nen, nach der vorgelegten Beschreibung und Zeichnung für neu und eigenthümlich erachteten selbstthätigen peise-Apparat an Dampfkesseln, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf ünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Uebersicht

r Verwaltungs-Resultate der Ständischen Land-Feuer-Societät der Kurmark und Nieder-Lausitz für das Jahr 1861.

Am Ende des Jahres 1861 betrug das Versicherungs-Capital für den ganzen Verwaltungs-Bezirk

der	I. Classe	29,372,250 Thlr.
	II. "	29,319,400 Thlr.
	III. "	32,729,525 Thlr.
	IV. "	224,275 Thlr.
	Sa.	91,645,450 Thlr.

n Schlusse des Jahres 1860 dagegen in Classe

	I.	29,801,925 Thlr.
	II.	28,770,950 Thlr.
	III.	32,096,050 Thlr.
	IV.	224,850 Thlr.
	Sa.	90,893,775 Thlr.

s Versicherungs-Capital hat sich also im Jahre 1861 erhöht um . . . . . 751,675 Thlr.

Durch die Erweiterung der Grenzen Berlins sind einige Theile der Kreise Niederbarnim und eltow aus dem Land-Feuer-Societäts-Verbande mit einem Versicherungs-Capitale von 2,119,425 Thlr. sgeschieden. Hierin hat die obige, gegen frühere Jahre sehr geringfügige Erhöhung von 751,675 Thlrn. ren Grund.

Die Zahl der im Societäts-Bezirke während des Jahres 1861 stattgefundenen Brände beträgt 183, mlich im

Westpriegnitzer Kreise	4	Jüterbog-Luckenwalder Kreise	7
Ostpriegnitzer "	12	I. Ukermärker "	5
Westhavelländer "	3	II. " "	6
Osthavelländer "	7	III. " "	6
Ruppiner "	10	Beeskow-Storkower "	13
Ober-Barnimer "	13	Luckauer "	12
Nieder-Barnimer "	14	Gubener "	7
Teltower "	3	Calauer "	14
Lebuser "	14	Lübbener "	8
Zauch-Belziger "	10	Sorauer "	15
		sind obige =	183.

Im Spremberger Kreise ist kein Brand gewesen.

Durch diese 183 Brände sind gänzlich zerstört, beziehungsweise beschädigt worden . . . 788 der diesseitigen Societät versicherte Gebäude, und zwar:

a) Wohnhäuser	249
b) Scheunen	170
c) Ställe	288
d) verschiedene andere Gebäude insbesondere 1 Kirche mit Thurm, 2 Kirchthürme und 2 Schulhäuser;	70
e) Ziegelei-Gebäude	7
f) Mühlen	4
Sa. wie oben =	788.

An Brandentschädigungsgeldern haben wir festgesetzt für Gebäude in der

I.	Versicherungsklasse	7,762	Thlr.	14	Sgr.	8 Pf.
II.	"	28,905	"	6	"	8 "
III.	"	164,491	"	—	"	10 "
IV.	"	726	"	—	"	— "
	Sa.	201,884	Thlr.	22	Sgr.	2 Pf.

Hierzu treten die aus Veranlassung des Brandes zu Sauo im Calauer Kreise am 1. März 1858 nachträglich bewilligten, die III. Klasse treffenden Vergütungsgelder mit . . . . . 51 " 24 " — "

Sa. der Brandentschädigungsgelder 201,936 Thlr. 16 Sgr. 2 Pf.

Ferner fallen der Sozietät in Folge der oben verzeichneten 183 Brände zur Last:

Spritzen-Prämien . . .	4,781	Thlr.	6	Sgr.	6 Pf.
Hierzu nachträglich festgesetzt					
für das Jahr 1859 . .	35	"	—	"	— "
für das Jahr 1860 . .	70	"	—	"	— "
Sa.	4,886	Thlr.	6	Sgr.	6 Pf.
Wasserwagen-Prämien . .	1,433	Thlr.	—	Sgr.	— Pf.
Hierzu nachträglich festgesetzt					
für das Jahr 1859 . .	5	"	—	"	— "
für das Jahr 1860 . .	9	"	—	"	— "
Sa.	1,447	Thlr.	—	Sgr.	— Pf.
Pertinenzschäden-Vergütigungen	3,015	"	14	"	8 "

Außerdem hat die Sozietät aufzubringen:

Verwaltungskosten

a) für die General-Direction . . .	4,464	Thlr.	24	Sgr.	6 Pf.
b) für die Kreis-Directionen . . .	5,431	"	7	"	6 "
Sa.	9,896	Thlr.	2	Sgr.	— Pf.
Remunerationen der Kreiskassen-Rendanten	1,289	"	24	"	— "
Ortserhebergebühren	1,772	"	15	"	9 "
Reisekosten	486	"	—	"	— "
Extraordinaria	2,466	"	28	"	6 "
Summa aller Ausgaben für das Jahr 1861 . .	227,196	Thlr.	17	Sgr.	7 Pf.

Hiervon sind in Abzug zu bringen:

a) die Zinsen des eisernen Bestands-Fonds im Betrage von	2,011	Thlr.	15	Sgr.	— Pf.
b) die Eintrittsgelder für 3,678,875 Thlr. erhöhte, beziehungsweise neue Versicherungen, 1 Sgr. 4 Pf. für 100 Thl., mit	1,635	"	1	"	8 "
c) der von den Sozietäts-Mitgliedern im Jahre 1860 über den Bedarf aufgebrachte Betrag von	7,979	"	1	"	2 "
d) wieder eingezogene Brandentschädigungsgelder ꝛc.	849	"	7	"	11 "
Sa.	12,474	Thlr.	25	Sgr.	9 Pf.

so daß eine Gesammt-Ausgabe verbleibt von . . . . . 214,721 Thlr. 21 Sgr. 10 Pf.

Zur Deckung dieses Betrags haben wir ausgeschrieben im I. Halbjahre 1861 für Gebäude de

I.	Versicherungsklasse	1	Sgr.	8	Pf.
II.	"	3	"	4	"
III.	"	8	"	4	"
IV.	"	16	"	8	"

pro 100 Thlr. der Versicherungssumme,

n Klasse	I.	für 28,566,950 Thlr.	. . . . .	15,870	Thlr.	15	Sgr.	10	Pf.
	II.	= 28,762,425 =	. . . . .	31,958	=	7	=	6	=
	III.	= 32,274,400 =	. . . . .	89,651	=	3	=	4	=
	IV.	= 221,700 =	. . . . .	1,231	=	20	=	—	=
	zusammen für	89,825,475 Thlr.	. . . . .	138,711	Thlr.	16	Sgr.	8	Pf.

n II. Halbjahre 1861 für Gebäude der

I.	Versicherungsklasse	1 Sgr.	pro 100 Thlr. der Versicherungssumme,
II.	=	2 =	
III.	=	5 =	
IV.	=	10 =	

n Klasse

I.	für 29,372,250 Thlr.	. . . . .	9,790	Thlr.	22	Sgr.	6	Pf.
II.	= 29,319,400 =	. . . . .	19,546	=	8	=	—	=
III.	= 32,729,525 =	. . . . .	54,549	=	6	=	3	=
IV.	= 224,275 =	. . . . .	747	=	17	=	6	=
zusammen für	91,645,450 Thlr.	. . . . .	84,633	Thlr.	24	Sgr.	3	Pf.
hierzu pro I. Semester 1861 obige		. . . . .	138,711	=	16	=	8	=
		Sa.	223,345	Thlr.	10	Sgr.	11	Pf
Die Gesammt-Ausgaben betragen nur		. . . . .	214,721	=	21	=	10	=
ch weniger		. . . . .	8,623	Thlr.	19	Sgr.	1	Pf.

r Ueberschuß bei Erlaß des Feuercassengelder-Ausschreibens für das I. Halbjahr 1862 als Gut-
angerechnet worden ist.

Im Jahre 1860 sind an Feuercassen-Beiträgen ausgeschrieben worden für Gebäude der

I.	Versicherungsklasse	— Thlr.	3 Sgr.	4 Pf.	pro 100 Thlr. der Versicherungssumme,
II.	=	— =	6 =	8 =	
III.	=	— =	16 =	8 =	
IV.	=	1 =	3 =	4 =	

ahre 1861 haben aber nur ausgeschrieben zu werden brauchen beziehungsweise
2 Sgr. 8 Pf., 5 Sgr. 4 Pf., 13 Sgr. 4 Pf., 26 Sgr. 8 Pf.,
veniger beziehungsweise
8 Pf., 1 Sgr. 4 Pf, 3 Sgr. 4 Pf., 6 Sgr. 8 Pf.

Von den im Laufe des Jahres 1861 stattgefundenen Bränden sind
19 durch Gewitter,
3 vorsätzlich,
1 durch Fahrlässigkeit,
4 muthmaßlich mit Absicht, und
2 durch unzurechnungsfähige Kinder, die mit Streichhölzern gespielt haben,
sacht worden, wogegen in den übrigen Fällen die Entstehungsursache noch nicht feststeht.

Die drei vorsätzlichen Brandstiftungen haben für eine Person vierjährige Gefängniß-, und für eine
e Person dritthalbjährige Zuchthausstrafe zur Folge gehabt, wogegen in dem dritten Falle der
dstifter selbst nicht zu ermitteln gewesen ist.

Für Ermittelung von Brandstiftern haben wir drei Personen je nach den Umständen Prämien im
ige von 12 bis 25 Thlrn. bewilligt.

Schließlich erwähnen wir belobigend der außerordentlichen Thätigkeit, welche bei Löschung von
den Seitens der nachstehend genannten Personen im Societäts-Interesse entwickelt worden ist.

1) Büdner Stendel zu Schönberg im Ruppiner Kreise.
2) Drescher Gottlieb Wache zu Weißen, } im Jüterbog-Luckenwalder Kreise.
3) Handarbeiter Gausche zu Herbersdorf, }
4) Büdner Isert, }
5) Zimmergesell Zimmermann, } zu Lüdersdorf im Angermünder Kreise.
6) Büdner Michael Kremzow, }
7) Stellmachermeister Wiesener zu Hosena im Calauer Kreise.

8) Schänkersohn Gottlob Wollschke,
9) Miether August Dranguſch,
} zu Treppendorf im Lübbener Kreiſe.

Berlin, den 14. November 1862.

Ständiſche General-Direction der Land-Feuer-Societät der Kurmark und der Niederlauſitz.
Graf Haeſeler.

Perſonal-Chronik.

Die Regierungs-Aſſeſſoren Böttticher, Düring und Moersmann ſind in das hieſige Regierung Collegium eingeführt worden.

An Stelle des verſtorbenen Kreis-Wundarztes Dr. Bilter zu Lehnin iſt der practiſche A Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Friedrich Johann Hanſtein daſelbſt mit Wahrnehmung der Geſch eines Kreis-Wundarztes des Zauch-Belzigſchen Kreiſes einſtweilen beauftragt worden.

Vermiſchte Nachrichten.

Aufhebung der Sperre des Dorfes Nichel.

Die unter den Schafen des Mühlenmeiſters Taegener zu Nichel ausgebrochene Pockenkrank iſt nunmehr erloſchen und wird deshalb die diesſeits unterm 29. September d. J. angeordnete Sp des Dorfes Nichel und deſſen Feldmark hiermit aufgehoben.

Potsdam, den 16. December 1862. Königl. Rent- und Polizei-Amt.

Abhaltung der Gerichtstage zu Groß-Behnitz im Jahre 1863.

Die Gerichtstage für die zum Groß-Behnitzer Bezirk gehörenden Ortſchaften werden in dem Ja 1863 zu Groß-Behnitz an folgenden Tagen abgehalten:

am 14., 15. und 16. Januar,	am 11., 12. und 13. Mai,	am 16, 17. und 18. Septemb
am 11, 12. und 13. Februar,	am 10., 11. und 12. Juni,	am 14., 15. und 16. October,
am 11., 12. und 13. März,	am 15., 16. und 17. Juli,	am 11., 12. und 13. Novemb
am 15., 16. und 17. April,	am 13. und 14. Auguſt,	am 16., 17. und 18. Decemb

Es wird dies hierdurch zur Kenntnißnahme der betreffenden Gerichts-Eingeſeſſe en gebracht, dem Bemerken, daß zugleich der jedesmalige zweite Gerichtstag für die Aburtelung der Forſtrügeſa beſtimmt iſt. Brandenburg, am 20. October 1862. Königl. Kreisgericht.

Abhaltung der Gerichtstage in Prötzel im Jahre 1863.

Die Gerichtstage im Prötzel werden für das Jahr 1863 auf

den 13. Januar, den 14. April, den 14. Juli, den 13. October

feſtgeſetzt. Wriezen, den 4. November 1862. Königl. Kreisgericht.

Abhaltung der Gerichtstage in Gerswalde im Jahre 1863.

Im Jahre 1863 werden die Gerichtstage in Gerswalde abgehalten am

16. und 17 Januar,	17. und 18. April,	17. und 18. Juli,	20 und 21. Novemb
20. und 21 Februar,	15. und 16. Mai,	18. und 19. September,	18. und 19. Decemb
20. und 21. März	19. und 20. Juni,	16. und 17. October,	

Templin, den 18. November 1862. Königl. Kreisgericht.

Abhaltung der Gerichtstage zu Werneuchen.

Die Gerichtstage in Werneuchen für das Jahr 1863 werden angeſetzt auf den

9. Januar,	13. März,	15. Mai,	17. Juli,	16. October,	11. Decemb
13. Februar,	17. April,	12. Juni,	11. September,	13. November,	

Strausberg, den 10. December 1862. Königl. Kreisgerichts-Commiſſion.

(Hierzu drei Beilagen, die erſte enthaltend die Schau-Ordnung für diejenigen Rittergüter und Gemeind welche mit Grundſtücken an die Dabergotzer Landwehr grenzen, die zweite enthaltend eine Ueberſ der Verwaltung des Kurmärkiſchen Landarmen-Weſens auf das Jahr 1861, die dritte enthaltend Verzeichniß der am 11. December 1862 gezogenen, durch die Bekanntmachung der Königlichen Hau Verwaltung der Staatsſchulden von demſelben Tage zur baaren Einlöſung am 1. Juli 1863 gekündig Schuldverſchreibungen und das Verzeichniß der noch nicht zur Realiſation präſentirten, bereits frü gekündigten und nicht mehr verzinslichen Schuldverſchreibungen der Anleihe vom Jahre 1856; imgleich Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Inſertionsgebühren betragen für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4 Sgr., Belagsblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'ſchen Buchhandlung.

Erste Beilage

zum 52sten Stück des Amtsblatts

er Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Schau-Ordnung

für diejenigen Rittergüter und Gemeinden, welche mit Grundstücken an die Dabergotzer Landwehr grenzen.

Auf Grund der Bestimmung im § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Ver-ltung — Gesetz-Sammlung S. 265 — wird hierdurch Folgendes verordnet.

§ 1. Die Rittergüter und Gemeinden, deren Grundstücke an die Dabergotzer Landwehr grenzen, mlich: Gemeinde Bechlin, Scherz'sches Dominium zu Kränzlin, Gemeinde Dabergotz, Dominium erder, Gemeinde Gottberg, Gemeinde Walsleben, Mühle zu Pahlzow, Gemeinde Werder bilden einen meinschaftlichen Schau-Verband, dessen Zweck dahin geht, die tüchtige Auskrautung und Räumung der abergotzer Landwehr zu bewirken.

§ 2. Die gemeinschaftlichen Angelegenheiten des Verbandes werden von einer Schau-Commission ihrgenommen, welche Namens des Verbandes ohne weitere Rücksprache mit den Interessenten, dieselben erall zu vertreten befugt ist.

§ 3. Die Schau-Commission besteht:

1) aus dem Kreis-Landrath,
2) aus einem Deputirten der Rittergutsbesitzer,
3) aus einem Deputirten der Landgemeinden.

§ 4. Die Wahl der Deputirten aus der Classe der Rittergutsbesitzer erfolgt in einer vom ndrath zu berufenden Wahl-Versammlung der Interessenten dergestalt, daß jeder Wähler einen mit m Namen des von ihm gewählten Candidaten beschriebenen Stimmzettel abgiebt. Derjenige, welcher : absolute Stimmenmehrheit erhalten hat, ist als erwählt zu betrachten. Ergiebt sich nicht sogleich ie absolute Stimmenmehrheit, so sind diejenigen beiden Candidaten, welche die meisten Stimmen ge-bt haben, auf eine engere Wahl zu bringen. —

Die Wahl des Deputirten der Gemeinden erfolgt in gleicher Weise. Für jeden der Deputirten rd gleichzeitig ein Stellvertreter gewählt, der ihn in Behinderungsfällen vertritt. —

Die Wahlen erfolgen auf drei Jahre, und werden die Wahltermine von dem Kreis-Landrath beraumt.

§ 5. Jeder Interessent ist verpflichtet, die auf ihn gefallene Wahl zum Mitgliede der Schau-mmission für die bestimmte Zeit anzunehmen, und darf dieselbe nur aus solchen Gründen ablehnen, s welchen gesetzlich die Uebernahme einer Vormundschaft verweigert werden kann.

§ 6. Alle Interessenten sind verpflichtet, die Dabergotzer Landwehr alljährlich zweimal zu uten und zu räumen, und diese Arbeiten spätestens bis zum 24. Juni und 10. October eines jeden hres zu beendigen, damit bei der stattfindenden Schau der Fluß gehörig gekrautet und geräumt vor-funden wird.

Fallen jene Tage auf einen Sonntag, so findet die Schau an dem darauf folgenden Tage statt.

Bei dieser Schau sind die einzelnen Rittergutsbesitzer zu der festgesetzten Zeit in Person oder durch nen geeigneten Stellvertreter, die Gemeinden aber durch einen qualificirten Deputirten zu er-einen verpflichtet.

Die näheren Bestimmungen über die Zeit, wann und den Ort, wo die Schau beginnt, werden n dem Kreis-Landrath erlassen.

§ 7. Bei den Auskrautungen und Räumungen haben die Interessenten nachstehende Be-mmungen sich zur genauen Richtschnur dienen zu lassen:

) die Sohle soll von der Temnitz bis zum Stöffiner Graben unterhalb Dabergotz 12 Fuß, von dort bis zum Burgwall 10 Fuß, vom Burgwall bis zur Bechliner Grenze bei Kränzlin 6 Fuß breit sein, und die Seitenwände des Grabens müssen nach beiden Seiten so schräg abgestoßen werden, daß die Erde nicht nachschießen kann.

) von allen Abzugsgräben, welche in die Landwehr münden, mit Ausnahme des Grenzgrabens zwischen Werder und Kränzlin, muß die Sohle bis auf 20 Ruthen hinauf ebenso tief gelegt werden,

wie die Sohle der Landwehr ist, damit diese nicht durch den Sand, den die Feldgräben mit sich führen, verunreinigt wird,

c) die ausgeworfene Erde ist mindestens 4 Fuß vom Bord wegzuschaffen,

d) alles Kraut muß sorgfältig herausgeschafft werden. — Neue Bäume und Sträucher dürfen forta nur noch in einer Entfernung von drei Fuß vom Bord des Grabens gepflanzt werden,

e) die vorspringenden Ecken müssen bis auf die Sohle fortgegraben werden.

§ 8. Das Treiben des Vieh's und das Reiten und Fahren durch die Landwehr ist nur dan gestattet, wenn die Schau-Commission die Erlaubniß dazu ertheilt. Diejenigen Interessenten, welch eine Stelle zu diesen Zwecken benutzen wollen, haben daher hiervon der Schau-Commission Anzeige zu machen, welche den Antrag sorgfältig prüft und über die Zulässigkeit desselben entscheidet. Indessen bleibt diese Entscheidung jederzeit widerruflich und wird zugleich bestimmt, welche besondere Vorkehrungen etwa zur Verhütung nachtheiliger Folgen getroffen werden müssen.

§ 9. Sämmtliche Krautungspflichtige sind verbunden, den Landwehrbord innerhalb ihrer Krautungsantheile in solchem Stande zu erhalten, daß der Fluß durch schlechte Beschaffenheit desselben nicht leidet, sie müssen daher alle Uferbeschädigungen innerhalb ihrer Krautungsantheile vollständig herstellen, und bleibt es ihnen überlassen, sich an den Beschädiger im Wege Rechtens zu regressiren.

§ 10. Zur Aufrechthaltung der vorstehenden Bestimmungen sind auf Uebertretung derselben folgende Strafen festgesetzt:

1) Derjenige, welcher zur bestimmten Zeit (§ 6) seinen Landwehrantheil nicht gehörig oder nicht so wie es bei der letzten Schau verordnet worden, gekrautet und geräumt, oder das Kraut und Strauchwerk nicht in gehöriger Entfernung von den Grabenborden niedergelegt hat (§ 7) hat eine Strafe von 1 bis 5 Thalern verwirkt, und außerdem, wenn er auf ergangene Aufforderung innerhalb einer von der Commission ihm zu stellenden Frist von mindestens 3 Tagen das Versäumte nicht nachholt, zu gewärtigen, daß dies sofort auf seine Kosten besorgt wird.

2) Wer erweislich das Kraut oder Strauchwerk in seinem Krautungsantheile nicht herausgezogen sondern in den Antheil eines anderen Interessenten hat treiben lassen, verfällt in eine Strafe von 1 bis 5 Thalern.

3) Der Rittergutsbesitzer, welcher es unterlassen, selbst oder durch einen geeigneten Stellvertreter, und Gemeinden, die versäumen, durch einen qualificirten Deputirten bei der vom Kreis-Landrath anberaumten Schau zu erscheinen (§ 6), verfallen in eine Strafe von einem Thaler.

4) Wer durch die Landwehr an den dazu nicht bezeichneten Stellen reitet oder fährt (§ 8) zahlt eine Strafe von zwei Thalern.

§ 11. Die eingehenden Strafgelder fließen in die betreffenden Ortsarmen-Cassen, soweit die Strafen nicht durch den Polizei-Richter festgesetzt worden.

§ 12. Alle Angelegenheiten des Verbandes werden von der Schau-Commission verwaltet. Zu ihren Obliegenheiten gehört es namentlich, über die Aufrechthaltung der Bestimmungen dieser Verordnungen zu wachen, und zu dem Behufe die alljährlich zwei Mal stattfindende Landwehr-Schau abzuhalten. — Nach Beendigung derselben hat der Kreis-Landrath die Strafen festzusetzen, sowie wegen deren Einziehung und Vollstreckung, sowie wegen Abstellung der bei der Schau befundenen Mängel das Nöthige anzuordnen.

Die Schau-Commission bildet ein Collegium, in welchem der Kreis-Landrath den Vorsitz führt. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Wenn alle 3 Mitglieder verschiedener Ansicht sind, so entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. —

Alle Verfügungen und Schreiben werden im Namen der Schau-Commission erlassen, jedoch nur von dem Vorsitzenden unterschrieben, welcher dafür verantwortlich ist, daß die Fassung derselben den Beschlüssen des Collegii entspricht.

§ 13. Die unterzeichnete Regierung zu Potsdam führt die Ober-Aufsicht über den Verband und ist in allen Beschwerde-Sachen Recurs-Instanz.

Potsdam, den 8. December 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Zweite Beilage

zum 52sten Stück des Amtsblatts pro 1862
Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Ueber die Verwaltung

des Kurmärkischen Landarmen-Wesens auf das Jahr 1861.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 24. September v. J. (Amtsblatt öniglichen Regierung zu Potsdam de 1861 Stück 46, und außerordentliche Beilage zum Stück des Amtsblatts pro 1861 der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.) werden über erwaltung des Kurmärkischen Landarmen-Fonds und insbesondere der Landarmen-Häuser zu berg und Prenzlau, des Landarmen- und Invaliden-Hauses zu Wittstock und der Land-Irren- zu Neu-Ruppin folgende Nachrichten zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

	Männer	Weiber	Kinder	Summa
Im Landarmen-Hause zu Strausberg befanden sich am Schlusse des 1860	471	58	114	643
i Jahre 1861 sind eingeliefert worden	1125	137	24	1286
Summa	1596	195	138	1929
avon sind:				
orben	23	2	1	26
wichen	52	9	—	61
Ausländer über die Grenze gewiesen	7	1	—	8
ihren Angehörigkeitsorten ꝛc. entlassen	936	109	18	1063
andere Anstalten versetzt	55	13	—	68
Dienst oder in die Lehre untergebracht	—	—	5	5
Summa	1073	134	24	1231
verblieben daher am Schlusse des Jahres 1861	523	61	114	698

114 Kinder — nemlich 71 Knaben und 43 Mädchen befanden sich in der von dem eigentlichen tionshause zwar völlig abgesonderten, rücksichtlich der Verwaltung jedoch damit verbundenen zial-Schul- und Erziehungs-Anstalt.

m Durchschnitt haben sich in der Gesammt-Anstalt täglich			639
en befunden, worunter			
nke	35		
ulkinder incl. 7 Kranke	106		
ippel und zur Arbeit unfähige Personen	3		
rimistische Domestiken	1		
		145	
daher zur Arbeit durchschnittlich			494
blieben, von welchen noch			6

e Personen abgehen, welche nur mit solchen Handleistungen beschäftigt werden konnten, die Ertrag gewähren.

			488

iese haben in 305 Arbeitstagen verdient:

der Landwollen-Maschinenspinnerei	3173	Thlr.	21	Sgr.	—	Pf.,
der Leinwand-Fabrication	—	"	—	"	—	"
der Tuchweberei	123	"	—	"	—	"
der Handspinnerei	343	"	15	"	8	"
n Weben baumwollener Zeuge	1766	"	10	"	—	"
der Schneiderei und Schuhmacherei	666	"	25	"	11	"
Beschäftigung von Häuslingen außerhalb der Anstalt	4549	"	19	"	—	"
n Federnreißen, Zwirn- und Hanfspinnen, sowie beim Pantienenmachen	1146	"	28	"	4	"
der Oeconomie und andern häuslichen Arbeiten	5813	"	17	"	1	"
Summa	17,583	Thlr.	17	Sgr.	—	Pf.
er Arbeitsverdienst der Kinder beträgt	276	Thlr.	28	Sgr.	9	Pf.

	Männer	Weiber	Summa
II. Im Landarmenhause zu Prenzlau befanden sich am Schlusse des Jahres 1860	205	18	22
im Jahre 1861 sind eingeliefert worden	570	64	63
Summa	775	82	85
Davon sind:			
1) gestorben	10	—	1
2) entwichen	33	2	3
3) als Ausländer über die Landesgrenze gewiesen	8	2	1
4) nach ihren Angehörigkeitsorten ꝛc. entlassen	403	30	43
5) in andere Anstalten versetzt	29	4	3
Summa	483	38	52
Es verblieben daher am Schlusse des Jahres 1861	292	44	33
Im Durchschnitt haben sich in der Anstalt täglich			26
Personen befunden, worunter: a) Kranke	31,		
b) Krüppel und zur Arbeit unfähige Personen	5,		
c) interimistische Domestiken	3,		
			3
waren, so daß zur Arbeit durchschnittlich			22
Personen verblieben. Von diesen gehen noch			
schwache Personen ab, welche nur mit leichten Handleistungen, die keinen Ertrag gewähren, beschäftigt werden konnten. Bleiben			22
von welchen zum vollen Pensum			17
und zum halben Pensum 50			2
überhaupt also			19

Individuen zum vollen Pensum beschäftigt werden konnten. Diese haben in 305 Arbeitstagen verdient

1) bei der Maschinenspinnerei	899	Thlr.	25	Sgr.	5	Pf.
2) bei der Leinwandfabrication	—	"	—	"	—	"
3) bei der Tuchweberei	30	"	—	"	—	"
4) bei der Düngergyps-Fabrication	30	"	12	"	—	"
5) bei der Schneiderei und Schuhmacherei	472	"	7	"	11	"
6) für die Beschäftigung von Häuslingen außerhalb der Anstalt	5026	"	24	"	6	"
7) beim Federnreißen, Pantienenmachen, Strumpfstricken, Kälberhaarspinnen ꝛc.	665	"	27	"	3	"
8) bei der Oeconomie und andern häuslichen Arbeiten	3253	"	10	"	—	"
Summa	10378	Thlr.	17	Sgr.	1	Pf.

	Hospitaliten ꝛc.	Blödsinnige	Kinder	Summa
III. A. In der für Corrigenden, Hospitaliten, Blinde und Blödsinnige bestimmten Abtheilung des Landarmen- und Invalidenhauses bei Wittstock befanden sich am Schlusse des Jahres 1860	223	144	43	38
im Jahre 1861 sind incl. Corrigenden eingeliefert worden	102	43	11	15
Summa	325	187	24	53
Davon sind:				
1) gestorben	44	44	2	9
2) entwichen	1	—	—	1
3) nach andern Anstalten translocirt	1	—	1	2
4) in Dienst ꝛc. untergebracht	2	—	1	3
5) entlassen	68	—	4	7
Es betrug also der Abgang im Jahre 1861	116	44	8	16
und der Bestand am Schlusse des Jahres	209	143	16	36

Unter den 352 Erwachsenen befanden sich 225 Männer und 127 Weiber, und unter 16 Kindern 12 Knaben und 4 Mädchen. Im Durchschnitt haben sich in der Anstalt täglich 340 Pfleglinge excl. 8 Blinde und darunter 170 Kranke und Arbeitsunfähige befünden.

Die übrigen 170 Personen haben durch Federnreißen, Strumpfstricken, Wollespinnen, Strohdeckenflechten, bei der Schneiderei und Schuhmacherei ꝛc. und durch Beschäftigung außerhalb der Anstalt

gegen Tagelohn	1627 Thlr.	— Sgr.	6 Pf.
sowie bei den Oeconomie- und andern häuslichen Arbeiten	1486 "	1 "	3 "
Summa	3113 Thlr.	1 Sgr.	9 Pf.

verdient.

B. Die Zahl der Invaliden und zwar eines Theils derer, welche ihre Verpflegung im Provinzial-Invalidenhause bei Wittstock erhalten, resp. aus demselben beurlaubt sind, andern Theils solcher, denen statt der Natural-Verpflegung eine Geldentschädigung aus der Haupt-Casse gezahlt wird, betrug am Schlusse des Jahres 1860

Dem Invalidenhause bei Wittstock Ueberwiesenen	Verpflegungs-Geld aus der Haupt-Casse erhalten	Summa
13	15	28
3	3	6.
10	12	22

Der Abgang im Jahre 1861 beträgt . . . . .

Es blieben daher am Schlusse des Jahres in Bestand einschließlich deren Frauen und Kinder.

IV. In der Land-Irren-Anstalt zu Neu-Ruppin befanden sich am

	Männer	Weiber	Summa
Schlusse des Jahres 1860 in vier verschiedenen Verpflegungsclassen . .	107	50	157
im Jahre 1861 sind aufgenommen worden	36	33	69
Summa	143	83	226
Davon sind:			
1) als geheilt entlassen	14	15	29
2) als gebessert entlassen	1	1	2
3) ungeheilt aus der Anstalt zurückgenommen	—	—	—
4) gestorben	3	2	5
5) nach andern Anstalten translocirt	27	5	32
Es sind also im Jahre 1861 überhaupt	45	23	68
abgegangen und am Schlusse desselben	98	60	158

darin verblieben. Die Durchschnittszahl der in der Anstalt verpflegten Personen betrug im Jahre 1861 täglich 164. Unter den 164 Pfleglingen befanden sich 56, welche theils zu jeder Beschäftigung unfähig waren, theils, und darunter auch die aus höheren Ständen, nur in einer Weise beschäftigt werden konnten, die keinen Ertrag gewährte. Die übrigen 108 Personen haben, auch in psychischer Hinsicht zu ihrem eigenen Besten periodisch zu nützlichen Arbeiten angehalten werden können, und sie haben

1) durch Flachs- und Heedespinnen	— Thlr.	19 Sgr.	— Pf.,
2) durch Federnreißen	45 "	3 "	9 "
3) durch Strohdeckenflechten	164 "	22 "	3 "
4) durch andere Handarbeiten	234 "	22 "	6 "
zusammen	445 Thlr.	7 Sgr.	6 Pf.,
baar verdient, sodann auch noch durch Ersparniß an Ausgaben für verschiedene Verrichtungen in der Anstalt und Ackerbau	438 "	24 "	9 "
im Ganzen also	884 Thlr.	2 Sgr.	3 Pf.,

eingebracht.

V. Die Kosten der Verpflegung und Bekleidung einschließlich der allgemeinen Kosten der Administration der Anstalten haben im Jahre 1861 betragen für

Zahl der im Durchschnitt täglich Verpflegten		Thlr.	Sgr.	Pf.
	A. In der Anstalt zu Strausberg.			
533	Detinirte (incl. 1 interimistischen Domestiken)	32874	17	9
106	Kinder	6912	29	—
	B. In der Anstalt zu Prenzlau.			
263	Detinirte (incl. 3 interimistische Domestiken)	15972	1	2

	C. In der Anstalt zu Wittstock.			
12	Invaliden (incl. der auf kürzere oder längere Zeit Beurlaubten) . . .	20805	6	
348	Hospitaliten, Blödsinnige, Blinde ꝛc.			
	D. In der Anstalt zu Neu-Ruppin.			
164	Geisteskranke	18456	7	-
1426	zusammen	95021	1	

Diese Kosten jedoch in Betreff der Anstalten zu Strausberg und Prenzlau mit Ausschluß d Transport-, Arznei- und Begräbnißkosten haben für eine Person pro anno durchschnittlich betragen:

	Thl.	Sgr.	
1) In der Anstalt zu Strausberg:			
für einen gesunden arbeitsfähigen Detinirten, mit Einschluß der Verwaltungskosten . . .	57	29	1
für einen solchen, mit Ausschluß der Verwaltungskosten	30	—	
für einen Kranken, mit Einschluß derselben	55	7	
für einen solchen, mit Ausschluß derselben	27	8	
für ein Kind mit Einschluß derselben	51	26	
für ein solches mit Ausschluß derselben	33	27	
2) In der Anstalt zu Prenzlau:			
für einen gesunden arbeitsfähigen Detinirten, mit Einschluß der Verwaltungskosten . . .	56	2	
für einen solchen, mit Ausschluß der Verwaltungskosten	30	18	
für einen Kranken, mit Einschluß der Verwaltungskosten	62	21	
für einen solchen, mit Ausschluß derselben	37	7	
3) In der Anstalt zu Wittstock:			
für einen Invaliden incl. der mit Geldentschädigung Beurlaubten durchschnittlich (einschließlich der General-Kosten)	54	—	-
für einen Hospitaliten oder Blödsinnigen (desgl.)	57	27	
4) In der Anstalt zu Neu-Ruppin:			
für einen Geisteskranken, durchschnittlich (desgl.)	112	16	

VI. An Armen-Unterstützungen, Kur-, Verpflegungs- und Detentionskosten sind . . . . . 4110 Thlr. 3 Sgr. 9 P

an Invaliden-Verpflegungsgeldern außer den sub V C für Invaliden angegebenen Kosten aus der Landarmen-Haupt-Casse direct noch . . . 715 " 15 " — "

so wie zur Beförderung des Taubstummen-Unterrichts . . . . . 300 " — " — "

zusammen also . . . . . 5125 Thlr. 18 Sgr. 9 P

gezahlt worden.

VII. Der Abschluß des Vermögenszustandes des Kurmärkischen Landarmen-Fonds ergab am Schlusse des Jahres 1860 einen Bestand von . .

	Baar und in zinstragenden Documenten			Werth der Naturalbestände in den Anstalte		
	99802	25	5	12595	4	
und weiset am Schlusse des Jahres 1861 einen Bestand von	118061	7	7	13457	15	
nach. Es hat sich daher im Jahre 1861 der Zustand um	18258	12	2	862	10	1

zusammen also um . . . . . 19120 Thlr. 23 Sgr. 1 P

verbessert.

Von den erwähnten Naturalbeständen im Werthe von 13457 Thlr. 15 Sgr. 4 Pf. befanden sich

in der Anstalt zu Strausberg für	4790 Thlr.	29 Sgr.	10 P
" " " " Prenzlau	3048 "	9 "	4 "
" " " " Wittstock	3745 "	8 "	6 "
" " " " Neu-Ruppin	1872 "	27 "	8 "
	13457 Thlr.	15 Sgr.	4 P

Außerdem gehört zu dem Vermögen des Kurmärkischen Landarmen-Fonds noch der Werth d Grundstücke und der Gebäude, so wie das gesammte Inventarium der genannten vier Anstalten.

Berlin, den 16. October 1862.

Ständische Landarmen-Direction der Kurmark.

Scharnweber. Jacobi. Friedrich.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Alphabetisches

Sach- und Namen-Register

zum Jahrgang 1862 des Amtsblattes

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin

und

Inhalts-Verzeichniß

des

öffentlichen Anzeigers zum Amtsblatt des Jahres 1862.

Sach-Register zum Amtsblatt 1862.

A.

Abgaben, s. a. Steuersachen. Erhebung des Brücken-Aufzugsgeldes bei der Sandkrugs-Brücke in der Invalidenstraße zu Berlin. 2; Aufhebung der Schleusengeld-Zahlung für die Schleuse bei der Hackenberger Arche. 98; Abgaben für das Befahren der Wasserstraßen zwischen der Elbe und Oder. 155; Erhebung einer Abgabe für Benutzung der an den Häfen des Berlin-Spandauer Kanals aufgestellten Krähne. 257; Tarif über die Erhebung des Schleusengeldes bei der Neuenmühle im Kreise Teltow. 280; Erhebung der Schiffahrts-Abgabe von den sogenannten Ableichter-Fahrzeugen. 303.

Akademien und Lehranstalten. Lectionsplan der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie in Eldena pro Sommer-Semester 1862. 74; desgl. pro Winter-Semester 1862/3. 238; Verzeichniß der Vorlesungen bei der Königl. landwirthschaftlichen Lehranstalt in Proskau pro Sommer-Semester 1862. 61; desgl. pro Winter-Semester 1862/3. 270; Lectionsplan der Königl. höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt Waldau pro Sommer-Semester 1862. 68; desgl. pro Winter-Semester 1862/3. 254; Lectionsplan der Königl. Preußischen höheren Forstlehranstalt zu Neustadt-Eberswalde für die Studienjahre 1862/63. und 1863/64. 101; Vorlesungen an der landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf im Winter-Semester 1862/63. 230.

Amtsblattsachen. Ausgebot des Druckes des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Potsdam. 239. 252. 258.

Apotheken. Concessionirung einer Apotheke in der Brunnenstraße zu Berlin. 299.

Arzneitaxe. Neue Auflage der Arzneitaxe. 2; Arzneitaxe für 1863. 371.

Auswanderungs-Angelegenheiten. Niederlegung der dem Buchdruckereibesitzer Jakobson in Perleberg übertragenen Agentur zur Beförderung von Auswanderern. 12; Bestätigung des Privat-Secretairs Stamm in Angermünde als Agent zur Beförderung von Auswanderern. 25; Concessionirung des Kaufmanns Linde in Pritzwalk als Agent des General-Agenten zur Beförderung von Auswanderern, Eisenstein in Berlin. 223.

B.

Bank-Angelegenheiten. Einziehung der Banknoten à 50 Thlr. 29. 50. 66. 88; Ausreichung neuer Dividendenscheine zu den Bankantheils-Scheinen. 35. 60. 87. 99; Umtausch der alten Banknoten à 25 Thlr. und 10 Thlr. 43; Ausgabe neuer Noten der Preußischen Bank zu 50 Thlr. 170.

Bausachen. Bauanlagen in der Umgebung der Pulver-Magazine bei Moabit. 277.

Behörden. Verlegung des Büreaus des 11. Polizei-Reviers in Berlin. 87; Verlegung des Büreaus des 28. Polizei-Reviers in Berlin. 107; Ausscheiden des Königl. Ober-Präsidenten, Staatsministers a. D. von Flottwell aus dem Staatsdienst. 279; Dienstantritt des Königl. Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg von Selchow in Potsdam. 317.

Belobigungen. Des Eigenthümers Große im Werder wegen Hülfeleistung bei der Lebensrettung des Knaben Wiese. 56; des Hautboisten Boettcher wegen Rettung des Sohnes des Calculators Neumann in Brandenburg aus der Gefahr des Ertrinkens. 67; des Müllerlehrlings Thum in Groß-Pankow wegen Rettung des Knaben Meske aus der Gefahr des Ertrinkens. 141; des Kaufmanns Nordenbeck in Berlin wegen Rettung des Sohnes des Tischlermeisters Pollack aus der Gefahr des Ertrinkens. 250.

Bergwerks-Angelegenheiten. Verleihung des Braunkohlen-Bergwerks Elise bei Gumtow an den Mühlenbesitzer Markurth in Viesecke. 167; Verleihung des Braunkohlen-Bergwerks Max bei Kramzow an den Baumeister Busse in Gühlitz. 189; Verleihung des Braunkohlen-Bergwerks Friedrich bei Kuhnow an den Baumeister Busse in Gühlitz. 189; Verleihung des Braunkohlen-Bergwerks Sophie bei Kramzow an den Baumeister Busse in Gühlitz. 189; Verleihung des Braunkohlen-Bergwerks Elise bei Kramzow an den Baumeister Busse in Gühlitz. 189; Publication der Bekanntmachungen der Gühlitz-Wahrnower Braunkohlen-Actien-Gesellschaft. 206; Polizei-Verordnung in Bezug auf die Braunkohlen-Bergwerke. 207; Verkauf und Preise der Steinkohlen auf den Bergwerken Königs-Grube und Königin-Grube. 283; Verleihung der Braun-

kohlen-Bergwerke Nettelbeck und Sally an den Bergwerks-Repräsentanten von Zitzewitz in Berlin. 322; Verleihung des Braunkohlen-Bergwerks Oettlow an den Bergwerks-Besitzer von Zitzewitz in Berlin. 372; Verleihung des Braunkohlen-Bergwerks Taube an den Bergwerks-Besitzer Eisenmann in Berlin. 372.

Blutegel. Preis derselben in den Apotheken. 99. 285.

Bücher-Anzeigen. Repertorium der im Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam enthaltenen Verordnungen ꝛc. von dem Kreis-Secretair Puhlmann in Templin. 110.

C.

Cassen-Anweisungen. Umtausch beschädigter Cassen-Anweisungen. 1; Ersatzleistung für präcludirte Cassen-Anweisungen von 1835. und Darlehns-Cassenscheine. 9. 112. 203. 294; Einziehung Herzoglich Anhalt-Dessauischer Staats-Cassenscheine. 149. 280. 295; Einziehung Herzoglich Sachsen-Gothaischer Cassen-Anweisungen. 327.

Cassensachen. Wahl neuer Mitglieder der Direction der Hülfscasse für den communalständischen Verband der Kurmark. 69. 239; Annahme von Geldern bei der Kurmärkischen Hülfs-Casse. 80; Nachweis der Lebensfähigkeit von Sterbe- ꝛc. Cassen. 115; Abhebung der Forderungen an die der Königl. Regierung zu Potsdam untergeordneten Cassen. 360.

Chausseesachen. Chausseegeld-Entrichtung von Fuhren mit anderen Düngungsmitteln als thierischen Dünger. 59; Erhebung des Chausseegeldes auf der Teltow-Zehlendorfer Chaussee. 76; Erhebung des Chausseegeldes auf der Joachimsthal-Neustadt-Eberswalder Chaussee 184. 202; Errichtung einer Chausseegeld-Hebestelle bei Sietzing an der Oderbruchs-Chaussee. 271.

Collecten. Allgemeine Kirchen- und Haus-Collecte für die dringendsten Nothstände der evangelischen Landeskirche. 69. 83; Ergebniß der Kirchen-Collecte an den Gedenktagen der Schlachten bei Leipzig, Paris und Belle-Alliance. 165; Polizei-Verordnung, betreffend das Collectenwesen. 313. 315.

Communalsachen. Veränderung von Gemeinde-Bezirksgrenzen. 24. 34. 122. 145. 213. 286; Regulativ zur Erhebung eines Einzugs- und Bürgerrechtsgeldes für den Gemeindebezirk der Stadt Cöpenick. 255; Regulativ über die Erhebung des Einzugs- und Bürgerrechtsgeldes in der Stadt Zehdenick. 357.

D.

Domainensachen. Einzahlung von Kauf- und Ablösungsgeldern für Domainen- und Forst-Gegenstände bei der Regierungs-Haupt-Casse. 266.

Druckfehler-Berichtigungen. 202.

E.

Eisenbahn-Angelegenheiten. Betriebs-Reglement für die preußischen Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen. Beilage zum 12. Stück. Verbindungsbahn zwischen den Eisenbahnhöfen zu Berlin. 216.

Empfehlungen des in der Kunst-Verlagshandlung von A. Martin jun. in Berlin erschienenen Gedenkblattes: „Königs Wilhelm I. Krönung zu Königsberg." 149.

Erinnerungs-Medaille für Lebensrettung ist verliehen dem Bildhauer Mitsching in Berlin. 38; dem Schiffsführer Müller in Berlin. 168; dem Handlungs-Commis Zühlke in Berlin. 202; dem Forstlehrling Streich in Oranienburg. 312.

F.

Feuer-Polizei. Ermittelung des Anstifters des in dem Heuschuppen des Kaufmanns Heidepriem auf Seegershof ausgebrochenen Feuers. 22; Holz-Cement-Dächer zur feuerfesten Bedachung. 23. 30; Feuersicherheit der Dachdeckung mit Theerpappe aus der Fabrik des Fabrik-Besitzers Eppenstein in Berlin. 156; Empfehlung der Druckschrift: „Feuerlösch-Regeln für Jedermann" von Dr. Kapff zu Stuttgart. 285.

Feuer-Versicherung. Feuercassengelder-Ausschreiben für die Städte der Kur- und Neumark, der Niederlausitz und der Aemter Senftenberg und Finsterwalde. 16. 205; Feuercassengelder-Ausschreiber der Ständischen General-Direction der Land-Feuer-Societät der Kurmark und der Niederlausitz pro II. Semester 1861. 43. pro I. Semester 1862. 225; Wahl des Königl. Kammerherrn, Schloßhauptmanns und Haupt-Ritterschafts-Directors Grafen von Haeseler zum General-Director der Land-Feuer-Societät der Kurmark und der Niederlausitz. 69; Concession der Nordischen Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Aberdeen. 87. und Beilage zum 13. Stück. Beiträge zum Domainen-Feuerschäden-Fonds pro 1. Mai 1862/63. 157. 345; Beschränkung der Privat-Feuer-Versicherungs-Gesellschaften und deren Agenturen. 173; Uebersicht der Verwaltung der Ständischen Städte-Feuer-Societät der Kur- und Neumark und der Niederlausitz für das Jahr 1861. Beilage zum 34. Stück. Bestätigung des Ritterguts-Besitzers, Lieutenants Schultz auf Tornow und des Ritterguts-Besitzers Kribel auf Ludwigsburg, resp. als Districts-Director und Substituten des Districts-Directors der Greifswalder Mobiliar-, Brand- und Hagel-Versicherungs-Gesellschaft für den Kreis Prenzlau. 333; Concession und Statuten der Assecurantie Compagnie te Amsterdam de 1771. 354. und Beilage zum 50. Stück; Uebersicht der Verwaltungs-Resultate der Ständischen Land-Feuer-Societät der Kurmark u. Niederlausitz für das Jahr 1861. 373.

Agentur-Niederlegung des Agenten Ehrenbaum in Berlin. 8.

Forstsachen. Bauholz-Verabreichung aus Königlichen Forsten. 48; Besetzung der Forst-Aufseherstelle in Staakow. 148.

G.

Gefundene Sachen. Verschiedene an das Königl. Polizei-Präsidium zu Berlin abgelieferte Gegenstände. 86.

Geistliche Sachen, s. Kirchensachen.

Gemeindesachen, s. Communalsachen.

Geschenke an Kirchen und Schulen. 8. 22. 38. 62. 68. 74. 82. 90. 142. 190. 197. 212. 284. 326. 357.

Gesetzsammlung, deren Inhalts-Anzeigen: Des 41sten Stücks de 1861. 1; des 42sten Stücks 5; des 42sten und 43sten Stücks 9; des 1sten Stücks de 1862. 23; des 2ten und 3ten Stücks 31; des 4ten Stücks 39; des 5ten und 6ten Stücks 63; des 7ten Stücks 69; des 8ten Stücks

75; des 9ten und 10ten Stücks 83; des 11ten und 12ten Stücks 111; des 13ten und 14ten Stücks 121; des 15ten Stücks 131; des 16ten Stücks 143; des 17ten und 18ten Stücks 155; des 19ten Stücks 183; des 20sten Stücks 191; des 21sten und 22sten Stücks 199; des 23sten Stücks 203; des 24sten Stücks 221; des 25sten Stücks 227; des 26sten Stücks 235; des 27sten Stücks 239; des 28sten Stücks 257; des 29sten, 30sten und 31sten Stücks 271; des 32sten, 33sten und 34sten Stücks 279; des 35sten und 36sten Stücks 293; des 37sten Stücks 317; des 38sten Stücks 327; des 39sten Stücks 333; des 40sten und 41sten Stücks 359.

Gesindewesen. Verwaltung des zweiten Gesinde-Vermiethungs-Comtoirs in Berlin. 61; Eröffnung eines siebenten Gesinde-Vermiethungs-Comtoirs in Berlin. 86; Bestimmungen über das Gesindewesen in Berlin. 87. 276.

Gestütsachen. Landbeschälung im Jahre 1862. 36.

Gewerbesachen. Arbeits-Verhältnisse der Gesellen und Arbeitsgehülfen in Berlin. 40; Empfangsstelle für die Ausstellungs-Gegenstände zur Londoner Industrie-Ausstellung. 50. 54; Bestimmungen für den Schifffahrtsbetrieb in Rußland. 57; Gebrauch des preußischen Adlers zur Bezeichnung von Waaren und Etiquetten. 63; Schornsteinfeger-Kehrbezirke in Berlin. 77. 124. 124; Verbot des Handels mit Theaterbillets in Berlin. 99; Statuten der Preußischen Hypotheken-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin. Beilage zum 32. Stück; Allgemeiner Gebühren-Tarif für die Eichungs-Behörden 241; Zweiter Nachtrag zum Statut der Deutschen Continental-Gas-Gesellschaft in Dessau. 246; Lehr-Cursus der Provinzial-Gewerbeschule zu Potsdam. 259; Einrichtung eines Eichungsamts in Neustadt-E.-W. 328; Aufbewahrung des sogenannten Maschinen-Ausputzes und sonstiger Wollabgänge in den Wollspinnereien. 328.

Gewerbesteuer. Anbringung der Reclamations- und Recurs-Gesuche gegen die Veranlagung bei der Gewerbesteuer in Classe A. V. 24; Leitung der Wahl- und Einschätzungs-Geschäfte bei der Gewerbesteuer-Handels-Classe A. I. 266; Erneuerung der Gewerbescheine der Hausirer. 282. 288; Gebührentarif für die Eichungs-Aemter der Stadt Berlin. 336.

Glas-Versicherungs-Gesellschaften. Concessionirung und Statuten der National-Provinzial-Spiegelglas-Versicherungs-Gesellschaft in London. 149 und Beilage zum 21. Stück.

Granitbahnen in Berlin. Für das Jahr 1862. mit Granitplatten zu versehende Straßenstrecken. 235.

H.

Hagelschaden-Versicherungswesen, siehe auch Feuer-Versicherungswesen. Abänderung der Statuten der Deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft für Gärtnereien zu Berlin. 217.

Hausirhandel, s. Gewerbesachen.

Hebammen. Eröffnung des Hebammen-Lehr-Cursus. 260. 266. 273; Gebührensätze für die Hebammen zu Berlin. 341.

Hypotheken-Versicherungen. Concession und Statuten der Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft in Dresden. 307. und Beilage zum 44. Stück.

J.

Jagdsachen. Schluß der kleinen Jagd. 23.

Jahrmärkte. Verlegung des Frühjahrs-Krammarktes in Berlin. 50. 54. 59; Aufhebung eines Viehmarktes in Wilsnack. 54; Verlegung des Ostermarktes in Crossen. 59 66; Berliner Weihnachtsmarkt. 299. 322.

Impfsachen. Schutzblattern-Impfung in Berlin. 2. 7. 26. 35. 43. 50. 160. 166. 277. 299. 311. 318. 341. 353. 372; Einreichung der Pocken-Impfberichte für das Jahr 1861. 50. 54. 59; Vervollständigung der Berichte über Pocken-Erkrankungsfälle in Berlin. 54; Einführung eines Regulativs über die Ausführung der öffentlichen Schutzpocken-Impfung. Beilage zum 17. Stück; Impfungen und Revaccinationen in Berlin. 153; Die von den Impfärzten dem Landrathe anzuzeigenden Uebertretungen der Bestimmungen der Verordnung vom 29. März 1862. 156.

Justizsachen. Schwurgerichts-Sitzungen in Perleberg. 38. 164. 302; Schwurgerichts-Sitzungen bei dem Kreisgericht zu Berlin. 52. 164. 270. 369; Errichtung einer periodischen Gerichts-Deputation in Pritzwalk. 85; Verwaltung des Depositoriums der Königl. Kreisgerichts-Commissionen I. und II. zu Belzig und der Königl. Kreisgerichts-Commission zu Niemegk. 148; Die bei dem Königl. Stadtgericht zu Berlin im Jahre 1861. anhängig gewesenen Prozeß- und Schiedsmannssachen. 176; Bildung des Ehrenraths der Rechts-Anwalte und Notare im Departement des Kammergerichts. 200; Gerichtsferien. 200; Jurisdictions-Veränderungen. 253. 334; Verlegung der Staats-Anwaltschaft von Neu-Ruppin nach Spandau. 287; Abhaltung der Gerichtstage in Teupitz. 325; Abhaltung der Gerichtstage in Markgrafpieske. 332; Abhaltung der Gerichtstage in Zerpenschleuse. 344; Abhaltung der Gerichtstage in Warnow. 346; Abhaltung der Gerichtstage in Loewenberg. 357; Abhaltung der Gerichtstage in Zechlin. 357; Neubildung des Ehrenraths unter den Rechts-Anwalten bei dem Ober-Tribunal. 361; Abhaltung der Gerichtstage in Friesack. 369; Abhaltung der Gerichtstage in Rhinow. 369; Abhaltung der Gerichtstage in Lehnin. 370; Abhaltung der Gerichtstage in Gramzow. 370; Abhaltung der Gerichtstage in Ketzin. 370; Abhaltung der Gerichtstage in Biesenthal. 370; Abhaltung der Gerichtstage in Groß-Behnitz. 376; Abhaltung der Gerichtstage in Pretzel. 376; Abhaltung der Gerichtstage in Gerswalde. 376; Abhaltung der Gerichtstage in Werneuchen. 376.

K.

Kirchensachen. Ernennung des Hülfspredigers Rehm zum Prediger der evangelisch-lutherischen Gemeinde zu Brüssow und Bergholz. 2; Empfehlung des christlichen Kunstblatts. 2; Verwarnung der Militairpflichtigen bei Nachsuchung des Aufgebotes zu ihrer Verheirathung. 12; Bildung einer neuen Parochie in Berlin. 76. 129. 146; Errichtung einer katholischen Missions-Pfarrei in Fehrbellin. 113; Empfehlung eines kirchen- und schulrechtlichen Sammelwerks. 196; Gebrauch der Kirchenglocken. 231; Wahl und Bestätigung des Pastors Karbe, zum Pastor der lutherischen Gemeinden Angermünde und Fredersdorf. 303; Wahl und Bestätigung des Hülfspredigers Biehler, zum Pastor der lutherischen Gemeinden der Parochie Brüssow. 303; Katholische Seelsorgstelle in Rauen. 313; Kirchliche Aufgebote in Berlin. 335.

Kreistags-Angelegenheiten. Vertretung der Städte des Züllichau-Schwiebuser Kreises auf den Kreistagen. 235.

Kriegsschuldensteuer. Aufbringung der Kurmärkschen Kriegsschuldensteuer für die V. Amortisations-Periode. 273.

L.

Landarmensachen. Wahl des Bürgermeisters Friedrich in Wittstock zum Landarmen-Director. 144. Uebersicht über die Verwaltung des Kurmärkischen Landarmen-Wesens auf das Jahr 1861. Zweite Beilage zum 52. Stück.

Landesverweisungen. Nachweisung der im Regierungs-Bezirk Potsdam über die Landesgrenze gewiesenen Landstreicher: pro IV. Quartal 1861. 39. pro I. Quartal 1862. 127. pro II. Quartal 1862. 228. pro III. Quartal 1862. 314.

Landtagssachen. Eröffnung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. 5. 143. Theilnahme an den Präsentationswahlen für die von dem alten und befestigten Grundbesitz zu präsentirenden Mitglieder des Herrenhauses. 53. Neuwahl des Hauses der Abgeordneten. 91. 105. 113. Eröffnung des Provinzial-Landtags. 313. Eröffnung des Communal-Landtags der Neumark. 319. 345. Eröffnung des Communal-Landtags der Kurmark. 333. Landtags-Abschied. 361. und Beilage zum 51. Stück.

Landwirthschaftliche Sachen. Maaßstab der Beiträge zu den Deichlasten in der Priegnitz'schen Deichbausache. 61. 67. 74. Auslegung des Lenzerwischer Deichbau-Katasters. 142. Räumung des Bullengrabens bei Spandau. 278. Landesbaumschule in Potsdam. 306. Schau-Ordnung für diejenigen Rittergüter und Gemeinden, welche mit Grundstücken an die Dabergotzer Landwehr grenzen. Erste Beilage zum 52. Stück.

Lebens-Versicherung. Concessionirung und Statuten der Lebens- und Renten-Versicherungs-Gesellschaft Royale Belge in Brüssel. 196. u. Beilage zum 27. Stück. Die Seitens der Berliner Lebens-Versicherungs-Gesellschaft beschlossene Einführung einer neuen Tabelle in Stelle der Tabelle B. für die Versicherung auf Lebenszeit ohne Anspruch auf Gewinn-Antheil. 203. Concession der Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft le Conservateur in Paris. 315. u. Beilage zum 45. Stück.

Lotterie. Erlaubter Debit von Loosen zu der in Rom beabsichtigten Ausspielung von Mobiliar-Gegenständen zu Gunsten Sr. Heiligkeit des Papstes. 191. Geschäfts-Anweisung für die Lotterie-Einnehmer und Untereinnehmer. 262.

Lungenseuche ist ausgebrochen: unter dem Rindvieh in Teschendorf. 11; in dem Rittergute Wilsnack. 53; auf dem Gute Todtenkopf. 98; auf den Rittergütern Lohm I. u. II. 223; auf dem Rittergute Teschendorf. 231; auf dem Rittergute Bichel. 285. — Hat aufgehört in: Haus Zossen. 64; in Neuholland. 75; in Tetschendorf. 141. 144; in Bichel. 154. 156; in Nackel. 214; in Läsickow. 227; in Metzelthin. 227; in Wilsnack. 272; in Todtenkopf. 281; in Walchow. 313.

M.

Mahl- und Schlachtsteuer. Anmeldung des innerhalb der Stadt Berlin gebornen Schlachtviehes. 108. 304. Ergänzung der Nachtrags-Bestimmungen zum Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativ für Berlin. 359.

Marine-Angelegenheiten. Einstellung von Schiffsjungen in das Schiffsjungen-Initstut. 33. 82.

Marktpreise, Berliner, vom Getreide ꝛc. im Dezember 1861. 10; im Januar 1862. 48; im Februar 1862. 76; im März 1862. 114; im April 1862. 145; im Mai 1862. 169; im Juni 1862. 199; im Juli 1862. 231; im August 1862. 260; im September 1862. 286; im Oktober 1862. 317; im November 1862. 361. Nachweisung der 24jährigen Martini-Durchschnitts-Marktpreise im Departement der Königlichen General-Commission für die Kurmark Brandenburg und in den Städten Lübben und Wittenberg für das Jahr 1862. 3. 355. 366.

Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Roggens Behufs Berechnung der Vergütigung der Getreide Rente in baarem Gelde für das Jahr 1862. Haupt-Durchschnitts-Martini-Marktpreise Behufs der Vergütung für die an durchmarschirende vaterländische Truppen verabreichten Fourage im Jahre 1862.

Martini-Durchschnitts-Marktpreise zur Berechnung des Zins- und Pachtgetreides der Dominial-Einsassen im Jahre 1862.

Medicinalsachen. Form der ärztlichen Atteste der Medicinal-Beamten. 10. Aerztliche Verordnungen für arme Kranke. 11. Meldungen der approbirten Medicinal-Personen in Berlin bei dem Stadt-Physikus. 147.

Militairsachen. Eintritt der Heerespflichtigen in den Militairdienst und die Selbstverpflegung der einjährigen Freiwilligen. 5. 143. Verwarnung der Militairpflichtigen bei Nachsuchung des Aufgebotes zu ihrer Verheirathung. 12. Einreichung der Gesuche um Vergünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes. 16. 228. Polizei-Verordnung wegen Bestrafung der Contravention gegen die im Artikel VIII. der zur Militair-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 erlassenen Ausführungs-Verordnung bezeichneten Verpflichtungen der Militairpflichtigen. 26. Bekleidung der Mitglieder der uniformirten Militair-Begräbniß-Vereine. 47. Verwaltung der allgemeinen Landesstiftung des Nationaldanks für das Jahr 1860. 64. Aushebung der Ersatzmannschaften im Bezirk der 12. Infanterie-Brigade. 156. 196. 223. Nachrichten für diejenigen Freiwilligen, welche in die Schiffsjungen-Division eingestellt zu werden wünschen. 158. Aushebung der Ersatzmannschaften im Bezirke der 11. Infanterie-Brigade. 174. 227. Verordnung in Betreff des Ausweichens bei Truppenmärschen. 273. Bekleidung der Mitglieder der uniformirten Militair-Begräbniß-Vereine. 285.

Milzbrand ist ausgebrochen: unter dem Rindvieh in Nonnendorf. 59; in Walterhausen. 169. — Hat aufgehört in: Nonnendorf. 98; in Walterhausen. 227.

O.

Orts- und Etablissements-Benennungen. Dem auf der Feldmark des Ritterguts Philippshof-Puttlitz belegenen Vorwerke ist der Name: „Hochheim-Putlitz" beigelegt. 52. Dem im Teltowschen Kreise am westlichen Rande der Chaussee von Buchholtz nach Königs-Wusterhausen, nördlich vor der Neubrücker Zugbrücke belegenen Forsthause ist der Name: „Sauberg" beigelegt. 165. Dem Lehnschulzengute des Lieutenants Thiele in Menz ist der Name: „Ludwigshorst" beigelegt. 230. Das an der Schwedterstraße in Berlin belegene, bisher mit dem Namen Nickelshof bezeichnete Etablissement hat den Namen: „Marthahof"

angenommen. 282. Dem im Teltower Kreise belegenen Torfgräberei-Etablissement des Regierungs-Raths a. D. Ranke ist der Name: „Rankenheim" beigelegt. 291. Dem in Templinschen Kreise auf der Feldmark Röddelin errichteten, dem Bauer Schulz gehörigen Ackergehöft ist der Name: „Schulzenfelde" beigelegt. 312.

P.

Patent-Aufhebung und Erlöschung: des Civil-Ingenieurs Beinhauer in Deutz. 20; des Ingenieurs Fuhst in Wernigerode. 37; des Kaufmanns Prillwitz in Berlin. 50; des Maschinenbauers Schulz in Parey. 67; des Rittergutsbesitzers v. Arnim in Gerswalde. 71; des Kaufmanns Prillwitz in Berlin. 88; des Ingenieurs Henckel in Bochum. 100; des Ingenieurs Kayser in Breslau. 137; des Kaufmanns Prillwitz in Berlin. 137. 137; des Fabrikbesitzers Schmidt in Breslau. 137; des Kaufmanns Prillwitz in Berlin. 154; des Kaufmanns und Fabrik-Inhabers Scheffen in Remscheid. 154; des Ingenieurs Fleischhauer in Eisenach. 163; des Maschinenbauers Wedding in Berlin. 171; des Ingenieurs Schmöle in Limburg. 180. 197; des Julius Schuberth in Leipzig. 209; des Ingenieurs Voß in Berlin. 229; des Kaufmanns Wappenhans in Berlin. 236; des E. Zumbusch und H. Koch in Berlin 254; des Kaufmanns Hoppe in Berlin. 263; des Salinenförsters Köhr in Schönebeck. 269; des Maschinenbauers Held in Berlin. 269; des Mechanikus Dost in Aachen. 269; des Baumeisters Marcks in Magdeburg. 269; des Ingenieurs Rüdiger und des W. H. Rhodes in Chemnitz. 305; des Maschinenbauers Liepe in Brandenburg. 316; der Chemiker Baldamus und Grüne in Charlottenburg. 322; des Fabrikbesitzers Hoffmann in Breslau. 346; des Ingenieurs Reichel in Berlin. 346.

Patent-Ertheilung und Verlängerung: an den Ingenieur Perels in Berlin. 3; an den Chemiker Fuchs in Jerzycer Fabrik bei Posen. 3; an den Ingenieur Raven in Hannover. 4; an die Fabrikanten Ottenheimer in Stuttgart. 4; an den Civil-Ingenieur Wulff in Breslau. 29; an den Dr. med. Gerold in Aken. 29; an den Mechaniker Babst in Berlin. 30; an den Apotheker Vetten in Raeren. 30; an die Fabrikanten Pfeill und Jaeger in Elberfeld. 36; an den Dr. phil. Lunge in Breslau. 37; an den Klempnermeister Trabt in Dessau und den Maschinenbauer Müller in Zielenzig. 37; an den Fabrikanten Hovemann in Berlin. 37; an den Steuer-Supernumerar Ballerstedt in Cöln. 37; an den Fabrikanten Castraghi in Zeitz. 50; an den Stadtbaurath Licht in Danzig und den Baumeister Hoffmann in Berlin. 50; an den Commerzien-Rath Borsig in Berlin. 55; an den Kammmacher Scheidt in Cöln. 60; an den Ingenieur Habrich in Sudenburg. 60; an den Kaufmann Graffée in Königstein. 60; an den Maschinen-Fabrikanten Hilger in Essen. 71; an den Nadelfabrikanten und Mechaniker Graf in Haaren. 71; an den Nadelfabrikanten Witte in Iserlohn. 81; an den Mechanikus Trinks in Helmstedt. 100; an den Segelmacher und Bootsbaumeister Sagelsdorff in Stettin. 100; an den Techniker Hübner in Berlin. 117; an den Mechaniker März in Berlin. 117; an den Kaufmann Prillwitz in Berlin. 147; an den Schlosser Urbahn in Berlin. 117; an den Kaufmann Prillwitz in Berlin. 125; an den Professor Dr. Schwarz in Breslau. 125; an den Ingenieur Kayser in Breslau. 137; an den Baumeister Fölsche in Magdeburg. 137; an den Pianoforte-Fabricanten Scholtz in Breslau. 163; an den Kaufmann Prillwitz in Berlin. 167; an den Kaufmann Kühnemann in Stettin. 167; an den Büchsenmachermeister Teschner in Frankfurt a. O. 171; an den Ingenieur Voß in Berlin. 171; an den Mühlenbaumeister Drauren in Burtscheid. 181; an den Dr. Schrader in Berlin. 189; an den Ingenieur Andreae in Bukau. 197; an den Civil-Ingenieur Schürmann in Elberfeld. 197; an den Brauereibesitzer Heine und den Mechaniker Schatten in Cassel. 202; an den Civil-Ingenieur Friedländer in Berlin. 209; an den Maschinen-Fabrikanten Schwarzkopf in Berlin. 233; an den Civil-Ingenieur Siebrecht in Cassel. 249; an den Fabriken-Commissarius Hofmann in Breslau. 249; an den Civil-Ingenieur Windhausen in Duderstadt und den Kaufmann Huch in Braunschweig. 253; an den Maschinen-Fabrikanten Haefner in Chemnitz. 253; an den Maschinen-Fabrikanten Fesca in Berlin. 254; an den Mechaniker Trinks in Helmstadt. 254; an den Dr. Grüneberg in Kalk. 262; an den Techniker Palm in Trier. 262; an den Kaufmann Wappenhans in Berlin. 262; an den Nähmaschinen-Fabrikanten Schmidt in Berlin. 262; an den Kaufmann Prillwitz in Berlin. 283; an die Handelsgesellschaft Wewer u. Comp. in Barmen. 300; an den Fabrikbesitzer Hoppe in Berlin. 305; an August Thunes in Rheyd. 305; an den Commerzien-Rath Hesker in Staßfurt. 312; an Theodor Würz in Leipzig. 316; an den Maschinen-Fabrikanten Hartmann in Chemnitz. 322; an R. Strecker in Berlin. 322; an den Fabrikanten Thoma in Bingen. 322; an die Mechaniker Siemens und Halske in Berlin. 332; an den Nähmaschinen-Fabrikanten Schmidt in Berlin. 332; an den Kaufmann Prillwitz in Berlin. 343; an den Kupferschmiedemeister Schulz in Chodziesen. 346; an den Baumeister Hoffmann in Berlin und den Stadtbaurath Licht in Danzig. 346; an den Kaufmann Prillwitz in Berlin. 356. 366. 367; an den Ingenieur Kayser in Breslau. 367; an die Herren Emil und Fritz Lauffer in Berlin. 367; an den Maschinen-Fabrikbesitzer Schmidt in Berlin. 372; an den Kaufmann Prillwitz in Berlin. 373.

Pocken: Ausbruch der Pocken unter den Schafen des Mühleumeisters Taegener in Nichel. 284. Aufhören derselben. 3176. Ausbruch der Pocken unter den Schafen im Dorfe Tieckow. 302.

Polizeisachen: Beförderung von Verbrechern und Landstreichern auf den Eisenbahnen. 10. Abladestellen für Schnee und Eis in Berlin. 15. Beaufsichtigung des öffentlichen Fuhrwesens in Berlin. 26. Bestreuen der Bürgersteige in Berlin bei eintretender Glätte. 35. Sicherung der Passage auf den Bürgersteigen in Berlin. 42. Verkehr mit Fuhrwerken in einem Theile der Gollnowstraße in Berlin 66. Abhaltung öffentlicher Auctionen an Sonn- und Festtagen 105. Anbringen von Markisen vor den Thüren und Fenstern des Erdgeschosses im Berliner Polizeibezirk. 135. Verbot des Wegfangens oder Tödtens der Vögel und des Zerstörens und Aushebens der Vogelnester. 147. Oeffentliche Lotterie und öffentliche Ausspielung. 159. Schieß-Uebungen der Königl. Artillerie-Brigade auf dem Artillerie-Schießplatze bei Tegel. 160. 166. Annahme von Pflegekindern in Berlin. 178. Wirksamkeit des Aufsichts-Vereins für Haltekinder in Berlin. 179. Ausladen der Bullen aus den Waggons auf den Eisenbahnhöfen. 187. 201. 216. Polizei-Verordnung zur Regelung der Dienstmannschaft in Berlin. 187. Aufsichts-Verein für Haltekinder

207. Aufstellung sogenannter Rettungskasten in Berlin. 207. 225. Tarif für die Benutzung der Anschlags-Säulen in Berlin. 207. 216. Polizei-Verordnung hinsichtlich des Volksfestes des Stralauer Fischzuges. 233. Militair-Schießübungen bei Berlin. 236. Erweiterung des 32. Polizei-Reviers der Stadt Berlin. 248. Betrieb von Gast- und Schankwirthschaften und des Kleinhandels mit Getränken in Berlin. 249. Erleuchtung der Droschken vom Eintritt der Dunkelheit bis zum Tagesanbruch. 261. Polizei-Verordnung, betreffend das Dienstmanns-Institut in Berlin. 320. Polizei-Verordnung Behufs Abwendung der bei dem Betriebe der Fabriken von künstlichen Mineralwassern und anderen kohlensauren Getränken vorhandenen Explosions-Gefahr. 330. Bekanntmachung ortspolizeilicher Verordnungen für Bernau. 333. Sicherhezt der Passage auf den Bürger- resp. Fußsteigen in Berlin bei eintretender Winterglätte. 354. Fremden-Meldewesen in Berlin. 362. Meldung Neuanziehender im weiteren Polizeibezirk von Berlin. 365. Bezeichnung der Orte, an welchen bei Berlin im Winter Schnee und Eis abgeladen werden kann. 365.

Postsachen: Besetzung contractlicher Stellen im Postdienste. 12. 69. 117. 215. 282. Verzeichniß der bei der Ober-Post-Direction zu Potsdam abzufordernden herrenlos aufgefundenen Passagier-Effecten und unbestellbaren Postsendungen. 13. 107. 201. 298. Nachweisungen der bei der Ober-Post-Direction in Berlin eingegangenen unbestellbaren recommandirten Briefe. 14. 116. 215. 309. Post-Verbindung zwischen Neustadt a. O.-Bahnhof und Rhinow. 25. Post-Verbindung zwischen Großkreuz und Lehnin. 25. Post-Verbindung zwischen Neu-Strelitz und Pasewalk. 25. Nachweisung der während des 4. Quartals 1861 bei der Ober-Post-Direction in Berlin eingegangenen unbestellbaren Packetsendungen. 34. Nachweisungen der bei der Ober-Post-Direction in Berlin eingegangenen unbestellbaen Geld- und Werth-Sendungen. 49. 134. 224. 310. Sendungen unter Streif- oder Kreuzband. 85. 123. 151. 177. 205. 231. Portofreiheit in Staatsdienst-Angelegenheiten. 113. und Beilage zum 16. Stück. Portofreiheit in Staatsdienst-Angelegenheiten. 131. 134. Nachweisung der während des 1. Quartals 1862 bei der Ober-Post-Direktion in Berlin eingegangenen unbestellbaren Packetsendungen. 133. Veränderter Gang der Personen-Post von Erkner nach Rüdersdorf. 145. Veränderter Gang der Personen-Posten zwischen Frankfurt a. O. und Lübben, resp. Luckau. 152. Aufforderung zum Deklariren von Geld- und Werth-Sendungen. 177. 232. 287. Entfernung der Post-Haltestellen zwischen Letschin und Wriezen. 178. Behandlung baarer Einzahlungen im internen Preußischen Postverkehr. 185. Veränderter Gang von Personen-Posten. 186. Nachweisnng der während des 2. Quartals 1862. bei der Ober-Post-Direction in Berlin eingegangenen unbestellbaren Packetsendungen. 223. Tägliche Personen-Post von Jüterbogk nach Luckau. 224. Personen-Post zwischen Neu-Strelitz und Pasewalk. 228. Portofreiheits-Vermerk bei portofreien Einsendungen. 232. Ermäßigung des Personengeldes bei mehreren Personen-Posten. 233. Namentliche Angabe des Vertreters von Gesellschaften ꝛc., bei Postsendungen. 287. Veränderter Gang der Personen-Posten von Neu-Ruppin und Wittstock nach Neustadt a. O.-Bahnhof. 298. Nachweisung der während des 3. Quartals 1862 bei der Ober-Post-Direction in Berlin eingegangenen unbestellbaren Packetsendungen. 308. Veränderter Gang der Personen-Post von Belzig nach Brandenburg. 311. Entfernungen auf der Poststraße zwischen Neustadt a. O.-Bahnhof und Rhinow. 318 Ermäßigung des Landbrief-Bestellgeldes. 329. 335. 345. Alphabetisches Ortschafts-Verzeichniß zum Dienstgebrauche für die Post-Anstalten im Bezirke der Ober-Post-Direction zu Potsdam. 329. 352. Abfertigung der Personen-Post von Belzig nach Brandenburg. 345. Abänderung des Regulativs über die Portofreiheit in Staatsdienst-Angelegenheiten vom 3. Februar 1862. 349. Errichtung einer Post-Expedition II. Classe in Groß-Machnow. 361. Einrichtung einer täglichen Personen-Post zwischen Pritzwalk und Putlitz. 362. Personenpost zwischen Berlin und Müncheberg. 371. Offene Packetträger-Stelle. 372.

Q.

Quittungen: Aushändigung der Quittungen über eingezahlte Domainen- und Forst-Veräußerungsgelder. 199. 307.

R.

Raupen: Abraupen der Bäume. 70.

Remonte-Ankäufe 104. 121. 132. 150.

Rentenbanken: Ausgelooste Rentenbriefe. 27. 78. 161. 217. 266. 312. Besetzung der Stelle des Provinzial-Rentmeisters bei der Rentenbank für die Provinz Brandenburg. 75. Versicherung zu rentenpflichtigen Grundstücken gehörigen Mühlen bei der Mühlen-Feuer-Societät der Neumark und Niederlausitz zu Neu-Ruppin. 117. Verloosung von Rentenbriefen. 136. 312. Vernichtung ausgelooster Rentenbriefe. 160. 331. Aushändigung der Entlastungsquittungen über abgelöste Renten. 170. 354. Verlegung des Geschäftslocals der Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg. 208. 283.

Renten-Versicherungen: Concession und Statuten der allgemeinen Renten-Anstalt zu Stuttgart. 288. und Beilage zum 41. Stück.

S.

Salz: Verkauf des Staßfurter feinen Tafelsalzes. 75. 84. 98. Abhebung des Salzquantums Seitens der zwangspflichtigen Gemeinden. 333.

Sanitäts-Polizei: Warnung vor dem Gebrauche von Schnupftaback, welcher in Blei verpackt ist. 76. Verbot des Dispensirens von Bandwurm-Mitteln. 106. Handel mit Kautschuck-Geräthschaften. 106. Verkauf des s. g. Fliegen-Papiers und Fliegen-Wassers. 146. Reinigung auszuschwemmenden Holzes von Wasserschierling. 147. Maaßregeln, welche beim Ausbruch der Blutseuche, Blutsturze ꝛc. unter den Schaafen zu treffen sind. 149. Verbot des Verkaufs der Tamin-Seife. 157. Warnung vor Drathwaaren mit grüner, arsenikhaltiger Farbe. 278. Handel mit Gift, Arzneien, Geheim- und anderen Heilmitteln. 288. Warnung vor Tarlatankleidern und künstlichen Blumen mit grünen Arsenikfarben. 299. Warnung vor Arsenik-Vergiftung. 307. Warnung vor Bleivergiftung. 315. Gebrauch schädlicher und unschädlicher Farben. 318. Maaßregeln zur Verhütung der contagiösen Augenkrankheit. 349. und Beilage zum 50. Stück.

Schiedsmänner: Das Institut derselben. 174. 176. 282.

Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Fonds. Uebersicht dieses Fonds für das Jahr 1861. 64.

Schulsachen: Veranstaltung eines halbjährigen Lehr-Cursus für Schulamts-Aspiranten. 11. Prüfung der nicht in einem Seminar gebildeten Lehrer. 15. Aufnahme-Prüfung für das Berliner Seminar für Stadtschulen. 15. Eröffnung eines neuen Lehr-Cursus in dem Schullehrer-Seminar zu Alt-Döbern. 35. Prüfung der aus dem Schullehrer-Seminar zu Cöpenick zu entlassenden Seminaristen. 59. 248. Lehr-Cursus der Candidaten des Predigtamts in dem Schullehrer-Seminar zu Cöpenick. 65. Aufnahme in das evangelische Gouvernanten-Institut zu Droyssig. 115. Aufnahme in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyssig. 115. 129. Herstellung eines dreijährigen Cursus, resp. eines drittehalbjährigen Uebergangs-Cursus in dem Seminar zu Cöpenick. 135. Handarbeits-Lehrerinnen-Prüfung. 135. Elementarlehrer-Prüfung bei dem Berliner Seminar für Stadtschulen. 152. Eintritt in die Königl. Central-Turn-Anstalt in Berlin. 169. Vorbereitung von Schulamts-Präparanden. 170. Lehr-Cursus in dem öffentlichen Schullehrer-Seminar zu Oranienburg. 196. Prüfungs-Termin für die nicht in einem Seminar gebildeten Elementarlehrer. 200. Verordnung, betreffend die Dispensation schulpflichtiger Kinder von dem Schulbesuch. 260. Aufnahme von Schülern in die Ritterakademie zu Brandenburg, welche nur am Unterricht Theil nehmen. 261. Prüfung der Handarbeits-Lehrerinnen für den Unterricht in öffentlichen Schulen. 282.

Seehandlungs-Sachen: Herabsetzung des Zinssatzes der Seehandlungs-Obligationen. 66. 70. 130. 196.

Seidenzucht: Unterricht in der Seidenzucht durch den Seidenbau-Lehrer Huffack in Bornim. 76. Abhaltung eines Cocon-Marktes in Berlin. 187.

Sparcassen: Nachweisung des Geschäfts-Betriebes von den Sparcassen im Regierungsbezirk Potsdam pro 1861. 191.

Sperren: Des Schiffszuges der Oderbrücke in Crossen. 101; der Lüchener Floßarche. 110; der über die Brücke bei Kohlhasenbrück führenden Brücke. 141; des Weges von Borgsdorf nach Briehe. 148. 154; der Brücke auf dem Wege zwischen Stolpe und Kohlhasenbrück. 164. 226; der Brücke bei Neu-Garz auf dem Wege zwischen Rhinow und Neustadt a. D. 168; des Friedrich-Wilhelms-Kanals. 190; der Spreebrücke bei Briesicht. 227; der über den Schiffsgraben bei Sacrow führenden Brücke. 234; der Chausseestrecke vom Entenfang bis zur Ueberfahrt nach Werder. 234; der Zugbrücke bei Neubrück. 259; der bei Spandau über die Havel führenden Aufzugsbrücke. 269; des Plauer Kanals. 270; des Finower, Werbelliner und Templiner Kanals. 316.

Staats-Anleihen: Fünfte Verloosung der Staats-Anleihe vom Jahre 1856. 5. 6; Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855. 31. und Beilage zum 5. Stück. Herabsetzung der Zinsen der Staats-Anleihen pro 1850 und 1852 von 4½ auf 4 Procent. 83. und Beilage zum 13. Stück. 103. 111. 258. Sechste Verloosung der Staats-Präimen-Anleihe vom Jahre 1856. 183. Achte Verloosung der Staats-Prämien-Anleihevom Jahre 1855. 271. Ausgelooste Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen 276. und Beilage zum 39. Stück. Gekündigte Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen von 1850 und 1852. 327. 7. Verloosung der Staats-Anleihe vom Jahre 1856 und 1. Verloosung der 5procentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1859. 371. und Beilage zum 52. Stück.

Staatsschuld-Documente: Amortisirte Staats-Papiere. 32. Umschreibung der Schuldverschreibung der zweiten Staats-Anleihe vom Jahre 1859, Littr. C. Nr. 2003. 48. 112. Umschreibung des Staatsschuldscheins Littr. F. Nr. 94, 472 57. Verloosung von Staatsschuld-Verschreibungrn. 97. Ausreichung der Zinscoupons Serie XIV. und Talons zu Preußischen Staats-Schuldscheinen. 213. 251. 294. Ausreichung der Zinscoupons Serie III. und Talons zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staats Anleihe von 1854. 265.

Stempelsachen: Stempelung der an eigene Ordre gezogenen Wechsel. 251. Verkauf von mit Stempelzeichen versehenen Formularen zu Wechseln. 253. 261. Bestimmungen über Verwendung von Stempelmarken. 295—298. Stempelsteuer für Wechsel an eigene Ordre. 322. 342. 354. Stempelsteuer v. ausländischen in Preußen erscheinenden Zeitungen. 314

Ausgelooste Steuer-Credit-Cassenscheine: 136. 289.

Steuersachen s. auch Zollsachen: Abänderung des Regulativs vom 7. November 1861 zum Zeitungs-Steuer-Gesetze vom 29. Juni 1861. 53. Zeitweise Verlegung des Steueramts Locals in Charlottenburg. 114. Errichtung einer Steuer-Expedition auf dem Berlin-Stettiner Eisenbahnhofe zu Berlin. 173. 183. 191. Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer. 328. 328. und Beilage zum 47. Stück. Bezirke Behufs der Veranlagung der Gebäude-Steuer. 350. Einführung einer allgemeinen Gebäude-Steuer in Berlin. 355. Verlegung der in dem Chausseehause vor dem Schönhauser Thore in Berlin befindlichen Steuer-Abfertigungsstelle. 372.

Straßenbenennungen: Der neuangelegten Verbindungsstraße zwischen der Ritter- und der Wasserthorstraße in Berlin ist der Name: „Fürstenstraße" beigelegt. 16; der von der Wasserthorbrücke in der Richtung auf die Cottbuser Brücke in Berlin angelegten Straße ist der Name: „Britzer Straße" beigelegt. 26. Umwandlung des Namens der Mulacksgasse zu Berlin in „Mulacksstraße". 35; die neue Kirchgasse in Berlin hat den Namen: „Kleine Gertraudtenstraße" erhalten. 54; die Spreegasse in Berlin hat den Namen: „Spreestraße" erhalten. 54; der Name der großen Georgen-Kirchgasse in Berlin ist in „Georgen-Kirchstraße" umgewandelt. 66; anderweite Benennung von drei Straßen in Berlin. 77; der von dem Hoflieferanten Hübner angelegten neuen Verbindungsstraße in Berlin ist der Name: „Hohenzollern-Straße" beigelegt. 77; der von der Tempelhofer Straße bis zur Potsdamer Straße in Berlin führende s. g. Mühlenweg hat den Namen: „Teltower Straße" erhalten. 99; Straßenbenennungen in den Umgebungen von Berlin. 166; der in der Richtung des s. g. Blum'schen Mühlenweges angelegten neuen Straße zwischen der Lützower Weg- und der Teltower Straße in Berlin ist der Name: „Steglitzer Straße" beigelegt. 178; der vom Vereinigungspunkte der Invalidenstraße und der Moabiter Chaussee in der Richtung nach der Spree sich erstreckenden Straße in Berlin ist der Name: „Werft-Straße" beigelegt. 225; Umwandlung des Namens der Weinbergsgasse in Berlin in „Kleine Rosenthaler Straße". 225; Umwandlung des Namens des s. g. Weinmeister Weges in Berlin in „Kreuzberg Straße". 228; veränderte Benennung zweier Straßen in Berlin. 266; Aenderung des Namens der kleinen Waldemarstraße in

Berlin in „Joachimsstraße". 299; der vierten Scheunengasse in Berlin ist der Name: „Weydinger Straße" beigelegt. 342; Veränderung in der Benennung von Straßen in Berlin. 365; der wüsten Gasse in Berlin ist der Name: „Rückerstraße" beigelegt. 365.

T.

Taback. Anmeldung der mit Taback bepflanzten Grundstücke. 145.

Telegraphen. Reglement für die telegraphische Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein. 23. und Beilage zum 4. Stück. Ermäßigung der Telegraphen-Gebühren für interne Correspondenz. 99. Polizei-Verordnung zum Schutz der Telegraphen-Kabeln bei Meschérin und Greifenhagen. 369.

Thierarzneischule in Berlin. Verzeichniß der Vorlesungen auf der Thierarzneischule in Berlin im Sommer-Semester 1862. 89; im Winter-Semester 1862 bis 1863. 291.

Transport-Versicherung. Abänderung der Statuten der allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft Helvetia in St. Gallen gegen Transportgefahr. 365. und Beilage zum 51. Stück.

V.

Vereine. Bekleidung der Mitglieder der uniformirten Militair-Begräbniß-Vereine. 47.

Verkäufe. Verkauf des ehemaligen Hüttenwerks Sophienhaus. 226.

W.

Waisen-Versorgungs-Anstalten. Haupt-Versammlung des Stiftungs-Vereins der Civil-Waisen-Anstalt zu Potsdam. 270. Haupt-Versammlung des Stiftungs-Vereins der Klein-Glienicker Waisen-Anstalt für die Provinz Brandenburg. 284. Uebersicht vom Zustande der Klein-Glienicker Waisen-Anstalt für die Provinz Brandenburg am Schlusse des Jahres 1861. 347.

Wasser-Polizei. Nachweisung der Wasserstände an den Pegeln der Spree und Havel im December 1861. 33; im Januar 1862. 58; im Februar 1862. 84; im März 1862. 123; im April 1862. 157; im Mai 1862. 185; im Juni 1862. 222; im Juli 1862. 240; im August 1862. 281; im September 1862. 304; im October 1862. 334; im November 1862. 360. Reglement über den Schifffahrts-Betrieb bei der Hohensaathener Schleuse. 127. Passiren einzelner Brücken in Berlin von Schiffsgefäßen mit stehenden Masten. 130. Ableitung des Binnenwassers auf den Elbniederungen bei Wittenberge und Müggendorf. 165. Polizei-Verordnung für die über den Finow-Kanal führenden Zugbrücken im Dorfe Zerpenschleuse. 204. Räumung der Spree und ihrer Nebengewässer. 206. Polizei-Verordnung für die über den Finow-Kanal führende Zugbrücke bei Neustadt-E.-W. 221. Schifffahrts-Polizei auf dem Landgraben von Freienwalde bis zum Lieper See. 234.

Wittwen-Cassen. Bestimmungen über die Aufnahme in die Königlich Preußische allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt. 17. Patent und Reglement für die Königlich Preußische allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt. 80. Ernennung des ehemaligen Belgischen Consuls Sponholz in Berlin zum General-Agenten der Berliner allgemeinen Wittwen-, Pensions- und Unterstützungs-Casse. 229. Ersatzwahl der Mitglieder des Curatoriums der Berliner allgemeinen Wittwen-, Pensions- und Unterstützungs-Casse. 289. Aufruf der Restanten der Militair-Wittwen-Casse. 136. 311.

Wochenmärkte. Verlegung eines Berliner Haupt-Schlachtviehmarktes. 120. 126.

Wollmärkte. Abhaltung des Berliner Wollmarkts. 146. 153. 159. Wollmarkt in Stettin. 154.

Namen-Register zum Amtsblatt 1862.

A.

Aaron, Lehrer in Berlin. 249. Abel, Schulamts-Candidat aus Königstädt. 249. Abraham, Lehrer in Berlin. 356. Achenbach, Dr., Professor in Poppelsdorf. 230. Ackermann, Gerichts-Assessor. 263. Adler, Handschuhmachermeister in Potsdam. 139. Adlung, Ober-Staats-Anwalt in Berlin. 109. 140. Adolph, Auscultator. 290. Albers, Kaufmann in Neustadt a. D. 328. Alberty, Hofbildhauer in Berlin. 118. Albin, Predigt-Amts-Candidat aus Comptendorf. 211. v. Albrecht, Landrath a. D. in Gütergotz. 4. Albrecht, Hof-Post-Amtsbote in Berlin. 21. Albrecht, Bauerguts-besitzer in Kagel. 24. Albrecht, Prediger in Gemmendorf. 324. Adefeld, Gerichts-Assessor. 51. Allstaedt I., Post-Secretair in Minden. 211. Allstaedt II., Post-Secretair in Berlin. 109. Allstaedt, Gerichts-Assessor. 367. Almers, Schleusenmeister an der Stocherischen Schleuse. 284. Aloes, Apotheker in Berlin. 164. Alpermann, Bürger in Freyenstein. 73. Altenburg, Forst-Secretair in Boytzenburg. 264. Althaus, Dr., Professor in Berlin. 182. Altmann, Hof-Glasermeister in Berlin. 182. Altmann, Dr., Gerichts-Assessor in Berlin. 196. v. Ammon, Gutsbesitzer in Britz. 122. Anderson, Apotheker in Angermünde. 344. Andrich, Seminarist aus Ketzur. 301. Anger, Post-Expedient in Charlottenburg. 45. Ancker, Rechnungsrath in Berlin. 138. Appler, Eisenbahn-Calculator in Berlin. 4. Arens, Hof-Post-Amtsbote in Berlin. 234. Arndt, Regierungs-Civil-Supern. in Potsdam. 67. Arndt, Rentier in Berlin. 119. Arndt, pract. Arzt ꝛc. in Berlin. 130. Arndt, Schulamts-Candidat aus Neu-Ruppin. 190. Arndt, Lehnschulze in Clausdorf. 213. Arndt, Gerichts-Assessor. 367. v. Arnim, Rittergutsbesitzer in Petznick. 51. 278. v. Arnim, Kreis-Deputirter in Willmersdorf. 51. 278. v. Arnim, Rittergutsbesitzer in Gerswalde. 51. v. Arnim, Rittergutsbesitzer in Alt-Temmen. 62. 198. v. Arnim, Rittergutsbesitzer in Groß-Freienwalde. 190. v. Arnim, Lieutenant in Friedenfelde.

190. v. Arnim, Rittergutsbesitzer in Götschendorf. 278. Graf v. Arnim, Auscultator. 141. Graf v. Arnim auf Blumberg. 212. Graf v. Arnim-Boytzenburg, Regierungs-Assessor in Potsdam. 300. Graf von Arnim-Boytzenburg, Geh. Staats-Minister a. D. 313. Graf v. Arnim-Hallersdorf. 326. Asche, Gerichts-Assessor. 367. Aschenborn, Dr., Prof. in Berlin. 8. Aschoff, Polizei-Hauptmann a. D. in Berlin. 61. Polizei-Rath. 226. Aulig, Postmeister in Ostrowo. 110. Aue, Amtmann in Bietznitz. 72. Augustin, Ober-Regierungs-Rath in Potsdam. 236.

B.

Baak, Schmiedemeister in Ringenwalde. 22. Baar, Bauer in Rüdnitz. 286. Bacher, Auscultator. 141. Bachmann, Post-Expedient in Berlin. 181. Bachmann, Ackergutsbesitzer in Berlin. 366. Badt, Dr. in Berlin. 153. v. Baer, Lieutenant in Ravensbrück. 46. Baer, pract. Arzt ꝛc. in Berlin. 197. v. Baerenfels, Auscultator. 172. Baerwald, Stadtältester in Berlin. 179. Baethke, Apotheker in Berlin. 180. Bahr, Schulamts-Candidat aus Friedrichsfelde. 190. Balde, Ober-Post-Director in Potsdam. 348. Ballenstaedt, Chaussee-Aufseher in Stolpe. 357. Ballhorn, Geh. Rechnungs-Rath und Hauptmann a. D. in Berlin. 179. Baltzer, Schulamts-Candidat aus Bork. 249. Bamler, Predigt-Amts-Candidat aus Züllichau. 332. Bandelow, Förster in Kähnsdorf. 125. Bando, Forst-Inspector in Neustadt-E.-W. 101. 102. Banse, Hof-Post-Amtsbote in Berlin. 181. Barankowitz, Packbote in Potsdam. 202. Barchwitz, Kaufmann in Berlin. 368. Barnewitz, Holzhändler in Berlin. 139. Barnewitz, Rittergutsbesitzer in Hedwigshof. 181. Barnick, Domainen-Actuarius in Zechlin. 73. 89. Baronshof, Hof-Postamtsbote in Berlin. 55. Barschall, Dr. in Berlin. 153. Bartlog, Post-Expedient in Berlin. 138. Bastian, Dr., Lehrer in Berlin. 100. Bath, Rentiere in Berlin. 180. Battre, Hauptmann in Prenzlau. 56. Battre, Färbermeister in Prenzlau. 56. Bauer, Post-Secretair in Berlin. 138. Bauer, Seminarist aus Groß-Linde. 332. Bauke, Gutsbesitzer in Kelschendorf. 325. Baumann, Lehrer in Berlin. 37. Baumstark, Dr., Director und Professor in Elbena. 74. 238. v. Bausseu, Reg.-Civil-Supern. in Rauen. 167. Bayer, pens. Hof-Post-Secretair in Berlin. 72. Becher, Post-Expedient in Berlin. 264. Becher, Auscultator. 323. Becker, Kämmerer in Templin. 51. 278. Becker, Schulze in Fern-Wähnsdorf. 81. Becker, Post-Secretair in Berlin. 356. Beckmann, Prediger in Christdorf. 51. Bedau, Referendar. 141. Behnke, Schlossermeister in Prenzlau. 56. Behrend, Verordneter in Freyenstein. 73. Behrendt, Armen-Directions-Assessor in Berlin. 174. Behrendt, Seminarist aus Dahme. 301. Behrends, Dom-Secretair in Brandenburg. 119. Behrends, Forst-Aufseher in Lenzburg. 163. Beiersdorf, Apotheker in Berlin. 167. Beling, Ober-Post-Secretair in Berlin. 21. Belitzky, Straf-Anstalts-Aufseher in Spandau. 125. Belle, Seminarist aus Braunsberg. 301. Bellin, Seminarist aus Münchehofe. 301. Below, Mühlenmeister in Parmenen-Mühle. 82. Belß, Seminarist aus Gartz. 301. Bendler, Raths-Maurermeister in Berlin. 211. Benedix, Amtmann u. Rentier in Rheinsberg. 140. Bennecke, Kaufmann in Berlin. 52. Bensig, Gerichts-Assessor. 323. Bergemann, Gemeinde-Einnehmer in Baruth. 21. Bergemann, exped. Secretair u. Calculator in Berlin. 119. Berger, Intendantur-Registratur-Assistent in Berlin. 37. Berger, Post-Secretair in Berlin. 109. Berger, Referendar. 141. Berger, Postbegleiter in Friesack. 202. Berger, Post-Cassen-Controleur in Potsdam. 300. Bergmann, Commerzien-Rath in Rauendorf. 24. Berkofsky, pract. Arzt in Berlin. 167. Berndt, Schulvorsteher in Berlin. 8. Berndt, Auscultator. 141. Bernhard, Gerichts-Assessor. 109. Berr, Post-Expediteur a. D. in Löwenberg. 301. Bertram, pract. Arzt ꝛc. in Berlin. 229. Bertz, Seminarist aus Lehnin. 301. Bessert, Wundarzt in Berlin. 209. Bethke, Post-Expedient in Wittstock. 45. Beutel, Bürgermeister in Brüssow. 73. Beyer, Ober-Bürgermeister, Geh. Rath in Potsdam. 106. Beyl, Rittergutsbesitzer in Gortz. 119. Beyrich, Kreisrichter in Perleberg. 140. Biehler, Prediger in Brüssow. 303. Bielefeld, Schlossermeister in Neustadt a. D. 328. Bier, Colonist in Neuholland. 75. Bier, Brauereibesitzer in Berlin. 368. Biermann, Adjunct in Brandenburg. 234. Bindemann, Candidat der Theologie aus Beyersdorf. 234. Bindemann, Apotheker in Oderberg. 312. Binfeel, Dr. juris, Auscultator. 20. Bisling, Gerichts-Assessor. 263. 323. Bitter, Auscultator. 141. 172. Blanck, Post-Expedient in Charlottenburg. 45. Blaumann, Ofenfabrikant in Berlin. 182. Blell, Stadtrath in Brandenburg. 21. Bleyer, Post-Secretair in Berlin. 181. Bloedorn, Schulze in Grimnitz. 344. Blüthgen, Lehrer in Berlin. 356. Blume, Intendantur-Secretariats-Assistent in Brandenburg. 37. Blume, Packbote in Brandenburg. 110. Blume, Prediger in Berlin. 180. v. Blumenthal, Dr. juris, Referend. 109. Bock, Forst-Aufseher in Neuendorf. 130. Bock, Fabrikant in Luckenwalde. 182. Bockmann, Kreisschulze in Zootzen. 89. Bode, Prediger in Trebbin. 164. Boecker, Hof-Post-Amtsbote a. D. in Berlin. 211. Boehm, Rechtsanwalt in Berlin. 307. Boettcher, Hautboist in Brandenburg. 67. Boettcher, Eisenbahn-Calculator in Berlin. 38. Boettcher, Wirkl. Geh. Rath in Potsdam. 348. Boettcher, Regierungs-Assessor in Potsdam. 376. Boetzow, Gutsbesitzer in Berlin. 52. 174. 282. Bohlmann, Dr. juris, Gerichts-Assessor. 172. Bohm, Hofbauschreiber in Berlin. 38. Bohm, Mühlenbesitzer in Fredersdorf. 368. Boldt, Regierungs-Secretair in Potsdam. 367. Bolle, Kaufmann in Berlin. 8. Bolle, Rentner in Lindenberg. 62. Bolkert, Predigtamts-Candidat aus Berlin. 229. Bollmann, Schulze in Gülpe. 72. Bombach, Destillateur in Berlin. 182. Boneß, Post-Expedient in Hamburg. 45. Bonn, Kaufmann in Berlin. 8. v. Bonseri, Referend. 323. Borchhard, Dr., Oberlehrer in Berlin. 172. Borchert, Amtmann in Lenzerwische. 125. Borchert, Seminarist aus Dreh. 301. v. Borcke, Freiherr, Auscultator. 21. Borgmann, Bäckermeister in Brück. 302. Borgfeldt, Ziegeleibesitzer in Birkenwerder. 368. Bormann, Polizei-Inspektor in Berlin. 226. Bossart, Gerichts-Assessor. 367. Bourjau, Kaufmann in Berlin. 139. Bruvier, Amtsrath in Ruhlsdorf. 4. Braeuer, Proviant-Amts-Assistent in Cüstrin. 118. Brandenburg, Kanzlei-Rath in Berlin. 139. Brandenburg, Candidat der Theologie aus Prenzlau. 168. Brandenburg, Regierungs-Secretair in

Potsdam. 278. Brandt, Gerichtsmann und Bauerngutsbesitzer in Deutsch-Wilmersdorf. 126. Brandt, Holzhändler in Berlin. 180. Brandt, Gerichts-Assessor. 210. Brandt, Regierungs-Assessor. 220. Brandt, pract. Arzt ꝛc. in Berlin. 283. Brandt, Förster in Erkner. 344. Brandt, Forst-Aufseher in Krummendamm. 344. Brandt von Lindau, Rittmeister a. D. in Drewen. 230. Brasse, Post-Sekretair in Potsdam. 202. Braun, Prediger in Berlin. 180. Braun, Färber in Sandau. 212. Braunbehrens, Auscultator. 141. Braune, Kaufmann in Berlin. 119. Braut, Staatsanwalt in Wreschen. 290. Brecht, Geh. Secretair in Berlin. 237. Graf v. Bredow, Rittergutsbesitzer in Friesack. 72. Graf v. Bredow, Rittergutsbesitzer in Liepe. 72. Graf v. Bredow, Landrath in Rathenow. 106. 351. v. Bredow, Rittergutsbesitzer in Possin. 119. Breithaupt, Auscultator. 141. Breithaupt, Justizrath in Havelberg. 200. Brenck, Lehrer in Berlin. 164. Brexendorff, Kaufmann in Brandenburg. 21. Brockhoff, Auscultator. 20. Broecker, Gutsbesitzer in Annenwalde. 22. Broesecke, Schulvorsteher in Potsdam. 348. Broesicke, Dr. in Berlin. 153. v. Broesigke, Rittergutsbesitzer in Cammer. 4. Broix, Dr., Domcapitular in Cöln. 191. Brosche, Lehrer in Berlin. 234. Brose, Regierungs-Secretariats-Assistent in Potsdam. 356. Brueckmann, Schulze in Rudow. 81. Brueckner, Hauptlehrer in Berlin. 324. v. Bruenneck, Dr. juris, Auscultator. 367. Bruesch, Lehrer in Bredereiche. 22. Brunner, Bürgermeister in Kyritz. 55. Brunzlow, Predigtamts-Candidat aus Colberg. 110. Bruschi, Förster in Neu-Globsow. 323. Buch, Post-Conducteur in Berlin. 21. Bucher, Lehrer in Berlin. 138. Buchholz, Maurermeister in Brandenburg. 119. Buchholz, Kaufmann in Plauc. 120. Buchholz, Rittergutsbesitzer in Herzberg. 306. Buchholz, Gutsbesitzer in Liebenwalde. 324. Budbee, Gerichts-Assessor. 109. Buechtemann, pract. Arzt ꝛc. in Berlin. 190. Buehring, Fräulein aus Kleesten. 38. v. Bülow, Gerichts-Assessor. 71. v. Bülow, Landrath in Neu-Ruppin. 351. Buendiger, Amtmann in Boßberg. 22. Buettner, Wagenmeister in Wriezen. 202. Packbote in Potsdam. 300. Buge, Lehnschulze in Linum. 45. Bullrich, Bürgermeister in Charlottenburg. 4. Buntzel, Bleichbesitzer und Ortsvorsteher in Schönweide. 81. Buntzel, Schulze in Waßmannsdorf. 126. Burchard, Gerichts-Assessor. 327. Burgmann, Locomotivführer in Berlin. 368. Busch, Kaufmann in Berlin. 119. 139. Buß, Schulamts-Candidat aus Wittstock. 249. Busse, Bauführer. 38. Busse, Baumeister in Gühlitz. 189. Busse, Hof-Post-Amtsbote in Berlin. 234. Busse, Feldmesser. 312. Busse, Fräulein aus Zehdenick. 346. Butte, Wittwe in Cossenblatt. 198. Buttmann, Prediger in Berlin. 180.

C.

Caanitz, Gutbesitzer in Schönermark. 73. Calies, Gastwirth in Neuholland. 75. Cantian, Baurath in Berlin. 69. Caplick, Post-Sekretair in Potsdam. 300. Cappell, Auscultator. 20. Caro, pract. Arzt ꝛc. in Berlin. 148. Carwin, Regierungs-Kanzlist in Potsdam. 137. Cassel, Justizrath in Neustadt-E.-W. 200. Cassel, Dr., Schulvorsteher in Berlin. 324. Christiani, Rittergutsbesitzer in Kerstenbruck. 198. Claß, Referend. 172. Claus, Rentier in Berlin. 182. Cochius, Kreisthier-Arzt in Rauen. 81. Cöhn, Dr., Apotheker in Berlin. 180. Cohn, Dr. in Berlin. 153. Cohnheim, pract. Arzt ꝛc. in Berlin. 167. Colberg, Kaufmann in Pritzwalk. 264. Collin, Kaufmann in Berlin. 119. Collin, Schleusenmeister an der Stechert'schen Schleuse. 284. 306. Conradi, Kaufmann in Potsdam. 139. Coste, Gutsbesitzer in Wendisch-Rietz. 306. Coustois, Schulvorsteher in Berlin. 125. Coym, Schulamts-Candidat aus Groß-Leppin. 249. Crolow, Prediger in Garlin. 164. Crüger, Dr., Seminar-Director in Oranienburg. 196. Culemann, Hof-Postamtsbote in Berlin. 264. 291. Cunow, Kaufmann in Berlin. 119.

D.

Daberkow, Post-Expedient in Luckenwalde. 110. Daberkow, Buchbindermeister in Spandau. 174. von Dadelsen, Glashüttenbesitzer in Gadower Glashütte. 211. Daebel, Schulamts-Candidat aus Wensikendorf. 249. Daehne, Mühlenmeister in Alt-Markgrafpieske. 306. Daehne, Ziegelmeisterfrau in Hohenwerbig. 326. Dahms, Lehnschulze in Storkow. 45. 51. 278. Dahms, Seminarist aus Friesack. 301. Dahrenstaedt, Rechtsanwalt in Oranienburg. 172. Dalchow, pens. Förster in Lenzburg. 163. Dallwitz, Dr., Lehrer in Berlin. 138. Dambach, Dr., Staatsanwalt in Beuthen. 109. Damköhler, Rittergutsbesitzer in Waßmannsdorf. 302. Danneel, Kaufmann in Berlin. 8. Dauert, Zimmerpolirer in Tempitz. 81. Deegener, Predigtamts-Candidat aus Warthe. 332. Deegmeier, Kaufmann in Berlin. 52. Dehnicke, Kaufmann in Berlin. 180. Deike, Kaufmann in Berlin. 291. Dellschau, Kaufmann in Berlin. 119. Denecke, Kanzlei-Inspector a. D. in Berlin. 61. Dennstädt, Polizei-Lieutenant in Berlin. 100. 180. Deter, Kaufmann in Neustadt-E.-W. 325. Dettmann, Gerichts-Assessor. 323. Deubrich, Ackergutsbesitzer in Berlin. 366. Deutsch, Predigtamts-Candidat aus Warschau. 211. Deves, Referend. 172. Deysenroth, Briefträger a. D. in Berlin. 21. Diesener, Predigtamts-Candidat aus Prenzlau. 229. Dietrich, Candidat der Theologie aus Zahna. 301. Dittmann, Lehnschulze in Falkenthal. 46. Dittmann, Schlächtermeister in Berlin. 212. Dittrich, Kaufmann in Berlin. 8. 174. Dobert, Rittergutsbesitzerin in Blankenburg. 62. Doellen, Administrator in Alt-Placht. 46. Dohm, Inspector in Potsdam. 139. Donati, Stadtgerichts-Executor in Berlin. 138. Dornbusch, Lehrer in Berlin. 211. Dorn, Post-Conducteur in Wriezen. 202. Dorn, Justizrath in Berlin. 361. Dranguſch, Miether in Treppendorf. 376. Drenkhahn, Gutspächter in Neu-Cölln. 89. Dreusch, Schulze in Barenthin. 73. Drewcke, Dr. juris, Gerichts-Assessor in Berlin. 290. Drewcke, Advocat in Cöln. 367. Drewes, Destillateur in Berlin. 237. Drews, Justizrath in Berlin. 140. Dub, Dr., Professor in Berlin. 356. Duckstein, Bauer, Altsitzer in Wendorf. 38. Duemchen, Schulamts-Candidat aus Wittbrietzen. 249. Duemcke, Hebamme in Berlin. 100. Duering, Hof-Postamtsbote in Berlin. 291. Duering, Regierungs-Assessor in Potsdam. 376. Duersing, Kossäth in Chorinchen. 286. Duncker, Commerzienrath in Berlin. 368. Duval, Post-Expedient in Berlin. 21.

E.

Ebbmeyer, Ackerbürger in Kyritz. 140. Ebel, Prediger in Pröttlin. 164. Eberhardt, Schulamts-Candidat in Liebenwalde. 190. Ebert, Büreau-Vorsteher in Berlin. 210. Eberty, Auscultator. 141. Eck, Dr. juris, Auscultator. 71. Eckert, Kaufmann in Potsdam. 139. Eckert, Böttchermeister in Neustadt a. D. 328. Eckert, Domainen-Actuar in Dreetz. 369. Eger, Kaufmann in Brandenburg. 21. Ehlert, Kreisrichter in Niemegk. 51. Ehlert, Proviant-Amts-Controleur in Spandau. 118. Ehrhardt, Kreisgerichts-Secretair in Prenzlau. 323. Ehrenhaus, Dr. in Berlin. 153. Eichhorn, Dr., Professor in Poppelsdorf. 230. Eisele, Referendar. 141. Eisenmann, Bergwerksbesitzer in Berlin. 372. Eisermann, Grubenbesitzer in Berlin. 324. Elfe, Schornsteinfegermeister in Treuenbrietzen. 174. Elfreich, Hüfner und Krüger in Strehlen. 326. Elger, Post-Expedient in Görlitz. 109. Elste, Polizei-Verwalter in Rüdersdorf. 110. Emisch, Fabrikant in Luckenwalde. 182. Endell, Regierungs-Rath in Potsdam. 328. Engel, Baumeister in Proskau. 62. 270. Engelcken, Polizei-Director in Potsdam. 351. Epenstein, Dr., pract. Arzt in Berlin. 211. Eppenstein, Fabrikbesitzer in Berlin. 156. Erbe, Kaufmann in Lychen. 182. Erdmann, Dr. phil., Professor in Berlin. 90. 292. Erdmann, Briefträger in Potsdam. 301. Erdnüß, Geh. Registrator in Berlin. 118. Erhardt, Restaurateur in Berlin. 72. Ernst, Auscultator. 172. Euen, Bauer in Kotzen. 72. Eulenburg, pract. Arzt ꝛc. in Berlin. 164. Ewald, Kupferschmiedemeister in Pritzwalk. 264. Ewald, Regierungs-Rath in Berlin. 352. Ewer, pract. Arzt ꝛc. in Berlin. 148. Eyber, Oberförster in Friedersdorf. 306.

F.

Fabian, Gerichts-Assessor. 237. Fabriz, Gerichts-Assessor. 51. Faehndrich, Färbereibesitzer in Luckenwalde. 182. Faehndrich, Stadtältester und Stadtrath in Potsdam. 348. Fahrenholz, Kreisrichter in Dahme. 323. Falk, pract. Arzt ꝛc. in Berlin. 109. Falk, Dr. Appellationsgerichts-Rath in Glogau. 290. Falk, Destillateur in Berlin. 368. Falkenberg, Kossäth in Gnaden-Germendorf. 24. Fatschreck, Apotheker in Berlin. 220. Feige, Kaufmann in Berlin. 8. 368. Feist, Post-Expedient in Berlin. 264. Feit, Architect in Berlin. 119. Felde, Hof-Postamtsbote in Berlin. 291. Felsch, pract. Arzt ꝛc. in Kyritz. 233. Felmy, Administrator in Berlin. 291. Feska, Kaufmann in Berlin. 368. Fey, Hof-Postamtsbote in Berlin. 71. 211. Fick, Gerichtsmann in Zabelsdorf. 140. Fickert, Schriftgießereibesitzer in Berlin. 72. Fiebelkorn, Gutsbesitzer in Herzfelde. 21. Fiebelkorn, Gutsbesitzer in Wiedebusch. 22. Fiebig, Hof-Postamtsbote in Berlin. 210. Filter, pract. Arzt ꝛc. in Berlin. 233. Finck, Schornsteinfegermeister in Potsdam. 120. Fincke, Buchbindermeister in Jüterbogk. 72. Fink, Lehrer in Berlin. 164. Finke, Webermeister in Blankenfelde. 126. Fischer, Kaufmann in Prenzlau. 56. Fischer, Polizei-Anwalt in Baruth. 61. Fischer, Kaufmann in Cremmen. 139. Fischer, Kaufmann in Berlin. 180. Fischer, Seminarist aus Steinfurth. 301. Fischer, Referedar. 323. Flashar, Professor in Berlin. 37. Flatow, Dr. in Berlin. 153. Fleck, Auscultator. 141. Fleischhammer, Referendar. 141. Flemming, Zeugschmiedemeister in Jüterbogk. 72. Flick, Amts-Actuar in Dahme. 369. Flittner, Stadtgerichts-Rath in Berlin. 368. Flügge, Amtmann in Werbelow. 333. Foehst, Post-Expedient in Berlin. 138. 324. Foerster, Gerichts-Assessor. 367. Follmann, Prediger und Rector in Angermünde. 234. Forck, Stadtgerichtsrath in Berlin. 236. Frayzer, Fräulein in Steinfeld. 21. Frank, Raths-Zimmermeister in Berlin. 139. Franke, Schriftgießerei-Besitzer in Berlin. 72. Frantz, Kreisrichter in Seyda. 51. Frantz, Oberlehrer in Berlin. 180. Franz, Lehrer in Berlin. 138. Franz, Kaufmann in Berlin. 368. Frauenstaedt, Graveur in Berlin. 72. Frech, Stadtgerichts-Rath in Berlin. 210. Freier, Holzhändler in Berlin. 139. Frentzel, Gerichts-Assessor in Lübben. 290. Frenz, Bürgermeister in Friesack. 139. Freude, Bauergutsbesitzer in Jacobsdorf. 73. Freudenberg, Post-Expediteur a. D. in Groß-Welle. 45. Freudenberg, Lehnschulze in Ahrensdorf. 301. v. Freyer, Rittergutsbesitzer in Hoppenrade. 62. Fricke, Predigtamts-Candidat aus Welferlingen. 346. Friebel, Gärtner in Berlin. 182. Friedberg, Fabrikbesitzer in Berlin. 180. Friedenthal, Gerichts-Assessor. 109. Friedländer, Kreisgerichts-Rath in Wittenberge. 263. Friedländer, pract. Arzt ꝛc. in Berlin. 316. Friedrich, Bürgermeister in Wittstock. 144. Friedrich, Schiffer in Malz. 326. Friese, Amtmann in Groß-Kölpin. 45. Friese, Amtsrath in Berge. 119. Friesicke, Gerichts-Assessor. 367. Fritze, Kaufmann in Perleberg. 120. Frobenius, Kaufmann in Jüterbogk. 73. Fromm, Kreisrichter in Alt-Landsberg. 263. Fromm, Apotheker in Rheinsberg. 367. Fuchs, Gutsbesitzer in Alt-Thymen. 22. Fuchs, Zahnarzt in Berlin. 229. Fuellgraf, Prediger in Dalldorf. 226. Fuerstenberg, Dr., Departements-Thierarzt in Eldena. 74. 238. von Fürstenstein, Frau Gräfin, in Wiesenburg. 326. von Fürstenstein, Graf, Kammerherr auf Ullersdorf. 326. Fuhrmann, Kossäth in Britz. 126.

G.

Gabcke, Bürgermeister a. D. in Wittstock. 174. Gabler, Prediger in Groß-Breese. 100. Gadow, Lehrer in Berlin. 164. Gaebner, Hof-Postamtsbote in Berlin. 264. Gaertner, Packbote in Spandau. 45. 110. Gain, Predigtamts-Candidat aus Berlin. 110. Gall, Justiz-Rath in Berlin. 139. 200. Galland, Stadt-Gerichts-Cassen-Assistent in Berlin. 138. Gallasch, Handelsmann in Nauen. 302. Gantzer, Seminarist aus Alt-Töpitz. 301. Ganzel, Schulamts-Candidat aus Putlitz. 190. Gartenschlaeger, Hof-Postamtsbote a. D. in Berlin. 21. Gau, Glashütten-Inspector in Alt-Placht. 22. Gaubsche, Handarbeiter in Herbendorf. 374. von Gayl, Lieutenant a. D. in Gnitzhöbel. 125. von Gayl, Freiherr, int. Landrath in Teltow. 278. 350. Gebauer, Oberförster in Waldau. 68. 255. Gebhard, Referendar. 172. Gebhardi, Gerichts-Assessor. 323. Geetz, Schulze in Schwante. 369. Geisler, Hof-Postamtsbote in Berlin. 55. Geistert, Böttchermeister in Straußberg. 264. Geiter, Schornsteinfegermeister in Berlin. 77. Gelbrecht, Kossäth in Friedersdorf. 325. Gens, Schmidt in Buckow. 286. Gerpert, Justiz-Rath in Berlin. 201. Gerant, Seminarist aus

Müggendorf. 301. Gerhardt, Maurermeister in Alt-Landsberg. 139. von Gerhardt, Gerichts-Assessor 237. Gericke, Briefträger. 300. Gerlach, Hof-Postamtsbote in Berlin. 210. von Gerlach, Regierungs-Assessor in Potsdam. 300. Germershausen, Apotheker in Brandenburg. 21. von Gersdorf, Landrath in Beeskow. 113. 351. Gertung, Kanzlei-Rath in Potsdam. 139. Geue, Handschuhmachermeister in Prenzlau. 56. 325. Gibson, Auscultator. 290. Giesecke, Geh. Ober-Rechnungsrath in Potsdam. 348. Gieseke, Briefträger in Perleberg. 110. Giaas, Apotheker in Berlin. 209. Gilka, Gastwirth in Dahlwitz. 126. Gilow, Stadtrath in Berlin. 105. Girndt, Referendar. 20. Glaue, Kaufmann in Berlin. 139. Gleinig, Schornsteinfegermeister in Beelitz. 325. Glienick, Schulze in Schönow. 84. Goebel, Wundarzt in Berlin. 153. Goedeking, Bauführer 138. Goedel, Kaufmann in Luckenwalde. 182. Goehler, Uhrmacher in Berlin. 282. Goehrmann, Schulze in Saalow. 81. von Goelnitz, Baron, Stadtrath in Charlottenburg. 120. Goering, Gutsbesitzer in Klenzendorf. 73. Goerlich, Hof-Postamtsbote in Berlin. 210. Goerlitz, Bauergutsbesitzer in Marienfelde. 126. Goerne, Kaufmann in Berlin. 139. Goernemann, Amtmann in Brüsenwalde. 46. 264. Goetsch, practischer Arzt ꝛc. in Berlin. 190. Goetting, Lehrer in Berlin. 164. von Goetz, Gerichts-Assessor. 141. Goetze, Fräulein aus Perleberg. 269. Goetze, Prediger in Lichterfelde. 332. Goldbeck, Lehrer in Berlin. 110. Goldstandt, Rechtsanwalt in Halberstadt. 210. Gollmert, Componist in Berlin. 237. von der Goltz, Freiherr, Dr. jur., Referendar. 172. von der Goltz, Dr., Administrator in Waldau. 255. von der Goltz, Freiherr, Landes-Director auf Kreitzig. 317. Gombert, Stadtgerichts-Büreau-Assistent in Berlin. 138. Gorzolla, Post-Expedient in Berlin. 138. Gothan, Bäckermeister in Spreenhagen. 302. Grabow, Koffäth in Teschendorf. 38. Grabow, Eigenthümer in Berlin. 182. von Graefe, Geh. Regierungs-Rath in Berlin. 239. Graefer, Post-Expedient in Berlin. 264. Gralow, Stadt-Aeltester in Prenzlau. 56. Graschoff, Rechtsanwalt in Templin. 367. Graßnick, Mühlenmeister in Cummersdorf. 306. Grauert, Kaufmann in Pritzwalk. 264. Grawert, Inspector in Liebenberg. 182. Grebin, Calculator in Berlin. 8. Grein, Gerichts-Assessor in Berlin. 100. Greinert, Obermeister in Potsdam. 120. Grelling, Kaufmann in Berlin. 368. Greumuß, Zoll-Einnehmer in Zechlin. 45. Griebenow, Gutsbesitzer in Berlin. 366. Grisson, Hofprediger in Potsdam. 348. Groening, Hebamme in Berlin. 100. Grohnert, Post-Secretair in Berlin. 356. Groschuff, Referend. 51. Groß, Lehrer in Berlin. 100. Groß, Post-Secretair in Berlin. 138. Groß, Polizei-Hauptmann in Berlin. 179. Große, Eigenthümer in Werder. 56. Große, Kreisrichter in Meseritz. 323. Großheide, Lazareth-Inspector in Frankfurt a. d. O. 118. Großmann, Fräulein aus Berlin. 148. Grubitz, Fabrikbesitzer in Potsdam. 139. Gruendler, Kreisrichter in Soyzenburg. 323. von Grueneisen, Dr., Ober-Hofprediger. 2. Gruessing, Büreau-Assistent in Freienwalde a. d. O. 324. Grunert, Dr., Professor in Eldena. 74. 238. Grunert, Ober-Forstmeister in Neustadt-E.-W. 101. Grunwald, Post-Expedient in Fürstenwerder. 301. Gruß, Prediger in Vierraden. 67. Guderley, Packbote in Spandau. 202. Guelden stein, Färbermeister in Gerswalde. 22. Guenther, Domainenpächter in Rotzis. 126. Guiellemot, Bäckermeister in Berlin. 291. Gumbinner, Dr. med., in Berlin. 179. 237. Gumbinner, Dr., Redacteur in Berlin. 180. Gummel, Bauführer. 138. Gurlt, Geh. Medicinal-Rath, Director und Professor in Berlin. 89. 291. Gutdeutsch, Buchdruckereibesitzer in Luckenwalde. 182. Gutheins, Rentier in Berlin. 180. Gulsch, Briefträger a. D. in Berlin. 109. Gutschmidt, Seminarist aus Alt-Ruppin. 301. Gutschow, Kaufmann in Brandenburg. 237.

H.

Haack, Bürgermeister in Lychen. 182. Haack, Assessor a. D. in Berlin. 237. Haase, Schulze in Wernsdorf. 302. Haase, Schulze in Kirchhofen. 302. Haberland, Gerichts-Assessor. 109. 141. Haeberlein, Dr., Professor in Eldena. 74. 238. Graf von Haeseler, Kammerherr, Schloßhauptmann und Haupt-Ritterschafts-Direktor. 69. 326. Graf v. Haeseler, Landrath in Freienwalde 70. 350. Haensler, Fabrikbesitzer in Hirschberg. 23. 30. von Hagen, Bauführer aus Breslau. 55. Hagenow, Schulze in Lindenberg. 72. Hager, Gutsbesitzer in Schönermark. 73. Hahn, Lederhändler in Potsdam. 139. Hahn, Hof-Postamtsbote in Berlin. 291. von Hake, Regierungs-Assessor a. D. in Klein-Machnow. 4. 81. Halbach, prakt. Arzt ꝛc. in Berlin. 229. Hallich, Fabrikant in Berlin. 8. Hammer, Dr., Geh. Sanitätsrath in Berlin. 147. Hammerschmidt, Prediger in Straußberg. 164. Hampke, Tuchfabrikant in Brandenburg. 21. Handjery, Prinz, Dr. juris, Auscultator. 21. Hanke, Feldmesser. 230. Hanisch, Lehrer in Berlin. 249. Hankwitz, Gerichts-Assessor. 172. Hanne, Schulze in Münchehof. 368. Hannemann, Institutsgärtner in Proskau. 62. 270. Hansmann, Rechnungsrath in Berlin. 212. Hansmann, Referendar. 237. Hanstein, prakt. Arzt ꝛc. in Lehnin. 376. Harbort, Oeconom in Groß-Schönebeck. 45. Harder, Bürgermeister in Neustadt a. D. 163. Harnecker, Stadtrath in Berlin. 105. Harrassowitz, Auscultator. 21. 109. Hartmann, Regierungs-Kanzlei-Diätarius in Potsdam. 4. Hartmann, Geh. Secretair in Berlin. 52. Hartmann, Post-Expedient in Brandenburg. 110. 301. Hartstein, Dr., Direktor in Poppelsdorf. 230. Hartstock, Post-Secretair in Berlin. 356. Hartung, Dr. in Berlin. 153. Hartung, Wildhändler in Berlin. 182. Haseroth I., Stadtgerichts-Kanzlist in Berlin. 61. Hasse, prakt. Arzt ꝛc. in Berlin. 167. Haube, Kaufmann in Berlin. 180. Hauert, pens. Briefträger in Berlin. 211. Haugke, Postcassen-Controleur in Bromberg. 202. Haupt, Post-Expedient a. D. in Berlin. 56. Hauschteck, Landrath und Geh. Regierungsrath in Jüterbogk. 106. Hausmann, Bauführer. 138. Havemann, Bürger in Trepenstein. 73. Havemann, Schulze in Blälendorf. 140. Hayn, Commercienrath in Berlin. 182. von Harthausen, Auscultator. 141. Hebel, pens. Hof-Postamtsbote in Berlin. 234. Hebenbruck, Fräulein in Sarnau. 62. Hecker, Gutsbesitzer in Miersdorf. 126. Heckert, Fabrikant in Berlin. 291. Hedeler, Kaufmann in Prenzlau. 56. Hefftter, Kreisrichter in Neu-Ruppin. 172. Hegermann, Hof-Postamtsbote in Berlin. 264. Hehn, Ober-Amtmann in Lehme. 125. Heiden, Dr. in Eldena. 74. Heiden-

reich, Leihbibliothekar in Berlin. 182. Heidenreich, Predigtamts-Candidat aus Berlin. 211. Heidepriem, Kaufmann in Seegerhoff. 22. Heiligendörfer, Auscultator. 141. Heilmann, Schulamts-Candidat aus Neuzelle. 190. Heimerdinger, Bauführer. 138. Heinemann, Auscultator. 290. Heinisch, Eisenbahn-Kanzlist. 168. Heinrich, Eigenthümer in Berlin. 22. Heinrich, Stadtkämmerer in Niemegk. 44. Heinrich, Dr., Geh. Regierungsrath in Proskau. 61. Heinrich, Schulamts-Candidat aus Hohendorf. 190. Heinrich, Lederhändler in Straußberg. 264. Heinrich, Rittergutsbesitzer in Birkholz. 301. 306. Heinrich, Prediger in Letzür. 332. Heinrichs, Viehcommissionshändler in Berlin. 368. Heinrici, Postsecretair in Pr.-Stargard. 109. Heintzinger, Post-Expedient in Berlin. 181. Heinzel, Dr., Professor in Proskau. 61. 270. Heise, Briefträger a. D. in Berlin. 21. Heitz, Polizei-Hauptmann in Berlin. 180. Held, Referendar. 323. Heller, Rittergutsbesitzer in Loepten. 81. Heller, Lehrerin in Stettin. 198. Hellhoff, Auscultator. 172. Hellmund, Secretariats-Assistent. 118. Hellwig, Geh. Justizrath in Berlin. 71. Hellwig, Gelbgießermeister in Berlin. 119. Hellwig, Maurermeister in Beelitz. 325. Hennicke, Marine-Intendantur-Rath. 368. Hennig, Predigtamts-Candidat aus Moeht. 38. Henning, Amtmann in Weitgendorf. 73. 89. Henning, Forstaufseher in Neu-Glienicke. 283. Henschel, Geh. Sanitätsrath in Berlin. 179. Hensel, Rentier in Berlin. 119. Hensel, Lehrer in Berlin. 125. Hensel, Post-Secretair in Berlin. 181. Hensel, Posslieferant in Berlin. 285. Hensel, Schulze in Bloschin. 302. Herbst, Lehrer in Berlin. 211. Hercher, Dr., Professor in Berlin. 164. Herdinck, Regierungsrath in Potsdam. 229. Hergt, Post-Expedient a. D. in Berlin. 55. von Hermensdorff, Referendar. 210. Herrmann, Regierungs-Civil-Supernumerar in Potsdam. 290. Herrmann, Brückenwärter in Zerpenschleuse. 344. Herter, Landrentmeister in Potsdam. 348. Hertwig, Dr. med., Professor in Berlin. 89. 292. Hertzer, Tischlermeister in Brandenburg. 21. Hertzsch, Kaufmann in Potsdam. 139. Herwig, Schulamts-Candidat in Potsdam. 306. Herz, Hof-Postamtsbote in Berlin. 264. Herzog, Post-Expedient in Berlin. 109. 264. Heseliel, Referendar. 20. Hesekiel, Dr. jur., Auscultator. 290. Hesse, Apotheker in Berlin. 236. Heuer, Schulze in Sadenbeck. 73. Heuer, Bauergutsbesitzer in Reckenthin. 73. Heufelder, Buchbindermeister in Berlin. 119. von Heydebreck, Referendar. 263. Heydert, Bürgermeister in Plaue. 119. Hildach, Kreis-Thierarzt in Berlin. 119. Hildebrandt, Regierungs-Referendar. 125. Hildebrandt, Stadtgerichts-Secretair in Berlin. 138. Hildebrandt, Auscultator. 141. Hildebrandt, Dr. in Berlin. 153. Hiliki, Fräulein aus Rügenwalde. 89. Hilpert, Schulamts-Candidat aus Breskow. 249. Hilschenz, Postsecretair in Berlin. 138. Hilse, Referendar. 51. Himly, Auscultator. 172. Hindersin, Eigenthümer in Berlin. 139. v. Hinckeldey, Auscultator. 20. Hintze, Schulze in Bergr. 119. Hintze, Kaufmann in Brandenburg. 119. Hippe, Commissions-Viehhändler in Berlin. 181. Hippke, Post-Expedient in Berlin. 181. Hirtzel, Förster in Storkowforth. 71. Hoehne, Viehhändler in Berlin. 52. Hoelz, Destillateur in Berlin. 119. Hoene, Kreisgerichts-Director in Spandau. 71. Hoenig, Amtmann in Tauche. 316. Hoeppe, Post-Expedient in Berlin. 109. Hoernicke, Bauer in Vogelsdorf. 368. Hoffer, Schulze in Hohenbruch. 369. Hoffmann, Baumeister in Berlin. 45. Hoffmann, Bauführer in Berlin. 45. 180. Hoffmann, Prediger in Jeserig. 138. Hoffmann, Regierungs-Assessor. 202. Hoffmann, Post-Expedient in Gransee. 300. Hoffmann, Lieutenant, Rittergutsbesitzer in Markendorf. 326. Hoffmann II., Gerichts-Assessor. 367. Hoffmeister, Lehrer in Berlin. 90. 292. Hoffschild, Posthalter in Rüdersdorf. 368. Hollack, Tischlermeister in Berlin. 250. Hollacks, Gastwirth in Steglitz. 126. Hollefreund, Brauereibesitzer in Havelberg. 140. Hollefreund, Oberpfarrer in Gransee. 324. Hollmann, Gerichts-Assessor. 323. Holthoff, Rechtsanwalt in Berlin. 210. Hopf, Fräulein aus Prenzlau. 332. Hopmann, Schulamts-Candidat aus Lübow. 249. Hoppe, Regierungs-Referend. 20. Hopstock, Prediger und Rector in Biesenthal. 356. Hopstock, Predigtamts-Candidat aus Wollmirstädt. 110. Horn, Dr., Geh. Ober-Medicinalrath in Berlin. 179. Horn, Inspector in Buch. 325. Hornig, prakt. Arzt ꝛc. in Berlin. 164. Horkung, Lehnschulze in Zabelsdorf. 82. 140. Houselle, Bauführer. 38. Hoyer, Kreisrichter in Posen. 367. Hübler, Post-Secretair in Brandenburg. 110. Hübner, Hoflieferant in Berlin. 77. Hübner, Bauer in Klein-Kreutz. 119. Hübner, Bauer und Schöppe in Weseram. 119. Hübener, Referend. 290. Huelsberg, Fabrikant in Berlin. 157. Huelsen, Gesandtschafts-Prediger in Constantinopel. 312. v. Huelsen, General-Intendant in Berlin. 326. Hülsebusch, Revierförster in Bornemannsphul. 20. Hufe, Ackerbürger in Strausberg. 264. Hufnagel, Packbote in Berlin. 291. Huland, Premier-Lieutenant in Berlin. 119. Humbert, Gerichts-Assessor. 210. Huschke, Bauer in Telz. 212. Hussack, Seidenzüchter und Seidenbaulehrer in Bornim. 76. Huth, Scharfrichtereibesitzer in Havelberg. 140. Huttanus, Regierungs-Civil-Supernumerar in Potsdam 137.

J.

Jaap, Schulze in Trieglitz. 73. Jacob, Bauführer. 38. Jacob, Maurermeister in Dahme. 120. Jacob, Hof-Postamtsbote in Berlin. 210. Jacobi, Kaufmann in Berlin. 8. Jacobi, Webermeister in Jüterbogk. 73. Jacobi, pract. Arzt ꝛc. in Berlin. 233. Jacobi, Justizrath in Berlin. 290. Jacobson, Referend. 20. Jacobson, Buchdrucker in Perleberg. 120. Jacobson, Regierungs-Assessor in Berlin. 301. Jaeckel, Bauführer. 138. Jaehigen, Auscultator. 141. Jaehnichen, Regierungs-Civil-Supern. in Potsdam. 220. Jaehns, Schulze in Neu-Lübbenau. 302. Jaenicke, Bauer in Fern-Neuendorf. 81. Jaenicke, Dr., Lehrer in Brandenburg. 197. Jaenigen, Gerichts-Assessor. 263. v. Jagow, Rittmeister a. D., Erbjägermeister und Deichhauptmann in Rückstädt. 125. Jahn, Apotheker in Rathenow. 30. Jahn, Rentiere in Berlin. 48. 112. Jahncke, Kaufmann in Prenzlau. 56. Jahns, Lehrer in Berlin. 211. Jakob, Kolonist in Gosen. 302. Jansen, Dr., Collaborator in Brandenburg. 138. Janzen, Post-Director in Berlin. 109. Jentsch, Dr., Lehrer in Berlin. 37. Jerichow, Bäckermeister in Berlin. 324. Jessen, Dr. in Elbena. 74. 238. Iffland, Intendantur-Rath in Berlin. 118. Igel, Intendantur-Assessor. 118. Intendantur-Rath. 211. Imme,

Kaufmann in Berlin. 182. Imme, Hof-Bronceur in Berlin. 285. Immich, Weinhändler in Berlin. 8. Johannes, Tuchmachermeister in Lindow. 73. Jonas, Kaufmann in Berlin. 237. Jordan, Dr. juris, Referend. 263. Jordan, Gerichts-Assessor. 323. Irgahn, Staats-Anwalt in Berlin. 210. Isert, Büdner in Lüdersdorf. 375. Ising, Oberförster in Klein-Wasserburg. 306. Issmer, Justizrath in Berlin. 361. Juergens, Stadtältester in Wittstock. 174. Jung, Apotheker in Berlin. 356. Junker, Schulamts-Candidat aus Uhler. 190. Junk, Amtmann in Fürstenau. 45.

K.

Kaerger, Bauführer. 312. v. Kahlden, Auscultator. 367. Kalbersberg, Kaufmann in Prenzlau. 56. Kalisch, Predigtamts-Candidat aus Herzfelde. 45. Kalischer, Dr. in Berlin. 154. Kamarowski, Post-Secretair in Bromberg. 109. Kampfmeyer, Referendar. 109. Kampfmeyer, Lederfabrikant in Berlin. 139. Graf von Kanitz, Auscultator. 368. Kantzow, Kaufmann in Prenzlau. 120. 325. Kapff, Dr. in Stuttgart. 285. Karbe, Prediger in Angermünde. 303. Karl, Hof-Postamtsbote in Berlin. 109. von Karstaedt, Rittergutsbesitzer in Fretzdorf. 286. Kasch, Klempnermeister in Berlin. 72. von Kathen, Forstrath a. D. in Potsdam. 108. von Katte, Rittergutsbesitzer in Roskow. 305. Kauffmann, Thierarzt in Angermünde. 139. Kauffmann, Oberamtmann in Templin. 350. Kaufmann, Dr., Professor in Poppelsdorf. 230. Kaumann, Cafetier in Cöpenick. 81. Kaumann, Amtmann in Buchholz. 306. Kansch, Bäckermeister in Jüterbogk. 72. Kayser, Gutsbesitzer in Ahlimbomühle. 45. Kayser, Referendar. 323. Keibel, Rittergutsbesitzer in Ludwigsburg. 181. 333. Keibel, Referendar. 323. Keil, Apotheker in Havelberg. 140. Keiper, Auscultator. 264. Kelch, Seminarist aus Cammer. 301. Keller, Schulamts-Candidat aus Krummensee. 249. Kellermann, Wagenmeister in Wittstock. 110. Kellner, pract. Arzt ꝛc. in Berlin. 312. Kellner, Apotheker in Berlin. 324. Kemper, Schulamts-Candidat aus Holthausen. 190. Kempert, Goldarbeiter in Straßburg. 140. Kempner, Gerichts-Assessor 290. Kennes, Post-Expedient in Potsdam. 45. Kersten, Tischlermeister in Berlin. 72. Kersten, Bauer in Badingen. 140. Kersten, Predigtamts-Candidat aus Rossow. 332. Keßler, Stadt-Secretair in Kyritz. 55. Kette, Kreisrichter in Luckenwalde. 210. Ketter, Rittergutsbesitzer in Bullendorf. 89. Kettner, Auscultator. 323. Kiebsch, Seminarist aus Alt-Markgrafpiske. 301. Kiekebusch, Schulamts-Candidat aus Berlin. 190. Kiel, Kossäth in Chorinchen. 286. Kiesling, Deich-Inspector in Havelberg. 125. Kießlich, Auscultator. 290. Kinzel, Baumeister in Waldau. 68. 255. Kirchner, Hauptlehrer a. D. in Berlin. 180. Kirchner, Superintendent in Walchow. 197. Kirstein, Dr. in Berlin. 153. Kirsten, Fräulein aus Groß-Machnow. 332. Kittel, Predigtamts-Candidat aus Cottbus. 229. Klaeger, Viehmarktsbesitzer in Berlin. 180. Klein, Kaufmann in Brandenburg. 21. Klein, Gerichts-Assessor. 172. Klein, Seminarist aus Hast. 301. Kleinecke, Auscultator. 141. Kleist von Bornstedt, Rittergutsbesitzer in Hohennauen. 305. Klemm, Kaufmann in Berlin. 52. Klemp, Referendar. 172. Klett, Proviant-Amts-Assistent in Spandau. 118. von Klewitz, Regierungs-Referendar. 346. 368. Klingner, Kaufmann in Potsdam. 120. Klinguer, Stadtrichter in Berlin. 210. Klitzing, Lehrer in Eggersdorf. 72. von Klitzing, Ritterschaftsrath in Dernerthin. 322. Klöpfer, Freischulze in Schönwalde. 368. Klose, Hegemeister in Albrechtshöhe. 4. Klose, pens. Eisenbahn-Post-Conducteur in Berlin. 138. Klose, Rentier in Potsdam. 139. Kluckert, Schulze in Dalgow. 324. Kluckhuhn, Prediger in Rohrbeck. 312. Klüsener, Schulamts-Candidat aus Göritz. 249. von Klützow, Geh. Ober-Regierungs-Rath in Berlin. 69. Kluge, Rittergutsbesitzer in Rauschendorf. 198. Kluge, Kaufmann in Havelberg. 264. Knaack, Hebeamme in Berlin. 38. Knaack, Hof-Postamtsbote in Berlin. 264. Knappe, Post-Expedient in Berlin. 181. Knauff, Auscultator. 290. Knauth, Predigtamts-Candidat aus Lübben. 346. Kneisel, Schulamts-Candidat aus Wüstemark. 249. von dem Knesebeck, Landrath in Teltow. 4. 106. 113. 278. Knibbe, Gerichts-Assessor. 323. Knopf, Gastwirth in Bahrensdorf. 301. Kober, Rentier in Wittstock. 212. Koch, Predigtamts-Candidat aus Heidekrug. 52. Koch, L., Straf-Anstalts-Aufseher in Brandenburg. 118. Koch, Schulze in Gortz. 119. Koch, Guts- und Ziegeleibesitzer in Plaue. 120. Koch, Ober-Postsekretair in Berlin. 138. Koch, Referend. 141. Koch, Referend. 141. Koch, Postrath in Potsdam. 202. Koch, Post-Sekretair in Berlin. 234. Koch, Seminarist aus Lunow. 301. Koch, Auscultator. 368. Koebcke, Forstaufseher in Nieder-Schönhausen. 254. Koehler, Post-Expedient in Berlin. 72. Koehler, Eisenbahn-Telegraphist in Berlin. 125. Koehler, Canzlist in Berlin. 138. Koehn, Hof-Postamtsbote in Berlin. 138. Koehn, Gerichts-Assessor. 141. Koehne, Departements-Thierarzt in Berlin. 90. 292. Koehne, Regierungs-Rath in Berlin. 146. von Köhring, Lehrer in Spandau. 312. von Koenen, Referend. 141. Koenig, Mühlenmeister in Böhmisch-Nixdorf. 126. Koenig, Dr. in Berlin. 153. 324. Koenig, Hausvater in Berlin. 254. Koenig, Posthalterei-Inspector in Löwenberg. 300. Graf von Koenigsmark, Ober-Schloßhauptmann in Berlitt. 89. 230. Koepke, Förster in Rothebach. 81. Koepke, Seminarist aus Herzfelde. 301. Koeppel, pract. Arzt ꝛc. in Berlin. 209. Koeppen, Lehnschulze in Ruthenberg. 22. 264. Koeppen, Bäckermeister in Potsdam. 139. Koernicke, Dr., Professor in Waldau. 68. 255. Koestler, Predigtamts-Candidat aus Ziegelroda. 168. Koethe, Superintendent in Alt-Döbern. 35. Kohl, Stellmachermeister in Gerswalde. 22. Kohl, Stadtmusicus in Brück. 302. Kohlbach, Kaufmann und Rittergutsbesitzer in Neumühl. 22. Koltzenborg, Geh. Rechnungs-Rath in Berlin. 179. Kopff, Referend. 237. Kopp, Dr., Gymnasiallehrer in Freienwalde a. O. 118. Koppe, Güter-Expedient in Sommerfeld. 211. Koreuber, Oeconom in Belzig. 4. Kornowsky, Brückenwärter in Zerpenschleuse. 118. Dammwärter in Liepe. 236. 344. Kosegarten, Referend. 172. Graf von Kospoth, Auscultator. 368. Kowalk, Post-Expedient in Prenzlau. 45. Kraatz, Steindruckereibesitzer in Berlin. 72. von Kracht, Dammwärter in Liepe. 236. Kraemer, Prediger in Neuendorf. 37. 283. Krafft, Kupferschmiedemeister in Berlin. 139. Krampe, Schulamts-Candidat aus Berlin. 190. Kranz, Schmiedemeister in Friedrichsfelde. 325. Kratz, Bauführer. 138. Krause, Postbotenmeister a. D., in Berlin. 21. Krause, pens. Brückenwärter in Spandau. 89. Krause,

Amtmann in Kehrberg. 89. Krause III., Lehrer in Berlin. 138. Krause IV. Lehrer in Berlin. 164. Krauske, Apotheker in Potsdam. 139. Krebs I., Bäckermeister in Berlin. 69. Krebs, Kreisrichter in Zossen. 323. Krebs, Post-Secretair in Berlin. 356. Krech, Kreisrichter in Tribsees. 323. Kremer, Apotheker in Berlin. 109. Kremzow, Büdner in Lüdersdorf. 375. Krenkel, Buchhändler in Perleberg. 120. Kressin, Post-Expediteur a. D. in Limm. 45. Kressin, Lehnschulze in Mützlitz. 119. Krickau, Rentier in Brandenburg. 21. Krieger, Justizrath in Berlin 140. Kritzinger, Seminar-Director in Droyssig. 115. Krocker, Dr., Professor in Proskau. 61. 270. von Kroecher, Baron in Lohm I., von Kroecher, Rittergutsbesitzer in Lohm. II. 230. Kohn, Kaufmann in Berlin. 52. Kropß, Seminarist aus Zehdenick. 301. Krokisius, Gerichts-Assessor. 323. Kron, Kaufmann in Berlin. 182. Krone, Hegemeister in Rothebach. 4. Krüger, Schmiedemeister in Herzberg. 14. Krüger, Dr., Lehrer in Berlin. 37. Krüger, Post-Rath in Potsdam. 45. in Berlin. 202. Krüger, Lehnschulze in Erewelin. 46. 82. Krüger, Predigtamts-Candidat aus Brandenburg. 52. Krüger, Schulze in Stüdenitz. 73. Krüger, Schulze in Neuendorf. 120. Krüger, Kammergerichts-Rath in Berlin. 140. Krüger, pens. Förster in Krügersdorf. 148. Krüger, pens. Eisenbahn-Post-Conducteur in Berlin. 211. Krüger, Schulamts-Candidat aus Eicke. 250. Krüger, Kreisgerichtsrath in Neu-Ruppin. 263. Krüger, Referend. 323. Krug, Referend. 323. Krumbholtz, Prediger in Elsholz. 249. Krumholz, Hof-Apotheker in Potsdam. 53. Kruppa, Post-Expedient in Berlin. 290. Kruska, Predigtamts-Candidat aus Bromberg. 346. Kühlstein, Wagen-Fabrikant in Berlin. 52. Kühn, Post-Expedient in Templin. 45. Kühn, Post-Expedient in Brandenburg. 202. Kühn, Gasthofsbesitzer in Reinickendorf. 325. Kühne, Bauergutsbesitzer in Zehlendorf. 126. Kühne, Rentier in Straßburg. 140. Kühne, Rittergutsbesitzer in Fahlhorst. Kühtz, Prediger in Kemnitz. 51. Künne, Referend. 141. Küfel, Provinzial-Rentmeister in Berlin. 75. v. Küster-Referend. 51. Küster, Brauereigner, in Prenzlau. 56. Kuhl, mey, Schulze in Gütergotz. 81. Kuhnow, Lehrer in Berlin. 67. Kuhnt, prakt. Arzt ꝛc. in Potsdam. 220. Kulp, Dr. in Berlin. 153. Kunau, Kreisrichter in Beeskow. 109. Kunheim, Dr., Fabrikbesitzer zu Alaunwerk. 145. Kunze, Prediger in Berlin. 324. Kunzag, Schulze in Sabrodt. 302. Kurlbaum, Kreisrichter in Neustadt-E.-W. 323. Kurzawa, Post-Expedient in Graudenz. 181. Kuthe, Lazareth-Inspector in Prenzlau. 211.

L.

Laake, Hofglasermeister in Berlin. 182. v. Lagerström, Post-Secretair in Minden. 202. Lahndt, Forst-Aufseher in Staakow. 148. Lahndt, pens. Förster in Brück. 163. Lambelet, Krankenwärterin in Pankow. 254. Lamée, Intendantur-Assessor. 211. Lamm, Restaurateur in Berlin. 291. Lamprecht, Oeconom in Klein-Mutz. 22. v. Lamprecht, Gerichts-Assessor. 323. v. Lancizolle, Bauführer. 138. Landré, Brauerei-Besitzer in Berlin. 182. 291. Lange, Bauführer in Berlin. 38. Lange, Stadtrath in Potsdam. 139. Lange, Schulvorsteher in Berlin. 180. Lange, Prediger in Lenzen. 344. Langer, Referendar. 263. Laspeyres, Rendant in Berlin. 119. Laue, Forstaufseher in Rauen. 283. Laurig, Maurermeister in Berlin. 212. Le Coq, Kaufmann in Berlin. 182. Leesenberg, Rathmann in Straßburg. 140. Lehfeldt, Gerichts-Assessor. 367. Lehmann, Hof-Postamtsbote in Berlin. 71. Lehmann, Schmiedemeister in Köslin. 73. Lehmann, Schulze in Debendorf. 81. Lehmann, Domainen-Beamter in Goldbeck. 89. Lehmann, Post-Secretair in Arnsberg. 109. Lehmann, Schmidt in Herzberg. 122. Lehmann, Referendar. 141. Lehmann, Hof-Postamtsbote in Berlin. 181. Lehmann, Forstmeister in Boytzenburg. 264. Lehmann, Lehnschulze in Kohlsdorf. 301. Lehmann, Lehnschulze in Görzig. 306. Lehmann, Lehrer in Berlin. 316. Lehmann, Kaufmann in Berlin. 324. Lehweß, Auscultator. 323. Leidemet, Rentier in Brandenburg. 21. Leinemann, Schulamts-Candidat aus Gülpe. 250. Lemcke, Rendant in Berlin. 119. Lemm, Rittergutsbesitzer in Buckow. 284. Lemonius, Gutsbesitzer in Hohenbruch. 369. Lengefeld, Feldmesser in Berlin. 125. Lenné, General-Director in Potsdam. 348. Leo, Gerichts-Assessor. 141. Leo, Kreisgerichts-Secretair in Neustadt-E.-W. 324. Levinstein, Fabrikbesitzer in Berlin. 367. Leviseur, Referendar. 367. Lewinstein, pract. Arzt ꝛc. in Neu-Schöneberg. 254. Libbert, Schiedsmann in Schwedt. 174. Liebe, Dr., Lehrer in Berlin. 190. Liedke, Hof-Postamtsbote in Berlin. 138. Liedke, Post-Expedient in Braunsberg. 324. Liehr, Buchbindermeister in Berlin. 181. Liepelt, pract. Arzt ꝛc. in Berlin. 67. Liere, Schöppe in Zachow. 119. Liesegang, Koffäth in Chorinchen. 286. Liesegang, Buchbindermeister in Berlin. 291. v. Lilien, Auscultator. 141. Linck, Apotheker in Berlin. 180. Lincke, Intendantur-Secretair. 211. Linde, Kaufmann in Pritzwalk. 264. Lindenberg, Rittergutsbesitzer in Herzfelde. 21. 45. Lindenberg, verw. Frau Amtmann in Eickstedt. 62. Lindenberg, Amtmann in Eickstedt. 181. Lindhorst, Rentier in Biesenthal. 368. Lindig, Oeconom in Groß-Welle 45. Lindinger, Auscultator. 323. Lindorff, Schulze in Leibsch. 302. v. Linsingen, Rittergutsbesitzer in Tetschendorf. 89. Lionnet, Apotheker in Friesack. 139. Lippert, Auscultator. 141. List, Schleusenmeister in Friedenthal. 306. Littfaß, Commissions-Rath in Berlin. 207. Litthauer, Dr., in Berlin. 153. Littmann, Brückenwärter in Spandau. 89. Litzmann, Kreisrichter in Baruth. 71. Lobbes, Kaufmann in Brück. 302. v. Lobenstein, Hofer, Freiherr, Gerichts-Assessor. 323. Loennies, Gerichts-Assessor. 141. v. Loeschebrand, Landrath a. D. in Sauen. 69. Loewe, Zimmermeister in Berlin. 182. Loewy, Dr., in Berlin. 172 Lohmeyer, Apotheker in Berlin. 220. Loos, Referendar. 367. Lorenz, Bauer in Telz. 81. Lorenz, Apotheker in Berlin. 181. Lorré, Polizei-Hauptmann in Berlin. 179. 207. Lose, Zahnarzt in Berlin 283. Lossow, Hof-Postamtsbote a. D. in Berlin. 55. Loycke, Ger.-Assessor. 109. Lubenow, Post-Expedient in Berlin. 356. Lucas, Kaufmann in Wittstock. 325. Graf v. Luckner in Berlin. 179. Luckwald, Regierungsrath in Potsdam. 266. Luckwaldt, Justizrath in Schwedt. 200. Ludwig, Webermeister und Schulze in Dargersdorf. 237. Ludwig, Schulamts-Candidat aus Potsdam. 250. Ludwig, Steuer-Einnehmer in Fürstenwerder. 300. Luebbe, Frau Amtmannin Neuenfeld. 197. Luebcky, Lehrer in Berlin.

67. Luck, Küster in Berlin. 164. Luecke, Wageumeister in Neustadt-E.-W. 202. Luedeke, Fräulein aus Güstrow 284. Lüdemann, Auscultator. 290. Luederitz, Kreisschulze in Kotzen. 72. Luedicke, Justizrath in Berlin. 200. Luedke, Seminarist aus Gerswalde. 301. Luetgert, Predigtamts-Candidat aus Brackwede. 46. Luethens, Departements-Thierarzt in Proskau. 62. 270. Luetckemüller, Fräulein, aus Werder. 237. Luettich, Lehrer und Küster in Hallun. 81. Luther, Briefträger in Berlin. 181. Lutter, Lehrer in Berlin. 67. Lutter, Apotheker in Berlin. 209. Lutz, Major a. D. und Garnison-Verwaltungs-Inspector in Graudenz. 118. Lutze, Predigtamts-Candidat aus Berlin. 45. Lutze, Pfarr-Adjunct in Zehdenick. 100.

M.

Maas, Lehrer in Berlin. 211. Maeter, Förster in Breise. 283. Maehr, Fräulein, aus Potsdam. 237. Magnus, Auscultator. 141. Mahlo, Polizei-Hauptmann a. D. in Berlin. 86. Polizei-Rath. 226. Mahlow, Schmiedemeister in Königs-Wusterhausen. 126. Mahn, Prediger in Jüterbogk. 316. Mahn, Fräulein aus Unruhstadt. 332. Mahnke, Schulze in Grabow. 73. Malchow, Strafanstalts-Aufseher in Brandenburg. 138. Malick, Eisenbahn-Post-Conducteur in Berlin. 264. v. Maltzahn-Gültz, Referend. 367. Mandel, Kaufmann in Brandenburg. 21. Maneske, Fräulein, aus Schwerin. 269. Mangelsdorf, Fischer in Lindow. 24. Mangelsdorf, Kleinbürger in Friedland. 139. Manger, Prediger in Wichmannsdorf. 110. Manger, Professor in Berlin. 119. Mann, pens. Briefträger in Berlin. 324. v. Manteuffel, [illegible], 20. Marci, Maurermeister in Lenzen. 21. Maresch, Büdner in Böhmisch-Rixdorf. 126. Maresch, Bau-Inspektor und Rechnungsrath in Berlin. 180. Marggraff, Lehrer in Berlin. 68. Marggraf, Schul-Director in Berlin. 179. 291. Marheinecke, Referend. 367. Markurth, Mühlenbesitzer in Biesecke. 167. Maron, Oberförster in Zechlin. 211. Marquardt, Lehrer in Berlin. 167. Martini, Referend. 290. Marx, pract. Arzt ꝛc. in Berlin. 283. Maschke, Lehrer in Berlin. 249. v. Massow, Forstmeister in Potsdam. 108. Mathis, Lehrer in Berlin. 138. Mattha, Prediger in Cöpenick. 316. Matros, Kaufmann in Berlin. 237. Matthes, Ortsvorsteher in Alt-Moabit. 119. 180. Matthes, Bauer in Rüdersdorf. 368. Matthias, Post-Expedient in Wittstock. 45. Matthies, Briefträger in Berlin. 234. Matz, Bürgermeister in Alt-Landsberg. 139. Maushacke, Maurermeister in Königs-Wusterhausen. 126. Mehlführer, Post-Expedient in Berlin. 71. Meier, Stellmachermeister in Lenzen. 21. Meier, Prediger in Klein-Lüben. 51. Meier, Referend. 141. Meincke, Gerichts-Assessor. 51. Meineber, Kaufmann in Berlin. 237. Meinow, Fischer in Lindow. 24. Meißner, pens. Lehrer in Potsdam. 120. Meißner, Eigenthümer-Wittwe in Hohenofen. 326. Mende, Banquier in Frankfurt a. O. 57. Mendel, Kaufmann in Wittstock. 325. Menges, Hof-Postamtsbote in Berlin. 234. Menzel, Strafanstalts-Aufseher in Spandau. 56. Merker, Destillateur in Berlin. 72. Merten, Postbegleiter in Berlin. 55. Merten, Seminarist aus Gülpe. 301. Mesech, Post-Expedient a. D. in Berlin. 191. Meske, Knabe in Groß-Pankow. 141. Messerschmidt, Gerichts-Assessor. 51. Mette, Gutsbesitzer in Berlin. 182. v. Mettingh, Landrath in Templin. 51. 106. 278. Metz, Kreisgerichts-Rath in Brandenburg. 351. Metzelthin, Intendantur-Secretariats-Assistent in Frankfurt a. O. 37. Metzler, Dr., Secretair in Berlin. 138. Mewes, Tuchfabrikant in Brandenburg. 21. Meyenburg, Amtmann in Mechow. 73. Meyer, Prediger in Pritzwalk. 4. Meyer, Kreisgerichts-Büreau-Assistent in Schwedt. 21. Meyer, Lehrer in Neu-Ruppin. 37. Meyer, Bürgermeister in Baruth. 61. Meyer, Bäckermeister in Berlin. 119. Meyer, Gerichts-Assessor. 140. Meyer, Auscultator. 172. Meyer, Post-Expedient in Berlin. 210. Meyer, Rechtsanwalt in Landeshut. 290. Meyer, Gerichts-Assessor. 290. Meyer, Schulze in Barkhorst. 325. Meyer, Referend. 367. Meyer, Fräulein aus Treptow. 368. v. Meyer zu Knonow, Lieutenant a. D. in Charlottenburg. 120. Meyler, Intendantur-Secretair in Frankfurt a. O. 37. Meyn, Mühlenmeister in Tellschow. 286. Mezner, Rittergutsbesitzer in Eggersdorf. 89. Michaelis, Ober-Post-Secretair in Berlin. 181. Michaelis, Bauer in Schönermark. 198. Michelet, pract. Arzt ꝛc. in Berlin. 118. Mielert, Post-Expedient in Angermünde. 45. Miers, Kaufmann in Nieder-Finow. 62. Miersch, Stadtgerichts-Kanzlist in Berlin. 61. Mießner, Schulamts-Candidat aus Lohme. 190. Miething, Gerichtsschulze in Mahlsdorf. 369. Miethke, Kossäth in Pfaffendorf. 286. v. Militz, Frau Kammerherrin in Wiesenburg. 62. Mirich, Eisenbahn-Post-Conducteur in Berlin. 324. Mitsching, Bildhauer in Berlin. 38. Mittag, Posamentiermeister in Berlin. 291. Mittag, Brückenwärter in Zerpenschleuse. 118. Mittelstaedt, Dr. juris, Gerichts-Assessor in Berlin. 290. Mittelstaedt, Seminarist aus Zernikow. 301. v. Moellendorf, Feuerlösch-Commissarius in Horst. 89. Moeller, Künstler in Berlin. 8. 142. Moeller, Bauführer in Berlin. 38. Moeller, Dr., Hauptlehrer in Spandau. 312. Moers, Justizrath in Berlin. 200. Moersmann, Regierungs-Assessor in Potsdam. 376. Moewes, Schmiedemeister und Krüger in Marquardt. 357. Mohaupt, Post-Expedient in Hoyerswerda. 234. Mohr, Hof-Postamtsbote in Berlin. 210. Mohr, Kaufmann in Berlin. 291. Molinari, Referend. 367. Morgenstern, Post-Amts-Vorsteher in Angermünde. 110. Morin, Zahnarzt in Berlin. 61. Moritz, Packbote in Wriezen. 110. Mcfisch, Gutsbesitzer in Treptow. 126. Mücke, Eisenbahn-Post-Conducteur in Berlin. 138. v. Müffling, Auscultator. 141. Mühlbach, Kreisgerichts-Secretair in Berlin. 172. Müller, Diaconats-Adjunct in Treuenbrietzen. 8. Müller, Holländer in Michaelisbruch. 24. Müller, Predigtamts-Candidat aus Dobberzin. 45. Müller, Kaufmann in Prenzlau. 56. Müller, Buchhändler in Berlin. 72. Müller, Baumeister in Eldena. 74. 238. Müller, Kreisthierarzt in Berlin. 90. 292. Müller, pract. Arzt ꝛc. in Berlin. 118. Müller, Kaufmann in Potsdam. 139. Müller, Kaufmann und Beigeordneter in Rheinsberg. 140. Müller, pract. Arzt ꝛc. in Berlin. 167. Müller, Schiffsführer in Berlin. 168. Müller, Schulamts-Candidat aus Trebbin. 190. Müller, Orgelbauer in Berlin. 212. Müller, Post-Expedient in Berlin. 234. Müller, Forst-Referendar in Potsdam. 254. Müller, Dr., Geh. Medicinalrath in Berlin. 277. 299. 311. 318. 341. 353. 372. Müller, Gastwirth in Coffenblatt. 302. Mül-

ler, Tischlermeister in Sophienstadt. 325. Münchow, Schulamts-Candidat aus Berlin. 190. Münchow, Post-Secretair in Berlin. 234.

N.

Nagel, Auscultator. 71. Nake, Dr., Lehrer in Berlin. 346. Namslau, Bezirksvorsteher in Berlin. 72. v. Nathusius, Auscultator. 141. 172. Natorp, Amtmann in Ruhehof. 52. Naubert, Secretariats-Assistent. 118. Naudé L, Justizrath in Berlin. 200. Nebeling, Eisenbahn-Cassirer in Berlin. 55. Negeborn, General-Bevollmächtigter in Rüdersdorf. 368. Neidhart, Predigtamts-Candidat aus Schleitz. 168. Neiffert, Kasernen-Inspector in Brandenburg. 118. Garnison-Verwaltungs-Inspector. 305. Neßler, Büreau-Assistent in Belzig. 148. Neubart, Kaufmann in Berlin. 180. Neubeck, Post-Expedient in Berlin. 210. Neuhaus, Referendar. 290. Neumann, Calculatorssohn in Brandenburg. 67. Neumann, Thierarzt in Waldau. 68. 255. Neupert, Auscultator. 71. Nicolai, Amtmann in Schönfeld. 198. Nießler, Mühlenmeister in Trebbin. 81. Niepel, Kreisrichter in Belzig. 148. Nieschling, Predigtamts-Candidat aus Minden. 211. Niether, Briefträger in Berlin. 264. Nietack, Buchdruckereibesitzer in Berlin. 72. Nigmann, Ober-Postsecretair in Berlin. 55. Nitsche, Kürschnermeister in Luckenwalde. 192. Nitze, Rittergutsbesitzer in Zehlendorf. 325. Noack, Forst-Secretair in Stülpe. 181. von der Noddgerie zu Pfefferkorn, Lehrerin in Berlin. 81. Noeldechen, Stadtrath in Berlin. 105. Noelte, Glashütten-Inspector in Annenwalde. 22. v. Nordenskjöld, Rittergutsbesitzer in Birkholz. 306. v. Notz, Stadtrichter in Berlin. 51. Nürnberg, Post-Expedient in Berlin. 72. Nuglisch, Referendar. 237.

O.

Ockel, pract. Arzt ꝛc. in Berlin. 254. Oelgart, Conditor in Pritzwalk. 264. Oelrichs, Kammergerichtsrath in Berlin. 140. Oertel jun., Bädner in Deutsch-Rixdorf. 126. Oertel, Auscultator. 141. Ohneforge, Kaufmann in Wittstock. 325. Oldendorff, Dr. in Berlin. 153. Opitz, Registratur-Assistent. 118. Opitz, Eigenthümer und Fabrikant in Berlin. 139. v. Oppen, Baron in Fredersdorf. 22. Oppen, Kaufmann in Charlottenburg. 120. Osten, Post-Secretair in Berlin. 211. v. d. Osten, Auscultator. 109. Osterburg, Schulze in Wolfer. 8. Ostwaldt, Eisenbahn-Stations-Assistent in Berlin. 61. Otto, Schulze in Thyrow. 81. Otto, Polizei-Commissarius in Potsdam. 148. Otto, Mühlenmeister in Wentlow. 302. Ouvrier, Gutsbesitzer in Charlottenthal. 212.

P.

Paasch, Dr. in Berlin. 153. Paetel, Lehnschulze in Bindow. 306. Paetsch, Zahnarzt in Berlin. 229. Pagel, Kastellan und Schuldiener in Oranienburg. 284. Pahle, Tabagist in Brandenburg. 21. Palis, Stadtverordneter in Berlin. 8. Palm, Bürgermeister in Neustadt a. D. 163. 202. 302. 328. Pannier, Gastwirth in Neu-Schöneberg. 126. Papenbrock, Bürgermeister in Templin. 51. 278. Parthey, Kreisrichter in Suhl. 109. Pasch, Dr. Oberlehrer in Perleberg. 100. Paschke, Referend. 290. Paschke, Gutsbesitzer in Görsdorf. 306. Pasewald, Schulze in Marienborf. 126. Pattri, Kaufmann in Friedrich-Wilhelms-Mühle. 22. 74. Paul, Kaufmann in Berlin. 72. Paul, Predigtamts-Candidat aus Angermünde. 168. Pauli, Lehrer in Berlin. 316. Pavel, Gerichts-Assessor. 323. Peck, Rentier in Berlin. 237. Pelkmann, Zimmermeister in Königs-Wusterhausen. 126. von Pelser-Berensberg, Dr. med. in Berlin. 180. Pelzer, Referend. 237. Perkuhn, Post-Expedient in Berlin. 109. Persius, Landrath in Kyritz. 106. 230. 351. Pescatore, Gerichts-Assessor. 20. Peters, Apotheker in Berlin. 316. Pfeifer, Seminarist aus Paaren. 301. Pfeiffer, Domainen-Rath in Berlin. 75. Pfeil, Gerichts-Assessor. 20. Philipp, Kaufmann in Berlin. 119. Pielicke, Schulamts-Candidat aus Rohrbeck. 190. Pientka, Post-Expedient in Berlin. 181. Pieper, Bildhauer in Berlin. 212. Pietzsch, Regierungs-Assessor in Potsdam. 202. 351. Pilaski, Dr. jur., Auscultator. 71. 210. Pilger, Lehrer in Berlin. 138. Piper, Ost-Post-Amtsbote in Berlin. 210. Pirscher, Fräulein aus Parchim. 38. Platd, Fischer in Lindow. 24. Plato, Kreisgerichtsrath in Mittenwalde. 263. v. Pleissen, Hauptmann in Krams. 69. Plotz, Bäckermeister in Prenzlau. 56. v. Plonski, Dr. in Berlin. 153. v. Plotho, Freiherr in Berlin. 179. Pochhammer, Gerichts-Assessor. 263. 323. Poehls, Schulze in Tuchen. 73. Pogge, Auscultator. 323. Polthier, Gerichts-Assessor. 51. 172. Poltmann, Post-Expedient in Berlin. 138. v. Pomsmer-Esche, Regierungs-Assessor in Potsdam. 202. Ponge, Rentier in Berlin. 52. Poppe, Kaufmann in Berlin. 211. Possart, Auscultator. 290. Potocki, Wundarzt in Berlin. 312. Prehn, Tischlermeister in Berlin. 139. Prenzel, Mühlenmeister in Paplitz. 369. Preuß, Referendar. 290. Priebke, Chaussee-Aufseher in Pfessow. 357. Priem, Apotheker in Neustadt a. D. 302 Pries, Brückenwärter in Brandenburg. 38. v. Prittwitz-Gaffron, Gerichts-Assessor. 323. Probst, Dr. in Berlin. 153. Pruefer, Referendar. 367. Pruefer, Hof-Postamtsbote in Berlin. 181. Puefchel, Eigenthümer in Herzfeld. 368. Puhlmann, Kreis-Secretair in Templin. 110. Pump, Bauer-Altsitzer in Wentdorf. 38. v. Pusch, Gerichts-Assessor. 367. zu Puttlitz, Baron in Wannsfeldt. 326. Gans Edler Herr zu Putlitz in Laaske. 89. Pyterle, Ober-Tribunals-Registrator in Berlin. 52.

Q.

v. Quast, Rittmeister a. D. in Garz. 326. Quehl, Gerichts-Assessor. 141.

R.

Raabe, Predigtamts-Candidat aus Zeckerick. 168. Rabenhorst, Apotheker. 4. Rabenhorst, Stadtsecretair in Schwedt. 30. Rabert, Auscultator. 172. und Referendar. 367. Rabitz, Maurermeister in Berlin. 30. Radusch, Förster in Alt-Buchhorst. 323. Raether, Kossäth in Chorinchen. 286. Rahardt, Prediger in Briest. 316. Ramme, Lehrer in Berlin. 67. Rammlow, Seidenbau-Director in Berlin. 182. Ranke, Regierungsrath a. D. in Rankenheim. 291. Rantzau, Kaufmann in Kyritz. 140.

Rassow, Fräulein aus Perleberg. 291. Rath, Kaufmann in Prenzlau. 325. Rathenow, Colonist in Schönwalde. 286. Rathmann, Predigtamts-Candidat aus Klein-Lübs. 229. Ratzeburg, Dr., Professor in Neustadt-Eberswalde. 101. Ratzlow, Kaufmann in Lychen. 182. Rauch, Bauführer. 138. Rebenstein, Post-Secretair in Berlin. 181. 324. Reikner, Seminarist aus Prenzlau. 301; Redecker, Fräulein aus Schwerin. 269. Reetsch, Gerichts-Assessor. 141. Reh, Schneidermeister in Rangsdorf. 81. Rehbein, Bauführer. 230. Rehfeldt, Dr., Geh. Sanitätsrath in Prenzlau. 61. Rehm, Prediger in Brüssow. 2. Reichardt, Wirthschafts-Inspector in Streckenthin. 89. Reichenau, Geh. Regierungsrath in Berlin. 239. Graf von Reichenbach, Gerichts-Assessor. 20. Reichert, Lehnschulze in Limsdorf. 301. 306. Reimerdes, Referendar. 71. Reincke, Kaufmann in Prenzlau. 56. Reinecke, Bürgermeister a. D. in Dom-Havelberg. 182. Reinhardt, Oberprediger in Lychen. 72. Reinisch, Dr. med. in Berlin. 182. Reinshagen, Apotheker in Berlin. 100. Reis, Post-Secretair in Berlin. 181. Reißner, Kaufmann in Berlin. 119. Reitz, Bürgermeister a. D. im Werder. 174. Reitzenstein, Auscultator. 141. Rendtorff, Prediger. 198. Rentzsch, Feldmesser in Rhinow. 237. Rethwisch, Kaufmann in Berlin. 182. Retslag, Kaufmann in Berlin. 72. Reumann, Packbote in Wriezen. 300. Reusche, Geh. Justizrath in Berlin. 361. Reuschler, Kaufmann in Berlin. 119. Reußner, Briefträger in Berlin. 234. Reuter, Kaufmann in D.-Nixdorf. 126. Reuter, Rechnungsrath in Potsdam. 139. Graf von Reventlow, Gerichts-Assessor in Berlin. 290. Richter, Dr. in Berlin. 119. Richter, Briefträger in Berlin. 234. Richter, Eisenbahn-Post-Conducteur in Berlin. 234. Richter, Gerichts-Assessor. 237. Richter, Lehnschulzengutsbesitzer in Alt-Schadow. 325. Rieck, Hutmacher in Berlin. 52. Riedel, Referendar. 71. Riehl, Wundarzt in Berlin. 153. Riemeier, Amtmann in Blossin. 306. Riesch, Kaufmann in Brandenburg. 21. Rietz, Stellmachermeister in Berlin. 291. Rimann, prakt. Arzt ꝛc. in Berlin. 100. Ringk, Schulamts-Candidat aus Gräbendorf, 250. Risch, Stadtrath in Berlin. 105. von Risselmann, Rittergutsbesitzer in Vehlow. 73. 211. Rißmann, Garnison-Auditeur in Saarlouis. 323. Ritthausen, Dr., Professor in Waldau, 68. 255. Rochow, Färbereibesitzer in Lenzen. 21. Rodeck, pens. Ober-Briefträger in Berlin. 109. Roebel, Kaufmann in Berlin. 182. Roedenbeck, Kaufmann in Berlin. 250. Roehnisch, Buchhalter in Berlin. 51. Roeßler, Glashändler in Dahme. 120. Roestel, Vermessungs-Revisor in Perleberg. 164. Rogge, Schulze in Maulbeerwalde. 73. Rogge, Schulamts-Candidat aus Wulkow. 250. Roggmann, Fräulein aus Parchim. 269. Rohde, Dr., Oekonomierath in Eldena. 74. 238. Rohland, Referendar. 290. von Rohr, Fräulein in Dannenwalde. 326. Rohr, Kaufmann in Rüdersdorf. 368. Rohrbacher, Kossäthengutsbesitzer in Behrensdorf. 24. Rohrbeck, Apotheker in Berlin 368. Rohrschneider, Kaufmann in Potsdam. 139. Rojahn, Büreau-Assistent in Pritzwalk. 324. Roloff, Rittergutsbesitzer in Bantikow. 73. Roloff, Kreisthierarzt in Berlin. 90. 292. Romberg, Gerichts-Assessor in Berlin. 7. von Rosenberg-Gruszczynski, Referendar. 263. Rosenthal, Juvelier in Berlin. 8. Rosenthal, Dr. in Berlin. 153. Rosinsky, Schmiedemeister in Pinnow. 369. Rost, Briefträger in Berlin. 211. Rothbart, Schulamts-Candidat aus Linum. 190. Rothe, prakt. Arzt ꝛc. in Beeskow. 305. Rother II., Lehrer in Berlin. 138. Rothmann, Dr. in Berlin. 153. Rubach, Kaufmann in Berlin. 324. Rubo, Dr. juris, Ger.-Assess. 323. Ruccius, Prediger in Pessin-Methlow 264. Ruden, Bauer in Juchzenbrück. 81. Rudloff, Predigtamts-Candidat aus Stepenitz. 45. Rudolphi, Lehrer in Berlin. 138. Ruebener, Tuchfabrikant in Luckenwalde. 182. Ruehl, Post-Expedient in Schöneberg. 234. Ruhncke, Stadtrath in Potsdam. 348. Rummel, Referendar. 51. Runde, Dr., Gerichts-Assessor in Perleberg. 351. Runge, Briefträger in Berlin. 181. Rusch, Bauergutsbesitzer in Helle. 73. Rusche, Amtmann in Lichtenberg. 325. Rutenberg, Referendar. 237.

S.

Sachs, Dr. in Poppelsdorf. 230. Sachs, Auscultator. 323. Sachse, Hof-Postamtsbote in Berlin. 181. Sachse, pract. Arzt ꝛc. in Berlin. 283. Sack, ehemal. Bürgermeister in Luckenwalde. 284. Salomon, Ackerbürger und Deichschulze in Sandau. 212. v. Salpius, Gerichts-Assessor in Berlin. 290. Salzmann, Lehrer in Berlin. 88. Sander, Maurermeister in Friesack. 139. Sander, Rechtsanwalt in Arnswalde. 140. Sandner, Bürgermeister in Copenick. 4. Saß, Referend. 323. Sauer, Buchbindermeister in Berlin. 368. Sauermann, Post-Expedient in Berlin. 324. Saulmann, Dr. in Berlin. 154. Schabert, Eisenbahn-Stations-Assistent in Berlin. 344. Schacht, Auscultator. 51. Schacht, Dr., Apotheker in Berlin. 209. Schade, Hof-Postamtsbote in Berlin. 109. 234. Schadebrodt, Schulze in Stechow. 72. Schadow, Kaufmann in Berlin. 72. Schaefer, Lehnschulze in Dölln. 51. 278. Schaeffner, Gerichts-Director in Neustadt-E.-W. 101. 102. Schaeffer, Kaufmann in Berlin. 291. Schaepe, Eisenbahn-Stations-Vorsteher in Malisch. 230. Graf Schaffgotsch, Auscultator. 323. Schallehn, Referend. 141. Schalt, Rechtsanwalt in Berlin. 367. Scharfe, pract. Arzt ꝛc. in Neu-Ruppin. 356. Scharnweber, Landrath in Berlin. 106. Schauer, Bauer in Buckow. 286. Scheel, Schulze in Dahlhausen. 73. Scheer, Schulamts-Candidat aus Borgisdorf. 190. Scheibler, Briefträger 300. Schell, Departements-Thierarzt in Poppelsdorf. 230. Schenck, Hebamme. 100. v. Schenck, Auscultator. 21. Scherbarth, pens. Hof-Postamtsbote in Berlin. 181. v. Scheven, Polizei-Verwalter in Plaue. 8 Schiebler, Dr., pract. Arzt in Brandenburg. 254. v. Schierstaedt, Domina. 198. Schiever, Kaufmann in Havelberg. 140. Schilling, Postsecretair in Berlin 356. Schiminsky, Briefträger 300. Schindler, Tuchscheerermeister in Berlin. 119. Schinkel, Predigtamts-Candidat aus Termendorf. 211. Schleker, Rittergutsbesitzer in Grabow. 73. 89. Schlenther, Gerichts-Assessor. 71. Schliebener, Hof-Postamtsbote in Berlin. 211. Schliephake, Strafanstalts-Aufseher in Spandau. 51. Schliephacke, Auscultator. 172. Schlichting, Lehnschulzengutsbesitzer in Neuendorf. 284. Schlomka, Lehrer in Berlin. 356. Schlunke, Spinnereibesitzer in Luckenwalde. 182. Schlunke, Schöppe in Pechüle. 368. Schmaedicke, Bauer in Seeberg. 368. Schmauser, Schulvorsteher in Berlin. 170. Schmedding, Regierungs-Rath

in Potsdam. 240. 252. Schmeichel, Stadtrath in Charlottenburg. 120. Schmeling, Hof-Postamtsbote a. D. in Berlin. 55. Schmidt, Kreisschulze in Stölln. 8. 72. Schmidt, Bürgermeister in Schwedt. 30. Schmidt, Referend. 51. Schmidt, Lehrerin in Berlin. 55. Schmidt, Bauer in Gütergotz. 81. Schmidt, Schulze in Amtsfreiheit. 82. Schmidt, Hebamme in Berlin. 100. Schmidt, Apotheker in Berlin. 119. Schmidt, Töpfermeister in Charlottenburg. 120. Schmidt, Koffäth in Schmergow. 122. Schmidt, Oberamtmann in Fahrland. 125. Schmidt, Feldmesser in Günterberg. 125. Schmidt, Lehnschulze in Lankwitz. 126. Schmidt, Stadtgerichts-Executor in Berlin. 138. Schmidt, Güter-Expedient in Berlin. 197. Schmidt, Postbegleiter a. D. in Friesack. 202. Schmidt, Hof-Postamtsbote in Berlin. 211. Schmidt, Candidat der Theologie aus Prenzlau. 230. Schmidt, Schulamts-Candidat aus Fretzdorf. 250. Schmidt, Auscultator. 290. Schmidt, Executions-Inspector in Berlin. 291. Schmidt, Gutsbesitzer in Bornow. 301. 306. Schmidt, Gutsbesitzer in Buckow. 306. Schmidt, Oeconomie-Commissions-Rath in Berlin. 344. Schmidt, Bäckermeister in Rüdersdorf. 368. Schmieden, Kaufmann in Potsdam. 139. Schmieden, Staats-Anwalt in Berlin. 290. Schmückert, Justizrath in Berlin. 361. Schnaase, Dr., Geh. Ober-Tribunalsrath a. D. 2. Schnackenbeck, Gutspächter im Heiligengrabe. 89. Schneider, Lehnschulze in Grunewald. 45. 82. Schneider, Colonist in Neuholland. 75. Schneider, Professor in Neustadt-E.-W. 101. 102. Schneider, Schuhfabrikant in Berlin. 180. Schneider, Schul-Commissions-Vorsteher in Berlin. 180. Schneider, Kaufmann in Berlin. 180. Schneider, Bauführer. 230. Schneider, Rendant in Roskau. 270. Schneider, Seminarist aus Alt-Markgrafpieske. 301. Schnitzer, Dr. med. und Fürstl. Hofrath in Berlin. 180. Schnorr, pract. Arzt ꝛc. in Berlin. 226. Schoenbeck, Bauergutsbesitzer in Barsikow. 325. Schoenberg, Schulze in Lietzow. 119. Schoeneberg, pract. Arzt ꝛc. in Berlin. 190. Schoenemann, Holzhändler in Berlin. 291. Schoenfeld, Koffäth in Schmorgow. 122. Schoenfeldt, Post-Expedient in Berlin. 138. Schoeppel, Packbote in Berlin. 324. Scholle, Schulamts-Candidat aus Naumburg. 67. Schoppe, Professor in Berlin. 182. Schrader, Amtmann in Groß-Fredenwalde. 22. Schramke, Gerichts-Assessor. 109. Schramm, Predigtamts-Candidat aus Brüssow. 332. Schrebler, Secretariats-Assistent. 118. Schreiber, Cantor in Spaatz. 72. Schreiber, Post-Expedient in Neu-Ruppin. 110. Schreyer, Lehnschulze in Bergsdorf. 46. Schrobbach, Lehnschulze in Möllendorf. 301. Schroeder, Amtmann in Willmersdorff. 22. 45. Schroeder, Bauergutsbesitzer in Steglitz. 126. Schroeder, Referend. 210. Schroeder, Hofschuhmachermeister in Berlin. 237. Schroeder, Dr. juris, Auscultator. 290. Schroeder, Hof-Postamtsbote in Berlin. 356. Schroeder, Schulze in Groß-Ziethen. 368. Schroedter, Gerichts-Assessor. 210. Schroeter, Briefträger in Berlin. 55. Schroeter, Candidat der Theologie in Werder. 55. Schubert, Baumeister in Poppelsdorf. 230. Schuchardt, Prediger in Gadow. 324. Schueler, Bürgermeister in Niemegk. 44. Schueler, Brauereibesitzer in Jüterbogk. 72. Schueler, Post-Expedient in Berlin. 181. Schueler, pens. Briefträger in Berlin. 291. Schueler, Schulvorsteher in Berlin. 324. Schuer, Rentier in Belzig. 4. Schuett, Bauer in Sarnow. 38. Schuetz, verw. Mühlenmeister in Lübben. 198. Schuetz, Lehrer in Berlin. 301. Schuetze, Dr., Lehrer in Berlin. 130. Schuetze, Pfarradjunct in Wansdorf. 226. Schuetze, Rentier in Wittstock. 325. Schuke, Predigtamts-Candidat aus Treuenbrietzen. 229. Schultz, Predigtamts-Candidat aus Ottmachau. 52. Schultz, Studiosus theol. aus Zühlen. 89. Schultz, Schulze in Ferchesar. 120. Schultz, Regierungs-Civil-Supern. in Potsdam. 125. Schultz, Eisenbahn-Post-Conducteur a. D. in Berlin. 291. Schultz, Lieutenant, Rittergutsbesitzer in Tornow. 333. Schultze, Gasthofsbesitzer in Dahlwitz. 45. Schultze, Referend. 51. Schultze, Apotheker in Perleberg. 120. Schultze, Rathsherr in Perleberg. 120. Schultze, Rentier in Charlottenburg. 120. Schultze, Kunstgärtner in Charlottenburg. 120. Schultze, Dr. in Berlin. 154. Schultze, Prediger in Potsdam. 181. Schultze, pens. Packbote in Neu-Ruppin. 202. Schultze, Färbereibesitzer in Berlin. 211. Schultze, Feldmesser in Spandau. 234. Schultze, pens. Förster in Briese. 283. Schultze-Baldenius, Kaufmann in Schwedt. 139. Schulz, Intendantur-Registratur-Assistent in Berlin. 37. Schulz, Amtmann in Boysterfelde. 45. Schulz, Buchhändler in Berlin. 62. Schulz, Schulze in Wernikow. 73. Schulz, Wirthschafts-Inspector in Frehne. 89. Schulz, emer. Prediger in Charlottenburg. 120. Schulz, Referend. 141. Schulz, Bauer in Schulzenfelde. 312. Schulz, Lehnschulze in Behrensdorf. 316. Schulz, Deposital- und Salarien-Cassen-Rendant in Wittstock. 323. Schulz, Bäckermeister in Herzfelde. 368. Schulze, Post-Expediteur a. D. in Zechlin. 45. Schulze, Predigtamts-Candidat aus Guben. 52. Schulze, in Liepe. 72. Schulze, Lehnschulze in Herzfelde. 110. Schulze, Senator in Dahme. 120. Schulze, Bauerguts-Besitzer in Schönow. 126. Schulze, Kaufmann in Berlin. 182. Schulze, General-Bevollmächtigter in Berlin. 198. Schulze, Lehrer in Berlin. 211. Schulze, Färbereibesitzer in Berlin. 237. Schulze, Schulamts-Candidat aus Ringenwalde. 250. Schulze, Schulamts-Candidat aus Selchow. 250. Schulze, Schulamts-Candidat aus Eickstadt. 250. Schulze, Post-Expedient in Berlin. 324. Schulze, Gerichtsschulze in Groß-Zieschk. 369. Schumann, Dr. juris, Referend. 71. Schumann, Hoflieferant in Berlin. 285. Schurwanz, Hof-Postamtsbote in Berlin. 181. Schwahn, Predigtamts-Candidat aus Berlin. 45. Schwahn, Kreisrichter in Cöpenick. 323. Schwartz, Dr., Professor in Berlin. 125. 130. Schwarz, Schulamts-Präparand aus Neukalen. 110. Schwarz, Rechtsanwalt in Berlin. 200. Schwarz, Koffäth in Carow. 325. Schwarze, Lehrer in Berlin. 211. Schweitzer, Dr., Director in Berlin. 138. Schwentzig, Hof-Postamtsbote a. D. in Berlin. 181. Schwieger, Justizrath in Wriezen. 200. Schwiennig, Kreisrichter in Kyritz. 230. von Seebach, Auscultator. 21. 51. Seefeldt, Kaufmann in Berlin. 324. Seeger, prakt. Arzt ꝛc. in Berlin. 164. Seehausen, Gutsbesitzer in Saehle. 46. 122. Seger, Geh. Kanzleirath in Berlin. 210. Segnitz, Dr., Professor in Eldena. 74. 238. Seidel, Rentier in Prenzlau. 56. Seidel, Charité-Cassen-Controleur in Berlin. 139. Seidel, Seminarist aus Wittenberg. 301. Seiffert, Brauereigner in Wriezen. 21. Seiffert, Schulze in Tieckow, 120. Seiler, Post-Expedient in Nauen. 110. Selke, Bürgermeister in Luckenwalde. 278. 284. 305.

Selmke, Colonist in Neu-Holland. 75. Semler, Bauführer. 230. Sendtor, Dr. in Berlin. 154. Senftleben, Dr. in Waldau. 255. Serger, Amtmann in Schönholz 254. Sesselberg, Tapezirer in Berlin. 8. Sethe, Referendar. 210. Settegast, Director und Oeconomierath in Waldau. 68. 254. von Seydlitz, Gerichts-Assessor. 141. Seyer, Intendantur-Registrator. 118. Seyffarth, Gerichts-Assessor. 367. Seyffert, Referendar. 237. Siebert, Briefträger in Perleberg. 110. Siecke, Destillateur in Berlin. 180. Siegert, Lehrer in Berlin. 125. Siegfried, Forstaufseher in Krügershorst. 148. Siemens, Referendar. 237. Siemens, Kreisgerichtsrath in Wittstock. 263. Simke, Gastwirth in Herzberg. 122. Simon, Post-Expedient in Berlin. 71. Simon, prakt. Arzt ꝛc. in Berlin. 316. Simson, Justizrath in Berlin. 361. Sinning, Garten-Inspector in Poppelsdorf. 230. Sinogowitz, Hof-Apotheker in Pankow. 55. Sips, Fuhrherr in Berlin. 119. Snethlage, Gerichts-Assessor in Berlin. 146. Soehring, Schulamts-Candidat aus Guten-Germendorf. 250. Graf v. Solms, Standesherr auf Baruch. 313. Graf v. Solms-Laubach, Referendar. 367. Sommermeyer, Amtmann in Gölschendorf. 190. 325. Sonnenburg, Bürgermeister in Nauen. 125. Souchon, Predigtamts-Candidat aus Berlin. 229. Souchon, Prediger in Berlin. 332. Spangenberg, Rector und Prediger in Templin. 138. Spankau, Hof-Postamtsbote in Berlin. 324. Sparfeldt, Rentier in Berlin. 368. Spaugruß, Post-Secretair in Berlin. 356. Specht, Schulamts-Candidat aus Jaegersweil. 250. Spiegel, Post-Secretair in Berlin. 356. Spiller, Referendar. 172. Spiller, Schlossermeister in Berlin. 180. Spinola, Dr. phil. in Berlin. 90. 292. Spiro, prakt. Arzt ꝛc. in Berlin. 148. Spitta, Fabricant in Brandenburg. 21. Spitzel, Lehnschulze in Seebeck. 24. Splittgerber, Plattir-Fabrikant in Berlin. 52. Sponholz, General-Agent in Berlin. 229. Springefeld, Rittergutsbesitzer in Wardende. 45. Springer, Bauergutsbesitzer in Marzahn. 325. Sprach, Schulamts-Candidat aus Jüterbogk. 190. Stabe, Lehnschulze in Reenz. 46. Stadter, Geh. Registrator in Berlin. 52. Stadter, Obertribunals-Registrator in Berlin. 182. Staegemann, Apotheker in Berlin. 139. Staegemann, Justizrath in Neu-Ruppin. 200. Staemmler, Bürgermeister in Wilsnack. 144. Stagow, Braueigen in Brandenburg. 21. Stahlberg, Bäckermeister in Prenzlau. 56. Stahlschmidt, Gerichts-Assessor. 210. Stampa, Schulamts-Candidat aus Fürstenwerder. 250. Stantien, Ober-Post-Secretair in Berlin. 211. Stapelfeldt, Schulze in Repente. 213. Stappenbeck, Frau Prediger in Coffenblatt. 198. Starke, Buchdruckereibesitzer in Berlin. 180. Stechert, Rector in Lychen. 234. Stechmann, Apotheker in Lychen. 55. Steffen, Kaufmann in Prenzlau. 56. Steffens, Oberförster in Zehdenick. 269. Stegemann, Ackerbürger und Stadtrath in Prenzlau. 56. Steinbeck, Referendar. 367. Steinert, Schulvorsteher in Berlin. 170. Steinhaus, Kossäth in Henningkendorf. 122. Steinicke, Kaufmann in Berlin. 237. Steinmetz, Gerichts-Assessor. 263. Steinrück, Gerichts-Assessor in Berlin. 350. Stemler, Kaufmann in Berlin. 347. Stempel II., Schornsteinfegermeister in Berlin. 124. Stempel, Kaufmann in Bahrensdorf. 301. Stendel, Büdner in Schönberg. 375. Stenzel, Schornsteinfegermeister in Berlin. 124. Stephan, Schulamts-Candidat aus Cöpenick. 250. Steuer, Wagenmeister in Neustadt-Eberswalde. 300. Steuer, Prediger in Zinndorf. 324. Stiebert, Bauer in Herzberg. 122. Stieglitz, Referendar. 323. Stier, Lehrer in Neu-Ruppin. 37. Stier, Schulamts-Candidat aus Drewen. 250. Stimming, Gelbgießermeister in Prenzlau. 56. Stoeß, Predigtamts-Candidat aus Berlin. 168. Stoll, Kreisgerichts-Secretair in Lindow. 324. Stoll, Post-Secretair in Berlin. 356. Stolt, Büdnerwittwe in Züsedom. 62. Stolzenburg, Eigenthümer in Berlin. 119. Storch, Hof-Postamtsbote in Berlin. 21. 138. v. Stosch, Stadtgerichtsrath in Berlin. 210. Strache, Kreis-Bonteur in Königs-Wusterhausen. 284. Straßburg, Prediger in Lüdersdorf. 226. Strauch, Hof-Postamtsbote in Berlin. 55. Strauß, Instituts-Gärtner in Waldau. 68. 255. Streich, Forstlehrling in Oranienburg. 312. Streichan, Schulze in Krausnick. 302. Streithorst, Lehrer in Berlin. 67. Streubel, Hof-Postamtsbote in Berlin. 210. Strey, Lehrer in Spandau. 269. Strohn, Justizrath in Berlin. 361. Stromer, Kaufmann in Berlin. 182. Stropp, Rittergutsbesitzer in Ribbeck. 46. 190. Stroß, Schneidermeister in Zechlin. 73. Struwe, Eisenbahnpost-Conducteur in Berlin. 324. v. Stückradt, Polizei-Hauptmann in Berlin. 26. Stüler, Gerichts-Assessor. 71. v. Stülpnagel, Landrath in Belzig. 20. 351. v. Stülpnagel, Rittergutsbesitzer in Gründerg. 181. v. Stülpnagel-Dargitz, Landrath und Geheimer Regierungsrath in Prenzlau. 106. 350. Stürkow, Schulze in Lanke. 325. Stützke, pens. Post-Secretair in Berlin. 71. Sybel, Predigtamts-Candidat aus Potsdam. 52. Sydow, Post-Expedient in Berlin. 55. 138.

T.

Taegener, Mühlenmeister in Nichel. 284. 376. Taeglichsbeck, Bauführer aus Brandenburg. 55. Taegner, Amtmann in Nassenheide. 325. Tancre, Director in Berlin. 8. Tegge, Kaufmann in Lindow. 73. Teichmann, Auscultator. 210. Teklenburg, Hof-Postamtsbote a. D. in Berlin. 211. Telle, Referendar. 51. v. Tempelhoff, Justizrath in Berlin. 200. Theel, Schulamts-Candidat aus Goffow, 190. Thiel, Referendar. 367. Thiele, Pastor emer. in Wiesenburg. 62. Thiele, Büfner und Kirchenvorsteher in Dansdorf. 74. Thiele, Kreisgerichts-Secretair in Belzig. 148. Thiele, Lieutenant in Ludwigshorst. 230. Thiele, Forstlehrling in Oranienburg. 312. Thiele, Beigeordneter in Berlitz. 325. Thielecker, Förster in Raedel. 323. Thielemann, Hof-Klempnermeister in Berlin. 119. 180. von Thielemann, Auscultator. 141. Thiem, Mühlenmeister in Reinsdorf. 81. Thieme, Graveur in Berlin. 119. Thieme, Rentier in Berlin. 291. Thien, Kaufmann in Cremmen. 139. Thier, Bäckermeister in Berlin. 8. Thilo, Seminar-Director in Berlin. 15. 200. Thinius, Seminarist aus Mückendorf. 301. Thoens, Lehrer in Berlin. 249. Tholuck, Rittergutsbesitzer in Marquard. 357. Thorsen, Schornsteinfegermeister in Berlin. 124. Thuemmel, Prediger in Zeuden. 229. Thum, Müllerlehrling in Groß-Pankow. 141. Tiecke, Kaufmann in Prenzlau. 56. Tiede, Calculator in Berlin. 72. Tillich, Kaufmann in Berlin. 291. Timm, Schornsteinfegermeister in Berlin. 124. Timm, Schiffseigenthümer in Hammer. 198. Tim-

ner, Scharfrichtereibesitzer in Friesack. 72. Toepfer, Stadtrath in Brandenburg. 21. Toepfer, Bürgermeister in Beelitz. 254. Toll, Referendar. 210. Tondeur, Stadtverordneter in Berlin. 8. Töpfer, Bürgermeister in Beelitz. 168. Tolkmitt, Post-Expedient in Jüterbogk. 300. Tornow, Förster in Stendenitz. 125. Traffehn, Rentier in Rüdersdorf. 368. v. Trebra, Gerichts-Assessor. 109. Treibel, Rendant in Berlin. 180. Treplin, Gerichts-Assessor. 51. v. Treskow, Post-Expediteur a. D. in Dahlwitz. 45. v. Treskow, Rittergutsbesitzer in Dahlwitz. 368. Treue, Fabrikant in Berlin. 52. Treue, Lehnschulze in Streganz. 302. Trimscher, Salzschifffahrts-Director in Berlin. 207. Trojany, Büreau-Assistent in Schwedt. 324. Trommer, Dr., Professor in Eldena. 74. 238. Türck, Amtmann in Wuppgarten. 190. v. Türck, Gutsbesitzer in Türckshof. 81. 348. Tybusch, Post-Secretair in Berlin. 356.

U.

Uehr, Ober-Post-Secretair in Posen. 55. Ulbrich, Post-Expedient in Berlin. 290. Ulfert, Justizrath in Berlin. 200. Ullmann, Auscultator. 20. Ullrich, Post-Expedient in Berlin. 55. Ullrich, Regierungs-Secretariats-Assistent in Potsdam. 356. Unfug, Eigenthümer in Berlin. 291. Unruh, Schulamts-Candidat aus Biesenthal. 250. Uter, Stadt-Secretair in Nauen. 125.

V.

Valentin, Justizrath in Berlin. 200. v. Valentini, Rentier in Angermünde. 350. Verdrieß, Rittergutsbesitzer in Ganz. 73. 89. Verhofen, Briefträger a. D. in Berlin. 21. Vetter, Post-Expedient in Berlin. 109. Vibeau, Lederhändler in Berlin. 324. Viebig, Kreis-Schulze in Göricke. 89. 230. Viebig, Gutspächter in Wilsnack. 237. Viering, Stadtwachtmeister in Berlin. 8. Vierth, Polizei-Hauptmann in Berlin. 180. Vieth, Mühlenmeister in Dahme. 369. Vieweg, Amtmann in Alimbswalde. 45. Villaume, Geh. Ober-Rechnungs-Rath in Potsdam. 348. Vilter, Dr., Kreis-Wundarzt in Lehnin. 376. Viotet, Kaufmann in Berlin. 72. Vitz, Auscultar. 323. Vobach, Kaufmann in Berlin. 324. Vogeler, Lehrer in Berlin. 211. Vogelsang, Tabacksbändler in Berlin. 52. Vogelsang, Auscultator. 141. Vogler, Justizrath in Berlin. 201. Voigt, Eigenthümer in Boddin. 73. Voigt, Colonist in Neuholland. 75. Voigt, Post-Expedient in Beeskow. 202. Voigt, Referendar. 290. Voigt, Kreisgerichts-Secretair in Alt-Landsberg. 324. Volkmann, Ortsvorsteher in Zechlin. 73. Volkmann, Eisenbahn-Bauschreiber in Berlin. 110. Volkmann, Referendar. 237. Volkmar, Gerichts-Assessor. 109. Vonhausen, Dr. in Poppelsdorf. 230. Voß, Schulze in Schmolde. 73. Voß, pract. Arzt ꝛc. in Berlin. 209.

W.

Wache, Drescher in Weißen. 375. Wachsmuth, pract. Arzt ꝛc. in Berlin. 172. Wacker, Rentier in Berlin. 8. Wagler, Marine-Secretariats-Assistent. 344. Wagner, Oeconomie-Rath in Proskau. 61. 270. Wagner, Oberförster in Proskau. 62. 270. Wagner, Post-Expedient in Berlin. 71. 138. Wagner, Lehrer in Berlin. 81. Wagner, Kaufmann in Berlin. 182. Wagner, Justizrath in Berlin. 361. Wagner, Kaufmann in Berlin. 368. Wahl, Post-Secretair in Halle. 72. Wahnschaffe, Referendar. 172. Wahrenberg, Förster in Brück. 163. 164. Wald, Posthalter in Herzberg. 202. Wald, Post-Exped. a. D. in Herzberg. 202. Waldow, Bleicher in Schönweide. 81. Waldow, Lithograph in Berlin. 180. Wall, Schulamts-Candidat aus Schurnow. 250. Wallach, Fabrikbesitzer in Berlin. 8. Wallmüller, Referend. 237. Walter, Förster in Gorin. 283. Walter-Junker, Lehrer in Proskau. 270. Warkentin, Schulamts-Candidat aus Bergen. 190. von Warkotsch, Polizei-Lieutenant in Berlin. 180. Weber, Kasernen-Inspector in Spandau. 118. Weber, Kaufmann in Berlin. 366. Wegener, Torfgräbereibesitzer-Wittwe in Linum. 68. Wegener, Lehrer in Potsdam. 72. Wegener, Bauer in Goericke. 73. Wegener, Förster in Klein-Glienicke. 81. Wegener, Predigtamts-Candidat aus Brandenburg. 110. Wegener, Lehnschulzengutsbesitzer aus Zabelsdorf. 190. Wegener, Ziegeleibesitzer in Hennickendorf. 368. Wegner, Kaufmann in Berlin. 119. Wegner, Barbierstuben-Inhaber in Berlin. 119. Wegner, Justizrath in Berlin. 200. Weidner, Hauptlehrer in Berlin. 180. Weigersheim, Dr. in Berlin. 154. Weise, Post-Expedient in Berlin 55. Weiß, Inspector in Schönfließ. 110. Weißenborn, Mühlenmeister in Ahlimbsmühle. 22. Welle, Rathmann in Alt-Landsberg. 139. Wendland, Lehrer in Berlin. 88. Wendland, Predigtamts-Candidat aus Stranz. 346. Wendt, Gerichts-Assessor in Berlin. 7. Wendt, Rathsherr in Perleberg. 140. Wendt, Gerichts-Assessor in Potsdam. 210. Wendt, Kaufmann in Wolmirstädt. 326. Wenner, Schmiedemeister in Charlottenburg. 120. Wentz, Administrator in Poppelsdorf. 230. Wentzel, Büreau-Vorsteher in Berlin. 52. Wentzel, Kreisrichter in Beelitz. 210. Wentzke, Kaufmann in Berlin. 181. Wenzel, Packbote a. D. in Brandenburg. 301. Werckenthin, Apotheker in Alt-Ruppin. 233. Werkmeister, Stadtgerichts-Cassen-Assistent in Berlin. 138. Werkmüller, Post-Expedient in Neustadt a. D. 300. Wernecke, Referend. 367. Werner, Kossäth in Glienicke. 122. Werner, Seidenwaaren-Fabrikant in Berlin. 139. Werner, Chaussee-Aufseher in Glasow. 357. Wernicke, Bäckermeister in Berlin. 119. Wernitz, Kossäth in Schmergow. 122. Wesenberg, Apotheker in Buchholz. 305. Wesener, Kanzlei-Director in Perleberg. 38. 164. 302. von Westernhagen, Post-Secretair in Berlin. 55. Westphal, Gastwirth zu Oranienburger Berg. 325. von Westphalen, Regierungs-Referend. 109. von Westrell, Rittergutsbesitzer in Seegefeld. 324. Wettstädt, Packbote in Gransee. 45. Wetzel, Seminar-Director in Cöpenick. 66. Wetzel, Post-Expedient in Liegnitz. 181. Wetzel, Post-Secretair in Berlin 356. Wichgraf, Regierungsrath in Potsdam. 266. Wicht, Kaufmann in Berlin. 212. Wiebecke, Auscultator. 237. Wiechert, Kreisschulze in Halenbeck. 73. 89. Wiebe, Candidat der Theologie aus Prenzlau. 284. Wiedstruck, Schulamts-Candidat aus Sewckow. 250. Wienecke, Hebeamme in Berlin. 100. Wienecke, Administrator in Groß-Ziethen. 368. Wiese, Forstmeister in Eldena. 74. Wiesecke jun., Amtmann in Plauerhof. 8. Wiesener, pract. Arzt ꝛc. in Berlin. 55. Wiesener, Hôtelbesitzer in Prenzlau. 56. Wiesener, Briefträger in Berlin. 181.

Wieſener, Stellmachermeiſter in Hoſena. 375. Wieſenthal, Kaufmann in Berlin. 237. Wießner, Gerichts-Aſſeſſor. 172. von Willamowitz-Möllendorf, Auscultator. 368. Wilberg, Deich-Inſpector in Lenzen. 125. Wildberg, Erbbeſitzer in Neu-Holland. 325. Wilde, Hofbeſitzer in Schmolde. 73. Wilde, Poſt-Expedient in Berlin. 109. Wilke, Schulze in Langendamm. 302. Wilke, Gaſtwirth und Bäckermeiſter in Groß-Schönebeck. 324. Wilkens, Landrath in Nauen. 106. 351. Graf von Willamowitz-Möllendorf, Kammerherr und Deichhauptmann in Gadow. 125. Wille, Schulze in Wulfersdorf. 73. William, Predigtamts-Candidat aus Roſſow. 346. Willmann, Büdner und Schiffer in Dom-Kietz. 68. Willmanns, Gerichts-Aſſeſſor. 323. Wilms, Feldmeſſer. 38. Wilms, Gerichts-Aſſeſſor. 323. Wilſcheck, Ober-Poſt-Secretair in Berlin. 138. Wimmel, Intendantur-Aſſeſſor. 211. Windiſch, Stadtverordneter in Berlin. 8. 207. Windiſch, Kaufmann in Berlin. 180. 207. Winkel, Töpfermeiſter in Blumenthal. 73. Winkel, Büreau-Aſſiſtent in Wittſtock. 210. Winkler, Actuar in Suckow. 22. Winter, Referend. 367. von Winterfeld, Rittergutsbeſitzer. 198. von Winterfeld, Ritterſchafts-Director in Kutzerow. 333. Winterfeldt jun., Amtmann in Ketzür. 8. Winterfeldt, Amtmann in Brandenburg. 305. Winther, Juſtiz-Rath in Berlin. 51. Witſang, Hof-Poſtamtsbote in Berlin 210. Witte, Spediteur in Berlin. 8. Witte, Kaufmann in Berlin. 72. Witte, Predigtamts-Candidat aus Fürſtenau. 110. Witte, Kreisrichter in Liebenwalde. 236. Witte, Förſter in Eichſtaedt. 323. Witte, Referend. 323. Witte, Gutsbeſitzer in Dalldorf. 325. Wittich, Referend. 51. Wittſtock, Prediger in Quitzow. 324. Witzke, Koſſäth in Pfaffendorf. 286. Wobring, Gutsbeſitzer in Karlshöhe. 306. Wockowitz, Apotheker in Berlin. 209. Woelfer, Bürgermeiſter in Lindow. 73. Wohlthat, Pfarr-Adjunct in Werneuchen. 45. Wottag, Poſt-Expedient in Berlin. 138. Wolff, pract. Arzt ꝛc. in Berlin. 100. Wolff, Dr., Profeſſor in Berlin. 125. 130. Wolff, Bauführer. 138. Wolff, Kaufmann in Kyritz. 140. Wolff, Dr. in Berlin. 154. Wolff, Kaufmann in Berlin. 291. Wolff, Kreisgerichts-Rath in Potsdam. 348. Wollanke, Bauführer. 138. Wollburg, Poſt-Expedient in Berlin. 290. Wollſchke, Schänkerſohn in Treppendorf. 376. von Wrochem, Juſtiz-Rath in Berlin. 109. Wuderzeck, Poſt-Expedient in Berlin. 234. Wuehliſch, Kaufmann in Berlin. 119. Wulff, Bauer in Glienicke. 122. Wunſch, Gerichts-Aſſeſſor. 51. Wurl, Schulamts-Candidat aus Falkenberg. 190. Wutzkowski, Referend. 237.

Z.

Zabel-Krüger, Lehnſchulze in Lübars. 325. Zachen, Sattlermeiſter in Neuſtadt a. D. 328. von Zadow, Auscultator. 323. Zahn, Schneidermeiſter in Berlin. 202. Zander, Dr. in Berlin. 154. Zarnack, Gärtner in Eldena. 74. 238. Zarnack, Candidat der Theologie aus Havelberg. 181. Zaſtrow, Schulamts-Präparand aus Brüſſow. 346. Zauritz, Lehrer in Perleberg. 181. Zbikowsky, penſ. Hof-Poſtamtsbote in Berlin. 234. Zech, Kaufmann in Teupitz. 81. Zeckſer, Schulze in Riegenwalde. 22. Zeller, Lehrer in Oranienburg. 254. Zenker, Kreisſchulze in Alt-Hüttendorf. 344 Zenzyzki, Auscultator. 141. Zeumer, Lehnſchulze in Weſendorf. 46. Ziegler, Cantor in Wulfersdorf. 211. Ziegler, Poſtſecretair in Berlin. 356. Zietelmann, Kaufmann in Berlin. 237. von Ziethen, Auscultator. 368. Zillmann, Poſt-Expedient in Berlin. 71. Zillmer, Dr. in Stettin. 115. Zimmermann, Amtmann in Liepe. 72. Zimmermann, Forſtaufſeher in Bötzow. 164. Zimmermann, Predigtamts-Candidat aus Schmargendorf. 211. Zimmermann, Gerichts-Aſſeſſor. 263. Zimmermann, Revier-Verwalter in Havelberg. 356. Zimmermann, Zimmergeſell in Lübersdorf. 375. Zipterlein, Kaufmann in Berlin. 182. von Zitzewitz, Bergwerks-Repräſentant in Berlin. 322. 372. Zober, pract. Arzt ꝛc. in Berlin. 181. Zoellner, Dr., Gerichts-Aſſeſſor. 210. Zſchieche, Buchdruckereibeſitzer in Berlin. 291. Zuehlke, Handlungs-Commis in Berlin. 202.

Inhalts-Verzeichniß des öffentlichen Anzeigers zum Amtsblatt 1862.

A.

Ablöſungen, ſ. auch Auseinanderſetzungen: Ablöſung des für den Beſitzer des Rittergutes Langen I. Antheils auf dem Rittergute Wuſtrau eingetragenen Erbpachts-Canons. 163. 224. Ablöſung der Waldſtreu-Berechtigung zu Alt-Ruppin. 454. 523. Ablöſungsſache von Neuendorf bei Brück. 475. 555.

Angehaltene Perſonen: Eine taubſtumme Frauensperſon in der Spandauer Stadtforſt. 1103.

Anzeigen: der verehlichten Schneidermeiſter Engel in Groß-Schöneberg wegen Verurtheilung des Oeconomen Wilcke daſelbſt. 168; des A. Königsberger in Berlin wegen Zurücknahme der dem Lehrer und Küſter Scheer in Groß-Ziethen zugefügten Beleidigung. 290. Unterricht in Seidenbau und in der Maulbeerbaumzucht durch Krauſe und Pathe in Berlin. 294. Auseinanderſetzung der Erben des Kaufmanns Hoeffer in Berlin. 448. 478. Wechſel-Geſchäft des Fr. Burghalter in Potsdam. 790. Theilung des Nachlaſſes der verwittweten Kaufmann Ebeling in Berlin. 1006. 1030. 1050.

Auctionen: Oberkahn des Schiffers Hamann in Hammer. 15. Oberkahn des Koloniſten und Materialiſten Ulrich in Neu-Zittau. 16. Unbrauchbare Eiſenbahn-Materialien auf den Bahnhöfen der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn. 16. Nachlaß-Effecten des Predigers Horn in Dalldorf. 48. Maſchinen im Grundſtücke des Tuchfabrikanten Roſin in Luckenwalde. 48. Ein Kutſchwagen und ein Kaleſchwagen in der Wohnung des Bauergutsbeſitzers Bochow in Herzfelde. 48. Verſchiedene Gegenſtände in

der Wohnung des Putzwaarenhändlers Schmidt in Meyenburg. 70. Die Korn- oder Futterscheune auf dem Bauer Behrend'schen Hofe in Bielitz. 70. Ueberzieher im Rathhause zu Pritzwalk. 86. Sachen des Mühlenbesitzers Feige in Straußberg. 86. Meubles und andere Sachen, Zimmerstr. Nr. 1 und Brandenburgerstr. Nr. 11 in Potsdam. 86. Verfallene Pfänder in der Wohnung des Pfandleihers Goldberg in Berlin. 99. 156. 224. Nachlaßsachen des Eigenthümers Tönse in Buckow. 101. Verschiedene Gegenstände im Hause des Brauereigners Spoerer in Wittstock. 101. Verschiedene Gegenstände im früher Spangenberg, jetzt Salomon'schen Grundstücke zu Luckenwalde. 102. 121. Schwarz-Pappelbäume im Cadettenhause zu Potsdam. 102. Nachlaßsachen, Brandenburgerstr. Nr. 11 in Potsdam. 102. Sachen des Töpfermeisters Schwarzbach in Königs-Wusterhausen. 121. Verschiedene Gegenstände an der Gerichtsstelle zu Oranienburg. 122. Verschiedene Gegenstände an der Gerichtsstelle zu Lindow. 122. Verschiedene Gegenstände im Bezirke der Kreisgerichts-Deputation zu Neustadt-E.-W. 122. Nachlaßsachen des Bauers Potzern in Groß-Woltersdorf. 122. Verschiedene Gegenstände in der Carousselführer Strenge'schen Wohnung zu Meyenburg. 152. Ein Kuhstall auf dem Vorwerk Zehnbeck zum Abbruch. 164. 190. 216. Nachlaßsachen der Büdnerwittwe Böttcher in Lichtenrade. 167. Tonnengefäße im Wohnhause Nr. 219 zu Bernau. 167. 192. Roggen, Kartoffeln und Heu auf dem Schulzengute zu Schöpfurth. 167. Nachlaßsachen des Obertorfmeisters a. D. Kilian in Bergbrück. 167. Verschiedene Gegenstände beim Gastwirth Herbst in Lichtenberg. 192. Verschiedene Gegenstände in der Wohnung des Gastwirths Schultz zu Pritzwalk. 192. Verschiedene Gegenstände auf dem Gehöft des Mühlenmeisters Wolter auf dem Voßberge. 192. Merino-Stamm-Schäferei zu Frankenfelde. 193. Oderkahn des Schiffers und Eigenthümers Märckner in Hohenofen. 209. 243. 261. Verschiedene Gegenstände in der Wohnung des Gastwirths Schultz in Pritzwalk. 210. 244. 262. Nachlaßsachen des Putzwaarenhändlers Ohm in Angermünde. 220. Nachlaßsachen des Eigenthümers Baer in Wuschewier. 220. Ein Jagdwagen Junkerstr. Nr. 71. in Potsdam. 220. Verfallene Pfänder in der Wohnung des Pfandleihers Reichenbach in Berlin. 240. 299. 364. Oderkahn des Rentiers Heinz in Oranienburg. 243. 261. 293. Nachlaßsachen des Grenz-Aufsehers Melitz in Rheinsberg. 243. Verschiedene Gegenstände in der Theuerkauff'schen Wohnung zu Greifenberg. 244. 262. Nachlaßsachen der Ehefrau des Arbeiters Saegert in Chorin. 244. Verschiedene Gegenstände Brandenburgerstr. Nr. 11 in Potsdam. 246. Verfallene Pfänder in der Wohnung des Pfandleihers Roth zu Berlin. 250. 300. 343. Nachlaßsachen in der Wohnung des Maurergesellen Tietz zu Wandlitz. 261. Verschiedene Gegenstände aus dem Concurse des Tuchmachermeisters Görner in Luckenwalde. 262. Ein Carousel und eine Wanduhr in der Wohnung des Carousselbesitzers Haack in Sieversdorf. 262. Verfallene Pfänder in der Wohnung des Pfandleihers Israel in Berlin. 265. 320. 386. Verschiedene Gegenstände in der Wohnung des Bauergutsbesitzers Bochow zu Herzfelde. 266. Nachlaßsachen des Försters Müller im Forsthause Stoeritz-See bei Erckner. 266. Nachlaßsachen Lindenstraße Nr. 20. in Nowaweß. 266. Waarenvorräthe und Mobilien aus der Concursmasse des Kurzwaarenhändlers Heene in Dahme. 266. Verfallene Pfänder in der Wohnung des Kaufmanns Federmann in Zehdenick. 288. 305. Pferde im Ober-Marstall-Gebäude zu Berlin. 290. 310. Nachlaßsachen des Amtmanns Beck auf dem Vorwerke Lindow. 290. Verfallene Pfänder in der Wohnung des Pfandleihers Gerlach in Berlin. 305. 364. 431. Abgepfändete Gegenstände im Schulzenamte zu Germendorf. 314. Nachlaßsachen des Gastwirths Merzdorf in Tiefensee. 314. Verfallene Pfänder in der Wohnung des Leihhausinhabers Schwabe in Brandenburg. 327. 385. 454. Verschiedene Gegenstände in der Wohnung des Bauers Blume in Cliestow. 330. Oderkahn des Schiffseigenthümers Bauer in Neu-Hartmannsdorf. 338. 442. 547. Nachlaßsachen auf dem Gerichtshofe zu Beeskow. 338. Getreide und Viehfutter auf dem Schulzengute in Schöpfurth. 338. Nachlaßsachen Brandenburgerstr. Nr. 11 in Potsdam. 360. Ein Kutschwagen in der Wohnung des Bauergutsbesitzers. Bochow in Herzfelde. 382. Nachlaßsachen des Kreisgerichts-Secretairs Stürmer in Oranienburg. 382. 405. Nachlaßsachen der Brückenwärter Zollchow'schen Eheleute in Oranienburg. 382. Nachlaßsachen der Frau von Gotsch in Freienwalde. 405. Nachlaß- und abgepfändete Sachen auf dem Gerichtshofe zu Beeskow. 405. Verschiedene Gegenstände bei dem Gastwirth Herbst in Lichtenberg. 406. Tabak und Kalksteine im Grundstück des Kaufmanns Schmelzer in Wriezen. 421. Waarenlager der Hoppe-Bergmeyer'schen Concurs-Masse in Dreetz. 421. Ein Kutschwagen in der Wohnung des Bauergutsbesitzers Bochow in Herzfelde. 426. Ein Pferd im Rathhause zu Pritzwalk. 426. Verschiedene Gegenstände des Feuerwerks-Laboratorii in Spandau. 448. 464. Verschiedene Gegenstände im Hause des Schmiedemeisters Opitz in Danewitz. 448. Nachlaßsachen des Färbermeisters Heyl in Freyenstein. 470. Nachlaßsachen Gärtnerstr. Nr. 35 in Potsdam. 470. Nachlaßsachen in der Wohnung der Sattlerwittwe Krüger in Meyenburg. 486. Nachlaßsachen in Weißensee. 486. Oderkahn des Schiffers Kraetke aus Oderberg. 491. 516. 564. Nachlaßsachen des Polizei-Verwesers Fischer in Baruth. 492. Abgepfändete Waaren im Gerichts-Locale zu Rheinsberg. 492. Weizenmalz aus der Landré'schen Weißbierbrauerei. 492. Verschiedene Gegenstände im Rathhause zu Putlitz. 516. Vieh, Wagen, Schlitten und herrschaftliche Meubles auf dem Rittergute Rauschendorf. 547. Verschiedene Gegenstände auf dem Grundstück des Colonisten Beständig in Frankenmühle. 578. Meubles, Haus- und Küchengeräth Brandenburgerstr. Nr. 11 in Potsdam. 578. Verfallene Pfänder in der Wohnung der Wittwe Wadzeck in Berlin. 599. 693. 772. Verschiedene Gegenstände in der Wohnung des Schmiedemeisters Franke in Sieversdorf. 610. Löffel und eine goldene Kette im Hause des Auktions-Commissarius Zeisig in Perleberg. 610. Verschiedene Gegenstände in der Wohnung des Erbpächters Hülsekopf zu Seiler's Theerofen. 610. Eine Drehbank, ein Kaleschwagen und ein Flügel im Gerichtslocale zu Oranienburg. 642. Abgepfändete Sachen im Gerichtslocale zu Rheinsberg. 642. Meubles, Hausgeräth, Gold- und Silbersachen im Gerichts-Locale zu Freienwalde a. O. 642. Mobiliar-Nachlaß des Kaufmanns Heyduck in Neustadt-E.-W. 678. Nachlaßsachen des Eigenthümers Tönse in Buckow. 678. Oderkahn des Schiffers Schaedel in Berlin. 694. 894. 906. 970. Verschiedene Gegenstände in der Wohnung des Handelsmanns Abeling in Neu-Koppenbrück. 708. Ein Pferd und ein Kaleschwagen in Groß-Machnow. 708. Ein Leichterfahrzeug

des Büdners Wegener zu Niederlehme. 708. Waaren aus der Posamentier Zschau'schen Concursmasse zu Jüterbogk. 708. Pferde im Ober-Marstall-Gebäude zu Berlin. 740. 764. Möbel, Hausgeräth, Gold- und Silbersachen im Geschäftslocale zu Freienwalde a. O. 740. Verschiedene Gegenstände auf dem Schleusenmeister-Etablissement zu Bechersschleuse. 766. Verfallene Pfänder in der Wohnung des Pfandleihers Freyhoff in Potsdam. 788. Mobiliar-Nachlaß der Büdner Dommel'schen Eheleute in Hohenbrück. 798. Nachlaßsachen des Kaufmanns Witte in Wittstock. 806. Verfallene Pfänder in der Wohnung des Pfandleihers Reichenbach in Berlin. 810. 859. 931. Verfallene Pfänder in der Wohnung des Pfandleihers Roth in Berlin. 811. 859. 931. Ausrangirte Dienstpferde des 1. Brandenburgischen Ulanen-Regiments in Fürstenwalde. 818. 944. Verschiedene Gegenstände in der Wohnung des Schankwirths Nickel in Wittstock. 818. Verfallene Pfänder in der Wohnung des Pfandleihers Buchholz in Bernau. 830. 883. 950. Verfallene Pfänder in der Wohnung des Pfandleihers Goldberg in Berlin. 831. 884. 949. Verschiedene Gegenstände im Hause des Tuchfabricanten Jürgens in Wittstock. 832. Ein Wallach, eine Kuh und eine Ferse an der Gerichtsstelle zu Zoffen. 832. Dienstpferde des Ziethen'schen Husaren-Regiments in Kyritz. 852. Mobiliar-Nachlaß des Kreisgerichts-Secretairs Schwandt in Freienwalde a. O. 878. Eine alte Feuerspritze im Schulzenamte zu Biesdorf. 894. Nachlaßsachen der Wittwe Nissel in Alt-Landsberg. 897. Ein Kaleschwagen an der Gerichtsstelle in Lindow. 898. Nachlaßsachen Jägerstraße No. 24. in Potsdam 898. Möbel, Oelgemälde und Kühe auf dem Gute in Michendorf. 898. Cassirte Acten des Kreisgerichts zu Potsdam. 898. Nachlaaßsachen der Hüfner-Wittwe Schulze in Bardenitz. 922. Werkzeuge und andere Sachen in der Geschützgießerei zu Spandau. 932. 840. 968. Nachlaßsachen der verwittweten Gensd'arm Kliemitz in Zoffen. 924. 944. Nachlaßsachen der Wittwe Haase in Rheinsberg. 924. Alte Acten im Kreis-Büreau zu Jüterbogk. 944. 978. Verschiedene Gegenstände im Schulzen-Amte zu Mühlenbeck. 944. Mauersteine auf der Ziegelei des Bauers Keller in Woltersdorf. 944. Bierflaschen, Kupfer und Porzellan beim Gastwirth Herbst in Lichtenberg. 960. Verschiedene Gegenstände beim Gastwirth Herbst in Lichtenberg. 960. Verfallene Pfänder in der Wohnung des Pfandleihers Israel in Berlin. 964. 1021. 1088. Oderkahn des Kahnschiffers Galauke in Charlottenburg. 968. 986. 1014. Nachlaßsachen der separirten Schneider Hoffert in Weisse Glashütte. 970. Mobilien in Lichtenberg. 986. Ausrangirte Dienstpferde des Ziethenschen Husaren-Regiments in Rathenow. 1014. Verschiedene Gegenstände im Wagner'schen Grundstücke zu Französisch-Buchholz. 1014. Meubles und Putzsachen im Rathhause zu Pritzwalk. 1014. Gegenstände zur Wildhändler Kupferschen Concursmasse in Kletz bei Beeskow. 1030. Verfallene Pfänder in der Wohnung des Pfandleihers Cohn in Prenzlau. 1033. 1063. 1130. Verschiedene Gegenstände im Zeughause zu Berlin. 1034. 1050. 1080. Nachlaßsachen der verw. Prediger Crusius in Fehrbellin. 1034. Waaren aus der Concursmasse Carmasin u. Springborn in Luckenwalde. 1034. 1050. Vieh an der Gerichtsstelle zu Trebbin. 1050. Tuch- und Schnittwaaren im Hause des Gastwirths Blumenthal zu Wittenberge. 1050. Schweine uud Kühe beim Amtmann Fischer in Rummelsburg. 1056. Mauersteine auf der Ziegelei des Bauers Keller in Woltersdorf. 1056. Mauersteine an der sogen. Lanke in Klein-Glienicke. 1056. Putzsachen im Rathhause zu Pritzwalk. 1072. Nachlaßsachen, Brandenburgerstraße No. 11. in Potsdam. 1080. Meubles und andere Sachen auf dem Gute zu Michendorf. 1080. Nachlaßsachen, Brandenburgerstraße No. 11. in Potsdam. 1080. Forderungen der Schwennickeschen Concursmasse zu Luckenwalde. 1100. Verschiedene Gegenstände Priesterstraße No. 5. in Potsdam. 1102. Waarenbestände im Geschäftslocal des Kaufmanns Voß in Neustadt a. O. 1102. Nachlaßsachen des Sattlermeisters Schulze in Neustadt a. O. 1118. Nachlaßsachen des Fischereipächters Müller in Fischerhaus-Wittwe. 1124. Nachlaßsachen der Frau Kreisgerichts-Secretair Lessing in Alt-Landsberg. 1124. Verschiedene Gegenstände im Schulzenamte zu Mühlenbeck. 1124. Schweine beim Gutspächter Fischer in Rummelsburg. 1124. Schiffsbauhölzer auf der Ablage Neundorf. 1144. Nachlaßsachen im Gerichtslocale zu Freienwalde a. O. 1168. Eine Kuh und ein Stuhlwagen auf der Wegemühle bei Pritzwalk. 1172. Zwei Pferde und Möbel bei der Wittwe Eißner in Französisch-Buchholz. 1172. Torf auf der Kietzerwiese in der Feldmaark Zoffen. 1192. Verschiedene Gegenstände in der Wohnung des Mühlenmeisters Schollmeyer in Neu-Hartmannsdorf. 1220. Nachlaßsachen der Geheimen Seehandlungsräthin Bergemann in Bernau. 1244. Verschiedene Gegenstände auf dem Gute in Michendorf. 1246.

Aufforderungen zur Mittheilung des Aufenthaltsorts des Färbermeisters und Colporteurs Henneberg aus Arnswalde an den Landrath Persius in Kyritz. 10.; zu Mittheilungen über die von einer in Berlin verhafteten Frauensperson verübten Betrügereien. 18.; zur Mittheilung des Aufenthalts des Fleischergesellen Röneld aus Nieder-Thormannswaldau und des Schmiedegesellen Milutzky aus Voigtsdorf an den Staatsanwalt zu Neu-Ruppin. 67.; zur Ermittelung und Mittheilung des Aufenthalts eines angeblichen Webers, der im Kruge zu Garz bei Sandau übernachtet hat an den Staats-Anwalt zu Perleberg. 80.; zur Mittheilung des Aufenthalts des Schlossergesellen Anderseck aus Liegnitz an das Kreisgericht zu Prenzlau. 87.; an den Gefreiten Neumann aus Stepenitz zur Meldung bei dem Landwehr-Bataillon in Havelberg. 88.; zur Mittheilung des Aufenthalts des Bierbrauers Bach aus Forchheim, des Wollkämmers Herz aus Düdorf und dessen Ehefrau und des Schiffsknecht Bretag aus Güntersberg an den Staatsanwalt zu Neu-Ruppin. 104.; zur Nachsuchung der Publication von 7 Testamenten bei der Kreisgerichts-Deputation zu Havelberg. 107.; zur Nachsuchung der Publication von 22 Testamenten bei dem Kreisgericht zu Neu-Ruppin. 114. zur Mittheilung des Aufenthalts des Schiffsknechts Namin aus Zehdenick an die Staatsanwaltschaft zu Prenzlau. 142.; zur Mittheilung des Aufenthalts des Colonistensohnes Mießner aus Giesenhorst an den Staatsanwalt zu Perleberg. 148.; an den Carl Ludwig Gade zur Anzeige seines Aufenthaltsorts an seine Ehefrau in Charlottenburg. 168.; an den Gefreiten Meyen aus Potsdam zur Meldung bei dem 1. Bataillon des 4. Brandenburgischen Landwehr-Regiments No. 24 in Neu-Ruppin. 178.; zur Mittheilung des Aufenthalts des früheren Bahnwärters Stumpe und seines Sohnes an das Kreisgericht zu Spandau. 187.; zur Nachsuchung der Publication der Testamente des Pensionairs Scherff und der verehel. Reuter und Musikus Wildt bei der Kreisgerichts-Deputation zu Schwedt. 189.; zur Mit-

theilung des Aufenthaltsorts des früheren Gutspächters von Eberty an das Kreisgericht zu Spandau. 206.; zur Anmeldung der Forderungen an Albert Krüger bei Herrn Ostermann in Berlin. 218.; zur Mittheilung des Geburts- oder Todtenscheines des Carl Friedrich Friederici und des Vincent Friederici an Emma Mustapha in Berlin. 244.; an den Reservisten, Gefreiten Meyen aus Potsdam zur Meldung bei dem 1. Bataillon 4. Brandenburgischen Landwehr-Regiments No. 24. zu Neu-Ruppin. 247.; zur Mittheilung über die Unterschlagung von Heringen durch den Schiffer Krüger aus Brandenburg und seine Knechte. 285.; zur Empfangnahme von 3 Depositalmassen bei dem Kreisgericht zu Prenzlau. 287.; an den Gefreiten Meyen aus Potsdam zur Gestellung bei dem 1. Bataillon des 4. Brandenburgischen Landwehr-Regiments No. 24. in Neu-Ruppin. 316.; zur Ermittelung der Entstehungsart des Feuers in Ludwigsau. 348.; zur Mittheilung des Aufenthaltsorts des Gärtners Schüch aus Kloeden an das Landrathsamt zu Rathenow. 348.; zur Nachsuchung der Publikation von 4 Testamenten bei dem Kreisgericht zu Prenzlau. 350.; zur Berichtigung der Schulden an die Erben des Kaufmanns Hoeffer in Berlin. 406.; zur Mittheiluug des Aufenthalts der unverehelichten Gehlike an die Polizei-Verwaltung zu Neu-Ruppin. 417.; zur Mittheilung des Aufenthalts des Jägers und Gärtners Jaursch aus Alt-Tschan an das Domainen-Polizei-Amt Mühlenhof in Berlin. 424.; zur Ermittelung des Brandstifters des Feuers im Dampfschiff der Gebrüder Behne in Potsdam. 443.; zur Ermittelung der Entstehungsart des Feuers in der Königl. Alt-Ruppiner Forst. 458.; zur Ermittelung der Entstehungsart des Feuers im Wohnhause des Krügers Liepe zu Drebrück. 458.; zur Ermittelung des Thäters der gegen den Arbeitsmann Fechner aus Ober-Herzogswalde verübten Unterschlagung. 467.; zur Mittheilung des Aufenthaltsortes der unverehelichten Gehlicke an die Polizei-Verwaltnng zu Neu-Ruppin. 481. an den Militairpflichtigen Hoppe aus Belzig zur Meldung bei dem 3. Bataillon des 3. Brandenburgischen Landwehr-Regiments No. 20 in Berlin. 482.; zur Einziehung von Strafe und Kosten von dem Schornsteinfegergesellen Haensel aus See. 510.; zur Mittheilung des Aufenthalts des Schiffers und Arbeiters Abendroth aus Croffen an die Polizei-Verwaltung zu Neu-Ruppin. 510.; zur Mittheilung des Aufenthaltsorts des Schiffsknechts Krumpholz aus Wielichowo an das Kreisgericht zu Kosten. 603.; zur Ermittelung der Entstehungsart des Feuers im ehemals dem Theerschweler Runge gehörigen Etablissement Sieverts Theerofen. 604.; zur Auskunft über die Mutter eines bei Klein-Glienicke ausgesetzt gefundenen Kindes an den Staats-Anwalt in Potsdam. 669.; an die Reservisten Siebelist aus Lichtenberg, Freiheit aus Bernau und Winkelmann aus Klosterfelde zur Meldung bei dem Landwehr-Bataillon Wriezen. 670.; zur Ermittelung der Entstehungsart des auf dem Boden eines Stalles des, jetzt dem Actuar Drabert, früher dem Sattlermeister Bärwald gehörigen Grundstücks in Rauen ausgebrochenen Feuers. 676.; an den Seconde-Lieutenant von Poblotzki zur Meldung bei dem 3. Bataillon des 3. Brandenburgischen Landwehr-Regiments No. 20. zu Berlin. 680.; zur Uebernahme des Druckes des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O. 680. 727. 760.; zur Auskunft über den Verbleib des Schiffsknechts Ramin aus Zehdenick an die Staats-Anwaltschaft zu Prenzlau. 727.; zur Mittheilung des Aufenthalts des Arbeiters Neumann an die Polizei-Verwaltung zu Neu-Ruppin. 770.; zur Ermittelung des Thäters der in einer Kiefern-Schonung bei dem Dorfe Grimnitz an einem Mädchen von 7 Jahren verübten Nothzucht. 775.; zur Mittheilung des Aufenthalts des Schlächtergesellen Kriedner aus Goldiz an den Schlächtermeister Radensleben in Berlin. 814.; zur Ermittelung der Entstehungsart des in der Scheune des Bauers Müller zu Wallitz ausgebrochenen Feuers. 828.; zur Meldung der Gläubiger des verstorbenen Pianoforte-Fabrikanten Perau bei dem Justiz-Rath Gall in Berlin. 832. 852. 876.; zur Mittheilung des Aufenthaltsortes des Arbeitsmanns Fliegel an die Polizei-Verwaltung zu Landsberg a. W. 842.; zur Ermittelung des Anstifters des in der Scheune des Ackerbürgers Fehlow in Rauen ausgebrochenen Feuers. 849.; zur Mittheilung des Aufenthaltsortes des Arbeitsmannes Claassen an den Magistrat zu Landsberg a. W. 849.; an den Schlächtermeister Scharle aus Sommerfelde zur Meldung bei dem 3. Bataillon 4. Brandenburgischen Landwehr-Regiments No. 24 in Havelberg. 850.; zur Mittheilung des Aufenthalts der Schlossermeister Langeschen Eheleute an die Kreisgerichts-Commission zu Straßburg. 861.; zur Meldung der Interessenten bei Vertheilung der Jagd-Pachterträge der Feldmark der Stadt Pritzwalk. 865.; an den Oberjäger Schreiber aus Biesenthal, den Matrosen Biege aus Freienwalde a. O., den Jäger Siegemann aus Strausberg und den Musketier Koche aus Wriezen zur Meldung bei dem Landwehr-Bataillon Wriezen. 871.; an Industrielle zur Anlage von Fabriken in Beeskow. 918.; zur Mittheilung des Aufenthaltsorts des Arbeitsmannes Kunkel an die Polizei-Verwaltung zu Pritzwalk. 924.; zur Mittheilung des Aufenthalts des Dienstknechts Gröning aus Schönow an den Polizei-Anwalt zu Zossen. 942.; zur Ermittelung des Thäters des gegen die Wittwe Schmeichel aus Cremmen verübten Raubanfalles. 962.; an die Erben des in Berlin verstorbenen Hutmachers Voigt zur Anmeldung ihrer Ansprüche an den Nachlaß der Ehefrau des Auszüglers Lehmann in Dornswalde. 964.; zur Empfangnahme mehrerer Depositalmassen bei dem Kreisgericht zu Spandau. 1000.; zur Empfangnahme mehrerer Depositalmassen bei dem Kreisgericht zu Wriezen. 1012.; zur Mittheilung des Aufenthalts des Schneidergesellen Goßmann aus Brüssow an den Staatsanwalt zu Magdeburg. 1016.; zur Mittheilung des Aufenthalts des früheren Garde-Artillerie-Lieutenants Ilgner an den Staatsanwalt in Magdeburg. 1032.; zur Abholung der Manual-Acten des Rechtsanwalts Schalt in Templin. 1056.; zur Ermittelung der Entstehungsart des auf dem Gehöfte des Bauers Haufen in Ganzer ausgebrochenen Feuers. 1098.; an den Jäger Schröder aus Brandenburg zur Meldung bei dem Landwehr-Bataillon zu Havelberg. 1099.; zur Empfangnahme zweier Depositalmassen bei der Kreisgerichts-Commission zu Lenzen. 1101.; zur Nachsuchung der Publicaton von 23 Testamenten bei dem Kreisgericht zu Spandau. 1101.; zur Mittheilung des Aufenthaltsorts des Müllergesellen Mielke an die Kreisgerichts-Commission I. zu Tempelburg. 1112. 1135.; zur Ermittelung der Entstehungsart des in einer Hafermiethe des Fleischermeisters Backhaus bei Havelberg ausgebrochenen Feuers. 1135.; zur Mittheilung des Aufenthaltsorts des Schmiedegesellen Braune aus Charlottenburg an das Kreisgericht zu Brandenburg. 1135.; zur Ermittelung der Entstehungsart des auf dem Rittergute Garz ausge-

brochenen Feuers. 1171., zur Empfangnahme von drei Depositalmassen bei dem Kreisgericht zu Perleberg. 1183.; zur Mittheilung des Aufenthaltsorts des Tischlermeisters Müller aus Sieversdorf an das Domainen-Amt zu Dreetz. 1210.; zur Mittheilung des Aufenthaltsorts des Knechts oder Arbeiters Liebig aus Arnsdorf an die Kreisgerichts-Deputation zu Groß-Salze. 1212.; zur Mittheilung des Aufenthalts des Kürschnergesellen Ferdinand aus Görlitz an den Polizei-Anwalt zu Beelitz. 1229.

Aufgefundene Leichname. Eines unbekannten Mannes in einer Kiefern-Schonung bei Berge. 19.; eines unbekannten Mannes in dem Backofen des Bauers Leppin zu Ganzer. 43.; eines unbekannten Mannes in der Hasenhaide. 96.; eines unbekannten Mannes in der Spandauer Forst. 161.; eines unbekannten Mannes auf dem Spandauer Berge. 178.; eines unbekannten Mannes in der Havel bei Gutow. 264.; einer unbekannten Frauensperson auf einer Wiese bei Charlottenburg. 286.; eines unbekannten Mannes in der Nähe von Groß-Kreutz. 291.; einer unbekannten Frauensperson auf dem Magistrats-Holzplatze in Berlin. 355.; eines neugebornen Kindes auf dem Flur des Hauses Dessauerstraße No. 32 in Berlin. 372.; eines unbekannten Mannes in der Himmelpforter Forst. 372.; eines unbekannten Mannes im neuen Schifffahrtskanal bei Berlin. 436.; eines unbekannten Mannes am Haveluser beim sogenannten Klashorn. 436.; eines unbekannten Mannes beim Dorfe Legde. 458.; eines unbekannten Mannes zwischen der Perleberger Chaussee und dem Binnenteiche der Stepenitz. 459.; eines unbekannten Mannes in der Weichsel bei Culm. 467.; eines unbekannten Mannes auf dem Hippodrom bei Charlottenburg. 488.; eines unbekannten Mannes im Plötzensee. 502.; eines unbekannten Mannes in der Dahme bei Cöpenick. 603.; eines unbekannten Mannes in der Cöpenicker Forst. 603.; eines unbekannten Mannes im Mahlsdorfer Gehölze. 635.; eines unbekannten Mannes im Canal bei der Schleuse zu Charlottenburg. 697.; eines unbekannten Mannes im Haideplan des Kossäthen Drenske bei Friedrichsfelde. 736.; eines unbekannten Mannes in der Mühlenbecker Forst. 750.; eines unbekannten Mannes in der Spandauer Forst. 760.; eines unbekannten Mannes in einem Dickicht bei dem Rittergute Briesen. 786.; eines unbekannten Mannes im Liefeldts-Grund an der Chaussee von Potsdam nach Beelitz. 786.; eines unbekannten Mannes in der Dalldorfer Forst. 899.; eines unbekannten Mannes hinter dem Dorfe Klein-Glienicke an der Berliner Chaussee. 956.; eines unbekannten Mannes am Kurfürstendamm beim zoologischen Garten. 1010.; eines unbekannten Mannes im Polizeigefängnisse zu Storkow, unter dem fälschlichen Namen August Egerland. 1067.

Auseinandersetzungen, s. auch Ablösungen, Dienstregulirungen, Gemeinheitstheilungen. Meldung der Interessenten bei 25 Auseinandersetzungen und Ablösungen im Bezirke der General-Commission für die Kurmark Brandenburg. 84. 131. Meldung der Interessenten bei 17 Auseinandersetzungen und Ablösungen im Bezirke der General-Commission für die Kurmark Brandenburg. 586. 686.

B.

Bausachen: Ausführung eines Anbaues am Scheunengebäude auf der Försterei Caputh. 165. Bau eines Leichenhauses und Einfriedigungen bei dem neuen Garnison-Lazareth zu Brandenburg. 779. Ausgebot der Maurer- und Zimmer-Arbeiten zu einem Locomotivschuppen auf dem Bahnhofe Cöpenick. 990. Aenderung des Remisen-Gebäudes auf der Försterei Hundekehle. 1186. Neubau einer Scheune und eines Kuhstalles auf dem Forstdienst-Etablissement Zootzen. 1246.

Benachrichtigungen: Theilung des Nachlasses des Professors Dr. Hirsch und der Wittwe des Particuliers Meyer in Berlin. 12; an den Schiffer Tiege wegen der testamentarischen Bestimmungen seiner Eltern, der Schiffer Tiegeschen Eheleute. 179; Theilung des Nachlasses des Banquiers Goldfänger in Potsdam. 385. 418. 444; an die Verwandten des Gutsbesitzers Uhl in Uhlenhof wegen der Bestimmungen in dem Ehe- und Erbcontract zwischen ihm und seiner Ehefrau. 397. Theilung des Nachlasses der Rentier Hieronymusschen Eheleute in Berlin. 406. 424. 444; an die Sängerin, unverehelichte Winzer, wegen der testamentarischen Bestimmungen der Prediger Bernhardischen Eheleute in Stolpe. 607; an die Erben der Wittwe Möhricke in Bernau wegen der testamentarischen Bestimmungen derselben. 830; an den Schmidt Thiedke aus Seddin wegen seiner Ernennung zum Erben seines Stiefvaters, des Invaliden Felsch und seiner Mutter. 830; an die Gläubiger der verehelichten Ackerbürger Roelke wegen der testamentarischen Bestimmungen ihres Vaters, des Ackerbürgers Wernicke in Liebenwalde. 846; an den Modelleur Stephan wegen seiner Ernennung zum Miterben seiner Mutter, der Wittwe Schulz, früher verw. Stephan, in Beeskow. 863; an die unverehelichte Kupaß aus Perleberg wegen des ihr von der Wittwe Maaß in Postlin ausgesetzten Legats. 1115.

Beschäftigungsgesuche, s. a. Dienststellenbesetzungen.

Bücher-, Kupferstich-, Landkarten- ꝛc. Anzeigen. Das neue Preußische Handelsrecht von Weinhagen in Cöln. 206; Pflanzenmethode bei der Direction des landwirthschaftlichen Industrie-Comtoirs in Berlin. 360; Anleitung zur Vermehrung alles Obstes ꝛc. bei W. Schiller u. Comp. in Berlin. 740; Anweisung zur Fabrication von Kunsthefe bei dem Bäckermeister Michaelis in Frankfurt a. O. 790. 814. 832; die Preußische Verfassungs-Urkunde mit den Wahlgesetzen im Moltkeschen Selbstverlage in Berlin. 1014.

C.

Capitalien: Capitalien sind zu vergeben durch das allgemeine Bauhaus in Berlin. 168. 192. Ein Capital von 7700—8000 Thlr. ist auszuleihen durch den Justiz-Rath Luckwald in Schwedt. 382. 1000 Thlr. sind zu verleihen durch Flachsbarth in Cremmen. 421. 448. 764. 790. 2000 Thlr. und 1000 Thlr. sind zu verleihen durch Seidel in Neustadt-E.-W. 470. 1100 Thlr. sind zu verleihen durch Seidel in Neustadt-E.-W. 678. 5000—6000 Thlr. sollen verliehen werden durch Seidel in Neustadt-E.-W. 878. 10,000 Thlr. sind zu verleihen durch Seidel in Neustadt-E.-W. 1144. 5000 Thlr. und 1000 Thlr. sind zu verleihen durch Seidel in Neustadt-E.-W. 1172.

Cement-Oefen: des Kaufmanns Moewes in Wildau. 1030.

Chausseesachen: General-Versammlung der Frankfurt a. d. O. und Leipziger Chaussee-Gesellschaft. 346. General-Versammlung der Berlin-Prötzeler Chaussee-Actien-Gesellschaft. 406.

Chemische Fabrikanlagen: des Apothekers Meyerhoff in Berlin. 329: des Apothekers Ockel in Schwedt. 329.

Citationen, s. Vorladungen.

Concurs-Aufhebung und Beendigung: über den Nachlaß des Tuchfabrikanten Zimmermann in Straußberg. 68; über das Vermögen des Kaufmanns Winckler in Wildau. 215; über das Vermögen des Mühlenmeisters Schultz in Falkenberg. 240: über den Nachlaß des Kaufmanns Oppermann in Beeskow. 287: über den Nachlaß des Kaufmanns Moses in Beeskow. 287; über den Nachlaß des Tuchmachermeisters Heyer in Brandenburg. 356; über das Vermögen des Kaufmanns Winckler zu Hamburg. 418: über den Nachlaß des Krügers Sommerfeldt in Dyrotz. 424: über das Vermögen des Kaufmanns und Fabrikbesitzers Köhler jun. in Rathenow. 424; über den Nachlaß des Kaufmanns Bluhm in Havelberg. 438; über den Nachlaß des Drellirers Affeburg in Cöpenick. 558: über den Nachlaß des Gastwirths Trepatsch in Rathenow. 604; über das Vermögen des Kaufmanns Bretz in Brandenburg. 640: über den Nachlaß des Brauereipächters Hauser in Wriezen. 988; über den Nachlaß des Bäckermeisters Hildebrandt in Freienwalde a. O. 1029; über den Nachlaß des Putzwaarenhändlers Ohm in Angermünde. 1076. 1104: über den Nachlaß des Handelsmannes Wolff in Siegrothebruch. 1136; über das Vermögen des Kaufmanns Thoma in Friesack. 1204: über das Vermögen des Dampfmühlenbesitzers Engel. 1214: über den Nachlaß des Kaufmanns Schatzmann in Potsdam. 1219.

Concurs-Eröffnung: über das Vermögen des Kaufmanns Bretz in Brandenburg. 97; über das Vermögen des Kaufmanns und Fabrikbesitzers Köhler in Lenzen. 144. 162. 188; über den Nachlaß des Handelsmannes Wolff in Siegrothsbruch. 265. 326; über den Nachlaß des Predigers Kirchner in Garlin. 312. 349; über das Vermögen des Goldarbeiters Kuhn in Beeskow. 438. 1130; über den Nachlaß des Schiffers und Eigenthümers Kirstein in Lehnin. 459; über den Nachlaß des Putzwaarenhändlers Ohm in Angermünde. 513. 550; über das Vermögen des Kaufmanns Busse in Schwedt. 828. 845: über das Vermögen des Tuchmachermeisters Busse in Brandenburg. 936. 1076; über den Nachlaß des Segelmachers Rammin in Neustadt-E.-W. 1045. 1090.

Creditverfahren: über den Nachlaß des Amtsmanns Wiese in Ziemkendorf. 1011. 1033. 1046.

D.

Dampfmaschinen: des Ziegeleibesitzers Viebeg in Niederlöhme. 218.; des Leistenfabrikanten Werner in Brandenburg. 353.: des Dominii zu Krahne. 546.: des Zimmermeisters Blankenburg in Wriezen. 1079.

Darmsaiten-Fabriken: des Darmsaiten-Fabrikanten Oppermann in Berlin. 677.

Darre-Anlagen: des Dr. Cohn in Charlottenburg. 608.

Destillations-Anlagen: des Kaufmanns Heese in Lehnin. 359.

Diebstähle. Eine silberne Repetir-Uhr aus dem Hause Schützenstraße No. 38 in Brandenburg. 18. Zwei Beutel Mehl, einem Unbekannten in der Seeburgerstraße bei Spandau als muthmaßlich gestohlen, abgenommen. 19. Ein schwarzseidenes Frauentuch, eine Brosche und ein Stück Leinewand, bei einem, bei der Kreisgerichts-Commission zu Finsterwalde in Haft befindlichen Diebe als muthmaßlich gestohlen, in Beschlag genommen. 33. Drei Hammel, dem Arbeiter Deutschmann im Scharfrichterei-Luche bei Fehrbellin als muthmaßlich gestohlen abgenommen. 34. Verschiedene Gegenstände von der Ziegelei zu Briest. 43. Verschiedene Gegenstände aus einer Kammer im Anbau des Koffäth Kähneschen Wohnhauses zu Bredow. 44. Verschiedene Gegenstände, als muthmaßlich gestohlen in Beschlag genommen, bei dem Kreisgericht zu Berlin. 57. Verschiedene Gegenstände aus dem herrschaftlichen Jagdhause im Thiergarten zu Boytzenburg. 80. Eine, der Tochter des Ackerbürgers Wollgath in Neu-Ruppin abgenommene Quantität Speck. 80. Elsenholz aus der Scheune des Kaufmanns Wollner bei Nauen. 97. Ein kleiner Handwagen des Arbeitsmannes Voß in Herzberg. 104. Verschiedene Gegenstände, bei einer bei dem Stadtgericht zu Berlin in Haft befindlichen Frauensperson vorgefunden. 142. Eine Doppelflinte des Zieglermeisters Günther in Caterbow. 142. Drei Schulddokumente des Stellmachermeisters Conterge in Spandau. 193. Ein grauer Sack mit verschiedenen Sachen von einem Leiterwagen auf dem Wege von Oranienburg bis Germendorf. 212. Verschiedene Sachen des Webermeisters Sühring in Kraatz. 239. Verschiedene Sachen der Wittwe Vogel in Spandau. 247. Strümpfe des Ackerbürgers Schöttler in Spandau. 257. Ein sogenannter Ankerkahn, eine Kette und zwei Lager, als muthmaßlich gestohlen in Beschlag genommen zu Damm-Haft. 257. Verschiedene Gegenstände, bei einem bestraften Diebe als muthmaßlich gestohlen in Beschlag genommen durch das Stadtgericht zu Berlin. 264. Bettstücke und ein Schnupftuch, in den Weinbergen auf der Chaussee bei Glienicke vorgefunden und muthmaßlich gestohlen. 264. Ein leerer Sack, an dem Bretterzaune des Grundstücks Tempelhoferstraße No. 9. in Berlin aufgefunden. 284. Elsen-Pflänzlinge in Tramnitz. 285. Weißdorn-Pflänzlinge des Rittergutsbesitzers v. Rohr in Tramnitz. 324. Verschiedene Sachen, bei dem Bäckergesellen Beiß in Berlin vorgefunden. 332. Eine Jagdtasche, im Besitze einer bei Wittstock wegen Diebstahls verhafteten Person vorgefunden. 332. Eine Tasche, ein Shawl und eine Mütze des Colporteurs Grätzner aus Brüssow. 332. Schinken des Schlächtermeisters Troll jun., in Neu-Ruppin. 332. Eine Taschenuhr in Kamern. 356. Silberne Theelöffel aus einer Privat-Wohnung in Brandenburg. 371. Verschiedene von dem Polizei-Amte zu Kalkberge Rüdersdorf in Beschlag genommene Gegenstände. 372. In der Wächterbude des Feldhüters Neumann in Liepe vorgefundene, muthmaßlich gestohlene Gegenstände. 378. Verschiedene Sachen des Schiffseignors Wendland in Spandau. 401. Verschiedene, bei dem Arbeiter Becker in Frankfurt a. O. vorgefundene Sachen. 416. Bettstücke und Hemden von der Bleiche zu Wüst-Buchholz. 417. Ein Wallach des Seconde-Lieutenant v. Richthofen in Potsdam. 436. Geld des Handelsmannes Niemacks in Walchow. 443. Eine Uhr des Krügers Kuhblank in Bälow. 467. Eine Cylinderuhr des Schulzen Rudow in Sückow. 467. Kupfer und ein Hahn von Messing, beim Kupferschmiedemeister Kelmin in Spandau von einem Unbekannten im Stich gelassen. 487. Verschiedene Gegenstände aus einer Stube des Sesaschen Gasthofes in Seelow. 487. Verschiedene Gegenstände aus der Schlafstube eines Kaufmanns in Prenzlau. 501. Ein silberner Theelöffel, in Zehdenick mit Beschlag belegt. 510. Verschiedene Gegen-

stände aus dem Gasthause des Gastwirths Mieckley in Güstebiese. 510. Kleidungsstücke des Gymnasiallehrers Rathmann in Spandau. 525. 558. Eine vergoldete Cylinderuhr des Kürschnermeisters Bettkober aus Kotzenau. 534. 541. Verschiedene Gegenstände aus einem Hause zu Jachzenbrück. 557. Eine silberne Ankeruhr des Steinhändlers Kirsting in Fohrde. 565. 615. Eine goldene Damenuhr in Kyritz. 573. Verschiedene Sachen des Sattlergesellen Schulz aus Rackwitz. 604. Kiefernes Holz und eine Birke, beim Einbringen in die Stadt Brandenburg angehalten. 604. Ein schwarzes Camlotkleid, in Zinna als muthmaßlich gestohlen in Beschlag genommen. 665. 786. Ein Winter-Buckskin-Ueberzieher auf dem Dome in Brandenburg. 669. Zwei Ueberzieher, bei dem Arbeitsmann Grack aus Lenzen vorgefunden. 669. Eine Eisenbahnschiene in Berlin. 697. Verschiedene Gegenstände, bei einer des Diebstahls verdächtigen Person in Beschlag genommen durch das Kreisgericht zu Brandenburg. 697. Verschiedene Sachen eines Tagelöhners in Groß-Gottschow. 733. Papiergeld des früheren Restaurateurs Steinicke in Rheinsberg. 734. Ein Stück Stahl, bei einem bestraften Menschen vorgefunden, in Prenzlau. 752. Hornkämme, bei der unverehelichten Weinreich in Pritzwalk, vorgefunden. 760. Eine silberne Cylinderuhr, bei einem bestraften Diebe als muthmaßlich gestohlen in Beschlag genommen. 761. Verschiedene Sachen der Knechte Dittmann, Falkenberg und Dräeger in Ganzer. 792. Mehl des Locomotivführers Haeublein in Nauen. 808. Eine silberne Cylinderuhr aus dem Locale des Restaurateurs Anton in Spandau. 808. Verschiedene Gegenstände, bei einem von der Strafanstalt zu Moabit entwichenem Diebe vorgefunden. 809. Zwei messingene Hähne, dem Arbeiter Hempel aus Rixdorf als muthmaßlich gestohlen in Spandau abgenommen. 819. Verschiedene Sachen der Knechte Neumann, Müller und Horn in Wollust. 827. Eine silberne Ankeruhr des Krügers Nickel in Bredow. 841. Verschiedene, bei dem Domainen-Vorwerk Karlshof unter einer Brücke vorgefundene, muthmaßlich gestohlene Gegenstände. 842. Eine Ziehharmonica in Beelitz. 849. 888. 923. Ein Kalb des Bauers Görgs in Barenthin. 849. Stiefeln von einem Jahrmarktswagen in Werneuchen. 861. 870. Felleisen mit Sachen des Bäckergesellen Proske aus Klein-Strehlitz. 871. Eine Brieftasche mit Gewerbeschein, Paß und Geld des Pferdehändlers Beerbaum auf dem Pferdemarkte zu Spandau. 871. Eine goldene Repetiruhr in Neu-Ruppin. 879. Verschiedene bei einer bestraften Person in Beschlag genommene Sachen bei dem Kreisgericht zu Wriezen. 899. Eine goldene Damen-Cylinderuhr aus der Privatwohnung im Hôtel de Brandenbourg in Brandenburg. 916. Eine Brieftasche mit öffentlichen Papieren dem Ackermann Dieckmann aus Nitzahne auf dem Pferdemarkte in Havelberg. 934. Verschiedene Gegenstände aus einem Gebäude zu Klein-Glienicke. 942. Verschiedene Gegenstände aus einer Privatwohnung in der Potsdamerstraße zu Brandenburg. 987. Verschiedene Gegenstände aus dem Wohnhause des Inspectors Rheder in Baruth. 987. Verschiedene Gegenstände in der Wächterbude des Feldhüters Neumann zu Liepe vorgefunden. 1000. Verschiedene Sachen des Kaufmanns Spendelin in Brück. 1008. Ein Shawltuch aus einer Privatwohnung in Brandenburg. 1008. Geld und eine silberne Cylinderuhr aus einer Privatwohnung in Brandenburg. 1008. Verschiedene Gegenstände aus dem Gartenhause des Schuhmachermeisters Lehmann in Neu-Ruppin. 1008. Verschiedene Sachen des Arbeiters Müller in Neu-Ruppin. 1026. Eine silberne Kapseluhr des Müllergesellen Wolff in Potsdam. 1026. Verschiedene Sachen der Wittwe des Mühlenmeisters Bock aus der Schrepeschen Mühle zwischen Berge und Cantow. 1026. Geld aus einem bewohnten Gebäude in Klein-Glienicke. 1032. Verschiedene Sachen des Kutschers Lübge in Kotzen. 1044. Eine Kiste mit musikalischen Instrumenten vom Flure eines Hauses in Belzig. 1052. Ein Handkahn an der Geschützgießerei-Ladebrücke in Spandau. 1066. Ein Kahn des Arbeiters Stahlberg in Gatow. 1074. Eine silberne Spindeluhr des Knechts Schulz in Bresch-Mollnitz. 1074. Uhren des Adolph Spiesicke in Drahnsdorf. 1112. Kleidungsstücke des Wirthschafters Gleißner in Kuhhorst. 1135. Zwei Cylinderuhren aus dem Laden des Uhrmachers Thilow in Perleberg. 1162. Eine Quartflasche und ein Stück Fleisch des Krügers Nillerbeck in Paaren. 1170. Tuch der Tuchscheerer Braatsch und Höbelt in Spandau. 1182. Waizen aus der Scheune des Hauptmanns a. D. v. Wedell-Parlow in Polßen. 1182. Felleisen des Bäckergesellen Proske aus Klein-Strehlitz. 1182. Ein Kessel aus der Futterküche des Gutes Strehlow. 1239. Ein kleines Faß mit Branntwein und zwei Beilstücke des Koffäthen Grünefeld aus Berge. 1239. Eine silberne Taschenuhr, bei dem Kreisgericht zu Berlin in Assevation. 1239. Geld und andere Sachen aus dem Laden des Kaufmanns Dippolt in Potsdam. 1239.

Dienstregulirungen, s. auch Auseinandersetzungen.

Dienststellen-Besetzung und Beschäftigungs-Gesuche: Besetzung der Schulstelle in Kleinziesch. 38. Besetzung der Hülfs-Polizeidiener- und Nachtwächterstelle in Vierraden. 47. Ein Kutscher wird gesucht durch den Rentmeister Straube in Neuhardenberg. 48. Klafterschläger finden Beschäftigung durch den Förster Schulz in Woltersdorf. 48. Landwirthschaftliche Stellen weist nach Seidel in Neustadt-Eberswalde. 48. 86. 86. Besetzung der Nachtwächter- und Todtengräberstelle in Brück. 68. Besetzung einer Lehrerstelle an der Stadtschule in Werder. 68. 85. 99. Besetzung der Polizei-, Rathsdiener- und Gefangenwärterstelle in Cremmen. 68. Ein Actuarius wird für eine Domaine gesucht durch Seidel in Neustadt-Eberswalde. 86. Landwirthschafterinnen können Stellen erhalten durch Seidel in Neustadt-Eberswalde. 102. 152. 244. Ein Leibjäger und einige Diener werden zu engagiren gewünscht durch Seidel in Neustadt-Eberswalde. 102. Ein Schäfer kann eine Stelle erhalten durch Seidel in Neustadt-Eberswalde. 102. Besetzung des Prediger- und Rector-Amts in Cöpenick. 109. Ein Kupferschmiedelehrling wird gesucht Köpnickerstr. Nr. 108 in Berlin. 122. Ein Wirthschaftsmeier wird verlangt durch Seidel in Neustadt-Eberswalde. 152. Beschäftigung der Häuslinge des Arbeitshauses zu Berlin. 164. Besetzung des Rectorats in Belzig. 164. Besetzung der Stadt- und Polizei-Secretairstelle in Straßburg i. U. 164. 190. Eine Dame wünscht junge Damen in Pension zu nehmen durch Frau Prediger Recht und Frau Kiekebusch in Berlin. 168. In einer Prediger-Familie werden Pensionaire gesucht durch Frau Kiekebusch in Berlin. 168. Ein Juvelier- und Goldarbeiter-Lehrling findet eine Stelle bei Graß in Berlin. 168. Ein Ackermeier sucht eine Stelle durch Flachsbarth in Cremmen. 168. Besetzung von zwei Nachtwächterstellen in Schwedt. 181. Für eine

Mühlenbesitzung wird ein Geschäftsführer verlangt durch den Kaufmann Körner in Berlin. 184. Besetzung der Lehrerstelle in Alexanderhof. 190. 215. Besetzung der Stadt- und Polizei-Secretairstelle in Wusterhausen a. D. 215. Besetzung des Rectorats an der Stadtschule in Templin. 241. 306. Besetzung einer Polizeibeamtenstelle in Forst. 241. Ein Forstsecretair sucht eine Stelle durch Seidel in Neustadt-Eversw. 244. 266. Besetzung der Raths- und Polizeidienerstelle in Brüssow. 260. Einige Kunstgärtner können Stellen erhalten durch Seidel in Neustadt-Eversw. 266. Besetzung der zweiten Executor-Stelle bei dem Magistrat zu Spandau. 343. Ein Lehrling findet Aufnahme bei dem Apotheker Reimer in Rheinsberg. 346. 382. 398. Besetzung der ersten Executorstelle bei dem Magistrat zu Spandau. 358. Besetzung einer Lehrerstelle an der Kleinschule in Pritzwalk. 376. Besetzung der Rectorstelle an der Stadtschule in Rheinsberg. 376. Eine Köchin und Wirthschafterin weist nach Flachsbach in Cremmen. 382. 398. Besetzung der Nachtwächterstelle auf der Königl. Ziegelei bei Joachimsthal. 420. Besetzung der Stelle eines Zinkdruckers bei der Geheimen Canzlei des Königl. General-Post-Amts in Berlin. 420. Ein Mühlenmeister wird verlangt durch den Kaufmann Körner in Berlin. 421. Ein Rechnungsführer für ein Hüttenwerk wird verlangt durch den Kaufmann Matthesius in Berlin. 421. Ziegler und Ziegeletarbeiter finden Beschäftigung auf der Ziegelei zu Hermsdorf. 421. Ein Gärtner, ein Diener und eine Landwirthschafterin können Stellen erhalten durch Seidel in Neustadt-Eversw. 426. Ein Forst-Secretair, ein Rechnungsführer und Polizei-Verwalter suchen Stellen durch Seidel in Neustadt-Eversw. 426. Besetzung einer Elementarlehrerstelle an der Stadtschule in Pritzwalk. 439. Besetzung der zweiten Literatenstelle an der Bürgerschule in Havelberg. 439. Maurergesellen finden Beschäftigung durch den Vorstand der Maurer-Innung zu Berlin. 470. Ziegelei- und Bausteckenarbeiter finden Beschäftigung auf der Ziegelei zu Hermsdorf. 470. Besetzung einer Lehrerstelle an der Stadtschule in Biesenthal. 484. Besetzung von zwei Nachtwächterstellen in Luckenwalde. 484. Besetzung einer Nachtwächterstelle in Belzig. 504. Besetzung der zweiten Nachtwächter- und Todtengräberstelle in Niemegk. 514. Besetzung der Diaconatsstelle in Salzwedel. 514. Ein Müllerlehrling kann sich melden beim Mühlenmeister Ehling in Berlin. 516. Besetzung einer Nachtwächterstelle in Kyritz. 545. Besetzung einer Polizeidiener-, Executor- und Rathsdienerstelle in Rheinsberg. 600. Besetzung des Rectorats in Zossen. 608. Besetzung des Rectorats in Treuenbrietzen. 608. Besetzung einer Nachtwächterstelle in Alt-Landsberg. 608. Besetzung einer Nachtwächter- und Todtengräberstelle in Wittstock. 641. Besetzung einer Lehrerstelle in Werder. 641. Ein Oeconom für ein Rittergut wird gesucht durch Goetsch in Berlin. 642. Besetzung des Rectorats in Lenzen. 677. 699. Ein Wirthschaftsmeier wird verlangt durch Seidel in Neustadt-Eversw. 678. Besetzung einer Nachtwächterstelle in Angermünde. 707. Besetzung einer Lehrerstelle in Angermünde. 729. Besetzung der Rector- und Hülfspredigerstelle in Luckenwalde. 730. Besetzung einer Lehrerstelle in Baruth. 737. Ein Domainen-Amts-Actuar sucht ein anderweites Placement durch den Apotheker Reichert in Löcknitz. 740. Besetzung der Krankenwärter- und Magistratsdienerstelle in Zehdenick. 778. Besetzung des Rectorats an der höheren Bürgertöchter-Schule in Prenzlau. 778. Besetzung einer Lehrerstelle in Luckenwalde. 800. Besetzung einer Lehrerstelle in Kyritz. 823. Besetzung einer Executorstelle in Storckow. 831. Besetzung von Communal-Unter-Beamtenstellen in Biesenthal. 848. Besetzung einer Nachtwächter- und Calcantenstelle in Belzig. 848. Besetzung von zwei Lehrerstellen in Gransee. 848. Besetzung einer Magistrats-Unterbeamtenstelle in Rhinow. 850. Ein Mühlenbescheider sucht eine Stelle durch Seidel in Neustadt-Eversw. 852. Einige Revierjäger und Kunstgärtner weist nach Seidel in Neustadt-Eversw. 852. Besetzung einer Lehrerstelle in Meyenburg. 865. Besetzung der Nachtwächter- und Todtengräberstellen in Angermünde. 865. Besetzung von drei Nachtwächter- und einer Feld- und Waldwärterstelle in Wriezen. 875. Steinschläger finden Beschäftigung an der Berlin-Prötzeler Chaussee. 878. Besetzung einer Nachtwächterstelle in Pritzwalk. 897. Ackerknechte und Tagelöhner finden Dienst und Arbeit in Colberg bei Storkow. 898. Besetzung der Amtsdienerstelle bei dem Domainen-Rentamt zu Granzow. 918. Besetzung einer Elementarlehrerstelle in Nauen. 918. Besetzung einer Nachtwächter-, Feld- und Forstwärterstelle in Gransee. 918. Besetzung einer Lohnschreiberstelle bei der Kreisgerichts-Commission zu Buchholz. 937. 964. Besetzung einer Nachtwächterstelle in Nauen. 938. Besetzung von zwei Nachtwächterstellen in Pritzwalk. 943. Stellentauschgesuch des Försters Ernst in Rehesdorf. 944. Besetzung der Oberpredigerstelle in Treuenbrietzen. 964. Besetzung von drei Nachtwächterstellen in Straßburg. 984. Eine Stelle als Gutsverwalter wird gesucht. 986. Besetzung einer Lehrerstelle an der Stadtschule in Straußberg. 1005. Besetzung der Amtsdiener- und Forst-Executorstelle bei dem Rentamte zu Belzig. 1005. Besetzung einer Nachtwächter- und Executorstelle in Zossen. 1021. Besetzung der Rectorstelle an der Stadtschule in Brück. 1030. Besetzung der Magistrats- und Polizeidienerstelle in Ketzin. 1049. Ein Forst-Secretair kann eine Stelle erhalten durch Seidel in Neustadt-Eversw. 1056. Hauslehrer, Oeconomie-Inspector, Hofverwalter und Landwirthschafterinnen können Stellen erhalten durch Seidel in Neustadt-Eversw. 1056. Ein Müller wird verlangt durch Seidel in Neustadt-Eversw. 1056. Besetzung der Bürgermeisterstelle in Gossen. 1078. Besetzung der Polizeidiener- und Nachtwächterstelle in Pritzerbe. 1092. Besetzung einer Polizei-Sergeantenstelle in Spandau. 1093. Besetzung der Bürgermeisterstelle in Kyritz. 1101. 1117. Besetzung der vierten Lehrerstelle an der Stadtschule in Baruth. 1102. Besetzung des Todtengräber- und Kirchhofswärter-Amts in Schwiebus. 1116. Besetzung der Hülfsförsterstelle in Brachwitz. 1117. Ein Mühlenbescheider sucht eine Stelle durch Seidel in Neustadt-Eversw. 1124. Landwirthschafterinnen können Stellen erhalten durch Seidel in Neustadt-Eversw. 1124. Ein Forstbeamter wird als Oberförster gesucht durch Seidel in Neustadt-Eversw. 1124. Ein Brennerei-Techniker wird gesucht durch Seidel in Neustadt-Eversw. 1124. Ein Mühlenmeister wird gesucht durch den Kaufmann Körner in Berlin. 1124. Besetzung einer Lehrerstelle an der Stadtschule in Straußberg. 1171. Besetzung von Nachtwächterstellen in Brandenburg. 1185. 1207. Besetzung einer Nachtwächterstelle in Wilsnack. 1185. Ein Protocollführer wird gesucht durch den Regierungs-Assessor Zimmermann in Lübben. 1186. Besetzung der

Armendienerstellen in Prenzlau. 1191. Besetzung einer Nachtwächterstelle in Spandau. 1191. Besetzung einer Lehrer- und Organistenstelle in Nauen. 1215. Besetzung der Stadt-Secretairstelle in Spandau. 1219. Besetzung der Stadtförsterstelle in Lindow. 1243. Besetzung einer Lehrerstelle in Prenzlau. 1243.

E.

Edictal-Citationen, s. Vorladungen.

Eisenbahn-Angelegenheiten: Ausgelooste Prioritäts-Actien der aufgelösten Berlin-Potsdamer Eisenbahn-Gesellschaft. 64. Ausgelooste Prioritäts-Actien und Obligationen der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn-Gesellschaft. 813. Verloosung von Prioritäts-Actien der aufgelösten Berlin-Potsdamer Eisenbahn-Gesellschaft. 1188.

Empfehlungen: des pens. Bürgermeisters Wolke in Berlin als Concipient. 70.

Entwässerungs-Anlagen, s. auch landwirthschaftliche Sachen: in der Wittenberge-Cumlosener Niederung. 101. 173. 274. Auf dem Grundstück des Bauers Hornemann in Deetz. 1207.

Erkenntnisse, gerichtliche: gegen den Bergolder Bergemann aus Berlin und Genossen. 25—27; gegen den Bergolder Stach aus Berlin und Genossen. 195—198: gegen den Eisendreher v. Graffenburg aus Cölleda und Genossen. 229—232; gegen den Stellmachergesellen Grunow aus Angermünde und Genossen. 275—277; gegen den Tagelöhner Henkel aus Herzberg und Genossen. 391—394; gegen die verehel. Tagelöhner Urbicht aus Fünfkirchen und Genossen. 517—520; gegen den Kellner Neumann aus Neidenburg und Genossen. 611—614; gegen den Marionettenspieler Weiß und Genossen. 767—770; gegen den Arbeiter Krüger aus Dechsel und Genossen. 907—911; gegen die Dienstmagd Max aus Groß-Woltersdorf und Genossen. 953—955; gegen den Hausdiener Kopra aus Berlin und Genossen. 1057—1059: gegen den Arbeitsburschen Schweitzer aus Berlin und Genossen. 1153—1157.

Erkenntnisse, kriegsrechtliche: gegen den Husaren Kerkow aus Berlin. 58; gegen den Musketier Breitenfeldt aus Berlin. 186; gegen den Füsilier Schmidt aus Berlin. 186; gegen den Husaren Gentz aus Berlin. 193; gegen den Füsilier Schmidt III. aus Neuendorf. 264; gegen den Füsilier Masche aus Metzdorf. 324; gegen den Sträfling Zehske. 333: gegen den Musketier Henschel. 333; gegen den Pionier Thiel aus Neuendorf. 373; gegen den Ulanen Mack aus Nackel. 418; gegen den Kanonier Groß aus Rädtkeim. 424; gegen den Grenadier Brasse aus Berlin. 502; gegen den Grenadier Ortmann aus Wilsnack, den Festungs-Reservisten Witte aus Beckern und den Festungs-Reservisten Wilke aus Beelitz. 671; gegen den Füsilier Kosum aus Berlin. 728; gegen den Musketier Lange aus Berlin. 751; gegen den Grenadier Siegler aus Berlin. 760; gegen den Dragoner Mirbach aus Jodupönen. 809; gegen den Sergeanten Behm aus Berlin. 850; gegen den Gefreiten Reinecke aus Wittstock und den Gemeinen Schön aus Pritzwalk. 916; gegen den Tambour Heinze und den Füsilier Pyzika aus Berlin. 934; gegen den Musketier Zimmermann aus Berlin. 1009; gegen den Füsilier Groewe aus Groß-Barnim. 1009; gegen die Arbeitssoldaten Possekel aus Berlin und Fiedler aus Wriezen. 1010; gegen die Gefreiten Meyer aus Zehlendorf und Neumann aus Bäck. 1032: gegen die Füsiliere Jancke aus Beeskow und Dieter aus Berlin. 1045: gegen den Füsilier Kuttner aus Berlin. 1075: gegen den Füsilier Thorel aus Berlin. 1142: gegen den Füsilier Schminke genannt Decker. 1221.

F.

Feuer-Versicherungs-Wesen. Feuercassengelder-Ausschreiben für die Mitglieder der Privat-Land-Feuer-Societät der Ausgebauten der Ost- und West-Priegnitz. 118. Feuercassengelder-Ausschreiben für die Mitglieder der Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Brandenburg. 262. 1006. Annahme von Versicherungs-Anträgen für die Windmühlen-Feuer-Societät der Kurmark und Niederlausitz. 548. 594. Annahme von Versicherungs-Anträgen für die Kölnische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia durch den Agenten Rückert in Groß-Schönebeck. 708. 740. Constituirung des Vereins zur Versicherung von Immobilien gegen Feuersgefahr in Neu-Brandenburg. 1244.

Feuerwerks-Anlagen: des Kunst- und Theaterfeuerwerkers Schmidt in Tempelhof. 504.

Firnißkocherei-Anlagen: des Fabrikanten Frey-schmidt in Berlin. 738.

G.

Gasbereitungs-Anstalten: der Herren Schaeffer und Walcker in Berlin. 146; auf dem Grundstück der städtischen Gas-Anstalt in Berlin. 609. 677.; der Imperial-Continental-Gas-Association in Berlin. 851.

Gefundene Sachen. Verschiedene Gegenstände im Bezirke des Stadtgerichts zu Berlin. 20. 59. 74. 88. 125. 187. 199. 333. 361. 374. 536. 794. 935. 1037. 1053. 1076. 1104. 1162. Verschiedene Gegenstände als gefunden abgeliefert an das Polizei-Präsidium zu Berlin. 58. 143. 384. 483. 670. 843. 963. 1099. 1240. Verschiedene Gegenstände im Bezirke der Kreisgerichts-Commission zu Wittenberge. 81. 153. Ein kleiner Handkahn im Oderberger See. 113. Verschiedene Gegenstände im Bezirke des Kreisgerichts zu Wriezen. 120. Verschiedene Gegenstände im Bezirke des Kreisgerichts zu Neu-Ruppin. 131. Verschiedene Gegenstände im Bezirke der Kreisgerichts-Commission zu Charlottenburg. 179. 1229. Verschiedene Gegenstände im Bezirke des Kreisgerichts zu Berlin. 179. Eine Banknote über 10 Thlr. in Loewenbruck. 188. Gold- und Silbermünzen auf der Baustelle des Wohnhauses des Bauers in Ribbe Laestow. 333. 408. 472. Eine Geldsumme von 20 Thlr. 20 Sgr. in Festungs-Glacis zu Spandau. 373. 408. Verschiedene Gegenstände im Bezirke der Kreisgerichts-Deputation zu Oranienburg. 396. Geld auf dem Grundstück des Bauers Bastian in Niebel. 460. 523. 620. Eine Brieftasche mit geldwerthen Papieren im Geschäft der Wittwe Prinzler in Berlin. 482. 587. 719. 821. Verschiedene Gegenstände im Bezirke des Kreisgerichts zu Perleberg. 607. Verschiedene Gegenstände im Bezirke des Kreisgerichts zu Jüterbog. 628. Eine Kiste mit Kleidungsstücken und Wäsche, ein Stock und ein Leibriemen auf der Berliner Chaussee zwischen dem Gasthofe zum Studenten und der Stadt Beelitz. 635. Eine silberne Taschenuhr auf dem Hardenbeck-Mellenauer Wege. 643. Ein Felleisen auf der Chaussee zwischen Eichstädt und Behlefanz. 678. Ein Stück

Schiffsbauholz in der Elbe bei dem Dorfe Gaarz. 761. 793. Ein Topf mit Silbermünzen im Wohnhause des Krügers Galle zu Borne. 810. 833. 880. Verschiedene Gegenstände im Bezirke der Kreisgerichts-Commission zu Cöpenick. 957. Verschiedene Gegenstände im Bezirke des Kreisgerichts zu Potsdam. 957. 993. Verschiedene Gegenstände im Bezirke des Kreisgerichts zu Spandau. 1027. 1213. Verschiedene Gegenstände auf der Chaussee zwischen Seddin und Beelitz. 1068. Geld auf dem Grundstücke des Gärtners Rutnat in Berlin. 1076. 1126. 1194. Verschiedene Gegenstände im Bezirke der Kreisgerichts-Deputation zu Alt-Landsberg. 1121. Drei Bündel mit Wolle bei Herzfelde. 1158.

Gemeinde-Angelegenheiten, s. auch Communalsachen.

Gemeinheits-Theilungen, s. auch Auseinandersetzungen.

Gerberei-Anlagen: des Gerbermeisters Lemm in Lindow. 218; des Weißgerbermeisters Schartiger in Zehdenick. 380: des Handelsmannes Knüppelholz in Pritzwalk. 516; des Weißgerbermeisters Faust in Berlin. 572; des Lohgerbermeisters Möwes in Freienwalde. 921; des Weißgerbermeisters Wrede in Pritzwalk. 924.

Getreide-Reinigungs-Maschinen: des Mühlenmeisters Dietzel in Buchholzer Mühle. 485.

Gewerbscheine, verlorne: des Handelsmannes Stamm aus Drieburg. 373; des Handelsmannes Lücke aus Berlin. 417; des Handelsmannes Krieg in Buchholz. 424: des Handelsmannes Beelitz aus Brück. 595; des Handelsmannes Michaelis aus Bahrdorf. 785; des Handelsmannes Fickert aus Benneckenstein. 785; des Seilermeisters Ziegler in Pritzerbe. 1009; des Nagelschmiedemeisters Dauphin in Neustadt-Eberswalde. 1044; der verehelichten Kluge aus Plaue. 1067; des Friedrich Scheffler in Caputh. 1142.

Gewerbscheine, gestohlene: des Julius Ruppert in Loewenberg. 292; des Taschenspielers Barthel aus Berlin. 861.

Gips-Fabriken: des Kaufmanns Goldammer in Berlin. 300. des Büdners und Zimmermanns Böhmert in Spermberg. 313; des Rentiers Krause in Berlin. 338; der verw. Kaufmann Francke in Deutsch-Nixdorf. 380; des Gips-Fabrikanten Schulze in Sperenberg. 388; des Lehnschulzengutsbesitzers Wilczynski in Mellen. 641.

H.

Hagelversicherungswesen, s. auch Feuerversicherungswesen: Annahme von Versicherungs-Anträgen für die Cölnische Hagel-Versicherungs-Gesellschaft. 422.

Hunde. Ein Hühnerhund ist entlaufen und abzugeben an den Revierjäger Sorge in Scheffen. 24. Ein schwarzer Dachshund hat sich angefunden auf der Perleberger Feldmark. 144. Ein Jagdhund hat sich angefunden auf der Rothaschen Ziegelei am Werbellin-See. 943. 972. 981. Ein Bulldogge hat sich verlaufen und ist abzuliefern an R. Zabel in Potsdam. 1014. Ein schwarzes Windspiel (Hündin) ist entlaufen und abzuliefern an W. Wendt in Spandau. 1080.

J.

Jagdsachen. Vertheilung der Erträge aus der Jagd auf der Stadtfeldmark zu Pritzwalk an die Interessenten. 1088.

Justizsachen. Erklärung des Großkossäthen Eggert in Linum für einen Verschwender. 21. 53. 92. Erklärung des Ackerbürgers Dürrkopf in Joachimsthal für einen Verschwender. 68. 85. 98. Führung des Handelsregisters bei dem Kreisgericht zu Berlin. 205. 537. 550. 540. 558. 604. 663. 728. 864. 881. 935. 964. 1076. 1090. 1205. 1241. 1246. Führung des Handelsregisters bei dem Kreisgericht zu Potsdam. 205. 651. 658. 659. 662. 1185. Führung des Handelsregisters bei dem Kreisgericht zu Angermünde. 205. 404. 542. 544. 575. 576. 617. 630. 631. 640. 645. 646. 663. 664. 734. 809. 916. 1136. 1158. 1171. 1241. Führung des Handelsregisters bei dem Kreisgericht zu Perleberg. 205. 326. 544. 551. 566. 569. 597. 606. 617. 640. 662. 663. 681. 705. 728. 761. 786. 795. 820. 863. 864. 897. 916. 943. 964. 968. 1011. 1018. 1028. 1033. 1075. 1137. 1171. 1214. 1218. 1241. Führung des Handelsregisters bei dem Kreisgericht zu Wriezen. 205. 605. 606. 617. 662. 697. 698. 728. 776. 820. 844. 1121. 1204. Führung des Handelsregisters bei der Kreisgerichts-Deputation zu Oranienburg. 206. 419. 484. 511. 596. 617. 628. 705. 736. 913. 1229. Führung des Handelsregisters bei der Kreisgerichts-Deputation zu Alt-Landsberg. 206. 511. 566. 630. 705. 766. 890. 988. 1046. 1241. Führung des Handelsregisters bei dem Kreisgericht zu Neu-Ruppin. 213. 636. 640. 644. 1219. Führung des Handelsregisters bei dem Kreisgericht zu Jüterbogk. 214. 579. 584. 1136. Führung des Handelsregisters bei dem Kreisgericht zu Templin. 214. 1204. Führung des Handelsregisters bei dem Kreisgericht zu Spandau. 214. 468. Beilage zum Anzeiger zum 28. Stück. 709. 728. 753. 761. 765. 204. Führung des Handelsregisters bei der Kreisgerichts-Deputation zu Schwedt. 214. 258. 558. 761. 1171. Führung des Handelsregisters bei der Kreisgerichts-Deputation zu Rathenow. 214. 374. 1184. Führung des Handelsregisters bei dem Kreisgericht zu Wittstock. 215. 240. 258. 287. 312. 313. 334. 342. 349. 357. 375. 378. 379. 397. 404. 418. 438. 444. 459. 484. 512. 513. 541. 681. 752. 897. 964. 1011. 1028. 1076. 1116. 1121. 1137. 1142. 1204. 1214. 1219. Führung des Handelsregisters bei dem Kreisgericht zu Cottbus. 219. 357. 378. 419. 584. 664. 681. 1205. 1241. Führung des Handelsregisters bei dem Kreisgericht zu Prenzlau. 233. 682. 1205. Führung des Handelsregisters bei dem Kreisgericht zu Brandenburg. 239. Beilage zum Anzeiger zum 28. Stück. 735. 901. 1028. 1068. 1075. 1184. 1214. Führung des Handelsregisters bei der Kreisgerichts-Deputation zu Neustadt-Eberswalde. 258. 1204. Führung des Handelsregisters bei dem Stadtgericht zu Berlin. 312. Beilage zum Anzeiger des 30. Stücks, des 31. Stücks, des 33. Stücks. 850. 881. 982. Erklärung des Bauers Deter in Schönberg für einen Verschwender. 313. 326. 349. Aufhebung der Gütergemeinschaft zwischen dem Mühlenbesitzer Roebel in Neustadt-Eberswalde und dessen Ehegattin. 570. 597. 646. Erklärung des Kossäthen Knoost in Mühlenbeck für einen Verschwender. 615. 676. 697. Führung des Handels-Registers bei der Kreisgerichts-Deputation zu Neustadt-Eberswalde. 629. Aufhebung der Gütergemeinschaft zwischen dem Seconde-Lieutenant v. Plettenberg in Berlin und dessen Ehegattin, geb. v. Rosenberg. 1090. 1115. 1145. Erklärung des Böttchergesellen Mellenthin in Prenzlau für einen Verschwender. 1183. 1222. Erklärung des Büdners Neumann in Göritz für einen Verschwender. 1214.

K.

Kalköfen-Anlagen: des Kalkbrenners Schultz in Wittstock. 157.; des Maurermeisters Born im Werder. 261.; des Zimmermeisters und Kalkbrennereibesitzers Hilke in Berlin. 398.; des Kaufmanns Reglitz in Trebatsch. 462.; des Kaufmanns Frey in Köthen. 485.; des Rathsmaurer- und Zimmermeisters Hilke in Alt-Kietz bei Wriezen. 546.; der verw. Kalkbrennereibesitzer Baumann in Neu-Ruppin. 577.; des Dr. Kunheim in Berlin. 609.; der Herren Jaenicke und Seymer in Berlin. 762.; des Fabrikbesitzers Turbach in Schönweide. 789.; des Maurermeisters Voß in Wittenberge. 823.; des Ziegelmeisters Taege in Brandenburg. 824.; des Bleichbesitzers Gleichen in Schönweide. 832.; des Maurermeisters Neumann in Victoria. 893.; des Kaufmanns Rose in Berlin. 920.; der Kalkbrennereibesitzer Müller und Arnold in Berlin. 939.; des Eigenthümers Behne in Werder. 1013.

Kaufgesuche, s. auch Pachtgesuche. Birnbäume durch den Mühlenmeister Becker in Groß-Schönebeck. 86. Eine Schmiede durch Seidel in Neustadt-Eberswalde. 266. 266. Ein Landgut durch Seidel in Neustadt-Eberswalde. 678. Ein Krug, eine Gastwirthschaft oder eine Tabagie durch Winzheimer in Klosterhalde. 1110. Eine Krugwirthschaft durch Seidel in Neustadt-Eberswalde. 1124.

Kündigungen. Schlesischer Pfandbriefe. 22. 38. 189. 571. 648. 874. 1177. Kur- und Neumärkischer Pfandbriefe. 82. 216. 705. 891. Spandower Stadt-Obligationen. 181. Teltower Kreis-Obligationen. 190. Beeskow-Storkower Kreis-Obligationen. 225. 343. 432. 1185. Ruppiner Kreis-Obligationen. 789.

Kur- und Neumärkische Pfandbriefe, s. auch Kündigungen. Angeblich dem pens. Kreisboten Reinicke in Neubeesen abhanden gekommener Kur- und Neumärkischer Pfandbrief. 193. 364. 721. 931. Ausgabe neuer Coupons zu den Kur- und Neumärkischen Pfandbriefen. 327. Der Ehefrau des Ackerhofbesitzers Göthe, jetzt verehel. Döbbelin in Staffelde verbrannter Kur- und Neumärkischer Pfandbrief. 677. Vernichtung eines Kur- und Neumärkischen älteren Pfandbriefs. 705. Angeblich dem Fräulein v. Brietzke in Berlin verbrannte Kur- und Neumärkische Pfandbriefe. 1185.

L.

Landwirthschaftliche Sachen. General-Versammlung der Interessanten des Ruthe-Verbandes. 1191.

Leichname, s. aufgefundene Leichname.

Lieferungen. Kiefern-Klobenholz für die neue Straf-Anstalt zu Berlin. 61. Leder für die neue Straf-Anstalt zu Berlin. 70. Butter für das große Militair-Waisenhaus zu Potsdam und Pretzsch. 145. 166. 218. 242. 779. 802. Steine für das städtische Bau-Depot in Berlin. 250. Materialien zur Anfertigung der Dienstbekleidung und Unterhaltung der Lagerstellen für die Mannschaften der Feuerwehr und der Straßen-Reinigung in Berlin. 278. Kiehnen-Klobenholz für das große Militair-Waisenhaus in Potsdam. 279. 309. Torf für das große Militair-Waisenhaus zu Potsdam. 289. 309. Ausgebot der Salzanfuhr von Zoffen nach Baruth. 404. Torf für das Cadettenhaus in Potsdam. 447. Leinwand, Drillich, Futterkattun, Decken- und Kopfkissenbezüge für das Polizei-Präsidium zu Berlin. 447. Steine für die Ministerial-Bau-Commission zu Berlin. 469. 555. Holz für die Königl. Regierung zu Potsdam. 600. Heu und Stroh für die Militair-Magazine zu Berlin, Potsdam, Charlottenburg und Moabit. 762. Kiehnen-Klobenholz für die neue Straf-Anstalt zu Berlin. 779. Holz für das Königl. Polizei-Präsidium zu Berlin. 811. Holz für das Cadettenhaus zu Potsdam. 850. Wirthschaftsbedürfnisse für das große Militair-Waisenhaus zu Potsdam und Pretzsch. 919. 938. Lebensmittel für das große Militair-Waisenhaus zu Potsdam. 919. 939. Hafer, Heu und Stroh für die Pferde der Schutzmannschaft in Berlin. 920. Lebensmittel und Seife für die neue Straf-Anstalt zu Berlin. 920. Granitsteine und Kies für die Berlin-Prötzeler Chaussee. 943. Wirthschaftsbedürfnisse für die Strafanstalt zu Spandau. 950. Gartenfrüchte für das große Militair-Waisenhaus zu Potsdam. 958. 984. Steine zur Berlin-Cottbusser Chaussee. 970. 984. Leinene und wollene Gegenstände für das Garde-Corps. 989. Lebensmittel und Leder für die neue Strafanstalt in Berlin. 1014. Roggen und Hafer für die Magazine des Garde-Corps. 1041. Futterbedarf für die Pferde der berittenen Schutzmannschaft in Berlin. 1049. Papier für das große Militair-Waisenhaus zu Potsdam und Pretzsch. 1055. 1078. Garn für das große Militair-Waisenhaus zu Potsdam und Pretzsch. 1055. 1078. Kies für die Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn. 1056. 1078. Keilhauenhelme für die Berg-Inspection zu Rüdersdorf. 1078. 1093. Schienenhaken und Nägel für die Berg-Inspection zu Rüdersdorf. 1108. Brod, Hafer, Heu und Stroh für die Truppen in Liebenwalde. 1117. Halbtuch und Moll für das große Militair-Mädchen-Waisenhaus zu Pretzsch. 1131. 1149. Leinwand, Zwillich, Hals- und Schnupftücher für die Militair-Waisenhäuser zu Potsdam und Pretzsch. 1141. 1150. Uniformröcke und Hosen für die Stadtnachtwächter in Berlin. 1143.

M.

Märkte. Verlegung des Oster-Jahrmarkts in Schwedt. 376. Abhaltung des Pfingstmarktes in Jüterbogk. 447. Abhaltung des zweiten Jahrmarkts in Nauen. 484. Verlegung des Sommer-Jahrmarkts in Angermünde. 491. Verlegung des Michaelis-Marktes in Jüterbogk. 878. Verlegung des Michaelis-Jahrmarktes in Schwedt. 918. Viehmärkte in Buchholz. 988. Verlegung eines Jahrmarkts in Greifenberg. 1049. Abhaltung des Christmarkts in Brück. 1078.

Mieths- und Pachtgesuche, s. auch Kaufgesuche.

Militair-Reclamationen der Landwehrmänner und Reservisten des Niederbarnimer Kreises. 438. 671.

Mühlen-Anlagen und Veränderungen des Mühlenmeisters Neumann in Gerswalde. 308; des Mühlenmeisters Laaß in Putlitz-Philippshof. 491; des Werkführers Schimmelpfennig in Neustadt-E.-W. 678; des Mühlenbesitzers Baer in Bredereiche. 812; des Mühlenmeisters Schultze in Rothemühle. 812; des Holzhändlers Jacubski in Schöpfurth. 850; des Zimmermeisters Sittel jun. in Nauen. 876; des Bäckermeisters Buchow in Pritzwalk. 921; des Mühlenbesitzers Glaser in Pritzwalk. 924.

O.

Oderbruch-Deichbau-Obligationen. Verloosung derselben. 1171. Ausgelooste Nieder-Oderbruchs-Deichbau-Obligationen. 1215. Ausgelooste Nieder-Oderbruchs-Deichbau-Obligationen. 1228.

Ostpreußische Pfandbriefe, siehe auch Kündigungen. Umtausch eines auf das Gut Friederikenruh ausgefertigten, vom Besitzer abgelösten Pfandbriefs. 30.

P.

Pachtgesuche, s. auch Kauf- und Miethsgesuche. Eine Jagd, Lottumstraße Nr. 23. in Berlin. 102. Eine Restauration und ein Material-Geschäft durch Seidel in Neustadt-Ebersw. 102. Eine Jagd, Kurstraße Nr. 2. in Berlin. 122. Ein Gut durch Seidel in Neustadt-Ebersw. 244. Eine Windmühle durch Seidel in Neustadt-Ebersw. 366. Eine Gast- oder Schankwirthschaft durch Seidel in Neustadt-Ebersw. 470. Einige Güter durch Seidel in Neustadt-Ebersw. 678. Eine Krugwirthschaft durch Grebin in Berlin. 1056.

Päße, gestohlene und erschlichene, s. auch Wanderpäße: des Tuchscheerergesellen Müller aus Cottbus. 88; des Zieglers Schütt aus Stralsund. 356. 384; des Bäckergesellen Wieprecht aus Berlin. 437; des angeblichen Webergesellen Radow. 759; des Arbeitsmanns Faupel aus Wachstädt. 842; des Scharfrichtergehülfen Schmidt aus Brandenburg. 942; des Arbeitsmanns Hoffmann aus Mürschau. 1052.

Päße verlorene und vernichtete, s. auch Wanderpäße: des Pantinenmachers Kluge. 19; des Webergesellen Geisler aus Loewen. 45; des Scharfrichtergehülfen Schnaack aus Brandenburg. 45; des Handlungsdieners Martin aus Berlin. 87; des Tagearbeiters Richtsteig aus Polnisch-Kessel. 87; des Arbeitsmannes Waschelowski aus Dierschau. 119; des Arbeitsmannes Friedrich aus Wollenberg. 119; des Arbeitsmannes Rouvel aus Klein-Ziethen. 142; des Webergesellen Weiland aus Sorau. 143; des Bäckergesellen Rahn aus Schwedt. 186; des Arbeitsmannes Weidner aus Reichenhall. 186; des Arbeitsmannes Haubenreißer aus Meyenburg. 204; des Schuhmachergesellen Brandt aus Hamm. 213. 304; des Handarbeiters Wassermann aus Jüterbog. 213; des Schlächtergesellen Zweck aus Mittenwalde. 213; des Bergmannes Kynast aus Waldiz. 233; des Müllergesellen Weber aus Döbarle. 285; des Müllergesellen Parmuth aus Holtendorf. 286; des Schlossergesellen Buchholz aus Burg. 286; des Handlungslehrlings Friedlaender aus Berlin. 297. des Bäckergesellen Kurzenberg aus Stralsund. 297. 400; des Tischlergesellen Wiesling aus Berlin. 297; des Bäckergesellen Kartmann aus Seelow. 316; des Tuchmachergesellen Fischer aus Luckau. 348; des Bürgersohnes Scholz aus Falkenberg. 349; des Maurergesellen Zachert aus Schwedt. 355; des Handelsmannes Stamm aus Drieburg. 373; des Handarbeiters Budigk aus Alt-Herzberg. 396; des Handarbeiters Trost aus Mühlhausen. 401. 417; des Arbeitsmannes Woyde aus Pribisch. 437; des Handelsmannes Edler aus Wusterhausen a. D. 471; des Müllers jetzt Arbeiters Schiller aus Mittel-Hertmigsdorf. 482; des Bergmanns Grundmann aus Waldenburg. 488; des Mechanikusgehülfen Fielitz aus Berlin. 511; des Maurergesellen Walter aus Potsdam. 535; des Uhrmachergehülfen Reichart aus Zanow. 566; des Schlossers und Monteurs Wohlers aus Freienwalde. 574; des Handlungsdieners Pache aus Mühlberg 574; des Schornsteinfegergesellen Schneider aus Berlin. 574; des Zieglergesellen Mattschaß aus Schwarnitz. 574; des Kammerjägers, Künstlers und Musikus Hoffmann aus Wilsnack. 596; des Bäckergesellen Krutke aus Hennersdorf. 697; des Schmiedegesellen Bruckert aus Storkow. 727; des Arbeiters Brüssow aus Potzlow. 734; des Eisenbahnarbeiters Kaufmann aus Berkenbrügge. 760; des Müllergesellen Goldmann aus Jahrnitz. 776; des Böttchergesellen Wackerow aus Lübben. 785; der Handelsmann Fickertschen Eheleute, der Wittwe Röger und des Dienstknechts Holzapfel. 785; des Webergesellen Rettig aus Zinna. 842; des Kaiserlich Russischen Titularraths Dmitriew aus St. Petersburg. 850; des Arbeitsmannes Zauter aus Werder. 859; des Malers und Lackirgehülfen Lewandowsky aus Preuß.-Holland. 889; der unverehelichten Schilt aus Wittstock. 912; des Kellners Bügel aus Chemnitz. 942; des Scharfrichterknechts Schnaack aus Brandenburg. 942; des Scharfrichtereigehülfen Müller aus Seehausen. 1009; des Kaufmanns Mertens in Berlin. 1044; des Brauergesellen Dolczewsky aus Leippe. 1045; des Handlungslehrlings Brunnert aus Berlin. 1090; des Handlungsdieners Scholle (auch Tscholle) aus Halle. 1099; des Tischlergesellen Weiß aus Fürstenwalde. 1120; des Oeconomen Brandt aus Magdeburg. 1120; des Kellners Bock aus Wernigerode. 1136; des Klempnergesellen Heller aus Rheda. 1171; des Hausdieners Brandt aus Berlin. 1190; des Fleischergesellen Meißner aus Bahn. 1221; des Oeconomen Brandt aus Magdeburg. 1240.

Päße, vertauschte: des Arbeitsmannes Oppermann. 785.

Wieder zum Vorschein gekommene: des Bäckergesellen Kurzenberg. 400.

Pappfabriken: des Dachpappen-Fabrikanten Jaenisch in Reinickendorf. 76; des Maurermeisters Maaß in Berlin. 308; des Kaufmanns Stuhr in Berlin. 397.

Paßkarten, gestohlene: des Commerzienraths Weigert in Berlin. 1067.

Paßkarten, verlorene, auch für ungültig erklärt: des Strohhutfabrikanten Denat aus Magdeburg. 112; des Kaufmanns Raphael aus Berlin. 482; des Schauspielers Schwendt aus Berlin. 670; des Dr. med. Pitzig in Berlin. 1182.

Pfandbriefe, s. Kur- und Neumärkische, s. Ostpreußische, s. Schlesische.

Pfarrstellen, erledigte, s. auch Dienststellen.

Pferde, entlaufene: ein Fohlen des Ackerbürgers Wernicke in Liebenwalde. 517; ein Wallach des Bauerngutsbesitzers Pleffow in Flatow. 870.

Pferde, gestohlene: ein Pferd des Handelsmannes Frömel aus Rixdorf. 44; ein braunes Fohlen auf dem Pferdemarkte in Frankfurt a. O. 304; ein von dem Knecht Oehmke aus Neustadt-Ebersw. auf dem Viehmarkte in Bernau zum Verkauf gestellter Wallach. 304; ein Fuchs des Erbpächters Berg in Sonnenberg. 912.

Polizeisachen: Verbot des Betretens des Fußsteiges über die Wiesen- und Ackergrundstücke der Bürger Jürle, Büsecke, Rur und Zernickow zu Oderberg. 726.

Postangelegenheiten, s. auch Dienststellen.

R.

Reisepäße, gestohlene, s. Päße.

Reisepäße, verlorene, s. Päße.

Reiserouten, gestohlene und erschlichene: des angeblichen Bäckergesellen Müller aus Tilsit. 42.; des Tuch-

machergesellen Fischer aus Luckau. 396.; des angeblichen Webergesellen Richter. 785.

Reiserouten, verlorene: des Schlossergesellen Schaefer aus Demmin. 19.; des Tischlergesellen Plaschke aus Wartha. 44.; des Arbeiters Starke aus Linden. 68.; des Ziegeleiarbeiters Wolffram aus Bernau. 105.; des Müllergesellen Mosel aus Linnower Mühle. 113.; des Halbmannes Wagner aus Berlin. 113.; des Kellners Bock aus Berlinchen. 113.; des Tagearbeiters Bauer aus Eisleben. 113.; des Arbeitsmannes Hartmann aus Halle. 113.; des Schmiedegesellen Stollberg aus Stettin. 119.; des Tuchmachergesellen Zenner aus Festenberg. 120.; des Schuhmachergesellen Lochert aus Rummelsburg. 149.; des Schuhmachergesellen Thiern aus Spandau. 178.; des Schuhmachergesellen Werdau aus Brandenburg. 186.; des Schneidergesellen Pechmann aus Schönebeck. 204.; des Tuchmachergesellen Bodes aus Hersfeld. 239.; des Töpfergesellen Schwittey aus Mewe. 285.; des Arbeitsmannes Loboda aus Ströbitz. 304.; des Webergesellen Steinfeldt aus Prenzlau. 324.; des Handlungsdieners Karge. 437.; des Zieglers Köppen aus Haseloff. 459.; des Tuchmachergesellen Schulz aus Berlin. 534.; des Knechts Hahn aus Groß-Wehrau. 571.; des Müllergesellen Schüller aus Gloffen. 596.: des Arbeitsmannes Sperling aus Kietz. 615.; des Schuhmachergesellen Tuchy aus Moabit. 635.; des Müllergesellen Huth aus Magdeburg. 669.; des Gärtners Banselow aus Stettin. 751.; des Klempnergesellen Dowerg aus Strausberg. 861.; des vormaligen Bäckermeisters Lehmann. 924.; des Brauergesellen Lepke. 963.; des Chausseearbeiters Baeck aus Stolzenfelde. 1017.; des Cigarrenmachers Drossel aus Rohda. 1025.; des Arbeitsmannes Schaefer. 1032.; des ehemaligen Bäckermeisters Torbitzky aus Herne. 1032.; des Arbeiters Brandenburg aus Lützlow. 1053.; des Schiffsknechts Gollin aus Brackhorst. 1067.; des Schmiedegesellen Haupt aus Massow. 1136.; des Tuchmacher- und Webergesellen Aefner aus Burg. 1183.; des Bäckergesellen Broses aus Potsdam. 1203.; des Zieglergesellen Wolffram aus Bernau. 1212.; des Arbeiters Voigt aus Schönfließ. 1212.; des Gärtners Albrecht aus Trebbin. 1221.

Rentenversicherungen: Ernennung des Kaufmanns L. Timann in Neustadt a. D. zum Agenten der Preuß. Renten-Versicherungs-Anstalt. 1140.

Reverberiröfen: des Kaufmanns Schröder in Berlin. 812.

S.

Schmelzöfen-Anlagen: des Polizei-Lieutenants a. D. Greiner in Charlottenburg. 405.

Schlachthäuser und Schlächtereien: des Maurermeisters Schütz in Berlin. 40.; des Schlächtermeisters Scharpf in Berlin. 117.; des Dr. Storch in Berlin. 120.; des Schlächtermeisters Engelhardt in Berlin. 145.; des Eigenthümers Heymann in Berlin. 146.; des Kaufmanns Busch in Berlin. 353.; des Schlächtermeisters Lehmann in Berlin. 440.; des Schlächtermeisters Glinicke in Berlin. 447.; des Eigenthümers Kraatz in Charlottenburg. 515.; des Eigenthümers Krupke in Reinickendorf. 540.; des Schlächtermeisters Senft in Berlin. 546.; des Kaufmanns Dörfel in Berlin. 563.; des Architecten Delke in Berlin. 577.; des Klempnermeisters Albrecht in Berlin. 601.; des Zimmerpoliers Höhne in Charlottenburg. 737.; der Eigenthümer Koch und Wolter in Berlin. 738.; des Eigenthümers Goldbach in Berlin. 831.; des Eigenthümers Voigt in Berlin. 920.; des Schlächtermeisters Jacob in Berlin. 920.; des Schlächtermeisters Großner in Berlin. 1186.

Schlesische Pfandbriefe, s. a. Kündigungen: Dem Röthe-Händler Ziegner in Bogenau abhanden gekommener Schlesischer Pfandbrief. 884.

Schuldverschreibungen, Kur- und Neumärkische, s. a. Kündigungen.

Schulsachen: Errichtung eines Gymnasiis in Spandau. 358.

Seifensiedereien: des Kaufmanns Schenk in Berlin. 182.; des Seifenfabrikanten Nichterlein in Berlin. 308.; der Kaufleute Louis und Herrmann Tessner in Wittenberge. 462.; des Seifensiedermeisters Stöhr in Berlin. 811.; des Seifenfabrikanten Hagena in Berlin. 920.

Silberpreßwerk: des Eigenthümers Flügge in Berlin. 876.

Staatsschuldscheine, amortisirte: 37. 45. 189. 287. 737. 1033. 1106.

Staatsschuldscheine, abhanden gekommene, gestohlene, verbrannte: der verwittweten Landschafts-Räthin Koch in Königsberg i. Pr. abhanden gekommene Schuldverschreibung der Staats-Prämien-Anleihe von 1855. 115.; der Wittwe Braun in Berlin angeblich abhanden gekommener Staatsschuldschein. 215.; dem Herrn Friedrich Kinkler in Garbenheim angeblich abhanden gekommene Schuldverschreibung der Staats-Anleihe von 1856. 288.; den Schankwirth Wolter'schen Eheleuten in Berlin angeblich gestohlene Schuldverschreibungen der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855. 306.; dem Vermessungs-Revisor Schramke in Zossen angeblich abhanden gekommene Staats-Prämien-Anleihe von 1855. 327.; dem Kaufmann Bieber in Hamburg angeblich abhanden gekommene Schuldverschreibungen der Staats-Prämien-Anleihe von 1855. 334.; dem Gärtner Kornmesser in Stargard i. P. abhanden gekommene Schuldverschreibung der Staats-Anleihe von 1850. 439.; der Kirchencasse in Alt-Belz angeblich gestohlene Staatsschuldschein. 462.; Angeblich dem Staats-Anwalt Irgahn in Berlin abhanden gekommene Staatsschuldscheine. 541.; Angeblich der Bank-Commandite in Düsseldorf abhanden gekommene Staatsschuldscheine. 541.; Angeblich dem Domainen-Pächter Jaenicke im Amt Forst abhanden gekommene Schuldverschreibung der Staatsanleihe von 1857. 562.; Angeblich dem Rittergutsbesitzer Jaensch in Thielau abhanden gekommene Schuldverschreibung der Staats-Anleihe vom Jahre 1854. 607.; Angeblich dem Brauer Lüthcke in Berlin abhanden gekommene Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1859. 705.; Angeblich dem Bürger Riemann in Werben verbrannte Schuldverschreibung der Staats-Prämien-Anleihe von 1855. 811.; Angeblich dem Ober-Staatsanwalt Saro in Insterburg abhanden gekommene Schuldverschreibung der Staats-Anleihe von 1859. 1029.; Angeblich der Kirche zu Balsdrey gestohlene Staatsschuldscheine. 1029.: im Nachlaß des Fräuleins von Britzke in Berlin vermißte Staatsschuldscheine. 1090. Angeblich dem Post-Expedienten Sucksdorff in Potsdam gestohlene Staatsschuld-Documente. 1137.; Angeblich dem Kammerherrn und Vice-Ober-Ceremonienmeister Grafen von Schaffgotsch und dem Ober-Inspector Maerker in Güntherwitz gestohlene Staatsschuld-Documente. 1138.;

angeblich dem Kaufmann Eschstruth in Allendorf gestohlene Staatsschuld-Verschreibungen. 1138.; Angeblich dem Kaufmann Kerkow in Nauen abhanden gekommene Schuldverschreibung der Staats-Anleihe vom Jahre 1850. 1143.; Angeblich dem Ortsschulzen und Oeconomen Mertens in Bülitz gestohlener Staatsschuldschein. 1242.; Angeblich dem Arbeitsmann Ahrendt in Etzin verbrannte Staatsschuldscheine. 1242.

Staatsschuldscheine, wieder zum Vorschein gekommene: eine dem Rentier Hoeffke in Berlin verloren gegangene Schuldverschreibung der Staats-Anleihe vom Jahre 1859. 68.; angeblich der unverehelichten Arhelger in Berlin geraubte Staatsschuldscheine. 207.: eine dem Bäckermeister Meyer in Berlin angeblich abhanden gekommene Schuldverschreibung der Staats-Prämien-Anleihen de 1855. 207.; eine dem Amtmann und Polizei-Anwalt Duve in Lippspringe angeblich abhanden gekommene Schuldverschreibung der Staats-Anleihe de 1859. 260.; ein der Wittwe Krause in Schwerin abhanden gekommener Staatsschuldschein. 762.; ein dem Kellner Engel in Berlin abhanden gekommener Staatsschuldschein. 762.

Stärkefabriken: des Kaufmanns Rehfeld in Berlin. 486.

Steckbriefe, erlassene: Kaufmann Hillert. 9. Handschuhmacher Hanff. 9. Tagelöhner Henschel. 9. Unverehelichte Sawatzky. 10. Schuhmachergeselle Frisch. 17. Uhrmachergehülfe Groß. 17. Maurergeselle Fleischmann. 17. Marionettenspieler und Gymnastiker Weiß. 17. Brauergeselle Schwarz. 33. Unverehelichte Rathsack. 33. Fischergesell Pietschke, auch Breslauer genannt. 33. Schiffsknecht Lahn. 33. Hausdiener Bieleck. 41. Lackirer Henschel. 41. Agent Seyfarth. 41. Lumpenhändler Jänike. 42. Handarbeiter Blüthgen. 42. Müllergeselle Buchholz. 42. Conditor Westphal. 43. Ehemal. Student Ziemann. 43. Fischersohn Lietzmann. 43. Angebl. Concertsänger List. 44. Angebl. Scharfrichterknecht Langesche Eheleute. 57. Schlossergeselle Schäfer. 57. Separirte Gaedecke. 57. Webergeselle Hammerschmidt. 65. Gymnasial-Schüler Rosenthal. 65. Fabrikarbeiter Keil. 65. Büdner Hoenicke. 66. Arbeiter Müller. 66. Maurergeselle Krüger. 67. Bau-Eleve Othegraven. 71. Unverehelichte Gernich. 71. Handarbeiter Herrmann. 71. Knecht Weiland. 71. Separirte Adam. 72. Tuchmachergeselle Hermstädt. 72. Töpfergeselle Seidler. 72. Angebl. Schlächtergeselle John. 72. Schiffseigenthümer Sewerin. 72. Rechnungsführer Treichel, alias Schönlein. 79. Weberlehrling Schröder. 79. Unverehelichte Rosenberg. 79. Schiffseigner Gabriel. 80. Webergeselle Lamp. 87. Schuhmachergeselle Freese. 95. Eisenbahnarbeiter Schulz 95. Musketier Otto. 95. Photographengehülfe Sachs. 95. Porzellandreher Könnecke. 96. Eine unbekannte Mannsperson. 96. Arbeitsbursche Krüger. 96. Cürassier Apel. 103. Handlungsdiener Cznottka. 103. Unverehelichte Krüger. 103. Arbeitsmann Wolter. 104. Unverehelichte Stiller. 111. Dienstknecht Petermann. 111. Kellner Wahls. 111. Hülfsexecutor Wengler. 111. Unverehelichte Hennig. 119. Arbeiter Colberg. 131. Pantinenmacher Bogen. 139. Handlungsreisender Reichenbach. 139. Vormal. Unteroffizier Losensky. 139. Ehemal. Dienstmann, Oeconom Schmidt. 140. Dienstknecht Geffers. 140. Schiffsknecht Zielitz und ehemal. Lehrer Lehmann. 140. Jäger Wosch. 141. Tuchmachergeselle Fischer. 141. Schiffsknecht Zern. 141. 400. Arbeiter Scheuer und Müller. 143. Buchhalter Grave, auch Garve. 147. Arbeiter Wetzel. 147. Unverehelichte Müller. 147. Schuhmachergeselle Leitel. 148. Arbeiter Juderjahn. 148. Dienstknecht Rißleben. 149. Webergesell und Arbeiter Hennig. 153. Arbeitsmann Spann. 153. Arbeiter Neumann. 161. Ein unbekannter Mann. 161. Militairsträfling Ortmann. 161. Handelsmann Pergament. 177. Arbeitsmann Dahlke. 177. Verehelichte Arbeiter Plessow. 177. Schmidtgeselle Schröder. 178. Kellner Zimmermann. 178. Unverehelichte Horn. 185. Kaufmannssohn Moses. 185. Verehelichte Panter. 193. Handelsmann Schnitzer. 203. Müllergeselle Kayser. 203. Handelsmann Döring. 203. Tischlergeselle Bergemann. 204. Kaufmann Quittner. 211. Verehelichte Arbeitsmann Hennig. 211. Erbschmied Gerlach. 212. Unverehelichte Fritze. 212. Schlächtergeselle Kraatz. 212. Dienstknecht Matthes. 212. Schuhmachergeselle Thiem. 212. Ehemal. Seidenfabrikant Tancrè. 215. Webergeselle Lampe. 219. Knecht Puls. 219. Commissionair Reising. 232. Wechsel-Commissionair Detzer. 232. Arbeitsmann Badebauer. 233. Schiffer Burtchen. 233. Kellner Gierke. 237. Handelsmann Cohn. 237. Fleischergeselle Kloß. 237. Arbeiter Wolter. 238. Arbeitsmann Otterstedt. 238. Arbeiter Bertikow. 238. Oeconomielehrling Bärenbruck. 238. Unverehelichte Städtke. 238. Schiffsknecht Marschner, genannt Woege. 239. Goldarbeiter Bauer. 245. Knecht Spann. 245. Schiffsknecht Eichstädt, genannt Plage. 247. Uhrmachergehülfe Lindberg. 255. Handlungsreisender Goldmann. 255. Verehelichte Fuhrmann Kluschke. 255. Arbeiter Brödel. 256. Unverehelichte Herrmann und Voß. 256. Stellmachergeselle Schreiber. 256. 400. Maurergeselle Tietz. 256. Student der Theologie Schöppe. 263. Arbeiter Sperling. 263. Schmiedegeselle Stollberg. 263. Dienstknecht und Dienstmann Lehmann. 283. Arbeiter Bellbaum. 283. Armenhäusling, Maler Groß. 283. Arbeitsmann Radike. 283. Unverehelichte Hoffmann, jetzt verehelichte Riemer. 284. Handelsmann Josef. 184. Eisenbahnarbeiter Lehmann. 284. Nagelschmiedelehrling Weinert. 284. Schneidergeselle Panke. 285. Gebrüder Stolzmann. 285. Musiklehrer von Brandenstein. 291. Unverehelichte Rathsack. 291. Handlungsdiener und Dienstmann Thiele. 295. Unverehelichte Becke. 295. Schuhmachergeselle Breese. 295. Verehelichte Schuhmachergeselle Spohn. 295. Tuchscheerergeselle Ernst. 296. Zimmergeselle Winzer. 296. Einwohner Plath. 296. Verehelichte Arbeitsmann Doehler. 303. Buchhalter Küppers. 303. Tuchmachergeselle Simon. 304. Vormal. Student Ziemann. 311. 323. Füsilier Klänfoth. 311. Arbeiter Bree. 311. Gärtnergeselle Elnain. 315. Hausdiener Hoffmann. 315. Fleischergeselle Schmidt. 316. Tuchscheerer Traeger. 316. Arbeitsmann Bieland. 323. Müller Lange und Genossen. 323. Verehelichte Schuhmachermeister Ahlburg. 324. Arbeitersohn Heidemann. 324. Handlungsdiener und Zeitungsspediteur Bloch. 331. Unverehelichte Winter. 331. Kaufmann Koppel. 331. Matrose Schwerdtfeger. 332. Gartengehülfe Arnold. 339. Arbeitsmann Herzsprung. 347. Arbeiter Witt. 347. Angebl. Bedienter Buchata auch Metzner. 347. Schneidergeselle Bertram. 347. Musicus Wienbreyer. 348. Arbeiter Juderjahnsche Eheleute. 348. Unverehelichte Franz. 348. Töpfergeselle Dörfschlag. 355. Töpfergeselle

Roehatsch. 356. Kaufmann Lewy. 369. Kaufmann J. Lewy. 369. Uhrmachergehülfe Hansemann. 369. Comtoirdiener Kusche. 370. Eisenbahnarbeiter Glasemann. 370. Füsilier Klärfoth. 370. Füsilier Feuge. 370. Handlungsdiener Krebs. 371. Muthmaßlich Andreas Nebel. 371. Arbeitsmann Hartwich. 373. Dienstknecht Adameryk. 377. Angebl. Kaufmann Alten. 377. Dienstknecht Geffers. 377. Künstler Ette. 383. Hugo Matetzki, auch Otto Dunker, Theodor Gronau, Franz Schönlein und Leopold Maczykewicz, sich nennend. 383 Fleischergeselle Heinrich. 394. Unverehel. König. 395. Schlächtergeselle Maaß. 395. Handarbeiter und Weber Rupprecht. 395. Füsilier Klänfoth. 399. Arbeitsmann Nest. 399. Arbeiter Kandalowsky. 399. Angeblich Friedrich Andrae. 400. Unverehelichte Metscher. 400. Arbeiter Kuhrt. 400. Arbeitsmann Buchholz. 401. Militairpflichtige Domack und Genossen. 401. Unverehel. Bzuwke. 415. Bäckermeister Krohn. 415. Dienstknecht Kraft. 415. Musketier Müller. 415. Dienstknecht Schmidt. 415. Bauergutsbesitzer Schmiechen. 416. Knecht Müller. 416. Tuchmachergeselle Lehmann. 416. Restaurateur Becker. 417. Arbeiter Neumann. 423. Musketier Zimmermann. 423. Brennerknecht Walter. 423. Elise Braun. 435. Unverehel. Koeppen. 435. Schneidergeselle Scholz. 435. Unverehel. Proschwitz. 435. Sep. Arbeitsmann Adam. 436. Festungs-Reservist Spuhr. 443. Dienstknecht Kurzweg. 443. Glasschleifer Hube. 449. Arbeitsmann Kühn. 457. Arbeitsmann Adler. 457. Verehel. Zimmergeselle Bach. 457. Tagelöhner Holzmann. 457. Maurergeselle Krüger. 458. Zimmermeister Schönberg. 465. Kaufmann Igel. 465. Schiffsknecht Geisler. 465. Tuchfabrikant Stettiner. 465. Verehel. Tuchfabricant Stettiner. 465. Zimmergeselle Stoof. 466. Arbeitsmann Rosin. 466. Otto Reincke. 466. Gelbgießergesellen Loewer, Kling und Mesten. 466. 733. Riemergeselle Stahl. 471. Arbeitsmann Fahl. 479. Pens. Geh. Secretair Pieper. 479. Handlungsdiener Conrad. 479. Kellner Dirksen. 480. Caroline und Carl Bergemann. 480. Kaufmann Schimmelpfennig. 480. Schneidermeister Neumann. 480. Knecht Giersch. 481. Schmiedegeselle Adam, Fleischergeselle Werner und Schmiedegeselle Schulz. 481. 726. Arbeitsmann Spann. 481. Unverehelichte Conradt. 481. Bursche (Schiffsknecht) Holtz. 482. Dienstknecht Fischer. 487. Arbeitsmann Otto. 487. Unverehelichte Richter. 487. Tuchscheerermeister Vermögen. 493. Feuermann und Bergmann Rüdiger. 493. Verehel. Kaufmann Rüdiger 493. Knecht Hechter. 494. Musketier Pirrs. 494. Zimmergeselle Riecks. 501. Cigarrenmacher Tausendfreund. 501. Commissionair Wolff. 509. verehel. Künstler und Musicus Braun. 509. Arbeiter Pfalzgraf. 509. Schuhmacher Schönwaldt. 509. Scharfrichterknecht Werner. 510. Nagelschmiedegeselle Schmidt. 511. Tagearbeiter Schultz. 525. Schmiedegeselle Stollberg. 533. Drechslerlehrling Stuckardt. 533. Tuchfabrikant Jürgens. 533. Schmiedemeister und Handelsmann Magnus. 533. Angeblich Fleischergeselle Budich. 534. Angeblich Carl Lange. 541. Unverehelichte Runge. 549. Handelsmann Sachse und Handelsbursche Sinzheimer. 549. Arbeitsmann Blank. 557. Schneidergeselle Leu, genannt Kähn. 557. 667. Kaufmann Miller. 557. Buchbindergeselle Schulz. 565. Schuhmachergeselle Meissen. 565. Schiffer Bruncow. 565. Dienstknecht Matthes. 573. Schiffknechts Woege. 573. Tischlergeselle Fischer. 573. Tagelöhner Holzmann. 595. Zimmergeselle Jungbluth. 595. 675. Webergeselle Budack. 595. Stellmachergeselle Brumm. 595. Arbeitsmann Commode. 603. Schneidergeselle Pleß. 604. Dienstknecht Albrecht. 615. Dienstknecht Vogel. 627. Lehrer Danziger. 627. Dr. med. Rütten. 627. Fleischergeselle Winkler. 635. Schuhmachergeselle Schmidt. 635. Verw. Sängerin und Schauspielerin Hesse und deren Sohn, Schauspieler Hesse. 667. Arbeitsmann Genz. 667. 784. Verehelichte Musicus Rosenbach. 667. Kaufmann Karger. 668. Kaufmann Frankel. 668. Privatschreiber Kluge. 668. Stellmachergeselle Schreiber. 668. Webergeselle Funke. 668. Arbeitsmann Kohfeldt. 668. Zimmergeselle Barskow. 669. Tagelöhnersohn Hauf. 669. Handarbeiter Germersdorf. 675. Bäckergeselle Arndt. 675. Bäcker- und Conditorgeselle Bendson oder Berndson. 675. Knabe Ihloff. 675. Angebliche Oeconome Stolze und Bergner. 676. Schulknabe Unger. 679. Feldwebel Pietschmann. 679. Kutscher Fichtner. 679. Unverehelichte Pelzer. 679. Arbeitsmann Fischer. 695. Buchhalter Mangelsdorff. 695. Handlungs-Commis Hinrichs. 695. Kanonier Szedzielosz. 695. Schneiderlehrling Günther. 696. Kaufmann Palmie. 696. Post-Expeditionsgehülfe Kieselbach. 703. Arbeiter Branco. 703. Arbeiter Andres. 703. Angeblich unverehelichte Nachtigall. 704. Buchbindergeselle Classon. 704. Tagearbeiter Brandt. 704. separirte Arbeiter Adam. 704. Maurer Graebendorf. 704. Unverehelichte Barth. 717. Dienstmagd Tuschinska. 717. Viehhändler Brose. 725. Unverehelichte Schulz. 725. Gärtnergehülfe Thürling. 725. Tischlergeselle Seiler. 726. Particulier Puchert. 726. Arbeiter Botto. 727. Schlossergeselle Hentschel. 727. Handlungs-Commis Spiesecke. 733. 792. Füsilier Hintze. 733. Schmiedegeselle Lange. 733. Arbeitsmann Klöwe. 734. Schneidergeselle Schkrowoneck. 734. Wittwe Krüger. 749. Arbeitsmann Nickel. 749. Frühere Schulze und Eigenthümer Müller. 749. Schäferknecht Nowacki. 749. Verehel. Schuhmachergeselle Spohn. 750. Schiffssteuermann Teichmann. 750. Glaser Friedrich und Genossen. 752. Wagenschlosser Schneider. 757. Frühere Lehrer Büttner. 757. Schiffsknecht Plath. 757. Adolph Metzdorf. 757. Eisenbahnarbeiter Ziese. 758. Cüraſſier Schultz III. 758. Handelsmann Döhring. 758. Schneidergeselle Reißhaus. 758. Musikus und Putzwaarenhändler Janenz. 758. Dienstknecht Schmidt. 758. Arbeiter Becker. 759. Seidenwirker Türk. 759. Dienstknecht Wernicke. 759. Handlungsdiener Bendel. 759. Angeblich Ziegelergeselle Beyer. 759. Musketier Kay. 759. Handarbeiter Blüthgen. 765. Eisenbahnarbeiter Herrmann. 765. Dienstknecht Graßmann. 765. Formerlehrling Grönick. 775. Tagearbeiter Brandt. 775. Schuhmacherlehrling Rimmler. 783. Cüraſſier Ziegenbirt. 783. Füsilier Roggan. 783. Ehemal. Wirthschafts-Inspector Schulz. 783. Arbeitsmann Gentz. 784. Knabe Schulz. 784. Knecht Ilhardt. 784. Nagelschmiedegeselle Müller. 784. Arbeiter Bielecke und Hering. 784. Angeblich Webergeselle Richter. 784. Hauptmann a. D. von Estorff-Ziethen. 791. Fähnrich Nowomeycky. 791. Schuhmachergeselle Moderhitzky. 791. Musikus Altmann. 791. 807. Bursche Haupt. 792. Zwei Schneidergesellen. 799. Arbeitsmann Voigt. 799. Dienstknecht Pillmann und Schneiderlehrling Krona. 807. Eisenbahnarbeiter Scherdin oder Scheddin. 807. Arbeitsmann Baar. 808. Dienstjunge Horn. 808. Arbeitsmann Reichert und angeblicher Bäckermeister Dittmar. 808. Schuhmachergeselle Brese. 809. Ehemal. Kaufmann Günther. 815. Unverehel. Appel. 815. Bäckermeister Krohn. 815. Schuhmachergeselle

Finster. 815. Festungs-Reservist Müller. 819. Bursche Kühn. 819. Arbeiter Bellbaum. 827. Adolph Gartz. 828. Arbeiter Oppermann. 828. Knabe Seeger. 828. Schlächtergeselle Nordhaus. 828. Arbeitsmann Taupel. 841. Arbeitsmann Schultz. 841. Dienstknecht Jaeger. 841. Arbeitsmann Lorenz. 842. Dienstjunge Reimer. 849. Bediente Horn. 861. Pharmazeut Urban. 869. Füsilier Urzkeitis. 869. Handlungsdiener Wenndorf. 869. Nagelschmiedegeselle Müller. 869. Privatschreiber Severin. 870. Steinsetzer Bethge. 870. Barbier Haeske. 870. Arbeiter Tesch. 871. Handlungs-Commis Witt. 877. Reservist Neuendorff. 877. Schmiedegeselle Voß. 877. Schuhmachergeselle Bonge. 879. Gärtnergehülfe Schanz. 879. Dienstknecht Mehnert. 879. Bildhauer Dinse. 887. Unverehel. Hollborn, gen. Hutz. 887. Handelsmann Joseph. 887. Maler Beuttel. 888. Privatschreiber Hennig. 888. Arbeiter Pfalzgraf. 888. Hausdiener Breyer. 888. Arbeiter Henicke. 888. Arbeiter Hamoit. 889. Unverehel. Grohmann. 889. Verehel. Buchhandlungs-Expedient Kersten. 895. Arbeiter Friedrich. 895. Ulan Neusch. 895. Buchhalter Mangelsdorff. 896. Arbeiter Noack. 896. Maurergeselle Grabendorff. 896. Erbschmidt Gerlach. 899. Verehel. Arbeitsmann Korihm. 911. Handelsmann Davidsohn. 911. Arbeitsmann Gebauer. 912. Angeblich unverehel. Müller. 912. Ehemal. Hülfs-Executor Milewski. 915. Angeblich Goldarbeiter Grunow. 915. Tuchmachergeselle Alm. 915. Schlächtergeselle Kraatz. 915. Unverehel. Kersten. 915. Schmidt Schelepfeffer. 916. Bäckergeselle Pechenny. 916. Landschaftsmaler Graefen. 923. Stallmann Otto. 923. Unverehel. Neumann. 924. Arbeitsman Schulz. 933. Festungs-Reservist Dietrich. 933. Sergeant Casten. 933. Handlungsdiener Bensch. 934. Hausmann Wichert und Maurergeselle Wichert. 934. Schneidergeselle Drewitz. 934. Kaufmann Lang. 941. Füsilier Hoffmann. 941. Arbeitsmann Bahn. 941. Schlächterbursche Jirjahn. 942. Schiffsknecht Köppen. 945. Kupferschmiedegeselle Heyer. 956. Kellner Gerhardt. 961. Gürtlergeselle Hauch. 961. Schreiber Dobermann. 961. Sergeant Casten. 962. Zimmergeselle Fels. 962. Tischlergeselle Schmidt. 962. Schiffer Stein. 969. Schornsteinfegerlehrling Ohrmund. 969. Arbeiter Beer. 969. Kutscher Hilf. 969. Holzhändler Wentzel. 979. Commissionair Zieblke. 979. Schiffsjunge Rüster. 979. Gebrüder Bossier. 979. Arbeitsmann Klatte. 980. Arbeiter Czlottag. 980. Barbiergehülfe Krell. 980. Unverehel. Buchholz. 980. Schneidergeselle Wechsler. 980. Tischlergeselle Naether. 980. Lehrer Schröder. 987. Schmiedegeselle Wienecke. 987. Stellmacher Neumann. 999. Arbeitsmann Lauffmann. 1007. Unverehel. Fischer. 1007. Zimmergeselle Klemp. 1007. Unverehel. Kalck. 1008. Schuhmachergeselle Barth. 1008. Dienstknecht Gericke. 1009. Schuhmachergeselle Schröder. 1015. Hausdiener Fromm. 1015. Zahnarzt Garke. 1015. Buchhalter Blanck. 1016. Arbeiter Reich. 1016. Jäger Röring. 1016. Unverehel. Lindholz. 1023. Commissionair Dann. 1023. Hausdiener Grubert. 1023. Tuchmachergeselle Kieseler. 1024. Schneidergeselle Schmidt. 1024. Kutscher Richtner. 1024. Angebl. Wirthschaftsbeamter Schorcke. 1025. 1141. Knabe Bergemann. 1025. Cigarrenmacher Dietze. 1026. Schiffer Cordts. 1026. Handlungsdiener Wohlfarth. 1031. Drechslermeister Albu. 1031. Arbeitsmann Schreiber. 1031. Früherer Student Ziemann. 1031. Dienstjunge Kühn. 1032. Tuchmachergeselle Ranneberg. 1033. Handlungsdiener Glanz. 1043. Schmiedegeselle und Arbeitsmann Krebs. 1043. Dienstknecht Dittrich, alias Lehmhagen. 1043. Arbeitsmann und Schuhmachergeselle Küsten. 1044. Bursche Kühn. 1044. Kaufmann Herrmann. 1051. Steuermann Zwicker. 1051. Schneider Klewe. 1051. Angebl. Schneidergeselle Schröder. 1052. Seidenwirkergeselle Kramer. 1052. Arbeitersohn Heidemann. 1052. Kaufmann Rosenthal. 1065. Kaufmann und Tuchfabrikant Springborn. 1065. Schneidergeselle Kunze. 1065. Kellner Utech. 1066. Arbeiter Rossow. 1066. Bäckergeselle Zalewsky. 1066. Schiffsknecht Graf. 1066. Fabrikarbeiter und Tischlergeselle Kerl. 1066. Schuhmachergeselle Kohlschmidt. 1067. 1203. Chemiker und Buchhalter Seering. 1073. Büchsenmacher Spieker. 1073. Dienstmagd Schwabe. 1073. Schuhmachergeselle Weiland. 1074. Unverehel. Schultz. 1074. Hausirhändler Meyer. 1074. Schneidermeister Rer. 1075. Damenschneider Wesch. 1081. Dienstknecht Schlaefke. 1089. Arbeitsmann Köhler 1089. Unverehel. Kuning (Kunicke). 1089. Kutscher Tieseler. 1089. Kellner Theilich. 1097. Mechanikus Wintersche Eheleute. 1097. Schlossergeselle Seifert. 1097. Fleischergeselle Schönberg. 1098. Arbeitswann Schüler. 1098. Mühlenmeister Günther. 1099. Müllergeselle Mielke. 1099. Arbeitsmann Schindler. 1103. Bildhauer Jeffel. 1111. Verwittwete Lohndiener Peters. 1111. Kellner Wellner. 1111. Kellner Strasdas 1112. Tuchmachergeselle Rabneberg. 1112. Schlächtergeselle Blaensdorf. 1119. Arbeitsmann Hube. 1119. Arbeiter Eggert. 1119. Steindrucker Schaefer. 1120. Arbeiter Voigt. 1120. Kunstgärtner Eßner. 1120. Invalide Steffen. 1120. Maler Hanckel. 1125. Dienstknecht Spreewitz. 1133. Verehel. Cigarrenmacher Quittner. 1133. Handlungsdiener Lözius. 1133. Klempnergeselle Zimpel. 1133. Böttchergeselle Ritter. 1134. Arbeitsmann Stoppens. 1134. Nagelschmiedegeselle Heinrich. 1135. Tagelöhner Goersdorf. 1135. Bäckergeselle Suter. 1141. Knecht Mertens. 1141. Unverehel. Schönwelder. 1141. Schneidergeselle Starke. 1142. Dienstmann Lange. 1157. Arbeitsmann Peters. 1157. Bürstenmachergeselle Gobel. 1157. Schlossergeselle Schulz. 1158. Nagelschmiedegeselle Rosenberg. 1161. Handelsmann Cohn. 1161. Barbiergehülfe Lange. 1161. Arbeitsmann Lange. 1162. Portraitmaler Seelmann 1169. Müllergeselle Glaubitz. 1169. Unverehel. Nebel. 1169. Angebl. Schlächtergeselle Schmidt. 1170. Unverehel. Saage. 1170. Dienstknecht Köppen. 1170. Dienstknecht Korkow. 1170. Verehel. Kaufmann Drucker. 1181. Eisenbahnarbeiter Marr. 1181. Knabe Ibloff. 1181. Musketier Kay. 1181. Dienstknecht Nitschke. 1182. Schlächtergeselle Kraatz. 1189. Sattlergeselle Drewin. 1189. Zeugweber Schütz. 1189. Schlossergeselle Kaudel. 1189. Schneidergeselle Keller. 1190. Dienstknecht Bäcker. 1190. Handschuhmacher Schemmel, gen. Krause. 1190. Bäckergeselle Pechenny. 1193. Schlachtmeister und Commissionair Leupold. 1201. Handlungslehrling Reich. 1201. Ingenieur Spengler. 1201. Füsilier Maczckiewicz. 1202. Bäckergeselle Wohlert. 1202. Schlächtergeselle Tesche. 1202. Arbeiter Richter. 1203. Schlächtergeselle Schulze. 1203. Knecht Kosky und Genossen. 1203. Schlächtergeselle Schulze. 1209. Unverehel. Westphal. 1209. Dienstknecht Ahrend. 1209. Töpfergeselle Funke. 1210. Angeblich Fuhrmannssohn Hennig. 1210. Commis Rickmann und Genossen. 1211. Knecht Köppen und Genossen. 1211. Handlungsdiener Umlauf. 1217. Arbeiter Clarus. 1217. Arbeiter Fehrmann. 1217. Tagearbeiter Henschel. 1218. Schneider Schipkoff. 1218. Tischlergesellen Röhrich

und Noster. 1221. Kammmacher Keil. 1229. Schneidergeselle Kayser. 1237. Pharmazeut Urban. 1237. Arbeitsmann Jordan. 1237. Schuhmachergeselle Buchheim. 1237. Handarbeiter Liphardt. 1238. Dienstknecht Wernicke. 1238. Cigarrenhändler Klinger. 1238. Arbeitsmann Aulich. 1239. Gelbgießergesellen Loewer und Merten. 1239. Kaufmann Henry. 1245. Angeblich Matrose Schützerkowsky. 1245.

Steckbriefe, erledigte und aufgehobene: Commissionair Graulich. 9; Arbeitsmann Fürst. 10; Arbeitsmann Döbberthin. 10; Separ. Maurergeselle Walther. 18; Dienstknecht Kassell. 18; Arbeitsmann Imm. 18; Goldschmiedegeselle Wendelboe. 18; Arbeitsmann Weprajetzky. 33; Webergeselle Herold. 42; Handlungsdiener Richter. 42; Schiffer Muhme. 42; Tuchmachergeselle Reißhau. 43; Arbeitsbursche Regling. 57; Arbeitsbursche Baumann. 66; Arbeitsbursche Uther. 66; Arbeitsbursche Guthmann. 66; Dienstmann Günther. 66; Schneidermeister Schmitz. 66; Uhrmachergehülfe Groß. 66; Lackirer Henschel. 66; Webergeselle Kuttner. 66; Verehel. Weber Kuttner. 66; Musketier Stücken. 66; Kutscher Ehling. 66; Schuhmachergeselle Bonge. 67; Schiffer Werke. 67; Nagelschmiedegeselle Rohrbach. 67; Arbeitsmann Nixdorff. 72; Lumpenhändler Jaenicke. 72; Knecht Weiland. 80; Schuhmachergeselle Noack. 87; Concertsänger List. 87; verehelichte Drehorgelspieler Möhrke. 87; Viehcastrirer Kahlberg. 87; Maurergeselle Wersig. 96; Bäckergeselle Kleinhans. 96; Arbeitsleute Ockert und Rochwald. 96; Arbeitsmann Raabe. 96.; verehel. Vergolder Frenzel. 103; Webergeselle Hammerschmidt. 103; unverehelichte Gernich. 103; Schiffer Lahn. 104; Pferdehändler Prinz. 112; ehemal. Postsecretair Ziehmann. 112; Dienstjunge Jutkowski. 112; Eisenbahnarbeiter Hoffmann. 112; Handarbeiter Herrmann. 112; Photographengehülfe Sachs. 112; unverehelichte Ullrich, auch Lau genannt. 119; Musikgehülfe Hundshagen. 119; Kaufmann Hillert. 141; Hausdiener Bieleck. 141; verehel. Zimmergeselle Müller. 141; Schneider und Handlungsdiener Feyh. 141; Böttchergeselle Pfloether. 141; Musketier Otto. 141; Arbeitsmann Wolter. 141; Arbeiter Krüger. 141; Arbeitsmann Brockhausen. 148; Knecht Siegrien. 148; Cüraſſier Apel. 148; Kellner Wahls. 148; unverehel. Beator. 148; Kutscher Winckelmann. 148; Schuhmachergeselle Dominow. 149; Schuhmachergeselle Leitel. 153; Pantinenmacher Bogen. 161; Arbeiter Colberg. 161; Arbeiter Müller. 161; unverehelichte Stiller. 177; Büdner Hornicke. 177; Schiffseigner Gabriel. 178; Häuslerfohn Büdner. 178; Schuhmachergeselle Freese. 185; unverehel. Hennig. 185; Fabrikarbeiter Keil. 185; Porzellandreher Könnecke. 185; Schiffsknecht Zielitz und ehemal. Lehrer Lehmann. 185; Sträfling Ortmann. 185; Buchdruckereigehülfe Procina. 193; ehemaliger Unteroffizier Losensky. 204; Webergeselle und Arbeitsmann Hennig. 204; Dienstknecht Geffers. 204; Maurergeselle Kaczowsky. 204; Arbeitsmann Hube. 212; Dienstknecht Petermann. 219; Schmiedegeselle Grebin. 219; Tischlergeselle Behlendorf. 233; Arbeiter Hube. 233; Arbeiter Neumann. 233; Glasergeselle Salpeter. 233; Handelsmann Arendstein. 238; Schlossergeselle Becker. 239; Handlungsdiener Sothmann. 256; Müllergeselle Kayser. 256; Knecht Puls. 256; Buchbindergeselle Hetzke. 257; Raphael Moses. 284; unverehelichte Herrmann. 284; Töpfergeselle Seidler. 284; verehelichte Fuhrmann Kluschke. 296; Schlächtergeselle Kraatz. 296; Schiffer Burtchen. 296; Handlungsreisender Goldmann. 303; Arbeitsmann Radicke. 303; Arbeitsmann Otterstedt. 303; Hugo Wengler. 304; Conditorgehülfe Westphal. 304; Budiker Billet, auch Schröder genannt, und die verehel., jetzt verw. Budiker Schröder. 315; unverehelichte Staedtke. 315; Maler Groß. 315; Handelsmann Schnitzer. 316; Knecht Spann. 316; Student Schöppe. 324; Maurergeselle Tietz. 332; Arbeiter Sperling. 348; Dienstmann Lehmann. 355; Arbeitsmann Brée. 355; unverehel. Gaedicke. 371; Uhrmachergehülfe Hansemann. 395; verehel. Schuhmachermeister Ahlburg. 395; verehel. Arbeiter Keilich. 395; unverehel. Redlich. 395; Comtoirdiener Kusche. 400; Tuchmachergeselle Fischer. 400; Dienstknecht Geffers. 416; Handlungsdiener Krebs. 416; Arbeitsmann Nest. 423. Töpfergeselle Dörfschlag. 436; Bauergutsbesitzer Schmiechen. 436; Hausdiener Hoffmann. 449; Goldarbeiter Bauer. 458; Klempnergeselle Diefer. 458; unverehel. Köppen. 458; unverehel. Bzuowke. 466; Arbeiter Kandalowsky. 466; Handelsmann Joseph. 466; Schlächtergeselle Maaß. 471; Arbeiter Wetzel. 471; Festungs-Reservist Spuhr. 481; Marionettenspieler Weiß. 481; verehel. Panier. 487; Arbeiter Scheuer und Müller. 488; Zimmermeister Schönberg. 501; unverehel. Metscher. 501; unverehel. Richter. 501; Schlächtergeselle Loose. 510; Schmiedemeister Brettschneider. 534; Arbeitsmann Herzsprung. 534; Schiffsknecht Zern. 534; Seidenwirker Bertikow. 534; Schlächtergeselle Hoffert. 534; Tuchfabrikant Jürgens. 557; verehel. Arbeitsmann Döhler. 573; Drechslerlehrling Stuckardt. 573; Arbeitsmann Rosin. 573; Commissionair Wolf. 603; unverehel. Winter. 614; Buchhalter Küppers. 614; Arbeitsmann Fahl. 614; Füsilier Klänfoth. 615; Tuchscheerermeister Vermögen. 628; Schmiedegeselle Stollberg. 668; Arbeitsmann Blank. 668; verehel. Musicus und Künstler Braun. 668; Uhrmachergehülfe Leitner. 668; Dienstknecht Vogel. 668; Dienstknecht Albrecht. 669; ehemal. Dienstmann, Oeconom Schmidt. 696; Kellner Zimmermann. 696; Arbeitsmann Buchholz. 696; Schuhmacher Schönwald. 704; Kanonier Szedzielosz. 704; verehelichte Kaufmann Rüdiger. 726; Feuermann und Bergmann Rüdiger. 726; Handarbeiter Germersdarf. 726; Schiffer Brunkow. 727; Zimmergeselle Jungbluth. 733; Knecht Hechler. 733; unverehel. Runge. 759; Arbeitsmann Martin. 765; Musicus und Putzwaarenhändler Janenz. 765; Handlungs-Commis Hinrichs. 775; Schneidermeister Neumann. 775; Arbeiter Becker. 775; unverehel. Becke. 784; Arbeiter Witt. 784; Arbeitsmann Kühn. 792; Feldwebel Pietschmann. 807; Strafgefangener Andres. 808; Schiffsknecht Plath. 808; Schneidergeselle Reißhaus. 808; Tagearbeiter Bandt. 815; Baueleve Othegraven. 827; Musicus Altmann. 827; Cüraſſier Ziegenhirt. 827; Dienstknecht Pillmann und Schneiderlehrling Krona. 827; Gärtnergehülfe Thürling. 841; Adolph Gartz. 841; Schiffer Teichmann. 842; Sattlermeister Puschert. 842; ehemal. Kaufmann Günther. 861; Schuhmachergeselle Moderfitzky. 861; Dienstknecht Graßmann. 861; Schuhmachergeselle Beese. 870; Arbeitsmann Lorenz. 871; Knabe Seeger. 877; Militairsträfling Zehlicke. 877; Festungs-Reservist Neuendorff. 879; Arbeitsmann Schultz. 888; Schlächtergeselle Nordhaus. 888; Schlossergeselle Hentschel. 896; Arbeitsmann Voigt. 899; verehel. Buchhandlungs-Expedient Kersten. 923; Arbeiter Waldmann. 923; Glasschleifer Hube. 923; Festungs-Reservist Müller. 923; Dienstjunge Reimer. 923; Arbeitsmann Giesewaldt. 934; Schneider Heindorf. 945; Festungs-Reservist Dietrich. 956; Privatschreiber Severin. 956; Kellner Dirksen. 962; Ulan Reusch. 962; Eisenbahn-

Arbeiter Scherdin. 962; unverehel. Junghans, auch Schulze genannt. 971; Zimmergeselle Fels. 979; Kupferschmiedegeselle Heyer. 979; Arbeiter Henicke. 980; Steinsetzer Bethge. 980; Knecht Illhardt. 980; Arbeiter Krug. 987; Arbeiter Friedrich. 1007; Bäckergeselle Arndt. 1016; Sergeant Casten. 1024; Kahnschiffer Stein. 1025; Viehhändler Brose. 1025; Schornsteinfegerlehrling Ohrmundt. 1025; Schneiderlehrling Günther. 1025; Buchbindergeselle Classon. 1032; Mathias Milewski. 1051; unverehel. Fischer. 1051; Tischlergeselle Naether. 1052; Handelsmann Davidsohn. 1066; Tuchmachergeselle Kieseler. 1066; Buchhalter Blank. 1073; unverehelichte Lindholz. 1073; Stellmachergeselle Schreiber. 1073; Handlungsdiener Glanz. 1089; Buchhalter Mangelsdorff. 1089; Schneider Klewe. 1089; Knecht Holz. 1089; Schmiedegeselle Voß. 1098; Kunstgärtner Neßler. 1098; Kellner Gerhardt. 1098; Schiffsjunge Rüster. 1098; Hausdiener Grubert. 1111; Bursche Haupt. 1112; Bursche Paulke. 1120; Arbeitsmann Schittkeker. 1121; Dienstmann Thiele. 1134; Arbeitsmann Kommode. 1134; Mechanikus Wintersche Eheleute. 1134; Handlungsdiener Arens. 1134; Schneidermeister Rex. 1142; Schiffsknecht Cordts. 1157; Bäckergeselle Suter. 1162; Klempnergeselle Zimpel. 1169; Damenschneider Wesch. 1169; Füsilier Hoffmann. 1169; Fleischergeselle Schönberg. 1169; Arbeiter Eggert. 1173; Arbeiter Noppens. 1173; Nagelschmiedegeselle Rosenberg. 1210; Schmiedegeselle und Arbeitsmann Krebs. 1210; Arbeitsmann Schindler. 1210; Eisenbahnarbeiter Marx. 1210; Arbeitsmann Schreiber. 1210; Chemiker und Buchhalter Seering. 1218; unverehel. Barth. 1218; Dienstknecht Koeppen. 1221; Handschuhmacher Schemmel, genannt Krause. 4238; Schneidergeselle Kunze. 1238; Arbeiter Voigt. 1238; unverehel. Saage. 1238; Dienstknecht Baecker. 1245; Schiffer Haack. 1245.

Syrups-Fabrik-Anlagen: des Fabrikbesitzers Droste in Schwedt. 824.

V.

Vereine: General-Versammlung des Sterbecassen-Vereins der Justiz-Subaltern- und Unterbeamten in Berlin. 102. 138. 176.; General-Versammlung der Havelberger Mühlen-Versicherungs-Gesellschaft. 360.; General-Versammlung des Potsdamer Vieh-Versicherungs-Vereins. 547.

Verkäufe von Grundstücken, gerichtliche:

A.

Der Geschwister Amelang in Groß-Lüben. 167:

B.

des Kaufmanns Bock in Petersdorf. 8; des Maurerpoliers Bergemann in Neu-Moabit. 47. 136. 226. 329. 414. 529; des Stellmachermeisters Buley in Glienicke. 48. 138. 228. 338; des Malers Beuttel in Berlin. 62. 136. 227. 344. 434. 529; der minorennen Bath in Zehdenick. 63; des Mühlenmeisters Beyer in Hohemühle. 63. 138. 242. 345. 441. 532; des Muskus Brauer in Cossenblatt. 86; des Tischlermeisters Bäcker in Berlin. 93. 174. 279; des Gutsbesitzers v. Below in Kagel. 94. 175. 281. 367. 476; des Büdners Becker in Bartschendorf. 151. 243. 346; des Colonisten Boldt in Frankendorf. 183. 293. 368; des Kaufmanns Bergemann in Berlin. 208. 301. 388. 500. 624. 773; des Servis-Rendanten Blahm in Prenzlau. 210. 301. 390; der Wittwe Blau in Berlin. 252. 365. 455; des Kossäthengutsbesitzers Bellach in Kehrigk. 261. 368. 478; der Geschwister van der Bosch in Potsdam. 280. 366. 478. 593. 723. 839; des Mühlenmeisters Burmeister in Krinitz. 293. 381. 477. 601. 723. 848; der verehelichten Handelsmann Behrend in Garlitz. 309; des Büdners Budick in Schwina. 309; des Platzaufsehers Beyard in Berlin. 330; der verw. Großhäusler Brauer in Paplitz. 338. 414. 532; der Wittwe Böttcher in Lichtenrade. 421. 442. 464; des Tischlers Bock in Wittstock. 456. 602. 738; des Malers Beutel in Jüterbogk. 506. 624. 780; der Schuhmachermeister Beuster'schen Eheleute in Gransee. 507. 626. 756; der Tischler Boettcherschen Eheleute in Neu-Barnim. 508; der Nagelschmiedemeister Buchowschen Eheleute in Wusterhausen a. D. 516. 641. 781; des Pferdehändlers Baer und der Webermeister Hahnschen Eheleute in Jüterbogk. 564. 721. 848; des Cafetiers Buchholz in Neu-Schöneberg. 601. 722. 839; des Mühlenmeisters Burghagen in Kartzow. 634. 756. 867; der verehelichten Tischlermeister Blankenstein in Potsdam. 674. 781. 885; der Wittwe Braemer und des Tischlermeisters Draeger in Lohme. 707; des Garnwebermeisters Bliesenick in Gransee. 708. 826. 906; der verehelichten Maler Bolle in Berlin. 763. 860. 951. 1063. 1150. 1180; des Schuhmachermeisters Brauer in Gransee. 766. 868. 952; des Malers Beutel in Berlin. 804. 914. 997. 1093. 1179; der Lehrer-Wittwe Baltzer in Brüssow. 826; des Kunstgärtners Bouché in Berlin. 884. 998. 1093. 1179; der Erben des Kossäthen und Gerichts-Schulzen Bastian in Jütchendorf. 893. 978. 1088; der Erben der Geheimen Justiz-Räthin Beelitz in Spandau. 940. 1006; der Zimmergeselle Böttcherschen Eheleute in Rauen. 960. 1080. 1152; des Oeconomen Bläsing in Rädersdorf. 978; der Wittwe Barnick in Zehlendorf. 1030; des Gutsbesitzers Bauermeister in Neubrück. 1042. 1132. 1235; der unverehelichten Busche in Stülpe. 1118. 1235; der verehelichten Beudisch in Wendtorf. 1140.

C.

des Polizei-Lieutenants Corsica in Berlin. 31; des Landbriefträgers Camin in Putlitz. 32. 137; der verehel. Modelleur Castner in Berlin. 55. 157. 251; Gut Colberg. 56. 159. 252; des Mühlenmeisters Colberg in Neu-Tornow. 77. 182. 280; des Mühlenmeisters Clausenitz in Steinfurth. 94. 175; der verehel. Schneidermeister Caspers in Jüterbogk. 420; des Theater-Directors Cerf in Berlin. 885. 998. 1093. 1179; der Erben des Schmiedemeisters Cornelius in Gerswalde. 1079. 1151;

D.

des Fräuleins Deltram in Berlin. 7. 110; des Bäckermeisters Dannenberg in Französisch-Buchholz. 7; des Particuliers Dähne in Zechlin. 8; des Kaufmanns Davidsohn in Berlin. 15. 121. 208. 301; der Bahnwärter Dahmsschen Eheleute in Britz. 56. 151; des Gutsbesitzers Doellen in Stahnsdorf. 63. 151. 227. 345. 434. 531; des Fabrikbesitzers Deininger in Nowawes. 93. 174. 280. 366; des Wild- und Federviehhändlers Düntzel in Berlin. 440. 530. 701. 803. 905. 997; der verehel. Büdner Domke in Freidorf. 477. 592. 722. 790; des Kaufmanns Denker in Lenzen. 547; der Geschwister Damerow und Genossen in Pankow. 564. 609. 634; des Halbbüdners Dresel in Knoblauch. 625; des Particuliers Dähne in Zechlin. 985. 1079. 1180; des Handelsmannes Deter in Laesickow. 985. 1095. 1180; des Stellmachermeisters Damerow in Lindenberg. 1096. 1187; der Geschwister Dornbusch in Berlin.

1108. 1233; des Buchdruckereibesitzers David in Alt-Schöneberg. 1187;

E.

des Oeconomen Engel in Passow. 8. 117; der Gebrüder Elsemann in Berlin. 93. 174. 279. 365. 475; des Schlächters Eichler in Berlin. 182. 280. 365; des Schuhmachermeisters Engel in Freyenstein. 220; des Particuliers Elsner in Berlin. 236. 321. 420. 530. 649. 802; des Schneiders Eichblatt in Fehrbellin. 578. 694. 825; des Schneiders Elsner in Ravensbrück. 921. 1005. 1109; der Geschwister Elfreich in Perleberg. 1098; des Stellmachermeisters Ebert in Gransee. 1118. 1208;

F.

der verehelichten Mühlenmeister Fischer in Nietz. 32. 137. 227. 321; des Gutsbesitzers Franke in Selchow. 62. 150; des Schlächtermeisters Fincke in Strausberg. 160. 253. 346; des Maurermeisters Freckmann in Berlin. 531. 630. 804. 884. 976. 1093; des Schiffers Franz in Himmelpfort. 572. 702. 825; der Wittwe Felgentreff in Berlin. 601. 722. 839. 922; der verehelichten Mühlenmeister Fischer in Nietz. 878. 952. 1071; der Kämmerer Fritzeschen Erben und des Kämmerers Wiechert in Freyenstein. 893. 990. 1094; des Lieutenants a. D. Fritzschen in Templin. 960. 1072. 1151; des Kaufmanns Feicht und Genossen in Berlin. 1167; der Erben des Büdners Fourmont in Braunsberg. 1168; der minorennen Franke in Flatow und Cremmen. 1172; der verehelichten Rentier Fischer in Freienwalde. 1215;

G.

der Wittwe des Invaliden Günther in Berlin. 15; des Fabrikanten Grüne in Charlottenburg. 15. 117. 209. 302. 389. 504; des Victualienhändlers Gentz in Berlin. 31. 136. 227. 329. 413; des Fuhrmanns Geduld in Berlin. 55. 158. 251. 344; des Stellmachers Großmann in Britz. 62. 159. 252; der Erben des Schneidermeisters Görschner in Oranienburg. 62. 159. 253; des Schlächtermeisters Gaebler in Oderberg. 78. 160. 253; des Tischlermeisters Gaedicke in Kyritz. 101; des Schmiedemeisters Gutsch in Groß-Ziethen. 159. 254; des Kunstgärtners Görcke in Berlin. 208. 301. 389. 500. 623. 773; des Arbeitsmannes Gürtler in Prenzlau. 243. 346. 441; der verehel. Inspector Gruhl und Genossen in Derwitz. 354. 442. 564; des Glasermeisters Gohl in Pankow. 463; der Webermeister Glaserschen Eheleute in Neuendorf. 506. 626. 756; des Schuhmachermeisters Gerstung und der sogenannten Lehmann in Berlin. 530. 650. 803; des Maurergesellen Götze in Herzberg. 702; des Albert Grauert in Jüterbogk. 1102; der Erben des Banquiers Goldfaenger in Potsdam. 1118. 1235; des minorennen Großmann in Köritz. 1132; der Ehefrau des Tafelmachers Greiner in Berlin. 1168; des Seidenwirkergesellen Grützmacher in Brandenburg. 1168; der verehel. Schiffer Gentz in Friedrichsthal. 1188; des Büdners Goetsch in Freesdorf. 1246;

H.

des Maurermeisters Heymann in Berlin. 6. 54. 157. 251; des Rentiers Hollmann in Steinfurth. 8. 118; der Wittwe Herrlich in Berlin. 14. 110. 208. 301. 389. 500; der Arbeiter Henficke'schen Erben in Joachimsthal. 16; des Kaufmanns Hochheim in Birkenwerder. 24; des Kaufmanns und Fabrikbesitzers Hoffmann in Prenzlau. 32. 136; des Ackerbürgers Henning in Gransee. 32. 137; des Kaufmanns Held in Berlin. 47. 136. 226; der Erben des Mühlenmeisters Hempel in Buckow. 63. 159. 253. 345. 441; des Tischlers Heinrich in Neetz. 63. 159; der verehelichten Zimmermann Hagen in Wendisch-Warnow. 63; des Fuhrherrn Hiesinger in Berlin. 76. 174. 279; der Erben des Schneidermeisters Hoenow in Teupitz. 93: der verehelichten Rentier Heinz in Klein-Schauen. 117. 209. 322; des Büdners Haack in Lichtenberg. 121. 209. 302; des Mühlenmeisters Hein in Großmarzehns. 183. 292. 367; des Böttchermeisters Haberland in Lychen. 184. 282. 381; der Geschwister Hilke in Freienwalde a. O. 210. 346; des Arbeitsmannes Herrmann in Jüterbogk. 310. 390. 506; der verehel. Schulze Henning in Sandhausen. 330. 414. 531; des Ackerbürgers Holzkampf in Oderberg. 405. 506. 625. 755. 865. 951; des Restaurateurs Hoffmann in Berlin. 440. 531. 702. 803. 906. 997; des Ackerbürgers Hindenberg in Cremmen. 442. 478. 508; des Stellmachermeisters Henkel in Gerswalde. 507. 626. 774; des Schulzen Henning in Wandlitz. 516. 626. 774; der Geschwister Hodske in Cummersdorf. 609; des Büdners Hofmeister in Gersdorf. 610. 739. 826; des Bäckermeisters Horn in Retzow. 708. 806. 906; der verehelichten Schönfärber Hoppe in Angermünde. 763. 866. 959; des Zimmermeisters Hauer in Berlin. 804. 906. 997. 1108. 1200; der Erben des Bürgers Heise in Angermünde. 805; der Wittwe und Geschwister Hoffmann in Beeskow. 813. 852; der verwittweten Glasermeister Hanke in Treuenbrietzen. 851. 940. 1042; des Ackergutsbesitzers Holzkamm in Neustadt a. D. 921; des Tischlermeisters Heinrich in Trebbin. 940. 1042. 1132; des Gastwirths Heintz in Rheinsberg. 960. 1071. 1152; der verehelichten Bäckermeister Habekost in Ketzin. 977. 1071. 1180; des Maurergesellen Hübener in Wilsnack. 1072. 1152; des Kaufmanns Heyduck in Neustadt a. D. 1110. 1235; des Oeconomen Hasse in Boddin. 1216;

J.

des Gepäckträgers Illmer in Berlin. 7; des Telegraphisten Jahncke in Berlin. 14. 78; des Ackerbürgers Julian in Bernau. 77. 228. 254; des Töpfermeisters John in Berlin. 236. 321. 426. 530. 650. 802; der Geschwister Jahn in Wilsnack. 897; des Tuchfabrikanten Jürgens in Wittstock. 1006. 1095. 1208;

K.

des Zimmergesellen Kopplow in Pritzwalk. 8. 110; der Ehefrau des Maurerpoliers Kunst in Berlin. 55. 158. 235. 251. 321. 344. 425. 434. 530. 649. 802; des Gastwirths Kötter in Vehlow. 151. 228. 322; des Schmiedemeisters Kuckert in Charlottenburg. 183. 282. 368. 477. 593. 723; des Gastwirths Kötter in Kyritz. 184. 293. 368. 456. 602. 738; des Hüfners Kerstin in Zülichendorf. 209. 321. 414; der Erben des Lederfabrikanten Kiesel in Havelberg. 246. 322. 354; der verw. Schuhmachermeister Krüssow in Wittstock. 314; des Maurermeisters Kühne in Cremmen. 330; des Kaufmanns Kubig in Berlin. 462. 592. 722; des Kaufmanns Keßler No. 2 in Schönow. 463 563. 702; des Kaufmanns Keßler No. 10 in Schönow. 463; des Buchhalters Kunze in Reinickendorf. 505. 624. 774; des Ackerbürgers Knieser in Bernau. 506, des Handelsmannes Kailer in Neu-Trebbin. 507. 625. 773; des Handelsmannes Kailer No. 18 B. in Neu-Trebbin. 532. 674. 804; des Handelsmannes Kailer No. 136 in Neu-Trebbin. 532. 650. 805; der Musikus Kremzow'schen Eheleute in Hindenburg. 564; des Büdners Kurstedt in Schönwerder. 602. 738. 840; des Handelsmannes Kailer No. 3a. in Neu-Trebbin.

609. 724. 840; des Hauptmanns a. D. von Kameke in Steglitz. 618. 748. 866; des Bäckermeisters Klewitz in Rathenow. 642. 756. 867; des Gastwirths Kötter No. 95 in Kyritz. 739. 840. 932; des Gastwirths Kühtz in Zinndorf. 781. 885. 977; der Erben der verehelichten Büdner Krüger in Kietz. 782. 886. 978; der Wittwe Krüger in Meyenburg. 805; des Ackerbürgers Kaulitz in Meyenburg. 805; der Erben des Schlächtermeisters Kohn in Berlin. 824. 932. 1022. 1108. 1233; der Geschwister Kramer in Freienwalde a. O. 868. 952. 1070; der Schuhmachermeister Kuhn'schen Erben in Potsdam. 893. 998. 1094; der verw. Tabacksspinner Kahlau in Wusterhausen a. D. 914; der Geschwister Krausnick in Wittstock. 922. 1064; der Erben des Handelsmannes Klehm in Pritzerbe. 940. 1042. 1132; der Bauer Kempfer'schen Eheleute in Vogelsdorf. 1022. 1140. 1236; des Barbiers Kellner in Wittstock. 1050. 1124; des Gastwirths Koetter in Kyritz. 1095. 1215; des Zimmerpoliers Koenig in Berlin. 1117. 1233; des Schiffers Kirstein in Lehnin. 1117; des Gastwirths Koetter in Demerthin. 1187; des Bäckermeisters Krickel in Straßburg. 1236;

L.

des Kammmachers Lehr, Communicationsweg Nr. 1. in Berlin. 7; des Kammmachers Lehr, Communicationsweg 1a in Berlin. 7; der verehelichten Gärtner Lehmann in Charlottenburg. 15. 56; der Erben des Kossäthen Lehmann in Schmöckwitz. 48; des Gärtners Limprecht in Berlin. 55. 70. 158. 251. 365; des Schmiedemeisters Lehmann in Nieder-Seefeld. 78; des Freimanns und Böttchermeisters Lange in Heinersdorf. 78. 176. 281; des Gutsbesitzers Ludwig in Ferdinandsfelde. 78; des Webers Lohse in Golzow. 94; des Essigbrauers Lampertz in Neustadt-Eberw. 137. 228. 346. 448; des Tischlermeisters Ludwig in Brandenburg. 138. 228. 345; der Zimmermann Lüscheschen Erben in Steinfurth. 146; des Schuhmachers Lorenz in Nauen. 184; des Cantors Lüdcke in Neu-Lewin. 421; der Bretterhändler Langeschen Eheleute in Berlin. 440. 531. 701. 803. 905. 997. 1055; der Erben des Ackerbürgers und Milchpächters Lange in Charlottenburg. 739. 840. 939. 1042. 1132. 1234; des Rentiers Liborius in Berlin. 779. 860. 977. 1064. 1178; des Arbeitsmanns Lock in Meyenburg. 805; des Schulzen Lietzmann in Bernöwe. 958. 1014; des Schuhmachermeisters Lorenz in Nauen. 986; des Zimmermeisters Langbein in Alt-Schöneberg. 1049. 1131; der Erben des Fischers Linsener in Kietz bei Cöpnick. 1168. 1216; der Geschwister Loose in Neu-Ruppin. 1180; des Kaufmanns Lang in Friesack. 1216;

M.

des Sattlermeisters Müller in Belzig. 16; der Ehefrau des Rentiers Mehlmann in Berlin. 54; der Töpfermeister Melchertschen Eheleute in Straußberg. 56; des Büdners Müller in Melchow. 77. 175; des minderjährigen Müller in Friedrichshagen. 86. 110. 160; des Garnwebermeisters Müller in Friesack. 101. 175. 282; des Schiffers Märker jun. in Hohenofen. 151. 242. 322; des Gutsbesitzers Meister in Berlin. 182. 279. 365. 475. 592. 722; der verw. Lohgerbermeister Markgraf in Potsdam. 254. 366. 463; des Kaufmanns Mendelsohn in Berlin. 254. 381. 456. 563. 724. 824; des Schneidermeisters Müller in Groß-Woost. 293. 368. 464. 610; des Ackerbürgers Mamcke in Wittstock. 456. 602. 724; der Schmiedemeister Michaelschen Eheleute in Lichtenow. 463. 740; der Bauer Milatzschen Eheleute in Campehl. 486. 610; der verehel. Schmiedemeister Messow in Schönermark. 507. 625. 774; des Bauers Muchow in Hage. 547; der Geschwister Maeder in Berlin. 780. 860. 977. 1063. 1179; des Büdners Matschat in Deutsch-Rixdorf. 780. 866. 977. 1064. 1179; der Erben des Ackerbürgers Munzel in Angermünde. 780. 885. 990; der verw. Kaufmann Mohsolff in Neu-Ruppin. 825; des Graveurs Meißner in Berlin. 866. 951. 1064; der verehel. Müller in Sieversdorf. 876. 959. 1072; der verw. Kürschnermeister Müller in Potsdam. 894. 998. 1094. 1179; der Schmiedemeister Michael'schen Eheleute in Lichtenow. 894; des Ackerbürgers Meyer in Prenzlau. 968; des Arbeitsmannes Müller in Lychen. 985; des Mehlhändlers Mieckley in Wriezen. 1022; des Ackerbürgers Meyer in Prenzlau. 1079. 1152. 1216; des früheren Bauers Mankenberg in Zootzen. 1096. 1216; der verehelichten Kaufmann Müller in Potsdam. 1110. 1235;

N.

des Eigenthümers Neumann in Tacken. 146. 184; des Büdners Nettelbeck in Bartschendorf. 330; des Kossäthen Nölte in Groß-Schönebeck. 506. 625. 774; des Bau-Auffehers Nitschmann und Genossen in Spandau. 986. 1072. 1180;

O.

des Fuhrmanns Ost in Brandenburg. 959. 1071. 1151; des Lohgerbermeisters Otto in Beeskow. 1109. 1200;

P.

des Theater-Arbeiters Pietschmann in Berlin. 76; des Schneidermeisters Pflüger in Teupitz. 93; des Dachdeckermeisters Pahl in Vierraden. 151. 236. 345; des Hofwirths Palm in Pyrow. 183. 282. 367. 476. 593. 723; des Schiffers Pleuse in Sachsenhausen. 293. 367. 476; des Eigenthümers Peters in Weisen. 294; der verehel. Pagel in Brüssow. 602. 724. 840; des Arbeitsmannes Pilgrimm in Kyritz. 782; des Schuhmachers Priegnitz in Hindenburg. 812; des Arbeitsmannes Pape in Zempow. 1140; der Gebrüder, Kaufleute Paetow in Berlin. 1160; der verehelichten Eigenthümer Petri in Alt-Friedland. 1208; der minorennen Pfeil in Rathenow. 1220;

R.

des Tuchfabrikanten Rosin in Luckenwalde. 16. 110. 208. 302. 389. 505; des Gutsbesitzers Reuther in Berlin. 31. 135. 226. 329. 414; des Rentiers Reinicke in Potsdam. 32. 137. 227; des Gutsbesitzers Reuther — früher Kubig — in Berlin. 47; des Schiffscapitains Regel in Neustadt-Eberswalde. 56. 137; des Mühlenmeisters Rohr in Vietmannsdorf. 183. 281. 368. 476. 593. 723; der Eigenthümer Ritterschen Eheleute in Philippsthal. 294. 366. 477. 1006. 1094. 1199; des Schmiedegesellen Raebiger in Telz. 359; des Leinewebermeisters Rampe in Wutike. 618; des Maurers Rasch in Berlin. 738. 839. 939; des Fleischermeisters Rohde in Neustadt-Eberswalde. 782. 886. 978; der Geschwister Ribbeck in Beeskow. 851; des Kossäthen Reuther in Hermsdorf. 868. 959. 1064; des Schiffers Rohrschneider in Plaue. 886; der verehel. Ackerbürger Rindorff in Nauen. 959. 1072. 1151; des Gutsbesitzers Rohr in Neuendorf. 1006. 1095. 1200; der verehel. Milchpächter Rohrbeck in Tempelhof. 1094; des Lieutenants a. D. von Raven in Berlin. 1109. 1233; des Schmiedemeisters Richter in Heinersdorf. 1109. 1200; der Ehefrau des Schneidermeisters Rosenberg in Bergsdorf. 1110. 1208; des Schneiders Rehfeldt in Sieversdorf. 1144. 1235; der verehel. Rindorf in Nauen. 1160.

S.

des Rentiers Schultheiß in Berlin. 7. 110; des Kaufmanns Senff in Potsdam. 15; des Steinsetzmeisters Schmidt in Berlin. 31. 136; der Kaufmann Schnellschen Erben in Berlin. 47; des Schlächtermeisters Schumann in Neustadt-E.-W. 48. 146; des Wattenfabrikant Schmal in Berlin. 55. 158. 252. 344. 434; des Maurergesellen Stagen in Mahlsdorf. 56. 150; des Büdners Schneider in Wustermark. 64; des Stadtrichters a. D. Schumacher in Charlottenburg. 77; des Macaronifabrikanten Stark in Friedrichsfelde. 93. 174; des Maschinenfabrikanten Schmidt und des Kaufmanns Köhler in Birkenwerder. 94. 175. 280. 367. 476. 593; des Büdners Schneider in Wustermark. 101. 160; der Erben des Maurermeisters Sueßmann in Wilsnack. 101. 176; des Handelsmanns Schumacher in Ribbeck. 167. 253. 360; der Lohgerber Schulzeschen Erben in Neustadt-E.-W. 210. 302. 390; des Gutsbesitzers Stocklein in Berlin. 252. 365. 455. 556. 707. 824; des Wundarztes und Brauereibesitzers Spoerer in Wittstock. 294. 367; des Schankwirths Schmidt in Berlin. 309. 389. 504. 623. 763. 860; der Erben des Bauers Schröder in Petersdorf. 310. 390. 500; des Schmiedemeisters Stahlberg in Düpow. 310. 390. 505; des Cafetiers Schade in Steglitz. 353. 441. 556. 694. 804. 906; der Wittwe Schumann in Berlin. 353. 440. 556. 694. 802. 905; des Cigarrenfabrikanten Simon in Schwedt. 354. 434. 556; der Bürgerschaft in Schwedt. 360; des Stadtrichters a. D. Schumacher in Charlottenburg. 381. 456. 508. 556; der Kinder des Zimmergesellen Sievert in Schönhagen. 381; des Barons Schimmelpfenning von der Oye in Berlin. 389. 504. 624. 763. 860. 951; des Land-Feuer-Societäts-Controlleurs Schröder in Alt-Schöneberg. 455. 555. 707. 824. 932. 1022; des Wundarztes und Brauereibesitzers Spörer in Wittstock. 464; des Büdners Streichan in Wernsdorf. 464. 602. 723; des Sattlermeisters Schröder in Berlin. 505. 624. 773; der verehel. Kaufmann Splittgerber in Charlottenburg. 532. 650. 805; der Frau Kaufmann Splittgerber in Charlottenburg. 563. 694. 825; der Wittwe des Kossäthensohnes Seefeldt und Genossen in Chorinchen. 578. 707. 825; des August Schulze in Seeberg. 609. 739. 851; des Fischermeisters Schwebs in Prenzlau. 618. 756. 867; der verehel. Rentier Schultz in Berlin. 674. 773. 884. 976. 1064. 1178; der Wittwe Spranger und deren Kinder in Wriezen. 674. 781. 885; des Handelsmannes Schumacher in Ribbeck. 674. 781. 867; des Ackerbürgers Schwanebeck in Cremmen. 739; des Kaufmanns Sucrow in Teupitz. 763. 868. 952; des Gutsbesitzers Schulze in Halbe. 764. 868. 952; der Bäckermeister Schmidtschen Erben in Treuenbrietzen. 851. 876. 932; des Bauers Stark in Buddenhagen. 914; des Büdners Schmock in Tangersdorf. 959. 1071. 1151; der Erben der Ehefrau des Schulzen Schenk in Burgwell. 985; des verehel. Schiffer Stutterich in Caputh. 1005; des Eigenthümers Schmidt in Sadenbeck. 1034. 1110; des Eigenthümers Schulze in Rheinsberg. 1055. 1132. 1234; des Schlossermeisters Schenk in Pankow. 1070. 1150; des Chemikers Stöcklein in Stralau. 1079. 1151; der Erben des Schulzen und Bauers Schulze in Miersdorf. 1079. 1152; des Colonisten Stein in Zechliner Weiße-Glashütte. 1080; des Schneidermeisters Schulze in Jennersdorf. 1095. 1208; der Schleeschen Erben in Groß-Fredenwalde. 1095; der Wittwe Sturm in Gransee. 1109; des Ackerbürgers Schulze in Bernau. 1109. 1200; der Erben der Wittwe Schlegel in Amtsfreiheit Zehdenick. 1118. 1236; des Schmiedemeisters Stein in Berlin. 1160; des Fräuleins Stoffregen in Berlin. 1187; des Ausgedingemüllers Starke in Niederseefeld. 1188; der Geschwister Schmaedicke in Berlin. 1215; des Joachim Friedrich Sempf in Stegrothsbruch. 1216; des Gutsbesitzers Schultze in Halbe. 1244.

T.

des Eigenthümers Tönse in Buckow. 507. 626. 780; der Ehefrau des Maurergesellen Tietz in Wandlitz. 618. 763. 867; des Kaufmanns Theune in Cöpenick. 702. 806. 914. 998. 1096; des Käthners Tretow in Mesendorf. 782. 886. 922. 978; der Erben der verehel. Krüger Toppel in Lohme. 782. 852; der Bauer Troppenzschen Erben in Groß-Rietz. 1034. 1096; der Geschwister Tietz in Berlin. 1187; des Schlossermeisters Tesnow in Berlin. 1234.

U.

des Milchpächters Urthel in Marienfelde. 618. 748. 866. 894.

V.

des Mühlenmeisters Vogeler in Friesack. 94. 175. 282; der Erben des Handelsmannes Vollgraf im Bauhof. 707. 806. 886; des Fuhrherrn Vogeler und Genossen in Berlin. 866. 951. 1063. 1150.

W.

der verehelichten Schuhmachermeister Wolff in Berlin. 31; des Zimmergesellen Wernicke in Berlin. 62. 136. 227. 344. 441. 530; der Erben des Kaufmanns Witte in Wittstock. 77. 176. 281. 314; des Büdners Wenzel in Selchow. 117. 209. 302; des Büdners Warnack in Glienicke. 121. 209. 322; des Bauers Wilke in Milax. 152; der Erben des Stadtgerichts-Raths Werther in Gatow. 210. 302. 390. 505. 625. 774. 897; der verehelichten Bäckermeister Weber in Cremmen. 243; des Müllers Wolter in Pritzwalk. 265. 293; der Schmiedemeister Wittstockschen Eheleute in Groß-Baeter. 281. 366. 476; der Erben des Ackerwirths Wolf in Groß-Gottschow. 310; der verehel. Schneidermeister Wegner in Braunsberg. 330; der verehel. Pächter Winkelmann in Britz. 464; des Büdners Wetzel in Gahlen-Glienicke. 507. 626. 756; der Erben der verwittweten Stellmachermeister Winckler in Lindow. 764. 806. 852; des Brauereibesitzers Walter in Joachimsthal. 806. 921. 1005; der verehel. Witthuhn in Fahrenwalde. 832. 939. 1021; der verehel. Töpfermeister Weidle in Rauen. 886; der verehel. Kossäth Weber in Ruhlsdorf. 1140. 1234; der Wittwe Wahllaender in Berlin. 1187; des Oeconom Witte und des Seemanns Witte in Wittstock. 1236.

Z.

der Schiffer Zockschen Eheleute in Neu-Zittau. 477. 832; der Geschwister Zieckow in Damm. 739. 782; des Metallwaaren-Fabrikanten Ziehlke in Berlin. 1094. 1199; des Schiffers Ziegler und der Webermeister Frankeschen Eheleute in Dölln. 1188; der verehelichten Zobmke in Zabelsdorf. 1208; des Lieferanten Zotzmann in Berlin. 1234.

Verkäufe von Grundstücken, außergerichtliche: ein Gasthof durch Seidel in Neustadt-Ew. 24. Ein Gasthof durch die Krausensche Buchhandlung in Jüterbogk. 64. Bockwindmühle und Wohnhaus des Mühlenmeisters Ehrenberg bei Frankenförde. 64. Ein Gasthof durch den Rechts-Anwalt Hellhof in Perleberg. 70. Ein Materialgeschäft durch Seidel in Neustadt-Ew. 86. Eine Gastwirthschaft durch den Gastwirth Ihlefeldt in Prenzlau. 94. Ein Mühlen-Grundstück in Mahlow. 122. 192. Eine Hofstelle in Fredersdorf. 122. Grundstücke des Gastwirths Schulz in Perleberg. 152. 168. Eine Brauerei durch Seidel in

Neustadt-Ew. 152. Eine Bockwindmühle, Blumenstraße No. 34 in Berlin. 152. Schmiede-Grundstück der Geschwister Wiese in Alt-Ruppin. 160. 184. Das zum Kreiscassen-Hause gehörige Haus zu Angermünde. 164. Eine Dampf-Mehl- und Schneide-Mühle durch das Intelligenz-Comtoir in Berlin. 184. 262. Wohnhaus des Fr. Schultze in Prenzlau. 244. 262. Ein Wohnhaus und ein Garten durch den Justiz-Rath Cassel in Neustadt-Ew. 246. Wirthschaft des J. A. Hildebrandt in Marienwerder. 246. Gut Königshof bei Wriezen. 246. 262. 294. Schank- und Gastwirthschaft der Wittwe Seydel in Zehdenick. 262. 302. Kossäthen-Wirthschaft des Hildebrandt in Ladeburg. 266. Eine Landwirthschaft durch Hirthe in Königstädt. 290. Mehrere Grundstücke durch Hirthe in Königstädt. 290. Eine Landwirthschaft durch Zimmermann in Letschin. 314. Eine ländliche Besitzung, Berlinerstraße No. 4 in Charlottenburg. 314. Hüttenwerke, Kupferhammer, Eisenspalterei und Messingwerk. 350. 386. 432. Wasser-Mehl- und Dampfmühle des Oberamtsmanns Engel in Wendemark. 354. 382. Büdnerstelle des Hamann in Ketzür. 360. Ein Materialgeschäft mit Destillation durch Seidel in Neustadt-Ew. 360. Gasthof des C. Donner in Loewenberg. 382. Ein Wohnhaus durch Flachsbarth in Cremmen. 382. 398. Eine Hofstelle in Fredersdorf durch den Eigenthümer Feiler in Berlin. 406. 421. 448. Grundstück des Oeconomen Borchmann in Havelberg. 420. Büdnergrundstück des Christian Seefeldt in Groß-Schönebeck. 426. Ein Haus mit Ländereien bei Berlin durch Goericke in Berlin. 426. Eine Ackerparcelle in Perleberg. 447. Ein Bauergut im Angermünder Kreise durch Seidel in Neustadt-Ew. 470. Eine Bäckerei durch Seidel in Neustadt-Ew. 470. Grundstück des Paarmann in Gieseyhorst. 492. Eine kleine Wirthschaft durch Goericke in Berlin. 492. Eine Wassermühle durch Seidel in Neustadt-Ew. 492. Eine Windmühle durch Seidel in Neustadt-Ew. 492. Grundstück der Geschwister Voigt bei Cüstrin. 508. 547. 578. Ein der Stadt-Commune Trebbin gehöriges Wohnhaus. 514. Wirthschaft des A. Hildebrand in Marienwerder. 547. Das der St. Catharinen-Kirche gehörige, vormals Damessche Grundstück in Brandenburg. 576. 623. 699. Grundstück des Gasthofsbesitzers Dietloff in Berlin. 578. Eine Besitzung durch Seidel in Neustadt-Ew. 578. Gastwirthschaft des Gastwirths Bernau in Teschendorf. 610. Ein Windmühlen-Grundstück durch Seidel in Neustadt-Ew. 610. 642. Ein Bauergut im Angermünder Kreise durch Seidel in Neustadt-Ew. 610. Einige Material-Geschäfte durch Seidel in Neustadt-Ew. 610. Der Caulsdorfer Busch. 634. 666. 699. Besitzung des Gutsbesitzers Irmer bei Neustadt-Ew. 678. 708. 739. Eine Brennerei mit Zubehör in Mecklenburg-Strelitz durch Seidel in Neustadt-Ew. 678. Das der Seehandlung gehörige, vor dem Dampfmühlen-Etablissement zu Potsdam belegene Ackerland. 706. 732. 764. Ein Windmühlen-Grundstück, Große Frankfurterstraße No. 4a in Berlin. 740. Ein herrschaftliches Wohnhaus durch Flachsbarth in Cremmen. 764. 790. Ein Wohnhaus durch Flachsbarth in Cremmen. 764. 790. Eine Windmühle durch Flachsbarth in Cremmen. 764. 790. Ein Gasthof durch das Intelligenz-Comtoir zu Berlin. 790. Ein Gut in der Uckermark durch Seidel in Neustadt-Ew. 818. Ein ländliches Grundstück bei Berlin. 826. 852. Grundstück des Schmiedemeisters Rönnebeck in Benzendorf. 852. 898. Ein Gasthof durch Seidel in Neustadt-Ew. 878. Ein Bauergut in Rieplos durch den Rechts-Anwalt Straube in Fürstenwalde. 898. 922. Eine Baustelle auf dem sogenannten Wandgraben in Perleberg. 938. Eine Windmühle mit Grundstücken durch Hein in Friedersdorf. 944. Besitzung des M. Rosenberg in Markgrafpieske. 960. Das der Stadtgemeinde gehörige Grundstück in der Holzmarktstraße No. 22 bis 25 zu Berlin. 965. Grundstück des H. Dullien in Müllrose. 970. Grundstück des H. Schultze in Bahrensdorf. 1056. Wohnhaus der Frau Postmeister Morgenstern in Kietz bei Beeskow. 1996. Eine kleine Wirthschaft durch Carl Goericke in Berlin. 1102. 1118. 1140. Etablissement Tiefenbrunn. 1167. Gasthaus des E. Höhne in Beeskow. 1168. 1192. 1216. Eine Krugwirthschaft durch Seidel in Neustadt-Ew. 1172. Eine Baustelle in Perleberg. 1185. Ein Grundstück in Berlitz durch den Handelsmann Herrmann und den Maurermeister Hellwich daselbst. 1220. 1246. Eine Bockwindmühle durch Schönberg in Berlin. 1220. 1246. Eine Bäckerei nebst Ackerwirthschaft durch Budaeus in Berlin. 1236.

Verkäufe von Holz: Bau-, Schneide- und Brennholz aus dem Forstrevier Menz. 39. Brennholz aus dem Forstrevier Heinersdorf. 39. Brennholz aus dem Forstrevier Friedersdorf. 40. Bau- und Nutzholz aus dem Forstrevier Marienwalde. 40. Eichenborke aus dem Forstrevier Grünau. 45. Eichenborke aus den Revieren der Forst-Inspection Rheinsberg. 46. Bauholz aus dem Forstrevier Rüdersdorf. 46. 69. Bau- und Nutzholz aus dem Forstrevier Liebenwalde. 46. Bauholz aus dem Forstrevier Spandau. 62. Bau-, Schneide- und Brennholz aus dem Forstrevier Neu-Glienicke. 69. Bau- und Schneideholz aus dem Forstrevier Alt-Ruppin. 69. Bau- und Nutzholz aus dem Forstrevier Reiersdorf. 85. Bauholz aus dem Forstrevier Biesenthal. 85. Brennholz aus dem Forstrevier Rüdersdorf. 92. Bau-, Nutz- und Brennholz aus dem Forstrevier Himmelpfort. 99. Nutz- und Bauholz aus dem Forstrevier Falkenhagen. 100. Bau-, Nutz- und Brennholz aus dem Forstrevier Fredersdorf. 100. Bau-, Nutz- und Brennholz aus dem Forstrevier Cummersdorf. 100. Bau-, Nutz- und Brennholz aus dem Forstrevier Menz. 115. Bau- und Nutzholz aus dem Forstrevier Neubrück. 116. Bau-, Nutz- und Brennholz aus dem Forstrevier Grünaue. 116. Bau-, Nutz- und Brennholz aus dem Forstrevier Heinersdorf. 116. Buchen und Kiehnen aus der Stadtforst zu Rheinsberg. 134. Bau-, Nutz- und Brennholz aus dem Forstrevier Zechlin. 135. Bauholz aus dem Forstrevier Spandau. 145. Eichenborke und Kahnknie aus den Revieren der Forst-Inspection Neustadt-Ew. 145. Bau-, Nutz- und Brennholz aus dem Forstrevier Neu-Glienicke. 145. Brennholz aus dem Forstrevier Liebenwalde. 150. Bau-, Nutz- und Brennholz aus dem Forstrevier Cummersdorf. 150. Bau- und Nutzholz aus dem Forstrevier Rüdersdorf. 165. Bau- und Nutzholz aus dem Forstrevier Marienwalde. 165. Bau- und Nutzholz aus dem Forstrevier Neubrück. 166. Nutz- und Brennholz aus dem Forstrevier Lüdersdorf. 182. Brennholz aus dem Forstrevier Falkenhagen 191. Eichenborke aus dem Forstrevier Heinersdorf. 191. Bau- und Nutzholz aus dem Forstrevier Reiersdorf. 191. Bau-, Nutz- und Brennholz aus dem Forstrevier Cummersdorf. 194. 220. Bauholz aus dem Forstrevier Spandau. 207. Bau- und Brennholz aus dem Forstrevier Neu-Glienicke. 241. Bau- und Nutzholz aus dem Forstrevier Sonnenburg. 242. Brennholz aus dem Forstrevier Cummersdorf. 245.

Bau- und Nutzholz aus dem Forstrevier Biesenthal. 246. Bauholz aus dem Forstrevier Rüdersdorf. 261. Nutz- und Brennholz aus dem Forstrevier Falkenhagen. 278. Brennholz aus den Forstrevieren Zehdenick, Lüdersdorf und Himmelpfort. 307. Bau- und Nutzholz aus aus dem Forstrevier Alt-Ruppin. 313. Bau-, Nutz- und Brennholz und Eichenborke aus dem Forstrevier Cummersdorf. 313. Bau- und Nutzholz aus dem Forstrevier Spandau. 328. Verschiedene Hölzer aus dem Forstrevier Neu-Glienicke. 337. 491. Brennholz aus dem Forstrevier Rüdersdorf. 337. 352. Bau-, Nutz- und Brennholz aus dem Forstrevier Zechlin. 337. Brennholz aus dem Forstrevier Dippmannsdorf. 405. Brennholz aus dem Forstrevier Neubrück. 425. Brennholz aus den Revieren der Forst-Inspection Rheinsberg. 468. Nutz- und Brennholz aus dem Forstrevier Cummersdorf. 491. Holz aus dem Forstrevier Oranienburg. 504. Brennholz aus den Forstrevieren Friedersdorf und Colpin. 514. Brennholz aus dem Forstrevier Rüdersdorf. 545. Bau-, Nutz- und Brennholz aus dem Forstrevier Himmelpfort. 577. Brennholz aus dem Forstrevier Cummersdorf. 577. 919. Brennholz aus dem Forstrevier Reiersdorf. 608. Bauholz in der Hohengöhrener Gemeindeforst. 617. 754. 868. Brennholz aus den Revieren der Forst-Inspection Neustadt-Ew. 699. 730. Nutz- und Brennholz aus den Forstrevieren Himmelpfort und Zehdenick. 732. Kiefern-Klobenholz aus dem Forstrevier Spandau. 958. Bau-, Nutz- und Brennholz aus dem Forstrevier Neuholland. 988. Brennholz aus dem Forstrevier Oranienburg. 989. Brennholz aus dem Forstrevier Neubrück. 989. Brennholz aus dem Forstrevier Friedersdorf. 1013. Bau- und Brennholz aus dem Forstrevier Rüdersdorf. 1029. 1048. Brennholz aus dem Forstrevier Zechlin. 1033. Brennholz aus dem Forstrevier Grünau. 1054. Brenn-, Bau- und Nutzholz aus dem Forstrevier Cöpenick. 1102. Brenn-, Bau- und Nutzholz aus dem Forstrevier Mühlenbeck. 1117. Bau- und Brennholz aus dem Forstrevier Himmelpfort. 1122. Brennholz aus dem Forstrevier Himmelpfort. 1123. Brenn-, Bau- und Schneideholz aus dem Forstrevier Neu-Glienicke. 1124. Bau-, Brenn- und Nutzholz aus dem Forstrevier Cummersdorf. 1143. Brennholz aus dem Forstrevier Spandau. 1167. Bau- und Nutzholz aus dem Forstrevier Linichen. 1171. Nutzholz aus der Forst zu Silberberg. 1172. 1192. Brennholz aus dem Forstrevier Alt-Ruppin. 1186. Brennholz aus dem Forstrevier Reiersdorf. 1186. Bau- und Schneideholz aus dem Forstrevier Rüdersdorf. 1191. Bohnenstangen ꝛc. aus dem Forstrevier Zossen. 1192. Brennholz aus dem Forstrevier Falkenhagen. 1192. Brenn-, Bau- und Nutzholz aus dem Forstrevier Zehdenick. 1192. Kiefern-Stubbenholz aus der Berlitzer Stadtforst. 1219. Brennholz aus dem Forstrevier Zehdenick. 1220. Bau- und Schneidehölzer aus dem Forstrevier Neu-Glienicke. 1220. Kiefern-Nutzholz aus dem Forstrevier Lehnin. 1220. Brennholz aus dem Forstrevier Rüdersdorf. 1232.

Verkäufe von verschiedenen Gegenständen. Leim- und Rapskuchen bei Bertheim und Frentzel in Berlin. 24. 48. 70. 86. 220. 244. 262. 294. 314. 338. Kühe auf den Dominio Neuhardenberg. 48. Luftcloſets von Mehlhose in Berlin. 70. Pfauen Wilhelmsplatz 17. in Potsdam. 94. Eine Bockwindmühle zum Abbruch Kurstraße 2. in Berlin. 102. Eine Kirschenquetsche und eine Destillirblase Alte Roßstraße 28. in Berlin. 122. Eisenbahnschienen, Schmiedeeisen, alte Schiffsketten, Kesselbleche und Gußstahl bei Bonhof in Berlin. 122. 168. 210. 254. 314. 360. 398. 448. 478. 547. 968. 986. 1014. 1034. 1056. 1080. Landwirthschaftliche Maschinen und Geräthe in der Fabrik von Eckert zu Berlin. 152. Kohlen, Meßkarren, Chamottsteine und Gamottmehl bei F. W. Große Söhne in Berlin. 168. 192. 210. Sämereien bei Karkutsch u. Comp. in Stettin. 168. 244. 322. Felgen, Achsen, Bohlen ꝛc. Stralauerplatz 26. in Berlin. 194. 354. 740. 1192. Särge bei Hasselkampf in Potsdam. 218. Feuerspritzen bei Gaertner und Sohn in Cöslin. 236. Zwei Glocken aus den Kirchen zu Wietstock und Drewitz. 241. Eine Mühlenwelle Alte Jakobsstraße 23. in Berlin. 262. Sämereien bei Walter in Potsdam. 294. Eine Fournirschneidemaschine bei Frenzel in Berlin. 314. Eisen, Stabholz und Speichen bei der Wittwe Keller zu Ablage Oderbucht. 354. Eine Brückenwaage auf der Chausseegeld-Hebestelle Dabendorf. 359. 379. Merino-Stammschäferei Frankenfelde. 413. Eine Feuerspritze bei dem Magistrat in Alt-Ruppin. 484. Saat-Lupinen bei Walter in Potsdam. 547. Torf in der Torfgräberei Kuhlug bei Neubrück. 578. 610. Abgang von Feld- und Gartenfrüchten im großen Militair-Waisenhause zu Potsdam. 617. 677. Probesteine, Saatgetreide bei Karkutsch ꝛc. in Stettin. 766. 790. 814. Feuerlöschgeräthe durch die Garnison-Verwaltung zu Berlin. 779. 802. Malz bei Walter in Potsdam. 852. Americanische Patent-Feuerspritzen bei Gräner und Sohn in Cöslin. 894. Bottige bei Weeber in Berlin. 898. 922. 940. Maulbeerbaumpflanzen in der Strafanstalt Sonnenburg. 984. Drehmaschinen bei Herzberg in Cüstrin. 1014. 1034. Lokomobilen bei Pintus u. Comp. in Brandenburg. 1034. 1050. 1080. 1090. Eine Windschnecke und ein Torfmeisterhaus durch Sauerlandt in Neu-Ruppin. 1050. Alte Fenstern und Thüren Oranienburgerstraße 9. in Berlin. 1050. Tuch und Buckskin bei Putzrath u. Lewissohn in Berlin. 1102. Ein alter Schaafstall auf dem Amte Rozis. 1167. Eine Wasserschöpfmühle durch Ehestädt in Cremmen. 1172. 1192. 1216. Alte Eisenbahnschienen auf den Bahnhöfen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn. 1188. 1244. Die fiscalische große Garnfischerei in der Havel bei Potsdam und im Wublitzsee. 1244.

Verlorene Sachen. Eine Kuh aus der Heerde in Lichtenberg. 944. Ein Korb mit Sachen auf der Chaussee zwischen Groß-Schönebeck und Klosterfelde. 1014.

Vermißte Personen. Kreisgerichts-Actuar Weber aus Glogau. 67. Verwittwete Tuchmachergeselle Ernst aus Pritzwalk. 1103. 1203.

Verpachtungen und Vermiethungen: der Chausseegeld-Hebestelle Clasdorf. 21; der Chausseegeld-Hebestelle Basdorf. 21. 54. 92; der Chausseegeld-Hebestelle zu Wartenberg. 21. 46. 69; der Chausseegeld-Hebestelle zu Tegel. 21. 46. 69; eines Material-Geschäfts durch Seidel in Neustadt-Eberew. 24; der 3 Chausseegeld-Hebestellen an den Kreis-Chausseen von Jüterbogk nach Luckenwalde und von Jüterbogk nach Baruth. 30; des Kirchenackers zu Cremzow. 69. 92. 130; einer Wassermühle durch Seidel in Neustadt-Eberew. 86; der Fischerei- und Rohrnutzung in den zum Königl. Hausfideicommiß-Amte Krausnick gehörigen Seen. 92. 226; der Chausseegeld-Hebestelle auf der Kunststraße zwischen Wittstock und Jerneitz. 99. 115. 149; der Chausseegeld-Hebestelle zu Blumenthal. 115; der Chausseegeld-Hebestelle zu Berge. 150. 165. 190; der Chausseegeld-Hebestelle zu Friedrichsfelde. 165. 190; der Domaine Sablath. 181.

225. 273; einer städtischen Gastwirthschaft durch den Amtmann Tepper in Berlin. 210; von Realitäten des ehemaligen Domainen-Vorwerks Steglitz. 216; der Chausseegeld-Hebestelle zu Cremmen. 235; der Chausseegeld-Hebestelle zu Buchholz. 241. 260; der dem Hüfner Kerstein gehörigen Ländereien in Zülichendorf. 241; der Chausseegeld-Hebestelle zu Wernitz. 250. 300. 328; der Chausseegeld-Hebestelle zu Ruhleben. 250. 288. 306; der Fischerei und Rohrnutzungen der Aemter Mühlenhof und Rüdersdorf. 260; der Chausseegeld-Hebestelle zu Dahlwitz. 260. 288; der Fischerei-, Rohr- und Schilfnutzung im forstfiscalischen Tornow-See. 266; einer Brauerei durch Seidel in Neustadt-Eberswalde. 266. 360; des Düngers in der Kaserne des Regiments der Gardes du Corps in Potsdam. 294; der Chausseegeld-Hebestelle zu Hermsdorf. 300; der Chausseegeld-Hebestelle zu Schmarsow. 300. 352. 379; der Chausseegeld-Hebestellen zu Neu-Britz und Rudow. 306; der Chausseegeld-Hebestelle zu Birkenhain. 328. 352. 379; der Jagd in der Forst und auf der Feldmark der Stadt Pritzerbe. 337. 358; der Wesendahler Kirchenländereien. 352; der Kirchenländereien zu Gießensdorf. 358; der Glashütte zu Gelguhnen. 358. 387; mehrere Wiesengrundstücke im Forstrevier Neubrück. 359. 419; der Chausseegeld-Hebestelle zu Angermünde. 379; der Chausseegeld-Hebestelle zu Senzke. 379. 404; der Fischerei- und Rohrnutzung in den Gewässern bei Königs-Wusterhausen. 419. 439; der Chausseegeld-Hebestelle bei Londow. 424; der Fischerei- und Rohrnutzungen der Aemter Mühlenhof und Rüdersdorf. 425; der Chausseegeld-Hebestelle zu Birkenhain. 439. 462; des Bauerguts der minorennen Stoewe in Schönfeld. 486; eines Guts von 161 Morgen Dessauerstraße 13. in Berlin. 516; einer Milchstelle Dorotheenstraße 33. in Berlin. 516; des Ackerplans der Kirche zu Markau. 532. 755; der Chausseegeld-Hebestelle zu Staaken. 576. 600. 634; der Chausseegeld-Hebestelle an den Rehbergen. 576. 600. 649. 779. 801; der Chausseegeld-Hebestelle zu Charlottenburg. 576. 600. 649. 875; der Chausseegeld-Hebestelle zu Meyenburg. 601. 649. 721; des Wassermühlen-Grundstücks zu Jahnsfelde. 642; der Chausseegeld-Hebestelle bei Schwante. 665; der Chausseegeld-Hebestelle zu Bietikow. 665. 698; Parzellen der Rittergüter Selbelang und Retzow. 666. 826; der Chausseegeld-Hebestelle Heinrichsfelde. 737; der Chausseegeld-Hebestelle zu Fahrland. 737. 772. 801. 864. 892. 918; des Domainen-Vorwerks Marienfließ. 755. 801. 839; des Domainen-Vorwerks Moessin. 755. 801. 838; der Chausseegeld-Erhebung zu Schulzendorf. 755; der Chausseegeld-Hebestelle Heinrichsfelde. 762. 801; der Chausseegeld-Hebestelle zu Groß-Schönebeck. 779; des Domainen-Vorwerks Budweitschen. 789. 864; der Chausseegeld-Erhebung zu Paderdam. 789; des Düngers in den Ställen der Schutzmannschaft zu Berlin. 811; eines Gasthofes durch Seidel in Neustadt-Ew. 818; der Chausseegeld-Hebestelle zu Lütte. 875; der Güter Schlaben-Wellmitz. 892. 931. 975. 1178. 1232; des Scharmützel-Sees bei Saarow. 898. 944. 986; einer Dungstelle in Berlin. 898; der Domaine Beeskow. 913. 937. 965; der Chausseegeld-Hebestelle Kanne. 918; der Domainen-Vorwerke Königshorst, Lobroisfund und Nordhof. 966. 982. 1003; der Vorwerke der Domaine Alt-Landsberg. 967. 983. 1004; der Jagd auf der Stadtfeldmark Pritzwalk. 976; des Büdnergrundstücks des Rentiers Katzke in Neubrück. 986; der Chausseegeld-Erhebung bei Weisen. 1021; des Kirchenackers zu Stützkow. 1030. 1078; der Brauerei des M. Philipsohn in Zehden. 1030; der Domaine Hammer. 1054. 1077. 1091. 1243; einer Krugwirthschaft mit Materialgeschäft durch Seidel in Neustadt-Eberswalde. 1056; des Vorwerks Treppeln. 1069. 1107. 1149; des Vorwerks Offendorf. 1070. 1107. 1149; des Stiftungsgutes Naegelstaedt. 1091. 1107; der Güter Steinsdorf, Lauschitz und Breslack. 1092. 1130; der Dorfpfarre zu Linow gehörigen s. g. Kunstersprung-Wiese. 1092; des Kirchenackers zu Fliet. 1108. 1149; der Domaine Beeskow. 1123. 1138. 1166; einer Windmühle durch Seidel in Neustadt-Eberswalde. 1124; der Fischerei auf dem Mündesee und dem Wolletzsee bei Angermünde. 1139.

Vorladungen, gerichtliche: der Militairpflichtigen, Drechsler Beck aus Berlin und Genossen durch das Stadtgericht zu Berlin. 1. 123. 267; des Schiffseigenthümers Affig aus Filehne in der Prozeßsache des Rentiers Hahn in Neustadt E.-W. wider ihn. 3; des früheren Lieutenants von Radowitz in der Prozeßsache der Wittwe Meyer in Berlin wider ihn. 3. 221; der Anspruchsberechtigten an ein auf dem Köppenschen Bauergute in Fern-Wichesdorf für den Colonisten Fährmann in Neuhof eingetragenes Capital. 3; der Anspruchsberechtigten an ein auf dem Grundstücke des Kaufmanns Guhrauer in Berlin für Demoiselle Chodowiecka eingetragenes, auf den Cadettenlehrer Desmarets übergegangenes Capital. 3. 107. 132. 155. 180; der Erben des Sattlergesellen Moeller, der verwittweten Kernemann, des Commis Baer, des Invaliden Willner und der Restaurateur Kaufmann in Berlin. 4. 127. 298. 427; des Obergerichts-Assessors Klatt aus Frauenhagen, des Sohnes des Bürgermeisters Bardeleben aus Greifenberg, des Sohnes des Bauers und Altsitzers Kühn aus Gramzow und des Müllergesellen Spann aus Warnitz oder deren Erben. 4; des Sohnes des Gutspächters Schulze aus Petkus oder dessen Erben. 5. 126; des Geometers Heegewaldt aus Potsdam, oder dessen Erben. 5. 126. 297; des Schiffsknechts Schley aus Damm-Hast in der Prozeßsache der unverehelichten Draemel in Zaeckerick wider ihn. 5. 207; des Maurergesellen Schlotterbeck aus Berlin in seiner Ehescheidungssache. 5; des Tabackshändlers Schöckel aus Berlin in seiner Ehescheidungssache. 6. 108; des ehemaligen Kaufmanns Büsing aus Straßburg in seiner Ehescheidungssache. 6; der Anspruchsberechtigten an den, dem Steuer-Receptor Goldammer von der General-Staatskasse ausgestellten Amts-Cautions-Empfangsschein. 6. 54; des Dienstknechts Wolfram aus Crewitz durch das Kreisgericht zu Templin. 10. 105. 221; der Militairpflichtigen Boas oder Boas aus Berlin und Genossen durch das Stadtgericht zu Berlin. 10. 105; der Anspruchsberechtigten an verschiedene, auf den von der Hagenschen Rittergütern Rhinow und Kietz eingetragene Capitalien. 12. 36. 61; der Anspruchsberechtigten an ein auf den Rittergütern Hohennauen III. und Wasserfuppe I. und II. Antheils, dem Lieutenant von der Hagen gehörig, für den Rittergutsbesitzer von Knoblauch auf Ferchesar eingetragenes Capital und an ein auf dem Rittergute Bünsche, dem Lieutenant Briesen gehörig, für die verwittwete Oberförster Paetsch eingetragenes und durch Cessionen auf den Rittergutsbesitzer von Knoblauch auf Ferchesar übergegangenes Capital. 12. 35. 60; der Anspruchsberechtigten an ein, auf dem Bürgergute des Bäckermeisters Henecke in Buchholz für Christian Krüger eingetragenes Capital. 13. 108. 202; der Anspruchsberechtigten an die, resp. auf dem Grundstücke des Ackerbürgers

Blumberg in Nauen für die Wittwe Neye und auf dem Grundstücke des Kaufmanns Maaß daselbst für den früheren Gutsbesitzer Paalzow eingetragene Capitalien. 13. 108. 201; des Inhabers eines von H. und W. Bruck auf Fr. Kleist in Goldberg gezogenen, angeblich verloren gegangenen Prima-Wechsels. 13; des Graveurs Gaestel aus Berlin in seiner Ehescheidungssache. 14. 109. 202; des ehemaligen Lehrers Czygahn aus Laaslich in seiner Ehescheidungssache. 14. 109. 220; des Militairpflichtigen Müllergesellen Droeger aus Klein-Bertung durch das Gericht der 1sten Division zu Königsberg. 20; des Commissionairs Herbig in der Prozeßsache des Verlagsbuchhändlers Vogel in Berlin wider ihn. 20. 107; des Schuhmachers Struck aus Stepenitz in seiner Ehescheidungssache. 21. 109. 202; der Militairpflichtigen Schmidt, Schellpfeffer aus Wriezen und Genossen durch das Kreisgericht zu Wriezen. 27. 125; des Lieutenants a. D. von Radowitz in der Prozeßsache des Particuliers Bürmann in Berlin wider ihn. 27. 126. 221; des Kaufmanns Meyer aus Berlin in der Prozeßsache des Kaufmanns Pohl daselbst wider ihn. 28. 154; des Rittergutsbesitzers Kröcher in der Prozeßsache des Zimmermeisters Born in Berlin wider ihn. 29; der Anspruchsberechtigten an ein, auf dem Gieseschen Zwelhüfnerhofe in Kolrep für den Altsitzer Hindenburg eingetragenes Capital. 29; der Anspruchsberechtigten an einen, angeblich verloren gegangenen Depositalschein des Haupt-Bank-Directorii zu Berlin über ein, mit dem Namen Otto Graf von Bitzthum überschriebenes Packet. 29. 91; der Anspruchsberechtigten an die Amts-Caution des Gerichts-Hülfsboten und Executors Kose in Jüterbogk. 29; der Anspruchsberechtigten an die Amts-Caution des Büreau-Assistenten Schmidt in Oderberg. 29; des Tischlers Ritschler, genannt Gauert, aus Berlin in seiner Ehescheidungssache. 30. 130; des Schieferdeckers Jaap aus Papenbruch in seiner Ehescheidungssache. 30. 130; der Militairpflichtigen, Commis Großkopf aus Berlin und Genossen durch das Stadtgericht zu Berlin. 34. 403. 880; des Brauers Bach aus Forchheim, des Wollkämmers Herz aus Düdorff, der Ehefrau des Herz und des Schiffsknechts Bretag aus Güntersberg durch das Schwurgericht zu Spandau. 34; der Anspruchsberechtigten an eine, auf dem Schmiedegrundstück Nr. 31. in Kurtschlag aus der Obligation des Schmiedemeisters Schmock für Michael Ney eingetragene Post. 35. 128. 222; der Anspruchsberechtigten an ein, für den früheren Herzoglich-Gothaischen Gesandten und Königl. Preuß. Rittmeister a. D. von Elsholz in Hohenberg auf dem Grundstücke des Holzhändlers König in Berlin eingetragenes Capital. 35. 128. 222. 259. 287. 305; die Interessenten, der von dem Rentier Adrian begründeten Familien-Stiftung durch das Stadtgericht zu Berlin. 37. 129. 223. 317. 407. 527; des Kaufmann Lublin aus Berlin in der Prozeßsache des Restaurateurs Würtz daselbst wider ihn. 38. 126. 248; des Conditors Kaempfert aus Berlin in seiner Ehescheidungssache. 38. 130. 224; der Anspruchsberechtigten an die, auf den Namen der verehelichten Ackerbürger Müller, geb. Delft eingetragene Grundstücke zu Neu-Ruppin. 45. 128. 248. 350. 376; der Gürtlermeister Redlich und Donevan aus Berlin in der Prozeßsache des Kaufmanns Siegfriedt daselbst wider sie. 49; des Kaufmanns Schmidt aus Mainz in der Prozeßsache des Kaufmanns Weiße in Berlin wider ihn. 49. 155; des Kaufmanns Fanninger aus Berlin in der Prozeßsache des Kaufmanns Zöllner daselbst wider ihn. 49. 155; der Erben der verehelichten Buchdrucker Wannecke und des Stellmachergesellen Arend in Berlin. 50. 199; der Erben des pens. Geheim-Secretairs Leger in Berlin. 50; der Erben des Oberst-Lieutenants von Wietstruck, Erbherrn auf Berlitt, der verwittweten Stabchirurgus Gericke und des Todtengräbers Kampf in Neu-Ruppin. 51. 200. 340. 497; der Erben des Färbermeister Mackeldey in Gerswalde. 51. 199. 339. 496. 687; der Erben der unverehelichten Görler in Prenzlau. 51. 171. 341. 473. 688; des Zimmerpoliers Bollensdorf aus Charlottenburg oder dessen Erben. 51. 201. 361; der unverehelichten Erdmann aus Brüssow und des Schneidergesellen Minks aus Schönwerder oder deren Erben. 52. 170. 340. 473. 687; der Geschwister Reeder aus Göricke, des Schneidergesellen Strenge aus Dölln und des Kaufmanns Buchholz aus Wittstock oder deren Erben. 52. 201. 340. 494. 688; des Schuhmachergesellen Milcke und des Zimmergesellen Leonhardt aus Berlin oder deren Erben. 52. 200; der Anspruchsberechtigten an die, angeblich dem Stubenmaler Laske entwendeten Berliner Stadt-Obligationen. 53; der Anspruchsberechtigten an ein, auf den Grundstücken des Büdners Beitz in Alt-Grimnitz für die verehel. Töpfergeselle Krone, geb. Beitz, eingetragenes Capital. 53; des Bäckermeisters Keymling aus Potsdam in seiner Ehescheidungssache. 53; des Restaurateurs Siedelist aus Potsdam in seiner Ehescheidungssache. 54. 156; des Lieutenants a. D. von Kleist in der Prozeßsache des Kaufmanns Menzel in Frankfurt a. O. wider ihn. 59. 155. 248; des Schlächtergesellen Selling aus Berlin oder dessen Erben. 60. 200. 341. 495. 688. 854; der Anspruchsberechtigten an ein, auf dem Grundstück des Gutsbesitzers Paschke in Semmeley für den Maurermeister Schneider in Buchholz eingetragenes Capital. 61. 114. 171; der unverehelichten Dittmann aus Potsdam durch das Stadtgericht zu Berlin. 67. 258; des Musketier Döbbel aus Magdeburg durch das Gericht der 6ten Division zu Brandenburg. 67; des Scharfrichterknechts Werner aus Labes durch die Kreisgerichts-Commission II. zu Belzig. 72. 154. 247; des Colonistensohnes Böttcher aus Neu-Barnim durch das Kreisgericht zu Wriezen. 73; des Schmiedemeisters Sump aus Kublank durch das Kreisgericht zu Prenzlau. 73. 105. 154; des Müllersohnes Zillich aus Steinau durch die Kreisgerichts-Deputation daselbst. 73. 169. 269; des Kaufmanns Salosginsky jun. in der Prozeßsache der Kaufleute und Fabrikbesitzer Harkort und Gravemann in Wetter a. R. wider ihn. 73; der Anspruchsberechtigten an das, auf dem Bauergute des Schulzen Krüger in Groß-Kienitz für Auguste Caroline Wilhelmine Krüger eingetragene Mutter- und Schwestererbe. 74. 171. 272; des Arbeitsmannes Maaß aus Klockow in der Prozeßsache der verehelichten Knecht Rieboldt in Neuenfeldt wider ihn. 74. 173. 273; des Gärtners Martin aus Berlin in seiner Ehescheidungssache. 75; des Schneidermeisters Schuck aus Berlin in seiner Ehescheidungssache. 75. 173. 272; des Schlossergesellen und Maschinenbauers Haacker aus Berlin in seiner Ehescheidungssache. 75. 173. 273; des Seidenwirkers und Plüschfabrikanten Stapper aus Berlin in seiner Ehescheidungssache. 75. 173. 273; der Anspruchsberechtigten an die Amts-Caution des Gerichtsboten und Executors Schulze in Brandenburg. 76. 108. 156; der Anspruchsberechtigten an die Amts-Caution des Gerichtsboten und Executors Weitke in Neustadt-Ew. 76. 170. 278; des Schiffseigenthümers Engel aus Birnbaum durch die

Kreisgerichts-Deputation zu Alt-Landsberg. 80. 97. 113; des Kaufmanns Fanniger in der Prozeßsache des Kaufmanns Asch in Berlin wider ihn. 81. 170. 269; der Inhaber von 11 in Berlin mittelst Einbruchs entwendeter Wechsel. 81; des Kaufmanns Schwarzlose aus Berlin in der Prozeßsache des Eigenthümers Waßmann daselbst wider ihn. 89. 238; des Kaufmanns Kaufmann aus Berlin in der Prozeßsache des Agenten Werner daselbst wider ihn. 89. 169; des Cigarrenhändlers Thomas aus Berlin in der Prozeßsache des Kaufmanns Freitig wider ihn. 89. 169. 270; der Interessenten bei der Publikation von 9 Testamenten durch das Kreisgericht zu Potsdam. 89; der Erben des Feldwebels Nietzhold, des Müllers Hering und des Eisenbahn-Arbeiters Steinhausen in Potsdam. 90. 249. 408. 553; der Anspruchsberechtigten an 4 Capitalien, welche aus verloren gegangenen Documenten in den Hypothekenbüchern der Kreisgerichts-Commissionen zu Freienwalde a.O. eingetragen stehen. 90. 172. 271; der Anspruchsberechtigten an die auf dem Grundstücke des Halbbauers Terer in Groß-Lüben für Anna Dorothee Terer, jetzt verehelichte Schmiedemeister Holz in Groß-Beuster eingetragene Forderung. 91. 179; der Anspruchsberechtigten an ein, auf dem Grundstücke des Eigenthümers Imme in Friedrichshof für Johann Friedrich Julius Röhrborn eingetragenes Kapital. 91; der Ehefrau des Schuhmachermeisters Pickmann aus Berlin in ihrer Ehescheidungssache. 91; des Kaufmanns Palmié aus Berlin in seiner Ehescheidungssache. 92. 172; der Gläubiger des Kaufmanns Breetz in Brandenburg. 97. 334. 376; der Gläubiger des Kaufmanns Schulz in Havelberg. 98. 286. 325. 728. 937; der Anspruchsberechtigten an das, für die verehelichte Schauspieler Dreves, geb. von der Lahr, auf dem Rittergute Radlow eingetragene Capital. 98. 171. 271; der Anspruchsberechtigten an die im Hypothekenbuche von Behlow Vol. I. Nr. 18 für die Geschwister Wolf eingetragenen Forderungen. 99. 172. 272; der Anspruchsberechtigten an die, dem Bäckermeister Fasquel in Berlin angeblich verloren gegangenen Stamm-Actien der Berlin-Hamburger Eisenbahn-Gesellschaft. 108. 153. 156. 180; des Brauers Bischof aus Berlin in seiner Ehescheidungssache. 109. 202. 320; der Anspruchsberechtigten an das, auf dem Bauergute der verehelichten Lehmann in Ellenick für die Geschwister Schadow eingetragene Vatergut. 114. 202. 298; des Buchbinders Friedrich aus Berlin, oder dessen Erben. 127. 270. 428. 597; der Erben der unverehelichten Tobe, der verwittweten Wolff und der verehelichten Seidenwirkermeister Delavier in Berlin. 127. 270. 427. 568; der Anspruchsberechtigten an ein auf dem subhastirten Grundstücke der verehelichten Pächter Hübner geb. Maresch und Genossen bei Rixdorf für den Prediger und Prorector Maresch in Cüstrin eingetragenes Capital. 152; der Anspruchsberechtigten an einen, von der städtischen Leihanstalt zu Schwedt dem Victualienhändler Ratt in Königsberg i. d. Neumark ausgestellten, angeblich verloren gegangenen Pfandschein. 153; des Schmiedegesellen Schultheis aus Berlin, oder dessen Erben. 153. 270. 428. 587. 795. 925; des ehemaligen Gutspächters Holtz aus Berlin in seiner Ehescheidungssache. 153. 224. 343; der Gläubiger des Kaufmanns und Fabrikbesitzers Köhler in Lenzen. 144. 162. 188; des Schuhmachers Schmidt aus Stendal durch die Kreisgerichts-Commission zu Lenzen. 144. 162. 186; der Anspruchsberechtigten an die auf dem subhastirten Hause der Erben der Kaufmann Simonschen Eheleute in Freienwalde a. O. für die verehelichte Kaufmann Simon eingetragene Illatenforderung. 144; der Anspruchsberechtigten an 4 Capitalien, welche aus verloren gegangenen Documenten in den Hypothekenbüchern der Kreisgerichts-Commission zu Treuenbrietzen eingetragen stehen. 149. 222. 342; des Handlungsdieners Teußler aus Kyritz und des Hausknechts Ringer aus Putlitz durch das Kreisgericht zu Perleberg. 154. 257. 402; des Füsiliers Rosum aus Berlin durch das Gouvernementsgericht zu Luxemburg. 162; der Anspruchsberechtigten an 3 Capitalien, welche aus verloren gegangenen Documenten in den Hypothekenbüchern der Kreisgerichts-Commission zu Joachimsthal eingetragen stehen. 163. 248. 362; des Erben des Comtoirdiener Marth und der unverehelichten Suther in Berlin. 163. 317. 450. 646. 821. 972; der unverehelichten Schulz aus Berlin und des Kammerjägers Otto aus Posen durch das Kreisgericht zu Birnbaum. 169. 269; der Anspruchsberechtigten an die auf dem Wohnhause des Schuhmachermeisters Bernstorff in Straßburg i. d. U. für die Kinder der Wittwe Koch eingetragenen Forderungen. 180. 272. 363; des Gemeinen Weber aus Berlin durch das Gericht des 3. Armee Corps. 186; der Inhaber dreier von v. Clausbruch zu Goslar auf Volkmar in Berlin gezogener angeblich verloren gegangener Wechsel. 189; des Tischlermeisters Wischow aus Premlau oder dessen Erben. 215. 339. 495. 687. 854. 994; des Oeconomen Rothe aus Berlin in der Prozeßsache des Kaufmanns Meinhardt daselbst wider ihn. 234. 317. 418; der Anspruchsberechtigten an 10 Capitalien, welche aus verloren gegangenen Documenten in den Hypothekenbüchern des Kreisgerichts zu Neu-Ruppin eingetragen stehen. 234. 319. 429; der Anspruchsberechtigten an ein, auf dem früher Riedack jetzt Müllerschen Kossäthengute in Rehagen für den Altsitzer Pape daselbst eingetragenes Capital. 240. 341. 431; des Müllergesellen Weißmann aus Wölsickendorf in seiner Ehescheidungssache. 240. 343. 431; der Anspruchsberechtigten an die für den Kaufmann Leuenberg in Wriezen auf dem Grundstück No. 15 in Alt-Ranft eingetragenen Capitalien. 245. 319. 409; der Anspruchsberechtigten an die Amts-Caution des Civil-Supernumerars Schlegel in Gransee. 249. 341. 453; des ehemaligen Wollenwaarenfabrikanten Lücke aus Berlin in seiner Ehescheidungssache. 249. 364. 453; des Grenadiers Siegler aus Berlin durch das Gericht der 1. Division zu Königsberg i. Pr. 257; der Anspruchsberechtigten an eine, auf den Namen des Rentiers Ernesti in Berlin eingetragene Gartenhälfte in Oderberg. 259. 298. 342; der Anspruchsberechtigten an die auf dem Grundstücke des Apothekers Mildbrät in Prenzlau für die verwittwete Apotheker Puhlmann eingetragenen, auf die Geschwister Holz übergegangenen rückständigen Kaufgelder, und an die auf dem Grundstücke des Schulzen Beutel in Sternhagen für die Geschwister Beutel eingetragenen Capitalien. 259. 362. 472. 497. 540 570; der Nachlaß-Gläubiger des Handelsmannes Wolff in Siegrothsbruch. 265. 404. 444; der Anspruchsberechtigten an ein auf dem Grundstücke der Wittwe Sernow in Luckenwalde für die Wilhelm Schulz'schen Erben eingetragenes Capital. 287. 363. 473; der Ehefrau des Silberarbeiters Kinkel aus Berlin in ihrer Ehescheidungssache. 288. 363. 461; des Steuermannes Zwicker aus Himmel durch die Kreisgerichts-Deputation zu Alt-Landsberg. 292. 316. 361; der Nachlaß-Gläubiger des Drellirers Affeburg in Cöpenick. 292; des Sohnes der unverehelichten Haack, auch Klems genannt und des ehemaligen Kaufmanns,

späteren Marqueurs Ehrling aus Berlin, oder deren Erben. 297. 428. 622. 796. 947. 1085; der Anspruchsberechtigten an die, resp. dem Herrn Zunz in Dresden, dem Dirigenten Reichhardt in M. Gladbach und der verwittweten Hofkammerräthin Straßburger in Dresden angeblich gestohlenen und verbrannten Schuldverschreibungen der Staats-Prämien-Anleihe de 1855. 299. 753. 1147; der Anspruchsberechtigten an die resp. dem Pächter Lücke in Kloster Güldenstern, der Haushälterin Thomas in Cöln, jetzt verehelichten Wirtz in Eschweiler und dem Kaufmann Levig in Hamburg angeblich entwendeten und verloren gegangenen Staats-Schuldverschreibungen. 292. 746. 1147; des Sergeanten Behm aus Berlin durch das Gouvernements-Gericht zu Luxemburg. 304; des Inhabers eines von H. Dörfel auf Herrn Friedrich in Berlin gezogenen, an die Ordre des Herrn Bartels zahlbaren Prima-Wechsels. 305; des Lohgerbergesellen Schwartze aus Berlin in seiner Ehescheidungssache. 306. 384. 499; der Tuchmacher Schwarzkopf und Weber aus Neu-Ruppin durch das Kreisgericht daselbst. 311. 325. 349; der Gläubiger des Kaufmanns Köhler jun. in Rathenow. 311: der Anspruchsberechtigten an ein, auf den Grundstücken des Oberamtmanns Karbe in Gramzow für den Tischler Neuendorf eingetragenes Capital. 318. 412. 528; des Bereiters Flatow aus Berlin in seiner Ehescheidungssache. 320. 412. 523; des Schneidergesellen Dammann aus Kyritz durch das Kreisgericht zu Spandau. 325; des Arbeitsmannes Heilmann (Heidelmann) aus Friedrichswalde durch das Kreisgericht zu Templin. 325. 349. 373; des Kaufmanns Lublin aus Berlin in der Prozeßsache des Kaufmanns Kretzschmar zu Leipzig wider ihn. 325. 409. 526; der Anspruchsberechtigten an eine, von dem Königl. Bank-Comtoir zu Posen auf das Königl. Bank-Directorium zu Breslau für den Kaufmann J. Henschel in Kempen ausgestellte, an Joachim Wollmann indossirte Zahlungs-Anweisung. 326. 407. 496; der Anspruchsberechtigten an ein auf dem Wohnhause Nr. 248 in Wittenberge für den Vormund der Geschwister Riebe, Ackermann Wolgast in Bendwisch, eingetragenes Capital. 326. 363. 409; des Arbeitsmannes Körner aus Steglitz in seiner Ehescheidungssache. 326. 412. 529; des Tagelöhners Tillack aus Hohenwutzen in seiner Ehescheidungssache. 326. 412. 529. 608; der Ehefrau des früheren Färbermeisters, jetzigen Commissionairs Niewendt aus Joachimsthal in ihrer Ehescheidungssache. 327. 412. 523; des Schuhmachermeisters de la Barre aus Gramzow in seiner Ehescheidungssache. 327. 413. 529; der Anspruchsberechtigten an neun Capitalien, welche aus verloren gegangenen Dokumenten in den Hypothekenbüchern des Kreisgerichts zu Wittstock eingetragen stehen. 335. 410. 521; der Anspruchsberechtigten an sechs Capitalien, welche aus verloren gegangenen Dokumenten in den Hypothekenbüchern des Kreisgerichts zu Potsdam eingetragen stehen. 336. 410. 522. 570. 598. 631; des Inhabers eines, von Schnoor & Franke auf Herrn Lehmann in Berlin gezogenen, angeblich verloren gegangenen Prima-Wechsels. 339; der Anspruchsberechtigten an die, auf dem Grundstücke des Lehnschulzen Maecker in Glienicke für die Geschwister Maecker eingetragenen rückständigen Kaufgelder. 342. 450. 591; des Füsiliers Puzika aus Berlin durch das Gouvernements-Gericht zu Luxemburg. 356; des Tambours Heinze aus Berlin durch das Gouvernements-Gericht zu Luxemberg. 356; der Nachlaß-Gläubiger des Predigers Kirchner in Garlin. 357. 640; der Anspruchsberechtigten an die auf dem Grundstücke des Zimmerpoliers Waser in Berlin für den Holzhändlers Francke und für den Zimmermeister Wahl eingetragenen Capitalien. 357. 429. 553. 599. 632. 665; der Anspruchsberechtigten an ein, auf dem früher dem Colonisten Kluge, jetzt den Rindtschen Eheleuten gehörigen Grundstücke in Neuhof für den Colonisten Fehrmann in Fern-Neuendorf eingetragenes Capital. 358. 431. 552; der Anspruchsberechtigten an die, den Eigenthümer Höpfner'schen Eheleuten in Richenow angeblich verbrannten und an die dem Mühlenmeister Rothbarth in Brandenburg angeblich entwendeten Staatsschuldscheine. 375. 430. 496. 589; der Anspruchsberechtigten an das auf dem Grundstücke Krausenstr. Nr. 40 in Berlin aus der Obligation des Kaufmanns Harnack für dessen Ehefrau eingetragene Capital. 376. 473. 743. 778. 800. 822; des Steinsetzmeisters Müller aus Nauen in seiner Ehescheidungssache. 376. 555. 823; des Geheimen Registratur-Assistenten Grobe aus Berlin in der Prozeßsache des Kaufmanns Eichhorn als Verwalters der Concursmasse des Kaufmanns Schachtel in Berlin wider ihn. 377: der Anspruchsberechtigten an die, dem Oberprediger Meißner in Bojanowo, der Kirchen-Casse daselbst, dem Fräulein Wittenberg in Königsberg i. Pr. und dem Oberamtmann Meyer in Uetz resp. verbrannten und verloren gegangenen Staatsschuldverschreibungen. 385. 498. 620. 745; des Inhabers eines, von J. Bischoff auf A. Kiesewetter in Berlin gezogenen, angeblich verloren gegangenen Prima-Wechsels. 396; der Inhaber der, dem General-Consul Griebel in Stettin angeblich verloren gegangenen, von L. Manasse jun. in Stettin auf C. Hoepner in Blumberger Mühle ausgestellten Prima-Wechsels. 397; des Handelsmanns Joseph aus Neetz durch die Kreisgerichts-Commission daselbst. 403; des vormaligen Gutsbesitzers Stuckerdt aus Berlin in der Prozeßsache des Kaufmanns Michaelis daselbst wider ihn. 403. 495. 619; der Anspruchsberechtigten an die Amts-Caution des Stadtgerichtsboten Breddin in Berlin. 419. 499. 647; des Geometers Heegewaldt aus Potsdam oder dessen Erben. 428; des Kaufmanns Salosginsky in der Prozeßsache des Kaufmanns Foerster in Grüneberg wider ihn. 437. 521. 681; der Nachlaß-Gläubiger des Bäckermeisters Hildebrandt in Freienwalde a. O. 443; von 55 Militairpflichtigen, Schlosser Aßmann und Genossen, aus Berlin durch das Stadtgericht daselbst. 445. 834. 1035; des Füsiliers Feuge und Wilperode durch das Commandantur-Gericht zu Spandau. 446; des Inhabers eines, dem Kaufmann Hirschburg in Berlin angeblich verloren gegangenen, von Carl Kauffmann auf G. T. Marschalk in Berlin gezogenen Prima-Wechsels. 446; des Garde-Wehrreiters Brennschütz und anderer Militairpflichtigen durch das Stadtgericht zu Berlin. 449. 741. 946; der Militairpflichtigen Knoblauch aus Rathenow und Genossen durch das Kreisgericht zu Brandenburg. 450. 587. 717; der Anspruchsberechtigten an sechs Capitalien, welche aus verloren gegangenen Documenten in den Hypothekenbüchern der Kreisgerichts-Deputation zu Alt-Landsberg eingetragen stehen. 451. 589. 715; der Anspruchsberechtigten an sieben Capitalien, welche aus verloren gegangenen Documenten in den Hypothekenbüchern des Kreisgerichts zu Templin eingetragen stehen. 452. 590. 716; des Tischlergesellen Boersch aus Potsdam in seiner Ehescheidungssache. 453. 828. 1103; der Anspruchsberechtigten an die Amts-Caution

des Häuser-Administrators und Auctions-Commissarius Ohm in Charlottenburg, des Kreisgerichts-Pülfsboten Falkenau in Oranienburg und des pens. Kreisgerichtsboten und Executors Tews (Thewes) in Berlin. 453. 554. 721; der Nachlaßgläubiger des Schiffers und Eigenthümers Kirstein in Lehnin. 459; des Inhabers eines von Isidor Isaac John in Leipzig auf S. Liepmann in Berlin gezogenen, mit den Giros von Leuti in Zschoppau und G. Wunderlich versehenen, angeblich verloren gegangenen Wechsels. 460; der Inhaber von 4 verloren gegangenen, von C. Herbing u. Co. auf F. W. Zimmermann in Berlin gezogenen Wechseln. 460; der Interessenten bei Allodification des Lehnschulzenguts des Gutsbesitzers Gantzer in Pewesin. 461. 554. 720. 835. 928. 1039; des Dr. med. Migeod aus Berlin in seiner Ehescheidungssache. 461. 720. 930; der Reservisten Schön aus Pritzwalk und Reinicke aus Wittstock durch das Gericht der 6. Division zu Brandenburg. 468. 482; des Dieners Blank aus Berlin und anderer Militairpflichtigen durch das Stadtgericht zu Berlin. 471. 741. 945; der Gläubiger des Ziegeleibesitzers Schultze in Lohnin. 473; der Anspruchsberechtigten an ein, auf dem Grundstücke des Mühlenbesitzers Moebus in Plaue für Friedrich Feuerherdt eingetragenes Capital. 474. 591. 719; der Anspruchsberechtigten an ein, auf dem Wohnhause des Schuhmachermeisters Düring in Wusterhausen a. D. für die Pfarre zu Campehl eingetragenes Capital. 474; der Anspruchsberechtigten an die Amts-Caution des früheren Gerichtsdieners und Executors Zoufahl in Lindow. 474. 591. 714; des Tischlergesellen Kurth aus Berlin in seiner Ehescheidungssache. 474. 592. 720; des Eisenbahn-Conducteurs, früheren Kochs la Pierre aus Berlin in seiner Ehescheidungssache. 474. 592. 720; der Anspruchsberechtigten an 53 Depositalmassen bei dem Stadtgericht zu Berlin. 488; des Handlungs-Commis Oettinger aus Liebemühl in der Prozeßsache der unverehel. Kühn zu Ketschdorf wider ihn. 490. 591. 742; der Schriftstellerin Assing aus Hamburg durch das Stadtgericht zu Berlin. 495. 550. 619; der Anspruchsberechtigten an verschiedene Capitalien, welche in den Hypothekenbüchern der Kreisgerichts-Deputation zu Oranienburg eingetragen stehen. 497. 621. 770; des Goldarbeitergehülfen Kehrer aus Berlin in seiner Ehescheidungssache. 499. 622. 747; des Particuliers von Graeve aus Berlin in seiner Ehescheidungssache. 499. 623. 747; des Füsiliers Thorel aus Berlin durch das Detachements-Gericht zu Frankfurt a. M. 502; der Anspruchsberechtigten an das auf der Hufe des Ackerbürgers Ebell in Neu-Ruppin eingetragene, auf die verehelichte Schimmelmann und David Engel umgeschriebene Restkaufgeld. 502. 621. 770; der Anspruchsberechtigten an eine, auf dem Erblehnschulzengute des Kaufmanns Lehmann in Dabendorf für das ehemalige von Thümensche Patrimonialgericht über Blankensee eingetragene, der unverehel. Kuhlbrodt überwiesene Restforderung. 502. 622. 743; der Anspruchsberechtigen an ein, für die Ehefrau des Schuhmachermeisters Breßlow, geb. Borsdorf auf dem Grundstücke des Handschuhmachers Reinholtz eingetragenes Capital. 503. 588. 690; der Erben des Kaufmanns Wartenberg, des Majors a. D. Gartz, der Modewaarenhändlerin Ravinet (auch Ravenet und Ravené benannt) separirten Frau Lancestre und des Rentiers Zerbstmann in Berlin. 503. 689. 854. 994. 1145; des Brauers Bach aus Forchheim durch das Kreisgericht zu Spandau. 511; des Füsiliers Klaenfoth aus Wismar durch das Gericht der 6. Division zu Brandenburg. 511; der Landwehrmänner, Schuhmacher Schnitt aus Beeskow und Genossen, durch das Kreisgericht zu Beeskow. 525. 643. 793; der Anspruchsberechtigten an 3 Capitalien, welche aus verloren gegangenen Documenten in den Hypothekenbüchern des Stadtgerichts zu Berlin eingetragen stehen. 526. 646. 798. 821. 846. 873; der Erben des Bäckergesellen Schuster und des Rentiers Sonnenmeyer in Potsdam. 528. 743. 902. 1048. 1061. 1193; des Arbeitsmannes Broetzmann aus Tarmow in seiner Ehescheidungssache. 528. 648. 848. 931; des Commissionairs Rietzmann aus Berlin durch das Stadtgericht daselbst. 535; des Militairpflichtigen Puhlmann aus Brandenburg durch das Kreisgericht daselbst. 535. 643. 792; des Füsiliers Kuttner aus Berlin durch das Gouvernementsgericht zu Luxemburg. 535; des Füsiliers Dieter aus Berlin durch das Gouvernementsgericht zu Luxemburg. 535; des Füsiliers Jancke aus Beeskow durch das Gouvernementsgericht zu Luxemburg. 536; des Musketiers Zimmermann aus Berlin durch das Gericht der 6. Division zu Brandenburg. 536; der Wollkämmer Herzschen Eheleute aus Düdorf und des Schiffsknechts Bretag aus Güntersberg durch das Kreisgericht zu Spandau. 549; der Nachlaßgläubiger des Kaufmanns Schatzmann in Potsdam. 550. 620. 681; der Anspruchsberechtigten an die, auf den, dem Geheimen Regierungs-Rath a. D. von Hake und dem Regierungs-Assessor a. D. von Hake gehörigen Rittergütern Klein-Machnow und Stahnsdorf für die Gemeindemitglieder von Stolpe und resp. für die Erben des General-Lieutenants von Wartenberg eingetragenen Forderungen. 552. 713. 836. 873. 891. 917; der Anspruchsberechtigten an die, auf dem Käthnerhofe der Wittwe Theiß, jetzt verehel. Grünwaldt in Lanz für den Einwohner Borchert daselbst und resp. auf dem Hause des Maurergesellen Rieck in Wüst-Buchholz für die Frau des Eigenthümers Münster daselbst eingetragenen Capitalien. 553. 692. 817; des Schmiedegesellen Grun aus Carthaus durch die Kreisgerichts-Commission zu Charlottenburg. 558. 687. 815; der Anspruchsberechtigten an den, dem Fabrikbesitzer Friedberg angeblich abhanden gekommenen, von dem Königl. Haupt-Bank-Directorium ausgestellten Pfandschein. 562. 622. 690. 746. 796. 838; des Schiffers Schulz aus Wittenberge in seiner Ehescheidungssache. 562. 693. 823; des Brunnenmachers Manthe aus Gramzow in seiner Ehescheidungssache. 569. 693. 816; der Anspruchsberechtigten an die Amts-Caution des Häuser-Administrators Köhler in Berlin. 571. 647. 748; der Nachlaßgläubiger des Putzwaarenhändlers Ohm in Angermünde. 574. 619; der Erben des Apothekerlehrlings Ludolph in Berlin und des Particuliers Ludolph in Frankfurt a. O. 585. 689. 772; des ehemaligen Fleischermeisters Besser aus Brandenburg, oder dessen Erben. 597. 770. 927. 1061. 1225; der Anspruchsberechtigten an die für Christoph Koch auf dem Ackerhofe des Ackermanns Koch in Gnewsdorf und resp. für den Altsitzersohn Koch auf der Käthnerstelle des Käthners Blum daselbst eingetragenen Capitalien. 599. 719. 836; des Musketiers Pirrß aus Berlin durch das Gericht der 6. Division zu Brandenburg. 615; des Rentiers Miering in der Prozeßsache des Drechslermeisters Sallge in Berlin wider ihn. 615. 742. 853; der Nachlaß-Gläubiger des Kaufmanns Heyduck in Neustadt-Ew. 616. 795. 927; der Anspruchsberechtigten an 5 Capitalien, welche aus verloren gegangenen Docu-

menten in den Hypothekenbüchern der Kreisgerichts-Commission I. zu Kyritz eingetragen stehen. 616; des Schlächtermeisters Deutsch aus Alt-Reetz in seiner Ehescheidungssache. 623. 774; der Anspruchsberechtigten an verschiedene Capitalien, welche aus verloren gegangenen Documenten in den Hypothekenbüchern des Kreisgerichts zu Brandenburg eingetragen stehen. 632. 743. 956; der Tagelöhner Roeseckeschen Eheleute durch die Kreisgerichts-Commission zu Brüssow. 636; der Ehefrau des Handelsmannes Hirschfeld aus Berlin in ihrer Ehescheidungssache. 640. 747. 863; des Oberkellners Küsel aus Berlin durch das Stadtgericht daselbst. 664; der Anspruchsberechtigten an das, auf der sogen Linzmühle bei Alt-Golm für die Wittwe Behrend eingetragene Capital. 665; des Rekruten Hoppe aus Belzig durch das Gericht der 6. Division zu Brandenburg. 671; des Landwehrmannes, Schiffers Wegener aus Zehdenick durch die Kreisgerichts-Commission I. daselbst. 671; der Anspruchsberechtigten an das für den Baueraltsitzer Huwe in Britz auf dem Wohnhause der Wittwe Herrenkind daselbst eingetragene Capital. 676. 771. 881; der Anspruchsberechtigten an die, dem Koffäthen Bredereck in Mehrow und der verehel. Seidenknopfmacher Mark angeblich verbrannten Berliner Stadt-Obligationen. 676. 714. 771; des Müllergesellen Draeger durch das Gericht der 1. Division zu Königsberg. 680; des Schlächtergesellen Burow aus Jagow, oder dessen Erben. 688. 854. 993. 1145; der Erben der verwittweten Einlieger Müller in Beeskow, des Büreau-Gehülfen Zielberg daselbst und des Dienstknechts Großkloß in Görsdorf. 690. 855. 994. 1146; der Anspruchsberechtigten an die, resp. dem Ackerbesitzer Voigt in Osthaeren, dem Herrn Seiler daselbst, dem Hirten Bassin in Schlenzer und dem Obersten von Alvensleben in Frankfurt a. M. angeblich verbrannten und entwendeten Staatsschuldscheine. 691. 746. 799. 847; der Anspruchsberechtigten an 5 Capitalien, welche aus verloren gegangenen Documenten in den Hypothekenbüchern der Kreisgerichts-Commission I. zu Luckenwalde eingetragen stehen. 691. 796. 902; der Anspruchsberechtigten an ein, auf dem Grundstücke des Rentiers Hufe in Neustadt-Ew. für den Maurermeister Unkrott eingetragenes Capital. 692. 799. 903; des Fuhrknechts und Eisenbahnarbeiters Schmöker aus Prenzlau in der Prozeßsache der unverehelichten Sandhof in Haberbeck wider ihn. 693. 795. 904; des Affenbudenbesitzers Nagel aus Brandenburg in der Prozeßsache des Rathskellerpächters Kluckhenn in Ehrenfriedersdorf wider ihn. 698. 793. 880; der Anspruchsberechtigten an die Amts-Caution des Gerichtsdieners und Executors Beindorf in Beeskow. 698. 747. 800; der unverehelichten Zaulig in der Prozeßsache des Schlächtermeisters Krug in Berlin wider ihn. 704. 822. 899; des Kaufmanns Jacoby aus Angermünde durch das Kreisgericht daselbst. 718. 835. 927; des Kaufmanns Saloszinsky in der Prozeßsache des Kaufmanns Franke in Berlin wider ihn. 718. 833. 925; des Partikuliers von Unruhe oder Unruhe aus Berlin in der Prozeßsache des Rentiers Zabel in Belgard wider ihn. 718. 833. 926; der Anspruchsberechtigten an 3 Capitalien, welche aus verloren gegangenen Documenten in den Hypothekenbüchern der Kreisgerichts-Deputation zu Havelberg eingetragen stehen. 729. 837. 928; des Lederzurichters Brückmann aus Berlin in seiner Ehescheidungssache. 729. 838. 930; der Anspruchsberechtigten an die Amts-Caution des Stadtgerichtsboten Lorenz in Berlin. 748. 800; des Schuhmachergesellen Finster durch das Kreisgericht zu Wriezen. 751. 853. 946; des Knechts Kosky aus Gollin und anderer Militairpflichtiger durch das Kreisgericht zu Templin. 751. 853. 972; der Anspruchsberechtigten an die, auf dem jetzt Wittwe Frahmschen Vollhöfnergute in Schönfeld für den Gastwirth Mackel und Genossen eingetragene Forderung. 754. 859. 949; der Anspruchsberechtigten an das, für den Bauer Adolph David Ferdinand Repkow auf dem Bauerhofe des Christian Friedrich August Repkow in Beutel eingetragene Vatererbe. 754. 858. 974; der Anspruchsberechtigten an die, für den Schulzen Thiele in Batz auf den Grundstücken des Hüfners Brausky in Grabow eingetragenen Capitalien. 754; der Anspruchsberechtigten an die auf dem Grundstück der Büdner Tietz- und Glauschen Eheleute in Sperenberg für Christian Kuhns eingetragenen Kaufgelder. 761. 855. 948; des Füsiliers Schminke, genannt Decker, aus Berlin durch das Gouvernementsgericht zu Luxemburg. 766; der Erben des Bauersohnes Giese aus Tempelfelde. 776. 927. 1060. 1225; der Anspruchsberechtigten an 3 Capitalien, welche aus verloren gegangenen Documenten in den Hypothekenbüchern des Kreisgerichts zu Potsdam eingetragen stehen. 776. 882. 996. 1018. 1046. 1076; der Anspruchsberechtigten an die, für die verwittwete Hofräthin Krause auf dem Grundstücke des Spediteurs Valette in Berlin eingetragenen, auf den Kriegsrath Krause und die Geschwister Krause übergegangenen Restkaufgelder. 777. 837. 903; der Anspruchsberechtigten an 9 Capitalien, welche aus angeblich verbrannten Documenten in den Hypothekenbüchern der Kreisgerichts-Deputation zu Alt-Landsberg eingetragen stehen. 777. 883. 975; der Nachlaß-Gläubiger des Schiffers und Eigenthümers Kirstein in Lehnin. 786; der Anspruchsberechtigten an 5 Capitalien, welche aus verloren gegangenen Documenten in den Hypothekenbüchern des Kreisgerichts zu Berlin eingetragen stehen. 787. 881. 973. 1002. 1019. 1047; der Anspruchsberechtigten an den, für den Kaufmann Martus in Beelitz auf dem Grundstücke des August Kleetz in Elsholz eingetragenen Kaufgelderrest. 788; des Inhabers eines, von dem Kaufmann Fürstenberg auf Albert Schöneberg in Berlin gezogenen Prima-Wechsels. 788; des Bürstenmachermeisters Jolly aus Neu-Ruppin in seiner Ehescheidungssache. 788. 930. 1087; der Anspruchsberechtigten an 6 Capitalien, welche aus verloren gegangenen Documenten in den Hypothekenbüchern des Kreisgerichts zu Jüterbogk eingetragen stehen. 797. 904. 995; des Kaufmanns Donop in der Prozeßsache des Maurermeisters Hamburger in Berlin wider ihn. 810; 900. 991; des Inhabers eines von Carl Peters sen. in Berlin auf G. Wollenberg daselbst gezogenen, angeblich verloren gegangenen Prima-Wechsels. 810; des Kaufmanns Steindorff in der Prozeßsache des Kaufmanns Baudius in Berlin wider ihn. 816. 900. 991; der Anspruchsberechtigten an die, resp. dem Altsitzer Neuhaus in Ostheeren, dem Sohne des Ackermannes Goetcke daselbst, dem Höfner Jahn in Danna, dem Armen-Fonds zu Herbede und dem G. Gerstung in Jena angeblich verbrannten und verloren gegangenen Staatsschuldscheine. 816. 858. 928. 1001; der Anspruchsberechtigten an 3 Capitalien, welche aus verloren gegangenen Documenten in den Hypothekenbüchern des Stadtgerichts zu Berlin eingetragen stehen. 816. 856. 929; des Barons von Esterff-Ziethen in der Prozeßsache des Kaufmanns Schwöder in Berlin wider ihn. 819. 872. 925.

947. 1017. 1037; der Nachlaßgläubiger des Sattlermeisters Jahn in Wilsnack. 829; der Gläubiger des Goldarbeiters Kuhn in Beeskow. 829; der Anspruchsberechtigten an 4, resp. für den Gutsbesitzer Lubbe aus Crausen, den Gutsbesitzer Lunau aus Woyditten, den Ziegeleibesitzer Eggert in Wehlau und den Lotterie-Einnehmer Samter ausgefertigten Depositenscheine. 829; der Anspruchsberechtigten an ein, auf dem Grundstücks-Antheile des Büdners Schulz in Dergischow für den Lehnschulzen Balz daselbst eingetragenes Capital. 830. 930. 1020; des Sattlergesellen Behse aus Neu-Ruppin in seiner Ehescheidungssache. 830. 905. 997; des Agenten Lehn und des Particuliers Niering aus Berlin in der Prozeßsache des Professors Chambeau wider sie. 844. 926. 1017; der Militairpflichtigen Besecke aus Behlsdorf und Genossen durch das Kreisgericht zu Jüterbogk. 845. 926. 1036; der Gläubiger des Kaufmanns Busse in Schwedt. 845. 872. 1011. 1090. 1104; des Schiffseigenthümers Brose aus Brandenburg in seiner Ehescheidungssache. 847. 1041. 1231; der Militairpflichtigen Tischler Roßbacher aus Berlin und Genossen durch das Stadtgericht zu Berlin. 862. 971. 1082; der Militairpflichtigen Zuckersieder und Anstreicher Baumhauer und Genossen aus Berlin durch das Stadtgericht daselbst. 862. 971. 1081; des D. Orlewicz aus Berlin in der Prozeßsache des Kaufmanns Landsberger daselbst wider ihn. 862. 947. 1060; des Füsiliers Kerkow aus Groß-Väter durch das Gouvernements-Gericht zu Luxenburg. 878; des Kaufmanns Donop aus Berlin in der Prozeßsache des A. F. H. H. Hoeppner daselbst wider ihn. 889. 992. 1083; des Barons von Estorff-Ziethen aus Berlin in der Prozeßsache des Kaufmanns Rahlson daselbst wider ihn. 889. 992. 1100; des Zieglergesellen Lange aus Straßburg in seiner Ehescheidungssache. 890. 996. 1087; des Assessors Siber aus Berlin in der Prozeßsache der Kaufleute Heymann daselbst wider ihn. 896. 992. 1083; des Kaufmanns Friedrich aus Berlin in der Prozeßsache der Handlung Behrendt u. Philippsthal daselbst wider ihn. 896. 993. 1053; des Knechts Lange aus Ravenhorst durch das Kreisgericht in Templin. 900. 935. 972; des Dienstknechts Seelow aus Templin durch das Kreisgericht daselbst. 912. 991. 1081; des Inhabers eines von dem Kaufmann Fürstenberg auf Albert Schöneberg in Berlin gezogenen Prima-Wechsels. 916; der Anspruchsberechtigten an das auf dem Grundstücke des Eigenthümers Lutter in Neu-Trebbin für die Geschwister Stäubert eingetragene Muttererbe. 917. 1018. 1126; der Gläubiger des Tuchmachermeisters Busse in Brandenburg. 936. 1122; der Anspruchsberechtigten an ein für den Glaser Haack auf dem Grundstücke des Schulzen Partenheimer in Neu-Glienicke eingetragenes Capital. 937. 1040. 1127; des Kutschers Ahl aus Ahrensfelde in seiner Ehescheidungssache. 937. 1041. 1129; der Anspruchsberechtigten an die Amts-Caution des Auctions-Commissarius Benedictus in Berlin. 943. 1041. 1148. 1185. 1207. 1229; des Kaufmanns Bernstein aus Brandenburg durch das Kreisgericht daselbst. 946. 1060. 1145; des Arbeiters Echt, genannt Krug, aus Sydow, oder dessen Erben. 948. 1085; der Interessenten bei Publication der Testamente der Musketier Wiechmannschen Eheleute aus Badingen, der Büdner Niemarschen Eheleute aus Ribbeck und der Einwohner Bukowschen Eheleute aus Grunewald. 948; der Anspruchsberechtigten an eine, auf den Namen Carl Friedrich Wilhelm Bischoff ausgestellte Seehandlungs-Obligation. 948. 996. 1038; der Anspruchsberechtigten an ein, für den Koffäthen Neumann in Goldbeck auf dem Grundstücke des Bauers Glüse in Leyde eingetragenes Capital. 949. 1061. 1176; der Anspruchsberechtigten an die Amts-Caution des pens. Boten und Executors Wolff I. in Neu-Ruppin. 950. 1062. 1148; der Anspruchsberechtigten an die Amts-Cautionen des Salarien- und Deposital-Cassen-Rendanten, Rechnungs-Raths Bernhoefft in Wittstock, des Gerichtsdieners und Gefangenwärters Ortmann in Kyritz und des pens. Gerichtsdieners und Executors Loff in Pritzwalk. 958. 1062. 1176; des Dienstknechts Schütt aus Jacobshagen durch das Kreisgericht zu Templin. 970. 1060. 1173; der Anspruchsberechtigten an die, auf dem Grundstücke des Restaurateurs Lüttgau in Berlin für das Königl. Orchester-, Wittwen- und Waisen-Institut und resp. für die Frau Oberst von Alvensleben eingetragenen Capitalien. 973. 1062. 1174. 1206. 1280; des Wehrreiters und Trompeters, Arbeitsmannes Eilke aus Stepenitz and anderer Militairpflichtigen durch das Kreisgericht zu Wittstock. 981. 1082. 1173; des Seconde-Lieutenants von Hartung aus Prenzlau durch das Gouvernements-Gericht zu Luxemburg. 981; des Sergeanten Iden aus Hakenberg durch das Gouvernements-Gericht zu Luxemburg 981; der Anspruchsberechtigten an die, dem Oeconomen Kotthaus in Elberfeld verloren gegangenen Staatsschuldscheine. 982. 1039. 1105. 1175; des früheren Eigenthümers Krohn aus Garz in seiner Ehescheidungssache. 982. 1061; des Füsiliers Feuge aus Wilperode durch das Commandantur-gericht zu Spandau. 988; des Schneidergesellen Minks aus Schönwerder und anderer Militairpflichtigen durch das Kreisgericht zu Prenzlau. 996. 1083. 1193; des Kaufmanns Lübecke aus Berlin in der Prozeßsache des Kaufmanns Schachtel in Breslau wider ihn. 999. 1084; der Anspruchsberechtigten an die, resp. für den Büchsenmacher Niemann auf dem Grundstücke des Gastwirths Menz in Potsdam, und für die verehelichte Arbeitsmann Wegener, geb. Schulze, auf dem Koffäthengute des Koffäthen Schulze in Grube eingetragenen Capitalien. 1000. 1085. 1194. 1242; der Anspruchsberechtigten an die auf dem Rittergute Lohm I., dem Rittergutsbesitzer von Kröcher gehörig, für Fräulein von Krösigk, demnächst verehelichte Baronin von Kröcher eingetragenen Forderungen. 1001. 1087. 1195; des Silberarbeiters Körner aus Berlin in seiner Ehescheidungssache. 1003. 1087. 1197; des Rittergutsbesitzers Baron von Estorff-Ziethen, früher in Ziethen, in der Prozeßsache des Kaufmanns Kurnicke in Berlin wider ihn. 1010. 1084. 1194; des Handlungsreisenden Euphrat aus Berlin in der Prozeßsache der Kaufleute Schwarzwald und Silberstein in Breslau wider ihn. 1011. 1084. 1174; der Erben der unverehel. Tuckay (Tockai) und der Ehefrau des Gastwirths Langfieb in Berlin. 1011. 1146; der Anspruchsberechtigten an eine, auf dem Grundstücke der Ackerbürger Knieserschen Eheleute, jetzt des Mühlenmeisters Heyde in Bernau für den Invaliden Berger eingetragene Forderung. 1012; der Anspruchsberechtigten an das, auf dem früher Ludwig Henowschen Bürgergute in Teupitz für Johann Erdmann Krüger eingetragene Capital. 1012; der Anspruchsberechtigten an das, auf der Colonistenstelle des Schiffers Richter in Malz für den Büdner Geiseler daselbst eingetragenes Capital. 1012. 1086. 1195; der Anspruchsberechtigten an die, auf dem Bauergute des Friedrich Wilhelm Böttticher in Haßleben für die Geschwister Feuerhack eingetragenen Erbtheile. 1013. 1086.

1196. 1223; des Schneiders Möller aus Bendelin und Genossen durch die Kreisgerichts-Deputation zu Havelberg. 1017. 1125; der Anspruchsberechtigten an das auf dem Grundstücke des Eigenthümers Kailer in Neu-Trebbin für die Gebrüder Kailer eingetragenen Brudererbe und für den Altsitzer Sens eingetragene Capital. 1020. 1127. 1226; der Anspruchsberechtigten an das, auf dem Grundstücke des Schmiedemeisters Fratz in Schwedt für die verwittwete Kreiseinnehmer Heß eingetragene Capital. 1020. 1128. 1225; des Müllergesellen Miersbe aus Ahrensnest in seiner Ehescheidungssache. 1020. 1130. 1231: des Tischlers Bock aus Pritzwalk in seiner Ehescheidungssache. 1020. 1130. 1231; des Hülfshautboisten Gersembowski aus Berlin durch das Garnisongericht zu Rastatt. 1027; des Schiffseigenthümers Michel aus Cappe in der Prozeßsache des Tischlermeisters Marnitz in Berlin wider ihn. 1028. 1126. 1224; der Anspruchsberechtigten an die Amts-Caution des früheren Gerichtsboten und Executors Süren in Kyritz. 1029. 1129. 1229; des Kürschnergesellen Wagner aus Berlin in seiner Ehescheidungssache. 1033. 1129. 1231: des Rittergutsbesitzers Baron von Estorff-Ziethen aus Ziethen in der Prozeßsache des Kaufmanns Gottheimer in Posen wider ihn. 1038. 1126. 1224; des Inhabers eines von Johannes Mustert in Emden auf H. Kappelshoff Wittwe u. Sohn gezogenen, angeblich verloren gegangenen Prima-Wechsels. 1038; der Anspruchsberechtigten an einen von dem Haupt-Bank-Directorium in Berlin den Herren Gustav Loy und Adolph Loy daselbst ausgestellten Pfandschein. 1039. 1106. 1176; der Anspruchsberechtigten an ein auf dem Grundstücke des früheren Weißgerbers, späteren Landbriefträgers Camin in Putlitz für das Kirchen-Aerarium daselbst eingetragenes Capital. 1040; der Anspruchsberechtigten an 5 Capitalien, welche aus verloren gegangenen Documenten in den Hypothekenbüchern des Kreisgerichts zu Spandau eingetragen stehen. 1040. 1129. 1226; des Bäckergesellen Rahn aus Schwedt durch die Kreisgerichts-Deputation zu Schwedt. 1045. 1125. 1221; der Nachlaßgläubiger des Segelmachers Rammin in Neustadt-Eberswalde. 1045; der Anspruchsberechtigten an eine, auf dem Buchholz'schen Kossäthenhofe in Wernickow eingetragene Caution des Kossäthen Kohlmorgen für das Mutter- und Großvatererbe des Johann Cristian Friedrich Kohlmorgen. 1046. 1127. 1226: der Anspruchsberechtigten an das, auf der Bürgerstelle Nr. 47 in Wittenberge für David Friedrich Schulze eingetragene Muttererbe. 1048. 1085. 1128; der Anspruchsberechtigten an 3 Capitalien, welche aus verloren gegangenen Documenten in den Hypothekenbüchern der Kreisgerichts-Commission zu Boytzenburg eingetragen stehen. 1048. 1128. 1227; der Anspruchsberechtigten an 3, auf den Namen des Juweliers Fränkel in Berlin von der Direction der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft ausgestellten Lebens-Versicherungs-Policen. 1069. 1148; der Anspruchsberechtigten an ein auf dem früher dem Kossäthen Noack, jetzt dem Kaufmann Frey gehörigen Kossäthengute in Köthen für den Cantor Hüllmann in Buchholz eingetragenes Capital. 1069. 1147; der Anspruchsberechtigten an die Amts-Caution des Gerichtsdieners und Executors Fischer in Templin. 1069. 1106. 1148; des Füsiliers Hoffmann aus Reideburg durch das Commandantur-Gericht zu Spandau. 1089; der Anspruchsberechtigten an ein, auf den Rittergütern Saarow und Silberberg für den Landrath von Löschebrand eingetragenes Darlehn. 1091. 1199; des Drathbinders Ticha aus Radole durch die Kreisgerichts-Commission zu Treuenbrietzen. 1099. 1112. 1136; der Anspruchsberechtigten an die, auf dem Garten Vol. IVa., pag. 61. des Hypothekenbuchs von Wusterhausen a. d. D. für Andreas Friedrich Köppen und Carl Friedrich Hartmann eingetragenen Forderungen. 1101: des Handelsmannes Bergmeyer aus Friedrichsdorf durch das Kreisgericht zu Neu-Ruppin. 1104. 1136. 1163; der Anspruchsberechtigten an das für die Geschwister Grünberg in Wierow auf dem Grundstücke des Mühlenmeisters Beyersdorff daselbst eingetragene Vatererbe. 1104.. 1195: des Stellmachergesellen Gutfleck (Gutpleck) aus Tremmen und des Tafeldeckers Hoene aus Berlin, oder deren Erben. 1105: der Anspruchsberechtigten an ein, für die Wittwe des Krügers Knaack, frühere Wittwe Hansmann in Fredersdorf auf dem Grundstücke des Schmiedemeisters Kind in Greifenberg eingetragenes Capital. 1105. 1227: der Anspruchsberechtigten an die, dem Gutsbesitzer Dittrich in Schweinsdorf, dem Altsitzer Lange in Brodewin, dem Chr. Gottl. Meding in Dresden und dem Hofbesitzer Maeckelburger in Grunau, resp. verbrannten und entwendeten Staatsschuldscheine. 1106. 1197; von 67 Militairpflichtigen, Knecht Lent nnd Genossen, durch das Kreisgericht zu Perleberg. 1113. 1172. 1222; des Gutsbesitzers Mielack aus Berlin in der Prozeßsache des Güter-Agenten Philippsohn daselbst wider ihn. 1114. 1174; der Anspruchsberechtigten an verschiedene Capitalien, welche aus verloren gegangenen Documenten in den Hypothekenbüchern der Kreisgerichts-Commission zu Baruth eingetragen stehen. 1115. 1198; der Anspruchsberechtigten an ein, aus der Schuldverschreibung des Kleinerben-Gutsbesitzers Dalichow für den Hüfner Schüler in Janichendorf auf dem Grundstücke des Schuhmachermeisters Brachmüller in Luckenwalde eingetragenes Capital. 1122. 1196; des Bäckermeisters Müller aus Rheinsberg in seiner Ehescheidungssache. 1130; der Anspruchsberechtigten an die resp. dem F. Lambrecht in Hamburg entwendeten, und der Frau Weber und deren Ehemann in Kirchheim abhanden gekommenen Berlin-Hamburger Eisenbahn-Obligationen und Talons. 1142. 1230; der Anspruchsberechtigten an die beschädigte Stamm-Actie der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn-Gesellschaft Litt. B. Nr. 2449 über 200 Thlr. 1158. 1196; der Eigenthums-Prätendenten an das, den Erben des Glasermeisters Keller gehörige, auf den Namen des Raschmachers Arandt eingetragene Grundstück in Berlin. 1158: die Anspruchsberechtigten an 4, auf die Namen Wilhelm Lies und Wilhelm Cierse ausgestellten Seehandlungs-Obligationen. 1159. 1197; der Anspruchsberechtigten an ein, auf dem dem Lieutenant Briesen gehörigen Rittergute Bünsche für den Schutzjuden Levin eingetragenes, durch verschiedene Cessionen auf den Rittergutsbesitzer v. Knoblauch in Ferchesar übergegangenes Capital. 1159: der Drechslermeister Gerloff'schen Eheleute und der unverehelichten Berthold aus Berlin, oder deren Erben. 1163; des Oeconomen Giese aus Tangendorf, oder dessen Erben. 1163; der Erben des Kreisgerichts-Sekretairs Stürmer in Oranienburg. 1164: der Anspruchsberechtigten an einen, von dem Haupt-Bank-Directorium dem A. Lutz ausgefertigten Depositalschein. 1164. 1227; der Anspruchsberechtigten an 9 Capitalien, welche aus verloren gegangenen Documenten in den Hypothekenbüchern des Kreisgerichtsbezirks Brandenburg eingetragen stehen. 1164; der Anspruchsberechtigten an ein, auf den Grundstücken des Gutsbesitzers Bauermeister in Oranienburg für den Gast-

wirth Maschmann eingetragenes Capital. 1165; des Tabackshändlers Klapperstück aus Berlin in seiner Ehescheidungssache. 1166; des Matrosen Schwerdtfeger aus Berlin durch das Gericht der Marine-Station zu Danzig. 1183; des Barons v. Eckorff-Ziethen in der Prozeßsache des Riemermeisters Lüsch in Berlin wider ihn. 1183; der Anspruchsberechtigten an ein, auf dem Grundstücke des Gärtners Clauß in Berlin für den Gärtner Hausenfelder eingetragenes Capital. 1184; der Ehefrau des Oberlehrers Dr. Kuhlmey aus Berlin in ihrer Ehescheidungssache. 1190; des Tischlergesellen Adrian aus Berlin in seiner Ehescheidungssache. 1191; des Bauers Lorenz aus Johannisberg durch das Kreisgericht zu Prenzlau. 1204; der Anspruchsberechtigten an die, auf dem, früher dem Sattler Reinholz, jetzt dem Uhrmacher André gehörigen Grundstück in Angermünde für den Kaufmann Penzin eingetragene Forderung. 1205; des Kürschnermeisters Müller aus Potsdam in seiner Ehescheidungssache. 1206; des Müllers Nürnberg aus Vierraden in seiner Ehescheidungssache. 1206; der Anspruchsberechtigten an die, resp. für den Rechtsanwalt a. D. Ebell auf dem, früher dem Stellmachermeister Trebus, jetzt dem Kaufmann Heinburg gehörigen Grundstück in Trebbin und für den Schneidermeister Hahn in Thyrow auf dem Bauergute de Bauers Rostock in Klein-Schulzendorf eingetragenen Forderungen. 1207; des Arbeiters Otto in der Untersuchungssache wider den Eisenbahnarbeiter Schröder und Genossen. 1212; des Feldmessers von Gauvain durch das Kreisgericht zu Brandenburg. 1212; der Anspruchsberechtigten an einen, von der städtischen Leih-Anstalt zu Schwedt für den Handelsmann Roquette ausgefertigten Pfandschein. 1213; des Seconde-Lieutenants von Poblotzki durch das Gericht der 6. Division zu Brandenburg. 1218. 1239; der Anspruchsberechtigten an die, für den Major a. D. Poten in Hannover auf dem Grundstücke des früheren Buchhalters, jetzigen Geheimen Rechnungs-Raths Sametzky in Berlin eingetragenen Capitalien. 1219; des Kaufmanns Nathan aus Berlin in der Prozeßsache des Malers Johl wider ihn. 1224; des Feldwebels Bethke durch das Gericht der 2. Garde-Infanterie-Division zu Berlin. 1240; der Anspruchsberechtigten an die Amts-Caution des Gefangenen-Ober-Aufsehers Rauhut in Potsdam. 1242; der Anspruchsberechtigten an die Amts-Caution des Hülfsboten und Executors Hansmann in Luckenwalde. 1243; des Fr. Zimmermann aus Berlin in der Prozeßsache des Kaufmanns Wülfing in Barmen wider ihn. 1245.

W.

Wanderbücher, gestohlene: des Schlossergesellen Helbig aus Berlin. 19; des Kürschnergesellen Krahl aus Frankenstein. 437; des Fleischergesellen Völkel aus Münsterberg. 809.

Wanderbücher, verlorene: des Fleischergesellen Zimmermann aus Trachenberg. 19; des Steindruckergehülfen Huth aus Berlin. 44; des Cigarrenarbeiters Abraham, genannt Cahen, aus Ibbenbüren. 45; des Weißgerbergesellen Matthias aus Stendal. 45; des Schneidergesellen Auerbach aus Dresden. 68; des Schneidergesellen Trein aus Birkenfeld. 112; des Dachdeckers Elster aus Regenwalde. 112; des Nagelschmiedegesellen Meyer aus Wernigerode. 112; des Fleischergesellen Mühle aus Pirna. 153; des Tabacksspinnergesellen Groth aus Hagenow. 333. 356; des Tischlergesellen Freisler aus Gleiwitz. 349; des Tapezirergehülfen Höpfner aus Treuenbrietzen. 549; des Webergesellen Naunapyen aus Aken. 727; des Schlossergesellen Ney aus Pencun. 889.

Wanderpässe, gestohlene, s. auch Pässe: des Schlächtergesellen Karsten aus Perleberg. 204; des Buchbindergesellen Krakow aus Berlin. 871; des Bäckergesellen Ganz aus Rheda. 1183.

Wanderpässe, verlorene, s. auch Pässe: des Bäckergesellen Rettschlag aus Jüterbogk. 97; des Tischlergesellen Rudnitzky aus Danzig. 213; des Rothgerbergesellen Riegler aus Korb. 257; des Webergesellen Kollmann aus Hildesheim. 286; des Webergesellen Taubert aus Nieder-Zwönitz. 324; des Bildhauergehülfen Thiele aus Berlin. 417; des Drechslergesellen Voß aus Berlin. 459; des Tischlergesellen Tiberius aus Ober-Glogau. 615; des Bäckergesellen Nowack aus Bernstadt. 809; des Conditorgehülfen Corts aus Berlin. 956; des Kürschnergesellen Dehmel aus Herrnstadt. 999; des Tischlergesellen Schulz aus Berlin. 1016; des Schuhmachergesellen Kunze aus Berlin. 1067; des Bäcker- und Müllergesellen Kalließ aus Gollub. 1067; des Schmiedegesellen Papcke aus Neuendorf. 1212.

Warnungs-Anzeigen: des Fischereibesitzers Eckert in Nehmitz. 406; des S. Thiele in Neu-Ruppin, seiner Ehefrau etwas zu borgen. 421; der Polizei-Obrigkeit zu Beetz, dem Handelsmann Schmidt etwas zu borgen. 421; des Mühlenmeisters Schneider in Müncheberg, seiner Frau etwas zu borgen. 1144; des Mehlhändlers Krüger in Baruth, seiner Ehefrau etwas zu borgen. 1144; des Bauers Grüneberg in Loewendorf, seiner Ehefrau etwas zu borgen. 1220.

Wohnungs-Anzeigen: des Rechtsanwalts Neumann in Oranienburg. 1144.

Z.

Ziegelei-Anlagen: des Bauergutsbesitzers Roderjahn in Marzahn. 40; der Bauergutsbesitzerin Wittwe Hintze in Fohrde. 116; des Schmiedemeisters Granzow in Mechow. 117; der Bauerwittwe Jachow in Königstedt 120; des Ackerbürgers Albrecht in Ketzin. 121; des Kalkbrennereibesitzers Genrich in Brandenburg. 135; der Ziegeleibesitzer Weber und Rieder in Klein-Kreutz. 157; des Bauergutsbesitzers Hübner in Klein-Kreutz. 166; des Bauers und Schöppen Hübner in Weseram 166; des Gutsbesitzers Wiese in Klein-Kreutz. 166; des Ackerbürgers Kunow in Oderberg. 192; des Kaufmanns Kiltz in Potsdam. 207; des Rittergutsbesitzers Isaacsohn in Stuttgarten. 218; des Kaufmanns und Ziegeleibesitzers Schultze in Rathenow. 242; des Kaufmanns Godbersen in Brandenburg. 250; des Großbürgers Voigt in Ketzin. 266; des Büdners Arensee in Herzfelde. 289; des Weinbergsbesitzers Grunow in Werder. 289; des Bauers Hoelsche in Walchow. 289; des Lehnschulzen Thietke in Deetz. 289; des Hüfners Grüneberg in Lütte. 289; des Oeconomen Fredrich in Brielow. 290; des Bauergutsbesitzers Seeger in Brielow. 290; des Brauereibesitzers Fritze in Werder. 292; des Ofen-Fabrikanten Zeiger in Berlin. 308; des Ziegelmeisters Sando in Berlin. 308; des Gastwirths Bock in Herzfelde. 308; des Lehnschulzen Schulze in Herzfelde. 309; des Maurermeisters Wagenhorst in Oderberg. 309; des Bauers Selle in Herzberg. 328; des Rittergutsbesitzers von Arnim in Böcken-

berg. 329; des Ziegeleibesitzers Rhinow in Kleinow. 338; des Ritterguts Premslin. 353; des Scharfrichtereibesitzers Schlaegel in Sandberg. 353; des Ziegeleibesitzers Petri in Lehnin. 359; des Rentiers Riemann in Fürstenwalde. 359; des Gastwirths Kluth und des Weinmeisters Briest in Brandenburg. 380; des Bauers Haeuser in Radewege. 380; des Kaufmanns Lessing und des Eigenthümers Lucas in Callinchen. 380; des Ziegeleibesitzers Liesecke in Ketzür. 398; des Kaufmanns und Ziegeleibesitzers Herzog in Bergbrück. 398; des Ziegelmeisters Engelhardt in Spreenhagen. 398; des Lehnschulzen Michel in Tremmen. 398; der Wittwe Gihs in Halbe. 420; des Ziegeleibesitzers Gutschmidt in Glindow. 439; des Maurermeisters Garleb in Bernau. 447; des Landes-Oeconomie-Raths Thaer in Hennickendorf. 448; des Rentiers Beyer in Drahendorf. 462; des Schneidermeisters Kühne in Chorinchen. 470; des Kaufmanns Seeger in Ketzin. 470; des Holzhändlers Düker in Ketzin. 470; des Besitzers des Vorwerks Lindor. 484; des Ziegeleibesitzers Braune und des Scharfrichtereibesitzers Ernst in Callinchen. 484; des Ziegeleibesitzers Braun in Motzen. 485; des Ziegeleibesitzers Krause in Motzen. 485; des Kaufmanns Frey in Köthen. 485; des Maurermeisters Erdmann in Petersdorf. 486; des Gutsbesitzers Buchholz in Heegermühle. 486; des Ziegeleibesitzers Schultze in Alt-Töplitz. 491; des Bauers Wiesecke in Mellen. 499; des Lehnschulzen Schulze in Herzfelde. 515; des Bauergutsbesitzers Keller in Woltersdorf. 515; des Schulzen Otzdorf in Schönow. 540; des Ziegeleibesitzers Lessing in Toepchin. 545; des Töpfermeisters Krause in Clausdorf. 546; des Ziegeleibesitzers Wegener in Hennickendorf. 546; des Ziegeleibesitzers Schultze in Rahmitz. 618; der verehel. Ziegeleibesitzer Kaselitz in Ketzin. 634; des Lehnschulzengutsbesitzers Wilczynski in Mellen. 641; des Fabrikanten Kreuter in Toepchin. 641; des Mühlenbesitzers Seefluth und des Bäckermeisters Wernicke in Wittenberge. 677; des Kaufmanns Hülser in Oderberg. 737; des Ackerbürgers Wernicke in Liebenwalde. 762; des Rittergutsbesitzers Neuhauß in Selchow. 790; des Kossäthen Sommerkorn in Mühlenbeck. 812; des Fährmeisters und Gastwirths Brünicke in Wittenberge. 818; des Kaufmanns Haffner in Treuenbrietzen. 818; des Kaufmanns Heinrich in Neuhof. 823; des pensionirten Gefangenwärters Borchmann und des Gastwirths Kluth in Brandenburg. 831; des Guts- und Ziegelei-Besitzers Fick in Louisfelde. 831; des Commissionairs Stromer in Alt-Landsberg. 831; des Schlossers Köppen in Heegermühle. 851; des Maurermeisters Born in Werder. 865; des Ziegeleibesitzers Kindel jun. in Brandenburg. 876; der Ziegeleibesitzer Michaelis und Ganzer in Ketzin. 878; des Bauers Baatz in Heegermühle. 893; des Ziegeleibesitzers Michaelis in Radewege. 897; des Kaufmanns Voigt in Neu-Ruppin. 914; des Zimmermeisters Lehmgrübner in Berlin. 921; des Kaufmanns Lordain in Rehagen. 950; der Ziegelei-Unternehmer Bucholt und Schultze in Callinchen. 968; des Kaufmanns Steindorff in Angermünde. 968; des Ziegeleibesitzers Krohne in Heegermühle. 970; der Gutsherrschaft zu Stolpe. 985; des Handelsmannes Behne und des Bäckermeisters Neumann in Werder. 1005; des Ziegeleibesitzers Henning in Fürstenwalde. 1005; des Ziegeleibesitzers Fritze in Werder. 1021; des Ziegeleibesitzers Borgmann in Glindow. 1030; des Gutsbesitzers Lessing in Hermsdorf. 1070; des Lehnschulzen Löther in Lünow. 1070; des Kaufmanns Demmer und des Ziegeleibesitzers Heyer in Brielow. 1139; des Ziegeleibesitzers Bode in Premnitz. 1139; des Töpfermeisters Krause in Töpchin. 1167; des Ziegeleibesitzers Kiel in Niederfinow. 1172; des Bauers Wilke in Groß-Schönebeck. 1232; des Bauers Graffow in Groß-Schönebeck. 1232; des Bauers Bausdorf in Kaulsdorf. 1233.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Stanford University Libraries
3 6105 014 683 275

DATE DUE